77

Bd Cong 1913

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 8 1913

Digitized by Google

77

Bd Aug 1913

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 8 1913

Digitized by Google

July 31
49

Gesetzsammlung

für

die Mecklenburg-Schwerinschen Lande.

Erste Sammlung,

vom Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzsammlung bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts.

In 5 Bänden.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage der früher im Verlage der Hinstorff'schen Buchhandlung in Parchim erschienenen sogenannten Parchim'schen Gesetzsammlung.

Dritter Band.

Staatsrechtliche Sachen.

Wismar und Ludwigslust.
Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.
1868.

Digitized by Google

77

Bd Aug 1913

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 8 1913

Digitized by Google

vertigsten Jar, am Avende der Hemmelvard Christi; Unde wy Frederick de jüngheſte ergenömt bekennen, dat, deſſen bavenſcreven Sacken to Tüghe unde Vulbort, wy unſe Ingheßegele an deſſem Bref hebben laten henghen.

(L. S.) (L. S.)

857. Union der Mecklenburgiſchen Landſtände. 1. Auguſt 1523.

Wir Prälaten, Manne und Städte der Fürſtenthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Roſtock und Stargard. Bekennen offenbar in und mit Kraft dieſes Briefes, für uns unſere Erben und Nachkommen, als und nach dem ſich nun zur Zeit im heiligen Reiche viele Aufruhr und Beſchwerunge begeben, und zukünftig täglich mehr zu beſorgen, derohalben wir bewogen, ſothanes mit Vernunft und reifem Rath ſoviel vorzukommen, als uns möglich; Als haben wir uns derowegen, GOtt dem Allmächtigen zum Lobe, und den Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürſten und Herren Hinrich, und Herrn Albrechten, Gebrüdern, Herzogen zu Mecklenburg, Fürſten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herren, unſeren gnädigen Herren, und Ihrer Fürſtlichen Gnaden Landen und Leuten zu Ehren, Nutz und Wohlfarth, uns in nachfolgende Weiſe vereiniget und vertragen, alſo, daß wir erſt zum förderlichſten vor allen ſollen und wollen hochgedachten unſeren gnädigen Herren, in allem unterthänigen willigen Gehorſam thun, alles was wir Ihren Fürſtlichen Gnaden und Ihrer Fürſtlichen Gnaden Erben und Nachkommen von Gott, Ehre, und Rechtswegen zu thun ſchuldig und pflichtig ſind, und einen jeden ordentlichen Rechts pflegen, auf daß wir von Ihren Fürſtlichen Gnaden zu unſerm Rechte, und bey unſern Privilegien, Freyheiten und löblichen Gewohnheiten, deſto gnädiglicher geſchützet, gefordert und gehandhabet werden. Da es ſich aber begebe, daß wir ſämtlich oder ſonders hiernachmals durch jemand wider unſere gedachte Privilegia, Freyheit, Gerechtigkeit, löbliche Gewohnheiten oder alt Herkommen, mit gewaltſamer That, oder ſonſt anders wider Recht und Billigkeit beſchweret, beſchädiget oder verdrücket würden, alsdenn ſollen und wollen wir derſelbigen Beſchwerden mit Hülfe, Rath, Troſt und Beyſtand der Billigkeit nach nicht verlaſſen, zu ihren Rechten, ſo ferne wir ihrer auch zu Gleich und Rechte mächtig ſind; Wäre es auch Sache daß jemand, wie vor berühret, über Recht und Gewalt oder rechtlicher Forderung, in einigen Schaden geführet und gedrungen würde, ſo ſollen und wollen wir denſelben Schaden helfen gleich mächtig dulden und tragen, nach Rath Prälaten, Manne und Städten, bis zu endlicher Austrag der Sachen. Wir wollen auch mit getreuem Fleiſſe dazu helfen und vor ſeyn, daß hiernachmahls unter uns Friede, Recht und Einigkeit, ſo viel in unſerm höchſten Vermögen iſt, ſoll befordert, gehalten und gehandhabet werden, und darüber die muthwilligen Beſchädiger, die ſich an Gleich und Recht nicht wollen gnügen laſſen, durch uns oder jemand der unſrigen zu des andern Schaden nicht ſollen gehauſet oder geheget werden, denn einem jeden, deſſen, wie vorberühret, wir zu Gleich und Recht mächtig ſind, ſollen alle Städte, Schlöſſer und Häuſer zu ihrem Recht und nothdürftiger Zuflucht offen ſtehen. Wir ſollen und wollen uns auch auf Anſuchen eines jeden beſchwerten Klägers, ein jedermann auf ſeine eigene Koſten und Darlegen an die Oerter und Städte, da es die Noth erfordert, und im Rath erfunden wird, gebrauchen laſſen, und hierauf ſo ſind aus einträchtigem Rath verordnet, dieſe nachgeſchriebene, als von den Prälaten, unſer gnädiger Herr von Schwerin, oder Seiner Gnaden Statthalter zu der Zeit, der Abt zu Dobberan, und der Dom-Probſt von Schwerin; von der Mannſchaft in dem Lande zu Mecklenburg, als Herr Nicolaus Lützow, Ritter, Detlof von Bülow, Matthias von Oerzen, und Hennecke Pleſſe. In dem Lande zu Wenden, Wedinge Molzan, Achim Hahne, Dietrich Flotow, und Lüdicke Baßwitz. In dem Lande zu Stargard, Melcher Barvört, Compter zu Mirow, Hinrich Hahne zu Pletz, Poppo Blanken-

Digitized by Google

berg, und Engelke Helpte, und dazu ihrer zweene aus jeglicher diesen nachgeschriebenen Städten, als Rostock, Wißmar, Neuenbrandenburg, und Güstrow, welche dazu durch ihren Rath verordnet werden, und diese vorbenannte sollen von unser aller wegen bevollmächtiget seyn, auf des beschwerten Klägers Ansuchen, demselben und einem jeden in seinen Rechten zu rathen, und wie vorberühret, der Billigkeit nach, Beystnnd zu thun. Da sie aber die Sache so wichtig ermessen und erkennen, sollen sie Prälaten, Manne und Städte auf gelegene Stete und Zeit dazu verschreiben, alsdann darinn weiter dazu rathen und beschließen, so viel die Nothdurft der Sache erfordert. Wenn auch ein oder mehr von diesen vorbenannten, Todes halber in Gott verfallen, so sollen die andern, in welchem Lande der Verfall geschicht, etliche von den Geschlechtern aus der Landschaft zu sich verschreiben, und einen andern unter sich erwehlen und erkiesen, der ihres Bedünkens hiezu nütz- und fruchtbar seyn mag. So wollen wir auch hierinn, und mit dieser unser Vereinigung, hochgedachten unseren gnädigen Herren, Ihren Fürstlichen Gnaden, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen, an Ihrer Fürstlichen Gnaden Obrigkeiten, gar nichts abgeschnitten haben, noch auch unsern Eyden und Pflichten zu nahe gehandelt, damit wir nicht anders als die getreue unterthänige und gehorsame allezeit erfunden und vermerket werden. Wir wollen uns auch hierinn bedungen und vorbehalten haben, diese unsere Verpflichtung und Verschreibung allezeit zu verlängern und zu verkürzen, und zu veränderu, so oft uns das von nöthen und Behuf ist. Dieses alles, wie vorberühret, stet, fest, ewig, unwiederruflich zu halten, sonder allen Behelf menschlicher Listigkeit, so haben wir alle, samt und sonders, uns, ein dem andern bey unseren Ehren und getreuen Hand-Gelübden in Eides statt verpflichtet und verwilliget, und haben, dessen zu Urkund und mehrer Versicherung, wir Ulricus Malchow, der Kirchen zu Schwerin Administrator, Nicolaus Abt zu Dobberan, Nicolaus Franke, der vorgeschriebenen Kirchen zu Schwerin Senior, Bartholdus Möller, der Dom-Kirchen Sancti Jacobi in Rostock Decan, und Hinricus Möller, zu Dobbertin Probst, als Vollmächtigte und Befehlhaber, an statt und im Nahmen aller Prälaten, Claus Lützow und Hennig Halverstadt, Rittere, Melcher Barvoet, Compter zu Mirow, Wedige Molzahn, Clement von Bülow, Reimar Blücher, Jochim Hane, Caspar von Schoneich, Lütke Moltke, Matthias von Oerzen, Jasper Finke, Wedige Oldenburg, Jacob Levezow, Hinrich Wangelin, Diedrich Flotow, Vicke Vieregge, Eggert von Quitzow, Berend Rohr, Achim von der Lühe, Lütke Bassewitz, Engelke von Helpede, Vollrad Preen und Claus Penze, als vollmächtigte Befehlhaber aller Mannschaft, und wir Bürgermeister und Rathmänner der Städte Rostock, Wismar, Neuen-Brandenburg, Güstrow, Parchim und Schwerin, als vollmächtigte Befehlhaber, an statt und im Nahmen aller gemeinen Städte der vorgeschriebenen Lande, unsere Innsiegel für uns, unsere Geschlechter und Erben, und für Unsere der Prälaten und Städte Nachkommen, und alle andere gemeinen Stände, ihre Erben und Nachkommen wissentlich thun hangen vor diesen Brief, deren Innsiegel wir alle die gemeinen Stände, unsere Erben und Nachkommen hieran mit gebrauchen. Gegeben und geschrieben binnen Rostock, am Tage Vincula Petri, der erste Tag des Monaths Augusti, nach Christi Geburth im funfzehnhundersten und drey und zwanzigsten Jahre.

858. Landesfürstliche Assecurationen und Reverse vom 2. Juli 1572, 4. Juli 1572 und 23. Februar 1621 nebst der kaiserlichen Confirmation vom 17. Februar 1626.

Wir Ferdinandt der Ander, von GOttes Gnaden, Ehrwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien u. s. w.

Bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem

Digitized by Google

Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns unsere und des Reiches liebe Getreue N. und N. die Fürstliche Meckelnburgische Ritterschafft und Land-Stände in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, was massen zwischen weiland dem Hochgebornen Johann Albrechten und Ulrich, Hertzogen zu Meckelnburg, ꝛc. Gebrüdern, Unsern lieben Ohaimben und Fürsten, und Ihren obberührten Landständen, zu besserer und beständiger Verfassung Politischen Wolstandes, und Erhaltung gnädigem und respective unterthänigem Vertrauen, gewisse Concordaten und Vereinigung aufgerichtet, unter andern aber Jahres funffzehnhundert zwey und siebenzig, gewisse Assecurationes ertheilet, darinnen die damals vorgewesene gravamina erledigt, und wie das Justitienwesen zu verbessern, und sonsten allen besorglichen discordien, Trennung und Mißverständnüssen vorzubiegen, mit ihrer der Landschaft Belieben disponiret, bey Erhaltung solcher Reversalen, hätten die erstgedachte Landes-Fürsten und Sie die Landstände sich jederzeit wol empfunden. Nachdem nun die auch Hochgeborne Adolph Friederich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburg, Unsere liebe Oheimen und Fürsten, als itzige regierende Landes-Fürsten und Herren, zum Regiment kommen, und sich darbey allerhand Unordnungen, Spän und Irrsalen ereuget, Als hätten Ihre LL. demselben aus dem Grund zu remediren, und alle eingerissene Beschwernissen abzustellen, mit Ihr der Ritter- und Landschafft Jahrs sechzehenhundert ein und zwantzig, den drey und zwantzigsten Februarii, nach langen mühsamen Tractaten, eine abermahlige Assecuration getroffen, in welcher vorige Verträg nicht allein bestettigt, sondern auch vielen unnöthigen neuen erregten Disputaten abgeholffen, allerhand Beschwernissen erledigt, viel heilsames und berührtem Fürstenthum Meckelnburg ersprießliches constituiret und verordnet, inmassen Uns in Originali fürbracht, und von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Assecuratio zum Sterneberge, andern Julii, Anno zwey und siebenzig dadirt.

Wir Johanns Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, von GOttes Gnaden, Hertzogen zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren, Thun kund und bekennen hiemit, Nachdem Unsere unterthänige Landschafft, auf etlichen bißhero gehaltenen Landtagen Uns unterschiedliche Beschwerungen, so eines Theils die gemeine, eines Theils aber sonderbare Personen angehen und betreffen, stückweise fürgebracht und geklaget, und darüber Unsere gnädige Verbesserung gebeten, Daß Wir Uns darauf gegen gedachter Unser getreuen Landschafft gnädiglich erboten, und erkläret, thun auch solches in Krafft dieses Brieffes, wie von Puncten zu Puncten folget:

Erstlich, Nachdem aus dem Mittel Unserer Länd-Räthe etliche mit tode abgangen, so haben Wir zu Ersetzung derselben ledigen Stelle, die Ehrbaren Unsere Lehnleute und liebe Getreuen Jochim Rohrn zum Neuenhause, Kune Hanen zu Basedow, Hans Linstowen zu Bellin, und Claus Fineken zum Gnemer, verordnet, und zu Land-Räthen erwehlet, die auch durch sonderbare Schrifften darzu ermahnet sind worden, sich zu solchem Stande gutwillig vermügen, und auf diesem Landtage vereyden zu lassen, die wollen Wir hinfüro neben den alten Land-Räthen, zu den Land-Sachen, in fürfallenden Nöthen zu Rathe ziehen und gebrauchen, nach dem löblichen Exempel Unserer gottseligen Vor-Eltern milder Gedächtniß.

Zum Andern, sollen zu vollenkommener und warhafftiger Bestellung Unsers Hoffgerichts, zwölff Personen jederzeit auf den Rechts-Tagen sitzen, laut und Inhalts Unserer Hoff-Gerichtsordnung, nemlich vier Land-Räthe, vier Hoff-Räthe, ein vom Stifft-Schwerin, ein von der hohen Schul zu Rostock, zwey von Rostock und Wißmar, und den Beysitzer-Eyd, so darin verleibt, uff itzigen Rechts-Tag

Digitized by Google

würcklich schweren, auch darbey, ohne Verenderung in solcher Anzahl, jederzeit gelassen werden.

Zum Dritten, sollen Unsere Häupt- und Amptleute, zu denen Klagen, die in ihrer anbefohlenen Amptsverwaltung sich zutragen oder verursachet werden, an Unserm Hoff-Gerichte zu antworten schuldig seyn, und keiner declinatoriae exceptionis fori, wie ein zeitlang bißhero geschehen, sich dawider zu gebrauchen haben. So sollen auch die Amptleute durch einige Rescripta von Uns nicht aus dem Gerichtszwang eximirt oder vocirt werden, Und da gleich solches per obreptionem geschehe, sol es doch krafftloß und nichtig seyn. So sol auch kein poenalmandatum aus der Gerichts- oder Hoff-Canzley im Anfang, ohne justificatori-Clausul außgehen. Wolte auch jemand Uns selbst besprechen, so wollen Wir, vermüge des heiligen Reichs Außträge, oder vermittelst Niedersetzung der parium curiae, einem jeden unweigerlich Rechts pflegen. Hätten aber Wir jemanden von Unsern Unterthanen zu belangen, und solches nicht offenbare hochsträffliche peinliche Fälle betreffe, in welchen vom gefänglichen Angriffe, nach Verordnung der Rechte der Anfang gemacht wird, So sol wider denselbigen nicht mit gewaltsamer That, oder vom Zugrieff und Einziehung der Güter, oder execution, sondern citation zu Verhör- und Erkundigung der Sachen verfahren werden, wie solches in göttlichen, natürlichen und beschriebenen Rechten versehen, damit eines jedern Einrede und Entschuldigung angehöret, Beweiß aufgenommen, und ordentlich darüber erkant werde.

Zum Vierdten, überweisen Wir Unserer Landschafft, die drey Jungfrauen-Clöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow, dergestalt, daß sie zu Christlicher ehrbarer Auferziehung, der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angewand und gebraucht werden, und die Landschafft Macht haben sol, einen Amptmann, Vorsteher oder Verwalter, doch vermittelst Unserer confirmation und Bestettigung, darin zu setzen, und aus erheblichen Ursachen wieder zu enturlauben, welcher sämptlichen Uns und etlichen, so die Landschafft verordnet, nemlich, Georg Below zu Kargow, Dieterich Plesse zu Zülow, Claus von Oldenburg zu Gremmelin, und Johann Cramon zu Wuserin, von seiner Haußhaltung jährlich Rechnung thun, und was an Einkommen ersparet und erübrigt wird, dem Closter zum besten angewendet, Dagegen auch die Jungfrauen nach Unserer gefaßten reformation leben und wandelen, und durch die Landschafft eine gewisse Ordnung der Haußhaltung, auf Unsere ratification gemacht und darin gehalten wrden sol. Es sol aber die Hochgeborne Fürstin Fräulein Ursula, Hertzogin zu Meckelnburg ꝛc., und Ebtissin zu Ribnitz, Unsere freundliche liebe Vetterche, an vollkommener Regierung, Administrirung, Bestellung und Geniessung gemeldtes Closters Ribnitz, die Zeit Ihrer L. Lebens, dadurch in nichts gehindert, keine Jungfrau auch ohne Ihrer L. Vorwissen und Bewilligung hinein begeben, sondern alles in vorigem Stande (ohne daß sich die Jungfrauen, Unserer neuen Closter-Ordnung, gleich den andern gemeß verhalten sollen) bey Ihrer L. Leben gelassen werden. Wann aber genantes Fräulein, die itzige Ebtissin, nach GOttes Willen verstürbe, so sol diß Closter Ribnitz, in aller maß, wie Dobbertin, an eine ehrbare Landschafft, und derselbigen Verordnung kommen, daran Wir sie auch nicht hindern sollen noch wollen, Wir wollen auch aus sondern Gnaden, umb Unserer getreuen Landschafft Bitte willen, das Closter Dobbertin, Ribnitz und Malchow mit Tageleistungen, so je bißweilen hiebevor darin gehalten worden, deßgleichen mit dem Aufftritt und Atzung, Uns und unserer Diener und Gesindes, und dann derselbigen Zugehörige Untersassen und Paursleute, mit allen Fuß- und Fuhrdiensten, fürnemlich auch mit den vierzehentägigen Hasenjäger Ablagern, so Wir von Altershero im Closter gehabt, hinfüro verschonen, und Uns derselbigen hiemit begeben haben, jedoch vorbehaltlich Unsers Herbstablagers im Closter Dobbertin, und des alten Jägersablagers, so Wir auf des Closters Paursleuten, von Unsern Vor-Eltern

Digitized by Google

erblich hergebracht, Wie Wir dann auch die alten wolhergebrachten Ablager, in beyden Clöstern Ribnitz und Malchow gleichergestalt Uns fürbehalten.

Zum Fünfften, sol männiglichen frey stehen, der sich an Unserm Consistorio oder Kirchen-Gericht beschwert zu seyn vermeint, davon ordentlicher Weise, an Unser Hoff-Gerichte zu appelliren, und summarie seine Beschwerung zu deduciren, auch der rechtlichen Wolthat, non deducta deducam & non probata probato zu gebrauchen, wann auch hinfüro einer von Unsern Superintendenten in seinem Craiß visitiren würde, sollen ihme allezeit etliche nahegesessene tüchtige Personen von der Landschaft adjungiret werden.

Zum Sechsten, wollen Wir hinfüro, Unsere Land- und Musterungs-Tage, auf dem Judenberge, vor Unser Stadt Sterneberg halten.

Zum Siebenden, sol hinfüro in Unsern Hoff-Cantzleien, nachfolgende Taxt, in Außlösung der Briefe, gehalten werden.

In beide Cantzleyen zusammen.

Von einem Wilbrieff auf verpfendete, oder zum Leibgeding vermachte Güter, vom hundert einen halben.
Von neuen Lehensbriefen, nach Wirderung des Lehnguts, vom hundert einen halben.
Von einem Gleidt einen Thaler.
Von einem Arrest- oder Relaxation-Brieff zwölff Schilling.
Von einem Abschied oder Vertrag, nach mündlicher Verhör, oder gehaltenen Partheyen Vorbescheide, einen Thaler.
Von einem Paßbriefe zur Seewarts oder zu Lande, einen Thaler.
Von einem Tutorio oder Curatorio, sechszehen Schilling Lübisch.
Von einer Citation oder Commißion, in beyde Cantzeleyen zusammen, sechs Schilling.
Von einem Muthzettel, sechzehen Schilling Lübisch.
Vor eine Vorschrifft an Potentaten oder Fürsten, oder ansehnliche Communen, sechs Schilling.

Zum Achten, wollen Wir hinfüro keinem von der Ritterschafft, der zu Ablegung seiner Schulden, oder Wendung anderer obliegenden Noth, sein alt Stammlehn, so nicht auf den eussersten Fall, der Anwartung oder Eröffnung stunde, verpfenden, versetzen oder auch zum Leibgeding vermachen wollte, Unsern consens und Wilbrieff weigern, doch daß dasselbe den nechsten Agnaten zuvorn angeboten werde.

Solche obgesetzte Articul sampt und sonderlich gereden Wir bey Unsern Fürstlichen Ehren, vor Uns, Unsere Erben, und alle nachkommende Hertzogen zu Meckelnburg ꝛc., Unserer getreuen gehorsamen Landschafft gnädiglich und fest jederzeit zu halten. Zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Secret zu End dieses Brieffs auffgedrücket, Der gegeben ist zu Sterneberge, den andern Julii, Anno der weniger Zahl zwey und siebenzig.

Hans Albrecht,
H. z. M.
manu prop.

Ulrich,
H. z. M.
manu propria.

Revers quarta Julii, Anno funffzehn hundert zwey und siebenzig, zum Sterneberge gegeben.

Wir von GOttes Gnaden Johanns Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren ꝛc. Bekennen hiemit für Uns, Unser Erben und nachkommende Hertzogen zu Meckelnburg. Nachdem Unsere liebe getreuen Unterthanen aller Stände, auf Unser vielfältiges gnädiges Begehren und Anrehgen, sich aus unterthäniger Zuneigung, Treue und Liebe, so sie gegen Uns, als ihre Erbherren und Landes-Fürsten tragen, und daß Wir ihnen, die drey zugesagte Clöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow, mit mehrer Befreyung und Erlassung derer

Digitized by Google

hiebevor darauf hafftenden Beschwerungen eingeräumet und übergeben, auch etzlichen allgemeinen und sonderbaren Beschwerungen, zum Theil abgeholffen, und nochmaln den übrigen, noch so nicht abgeholffen, gnädiglich und förderlich abhelffen wollen, solches auch von Uns ihnen assecuriret, oder vorsichert, und daß auch diejenigen vom Adel, und Städten in Unserer Landschafft gesessen, so für Uns sich in Bürgschafft gelassen, oder Uns ihr Geld fürstrecket, entfreyet und bezahlet werden sollen, doch unschädlich und unverfänglich Unsers zuvor ihnen gegebenen Revers, sich freywillig ohn alle Pflicht und Schuld dahin bewegen lassen, daß sie zu Abhelffung Unserer obliegenden Schulden unterthänig bewilligt, zugesagt und versprochen Viermal hundert tausend Gülden itzt-gangbarer Müntze zu erlegen, und Unsere warhafftige richtige und außgezahlte Schulde, (fürnemlich aber, und daß für allen andern Unsere Bürgen vom Adel und Städten Unserer Landschafft solcher ihrer Gelübden entfreyet, und die Uns Geld geliehen, bezahlet werden) abzutragen, sich auch der Mittel und Hülff, dadurch solches geschehen sol, mit einander unverzügerlich vergleichen wollen. Daß Wir demnach wie zuvorn, in der Erbhuldigung, auch Annehmung der vorigen Schulde, geschehen, denen vom Adel, und Städten gnädiglich zugesagt, sie bey allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeit, (die sie von Unsern löblichen Vorfahren den Hertzogen zu Mecklenburg erworben, geruhiglich und wolhergebracht haben) insonderheit die vom Adel, die sonsten mit ihren ritterlichen Gütern ein freyer Stand ist, und seyn sol, bleiben lassen, auch darbey deßgleichen bey der wahren Religion der Augspurgischen Confeßion, und bey Fried und Recht gnädiglich schützen und handhaben, auch den allgemeinen und sonderbaren Uns fürgebrachten Beschwerungen und Klagen, welchen noch nicht abgeholffen, aber dennoch liquide und auf Siegel und Brieffe, oder kundbarlichen Entwehrungen beruhen, unverzüglich, und ohne alle ferner Vorweisen oder Rechtsgang abgeholffen: Die andern aber nicht kundbar, Sondern altiorem indaginem erfordern, durch die nachgesessene unpartheyische Commissarien(welche sich unverzüglich darzu erledigen sollen und wollen) oder durch Niedersetzung der Räthe, oder parium Curiae, wie solches dem klagenden Theil am besten gelegen, und von Uns bitten werden, noch für Michaelis den Anfang geäen, und folgends mit dem allerforderlichsten und zum längsten innerhalb Jahrsfrist zu endlicher Erörterung, gnädiger und billiger Endschafft kommen und gelangen lessen wollen, mit diesem Anhange und gnädiger Zusage, daß diese der Landschafft itzt abermals geleistete freywillige Hülff, ihnen und allen ihren Nachkommen daran und also an ihren Privilegien, Freyheiten, Gewonheiten, und von Uns habenden Revers (welchen Wir hiemit in der allerbesten Form, Maß und Gestalt, wie solches von Rechtswegen geschehen sol, kan oder mag, verneuert, erweitert und confirmirt haben wollen) gantz unschädlich und unnachtheilig seyn sol, sie sollen auch solche und dergleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen und Hülff zu leisten hinfüro nicht schuldig noch verpflichtet seyn, sondern allewege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten, und der alten gewöhnlichen einfächtigen Landbeten (wann in künfftigen Zeiten ein Fürstlich Fräulein außgegeben und außgesteuret würde, daß sie auch und nicht anders dann auf vorgehende freye und gutwillige Bewilligung, und sonsten nicht zu leisten sollen schuldig seyn) gelassen, und weiter unser, oder unsern Erben und nachkommenden Hertzogen zu Mecklenburg, Schulde anzunehmen und zu bezahlen nicht schuldig seyn, und damit in keinem Weg mit nichten beschweret werden sollen. Da auch durch solche bewilligte Summa, alle Unsere ausgesatzete Bürgen nicht befreyet werden könten, so sollen und wollen Wir und Unsere Erben, und nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg, die welche ein jeder vorsetzet, für Uns selbst ihrer Gelübde Fürstliche ohne Unserer Landschafft Beschwerung befreyen, noth- und schadloß halten.

Ferner, ob Uns wol freystehen sol und muß, ob Wir unsere Unterthanen zu Bürgen außsetzen wollen oder nicht, so versprechen Wir doch unser unterthänigen

Landschafft, daß Wir hinführo niemand von unserer Ritterschafft, Städten und dero Einwohner, zu einigen Gelübden, oder in Bürgschafft sich einzulassen zwingen wollen, damit auch solche itztbewilligte Summa der Viermal hundert tausend Gülden Müntz desto füglicher und träglicher könne und möge aus- und zusammengebracht werden, wollen Wir nicht allein gewilliget und nachgegeben haben, daß alle unsere Clöster und Aempter Unterthanen (ob Wir gleich etzliche Den Hochgebornen Fürsten, unsern freundlichen lieben Brüdern, Herrn Christoffern und Herrn Caroln, Hertzogen zu Meckelnburg, zu Ihrer L. Unterhalt übergeben und eingeräumet) deßgleichen auch geistliche und weltliche Güter (jedoch außgenommen das Stifft Schwerin, so lange Wir dasselbe, in seinen Reichs-Anlagen, laut habender Verträge nicht vertreten werden, oder sich sonsten die Stände des Stiffts, auf Ansuchen unser oder unserer Landschafft, welches Wir Hertzog Ulrich ihnen gnädig nachgegeben, wormit erlassen wollen) der Fürstlichen Leibgeding, Unterthanen, und der vom Adel Leibgeding, und frembder Prälaten, oder anderer ausser- oder innerhalb Landes gesessenen Güter, so ihre Nahrung in unsern Landen haben, und unsers Schutzes und Beschirmung geniessen, was Standes oder condition die seyn, von unsern Vorfahren, oder uns privilegiret oder nicht, wie die Namen haben mögen, niemand außgezogen, fürnemlich aber unsere beyden Seestädte Rostock und Wißmar, so wol als unsere Landstädte in solche Contribution gezogen, und nach ihrer unserer Landschafft Willen und Gefallen mügen belegt werden, sondern Wir sollen und wollen auch daranne seyn, die gnädige Verordnung und Vorsehung zu thun, daß aller Dinge niemand hierinnen benant oder nicht benant, ausserhalb bemeltes Stifft Schwerin sich selbst, oder sonsten jemand außziehen und eximiren, sondern die von gemeiner Landschafft bewilligte Hülff wirklich praestiren und leisten sollen, Wir sollen und wollen auch einer ehrbaren Landschafft die freye disposition, und dispensation, über der Zusammenbringung, und gleich von einander Theilung der bewilligten Summen, so wol ander Außgaben solcher Hülff geruhiglich lassen, und ihnen das sonderlich vorschreiben und assecurirn, so sol auch der Nachstand, von den vorigen Landhülffen, so verhanden, oder noch in unsern Aemptern oder bey andern unsern Unterthanen restiren, oder auch von neuen von unsern Befelchshabern aufgenommen worden, in diese Summa der Viermal hundert tausend Gülden geschlagen, und darzu gebracht und angewand worden, da auch von obgemelten Puncten und Articuln einer oder mehr sol übergangen, nachgelassen und in Versäumniß gestellet, und von uns nicht würcklich vollnzogen, und ins Werck gerichtet werden (welches doch nicht geschehen sol) so sol alsdann auf deren Fall auch dagegen eine unterthänige Landschafft der bewilligten Hülff Folge zu leisten ferner und weiter zu contribuiren unverstricket und unverbunden seyn, sondern dieselbe auf vorgehende cognition der Sachen, so für unsern niedergesetzten Land- und Hoff-Räthen, auf der klagenden Parthey Ansuchung, alsbald und unverzüglich angestellet werden soll, so lang einzustellen und fallen zu lassen, sambt und ein jeder insonderheit gut Fug und Macht haben, auf welchem Fall Wir sie auch mit ernstlichen Schreiben, Mandaten und Pfandungen gantz und gar verschonen, und nicht beschweren wollen, Solches alles und jedes wie obgeschrieben, haben Wir sambt und sonderlich, als die regierende Landes-Fürsten, für Uns und unsere freundliche liebe Brüder, Hertzog Christoffern und Hertzog Caroln und unsere Erben und nachkommende Hertzogen zu Meckelnburg, unsern Unterthanen, vom Adel, und Städten, zugesagt und versprochen, zusagen und versprechen ihnen solches alles sämbtlich und jedes insonderheit, in Krafft und Macht dieses unsers offenen Brieffs und Reverses, bey unsern wahren Worten, Fürstlichen Ehren, Würden und Glauben, solches stett und fest unverbrüchlich und aufrichtig zu halten, und zu vollnziehen, darwider nichts fürzunehmen und zu handeln, noch jemand anders dawider zu thun gestatten, alles getreulich und ungefährlich, uhrkündlich haben Wir unser Insiegel wissentlich an diesen Brieff

hangen lassen, den Wir auch mit eigner Hand unterschrieben haben, Geschehen zum Sterneberge den vierden Julii, Anno der weniger Zahl im zwey und siebenzigsten Jahre.

manu propria.

Ulrich, Hertzog
zu Mecklenburg,
manu propria.

Assecuration Revers sub dato Güstrow, 23. Februar 1621.

Von GOttes Gnaden, wir Adolph Friederich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburg, Coadjutor des Stiffts-Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren, ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns unsere Erben, und nachkommende Hertzogen zu Meckelnburg. Nachdem unsere getreue Landstände, von Ritterschafft und Städten, bei itzigem Landtage, Uns unterschiedliche gravamina und Beschwerung übergeben, und umb unsere gnädige Vorbesser- und Abschaffung derselben, unterthänig gebeten, Daß Wir Uns darauf, und bey einem jeden Punct insonderheit, in Gnaden erkläret, verpflicht und anheissig gemacht, folgender Gestalt und also:

I. Erstlich, den punctum Religionis betreffend, haben Wir unser getreuen Ritter- und Landschafft, in Gnaden versprochen und zugesagt, daß Wir sie und einen jeden insonderheit bey der ersten unverenderten Anno der weniger Zahl 530. der damaligen Römischen Käyserlichen Majest. Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs übergebenen Augspurgischen Confession, und in unsern Fürstenthumen und Landen bis anhero allenthalben gelehrt- und gepredigten Lutherschen Religion, und in unser publicirten Kirchen-Ordnung verfaster Lehr, Glauben und Bekäntniß, und deren exercitio, in allen und jeden Kirchen und Schulen, unser Fürstenthum, Lande, Städte, Aempter und Dörffer, auch in specie im Thumb zu Güstrow (dessen reformation, Wir Hertzog Hans Albrecht, Uns hiemit begeben, und darin nur allein die Sepultur und Leichpredigten, für Uns, und unsere Religionsverwandten, wie imgleichen, da Wir mit unserer Hoffstadt, auf andern unsern Residentz-Häusern uns aufhalten, und doselbst obberührter unser Religionsverwandten jemand mit todt abgehen würde, denselben alda begraben, und die Leichpredigt, dem ordinari Gottesdinst unverhinderlich, verrichten zu lassen, reserviren und vorbehalten) ohne einige Verenderung in doctrinalibus und ceremonialibus geruhiglich verbleiben lassen wollen.

II. Zum Andern, verpflichten Wir Uns auch, in allen und jeden Kirchen und Schulen (keine, ohn allein unser Hertzog Hans Albrecht Schloßkirchen nachgesetzter massen außgenommen) auch in der Universitet zu Rostock, keine andere, als obberührter Augspurgischen Confession und Lutherschen Religion verwandte und zugethane Prediger, Professores, Lehrer und Schuldiener, zu instituiren, anzunehmen oder zu gedulden.

III. Und sol fürs Dritte, das Consistorium, welchs neben den jure Episcopali, nach wie vor gemein bleibt, die inspection haben, daß in allen und obbemelden Kirchen, Schulen und Universitet zu Rostock, keine andere, dann die angedeutete Käyser Carl dem Fünfften, zu Augspurg übergebene unveränderte Confeßion, und Lutherische Religion gelehret und geprediget, weniger einige andere, dann dero zugethane und wahrhafftig verwande Kirchen- und Schuldiener, angenommen, eingesetzt oder geduldet werden.

IV. Und da zum Vierdten, deren einer oder ander, in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird, sol das Consistorium, in unser beyder Nahmen, ohn einige Klage, für sich ex officio zu inquiriren, die Sache zu cognosciren, darin zu sprechen, die schuldig befundene, ihres Dienstes zu entsetzen und abzuschaffen und, und den Beampten oder Städten, darunter der condemnirter seßhaft, die execution zu demandiren Fug und Macht haben, In-

massen es auf angestalte Klagen, vermüge des Consistorii Ordnung, gehalten, und sonsten bey derselben, wie auch der Kirchen und Superintendenten-Ordnung, ohne was in diesem revers, in specie anders disponiret, nach wie vor allenthalben ungeendert gelassen werden sol.

V. Fürs Fünffte, sol den Appellationibus vom Consistorio und beyden Cantzleyen ans Hoffgericht, ihr unbehinderter stracker Lauff, nach wie vor gelassen werden.

VI. Zum Sechsten, sol das Consistorium, mit keinen andern, als der oberwehneten, unverenderten Augspurgischen Confession, und Lutherschen Religion zugethanen Personen besetzet werden.

VII. Es behalten aber Wir Herzog Hans Albrecht, fürs Siebende, Uns hiemit bevor, auf oder an unsern Residentz-Häusern, die bereits gebauete Capellen zu erweitern, oder doselbst itzberührter massen, neue Kirchen zu bauen, und wann Wir Uns mit unser Hoffstadt alda aufhalten werden, durch unsere ordinari Hoffprediger, so Wir zu unser Schloß-Kirchen zu Güstrow bestellt, für Uns und unsere Hoffdiener predigen zu lassen, dahin aber niemand eingepfarret, weniger den Eingepfarreten an der Kirchen des Orts, an ihrem exercitio der Lutherschen Religion einige Behinderung und Eintrag zugefüget werden sol.

VIII. Ebener massen behalten Wir Uns fürs Achte, bevor, auf unser Hoffstadt, unsere Edel- und etliche wenig andere Knaben, so in der Kirche singen, doch nicht wider ihren, ihrer Eltern oder Vorwandten Willen privatim instituiren zu lassen. Es sollen aber daneben keine andere Schulen der reformirten Religion angerichtet, Sondern dieselben alle und jede, auch in specie die Thumb-Schule zu Güstrow, in welcher das Ministerium die Inspection behalten sol, bei dem exercitio der offtgedachten unverenderten Augspurgischen Confeßion, und Lutherschen Religion, nach wie vor gelassen, und die Knaben ander Gestalt nicht instituiret haben.

IX. Und weil zum Neunden, durch etlicher Prediger ungebührlichs Schmehen und Schelten, offtmals viel Unruhe erreget, und die Gemeine dadurch nicht gebessert, weniger die Kirche gebauet wird, Als wollen Wir Uns deßwegen einer sonderbaren Ordnung vergleichen, wie es solchen Falls damit gehalten werden sol, und dieselbe vor der publication, unser getreuen Ritter- und Landschafft communiciren und mittheilen, Und da jemand der Prediger, wider solche Ordnung freventlich handeln, und auf beschehene zweymalige Erinnerung, von seinem Unfuge nicht abstehen wolte, so sol Uns Hertzog Hans Albrecht, demselben zu enturlauben, und einen andern der offtberührten unverenderten Augspurgischen Confeßion und Lutherschen Religion verwandten Prediger, an seine Stelle wiederumb einzusetzen, frey und bevor stehen. Es sol aber den Predigern die reformirte Lehr, und deren authorn, mit außdrücklicher Nennung derselben, gebürlich zu widerlegen, und mit Grunde göttlichs Worts zu refutiren, die Theologicas controversias, auf den Cantzeln perspicue und bescheidentlich zu tractiren, auch die itzo gewöhnliche confessional-Namen, zum Unterschied der Lehr und Lehrer, ohne Schmähen zu gebrauchen, Imgleichen der Reformirten Lehrer eigene Wort aus ihren Büchern und Schrifften, nach Gelegenheit zu allegiren, und also die Zuhörer für allerhand Lehr, wie die Namen haben mag so der ihrigen zu wider, treulich und fleißig zu warnen, und zur Beständigkeit in ihrer erkannten Religion zu ermahnen, nach wie vor unbenommen seyn.

X. Fürs Zehende wollen Wir die disposition, über die Oeconomeyen-Güter, ein jeglicher in seinem Antheil behalten, und sollen dieselben jedes Orts unverruckt gelassen, die Kirchen und Schuldiener an ihrem Unterhalt und Besoldung in nichts verkürtzet, oder solche Güter zu ichtwas anders, als ad pias causas angewand, auch den Bürgern und Einwohnern in Städten an ihren einhabenden Oeconomey- und Kirchenäckern, kein Eintrag zugefügt, sondern dieselben unbehindert

dabey gelaſſen werden. Solten aber von ſolchen Oeconomey-Gütern, ganze Dörfer alienirt und vereuſſert werden, auf den Fall wollen Wir es bei Verordnung der gemeinen beſchriebenen Recht verbleiben laſſen.

XI. Zum Eilfften ſollen die relationes visitationum, ſo viel der Prediger und Zuhörer Lehr und Leben betrifft, Item Synodorum ins Consistorium eingeſchicket, und demjenigen, darunter der visitirter Ort belegen, daneben zugefertiget werden.

XII. Anreichend fürs Zwölffte, das jus nominandi und vocandi pastores Ecclesiarum, erachten Wir Chriſtlich, recht und billig ſeyn, daß den Gemeinen, ſo wol auf dem Lande, als in Städten, auch denen, ſo das jus patronatus, & vocandi ministros Ecclesiae, nicht haben, keine Pastores und Seelſorger, die ſie zuvor nicht gehöret, oder ſonſten am Leben, Wandel, Lehr und Gaben tadelhafft, und nicht qualificirt, beygebracht und aufgedrungen werden. Wollen auch unſern Superintendenten, über dieſe unſere Verordnung feſtiglich zu halten, mit Ernſt aufferlegen und befehlen. Und erklären Uns demnach in Gnaden dahin, wann Uns hinkünfftig einer vom Adel, oder die Räthe in Städten, eine Perſon, die Er oder Sie, zu ſeinen oder ihren Seelſorger, aus erheblichen Urſachen, gern haben, und befördert ſehen möchten, nominiren, und umb unſere gnädige Bewilligung und confirmation unterthänig anhalten werden, daß Wir Uns darauf, nach Befindung der fürgeſchlagenen Perſon qualiteten und Geſchickligkeit, doch unbegeben des juris patronatus, aller gnädigen Gebürnuß wollen zu erzeigen wiſſen.

XIII. Zum Dreyzehenden, ſol das Hoffgericht, nach wie vor gemein bleiben, und mit keinen andern, als der offtberührten Augſpurgiſchen Confeſſion, und Lutheriſchen Religion verwandten Perſonen, nach außweiß des assecuration Revers de Anno 1572 beſetzt, und von einem jeden unter uns zwo Perſonen, deren einer des Landrichters, der ander des Vice-Landrichters officium verwalten ſol, continuirlich gehalten werden, Und wollen Wir Uns, mit Zuziehung unſer getrenen Ritter- und Landſchafft, wegen Reformir- und Verbeſſerung deſſelben, forderſambſt vergleichen und vereinbaren.

XIV. So ſollen auch fürs Vierzehende, die Contributiones gemein bleiben, und die Landtäge zum Sterneberge und Malchin umbſchichtig gehalten werden.

XV. Die Erhöhung der Zölle, fürs Funffzehende betreffend, wollen Wir dieſelben, dem alten gewöhnlichen Herkommen nach, und einen jeglichen bey ſeiner hergebrachten exemption und Freyheit derſelben unbeeinträchtiget verbleiben laſſen. Und da von den Haußvoigten, Landreutern und Zöllnern dem zu widern einiger Mißbrauch eingeführet worden, wollen Wir ſolches auf gebührliche notification wierumb abſchaffen.

XVI. Zum Sechzehenden, wollen und verordnen Wir, daß die Paurs-leute die ihnen umb gewiſſen Zins oder Pacht eingethane Hufen, Acker oder Wieſen, dofern ſie kein Erbzinsgerechtigkeit, jus emphyteuticum, oder dergleichen, gebührlich beyzubringen, den Eigenthumbs-Herrn, auf vorgehende Loßkündigung, nulla vel immemorialis temporis detentatione obstante, unweigerlich abzutretten und einzuräumen ſchuldig ſeyn ſollen.

XVII. Was fürs Siebenzehende, der Beampten und Land-Reuter Execution-Gebühr betrifft, laſſen Wir es bey unſer publicirten Execution-Ordnung, in Gnaden verbleiben, und ſeyn darüber feſtiglich zu halten gemeint.

XVIII. Den zu itziger Contribution, verordneten Landkaſten, fürs Achtzehende, betreffend, können Wir in Gnaden geſchehen laſſen, daß die freye disposition, Verwaltung und dispensation deſſelben, ſo lange die Uns unterthänig bewilligte Zehenmal hundert tauſend Gülden auf und beyſammen gebracht, und zu Befreyung unſer beſchwerten Fürſtlichen Einkommen wiederum verwand

und angelegt unser Ritter- und Landschafft ungehindert gelassen werde, wie Wir dann derselben solches hiemit und in Krafft dieses, auf itzt-berührte Maß, nochmals gnädig bewilligen und nachgeben. Belangend aber die Reichs- Cräiß- und andere dergleichen Steuren, so nicht Uns und unsern Fürstenthumen und Landen principaliter zu Nutz und Frommen gereichen, sol es mit dem Landkasten dergestalt gehalten werden, daß bey Uns, und unsern nachkommen regierenden Hertzogen zu Meckelnburg, jederzeit zween Schlüssel, und bey unser getreuen Landschafft gleichfalls zween Schlüssel, einer bey denen von der Ritterschafft, und der ander bey denen von Städten, hinfüro seyn, auch die Einnehmer in unser und gemeiner Landschafft Namen bestellt und beeydet, und die einkommene Gelder, in unser verordneten, und der von der Landschafft Deputirten beyseyn, gebührlich berechnet und was übrig, ohne der Landschafft unterthänige Beliebung, nicht in unsern, sondern allein zu des Landes, und gemeinen Besten gebrauchet und verwendet werden sol.

XIX. Fürs Neunzehende, wollen Wir keinen unser getreuen Unterthanen, an seiner Jagt-Gerechtigkeit, die er über Rechts-verwehrete Zeit legitimè hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch itzo in possessione vel quasi rechtmässig hat, einige Behinderung, turbation und Einhalt erzeigen, oder solchs von den Unserigen zu beschehen verstatten, Uns auch der Vorjagten ander Gestalt nicht, dann von unsern löblichen Vorfahren beschehen, jederzeit gebrauchen, und sol in den Außschreiben zur Vorjagt eine gewisse Zeit, nach Verfliessung derselben sich ein jeder seines Rechtens und Befugnus zu gebrauchen, allewege specificiret und namhafft gemacht werden. Damit auch wegen des Jäger-Rechtens hinkünfftig kein Streit erreget werden müge, als lassen Wir geschehen, wann die Jagthunde in Verfolgung des aufgetriebenen Wildes über die Grentzen lauffen, daß alsdann den Jägern frey stehe, ihre Büchsen niederzulegen, die Winde zu hinterhalten, und die übergelauffene Jagthunde, von des benachbarten Grund und Boden wieder zu holen, und aufzukoppeln, wann auch gehetzte Winde mit dem Hasen über die Grentze lauffen und fangen, so sol der Jäger denselben alsofort aufzunehmen Fug und Macht haben, doch daß er ihn nicht an den Sattel binde, sondern ungebunden in der Hand davon führe, würde auch ein Thier uff eines Grund und Boden geschossen, und über die Grentze lauffen und fallen, so soll dem Jäger erlaubet seyn, mit Hinterlassung der Büchsen und Pistolen, dasselbe alsofort in continenti aufzunehmen und wegzubringen.

XX. Weil auch zum zwantzigsten, zu Erhaltung redlichen Glaubens und credits, wider die säum- und außfällige Schuldener und Bürgen, vor Jahren scharffe Zwangsmittel gebraucht, auch deßwegen eine sonderbare Constitution Anno 1602 wider die muthwillige falliten publicirt worden, Als wollen Wir itzt angeregte Constitution, auf der falliten Eheweiber, so ihrer Ehemänner Umbschläge verrichten, selbst mitzehren, banquetiren, und in aller Ueppigkeit leben, und also ihrer Ehemänner und deren Creditorn Ungelegenheit und Schaden, selbst verursachen und dessen überwiesen werden, zugleich mitgezogen haben, und weil Wir daneben von unser getreuen Landschafft, umb Wiedereinführung der Einlager, in Unterthänigkeit ersuchet worden, als haben Wir ihrer unterthänigen Bitt, aus den von ihnen angezogenen Ursachen, aus Gnaden geruhet. Constituiren, ordnen und wollen demnach, daß ein Bürge, wann er für jemand außgenommen wird, seinen Principaln, es sey gleich die obligation auffs Einlager gerichtet oder nicht, Krafft dieser Constitution, zu richtiger Zahlung und einreiten ermahnen sol, würde aber dieselbe auf Anthonii, oder sonsten in den beliebten Zahlfristen nicht erfolgen, so sol der Principal nebenst dem Bürgen vierzehen Tage darnach einreiten, und zugleich seinen Nebenbürgen zum einreiten erfordern, und derselbe auch alsobald darauff nebenst zwey Pferden und einem Diener sich einzustellen schuldig seyn, damit auch die Unkosten des Einlagers nicht zu hoch gesteigert, und

den für dieſem darunter fürgelauffenen Mißbräuchen gewehret werden möge, als ſol jedem einreitenden Bürgen, die erſte Woche, alle Tage 4 fl. für ſich, ſeinem Diener, und zwey Pferde, die ander Woche aber 6 fl. jeden Tag, und ſo fortan, hiemit verordnet ſeyn. Und da alsdann der Principal ſeine Bürgen vom erſten Tage des Einreitens nicht bezahlen würde, ſo ſol à primo die morae uff jeden Tag vor jeder hundert einen halben fl. loco interesse angeſchlagen, am letzten Tage aber des vierzehentägigen Einreitens die Bürgen wircklich bezahlen, und da ſolches nicht geſchicht, von der Zeit an ſtatt des interesse jede Woche einen halben fl. auf hundert über den gewöhnlichen Zins zu geben ſchuldig ſeyn. So bald aber die Bürgen wircklich zahlen, und des Principaln obligation und cession an ſich bringen, ſo ſollen ſie alsdann in continenti, auf ihr erſtes Anſuchen und Vorzeigung der obligation und Quittung in des principalis Güter gerichtlich immittiret und angewieſen werden, und dieſelbe, da ſich ein concursus creditorum ereuget, uff vorgehende Commission und liquidation gebührlich taxiret, und auf Fürzeigung der eingelöſeten originali obligationen, und des Wirths Verzeichnus, ohne einige fernere liquidation und moderation, für die außgezehlte Häuptſumm, Zinſe und Unkoſten dem Gläubiger alsbald in solutum zugeſchlagen, und ferner von demſelben verkaufft, und jeder Veſage ſeiner obligation jure prioritatis cuique salvo daraus contentiret und bezahlet gemachet. Solte aber nach Verkauffung der Güter ſich befinden, daß die Schulden alle nicht bezahlet werden können, ſo ſol alsdann der Debitor in einen dazu verordneten Schuldthurm geworffen werden. Doſern auch der Bürgen einer oder mehr, auf beſchehenes Einmahnen nicht einreiten würde, ſo ſol derſelbe dem Principal gleich geachtet, und mit ihm vorgeſetzter maſſen procediret und verfahren werden, und da der eine oder ander obgeſatzter Ordnung zuwider ſich auf flüchtigen Fuß ſetzen, und ſeine außgeſatzte Bürgen nicht benehmen, oder auch ſeine Creditorn fuga defraudiren würde, ſo ſol der oder dieſelbe von Helm und Schild, Ehr und Redligkeit offentlich vortheilet, und des Landes verſetzet werden, und ſol dieſe Constitution durch keine appellation suspendiret, oder deſſen effect behindert werden, Inmaſſen ſich die Landſchafft aller suspensiff-mittel, ſo darwider fürgenommen werden möchten, auf dieſem allgemeinen Landtage unanimi placito vorziehen und begeben haben, und ſol dieſe Constitution ſo wol ad praesentes als futuros casus dirigiret und gerichtet ſeyn.

XXI. Die übermeſſige Stawung des Waſſers, zum ein und zwanzigſten, belangend, ſind Wir darunter nochmals gebührliche Erkündigung forderſambſt anzuſtellen, und ſo viel müglich, unſer getreuen Unterthanen Schaden und Nachtheil zu verhüten und abzuwenden in Gnaden geneigt.

XXII. So wollen Wir auch fürs zwey und zwanzigſte, ein jeder in ſeinem Antheil, unſere Land-Räthe, vermüge des Anno 1572 der Landſchafft gegebenen Assecuration Revers, zu den Landſachen in fürfallenden Nöthen, zu Rath ziehen und gebrauchen.

XXIII. Inmaſſen Wir auch, fürs drey und zwanzigſte, zu Verkündigung Reichs- und Craißſteuren, geſchehen laſſen können, daß in ſolchen Fällen allemal Landtäge gehalten werden, und wollen Wir alsdann, wann Wir in der Perſon ſelbſt nicht erſcheinen, die Unſerige mit gebührender instruction, dahin ſchicken und abfertigen. Solten aber dabey etwa hochwichtige Sachen einfallen, dazu unſer Präſentz von nöthen, wollen Wir Uns nach Befindung dergeſtalt zu bezeigen wiſſen, wie Wir es Unſern Land und Leuten zuträg- und erſprießlich erachten werden.

XXIV. Zum vier und zwanzigſten, wollen Wir Unſer getreuen Ritter- und Landſchafft in Gnaden gewilliget und nachgegeben haben, daß in alten Lehen die Agnaten, ſo eins Namens, Schild und Helms ſeyn, wann ſie ſich ſchon der Sipſchafft halber nicht berechnen können, einander succediren mögen.

XXV. Zum fünff und zwanzigsten, wollen Wir den Gebrauch dieses Fürstenthumbs, daß der Bürgen Erben in Bürgschafften, so in specie auf die Erben nicht gerichtet, zu keiner Zahlung verbunden, hiemit in Gnaden confirmiret und bestettiget haben.

XXVI. Wie Wir imgleichen, fürs sechs und zwanzigste, den Gebrauch, daß die Bürgen, ungeacht sie allen beneficiis und Einreden renunciiret, dennoch mit Erlegung ihres Stranges sich entfreyen können, wo sie sich nicht des Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichts Gebrauch in specie vorziehen und begeben, hiemit confirmiren und bekräfftigen.

XXVII. Weil auch, zum sieben und zwanzigsten, wegen der Erb-Jungfrauen, und wie weit sich derselben erlangtes Privilegium erstrecket, eine Zeit hero viel Streit und Irrungen fürgangen, als haben Wir auf Unser getreuen Ritterschafft selbst eigen unterthäniges Gutachten, die Sachen dahin verabschiedet, daß die Erb-Jungfern die ihnen angefallene Lehengüter, Zeit ihres Lebens frey, ungehindert jemands, doch allein jure ususfructus einhaben, nutzen und geniessen sollen und mögen. Zum Fall auch einer Erb-Jungfrauen Vater nicht so viel an Bahrschafft und allodial-Gütern auf seinen Todesfall hinter ihm verlassen würde, daß sie davon gebührlich außgesteuret werden könte, so sol ihr der Brautschatz ex feudo, pro quantitate ejusdem, wenigers nicht und ungeacht ihres habenden Nießbrauchs abgerichtet und gefolget werden. Doch sollen die Erb-Jungfern die einhabende Lehen, weder gantz, noch zum Theil zu alieniren, zu vereussern, oder auch zu deterioriren und zu verringern, und das harte Bau- und Mastholtz weiter dann zu des Lehens scheinbaren Nutz und Frommen zu verhauen, keines weges bemächtiget, oder dem Lehenfolger auf den einen oder andern Fall, allen erweißlichen Schaden und Nachtheil zu erstatten, auch die Gebäu unter Dach und Schwell in gutem Wesen zu erhalten, schuldig und verpflicht seyn. Die auf dergleichen Lehen, auf ableiben des Lehnmans hafftende Schulde, dofern dieselbe von des Verstorbenen Nachlaß nicht bezahlet werden können, sollen von den Erb-Jungfern, so lange sie sich ihres Privilegii gebrauchen, gebührlich verzinset, aber die Häuptsumma von den Lehensfolgern endlich wieder erleget und bezahlet werden.

Wann von den Erb-Jungfern in dem Lehen-Guthe dergleichen Besserungen angerichtet werden, die den Lehensfolgern zu besonder Nutz und Frommen gereichen können, so sollen ihr oder ihren Erben dieselbige nach billiger Ermessigung zum Halbschied, was aber der Vater in dem Lehen gebauet und gebessert gar nicht refundiret und wieder stattet werden. Es sol aber eine Erb-Jungfer gar keine neue Gebäu, ohn vorwissen der Lehensfolger anzurichten, bemächtiget, oder dafür keine Wiedergeltung gewertig seyn. Als auch vor diesem in Streit und Zweiffel gezogen, da mehr dann eine Erb-Jungfer verhanden, und deren eine tods verfehret, ob derselben Antheil an die überlebende Schwestern oder den Lehensfolger verfalle. Demnach setzen und ordnen Wir, daß die Erb-Jungfern, wann sie ihres Vatern Lehen ungetheilet und pro indiviso gebrauchen und geniessen, einer der andern succediren, hätten sie aber die Lehen unter sich getheilet, der Verstorbenen Antheil auf die nechste Agnaten und Lehenstrager, oder aus Uns den Lehenherrn nach gestalten Sachen respective verstammen und fallen sol.

Endlich wollen Wir, da einer Unser Lehenleute, der nicht in Unsern Fürstenthumen und Landen häußlich gesessen, ohne männliche Leibes-Lehens-Erben todes verfahren, und allein Töchter hinter ihm verlassen solte, daß dieselbige wenigers nicht, als wann der Vater unter unser Botmässigkeit sein domicilium und stettiges Anwesen gehabt, obberührtes Privilegii fähig seyn, nützen und geniessen sollen und mögen.

XXVIII. Daß auch, fürs acht und zwanzigste, die verwittibte Edelfrauen, wann sie zur andern Ehe schreiten, ihren einhabenden Witthumb, gegen

Erstattung des eingebrachten Ehegeldes, Besserung, und was dem anhängig, den Lehenfolgern cediren und abtreten, erachten Wir den Rechten und Herkommen gemäß, Es wäre dann, daß in der Heurathe- und Witthumbs-Verschreibungen, so mit Fürstlichen und vetterlichen consens aufgerichtet, ein anders versehn und enthalten, Dabey es dann billig zu lassen, jedoch sol es mit denselben der melioration und deterioration halber, allermassen wie oben im Punct von Erb-Jungfern disponiret, observiret und gehalten werden.

XXIX. Wir constituiren und verordnen auch hiemit fürs neun und zwanzigste, daß die Lehen so jemand über 30 und mehr Jahren geruhiglich besessen, in keine Wege hinfüro revociret werden sollen.

XXX. Der aus einem Geschlecht ins ander verkaufter Lehen halber, erklären Wir Uns, fürs dreissigste, in Gnaden dahin, daß in dergleichen Fällen des Käuffers sambtliche Vettern, so sich mit ihm der Agnation und Sipschafft halber, bis auf den fünfften Grad exclusive gebührlich zu berechnen, in der Kauffverschreibung und Fürstlichen consens nominatim mit begriffen, und das verkauffte Lehen, quoad ipsos nominatos, und derselben Leibes-Lehens-Erben in infinitum pro feudo antiquo gehalten, und solchs auch auf die vor diesem bereits erkauffte Lehen gezogen werden sol.

XXXI. Dem nechst haben Wir, fürs ein und dreyssigste, unser getreuen Ritterschaft, die besondere Gnade gethan, daß die einem Lehmann anererbte Schulden, und darin er sonsten wegen gebührlicher Außsteur und Abfindung, seiner respective Töchter, Schwester und Brüder, doch daß solches nicht übermeßig geschicht, durch Feursbrunst, Ungewitter, und andere casus fortuitos, ohn sein Hin- und Fahrlessigkeit, aus göttlicher unwandelbaren Verhängnuß gerathen möchte, aus den Uns eroffneten Lehnen bezahlet und abgerichtet werden sollen. Doch mit dieser außdrücklichen Bescheidenheit, Geding und Vorbehalt, daß der letzte Lehentrager ein Inventarium oder specificirte designation, der ihm anererbten Schulden innerhalb 4 Wochen, nach dem ihm das Lehen heimgefallen, vermittelst Eydes zu ediren und in die Cantzley einzuschicken. Und wann er dann zur Außsteur seiner Töchter und Schwester, oder auch in andern Fällen, so itzt vermeldet, einer Anleihung einer gewissen Summen Geldes benöthiget, solches Uns und Unsern nachkommenden regierenden Landes-Fürsten als den Lehnherrn supplicando zu erkennen zu geben, und umb gnädigen consens und Bewilligung unterthänig anzuhalten schuldig und verpflicht. Wir aber und Unsere Nachkommen zu Abtragung anderer und mehrer Schulden, dann obberührt, nach Eröffnung der Lehen keines weges obligiret und gehalten seyn sollen und wollen.

XXXII. So lassen Wir auch, zum zwey und dreyssigsten, geschehen, daß die von der Ritterschafft und Städten auf ihrem unstreitigen Grund und Bodem, da einer dem andern an Wasser und Wind keinen Schaden zufüget, und die Unterthanen auf gewisse Mühlen zu mahlen nicht verbunden seyn, unbehindert Mühlen bauen mögen.

XXXIII. Zum Fall auch, fürs drey und dreyssigste, die Gewonheit oder Constitutio in der Chur-Brandenburg (wann Märckische Bürgen, nebenst Meckelnbürgern, oder auch ander Herrschafft Unterthanen Bürglich gelobet, daß die Märckische fidejussores in solidum, ob sie sich schon also verschrieben, nicht belanget, oder der außländischen Strenge zu bezahlen gedrungen werden mögen) wider die Meckelnburger observiret werden solte, wollen Wir es ebenmessig wider die Märckische Bürgen in solchen Fällen hinwiederumb also halten.

XXXIV. Das schädliche Müntzwesen und desselben Remedirung, fürs vier und dreyssigste, betreffend, wollen Wir an Unser treueyferigen Landesväterlichen Fürsorg, Mühe und Fleiß, so viel Uns immer zu erheben möglich, nach wie vor nichts erwinden lassen, und Uns noch bey wehrendem diesem Landtage einer practicirlichen heylsamen Müntz-Ordnung vergleichen.

XXXV. Zum fünff und dreyſigſten, wollen Wir zu Verhütung künfftiger disputaten, mit Zuziehung Unſer getreuen Landſchafft, eine gewiſſe formulam obligationis, wie es mit Verſchreib- und Entrichtung der Reichsthaler in specie oder ander Sorten gehalten werden ſol, abfaſſen und publiciren laſſen, darnach auch in Unſern Cantzleyen und Hoffgericht verabſchiedet und geſprochen werden ſol.

XXXVI. Geſtalt Wir auch, fürs ſechs und dreyſigſte, mit Zuziehung Unſer getreuen Ritter- und Landſchafft, ein gemein Land-Recht in Teutſcher Sprach, damit ein jeder, wie ſeine Sach im Gericht zu treiben, ſelber verſtehen könne, zuſammen bringen und abfaſſen, und nach demſelben in den Cantzleien und Hoffgericht sententiiren und ſprechen laſſen wollen.

XXXVII. Wann Wir Uns auch, fürs ſieben und dreyſigſte, aus erheb- und beweglichen Urſachen zu Nutz und Frommen Unſer Fürſtenthume und Lande mit jemand in confoederation und Bündnuß abſonderlich einlaſſen würden, dazu Unſer getreuen Landſchafft Contribution von nöthen, ſo wollen Wir die Land-Räthe alsdann mit darzu ziehen, und ihres Raths gebrauchen.

XXXVIII. Wir ſeynd auch, zum acht und dreyſigſten, hinfüro keine Lauffplätze oder Durchzüge in und durch unſere Fürſtenthume und Landen, oder je ander Geſtalt nicht, dann auf Maß, wie in den Reichs-Abſchieden verſehen, zu verſtatten, gäntzlich gemeint und entſchloſſen.

XXXIX. Würden Wir auch, fürs neun und dreyſigſte, (welches GOtt gnädig abwenden wolle) in ſolche ſchwere Mißverſtände und Uneinigkeit gerathen, und zu den Waffen greiffen, ſo wollen Wir Unſer getreuen Ritter- und Landſchafft, wie auch die Stadt Roſtock einer gegen den andern, ingleichen wider die Stadt Roſtock, wann dieſelbe in terminis verbleiben, und ſich den aufgerichteten Erbverträgen gemeß verhalten wird, und keinen Auffſtand unter ſich, oder auch ſonſten Rebellion erregen, und mit unrechtem Gewalt gegen Uns und Unſere Unterthanen nichts tentiren, Unſere getreue Landſchafft, wie auch die Stadt Wißmar mit Hemmung der Ab- und Zufuhr, oder ſonſten ander Thätlichkeiten, ingleichen die Stadt Roſtock wider die andere Stände, und in specie wider die Stadt Wißmar in obgedachten Fällen, zu Waſſer oder zu Lande nicht auffordern und gebrauchen.

XL. Zum Vierzigſten laſſen Wir es wegen des geklagten Müntzen, Brauen, Vorkaufferey und Handwercker auf den Dörffern, bei Unſer außgekündigten Policey-Ordnung nochmals bewenden, und wollen wider ſolche eingeriſſene Mißbräuche gebührende Verordnung zu machen, und mit der execution darauf zu verfahren wiſſen.

XLI. So erklären Wir Uns auch, fürs ein und vierzigſte, in Gnaden dahin, da jemand aus der Ritter- und Landſchafft ſtraffwürdig befunden, daß Wir unerkanten Rechtens wider ihn nicht verfahren, ſondern ihn zuvor mit ſeiner Nothdurfft, vermöge des Assecuration Revers de Anno 1572 gebührlich hören wollen.

XLII. Zum zwey und vierzigſten, haben Wir gnädig bewilligt und nachgegeben, daß diejenige, ſo von Unſerm Fiſcal in peinliche Anſpruch genommen werden, si delicta casualia non dolosa sint, und es ſonſten delicti qualitas permittiret und zuläſſet, allein bey Eröffnung der Endurtheil ſich in der Perſon zu ſtellen, anzuloben, und darüber gewöhnliche caution zu praestiren verpflicht und ſchuldig ſeyn, ſolches aber ad notoria & enormiora delicta, darüber in dem Anno 1606 zum Sterneberge übergebenem generali gravamine, und abermals von Unſer getreuen Ritterſchafft, bey der Landtagsverſammlung daſelbſt gantz beſchwerlich geklagt worden, nicht gezogen und verſtanden, ſondern darunter Inhalts des Anno 1572 den 4. Julii, der Ritter- und Landſchafft gegebenen Assecuration Revers allerdings procediret, verfahren, und das übel mit Eifer und Ernſt geſtraffet werden ſol.

XLIII. Was die Bestraffung der unter denen vom Adel länger mehr zu- und überhand nehmenden Unzucht, fürs drey und vierzigste, anreicht, ist derowegen in Unser publicirten Policey-Ordnung, Tit. Von Todschlag, Ehebruch. §. Würde auch, cum duob. seqq. albereit Verordnung geschehen, Darauf Wir auf gebührliches Anhalten, die execution, ohne ansehen der Personen, unweigerlich ergehen zu lassen, oder auch nach Befindung des delicti und der beschuldigten Personen qualitet und Beschaffenheit, ausserhalb denen Fällen, so Leib- und Lebensstraff auf sich tragen, den Verwandten die Vermäurung personae delinquentis zu verstatten, in Gnaden erbietig.

XLIV. Fürs vier und vierzigste, wollen Wir Unser getreuen Landschaft außgetretene Bauren, in Unsern Aemptern nicht aufhalten, sondern auf gebührliches Ansuchen und Beweißthum ihren Herrn wiederumb folgen lassen.

XLV. Zum fünff und vierzigsten, wollen Wir wegen der geklagten und von den Beampten oder andern gelegten neuen Krüge Erkündigung anstellen, und dieselben nach Befindung hinwiederumb abschaffen.

XLVI. Betreffend, fürs sechs und vierzigste, der Bauren übermässige Kosten bey Hochzeiten, Gilden und Kindtauffen, wollen Wir zu Abschaffung desselben gebührende Anordnung zu machen wissen.

XLVII. So viel, zum sieben und vierzigsten, die Entlauffung der Knecht und Dienstboten, zur Erndten und ander Zeit belanget, sol deßwegen daß kein Knecht oder Magd von jemand in Jahrdienst angenommen werde, sie haben dann ihres guten Abschiedes und Verhaltens glaubwürdigen Schein vorgezeiget, nothwendige Ordinantz gemacht, und die Uebertreter derselben gebührlich gestraffet werden.

XLVIII. Imgleichen erachten Wir, fürs acht und vierzigste, zu Erhaltung Gehorsams, Treu und Redligkeit unter dem gemeinen Gesinde hochnöthig seyn, daß kein Reisiger-Knecht, Kutzscher, Voigt, Möller, Schäffer, und dergleichen Gesellen, die nicht ihres redlichen Verhaltens und Abschieds, von ihren vorigen Junckern oder Herrschafft gebührlichen Schein und Kundschafft, die ein jeder auf seyn Eyd und Pflicht ihnen mittheilen wird, fürzulegen, von jemand zu Dienst auff- und angenommen werden. Dannenhero Wir Unsere hiebevor deßhalb publicirte Mandata zu renoviren gemeint, deren ein jeder Unser Unterthanen bey unnachläßiger Straff funffzig Thaler, gehorsamlich zugeleben schuldig und hiemit nochmals und ernstlich befehliget seyn sol.

XLIX. Schließlich und zum neun und vierzigsten, wollen Wir auch den angenommenen appellationen am Kayserlichen Cammer-Gericht, doch mit Erinnerung sich der muthwilligen und frevelhafften appellationen dagegen zu enthalten, ihren stracken Lauff, und Unsere getreue Ritter- und Landschafft, bey ihren wolhergebrachten Privilegiis, Assecuration Revers, Erbverträgen, Appellation Recessen, Frey- und Gerechtigkeiten allenthalben ruhig verbleiben lassen, und dawider niemand beschweren.

Zu Uhrkund haben Wir diesen Brieff, in vorgesatzten Constitutionibus, Concessionibus, Belieb- und Verordnungen, in allen Clausulen und Puncten, für Uns, Unsere Erben, und nachkommende Hertzogen zu Meckelnburg, mit Unserer eigenen Handen Subscription und anhangenden Fürstlichen Insigeln bestettigt, und gegeben zu Güstrow, den drey und zwantzigsten Monats Februarii, nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, im ein tausend, sechshunderten und ein und zwantzigsten Jahre.

Adolph Friederich,
Hertzog zu Mecklenburg,
manu propria.

Hans Albrecht,
Hertzog zu Mecklenburg,
manu propria.

Revers sub dato Güstrow, 23. Februar Anno 1621.

Von GOttes Gnaden, Wir Adolph Friederich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, Coadjutor des Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren ꝛc., Bekennen hiemit vor uns, Unsere Erben und nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg. Nachdem Unsere liebe getreue Unterthanen aller Stände sich aus unterthäniger Zuneigung, Treu und Liebe, so sie gegen Uns, als ihre Erb-Herren und Landes-Fürsten tragen, sich freywillig und ohn alle Pflicht und Schuld dahin bewegen lassen, daß sie zu Abhelffung Unser obliegenden Schulden unterthänig bewilliget, zugesagt und versprochen, zehenmal hundert tausend Gülden zu erlegen, und von diesem itztverflossenen Anthonii an, alsofort sechsmal hundert tausend Gülden mit den Zinsen, und von ermelder Zeit, über sechs Jahr zweymal hundert tausend Gülden, gleichfals mit den Zinsen, und folgends über zween, und von abgewichenen Anthonii an zu rechnen, über acht Jahren, die übrigen zweymal hundert tausend Gülden, sambt den Zinsen anzunehmen, und also Unsere Schulden abzutragen, sich auch der Mittel und Hülff, dadurch solches geschehen sol, mit einander unverzüglich vergleichen wollen, daß Wir demnach, wie zuvor in der Erbhuldigung geschehen, denen vom Adel und Städten gnädiglich zugesagt, sie bey allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeit (die sie von Unsern löblichen Vorfahren, den Hertzogen zu Mecklenburg erworben, geruhiglich und wolhergebracht haben) insonderheit die vom Adel, die sonst mit ihren Ritterlichen Gütern ein freyer Stand ist, und seyn sol, bleiben lassen, auch dabey, Deßgleichen bei der Anno funffzehen hundert dreissig, Kayser Carl dem Fünfften, Chur-Fürsten, und Ständen des Heil. Röm. Reichs, zu Augspurg übergebenen unverenderten Confeßion und Lutherschen Religion, und bey Fried und Recht, gnädiglich schützen und handhaben, auch den allgemeinen und sonderbaren Uns fürgebrachten Beschwerungen und Klagen, welchen noch nicht abgeholffen, aber dennoch klar, und uff Sigel und Brieffe, oder kundbarlichen Entwehrungen beruhen, unverzüglich, und ohn ferner Vorweisen oder Rechtsgang abhelffen, die andern aber, welche nicht so kundbar, sondern altiorem indaginem erfordern, durch die nachgesessene unpartheyische Commissarien (welche sich unverzüglich darzu erledigen sollen und wollen) oder durch Niedersetzung der Räthe, oder parium Curiae, wie solches dem klagenden Theil am besten gelegen, und von Uns bitten werden, noch vor Johannis den Anfang geben, und folgends mit dem allerförderlichsten, und zum längsten innerhalb Jahrefrist zu endlicher Erörterung, gnädiger und billiger Endschafft kommen und gelangen lassen wollen, mit diesem Anhange und gnädigen Zusage, daß diese der Landschafft itzt abermals geleistete freywillige Hülff ihnen und allen ihren Nachkommen, daran und also an ihren Privilegien, Freyheiten, Gewonheiten, und von Uns habenden Revers (welchen Wir hiemit in der allerbesten Form, Maß und Gestalt, wie solches von Rechtswegen geschehen sol, kan oder mag, verneuert, erweitert und confirmiret haben wollen) gantz unschädlich und unnachtheilig seyn sol. Sie sollen auch solche und dergleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen, und Hülffe zu leisten hinfüro nicht schuldig und verpflicht seyn, Sondern allewege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten, und der alten gewöhnlichen einfächtigen Landbeten (wann in künfftigen Zeiten ein Fürstlich Fräulein außgeben, und außgesteuret würde, daß sie auch und nichts anders, denn auf vorgehende frey- und gutwillige Beliebung, und sonsten nicht zu leisten sollen schuldig seyn) gelassen, und weiter Unser, oder Unserer Erben und nachkommenden Hertzogen zu Mecklenburg, Schulden anzunehmen und zu bezahlen nicht schuldig seyn, und damit in keinen Weg, mit nichten beschweret werden, damit auch solche itzt bewilligte Summa der zehenmal hundert tausend Gülden, desto füglicher und träglicher könne und möge auf- und zusammen

gebracht werden, wollen Wir nicht allein gewilligt und nachgegeben haben, daß alle Unsere Clöster- und Aempter-Unterthanen, deßgleichen alle geistliche und weltliche Güter, der Fürstlichen Leibgeding Unterthanen, und der vom Adel Leibgeding, und frembder Prälaten, oder anderer ausser- oder innerhalb Landes gesessen Güter, so ihre Nahrung in Unsern Landen haben, und Unsers Schutz und Beschirmung geniessen, was Standes, oder condition die seyn, von Unsern Vorfahren, oder Uns privilegiret, oder nicht, wie die Namen haben mögen, niemand außgezogen, möge belegt werden, Sondern Wir sollen und wollen auch daran seyn, die gnädige Verordnung und Vorsehung zu thun, daß allerding hierin niemand benant oder nit benant sich selbst oder sonst jemand außziehen und eximiren, Sondern die von gemeiner Landschafft gewilligte Hülff wircklich praestiren und leisten sollen. Wir sollen und wollen auch einer ehrbaren Landschafft, die freye disposition und dispensation, über der Zusammenbringung, und gleich von einander Theilung der bewilligten Summen, so wol ander Außgaben solcher Hülffe geruhiglich lassen, und sonderlich ihnen das vorschreiben und assecurirn. So sol auch der Nachstand, von der vorigen Tripelhülff, so vorhanden, oder noch in Unsern Aemptern, oder bey andern Unsern Unterthanen restiren, oder auch von neuen von Unsern Befelchshabern aufgenommen worden, in diese Summa der zehenmal hundert tausend Gülden geschlagen, und darzu gebracht und angewendet werden.

Da auch von obgedachten Puncten und Articuln, ein oder mehr solte übergangen, nachgelassen, und in Seumnuß gestellet, und von Uns nicht würcklich vollnzogen, und ins Werck gerichtet werden, (welches doch nicht geschehen sol) so sol alsdann auf den Fall auch dagegen eine unterthänige Landschafft der bewilligten Hülffe, Folge zu leisten, ferner und weiter zu contribuiren, unverstricket und unverbunden seyn, sondern dieselbe auf fürgehende Cognition der Sachen, so vor Unsere niedergesatzte Land- und Hoff-Räthen, auf der klagenden Parthey Ansuchung, alßbald und unverzüglich angestellt werden solle, so lange einzustellen, und fallen zu lassen, sambt und ein jeder insonderheit gut Fug und Macht haben, auf welchen Fall Wir sie mit ernstlichen Schreiben, Mandaten und Pfandungen gantz und gar verschonen, und nicht beschweren wollen. Solches alles und jedes, wie obgeschrieben, haben Wir sambt und sonderlich, als die regierende Landes-Fürsten, vor Uns und Unsere Erben, und nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg, Unsern Unterthanen vom Adel und Städten, zugesagt und versprochen, zusagen und versprechen ihnen solches alles sämptlich und jedes insonderheit, in Krafft und Macht dieses unsers offenen Brieffs und Revers, bey Unsern wahren Worten, Fürstlichen Ehren, und Würden, und Glauben, solches stett und fest unverbrüchlich und aufrichtig zu halten und zu vollnziehn, dawider nichts fürzunehmen und zu handeln, noch jemands anders darwider zu thun gestatten, alles getreulich und ungefährlich. Urkündlich haben Wir Unser Insigel an diesen Brieff hangen lassen, den Wir auch mit eigener Hand unterschrieben haben. Geschehen zu Güstrow, den drey und zwanzigsten Februarii, nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, ein tausend, sechs hundert, ein und zwanzigsten Jahren.

Adolph Friedrich,
Hertzog zu Mecklenburg,
manu propria.

Hans Albrecht,
Hertzog zu Mecklenburg,
manu propria.

Und Uns darauf obberührte Ritterschafft und Landstände, in unterthänigstem Gehorsam angeruffen, und gebeten, daß Wir als itzt regierender Römischer Kayser, obbestimte Verträg, und was demselben allerdings anhängig, alles ihres Inhalts zu ratificirn, confirmirn und zu bestetten, gnädiglich geruhen wolten. Deßhalben Wir angesehen solch gedachter gemeinen Landschafft unterthänig, demüthig und zimlich Bitt, und darumben mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechter wissen, auch damit das erhobene Mißvernehmen aus dem Wege geraumt, und allzeit gutes Vornehmen zwischen Herrn und Unterthanen verbleibe und fortgepflanzt

werde, obgeschriebene Verträg, als itzt regierender Römischer Kayser, in allen und jeden ihren Puncten, Clausuln, Articuln, Inhalt, Meinung und Begreiffungen, (doch mit dem Vorbehalt und diesem Verstand und Maß, daß der Punctus Religionis in alle Wege verstanden werden solle, wie solches die heylsamen Reichs-Constitutiones vom Religion-Frieden, an sich selbsten mit sich bringen, und derethalben darinnen außdrückliche Vorsehung geschehen ist,) darbey Wir auch vielgedachte Meckelnburgische Landständ schützen und handhaben wollen, gnädiglich ratificirt, confirmirt und bestettigt. Thun das ratificirn, confirmirn und bestettigen diß alles obgerührter massen, aus Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, hiemit wissentlich, in und mit Krafft diß Brieffs, was Wir gedachter Ritterschafft und Landständen daran von Rechts und Billigkeit wegen zu confirmiren und zu bestetten haben, confirmiren und bestettigen sollen und mögen, und meynen, setzen und wollen, von obberührter Unser Kayserl. Macht, daß obinserirte Verträgen, und was denselben allerdings anhängig, in allen und jeden ihren Wortpuncten, Clausuln, Articuln, Inhalt, Meynung, und Begreiffungen, obangeregt und nit anderst verstandener massen, stett, fest und unverbrüchlich gehalten und vollnzogen, auch von niemanden, wer der oder die auch seyn mögen, weder inner- noch ausserhalb Gerichts, darwider etwas fürgenommen, gehandelt oder unterstanden werden solle, in gar keinerley Weise noch Weg, doch Uns, und dem Heiligen Reich, an Unserer Ober- und Lehnschafft, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, unvergriffen und unschädlich, und daß der punctus Religionis obangedeuter Gestalt, und nicht anders, als wie solches die heilsahme Religion und Prophan-Fried, an sich selbsten mitbringen, und derethalben darinnen außdrückliche Vorsehung geschehen ist, dabey auch sie die offtgedachten Landstände von Uns, wie obgeschrieben gnädigst geschützet und gehandhabet werden sollen.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Vorwesern, Amptleuten, Schuldthaissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemainden, und sonst allen andern unsern und des Heil. Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie vorgedachte Ritter- und Landschafft, ins gemein, an obeinverleibten Verträgen, auch dieser unserer Ratification, Confirmation und Bestettigung nicht irren noch hindern, sondern gedachte Landstände und dero Nachkömmling deren geruhiglich freuen, gebrauchen, geniessen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, auch von Unsert, und des Heil. Reichs wegen, dabei schützen und handhaben, und darwider nit thun, noch daß jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unser und des Heil. Reichs schwere Ungnad und Straffe, und darzu ein Pöen, nemlich, funffzig Marck Löthiges Golds zu vermeiden, die einjeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehr obberührten Landständen sämbtlichen unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn sol, Mit uhrkund diß Brieffs besigelt, mit unserm Käyserl. anhangenden Insigel, Geben in unser Stadt Wien den siebenzehenden Tag des Monats Februarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, sechszehen hundert, und im sechs und zwanzigsten, unserer Reiche, des Römischen im siebenden, des Hungarischen im achten, und des Böheimbschen im neunden Jahren.

FERDINAND.

Ut

Peter Heinrich von Stralendorff.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.

Johann Söldner, D. m. pr.

Hector Freissing.

859. Citation der Stände zur Erbhuldigung. 22. Mai 1588.

Von Gottes Gnaden Johannes, H. z. M. ꝛc. Erbar lieber Getreuer, Wir fügen dir hiermit gnediglich zu wißen, als Wir aus sonderlicher Versehung des Allmechtigen, und zu folge weiland des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johanns Albrechts, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Vnsers in Gott ruhenden gnedigen vielgeliebten Herrn Vaters, ergangenen Disposition vnd Verordnung verrückter Zeit die Landes-Fürstliche Mit-Regierung angenommen, daß Wir nunmehr auch von Vnserer Ritterschaft, Mannen, Stetten vnd gemeiner Landschafft Erbhuldigung mit Gelübden vnd Eyden, wie die von Vnsern Vorfahren hiebevor eingenommen ist, vnd Wir Vns der mit dem auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Vlrichen, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Vnsern gnedigen vielgeliebten Herrn Vettern vnd Vattern der Billigkeit nach verglichen, zu empfangen vnd zu nehmen, entschloßen seyn, vnd deswegen die Eingesessenen nach altem Herkommen vnd Gebrauch in das Dorff .... auff den schierstkünfftigen ..... welcher sein wird der ... des Monats .... erfordert haben. Begeren demnach gnediglich du wolleſt dich nichts, als Leibs-Schwachheit verhindern laßen vnd auff bestimbten Tag, in berürtem Dorffe ... auch gewißlich vnd willich anlangen, vnd neben andern deinen Ebenbürtigen, mit Leistung deiner Erbhuldigungs-Pflicht, dich als ein getrewer Lehn-Mann vnd Vnderthan, gehorsam, unbeschweret vnd willig erzeigen vnd verhalten; Das seind Wir hinwieder in allen Gnaden vmb dich zu erkennen erböttig. Datum Schwerin den 22. Mai 1588.

860. Vertrag zwischen Mecklenburg und Pommern wegen der Lehnshoheit über die Wolde'schen Güter. 26. Juli 1600.

Zu wissen, als zwischen dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Bugslaffen, Hertzogen zu Stettin-Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gützkow, in tragender Vormundschafft S. F. G. Vettern und Pflege-Sohns, Herrn Philippi Julii, auch Hertzogen zu Stettin-Pommern ꝛc. an einem, und dem auch Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ulrichen, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, sowol für S. F. G. selbsten, als Deroselben unmündigen Vettern, Herrn Adolph Friederichen und Herrn Johann Albrechten, auch Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc., am andern Theile, nachbahrliche Irrungen und Gebrechen, wegen etzl. an den streitigen Woldischen Gühtern angezogener Neuerung und Turbation, in specie aber, daß, nach Absterben Heinrich Magnussen und Hugolds Preenen, die Fürstl. Mecklenburgische Schlösser für die Mühlen daselbst gehanget, die darzu gehörige Leute ihren gnädigen Fürsten und Herrn hochermelten Hertzog Ulrichen lassen anloben, und gedachten Hugolds Preuen Vorwerck und Antheil eingenommen: daraus denn allerhand gefährliche Weiterungen und Ungelegenheit zu befahren gewesen, aber hochgedachte beyde Fürstl. Theile den Hochwürdigen, Durchlauchtigen und Hochgebohren Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich Julium, postulirten Bischop zu Halberstadt und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburgck, freundlich ersucht und dahin vermocht, daß S. F. G. sich in solchen Gebrechen zum güttlichen Unterhändler gebrauchen zu lassen, endlich erklähret, S. F. G. aber, wegen anderer hochwichtigen Verhinderungen, in der Persohn der Sachen nicht auswarten können, sondern S. F. G. Rähte, die Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten und Hochgelahrten Frantz von Rheden,

und Andream Cludium, der Rechte Doctoren, und der Julius-Universität zu Helmstädt Professorem verordnet, an S. F. G. Statt die Sachen für die Hand zu nehmen, Bericht und Gegen-Bericht anzuhören, und mit Fleiß daran zu seyn, daß, wo immer müglich, hochgedachte beyde Fürstl. Theile in der Güte verglichen und entschieden würden, laut übergegebener Commission.

Daß demnach jetzt-erwehnte Fürstl. Braunschweigische Verordnete, ihrem habenden Befehl zu unterthäniger Folge, den 19. Julii dieses Sechszehnhundertsten Jahres, zum Wolde, auf gedachtes Hugolts Preenen Hoff, die Sachen fürgenommen, beyder Part Abgesandten und Gevollmächtigte gegen einander Nohtdürfftiglich gehöret, Documenta eingenommen, und was dazumahl die Nohtdurfft erfordert, verrichtet, auch endlich, nach gepflogener mühseeliger Unterhandlung und angewandten Fleiß, die dazumahl fürgewesen und eingefallene Irrungen und Posten, mit beyder Fürstl. Theile Abgesandten und Verordneten guten Willen, insonderheit aber mit der darauf von vielhochgedachten ihren gnädigen Fürsten und Herren erfolgten Ratificationen und Beliebung, gäntzlich aufgehoben und beygeleget haben, also und dergestalt, daß der letzten Actum, so nach Heinrich Magnussen und Hugolts, Gevettern der Preenen, Absterben, von dem Fürstl. Mecklenburgischen vorgenommen, darüber die Fürstl. Pommersche Abgeordnete sich beschweret, in künfftiger Veranlassung nicht solte gedacht, noch dem Fürstl. Hause Mecklenburgck zu Nutze gemacht, sondern für nicht geschehen geachtet und gehalten werden; jedoch daß diese jetzige, der Mecklenburgischen Erklährung, von dem Fürstl. Pommerschen zum Behelff nicht angezogen, noch von den Fürstl. Mecklenburgischen einiger Vortheil hieruntergesucht, sondern wie es bey Heinrich Magnussen Preenen Absterben gewesen, bleiben, und jedem Theil sein Jus zu deduciren, vorbehalten werden soll, und haben daneben alle Part eingewilliget, und ist verabredet, daß wegen der Haupt-Sache, das alte Schloß, Vorwerck, Städtlein und Mühlen zu Wolde betreffend, eine gewisse und kurtze Veranlassung gefertigt, und dadurch der Haupt-Streit ausgeführet werden soll. Es sollen und wollen sich auch mehrhochgedachte beyde Fürstl. Häuser schiedlich und friedlich verhalten, und zu Weiterung keine Ursache geben, auch nichts Thätliches gegen einander vornehmen, bis die Sache durch eine Rechtliche Sententz erörtert wird.

Schließlichen ist auch dieses eingewilligt und abgeredet, woferne sich immittelst mit Claws Preenen, so jetzo die streitigen Stücke besitzet und gebrauchet, ein Todesfall nach GOttis Willen begeben würde, daß alsdann beyde Fürstl. Häuser Pommern und Mecklenburg, seine hinterlassene Söhne, uf die Maaß, als zuvor geschehen, wiederum belehnen sollen und wollen; Und solches, wie oben erwähnet, haben beyde Fürstl. Partheyen, hochgedachten Hertzogen Heinrichen Julio zu Braunschweig und Lüneburgck, als dem güttlichen Unterhändler, zu Ehren und Gefallen, eingeräumet und gewilliget, und soll dasselbe jedem Fürstl. Theil unverweislich seyn; Alles getreulich und ungefehrde; Dessen zu Urkund haben nicht allein die Fürstl. Braunschweigische Deputirte obgemeldt, sondern auch die Fürstl. Pommersche und Mecklenburgische Abgeordnete und Gevollmächtigte, und auf der Pommerschen Seiten die Edle, Gestrenge, Ehrenveste und Hochgelahrte Burchard Horn, zu Schlatkow, Fürstl. Pommerscher Cantzler, D. Johann Westphal, zu Miltow, Busse von Raumin, zu Bucke und Damtzow, und Hauptmann zur Clempenow, Jochim Stephan, der Rechte Dr. und der Universität Greiffswald Professor, Albrecht von Wackenitze, zu Clevenow Erbgesessen;

Auf der Mecklenburgischen Seiten aber die auch Edle, Gestrenge, Ehrenveste und Hochgelahrte Johann Crammon, zu Wuserin, Dieterich Beverneſt. zu Lüsewitz, Johann Albinus, Bartholomaeus Clingius und Ernestus Cothmann, alle drey Doctores der Rechte und der Universität zu Rostock Professores, diesen Vertragck

mit ihren Pittschafften bestärcket und mit eigenen Händen unterschrieben. Actum Gültz, d. 26. Julii Anno Christi Tausend Sechshundert.

Frantz von Rheden.

Andreas Cludius, Dr.

Ich Burchart Horn, Habe dis, jedoch nicht anders als auf künfftige Ratification meines gnädigsten Fürsten und Herrn, unterschrieben und besiegelt.

H. Westphal, Dr. Eadem Conditione.

Busso von Rammin, Eadem Conditione.

Joach. Stephan, Sub Ratificatione Illustr.

Albrecht Wackenitze, Sub Ratificatione Illustr.

Johann Crammon, Auf meines gnädigsten Herrn Ratification.

Dieterich Beverneſt, Uf meines gnädigsten Fürsten und Herrn Ratification.

Johann Albinus D. Ad Ratific. Illustr. Principis et Domini mei.

Bartholomaeus Clingius, Ad Ratificationem Illustriss. mei Principis subscripsi et signavi.

Ernestus Cothmann, Salva Principis mei Illustr. Ratihabitione scribebam et subsignabam.

Weil die Herren Pommersche Abgeordnete conditionaliter subscribiret, so haben auch die Mecklenburgischen pure zu unterschreiben, ein billiges Bedenken gehabt, und solches durch ihren Notarium, zu Ende dieses, zu signiren, vor nöthig erachtet.

Friedericus Sandhers,
Caesar Majestatis Auctor. Notarius publicus, in fidem scripsi et subscripsi, d. 27. Julii, Anno 1600.

861. Fürstbrüderlicher Vergleich wegen der Landestheilung. 22. und 23. Januar 1621.

A)

Herzog Hans Albrechts Meinung nebst Herzog Adolph Friedrichs Erklärung, das Hofgericht und Consistorium betreffend.

1.

Ihro F. Gnd. wollen sich wegen reformirung eines Hoff-Gerichts mit Dero vielgeliebten Herrn Brudern, Hertzog Adolph Friederichs zu Mecklenburg F. G. einer Meinung vergleichen und hernach die Landschafft mit dazu ziehen.

Hiebey ist Unsers g. F. und Herrn Meinung, daß alles, was nicht in specie ausgenommen wird, als die Contributiones, Hoffgericht und die Stadt Rostock, solle getheilet sein.

Die Unterthanen werden ihrer Eyde und Pflichten erlassen und bleiben allein dem Herrn, dem Sie in der Theilung zugefallen, damit nur verwand.

Die Urtheil im Hoffgerichte werden in beyder Herren Nahmen publiciret, die Executio aber und remissio stehet, so wol in criminalibus als civilibus, bei einem jeglichen dem die Unterthanen zustehen, und hat also ein jeglicher in seinem Antheil ungehindert des andern, zu schalten und zu walten nach seinem Gefallen, hat vor sich allein der Folge und Mann-Dienste sich zu gebrauchen, und kan ein jeglicher seine Unterthanen convociren, und vor des Landes Besten mit denselbigen, jedoch ohne präjuditz der gemeinen Contributionen, consultiren.

2.

Jus Episcopale bleibet so weit gemein, daß ein gemeines Consistorium angestellet wird; dahin gehören Inspectio et cognitio in Stetten und auf dem Lande über die Prediger, in Religions-Sachen und dann auch sonsten in Ehe-Sachen, und wird in solchen Fellen in beyder Herren Nahmen gesprochen; Die Execution aber, remißion und Dispensation stehet bei einem jeglichen Fürsten gleichwie beym Hoffgerichte. Wie dann imgleichen die Annehmung und Abdanckung der Superintendenten, Pastorn, Schuldienern und sonsten, einem jeglichen Fürsten

allein verpleibet, nur daß das Consistorium die Inspection darüber hat, also, daß die Stellen allezeit mit Lutterischen besetzet, auch den Unterthanen anderer Religion keine vffgedrungen werden.

So stehen auch in weltlichen Sachen die Prediger, vnd was deme anhengig, für J. J. F. F. G. G. Canzeleyen, wie andere Underthanen.

Sonsten pleibet einem jeglichen Fürsten libera Administratio und dispositio vber alle öconomien, geistliche Lehne vnd alle Kirchen vnd Geistliche-Güter, die Visitationes vnd alles andere so zum jure Episcopali gehöret, vnd alhier in specie nicht eximiret ist.

Vnd werden sonsten beyde Gerichte, als Hoffgerichte vnd Consistorium mit Lutterischen Personen besetzt. Güstrow, den 22sten Januarij 1621.

B)

Herzog Adolph Friederichs Erklärung auf die von Herzog Hans Albrecht übergebene Puncte, das Hoff-Gericht und Consistorium betreffend. d. Güstrow, den 23. Jan. 1621.

1.

Wegen reformirung des Hoff-Gerichts sein J. F. G. mit dero vielgeliebten Herrn Brudern einig, doch daß solches auch mit auff das Consistorium verstanden werde, und wollen J. F. G. ausserhalb des Juris Episcopalis, Consistorii, Hoff-Gerichts, der Stadt Rostock vnd Contributionen, vermüge der punctation alles getheilet halten; Die Erlassung der Unterthanen Eyde vnd Pflichten hat seine Maß.

Die Vrtheil und Bescheide im Hofgericht vnd Consistorio werden in beyder Herren Nahmen publiciret, vnd die Executio eines jeglichen Herrn Beambten, darunter er sein Domicilium oder Majorem partem bonorum hat, demandiret vnd anbefohlen, die remißio aber der erkandten Straf vnd Einnehmung derselben, doch daß dagegen der Fiscal von beeden Herren pro quota Unterhalten werde, oder sonsten deswegen Vergleichung getroffen werde, bleibt jeglichem Herrn allein; So sein auch J. F. G. was wegen vnbehinderten Schaltens vnd Waltens, Folge und Mann-Dienste wie auch Convocationen der Unterthanen gesetzet, wol einig, doch daß die Consultatio convocationis ohne präjudiz der Contribution vnd was sonsten noch gemein, gehalten werde.

2.

Jus Episcopale bleibt gemein vnd wird das Consistorium verbessert, dahin gehören alle Sachen, so in der Consistorii- Kirchen- und Superintendenten-Ordnung enthalten, vnd sonsten ad jus Episcopale gehörig, vnd werden die Vrtheil vnd Bescheide in beyder Herrn Nahmen gesprochen, Executio vnd remissio pleibt, wie beym Hoffgerichte, dispensatio in gradibus prohibitis bleibt gleichfals, auf erfordertes Bedencken des Consistorii, jeglichem Herrn allein, die Annehmung der Superintendenten, Pastorn vnd Schuldienern, stehet einem jeden Herrn absonderlich zu, vnd hat das Consistorium die Inspection, daß keine andere, als der Lutterischen Religion verwandte in allen Kirchen vnd Schulen im gantzen Lande, auch in specie im Thumb zu Güstrow, vnd der Academien zu Rostock angenommen vnd verordnet werden, vnd da deswegen Verdacht oder Zweiffel vorfällt, stehet die Cognition vnd Decisio ohne inhibition beym Consistorio.

Die Abdanckung aber geschicht cum ratione cognitionis coram Consistorio vnd exequiret ein jeglicher in seinem Antheil die gesprochene Vrtheil; jurisdictionem in den Cantzelleyen vber die Prediger in weltlichen Sachen, so weit dieselben ihre Lehre vnd Ambt nicht betreffen vnd davon herrüren, lassen J. F. G. geschehen.

Administratio der Oeconomien, bleibt jedem Herrn allein, doch daß deren Beweg- vnd vnbewegliche Güter vnd Intraden vnverrückt vnd vngeschmelert ver-

bleiben, vnd zu nichts anders als Erhaltung Lutterischer Kirchen, Schulen, Hospitalen vnd deren zugethane verwand werden.

Visitationes vnd Synodi werden, vermüge der Kirchen- vnd Superintendenten-Ordnung, gehalten, vnd die relationes ins Consistorium eingeschickt, vnd haltens J. F. G. vor nöthig, daß zu Facilitirung der jährlichen Special-Visitationes forderſamſt eine General-Visitation angeordnet vnd damit Inhalts der Kirchen-Ordnung verfahren werde.

Die Besetzung des Consistorii und Hoffgerichts hat seine Richtigkeit. Güstrow, den 23. Januarii 1621.

862. Einsetzung des Engeren Ausschusses. 16. Januar 1622.

Wir die von der Ritterschaft und Städten der Hertzogthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Schwerin, Rostock und Stargard, samt und sonderlich, Uhrkunden und bekennen, Krafft dieses Briefes, für uns, unsere Erben und Nachkommen. Nachdem wir den Durchleuchtigen, Hochgebohrnen, Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen, Hertzogen zu Mecklenburg, Coadjutoren des Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, auf dem zu Güstrow im Monath Februario jetztlauffenden 1621sten Jahres, Zehen mahl Hundert Tausend Floren, zu einer freywilligen Collecte und Landsteuer unterthänigst verwilliget, und zu Einnehm- und Beforderung der Contribution gewisse Personen unsers Mittels, benanntlich der Edle Gestrenge, Herr Henrick Reventlauen zu Zierendorff, Hr. Gebhard Moltke zu Toitendorff, Hr. Matthias von Bülow zu Pockrent, Hr. David Reventlaw zu Gnemern, Hr. Gregorium Beverneß zu Lüsteritz, Hr. Jochim Voß zu Lupelow, und Hr. Jochim Warburg, zum Lichtenfelde, Erbgesessen, alle Land-Räthe, und dann Hennecke Lutzowen zum Eickhoff, Claus Hahne zu Vaßdow, und Vicke Molzahn zum Ulrichshausen, Marschälle, Dietrich Plesse zu Zulow, Barthold von der Lühe zu Penſau, Matthias Linstow zu Bellien, Johann Zepelin zu Dierckow, Hans Blanckenburg zu Prillwitzen, Adam Jasmundt zu Coccin Erbgesessen, sammt der Stadt Rostock, Wismar, Parchim, Neuen Brandenburg, und Güstrow, zu Unsern Ausschuß verordnet, dieselbe sich auch mit solcher Bürde, auf unsre Bitte gutwillig beladen lassen, daß wir demnach vorbenannten unsern Ausschuß unsere vollenkommene Gewalt und Vollmacht aufgetragen, thun dasselbe hiemit und in Krafft dieses also und dergestalt, daß sie vollenkommene Macht haben sollen, die verwilligte Contribution einzufordern, auch Einnehmer und ihres Mittels gewisse Directoren zu constituiren; Immaſſen dann zum kleinern Ausschuß, zween Land-Räthe, benanntlichen Gebhard Moltke, und David Reventlau, und aus dem Mecklenburgischen Crayse, Barthold von der Lühe zu Panſow, aus dem Wendischen Matthias Linstow zu Bellin, aus dem Stargardschen Crayse, Hans von Blankenburg zu Prillwitz, Erbgesessen, und von wegen der sämmtlichen See- und Land-Städte Rostock, von den Einnehmern Rechnung aufzunehmen, auch die eingenommene Gelder in die Fürstliche wahre Schulde (wie dieselbe verordnet, von J. J. F. F. G. G. angewiesen und von den Creditoren beständig beigebracht und endlich nach Gelegenheit erwiesen) zu verwenden, auch die angewiesene Pöste loßzukündigen, abzulegen, oder zu behandeln, da auch gedachter unser Ausschuß zu Bezahlung obgemeldter verwilligter Summen, in eine weitere Obligation und Versicherung ein- oder ausländische Creditoren sich einlassen würden; So sollen und wollen wir und Unsre Mitbenannte, sie ohne alle Gefehrde und Argelist vertreten, entfreyen und ohne alle ihre Beschwerungen gantz Schadelos halten.

Weiter geredet und versprechen wir in Krafft dieses Briefes obbemeldten unsern Ausschuß, da sie etliche aus unsern Mitteln für groß oder kleine Summen, mit Bürgschafft beladen würden, oder jemand unter uns in Bothschafften ge-

brauchen müsten, daß wir auf genugsahmer Schadelos-Briefe des Ausschusses: der dazu ein sonderbahres Insiegel, so für diesen bey dergleichen Contributiones vom Ausschuß gebrauchet und den jetziger Ausschuß auch zugestellet, gebrauchen sollen, welches wir hiemit so kräftig ratificiren und halten wollen, als hätten wir ein jeglicher sein angebohrnes Petschaft und Secret daran und untergedrücket; uns bürglich einlassen und auf gemeine Unkosten uns dessen nicht beschweren, sondern williglich und gantz gerne dazu gebrauchen lassen wollen, jedoch wollen wir die gantze Landschafft dafür hafften, und einem jeden, der für uns in gemeinen Landschafft-Sachen obberührter massen etwas verrichtet, schadlos halten, und wollen also alles, was vielgemeldter Unser Ausschuß in diesen Contributions-Werck und Schuld-Sachen, nach ihren möglichen Fleiß (weiter und mehr sie uns auch nicht verstricket oder verpflichtet seyn sollen) damit derselben geholffen werde, handeln, thun und lassen werden, für genehm und kräftig halten und bewilligen, nehmens und haltens hiermit für genehm, verwilligt und verkräftigen, also, ob auch gemeldten unsern Ausschuß dieser Sachen halber noch weiter Befehliges oder Gewalte nöthig seyn würde; daß wir Krafft dieses Briefes, vollkömmlichen gegeben und zugestellet haben wollen, in der allerbesten Form, Weise und Massen, als solches am allerkräfftigsten Rechts- und Ehren wegen geschehen kann oder mag, und hiermit von Worten zu Worten geschrieben stünde, unsern Ausschuß und ihren Erben für allen Schaden und Nachtheil, so sie dieser Sachen und Bürden halber, damit wir sie beladen, und sie aus Gutwilligkeit, uns und gemeiner Landschafft Wohlfahrt zum Besten angenommen haben, leiden und dulden werden, durch was Wege oder Verursachung solches geschehen solte, könnte oder möchte, sie und ihre Mitbenannte des alles zu entfreyen und schadlos zu halten bey unsern adelichen Ehren, alles getreulich und ohne gefehrde wohlzuhalten, und haben des zu wahrer Sicherheithaltung und Zeugniß der Wahrheit aus den Geschlechten und Städten Untenbenannte, vermöge ihrer Petschaffte und Secrete, zu Bekräfftigung aller obgesetzten Articul für uns unsere Erben und Nachkommen, unter diesen Brief drucken, daß wir so kräfftig halten wollen, als wenn ein jeglicher von uns hierin Nahmkündig gemacht und seine eigene Petschafft hierunter gedrucket hätte, alles getreulich und ohne Gefährde. Geschehen zu Rostock den 16. Jan. Anno 1622.

Matthias Linstow, in Mangel meines seel. M. E. Hand.
Andreas Pritzbuhr, in Vollmacht Paul von Adruliam.
Ernst Linstow.
Salomon von Plessen, meine Hand.
Jochim Bieregge, meine Hand.
Adam von Lehsten.
Christoffer von Cramon.
Christoffer von Winterfeldt.
Jürgen von Warnstedt.
Behrend von Plessen, meine Hand.
Gottschalck Berner, meine Hand.
Johann Fridrich Molzahn.
Behrend Lutich von Holstein.
Christoffer Koppelow, in Vollmacht Adam Restorff.
Johan Grabow und in Vollmacht Jürgen Fincken.
Court Grabow, meine eigne Hand.
Vicke von Bülau in Vollmacht meiner Brüder und
Jürgen von Bülow sowohl für mich selbst habe ich dieses mit meiner Hand unterschrieben.
Christoffer Peccatell, vor mich und in Vollmacht meines Vettern.
Jürgen Peccatel.
Herman Cramohn.
Claus Thun, auch in Vollmacht Christoph Behren.
Christoph Moltken.
Henning von Haberstadt, Manu mea.
Jürgen Flotow, vor mich und in Vollmacht meiner sämmtlichen Vettern.
Jürgen Preen.
Barthold von Berckentien, in Vollmacht B. Glade.
Jochim Glade, meine Hand.
Daniel Preen, meine Hand.
Valentin Voß, der Aeltere, im Nahmen für mich und meinen Vetter, deren Vollmacht, so ich den Land-

Marschall Vicke Molzahn übergeben.
Jürgen von Oldenburg.
Hans von Oldenburg, meine Hand.
Behrend Lüttich von Holstein.
Christoffer Behr.
Matthias von Bülow.
Hinrich Pritzbaur, meine Hand.
Jürgen Rieben, meine Hand.
Friedrich von Devitzen, und in Vollmacht meines Bruders Vicke Gantzkauen.
Joachimus Bolcken, auf empfangene schrifftliche Vollmacht, unterschrieben, wegen Wahren, Plaw, Grabau, Gadebusch, Boitzenburg, Goldberg, Wittenburg.
Martinus Gardes, D. Bürgermeister zu Güstrow, in empfangener schrifftlichen Vollmacht der Städte Röbel, Krackow, und Lage.
Daniel Krauthoff, wegen der Stadt Malchin, Teterow, und Wesenberge habender schrifftlichen Vollmacht.
Hieronymus Riebow, in empfangener schrifftlichen Vollmacht des Städtleins Grevesmühlen.

Mit dieser meiner Subscription, und aufgedruckten Pitschafft, bezeuge ich unten benannter Notarius, daß diese Copey mit dem wahren unterschriebenen Original wörtlich übereinstimme.

Daniel Brune, aus Röm. Kayserl. Majest. Macht und Gewalt offenbahren und am hochpreißl. Kammer-Gericht, wie auch am Fürstl. Mecklenburgischen Land- und Hof-Gericht immatriculirter Notarius.

863. Confirmation des Engeren Ausschusses. 19. März 1623.

Von GOttes Gnaden Wir Adolph Friederich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg Coadjutores des Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock, und Stargard Herrn ꝛc. Thun kund und hiemit zu wissen; Nachdem uns unsere getreue Ritter- und Landschafft-Verordnete Ausschuß, nebst Einschickung einer General- und special Vollmacht, deren Datum der General stehet Rostock den 10. Januarii ao. 1623, davon Wir in Unsern Archivo zur Nachrichtung Copey behalten, in Unterthänigkeit zu erkennen geben, welchergestalt Sie nicht allein von der allgemeinen Landschafft, zu Einbring und Abtragung der bewilligten Contribution der zehen mahl hundert tausend Gulden zum Ausschuß verordnet, sondern Ihnen auch Gewalt gegeben, einen engen und kleinen Ausschuß aus ihrem Mittel zu Directorn zu constituiren, cum clausula rati et indemnitatis, des mehrern Inhalts berührter Vollmachten, und uns gehorsamlich ersucht, wir geruheten nicht allein solche General-Vollmacht zu confirmiren und zu bestätigen, sondern auch den darin benannten Personen gnädiglich anzubefehlen, daß sie sich solcher Mühwaltung unterfangen, auch auf gemeiner Landschafft Glauben, in für fallenden Nöthen Gelder vorzubringen, sich höchsten Fleißes angelegen seyn lassen, ihnen auch gnädige Assistence zu leisten.

Haben demnach solchen ihren ziemlichen Sachen gnädig raum und statt gegeben, und mehrgedachte Vollmacht confirmiret und bestätiget. Confirmiren und bestätigen dieselbe hiemit und in Krafft dieses, in allen ihren Puncten, Clausuln, Innhalt und Meynungen. Den darin benannten gnädiglich befehlend, solche aufgetragene Vollmacht gutwillig auf sich zu nehmen, und derselben würcklich nachzusetzen, mit gnädigen Erbieten, Ihnen hierin, auf ihr unterthäniges Ansuchen gnädige Assistence zu leisten, damit sie die aufgetragene Vollmacht, vermöge derselben zur Beförderung des Contribution aufgenommener versicherter und gebührlich berührter Gelder halber, von einer Erbahren Ritter- und Landschaft, der Gebühr nach, hinwieder benommen, auch gäntzlich Roth und Schadloß gehalten

werden. Uhrkündlich haben Wir dieſe Unſere Confirmation mit unſern Handzeichen und aufgedruckten Fürſtl. Secreten bekräftigt. So geſchehen den 19. Martii Anno 1623.

Adolph Friedrich, H. z. M.,
mpr.
Hinrich Albrecht, H. z. M.
mpr.

864. Huldigungseid der Ritterſchaft und Städte. 7. December 1632.

Ich lobe und ſchwere, daß ich dem Durchlauchtigen, Hochwürdigen und Hochgebohrnen Fürſten und Herren, Herrn Hans Albrechten, Hertzogen zu Mecklenburg, Coadjutorn ꝛc. meinem gnädigſten Fürſten und Erb-Herrn, und nach Sr. Fürſtl. Gnaden Abgang, welchen der Allmächtige lange verhüte, künfftigen Sr. Fürſtl. Gnaden älteſten Herrn Sohne, oder da Derſelbe alsdann nicht mehr im Leben ſeyn würde, den übrigen Sr. Fürſtl. Gnaden Hrn. Hrn. Söhnen und deren männlichen Leibes-Lehns-Erben, und im Mangel, oder gäntzlichen Abgang deren, Sr. Fürſtl. Gnaden Vielgeliebten Herrn Bruder: Dem auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. und nach Sr. Gnaden tödtlichen Hintritt, den auch Gott lange in Gnaden verhüte, Sr. Fürſtl. Gnaden älteſten Sohne, Herrn Chriſtian, Hertzoge zu Mecklenburg ꝛc. oder da Derſelbe alsdann auch nicht mehr ſeyn würde, den übrigen Sr. Fürſtl. Gnaden Herrn Söhnen, und deren männlichen Leibes-Lehns-Erben, getreu, hold, gehorſam und gewärtig ſeyn, Sr. Fürſtl. Gnaden Unheil und Unglimpff, Schaden und Nachtheil in alle Wege, meines höchſten Vermögens, wahren, vorkommen, und abwenden, und hinfürder Sr. Fürſtl. Gnaden und derſelben künfftigen Erben allenthalben, wie einem aufrichtigen, Frommen, getreuen und geſchwornen Unterthan gegen ſeinen natürlichen Landes-Fürſten und Erb-Herrn, von Gewohnheit, Billigkeit und Rechts wegen, zu thun eignet und gebühret, mich erzeigen, beweiſen und verhalten will, als mir Gott helffe durch Jeſum Chriſtum.

865. Erneuerte Union der Stände. 6. Juli 1659.

Wir zu Ende Unterſchriebene uhrkunden und bekennen hiemit, krafft dieſes Brieffes, vor uns, unſere Erben und Nachkommen, daß nachdem nicht allein im Heil. Röm. Reich, ſondern auch in unſerm geliebtem Vaterland ſich verſchiedene nachtheilige Ungelegenheiten eräugen, inſonderheit dabei dergleichen Begebenheiten, daß auf die *Conservation* des Landes und der Einwohner Freiheiten, Rechte, *Privilegien* und Gewohnheit ein wachendes Auge zu haben nöthig, damit zugleich der unterthänigſte Respect, Ehr und Gehorſam, damit alle und jede denen Durchl. Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian und Herrn Guſtav Adolff, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürſten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herrn, Unſern gnädigſten Landes-Fürſten und Herrn, verpflichtet und verwandt, erweiſen, und in der Ruhe, Friede und Sicherheit ein jeder ſeiner Befugniſſen genieſſen möge; und, wie von allen und jeden getreuen redlichen Patrioten nach der Treu und Pflicht, damit ſie hochgedachten ihren J. J. F. F. D. D. Ihrem Vaterlande, Mitſtänden und der *Posterität* verobligiret, hierunter eine Sorgfalt erheiſchet, wir uns auch dabey erinnert und nachgeſehen, was geſtalt unſere Vorfahren, bey dergleichen Begebenheiten, ſich ſorgfältig erwieſen, und verwahret, inſonderheit im Jahr nach Chriſti Geburth 1523 ſich zu ſolchen Zweck vereinigt haben, darauf dero Fußſtapffen nachzufolgen, und alle Verantwortung, ſo viel mehr anzuwenden, uns zuſammen gethan, ſolche Vereinigung renovirt,

und dem Allerhöchsten zu Ehren höchst-gemeldeten J. J. F. F. D. D. als unseren gnädigsten Landes-Fürsten und Herren, dero unterthänigen Landen und Leuten zu Gehorsam und Besten, uns und unseren Mitgliedern zu Nutz und Gedeyen, nachfolgender Gestalt, in der Furcht Gottes, gerathschlaget, beschlossen und vereiniget:

Vors 1ste daß wir, alle und jede, sollen und wollen hochgedachten Unsern gnädigsten Hrn. in allen, unterthänigsten willigsten Gehorsam leisten, gegen dieselbe uns verhalten als getreuen Teutsch-redlichen Lehn-Leuten und Unterthanen zustehet, alle Treue, Ehre und Gewärtigkeit ohnnachläßig erweisen, und unsere Pflicht und Schuldigkeit unaufhörlich in guter Acht haben, daß wir, und unsere Nachkommen, hinwiederum unter dero Landes-Fürstl. Schutz und Schirm, in ruhsahmen Leben, Rechte, Freiheyten, Friede und Sicherheit genieſſen, und daran in keine Wegen gekräncket und beschwehret werden, gestaltsahm dessen fähig zu seyn und zu bleiben, wir zu unsern gnädigsten höchstrühmlichen Landes-Vätern in unterthänigsten Vertrauen beruhen.

Hiebey zum andern sollen und wollen wir uns des Landes und dessen Einwohnere gemeiner und absonderlicher Freyheiten, Rechten, Gewohnheiten, zur guten Observantz und Handhabung, uns angelegen seyn lassen, dahin arbeiten, daß solche in gutem Wesen und gedeilicher Uebung bleiben, nicht allein einer den andern dagegen nicht beschwehren, sondern auch, wenn jemand darinnen betrübet würde, demselben die hülffliche Hand, als in einer gemeinen Sache, bieten und bei höchst-bemeldter J. J. F. F. D. D., oder wo es sonst nöthig, in guter Zusammensetzung, unterthänigst bitten, und suchen, daß ein jeder Dero in Frieden fähig gelassen oder gemacht werde, insonderheit als durch die theuer erworbene Fürstl. Reversalen ein sonderbahres Band und Verfassung zwischen des Landes Fürstl. hohen Obrigkeit und unterthänigen Landschafft, als ein rechtes Grundgesetze dieses Landes errichtet, dadurch aller Wohlstand, insonderheit respective gnädigstes und unterthänigstes Vernehmen bißhero beybehalten, denenselben von uns der gebührende Respect und Nachfolge geleistet, durch niemand, solchen zuwiedern, gehandelt, sondern dahin getrachtet werden, daß nach denen, sowohl offt hochgedachten J. J. F. F. D. D. allerschuldigste unterthänigste Gehorsam, und andere Gebührnisse, als hingegen R. und L., samt allen Zugehörigen, ihre Zuständnisse nießhafft verbleiben, Dero Confirmation auch und Handhabung gebührend gesuchet und erhalten werde.

Drittens, da, wieder unsere Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten, löbliche Gewohnheiten, und Herkommen wir jämtlich oder jemand, mit der That, oder in andere Wege, wieder Recht und Billigkeit, beschweret beschwehret oder bedrücket würde, wollen wir uns, wie unter der hohen Obrigkeit, als einem Haupte, zusammen gefügte Glieder eines Leibes untereinander getreulich meinen und Beystand leisten, auch alle und jede, als in einer gemeinen Sache, einer den andern, dahin assistiren, daß er Rechtens und der Billigkeit fähig und nießhafft sey, deßhalber der, auf beschehene Denunciation eines oder andern, welcher dergleichen Beschwerden, so die Landes Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gewohnheiten zuwidern, vorbringen wird, alsofort beytreten, und also verfahren sollen und wollen, daß zuvörderst, an höchst-gedachte unsere gnädigste Landesfürsten und Herrn, sowohl des beschwehrten Theils Anliegen, als unser gemeines Interesse unterthänigst fürtragen, die Remedirung, und was zu dessen Abhelffung diensahm, fleißig bitten, daß ein jeder des ordentl. Rechtens sich gebrauchen möge, durch dienliche Remonstration beweglich und unabläſſig solliciiren, auch die Mittel, so in des Landes Reversalen verfasset, oder sonst nach des Landes-Gerichts-Ordnung und Reichs-Constitutionen erlaubet, für der Hand genommen werden sollen.

Und ob, vierdtens, dessen ohngeacht, jemand ferner sollte betrübet werden,

und bleiben, und zum Gebrauch und Genieß rechtlicher Mittel nicht verstattet werden, dessen wir doch ein weit anders zuversichtig sein, soll dem Beschädigten, auf sein Ansuchen, nach Befindung, mit Rath und That beigesprungen, und, ob er durch dessen Nachlaß in einen Schaden, wieder Recht und Billigkeit geführet, ihm dessen Ersetzung, aus gemeinen Beytrag, wiederfahren.

Wie nun die Herren Land-Räthe beyder Regierungen, vermöge ihrer treu-geleisteten Eyden und Pflichten, unter andern, *obligi*ret, dahin zu sehen, und sich zu bearbeiten, daß sowohl der hohen Fürstl. Obrigkeit, in allen, Dero Ehr und Respect und Nutzen, als auch hingegen gemeiner R. und L. samt allen Angehörigen, gutes erträgliches Wohlwesen, dabey die Erhaltung dero Rechte, Freyheiten, Privilegien, Gewohnheiten, geleistet und beschaffet werde; Als haben wir, samt und sonders, denenselben und ihren Nachkommen die Handhab- und Übung dieser Vereinigung, als zu solchen Zweck einzig und allein zielend beygeleget, und, wie sie solches, auf unser bittliches Ersuchen, angenommen, also wird und mag, bey Fürkommenheiten, so wohl insgemein, oder andern beschwerlich begegnen und drücken möchten, an dieselbe gebracht werden, die dann fürters das Anliegen förderlichst vernehmen, und, zu dessen Abstellung, im Nahmen gemeiner R. und L. guten Rath und behülffliche Beförderung erweisen werden.

Nebenst dem, daß jetztgedachte Herren Land-Räthe und *Deputir*te zuförderst darob bemühet seyn daß die Privilegia und Freyheiten gemeiner R. und L. insonderheit die Fürstl. Reversalen in gutem Vigor und Ubung bleiben, demnach dero Confirmationen bei ihren Fürstl. Durchl. oder wo es sonst nöthig, gebräuchlichermassen erhalten, und ausgebracht, folgends auch aller deroselben Einhalt observiret und geübet werde, wann, wieder Vermuthen, etwas dagegen geschehe oder zugelassen würde, solches zeitig vertreten, verantworten, und dagegen die in Rechten erlaubte Mittel angenommen werde, also und dergestalt, wie es zu dero Conservation nöthig, zugleich auch in denselben versehen, und des Heil. Röm. Reichs Satzungen und Herkommen gemäß; werden dieselbe auch, wann ein oder ander dagegen beschweret zu seyn vermeinete, deßwegen bey ordentlichen Gerichten oder sonsten, in andern Wegen, um Abhelffung gebeten; darzu aber nicht gelangen könnten, gleichwohl zu Recht erbietig, und bereit wären, sich bey ihnen deßhalber angeben würden, den oder die ungesäumt vornehmen, ob, und wie weit sein queruliren begründet, erkundigen, sich seiner so weit, daß ihm Rath und Hülffe, so viel thunlich und recht, geleistet, annehmen, und vor ihm mit Vorbitte, Intercession und Beystand, an dienlichen Orten einkommen auch sonst thun, was ihnen anstehet, müglich und den Reversalen und Land-Privilegien gemäß, und zu Erreichung Rechtens, Ruhe und Beschützung bey dem ihrigen und Freyheiten, vonnöthen ist.

Dazu wird ihnen hiemit, sammt und sonders, Vollmacht auftragen, solches sowohl auf ihr Amt und Macht, die sie, ihrer Aemter halber, tragen, als in unsern Nahmen Bestens können und wissen, nach zu verrichten, wie wir denn ihnen dazu Gewalt und Vollmacht, so viel sie darzu unserntwegen bedürfftigen, krafft dieses ertheilen, dieselbe auch noth- und schadlos halten, wann sie deswegen einige Ungelegenheit empfinden, beytreten und getreuliche Assistentz mit einmüthiger Zusammensetzung, hinwiederum leisten wollen. Was sie zu Verrichtung dessen, so ihnen beygeleget, an Unkosten bedürfftig, wollen wir beytragen, und sie deßhalber, wie auch aller An- und Zusprach enthalten.

Wäre, was ergehet, von der Wichtigkeit und Consideration, daß sie ferner sich, darinnen etwas vorzunehmen, Bedencken trügen, oder auch sonst die Nothdurfft erforderte, mögen sie uns, oder aus den Aemtern und Städten, einige Deputirte auf Zeit und Ort erfordern, mit denen darüber ferner communiciren, sich einiger Meinung vereinigen, und darnach sich richten.

Wie nun diese Vereinigung, allein zu Erhaltung Friede, Ruhe, Rechtens, und Fürkommung aller Mißverstände und Beschwehrden keinesweges aber dahin gereichet, unsern gnädigsten Landes-Fürsten und dero Nachkommen an dero Fürstl. Hoheit, Regalien, Deputationen und Jurisdictionen dem geringsten Vergreiff oder Verschmälerung zu belieben, so geleben wir der zuversichtlichen Hoffnung, J. J. F. F. D. D. dasselbe nicht miß-beliebig seyn werde, erklären auch und bezeigen hiemit für Gott, J. J. F. F. D. D. und auf unser Gewissen, daß wir keine andere Gedancken gefasset, in dem beständigen Fürsatz beharren, dabei an unser Eyd, Pflichten, und schuldigen Gebührnissen, nichts ermindern und ermangeln zu lassen, sondern in aller Unterthänigkeit und Devotion den schuldigen Gehorsam und Dienste zu leisten, daran nichts zu versäumen und zu verkürtzen, auch, mit dessen allen aus Beding, solche Vereinigung, bloß zum Recht und Erhaltung Unser Freyheiten, so weit des Röm. Reichs- und unsers Vaterlandes absonderlich Recht und Privilegien, darin etwas zulassen, getroffen; dessen zur Uhrkund ꝛc. ꝛc. den 6. Julii 1659.

866. Von der Besteuerung der Hintersassen. 3. Mai und 15. October 1700.

Edict Herzogs Friederich Wilhelm vom 3. Maji 1700,
daß die Mediat-Obrigkeiten die Unterthanen mit eigenmächtigen Ausgaben und oneribus nicht beschweren sollen.

Von Gottes Gnaden F. W. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Uns aus landesfürst- und väterlicher Sorge für die Wollfahrt Unserer Unterthanen insonderheit oblieget, dahin bedacht zu seyn, daß die Armuht in unsern Landen nicht über ihr Vermögen beschweret, weniger von ihrer Mediat-Obrigkeit und mit Contribuenten unterdrückt, oder unter dem Scheine derer Pflichten, die Wir als Landesfürstliche Obrigkeit von ihnen zu fordern sowohl berechtiget, als verbunden seyn, zu unbilligen oneribus und Auflagen, gezogen werden, Wir aber zu Unserem höchsten Mißfallen das Gegentheil davon aus verschiedenen zu Unser Notice gelangten Nachrichten erfahren müßen, in deren genauer Untersuchung, und Beahndung Wir Unsers Ambts der Landesfürstl. Obrigkeit unvergeßen seyn werden, so finden Wir Uns gemüßigt, solchem Unheil für erst ratione praesentis et futuri vorzukommen, Kraft dieser Unserer gnädigsten Verordnung allen, und jeden Mediat-Obrigkeiten Unserer Lande adell, und unadell ernstlich und bei Vermeidung der Straffe von Verlust respectivé ihrer Lehn-Güter und Privilegien, auch remotion ab officio zu befehlen, mit allen Auflagen, es sey an Geld, oder Geldes Wehrt, außer denenjenigen, die durch Unsere öffentliche Edicte publiciret, oder sonst von Uns ausgeschrieben worden, die Unterthanen und Einwohner, Unserer Landen keinesweges zu beschweren, auch das dieses desto sicherer observiret werden möge, denen Unterthanen und Einwohner der Güter, worunter auch in specie die pensionarien, Schäfer, Müller, Einlieger, und andere freye Leute, begrieffen, nicht minder in den Städten denen Burgen, und Einwohnern auf dasjenige, was Sie auszahlen, sofort bei dem Empfang einer gemeinsahmen Quittung, bey obbedeuter Straffe und zwar ohne einiges entgeld zu ertheilen, damit die Contribuenten solche allemahl auf erfordern einschicken, und Wir also durch Conferirung derselben mit denen Specificationen sehen können, ob auch die Contribuenten höher beschweret werden, als Unsere publicaten, und ausgeschriebene Steuer, samt darnach eingesanter Specificationen erfordern. Es sollen ferner die Contribuenten nicht pflichtig seyn, ohne solche Quittungen das geringste denen Mediat-Obrigkeiten zu zahlen, und wenn ihnen darüber einige Ungelegenheit wolte gemacht werden, wollen Wir Sie auf deren Denunciation nicht allein Landesfürstlich schützen, besonders auch sothaner Obrigkeit, als Transgreiferer dieser Unser Verordnung, ansehen,

folglich mit vorbedeuteter Straffe ebenwohl belegen. Solte auch jemand der Contribuenten sich der Quitancen begeben, oder ohne derselben Erforderung die Zahlung thun, soll Er vor jedesmahl zur Strafe das Duplum der bezahlten Summe geben, und die dieses nicht zu erlegen vermögen, mit leibes-Straffe beleget werden, die Denuncianten davon sollen den 4ten Theil der geld-Straffe zu participiren haben, und ein jeder, der um diese Sache Wißenschaft hat, dergestalt zur Denunciation verbunden seyn, daß wenn es zu Unser notice gelangen würde, daß jemand es gewußt, und unsere respective Beambten, und Stadt-Vögten in den Städten nicht denunciret hätte, Er gleiche Straffe zu erwarten haben solle. Würde Ritter- und Landschaft zu rechtmäßigen und nohtwendigen Ausgaben einiger Gelder bedürfen, und dazu anlagen zu machen, Verlangen, haben dieselben Uns als ihren von Gott vorgesetzten landesfürstl. Obrigkeit die Uhrsachen, wozu selbige, und Wie hoch sie erfordert werden, ihren Pflichten, und Eyden, womit Sie uns verbunden, gemeß, getreu, und unterthänigst anzuzeigen, und Unsern gnädigsten Consens darüber zu erbitten, welchen Wir nach befindenden Recht, und Billigkeit ihnen nicht versagen werden, jedoch daß über dasjenige, so solcher gestalt von Uns gnädigst bewilliget wird, Sie die Contribuenten auf die dazu erlegenden Quanta eines jedweden gleicher gestalt, wie obbemeld quitiren. Damit hierinnen nun Niemand mit der Unwißenheit sich zu entschuldigen habe, so sollen nach Empfang dieses unsere Beambte gnädigst befehliget seyn, dieses Unser ediet von allen Canseln, wornach sich auch Unsere Ehren Superintendenten, Senioren, und Pastoren gehorsamlich zu achten, ihres anvertrauten Ambts nach der Mittags-Predigt den ersten Sontag nach geschehener Insinuation, so wohl in Städten, als Dörfer öffentlich verlesen, und an die Rathhäuser, zu solchem Behuff Sie Burgermeister, und Rath einige Exemplaria zuzusenden, Krug- und Schultheißen Thüren affigiren zu laßen, und die Documenten davon innerhalb 14 Tagen zu Unser geheimen Cantzelei einzusenden, an dem allen geschichet Unser gnädigster auch vester Wille und Meinung. Uhrkundlich unter Unserem Fürstl. Handzeichen, und aufgedruckten Insiegel. So geschehen auf Unser Residence, und Vestung Swerin den 3. May an. 1700.

F. W.

Herzog Friederich Wilhelms Declaration des Edicts vom 3. Maji 1700 datirt: Schwerin, den 15. October 1700.

Wir von G. Gn. Friederich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenb. Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Ob zwar das von Uns jüngsthin unterm 3ten Maji aus Hochfürstl. Vorsorge publicirte Edict, dadurch Unser Ritter- und Landschaft, die ungebührliche, und in entsetzlichen Summen Ihnen durch die Amter angemaßete subcollectation der Ihrigen, ernstlich untersaget worden, an sich seines einhalts verständlich gefaßet, und Dahero in wiedrige Meinung nicht auszudeuten. Wann aber dennoch berührte Ritter- und Landschafft solchem Edict einen ungleichen Verstandt anzwingen, und dahin deuten wollen, alß ob Wir Ihnen dadurch alle nöthigen Process und andere Kosten zu beschrenken intendiren; also erklähren Wir Uns dahin, das solches Unsere Gndste Meinung gar nicht sey. Davor aber können Wir, wegen angezogener Landesfürstl. Obliegenheit, und davon dependirender Vorsorge vor Unser Land und Leute, absonderlich vor die Armuht, und dissentirende Eingesessene, darüber einige Amts-membra sich deßfalß einer judicialischen authorität eigenmächtig anzumaßen unbefugter Weise unterstehen, nicht abweichen, daß R. und L. nicht eigenmächtig dergleichen sub-collectationes der Contribuenten zur Ungebühr, noch jurisdictions-Weise, über die dissentirende Com-membra, anstellen darf, besonders gehalten sey, das nöthige

quantum in allen Fällen zu Unſer gnädigſten Bewilligung, welche, bey befindender Billigkeit, unweigerlich erfolgen ſoll, jährlich anzuzeigen, und unterthänigſt zu ſuchen, auch die Contribuenten, zu praecavirung des Unterſchleifs, zu quitiren, die Armuht, und dissentirende membra provinciae nicht zu praegraviren, und zwangsweiſe zu dem Process wider Unß, als deren angebohrner Landesfürſtl. Obrigkeit, nicht zu vermögen, allermaßen übrigens, unter dieſer declaration, es bey vorigem Unſerm Edict ſein verbleiben hat. Uhrkundlich unter Unſerm Fürſtl. Handzeichen, und aufgedruckten Inſiegel. So geſchehen auf Unſer Residenz und Veſtung Schwerin den 15. Octobr. ao. 1700.

Friederich Wilhelm.

867. Hamburger Vergleich zwiſchen den Linien Schwerin-Güſtrow und Strelitz vom 8. März 1701 nebſt der kaiſerlichen Confirmation vom 26. März 1701.

WIR LEOPOLD von Gottes Gnaden, Erwehlter Römiſcher Käyſer u. ſ. w. Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff, und thuen kund Allermänniglichen, daß Unß der Durchl. Hochgebohrne Friedrich Wilhelm, und der Hochgebohrne Adolph Friedrich, Hertzoge zu Mecklenburg, Fürſten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graffen zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard HERREN, Unſere Liebe Oheimben und Fürſten in Unterthänigkeit zuvernehmen geben, waß geſtalten durch Unſere zu völliger hinlegung, der zwiſchen Ihren Ldt. Ldt. vorgeweſener Streitigkeit, über die succession des durch den erfolgten Todes-fal Weyland Guſtav Adolphs, Hertzogens zu Mecklenburg ledig wordenen Hertzogthums Mecklenburg Güſtrowſchen Antheils angeordnete, und dem Durchl. Großmächtigen Fürſten, Herrn Friedrich dem Vierdten zu Dennemarck-Norwegen, der Wenden und Goten König, Hertzogen zu Schleswig-Holſtein, Stormarn, und der Dietmarſchen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorſt, Unſerem beſonders Lieben Freund, Oheimb, und Brudern, ſo dann denen Ehrwürdigen Durchl. Hochgebohrnen Auguſt Friedrichen Erwählten zum Biſchopffen zu Lübeck, Erben zu Norwegen, und Hertzogen zu Schleswig-Holſtein, Stormarn, und der Dietmarſchen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorſt, und Rudolph Auguſt und Anthon Ulrich Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, Unſeren Lieben Oheimben, Fürſten, und Andächtigen, nicht weniger, dem Hoch- und Wollgebohrnen Unſerem Reichs-Hoff Raht, Cammerern, Abgeſandten, und deß Reichs Lieben Getreuen Chriſtian Graffen von Eckh und Hungersbach, auffgetragene Käyſerliche Commission mit unermüdeter gefliſſenheit, die Sache dermahlen in güte verglichen, ſolcher Vergleich auch von ihnen Beyderſeiths ratificirt und unterſchrieben, maßen ſolcher Unß in Glaubwürdiger Form vorgebracht worden, und von Wort zu Worten hernach geſchrieben ſtehet und alſo lautet:

IN Nahmen deß Dreieinigen GOttes, und zu deßen alleinigen Ehren ſey hiemit kund und zu wißen, alß durch den in Anno 1695 erfolgten Hochſehligen Todesfall deß Weyland Durchl. Fürſten und Herrn, Herrn Guſtav Adolphs, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Nach GOttes deß Allmächtigen unerforſchlichen disposition, die Fürſtl. Güſtrowſche Linie erloſchen, und darauff die succession in ſolches Fürſtenthumb von dem Durchl. Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin, als Primogenito Primogeniti deß Fürſtl. Mecklenb. Schwerinſchen Hauſes, ex capite juris Primogenituræ & Lincalis successionis (: nach disposition des vom Hertzogen JOHANNE ALBERTO I. hinterlaſſenen Testaments:) behaubtet, hingegen von Dero Hochſehligen Herrn Vaters jüngerem Bruder, dem auch Durchl. Fürſten und Herrn, Herrn Adolph Friedrich, Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz, die Succession juxta prærogativam Gradus sustiniret werden wollen, und die zwiſchen beyden theilen dieſerwegen erwachſene ſchwere Differenzen ſich dermaßen

erweitert, daß darüber in Anno 1697 daß Fürstenthumb Güstrow in deß Nieder-Sächsischen Creyß-Directorii Administration gerathen, dannenhero die Römische Käyserl. Majestät auß höchstpreißlicher Reichs-Väterlicher Vorsorge, und den Ruhestand in diesem Nieder-Sächsischen Crayße und dem Reich zuerhalten, und mehrerm Unheil vorzukommen bewogen worden, Dero Allerhöchstes Käyserl. Ambt zu interponiren, und zu güt- und Friedlicher Composition sothaner successions-Differentzen, Dero Commissiones auff Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck, als Hertzogen zu Holstein, so dann des Herrn Bischoffen zu Lübeck, ingleichen Beyder Herren Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Durchl. Durchl. wie auch Dero Käyserlichen Abgesandten Herrn Graffen von Egkh- und Hungersbach ꝛc. Allergnädigst zuerkennen und zu verordnen; So haben darauff Hocherwehnte Herren Commissarii Ihro Käyserliche Majestät zu schuldigsten Ehren, und zu Erhaltung Friede und Ruhe nicht ermangelt, sich der Sachen würcklich anzunehmen, und zwischen denen Hohen Partheyen, respective durch Ihre dazu gevollmächtigte Subdelegirte, in der Stadt Hamburg, bei vielfältigen darüber angestellten Diæten mühesambe unterhandlung versuchet, und endlich mittelst Göttlicher hülffe, die Differenzen folgender Gestaldt in Güte gehoben:

1. ERstlich wird Herrn Hertzogen Friedrich Wilhelms Durchl. daß gantze Fürstenthumb Güstrow, mit allen darzu gehörigen Stücken (nur allein die Herrschafft Stargard davon auß genommen) sambt Sitz und Stimmen auff Reichs- und Creyß-Tagen, und im übrigen cum omni jure Principum Imperii, wie es dahevor von denen Herren Hertzogen Güstrowscher Linie besessen, regieret und genossen worden, alß Primogenito Primogeniti, und Seiner Durchl. künfftigen Lehens-Descendenten gelaßen, und Dero Behueff von Herrn Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. Ihrem ex capite gradualis successionis formirten Anspruch beständig renunciiret. Deroselben und Dero Fürstl. Posterität aber, extinctâ linea primogeniali der ledige Anfall allerdings vorbehalten, und wie hiebey wohl erwogen worden, welcher gestaldt die Succession nach dem Primogenitur-Recht, daß principaleste mittel sey, die Alten Fürstl. Häuser bey unzertheilten kräfften, starcker macht, hoher Estime, und in einem solchem Stande zu erhalten, daß dieselbe zu deß gemeinen Vaterlandes Schutz und Rettung wieder alle gefährlich- und verderbliche zufälle mit desto mehrerem Nachdruck concurriren, und so wol in- alß außerhalb Reichs sich in Consideration halten können; Alß ist auch hiemit verabredet und verglichen, daß hinführo nicht allein daß gantze Hertzogthumb Mecklenburg mit allen incorporirten Landen (außer waß bey diesem Vergleich an deß Herrn Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. und Dero Descendenten abgetreten und gelaßen worden) bey Herrn Hertzog Friedrich Wilhelms Durchl. allein bleiben, und nach Dero in GOttes Händen stehenden Absterben, auff Ihren künfftigen ältisten männiglichen Leibes-Lehns Erben, und deßen fernern Descendenten, oder falß dieselbe nicht sein würden, auff den Secundogenitum Lineæ Primogenialis, Printzen Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. und Dero Niedersteigende Linie, und da auch dieselbe ermangeln solte, alßdann auff den Tertio-genitum Lineæ Primogenialis Printzen Christian Ludwigs zu Mecklenburg Durchl. und Dero Descendenten, nach dem Primogenitur Recht, wie daßelbe in Testamento Ducis JOHANNIS ALBERTI Primi im Jahre 1573 fundiret und bestätiget, auch vom Käyser MAXIMILIANO Secundo confirmiret worden, allermassen beyde paciscirende Hohe Theile sich numero solcher gestalt Dero Fürstl. gesambtem Hause zum Besten darüber mit einander vereiniget, ordine successivo, und wie es bey der Lineal succession üblich ist, verfallen, und solcher gestalt in perpetuum, so lange die jetzige Primogenial-Linie floriren wird, von Erben zu Erben verstammen, sondern auch, daß, wan nach GOttes schickung, entweder die jetzige Linea Primogenialis, oder des Herrn Hertzogen Adolph Friederichs Durchl. Fürst. Leibes-Lehns descendentz verloschen und gantzlich abgehen, und die gantze in denen Fürstenthümbern

Schwerin, Güstrow, Herrschafft Stargard und denen secularisirten Bischoff-Thümbern Schwerin und Ratzeburg bestehende Massa deß Hertzogthums Mecklenburg völlig zusammen fallen solte, so dann solch dermahlen consolidirtes gantzes Corpus auff den von ein oder ander Linie alßdann überlebenden Primogenitum und deßen Descendenten allein verstammen, Ritter- und Landschafft auch solchenfals nur den jedesmahligen Primogenitum allein vor ihren Regierenden Herrn und Landes-Fürsten zu erkennen, und selbsten in einem unzertheilten Corpore zu bleiben verbunden sein, und solcher gestalt daß Jus Primogenituræ & linealis successio so wohl in der jetzigen von Weyland Herrn Hertzog Friederich zu Mecklenburg herstammenden Linie, als auch bey Herrn Hertzog Adolph Friederichs Durchl. Fürstl. Descendenz zu ewigen zeiten unverrückht observiret werden soll.

2. Vors Ander wird krafft dieses Vergleichs von Herrn Hertzogen Friedrich Wilhelms Durchl. an Herrn Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. und Dero Männliche Lehns-Erben und Descendenten, daß Fürstenthumb Ratzeburg frey von Schulden, wie dasselbe per Instrumentum Pacis Westphalicæ an daß Hauß Mecklenburg kommen, in seiner völligen Consistence cum voto & sessione in Comitiis Imperii & Circuli, & cum omni jure Principum, allermaßen solch Fürstenthumb biß herzu von dem Fürstl. Mecklenburgischen Hause Schwerin in quantitate et qualitate regieret, besessen, und genossen worden, Erblich cediret, übergeben und abgetreten, dabeneben auch die Herrschafft Stargard, und Dero gantzer District in seinen Gräntzen und Scheidungen mit allem darin befindlichen Adel, Städten und Aemptern, nemblich die Aembter Stargard Brode, Strelitz, Wantzke, Feldberg, Fürstenberg und Wesenberg, nebenst der Commenturey Nemerow, und der krafft dieses noch darbey gefügten, mit keinen von zeit deß Westphälischen Frieden-Schlußes gemachten schulden beschwerten Commenthurey Mirow, wie solche beede Commenthureyen, gleichmäßig dem Fürstl. Hause Mecklenburg, krafft vorerwehnten Westphälischen Frieden-Schlußes zu geeignet worden, auch die Städte Neü-Brandenburg Friedland, Woldeck, Strelitz, Stargard, Fürstenberg und Wesenberg, es seynd alle diese Stücke frey, oder mit hypotequen beschweret, cum omni jure Principum Imperii, wie selbige Herrschafft in qualitate et quantitate von denen vormahligen Herrn Hertzogen zu Güstrow, alß ein accessorium solchen Fürstenthumbs regiret, possediret und genossen worden, Erblich (:jedoch mit reservation deß ledigen Anfalß:) gelassen. Und nach dem

3. Drittens hiebey Pacisciret und verglichen, daß Herrn Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. eine Jährliche Freye Fürstl. Cammer-Intrade von Viertzig Tausend Reichsthaler Constituiret werden soll; So ist Dero behuff der Ertrag obbenannter beyder, so wol Ratzeburgl. als Stargardl. Landes-Districten und aller darin begriffenen Stücken, mit Beyderseitigen gutem willen überhaubt, (zumahlen eine gahr genaue Untersuchung zu viel zeit und weitläufftigkeit erfordern wollen) auff ein und Dreitzig Tausend Reichsthaler gesetzet, und sind zu erfüllung vorerwehnter Viertzig Tausend Reichsthaler, auß dem Böitzenburger-Zoll, es betrage solcher wenig oder viel, Jährlich Neun Tausend Reichsthaler jure Dominii perpetui zu erheben, Erblich geeignet und abgetreten worden; Zu dem Ende dann im Nahmen Hochgedachten Herrn Hertzogen Adolph Friederichs Durchl. und Dero Leibes-Lehns-Erben der jedesmahlige Zoll-Einnehmer sothane Neün Tausend Reichsthaler, Jährlich in Dreyen Terminen, benandlich; 1. Vier Wochen nach Ostern Drey Tausend Reichsthaler, 2. Vier Wochen nach Johannis Drey Tausend Reichstahler, und 3. Vier Wochen nach Michaelis Drey Tausend Reichstahler, alles in Speciebus Ihrer Durchl. Fürstl. Cammer außzuzahlen sich vermittelst würcklichen Eydes verpflichten solle.

4. Viertens versprechen beede Hoch-Fürstl. Theile einer dem andern, die einem Jeden krafft dieses Vergleichs zu gefallene Stücke, wie rechtens, gegen männigliches anspruch reciproquement zu gewehren, und deßhalben, in- und ausserhalb Rechtens zu assistiren und zu vertreten, auch selbsten nichts von dem was ein jeder besitzet, außerhalb dem Fürstl. gesambten Hause zu alieniren, oder in Frembde Hände kommen zu laßen.

5. Fünfftens sollen zu Verhütung der ex communione zubesorgenden Streitigkeiten, des Herrn Hertzog Adolph Friederichs Durchl. zwar den erlangten Stargardschen District privative regieren, und solcher massen darin die jura territorii & superioritatis so wol in Ecclesiasticis alß Politicis, wie die Nahmen haben, nichts davon außgeschlossen, besonders exerciren, mithin auch die in dem District verhandene Mecklenburgische Adeliche und andere Vasallen alß Dominus feudi directus belehnen. Es wollen jedoch

6. Sechstens Hochgedachten Herrn Hertzog Adolph Friederichs Durchl., in Dero Stargardschem District die in dem gantzem Hertzogthumb Mecklenburg eingeführte Kirchen-Ordnung, in allen Stücken ungeändert observiren auch darin eine gemeinsambe Policey-Ordnung exerciren und beobachten laßen; Und sollen im übrigen so wol die im Ratzeburgl. alß Stargardschen District und demselben zu gelegter Commenthurey Mirow Eingesessene Unterthanen, bey ihren biß daher habenden Freyen Commercien in denen Mecklenbl. Landen ungehindert gelassen, auch so wol Ihr Durchl. eigene alß Dero Fürstl. Räthe, Güter und Sachen, dieselbe mögen zu Lande, oder zu Wasser auß dem Ratzeburgl. nach dem Stargardischen, oder von daraus dorthin gebracht werden, auff vorzeigung beglaubter Päße jederzeit Zoll-frey und ungehindert passiret werden. Imgleichen den jenigen, welche aus dem Fürstenthumb Güstrow so woll ins Ratzeburgl. alß Stargardl. und vice versâ, innerhalb Jahr und Tag zu transmigriren belieben tragen solten, solches ohne sonst gewönliche decimation frey sicher und ungehindert vergönnet seyn soll. Und gleich wie

7. Siebendes, bey Anweisung des Fürstenthumbs Ratzeburg, das darzu gehörige Archivum Herrn Hertzog Adolph Friederichs Durchl. außzuantworten, also sollen Seiner Durchl. auch nicht weniger auß dem Güstrowschen Archivo, und sonsten, alle und jede die Herrschafft Stargard, und die Commenthurey Mirow concernirende Documenta, zu Dero Eigenem gewahrsamb extradirt werden. Und dieweil

8. Achtens, die in solchem District befindliche Land-Stände mit dem gantzen Corpore der Mecklenburgl. Ritter- und Landschafft in einer alten unzertrennlichen Union stehen, Ihre Stimmen auff allgemeinen Landtägen, und der Vor-Rechte zu Land-Räthen, Hoff-Gerichts Assessoren und Administratoren einiger Klöster erwehlet zu werden, mit zu genießen haben, solche Jura, wie auch alle andere derselben Privilegia sambt und sonders denenselben krafft dieses billig conserviret bleiben müßen, so soll es mit denen erforderten Gemeinsahmen Landtags-Handlungen dergestalten gehalten werden, daß, wann erheischender Nothdurfft nach ein Landtag oder ander Gemeinsamer Convent anzustellen, und dabey ein oder andere Collecte an Reichs- Crayß- Fräulein- oder anderen Steüren, auch sonsten etwas in Propositione zu bringen, die Notwendigkeit erfordern mögte, so dann Herrn Hertzog Friedrich Wilhelms Durchl. (als unter Dero Regierung kundbahrlich der größeste Theil der Mecklenburgl. Ritter- und Landschafft sich befindet) die Convocation insgemein zu veranstalten haben, jedoch, soviel in specie den Stargardl. Adel und Städte betrifft, darüber an Herrn Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. geschrieben, und von denen in Propositione zu bringenden puncten part gegeben werden soll, damit der Terminus denen Stargardschen eingesessenen Land-Ständen, umb dem herkommen nach bey den Landtägen oder andern Gemeinsamen Conventen zu erscheinen, zeitig intimirt werden könne, da

dann auch Ihro Durchl. frey bleibet, ratione Dero Stargardl. Districts jemand der Ihrigen solchem Landtage, wie auch andern Gemeinsamen Conventen mit beywohnen, und selbigen Districts Notturfft observiren zulaßen.

9. Neundtens, die auff solchen Landtägen oder andern Gemeinsamen Conventen, von Ritter- und Landschafft bewilligte Steüern und Collecten, werden so woll auß dem Fürstenthumb Güstrow, als auß dem Stargardl. District in den Gemeinen Land-Kasten eingebracht, es haben aber Herrn Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. die im gemeldten Dero District gesessene, und etwa seumig befundene zu richtiger Einliefferung Ihrer Quoten, nöthigen falls durch würckliche Execution besonders anzuhalten, und wie die Reichs- Crayß- und Princessinnen-Steüren an Ihre gehörige Orthe, so wol wegen des Fürstenthumbs Güstrow, alß wegen deß Stargardschen Districts außgezahlet werden müßen, also soll von allen andern bewilligten Geldern, und wie es sonsten wird verglichen und determinirt werden, jedesmahl die Stargardsche Quota Herrn Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. abgefolget werden, und zu eigener freyen disposition verbleiben. Ferner ist

10. Zehentens, wegen des Hoff- und Landt-Gerichts, wie auch des Consistorii beliebet und verglichen, daß zwar solche Judicia regulariter in Herrn Hertzog Friedrich Wilhelms Durchl. und Dero künfftigen Successoren nahmen gehalten, in denen Sachen aber, so entweder gegen Stargardsche eingesessene klagbahr gemachet, oder auß solchem District per appellationem dahin devolviret, die Citationes, Mandata und Uhrtheile in beeder Herren Nahmen abgefasset, und dahin die jedesmahlige Membra Judicii bey ihrer reception verpflichtet werden sollen, wobey dann auch Herrn Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. frey stehen soll, für sich einen besonderen Assessorem zum Hoff-Gericht zu verordnen, und dahin zu schicken, auch dem Consistorio durch Ihren Stargardschen Superintendenten mit beywohnen zu laßen, welche dann, so offt alß bey mehrerwehnten Judiciis Stargardsche Processen und Sachen vorkommen werden, (wovon denenselben jedeßmahl zeitige notice gegeben werden soll) sich dabey einfinden, der Sachen Erörterung mit vornehmen, und darin Ihr freyes votum führen mögen, die erforderte Executiones aber aller und jeder gegen die Stargardschen Eingesessene ergangenen, und Rechts kräfftig gewordenen Urtheile und Mandatorum haben Ihro Durchl. Privativé vollstrecken zu laßen. Und alß

11. Eilfftens, Herrn Hertzog Friedrich Wilhelms Durchl. an Herrn Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. zu aptirung eines oder andern Fürstl. Schlosses zu einer Residentz, einen zuschuß von acht Tausend Reichsthaler zu thun, und innerhalb den negsten vier Wochen nach Vollziehung dieses Recessus außzahlen zu laßen, dann auch die Bewohnung des Fürstl. Hauses zu Güstrow, Ihro Durchl. der Frau Wittwen und denen Unverheyrahteten Princessinnen, zeit Ihres Lebens zu laßen sich erkläret und anheißig gemacht, so wird solch versprechen krafft dieses bestermassen confirmiret und bestätiget. Und dieweil

12. Zwölfftens, Salus Patriæ und der Wohlstand des Hauses und der Lande Mecklenburg allerseits ultimus scopus seyn und bleiben muß; So will ein jedes Hoch-Fürstl. Theil seine Consilia und actiones allemahl auff diesem heilsamen Zweck richten, und so woll bey Reichs- und Krayß Tägen, als bey anderen Conventen keine haubtsächlich discrepirende Vota und Sentiments führen, noch sonsten in einigen Stücken dem gemeinsamen Interresse und oberwehntem Haubt-Zweck contraire und ungemäßene mesures nehmen laßen.

13. Dreyzehntens, als auch am 7ten December verwichenen Jahrs, von dem Hochlöbl. Nieder-Sächsischen-Crayß-Directorio die Versicherung gegeben worden, daß sobald dieser Vergleich von beeden Hoch-Fürstl. Partheien vollnzogen, die Crayß-Milice so gleich auß dem Güstrowschen abgeführet, und des Herrn Hertzog Friedrich Wilhelms Durchl. die völlige Possession deß Fürstenthumbs Güstrow ruhig gelassen werden solle, hingegen auch von Ihro

Durchl. versprochen worden, zu gleicher zeit an Herrn Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. nach Einhalt dieses Vergleichs, das Fürstenthumb Ratzeburg zu übergeben, und dabeneben Derselben den Stargardschen District nebenst der dabey gelegten Commenthurey Mirow Erblich zu laßen, so ist beliebet, daß wegen eines zu vorerwehnter evacuation noch vor Ostern anzusetzenden Termini mit denen anwesenden Crayß-Directorial-Ministris unverzüglich abrede genommen, und die Zeit fest gestellet werden solle.

14. Vierzehntens, Was sonsten Herrn Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. wegen anderer an Herrn Hertzog Friedrich Wilhelms Durchl. formirenden Prætensionen anführen laßen, solches wird als zu gegenwertiger Käyserl. Commission nicht gehörig, zu anderweitigem gütlichen Vergleich oder Compromiss außgesetzet, und ist daneben von beeden Hohen-Theilen beliebet, daß solcher gestalt dieselbe Sache innerhalb 6 Monathen à dato, zur Richtigkeit gebracht werden soll.

15. Funffzehentens, Es ist auch festgestellet und von beeden Hohen-Theilen für sich und Ihre Successores an der Regierung festiglich zugesaget und versprochen worden, daß alles und jedes, so occasione dieses erledigten Fürstenthumbs und Landen von dem ersten Anfang her, von dem Nieder-Sächsischen Crayß-Directorio, dessen Ministris, Befehlshabern und Bedienten veranstaltet und vorgenommen, folglich durch die angeordnete Administration von der Interims-Regierung verfüget und bewerckstelliget, insonderheit aber und in specie was in Justiz-Ambts- und Landes-Sachen, so woll in Ecclesiasticis, als Politicis, Civilibus oder Militaribus, nicht weniger, was bey dem Cammer-weesen und deßen Administration, denen Finances, Pensions-Verpachtungen, und also in allem dem, so zeit wehrender solcher Interims-Regierung und biß zur evacuation und raumung des Landes, worzu vermöge einer besondern Acte der Terminus beliebet worden, vorgangen und respective erkandt, decretiret, verfüget und verordnet worden, allenthalben in gehörigen und ungeänderten Stande und vigor gelassen, und zumahlen auch keine in rem Judicatam erwachsene Urtheil rescindiret, noch jemand wieder solches alles, von wem und durch wen es auch seyn und geschehen möchte, betrübet, gekräncket oder verfolget, ferner auch die Processe, so zeit wehrender Interims-Regierung angefangen, nicht auffgehoben, sondern in ihrem Stande gelassen und fortgesetzet, nicht weniger auch alles dasjenige, was von Ritter- und Landschafft auff der Interims-Regierung ergangene Convocation, Verordnung oder sonsten geschehen, und gestalten Sachen nach von Ihnen præstiret und beobachtet werden müßen, insonderheit unangefochten gelassen, und auch dieserwegen Niemand, er sey wer er wolle, auch unter waß Ursachen und prætext es immer seyn möge, weder in Corpore, noch en particulier besprochen, und zu verantwortung gezogen werden soll, gestalt es dann auch wegen der eingeforderten Contribution auß dem Lande solchermaßen seyn verbleiben behält, daß ratione præteriti, so wenig etwas alß ein Residuum, noch auch sonsten sub quôvis alio titulo & prætextu deswegen daß geringste vom Lande, oder jemand absonderlich, nicht nach-gefordert, noch auch solches Ritter- und Landschaft zum præjudiz oder consequenz außgedeütet, oder auch wegen der von denen Land-Ständen auff die von des Herrn Hertzogen Friedrich Wilhelms Durchl. ergangenen Citation, sonderlich in Ansehung der dagegen geschehenen harten Inhibitorialien nicht erfolgten Comparition, denenselben nichts beygemessen, oder jemahlen deßwegen einige Ansprache gemacht, und in Summa überall keinem über obigem allen der geringste Verdruß oder Beschwerde, noch sonsten etwas ungebührliches zugefüget oder geahndet, vielweniger Sie in Ihren Juribus und Privilegiis gekräncket und beeinträchtiget, insonderheit aber auff die jenigen Personen und Bedienten, so von dem Crayß-Directorio zeit wehrender Interims Regierung im Lande zu diensten und gewissen Aembtern bestellet, oder sonst auff ein- oder andere weise gebrauchet worden, gleich wie Sie jemand anders alß dem Crayß-Directorio Ihres Ambts

und Verrichtungen halber Antwort oder Rechenschafft zu geben keines weges schuldig, also auch keiner von diesen allen, wie auch von Land-Rähten und Landes-Deputirten auff keine weise und wege, was von Ihnen Ambts-wegen geschehen, in ungutem zu entgelten, noch im geringsten gegen Sie es geahndet, ressentiret, oder auch deßwegen inskünfftige von bedienungen im Lande außgeschlossen, sondern vielmehr alles und jedes, waß auff ein- und andere obgedachte maße passiret und vorgangen, es bestehe worin es wolle, hiemit und krafft dieses per generalem et specialem amnestiam durchgehends gäntzlich auffgehoben, abgethan, und in ewigen vergeß gestellet seyn, insonderheit aber die Stadt Güstrow nebenst allen und jeden Ihren Einwohnern, was Standes und Wesens die seyn, gleichfals mit in solche amnestie dergestalt eingeschloßen, daß auch daran keinem der geringste verdruß oder Schade zugefüget, sondern auch Ihrentwegen alles beständig hingeleget, und abgethan bleiben soll; Wie dann nicht weniger auch beederseits compaciscirenden Herrschafften Rähte, Ministri, Bediente und Angehörige, sie seyn wer sie wollen, unter solche amnestie mit begriffen, und sich ebenfals alles dessen, was obgedacht, beständig zu erfreuen haben sollen.

Obstehendes alles geloben und versprechen beede Hohe Theile vor sich und Ihre Erben, bey Fürstl. Ehren-Worten und Glauben, treulich zu halten und zu erfüllen, und ex nullo capite, weder selbsten dawieder zu handeln, noch den Ihrigen solches zu verstadten, auch wann hinkünfftig wieder vermuthen, zwischen Ihnen ein- oder andere differenzen, es sey worin es wolle, sich eräugen solten, alßdann drüber sich entweder gütlich zu vergleichen oder da die Sache auff solche weise nicht zu heben seyn möchte, durch gewiße Arbitros, deren jeder Theil zwene soll zu benennen haben, selbige untersuchen und decidiren zu laßen, bei sothaner entscheidung auch lediglich zu acquiesciren. Und wie die Röml. Käyserl. Majestät durch Dero angeordnete Käyserl. Commission gegenwärtigen gütlichen Vergleich zwischen denen Hoch-Fürstl. Partheyen vermittelst müheſamber unterhandlung außfinden, einrichten und befördern laßen, und dahero auff Unterthänigstes Ansuchen denselben zweiffels ohne mit Dero Käyserl. Confirmation zu befestigen, auch darüber mit Dero Allerhöchstem Käyserl. Amt Nachdrücklich zuhalten Allergnädigst geneigt seyn werden, alß haben im übrigen die Hoch-Fürstl. Paciscenten Ihnen vorbehalten, befindenden umständen nach, einige benachtbahrte Reichs-Fürsten zu mit übernehmung, der Guarantie-leistung zu ersuchen und zu vermögen.

Zu Uhrkund haben mehr Hoch gemeldte beyde Fürstl. Theile, da dieselbe bey dem Schluß dieser gütlichen Tractaten sich in eigenen Hohen-Persohnen befinden, diesen von der dazu verordneten Käyserl. Commission wollbedächtlich abgefasten und adjoustirten Vergleich, mit allem seinen Inhalt ex certa scientia, nach gründlicher und reifflicher überlegung aller Articuln, und was bey einem jeden zu erwegen gewesen, völlig agreiret, selbigen alß ein vor sich und Ihren Nachkommen erwehltes Recht angenommen, und solches mit Ihren Eigenhändigen Subscriptionen und Fürstl. Siegeln bekräfftiget; So geschehen in der Stadt Hamburg, den 8. Martij. Anno 1701.

Friedrich Wilhelm,
Hertzog zu Mecklenburg.

Adolph Friedrich,
Hertzog zu Mecklenburg.

UNd Unß demnach gedachter beeder Hertzogen zu Mecklenburg Ldt. Ldt. Unterthäniglich angeruffen und gebeten, Wir sothanen getroffenen Vergleich in allen seinen Puncten und Clausulen, wie derselbe abgefaßet, zu confirmiren gnädigst geruhen wolten. Wann Wir nun angesehen solch Ihrer Ldt. Ldt. demüthiglich-zimlichen bitte, anbey auch gnädigst betrachtet, daß dieser durch obbemeldte Unsere Käyserl. Commission zwischen Ihrer Ldt. Ldt. auffgerichtete Vergleich nicht allein zu beybehaltung des Nieder-Sächsischen Crayses bey gegenwärtigen gefährlichen weit-außehenden läufften, dem Heyl. Reich und dem

gemeinen Weſen ſo nützlich-alß ſehr nothwendigen Ruheſtands, ſondern auch zu künfftiger beſſer und beſtändiger Freünd-vetterlicher Eintracht und gutem vernehmen zwiſchen ſo nahen Fürſtlichen Anverwandten gereiche, ſo haben Wir darumb auß dieſen und anderen mehr Unſer Käyſerl. Gemüth bewegenden ſehr trifftigen Urſachen mit wollbedachtem Muth, gutem Raht und rechtem wißen vor-inserirten Vergleich, alß jetzt Regierender Römiſcher Käyſer gnädigſt confirmiret und beſtätiget, thun das, confirmiren und beſtätigen denſelben auch alſo hiemit von Römiſcher Käyſerlichen Macht, vollkommenheit wiſſentlich, in Krafft dieſes Brieffs, und meinen, ſetzen und wollen, daß ſothaner Vergleich in allen ſeinen Worten, Puncten, Articuln und Clausulen kräfftig und mächtig ſeyn und bleiben, ſtets veſt und unverbrüchlich gehalten werden, und Ihre Ldt. Ldt. Ihre Erben und Nachkommen ſich deßen ruhiglich gebrauchen und genießen ſollen und mögen ungehindert. Und gebiethen darauff allen und jeden Chur-Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Praelaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvöigten, Haubt-Leüten, Vitzdomben, Vöigten, Pflegern, Verweſeren, Ambtleüthen, Landrichtern, Schultzheißen, Bürgermeiſtern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern Unſeren und des Reichs Unterthanen und Getreüen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeynd, ernſt- und veſtiglich mit dieſem Brieff, und wollen, daß ſie mehrgedachter beeder alſo verglichener Hertzogen zu Mecklenburg Ldt. Ldt. Ihre Erben und Nachkommen an ob-inserirtem Vergleich und dieſer Unſer darüber ertheilten Confirmation und Beſtätigung nicht irren noch hindern, ſondern ſie dabei von Unſerntwegen veſtiglich handhaben, ſchützen, ſchirmen, und allerſeits ſich deßen ruhiglich gebrauchen, und Sie gäntzlich dabey bleiben laßen, hierwieder nichts thun, handeln oder fürnehmen, noch das jemand andern zu thun befehlen oder geſtaten, in keinerley Weiß noch Wege, alß lieb einem jeden iſt, Unſere und des Reichs ſchwere Ungnade und Straffe, und darzu ein Pöen von Hundert Marck Löhtigen Golds, die ein jeder, ſo offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unſer Käyſerl. Cammer, und den andern halben Theil beeden Hertzogen Ldt. Ldt. oder Dero Erben und Nachkommen, ſo hierwieder beleidiget würden, unnachläßig zubezahlen verfallen ſeyn ſolle, zuvermeiden. Mit Uhrkund dieſes Brieffs beſiegelt, mit Unſerm Käyſerl. anhangenden Inſiegel, der geben iſt in Unſer Stadt Wien, den Sechs und Zwantzigſten Monahts-Tag Martii nach Chriſt Unſers Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Gebuhrt, im Siebenzehn Hundert und Erſten, Unſerer Reiche, des Römiſchen im Drey und Viertzigſten, des Hungariſchen im Sechs und Viertzigſten und des Böheimiſchen im Fünff und Viertzigſten Jahre.

Leopold.

Vt.
Dominicus Andreas
Graff von Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Caes.
Majestatis Proprium.
C. F. Consbruch.

868. Herzogliche resolutiones ad gravamina **der Ritter- und Landschaft vom 16. Juli 1701 nebſt der kaiſerlichen Beſtätigung vom 2. Juni 1702.**

Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc.
Uhrkunden und bekennen hiemit, Demnach bey jetzo vorſeyender Käyſerl. Commission Unſere getreüe Ritter- und Landſchafft beyder Hertzogthümer Mecklenburg unterthänigſt zu erkennen gegeben, wie daß in Annis 1684 und 1685 bey damahls vorgeweſener Käyſerl. Commission und darauff weiter in Anno 1686 erfolgten weitern Handlung, von Unſeren Vorfahren, Herrn Hertzog Chriſtian Ludwigs, und Herrn Hertzog Guſtav Adolphs, Lbdn. Lbdn. nunmehro Hochſel: Andenckens, gnädigſt respective ertheilte, und extra-

dirte Resolutiones nicht publici juris geworden, auch daher dieselbe bey Unsern Regierungen, Land- und Hoff-Gerichten und andern Gerichten, in judicando und sonsten nicht observiret werden können, mit dem gehorsambsten ersuchen, Wir sothane Resolutiones nicht allein gnädigst zu confirmiren, besondern auch den völligen Effect von Fürstl. Landes Constitutionibus denenselben bey zulegen, und darnach in Unseren Gerichten sententioniren und sprechen zulassen, in Gnaden geruhen möchten; Und dann solchem Unser getreüen Ritter- und Landschafft unterthänigstem gesuche, Wir in Gnaden dergestalt deferiret, daß, nachdem dieselbe bey nunmehro consolidirten Schwerin- und Güstrowschen Hertzogthümern Uns vorher zu freyer Wahl gelassen, von denen so genandten Schwerin- und Güstrowschen communibus Resolutionibus zu nehmen, welche Uns gnädigst beliebig. Wir darauff auf Maaß und Weise, Wie daß nachfolgende darleget, die Güstrowsche, da aber von selben keine, ob cessans Gravamen Gustroviense verhanden, die Schwerinsche Resolutiones an dero statt solcher gestalt erwehlet haben, daß nichts desto minder bey denen Schwerinschen und Güstrowschen so genandten Specialibus & Specialissimis Resolutionibus von Adell und Städten es, wie gleicher gestalt nachstehet, sein Verbleiben haben solle, Jedennoch, daß, so weit die bey gegenwertiger Käyserl. Commission gnädigst abgegebene Resolutiones ad additamenta, welche hiebey angefüget seyn, in ein und andern von denen vorangeführten abstimmig seyn möchten, diese Letztere denen Ersteren derogiren, und darauff, der vorhergehenden andern Resolutionen ungeachtet, in judicando und sonsten reflectiret werden solle.

Was die so genandte weinige Excepta Gustroviensia belanget, weiln man darunter sich nicht hat vergleichen können, sind dieselbe zu Ihro Käyserl: Majest. allerhöchsten Decision außgesetzet, indessen zur Nachricht gleichfals hiebey, und zwar vor denn bey gegenwertiger Commission übergebenen Additamentis annectiret, daß solchem nach alles in nachfolgender Ordnung, also, daß das Gravamen an der einen, und die Resolution an der andern Seiten gegen über gesetzet worden.

Zu dessen mehrern gnädigsten Versicherung Wir allen und jeden Exceptionibus, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, hiemit kräfftigst entsagen, in specie der Exceptioni Laesionis, rei non transigibilis, rebus in eodem statu permanentibus, novae Constitutionis ex causa der Guarnisons-Kosten, Persvasionis, rei non sic sed aliter gestae, restitutionis in integrum, und der gemeinen Rechts-Regul generalem renunciationem non valere, nisi specialis praecesserit, in Krafft und Macht dieses, jetzo und fürohin, ein für allemahl, in daß gesambt und besonders, Uns gäntzlichen begeben haben wollen, und wissentlich und woll bedacht hiemit begeben, also, daß hiewieder keinem Theil was zustaten kommen, sondern, da Wir dagegen was vornehmen würden. derley Actus contraventionis eo ipso Krafftloß, Todt, ab, und nichtig seyn sollen. Und hierauff vor Uns, Unsere Erben, und nachkommende Regierende Hertzogen zu Mecklenburg, bey Fürstl. Ehren, Würden, wahren Worten, und Glauben, diese Resolutiones steht, Fest, unabbrüchlich und auffrichtig zu halten, und noch durch Uns, noch durch Unsere Rähte, und Bediente, noch jemands andern dagegen zu handeln, oder was vorzunehmen, in keinerley Wege, Weise und Zeit zugestatten, so woll versprechen, als auch gerne geschehen lassen, daß in omni Casu contraventionis hâc edoctâ & probata so gleich Mandata pœnalia sine clausula erkant und ergehen, nicht weniger, da dieser ungeachtet, Wir die Parition nicht leisten würden, ad Mandatum Cæsareum der Cräyß, oder wer von denen Reichs-Ständen hiezu allergnädigst möchte beliebet werden, Unsere Ehrbare Ritter- und Landschafft bey denen Resolutionibus handhaben solle.

Zu mehrer Versicherung dessen allen Ihro Käyserl. Majest. Unser aller gnädigster Herr diese Resolutiones nach eigenen allergnädigsten Gefallen, befinden und willen auf daß kräfftigste und verbindlichste confirmiren mögen. Alles

treülich und ohne Gefährde; zu diesem Ende und steter Festhaltung dessen allen, haben Wir diese Resolutiones vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch Tutorio nomine vor Unsere Herren Gebrüdere Lbden Lbden mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. Innsiegel fertigen und bekräfftigen lassen. So geschehen in Unserer Residentz und Vestung Schwerin den Sechszehenden Monathts Tag Julij. des Eintausend Siebenhundert und Ersten Jahres.

Friedrich Wilhelm.

Ecclesiastica Gravamina.	*Resolutiones.*
1. Membrum 1. §. 1. Reversal. Ist einer Ehrbaren Ritter- und Landschafft versprochen, daß Sie ohne einige Enderung in Doctrinalibus & Ceremonialibus geruhiglich gelassen, und (2.) das Consistorium neben dem Jure Episcopali gemein bleiben, und dasselbe die Inspection haben, inquiriren, die dahin gehörige Sachen cognosciren, und darein sprechen soll.	Ad Grav. 1. Membr. 1. Daß in Ecclesiasticis in beiden Hertzogthümern Mecklenburg, nach Innhalt der Kirchen- und Consistorial-Ordnung eine Conformität bey behalten, und solchem nach auch in specie die General-Fast- Buß- und Beht-Tage aller Ohrten gantz und zugleicher Zeit gefeyret werden sollen.
Membr. 2. Wogegen im Lande geklaget wird, daß zu mercklicher Gefahr der Kirchen-Sachen, theils Consistorial-Sachen nach Hofe gezogen, particulair Synodi gehalten.	Ad Membr. 2. Daß, wie daß Consistorium nebst dem Jure Episcopali vermöge Assecurations-Revers de Anno 1621 §. 3 nach wie vor gemein bleibet, also auch die ans Consistorium vermög der Consistorial-Ordnung und Reversalen, auch sonsten de Jure gehörige Sachen nicht sollen einseitig an die Fürstl. Höfe gezogen, sondern bey dem Consistorio, als einem geistlichen Gerichte zu rechtlicher Cognition und Decision unbehindert gelassen werden.
Membr. 3. Einseitige Verordnung gemacht, und per subseqventia Mandata Einseitig haben wollen introduciret werden, und zwar.	Ad Membr. 3. Daß auch bey Einseitigen Synodis nichts erörtert, weniger concludiret werden möge, was Innhalts der Kirchen-Ordnung, oder sonsten de Jure dahin nicht gehöret, die Relationes so viel der Prediger und Zuhörer Leben und Wandel betrifft, und die Reversalen, und Superintendenten-Ordnung etwas mehr erfordert, dem Consistorio eingeschicket werden sollen.
Membr. 4. Inter alia die Kirchen-Gelder insciis & invitis dotantibus Patronis, als dotes Ecclesiarum. 1. Zur Superintendenten Kutschen. 2. Erbauung anderer Kirchen und Priester Häuser. 3. Zehrung der Superintendenten bey den Synodis. 4. Außgabe an die Superintendenten bey denen Priester Præsentationen, und andern dergleichen verwendet, Executiones desfals ertheilet, und so wohl in diesem, als in dehme, daß zu Belegung der	Ad Membr. 4. Wollen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. dahin sehen, daß die Kirchen-Gelder conserviret werden, und lassen es bey dem Innhalt der Superintendenten-Ordnung §. 7. mo. vers. So sollen imgleichen die Oeconomi &c. allerdings bewenden.

Gravamina Ecclesiastica.	*Resolutiones.*
Kirchen Gelder und Auffnahm der Kirchen Rechnung dem Patrono, ohne vorbewuſt und beyſeyn des Superintendenten, dem Herkommen nach, zu verfahren wil verbohten werden.	
Membr. 5. Bey ſothanen Rechnungen ſo gar dem Superintendenti, und Visitations Notario jeden 1 Reichsthaler gereichet werden ſoll, wodurch dem Patrono höchlich præjudiciret, und demſelben als wieder das Herkommen, Policey-Ordnung und Fürſtl. Verſprechen in der Kirchen Ordnung, da niemand an ſeinem Jure Patronatus Eintrag geſchehen ſoll, dieſe von dem löbl. Vorfahren hergebrachte, und biß dieſe Zeit geruhiglich gehabte Jura genommen, und das Land beſorgen müſſen, daß bey denen, Religions-enderfahmen Leüfften männiglich in die euſerſte Seelen-Gefahr geſetzet, und verwüſtete Kirchen erfolgen werden, ümb ſo viel mehr da	Ad Membr. 5. Es laſſen auch Ihro Durchl. geſchehen, daß die Patroni der Kirchen, ſambt dem Pastore von denen Kirchen Vorſtehern laut der Policey-Ordnung jährlich Rechnung fordern und nehmen mögen, jedoch ohne Nachtheil oder Abbruch weiterer Unterſuchung, und gehöriger Revision der Superintendenten.
Membr. 6. Patroni nicht liberam præsentationem der Prediger, wie vor alters behalten, deſſen Effect zum theil die Chur-Marck Brandenburg zeigen kan, wofür man aber, wenn die ſo ſorgfältig von denen Antecessoribus eingerichtete Functiones der Patronorum (von denen Sie ja ohne dem zu allerzeit auff gnädigſtes erfordern des Episcopi, Rede und Antwort zugeben, ſchüldig ſeyn) mit Beyſtande eines wohlgeſetzten Consistorii allenfals der gnädigſten Landes-Herrſchafft Assistentz verſichert ſeyn kan.	Ad Membr. 6. Ferner auch die Patroni bey Ihrem Jure Patronatus, in specie bey Nomination, wie auch Præsentation gewiſſer sub jectorum zum Predig-Ambte nach Innhalt der Superintendenten und Kirchen Ordnung alten Chriſtlichen Herkommen und Gewohnheit gemäß, zu ſambt dem Jure vocandi geſchützet werden ſollen. Wie dann J. Fürſtl. Durchl. wegen der Küſter-Wahl es auch bey obgeregter Superintendenten-Ordnung bewenden laſſen, und daß, wenn desfals zwiſchen denen Patronen und Predigern einige Streitigkeiten entſtehen, welche der Superintendens in Güte nicht heben könte, dieſelbe beym Consistorio außgemachet werden mögen; Jedoch wollen Ihro Durchl. Ihrem Juri Episcopali nichts abgebrochen, weder præjudiciret ſondern daſſelbe expresse reserviret und vorbehalten haben.
2. Daß das Consistorium ſo lange Jahre nicht vollenkommen, abſonderlich mit Ietis beſetzet, wodurch viele vorkommende geiſtliche aus Consistorium gehörige Sachen weitläufftig gemachet, und ihrer Wichtigkeit nach, nicht befodert werden können.	Ad Grav. 2. Werden Ihro Fürſtl. Durchl. nicht mangeln die vacirende Theologiſche und Juriſten ſtellen im Consistorio mit tüchtigen Subjectis forderſambſt zu beſetzen.

Gravamina Ecclesiastica.

3. Daß der Appellation vom Consistorio ans Hoff-Gericht per specialia Rescripta ihr freyer Lauff gehindert wird.

4. Daß nach Maaßgebung der Fürstl. Erbverträge und Reversalen keine gemeine einmüthige Visitation von beeden Hohen Fürstl. Schwerinischen Häusern angeordnet, weniger dieselbe nach gnädigstem versprechen §. 11 Reversalen ans Consistorium eingeschicket, und dadurch einmühtige Verordnungen in Behörung beeder Theile, der Lehrer und Zuhörer, auch sonsten in Ceremonialibus gemachet, sondern bey den Special-Visitationibus mehrmahlen auf einseitigen Bericht der Prediger mit einer großen Ungleichheit sonderliche Verordnungen inaudita utraqve parte gemachet, den Pastoren zu allerhand Excessen, auch denen anderer Religionen diese Unsere Religion zu verlästern Anlaß giebet.

5. So findet sich in denen meisten Städten, daß die Oeconomeyen die grösten Theile der Städte Aecker an sich gebracht, und dieselbe dem gemeinen Oneri entziehen, sich auch den gewöhnlichen Schoß von sothanen Aeckern, als ein Onus fundo inhærens, abzustaten verwegern, wodurch das Publicum defraudiret, und die Städte nimmer wieder angebauet werden können, sondern da Sie sothäne Aecker wieder häuren müssen, bey ruinirtem Zustande in weitere Schuld gerahten, und endlich gar verwüstet, also bey fürfallenden Unglücksfällen ihren Kirchen und Prediger Häusern in Erbauung hinwieder zu Hülffe zu seyn incapabel gemachet werden.

6. Wenn die Patroni bei nötigem Kirchen-Bau wollen angehalten werden, zuforderst Relation abzustaten, wodurch der Bau merklich verhindert, und

7. Wenn die Außbleibende bey der Catechismus Lehre von denen Pastoren mit Geld-Buß beleget, und solche der

Resolutiones.

Ad Grav. 3. Auch den Appellationibus, vom Consistorio, an das Land- und Hoff-Gerichte ihren rechtlichen Lauff Innhalts der Reversalen gnädigst gönnen, und

Ad Grav. 4. Wenn Ihro Durchl. befinden, daß eine General-Visitation nöthig sey, wollen Sie sich darüber mit dem Fürstl. Schwerinischen Hause vereinbahren, und können ihres Ohrts woll mit geschehen lassen, daß innerhalb Jahres frist damit der Anfang gemachet werde, wollen auch im übrigen gehörige Vorsehung thun, daß so wohl bey General- als Special Visitationibus niemand wider Recht, und wohlgegründetes Herkommen graviret, noch unerhöret wozu vertheilet werde, und dafern dergleichen bißhero geschehen, solches gnädigst ändern, und wieder auffheben.

Ad Grav. 5. Es werden auch Ihro Durchl. denen Oeconomeyen und andern geistlichen Stifftungen wegen an sich gebrachter Städte Acker oder Häuser, den Schoß nach Proportion, und andere Onera Realia hinkünfftig abzuführen, nach Recht und Billigkeit aufferlegen, und wegen des Præteriti gerichtliche Handlung beyden Theilen verstaten, gleicher maßen auch wegen der Baur Aecker und Häuser, da Onera Realia darauff hafften sollten, es also halten lassen.

Ad Grav. 6. Ihro Durchl. verstaten gnädigst. daß zu Besparung der Unkosten die Patroni jedes Ohrts mit Zuziehung Pastoren und Kirchen-Juraten, auch Zimmer- und Mauer-Leüte, die baufällige Kirchen und geistliche Gebäude besichtigen, und so weit es nöthig befunden wird, bessern lassen mögen.

Ad Grav. 7. Die Bestrafung derjenigen, welche bei der Catechismus Lehre außbleiben, kann zwar per modum

Gravamina Ecclesiastica.

Direction des Predigers gelaſſen werden wollen, da doch die Geld-Strafen ad brachium seculare gehören.

8. Wenn bey Außleihung der Kirchen-Gelder der Superintendens mit interessiren will, ſo doch dem herkommen nach den Vorſtehern gebühret, mit Zuziehung des Pastoris

9. Wenn wegen der Verwüſteten Hufen Würſte, Eyer, Opfer-Geld ꝛc. von den Pastoren und Küſtern gefodert, und ſolche præstationes den übrigen Miteingepfarrten aufgebürdet werden wollen, welches ſehr beſchwehrlich, und zu remediren gebeten wird.

Resolutiones.

implorationis brachii secularis der weltlichen Obrigkeit jedes Ohrts verſtattet werden, die daher flieſſende Geld-Straffe aber iſt dem Pastori zur Berechnung, und Anwendung ad pias causas zuzuſtellen, und muß

Ad Grav. 8. Die Außleihung der Kirchen-Gelder von dem Pastore und Vorſtehern, mit vorwiſſen und Einwilligung des Superintendenten, und der Patronen geſchehen, dieſe auch ſelbſt ohne Consens des Superintendenten ſolche nicht auff Zinſe nehmen.

Ad Grav. 9. Endlich ſind wegen der wüſten Hufen keine Würſte, Eyer oder Opfer-Geld zufordern; Jedoch iſt das Mißkorn davon zu entrichten, und werden dahin vorige Constitutiones hiemit declariret.

Gravamina politica.

1. Das die verſprochene und ſo vielfältig sollicitirte Lehn- und Landrechte, nachdem Sie ſo mühesam ausgearbeitet, und das erſte der gnädigſten Herrſchafft Censuræ übergeben, nicht zur Publication wollen gedeyen, und dadurch vielen Processibus und Unkoſten vorgebeüget werden.

2. Daß die Land-Rähte ſtellen nicht wieder erſetzet, und deren gutes Einrahten dem Lande in ſo weit entzogen werden, zumahlen bey Unſerer Vorfahren, auch noch Unſeren Zeiten bei jedem Fürſtenthumb zugleich Viere geweſen.

3. Daß die außgeſtorbene Lehne zum theil nicht wieder conferiret:

Resolutiones.

Ad Gravamen 1. Ihro Durchl. werden nicht ermangeln, das exhibirte Concept eines Lehn-Rechts, mit denen dabey von Ritter- und Landſchafft angemerckten unvergreifflichen notis zu revidiren und innerhalb den nechſten zweyen Jahren zur Publication zubefodern, auch innerhalb folgenden andern zwey Jahren ein teutſches Land-Recht nach inhalt der Reversalen, wie ſie ſchon längſt gnädigſt intentionirt geweſen, verfertigen zulaſſen, und beydes ante publicationem einigen Deputirten von Ritter- und Landſchafft communiciren, jedoch Ihro Durchl. an dero hohen Jure statuendi unpræjudicirlich.

Ad 2. Wollen Ihro Fürſtl. Durchl. die Stellen der Land-Rähte, ſo offt dieſelbe vaciren, gnädigſt wieder beſetzen.

Ad 3. Die wieder Conferirung der eröffneten Lehn betreffend, welche ſonſten nach bekandten Lehen Rechten Ihro Durchl. als Domino Feudi wieder anheimb fallen, da zweiffeln Ihro Durchl. nicht, daß dero Hochlöbl. Vorfahren, und Ihro Durchl. ſelbſt ſich alſo bezeuget, daß die von dero getreuen Ritterſchafft ſich deſſen

Gravamina politica.	*Resolutiones.*
	werden danckenehmig zu erinnern haben, wollen auch hinführo sich also gegen dieselbe bezeigen, daß die Meriten getreuer Landes Patrioten unvergessen bleiben sollen, jedoch können Ihro Durchl. sich hierin nicht vorschreiben lassen.
4. Die Fürstliche Domainen (wovon Mirow und Grabow Exempel nehmen) ab Oneribus publicis, in specie die neüe Meyereyen, welche von Adelichen Gühtern gemachet, eximiret werden, cum tamen res transeat cum onere.	Ad Grav. 4 Membr. 1. Wie infra ad Grav. 2 & 3 ex Processibus.
	Ad 2. Membr. Das die restirende Collecten von Mirow außer jedoch, was bey Anwesenheit der Fürstl. Frau Wittwen aus gewissen Uhrsachen in Annis 1677, 78, & 79 remittiret und nachgelassen, die Eintheilung auch desfals von denen Fürstl. Aembtern, wie auch der Ritter- und Landschafft unter sich gemachet, und Grabow gleich andern executivé eingetrieben werden sollen.
	Ad 3. Membr. Umb daß die Aeqvabilität bey den Collecten, so Aempterweise auffgebracht werden, stat finde, wenn von Ritter- und Landschafft ein oder ander pertinentien von dero Gütern an Ihro Fürstl. Durchl. und wiederumb von Ihro Durchl. Domainen etwas an Ritter- und Landschafft transferiret, sollen solche Stücke gegen einander qvoad dictas collectas compensiret, oder da kein æqvivalent in einem und andern Ambt zufinden; dem jenigem Theil, welchem solcher gestalt etwas abgangen, billige satisfaction wiederfahren, und von dem abgegangenen pertinenti die gewöhnliche Onera præstiret werden, biß ein æqvivalent erfolget, es wehre denn, daß man sich in den Aembtern schon verglichen hätte, oder auch negsthin mit vorwissen der Fürstl. Cammer anders vergleichen könte.
5. Einseitige Müntz- Schäffer- Gesind- und andere Ordnungen, (auch obgleich dabey Ritter- und Landschafft Schaden oder Vortheil zu empfinden hat) dennoch ohne deren Zuziehung wieder der Vorfahren Gebrauch publiciret.	Ad 5. Wegen der Müntz- Schäffer- Gesind und anderer Ordnung inhæriren Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. ihren Regalibus und Juri Constituendi, lassen es aber doch wegen der Müntz-Ordnung bei den Reversalen, und wollen wegen der Schäffer- Gesinde- und anderer dergleichen Landes-Ordnungen ante publicationem die Land-Rähte vernehmen.
6. Gemeinschaffts Oehrter einseitig oneriret, absonderlich Rostocker Dörffer, die sonst ihr Contingent bey Collectis	Ad 6. Wollen Ihro Durchl. geschehen lassen, daß die Collecten von dero Ambts Unterthanen, wie auch aus

Gravamina Politica.	*Resolutiones.*
immediatè in den Kasten gebracht, eine zeithero an die Aembter gezogen worden.	denen also genandten Rostockschen Dörffern immediatè in den gemeinen Kasten würcklich geliefert werden, jedoch, daß Ihr auch darauß ohne Verzug die Nohtdurft abgefolget werde. Bey militarischen Einqvartirungen aber lassen Ihro Durchl. es bey den Herkommen, Krafft welches die Rostockschen Dörffer zu denen Aembtern, worin Sie belegen, gezogen werden müssen, allerdings bewenden.
7. Die Städte mit Einspennigern belegt.	Ad 7. Ist schon inter specialia gravamina der Städte zulänglich resolviret.
8. Die gedachte Städte, wenn gleich keine Contributiones im Lande gehen, dennoch mit der Accise Erlegung beschweret werden.	Ad 8. Wegen der Accise sind Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst gemeinet, daß die Städte damit unbillig nicht beschweret werden sollen, wollen auch in solcher Consideration keine in den Landkasten gehörige Accisen von Ihnen fordern, jedoch ist hiemit nicht gemeinet, weniger auffgehoben die Accise, welche a part die Städte ex pacto Ihro Durchl. geben.
9. Wenn in der Dobbertinschen Jagt Gerechtigkeit auff den Sand-Probstey-Kloster Dörffern das Kloster vom Ambte Mirow turbiret, kein Forum im Lande will agnosciret, besondern solcher maßen status in statu gemachet werden.	Ad 9. Wegen Mirow hat es jetzo eine andere Bewandnis, und wird es also, was wegen der Dobbertinschen Jagt Gerechtigkeit praetendiret wird, juxta §. zum dritten ꝛc. in den Assecuration-Revers de Anno 1572 per litis pendentiam in foro competenti untersuchet, und allda remediret werden können.
10. Wenn auch über vielfältiges sollicitiren die Executiones wieder die alten Kasten-restanten nicht nachdrücklich wollen verliehen werden.	Ad 10. Wollen Ihro Durchl. die alten und neüen Restanten unverlängt und ohne unterscheid eintreiben lassen, doch daß beym Landkasten die Billigkeit observiret, also daß niemand über Vermögen angestrenget und ruiniret werde.
11. Da auch bey frembder Völcker Durch March der gnädigsten Herrschafft keine Caution de damno gestellet, noch den gravirten nach den Reichs-Satzungen Zahlung geschiehet.	Ad 11. Ratione der Durch-Züge auch Lauff-Plätze als des 11ten gravaminis lassens Ihro Fürstl. Durchl. bey dem Assecurations-Revers de Anno 1621. §. 38. bewenden, in andern fällen, jedoch, da vis major herrschet, wollen Ihro Durchl. sich eines solchen gewaltigen Verlauffs bey Publiqven Reichs- und Crayß-Diäten, auch sonsten ander dienlichen Ohrten Landes-Väterlich annehmen, das dem Lande des zugefügten Schadens halber Satisfaction geschehen, auch bessere Securitaet, denen Reichs-

Gravamina Politica.

12. Keine Gleichheit bei den Kriegs-Oneribus an Contribution, Marchen und Einqvartirung bey den Eingesessenen Einwohnern ohne unterscheid gehalten, sondern offt denen Commissariis und sonst eine Exemptions-Verordnung gegeben wird, Krafft deren entweder Aembter oder sonst einige Ministri befreyet seyn.

13. Durch welches Verfahren nicht auff die nechsten Wege die Marchen geführet, sondern die jenige, welche sonst conserviret beybleiben können, öfters allein ruiniret, und dem Lande zum Beytrag ferner inutil gemachet werden.

14. Ist höchst beschwerlich, daß denen Schäffern, welche zum Adel ziehen, Zoll abgefordert, die aber in die Fürstl. Aembter ziehen, damit verschonet werden, weil dadurch die Schäffer schwierig gemachet, häuffig davon gehen, und ihr Vieh in benachbahrte Lande heimlich hinweg treiben.

15. Item, Daß die den Land-Begüterten competirende Jagt-Gerechtigkeit alzusehr beschweret werde durch die ergangene Interdicta und Verbohte, unter andern, in dem 1. die Fürstl. Jäger und Beambten das in der Policey-Ordnung enthaltene Verboht, zu gewisser Zeiten das Wild zu fällen gar nicht respectiren, und gleichwol Einer E. Ritter- und Landschafft allein dieses Verboht zuhalten angemuthet, und wieder dieselbe executivè verfahren wird, 2. Das besagtes Verboht bey den Gerichten wieder die Reguln und Gebräuche der Jagt, und Oeconomey gedeutet und expliciret, als in der besten Zeit, wenn man die jenigen Thiere, welche nicht allezeit bey uns bleiben, verboten werden wollen, e. g. Die Auer- und Berghahnen in der Boltzzeit, die Endten und Gänse ümb die Osterzeit, die Ringel-Tauben in der Fasten, und dergleichen, 3. Daß die dem Guts-

Resolutiones.

Satzungen in specie der Executions-Ordnung gemeeß, wiederfahren möge.

Ad 12. Es soll überall im gantzen Lande die Billigkeit observiret werden, daß keiner für dem andern mit Einqvartirung, Contribution und Marchen beschweret, die Marchen den geradesten Weg dirigiret und geleitet, auf welchen Fall jedoch den beschwerten Ohrt von denen übrigen verschoneten billiger Beytrag geschehen, welcher gestalt aber, und wie der Abtrag zu machen, desfals kan bey Ihro Fürstl. Durchl. Eine E. Ritter- und Landschafft mit Ihrer unterthänigsten Erinnerung einkommen.

Ad 13. Beziehet sich auff vorige Resolution ad 12mum.

Ad 14. Gehet Ihro Durchl. gnädigste Resolution dahin, daß von den Schaffen, die im Lande bleiben, und von einem Ohrt zum andern bey Abwechselung der Schäffer, und nicht zum Verkauff getrieben werden, kein Zoll gefodert werden soll.

Ad 15. Bey dem 15. Gravamine, die Jagt zu verbotener Zeit belangend, inhaeriren Ihro Durchl. bloß und lediglich den Buchstab publicirter Policey-Ordnung de Anno 1572 vom 2. Julij, und bleibet das Verboth des Termini a qvo & ad qvem von Fastnacht biß Jacobi, und weiter nicht außgestellet, jedoch lassen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. biß zu dero anderwertigen Resolution gnädigst geschehen, daß daß Feder Wildpret, doch mit gebührender Moderation unter solchem Verboht nicht gemeinet seyn soll, ob auch zwar E. E. Ritter- und Landschafft hiebey unterthänigste Instantz gemachet, Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. ihren Jägern und Forstmeistern auch andern davon dependirenden Bedienten per Edicta injungiren wollen, sich des Schiessen und Jagens zu verbohtener Zeit zu enthalten, so hat es zwar die Meinung keines Weges ex parte Ihro Fürstl. Durchl. daß sothanen

Gravamina Politica.	*Resolutiones.*
Herrn zustehende, und in der Policey-Ordnung gelassene Freyheit zu Ehren und Nohtfällen, ungeachtet der verbohtenen Zeit ihr Wild zu schiessen, beschrencket werden will, indem sie angewiesen werden wollen, vorhero per Supplicam Concessionem zu suchen dessen, welches Ihnen ohne dieselbe vergönnet ist, da der Abusus, wenn er sich ergiebet, ohne dem gestraffet und verhütet werdenkan.	Ihren Bedienten auff expressen Befehl nicht erlaubet seyn solte, so viel des Wildprets bey der Hofstatt nöhtig, anzuschaffen, ausser solchen Fällen aber wollen Ihro Durchl. obbemeldten ihren Bedienten expresse und alles ernstes bey Straffe hiemit anbefehlen, Ihre Fürstl. Edicta gehorsamlich zu respectiren; Im übrigen so wollen Ihro Fürstl. Durchl. mit denen Beambten wie auch der Ritterschafft einerley modum tractandi halten, daß nicht weniger denen Beambten verboten seyn solle, ohne expresse Concession zu verbötlichen Zeiten kein Wildprät zu schießen und zufällen.
16. Daß von denen Adel und andern de Jure freyen Gütern Zoll gefodert wird.	Ad 16. Ihro Fürstl. Durchl. wollen die alten Zoll-Register nachsehen lassen, und von den Gütern, welche von allen Zollfrey gewesen, keinen Zoll exigiren laßen, nach Inhalt des Assecuration-Revers de Anno 1621 §. 15.
17. Daß verschiedene Adeliche Güter an die Aembter gezogen, und in oneribus publicis dem Lande entzogen werden.	Ad 17. Lassens Ihro Durchl. bey der Resolution ad Grav. 4ti Membr. 3. gnädigst bewenden.
18. Daß in denen Aembtern contra morosos unter der Ritterschafft und Städte, welche ihr Contingent zu den Unkosten der Deputirten und sonst nicht entrichten, die Execution verwegert wird.	Ad 18. Ihro Durchl. wollen auf unterthänigstes Anhalten, contra morosos unter der Ritterschafft und Städte, welche ihr Contingent zu den Unkosten der Deputirten nicht entrichten (jedoch außerhalb Land-Tagen und dergleichen, da einjeder von der Ritterschafft in Persohn erscheinen muß und keine Deputatio statt hat) die Execution ergehen lassen.
19. Daß die Visitatores mit Leib- und Lebens-Gefahr ihr Ambt wegen der an Seiten Schwerin, Fürstl. Bauren verrichten, auch denenselben verbohten wird, ohne Beysein der Beambten ihre Function zu verrichten, solchem nach denenselben Schutz gehalten werde.	Ad 19. Ihro Durchl. wollen, wie bißhero ihres Ohrts auch geschehen, denen Visitatoren bey ihren Verrichtungen gehörigen Schutz und Sicherheit verschaffen.

Judicialia Gravamina.	*Resolutiones.*
1. In deme bey denen Cantzeleyen denn Appellationibus nicht also, wie vor alters und verglichen, wil deferiret, noch die Appellantes ad praestationem solennium admittiret, hingegen im Hoff-Gerichte vor dem Beweiß keine Processe erkand, auch unter andern	Ad 1. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. erklären sich gnädigst dahin, daß Sie denen Appellationibus von der Cantzeley aus Land- und Hoff-Gerichte, vermöge des Assecuration-Revers de Anno 1621 §. 5to ihren Rechtl. Lauff gönnen, auch dem Judici ad qvem die cogni-

Judicialia Gravamina.

die Causae mulctarum vor in appellabel gehalten werden.

2. Wenn dieſe Schwirigkeit überſtiegen, findet ſich eine anderweitige in ipsa Executione derer im Hoff-Gerichte publicirter Urthel, in dem post instantiam restitutionis in integrum, welche nach der Hoff-Gerichts-Ordnung die Letzte iſt, und kein remedium Suspensivum weiter admittiret, neue Reviſiones bey Hofe geſuchet, die Executiones dagegen gehemmet, und lites immortales oder effectu carentes gemachet werden, zu Bedruck der Armen und der Justitz ſelbſt.

3. Graviret die Partes, daß indistincte wieder die Appellantes, wenn Sententia prior confirmiret, mit Execution und Fiscaliſcher Straff verfahren wird, inſonderheit wenn expensae in secunda Instantia compensiret, Sententia alda limitiret, und nicht purè oder gar nicht ad exeqvendum remittiret wird, dahero per declarationem Constitutionis dieſem Gravamine Wandel zu gönnen.

4. Graviret das Land zum höchſten, daß die Vorbeſcheide promiscuè bey

Resolutiones.

tion super relevantia gravaminum in puncto devolutionis überlaſſen, und die acta, praestitis prius solennibus, aus beſagter ihrer Justitz-Cantzley ediren laſſen, jedoch in Casum Succumbentiae die Ahndung reserviret, und vorbehalten haben wollen. Ob aber, wenn des Appellanten Unfueg ex Actis prioribus erhellet, das Juramentum ad evitandum periculum perjurii auszuſetzen, ſolches wird billig dem Richterlichen Ermeſſen, pro circumstantiis causarum, weil auch des Gegentheils Interesse darunter mit versiret, heimgeſtellet. In Causis Fiscalibus sive mulctarum aber laſſen Ihro Durchl. dem anmaßlichen gravirten Theil, an ſtatt der Appellation, das beneficium Supplicationis zu, wollen auch auff deſſen Begehren die Transmission der Acten an eine unpartheyiſche Facultät zu Einholung eines Rechtlichen Responsi verſtatten.

Ad 2. Gleichwie Ihro Durchl. Intention niemahln geweſen, dem Land- und Hoff-Gerichte in Administrirung der Justitz hinderlich zu ſeyn, als werden Sie auch, wenn künfftig bey derſelben ſich jemand über einem und andern von erwehnten Gericht gethanen Spruch beſchweren wird, von Richter und Assessoribus nur ihren Bericht cum rationibus decidendi erfordern, und nach Befindung darauff die Nohtdurfft Ihnen rescribiren, jedoch fernerer Unterſuchung und Revision der Acten, da nöthig, bey anzuſtellender Visitation, nach Innhalt der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung part I. Tit. 1. §. gemeldte Unſere Land-Richter, & seqq. vorbehältlich.

Ad 3. Ihro Durchl. werden hiebey gnädigſt consideriren, ob die verſprochene Urtheil pro nova, wenigſt in Expensis limitata, oder pro puré confirmata anzuſehen, da auff letzten Fall allein Appellantes mit der Straffe billig, auff jenem Fall aber damit nicht zu belegen ſeyn.

Ad 4. Ihro Fürſtl. Durchl. ſeyn Krafft dieſes resolviret, verfügen auch

Judicialia Gravamina.

nahmhaffter Poen angesetzet, und in entstehung der Comparition, nullis attentis Circumstantiis, darauff exeqviret wird.

5. Ein hartes Landes Gravamen ist, daß nach Vergönnung ungehinderter Appellation, viele Justitz-Sachen von der Justitz-Cantzelley (wohin Sie de Jure alle gehörig) an die Geheimbte, Ambts- Rent- und Lehn-Cammer genommen werden, und dazu davon keine Appellation gestatet werden will.

6. Wenn auch die Cognitio super gravaminibus beym judice a qvo, sub praetextu cognitionis super admissione ad juramentum in denen Cantzelleyen vorgenommen werden will, und

7. Die Verhöhung der Gerichts-Sportulen über das, was dieserwegen in der Hoff-Gerichts-Ordnung und Reversalen versprochen worden, bey der Lehn- und Justitz-Cantzelleyen verhöhet, so wird das Land auch durch beedes beschweret, und die Processe schwer gemachet.

8. So seyn ferner die articulirte Libelli, welche per Recessum Imperii novissimum de anno 1654 in Camera auffgehoben, im Hoff-Gerichte sehr beschwerlich.

9. Wie denn auch die Processus Appellationis zu des Landes Beschwerde sehr protrahiret werden, wenn das a practicis so hoch recommendirte beneficium, daß man Instrumentum Appellationis loco Libelli repetiren, und simpliciter ad acta priora submittiren möge, nicht admittiret werden will.

10. Höchst beschwerlich ist auch, wenn Documenta appellationis von Fürstl. Hn. Hn. Rähten bey Land-Tagen nicht wollen angenommen werden, da juxta dispositionem Recessus Imperij de anno 1654 innerhalb 4 Wochen Appel-

Resolutiones.

hiemit sine ulteriore Jussione so wohl an das Cantzelley- als Land- und Hoff-Gericht, in denen Citationibus zur mündlichen Verhör circumspecte zu verfahren, und in denen Justitz-Sachen allein, worinnen die Comminationes poenae de Jure statt finden, sich derselben, sonsten aber nicht zu gebrauchen, wie dann keine Vorbescheide ohne Apparence eines sonderbahren Nutzens für die Partheyen anzusetzen.

Ad 5. Sollen die Sachen, welche contentiosae Juris dictionis sind, und worin die Partheyen wegen ihres privat Interesse mit einander zu streiten haben, bey der Justitz-Cantzelley gelassen, und dafern etliche derselben bey dem Geheimbten, Lehn- oder Cammer-Collegio anhängig seyn, von dannen dahin verwiesen werden.

Ad 6. Ist schon oben sub Imo gravamine begriffen.

Ad 7. Seind Ihro Fürstl. Durchl. ihres Ohrts geneigt eine neue billige Taxt-Ordnung so wohl in dem gemeinen Land- und Hoff-Gericht, als in der Justitz-Cantzelley noch innerhalb Jahres frist verfertigen zulassen, und vor deren Publication R. und L. mit ihren unvergreifflichen Monitis darüber zuvernehmen.

Ad 8 & 9. Hierüber wollen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. salvis articulis probatorialibus bey dem Land- und Hoff-Gerichte eine solche Verordnung machen lassen, die sich mit dem letztern Reichs-Abscheide de anno 1654 vergleiche.

Ad 10. Die Documenta Appellationis gehören nicht auff die Land-Tage, darzu die Fürstl. Rähte restrictim committiret; Zu Hofe aber sollen dieselben bey geziemender Insinuation, der Billigkeit nach angenommen werden.

Judicialia Gravamina.	*Resolutiones.*
latio intimiret werden muß, sub poena desertionis, auch wenn	
11. Consense gesuchet werden sollen von denen, die Jure Crediti Lehne besitzen, cum tamen Creditum sit allodiale qvid.	Ad 11. Consense müssen billig gesuchet werden, und ist solches Lehn-Rechtens und Herkommens; Im übrigen wie infra inter addit. grav. Class. 6. ad 13. Grav.
12. Wenn die Muth-Zettel der Vorfahren zu produciren und	Ad 12. Ihro Fürstl. Durchl. haben an Dero Lehn-Rähte Befehl ergehen lassen, wegen der Muth-Zettel und deren Producirung nichts, als was den Rechten gemäß, zu verordnen, und in specie, daß Sie bey Suchung neüer Muth Zettel den vorhergehenden Letzten in Consideration nehmen sollen.
13. Alte Possessores der Lehne nur allererst titulum possessionis zu dociren contra Reversales, wollen angehalten werden.	Ad 13. Ihro Fürstl. Durchl. lassen es dießfals bey dem Buchstäblichen Innhalt §. 19 des assecuration Revers de Anno 1621.
14. Daß Promiscuè keine Supplicationes intheils Gerichten angenommen werden wollen, es sey denn, daß Sie von einem Advocato unterschrieben seyn.	Ad 14. Sey bey allen Wolbestalten Gerichten gebräuchlich, und dienet die Advocatos zu hintertreiben, daß Sie die öffters eingeschobene anzügliche Schrifften zurücklassen, und also wie nomine tecto zugeschehen pfleget, keine personalia tractiret, unterdeßen sollen die extra judicial Suppliqven, wenn der Principalis Sie eigenhändig unterschreibet, und dieselbe gehöriger maßen sonst eingerichtet sind, angenommen werden.

Gravamina ex Processibus.	*Resolutiones.*
1. Daß dem Außschuß und dem Eingesessenen in Aemptern potestas conveniendi verbohten, und Sie deßfals mit harten Mandatis beschweret, auch deren Supplicationes und Schreiben verworffen.	Ad 1. Wegen der Conventen lassen Ihro Durchl. gnädigst geschehen, das der Außschuß vermöge vor diesen Ertheilter Fürstl. Confirmation bey dem Land-Kasten zu Rostock, ümb die dahin gehörigen Geld-Sachen zu expediren, zusammen kommen möge, und wollen an statt der durch Todt, oder sonst abgehenden Personen andere von R. und L. zu benennende, auff gehöriges Ansuchen, gnädigst confirmiren. Wenn auch auff Land Tagen etwas vorfallen sollte, daß wegen R. und L. an einen oder beyde Höfe auß ihren Mittel Deputatos zu schicken, vor nöhtig befunden würde, wollen Ihro Durchl. dieselbe gnädigst admittiren und hören, und sich auff ihr Anbringen nach Befinden erklähren, solte es aber eine Sache seyn, darüber mehrmalige Zusammenkünffte der Deputirten

Gravamina ex Processibus.

Resolutiones.

erfordert würden, hat R. und L. solcher Deputation halber zuforderst Unterthänigste Anzeige, mittelst Exprimirung der Materie und Benennung der Personen zuthun; und gnädigste Confirmation darüber zu suchen, und lassen Ihro Durchl. ratione der etwa vorfallenden Process-Sachen es bey dem Käyserl. Rescripto vom 27. Febr. 1681 auch übrigens bey der Disposition §. 3 der letzten Käys. Wahl Capitulation bewenden.

2. Daß auff Land-Tagen schrifftliche Handlungen nicht völlig zugelassen, und schrifftlich nicht allemahl, wenn es nöthig, geantwortet werden wollen.

Ad. 2. Ihro Durchl. werden dießfals den kürtzesten und richtigsten Weg observiren, gleichwohl der R. und L. Schrifften auff Land Tägen und andern Diæten, so weit, und so offt es die Nohtwendigkeit erheischet, annehmen lassen, und darüber sich hinwiederümb schrifftl. erklähren.

3. Daß die Gravamina, so altioris indaginis etwa gehalten werden möchten, nach Maaßgebung der Reversalen vor einem nieder gesetzten Gerichte annoch nicht abgethan, noch dazu resolviret.

Ad 3. Wissen sich Ihro Fürstl. Durchl. des Innhalts der Reversalen wohl zuerinnern, und wenn künfftig einige Gravamina entstehen sollten, denen sonsten nicht abgeholffen werden könte, wollen Ihro Durchl. darunter nach Befindung verfahren lassen.

Additamenta Gravaminum.
Class. 1.

Resolutiones.
Class. 1.

1. Wenn bey denen Land- und Deputation-Tagen Serenissimi von denen Reichs- und Cräyß-Conclusis keine vollständige Abschrifft, sondern, wenn desfals Steüern erfordert werden, nur bloße Extracte, und solche nicht einmahl vollständig ertheilen. Non obstante, daß die Reichs-Abscheide wollen, daß den Land-Ständen eigentliche und vollständige Abschrift ertheilet werden soll, wie sie steüern sollen.

Ad 1. Wollen Ihro Durchl. bey Indicirung Reichs- und Cräyß-Steüern daß jenige in acht nehmen, was diesfalls die Reichs-Abschiede im Munde führen, und die Hülffe nahment- und eigentlich exprimiren lassen.

2. Wenn Serenissimi difficultiren, die Land-Rähte und Land-Marschalle zu defrayren, non obstante, daß es anders hergebracht, und die Herrschafft versprochen, es bey dem Herkommen zulassen, und solche Bediente und Ministri die Land-Tage auff eigene Kosten zu beziehen nicht schüldig seyn.

Ad 2. Wollen Ihro Durchl. die Defrayrung der Land Rahte und Land-Marschälle auf Land- und Deputation-Tagen, wie bißhero geschehen, übernehmen, und da ein Rückstand von voriger Zeit sich findet, denselben entrichten lassen, es were dann, daß man sich dieses Puncts halber anders vergleichen könte.

3. Wenn R. und L. von Land- oder Deputation-Tagen einige an die Fürst. Höfe deputiret, dieselbe daselbst nicht

Ad. 3. Es wollen auch Ihro Durchl. nicht minder, wenn von Land- und Deputation-Tagen an dieselbe einige De-

Additamenta.	*Resolutiones.*
allemal gehöret, noch Briefe und Supplicationes angenommen werden wollen.	putirte abgeschicket werden, selbige, wie bißhero geschehen, gnädigst hören, ihre Brieffe und Supplicationes, wenn dieselbe geziemend eingerichtet, annehmen, und darüber gehörige Resolutiones ertheilen lassen.
4. Ob zwar in den Landes-Reversalen außdrücklich versehen, daß wenn, die gnädigste Herrschafft auff Land-Tägen selbst nicht erscheinen könnte, sie alsdenn die Ihrigen mit gebührender Instruction dahin schicken und abfertigen wolten, da aber wichtige Sachen vorkämen, da deroselben Gegenwart erfordert würde, Sie sich so dann dergestalt bezeigen wolten, wie es dero Land und Leuten ersprießlich ist. Diesem zu wieder ist von beyderseits gnädigsten Herrschafft in so vielen Jahren keiner zu den Land-Tägen gekommen, wie doch dero Löbl. Vorfahren gethan, besondern es sind die abgeschickte Räthe solcher gestalt gebunden, daß Sie daß Geringste mit R. und L. nicht außmachen wollen, besondern von allen referiren, müssen, worüber denn Zeit und Kosten verlohren gehen.	Ad 4. Wird lediglich bey dem Inhalt Art. 23 Reversal. de Anno 1621 gelassen.
5. Wenn die Fürstl. Resolutiones nicht ehe, und bevor der Modus contribuendi extradiret, ertheilet werden wollen.	Ad 5. Wegen der Extradirung der Fürstl. Resolutionen auf Land-Tägen lassen es Ihro Fürstl. Durchl. bei dem Herkommen bewenden.
6. Beschweret das Land sehr, daß zu den Land-Tagen einige Zeit her, so hart und ungewöhnlich Clausulirte Ausschreiben ausgelassen, darin die Stände nicht allein bey ihren Eyden und Pflichten, damit sie der Herrschafft verwand, sondern auch sub præjudicio, und über dem bey nahmhaffter Straffe beschrieben werden, und angehalten werden wollen, Ihr Außenbleiben per Supplicam zu entschüldigen, auch von Land-Tagen, ohne Special-Erlaubniß, sich nicht weg zu begeben, da doch ein jeder, dem es müglich ist, und seine Gelegenheit zu giebet, Supplicas zuverfertigen, und den Schluß abzuwarten.	Ad 6. Mit Einrichtung der Ausschreiben zum Land-Tagen, und deren Clausulen wollen Ihro Durchl. nach der Sachen und Zeiten Umbständen verfahren.
Class. 2.	*Class. 2.*
1. Wenn die Land-Räthe ad Negotia publica in Land Sachen, dazu das Land etwas beytragen soll, oder wobey es sonst Interessiret ist, solcher gestalt nicht ge-	Ad 1. Ihro Fürstl. Durchl. lassen es desfalls allerdings bey den Reversalen bewenden.

Additamenta.	*Resolutiones.*
zogen werden, wie es die Landes Reversalen erfordern. Innhalts §. 37. de anno 1621. ibid §. 22. item anno 1572. Assecurat. art. Imp.	
2. Wenn in Bestellung der Land-Rähte dem Herkommen nicht gefolget wird, in dem aus den jenigen, welche das Land vorschlägt, mehrmalen keiner von der gnädigsten Herrschafft gewählet, auch von Serenissimis dem Lande kein Subjectum zur Wahl vorgeschlagen worden, non obstante, daß es also Herkommens, wie im Lande Notorium, aus den Protocollis zusehen, und da nöthig, mit Fürstl. Schreiben zu bestärcken.	Ad 2. In Erwehlung der Land-Rähte behalten sich Ihro Durchl. die freye Hand aus der Ritterschafft dazu zunehmen, welche Sie wollen.
3. Wenn die Land-Rähte nicht in Gegenwart ihrer Collegen beeydiget, und in der Formula Juramenti oder andern Verpflichtungen von dem Herkommen abgegangen wird.	Ad 3. Ihro Fürstl. Durchl. haben, die formulam Juramenti der Land-Rähte so gelassen, wie Sie dieselbe gefunden, und finden dieselbe sonsten nicht, daß bey Beeydung der Land-Rähte die übrige zugegen seyn müssen.
Class. 3.	*Class. 3.*
Ad 1. Wenn die Hertzogthümer Mecklenburg bey Reichs- und Cräyß-Anlagen weder durch Bewerbung gäntzlicher Verschonung, noch durch moderation der matriculæ subleviret werden; non obstante, daß dieses Land mehr, als andere, durch den Krieg verderben, andern diese Sublevation wiederfähret, und solches in den Reichs-Abscheiden verordnet.	Ad 1. Ihro Durchl. wollen sich angelegen seyn lassen, wie Sie sich schon ohne diese Erinnerung auß gnädigster Propension gegen Dero Land und Leüte es vorgehabt, gleich andern Reichs-Ständen auch eine moderationem Martriculæ zuerhalten.
2. Daß größere Summen diesem Lande, auff Reichs- und Cräyß-Tagen zugetheilet werden, als es ohne weiteren Ruin ertragen kan.	Ad 2. Dahin auch das 2te Gravamen zu referiren und außzustellen.
3. Daß der von der R. und L. ausgestellter modus Contribuendi zu dero Schaden ohne Noht geendert worden.	Ad 3. Wie ad Grav. 16. hujus Classis, und wenn bey dem von R. und L. producirenden modo Contribuendi Ihro Fürstl. Durchl. etwas desideriren, wollen Sie solches E. E. R. und L. eröffnen, welche dann die defectus zu endern und zu bessern hat, damit alles auf dem Land-Tage ausgemachet werden könne.
4. Wenn unter dem Namen der Reichs- und Cräyß-Steüren auff denen Land-Tagen mehr vom Lande gefordert wird, als das ware Quantum erfordert.	Ad 4. Ihro Fürstl. Durchl. Begehren ein mehrers nicht zu fordern, als so hoch sich die Reichs- und Cräyß-Steüern eygentlich betragen, und lassen es im übrigen bey der Resolution ad Grav. Imum Class. Imæ.

Additamenta.	*Resolutiones.*
5. Wenn vor den Restanten-Kasten Fürstl. Schlösser geleget, wieder das Herkommen und Reversalen de anno 1621 §. 18.	Ad 5. Lassens Ihro Fürstl. Durchl. bey den Reversalen de anno 1621. §. 18. unter der Distinction des freywilligen und des Reichs- und Creyß-Kastens, seines Inhalts, bewenden, und wollen, wen Sie wegen der Reichs- und Cräyß-Steüren völlig befriediget, das Schloß für dem einen Kasten wegnehmen lassen.
6. Wenn die freye Disposition zu des Landes Nohtdurfft über die Contributions-übermasse E. E. Ritter- und Landschafft wieder die Reversales und bekandte Rechte wil entzogen werden, da doch dieselbe von jeher und noch anitzo in Possessione vel qvasi begriffen seyn.	Ad 6. Es geben Ihro Fürstl. Durchl. aus gnädigsten Willen zu, daß ratione præteriti die etwa befindliche übermasse von Reichs- und Cräyß-Steuern R. und L. üm selbige zu des Landes und gemeinen Besten anzuwenden, jedoch auf gebührliche Berechnung, verbleibe. Ratione futuri aber soll es mit gedachter übermaße also gehalten werden, daß davon nur die necessaria zur Besoldung der gemeinen Kasten-Bedienten, und zur Entrichtung der Unkosten, so sonsten beym Kasten vorfallen, zu nehmen, was aber alsdenn noch übrig, davon ist der gnädigsten Herrschafft ihre rata respectu deß auß den Aembtern beygebrachten Quanti Contributionis aus zufolgen, oder alles in den Kasten der negstfolgenden Contribution zu Hülffe zu lassen.
7. Daß wegen der Fräulein-Steüer ein mehres als die Einfache Land-Behde träget, prætendiret wird, non obstante, daß es wieder das Herkommen, und die Reversalen anläufft.	Ad 7. Diesen Punct, das Quantum der Fräulein-Steüer betreffend, wollen Ihro Fürstl. Durchl. biß zu negstkünfftigen Land-Tage aus gestellet seyn lassen.
8. Daß der Fürstl. Aembter Specificationes zu rechter Zeit dem Kasten nicht eingeliefert werden.	Ad 8. Die Specificationes aus den Aembtern sollen zu rechter Zeit erfolgen.
9. Wenn das Fürstl. Contributions-Contingent immediate ad cassam nicht geliefert wird.	Ad 9. Wie ad Gravamen 6 tum in Politicis.
10. Wenn die zu dieser Materie Collectarum gehörige von dem Engern Ausschuß im Februario Anno 1683 der gnädigsten Herrschafft zugefertigte Monita nicht in Gnaden attendiret, noch auff die Neüen, so der Käyserl. Commission übergeben, reflectiret worden, wie der Ausschuß sub A. & B. besaget.	Ad 10. Wegen der Fürstl. Ambts Unterthanen Contribution erinnern sich Ihro Fürstl. Durchl. des zu Schwan auf damahligen Land-Tage verwilligten modi exeqvendi, ob Sie zwar annoch nicht resolviret, daß derselbe beständig bleiben, soll, gar woll; Wie aber Ihro Fürstl. Durchl. die Beybringung der Contribution durch zu längliche Execution gerne facilitiret sehen, als werden Sie auff die dahin abzielende Monita eher reflectiren. und dero gnädigste Resolution forderſambst ertheilen.

Additamenta.

11. Wenn die dem Engern Außschuß zustehende Disposition und Direction über die Visitation und Executiones der Contribuenten, und Ratione der Executoren gehindert, und was desfals beim Außschuß geschehen solte, an die Fürstl. Höfe gezogen worden. Non obstante des Schwanschen Land-Tags Conclusi de Anno 1668 der formulæ Juramenti Executorum, eorumqve instructionis.

12. Daß die Executiones zu weilen ohne Noht kostbahr gemachet werden, zu augenscheinlicher Ruin der Contribuenten.

13. Wenn auff diese Landes-Restanten angewiesen worden, solche zubezahlen, die aus den Fürstl. Rent-Cammern ihre Bezahlung haben sollen, non obstante der Disposition in den Reversalen de Anno 1621. §. 18. und des Herkommens.

14. Wenn die Contributiones de anno 1678 & 79. ohne vorher gehaltene Land-Tage aus geschrieben und eingetrieben, non obstante, daß es in Reversalibus anders verordnet, item daß es im dem Land-Tags-Schluß de anno 1677. anders versprochen.

15. Wenn die gnädigste Herrschafft den Modum Contribuendi in annis 1678. 79. und 80. auch 82. und 83. gegen R. und L. Intention setzet und ausschreibet, und den von R. und L. zu letzt übergebenen Modum Contribuendi ohne Uhrsache verworffen, non obstante, daß der Modus Contribuendi ad Regalia nicht, sondern den Contribuenten zu setzen gehöret.

16. Wenn in dem Contributions-Edict de anno 1682. n. asserirt werden will, ab were der Modus capitationis vor mehr als 30 Jahren continuiret, adplacidiret und kein füglicher Modus beyzubringen.

17. Daß in Samblung der Contribution nicht allein die vorhin gedachte Hactenus streitige, vom Käyser aber verbohtene Exemptiones sondern auch noch andere kleinere gegen die publicirte Edicta selbst lauffende Exemptiones e. g. bey denen Pest-Barbierern, Hoff-Gerichts

Resolutiones.

Ad 11. Werden Ihro Fürstl. Durchl. die Visitatoren und Executoren an Einschickung der Relationen bey dem Kasten, secundum formulam Juramenti, und nach der eventualiter approbirten Instruction keines wegens hindern, sondern Sie vielmehr dahin gnädigst remitiren, und zu Instructionmäßiger Verwaltung ihres Ambts anweisen.

Ad 12. Wollen Ihro Fürstl. Durchl. alle dem gemeinen besten schädliche Executiones abstellen lassen, und hiemit gäntzlich verbohten haben.

Ad 13. Ihro Fürstl. Durchl. werden auf die Contributions-Restanten weiter, als Sie befuegt, keine Assignation ertheilen, und lauffet dieser Punct mit hinein in Grav. 6 tum dieser Class. woselbst mehrere Resolution darüber zufinden.

Ad 14. Ob zwar Ihro Fürstl. Durchl. daran keine Schuld haben, so sind Sie doch damit einig, daß, was diesfalls geschehen, Ritter- und Landschafft, unpræjudicirlich seyn müsse.

Ad 15. Können und wollen Ihro Durchl. geschehen lassen, daß R. und L. auff Land-Tagen den Modum Contribuendi verfaßen möge, jedoch der gnädigsten Herrschafft die Ermäßigung und Approbation vorbehältlich, und bleibet es im übrigen bey der Resolution ad Grav. 3. Class. 3.

Ad 16. Wollen Ihro Durchl. gestaten, und zugeben, das ein ander billiger Modus extra Capitationem begriffen werde.

Ad 17. Ist schon rechtliche Verordnung gemachet, und werden Ihro Durchl. niemand so dem herkommen nach für seine Person steuerbar ist, oder steürbahre Güter hat, darunter verschonen lassen, wiewol jedoch zu gemeinem besten und Conservirung aller Einwohner des Lan-

Additamenta.

Apothekern, und dergleichen, auch anderer Ahrt Leute verordnet, gebrauchet, oder doch tacité zugelaſſen werden.

18. In dem Assecurations-Revers de 23. Febr. Anno 1621. wird gemeldet, daß der gnädigſten Herrſchafft damahls obliegende Schulden abzuweltzen, von E. E. Ritter- und Landſchafft zugeſaget und verſprochen, von ſothanen Fürſtl. Schulden Zehenmahl hundert tauſend Gulden ſambt den Zinſen anzunehmen, und alſo der gnädigſten Herrſchafft Schulden abzutragen ꝛc. Und haben dieſem zufolge vor hochgedachte gnädigſte Landes Herrſchafft in dem Erbvertrage de 3. Martij Anno 1621. verglichen, daß wenn einer unter ihnen in währender Contribution mit Tode abgehen ſolte, ſolte nichts deſto weniger deſſelben restirende Qvota jetzt berührter Contribution in ſeine nachgelaſſene Schulden verwand werden, und graviret dahero das Land, wenn die gnädigſte Herrſchafft dieſe ihre Schuldt der 1000000 Gulden mit dem Zinſen durch dero getreüeſte R. und L. nicht haben abtragen laſſen, ſondern das Meiſte von dieſem Gelde zu ſich baar genommen, und dennoch viele im Lande geſeſſene Creditores unbezahlet, und verſchiedene Bürgen in Ungelegenheit ſtecken laßen.

19. Weil bekannt, daß wegen der Reichs- und Cräyß-Verfaſſung des negſt abgewichenen Jahres die Hoch-Fürſtl. Häuſer Mecklenburg annoch eine zimbliche Summa restiren, unangeſehen R. und L. ihr dazu ſchüldiges Contingent bezahlet hat, ſo wird darunter das Land unſchüldig graviret, und derenthalben unterthänigſt gebeten, durch Bezahlung des Residui das Land zu liberiren, und ins künfftige dergleichen zuverhüten, das zu dem Ende die jenige, welche die Reichs- und Cräyß-Verfaſſungs-Gelder haben ſollten, immediate ad Cassam mittelſt der gnädigſten Herrſchafft Assignation verwieſen werden mögen.

Resolutiones.

des, Leben und Geſundheit, und in andern dergleichen Casibus necessitatis einige Exemption gewißen Perſohnen zu ertheilen, der hohen Obrigkeit nicht verboten ſeyn kan.

Ad 18. Ihro Fürſtl. Durchl. ſind der gnädigſten Intention ihren väterlichen Creditoren von dem noch befindlichen Nachſtande der freywilligen Landes Contribution, auch ſonſten mit billigmäßiger Statisfaction zu begegnen. Wiſſen unterdeſſen ſich nicht zu erinnern, daß ihrenthalben noch einige Bürgen im Lande unter der Laſt ſtecken ſolten.

Ad 19. Wird ſich nicht finden, daß Ritter- und Landſchafft die Reichs- und Cräyß-Steüren, von negſten Jahren ab Anno 1682. her völlig bezahlet haben. Wenn aber ſolches wird geſchehen ſeyn, wollen Ihro Durchl. Sie von fernern Anſpruch liberiren und befreyen, und müßen dieſe Rechnungen dieſer Sachen den Außſchlag geben, deren Aufnahm Ihro Fürſtl. Durchl. forderſambſt veranlaſſen wollen.

Class. 4.

1. Wenn die Vor-Jagdten nach den

Class. 4.

Ad 1. Wegen der Vor-Jagdten wollen

Additamenta.	*Resolutiones.*
Erbverträgen und Herkommen nicht, sondern auff ungewisse Zeiten zu Schaden der Landbegüterten angestellet werden, und so lange des Guths-Herrn Jagd durch dieses Mittel verboten wird so lange es den Jägern gefällt.	Ihro Fürstl. Durchl. ihren Edictis einen gewissen Terminum, laut der Reversalen de Anno 1621. §. 19. inseriren lassen, und soll nach solcher verflossener Zeit denjenigen, welche die Jagt-Gerechtigkeit auff ihren Gütern haben, sich des Jagens und Schießen zu gebrauchen frey stehen.
2. Daß in den Jährlichen Fürstl. Schwerinschen Jagdt Ausschreiben die Hirsch-Jagt indistincte denen Landbegüterten verbohten wird, und also auch an denen Ohrten, woselbst die gnädigste Herrschafft keine Vor-Jagdten hat.	Ad 2. Seind Ihro Fürstl. Durchl. gnädigst gewilliget, soviel die Hirsch-Jagdt, nicht weniger auch die Vor-Jagdt belanget, denen Reversalen in Anno 1621. in allen nachzugehen E. E. R. und L. darin keines weges einig præjudicium zufügen zu lassen, maßen dahin Ihro Fürstl. Durchl. Edicta, welche dem alten Stylo gemäß eingerichtet werden sollen, allerdings interpretiret, und damit alle sorgliche Neüerung abgestellet werden, solcher gestalt denn dem die Hirsch-Jagt bey den Gütern, alda selbige über Rechts verwehrter Zeit hergebracht, keine Behinderung oder Einhalt Krafft dieses geschehen soll.
3. Da auch in den Ausschreiben expresse gesetzet, daß Ihro Durchl. vermöge des Forst-Rechts sich der Jagt-Gerechtigkeit auch in der verbotenen Zeit überal zugebrauchen hette, welches aber wieder das Herkommen, und expresse der Disposition der Reversalen.	Ad 3. Das freylich das Forst-Recht von dem Jure Territoriali dependire, nichts destoweniger aber auch obgemeldten 19. §. angezogener Reversal. den gebührenden Nachdruck zu geben, gnädigst reflectiren, jedoch hat es dabey diesen Verstand, da Ihro Fürstl. Durchl. gleich zu verböhtlichen Zeiten, das Jagen in ihren Aembtern durch ihre Jäger verrichten lassen würden, daß sie in solcher verbohtlichen Zeit, E. E. R. und L. Felder nicht berühren lassen, sich auch der Vor-Jagdt andergestalt nicht, als wie es der 19. §. in den Reversalen besaget, gebrauchen wollen.
4. Daß in Ehren- und Nohtfällen durch Particulier Concessiones einem mehr Freyheit in der Jagdt für andern gegönnet werde, als was die Policey-Ordnung in Ehren- und Noht-Fällen ohne dem verordnet.	Ad 4. Wollen Ihro Fürstl. Durchl. außer Ehren- und Noht-Fällen, deshalber ad Resolut. ad Grav. 15. Polit. hiemit bezogen wird, niemand, außerhalb, was zu dero eigenen Hoff-Stadt nöhtig ist, in der verbotenen Zeit, etwas zu Jagen und zu Schiessen, ohne bewegende Uhrsach erlauben.
5. Daß auch an verschiedenen Ohrten die Außschreiben zur Vor-Jagt geschicket und insinuiret werden, da Ihro Durchl. die Vor-Jagt gar nicht haben.	Ad 5. Ihro Durchl. wollen in Puncto der Vor-Jagdt niemand wieder das alte Herkommen beschweren, noch auch die Außschreiben wegen der Vor-Jagdt auf andere und mehr Güter als woselbst

Additamenta.	*Resolutiones.*
	Ihro Fürstl. Durchl. die Vor-Jadt zukommet, extendiren.
Class. 5.	*Class. 5.*
1. Daß Fürstl. Güstrowscher Seiten wegen des Closters Ribnitz, und Fürstlicher Schwerinscher Seiten wegen Liberirung der Bürgen denen Contracten nicht gefolget, auch sonst in dergleichen das Credit-Wesen merklich gehindert wird.	Ad 1. Das Credit-Wesen haben Ihro Fürstl. Durchl. niemahl gehindert, sondern es vielmehr denen Reversalen gemeeß zu befordern getrachtet, daß es aber damit zur Würckligkeit nicht gekommen, daran ist R. und L. selbst schuldig; Ihro Durchl. aber werden darauff bedacht seyn, daß dennoch die Sache ihren Effect, nach Innhalt der Reversalen erreiche. Im übrigen wie ad Grav. 18. Class. 3tiæ und was das Closter Ribnitz anbelanget, wie ad specialissima.
2. Wenn wegen der Müntze und deren Gültigkeit und Werth keine Gleichheit in beeden Hertzogthümern gehalten, und darüber denen Commerciis großer Schade zugefüget wird, non obstante, daß es gantz anders Herkommens und verglichen.	Ad 2. Ihro Fürstl. Durchl. seynd ihres Ohrts allezeit bereit gewesen, aus der Müntz ein Commun Werck zu machen, und Gleichheit darin zu halten, dabey sie noch beharren.
3. Wenn neüe Zölle angeleget werden.	Ad 3. Wird Fürstl. Güstrowscher Seiten in facto nicht zu erweisen stehen, und begehren Ihro Fürstl. Durchl. keine ungebührliche neüe Zölle zu introduciren.
4. Wenn nicht allein von Adelichen Gütern Zoll gefordert, sondern auch mehr andere Güter, auch Zollfreye damit beleget werden, unter andern zu Dassau, Grevismühlen, Neuen Buckow, Dobbrahn, bey denen zu Güstrow, und sonst anhaltenden Jahr-Märckten non obstante, daß es anderweiten Herkommens, und den Reservalen, Fürstl. Resolutionen, und Privilegien zu wieder.	Ad 4. Wie es mit dem Zoll zu Güstrow bewand, dessen wollen sich Ihro Fürstl. Durchl. erkündigen, und wieder das Herkommen niemand damit beschweren lassen.
5. Wenn E. E. Ritter- und Landtschafft die Mittel, die Landes-Schulden zu bezahlen, entzogen, oder nicht vergönnet werden, und dennoch die Uhrsachen, daß sothane debita nicht bezahlet werden, nomine der gnädigsten Herrschafft E. E. Ritter- und Landtschafft imputiret werden will, non obstante des Participations-Vergleichs, und des Landes Zustand, der bey großen Contributionen nicht zuläßet, die Schulden zugleich abzuführen.	Ad 5. Ihro Fürstl. Durchl. sind gleichfalls des gnädigstens Erbietens, nach cessirenden andern nöhtigen Collecten den Kasten freywilliger Contribution wieder anrichten zulassen, damit die auff dem Lande hafftende Schulden daraus bezahlet werden können.
6. Wenn R. und L. oder dero De-	Ad 6. Diese Beschwer-Führung wird

Additamenta.

putirte ohne Verschulden in Schrifften oder mündlich durch die Fürstl. Ministros mit unerweißlichen Imputationibus, als ob jene gegen den Fürstl. Respect oder das Fürstl. wahre Interesse handelten, indigné tractiret werden, und desfals mit ihrer Nohtdurfft nicht einmal gehöret werden wollen.

7. Wenn die Schäffer bey denen Fürstl. Aembtern zu rechter Zeit nicht erlassen, sondern zu Schaden der Landbegüterten auffgehalten werden.

8. Daß die Kloster-Rechnungen zu Dobberthien in so langen Jahren nicht auffgenommen, sondern von einer Zeit zur andern verschoben.

Resolutiones.

Fürstl. Güstrowscher Seiten nicht agnosciret, wie denn auch Ihro Durchl. daran keinen Gefallen tragen; Wenn nur hingegen R. und L. sich auch in gebührenden Terminis halten.

Ad 7. Muß specificiret werden, welche Beambten solches gehindert, und approbiren Ihro Fürstl. Durchl. wenn es ohne rechtmeissige Uhrsachen geschicht, solches nicht, lassen es auch ihres Ohrts bey der publicirten Schäffer-Ordnung bewenden.

Ad 8. Die Auffnahm der Dobberthienschen Kloster-Rechnung halten Ihro Fürstl. Durchl. für nöhtig, und wollen dazu gehörige Anstalt verfügen.

Class. 6.

1. Wenn die Hoff-Gerichts Praesidenten und Vice-Praesidenten an die Fürstl. Höfe abgefodert, daselbst geraume Zeit aufgehalten, auch wol außer Landes verschicket, und da durch, wieder die Hoff-Gerichts-Ordnung, von den Qvartal-Rechts-Tagen so woll, als andern Gerichtlichen Handlungen abgehalten werden.

2. Wenn der Hoff-Gerichts-Praesident zugleich, als Geheimter Raht bey Fürstl. Höfen bestellet wird, non obstante, daß solches dem Herkommen zu wieder, und der Hoff-Gerichts-Ordnung nicht gemeeß.

3. Wenn das bey dem Landes-Herrn gemeine und in den Reversalen bestätigte Land- und Hoff-Gericht mit versprochener Besoldung der Praesidenten, Vice-Praesidenten und Assessoren, nicht richtig unterhalten wird. Non obstante, daß dadurch das Gericht in Verachtung gebracht, und viele gute Leute davon abgeschrecket werden, item, daß hiedurch bey der verstorbenen Gerichts-Bedienten Wittwen und Wäysen viele Klagen und Seufftzen veruhrsachet werden, mehr andere schädliche effectus zu geschweigen.

Class. 6.

Ad 1. Gehet Ihro Fürst. Durchl. Resolution dahin, wie dieselbe die Process im Land- und Hoff-Gericht an ihrem Lauff nicht zu behindern, eben so wenig den Praesidenten oder einige der Assessoren davon abzuhalten gemeinet, excepta necessitate.

Ad 2. Erinnern sich Ihro Fürstl. Durchl. zwar wol, daß sie den jetzigen Hoff-Gerichts Praesidenten mit dem Titul eines Geheimen Rahts begnadiget, welches aber der Hoff-Gerichts-Ordnung unabbrüchich geschehen, allermaßen Ihro Fürstl. Durchl. Ihn auch mit einem absonderlichen Eyde desfalls nicht beleget.

Ad 3. Die Bestellung wie auch die Besoldung des Praesidenten, Vice-Praesidenten und der andern beyden Assessoren, wie auch der übrigen Bedienten gehöret ad Curam Ihrer Fürstl. Durchl. und wollen Sie gnädigst darauff bedacht seyn, auch die Verfügung thun, daß Selbige ihre Besoldung bekommen.

Additamenta.

4. Wenn Ritter- und Landschafft Appellationes intimiret, und Acta requiriret, die dazu nöhtige Schrifften nicht wollen angenommen werden, wie in puncto Commercii Salis zu Güstrow auch sonst dem Engern Außschuß mehrmahls wiederfahren.

5. Wenn post interpositam appellationem, pendente lite von den attentatis nicht abgestanden, sondern in praejudicium Appellationis die Land-Stände weiter beschweret werden, non obstante, daß es den Rechten der Land-Gerichts-Ordnung und den Reversalen zuwieder.

6. Wenn bei der Lehn-Cammer die Fürstl. Consense über die Contractus und Obligationes, wie auch die Muht-Zettel wieder das Herkommen auffgehalten, und nicht ausgefertigt werden wollen, wie eine zeithero an Fürstl. Güstrowschen Hofe geschehen ist.

7. Wenn die Formalia in den Lehn-Briefen nach der alten Form nicht eingerichtet, sondern wieder Willen der Interessenten darinn etwas ausgelassen, oder verändert wird.

8. Wenn die Consens zu suchen indistinctè denen Vasallis und übrigen Possessoribus der Lehne auffgedrungen werden will. Non obstante, daß hiesige Mecklenburgische Lehne auch ohne Consens Schulden tragen, item: daß theils Possessores jure Crediti die Lehne besitzen, worüber in Grav. Judicial. 12. gehandelt, item non attenta distinctione inter Dominium revocabile & irrevocabile, und daß jenes keinen Consens bedarff.

9. Beschweret die Ritterschafft und Begüterte, daß ihre Unterthanen und andere, so in ihrer Bottmäßigkeit wohnen, wenn die Beamte und andere, so Ansprache an Sie zu haben vermeinen, irreqvisito Judice competente, darunter Sie wohnen, für Gericht gezogen und daselbst wieder Sie erkant wird, da doch dem Adel und Landbegüterten, weil Sie die Jurisdiction haben, prima instantia gebühret.

Resolutiones.

Ad 4. Sind Ihro Fürstl. Durchl. der gnädigsten Intention, nach intimirter Appellation, auch Reqvisition der Acten, die desfals übergebende Schrifften an gehörigen Ohrten ad Acta nehmen zulassen.

Ad 5. Ihro Fürstl. Durchl. werden dißfals nach Innhalt der Reichs-Satzungen, Käys. Wahl Capitulation auch gemeinen Rechten procediren.

Ad 6. Wollen Ihro Fürst. Durchl. daß die bey der Lehn-Cammer gesuchte und erkante Consensus, wie auch die Muht-Zettel denen Reqvirenten ausgefolget, und selbige damit nicht auffgehalten werden.

Ad 7. Wollen Ihro Fürstl. Durchl. in den Lehn-Briefen die alte gewöhnliche Formalien und Clausulen beybehalten lassen.

Ad 8. Resolviren sich Ihro Fürstl. Durchl. dahin, daß Sie nur allein in denen Fällen die Consensus erfordern werden und wollen, da selbige de jure feudali et communi auch nach Innhalt der Reversalen zu erbitten nöhtig seyn.

Ad 9. Erklähren sich Ihro Durchl. gnädigst, daß Sie E. E. Ritter- und Landschafft bey der Ihnen cum feudo und übrigen Gütern verliehenen Jurisdiction und deren Instanz, durch die Beambte, oder andere beeinträchtigen zulassen, nicht gemeinet solcher gestalt Ihro Fürstl. Durchl. einem jedweden seine Jurisdiction, ümb die Sache zuerst, dafern Er anders selbst dabey nicht interessiret, wieder die unter seiner Jurisdiction befindliche, zuverhören und zu entscheiden, gnädigst lassen, vorher

Additamenta.	*Resolutiones.*
	aber die Cognition für die Justiz-Cantzellen, Land und Hoff-Gerichte, und Consistorio (es möchten dann simpliciter Consistorialia, oder solche Sachen seyn, welche qvo ad primam instantiam ans Consistorium, und jetztgedachte hohe Gerichte gehören) zu ziehen nicht verstaten wollen; Es müssen aber auch die von R. und Landschafft den Partheyen gebührlichen und forderſamſten Rechts verhelffen.
10. Daß auch mehrmalen ex injuria privata Fiscalische Processe gemachet werden, zu mercklichen Schaden und nachtheil der Interessenten.	Ad 10. Sey klahren Rechtens, daß in denen Injurien Sachen actio civilis & criminalis erlaubt, solte nun der Fiscalis an der letzten kein Theil haben, noch keine atrocitas injuriarum sich befinden, wil vielmehr denen Klägern obliegen, ohne zuthun Fiscalis die actionem injuriarum criminalem für sich selbst auszuführen.
11. So beschweret auch das Land sehr, daß die Creditores, welche jure Crediti entweder durch Adjudication oder durch einen Kauff, oder sonst durch rechtmäſigen Titul Lehn Güter besitzen, die Güter zu Lehn anzunehmen gezwungen werden wollen, da doch solches den Rechten und Herkommen zu wieder, wie imgleichen.	Ad 11. Ihro Durchl. wissen zwar von keinem Zwange, Sie lassen es aber desfals bey denen Gemeinen und Lehn-Rechten.
12. Daß den meisten Distributions-Abscheiden inseriret, daß die Creditores, welchen die Güter ad judiciret schüldig seyn sollen, über die Ihnen ad judicirte pertinentien particulier Fürstl. Consense zu bitten.	Ad 12. Ihro Fürstl. Durchl. verstaten gnädigst, und lassen gnug seyn, daß wegen der Güter, so per Distributionem verschiedenen Creditoribus zugeschlagen, nur in genere über die geschehene Distribution, nicht aber von einem jedweden Creditore ein particulier Consens seiner ratae halber nachgesuchet werde, wie denn auch Ihro Fürstl. Durchl. bey particular adjudicationibus die Verordnung in dero Lehen-Cammer stellen wollen, daß deswegen das sonst gewöhnliche Consens-Geld (es möchte dann seyn, daß derjenige, welcher das Adjudicatum erhalten, solches an andere wieder veräüsern wolte) nicht, sondern nur das Schreibgeld dafür genommen werden solle.
13. Beschweret die Ritterschafft absonderlich, daß durch concedirte Accis-Hebung der Stadt Rostock, die daselbst wohnende von der Ritterschafft mit unter die Accise gezogen werden.	Ad 13. Hierüber wollen Ihro Fürstl. Durchl. zuforderst Burgermeister und Raht der Stadt Rostock vernehmen, und folgends in der Sache was billig und recht ist, verordnen.

A. Monita des Engern-Außschusses, de Dato Rostock im Februario Anno 1683.

Bey diesem Cräyß-Kasten fällt zuerinnern:

1. Daß nicht, wie Herkommens, die Cräyß-Einnehmer, in Beysein derer gevollmächtigten Deputirten des Engern Ausschusses von R. und L. an den Kasten und dessen Einnehmer, besondern wieder R. und L. vorhin geschehenes unterthänigstes Ansuchen jeden Fürstl. hohen Orts einseitig angewiesen seyn.

2. Die Executores auch nicht nach dem Land Tags placito de dato Schwan 1668. und wie solches nach der Zeit alhie in Rostock geschehen, in praesentia R. und L. Deputatorum, sondern theils einseitig beeydiget, auch nicht von R. und L. vorgeschlagen worden, und ihre instructiones in verschiedenen Puncten differiren.

3. Die Restanten nicht, wie R. und L. bey jüngstem Land-Tage mit beweglichen Remonstrationibus gebeten, alle, sondern nur von Anno 1677. biß 80. ersodert, solcher gestalt aber die Summa so hoch nicht würde heraus kommen können, daß man des in Edicto gedrückten andern Termins nicht bedürffe, wie R. und L. allemahl zu höchst nöthiger Sublevation der Armuth intendiret und verhoffet hat.

4. Daß ob woll R. und L. beym Land-Tage denen Fürstl. abgeordneten Herren Räthen kund gemachet, daß Sie dem gesambten Engern-Außschuß die Vollmacht bey dieser Cräyß-Steür auffgetragen hätten, dennoch demselben von Fürstl. Schwerinscher Regierung gar keine Notification von dieser Diaete geschehen, sondern dieserwegen ein gantz ungewöhnliches Schreiben an die Deputirte der Aembter abgangen, wesfalls Nahmens R. und L. man billig de praejudicio bey bedingen müssen. Sollte auch das an Fürstl. Güstrowscher Seiten inserirte Beding vor dießmahl citra omnem conseqventiam wieder verhoffen zu R. und L. Nachtheil gemeinet seyn, würde man solches gleichfals bedenklich zu verbitten gemüßiget werden.

5. Daß propter angustiam termini weder denen Engern-Ausschuß Deputirten, noch auch alten Restantibus wenigers in specie nahmentlich die Zeit der Erscheinung kund worden, und dahero sich zur Liqvidation besorglich fast wenige einfinden dörfften, welches jedoch, wann an Seiten gnädigster Herrschafft ante terminum Solutionis vel potius Executionis R. und L. offtmahliges unterthänigstes Desiderium wegen Exeqvirung der Restanten hette mögen staat finden, anjetzo a ne Richtigkeit ohne alle Beschwerde hette haben, und daraus Geld bey hande seyn können. Wie denn auch kein zweiffel, wenn diese dringliche überhäuffte Einnahme nur vorbey seyn wird, etwa ohnmaßgeblich in 14 Tagen oder 3 Wochen nach gnädigst angeordneter Verwarnung durch die Visitatores die Sache sich ohnschwer zur Richtigkeit wird anschicken können, wenn nur die gnädigste Herrschafft als Gerechtigkeit liebende Landes Väter die sämptliche eingesandte Restanten einfordern zu lassen gnädigst belieben werden. In welcher dann die Einnehmer der überhäuffien Arbeit sich entladen, und was zu Ihrer Function in einem und andern gehörig, herbey gebracht werden müste, desto füglicher werden praestiren können, weil sonsten die jüngere Restanten, und welche biß dahin das Ihrige willig beygetragen, sich desto höher beschweren dürfften, daß man Sie allein vornehmen, und die Alten verschonen wollte, welche doch billig am ersten exeqviret werden sollten; damit aber h er bey alle etwa besorgende Unbilligkeit, und rigeur verhütet werde, so wird nochmahlen hiebevoriges Erbieten wiederholet, nemblich, daß befindlichen Umbständen nach solche Moderation könne gebrauchet werden, und alles in die Wege gerichtet werden, damit niemand mit fuge sich hierunter zu beschweren haben, mithin auch alle Confusion zwischen Land- und Cräyß-Kasten verhütet werden möge.

6. Weil auch die Executio continua & sine intervallo das Land arm, und nur die Executores reich zu machen scheinet, anerwogen denen Contribuenten, welche absque omni mora seyn, wann Sie ihre Specificationes und Geld nach dem Kasten bringen, und wieder ihren Willen nicht expediret werden können, und deren theils das Geld alhie deponiren müssen, dennoch beydes wegen der unterdessen Sie bedrückenden continuirlichen Execution, als auch Zehrung sehr graviret zu seyn fast evidenter erscheinen; So müssen hiedurch E. E. Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. R. und L. Engern Außschusses Deputati unterthänigst bitten, dieselbe wollen geruhen, denen armen Leuten im Lande zum besten, an die Executores solche Verordnung ergehen zulassen, daß Sie diejenige, welche sich in opera solutionis absonderlich schon auff der Rostocker Reise befinden, zur Bezahlung, oder vorhin Ihre Contribution allda zu Verhütung großer Zehrungs-Kosten, und Versäumnis zu Hauß erweißlich deponiret und parat haben, in der Zeit mit keiner Execution-Gebühr zubelegen befuegt seyn, sondern, da Sie keine andere Oehrter zu besuchen haben solten, mit Futter und Mahl vorlieb nehmen, oder eine Zeit von 14 Tagen befristen müsten, auch da Sie propter excessum überwiesen werden solten, Ihro Ihro Durchl. Durchl. schwere Ahndung zugewarten haben solten.

7. Als auch ratione der Müntze dem Lande ein unbeschreiblicher Schade zuwächset, und beynahe guten Theilsdie Außgabe bey der Contribution zum fünfften Theil höher kömbt, als andern im Lande wohnenden, So werden Ihro Ihro Durchl. Durchl. unterthänigst ersuchet, solches Fürstlich zu beherzigen, und zu Abwendung dero Landes Ruin die harte Müntze und Marckstücke gleich andern benachbahrten Landen voll gelten zulassen, damit sich dadurch die kleine Sorten verlieren, und die Beybehaltung des Landes möge befordert werden, weil sonsten kein ander Expediens außzusinnen, in welchem nicht das Remedium ärger, als die Kranckheit selbst zu seyn fast unabläuglich zu mercken sey.

8. Weil auch bey Liqvidation der Restanten in Anno 1677 die Fürstl. Aembter nicht wollen zum Vorschein noch Liqvidation gebracht werden, damit man auch daselbst die völlige Richtigkeit erhalten möge; So wird unterthänigst gebeten, hierunter den Edictis und Herkommen nachgehen zulassen, und die Restanten der Aembter nicht dissortes von den andern werden zu lassen, sondern zugleich adjoustiren.

9. Als auch von verschiedenen Jahren die Rechnungen von den Einnehmern nicht auffgenommen, und wegen Sterblichkeit der Personen, auch anderer Incidentien es hochnöhtig seyn will, mit Auffnahm solcher hinterstelligen Rechnung zu verfahren, so wird es zu Fürstgnädigster Vereinbahrung gestellet, waß vor einen bequemen Terminum im bevorstehendem Früh-Jahr Sie dazu bestimmen, und dem Engern Außschuß bey Zeiten solchen notificiren lassen wollen.

10. Weil auch der 14te Februar eventualiter nach Malchin wieder einzukommen von den Fürstl. abgeordneten Rähten, R. und L. damals intimiret worden, aber nicht zu wissen, ob, rebus sic stantibus, und da ein jeder mit der Contribution beschäfftiget ist, sondern auch sich andere impedimenta finden möchten, das Ziel in solchem Termino zuerreichen; So wird gleichfals von Fürstl. Herrschafft in Unterthänigkeit verlanget, sich desfals nachrichtlich zu expectoriren.

Lit. B. Auch ad Additamenta Classis 3tiae, Grav. 10.

Damit die Contributions-Visitatores bey währender Käyserl. Commission nach dem Herkommen und Schwanischen Land-Tags Concluso de Anno 1668. wiederumb bestellet, und instruiret werden mögen, So ist nöthig

1. Weilen einer von den Güstrowschen Visitatoren legitimè, die übrigen Beyde aber wieder die Verträg- und das Herkommen beym Fürstl. Hofe, und

nicht in Beyseyn R. und L. Deputirten beeydiget, daß dieselbe nunmehro in gewöhnliche Pflicht genommen werden.

2. Weil auch ein Güstrowscher Visitator mangelt; und die übrigen 3 des 4ten District nicht füglich bereiten können, wenn kein neüer bestellet werden solte, daß derowegen einer in der Stadt Wahren wohnhafft, Wüsthoff genannt, zu dem Ende, daß er den 4ten jetzo vacanten Platz der Executoren bekleide, und desfals beeydiget werde, anhero beschrieben werden möge.

3. Weil an Schwerinscher Seiten nur 4 Executores seyn sollen, jetzo aber sich befindet, daß der gedachter Wüsthoff zum 5ten Executore wieder des Land-Tags Conclusum de Anno 1668. und wieder das Herkommen bestellet worden, daß derowegen dieses wieder auffgehoben, und der gedachter Wüsthoff der Schwerinschen Pflicht und Bestallung zuforderst wieder erlassen werde.

4. Daß denen Executoren und Visitatoren deutlich vorgelesen werde, die zu Schwan Anno 1668. festgestellete Instruction und formula Juramenti, damit Sie sich darnach bei Vermeidung der in gedachter Instruction exprimirten Strafe richten müssen.

5. Weil aber in gedachter Schwanschen Instruction die angedrohete Geld Straffe nicht eben exprimiret, so würde zu mehrem Nachdruck dienen, daß dieselbe determiniret, und auff jedes dergleichen in der Instruction mit Geld-Buße belegtes Verbrechen, der Verlust des Viertentheils des dem Verbrecher sonst gebührenden Salarii gesetzet werde.

6. Ueber das, was in besagter Schwanschen Instruction und formula Juramenti enthalten ist, hat sich in praxi befunden, daß nachfolgendes ferner denen Visitatoren und Executoren vorzustellen, und zu injungiren nöthig sey.

1. Daß die Visitatores denen Contribuenten die Specificationes nicht machen, vielweniger die Contribution von den Contribuenten einnehmen.
2. Daß die Visitatores die laut Edicti von den Contribuenten verwirckte Straffe nicht endern, weniger des wegen mit entzelen Personen, oder gantzen Communen und Dorffschafften einige Handlung pflegen sollen.
3. Daß die Visitatores niemand mit ihren Visitationibus über sehen, sondern alle und jede Contribuenten visitiren.
4. Daß die Visitatores bey denen Executionen sich nicht gantz, oder auff gewisse Maße sollen abkauffen lassen.
5. Weiln aber nicht thunlich fallen solte bey einen oder andern Contribuenten, daß die Executores so lange bey Ihnen liegen bleiben, biß er völlig bezahlet habe, daß Sie so dann für die Zeit, da Sie anderwerts hinreiten, die Execution-Gebühr fordern sollen.
6. Vornehmlich, daß die Visitatores die jenige Contribuenten mit Abforderung der Executions-Gebühr verschonen sollen, die würcklich Ihre Contribution zu bezahlen auff der Reise beweißlich begriffen seyn, oder ihr Geld unter Wegens haben.
7. Daß die Executores insonderheit die jenige Contribuenten, welche keine Specificationes eingeschicket haben, so lange exeqviren, und doppelte Execution fordern sollen, biß Sie die besagte Specificationes beym Kasten eingebracht und justificiret haben.
8. Daß die Visitatores ihre Visitationes unverwarnter Sachen vollstrecken, und vorhero nicht kund werden lassen, an welchen Ohrte Sie visitiren wollen.
9. Weil desfals geklaget wird, daß theils Fürstl. Beambten die Visitatores zwingen wollen, daß denen Beambten vorhero angemeldet werden solle, welche Zeit und Stunde die Visitation bey den Amts-Bauren geschehen soll, solches aber zu großen Unterschleiff Anlaß giebet, daß dahero bey denen Beambten dieses gäntzlich verboten, und denen Visitatoren in diesen

und dergleichen dem Contributions-Weſen ſchädlichen Dingen, der Beamten einſeitigen befehlen, nicht zu pariren injungiret werde.

10. Wenn ſichs zutrüge, daß von einem oder andern Ohrte die Contribution oder Specification nicht erfolgen könte, daß ſo dann ſolches und deſſen Uhrſachen die Executores denen Deputirten beym Kaſten ohnverlengt ſchrifftlich anzeigen ſollen, damit in Zeiten, was hierunter ferner nöhtig ſey, beobachtet werden könne.

11. Weil auch geklaget, daß die Visitatores, wann Sie in den Fürſtl. Dörffern ihre Visitationes verrichten, an dieſer ihrer Ambts-Verrichtung offtmahls gewaltthätiger weiſe verhindert, und ſo thaner Excessus guten Theils ungeſtrafft bleiben, alſo daß Sie endlich ihres Lebens nicht ſicher ſeyn, daß hierunter zureichende Anſtalt zu machen, daß dergleichen nicht mehr zu beſorgen, die Fürſtliche Höfe und Beambten bewogen werden mögen, die Executores aber, wenn Ihnen dergleichen Gewalt wiederfähret, ſchüldig ſeyn ſollen, ſolches denen Deputirten beym Kaſten alſobald anzumelden, damit durch dieſelbe behörige ſcharffe Straffe der Verbrecher beworben werden könne, pro ratione delicti were wol nöthig, daß die poena exasperiret würde.

12. Weil bey denen Fürſtl. Höfen zu weilen Inhibitiones ertheilet, die Reſtanten an theils Ohrten nicht einzutreiben, desgleichen einige Perſohnen vonder Contribution einſeitig eximiret werden, ſolches aber denen Reversalen, Schwanſchen Land-Tags-Schluß, auch dem Herkommen und dem Contributions-Werck ſelbſt zu wieder läufft, daß dahero dieſes gäntzlich abgeſtellet werden möge.

Gravamina Specialia Sverinensia.

1. Iſt bey dem in Anno 1677. zu Roſtock gehaltenem Land-Tage ad grav. spec. 3tium gnädigſt verſprochen, daß, wenn die Candidati Ministerii praesentiret, und von Superintendenten examiniret worden, ſo dann unverzügliche Verordnung wegen Ordination und Introduction geſchehen ſoll. Weil aber ſich nach der Zeit befunden, daß, wenn dieſes alles geſchehen, die neü erwehlt- und ordinirte Prediger über dieſes alles annoch confirmationem bey Hofe zu ſuchen angehalten werden wollen, ſolches aber dem Herkommen zugegen, und große Unkoſten causiret, ſo wird unterthänigſt gebeten, auch hierunter gnädigſten Wandel R. und L. zu gönnen.

2. Währet auch das Gravamen annoch, ſo dicto Anno sub No. 4. wegen Retaxation der Güter geführet worden, ob gleich gnädigſte Remedirung verſprochen.

Resolutiones.

Ad 1. Laſſen es Ihro Fürſtl. Durchl. bey der in Anno 1677. ad gravamen tertium dero getreüſten R. und L. ertheilten gnädigſten Resolution bewenden, ſolcher geſtalt, daß, wenn zuerſt das Mandatum an den Superintendentem oder Seniorem ad examinandum, die Relatio von Ihm ad Episcopum wegen des examinirten habilität ergangen, geſtracks, und zu einem mahl die Confirmatio, wie auch das Befehl ad ordinandum & instituendum erfolgen ſoll, und keine mehrere Confirmation zu verlangen.

Ad 2. Hat man je zwar vermeinet, es bey der alten Taxa zu laſſen, wornach die Güter indifferenter zu ſteüren hetten, dieweilen aber nunmehro ein neuer Modus contribuendi erfunden, Ihro Fürſtl. Durchl. darüber einen abſonderlichen Recess ertheilet, ſo iſt derſelbe forderſambſt ad generalem praxin zu bringen, geſtaltſahm Ihro Fürſtl. Durchl. auch ſolches

Gravamina Specialia Sverinensia.

3. Ereüget ſich eine neüe Beſchwerde, in dem die Consense über die Lehne difficultiret werden wollen, sub praetextu einiges Laudemii, welches jedoch dem Herkommen zu gegen, auch in den Rechten in alienationibus necessariis nicht ſtat findet, auch dieſes inconveniens nach ſich ziehet, daß ein jeglicher lieber die adjudicirte Güter Jure Crediti beſitzen, als dieſelbe zu Lehne nehmen, und alſo allendlich die Lehne von nicht Lehensfähigen werden occupiret werden.

4. Weil auch contra Jura & consvetudinem provincialem der Abſchuß im Lande wil introduciret werden, wenn Lehen-Leute Ihre Lehne cum consensu, quorum interest, verkauffen, und entweder außer Landes, oder auch nur auß einem Fürſtenthumb ins andere ziehen.

5. Auch iſt eine große Landes Beſchwerde, daß die Abſcheide bey Vorbeſcheiden von allen Partheyen, die ultra rationem an der Sache interessiret, abſonderlich, und in Fiscaliſchen Sachen von dem beklagten Theil in duplo außgelöſet werden müſſen.

Resolutiones.

bey der Königl. Däniſchen Praestation, und zwar negſt künfftigen Michaelis exeqviret wiſſen wollen. Weiln aber der Adel im Schwerinſchen Ambte wegen bißheriger Collecten mit Gottfried Crivitzen ſtreitig, dieſer, wie asseriret wird, ein höhers und mehrers nicht, als das provisionale remedium austragen kan, praestiret und beygetragen, hingegen der Adel geklagter maſen des Crivitzen übrige Portion übernehmen müſſen, ſo iſt wegen dieſes Praeteriti, da das Futurum unter den neüen Modum Contribuendi gehöret, die Fürſtl. Resolution dahin gerichtet, transmissionem Actorum ergehen zu laſſen.

Ad 3. Mit dem Laudemio werden Ihro Fürſtl. Durchl. ander geſtalt nicht, als nach den Rechten verfahren, und weilen die Ritterſchafft vornehmlich in feudis die laudemia in casum necessariae alienationis verbittet, und die exempla nicht allein ex antiqvo, ſondern auch dem Fürſtenthum Güſtrow anziehet, und dann Ihro Fürſtl. Durchl. die Ritterſchafft wieder das Herkommen zu beſchweren nicht gemeinet, vielmehr aequabilem tractatum, wie an ſeiten Güſtrow, als auch in dero Landen verlangen, ſo wird es noch zur Zeit darauff beruhen, ob ein ander Herkommen ex antiqvo die Fürſtl. Regierung darthun möge, worüber jedoch die Ritterſchaft, wie billig, gehöret, und ein Responsum Juris von einer Juriſten Facultät eingeholet biß dahin das Laudemium in casu necessariae alienationis suspendiret ſeyn ſoll.

Ad 4. Ob das Jus detrahendi in feudis einen oder keinen Platz habe, davon hat das erſte die Fürſtl. Regierung per contrarium zu behaubten, ein Responsum Juris, wenn Ritter und L. zuforderſt darüber gehöret, einzuholen, biß dahin der Adel billig damit zu überſehen.

Ad 5. Soll die gedoppelte Praestation von dem beklagten Theil in causis Fiscalibus keines weges hinführo bey der Justitz Cantzeley gefordert, in denen übrigen Sachen die Abſcheids-Gebühr von Klägern, Intervenienten

Special. Sverin.

Resolutiones.

und Beklagten, weiter aber nicht exigiret werden; Solten aber die Intervenienten in mehrer Anzahl unam non diversam causam foviren, hat man von allen denen nicht mehr, denn vor einen Abscheid zufordern.

6. Werden auch einigen Gemeinen gegen die Rechte und Gewohnheit Prediger angedrungen, die Sie vorhero nicht gehöret, noch ihrer Lehre, Lebens und Wandels zur gnüge versichert seyn.

Ad 6. Wie in solchen fällen die praesentatio dem Patrono, dem darunter nicht vorgegriffen werden soll, Commissio ad examinandum, eventualis confirmatio bey dem Episcopo, so erklähren sich Ihro Fürstl. Durchl. gnädigst dahin, und lassen es dabey bewenden, was deßfals in denen Reversalibus de anno 1621. §. 12. gesetzet, solcher gestalt, daß auch bey denen die das Jus Patronatus nicht haben, nicht allein denen Gemeinen gegen die Recht und Gewohnheit keine Prediger sollen angedrungen werden, die Sie vorher nicht gehöret, noch ihrer Lehr, Lebens und Wandels zur gnüge versichert seyn, sondern auch, und da hinkünfftig einer vom Adel, oder die Rähte in den Städten eine Person, die Er, oder Sie zu seinem oder Ihrem Seelsorger aus erheblichen Uhrsachen gerne haben, und befordert sehen möchten, nominiren, und umb Unsere gnädige Bewilligung und Confirmation unterthänigst anhalten werden, daß Ihro Fürstl. Durchl. dem in gedachten Reversalen gnädigst gethanen Erbieten nachkommen wollen.

7. Wobey wegen der verwüsteten Ambts Dörffer die Praestationes, so den Kirchen, Geistlichen Häusern, Pastoren und Küstern gebühren, den übrigen Eingepfarreten mit auffgebürdet werden, welches sehr beschwerlich und zu remediren gebeten wird.

Ad 7. Sey billig, daß die vorhin unter den Eingepfarreten gewöhnliche proportio praestandorum conserviret und beybehalten, keiner der Eingepfarreten Onere Tertii behelliget, sondern es von denen wüsten Huefen nach alsvor genommen, und hierinnen denen Fürstl. Verordnungen unterm 4ten Octobr. Anno 1641 und 28ten Maji 1645 nach gegangen, jedoch, daß dieselbe, was die Hebung und Salaria der Priester betrifft, weiter nicht wegen der wüsten Huefen extendiret werde, als allein auff das Mißkorn und stehende Pächte an den Ohrten, da dieselbe von alters gegeben, da dann alle übrige praestationes personales gäntzlich cessiren.

8. Daß einige Adeliche Güter an die Aembter gezogen, und denen von

Ad 8. Wie es mit denen Collecten der Adelichen zu der Fürstl. Cammer

Specialia Sverin.	*Resolutiones.*
der Ritterschafft keine Versicherung geschehen, daß dieselbe Güter dem Adel in denen Aembtern in den Collectis zu Hülffe kommen, oder auch denenselben anderwerts desfals Satisfaction verschaffet werden soll.	ex empto sonsten gelegter Güter künfftig zu halten, daß ermessen Ihro Fürstl. Durchl. für billig, wenn Sie ihres hohen Ohrts bey Verciisserung einiger Pertinentien auß dem Ambte der Collecten halber ihr voriges Jus, daß auch ex aeqvabili ratione der Ritterschafft ihre Gerechtsame nicht weniger zu reserviren, es were dann, daß man sich eines andern verglichen hette, oder auch bey einer befindlichen inaequalität satisfaction anderwerts geschehe, welche dann auff befindlichen fall utrinqve zu verschaffen.
Specialia de 26. May.	
1. Haben Schwerinsche Herren Land-Rähte Uhrsache sich zu beschweren, daß mehrmalen, wenn Ihnen etwas zu verrichten vom Hofe anbefohlen wird, gantz harte und ungewöhnliche comminationes angehänget werden, als daß, daferne Sie dieses oder jenes nicht beschaffen, Sie dafür respondiren, item, daß Sie den Schaden, so dadurch entstehen möchte, wieder zuerstaten gehalten seyn sollen, und dergleichen, da doch, was solcher gestalt von Ihnen begehret wird, in Ihren Vermögen nicht ist, und von Ihnen begehrter massen nicht praestiret werden kan.	Ad 1. Wegen der Land-Räthe in puncto scharffer Mandatorum öffters unmügliche Dinge auszurichten movirender Beschwerde, seynd Ihro Fürstl. Durchl. gnädigst gemeint, die Rescripta an dieselbe dergestalt in gnädigsten terminis abzufassen, dabey subjectam materiam nicht weniger anzusehen.
2. Beschweret sich Berend Friedrich von Bülowen Wittwe, daß in der Passeeischen Concurs-Sache, alle andere attentata zugeschweigen, wegen eines geringen Postes von 490 Gulden der Rentmeister zu Schwerin sich des Guthes Passee angemaßet, retaxation und adjudication erhalten, da doch Sie und mehr Creditores durch den neuen Taxt mercklich laediret, und in occupirung des Guths gedachte Wittwe höchst graviret, in dem Ihr als posteriori Creditrici das Jus offerendi nicht zugestanden werden wollen, da doch solches in jure Communi fundiret, auch durch einen in Fürstl. Justitz-Cantzelei publicirten Abscheid Ihr expresse zugebilliget.	Ad 2. Auff das 2te Gravamen was von Seel. Berend Friedrich von Bülowen Wittwen wegen des Guthes Passee vorgebracht, expliciren sich Ihro Fürstl. Durchl. gnädigst dahin, daß Sie ungesäumbte Nachricht von dero Justitz-Cantzeley erfordern, und der Wittwen die Justitz wiederfahren lassen wollen.
3. Beschweret sich gedachte Wittwe von Bülowen, daß Ihr das auff Fürstl. Ordre behandelte, und zu bezahlen anbefohlene Qvantum von 4000 Gulden Capital nicht wolle bezahlet werden,	Ad 3. Geben Ihro Fürstl. Durchl. gedachter Wittwen diese gnädigste Erklärung, wo dieselbe allbereit eine Fürstl. Anweisung von Ihro Fürstl. Durchl. an dero Cammer erhalten, daß

Specialia Sverin.

ob Sie es gleich zum höchsten benöthiget und dawieder nichts eingewand werden könne.

4. Ist eine überaus harte Beschwerde, so die Flotowen zum Stüer drücket, in dem Sie wegen einer Wüsten Feldmarck Bistorff, im Stifft Bützow belegen, von Ihren Gütern alhie im Lande Contribution abzustaten gezwungen werden, und desfals harte Executiones übertragen müssen, da doch dieselbe sich erbohten, jetzberührte Feldmarck fahren zu lassen, und für die praetendirte Contribution hinzugeben.

5. Beschweret sich die Ritterschafft des Ambts Gadebusch gantz sehr, daß Sie zwar vielfältig gesuchet, daß Ihnen das Guht Lovitz, welches vor Jahren ein Dorff gewesen, so theils nach Grevismühlen, theils nach Gadebusch gehöret, möchte beygeleget und incorporiret werden, da doch Ihnen bereits verschiedene Stücke abgegangen, als Steinbeck, Jarmstorff, und dergleichen, überdem auch notorie der Adel des Ambts Gadebusch nur klein were, und das Guht biß dato keinem Ambte zugeleget.

6. So befindet sich die Ritterschafft des Ambts Mecklenburg auch sehr beschweret, in dem Ihnen das den Schabbels Erben zustehendes Dorff Wendorff vor etzlichen Jahren wieder entzogen, so an statt Blumenhagen, das von alters ein Adelich Guht gewesen, und allezeit bey der Ritterschafft gesteüret, gedachten Erben cediret worden. Und ob gleich desfals per Supplicam bey Hofe Remonstration geschehen, dennoch biß dato keine Remedirung darauff erfolget.

7. Findet sich auch dieses Jahr de novo die Beschwerde wegen Umbziehung der Schäffer, in dem der Herr Obrister Schack zu Prischendorff einen Schäffer, der jetzo bey dem Hofe Neüschendorff im Ambte Schönberg sich auffhält, zu rechter Zeit gemietet, der Schäffer auch das Gottes Geld 4 Wochen bey sich behalten, und hernach wieder zurück gesand hat, unterm Vorwand, daß Fürstl.

Resolutiones.

Sie gemeldter Ihrer Cammer gnädigst befehlen wollen, sich mit der Wittwen Ihrer Forderung halber und wie bey jetzigen Zeiten müglichst zu Ihrer Befriedigung gelangen möge, zu vergleichen.

Ad 4. Der Flotowen Beschwerde belangend, ist dieselbe wieder Recht und gantz unbillig, von denen im Fürstenthum Schwerin belegenen unbeweglichen Gütern im Herzogthumb Mecklenburg zu steüren, welches, da es sich also befindet, Ihro Fürstl. Durchl. gäntzlich abgeschaffet wissen wollen.

Ad 5. Was von der Ritterschafft des Ambts Gadebusch wegen des Guhtes Lövitz angeführet, erheischet die aeqvabilität vermöge Ihro Fürstl. Durchl. ad Gravamina generalia albereit ertheilten Resolution, weiln verschiedentliche Stücke, als Steinbeck und Jarmstorff dem Fürstl. Ambte zugefallen, daß auch ex reciproco die Collecte von besagtem Guhte Lövitz der Ritterschafft hinwiederumb zuwachsen müsse, und negsthin der Ritterschafft im Ambte Gadebusch incorporiret seyn soll.

Ad 6. Die Ritterschafft des Ambts Mecklenburg, in specie das Dorff Wendorff, denen Schabbels Erben zuständig, betreffend, desfals wollen Ihro Fürstl. Durchl. der Fürstl. Cammer gemessenen Befehl ertheilen, warumb man der Ritterschafft besagtes Dorff Wendorff auß der Ritterschafft Collecten gezogen, darüber denn der Küchmeister zu Mecklenburg Red- und Antwort zu geben, auff welchen ergangenen Fall die Fürstl. Cammer darin billigmessige Verfügung ergehen lassen soll.

Ad 7 & 8. Was von dem Obristen Schacken zu Prischendorff, und Daniel Friedrich von Plessen zu Dönckendorff in Unterthänigkeit vorgestellet, desfals lassens Ihro Fürstl. Durchl. bey der publicirten Schäffer- und Gesinde-Ordnung, als darin befindlichen Modulo allerdings bewenden, wornach man sich allenthalben zu reguliren.

Specialia Sverin.

Beambte Ihn nicht erlassen wolten, durch welches der Beambten unziemliches Aufhalten große Confusion entstehet, und das Land großen Schaden leydet.

8. Desgleichen hat Daniel Friedrich von Plessen zu Dönckendorff im Ambte Rehna einen Schäffer gemiehtet, der sein eigen Unterthan, und dennoch von den Fürstl. Beambten nicht erlassen werden will.

9. Der Stadt Sternberg Beschwerde ist auch, daß die Kirchen, Oeconomeyen und Hospitalien von denen an sich gebrachten, zu Stadt-Recht liegenden Gütern und Aeckern den Schoß sich wegern abzuführen.

10. Drücket das Land sehr hart, daß die Scharffrichter sich eine zeithero unterstanden, nicht allein Ihre Execution-Gebühr so hoch zu steigern, als Sie immer können, sondern auch woll in gewissen Fällen gedobbelt zufordern, und noch darzu verwehren wollen, daß die Obrigkeit nicht Macht haben soll, einen Scharffrichter aus andern und Frembden Ohrten in der Nähe zu nehmen, sondern ihrer gemachten Austheilung nach denselben offt auff viele Meilweges, und das mit großer Ungelegenheit holen müssen.

Resolutiones.

Ad 9. Wegen der Kirchen, Oeconomeyen und Hospitalien von der Stadt Sternberg an sich gebrachten zum Stadt-Recht liegenden Gütern und Aeckern, als des 9ten Gravaminis haben sich Ihro Fürstl. Durchl. allbereit dahin gnädigst resolviret, daß solche adjudicirte Güter und Aecker nothwendig cum onere gemeldten Kirchen, Oeconomeyen und Hospitalien zufallen müssen.

Ad 10. So erklären sich auch Ihro Fürstl. Durchl. fürs 10te der Scharffrichter und Ihrer bey denen Executionen vornehmenden Excessen halber gnädigst dahin, daß Sie die Executions-Gebühr allerdings beym Alten lassen sollen, kein gedoppeltes aus einer Urtheil zu fordern, in denen Aembtern, worinnen keine Scharffrichter befindlich, von denen negst belegenen Ohrtern und Städten nach belieben zu nehmen.

Grav. Nobilium Specialia.

Ueber daß jenige, was bereits in denen vorhin verschiedentlich übergegeben Gravaminibus angeführet, ist von der gnädigsten Herrschafft dero Mecklenburgische Ritterschafft absonderlich graviret, und zwar

1. Wieder die der Mecklenburgischen Ritterschafft de jure & consvetudine totius Germaniae, so aus den Reversalen, aus allen Lehen-Rechten, und sonst competirende Steür Freyheit, in dem 1. die gedachte Ritterschafft wieder ihrn willen Anno 1678 und hernach mit Steüren belegt, und sothane Steüren zu bezahlen mit harten Executionen gezwungen, 2. Zu der Adelichen Lehen-

Ihro Herrn
Christian Ludwigen, zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. ertheilte gnädigste Resolution, auff die von E. E. Ritterschafft absonderlich movirte Gravamina, und zwar

Ad 1. Erinnern sich Ihro Fürstl. Durchl. gnädigst, wie es denn dero vorige gnädigste Resolutiones ad Communia von selbsten zu Tage legen, daß E. E. Ritterschafft mit Ihren Ritterlichen Gütern für einen freyen Stand, vermöge der Reversalen, billig zu achten, so beruhe es dennoch lediglich hierauf, daß auß dem vorigen Modo Capitationis an Ihm selbsten

Grav. Nobil. Special.

Leüte noch mehrer Verkleinerung andere nicht mehr, als Sie de jure exempti auß deme in Comitiis Anno 1677 von den Mecklenburgischen Landständen gebührend übergebenem Modo Contribuendi an Seiten der gnädigsten Herrschafft und in dero Nahmen ausgestrichen, und in gedacht- und folgenden Jahren, gegen das Herkommen, Reichs Abscheide und Käyserl. Decreta von der Steür befreyet worden, so dann

3. in deme Nahmens der gnädigsten Herrschafft mit öffentlichem Scriptis beym Käyserl. Reichs-Hoff-Raht nicht anders, als mit contribuirende Unterthanen, die Mecklenburgische Ritterschafft angegeben werden wollen, da doch solches in facto gantz irrig, und des Adels Steür Freyheit zu wieder ist. Die Hoch Fürstl. Resolution darauff wird ohnmaßgeblich folgender Gestalt unterthänigst gebeten.

Daß die Mecklenb. Ritterschafft bey der deroselben obangezogener maßen competirender Steür-Freyheit gnädigst geschützet, und hinführo ohne ihre Bewilligung mit einigen Steüren nicht beleget. Wenn auch der Modus Contribuendi von Ritter- und L. universal gemachet wird, derselbe nicht verendert, sondern darnach, nemine excepto, ins künfftige gesteüret, und was in Processu ad Acta gebracht, der Mecklenburgischen Ritterschafft Steür-Freyheit zu Nachtheil nicht gedeütet werden soll.

2. Hat die gnädigste Herrschafft in dem Modo Contribuendi selbst dero getreüeste Ritterschafft beschweret, indem deroselben wieder Ihren Willen in annis 1678, 79 & 80 &c. der Modus Capitationis, unangesehen er des Adels Steür Freyheit, und gemeinem besten in viele Wege nachtheilig ist, dennoch imponiret, und in dem Edicto de anno 1682 asseriret worden, daß der Modus Capitationis über 30 Jahr lang in Mecklenburg continuiret, und kein füglicher Modus einzuführen gewesen, welches sich aber in facto weit anders befindet, wenn nur die Acta und Steür-Edicta nachgesehen, und die Reqvisita praescriptionis dabey attendiret werden; hierauff

Resolutiones.

ohne das verfänglich, ein ander und besser Modus, welcher sich mit E. E. Ritterschafft zustehender Freyheit vergleichen könne vorbehältlich, jedoch Ihro Fürstl. Durchl. gnädigsten approbation erfunden werde, damit E. E. Ritterschafft solcher Freyheit fähig seyn möge, wie denn allbereit bey hiesiger Diaet ein ander Modus Contribuendi mit E. E. Ritterschafft erfunden, welchem aber die Landschafft völlig bißher nicht beygefallen, des fals Ihro Fürstl. Durchl. vigore Ihres über den Modum Contribuendi außgegebenen sonderlichen Recessus der festen Entschliessung, dem allen, was in gedachten Recess befindlich, gebührenden Nachdruck zu geben, und die Jura Magistratus dabey zu adhibiren.

Ad 2. Weilen die Stände unter sich in einigen Jahren super Modos Contribuendi nicht einig werden können, habe man bey voriger Capitation verbleiben müssen, es soll aber solches nicht in Conseqvence gezogen werden. Auff allegirte praescription wird gar nicht reflectiret, dieweilen aber nunmehro ein neüer Modus Contributionis erfunden, so cessiret das Gravamen billig.

Grav. Nobil. Special.

wird die Resolution folgender gestalt einzurichten ohn maßgeblich gebeten: Das die Mecklenburgische Ritterschafft mit dem Modo Capitationis hinführo nicht beschweret, vielmehr dieser Modus abgeschaffet, und was desfals in vorigen Edictis dem zuwiedern gesetzet seyn mag, zu Nachtheil der Ritterschafft Steür-Freyheit nicht verstanden werden soll.

3. Findet sich die Ritterschafft ratione der Lehen-Dienste beschweret, indeme auf die bishero in großer Unbilligkeit gestandene Lehen Rollen nicht reflectiret, und die tractu temporis dahin veruhrsachte inæqvabilität, und prægravationes nicht redressiret, da doch solches von Rechtswegen geschehen solte, und vorhin auff Land-Tägen versprochen.

Die RESOLUTIO hierauff wird gebeten

Daß Ihro Durchl. die Rectificirung der Lehen-Dienste allerforderſambst in diesen Jahre beschaffen wollen.

4. Beschweret die Ritterschafft, daß eine zeithero wenig auß dem Adel ad Officia publica gezogen, und der Noblesse viele Gelegenheit, ihre der Gnädigsten Herrschafft zu Dienst tragende sonderbahre Begierde in der That zu erweisen gleichsahm benommen, welches jedoch anders in vorigen Zeiten zu der gnädigsten Herrschafft mit dero Lande Nutzen gehalten worden. Loco Resolutionis wird gebeten

Daß Ihro Durchl. dero getreüste Ritterschafft ad officia publica, und zu Ihres Fürstlichen Hauses Diensten bey vorfallender Gelegenheit gnädigst zu befordern geneigt seyn.

Resolutiones.

Ad 3. Wegen der Lehen- und Mann-Dienste habe es diese Bewandnis, daß dieselbe denen pactis familiæ annectiret; dieweiln nun dieses ein gemeines Wercke auff eine beyderseits Fürst. Resolution beruhen will, so wollen Ihro Füstl. Durchl. nach geschehener Communication mit Güstrow sich hierüber weiter vernehmen lassen.

Ad 4. Sey zwar die Constitutio ad officia publica Juris Territorialis, und zu Ihro Fürstl. Durchl. freyer Disposition juxta subjecta gestellet, darümb aber Ihro Fürstl. Durchl. gantz nicht gemeint, den Adel hievon zu excludiren, wie dann so woll die Exempla Majorum, als Ihre eigene bey dero Fürstl. Cantzeley Gerichten und sonsten bezeügen: Solcher gestalt denn E. E. Ritterschafft sich Ihro Fürstl. Durchl. gnädigster Inclination nach befindlichen Qvalitäten in Begebenheiten erfreüen mögen.

Gravamina Specialissima Sverinensia.

1. Beschweret sich der Adel des Ambts Lübtz, daß der Stadt Voigt zu Parchim sich eine zeithero angemasset, von denen durchgehenden Wahren einen Schilling ohn unterscheid zu erfordern; Weil aber solches wieder das Herkommen, und nur neüerlich zur ungebühr introduciret, so wird gebeten, dem Stadt-Voigt solches bey Nahmhafter Pœn zu inhibiren, und was hoc nomine gehoben, hinwieder zu restituiren.

Resolutiones.

Ad 1. Wegen der Klagten einiger vom Adel aus dem Ambt Lubtz, daß dieselbe von dem Stadt Voigt zu Parchim angehalten, und zu Erlegung eines Schillings neüerlich constringiret worden, so soll, dafern es sich berichteter maßen verhält, der Stadt Voigt zur Restitution des zur Ungebühr abgenommenen angehalten, und demselben sich dessen ins künfftig zu enthalten bey Nahmhaffter Straffe anbefohlen werden, und der

Grav. Special. Sver.

Resolutiones.

Effect deſſen, in termino 3 Wochen à dato anzurechnen, erfolgen.

2. Es beſchweret ſich Herr Haubtmann Biſchwang von Körchow, daß ſein Schäffer Ihm durch ſein Vieh in der Saat großen Schaden zugefügte, und als Er denſelben betroffen, und Ihm ſothanes verwieſen, da hette derſelbe Ihm mit importunen Worten alſo begegnet, daß Er auch endlich dadurch bewogen worden, Ihm etliche Streiche zu geben, worauff aber der Schäffer Ihn ſo fort beym Fürſtl. Fiscal in Schwerin verklaget, und auff ſein Vorbringen ſo viel erhalten, daß Ihm 100 Reichsthaler Fiscaliſche Straffe dictiret worden, und ob Er zwar ſeine Gegen Nohtdurfft wieder deſſen falſches Angeben eingewendet, ſo hette doch ſolches nichts verfangen wollen, ſondern es wehre bey dem Erſten geblieben, ja man hette Ihm auch hiewieder nicht einmahl die Appellation, vielweniger daß Er ſolches mit dem Schäffer per ordinarium Processum außführen, möchte, verſtattet.

Ad 2. & qvidem Membr. 1. Zum Fall dem von Biſchwangen noch zur Zeit keine Statisfaction gegeben, ſo ſoll demſelben annoch frey ſtehen und zugelaſſen ſeyn, ſeine Befueguiß nochmahls ad Acta anzuführen, da dann, und wann zuforderſt das Gegentheil darüber gehöret, darinn von einer auswertigen Juristen Facultät geſprochen, und da derſelbe bey ſolcher ausgeſprochenen Urtheil zu acqviesciren nicht gemeinet were, darin verfahren werden, wie in Resolutione ad gravamina generalia, ſonderlich ratione mulctarum, befindlich.

2) Es beſchweret ſich der Major Peterswald, daß wie Er vor 3 Jahren ſein Haußgeräht, ſo Er des Krieges wegen nach Lübeck fahren laſſen, hat wollen durch 6 Wagen abholen laſſen, der Zöllner zu Zarrenthien deſſen Wagen, unangeſehen des Paſſes, ſo Sie unter des Majors Hand und Pittſchafft bey ſich gehabt, angehalten, von jedem ein Dütgen gefordert, auch ſeinen Diener, weil er ihm das Geforderte nicht geben wollen, 2 Stühle vom Wagen genommen, und biß dato behalten.

Ad 2. Hierüber ſoll der Zöllner zu Zarrenthien ſo fort vernommen, die Neüerung abgeſchaffet, und das Abgenommene, und vorenthaltene in termino Drey Wochen restituiret werden.

3) Es beſchweren ſich einige von der Ritterſchafft daß die Zöllner ſich unterſtehen, von den Kalecutſchen Hünern, ſo Sie nach den Städten zu verkauffen ſenden, allemahl eins, auch wohl aus den beſten nehmen, und alſo einem, der viel Zölle zu passiren hätte, wenig übrig bleiben würden.

Ad 3. Was wegen Abnehmung der Kalecutſchen Hüner geklaget, ſoll als eine Neüerung der Zöllner bey Nahmhaffter Straffe verboten, und dieſelbe zu Bezahlung der Hüner in termino 3 Wochen angehalten werden.

4) Beſchweret ſich Hennecke Lützow zu Qvaßel gantz ſehr, daß vor Jahren von den Schwerinſchen Beambten die alte Sude Ihm abgegraben, und umgeleitet, wodurch Ihm ſeine Wieſen überſchwemmet, und die Fiſch Gerechtigkeit

Ad 4. Membr. das Gravamen ſoll ſo fort und ungehindert durch billige Wege zum längſten innerhalb Monahts Friſt abgethan werden.

Grav. Special. Sverin.

großen theils abgeschnitten worden, darüber Er, wie dieses von denen Beambten zur Hand genommen, so fort bey Fürstl. Cammer geklaget, und hiebevor auff den Land-Tagen ümb Assistentz gebeten, aber biß dato nicht die geringste Satisfaction erhalten können, da doch dem Herrn Obrist-Leutnant Hundten zu Bandekau, vermöge Fürstl. Abscheids, bereits in Anno 1674 Satisfaction gegeben worden.

5) Haubtmann Bülow zu Wöltzow beschweret sich, daß durch einen Fürstl. Corporal und 2 Einspenniger Ihm sein Voigt mit Gewalt vom Hoffe genommen, und nach Schwerin in Arrest geführet, unter diesen Prætext, ob hette Er einiger in Hagenow passirter Schlägerey beygewohnet, da doch der Voigt daran unschuldig, das mahl in Hagenow nicht gewesen, sich aber dennoch mit einem Eyde purgiren, und in die 7 Tage zu Schwerin in der Corps de Garde sitzen, und sein Geld verzehren müssen.

3. Beschweret sich Ulrich Regendanck zu Eggerstorff, daß seine Leute von seinem Viehe, so Er durch Bützow und Tessien treiben lassen, den Zoll zuerlegen angehalten worden.

4. Beschweren sich die Schwerinschen Städte zum höchsten, daß Sie mit den so genandten Lagerstat und Qvartier-Geldern prægraviret werden.

5. Imgleichen beschweret sich die Stadt Parchim, daß wegen der Oeconomeyen und Geistlichen Schulden vor etlichen Jahren auff anhalten der Herren Geistlichen eine Fürstl. Verordnung gemachet worden, daß die geistliche Schulden dem Schoß, der doch ein onus fundo inhærens were, solten vorgezogen werden, Ja auch von denen wüsten Städten, so den Geistlichen in solutum zugeschlagen,

Resolutiones.

Ad 5. Soll der Schwerinschen Justitz-Cantzelley so fort injungiret werden, wegen der von dem Heuptmann Bülow zu Wöltzau geklagten Beschwerden in Wegnehmung seines Voigts von seinem Hofe Red und Antwort zu geben, dabey sich der gravirte Bülow anzumelden, und dieser geklagten Beschwerde forderlichste Abhelffung, so Ihm hiemit asseriret wird, zu suchen.

Ad 3. Wegen Ulrich Regendancken Beschwerde, daß nemlich von seinem Viehe zu Bützow und Tessien der Zoll gefordert, befindet es sich dieser gestalt, daß daselbst durchaus kein Zoll befindlich, sondern allein ein Damm-Geld, wovon sich keiner eximiren kan, gefordert wird.

Ad 4. Wegen der Lagerstat-Gelder, wovon, so viel die Gelder an Ihm selbsten belanget, eigentlich die Frage, erklären Ihro Fürstl. Durchl. sich gnädigst dahin, dieser movirten Beschwerde gnädigsten Wandel zuschaffen, und die Städte damit zu übersehen, auch sich sonsten ad gravamina generalia zu der Städte Satisfaction und Abnahm erklähren wollen.

Ad 5. Wegen der Stadt Parchim geklagten præferentz in puncto des Stadt-Schosses halten Ihro Fürstl. Durchl. gantz billig und Recht, daß der Stadt Schoß zu præferiren, darumb denn die Ecclesiastici demselben nachzusetzen, hiemit und in Krafft dieses angewiesen werden.

Grav. Special. Sverin. | *Resolutiones.*

kein Schoß erleget werden wolle, und bittet, daß dieſes remediret, und in vorigen Stande, wie es vor Alters geweſen, geſetzet werden möge.

6. Beſchweret ſich die Stadt Grabow über den vorhin zu Dömitz geweſenen, vor jetzo aber zu Eldena ſich befindenden Ambtmann Krullen, ſo einige Jahre hero monopolia exerciret, wenn derſelbe nicht nur alles an ſich gezogen, in dem die Bauren Ihm Honig und dergleichen Wahren zuführen, und andere von Ihm annehmen müſſen, beſondern Er hat ein Brauwerck zugelegt, daß niemand in ſolchem Ambte gehöriger Bauren eine Tonne Bier, wofern Sie nicht von Ihm geholet, es ſey auch auff Hochzeiten, Kirchgangen und Kindtauffen, ob ihnen gleich eine geſchencket würde, bey Straffe auszapffen dürffen, wodurch hieſiger Stadt die Nahrung gar entzogen wird, weil dieſelbigen Ambts Bauren ſonſten von hinnen das Bier geholet, und hat die Stadt in Eldena 3 Krüge gehabt, wird dahero ümb Remedirung gebeten.

Ad 6. Wegen der Stadt Grabow wieder den Ambt-Mann Krullen geführter Klage in puncto monopoly, ſoll dem Ambtmann, weil Ihro Fürſtl. Durchl. gantz keine Neüerung verſtaten wollen, daß angelegte Neue Brauwerck, und Auffkauffung des Korns, da dieſelbe bey angeſtellter Nachfrage befindlich, in termino 3. Wochen nieder zulegen und auffzuheben, anbefohlen, und demſelben mit ernſt nachdruck gegeben werden.

7. Beſchweret ſich die Stadt Dömitz, daß Sie für andern Städten wegen der Guarnison zum höchſten prægraviret, allermaßen die wenige annoch verhandene und außgemergelte Bürgerſchafft, derſelben nicht allein das Lagerſtadt, Feüer und Licht geben und reichen, beſondern und über das auch die gantze hierin liegende Compagnie mit benöhtigter Graſung für ihre Pferde ohn Entgeld unterhalten muß, da ſonſten die Stadt für den Ohrt, ſo ihnen zur Weyde eingeräumet werden müſſen, 30. bis 40. Reichsthaler Heüer haben könte, zugeſchweigen der großen Beſchwerde, ſo das Lagerſtatt dieſer gedobbelten Einqvartirung mit ſich führet, denn weilu die Soldaten faſt mehrentheils verweibet, und viele Kinder haben, hat mancher Wirth faſt keinen Raum in ſeinem eigenen Hauſe, weßwegen er dan ſeine Nahrung nicht der Gebühr abwarten kan, ſondern dieſelbe fahren laſſen, und Nahrloß ſitzen muß, und wo in hoc passu der Stadt keine Sublevation geſchiehet, wird derſelben Ruin nicht ferne ſeyn, in mehrer Erwegung dieſelbe von der Soldatesque

Ad 7. Der Stadt Dömitz von der Guarnison und Reuter empfundener und dobbelten Beſchwerde halber, ſoll in gleicher Moderation, wie mit Schwerin verfahren werden.

Grav. Special. Sverin.

nicht die geringste Nahrung hat, sondern alles, was zu derselben Sustentation von nöhten, es sey Brod, Bier oder andere Victualien, Ihnen von der Vestung gereichet wird.

8. Beschweret sich die Stadt Schwerin, das zum großen Abbruch der Bürgerlichen Nahrung gereiche, daß Ihrer unterschiedlich dazu privilegiret werden, frembdes Bier feil zu haben, und auszuschencken, gestalt denn erweißlich, daß Jährlich mehr denn 1000. Tonnen frembdes Bier in die Stadt hinein geschleppet werden, dahero die Einwohner gäntzlich ümb Ihre Nahrung gebracht werden, hingegen die andern Städte Ihnen Ihr Brodt dadurch hinweg nehmen.

2. Daß man zu denen Jahrmarckt-Zeiten, da alsdan ausserhalb der Stadt das Viehemarckt gehalten wird, denen Bürgern und Einwohnern nicht verstaten wolle, eine eintzige Tonne Bier ohne Abstattung 3. Schillinge Accise hinaus zuführen, und unter die frembden Jahr-Marckts Leute auszuschencken, welches vorhin nie herkommens gewesen, welche Neuerung denn der Stadt höchst beschwerlich und præjudicirlich fält, gestalt ohne dem die gewöhnliche præstationes an Accise, Matten und Mahlgeldt für das Maltz entrichtet werden, und dahero unbillig, ein Ding mit dobbelter Accise zu belegen und zu beschweren.

3. Mem. Daß die Einqvartirung der Guarnison und Reuter dieser Stadt dermaßen hart drücke, daß es in die Länge nicht mehr zuertragen, gestalt man die Guarnisons-Last nicht allein schon viele Jahre her, auch zu Friedens-Zeiten, da andere Landes-Stände von dergleichen Beschwerden nichts empfinden, getragen, sondern selbige sich auch von Tage zu Tage vergrössert, und jetzo die Monatliche respectivè Service und Quartier Gelder effectivè schon auf 70 Thaler baaren Geldes hinan Lauffen, dahingegen die Bürgerschafft, so diese harte Last ob dem Halse hat, gar wenig und ander Zahl sich kaum auf 130 Mann erstrecket, unter denen doch nicht 20 zufinden, die

Resolutiones.

Ad 8. Wegen geklagter Beschwerde der Stadt Schwerin ad 1) Ihro Fürstl. Durchl. competiret Krafft Landes Fürstl. Obrigkeit, Privilegia zu ertheilen, und gereichet es zum gemeinen besten, daß Städte mit frembden Bier und Weine versehen werden. Der Frembden Bier und Weinschenck aber soll allein denen Bürgern, keines Weges aber denen Exemptis, Sie hätten sich denn zuvor mit Bürgermeister und Raht billigmässig verglichen, beygeleget, und vergönnet werden.

Ad 2. Sei allbereit auf jüngstem Viti-Marckt desfals nach Bürgermeister und Rahts Gesuch die Nohtdurfft verfüget, und soll alle Neüerung cum effectu abgeschaffet werden.

Ad 3. Membr. Mit den Reütern in Fürstl. Residentz und denen dieserwegen prætendirten Lagerstadts Geldern, hat es gleiche Bewandnis, wie ad grav. 4tum bereits resolviret, und weilen im übrigen die Moderation eine nöhtige Sache, deren sich dann die Stadt auch wegen der Musqvetirer, nach jetziger Anlage zur Helffte zuerfreuen haben soll, so wollen auch Ihro Fürstl. Durchl. die Bürgerschafft in der Stadt ausser Nohtfällen mit der Wacht nicht beschweren, der Militz durchaus keine Handthierung, noch weniger die Erkauffung einiger Häuser verstatten, sie hetten sich denn des Rahts Jurisdiction unterworfen, wollen auch bey Abforderung der Militz

Grav. Special. Sverin.

noch ein ſtück Brodts haben, ohne daß auch die armſelige Bürgerſchafft, ungeachtet der verhandenen vielen Soldaten, dennoch auch ſelbſt, mit Hindanſetz- und Verſäumung ihrer Nahr- und Handhierung auff die Wache gehen, ſelbſten die Vices der Soldaten vertreten, und wenn ſie dahero für ſich, und die ihrige nichts erwerben noch gewinnen können, dennoch nichts deſtoweniger denen Soldaten ihre Monathliche Service verſchaffen müſſen, dahero es den kömbt, daß es die Bürger Häuſer allgemählig verlauffen, die Soldaten zum theil der Bürger Häuſer an ſich bringen, und noch darzu, weil unterſchiedene, und faſt allerhand ahrt Handwercker darunter ſind, mit Betreibung ſolcher Handtwercker denen Bürgern in- und auſſerhalb der Stadt, groſſen Abbruch an der Nahrung thun, und ihnen das Brodt gleichſam fürm Maul wegreißen.

(4.) Daß in Stadt Schwerin ſo viele Privilegirte und Eximirte ſich befinden, welche zwar die Bürgerliche Nahrung mit Brauen, Müllzen, Herbergieren, Ackerbau, Viehezucht, und andern dergleichen Bürgerlichen Gewerben mehr, aufs beſte und Stärckeſte treiben, hingegen aber ſich denen Stadt oneribus tam realibus, qvam personalibus durchaus entziehen, und der bedrengten Bürgerſchafft wieder aller Völcker Recht, da ein jeder der das Commodum hat, billig, und de jure naturæ auch das incommodum zu sustiniren ſchüldig, mit keinem Heller die Laſt tragen helffen wollen, dahero ſie die wenige Bürgerſchafft ohnfehlbar zu grunde gehen muß, hingegen die Eximirte und Privilegirte mit deren Schaden ſich bereichern und emporſteigen.

9. Beſchweret ſich die Stadt Kröpelin

(1.) Daß ſie durch das neü angelegte Brauwerck zu Dobberahn zum höchſten graviret, überdem

(2.) Der Stadt-Voigdt daſelbſt ab oneribus publicis eximiret werden wollen, wie nicht weniger

Resolutiones.

nach andern Orhten, kein Lagerſtat-Geldt in ihrer Abweſenheit von der Bürgerſchafft erfordern und einziehen laſſen.

Ad 4. Membr.) Die Eximirte, welche Bürgerliche Nahrung treiben, ſollen davon, ſo wol in der Stadt Schwerin, als übrigen Städten nach gnädigſt billigmeſſiger Verordnung zum Gemeinen beſten beytrag thun.

Wegen des Schwerinſchen Schelff-Voigdts Bierſchenckens, wollen Ihro Fürſtl. Durchl. von dero verordneten Regierung es in termino 3. Wochen unterſuchen, und remediren laſſen.

Ad 9. Auff der Stadt Kröpelin eingereichte Suppliqve wird.

Qvoad 1. Membr. Wegen des Brauens resolviret, wie auff der ſämbtlichen Städte gravamen in hoc puncto.

Ad 2. Membr. Des Stadt-Voigdts halber ſoll der bereits vorhin Fürſtgnädigſt abgegebenen Resolution, ſo in vorigen Jahren erfolget, der effect gegeben werden, ſolcher geſtalt daß derſelbe

Grav. Special. Sverin.

(3.) Daß die Stadt Kröpelin in dem letzten außschreiben zum Land-Tage præteriret worden.

10. Beschweret sich Victor Friedrich von Winterfeld, daß er Anfangs von den Fürstl. Jägern wegen der Mit-Jagdt auff dem Pampiener Platz, Kauer und Darsahler Feldern turbiret und darauff vom Fiscale in der Fürstl. Schwerinschen Justitz-Cantzeley zu Schwerin in Anspruch genommen, woselbst post cognitionem causæ Er in possessione bestätiget, und Fiscalis ad petitorium verwiesen, welcher auch, so lange Er gedachter Winterfeld, die Feldmarckt qvæstionis gehabt, acquiesciret, nachgehends, und wie Er dieselbe an den Rittmeister Ditten verkaufft, in die Cammer gezogen und daselbst die in der Justitz-Cantzelley für Ihm ausgesprochene Urtheil reformiret worden.

11. Beschweren sich die Buchwaldsche, Crivitzsche, Rantzowsche und Viereggsche Fidejussores. daß sie nicht allein von jetztbemeldten Creditoribus auffs höchste gedrenget, und mit Execution beleget werden, sondern auch, daß das jenige, waß von der gnädigsten Herrschafft ihnen dieserwegen versichert worden, zu keinen Effect gelangen wollen.

12. So Beschweret sich Ulrich Regendanck zu Eggerstorff, daß er wegen eines Gelübds für Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Hertzog Adolph Friedrich Hoch-Seel. andenckens, wolle in Anspruch genommen und mit der Execution von denen Creditoribus bedreüet werden.

13. Imgleichen Johann Bülow, daß, wie Er einen Maleficanten bey Ritt-

Resolutiones.

ab oneribus realibus sich keines wegens entziehen könne noch solle.

Ad Membr. 3. So soll auch die Stadt Kröpelin, wenn Land-Tage und andere gemeine Landes Versammlung ausgeschrieben werden, gleich denen übrigen Städten, wie vorhin, also auch nachgehends erfordert und beschrieben werden.

Ad 10. Wegen des von Winterfeldten Beschwerden wieder den Advocatum Fisci in puncto der Jagdt, wollen Ihro Fürstl. Durchl. Acta nachsehen, Erkündigung einziehen, und darnach in der Sachen Recht meissig verfahren, und unpartheyische Justitz fordersambst administriren lassen, und wenn in possessorio wie allegiret, allbereit gesprochen, darüber, biß Fiscalis ein anders in Judicio petitorio und zwar in foro competenti erwiesen, und dargethan, billigmässig halten.

Ad 11. Wegen der Buchwald-Crivitz-Rantzow- und Viereggischen Fidejussions-Sache, fällt es Ihro Fürstl. Durchl. anjetzo gantz unmüglich, laut des Fürstl. Vergleichs die Bürger vor jetzo zu secundiren, sie wollen auch keines Weges verstaten und zugeben, daß dieselbe von denen Creditoribus mit Execution beleget werden sollen; Im übrigen sind Ihro Fürstl. Durchl. keines Weges gemeinet, von vorigem Fürstl. Vergleich abzugehen, davon sie Wegen der jetzigen bedruckten Zeiten verhindert werden.

Ad 12. Ihro Fürstl. Durchl. sind nicht minder des Erbietens, sich gegen Ulrich Regendancken, wenn bey der Fürstl. Residentz Er sich einfinden wird, pro justitia & æquitate zu erklären, da Er denn keines Weges zu befahren, daß einige Execution von der Creditoren Seiten geschehen soll, allermaßen Ihro Hochfürstl. Durchl. bey den Gerichten Ihm assistiren wollen.

Ad 13. Auch wollen Ihro Fürstl. Durchl. des Johann von Bülowen un-

Grav. Special. Sverin.

meister Sittmann denuncijret, ihm angemuhtet werden wollen, wieder alle Recht und Billigkeit, die auf solchen Inquisitions-Process verwandte Kosten der Fürstl. Cammer zu refundiren.

14. Wiederholet die Stadt Dömitz ihre Beschwerde sub grav. 7. wegen der Milice, und bittet, daß, weilen Sie wegen des grossen Wasserschadens sehr ruiniret, Sie billig eine Erstatt- und Erleichterung bey der Contribution genieſſen möge.

15. Die in Parchim wohnende Hopfenführer beklagen sich, was gestalt Sie vor diesem an Zollgelde für ein Fuder Hopfen zu Crivitz 4 ßl. zu Schwerin 8 ßl. und in Gadebusch von jedwedem Pferde für einen Hopffen Wagen einen Scheffel Hopfen, in natura, und zwar noch für weniger Zeit geben müssen; Wenn nun die Zeiten anjetzo sehr schlecht, und nahrloß, und insonderheit auff Hopffen wenig zu verdienen, offtermahls auch ein ziemlicher Verlust dabey wäre, Sie aber, unangesehn dessen allen, zu Crivitz an statt 4. Schilling nunmehro 8. Schilling, zu Schwerin vor 8. Schilling 2. Gulden und zu Gadebusch gleichfals 2. Gulden geben müssen, als bähten Sie diesem Gravamini einen gnädigsten Wandel zu gönnen.

16. Beschweret sich das Städtlein Rehna, daß von seel. Haubtmann Levin Harmsen daselbst Anno 1654 eine Schäfferey, dem Städtlein zum höchsten præjuditz und Schaden angeleget, daher Sie gemüssiget worden, ihr Viehe eines Theils des Sommers auff frembder Weide mit großen Unkosten und Gefahr treiben zu lassen, und ob Sie gleich große Expensen desfals angewand, hetten Sie doch nichts erhalten mögen, dahero Sie es endlich nachgeben müssen.

2) Das gedachtes Städlein nicht so viel Höltzung habe, darinnen Ihre Schweine könten feist gemachet werden, und dasjenige Weich-Holtz und Reht, so auff ihrem Felde stünde, und Sie von Alters her hauen und schneiden lassen mögen, ihnen von den Voigten abgenommen würde, welche es nicht zu Ihro Fürstl. Durchl. sondern in ihren eigenen

Resolutiones.

terthänigstes desiderium so fort untersuchen, solches in termino 3. Wochen remediren, und ehe solches geschehen, keine Execution wieder ihn ergehen lassen.

Ad 14. Der Stadt Dömitz geklagten Beschwerde wegen der Militz bleibt es bey der ad grav. Speciale 4tum bereits ertheilten Resolution, im übrigen derselben wegen des grosen Wasserschadens beyzutreten, wie andern ob casus fortuitos wiederfahren ist.

Ad 15. Die von den Parchimer Hopfenführer geklagte Neüer- und Erhöhung des Zolls zu Schwerin, Gadebusch und Crivitz, soll, wenn es sich berichteter maßen verhält, abgestellet werden.

Ad 16. Wie denn auch Ihro Fürstl. Durchl. die von der Stadt Rehna angeführte Beschwerde, als wegen angelegter Schäfferey, Holtz- und Rehtwerbung, befreyter Häuser, Beschwerung von der Milice, wenn sichs geklagter maßen verhält, in termino 3. Wochen rechtmeßigen Wandel verschaffen, und dem Städlein, gleich wie denen übrigen im Lande die quartam de anno 1680. remittiren, und desfals Befehl an die Einnehmer ergehen lassen wollen.

Grav. Special. Sverin.

Nützen verkauffen, und noch darzu, wenn Sie jemand von Ihnen betreffen, Ihre Beile und Axten wegnehmen.

3) Daß es viele große und andere Frey-Häuser daselbst gebe, so aber in keinerley Oneribus dem Städtlein im geringsten zu Hülffe kämen, imgleichen, daß etliche Ambts-Bedienten daselbst, und die Krüger in den Ambts Wohnungen wohneten.

4) Daß Ihnen gleich andern Städten wegen der Lagerstat- und Service-Gelder zu nahe geschehe, in dem Sie die Soldaten mehrentheils zu Anfangs mit Essen und Trincken etzliche Tage verpflegen, und doch ihr völliges Contingent geben müssen.

5) Daß Sie die Quartam de Anno 1680 völlig bezahlet, und dieselbe, wie andern Contribuenten wiederfahren, Ihnen noch zur Zeit nicht gut gethan, worden.

Resolutiones.

Additamenta Specialissimorum Sverinensium.

Ueber daß jenige: so bereits Anno 1681 bey der Deputation zu Rostock von E. E. Ritter und L. übergeben, werden nachfolgende Beschwerde geführet.

1. Von der Ritterschafft im Ambte Grevismühlen, daß von dem Zöllner daselbst, wenn nur auff dem Lande Dienstbotten von einem Dorff zum andern ziehen, so woll von deren Gerähte, als ihren Wagen ein zwiefacher Zoll gefordert wird.

2. Von der Ritterschafft in dem Ambte Wittenburg, daß der Zöllner zu Zarrenthien, wenn von dem Adel etwas bey Ihm durchgefahren wird, wieder das Herkommen einen Paß oder Schein fordert, und wenn Ihm gleich ein Paß vorgezeiget wird, Er dennoch Ausflüchte suche und sage, Es were kein Ochsenkopff darunter, item, Er fordere auch von

Resolutiones.

Auff die von Ritter- und Landschafft den 7. Maji übergebene neüe Gravamina wird folgende Resolution ertheilet.

Ad 1. Den von der Ritterschafft des Ambts Grevismühlen wieder den Zöllner daselbst angeführten beschwerlichen Zoll belangend, deßfals berufft sich die Ritterschafft auff das Herkommen, welchem zuwieder, so wol von dem Geräht als von den Wagen, wenn Sie nur von einem Dorff zum andern geführet, ungewöhnlicher Zoll prætendiret und gefordert wird, daß Ihro Fürstl. Durchl. an solcher erfindlichen Neüerung keinen Gefallen haben, besondern solches gäntzlich abgeschaffet wissen wollten.

Ad 2. Vernehmen Ihro Fürstl. Durchl. der Ritterschafft im Ambte Wittenburg Beschwerde wieder den Zöllner zu Zarrenthien, daß Er nicht allein keine beglaubte Päße annehmen wolle, sondern auch mit ungeziemenden Worten außfahre; So fordere Er auch von allen Wagen etliche Schilling Trinckgeld, desfals Ihm committiret werden soll, sich bescheident-

Addit. Special. Soerin.

jedwedem Wagen etliche Schillinge Trinck-Geld.

3. Beschweret sich Ulrich Friedrich von Stralendorff zu Ströhmkendorff, daß ex Actis provincialibus bekant were, wie anxiè sein Seel. Vater geklaget, daß er von denen Beambten zu Redenthien und dem Pensionario zu Ströhmkendorff gar hart graviret, und an seinem Antheil Ströhmkendorff beeinträchtiget werde, indem

(1.) Schon zu Ihro Fürstl. Gnaden Hrn. Hertzog Adolph Friedrichs Zeiten, in dem Dorffe Ströhmkendorff, worin Ihro Fürstl. Durchl. einen, und gedachter Paul Ulrich von Strahlendorff den andern Hoff hat, 2 Scheüren und ein Schäffer Kahte von denen Beambten auff die gemeine Freiheit gebauet.

(2.) Die gemeine Weyde nicht allein von Ihro Fürstl. Durchl. Hofe Ströhmlendorff vollenkommen und überflüssig betrieben würde, sondern daß auch von andern Ihro Fürstl. Durchl. Höfen als Redenthien, Farben, bey Sommers-Zeit eine solche Menge an Pferden, Ochsen und andern Viehe getrieben würde, daß sein Ulrich Friedrich von Strahlendorffen und der Unterthanen Viehe verhungern und verschmachten müste, zugeschweigen, daß das Weyde-Geld für das frembde Viehe, so bey diesem Guhte sonst allemahl ein groses getragen, Ihn dadurch entzogen würde.

(3.) Ihro Fürstl. Durchl. Pensionarius zu Ströhmkendorff sich viele Jahre hero der Schäfferey auf dem Ströhmkendorffer Felde de facto und allein gebrauchet, da doch die Schäfferey zu beyden Höfen gehörete, und ein jeder für Alters einen Schäffer gehabt, und ob zwar Ulrich Friedrich von Strahlendorff für wenig Jahren eine Schäfferey wieder angeleget, so würden doch von dem Fürstl. Pensionario mehr Schaffe gehalten, als Ihm zur Helffte zukommen könten, so hätte Er auch wegen des unerträglichen Schadens, der so woll seinem seel. Vater, als Ihm wegen verwehrter

Resolutiones.

lich zu verhalten, beglaubte Päsſe anzunehmen, auch von jedem Wagen durchaus kein Trinckgeld zu fordern, und zum Fall Er dagegen handeln würde, derselbe exemplariter bestraffet werden solle.

Ad 3. Den halben Theil seines des Strahlendorffen Guhtes Ströhmkendorff, und verschiedentliche Beschwerden belangend, versprechen Ihro Fürstl. Durchl. selbige in den nechsten drey Wochen, bey Fürstl. Cammer, fürgehends billigmässiger Cognition, abzuthun, und bemeldten von Strahlendorffen die hülffliche Hand zu Abstellung fernerer Klagten zu leisten.

Addit. Special. Sverin.

Schäfferey, in so vielen Jahren zugewachsen, keine Satisfaction erhalten können.

(4.) Geschehe ihm sehr ungleich, indem von Seiten Ihro Fürstl. Durchl. zu dem Hoffe von andern Ohrten gewisse Dienste geleget, welche nicht allein mit großer Anspannung, sondern auch mit vielen ledigen und Wechsel-Pferden das Feld betrieben, wenn Sie zu Hofe dieneten, und der Weyde großen Schaden zufügten, ohne daß demselben bißher die geringste Erstattung wiederfahren.

4. Ist Höchst beschwerlich, daß ein Baur Nahmens Hanß Pinnow, mit dem seinigen und dessen zu behör, so an jetzo in Banschow wohnet, denen Landes Reversalen zuwieder, von den Schwerinschen Beambten nach Grubenhagen, woselbst Er ein Erb-Unterthan ist, nicht wol abgefolget werden.

5. Beklaget sich die Wittwe von Bülowen zu Kritzow, und die Ihrige gantz wehmühtig, daß Sie auff Ihr bey Fürstl. Schwerinschen Cammer Zinsbaar stehendes Capital in vielen Jahren keine Zinsen bekommen, ob gleich das Capital an sich eine bey Hoch-Fürstl. Cammer bekäntliche Schuld, und vorhin jährlich verzinset worden.

6. Beschweren sich Bürgermeister und Raht der Stadt Wahren, daß nach Abdanckung der jüngsten Krieges-Völcker, sich so viele Kramer auffwerffen, welche nicht allein das Land durchstreichen, Ihre Wahren auff den Törffern verkauffen, besondern sich gar in den Dörffern häußlich nieder lassen, und allerhand Krahm, wie in den Städten feil haben, wodurch die Kramer in den Städten verdorben werden.

7. Beklaget sich Bürgermeister und Raht der Stadt Parchim, daß Sie auff gnädigsten Befehl Ihro Fürstl. Durchl. Unsers gnädigsten Herrn vier

Resolutiones.

Ad 4. Die Restitution eines Bauren, Nahmens Hanß Pinnow, in Banschow nacher Grubenhagen betreffend, wollen Ihro Fürstl. Durchl. denen Landes Reversalen zugeleben, nachdrücklichen Befehl ergehen lassen, ümb so vielmehr, weil der Land-Rath Moltzahn sich vorhin zu billigen Conditionen, zu Hinterlassung der Hoff-Wehr, wie auch der Helffte ihrer Kinder respectu der Mutter, als aus dem Hertzogthumb Mecklenburg Schwerinschen Theils bürtig, offeriret, und erbietig gemacht.

Ad 5. Wegen der Wittwen von Bülowen zu Kritzow bey Fürstl. Cammer habender, als bekäntlich agnoscirter Schuld-Forderung, wollen Ihro Fürstl. Durchl. gnädigst, daß der Wittwen jährlich die Zinsen abgeführet, und mit Ihr desfals Richtigkeit gemachet, und die Liqvidation nicht allein zugeleget, besondern auch, was deroselben etwa annoch restiren möchte, durch leidliche Termine baar abgeführet werden solle.

Ad 6. Sonderlich wegen Bürgermeister und Raht zu Wahren, der Stadt zum praejuditz auff den Dörffern einschleichender Krämer, und Verkäuffer, befinden Ihro Fürstl. Durchl. solchen Unstand, als den Städten überall verfänglich, keines Weges zu leiden, sondern wollen denselben aller Ohrten mit ernstlichen Verboht, und sub poena Confiscationis gäntzlich abgeschaffet wissen.

Ad 7. Auff Burgermeister und Raht zu Parchim ihrer erweiterten 4 Brücken und Mühlen-Arcke halber, sonderlich dem Ambtmann Krullen und Hauß Grantzen zu gute, angeführte Beschwerde, da lassen

Addit Special. Sverin.

Brücken, die allesambt kurtz zuvor mit großen Kosten repariret, und eine Mühlen Arcke endern und verweitern müssen, allein dieser Ursachen halber, daß der Ambtmann Krull und Hanß Grantz ihr Holtz, so Sie gekaufft, und ihren eigenen Nutzen und Vortheil dabey gesuchet, für ihren Mühlen nicht auflösen und ungehindert durch flößen könten, und dieses alles bald bey Poen, daß Ihro Fürstl. Durchl. ihre Mühlen in Possession nehmen wollten, bald bei Poen 500 Reichsthaler Strasse, und anderweitiger Ihnen nicht wolgefälliger Verordnung, daher denn dieselbe verlanget, daß Ihnen von bemeldten Ambtmann Krullen, und Hanß Grautzen solche Baukosten erstattet, und wenn Sie hinkünfftig mehr durchflösen würden, Ihnen gewisse Erstattung zu thun, daß Ihre Mühlen so lange stille stehen und nichts verdienen können.

8. Es wird auch wegen der Stadt Schwerin unterthänigst gebeten, weiln derselben nachfolgende Beschwerungen anligen, Ihro Fürstl. Durchl. wolten gnädigst geruhen zu veranlassen, daß selbige abgethan werden möchten.

(1.) Dem Holtzvoigt zu Schwerin ist ausserhalb des Sichenbaums, jedoch gar nahe darbey, ein Hauß gebauet, zu dem Ende, daß Er darinn wohnen, und auff die Einfahrende Baur-Wagen, so mit Holtz beladen, desto besser achtung geben könne; Es ist aber nie dorten ein Hauß gestanden, viel weniger bürgerliche Nahrung darinn getrieben; Es unternimbt sich aber dieser Holtzvoigt, bürgerliche Nahrung zu treiben, in dem Er darinn herbergiret, selber brauet, und jedermänniglich, der es nur begehret, das Bier verkauffet, worunter die Stadt und arme Burgerschafft, sonderlich die vom Brauwerck sich allein ernehret, und davon nach dem ersten Stande zum härtesten contribuiren müssen, mercklich leyden und in ihrer Nahrung beeinträchtiget werden, von solcher Treibender bürgerlicher Nahrung aber Ihro Fürstl. Durchl. keinen Vortheil, sondern nur Schaden haben; Indem bey selbigen Holtzvoigt die Bauren, wenn Sie wieder aus der

Resolutiones.

es Ihro Fürstl. Durchl. lediglich bey dem jenigen bewenden, daß ein jeder seine Brücken, und also auch Bürgermeister und Raht dieselbe in baulichem Stande erhalten müssen, desfals besagter Ambtmann Krull, und Hanß Grantz dahin anzuhalten, daß Sie wegen veranlasseter übermässigen Baukosten Burgermeister und Raht billigmessige Satisfaction verschaffen, auch im übrigen wegen künfftiger Kosten, auch Abgangs an denen Mühlen Intraden sich mit dem Senat vergleichen, biß dahin aber sich des Flösens enthalten, oder gewärtig seyn sollen, daß Sie zu Parchim für und unter den Brücken angehalten werden mögen.

Ad 8. Auff Burgermeister und Raht der Stadt Schwerin übergebene letztere Gravamina und zwar

Ad 1. membr.) Soll dem Holtzvoigt ausserhalb des Sichenbaums ernstlich verboten und gehemmet werden, keine Bürgerliche Nahrung der Bürgerschafft zum praejuditz zu treiben, das Bier allein aus der Stadt von den Brauern zunehmen.

Addit. Special. Sverin.

Stadt kommen, und einwenig Geld gelöſet, ein kehren, ſich toll und voll und alſo das wenige Geld mehrentheils bey Ihm wieder verſauffen, und wird dahin geſtellet, ob der Holtzvoigt mit dem Bauren auch deswegen nicht connivire, und ob auch nicht die Accise untergeſchlagen werde, weil das Maltz auſſerhalb der Stadt kan gemahlen werden, bitten demnach Burgermeiſter und Raht unterthänigſt, daß ſolche bürgerliche Nahrung dem Holtzvoigt möge verboten werden.

2. Unternehmen ſich auch andere, ſo fürm Thor wohnen, denen man endlich das Krügen oder Bierſchencken zu gönnen hette, gleichfals des Brauwercks, worüber die Brauer in der Stadt gleichfals Schaden in ihrer Nahrung leiden, bittet demnach Burgermeiſter und Raht unterthänigſt, daß ſelbigen Leuten das Brauwerck möge verbohten, und daß Sie das benöhtigte Bier aus der Stadt hohlen, injungiret werden.

3. Der Gärtner ſo fürm Thor wohnet, Nahmens Barthold Evers, iſt nicht in Fürſtl. Dienſten, praetendiret aber Exemption, gebrauchet aber bürgerliche Nahrung mit dem Herbergieren, Mültzen, Brauen und Ausſchencken des Biers, da Er doch der Stadt nicht mit einem Heller in denen Oneribus zu Hülffe kömbt, bittet demnach Bürgermeiſter und Raht unterthänigſt, daß demſelben ſolche bürgerliche Nahrung, und in specie das Brauwerck möge verbohten werden; Und wenn Ihm ja endlich das Herbergieren und Krügerey erlaubet werden könte, Er dennoch deswegen der Stadt Onera mit tragen helffen, auch weil Er nicht in Fürſtl. Dienſten, den Bürger-Eydt zu Rathhauſe abſtatten müſſe, zumahlen Er in Bürgermeiſter und Rahts Jurisdiction wohnet, und bey ſeinem Hauſe einen großen Garten hat, darin etliche Scheffel Korn geſäet werden, Er aber aus demſelben mit ſeiner Gärtnerey ſich reichlich ernehren kan.

Resolutiones.

Ad 2. Membr. Soll keiner außerhalb der Stadt, der ſich des Krügens anmaßet, ſich des Brauens zum feilen verkauff unterfangen, ſondern wie ad 1.) resolviret, das Bier auß der Stadt von der Bürgerſchafft nehmen, das frembde Bier aber zu verkauffen Ihnen gäntzlich verbohten werden.

Ad 3. Membr. Eine gleiche Bewandnis hat es mit den 3ten Gravamine wieder den nunmehro verſtorbenen Gärtner Barthold Evers, jetzo deſſen Erben belangend, daß dieſelbe zwar ſich des Herbergierens gebrauchen, keinesweges aber zum Verfang der Bürgerlichen Nahrung ſelbſten Brauen, ſondern das Bier von der Bürgerſchafft aus der Stadt nehmen mögen und ſollen.

Wie Sie dann auch ſich mit Burgermeiſter und Raht, der Ihnen vorgeregter maßen zugelaſſener Nahrung halber, erkäntlich abfinden und vergleichen ſollen.

Gravamina Specialia Gustroviensia.

1. Bei dem §. 15. Reversalen kombt unterthänigſt zu erinnern, was beym Zoll zu Tornow in dem Guhte derer

Resolutiones.

Ad 1. Daß weil die Sache bey der Fürſtl. Güſtrowſchen Justiz-Cantzeley zwiſchen den Fürſtenbergiſchen Credito-

Grav. Special. Gustr.

von Buchen fürfält, da berichtet wird, daß der Zoll vor Alters nicht, sondern Anfangs beym Wallensteinischen Dominat alda introduciret, nachgehends von den Buchen stets bey gesprochen worden, auch Ihro Durchl. Land dadurch sehr beschweret wird, da an Chur-Fürstl. Seiten der Weg, der sonst ungleich näher und besser ist, für der Hand denen in Ihro Durchl. Land wohnenden verboten, und dieselbe einen großen Umweg auff Zedenick zu nehmen wollen gezwungen werden.

2. Daß Ritter- und L. Ihro Durchl. Lande den Vorschuß, welchen Sie vor etliche Städte in nechster Chur Brandenburgl. Belägerung auf Ihro Durchl. Vermittelung thun müssen, versprochener maßen nicht wieder fähig gemachet werden.

3. Daß die Obligation wegen der Fineckischen Stipendien-Gelder Ritter- und L. noch nicht wieder bekommen, obgleich das Geld aus dem Hoff-Gerichte, woselbst es deponirt gewesen, von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gehoben worden, dahero Ihro Fürstl. Durchl. unterthänigst ersuchet werden, die gnädigste Anstalt zu verfügen, daß entweder die Obligation extradiret, oder das Geld ad depositum wieder gebracht werden möge.

4. Eine gleichmäsige Bewantnis hat es auch mit denen in der Cancellaria verschiedentlich deponirten Geldern, die daselbst gleicher gestalt nicht zu befinden, also den Rechten nach, billig wieder herbey zubringen seyn.

5. Weiln das in denen Reversalen reservirte alte Jäger Ablager bey dem Closter Malchow nicht allein dahin gerahten, daß durch das gantze Jahr Wild-Fuhren geschehen müssen, sondern daß mit andern Fuhren, welche nur an Menschen und Wahren fast aus allen im Stargardischen Crayß belegenen Aembtern begehret, zum gröſten Ruin bemeldten Klosters, und Verlust derer Unterthanen schuldige Dienste fatigiret werden; Als ist gnädigste Remedirung dieses Gravaminis, und daß ohne Ihro Durchl. Special Verordnung dergleichen

Resolutiones.

ren, und dem von Buch recht hängig, daselbst die Cognitio und der Ausschlag Rechtens abzuwarten, unterdessen, wenn beglaubte Nachricht von dem in diesem Gravamine angezogenem Verbot beygebracht werden könte, werden Ihro Fürstl. Durchl. nicht ermangeln, die Nothdurft deswegen an Churbrandenburg gelangen zulassen.

Ad 2. Umb diesem Gravam. rechtlicher Ahrt nach abzuhelffen, sey beygehendes Mandatum de Solvendo cum clausula an die Städte, vor welche der Vorschuß geschehen, erkant, aldieweilen dieselbe ante condemnationem darüber billig zu hören.

Ad 3. So bald sich die Fineken anmelden werden, soll ein kurtzer Terminus Zufortsetzung der veranlasseten Commission bestimmet werden.

Ad 4. Wenn jemand sich deswegen bey Ihro Fürstl. Durchl. anmelden wird, wollen dieselbe, was recht ist, ergehen und geschehen lassen, also daß keine Qverelen mehr nöhtig seyn, sondern einem jeden rechtliche satisfaction wiederfahren möge.

Ad 5. Weil Ihro Fürstl. Durchl. und dero Vorfahren weit über Menschen Gedenckens Zeit die Fuhren Quaestionis sine interruptione gebrauchet, wollen Sie die alten Acten nachsehen lassen, und sich nach Befindung dieses Puncts halber ferner erklähren.

Grav. Special. Gustr.	*Resolutiones.*
nicht geschehen möge, vermittelst Publicirung derselben unterthänigst zubitten.	
6. Weil dem Herkommen zuwieder, die Fürstl. Verordnungen an den Stargardischen Cräyß, und in dem Ambte Stavenhagen nicht an die Land-Marschälle daselbst, sondern an einige Privatos unter dem Adel zu verschiedenen mahlen ergangen, welches allerhand Schwierigkeiten und Confusion verursachet, so wird auch ümb dessen Remedirung unterthänigst zu bitten seyn.	Ad 6. Wenn das Allegirte Herkommen gehöriger maßen wird docirt seyn, wollen Ihro Fürstl. Durchl. sich darauff gnädigst und rechtlich erklähren.
7. Daß auch Fürstl. Durchl. getreüester Ritterschafft von denen tempore belli gewesenen Commissariis in denen Aembtern, bey Ihren Angelegenheiten die Zusammenkünffte wollen untersaget werden, und solches gleichwol gegen die von Städten zu compariren, als denen solches nicht verwehret wird, der Ritterschafft zu höchster Verkleinerung gereichen wolte, so leben Sie der unterthänigsten Hoffnung, es werden Ihre redliche Actiones zeigen, daß Sie zu dergleichen niemahlen Uhrsache gegeben haben, dahero Sie auch gnädigere Propension und Aufhebung sothanen Verbotts, unterthänigst bitten und hoffen.	Ad 7. Ihro Fürstl. Durchl. erinnern sich nicht, daß wenn die Ritterschaft in einem oder andern Ambte zusammen kommen wollen, sie solches bißhero gehindert, derowegen dieß Gravamen in facto irrig.
8. Beschwerlich ist auch die Abforderung der Acten und Inhibition ans Hoff-Gerichte, wie in Causa Ritter- und L. contra Knegendorffen geschehen, zumahlen da der ex officio veranlassete Fiscalische Inqvisitions Processus in Stecken gerahten, und nicht zum Stande gebracht wird.	Ad 8. Die Knegendorffische Sache ist schon bekandter maßen gütlich gehoben, und läuft das übrige in das Gravamen Secundum Judiciale hinein.
9. Nicht weniger, daß gesessene vom Adel im Lande bey den Cantzeleyen mit Arresten wegen Geldstraffen beschweret werden, wie Bassevitzen begegnet.	Ad 9. Ihro Fürstl. Durchl. wollen in causis mulctarum niemand, sonderlich die im Lande gnugsahm gesessen, über Gebühr mit Arrest nicht beschweren lassen, sondern nach Befindung denen Condemnatis ein Laxamentum temporis indulgiren.
10. Beschwerlich ist, wenn in einem in Neulichkeit gedrucktem Fürstl. Befehl die Zauberey betreffend, sub dato 18. August. jüngstin, die von der Ritterschafft so gar denen Richtern und Rähten in den Städten nachgesetzet worden.	Ad 10. Ist per errorem des Concipienten geschehen, und tragen Ihro Fürstl. Durchl. daran keinen Gefallen.
11. Als auch in der Fürstl. Lehn-Cammer keine auscultirte Copiae zum	Ad 11. Ihro Fürstl. Durchl. haben denen Lehn-Rähten schon gnädigst be-

Grav. Special. Gustr.

Beweißthumb wollen angenommen, sondern Originalia desideriret, Scheine aber zurück zu geben verwegert, und dennoch die Consense nicht erfolgen wollen, sondern die Sachen unexpediret lange Zeit zurück behalten werden, und aber Sterbens-Fälle bey solchen Umbständen die Interessenten leicht graviren könten, So werden Ihro Fürstl. Durchl. umb gnädigste Verordnung zur Beschleünigung der retradition, und Sachen Expedition unterthänigst gebeten.

12. Als auch Ihro Fürstl. Durchl. Lehn-Leüte wegen der Lehn-Briefe Anschaffung sehr fatigiret werden, da doch Notorium ist, daß bey den bösen Zeiten den mehrentheil ohn sein Verschulden, dieselbe hinweg gekommen, und aber die Reversales die Besitzer von solcher Ansprache, nach langer Jahre Posses liberiren, so werden Ihro Fürstl. Durchl. ümb Enthebung dieses Gravaminis unterthänigst gebeten.

13. Gereichet zu des Landes Beschwerde, daß in Gustrow kein Wage einkommen könne, es sey denn, daß der Wachthaltenden Soldatesqve deswegen 6. 7. biß 8. Schilling erleget werde. Wie den auch

14. Die Burgere selbst in Gustrow von außgehenden Wahren wieder das Herkommen, Zoll zugeben angehalten werden.

Resolutiones.

sohlen, daß Sie das, was hier gebeten, gebührend beobachten, und ohn rechtmessige Uhrsache die exhibirte Originalia nicht zurück zuhalten, und wenn die Zurückhaltung der Original ex causis legitimis stat hat, dennoch einen Schein darüber zuertheilen sich nicht verwegern sollen, inmittelst ist bekandt, daß die Sache, wohin mit diesem Gravamine abgezichlet wird, schon gäntzlich abgethan und gehoben sey.

Ad 12. Es muß billig ein jeder, der seine Briefe durch Krieg oder Brand, und andere Casus fortuitos erweißlich verlohren, sich bey Zeiten anmelden, und bey der Lehn-Cammer neue Instrumenta ausbitten, die Ihm in Gnaden gefolget, und keine neüe Consens-Gelder dafür begehret werden sollen; In übrigen hat es bey dem Art. 29. Rev. in dem Casu, davon er redet, sein Verbleiben.

Ad 13. Ist schon abgestellet, und vorhin zu Ihro Fürstl. Durchl. Wissenschaft nicht gekommen.

Ad 14. Ist inter gravamina Specialia der Stadt Gustrow bereits gehoben.

Gravamina Specialissima Gustroviensia.

1. Weilen Ihro Durchl. ad instantiam der Eingesessenen Landbegüterten im Stargardischen Cräyse, vermittelst eines Mandati vom 29. Maji Anno 1684. an die sämbtliche Zunfftgenossen des Leinweber Handwercks daselbst eine Verordnung ergehen lassen, daß Sie bey willkührlicher Straffe die jenigen Leinweber auff den Dörffern, da vor alters welche gewesen, unbeeinträchtiget lassen, und wieder das Herkommen Ihnen nichts anmuhten sollen, und aber dieselbe in Neuligkeit sich auff dem Lande hinwieder angemeldet, und auff ein Privilegium vom 28. Octobr. Anno 1682. beruffen, darinn Ihnen

Resolutiones.

Ad 1. Ist schon vorlängst durch Abforderung der Einspenniger, wegen darunter vorgelauffenen Mißbrauchs abgethan, auch auff die übergebene Supplic das verlangte Mandatum erkant.

Grav. Specialiss. Gustr.

verliehen ſey, auff eine Meile Weges ümb die Städte kein Leinweber auff dem Lande zu leyden, als wird unterthänigſt gebeten, obbemeldtes gnädigſtes Befehl in patenti forma gnädigſt renoviren, und ins Land communiciren zu laſſen.

2. Kloſter Ribnitz Beſchwerde.

(1.) Wegen Execution in den Kloſtern-Dörffern Kuhlrade und Boppendorff, Bier vom Ambte Ribnitz zu holen betreffend.

(2.) Daß von den reſtirenden Zinß-Geldern dem Kloſter von Ihro Durchl. Rent-Cammer einige mögen gereichet werden, denn in entſtehung deßen die Kloſter Jungfern, welche ſehr dürfftig an Unterhalt ſeyn, unmöglich erhalten werden können.

(3.) Weil Ihro Durchl. in dem mit Ritter- und L. wegen des Kloſters gemachten Vergleich zu des Kloſters und Kirchen-Bau 1200 Reichsthaler gnädigſt verſprochen, und in denen verfloſſenen Jahren die Gebäude mehr und mehr baufällig worden, und zum Theil mit Leib und Lebens-Gefahr derer, die darin wohnen, gar zum Niederfall ſich neigen, ſo wird unterthänigſt gebeten, ſothane Gelder nunmehro auszahlen zulaſſen.

(4.) Weil oben gedachte Dörffer in Krieges-Zeiten bey allen Collecten zu des Ambts Portion mit gezogen worden, ſolches aber dem Contract zu wieder, und bey dieſer Brandenburgl. Belegung böſe Effectus nach ſich gezogen, ſo zu des Kloſters großen Beſchwerden gereichet, als wird auch hierin ümb gnädigſte Remedirung dieſes gravam. unterthänigſt gebeten.

(5.) Als auch Ihro Durchl. zu Reparirung des Kloſters, das Bauholtz aus der Ambts-Höltzung gnädigſt verſprochen, ſo wird auch deſſen Verordnung zur Abfolge unterthänigſt gebeten.

(6.) Als auch von Ihro Durchl. die dem Kloſter annoch reſtirende 10000 Reichsthaler Capital nicht, wie der Vergleich mit Ritter- und L. verſpricht, be-

Resolutiones.

Ad 2. Ad Membr. 1. 2. & 3. Werden Ihro Fürſtl. Durchl. den Ribbenitzſchen Vergleich zu adimpliren nicht unterlaſſen, wollen auch vor der Hand, biß die Sache weiter unterſuchet iſt, die Dörffer Kuhlrad und Poppendorff zu Nehmung des Biers vom Ambte nicht zwingen, deshalber beygehendes Mandatum an den Ambtsverwalter erkant.

Ad 4tum dieſes grav. gehöret mit ad grav. 6. in Politicis, woſelbſt die Resolution zufinden.

Grav. Specialiss. Gustr.

zahlet worden, ſo wird dahero hiezu ümb gnädigſte Anſtalt unterthänigſt gebeten.

(7.) Weil auch dem Kloſter jährlich ein gewiſſes Wildpreht im Contract für die Kloſter Verſammlung verſchrieben, ſolches aber noch niemahlen erfolget, ſo werden Ritter- und L. gemüſſiget, dieſes zuerinnern, mit unterthänigſter Bitte, daß Ihro Durchl. hiezu gnädigſte Verordnung ſtellen wollen.

(8.) Ferner wird unterthänigſt gebeten, daß dem Ambts-Verwalter zu Ribnitz möge inhibirt werden, ſich des Kloſters Güter, als welche beſage Contractus mit dem Ambte gar keine Verwandniß mehr haben, gäntzlich enthalten ſolle.

(9.) Als auch des geweſenen Provisoris des Kloſters, David Brandten Erben, wegen der unſchuldig erlittenen Execution, derer bey der Praesentation des Kloſter Predigers von dem Seel. Herrn Superintend. Siricio, wieder das Herkommen gemachten Praetension halber, noch keine Erſtattung wiederfahren, ſo wird daſſelbe zu gnädigſter Abhelffung dieſer Beſchwerde nochmals unterthänigſt erinnert.

3. Die Ritterſchafft im Ambte Wredenhagen hat Beſchwerde geführet, daß Sie daſelbſt vom Ambte wieder Adels Freyheit und das Herkommen, mit Zoll beleget würde.

Item, Daß Zimmer-Leute daſelbſt gantz insolent weren, und nicht verſtaten wolten, daß man ſich anderer Zimmer-Leute zur Arbeit bedienen ſolte.

Resolutiones.

Ad 8. Qvoad Membr. 8. aber, wenn ſolches von den Dörffern verſtanden wird, die tempore Contractus zu dem Kloſter gehöret haben, wird dem petito hiemit deferiret.

Ad 2. Wegen der beyden gravaminum des Ambts Wredenhagen concernirend wird qvoad prius die Rechtliche Erkäntnis in der bey der Fürſtl. Cammer anhängig gemachten Sache abzuwarten, und qvoad posterius ein zulängliches Mandatum hiebey zu empfangen ſeyn.

Weſſen aber ſich ſonſten einige particulier Perſohnen beſchweret, damit werden dieſelbe nach Hofe gewieſen, alwo Ihro Durchl. gnädigſt befohlen, ſolche gravamina gehöriger maßen zu unterſuchen, und ſo weit Sie fundiret, nach Recht und Billigkeit abzuthun.

Gravamina Excepta Gustroviensia.

Die Gravamina, welche gantz oder zum Theil 1686 den 8. Maji in Güſtrow unerlediget geblieben, und was bey denſelben, wie auch ſonſten gleichermaßen annoch unterthänigſt desideriret, und eventualiter zur Käyſerl. Decision außgeſetzet wird, ſolches alles beſtehet in deme, was hiernegſt folget, und iſt

IN ECCLESIASTICIS.

Resolutione ad Grav. 1. Membr. 5. Wird gebeten zu inseriren in fine: bey General Visitationibus.

IN POLITICIS.

Resolutione ad Grav. 5. Wird gebeten, daß vor das Wort: Land-Rähte geſetzet werde: Einige Deputirte von Ritter- und Landſchafft.

IN JUDICIALIBUS.

Resolutione ad Grav. 1. Membr. 2. Wird gebeten, daß die Resolution dahin eingerichtet werden möge, daß auch in Causis Fiscalibus denen Appellationibus deferiret werden ſolle, Causas Criminales proprie sic dictas ausgenommen.

Resolut. ad Grav. 2. Wird gebeten, post. verb. Erfordern: zuſetzen: indeſſen aber das obſiegende Theil an den Effect erhaltener Urtheil nicht zu verhindern.

Resolut. ad Grav. 12. Wird gebeten, was in hoc passu in parenthesi geſetzet. Class. 6. Grav. 13. auszulaſſen.

EX PROCESSIBUS.

Resolut. ad Grav. 9. Wird unterthänigſt gebeten, post verba: zuſammen kommen möge. Hinzu zu thun: Wollen auch die an Seiner Durchl. abzulaſſende Memorialia und Supplicationes bey Hofe annehmen laſſen, & omittantur verba: Und wollen an ſtat der ꝛc. usque ad gnädigſt confirmiren, und post erklären: Solte es aber usqve ad darüber zuſuchen, & addatur: im übrigen es bey dem Käyſerl. Rescripto vom 27. Februarij. Anno 1681. bewenden laſſen wollen, omissis caeteris.

Resolut. ad Grav. 15. Wird gebeten, die Worte nach Befindung auszulaſſen.

EX ADDITAMENTIS CLASS. 2.

Resolut. ad Grav. 2dum. Wird gebeten, in Erwehlung der Land-Rähte auff die von der Ritterſchafft praesentirte eine gnädigſte reflexion zu machen.

CLASS. 3.

Resolut. ad Grav. 7. Wird voriges wiederholet, und eventualiter außgeſetzet.

Resolut ad Grav. 19. Wird gebeten, die Resolutionem ad existentiam necessitatis allein zu restringiren.

CLASS. 6.

Resolut. ad Grav. 1. Wird unterthänigſt gebeten, bey der Disposition der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung es zu laſſen, und die Wörter, necessitate excepta, auszulaſſen.

Resolut. ad Grav. 13. Wird nochmahlen gebeten, die Resolution dahin einzurichten, daß die Creditores und deren Cessionarij die ihnen adjudicirte oder cedirte Güter wieder ihren Willen zu Lehn anzunehmen nicht ſollen adstringiret werden.

AD SPECIALIA ECCLESIASTICA GUSTROV.

Resolut ad Grav. 2. Wird gebeten, es dabey zulaſſen, daß ſothane Gelder von dem Pastore bey denen Kirchen Rechnungen zu berechnen.

Resolut. ad Grav. 3. Wird gebeten, die Resolution folgender geſtalt zu faßen, daß die Außleihung der Kirchen Gelder geſchehen ſolle, mit Einwilligung der Patronen und vorwiſſen der Pastoren.

AD SPECIALIA POLITICA.

Resolut. ad Grav. 3. Wird gebeten die verſprochene Richtigkeit nach Inhalt des Gravaminis und ergangenen Commissorij, unverlängt zubefordern.

Resolut. ad Grav. 4. Wird gebeten, daß das Gravamen würcklich gehoben, die Gelder hinwieder ad depositum gebracht, und die Interessenten zu dem Ihrigen geholffen werden mögen.

Resolut. ad Grav. 5. Wird gebeten, es bey denen in dem Assecuration-Revers vom 2. Julij 1572. außdrucklich benannten Herbſtablagerfuhren ſchlechter Dings zu laſſen.

Resolut. ad Grav. 6. Wird gebeten, daß der Land-Marschall bey dem Jure convocandi geschützet werden möge.

Resolut. ad Grav. 8. Wird das monitum ad Grav. 2. Judiciale commune wiederholet.

Resolut. ad Grav. 9. Wird gebeten: Die Wörter: über gebühr, und nach Befindung in Resolutione außzulassen, und also das Gravamen pure zu resolviren.

Additamenta
So bey der Käyserl. *commission Anno* 1701 übergeben.

1. Wenn künfftig ein Lehn allodial zu machen gesuchet wird, sollen alßdenn die Lehns-Folger darüber vernommen werden, sonsten aber die Allodialschafft Null und nichtig seyn soll.

2. Wenn Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. von ihren Domanial-Gühtern eines oder anders gegen Adliche Lehn-Güter ümbsetzen und vertauschen, daß alsdenn das permutirte Domanial-Guht, die Qvalität und eigenschafft vorigen, nunmehro aber vertauschenden Lehn-Guts haben, und in allen Stücken dafür gehalten werden solle.

3. Wird unterthänigst gebeten, weil die Sportulen in den Gerichten auff ein großes verhöhet worden, sonderlich aber für die Muht-Zetteln und confirmation der Allodial-Güter, mehr den Jemahlen gefordert wird, daß hierin der in denen Reversalen gesetzeten Taxae nachgelebet werden möge.

4. Weil auch eine Zeithero bey denen neüen Lehn-Briefen man angemercket, daß darinn der hohen und niedrigen Jagten, Halß und Hand Gerichte, wie auch des Juris Patronatus nicht gedacht worden, ohngeachtet der Belehnte solches alles gehabt, und noch hat, so wird gebeten, daß ins künfftige solche Stücke Specialiter mit benennet, denjenigen aber zu gute, in dero Lehn-Brieffen selbe nicht enthalten, einmahl für allemahl declariret werden möge, daß solches Ihnen an Ihrer habenden Gerechtigkeit der hohen und niedrigen Jagt, Hals- und Hand-Gerichte, wie auch Juris Patronatus nicht schädlich seyn solle.

Resolutiones.

Ad 1. Wenn künfftig ein Lehn allodial zu machen gesuchet wird, sollen alßdenn die Lehns-Folger darüber vernommen werden, sonsten aber die Allodialschafft Null und nichtig seyn.

Ad 2. Wenn Ihro Durchl. von ihren Domanial-Gütern eines oder anders gegen Adeliche Güter umbsetzen und vertauschen, soll solchen fals das permutirte Domanial-Guht die Qvalität und eigenschafft vorigen, nunmehro aber vertauschten Lehn-Guhtes haben, und in allen Stücken dafür gehalten werden.

Ad 3. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. ist nicht bewust, daß die Sportulen in denen Gerichten solten erhöhet, oder auch für die Muht-Zettel und confirmation der Allodial-Güter ein mehrers, den Recht und Herkommen, gefordert seyn, so offt ein wiedriges kan erweißlich gemachet werden, soll dessen Remedirung geschehen, gestalt Ihro Hoch Fürstl. Durchl. gnädigst wollen, daß hierin der in denen Reversalen gesetzten Taxae allerdings nachgelebet werden möge.

Ad 4. Die Lehn-Brieffe sollen nicht verändert, sondern allemahl nach dem Einhalt der Alten, ausgefärtiget werden, und bleibet es im übrigen bey denen Reversalen und der Resolution de Anno 1686 ad grav. 8. class. 6. de Judicialibus.

Additam. de Anno 1701.

5. Wird unterthänigst gebeten, wenn ein Domanial-Guht gegen ein Adeliches vertauschet, oder auch von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gekauffet wird, daß darüber Käyserl. consense zu erbitten frey stehen möge.

6. Wenn Mangel an Korn und sonsten sich im Lande ereügen, und desfals einig Verbott für nöhtig befunden werden möchte, daß solches nicht anders, als mit Einwilligung der Land-Rähte und Deputirten veranlasset, sonsten auch der vorgegebene Mangel durch gewisse Beeydigte commissarien von Aembtern, Adel und Städtern untersuchet, dem Korn aber kein gewisser Preiß in solchen Fällen gesetzet, sondern hierin einem jeden nach seinem Belieben zu verfahren, frey gelassen werden solle.

7. Wenn die Ritterschafft sich erbieten und offeriren möchte, zu Sublevirung der Armuth das nöhtige von Korn herbey zuschaffen, und selbe zu versorgen, daß von denen Aemtern und Städten ein gleiches geschehen, und jenen an ihrer freyen Außfuhr und Handlung mit den benachbarten Städten kein Einhalt geschehen solle.

8. Sollen die von der Ritterschafft und dero Unterthanen mit keinen Zöllen und consumptions-Steüren wieder die reversales, noch sonsten jemand wieder das Herkommen, damit beschweret werden.

9. Weil auch die Städte Lübeck, Wißmar und Rostock, die Landes-Einwohner mit neüen Zöllen und Accise beleget, als wird gebeten, die Sorge dahin zu tragen, damit solches abgeschaffet und das Land bey seiner alten Freyheit gelassen werden möge.

10. Weil in denen Gerichten die hangende Rechts Processe sehr weitleüfftig gemachet und über die Gebühr auffgehalten werden, wodurch die Partheyen in großen Schaden gesetzet, und an Mitteln sehr entblößet werden, so wird unterthänigst gebeten, die Verordnung gnädigst zu stellen, damit, so viel Salva Justitia geschehen kan, die Processe verkürtzet werden mögen.

Resolutiones.

Ad 5. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. bewilligen gnädigst, wenn ein Domanial-Guht gegen ein Adeliches führohin vertauschet, oder auch von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gekauffet wird, daß darüber Käyserl. consens erbeten werden möge.

Ad 6 & 7. Wenn Mangel an Korn und sonsten sich im Lande ereüget, und desfals einig Verbott, vor nöhtig befunden werden möchte, sollen die Land-Rähte vor dem Verbott gehöret werden, auch durch gewisse commissarien von Aembter, Adel und Städten die Untersuchung des Mangels, auff Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Verordnung geschehen, imgleichen dem Korn kein ferner gewisser Preiß gesetzet werden, als demjenigen, was zu der Armuht nöhtigen Versorgung erforderlich, wenn diese versorget, soll kein Einhalt an der Außfuhr geschehen, jedoch muß auch zu denen Magazinen zuforderst dasjenige, was nöhtig seyn wird, gegen der benachbarten Handel-Städte Preiß geliefert werden.

Ad 8. Sollen die von der Ritterschafft und dero Unterthanen mit keinen Accisen, Zöllen und consumptions-Steüren über den Einhalt der Reversalen und das Herkommen beschweret werden.

Ad 9. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. wollen, so weit recht und müglich, sich dafür interessiren, daß die Städte Lübeck, Wißmar und Rostock die Landes-Einwohner mit denen Zöllen und Accisen ferner weit nicht belegen, besondern das Land bey seiner alten Freyheit lassen mögen.

Ad 10. Auch wollen Ihro Durchl. die gnädigste Verordnung stellen, daß, so viel Salva Justitia geschehen kan, die Processe verkürtzet, und über die Gebühr nicht auf gehalten werden mögen.

Additam. de Anno 1701.	*Resolutiones.*
11. Weil auch befindlich, das Fiscalis, ohne vorher angestelte gnugsahme Erkündigung, ehrliche Leute an Guht, Ehr und Leben angeklaget, und dennoch, da solches ungegründet befunden, den Beklagten keine gehörige Satisfaction gegeben wird, als wird gebeten, Fiscalen ernstlich dahin anzuhalten, daß er ohne gnugsahmen Grund, zu dergleichen actionibus nicht schreiten, sondern bedachtsahm und denen Rechten gemeß verfahren, wiedrigens aber, und nach befundener Unschuld und erfolgter Absolution, dem Beklagten wegen erlittenen Schadens, Schimpffs und Unkosten, völlige Erstattung zu thun schüldig seyn solle.	Ad 11. Wird es dabey gelassen, waß die Jura communia davon disponiren.
12. Weil auch dem Kloster Ribnitz für die, an Herrn Hertzog Gustav Adolphs Durchl. Hoch-Seel. Andenckens, verkauffte Kloster-Güter, die Kauff-Gelder noch nicht bezahlet, indessen die Güter in posses und Nutz genommen worden, das Kloster aber weder Capital noch Zinsen, wie vielfältig es auch darümb angemahnet, bekommen können, als wird unterthänigst gebeten, die gnädigste Vorsorge zutragen, damit entweder die Güter restituiret, oder das Kauff-Geld nebst den Zinsen, und was sonsten per Contractum dem Kloster gebühret, von den Fürstl. Erben abgetragen werden möge.	Ad 12. Wird künfftig, prævia informatione ex Archivo Gustroviensi, waß recht und billig, darunter verfüget werden.
13. Wird unterthänigst gebeten, die gnädigste Vorsorge zutragen, damit der Land-Kasten wieder in Stand gebracht, die Schulden bezahlet, und also das Land von seinen Creditoribus befreyet werden möge.	Ad 13. Wird nach Müglichkeit, Recht und Billigkeit gerne secundiret werden.
14. Wenn Grentz-Irrungen zwischen Ritter- und L. und denen Beambten vorfallen, sollen selbige durch unpartheyische commissarien untersuchet, und die Sache an das Hoff-Gerichte zu rechtlicher Entscheidung verwiesen werden.	Ad 14. Wenn Grentz-Irrungen zwischen denen Beambten und Adel auch Städten vorfallen, sollen selbige durch unpartheyische commissarien untersuchet, oder auch die Sache an das Hoff-Gerichte zu rechtlicher Entscheidung verwiesen werden, und bleibet es übrigens bey den Reversalen.
15. Weil auch die Ritterschafft von dem Onere Decimationis jederzeit frey gewesen, als wird dieselbe dabey zu lassen seyn, und desfals eine gnädigste Resolution unterthänigst gebeten.	Ad 15. Ob das Jus detrahendi in feudis einen oder keinen Platz habe, davon hat das erste die Fürstl. Regierung per contrarium noch zur Zeit zu behaubten, ein Responsum Juris, wenn

Additam de Anno 1701.	*Resolutiones.*
	Ritter- und L. zuforderſt darüber gehöret, einzuholen, biß dahin der Adel billig damit zu überſehen.
16. Die Accise in den Städten iſt ein pars contributionis, und muß alſo dem Lande gut gethan, als auch bey künfftig zu behandelndem Qvanto, ſo wol ratione præteriti als futuri, mit angerechnet werden, wie ſolches die vorhin deſfals ergangene Käyſ. Verordnung und Mandata an Hand geben.	Ad 16. Die Accise in denen Städten ſoll à dato dieſes Vergleichs, pro parte contributionis gehalten, von denen Städten eingenommen, auch in den Land-Kaſten geliefert werden.
17. Wird unterthänigſt gebeten, daß die von vielen contributionibus im Lande befindliche Restanten per Executionem eingetrieben, und deſfals gehörige Befehl an die Executores, auff die von Ritter- und L. Ihnen zu überreichende Specificationes verfüget werden mögen, mit dem Anhange, daß ſolche Restanten ungeſäumbt Sie eintreiben, und in den Kaſten nach Roſtock liefern ſolle, wie ſolches denen vorhin ertheilten Fürſtgnädigſten Resolutionibus allerdings gemäß iſt.	Ad 17. So bald Ritter- und L. durch die geſchworne Einnehmer zu Roſtock die Restanten einſchicken, und ümb Execution anhalten werden, ſoll deſfals ungeſaumbte Ordre an die Executores jedesmahl ergehen, mit expreſſen Befehl, alle dieſelbe ohne jemandes verſchonen einzutreiben, und die Gelder an den Land-Kaſten zu liefern.
18. Als durch die Waſſerſtauung der Fürſtl. Mühlen, den benachbahrten ein groſſer Schade zugefüget wird, ſo wird die Remedirung deſfals unterthänigſt gebeten.	Ad 18. Wenn die Oehrter ſpecificiret werden, ſoll nach Recht und Billigkeit die Abthuung geſchehen.
19. Wird gebeten, daß Ihro Durchl. ſich der auff denen Ströhmen und Bächen, welche durch Adeliche Felder flieſen, wieder das Herkommen angemaßeten Jurisdiction und Fiſcherey gnädigſt begeben mögen.	Ad 19. Wenn die Casus ſpecificiret werden, ſoll darauff Rechtlicher Beſcheid erfolgen.
20. Wird die Restitution der Adelichen Güter Hohen Viecheln und Paſſee, vermöge übergebenen Memorialis. unterthänigſt gebeten.	Ad 20. Wegen Viecheln und Paſſe ſoll die Sache unterſuchet, und darauff nach Recht und Billigkeit resolviret werden.
21. Und weil auch das Lehn über das Guht Hohen-Pritz dem Herrn Hofemeiſter Perckenthien conferiret, denen Bülowen aber entzogen, ſo wird gebeten, ſolcherwegen denenſelben Satisfaction zu gönnen.	Ad 21. Wenn erſt wegen Hohen Pritz die Lehns-Folge bewieſen, ergehet fernere Verfügung.

Friedrich Wilhelm.

DEmnach durch Ihro Käyſerl. Majeſt. allergnädigſte und allergerechteſte Vorſorge vor die Beruhigung Unſers Vaterlandes, und die Wiederherſtellung eines reſpective gnädigſten und unterthänigſten Wollvernehmens zwiſchen dem Durchleüchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürſten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graffen zu Schwe-

rin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Unserm gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, auch Unß, von Ritter- und Landschafft Seiten, eine Commission ex officio auff den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Martin Geschwind, Baron von Peckstein, der Röm. Käyserl. Majest. würcklichen Cammer-Herrn, Ober Oesterreichischen geheimten Raht, Generalen der Ober- und Börder-Oesterreichischen Lande, Feldt-Marschall Lieutenanten, und Obristen über ein Regiment zu Fuß ꝛc. gegeben, auch durch dessen unermüdete Officia, die Sache vermittelst Göttlicher Hülffe, den 16. Julij dieses Jahres, zu einem gedeylichen Schluß dergestalt gebracht worden, daß zween Recessus errichtet, und von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst unterzeichnet seyn. So bezeügen Wir Ends-Unterschriebene, alß dazu per mandatum cum libera, welches von Unß den Julij ad Protocollum des Käyserl. Herrn Commissarij Excel. sub Sigillo eingerichtet ist, von Ritter- und Landschafft gnugsamb gevollmächtigte, nicht allein Unsere unterthänigste Annehmung vorgedachter Recessen und aller deren Innhalts hiemit, besondern Wir statten auch desfals Ihro Käyserl. Majest. und Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Unsere respective allerunterthänigste und unterthänigste Danckſagung hiemit ab, mit geziemender Ansuchung an des Käyserl. Herrn Commissarij Excel. mit geziemender gegenwertigen und künfftigen Danckenehmung jederzeit zuerkennen beflissen seyn werden.

Uhrkündlich ist dieser wegen von Unß dieses nicht allein Sub Sigillo der Ritter- und Landschafft, offt berührten Herrn Käyserl. Commissarij Excel. außgestellet, besondern auch mit absonderlicher Unser Nahmens Unterschrifft, und angedrückten angebohrnen Pittschafft bestätiget. So geschehen Schwerin den Sechszehenden Tag Julij Anno Eintausend Siebenhundert und Ein.

L. S.

von
R. und L.

P. C. v. Bassevitz. Jost Hinrich Behr. C. D. v. Bülow.
August v. Lützow. J. D. Moltzahnen.

D. J. v. Plessen.
Wegen Schwerinischen Ambts.

Joachim Fried. Vieregge.
Wegen des Ambts Güstrow.

J. Raben. C. v. Bulow. v. Buleau.
Wegen des Ambts Buckau.

J. B. Zülow. H. U. Sperling. B. Heinrich Schack. Christian Blücher.
Diese wegen des Ambts Mecklenburg.

E. Molke.
Wegen des Ambts Stavenhagen.

C. W. v. Lehsten. J. v. Moltcke.
Wegen des Ambts Gnöyen.

Adam Reimar Koppelow.

Jochim Hartwig von Ditten.
Wegen des Ambts Grabow.

C. W. Meerheim. J. Barner.
Wegen des Ambts Schwan.

Gustav Pritzbuer.
Wegen des Ambts Wredenhagen und Lübtz.

E. v. Knesebeck.
Wegen Boitzenburg.

M. F. Berner. J. Sperling. H. v. Restorff.
Wegen des Ambts Crivitz.

G. Dupuis. J. D. v. Pren.
Wegen des Ambts Ribbenitz.

H. v. Halberstatt. J. v. Bulow.
Aus dem Ambt Sternberg.

Nicolaus Schmidt.
Wegen der Stadt Parchim und
Nomine der gesambten Städte
Schwerinschen Antheils.

C. F. Poggenberg.
Wegen der Stadt Schwerin.

J. Vick.
Nomine der Stadt Güstrow
und sämbtlicher Städte
Güstrowischen Antheils.

UNd Unß nun so woll obgedachter Hertzog FRIEDRICH WILHELM zu Mecklenburg, Liebden, als auch ermeldte Ritter- und Landschafft diesen unter ihnen authoritate Commissionis nostræ Cæsareæ getroffenen Vergleich notificiret, und beederseits respective selbst und durch Ihren ad acta legitimirten Procuratoren, ümb Ertheilung Unserer gnädigsten Käyserlichen Confirmation angeruffen und gebeten; Als haben Wir angesehen nicht nur solch allerseits in Streit begriffen gewesenen Theilen unterthänigstes an sich selbsten höchst billiges Gesuch, sondern auch daß hierdurch dieselbe dermahleinst in Ruh und Fried gesetzet, und denen bey Continuation dieses Processus zu allerseits interessirten Theilen unwiederbringlichen Schaden zu befahren habenden vielfältigen gefährlichen Weiterungen gäntzlich abgeholffen werde, und dahero mit gutem Raht, rechtem Wissen, und wohlbedächtlicher Uberlegung aller dieser Sachen halber Unß von Unserer Käyserlichen Commission eingeschickten Relationen und geführten Protocolli so woll, als auch von denen verglichenen Theilen, und sonderlich von einigen gegen diesen Vergleich sich angegebenen Adelichen Mitgliedern eingelangten Nothdürfften, obinserirten Vergleich in allen seinen Puncten, Clausulen, Innhalt, Main- Und Begreiffungen, des ersterwehnter maßen von einigen Adelichen dagegen beschehenen unbefugten Einwendens ungehindert, gnädigst confirmiret, bestättiget, und all das jenige, was in Krafft obtragenden allerhöchsten Käyserlichen Ambts dabey zu præstiren seyn kan oder mag, præstiret haben wollen. Thuen das confirmiren, und bestätigen denselben hiemit von Römischer Käyserlichen Macht vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, und meinen, setzen und wollen, daß obinserirter Vergleich alles seines Innhalt, gültig und kräfftig seyn, stet, vest, und unverbrüchlich gehalten, und vollzogen, und darwieder in keinem Punct icht was vorgenommen, sondern demselben von allerseits interessirten Theilen ins gesambt, und einem jeden insonderheit völlig nachgelebet, und erfüllet werden soll. Und gebiehten darauff allen und jeden Chur-Fürsten Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvöigten, Haubt-Leüten, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Land-Richtern, Schuldheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rähten, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreüen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, ernstlich Und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sie die sämbtlich verglichene Theile wieder obeinverleibten Vergleich und Recess, und diese Unsere darüber cum plenissima causae cognitione ertheilte Confirmation und Bekräfftigung nicht irren, oder hinderen, sondern Sie deren, wie obstehet, ruhiglich und unperturbirt frewen, gebrauchen, nutzen, und geniessen lassen, insonderheit aber Wir Seiner des Hertzogs FRIEDRICH WILHELM zu Mecklenburg Liebden, wie auch Ritter- und Landschafft des Hertzogthum Mecklenburg, Schwerin und Güstrowischen Antheils insgesambt, und einem jeden derselben, insonderheit, deren Erben und Nachkommen, daß Sie auch ihres Orhts obstehenden Vergleich in allen Puncten, Articulen, Clausulen, Innhalt, Main- und Begreiffungen, gestracks nachkommen, und geleben, dawieder nichts thun, handlen, oder Fürnehmen, noch das jemand andern zuthun gestatten, in keinerley Weiß noch Weeg, als lieb einem jeden seyn, Unsere Käyserliche Ungnad und Straff, und darzu eine Poen, nehmlich Funfftzig Marck Löttigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser Käyserliche Cammer, und die andere Helffte denen Interessirten Theilen, oder welcher von ihnen hiedurch beläidiget würde,

unnachläſſig zubezahlen verfallen ſeyn ſolle. Mit Uhrkund dieſes Brieffs beſiegelt, mit Unſerm Käyſerlichen anhangenden Innſiegel, der geben iſt zu Laxenburg den anderten Monahts-Tag Junij, nach Chriſti Unſers lieben Herrn, und Seeligmachers gnadenreichen Gebuhrt im Eintauſend Siebenhundert und anderten, Unſerer Reiche des Römiſchen im Vier und Viertzigſten, des Hungariſchen im Sieben und Viertzigſten, und des Böheimiſchen im Sechs und Viertzigſten Jahr.

Leopold.
Vt
Dominicus Andreas
Graff von Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis Proprium.
C. F. Consbruch.

869. Kaiſerliche resolutiones ad gravamina der Stände. 19. October 1724.

Publicatur Resolutio Cæsarea, des Innhalts: Ihro Käyſerl. Majeſtät haben gehorſahmſten Reichs-Hoff-Rahts allerunterthänigſtes Gutachten durchgehends allergnädigſt approbiret, dieſem nach 1. wird von Ihro Käyſerlichen Majeſtät, was der Mecklenburgiſchen Ritter- und Landſchafft Landes Gravamina betrifft, auff der Käyſerl. Commission Bericht und Gutachten, nach der, vermöge des Reichs Hoff-Räthlichen Erkenntnüſſes vom 3. Novembris 1722 erfolgten Communication, die Käyſerliche Resolution auff folgende Maaſſe feſtgeſtellet.

I. Wird Authoritate Cæsarea der Hertzog von Mecklenburg angewieſen: In Zukunfft nach klarem Innhalt derer Reversalen zu denen Land-Sachen, die Land-Räthe in fürfallenden Nöthen, und in specie bey Confœderationen und Bündnüſſen, dazu der Landſchafft Contribution vonnöthen, zu Rathe zu ziehen und zu gebrauchen, da in widrigem Fall die Landſchafft dahin etwas zu contribuiren unverbunden ſeyn ſolle.

II. Werden Authoritate Cæsarea die 5. Mecklenburgiſche Collegia dahin bedeutet: Daß die Fürſtliche Rent-Cammer in Zukunfft weder einiger Rechts-Sachen, noch auch einer Jurisdiction, über die von der Ritter- und Landſchafft ſich weiter anmaſſen, ſondern die von ermeldter Rent-Cammer Zeithero wider ſelbige unternommene Befehle gäntzlich aufgehoben ſeyn, dagegen, wann Sie, die Rent Cammer, oder ſonſt jemand wider die von der Ritter- und Landſchafft zu klagen haben, ſolches allein bey denen zur Administration der Justitz im Lande verordneten Fürſtl. Judiciis, als denen beyden Justiz-Cantzleyen, oder aber dem Land- und Hof-Gerichte geziemend anbringen, und daſelbſt der Sachen rechtlicher Erörterung gewärtigen.

Hiernechſt die Fürſtliche Beambte und Bediente, wenn ſie ihrer anbefohlenen Ambts-Verrichtungen halber, oder ſonſten vor gedachtem Land- und Hof-Gerichte in prima instantia belanget würden, ſich daſelbſt einzulaſſen und zu antworten ſchuldig ſeyn.

Denn mehrgedachte Fürſtliche Judicia dem Fiscali oder auch Advocato Cameræ, keine mehrere Privilegia und Prærogativen, beſonders in Processu, als in denen Fällen, da derſelbe intuitu Jurium publicorum agiret, und ſo weit ihm ſolche die Rechte gönnen, zu verſtatten, noch auch causas ultra Terminos jure constitutos, unter die Fiscales zu ziehen, befugt ſey, ſondern deſſen ſich gäntzlich enthalten ſollen.

III. Wird Authoritate Cæsarea feſtgeſtellet: Daß nach Innhalt derer Reichs-Constitutionen und Reversalen de Anno 1572. auß dem Land- und Hoff-Gerichte auch andern Fürſtlichen Judiciis im Anfang kein Mandatum pœnale

andergestalt, als mit Einverleibung der Clausulæ Justificatoriæ, außer denen in der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung Part II. Tit. 23 eximirten Fällen, ausgehen solle.

IV. Wird Authoritate Cæsarea das neue Land-Siegel, welches Fürstlicher Seits währenden Exilii des Adels, denen, so den Eydlichen Revers unterschrieben, auffgedrungen worden, hinwieder cassiret und auffgehoben, hingegen der alleinige Gebrauch des bißherigen alten Land-Siegels her- und festgestellet. Hiernechst zu Unterbrechung dergleichen wiederrechtlichens Verfahrens denen Fürstl. Judiciis nachdrücklich und insonderheit sub pœna irriti et Cassationis anbefohlen, nach klarer Disposition derer Assecurations-Reverse, ausser denen höchststräfflichen Peinlichen Fällen, so offenbar sind, nicht mit gewaltsamer That, Zugriff und Einziehung derer Güther, oder Execution, sondern mit Citation zu Verhör- und Erkündigung der Sachen ordentlich in Zukunfft zu verfahren.

V. Wird von Ihro Käyserl. Majestät dem Herrn Hertzog aufferleget: 1. Was die drey Jungfrauen-Clöster, Dobberthien, Ribbnitz und Malchaw betrifft, nach Innhalt derer Assecurations-Reversen, die behörige Anstalt dahin zu verfügen, damit die hierüber nun abgenommene Rechnungen, sub Termino 2. Mensium völlig abgeleget, auch damit jährlich continuiret, zu dem Ende die Kästen, worinnen die Rechnungen, wegen des Closters Dobberthien befindlich, sub eodem Termino 2. Mensium hinwieder zu geziemender Defectir- und Justificirung, also vollständiger Abnahme, entsiegelt, und selbigem Closter nachhero restituiret werden mögen. Da im widrigen Fall Authoritate Cæsarea die Rechnungs-Abnahme jedesmahl verordnet, imgleichen in specie die Entsieglung und Restitution derer Dobbertienischen Closter-Rechnungen, auff obige Maaße vorgekehret werden solle:

2. Längstens sub Termino 2. Mensium den von Pedersstorff als Succedirenden, die von Ohsten und Gamm aber, als würckliche Hauptleuthe, dann die von Bülau und Wangelin, den von Sperling und den von der Lühe, als Provisores derer Clöster resp. Dobberthien, Ribbnitz und Malchaw, in gewöhnlicher Form zu confirmiren, mit der Verwarnung, daß in fernerem Weigerungs-Fall obermeldten Subjectis die allerhöchste Käyserl. Approbation und Bestätigung ertheilet werden solle.

VI. Wird Authoritate Cæsarea festgestellet:

1. Daß denen Appellationibus an das Land- und Hoff-Gerichte sowohl von dem Fürstlichen Consistorio, als beyden Justitz-Cantzeleyen in Zukunfft, nach Innhalt der Reversalen, ihr unverhinderter Lauff zu lassen, und gedachte Judicia à quibus keiner Rejection derer bey ihnen eingewandten Appellationen sich anzumassen haben.

2. Hat es zwar, causas summarias anlangend, dißfals bey Verordnung derer Gemeinen Rechte sein Bewenden. Dagegen denen à Definitivis, welche allein præsentaneam possessionem und nicht zugleich mehrere Puncte betreffen, auch von andern, causas moram non ferentes, insonderheit alimentorum, decidirenden Sententiis interponirten Appellationibus zwar kein Effectus suspensivus zu gestatten, sondern derselben ungehindert, die Execution dergleichen Erkäntnüsse, wenn pars Appellata hierumb geziemend ansuchet, zu vollstrecken, nichts destoweniger aber oberwehnten Appellationibus Effectus devolutivus zu lassen, auch nach Innhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung dem Processui in summariissimo andergestalt nicht statt zu geben, als wann über die Possessione præsentanea vel quasi die Frage ist, ein Theil über beschehene Turbationes klaget, und darwider gerichtliche Manutenenz suchet, die Sache auch also beschaffen, daß periculum armorum vorhanden oder andere gefährliche Weiterungen, oder gar unwiederbringlicher Schaden zu besorgen, da in denen übrigen Fällen, wo dergleichen sich nicht ereignet, oder auch das petitorium liquid, selbiger Processus in summariissimo nicht statt haben soll.

3. Seynd in Causis Fiscalibus die Appellationes von dem Consistorio und beeden Justitz-Cantzleyen an das Land- und Hof-Gerichte; Causas Criminales propriè & cum effectu am Leib und Leben sic dictas ausbeſchieden, jedoch mit Vorbehalt des dißfals üblichen Remedii Defensionis zuzulaſſen, und wird dieſem nach Authoritate Cæsarea das an das Hoff-Gerichte dißfalls ergangene Fürſtliche Inhibitorium vom 9. Aug. 1709 hinwieder cassiret und auffgehoben, dabeneben nach Anleitung derer gemeinen Rechte, und beſonders des letztern Reichs-Abſchiedes, das Beneficium Transmissionis Actorum, ſo wohl in prima als secunda instantia, sumptibus petentium verſtattet.

4. Werden Authoritate Cæsarea die Judicia â quibus dahin angewieſen, daß ſelbige ſich in puncto Appellationis, einer Rejection gäntzlich enthalten, imgleichen einiger nichtigen Cognition super relevantia gravaminum & ratione devolutionis nicht anmaſſen, ſondern præstitis solennibus dem Land- und Hoff-Gerichte die Acta ediren, und ohne Unterſcheid, ſie mögen der Appellation deferiren oder nicht, jedennoch ſolche gebührend respectiren ſollen.

5. Wird der Herr Hertzog erinnert, über die von Dero Vorfahren publicirte und von Ihro Käyſerl. Majeſtät allergnädigſt confirmirte Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung alles Ernſtes zu halten; zu ſolchem Ende wieder die Reichs-Satzungen und Landes-Verfaſſungen, die bey dem Land- und Hoff-Gerichte, imgleichen bey denen Cantzleyen und Consistorio anhängige, oder dahin gehörige Sachen nicht zu avociren, noch ſolche an Dero Regierung oder Cammer zu ziehen, vielmehr aber denen Gerichten ihren Lauff zu laſſen, dieſelbe unter keinem Schein, durch Mandata, Inhibitiones, oder ſonſt zu verhindern und zu verzögern, oder durch Advocaten und Erforderung derer Acten ad inspiciendum in Administration die Justitz zu hemmen, oder ihnen, ſo lang ſelbige denen Rechten und der Ordnung gemäß ſich verhalten, auff was Art und Weiſe ſie verfahren, und ſprechen ſollen, vorzuſchreiben, ſondern deren Assessoren und Räthe Gewiſſen und Pflichten, womit ſie denen Judiciis verwandt, ſolches zu überlaſſen. Ungeachtet auch ihm, dem Herrn Hertzog, ſowohl die Visitation des Hoff-Gerichts, nach Maaßgebung der Ordnung, als die Erforderung des Berichts und Rationum decidendi von ſelbigem Hoff Gerichte, allerdings bevor bleibet; So ſeye doch hierdurch keineswegs der Lauff der Justitz zu protrahiren, noch der obſiegende Theil an dem Effect der erhaltenen Urtheil zu hindern, vielmehr die Sache in dem Stande, wie ſie befindlich, von dem Hoff-Gericht, ohne Abwartung der Fürſtlichen Resolution, excepto manifestæ nullitatis casu, fortzuſetzen, und denen Rechten nach zur Endſchafft zu befördern, nicht weniger was zeithero in dieſen und oberwehnten Puncten der Justitz zuwieder etwa veranlaſſet worden, hinwieder abzuſtellen, und in specie die an das Land- und Hoff-Gericht in puncto causarum fiscalium, und des von der Land-Räthin von Baſſewitz geſuchten Examinis ad perpetuam rei memoriam unterm 9. Aug. 1709 und 7. Dec. 1710 ergangene Fürſtl. Mandata, wiederum auffzuheben, und das Land- und Hoff-Gericht ſowohl, als die Justitz-Cantzleyen, daferne dergleichen mehrere Rescripta avocatoria, suspensiva Inhibitiones, und Mandata, wie in denen Processen zu verfahren, oder zu ſprechen, an ſelbige abgelaſſen ſeyn ſolten, oder noch werden möchten, ſolcher ungehindert, in denen Rechts-Sachen dergeſtalt, wie es ihrer Ordnung, denen Reichs- und Landes-Satzungen, gemeinen Rechten, und Actis gemäß zu verfahren; dieſemnach inſonderheit angeregtes Examen ad perpetuam rei memoriam in causa der von Baſſewitz fortzuſetzen, und die von ihnen publicirte Judicata zur Execution gebührend zu bringen. Inmaſſen ſolches ingeſammt von Ihro Käyſerl. Majeſtät alſo hiemit allergerechteſt verordnet und feſtgeſtellet wird.

6. Werden die Fürſtl. Justiz-Cantzleyen und das Consistorium dahin angewieſen, in Beſtrafung derer Appellanten, denen desfalls ergangene Constitutionibus de 1654 & 1655 wie auch der Resolution ad Grav. Jud. I. ſich

gemäß zu bezeigen, mithin nur in denen Appellationibus, worinn ihre Erkänntnuß derselben pro frivolis, zusammt den Urtheln und Decreten selbiger Instanz im Hoff-Gerichte confirmiret, und die Sache an Sie ad exequendum remittiret, anbeneben die Executio auff die deßfalls gesetzte Straffe mit dirigiret wird, solche à parte appellante beyzutreiben, und dasjenige, was demselben zuwieder etwan geschehen seyn möchte, abzustellen.

VII. Wird Authoritate Cæsarea verordnet, daß es ratione Taxae derer Gerichts-Sportuln bey denen Reversalen von 1572 und der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 44. so lange, biß eine neue Tax-Ordnung verfertiget, auch Ritter- und Landschafft von der Publication mit ihren Monitis darüber gehöret worden, zu lassen. Da hingegen die Anno 1703 pro Collatione neuerlich vor jeden Bogen eingeführte 2 ßl. in Zukunfft cessiren, und wann Ritter- und Landschafft derer Sportuln Erhöhung in andern Puncten erweißlich machen würde, auch hierinn behörige Remedur erfolgen solle.

Im übrigen hätten der Herr Hertzog und Dero Collegia, wegen derer in den Reversalen und der Hoff-Gerichts-Ordnung nicht befindlichen Casuum das Herkommen und die Billigkeit zu observiren, in der obgedachten künfftigen Tax-Ordnung aber selbige exprimiren zu lassen.

VIII. Wird von Ihro Käyserl. Majestät der Herr Hertzog dahin angewiesen: Daß derselbe hinführo, nach Innhalt derer Reversalen von Anno 1572. §. 8. demjenigen, welcher zu Ablegung seiner Schulden, oder Wendung anderer obliegenden Noth, sein Lehn, so nicht auf den äusserſten Fall stehet, verpfänden, versetzen, oder auch zum Leib-Geding vermachen wolte, dero Consens nicht weigern, noch selbigen damit bey Dero Lehen-Cammer aufhalten, oder dafür ein mehrers, als die in oberwehnten Reversalen de 1572. §. 7 auf ein halbes von hundert gesetzte Consens-Gebühren, abfordern lassen, vielweniger auf Restrictiones auf gewisse Jahr und ungebührliche Clausuln, dero Vasallis das aus angezogenen Reversalibus erlangte Jus schmälern solle. Inmassen auch dasjenige, was vorhin darwieder unternommen seyn möchte, hiermit auffgehoben, daneben bey einkommendem mehrern Beweiße, die weitere Remedur vorbehalten wird.

IX. Wird Authoritate Caesarea hiemit verordnet: Das die Patroni bey ihren alten in der Kirchen-Ordnung de Anno 1552 und mit Consens derer Stände errichteten Superintendenten-Ordnung stabilirten Gerechtigkeit der freyen Wahl, und Praesentation derer Prediger, ohne Beyseyn und Zuthun derer Superintendenten, nach wie vor unbeeinträchtiget zu lassen. Ratione Jurisdictionis Consistorii hat selbiges sich solcher Jurisdiction weiter nicht, als diese ihm in der Kirchen-Gerichts- oder Consistorii Ordnung de Anno 1570. und in denen Kirchen Ordnungen de 1552. & 1602. Tit. vom Kirchen-Gericht, beygeleget, anzumassen, in causis Stupri & Adulterii die weltliche Gerichte keinesweges an der Bestraffung, auch Decision des Puncti alimentationis, und insonderheit, wann solche allbereit die Untersuchung angefangen, zu hindern, jedoch da selbige sich hierunter säumig erzeigen solten, sie an Beobachtung ihres Amtes zu erinnern, auch da dieses nicht verfienge, umb denen Verbrechern die Censuram Ecclesiasticam zu determiniren, und zu Abwendung alles Aergernusses die benöthigte Untersuchung anzustellen. Die über die Kirchen, Schulen, Hospitalen und Gemeine Kastens-Güther, Lehen, Einkommen, Nutzen, Gebäu und Besserung, der Kirchen- und Schul-Diener Besoldung, imgleichen die wieder selbige eingebrachte Persöhnliche Zusprüche ihm competirende Jurisdiction, auf dingliche und andere dahin nicht gehörige Sachen nicht zu extendiren, noch denen weltlichen Gerichten das Exercitium Jurisdictionis in delictis, so anderswo, als in denen Kirchen, oder auf Gottes-Aeckern begangen, zu hindern. Dagegen auch diese sich aller gewaltsamen Ergreiffung in derer Geistlichen Häuser, ohne wann periculum in mora, zu enthalten haben.

Und wie ſchließlich die Küſtere, imgleichen dererſelben, und derer Prediger Ehe-Weibere und Kinder, des Fori privilegiati Consistorii mit zu genieſſen; Alſo ſey ſolches nicht auff ihre übrige angehörige Bediente, oder auch Bauren zu erſtrecken, ſondern die dieſem zuwieder an das Consistorium zeithero gezogene Sachen, an die weltliche Obrigkeit zu verweiſen.

X. Wird Authoritate Caesarea weiter verordnet, daß in Zukunfft in Ecclesiasticis, imgleichen Lehens-, Justitz-, Policey- und dahin gehörigen Sachen, und überhaupt keine allgemeine Landes-Ordnungen, ohne der Ritter- und Landſchafft, oder wenigſtens, wann periculum in mora, derer Land-Räthe und Engern-Ausſchuſſes vorgängige Zuziehung zu errichten, ſondern vor der Publication dieſe mit ihren Monitis, oder rathſahmen Bedencken und Gutachten, nothdürfftig zu hören, und darauff vom Herrn Hertzog billigmäßige Landes-Väterliche Reflexion zu machen, auch ohne gedachter Ritter- und Landſchafft vorhergehende ausdrückliche Einwilligung in denen Lands-Constitutionen etwas, ſo derſelben Privilegiis, Landes-Verträgen und Herkommen, denen Reichs-Satzungen, Käyſerl. Verordnungen und Fürſtl. Resolutionibus, einfolglich ihrem dadurch erlangten Rechte zuwieder, keineswegs zu verordnen, noch alſo denenſelben etwas neuerliches aufzuerlegen, vielweniger die nur auff die Fürſtl. Cammer-Güthere gerichtete, und ohne Zuziehung Ritter- und Landſchafft darinn publicirte Verordnungen, auch auff dieſe Ritter- und Landſchafft und deren Güthere zu extendiren. Immaſſen die dergeſtalt ohne vorhergehende resp. Vernehmung und Einwilligung Ritter- und Landſchafft abgefaßte Constitutiones, ſo viel ſelbige betrifft, ungültig ſeyn, und darauff von denen Fürſtlichen Judiciis nicht geſprochen, noch ſonſt reflectirt werden, dagegen in denen Fällen, welche nur eine Vernehmung erfordern, dem Herrn Hertzog das billigmäßige Arbitrium vorbehalten ſeyn ſolle. Ratione praeteriti aber wird die Fürſtl. Rang-Ordnung de Anno 1704 in ſo weit darinn derer Land-Räthe und Land-Marſchalle Rang erweißlich praejudicirt worden, auffgehoben, und es deßfalls bey dem Herkommen, gelaſſen, und hat es wegen derer Advocatorum und Procuratorum, bey denen Käyſerl. Rescriptis vom 5. Mart. und 9. Jul. 1708 ſein Bewenden; imgleichen wird das, den 4. Oct. 1721 von denen Notariis publicirte Patent, ratione derer darinn enthaltenen, und das Notariat Amt wieder die Reichs-Satzungen einſchrenckenden Puncte caſſiret und auffgehoben, dargegen ermeldte Notarii lediglich auf gedachte Reichs-Constitutiones verwieſen, und bey gebührender redlicher Exercirung ihres Amts, des Käyſerl. allerhöchſten Schutzes verſichert werden; Hiernechſt wird wegen der Anno 1708 beſchehenen Fürſtl. Erläuterung der Kirchen-Ordnung biß zu Käyſerl. Erörterung der vor dem Käyſerl. Reichs-Hoff-Rath anhängigen Appellation, es bey denen vorigen Kirchen-Ordnungen lediglich gelaſſen, und inſonderheit das Consistorium dahin angewieſen, geſtalten auch, was das Duell-Edict von Anno 1715 betrifft, es vermöge der Käyſerl. Verordnung vom 4. Febr. 1716 pendente appellatione, bey denen in das Reich erlaſſenen Käyſerl. Patenten, wie nicht weniger wegen des Anno 1717 der Deserteurs halber publicirten Fürſtl. Edicts, bey deſſen, vermittelſt der darwider gleichergeſtalt eingewandten Appellation, erfolgten Suspension, biß zu deren Austrag ſein Bewenden hat.

Ferner iſt die Außfuhre des Korns nicht ohne Noth, und Zuziehung der Ritter- und Landſchafft, oder wenigſtens derer Land-Räthe und Engern-Ausſchuſſes, zu verbieten, und ſeynd keine freye Päſſe ſolchen Falls denen Fürſtl. Pächtern zu ertheilen, noch eine Korn-Taxa, auſſer der äuſſerſten Noth, in den Städten zu ſetzen; dabeneben iſt die Holtz-Ordnung vom 1. Jul. 1702, Schultzen- und Bauren-Ordnung von eôdem, imgleichen wegen der Scharffrichter und Abdeckerey vom 24. Aug. 1707 inſonderheit die Forſt-, Holtz-, auch Jagd- und Wild-Ordnung vom 29. April 1706 nicht auff die Adelichen Güther zu erſtrecken, noch das Saltz-Edictum vom 1. Jun. 1718 weiter, als von denen Fürſtl. Cammer-Güthern,

zu verſtehen und vor gültig zu achten; vielweniger ſoll die Einfuhr des frembden Saltzes verbotten ſeyn, ſondern dem von Thomsdorff wegen des ihm weggenommenen billichmäßige Satisfaction gegeben werden.

XI. Ergehet die Käyſerl. Verordnung dahin, daß, wann eine General-Kirchen-Visitation anzuſtellen nöthig, hiezu jedesmahl etliche Perſohnen vom Adel und Land-Räthen, nach Vorſchrifft der Kirchen-Ordnung, mit verordnet; auch wann einer von denen Superintendenten in ſeinem Crayße visitiren würde, ihme allezeit nachgeſetzte tüchtige Perſohnen von der Landſchafft adjungiret, und ohne ſolche Adjunction keine ordentliche Visitation vorgenommen. jedoch denen Superintendenten die unverſehene Beſuchung derer Prediger, und Correction ihrer Negligentz im Predigen, auch auſſer der Visitation, freygelaſſen; ferner die Relationes Visitationum nicht allein ins Consistorium eingeſchickt, ſondern auch demjenigen von Ritter- und Landſchafft, darunter der visitirte Orth belegen, ſo viel derer Prediger und Zuhörer Lehr und Leben betrifft, zugefertiget, endlich hierüber der Extractus des Visitations-Protocolli dem, ſo darbey einig Interesse hat, und darum anſuchet, gegen Erlegung derer Gebühren, unweigerlich communiciret werden ſolle.

XII. Wird Authoritate Caesarea verordnet, daß hinkünfftig, nach Maaßgebung derer Reversalen, denen Gemeinen, ſowohl auff dem Lande als in Städten, auch denenjenigen, welche das Jus Patronatus und vocandi Ministros Ecclesiae nicht haben, keine Prediger, welche ſie nicht vorhero gehöret, und darüber auch, ob ſie gegen ihr Leben, Wandel, Lehr und Gaben etwas einzuwenden haben, vernommen worden, auffgedrungen, ſondern es vielmehr bey der Mecklenburgiſchen alten Landes-Observantz allenthalben unverändert gelaſſen, von denen Superintendenten auch hierüber feſtiglich gehalten werden ſolle.

XIII. Wird von Ihro Käyſerl. Majeſtät feſtgeſetzet, daß die Land-Täge, nach dem Inhalt der Reversalen de 1621 jedesmahl alternatim zu Sternberg, oder zu Malchin, auch an keinem andern Orthe, ohne ausdrücklichen freywilligen Consens der Ritter- und Landſchafft, gehalten werden ſollen.

XIV. Wird Caesarea authoritate verordnet: Daß gleichwie neue Zölle anzulegen, oder die alte zu erhöhen, in denen Reichs-Geſetzen ernſtlich verbothen: Alſo der Herr Hertzog zu Mecklenburg ſich künfftig darnach zu achten, und weder directè noch per indirectum durch neue, oder von Alters nicht hergebrachte Imposten, an Damm- Brücken- und Wege-Geld, auff denen gewöhnlichen und alten Zoll-Straſſen; imgleichen Anlegung neuer Schatzung auff das durch die Zölle gehende Viehe, womit inſonderheit, Krafft Fürſtl. Resolution ad Grav. polit.14. die Schaaffe, ſo bey Abwechßlung derer Schäfer im Lande bleiben, und nur von einem Orth zum andern getrieben werden, zu verſchonen; dann auch mit gewiſſen, ſonderlich übermäßigen Gebühren, vor Passir-Zettel, und andere dergleichen Ungelder, darwider zu handeln habe.

Da aber Er, der Herr Hertzog, nach vorhero gepflogener Communication mit Dero Ritter- und Landſchafft, und deren eingenommenen Gutachten, zu Abkürtzung derer Wege und mehrerer Bequemlichkeit derer Reiſenden, auſſer denen alten Zoll-Wegen, auff Dero Koſten, Dämme, Brücken und Wege verfertigen laſſen wolte, demſelben ſolches zwar unverwehrt, auch ein billiges vor jedes Pferd oder Wagen, ſo dieſe Dämme, Brücken und Wege freywillig paſſiren wollen, nehmen zu laſſen, wohl erlaubt ſeyn, jedoch auch Er dabey alles Zwangs und Verſperrung derer alten in brauchbarem Stande ebenfalls zu erhaltenden Zoll-Wege durch Schlag-Bäume, oder auff andere Weiſe ſich enthalten, alles und jedes, was dem zuwieder etwa eingeführt und angeordnet, forderſamſt abſtellen, dieſemnach ſo wohl denen Reichs-Satzungen, als dem §. 15 des Assecuration-Revers de 1621 ſich in allem gemäß bezeigen ſolle.

Betreffend hiernechst die Zoll-Immunität derer von der Ritterschafft, ist nach Anleitung derer Reversalen, und darauff, wie auch auff das Herkommen gegründeten Fürstl. Resolutionum ad Gravamina, ihnen solche Immunität nicht allein von denen zu ihrer Haußhaltung bedürffenden Viehe, Victualien und andern Sachen, imgleichen von denen zu Erbau- und Reparirung ihrer alten Wohnhäuser, Scheuern, Ställe und anderer nöthigen Gebäude auff ihren Adelichen Gütern erfordernden Materialien, sondern auch an Korn, Wolle, Flachs, Hanff, Honig und Viehe, Pferden, Schaaffen, Schweinen und andern Viehe und Victualien, so sie auff ihren Gütern bauen, zuziehen und erübrigen, und entweder daselbst, oder in denen Städten verkauffen, dessen sich denn auch billig ihre Pensionarii zu erfreuen haben, ungeschmählert zu belassen, und seynd selbige zu dem Ende auff deren Zoll-Städten sowohl, als auch auf denen Jahr-Märckten, und in denen Thoren, nach beschehener Production tauglicher Pässe, von denen Eigenthümern selbst, oder deren Administratoribus, oder auch Pensionariis, worinn zu Vermeidung alles Unterschleiffs, ein jedes specificé und richtig anzugeben, mit Zöllen und andern Imposten, in specie auch mit Damm- und Weg-Geld an denen Orthen, wo die von der Ritterschafft von uhralten Zeiten davon befreyet gewesen, nicht zu graviren oder zu belegen, es wäre dann, daß das alte erweißliche Herkommen ratione einiger Stücke ihrer Zoll-Immunität entgegen stünde, zu welchem Ende die alten Zoll-Register, Inhalts Fürstl. Resolution ad Grav. Polit. 16. mit Zuziehung Ritter- und Landschafft geziemenden Fleisses nachzusehen, solche auffs neue zu drucken, und unter des Herrn Hertzogs Fürstl. Siegel in allen Zoll-Städten zu affigiren, wie nicht weniger Zoll-Stangen oder Bretter, mit der gewöhnlichen Verwarnung, den Zoll nicht zu verfahren, nach Beschaffenheit der Situation, auff vorgehende Notification an den Gerichts-Herrn des Orths, und ohne dessen Praejudiz, auffzurichten oder anzuschlagen.

Wornach sodann nicht nur die von der Ritterschafft, samt andern Einheimischen und Fremden, sondern auch die Zoll-Einnehmere, sie mögen Administratores und Berechner, oder Pächtere derer Zölle seyn, bey Vermeidung einer nachdrücklichen auff jeden Contraventions-Fall zusetzenden Straffe, nebst Erstattung des zur Ungebühr erhobenen Zolls, weßhalben denen Justiz-Collegiis und Obrigkeiten, auff beschehenes anmelden, jedesmahl unpartheyische Justitz schleunig zu administriren obliegt, sich genau zu achten haben. Wobey auch denen Zöllnern ihrer affectirten Commodität halber die Reisende mit deren Viehe und Gütern auffzuhalten, auch denenselben mit Ungestühm oder empfindlichen Worten zu begegnen, ernstlich untersaget wird. Was übrigens die uhralte beyderseitige Freyheit von Zöllen und andern Aufflagen zwischen Bürgern und Einwohnern der Käyserlichen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt Lübeck. und denen Mecklenburgischen Eingesessenen, belanget, ist bey selbiger, als einer von Ihro Käyserl. Majestät, Krafft Dero allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amts, bereits decidirten Sache, und desfalß unter dem 15. Jul. 1721 an die Zoll- und Licent-Einnehmere ergangenen, auch auff Verfügung der Käyserlichen Commission im Land öffentlich angeschlagenen allergerechtesten Verordnung allerdings unveränderlich zu lassen, und über die auff die Contravenienten darin gesetzte Straffe mit Nachdruck zu halten. Immassen auch, da, wie in additamentis ad hoc Grav. es das Ansehen hat, einige auff der Refusion dessen, so ihnen denen Rechten und dem Herkommen zuwieder abgefodert, oder an Unkosten dadurch verursachet worden, bestehen würden, denenselben hierunter nach vorgegangener summarischer der Sachen Untersuchung, behörige Justitz mitgetheilet werden solle.

XV. Geschicht die weitere Käyserliche Vorsehung dahin: Daß es bey dem §. 16. des Assecuration-Recesses de anno 1621 allerdings unverändertlich zu lassen; diesemnach die Bauers-Leute die ihnen um gewisse Zinß oder Pacht eingethane Höfe, Aecker oder Wiesen dem Eigenthums Herrn, auff vorhergehende

Loßkündigung, nullâ vel immemorialis temporis detentione obstante, unverweigerlich abzutreten, und einzuräumen schuldig. Immassen auch das Land- und Hoff-Gerichte, und die Fürstliche Justitz-Cantzeleyen, die Land-Begüterte dem zuwieder zubeeinträchtigen, und die Bauern, ob sie gleich memorialem possessionem, seu detentionem allegiren, oder auch diejenigen, welche einige dem Guths-Herrn zugehörige Stücke ermeldten Bauren abgemiethet oder abgepachtet, demnach kein besseres Recht als ihre Autores haben können, wieder die Guhts-Herrn zu schützen sich nicht anmassen, sondern selbige vielmehr zu unweigerlicher Abtretung ihrer bißhero innengehabten Hufen, Aecker und Wiesen ꝛc. wenn die Sache bey selbigen Gerichten angebracht wird, sine ambagibus processûs ernstlich abzuweisen, folglich, so viel an ihnen, dem Assecuration-Recess den Nachdruck zu geben, gehalten seyn sollen.

Daferne aber die Bauers-Leuthe nicht auff ihren, oder derer ihrigen langwierigen Besitz oder Detention, sondern auff andere dergleichen legitimô modô acquirirte Gerechtigkeit sich beruffen, und dahero auff beschehene Loßkündigung zu welchen difficultirten, sollen sodann die Adeliche und Land-Begüterte selbige sofort propriâ authoritate & sine causae cognitione, denen Rechten zuwieder, zu vertreiben und zu verstoßen nicht Macht haben, sondern, daß ihnen, denen Bauers Leuten, zu der denenselben obliegenden Beybringung ihres vermeintlich habenden Rechts ein legaler terminus gesetzet, und nach kurzem beyderseitigen Verfahren, darüber, was Rechtens, unpartheyisch erkannt werden möge, gestalten hingegen auch durch die Fürstl. Gerichte auff der Bauern Klage, über das, ihrer Meynung nach, ihnen beschehene Unrecht, keineswegs mit Mandatis poenalibus S. C. woferne nicht dergleichen gantz unjustificirliche facta und Umstände verhanden, worinn selbige, denen Rechten nach, statt haben, alsofort im Anfang verfahren, sondern ebenmäßig in diesem Fall nach der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung und verbis §. 3. Recessus Assecurationis de 1572: So soll auch kein poenal-Mandatum &c. sich achten, und hiemit dazu angewiesen seyn.

Belangend die, zu Bescheinigung des Verfahrens, wieder den angezogenen §. 16 des Assecuration-Reverses de Anno 1621 angeführte Exempel, und casus speciales, ist, in so weit von denen darin ergangenen Gerichtl. Befehlen und Verfügungen an die Römisch-Käyserliche Majestät bey Dero Käyserl. Reichs-Hoff-Rath appellirt, oder sonst Rechts-begründete Beschwer geführet worden, von dannen die fernere rechtliche Verordnung zu erwarten; im übrigen aber der Process des von Sprengel gegen die Einwohner zu Niendorff, imgleichen des Closters Dobbertien contra den Müller zu Gahrden, von denen Fürstl. Gerichten, allwo sie hangen, fortzusetzen, von denenselben aber keineswegs auffzuhalten, auch, wenn darinn geschlossen, und ein oder der andere Theil transmissionem Actorum ad Collegium Juridicum, idemque Extraneum, auff seine Kosten etwa verlangen würde, ihm solche nicht zu versagen, daneben sonst gleich durchgehende Justitz schleunig hierinn zu administriren.

XVI. Wird Authoritate Caesarea festgesetzet: daß die Fürstliche Policey-Ordnung de 1572 tit. 13. nicht ausser dem Falle, da mehrere von differenten Geschlecht eine Feldmarck zusammen, und einer darinnen weniger, denn 4 Hufen, und der andere mehr besitzet, extendiret, sonst aber keinem, an seiner Jagt Gerechtigkeit, welche er auch bey geringen Güthern, nach dem Inhalt der Reversalen de Anno 1621 §. 19 legitimè hergebracht, einige Behinderung, turbation und Einhalt erzeiget, noch auch jemanden dergleichen zuthun verstattet werden solle.

Hiernechst ist die an seiten eines und des andern Vasalli, oder Inhabers geschehene Renunciation der Jagd, nicht in praejudicium Agnatorum, oder deren Eigenthümere zu erstrecken, sondern soll, wann das Lehen auff die Agnatos devolviret wird, oder an die Eigenthümer wieder kommt, sofort cessiren.

Ferner ist die Jagd-Gerechtigkeit durch Ausnehmung ein oder andern Art

von Wilde, ohne Bewilligung derer dabey interessirenden von der Ritterschafft nicht einzuschrencken, auch zu deroselben praejudiz denen Fürstl. Jagt-Edictis nichts neuerliches, und wieder die Fürstl. Resolutio ad Grav. Politic. 15. zu inseriren, vielmehr der Herr Hertzog zum Vergleich mit der Ritterschafft wegen eines beständigen formulars anzuweisen; imgleichen, ausser Ehren- und Nothfällen, und was zu der Fürstlichen eigenen Hoffstaat nöthig, weder denen Fürstlichen Beambten und Jägern, noch sonsten jemanden in der verbothenen Zeit etwas zu jagen, und zu schiessen ohne bewegende Ursachen zu erlauben, hierüber wegen derer überlauffenden Hunde es allenthalben, nach Maaßgebung gedachter Reversalen, zuhalten, und selbige von den Fürstl. Jagt-Bedienten nicht todt zuschiessen noch zubehalten; dann dem Herrn Hertzog die Vor-Jagten und derselben Außschreiben, auff keine andere und mehrere Güther, Felder und Pertinentien, als woselbst Ihme solche, vermöge des zwischen denen Fürstl. Vorfahren zu Barenholtz den 9. Jul. 1611 errichteten Vergleichs, oder durch nachherige Rechtsbeständige Acquisition zukommt, extendiren, selbige anderer gestalt nicht, und nach anderem Wilde, als von Dero Fürstl. Vorfahren geschehen, zu gebrauchen, noch jemand wieder das alte Herkommen, es seye durch öfftere Exercirung der Vor-Jagt, oder durch Mitnehmung frembder Jäger und Hunde zu beschwehren, oder demselben einiges praejudiz zufügen zu lassen.

Zu welchem Ende die Hochfürstl. Edicta, dem alten Stylo gemäß, und mit Auslassung aller neuerlichen harten Expressionen, einzurichten, und solchen ein gewisser termin, nach dem alten Jagt-Gebrauch einzurücken, und nahmhafft zu machen, nach desselben Verfliessung aber denenjenigen, welche die Jagt Gerechtigkeit auff ihren Güthern haben, sich des Jagens und Schiessens zu gebrauchen frey stehen, auch sonsten überall bey denen Vor-Jagten das Herkommen genau beobachtet werden solle.

XVII. Wird von der Röm. Käyserl. Majestät verordnet: Daß die übermäßige Stauung des Wassers, und der dahero denen von der Ritter- und Landschafft, und Dero Unterthanen erwachsene Schade und Nachtheil, in Zukunfft, so viel möglich, zu verhüten und abzuwenden; hiernechst wann darüber Klage geführet werden solte, deshalb gebührliche fordersambste Erkündigung vom Herrn Hertzog anzustellen, und solche nach Recht und Billigkeit abzuthun, wie dann auch, und nachdem dergleichen anjetzo verschiedene, durch Veränderung der Mühlen-Gebäude, Erbauung neuer Mühlen, Schleusen, Abgrabung, Ableitung, unterlassene Räumung derer Ströhme, und sonst verursachte Stauungen und Schäden specificiret worden, der Herr Hertzog selbige durch billige Wege längstens in 4 Monathen völlig abzustellen oder zugewärtigen hat, daß Se. Käyserl. Maj. solche in Loco, vermittelst Adhibirung gewisser Peritorum in arte, untersuchen und abthun, auch die denen dadurch laedirten gebührende Satisfaction allergerechtest determiniren lassen werden.

XVIII. Wird weiter Authoritate Caesarea verordnet:
Daß es wegen derer verkaufften Lehne bey dem Inhalt derer Reversalen de 1621 §. 30 zubelassen, und solchen vom Herrn Hertzog, und Dero Lehn-Cammer, lediglich nachzugehen seyn.

XIX. Nachdem wieder den Herrn Hertzog, laut des Erkäntnüsses vom 2. Octobris 1721 in contumaciam Lis pro contestatâ, darneben Libellus pro confessato auf- und angenommen, hiernechst was die merita causae betrifft, die Lehens-Constitution vom 28. Julii 1717 und deren Renovation vom 25. Februarii 1718 gegen die in denen, Authoritate Caesarea confirmirten, auch nachhero anderweit in contradictorio bekräfftigten Reversalibus von Anno 1621, imgleichen denen hierauf erfolgten Resolutionibus fest gestellte Ordnung, ohne Zuziehung der Ritter- und Landschafft, errichtet und publiciret worden; Als wird von Ihro Käyserlichen Majestät Krafft allerhöchsten Käyserlichen Oberst-Richterlichen Ambts angezogene Lehens-Constitution vom 28. Julii 1717 und deren

Renovation vom 25. Februarii 1718 allergerechteſt hinwieder cassiret und aufgehoben, und es bey angeregten Landes-Reversalen von Anno 1621. §. 33. imgleichen dem Lands-Gebrauch und Herkommen, auch der dißfalls bey dem Vergleich von 1701 gedruckten Landes-Fürſtlichen Resolution ad Grav. 8. class. 6. in Additamentis, lediglich gelaſſen.

XX. Wird von Ihro Käyſerl. Majeſtät der Herr Hertzog erinnert, das exhibirte Concept des Lehen-Rechts endlichen revidiren, die dabey an Seiten Ritter- und Landſchafft allbereit übergebene, und noch zu übergebende Monita, nach Maaßgebung der Resolution ad Grav. 10. attendiren, und ſolches längſtens binnen 2 Jahren, ohne weitern Anſtand; Innerhalb folgenden andern 2 Jahren aber zur Publication befordern; nicht weniger das in denen Reversalen de 1621 §. 36. verſprochene teutſche Land-Recht mit Zuziehung Ritter- und Landſchafft zuſammen bringen, abfaſſen und publiciren, auch nach demſelben in denen Cantzeleyen und Hoff-Gericht ſprechen zu laſſen; Damit Se. Käyſerliche Majeſtät Krafft allerhöchſten Käyſerl. Ambts, beydes allergerechteſt zuverfügen ſich nicht gemüßiget finden möchten.

XXI. Wird Authoritate Caesarea der Herr Hertzog gleichfals dahin erinnert, daß auch in dieſem Punct (nemlich wegen Verſtattung der Lauff-Plätze und Durchzüge fremder Militz,) in Zukunfft der Inhalt derer Reversalium genauer zu obſerviren ſeye.

XXII. Wird ferner Authoritate Caesarea verordnet: Daß es bey dem §. 44 des Assecurations-Reversus de Anno 1621 allerdings gelaſſen, und dem zufolge künfftig der Herr Hertzog denen Guths-Herrn ihre ausgetretene Bauern, auff gebührliches Anſuchen und Beweißthumb der Leib-Eigenſchafft, in denen Fürſtlichen Aembtern nicht aufzuhalten, ſondern ohnweigerlich hinwieder abfolgen zulaſſen habe.

Und weil auch nach Beſchaffenheit derer Leibeigenen Bauren in denen Mecklenburgiſchen Landen, denenſelben nicht erlaubet ſeyn kan, wieder ihrer Herrn Wiſſen und Willen in Kriegs-Dienſte ſich zu begeben; So wird der Herr Hertzog dahin erinnert, bey Dero Militz die nachdrückliche Verſehung zu thun, damit hinführo niemand von ſolchen Leuten, auſſer in vorkommenden Reichs- Creyß- und Landes nothwendigen Rettungs-Fällen, geworben, am wenigſten aber mit Gewalt von denen Adelichen Güthern weggenommen, im Fall jedoch ein oder der ander mit Verſchweigung ſeiner Condition ſich zur Militz begäbe, ſelbiger auff des Guths-Herrn Anſuchen und Beybringung der Leib-Eigenſchafft, unaufhältlich, und ſo lieb dem Officier iſt, alle durch die Verzögerung entſtehende Schäden und Koſten zu vermeiden, wieder loß- und dem Guths-Herrn herausgegeben werden möge.

Und weil übrigens der von Linſtau zu Wokerſien von dem Mandato poenali vom 21. Maji 1717 an Ihro Käyſerl. Majeſtät allerunterthänigſt appelliret, auch darauff ein Käyſerliches Rescript um Bericht an den Herrn Hertzog erkannt, ſo iſt dißfalls die fernere allergerechteſte Käyſerl. Verordnung zuerwarten; Wegen des andern angeführten casus aber wird der Herr Hertzog angewieſen, im Fall der von Pentz zu Voltzrade ſeines Unterſaſſen Joachim Steffens ſich nicht begeben will, und deſſen Leib-Eigenſchafft erweiſen kan, Ihm ſelbigen, dem Assecurations-Revers zuwieder, länger nicht vorenthalten zulaſſen.

XXIII. Von unterlaſſener despectirung derer an die allerhöchſte Reichs-Gerichte interponirt- und intimirter Appellationum und begangenen Attentatis wird endlich von Seiner Käyſerlichen Majeſtät ernſtlich verordnet: Daß in Zukunfft von des Herrn Hertzogs Räthen und Bedienten, in specie aber denen Fürſtl. Judiciis, denen von Käyſerl. Majeſtät aus denen beyden Käyſerl. höchſten Reichs-Gerichten an Sie abgelaſſenen und fernehin abzulaſſenden Verordnungen und Judicatis der ſchuldige Gehorſam zu leiſten, inſonderheit, die an ſelbige bereits

eingewandte, oder auch in Zukunfft interponirte und intimirte Appellationes gebührend zu respectiren, und so lange solche bey höchstgedachten Gerichten in unentschiedenen Rechten schweben, von allen Innovationibus und Attentatis gäntzlich zu abstrahiren.

Cum Notificatione hujus, & Inclusione Resolutionis Caesareae, rescribatur Caesareae Commissioni: Selbige Käyserl. festgestellte Resolution, vermittelst Dero Subdelegation, dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg, und selbiger Ritter- und Landschafft, behöriger und üblicher massen zu publiciren, auch hierüber allenthalben, vermöge des am 22. Octobr. 1717 erkannten Käyserl. Conservatorii, festiglich zu halten, dabeneben von der Vollziehung Ihro Käyserl. Majestät Bericht forderſamst zu erstatten.

Frantz von Heffener.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Hoch-Fürstl. Durchl. in puncto der Landes-Gravaminum.

870. Desgleichen. 23. März 1733.

Publicatur Resolutio Caesarea.

Käyserl. Majestät haben gehorsambsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 5. Novembr. 1732 allergnädigst approbiret;

Deme zufolge wird wegen des 2ten Land-Tages zu Sternberg de anno 1723.

Die Landtägen und deren Anordnung zu gehöriger und bequemer Zeit betreffend.

Ad grav. I. Authoritate Caesarea hiemit verordnet und festgestellet: Daß in Zukunfft jährlich zu Verkündigung des Recess-Quanti, auch derer Reichs- und Crayß- imgleichen Fräulein-Steuren, wann dergleichen abzugeben seyn sollen, nicht weniger zu Abthuung der Landes-Gravaminum und Desideriorum, ein allgemeiner öffentlicher Land-Tag gehalten, und ausser solchem keine Steuren ausgeschrieben noch aufgebracht, von solthanem Land-Tage aber niemand, der auf selbigen das Jus Votandi, ausgeschlossen, und in specie dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz jedesmahl von dem Termino und denen in proposition zu bringenden Puncten zeitig Nachricht gegeben werden solle, damit von Demselben die in Dero Stargardischen District befindliche Ritter- und Landschafft, vermittelst eigener Verordnungen zum Land-Tage, wohl befugter massen beschieden, und nicht weiter, alß vorhin geschehen, davon ausgeschlossen werden möge; Endlich solcher Terminus nicht in der Erndte oder Saat-Zeit, oder im späten Winter (wann nicht des Reichs- Crayßes und Landes-Nothdurfft ein anders unumgänglich erforderten) sondern dem Herkommen gemäß, im October angesetzet werden solle.

Die Erörterung und Abthuung der Gravaminum auff Land-Tägen betreffend.

Ad grav. II. wird ein regierender Hertzog zu Mecklenburg ernstlich dahin angewiesen; Daß derselbe auff denen in Zukunfft zu haltenden Land Tägen nicht allein die von Ritter- und Landschafft zu übergebende Gravamina annehmen und anhören, sondern auch diejenigen, so in denen Landes-Verträgen und Käiserl. Erkäntnißen, insonderheit in denen Käyserl. Resolutionibus auff die Zeithero eingebrachte Beschwerden abhelffliche Maße erhalten, oder sonst in liquidis beruhen, unverzüglich und ohne Weitläufftigkeit, nach Recht und Billigkeit, noch bey jedem währenden Land-Tage abthun, diejenige aber, welche altioris indaginis seyn, nach Maßgebung derer Reversalen, durch unpartheysche Commissarien oder Niedersetzung der Räthe, oder parium Curiae erörtern, und längstens vor dem nechsten Land-Tage zu gleichmäßiger billiger Endschafft kommen und gelangen lassen solle.

Die von dem Antheil der Ritterschafft zu denen Fürstl. Aemtern gezogene Adeliche Güther und davon verweigerten Beytrag zu denen Ritterschafftlichen Anlagen betreffend.

Ad grav. III. ergehet

1. Von Ihro Käyserl. Majest. nach Beschaffenheit dero nunmehro vorkommenden trifftigen Umstände, hiemit die Käyserl. Vorsehung dahin, daß, nachdem von voriger Käyserl. Commission am 29. April 1721 gestellten und dem 27. April 1725 wiederholten Räthlichen Gutachten, zu einiger Befriedigung der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, in specie in die von dem Landes-Herrn nach und nach an sich gebrachte Adeliche Güther, ohne Unterscheid, jedoch vor dißmahl nur auff 500000 Rthlr. executive verfahren werden möge; Ubrigens wird von Ihro Käyserl. Majestät dem Herrn Hertzog Christian Ludwig, quâ Commissario Caesareo hiemit auffgegeben, den Punct, wie die eröffnete Ritter-Lehen an andere wiederum zu verleihen seyn, nochmahls auf den Land-Tage in Proposition zu bringen, dabey auf die Resolution de anno 1610 so hierüber von dem dermahligen Hertzogen ergangen ist, gehörige reflection zu machen, und pro futuro denselben auf etwas beständiges zu reguliren, und zu Käyserl. Majestät allergnädigsten Confirmation, sodann, was man sich deshalben verglichen haben wird, gebührend einzuschicken.

2do. Wird Authoritate Caesarea festgesetzet, daß nach Inhalt derer Fürstl. Resolutionen ad Grav. Polit. 4. N. 3. & grav. spec. Suerin 8. unter denen Stücken und Pertinentien, so post annum 1628 von der Ritterschafft an die Fürstl. Cammer und denen, so von vor ermeldeter Cammer an die Ritterschafft gekommen oder ferner kommen möchten, eine billig und beständige Vergleichung und Æquabilität ratione Collectarum gemacht, und dem Theil, welchem etwas abgegangen, billige Satisfaction verschaffet, indessen aber, und bis solches erfolget, davon die gewöhnliche Onera ohnweigerlich praestiret werden, in specie auch die an den Herrn Hertzog und dessen Cammer gekommene Adeliche Güther, sich des Beytrags zu denen Ritterschafftlichen Oneribus und andern Anlagen, so wohl bey Kriegs- als Friedens-Zeiten nicht weiter entziehen, sondern ermeldte Fürstl. Cammer davon die behörige Ratam solcher Ritterschafftlichen Onerum und Amts-Anlagen abtragen solle.

Die verweigerte schrifftliche Handlungen auf denen Land-Tägen betreffend.

Ad grav. IV. wird ratione futuri von Ihro Käyserl. Majest. allergerechtest verordnet, daß der Ritter- und Landschafft auff Land-Tägen oder andern Diaeten die schrifftliche Handlungen nicht versaget, sondern ihre schrifftliche Vorstellungen, daferne dieselbe geziemend eingerichtet seyn, Fürstlicher Seits ohnweigerlich angenommen, und ihnen darauf, wenn sie gebührend darum ansuchen, jedesmahl schrifftliche Resolutiones ertheilet werden sollen;

Die Nichthörung derer Landes-Deputirten und Nichtannehmung und Resolvirung derer Landschafftlichen Briefe und Supplication concernirende.

Ad grav. V. wird der Herr Hertzog dahin erinnert, nach dem Inhalt der, dem Recess de Anno 1701 beygefügten Resolution ad addit. grav. C. 1. grav. 3. wenn an Ihn bey denen Land- und Deputation-Tägen einige Deputirte von Ritter- und Landschafft abgeschicket werden, selbige gebührend zu hören, die Briefe und Supplicationes von ihnen, auch sonsten von denen Ständen, nach Befund deren geziemenden Einrichtung, annehmen, und darauff nach Recht und Billigkeit gehörige Resolution ertheilen zu lassen.

Die Contributions Restantien und deren Executiones, imgleichen die Visitationes und Executiones samt dem Modo exequendi betreffend.

Ad grav. VI. wird Authoritate Caesarea festgesetzet, daß die bey Eintreibung der Contribution Zeithero eingerissene Unordnung und alle, dem gemeinen Wesen schädliche Executiones gäntzlich abgestellet sein sollen; Wann aber, erheischender Nothdurfft nach, gegen die säumige Contribuenten executivè verfahren werden muß, und hiernechst Ritter- und Landschafft oder der Engere Ausschuß durch die Einnehmere beym Land-Kasten die Restantien einschicken und um die Execution anhalten würden; So soll solche ohngesäumt angeordnet und durch die Executores ordinarios, denen auf des Engeren Ausschusses geziemende Anzeige und Bitte einige von der Militz in mäßiger Anzahl zuzugeben, ohne jemandes Verschonen, die alte und neue Restantien eingetrieben und dem Land-Kasten eingeliefert werden.

2. Damit aber auch hiebey, allen Excessen und Inconvenientien um so mehr vorgebeuget werden möge, so soll der Fürstl. Landtages Resolution d. d. Schwaan den 23. Decemb. 1668 und dem damahls beliebten Modo exequendi künfftighin beständig nachgegangen, und die Executores von der Landes-Herrschafft nicht einseitig, sondern im Beyseyn der Ritter- und Landschaffts-Deputirten beeydiget, und mit gemessener Instruction versehen werden, worüber jedoch Ritter- und Landschafft dergestalt jedesmahl zu vernehmen und zu hören, daß auff die ehedessen übergebene (so weit selbige auf die gegenwärtige Zeit quadriren) und künftig zu übergebende Monita, nach Recht und Billigkeit, auch dem Herkommen gemäß, Landes-Väterlich reflectiret, diesemnach bei Visitation und Execution derer Contribuenten derselben Ruin und Bedruck nach aller Möglichkeit verhütet und abgekehret;

Die eingeführte Monopolia und dem freyen Commercio zu wieder errichtete Pacta und ertheilte Privilegia betreffend.

Ad grav VII. wird

1. Der Hertzog zuforderst und ingemein dahin erinnert, sich in Zukunfft ratione Monopoliorum und derer dahin abzielenden Privilegien nach denen bekannten Reichs-Satzungen und dererselben deutlichen Inhalt, auch natürlicher Billigkeit und Landes-Väterlicher Obliegenheit zu richten und dergestalt daran zu seyn, damit eines jeden Wohlfahrt, so viel thunlich, befordert, und niemanden der nothdürfftige Unterhalt entzogen werden möge;

2do. Obwohl die Fürstl. Bediente und Cammer-Unterthanen zur Zeit der Mastung, die Fürstl. Hölzer vor andern mit ihren Schweinen zu betreiben, auch was sie an Kupffer, Kesseln und Sensen gebrauchen, aus denen Fürstl. Fabriquen und von denen hierzu privilegirten Personen allein zu kauffen, weiter angehalten werden können; so soll solches jedoch in keine Weise auf die von Ritter- und Landschafft, oder dero Bürger und Unterthanen extendiret, noch weniger die Einfuhr von auswärtigen Kupffer, Kesseln und Sensen in das Land verbothen werden.

3tio. Soll sowohl denen auswärtigen Kauffleuten die Wolle aus dem Lande ungehindert zu holen, als denen Eingesessenen solche anderwerts zu verfahren, und so gut sie können zu debitiren, erlaubt seyn; Es wäre denn, daß die einheimische Kauffleute selbige um den Preiß, wofür die Frembde sie annehmen wollen, oder wofür der Verkäuffer solche zu geben gemeinet, und anderswo auszubringen weiß, ebenfals behalten und erhandeln wolten; Imgleichen wird das gewissen Personen, wegen Sied- und Verkauffung der Seiffe, privative concedirte Privilegium hiemit aufgehoben und cassiret.

4to. Hat es zwar dabey sein Bewenden, daß der Herr Hertzog in seinen

Landen, Schornsteinfeger, Schwein-Schneider, auch Scharffrichter, jedoch ohne Abbruch der einigen Städten und andern Orten (insonderheit was die Scharffrichter und davon abhangende Abdeckerey betrifft,) desfals competirenden und wohlhergebrachten Befugniß, in nothdürfftiger Anzahl und mit determinirung der von ihnen keinesweges zu überschreitenden billigmäßigen und von Alters hergebrachten Gebühr, bestellet, auf gewisse Fürstl. Aemter sie privilegiren und die darinnen wohnende Fürstl. Bediente und Cammer-Unterthanen an selbige ratione derer in eines jeden Profession lauffenden Verrichtung verwiesen, auch die davon fallende Laudemia und jährliche Recognitions-Gelder, der Fürstl. Rent-Cammer zufliessen lassen können;

Jedoch soll anbey denen von der Ritter- und Landschafft und denen Untersassen, von denen im Lande etabilirten Schornsteinfegern, Schwein-Schneidern auch Scharffrichtern, und zwar, von diesen so wohl zu Executionen, als Abdeckung des verreckten Viehes, diejenige, welche ihnen am nechsten und mit denen wenigsten Unkosten zu haben, oder die sie, zumahln zu Gerichtlichen Executionen am tüchtigsten hielten, zu nehmen; Imgleichen denen gemeinen Leuten, so es können und wollen, ihre eigene Schweine selbst zu schneiden unverwehret seyn.

5to. Soll einem jeden seine Mühle nach geendigtem Pacht an einen andern Müller, wenn er will, zu verpachten oder auch administriren zu lassen, freystehen, und der Müller-Zunfft solches zu hindern und dem Müller, welcher solche pachtet, oder darauff arbeitet auffzutreiben, oder deshalber zu bestraffen, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung verboten, und ihre angebliche Rolle oder Privilegium, auch in so weit es diesen entgegen, aufgehoben seyn.

6to. Denen von der Ritter- und Landschafft auch ihren Unterthanen, wird zu ihrer Arbeit auf dem Lande, einheimische oder frembde Zimmer-Meister, worunter aber keine Pfuscher zu verstehen, nach Gefallen zu gebrauchen erlaubt, und sollen die Einheimische unter dem Praetext ihres Privilegii, frembde Meister in der Arbeit auf dem Lande zu hindern und Gewalt gegen dieselbe oder die Bau-Herren auszuüben, nicht befugt seyn.

7mo. Denen Eingesessenen auf dem Lande, soll zu Ersparung derer, sonst einiger hartdrückenden Kosten, Musicanten und Spiel-Leute, nach ihrem Gefallen zu nehmen, frey bleiben.

8vo. Wird dem Herrn Hertzog Christian Ludwig als Commissario Caesareo hiemit anbefohlen, den Amtmann Grantzen und Consorten über das ihnen gegebene Privilegium privativum der Holtz-Flösse auf der Elde, nochmahls zu hören, und zu dem Ende solches auf der geheimden Rath-Stube ihnen in Copia abfolgen zu lassen, und nach genugsahmer Instruction der Sachen an Käyserl. Majestät darüber nebst Räthlichem Gutachten allerunterthänigst zu berichten.

Der von der Lühe aber, wird mit seinem Gesuch zu der bey dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath zwischen ihm und dem Saltz-Inspector Schleffen Rechtshängigen Process verwiesen. Im übrigen hat es mit denen auf denen Dörffern befindlichen Schneidern und Leinwebern, bey der wegen der Handwerker ingemein ertheilten Käyserl. Resolution vom 28. Sept. 1724 sein Bewenden.

9. Jedoch wird dem Herrn Hertzogen, im Fall Er bey einem odern Puncte begründet zu seyn, vermeinen möchte, selbige bey Käyserl. Reichs-Hof-Rath zum Uberfluß und zwar in 2 Monathen anzubringen, verstattet.

Die Hemmung des dem Lande höchst nöthigen Credits betreffend.

Ad grav. VIII. wird hiemit verordnet, daß in Zukunfft die Moratoria anderer gestalt nicht, als in denen Fällen, da solche die Rechte erlauben, und auf vorhergehende der Sachen genugsahme Erkundigung und Untersuchung derer von denen Imploranten vorgebrachten Ursachen ertheilet, und dabey insonderheit das-

jenige, was deshalb in der Reform. Polit. August. de anno 1548. tit. 22. §. 2. verordnet, und in der Ordinat. Polit. Francofurt. tit. 23. §. 4. de an. 1577. wiederholet, genau beobachtet werde; Hingegen, und nachdem nicht zu befinden, daß ſolches bey denen, dem von Viettinghoff, imgleichen Pentz zu Pentz, und von Bülow zu Harckenſee concedirten Indulten geſchehen, als ſollen ſelbige Krafftlos ſeyn und dafür gehalten, auch von denen Fürſtl. Gerichten darauff nicht weiter reflectiret werden.

Von denen Voigten und Gerichts-Dienern und deren Auffnehmung in die Zünffte.

Ad grav. IX. wird dieſes Gravamen bey dem dritten zu Malchin gehaltenen Land-Tage ad Grav. 4 erlediget.

Die unterlaſſene Administration der Justitz in denen Fürſtl. Unter-Gerichten und Aemtern, wegen der von der Ritterſchafft und ihren Unterthanen belangend.

Ad Grav. X. wird Authoritate Caesarea verordnet und feſtgeſetzet, daß die Fürſtl. Unter-Gerichte und Aemter, nach Inhalt der Fürſtl. Hof-Gerichts-Ordnung de anno 1622 p. 2. tit. 1. ſchleunig und unpartheyiſch Recht und Gerechtigkeit mit durchgehender Gleichheit einem jeden und alſo auch denen von der Ritter- und Landſchafft und derſelben Unterthanen, wenn ſelbige bey ihnen klagen oder etwas denunciiren, ohne Respect derer Perſohnen administriren und mittheilen, auch in allen und jeden Sachen, richtige Protocolla halten, und denen, welche dieſelbe angehen, auf ihr Begehren communiciren, inſonderheit die von denen ihrer Jurisdiction untergebenen Bedienten und Unterthanen begangene Verbrechen und Excesse gebührend unterſuchen und beſtraffen, widrigenfals aber und daferne bey den höhern Gerichten über ein oder andern Unter-Richter oder Beamten in puncto protractae aut denegatae justitiae mit Fug geklaget werden könte, dieſelbe nicht allein der Avocation der Sache, ſondern auch einer Beſtraffung und allenfals der Erſetzung des dadurch verurſachenden Schadens zu gewärtigen haben ſollen.

Die Marche und Durch-Marche, auch Einquartirungen frembder Trouppen und deren Repartition betreffend.

Ad grav. XI. wird von Käyſerl. Majeſtät weiter verordnet und feſtgeſtellet, daß in Zukunfft bey vorkommenden Marchen und Durchzügen frembder auch derer Fürſtl. Trouppen, in alle Wege die Billig- und Gleichheit zwiſchen denen Fürſtl. Cammer-Güthern, der Ritterſchafft und Städten beobachtet, denen Ritter- und Landſchaffts-Deputirten und Commissarien, ſolchen auch die Zeit und der Ort, woſelbſt die March-Route nebſt ſämbtlicher Repartition derer Quartier- und Lieferungen, wie ſie Nahmen haben mögen, auszumachen, in Zeiten notificiret, ſie bey Formirung dererſelben und zu denen darüber zu haltenden Conferentzien zugelaſſen, dabey keiner vor dem andern beſchweret, die Marche den geradeſten Weg geleitet, und denenjenigen, ſo vor andern etwa gelitten, der billige Beytrag und Vergütung von denen übrigen verſchaffet, endlich auch, die Fürſtl. Seits für den Durchzug fremder Trouppen erhaltene Satisfactiones der Ritter- und Landſchafft pro rata und nachdem ein jeder gelitten, mitgetheilet und ausgeantwortet werden ſolle.

Ad grav. XII. wird zu Erhalt- und Verbeſſerung guter Policey Authoritate Caesarea verordnet, daß die Fürſtl. Rent-Cammer, gleichwie in übrigen Policey- und Justitz-Sachen, alſo auch in puncto der Wege-Beſſerung ſo wenig ſelbſt als die von ihr beſtellte Wege-Commissarii ſich einer Jurisdiction oder Beſtraffung, wieder die von der Ritter- und Landſchafft weiter anmaßen, auch in Zukunfft die Visitationes derer Land-Wege und Heer-Straſſen von denen Fürſtl.

Commissariis, mit Zuziehung derer von der Ritter- und Landschafft in jedem Amte darzu bestellten Deputirten oder Commissarien, jedesmahl geschehen, solche auf keine Feld- Dorff- Holtz- und Kirchen-Wege erstrecket; Hiernechst, wenn bey der Visitation einige Mängel oder Saumseeligkeit sich hervor thun solten, davon förderſamst an die Fürstl. Regierung referiret, von selbiger aber die vorgekommene Mängel und Gebrechen schleunig abgethan, und was zu Conservation und Verbesserung der Heerstrassen und Land-Wege nöthig, ohne Anstand verfüget werden solle; Im Fall aber zwischen einigen von der Ritter- und Landschafft, oder auch zwischen diesen und denen Fürstl. Aemtern Streit und Irrung darüber entstünde, wer diesen oder jenen Theil der Heerstrassen zu repariren schuldig, oder auch ein oder mehr als Contravenienten derer deshalben, nach Zuziehung der Ritter- und Landschafft und deren eingenommenen Gutachten, bereits publicirten und noch ferner zu publicirenden Edictorum fiscaliter zu belangen wären, so soll beydes an die Fürstl. Judicia, als das Land- und Hoff-Gericht oder die Justitz-Cantzeley gebracht werden, und daselbst und in keinem andern Collegio die Erörterung solcher Sachen geschehen, dabey ein jeder mit seiner Rechtlichen Nothdurfft und Defension gehöret, und darauf in puncto poenae commissae, auch sonsten was Rechtens erkant werden.

Die auf dem 3ten Land-Tage zu Malchin von an. 1724 vorgekommene Gravamina, der Prediger ungebührliche Forderungen, Exactionen, Praetentionen und andere Neuerungen auch Anmaßungen betreffend.

Ad grav. I. wird Authoritate Caesarea hiemit fest gesetzet, daß der, dem Recess von 1701 beygefügten Resolution ad grav. 9. in Ecclesiast. in Zukunfft genauer, als bisher geschehen, nachgelebet, und abseiten derer Prediger von denen wüsten Hufen weiter nichts denn das Mißkorn gefordert, noch ihnen dazu von denen Fürstl. Collegiis geholffen werden solle; Dahingegen was die von der Ritter- und Landschafft mit geklagte Restitution derer, dem von Restorff durch die wiederrechtlich erkante Execution verursachten Schäden und Unkosten anlanget, so ist der Pastor Weber hierüber förderist zu vernehmen, und im Fall derselbe, daß es mit der gegen ihn in specie angebrachten Beschwerden eine solche besondere Beschaffenheit gehabt, daß darauf vorberührte Resolution keinesweges zu appliciren gewesen, nichts beybringen solte, der von Restorff aber besser, als geschehen, erweisen könte, daß er dem Prediger das schuldige Mißkorn, oder das Geld davor offeriren lassen, und selbiger solches nicht eher, biß auch die zur Ungebühr geforderte Praestationes zugleich bezahlet würden, annehmen wollen, so wird mehrgedachter Prediger, so wohl, das indebite eingehobene, als auch die, von ihme durch ausgebrachte Executio verursachte Schäden und Kosten zu restituiren hierdurch angewiesen.

2. Daß die sogenannte Priester-Bauren in specie der zu Neese, sich des Beytrages zu der Landes-Contribution und denen praestandis publicis nicht weiter entziehen, sondern zu denenselben, gleich andern Contribuenten, zu concurriren schuldig und verbunden seyn sollen.

3. Daß nach Maßgebung der Superintendenten-Ordnung de an. 1571 und zu Folge der sich hierauff gründenden Fürstl. Resolution ad Grav. Ecclesiast. 1. Membr. 6. die Prediger schuldig, die vacante Küster-Dienste nebst denen Kirchen-Geschwornen wieder zu besetzen, nicht aber, wie contra den zu Gägelow geklaget worden, solche nach ihrem Gutdüncken offen zu lassen, und sich indessen derer Küstereyen zu ihren Wohnungen oder andern Gebrauch zu bedienen. Da auch, vermöge der Superintendenten-Ordnung, hiezu solche Personen anzunehmen, welche denen Patronis und Superintendenten nicht entgegen seyn, selbige denen Patronis vor der Annehmung gehörig kund, und daferne sodann desfals zwischen

diesen und denen Predigern einige Streitigkeiten entstünden, welche der Superintendens in Güte nicht heben könte, dieselbige bey dem Fürstl. Consistorio auszumachen.

Die Verkleinerung derer von Adel in der Titulatur und denen an Sie auszulassenden Rescripten und Verordnungen belangend.

Ad grav. II. werden die sämbtlichen Fürstl. Mecklenburg. Collegia und Gerichte dahin erinnert und angewiesen: Daß künfftighin in denen an den Engern Ausschuß und die von Adel zu erlassenden Rescripten und Verfügungen, uhralter Observantz gemäß, der Fürstl. gnädigste Gruß praemittiret, auch am Ende die gewöhnliche Gnaden-Gewogenheit oder Versicherung beygesetzet; Hiernechst besagtem Engern Ausschuß und denen von Adel zum wenigsten die alte Titulatur, biß selbige, versprochener maßen, convenienti modo verbessert, beygeleget, und im übrigen solche Rescripta und Verordnungen ratione personae prouti moris & styli eingerichtet, selbige aber nicht in forma Patenti ausgefertiget, sondern mit dem Siegel desjenigen Fürstl. Collegii, welches selbige expediren lässet, verschlossen, und mit gehöriger Aufschrifft versehen, solchergestalt mehrgedachtem Engern Ausschuß und denen von der Ritterschafft zugesandt werden sollen.

Die Turbirung der Adelichen Jurisdiction und ersten Instantz betreffend.

Ad grav. III. 1. Wird Authoritate Caesarea hiemit festgesetzet, daß Ritter- und Landschafft bey der ihnen cum feudo und übrigen Güthern verliehenen Jurisdiction und deren Instantz durch die Fürstl. Collegia, Beamte und andere Bediente nicht weiter zu beeinträchtigen, sondern einem jeden seine Jurisdiction, um die Sache zu erst, daferne er anders selbst dabey nicht interessiret, wieder die, unter seiner Jurisdiction befindliche, verhören und entscheiden zu lassen, vorhero aber die Cognitio vor die Fürstl. Justitz-Cantzleyen, Land- und Hof-Gericht, auch Consistorium, es möchten denn simpliciter Consistorialia oder solche Sachen seyn, welche in prima Instantia ans Consistorium und jetztgedachte Gerichte gehören, nicht zu ziehen, noch die Acta dahin extra Casum denegatae vel protractae justitiae von denen Adelichen Gerichten zu avociren, wie dann in specie der Schwerinschen Justitz-Cantzley injungiret wird, die von denen Berckentienschen Gerichten in Causa Michael Gaven ergangene Acta dahin unverlängt zu fernerer Rechtlichen Ausübung zu remittiren, oder, warum solches nicht geschehen können und sie die Execution des eingeholten Urthels gehindert, Rechtsbegründete Ursachen anzuzeigen, wiedrigenfals den von Berckentien erlaubet seyn solle, sothanes Urthel, der Remission unerwartet, gebührend vollstrecken zu lassen, dahingegen aber Ritter- und Landschafft angewiesen werden, bey ihren Gerichten denen Partheyen gebührlichen und fördersamsten Rechtens zu verhelffen, und daferne sie gegen die in ihrer Jurisdiction befindliche selbst zu klagen haben, solche Sache nicht anders, denn vor und von geschwornen Justitiariis oder wenigstens dazu insbesondere vereydigten Notariis instruiren, und in wichtigen Fällen, oder auch, da es eine Parthey verlangen solte, die Acta jedesmahl zum auswärtigen Rechts-Spruch verschicken zu lassen;

2. Wenn hiernechst die Casus, worinnen Ritter- und Landschafft in ihrer Jurisdiction auf denen Strassen, in ihren Dörffern, Feld- und Holtz-Wegen, auch durch ihre Fundos fliessende Bäche und Ströhme beeinträchtiget, oder in denen letztern etwas ungebührliches verlanget worden, specificiret würden, soll auch hierunter Rechtlicher Bescheid erfolgen.

Da übrigens der Cammer-Juncker von der Lühe zu den bey Käyserl. Reichs-Hof-Rath Rechtshängigen Process verwiesen wird.

Von denen Schweinschneidern, dererselben verweigerten Aufnehmung in die Zünffte und übrige Schmähungen; Wobey zugleich das Menso Octob. 1723. auf dem Land-Tage zu Sternberg mit übergebene und der Connexität halber bißher ausgesetzte Grav. IX. von Voigten und Gerichts-Dienern und deren Aufnehmung in die Zünffte erörtert wird.

Ad grav. IV. wird vors künfftige Authoritate Caesarea festgestellet: Daß Inhalts der Käyserl. Declaration vom 6. Nov. 1699. des Herrn Hertzogs unterm 18. April 1724 an Dero sämtliche Fürstl. Judicia und alle Obrigkeiten im Lande ergangenen ernstlichen Befehle über sothane Käyserl. allergerechteste Declaration mit allem Nachdruck zu halten, die Schwein-Schneider nebst ihren Kindern nicht nur überall vor ehrliche Leute zu achten, und ohne alle Contradiction in die Gilden, Zünffte und Handwerker auffzunehmen, sondern auch in specie die Bürger, oder die sogenannte grosse Zunfft zu Güstrow, den dortigen Schwein-Schneider, Johann Heinrich Kniepen in ihre Zunfft, bey Vermeidung unausbleiblicher nachdrücklicher Straffe, womit auch diejenige, so gedachter Zunfft desfals einen Vorwurff zu machen, sich erkühnen möchten, anzusehen seyn, so fort zu recipiren.

2. So viel aber die Voigte auf denen Fürstl. Aemtern und Adelichen Güthern, auch die Gerichts-Dienere in denen Städten betrifft, sollen solche, als unentbehrliche Executores Justitiae, samt denen Ihrigen, eben wenig vor infam, sondern ehrlich geachtet werden.

Die auf dem 4. Land-Tage zu Sternberg an. 1726. vorgekommene Landes-Gravamina betreffend;

Die Schmählerung des denen Patronis Ecclesiarum zustehenden Rechts über die Kirchen-Stühle betreffend.

Ad grav. I. wird Authoritate Caesarea verordnet, daß die Patroni, wie bey allen übrigen, der Mecklenburgischen Landes-Observantz nach von dem jure Patronatus dependirenden Stücken, als auch besonders bey der Aufsicht und Disposition über die Kirchen-Stühle geschützet, und ihnen hierinnen weiter kein Eintrag gethan werden solle.

Die zwischen einigen Fürstl. Aemtern, Ritterschafft und Städten veränderte Subrepartirung derer gemeinen Amts-Kosten concernirend.

Ad grav. II. wird Authoritate Caesarea festgesetzet, daß die Ritterschafft in allen Aemtern, über die Proportion, worinnen sie mit den Fürstl. Aemtern und Städten, wegen des Beytrages zu solchen Kosten, gestanden, auf keinerley Weise gekräncket werden solle. Dahero der jetzige Commissarius die Beschwerde der Ritterschafft der beyden Aemter Lübtz und Boitzenburg nochmahln vorzunehmen und dahin zu sehen hat, daß eine Rechtliche Proportion ausfündig gemacht, und die Ritterschafft über ihre Schuldigkeit und altes Herkommen nicht beschweret werde. Worüber der Herr Commissarius seinen allerunterthänigsten Bericht samt Räthlichen Gutachten, so bald nur möglich, an Käyserl. Majestät allergehorsamst einzuschicken hat.

Das auff dem 5. Land-Tage zu Malchin von 1727 übergebene und nachher untersuchte Landes-Gravamen betreffend,

Wird Authoritate Caesarea hiemit verordnet:

in puncto

1. Der Difficultir- und Denegirung des Lehen-Herrl. Consensus bey Alienation der Lehen, imgleichen wegen der unschädlichen Holtz-Fällung.

2. Der Obtrudirung neuer Lehen-Briefe und Verweigerung gewöhnlicher Muth-Scheine.

1. Daß das, wegen Verweigerung des Lehen-Herrl. Consensus sub dato

Dantzig, den 20. Martii 1726 ergangene Fürſtl. Reſcript hinwiederum zu caſſiren und zu annulliren, und hinführo der Lehens-Herrl. Conſensus ſo wohl zu denen über die Lehen-Güther und deren Pertinentien geſchloſſenen Kauff- und andern Contracten, alß zum nöthigen Holtzfällen, nicht weiter denegiret, ſondern der hierunter ergangenen Käyſerl. Verordnung vom 19. Octob. 1724. jedesmahl gebührend nachgelebet werden ſolle.

2. Soll angeregter Conſensus auch unter dem Anmuthen, daß man bey jedem Fall renovirte Lehen-Briefe anzunehmen, ſich zuförderſt verbindlich machen, oder auch der Jagden und andern Gerechtſahme ſich vorher begeben ſolle, und was ſonſten von dergleichen praejudicirlichen derer Vaſallorum jura ſchmählernden Poſtulatis mehr ſeyn möchten, nicht difficultiret, vielmehr alles, was darunter bißher geſchehen, und entweder bereits erweißlich angezeiget worden, oder noch dergeſtalt angezeiget werden könte, wieder aufgehoben ſeyn; Hingegen ſoll der ſeithero bey dem Herrn Hertzog in vorerwehnten Fällen geſuchte Conſens von Ihme, denen Supplicanten ohne alle Reſtriction und Bedingung binnen 2 Monathen ertheilet, auch überhaupt ratione futuri, ſelbiger Conſens, wenn die Lehen nicht auff dem äuſſerſten Fall der Eröffnung ſtehen, à die factae petitionis, durch die Fürſtl. Lehen-Cammer den Supplicanten wenigſtens intra bimestre ſpatium in petita forma ausgefertiget werden, oder aber, in deſſen Entſtehung der Herr Hertzog, ſo wohl dieſer wegen, als ratione praeteriti zu gewärtigen haben, daß nach Ablauff des Termini ſolche Lehen-Veräuſſer- und Veränderung vor Rechtsgültig und beſtändig geachtet, und Authoritate Caesarea der Conſens ſuppliret werden würde.

3. Hat der Hertzog als Lehen-Herr wegen Muthung der Lehen, ordentlich es bey denen ſeither gewöhnlichen in voriger unveränderter Form ohne Abgang und Zuſatz eingerichteten Muth-Zetteln bewenden zu laſſen, oder da Er nach Beſchaffenheit des Lehens und deren dabey vorkommenden Umſtänden einen Lehen-Brieff zu ertheilen gemeint wäre, oder auch ein Vaſall ſelbſt, ſeiner Convenientz nach, dergleichen verlangen würde, dabey ſich alſo zu bezeigen, damit ſelbigen Lehen-Brief weder einige neuerliche und nachtheilige Bedingung und Clauſul, als wegen der Jagd, des juris protimiſeos und dergleichen eingerücket, noch wieder des Vaſallen Willen etwas, ſo ihre jura concerniret und in denen vorigen Lehen-Briefen mit exprimiret worden, daraus weggelaſſen, ſondern die Lehen-Briefe jedesmahl nach denen vorigen Formularen verfaſſet, und gegen Erlegung der vorhin gewöhnlichen Tax, ohne deren Erhöhung ausgefertiget, dabeneben die Belehnung derer verkaufften, oder auf andere Weiſe veräuſſerten Lehen-Güther unter eben denſelben Conditionibus und mit allen dazu gehörigen Stücken und Gerechtigkeiten, die deren Anteceſſores vorhin gehabt, nach Inhalt des XXX. Art. derer Reverſalen de an. 1621 eben, als ob es Alt-väterliche Lehen wären, hinwiederum bewürcket werden, und wie mithin alles, was dagegen bißhero geſchehen, hiemit caſſiret iſt; Als ſolle nicht weniger hinführo denen Vaſallen, auf die von ihnen behörig beſchehene Muthungen der gewöhnliche Muth-Zettel in der Form, als der letzt vorher gegangene gelautet, ohne Verzug ausgefertiget und endlich allen, welche ihr Lehen bißhero geziemend gemuthet und noch keinen Muth-Schein darüber erhalten, derſelbe in vorgedachter Form förderſamſt ausgeantwortet werden; Was endlich die Neben-Puncte anlanget, ſo bleibet es

Die fortdaurende Verweigerung der Lehen-Herrl. Conſense betreffend,

Ad grav. I. bey der auf das erſte Gravamen des 5ten Land-Tages zu Malchin von 1727 oben gegebenen allergerechteſten Käyſerl. Reſolution.

Die Abſtellung der verurſachten Waſſer-Stauung betreffend,

Ad Grav. II. wird von Ihro Käyſerl. Majeſtät hiemit verordnet, daß der Herr Hertzog, Chriſtian Ludwig, qua Commiſſarius Caeſareus die Unter-

ſuchung gegenwärtigen Puncts förderſamſt unter Direction des in Vorſchlag gebrachten Obriſten Pauli, oder nach ſeiner Befindung einer andern verſtändigen und hierzu ſattſahm geſchickten Perſohn vornehmen, zu dem Ende ſelbige in einem dem Herrn Hertzog kund zu machenden Termino mit dem Eyde der peritorum in arte zuförderſt belegen, Ihme dem Herrn Hertzog auch ein und andern bey dieſer Verrichtung zu adjungirenden Waſſer- und Mühlenkundigen vorzuſchlagen, frey laſſe.

Die Vor-Jagden und derſelben Ausſchreibung betreffend.

Ad Grav. III. wird von Ihro Käyſerl. Majeſtät der Herr Hertzog dahin alles Ernſtes angewieſen, ſich der Käyſerl. Resolution vom 19. Octobr. 1724. ad Grav. Malchin. 16. hinführo gemäßer zu bezeigen, und darwieder auf keinerley Art und Weiſe etwas zu unternehmen, und wird dem jetzigen Käyſerl. Commissario aufgegeben, nicht nur obbeſagte Käyſerl. Resolution nochmahls per Patentes aller Orten bekant zu machen, ſondern auch ſolche Anſtalten zu verfügen, daß, fals ein oder anderer der Jagd-Bedienten in verbotenen Jagden ſich ſolte betreten laſſen, ſelbiger ſogleich in Arrest genommen werden ſolle.

Arnold Heinrich von Glandorff.

871. Landesfürſtliches rescriptum cassatorium wegen der ſtändiſchen Union vom 20. November 1733. 16. April 1749.

Von Gottes Gnaden, Chriſtian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigſten Grus zuvor. Veſte und Ehrbare liebe Getreue. Wir haben die auf Unſer zweymaliges Erfordern von euch endlich unterm 21ten vorigen Monats unterthänigſt eingereichte ſo genante erneuerte Union, deren Datum ſtehet Roſtock den 20ten Novembr. 1733 reiflich erwogen, und ſolche nicht nur gegen die alte Union vom 1ten Auguſt 1523 als dem angeblichen Grund dieſer neulichen, ſondern auch gegen die übrige alte Verfaſſung Unſerer Lande gehalten, mithin allenthalben ſo viel befunden, daß dieſelbe weder in Vergleichung mit der alten Union und Landes-Verfaſſung, noch mit Unſerm Landes-Fürſtlichen Höchſten Recht und Respect beſtehen könne.

Denn, was zuvörderſt mehrbeſagte alte Union vom Jahr 1523 und die Landesfürſtlichen Agnitiones derſelben betrift; So laſſen Wirs damit zwar zur Zeit an ſeinen Ort geſtellet. Da aber ſolche uhrſprünglich wegen damaliger vielen Aufrühre und Beſchwerniſſe im Reich, und gegen die muthwilligen Privat-Beſchädiger errichtet worden; So hat ſie auch in Neulichkeit weder mit Beſtand Rechtens auf gegenwärtige gantz verſchiedene Zeiten und Umſtände gezogen, noch über ihren, zum hellen Tage liegenden Buchſtab und Endzweck erſtrecket werden mögen.

Es iſt hiernächſt auch eine gantz unſtatthafte Ausdehnung der alten Union, daß ihr auf den Grund derſelben einem Engern Ausſchus, welcher ſeine gemeſſene, und durch Landesfürſtliche Vorſchrift beſtimmte Beſchäftigung lediglich mit dem freywilligen Contributions-Weſen hat, eine viel weitere Gewalt beylegen, und wo möglich auch auſſer den Fällen einer freywilligen Contribution perpetuirlich und unumſchränkt machen wollen.

Ferner mus Uns zur Höchſtgerechten Empfindung gereichen, daß in dieſer neuerlichen Union Unſeren angebohrnen Unterthanen und Vasallen die Begebung in Unſern Dienſt, oder die Erwerbung eines Characters von Uns benommen, und gar darauf der Verluſt der Landes-Bedienungen, folglich der Landſtändlichen Gerechtſame geſetzet werden wollen. So unerhört ſolche Maximes der Unterthanen und Vasallen in andern Ländern des Teutſchen Reichs, und ſo wenig dergleichen ſeltſame und faſt unnatürliche Verpflichtungen der Unterthanen unter

sich, von euren Vorfahren jemalen unternommen sind, desto heller liegt aus dieser neuerlichen Verbindung das innere der Gesinnung und Gemühter dererjenigen, welche derselben unterschrieben, gegen die Landes-Fürsten am Tage, wobey die gedoppelten Pflichten der Unterthanen und Vasallen gäntzlich aus den Augen gesetzet, und Sonnen klar geoffenbaret worden, daß ein treuer Vasall und Diener des Landes-Fürsten zugleich kein rechtschaffener Land-Stand seyn könne. Wir geben euch selbst zu bedenken, ob es mit den Pflichten getreuer Unterthanen und Vasallen bestehen könne, auf solche Art sich selbst unter einander wieder den Dienst ihres Landes- und Lehn-Herrn zu verbinden, und sich Fremden in Dienst und Ehren bey ihren Landes- und Lehn-Herrn nachzusetzen.

Betrachten Wir endlich gar diejenige Clausul der mehrberegten neuerlichen Union, vermöge welcher so wol das Corpus der Ritterschaft als das Corpus der Städte samt und sonders verbunden werden wollen, keine Verträge und Vergleiche, wenn sie auch gleich unanstössig und unpraejudicirlich scheinen, für sich einzugehen: So kan solche Verbindung nicht anders, als ein Zunder zu unauslöschlichen Streitigkeiten zwischen Haupt- und Gliedern angesehen, und daraus nichts anders, als eine gleichsam erblich zu verpflantzende Abneigung vom Frieden und Vertrag hergeleitet werden.

Bey allem diesem, und noch mehrerm zur Zeit ohnberührt bleibenden bedenklichen Inhalt der so genannten neuern Union, welche sich von der alten des Jahrs 1523 als dem angeblichen Grund und Muster zu jener, und welche Wir zu geschwindern Augenschein euch gedruckt hiebey schliessen lassen, mit dem unkentlichsten Unterscheid ausnimt, könten Wir zwar die gantze Welt urtheilen lassen, ob im Reiche jemal eine Union der Unterthanen sich eigentlicher, als die vom 20ten Novemb. 1733, zu dem in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XV. §. 6 ausgedruckten Verhängnis wieder unziemliche, hässige Verbündnisse, Verstrickungen und Zusammenthuungen der Unterthanen, qualificiren könne.

Unterdessen, da dieselbe die Gräntze der alten Union und Landes-Verfassung, auch der sonst erlaubten Verbindungen der Unterthanen gar zu weit überschreitet: Und Wir überdis Rechtsbeständigen Beweis in Händen haben, daß von dem Corpore Unserer Städte zu Unterschrift und Volziehung derselben keine Vollmacht gegeben worden; So können Wir von Landes-Fürstlichen Amts- und Rechtswegen nicht Umgang nehmen, diese neuerliche Zusammenthuung vom 20ten Novemb. 1733 hiemit und Kraft dieses, wie sie an sich ist, für nichtig und unverbindlich, mithin ihrem gantzen Inhalt nach unkräftig und von Unwürden zu erklären.

Wir versichern euch aber anbey auch gnädigst, daß Wir euch bey eurem rechtmässigen Privilegiis Freyheiten und Gerechtigkeiten in allen Fällen mit bereitwilligen Landes-Väterlichen Gemüht gerne lassen und handhaben werden, auch überhaupt euch samt und sonders mit Gnaden beygethan verbleiben. Datum in Unsrer Residentz Stadt Rostock, den 16ten April 1749.

Christian Ludewig, H. z. M.

Denen Vesten und Ehrbaren, Unseren lieben Getreuen Land-Rähten, Land-Marschällen und übrigen von der Ritterschaft Unserer Hertzogthümer Mecklenburg.

872. Beobachtung der alten Verfassung des Fürstenthums Schwerin, besonders in judicialibus. 16. Juli 1749.

Christian Ludewig, ꝛc. Unsern ꝛc. Als Wir zu genauerer Beybehalt- und Beobachtung der alten Verfassung Unsers Fürstenthums, vormahligen Stifts Schwerin, auch insonderheit in judicialibus, zur Zeit nöthig finden, die vorhin ergangenen Landes-Fürstlichen Verordnungen des Fori halber zu erneuern; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daß ihr, wie vor diesem nicht geschehen dürfen, so auch künftig, wieder die Eingesessene obbesagten Unsers Fürstenthums, Schwe-

rin, weder in prima Instantia Klagen annehmen, noch auch den, von Unsrer Fürstlichen Justitz-Canzeley hieselbst an Unser Hof- und Land-Gericht unternommenen Appellationen deferiren, folglich auf keinerley Weise gegen die Eingesessene Unsers Fürstenthums, Schwerin, weder in Personalibus, noch Realibus, Processus und Appellationes verstatten, auch den Advocatis und Notariis solches kund machen, und daß sie sich hiernach bey Vermeidung willkührlicher Ahndung zu achten haben, ihnen andeuten sollet. Wir wollen euren Bericht von dem Empfang dieses Unsers Rescripti allerforderſamſt gewärtigen, und verbleiben euch ꝛc. Datum &c. Schwerin den 16. Julii 1749.

An das Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

873. Erneuerung des Erbvertrags zwischen Mecklenburg und Preußen. 14. April 1752.

Wir Friedrich König in Preußen c. t. t. und
Wir Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg c. t. t.
Urkunden und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen Könige in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg und Herzoge zu Mecklenburg, daß Wir dem Wohlstand und Aufnehmen beiderseits respective Königlichen, Chur- und Herzoglichen Häuser gemäß gefunden, die zwischen derselben vorigen Regenten, von verschiedenen Seculis her gepflogene vertraute Freundschaft, auch des Endes gestiftete Bündnisse und Zusammensetzungen zu erneuern und den gegenwärtigen Zeiten und Umständen nach einzurichten, mithin Uns darüber folgender Gestalt vereiniget und verglichen haben.

1. Wir wollen nämlich zuvörderst hiemit bei Königlichen und Fürstlichen Worten versichert haben, es mit einander aufrichtig zu meinen, Unserer beiderseits Häuser Wohlfahrt und Interesse einmüthig vor Augen zu haben, und so viel an jedem, treulich zu befördern, widrige Begebnisse mit gesammter Hand abzuwenden, auch diese Unsere Zusammensetzung in Kraft eines ewigen Bündnisses, auf Beiderseits Nachkommen an Cron, Chur und Landesregierung, welche nicht weniger als Wir selbst hiedurch verbunden sein sollen, fortzupflanzen.

2. Hiedurch erneuern Wir also in bester Form die unter Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an beiderseits Regierungen, respective in den Jahren 1442, 1693, 1708 und 1717 (soweit solche dem jetzo erneuerten und in einigen Punkten nach Gelegenheit der Zeiten geänderten Foederi perpetuo nicht entgegen oder auf die jetzigen Umstände applicable sind) aufgerichtete Bündnisse und ausgestellte Reversalien, welchen von Uns sowohl, als von Unsern Nachkommen an beiden Seiten nachgelebet werden soll, alswann sie allhier von Wort zu Wort inserirt wären.

3. Absonderlich wird hiemit das Uns, dem König in Preußen, und Unserem Königlichen Chur-Hause an die sämmtliche, sowohl alte, als durch den Westphälischen Friedens-Schluß erlangte neue Mecklenburgische Lande zustehende, auch in den Kaiserlichen Lehnbriefen und oberwähnten Compactatis de Annis 1442, 1693, 1708 und 1717 gegründete und agnoscirte Successionsrecht noch ferner befestiget und bestätiget, dergestalt, daß auf den in des Höchsten Händen stehenden Fall, da der Mann-Stamm der jetzt lebenden Herzoge von Mecklenburg gänzlich ausgehen sollte, oberwähnte Mecklenburgische Lande, nichts davon ausbeschieden, an den alsdann regierenden König in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg verfallen sein sollen. Und gleichwie Wir, der König, gleich Unseren Königlichen Vorfahren, zu desto mehrerer Manifestirung Unsers Successions-Rechts nach Inhalt des oberwähnten Pacti vom Jahr 1708 den Titul und das Wappen des Herzoglichen Hauses Mecklenburg, wirklich angenommen haben und führen, auch von den sämmtlichen Fürsten Unsers Hauses führen lassen, dergestalt, daß wenn Wir,

der König oder Unser Haus, an den Herzog oder dessen Herzoglich Haus schreiben oder mit selbigem etwas schriftliches verfassen lassen, das Herzogthum Mecklenburg vor Stettin und Pommern, außer diesem aber und bei allen anderen Gelegenheiten solches nach dem Pommerschen Herzogthum gesetzt wird; also lassen wir, der Herzog, solches auch ganz gerne geschehen, und wollen diesen Titul auch selbst, nebst unsern Successoren und Nachfolgern an der Regierung, Sr. Königl. Maj. und den sämmtlichen Markgrafen zu Brandenburg, nach wie vor, jederzeit beilegen, auch daß Wir dieserwegen verglichen sein, wo es noch irgend nöthig sein sollte, bekannt machen, auch insonderheit Unsere Herren Vetter, die Herzoge von Mecklenburg-Strelitz und Mirow Lb. Lb. dahin zu disponiren, bemüht sein, daß Sie eben dergleichen Titulatur Sr. Königl. Maj. und Dero Successoren und Nachkommen an der Cron und Chur zu geben, fernerhin kein Bedenken tragen mögen. Jedoch unter dieser von Uns, dem Könige in Preußen, geschehenen ausdrücklichen Erklärung, daß nämlich unter dem Praetext dieses führenden Mecklenburgischen Tituls und Wappens, Wir und Unsere Nachkommen an der Cron und Chur, so lange einige von dem Stamm der jetzo regierenden Herzoge von Mecklenburg am Leben sein, der Regierung des Landes und was dazu gehöret, Uns keinesweges anmaßen, noch Uns darin mischen, sondern Sie, die Herzoge, solches alles ruhig und ungekränkt allein genießen, und ausüben lassen wollen. Gestalt solches bereits in dem Recessu de Anno 1693 und 1708 versprochen worden und Wir, der König, solches hiemit wiederholen.

4. Dahingegen wollen Wir, der Herzog, und Unsere Nachkommen an der Regierung zu ewigen Zeiten, wann Wir die Erbhuldigung von Unsern Ständen und Unterthanen einnehmen, nicht allein an dieselbe eine solche Anzeige, wie es die oberwähnte Pacta von den Jahren 1442, 1693, 1708 und 1717 mit sich bringen, genau thun, sondern auch gedachte Unsere Landstände und Unterthanen dahin zu disponiren, Uns bemühen, auch nachdrücklich darauf insistiren, daß dieselbe, wie sie ohnehin allerdings dazu verbunden sein, bei künftig und zwar nunmehro von Uns, dem Herzog, sofort nach Erfolg des, mit Unserer Ritterschaft zu Werk und Hoffnung stehenden Vergleichs, einzunehmenden Huldigung Uns, dem König und Unsern Successoren und Nachfolgern an der Cron und Chur, nicht allein den Mecklenburgischen Titul geben, sondern auch durch Ausstellung bündiger Reversalen, sich für sich und ihre Nachkommen verbindlich machen, auf den Fall, da Keiner der jetzo regierenden Herzoge von Mecklenburg und deren Fürst-Ehelichen-Männlichen Descendenten und Agnaten mehr sein würden, den alsdann regierenden König in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg und Niemanden anders, für ihren Landesherrn zu erkennen; gestalt dann auch Wir, der Herzog, denen in Unsern Vestungen zu bestellenden Commandanten, jedesmal absonderlich einbinden und sie verpflichten wollen, auf jetzt gedachten Fall, die ihnen anvertraute Vestungen, in des alsdann regierenden Königs in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg Hände zu liefern, wovon dann Ihro Königl. Maj. in Preußen jedesmal copeiliche Nachricht gegeben werden soll.

5. Wir, der König, wollen hiebenebst alles, was von Uns dependiret, anwenden, um dem Herzog und dessen Successoren, eine vollkommene Sicherheit wider alle innerliche und äußerliche Bedrückungen und Unruhen in Dero Landen zu verschaffen, auch wann der Herzog oder dessen Successors Schwerinscher Linie gegen die Reichsgesetze oder sonsten, ohne und wider Recht, vergewaltiget und beschädiget werden wollten und es zur Abkehrung oder Zurücktreibung solcher Begebnisse einer wirklichen Volkhülfe bedürfen würde, selbige nach Beschaffenheit der Umstände und insoweit es den Rechten und Reichssatzungen nicht entgegen ist, auf des Herzogs Ersuchen folgen lassen, darüber aber und wegen der sonstigen dabei erforderlichen Nothwendigkeiten mit des Herzogs Durchl. Uns durch ein besonderes, alsdann der Sachen Beschaffenheit nach darüber zu nehmendes Concert,

vergleichen und dahin behülflich sein, daß Sie zu aller rechtlichen und vollkommenen Satisfaction des Ihnen etwa zugefügten Schadens und Nachtheils gelangen mögen; allermaßen Wir, der König, Uns der gesammten Angelegenheiten des Herzogs in allen Fällen künftig, soweit es Rechtens, auf des Herzogs Ersuchen kräftiglich annehmen wollen.

6. Wir, der König in Preußen, wollen auch durch Unsere Ministros am Kaiserlichen und andern Höfen, des Herzogs und seines Hauses Interesse alle Wege bestens unterstützen und allenthalben, wo es Noth ist, mit Unserm Königl. Beirath, auch nach Erforderung mit thätigem Beitritt dem Herzoglichen Hause zu Statten kommen.

7. Insonderheit wollen Wir, der König, in Ansehung der Mecklenburgischen Ritterschaft, daferne die von Uns, dem Herzog, seit Unserer Regierung gegen die Ritterschaft eingetretenen Wege des Glimpfs und der Güte, endlich ins Vergebliche ausschlagen möchten, durch Unsere, des Königs, Interposition, allenthalben, wo nöthig, dahin kräftig einwirken, daß gedachte Ritterschaft nicht nur im Contributionspunkt, sondern auch in ihren übrigen Schuldigkeiten zur gebührenden Submission, die ihren wohlhergebrachten Privilegien nicht entgegen ist, mithin zur Ruhe und Gehorsam angehalten und wirklich gebracht werde. Gestalt wir denn dasjenige, was in dem pacto de Anno 1708 Art. 9 und in dem de Anno 1717, Art. 6 und 7 hierin gleichfalls verabredet ist, soweit es auf die jetzigen Umstände noch applicable, wiederholet haben wollen.

8. Wir der König, wollen auch Unsere Bemühung, soviel möglich, dahin besonders mitrichten, daß der Chur-Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Hof, gegen Empfang der, demselben nach behöriger Liquidation zukommenden Gelder, zur uneinstelligen Räumung der Mecklenburgischen Aemter bewogen werde. Wie dann Wir, der König, sowohl den Punct der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Liquidation, als Evacuation, nach der, von dem Herzog vorhergegangenen Zahlung des liquidirten Quanti, wie zu Wien, so auch zu Hannover bestthunlichst mit zu betreiben; übrigens aber demnächst, und wenn solche Räumung der von Hannover anjetzo besessenen Hypothec-Aemter wirklich erfolget, auch wegen Unserer des Königs selbst die unaufhältliche Räumung der von Uns seither besessenen Mecklenburgischen Aemter und die Zurückziehung Unserer in selbigen bequartirten Truppen, sobald Uns von Herzoglicher Seite Unsere ebenfals zu liquidirende Forderung bezahlt sein wird, hiemit und kraft dieses bündigst versprochen haben wollen.

9. Sollte sich auch eine Gelegenheit ergeben, daß Wir, der Herzog, bei Privat-Creditoribus, eine Summe Geldes, die zum Abtrag der Hannöverschen Forderung an Uns und Unser Haus zureichen möchte, negotiiren könnten, also daß es dabei auf Ihro Königl. Maj. in Preußen Vermittelung oder sonstige Interposition ankäme; so wollen Wir, der König, dem Herzog darunter nicht aus Händen gehen, sondern so viel an Uns, das Geld-Negotium von Privatis zum Abtrag der Hannöverscher Forderung und zum Vortheil des Herzogs, soviel thunlich, mit befördern helfen.

10. Wir, der König, wollen außer Diesem allen auch nicht hindern, sondern vielmehr befördern helfen, daß Wir, der Herzog, da Wir an die zwei Millionen Thaler, zum Abtrag der sogenannten Executionskosten von voriger Regierung, gegen die Pacta Domus übernehmen, mithin die Substantiam Feudi, obwohl ohne einig Unser Verschulden, außerordentlich beschweret sehen müssen, zu Abkehrung des total-Ruins Unseres Herzoglichen Hauses, von Kaiserl. Maj. ein general Absolutorium und Befreiungs-Decret von allen anderen Schulden Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Lb. die nicht offenbar zum Nutzen Unsers Hauses gemacht und wirklich verwandt, auch dafür gerichtlich befunden und rechtskräftig erkannt sind, zu Unsers Hauses endlichen Sicherheit auswirken.

11. Wir, der Herzog, begeben Uns hingegen vor Uns und Unsere Fürstliche Successoren an der Landes-Regierung, aller ferneren Ansprüche, wegen der vormaligen Stavenhagischen und Dargunschen Dörfer, welche zwischen Uns und der Königl. Preußischen-Pommerschen Regierung streitig gewesen, hiemit auf das bündigste und rechtsbeständigste. Wogegen Wir, der König, Unsererseits hiemit wiederum versprechen, daß die Herzoglicher Seits beschehene Renunciation auf solche Dörfer, zu keiner Zeit zum Nachtheil des Herzogs zu Mecklenburg Durchl. gereichen soll, sondern renunciiren auf alle Ansprüche, so auf eine oder andere Herzogl. Mecklenburgische Aemter oder Dörfer bisher gemacht sein möchten, auf das bündigste.

12. Wir, der Herzog, bekennen Uns auch nicht weniger in Ansehung aller, wegen der verstorbenen Königin Louise Maj. gebornen Herzogin von Mecklenburg, Unserer Frau Schwester vorhin gehabten Ansprüche, gänzlich befriedigt und abgefunden zu sein, dergestalt, daß von Uns, Unsern Successoren, Erben und Nachkommen deshalb zu ewigen Zeiten an das Königl. Chur-Haus keine Anforderung, wie sie Namen haben möchte, weiter formiret werden solle.

13. Wir, der Herzog, versichern und bestätigen auch vor Uns und Unsern Fürstlichen Successoren an der Landesregierung, die in Unserm Amt Wittenburg belegene ehemalige Hammersteinsche, vor einigen Jahren Ihro Königl. Hoheit dem Prinz Ferdinand in Preußen übereignete und zugefallene Allodial-Güter Drönnewitz cum Pertinentiis mit allen darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten hochgedachter Ihro Königl. Hoheit, deren Erben und Nachkommen hiemit dergestalt, daß solche Güter von demselben und Dero Erben, nach dem Recht des Privat-Eigenthums, jederzeit geruhig besessen und genutzt werden mögen. Jedoch, daß bei jedesmaligem Veränderungsfall im Herzoglichen Regierhause, von denen auf den Gütern sich befindenden Officianten die landübliche Erbhuldigung dahin geleistet werde, daß von mehrbesagten Gütern alles dasjenige an den regierenden Herzog prästiret werden soll, was von Rechts- und Gewohnheitswegen an Contribution, Steuer und Folge oder sonsten von allen Mecklenburgischen Allodial-Ritter-Gütern, der Landesherrschaft geleistet werden muß. Gestalt Wir, der Herzog, unter diesen Bedingungen, die über vorgedachte Güter vorhandene Allodial-Briefe, auf des Prinzen Ferdinand Königl. Hoheit, dessen Nachkommen und Erben zu bestätigen nicht ermangeln wollen. Uebrigens ist hiemit verglichen, daß alle sothaner Güter halber etwa auszulassende Landes-Fürstliche Landtags-Ausschreiben und andere Verordnungen an die jedesmaligen Officianten, gerichtet werden sollen. Wobei Wir, der König, aus besonderer Propension und Gefälligkeit versprechen, wie Wir geschehen lassen wollen, daß diese Güter und deren Officianten von den Herzoglich Mecklenburgischen Landes-Collegiis nicht mit dem Prädicat vom Amt und Beamten belegt werden. Uebrigens aber, wegen des Gutes Schalis, die Bescheinigung der Allodialqualität, vorbehältlich der Herzoglichen etwanigen Befugniß, hiemit ausdrücklich reserviren.

14. Nachdem auch in dem pacto perpetuo de Anno 1708, Art. X. ein und anders wegen des Commercii und des Zollwesens auf der Elbe verglichen und pacisciret worden; so soll bei nöthig befundener weitern Handlung darüber das damals verabredete zum Vorwurf und Richtmaaß der, den beiderseitigen Ministris darüber aufzutragenden Correspondence, Unterhandlung und Berichtigung hiemit nach wie vor, nochmals beliebet und festgesetzt sein.

15. Ferner wollen Wir, der König, gleich von Unsern Vorfahren bereits vorhin versprochen worden, wegen der Tecklenburgischen Prätension, welche Uns von den gräflichen Häusern Tecklenburg und Solms cedirt worden, an die Herzoge zu Mecklenburg Schwerinscher Linie, weiter keinen Anspruch machen, in Ansehung der übrigen Herzoge von Mecklenburg aber behalten Wir Uns die Prätension

ausdrücklich bevor, und wollen, soviel diese betrifft, Uns derselben keinesweges begeben haben.

16. Wir, der König, und Wir, der Herzog, haben uns auch zu desto mehrerer Erhaltung vollkommenen Vernehmens, und damit alles, was diesem Erbverbündniß und dem dadurch befestigten Vertrauen hinderlich sein könnte, desto gewisser vermieden werde und aus dem Wege geräumet sein möge, Uns einer reciproquen generalen Renunciation auf alle und jede Praetensiones, wie die Namen haben mögen, verglichen. Gleichwie Wir dann solche general Renunciation Kraft dieses in bündigster Form einander versprechen und dergestalt hiemit wirklich thun, daß außer den, in diesem Foedere perpetuo und in den darin zum Grunde liegenden ältern Pactis und Reversen, fundirten Successionsrechten und andern Gerechtsamen von keiner Seite ein oder andere Praetensiones auf Land, Leute oder wie es sonst heißen mag, rege gemacht, weniger de facto und widerrechtlich geltend zu machen, gesuchet werden sollen.

17. Wir, der König, sowohl, als Wir, der Herzog, wollen auch hinfür keine Praetensiones, deren man sich einer Seits gegen die andere bedienen könnte, an Uns bringen. Erheben sich aber gegen Vermuthen einige Irrungen, so soll doch zu keiner Zeit und von keiner Seite via facti etwas vorgenommen, sondern den gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, darunter verfahren und alles gütlich, oder per Arbitros, wie es die Verträge von den Jahren 1693 und 1708 bestimmt haben, ausgemachet werden.

18. Fänden sich auch dermalen, oder inskünftige, noch einige Grenz-Irrungen, so sollen solche schleunig durch beiderseitig dazu zu ernennende Commissarien nach Recht und Billigkeit verglichen und in unfehlbarer Entstehung gütlichen Auskommens, nach Inhalt des Pacti vom Jahre 1693 abgethan werden.

19. Und weil von Unsers, des Königs, in Gott ruhenden Vorfahren, bereits mittelst des Pacti vom Jahre 1708, Art. 13 dem Herzoglichen Hause zugesaget worden, demselben wegen der Prätensionen auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und die Grafschaft Leuchtenberg, aller dienlicher Orten pro justitia kräftig zu assistiren, so wollen Wir, der König, Uns gleichfalls dazu hiemit verbinden. Jedoch so viel das Herzogthum Sachsen-Lauenburg betrifft, ohne Nachtheil der Gerechtsame, die das Fürstliche Haus Anhalt an dasselbe haben möchte. Wogegen Wir, der Herzog, für Uns und Unsere Nachkommen Uns verbinden, daß wann Wir oder Unser Haus über kurz oder lang zu dem Besitz ermeldeter Lauenburg- und Leuchtenbergischen Lande gelangen und nachgehends der Mann-Stamm Unsers Herzoglichen Hauses abgehen würde, der alsdann regierende König in Preußen und Churfürst zu Brandenburg, nicht weniger in solchen Sachsen-Lauenburg- und Leuchtenbergischen, als in den übrigen Mecklenburgischen Landen succediren solle.

Gleichwie nun diese zwischen Uns, dem Könige in Preußen, und Uns, dem Herzog von Mecklenburg gestiftete enge und genaue Verbindung, mit Unserer Beider, in Gottes Händen stehendem Todesfall, keinesweges aufhören, sondern auf Unser Beider Nachkommen an der Cron und Chur, auch Fürstl. Landes-Regierung obermähntermaßen fortgesetzt und perpetuiret werden soll; also wollen Wir auch, um solchem Bündniß und Vereinigung desto mehr Kraft zu geben, anderer, Unsern Beiderseits resp. Königl. Chur- und Herzoglichen Häusern wohlwollender Mächte und Alt-Fürstl. Häuser und in specie Ihro Königl. Maj. in Schweden, und des Herzogl. Hauses Braunschweig-Wolffenbüttel Beitritt oder wenigstens so viel von denselben zu erlangen, bemühet sein, daß Sie Uns in demjenigen, was Wir auf den Fuß dieses Foederis perpetui künftig vornehmen werden, mit ihren Officiis und sonsten auf alle diensame kräftige Art appuyiren helfen.

Des zu Urkund sind hievon zwei gleichlautende Exemplaria gemacht und deren eines von Uns, dem König in Preußen, das andere aber von Uns, dem

Herzog zu Mecklenburg, unterschrieben und mit Unsern resp. Königlichen und Fürstlichen Insiegeln bedruckt, folglich beide Exemplaria gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 14. April 1752.

874. Reversalen wegen der Brandenburgischen Succession in Mecklenburg. 17. Juni und 22. Juli 1754.

Adolph Friedrich, H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Erben und Successores Herzoge zu Mecklenburg: Demnach der Durchlauchtigste König und Herr, Friedrich König in Preußen, MargGraf zu Brandenburg, des heyl. Römisch. Reichs ErtzCämmerer und Churfürst Uns zu vernehmen gegeben, wie Höchstdieselben die mit dem Fürstl. Mecklenb. Strelitzischen Hause bishero vorgewaltete Differenzien in Ansehung des führohin aus deßen Cantzelleyen Ihro beyzulegenden Tituls eines Hertzogen von Mecklenburg gerne, und zwar solchergestalt gehoben sehen mögten, daß von Uns dem bekannten mit dem Fürstl. Hause Mecklenburg Schwerin im Jahre 1693 wegen der eventual Succession des Königl. Churhauses Brandenburg in die Mecklenburgische Lande abgeschloßenen Haupt- und Neben Recessen beygetreten, darob eine demselben gemäße Declaration verfasset, Sr. Königl. Maytt. eingehändiget würde, daß Wir hiezu um so mehr Uns veranlaßet befunden, da lediglich hiebey Absicht und Grund auf den ehemaligen Vertrag zwischen dem Marggräflich' Brandenburg- und Herzogl. Mecklenb. Häusern vom Jahr 1442 gerichtet, welcher sowohl an den Mecklenburgl. Landen dem ganzen Herzogl. Mecklenbl. Mann-Stamm für immer, mithin so lange ein Herzog davon annoch in einer der beyden jetzigen Strelitz- und Schwerinischen Linien vorhanden und im Leben ist, als sonsten den gesammten Herzogl. Mecklenbl. Landen völlige Sicherheit, Friede und Ruhe versichert.

Gleichwie Wir nun vorbesagte ehemalige nehmlich in Anno 1442 zwischen dem Churfürsten und MargGrafen zu Brandenburg, und denen Hertzogen zu Mecklenburg errichtete Reversalen hiemit alles Innhalts, gleich wären sie wörtlich anhero gesetzet, renoviren; Auch denen obgedachten mit dem Fürstl. Hause Mecklenbl. Schwerin im Jahr 1693 errichteten Haubt- und Neben-Recessen, in so ferne solche zu Befestigung der Successions-Gerechtsame des Königl. Churhauses Brandenburg in die Mecklenburg Schwerin- und Güstrowische Lande gereichen, hiemit vollenkommen accediren; Also erklären Wir ferner zugleich zum ausdrücklichsten, nicht allein daß Dieselbe allerdings auch auf die beyden, für Wismar, Poel und Neu-Kloster surrogirte Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg zu extendiren seyn, zumahl, auch allbereit vorhin in specie hierauf Ihro Kayserl. Maytt. dem Chur- und MargGräfl. Hause Brandenburg die Belehnung und Confirmation der eventualen Succession auf die Mecklenbl. Lande ertheilet haben, sondern auch daß Wir in denenjenigen Landen, so Wir anietzt davon besitzen, nemlich in dem Fürstenthum Ratzeburg und dem Mecklenburg Stargardischen Craise bei erfolgender Unser LandHuldigung diese Anzeige und Erinnerung denen LandStänden wollen thun lassen, daß sie, weil bereits in Ao. 1442 die damaligen Mecklenburgischen Lande in Praesenz der Herzoge zu Mecklenburg die eventual Erbhuldigung gethan, deßen erinnert worden, um auf dem Fall, wenn nach Göttl. Schickung das gäntzliche Absterben des Fürstl. Mecklenbl. Stammes Männlichen Geschlechts sich eräugnet, wißen zu mögen, an Wem sie sich zu halten, und wen sie für einen rechtmäßigen Successoren und ihren Erb-Herrn, nehmlich den, alsdann lebenden Churfürsten und MargGrafen zu Brandenburg und dessen Successoren zu agnosciren, und darnach sich zu richten haben; Als worüber von Unserer Seiten das jedesmahl bei den künftigen Huldigungen abzuhaltende Protocollum, um daraus zu sehen, daß die Notification

obgeschriebener maßen geschehen, dem Königl. Churhause Brandenburg eingeschicket werden soll.

Wie Wir dann nicht zweifeln, daß Unsere Successoren an der Regierung solche Anzeige keinesweges werden nachbleiben lassen, daferne es aber über Verhoffen geschähe, so soll doch deren Unterlassung Sr. Königl Maytt. von Preußen als Churfürsten und MargGrafen zu Brandenburg an Dero ohnedem genugsam fundirten eventual-Successions-Recht zu keinem Nachtheil gereichen. Gestalten Wir dann auch zu Bezeugung Unserer Ihro Königl. Maytt. in Preußen zu tragenden Hochachtung daran seyn, und Uns dahin nachdrücklich verwenden wollen, daß bey der von Uns hiernächst einzunehmenden ErbLandesHuldigung außer der obgedacht, zu verfügender Bekanntmachung an die Landes-Stände, nicht allein von diesen, wegen Anerkennung des ohngezweifelten SuccessionsRechts, des Königl. Churhauses Brandenburg in die gesammte Mecklenb. Lande, nicht weniger zu Gebung der Mecklenbl. Titulatur schriftliche Reversalen ausgestellet worden, sondern Wir wollen auch denen jedesmaligen Commandanten der festen Oerter und Schlößer in Unsern jetzigen, und etwann nach Gottes Willen künftig von Uns, oder Unsern Successoren überkommenden Landen einbinden, und sie verpflichten, auf den festgesetzten eventualen Successions-Fall, solche Niemanden anders, als einem zeitigen Könige in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg in die Hände zu liefern.

Wir versprechen und zusagen nicht minder, daß Wir und Unsre Successores an der Regierung Sr. Königl. Maytt. und Ihrem Chur- und MargGräfl. Brandenbl. Hause, der obgedachten eventual Succession halber zum Praejudiz mit Niemand Uns engagiren und tractiren wollen, bedingen aber hiebey, daß Uns und Unsern Successoren, so lange von Unserm Hause aus Standesmäßiger Ehe erzielte Hertzöge zu Mecklenburg im Leben seyn, nach wie vor die LandesRegirung und freye Disposition in Unsern Herzogl. und Fürstl. Mecklenbl. Landen ohne allen Eintrag geruhig, als auch daßelbe, was Uns und Unsern Nachkommen, Hertzogen zu Mecklenburg als Reichs-Fürsten, Vermöge der ReichsConstitutionen und des paragraphi, Gaudeant etc. Instr. Pacis Osnabr. competirt, unbeschränkt, und in alle Weise unbekränckt gelassen, insonderheit dann zu dem, durch das Pactum vom Jahre 1442 bestimmten Endzweck des gemeinen Besten, und Besserung und Befriedigung Willen der Lande und Leute, denen Unsrigen solches von Sr. Maytt. mächtigen Nachbarschaft stets erhalten, und vor allen auswärtigen und innerlichen Bedrückungen kräftige Hülfe und Assistenz nöthigenfalls geleistet werde.

Und da auch zu mehrerer Manifestirung des Königl. Churhauses Brandenburg eventualen Successions-Rechts, Sr. Königl. Maytt. in Preußen und sämmtl. Herrn MargGrafen von Brandenburg, den Titul und das Wappen des Herzogl. Hauses Mecklenburg vorlängst angenommen haben, und führen, auch mit der Fürstl. Mecklenbl. Schwerinischer Linie dieserhalb bereits beliebet ist: daß wenn Höchst- und Hochdieselben an den Hertzog von Mecklenburg Schwerin und deßen Fürstl. Haus schreiben, oder mit selbigen etwas schriftlich verfaßen laßen, der Herzogl. Mecklenburgische Titul vor Stettin und Pommern, außer diesen aber, und bey allen Angelegenheiten solcher nach dem Pommerschen Herzogthum gesetzet wird; Als laßen Wir Uns solches auch in Ansehung Unsers Fürstl. Hauses ganz gerne gefallen, und wollen diesen Titul eines Hertzogen von Mecklenburg, sowohl selbst, nebst Unsern Successoren und Nachfolgern an der Regierung Seiner Königl. Maytt. und denen sämmtl. Herrn MargGrafen zu Brandenburg schier künftig beylegen, als auch aus Unsern Cantzleyen geben laßen; Wogegen Wir dann nicht zweifeln, es werden Seine Königl. Maytt. statt der bishero gebrauchten französischen Aufschrift in denen Teutschen Schreiben aus Dero Geheimen- und sonstigen Cantzleyen Uns die Titulatur auf eben den Fuß geben zu lassen,

geneigt seyn, wie solches an die Herzoge von Mecklenburg Schwerinscher Linie geschiehet.

Allermaßen Wir dann auch die für Uns und Unsere Successores, Herzoge zu Mecklenburg mehr ob exprimirte Verbindlichkeiten gleichfals zum ausdrücklichsten von allen und jeden Mecklenbl. Landen auf dem Fall, daß Göttl. Schickung nach, das Fürstl. Haus Mecklenburg Schwerin vor Unserm Fürstl. Hause erlöschen sollte, folglich sodann Wir und Unsere Männliche Nachkommen zur Succession in denen von des Hertzogs zu Schwerin Lbdl. jetzt unter ihre Bothmäßigkeit habenden und zu ihrem Hause gehörigen Mecklenburg-Schwerin- und Güstrauischen Herzog- und Fürstenthümern gelangten, verstanden, und wie es ohnehin die alte und Neue Verträge auch Kaiserl. Belehnungen und Confirmationen bestärcken, dahin bündigst erstrecket haben wollen:

So bedingen Wir hierdurch gleichergestalt, versehen Uns auch aufs zuversichtlichste zu Sr. Königl. Maytt. Justitz-Liebe auch Freundschaft, nicht allein daß Höchst Dieselben oder Dero Successores in dem Königl. Churhause Brandenburg so wenig solchenfalls Uns und Unsere Männliche Nachkommen an letzterwehnter Succession in den Gesammten Mecklenburg Schwerinschen Landen im geringsten hinderlich, vielmehr daß Höchstgedachte Seine Königl. Maytt. und Dero hohe Successores Uns und Unseren Fürst-Männlichen Nachkommen zu ewigen Zeiten alsdann sofort und beständig zu deren geruhigen und völligen Besitz- und Beherrschung mit aller diensamen Mesures-Nehmung und Hülfe auf Ersuchen beförderlich seyn mögen:

Sondern auch daß künftig bey etwa nach Göttl. Willen erfolgten gänzlichen Abgang des Herzogl. Mecklenbl. Mann-Stammes, dem letzten LandesHerrn und Hertzogen zu Mecklenburg freye Hände bleiben, von seinen Allodialibus zu testiren oder sonsten zu disponiren, auch die alsdann hinterlassene Fürstl. Wittwen eine oder mehr, auch die unvermählte Printzeßinnen zu versorgen, und wann Standmäßige Personen Sie heyrathen wollen, daß sie alsdann nach ihrem Fürstl. Stande ausgesteuert werden, da über das Ihnen auch die Fräulein-Steuer aus dem Lande, als es mit den Land-Ständen verglichen und gebühret, gereichet werden, wie auch daß in allen und jeden Mecklenbl. Landen denen Landständen und Einwohnern ihre Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten, und wohlhergebrachte Gewohnheiten beybehalten, und von demjenigen Herrn, der aus Sr. Maytt. Königl. Chur-Hause nach Gottes Willen zur Succession gelanget, renovirt und confirmiret werden möge. Wie dann auch zu Sr. Königl. Maytt. Wir das zuversichtlichste Vertrauen haben, Höchstdieselben werden und wollen Uns in Unsern und Unsers Hauses Angelegenheiten allemahl nach Recht und Billigkeit geneigt assistiren.

Die Grenz- und andere Irrungen, so zwischen dem Königl. und ChurFürstl. MargGräfl. Brandenburgl. und Unserm Fürstl. Mecklenbl. Hause noch unentschieden, werden durch gütliche Wege, indem von iedem Theile einige Räthe dazu allemahl zu committiren, abgethan, oder falls in Güte es nicht zu heben, soll der Weg Rechtens erwehlet und prosequiret, desfalls aber de facto nicht verfahren werden.

Urkundlich haben wir dieses mit Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und Insiegel bestärket und bestätiget. So geschehen Neu-Strelitz, den 17ten Junii Ao. 1754.

Adolph Friedrich, Hz. Ml.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, MargGraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel, und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,

Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croßen Herzog, BurgGraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrießland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit vor Uns und Unsere Successoren und Nachkommen Könige in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg. Nachdem Sich gegen Uns des Durchlauchtigen Fürsten, Unsers freundlich lieben Vetters Herrn Adolph Friedrich IV. Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, wegen des aus Dero Cantzelleien Uns beyzulegenden Mecklenburgischen Tituls, auch wegen der eventualen Erbhuldigung in denen Hertzogl. Mecklenburgl. Landen inbegriffen des besitzenden nach dem Instrumento Pacis Westphalicae mit zum Aequivalent surrogirten Fürstenthums Ratzeburg in Ancrinnerung und auf dem Grunde des in Anno 1442 zwischen dem Churfürstl. und MargGräfl. Brandenburg und denen Fürst. Mecklenburgl. Häusern errichteten Reversalien, zu Unserer Zufriedenheit schriftlich erkläret haben, und Wir der festen Zuversicht seyn, daß Wohlgedachtle. Hertzogs Liebdl. und Dero Erben und Successores Demselben versprochener maßen stets nachkommen werden; Daß Wir demnach für Uns und Unsere Successoren, Könige in Preußen, Churfürsten und MargGrafen zu Brandenburg, Wohlgedachten Hertzogs Liebdl. und Ihren Successoren und Nachkommen, bey Unserm Königl. Worte versprechen und zusagen;

1.

Daß wie Wir überhaupt dasjenige, was vor wohlgedachte Ihro Liebdl. in Dero Uns zugestellten Declarations und Erklärungs-Acte sub dato Neu-Strelitz den 17. Junii dieses 1754. Jahrs, wegen der ungehinderten LandesFürstl. Regierung und Disposition in Dero Mecklenburgl. Landen und des Sr. Lbdl. und Ihren Successoren als Reichsfürsten competirenden Fürsten Rechts, vermöge der Reichs Constitutionen und des §phi Gaudeant &c. Instrumenti Pacis Osnabruggl. als auch künftig auf den Erlehdigungs-Fall, wegen freyer Testir- und Disponirung von dem nachlaßenden allodial-Güthern, Versorgung der Fürstl. Wittwen und Printzessinnen auch deren Aussteuer, wann sie Standesmäßig vermählet würden, imgleichen wegen Renovir- und Confirmirung der Landesstände und Einwohner Privilegien, Freiheiten und wohlhergebrachten Gewohnheiten, in allen und jeden Mecklenburgl. Landen und sonsten wegen Beylegung der Gräntz- und anderer Irrungen ꝛc. ausbedungen und reserviret worden, dergestalt als wenn es wörtlich anhero gesetzet wäre, von Uns und Unsern Successoren, Königen in Preußen, Churfürsten und MargGrafen von Brandenburg, Ihro des Hertzogen von Mecklenburg Liebdl. und Dero Successoren gehalten und praestiret werden soll. Zu solchem Behuf und Ende dann Wir die zwischen beyderseitigen Vorfahren und AhnHerren, denen Churfürsten und MargGrafen von Brandenburg und Hertzogen zu Mecklenburg in dem Jahr 1442 errichtete Vergleiche und mutuelle Reversales, gleich wären Dieselbe wörtlich anher inseriret, mit behöriger Extendirung auf die beide surrogirte Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg, hiemit renoviren; Also versichern

2.

Wir insonderheit, daß Wir für des Hertzogen von Mecklenburg-Strelitz Liebdl. eine aufrichtige und freundschaftliche Intention haben, auch nie gedacht, noch jemahlen auf die Gedancken gerathen werden Sr. Liebdl. als einen regierenden teutschen Fürsten und vornehmen Stande des Reichs und Seinen Fürstl. Hause

und Nachkommen in ihren Landesfürſtl. Juribus, einigen Eintrag zu thun, vielmehr wollen Wir, wann es deßen bedürfen ſollte, des Hertzogen Liebdl. bey ſolchen ihren hohen Gerechtſamen in allen Gelegenheiten kräftigſt manuteniren helfen.

3.

Am allerwenigſten aber intendiren Wir durch Führung des Tituls und Wapens von Mecklenburg, Uns das geringſte anzumaßen und zu attribuiren, welches des Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz Liebdl. und Dero Männlichen Descendentz in dem Jure succedendi an denen Mecklenburgl. Landen, die des Hertzogen von Mecklenburg Schwerin Liebdl. itzo unter ihrer Bothmäßigkeit haben, und zu ihrem Hauſe gehören, auf einigerley Weiſe nachtheilig ſeyn könnte; Vielmehr declariren Wir hiemit, daß, wenn der Mannes-Stamm des Fürſtl. Hauſes Mecklenburg-Schweriniſcher Linie, dermaleinſt verfallen und aufhören ſollte; alßdann in ſolchen Mecklenburg Schweriniſchen Landen, Niemand anders als des Hertzogen zu Mecklenburg Strelitz Liebdl. und Dero Fürſtl. Nachkommen ſuccediren könne und müße, und daß Wir und Unſer Königl. Churhaus die Succession in denen Mecklenburgl. Landen nicht praetendiren können noch wollen, ſo lange noch ein einziger Hertzog Mecklenburg Strelitziſcher oder Schweriniſcher Linie vorhanden iſt.

4.

Wir und Unſere Successores wollen auch zu keiner Zeit, unter dem Praetext des angenommenen Mecklenburgl. Tituls und Wapens, ſo lange ein regierender Herr von dieſen beyden Fürſtl. Mecklenburgl. Linien vorhanden iſt, in die Regierung der Mecklenburgl. Landen die dazu gehörige Jura superioritatis und deren Dependentzien etc. Uns im geringſten nicht miſchen, ſondern wohlgedachten Herrn Hertzogen und deren Fürſtl. Nachkommen und Successoren zu ewigen Zeiten, deſſen allen ruhig ungehindert und ungekränkt genießen laßen.

5.

Geſtalten Wir denn nach dem eigentl. Grunde und Endzweck des angezogenen Pacti vom Jahr 1442 das gemeine Nachbarliche Beſte, Interesse und Commercium aufrecht zu erhalten und zu befördern ſo gerne geneigt, als was deshalb bey Land und Leuten die Ruhe und Sicherheit unterbrechen kann, nachdrücklich abzuwenden, und dahero des Hertzogen von Mecklenburg Strelitz Liebdl. vor allen auswärtigen und innerlichen Bedrückungen kräftige Hülfe und Assistenz nöthigen Falls zu leiſten, möglichſtermaßen bereit ſind.

6.

Bey denen zwiſchen des Hertzogen von Mecklenburg Strelitz und des Herzogen von Mecklenburg Schwerin Lbdl. Lbdl. vorwaltenden Haus- und Landes Differentien werden Wir wider Strelitz nimmer Parthey nehmen, ſondern Uns vielmehr bemühen, Dieſelbe zu beyder hohen Theile Vergnügen forderſamſt und völlig beylegen zu helffen. Wie dann des Hertzogen von Mecklenburg Strelitz Lbdl. feſtiglich persuadiret ſeyn können, daß bey denen vorhin von Unſerm Königl. Churhauſe mit der Herzogl. Mecklenburg Schweriniſchen Linie geſtifteten nähern Vernehmen nichts ſo Sr. Lbdl. dem Hertzoge zu Mecklenburg Strelitz im geringſten praejudiciren könnte, vorgegangen oder intendiret ſeyn, vielmehr bey Gelegenheit des Mecklenburgl. Tituls und Wapens und ſonſten vormahls zwiſchen Unſern hohen Vorfahren und des Weyll. Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin Liebdl. nur die Abrede die Fürſtl. Schweriniſche Linie zu stringiren geweſen, indem das Fürſtl. Haus Mecklenburg Strelitz worzu zu obligiren des Hertzogen zu Schwerin Liebdl. ſich nicht ermächtigen können.

7.

Ueber dieses alles sind Wir bereit allenfals noch eine absonderliche Convention mit des Hertzogen von Mecklenburg Strelitz Lbdl. aufzurichten, und wann Dieselbe zu ihrer Sicherheit und Beruhigung noch ein mehrers erdencken und von Uns verlangen wollen, so werden Wir Uns solches, jedoch Unsers ohngezweiffelten Successions-Rechtes in die gesammte Mecklenburgl. Lande ohnbeschadet, gantz gerne gefallen laßen, und Uns darüber dergestalt erklären, daß des Hertzogen von Mecklenburg Strelitz Liebdl. die aufrichtige und unverfälschte Intention, so Wir für das Fürstl. Haus Strelitz tragen, daraus klar und überzeuglich werden zu verspüren haben, so wie Demselben und dieser Fürstl. Linie Wir alle vermögsame Assistenz inn- und außerhalb Gerichts in allen Rechtsgegründeten Angelegenheiten Ihres Hauses und Landes zu deren Aufnehmen, Beruhigung, Conservation und Besten, in der That erweisen wollen. Und da auch

8.

Des Hertzogen von Mecklenburg Strelitz Liebdl. der mit dem Fürstl. Hause Mecklenburg Schwerin errichteten Convention und Neben-Recess von 1693 beygetreten und besonders auch in Ansehung des mit nur wohlgedächtem Fürstl. Hause im Jahr 1708 am 31. Martii abgeschloßenen nähern Tractats sammt allen demjenigen, was darinn zum Besten Unsers Königl. Chur- und Marg-Gräflichen Hauses Brandenburg stipuliret worden, Sich auch Ihres Orts und vor Dero Fürstl. Successores und Nachkommen gefallen lassen; so haben Wir Uns auch dagegen dahin zu erklären entschloßen, daß alles dasjenige, was in denen Paragraphis 10. 11. und 12. des nur besagten Tractats vom 31. Martii 1708 zum Faveur der Mecklenburg-Schwerinschen Linie wegen der Zoll-Praetensionen, sodann wegen der, von denen Gräfl. Häusern Tecklenburg und Solms cedirten Praetensionen, imgleichen wegen nicht an sich Bringung fremder Forderungen an das Herzogl. Haus Mecklenburg festgesetzt worden, solches auch nicht minder dem Herzogl. Hause Mecklenburg-Strelitz zugestanden werden solle. Uhrkundlich Unserer Eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insigels. So geschehen Berlin, den 22sten Julii 1754.

Federic.

Podewils. Finckenstein.

875. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich. 18. April 1755.

Wir Christian Ludewig von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, u. s. w. Urkunden hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, Regierende Herzoge zu Mecklenburg: Nachdem Ihro Kayserliche Majestät dem von Uns, gleich mit Antrit Unsrer Regierung gefaßeten, und von Zeit zu Zeit, soviel an Uns, kenntlich gemachtem Landes-Väterlichem Vorsatz, alle von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung hinterlassene innerliche Streitigkeiten, durch gründliche Verträge zu heben, mithin Unsere gesammte Lande in die Glückseligkeit des Friedens und der Ruhe zu versetzen, dadurch zu Statten zu kommen, allerhuldreichst geruhet haben, daß Allerhöchst-Dieselbe bereits unterm 9ten Juni 1749 zu gütlicher Hinlegung aller, zwischen Uns und Unsrer Ritterschaft der Zeit entstandenen und entstehen wollenden Streitigkeiten, eine Kayserliche Hof-Commißion zur Güte allergnädigst zu verordnen, und in deren Verfolg Wir mit der Erbaren Unsrer lieben getreuen Ritter- und Landschaft, über die, zwischen Uns und ihr, theils vorgefundene, theils unverhofft neuentstandene Irrungen, in die Wege zum Vergleich getreten sind; daß nunmehro die bis hieher, theils vor allerhöchst-gedachter Hof-Commißion, theils hier im Lande gepflogene mühsame Handlungen ihr vergnüg-

liches Gedeyhen erreichet, und Wir unter Kayserlicher allerhöchster Obwaltung mit Unserer Ritter- und Landschaft folgenden Vergleich getroffen, vollzogen, und von Nachkommen zu Nachkommen unverbrüchlich zu halten, Landes-Fürstlich versprochen haben.

§. 2. Wir verkündigen und versprechen also hiemit gleich Anfangs Unserer gesammten Ritter- und Landschaft vollkommene Sicherheit und Erhaltung bei Ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Vorzügen, Gebräuchen, und Gewohnheiten, wie solche Unsere Ritter- und Landschaft überhaupt, oder ein jeder Stand für sich alleine, und ein jeglicher derselben insonderheit, rechtsbeständig erworben und hergebracht hat.

§. 3. Und da Wir schon in dem ersten Jahre Unsrer Regierung der Ritter- und Landschaft einen förmlichen und bündigsten Bestätigungs-Brief über ihre Rechte und Gerechtigkeiten ertheilet; So wollen Wir auch, zu nochmaligem Beweis, wie sehr Uns die Erhaltung derselben am Herzen liege, die, Unsrer Ritter- und Landschaft von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren, verliehene Rechte, Privilegien und Begnadigungen, welche in den Assecurations-Reversen überhaupt, und insbesondere in den, zur bequemeren Einsicht und Norm, unter den Nummern I. & II. beygefügten Reversalen von den Jahren 1572, und 1621, in den Resolutionibus ad Gravamina, und in den darauf ergangenen Kayserlichen und Reichs-Vicariats-Erkänntnissen, enthalten sind, abereinst Landes-Fürstlich anerkannt, bestätiget, und versichert haben, der Gestalt: daß solche in allen Punkten und Articuln, welche in diesem Fundamental-Vergleich nicht anders wohin verglichen worden, als Landes-Grund-Gesetze, nach wie vor gehalten, angezogen und geltend gemachet, die von Ritter- und Landschaft auch dabey alle Wege geschützet, gehandhabet, und dagegen nicht beschweret werden sollen.

Num. I. & II.

§. 4. Gleichwie nun Unser so wohl, als Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft Wunsch und Absehen dahin gehet, daß so wohl alle alte, noch nicht erledigte Landes-Beschwerden, als auch alle neue Irrungen völlig zur gesammten Zufriedenheit hingeleget und verglichen werden mögen; So soll sich dieser Fundamental- und Erb-Vertrag über alle in vorigen und neuern Zeiten ergangene Beschwerden in der Maaße erstrecken, daß nicht nur die unerledigte Beschwerden, alter und ietziger Zeiten, gänzlich in diesem Vergleich abgethan, sondern auch die dieserwegen hiebevor ergangene, so wohl Kayserliche- und Reichs-Vicariats-Erkänntnisse, als ertheilete Landes-Fürstliche Reversales und Resolutiones nochmals anerkannt, bestätiget, bekräftiget, erläutert, und solcher Gestalt zur unwandelbaren Verbindlichkeit aufs bündigste vestgesetzet seyn sollen.

Erster Articul.

Von der Landes-Contribution zu Garnisons- Fortifications- Legations-Kosten, zu Reichs- Deputations- und Crayß-Tägen auch Cammer-Zielern.

§. 5. Da das Contributions-Wesen in Mecklenburg von Zeit zu Zeit eine Materie zu mancherley innerlichen Zwistigkeiten, Theils zwischen den Landes-Fürsten und Ritter- und Landschaft, Theils zwischen der Ritter- und Landschaft unter ihr selbst, abgegeben, und Wir daher allen Bedacht dahin genommen, daß in Ansehung des Contributions-Wesens, und alles dessen, was dem anhängig ist, mit Ritter- und Landschaft eine billige, und zu ewigen Zeiten bestehende Vergleichung und Richtigkeit getroffen werden möge; So haben Wir

I.

so viel die aus den Ritterschaftlichen Güthern insonderheit, jährlich, zu obgedachten,

in Reichs-Gesetzen selbst vorgeschriebenen Erfordernissen, zu erlegende Contribution betrift, über den Modum so wohl, als über das Quantum derselben, Uns mit Unsrer getreuen Ritterschaft folgender Gestalt unwiederruflich verglichen, daß in den Ritterschaftlichen Güthern der, von der Ritterschaft selbst, als der älteste und füglichste, beliebte Hufen-Modus von nun an bis zu ewigen Zeiten hiemit angenommen, zugestanden, und vestgesetzet seyn soll.

§. 6. Wann nun der Hufen-Modus zur sichern Norm im Contributions-Wesen nimmermehr gereichen kann, daferne nicht zuvor die eigentliche Anzahl der würcklich vorhandenen Hufen, dann auch der Begrif einer Hufe an ihr selbst, ins gewisse gesetzet worden; So haben Wir Uns mit Unsrer getreuen Ritterschaft, die nach den Reversalen ein freyer Stand ist und seyn soll, mit billigmäßiger Voraus- und Vestsetzung ihrer Immunität, einer allgemeinen Ausmessung der Ritterschaftlichen Güther verglichen, und solchemnach, wegen des ganzen Ritterschaftlichen Hufen- Miessungs- und Bonitirungs-Wesens, nachfolgendes verabredet, und Pactweise vestgesetzet.

§. 7. Es soll nämlich die Ausmessung aller und jeder Ritterschaftlichen Güther, sie mögen Stamm-Güter oder nicht, Lehn oder Erbe seyn, mit allen ihren gegenwärtigen Höfen, Dörfern, Aeckern, Wiesen, Hölzungen, Brüchen, Möhren, Land-Seen, Weiden, und allen Ländereyen, auch übrigen Pertinenzien, wie die Nahmen haben, ohne Unterscheid, von wem dieselbe besessen werden, und ob sie vorhin für Ritter-Hufen, Hof-Acker, oder Baur-Hufen gehalten worden, nach dem, zwischen Uns und Unirer Ritterschafft besonders verglichenen, und unter den Nummern III. und IV. hienebst geschlossenen Miessungs- und Bonitirungs-Fuß vorgenommen, und demnächst in einem jeden, durch solche Ausmessung und Taxation zu einem gewissen Hufen-Stand überhaupt gebrachtem Adelichen Guth, ohne einige weitere Ausnahme, die Hälfte der Hufen, gegen Leistung der, in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltenen Ritter- und Mann-Dienste, von der Landes-Contribution befreyet, und solcher Gestalt für Immun zu ewigen Zeiten gehalten werden: Die andere Hälfte der Hufen aber, es besitze sie wer da wolle, Contributions-pflichtig bleiben, und von selbiger steurpflichtigen Hälfte der Hufen die jährliche Landes-Contribution abgetragen werden solle.

Num. III. & IV.

§. 8. Die Consistenz, oder der Innhalt einer Hufe, wird hiedurch solcher Gestalt bestimmt, daß darunter ein Erstreck und Innbegrif von Dreyhundert Scheffeln Einfall an claßificirtem Saat-Lande, Wiesen und Weide verstanden wird; mithin wird die Zahl der Ritterschaftlichen steurfreyen so wohl, als steurpflichtigen Hufen, wenn zuvor alles nach der, im ersten Articul unter den Nummern III. und IV. zum Grunde liegenden Instruktion, gemessen und taxiret ist, auf solche Art ausfündig gemacht, daß man alle, bey den Ritterschaftlichen oder Adelichen Feldmarken und Dorfschaften befindliche Grund-Stücke an Aeckern, Wiesen, Weiden, Holz, Rusch und Busch, und wie es sonst Nahmen haben mag, nichts als die hiernächst benannte wenige, von Uns ausdrücklich nachgegebene Stücke, davon ausbeschieden, in eins wirft, und so oftmahl eine volle Hufe statuiret, als oftmahl sich in mehrbemeldeten Ritterschaftlichen Güthern volle Dreyhundert Scheffel an Saat-Lande, Wiesen, Weiden, Rusch und Busch, nach der Kette und der Taxe der beeydigten Hauswirthe finden.

§. 9. Wobey jedoch Oeconomischer Billigkeit nach ausdrücklich vorbedungen ist, daß ein Landübliches Baur-Fuder Heu für zween Scheffel claßificirten Saat-Landes in beyderley Fällen, es sey hinlänglicher oder überflüßiger Wiese-Wachs verhanden, oder es fehle daran, gerechnet werden sollen; Gleichwie hingegen jeglicher Scheffel claßificirten Saat-Landes, gegen jeden Scheffel Instructionsmäßig bonitirter Weyde, auf- und abgerechnet wird.

§. 10. Die Scheffel- und Ruhten-Maaße betreffend, wird der richtige Rostocker

Scheffel zum Grunde genommen: Auf eine Ruhte aber, werden, nach hiesiger oder Lübecker Maaße, Acht Ellen oder Sechszehn Fuß, und auf einen Fuß zwölf Zoll, mehrern Innhalts der unterm Num. III. beygefügten Messungs-Instrucktion gerechnet.

§. 11. Wegen Taxation und Claßification der Aecker, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Möhre, Rusch, Busch und Seen ꝛc. lieget die unterm Nummer IV. verglichene Bonitirungs-Instrucktion, ohne alle weitere Reservation und Einrede, zum Grunde.

§. 12. Mit den, binnen den Adelichen Güthern, Feld-Markten, und Dorfschaften etwa belegenen, oder damit vermengeten Pfarr- und übrigen Geistlichen Aeckern, samt allen sonst erweißlich ad pia Corpora gehörigen Grund-Stücken, soll es solcher Gestalt gehalten werden, daß, was davon bishero nicht steurpflichtig gewesen, oder den Adelichen Possessoribus als Contribuable angerechnet ist, auch künftig der Ritterschaft nicht zur Last gereichen, vielmehr nach geschehener Vermessung, bey Ausrechnung des steurbaren Hufen-Standes, abgeschlagen werden soll.

§. 13. Damit aber künftig hierüber keinerley Streit oder Irrung entstehe; So sollen die Pfarr- und übrige Geistliche Hufen hiemit folgender Gestalt bestimmet seyn: So oftmahl ein solcher Prediger, welcher Theil an des Guths oder Dorfs Außen-Weide hat, erweißlich, oder nach untrieglicher Maaßgebung der Kirchen-Bücher, und Visitations-Protocolle, an saatbarem Lande, oder an urbaren Wiesen-Gründen, in welchen letzteren, nach Maaßgebung des 9ten §. ein Baur-Fuder Heu für 2 Scheffel Einsaat gerechnet wird, Ein hundert und fünf und siebenzig Scheffel Einfall besitzet, so oftmahl sollen auch die Pfarr- und übrige besetzte Geistliche Hufen Ein hundert und fünf und zwanzig Scheffel an Außen-Weide, oder in Rusch und Busch gerechnet werden, und so nach Proportion bey den übrigen.

§. 14. Jedoch sollen die Geistliche durch diese, blos zu richtiger Ausfindung des wahren Ritterschaftlichen Hufen-Standes, willkührlich angenommene Bestimmung ihrer Hufen, nichts erwerben, was sie vorhin nicht gehabt haben.

§. 15. Solchen Endes sollen auch an Orten, wo die Prediger und Geistliche etwa nur eine, längst vorhin bestimmte Anzahl Vieh halten dürfen, nicht mehr als präcise fünf claßificirte Scheffel an Außen- oder gemeiner Weide auf jegliches Haupt-Vieh, abgerechnet werden.

§. 16. Ob zwar nach Anleitung obigen §. 7. die Ausmessung der Adelichen Güther solcher Gestalt allgemein ist, daß nichts, es habe Nahmen wie es immer wolle, davon ausbeschieden worden; So sollen doch nach geschehener Hauswirthlicher Taxation, bey Ausfindung der steurfreyen und steuerpflichtigen Hälfte, nachfolgende Stücke, als: Adeliche Hof- und Dorf-Stäten, ferner auch Adeliche Lust-Gärten, Teiche, und geringe Gewässer und Bäche, welche nicht auf die, in der vestgestelleten Bonitirungs-Instruction verglichene Art ästimiret oder taxiret werden können, desgleichen die Acker- Koppeln- und Wasser-Graben, nicht minder unbrauchbare Sand-Schollen, Post- Heer- und übrige beständige, nie zum Aufbrechen und zur Cultur und Weide kommende Wege, samt solchen Möhren und Revieren, welche gar nicht zu Aeckern, Wiesen, und Weiden zu nutzen sind, abgeschlagen, und den Besitzern der Güther nicht mit angerechnet werden.

§. 17. Dahergegen sollen Küchen- und Baum-Gärten, Land-Seen, und Gewässer, Mühlen-Stäten und alle andere Grund-Stücke, welche an Aeckern, Wiesen, und Weiden, oder sonst Genuß geben, unter dem Anschlag begriffen seyn, und ad computum kommen.

§. 18. Jedoch sollen insonderheit die Gärten nicht nach ihrem Ertrag, sondern als Acker taxiret werden.

§. 19. So kommen auch Wälder, Brüche, und Dickungen, ohne einigen Unterscheid mit zum Anschlag.

§. 20. Doch soll dabey von den Taxatoren nur auf den Graß-Wachs, und auf die darinn zu nutzende Weide, keinesweges aber auf die Beschaffenheit des Bodens, oder auf andere Abnützungen, gesehen werden.

§. 21. Daher sollen Wälder, Brüche, und Dickungen, nachdem sie mehr oder weniger Weide geben, bis an Fünfhundert Quadrat-Ruhten, claßificiret werden.

§. 22. Mehrere Quadrat-Ruhten als Fünfhundert sollen auch in den dichten Zuschlägen, jungen Holz-Kämpen, Latten-Brüchen, und andern Dickungen, gesetzt auch, daß zur Zeit der Taxation solche ganz keine Weide geben könnten, nicht auf einen Scheffel Einfall gerechnet werden.

§. 23. Weil bey der Ausmessung und Taxation der Adelichen Güther, wenn auch die Messungs- und Bonitirungs Instructiones, noch so vollständig eingerichtet und gefasset wären, leicht allerhand Irrungen unter den Possessoren der Güther, und den Landmessern oder Taxatoren entstehen können: überdem auch nicht rathsam seyn dürfte, jetzt benannten Leuten, das wichtige Vermessungs- und Bonitirungs-Wesen, ohne einige Direction und Aufsicht zu vertrauen, so soll eine aus dreyen bis vier Unserer Räthe, und eben so vielen Ritterschaftlichen Deputirten, gleichzählig bestehende Directorial-Commißion, angeordnet, und solche, nachdem die Glieder derselben, ihrer sonstigen Eyde und Pflichte, so viel solches Directorium betrift, erlassen worden, dahin beeydiget und instruiret werden, daß sie nicht nur das ganze Messungs- Taxations- und Regulirungs-Wesen der adelichen Hufen, auf eine unpartheyische gewissenhafte Art dirigire, sondern auch alle dabey auf irgend erdenkliche Art entstehende Gravamina und Dissensus, per Majora, und nöthigen Falls nach angestellter Local-Besichtigung und Untersuchung, durch den kürzesten Weg und solcher Maaßen entscheide, damit jedem Gleich und Recht wiederfahre, und man weitläuftiger Rechtsgänge und weitausscheuder Irrungen, so viel möglich eines jeden Befugniß unschädlich, überhoben sey.

§. 24. Von eben dieser Directorial-Commißion, sollen jedesmahl ihrer zween, einer von Unserer, der ander aber von Ritterschaftlicher Seite, auf demjenigen Guth, welches nach geschehener Vermessung und eingerichteten Charten und Registern, bonitiret und taxiret werden soll, gegenwärtig seyn, und das Taxations-Wesen, unter Zuziehung eines hiezu von solchem Directorio besonders in Eyd zu nehmenden Notarii, solchergestalt dirigiren, daß sie die Classificatores, je zween und zween, einen von Unserer, den andern von Ritterschaftlicher Seite zusammen schürzen, hiernächst der gesammten Schürzen separate Aussage separatim ad Protocollum nehmen, solche Aussagen, wenn sie etwa differiren, erst zusammen addiren, und darnach, durch Hülfe der Division, zu etwas gewisses reduciren; Gestaltsam dann solches Endes, dieses Directorium mit einer ganz besondern Instruction versehen werden soll.

§. 25. Die erforderliche Landmesser, wie auch die Landwirthschafts- und Acker- verständige Taxatores, sollen Unsrer und Ritterschaftlicher Seits, und zwar von beyden Theilen in gleicher Anzahl, vorgeschlagen, und dieselben, wann sie zuvorderst anderweitiger, etwa geleisteten Special Eyde erlassen sind, nach den unter den Nummern V. & VI. hieneben gefügten Formularen, in gemeinschaftlichen Eyd bey dem, im vorhergehenden §. gedachten Commißion-Collegio genommen werden.

Num. V. & VI.

§. 26. Die Zahl der Landmesser ist eigentlich nicht zu bestimmen, und will man, damit das verglichene Messungs-Wesen desto schleuniger von statten gehe, deren so viel engagiren, als an geschickten und untadelhaften Personen nur zu haben sind.

§. 27. Der Taxatoren aber sollen aus Ursachen, welche die Natur der Sache

und die Bonitirungs-Instruction unter Num. IV. von selbst an die Hand giebt, auf jeglicher Seite drey, mithin in allen Sechs erwählet, und so oft die Landmesser Plan und Register eines adelichen Guths bey mehrgedachter Directorial-Commißion einliefern, in rem praesentem geführet werden, wobey so wohl Uns, als der Ritterschaft frey bleibt, nach Befinden solche Taxatores, durch mehrere und alle Aemter beyzubehalten, oder sie abzuschaffen, und an deren Statt andere, von mehrgedachter Directorial-Commißion in Eyd nehmen zu lassen.

§. 28. In Ansehung der, zu diesem Regulirungs-Werk überhaupt erforderlichen Kosten, bleibt es bey Unserm gnädigsten Erbieten, daß Wir, zum Beweiß Unsrer Neigung zum Frieden und zum Wohlstand Unsrer getreuen Ritterschaft, die Vermessungs-Kosten bis auf Vier Tausend Sieben Hundert steurbare, und Vier Tausend Sieben Hundert steurfreye Hufen zusammen gerechnet, und also überhaupt die sämtlichen Messungs-Regulirungs-Kosten von 9400 Hufen, gemeinschaftlich, hinfolglich mit der Ritterschaft zur Hälfte übernehmen wollen.

§. 29. Die überschüßige, oder über jene Zahl hinaus gehende Hufen aber, sie seyn steurpflichtig oder steurfrey, werden auf Ritterschaftliche alleinige Kosten vermessen und reguliret.

§. 30. Die Ausmessung der Adelichen Güther soll zur bequemen Jahrs-Zeit im Früh-Jahr und Herbst, so daß niemanden in der Wirthschaft Aufenthalt oder Schade geschicht, vorgenommen werden.

§. 31. Weil jedoch die Haupt-Absicht dieses §. nur dahin gehet, daß das angewachsene Korn von den Landmessern, und deren Baackern und Ketten-Ziehern, nicht zertreten werden; So sollen, damit die Ausmessung nicht gar zu langsam von Staten gehe, die Landmesser zu der Zeit, wenn in den besaamten Schlägen Schade geschehen kann, Rusch, Busch, und unbesäete Oerter vermessen, mithin zu keiner Zeit von der einmahl angefangenen Arbeit seyren.

§. 32. Es soll auch jedem Besitzer eines Adelichen Guths frey stehen, bey der Messung und Taxation gegenwärtig zu seyn, und seine Nothdurft geziemend dabey wahrzunehmen, nur daß niemand die Landmesser und Taxatores an ihren Geschäften auf irgend einige Art irre mache.

§. 33. Damit die Ausmessung einen so viel geschwinderen Fortgang gewinne; So soll dieselbe Aemterweise, und, nachdem man eine zureichige Anzahl von Landmessern haben kann, in so vielen Aemtern, als nur möglich ist, zugleich geschehen.

§. 34. In eben solcher Absicht versprechen Wir Uns, es werden diejenige von der Ritterschaft, welche bereits vorhin zu ihrem Privat-Nutzen die Güther vermessen, und davon die Charten und ordentliche Feld-Register aufnehmen lassen, Uns und ihnen selbst, die großen, und mit einer abermahligen, in solchem Fall vergeblichen Ausmessung, verknüpften Kosten, sparen, und gedachte ihre Plans samt den Feld- und Schlag-Registern, oder aufs wenigste vidimirte Extracte der Quadrat-Ruhten-Zahl bona fide heraus zu geben, sich nicht entziehen.

§. 35. Gleichwie Wir aber auch hierunter niemanden etwas vorzuschreiben gemeinet sind, vielmehr solche Production der Charten und Register in eines jeden freyen Willen gestellet, seyn lassen; So soll jedoch in Fällen, wo die Besitzer der Ritterschaftlichen Güther sich dazu in unterthänigster Aufmerksamkeit und aus redlicher Absicht bereitwillig finden lassen würden, die Taxation und Claßification der Aecker, Wiesen, Weiden und übrigen Grund-Stücke eines solchen Guths der Production der Feld-Register vorhergehen, damit die Landwirthschafts- und Ackerverständige Bonitatores durch die, in solchen Feld- und Schlag-Registern bereits radicirte Bonitirung nicht verleitet werden, dasächst wieder die jetzt verabredete, und ihnen zur Richtschnur vorgeschriebene Instruction zu bonitiren.

§. 36. Wenn aber die Taxation geschehen ist, und ein Possessor des Guths

producirt alsdann seine Register; So soll der zu Ausmessung solchen Guths verordnete Landmesser einige Figuren und Haupt-Linien solchen Plans, accurat nachmessen, und die Feld-Register revidiren: Und wann sich alles richtig befindet; So sollen dergleichen Charten und Register zu Rectificirung und Ausfindung der steurfreyen und steurpflichtigen Hufen solchen Orts, pro norma genommen werden.

§. 37. Würden im übrigen nicht so viele tüchtige Landmesser herbey zu schaffen seyn, daß man die Ausmessung in allen Aemtern zugleich anfangen könnte; So soll der Anfang zu messen, in den Aemtern so wohl, als in den Güthern, durchs Looß, oder nach dem Vorschlag der Ritterschaft, gemacht werden.

§. 38. Finden sich bey der Ausmessung streitige Scheiden und Grenzen; So sollen dieselben gemessen, auf der Charte notiret, in dem Messungs-Register bemerket, und demjenigen vor der Hand, und bis zu ausgemachter Sache zugeschrieben werden, der in Possession ist.

§. 39. Der Lohn der Landmesser und Notarien, wird mit denselben, wenn man zum Werk schreitet, gemeinschaftlich und bestens zu behandeln seyn, so wie hingegen die Taxatores jeglicher Seits bezahlet werden, als welches die gemeinschaftlich anzuordnende Directorial-Commißion am bequemsten besorgen wird.

§. 40. Diesemnach wird hiemit weiter verglichen und vestgesetzet, daß die würkliche Ausmessung und Bonitirung auf Maasse und Weise, wie vorstehende §. §. und die in selbigen angezogene Entwürfe, buchstäblich vorschreiben, nicht nur nach vollzogenem Vergleich, so fort ihren uneinstelligen Anfang nehmen, sondern auch damit nicht eher aufgehöret werden soll, als biß das ganze Werk zum Stand gebracht seyn wird.

§. 41. Die Güther und Dorfschaften der drey Landes-Clöster Dobbertin, Malchau, und Ribbenitz, nichtweniger die sogenannte Rostocker Gemeinschafts-Oerter, imgleichen die zu den Cämmereyen der Land-Städte, auch den Oeconomien gehörigen Höfe und Dorfschaften, werden auf gleichen Fuß, wie die Ritterschaftlichen, gemessen, und in Hufen getheilet: Da dann der Betrag der Hufen eines jeden Guths, Hofes, und Dorfs, zu ewigen Zeiten, gleich den Ritterschaftlichen Gütern, halb frey, und halb steurpflichtig bleiben soll.

§. 42. Die Vermessungs-Kosten wollen Wir bis auf Fünf Hundert steurbare und Fünf Hundert steurfreye Hufen zusammen gerechnet, und also überhaupt die sämtliche Messungs- und Regulirungs-Kosten dieser Hufen, Ein Tausend an der Zahl, gemeinschaftlich, folgsam mit den Clöstern, so genannten Gemeinschafts-Oertern, und Städten, auch den Oeconomie-Dörfern, zur Hälfte übernehmen. Die über Ein Tausend hinausgehende Hufen aber, sie seyn steurpflichtig oder steurfrey, werden auf der Clöster, Gemeinschafts-Oerter, und Städte alleinige Kosten vermessen und reguliret.

§. 43. Eine jegliche, nach dieser Ausmessung und Rectification aufkommende steurbare Hufe soll zur obbenannten jährlichen ordentlichen Landes-Contribution, von nun an, biß zu ewigen Zeiten, Neun Reichsthaler Neue Zwey Drittel erlegen, und solcher Erlag von der Landes-Herrschaft unter keinerley Vorwand jemahls gesteigert werden.

§. 44. Anlangend hiernächst die, in den Adelichen und Closter-Güthern, so genannten Rostockschen Gemeinschafts-Oertern, und Städtischen auch Oeconomie-Güthern und Dörfern, ausser den Hufen wohnende freye Leute, und derselben jährliche Besteurung zu obberegter jährlichen Landes-Contribution; So ist nachstehende Norm, nach dem Vorschlag Unsrer Ritter- und Landschaft, darüber verglichen und vestgesetzet.

Es geben nämlich:

1) Die Glas-Hütten-Meister oder Vice-Meister . . . . 20 Rthlr. — ßl.
2) Die Glas-Hütten-Gesellen . . . . . 4 " — "

Wenn der Grund-Herr selbst Glasemeister ist; So giebt er nichts: Ein jeder Geselle aber das obbenannte.

3)	Die Kessel- und Sensen-Träger	6	Rthlr. —	ßl.
	deren Gesellen	2	„ —	„
	deren Jungen	1	„ —	„
4)	Ein Handwerksmann	2	„ 24	„
5)	Die Papiermacher	4	„ —	„
6)	Die Müller, sie seyn Korn-Walk-Graupen-Grütz-Stamp- und Schneide ꝛc. Pacht- oder Erb-Müller	3	„ —	„
7)	Ziegel- Kalk- und Potasch-Brenner	3	„ —	„
8)	Ther-Schwäler	3	„ —	„
9)	Salpeter-Sieder	3	„ —	„
10)	Molden- und Stab-Holz-Hauer	3	„ —	„
11)	Span-Reisser	3	„ —	„
12)	Lementirer	3	„ —	„
13)	Säger	3	„ —	„
14)	Decker	3	„ —	„
15)	Teich- und andere Gräber	3	„ —	„
	Wenn diese von Num. 2. bis 15. benannte als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.			
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2	„ —	„
17)	Eine Grütz-Querre, so nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	„ —	„
18)	Ledige und freye Manns-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	„ —	„
19)	Ledige und freye Weibs-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	„ —	„
20)	Die Pacht-Fischer	2	„ —	„
21)	Die Pensionarien von ihrem Eigenthum als eine ordentliche Kopf-Steuer	10	„ —	„
22)	Die Holländer	5	„ —	„
23)	Die Pacht-Schäfer	3	„ —	„
24)	Die Kruglagen-Inhaber	2	„ 24	„

Bey allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuren, wird vestgesetzet:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwo oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmahl.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmahl, oder wann er zugleich Holländer ist, einmahl als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmahl als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmahl.

e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfener angesehen werden, und von den Hufen steuren müssen.

§. 45. Dabey geben Wir Unsrer Ritter- und Landschaft hiemit die feyerlichste Versicherung:

1) daß sothane Steuer jährlich nebst der Hufen-Steuer auf einem allgemeinen Land-Tage specifice nach der jetzt beliebten Norm verkündiget:

2) von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guths, von den benannten Guths-Einwohnern eingehoben:

3) in den Land-Kasten gebracht, und

4) von daraus, nebst der Hufen-Steuer, und richtigen Specificationen, an Unsre Rent-Cammer bezahlet werde. Es soll auch

5) den zu übergebenden, von dem Guths-Herrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Guth verpachtet, von dem Pächter eigenhändig zu unterschreibenden wahrhaften Specificationibus völliger Glaube beygemessen, und keine eydliche Bescheinigung oder Versicherung verlanget werden. Wie dann auch

6) die von der Ritterschaft und übrige Landbegüterte in keine Wege mit Visitationibus von Unsern Beamten beschweret werden, sondern, wenn es nöthig, auf unser Verlangen die Untersuchungen von dem Engern Ausschuß angeordnet, und durch die Landes-Executores, mit Vorwissen jeden Guths-Herrn und Eigenthümers, vollstrecket werden sollen. Uebrigens haben

7) Die Contribuenten diese Steuer in Curanter gäng- und gebiger Münze zu entrichten, und soll

8) Diese verglichene Norm, auf ewig der Gestalt vestgesetzet seyn, daß weder die in derselben enthaltene Gattungen von Personen, unter einigerley Prätext im geringsten verändert, noch auch die Steuer auf andere oder mehrere erstrecket und hinausgezogen, weniger das Quantum Contributionis jemahlen erhöhet werden kann oder soll.

§. 46. Gestalt Wir mit dem gesammten Ertrag dessen, was von den steurbaren Hufen, eine jede zu Neun Reichsthaler neuer Zwey Drittel, und mit dem Ertrag der Steuer, die nach obangeführter Norm, von den, ausser den Hufen wohnenden, und Verkehr treibenden Leuten erleget wird, welche beyde Erträge zusammen geschlagen werden, und das General-Quantum Contributionis ausmachen sollen, als der ordentlichen, respective Ritter- und Landschaftlichen Contribution, zu Garnisons- Fortifications- und Legations-Kosten, zu Reichs- Krayß- und Deputations-Tägen, auch Cammer-Zielern, völlig zufrieden seyn wollen. Was

II.

§. 47. Die von Unseren Städten zu Fortifications- Garnisons- Reichs- und Crayß-Deputations-Kosten, auch Cammern-Zielern jährlich zu entrichtende Contribution anlanget; So lassen Wir Uns den nachgesetzten, von der Ritter- und Landschaft entworfenen Modum in Gnaden gefallen.

Städtischer Modus Contribuendi.

I. Von Häusern.

Von einem vollen Hause, ohne Unterscheid, in Ring-Mauren und Vor-Städten belegen, quartaliter 12 ßl. also jährlich	1 Rthlr.	— ßl.
Von einem halben Hause quartaliter 6 ßl. also jährlich . .	— Rthlr.	24 ßl.
Von einem Viertel-Hause oder Bude quartaliter 3 ßl. also jährlich	— „	12 „

II. Von Ländereyen.

Von einem Morgen Acker, der nicht in Schlägen liegt, und alle Jahr besäet werden kann, à vier Scheffel Rostocker Maaße, wenn er besäet ist, jährlich	— Rthlr.	4 ßl.
Von einem Morgen besäeten Acker, der in Schlägen lieget, jährlich	— „	2 „
Von der Brack wird nichts gegeben, es sey dann, daß etwas darinn gesäet ist, welchen Falls der Morgen giebet . .	— „	2 „
Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde geworben	— „	2 „

Von einem zweyspännigen Fuder	—	Rthlr.	1 ßl.
Wer nicht in der Stadt oder Vorstadt wohnet (nämlich ein Fremder) und dennoch Acker und Wiesen auf dem Stadt-Felde an sich gebracht, giebt von allen gedoppelt.			
100 Hopfen-Kuhlen	—	„	4 „

III. Vom Vieh.

Einer der Ackerbau treibet, von einem Pferde jährlich . . .	—	Rthlr.	4 ßl.
Einer der keinen Ackerbau treibet, von einem Pferde jährlich .	—	„	8 „
Von einem Ochsen oder Stier jährlich	—	„	4 „
Von einer Kuhe jährlich	—	„	3 „
Von einem Schaaf oder Hammel	—	„	1 „
Von einem Fahsel-Schwein	—	„	1 „
Von einer Ziege oder Bock	—	„	16 „
Von einem Stock Immen	—	„	4 „

IV. Vom Scharren-Schlachten.

Von einem Ochsen ohne Unterscheid, er sey groß oder klein, auch Stier	1	Rthlr.	— ßl.
Von einer Kuh	—	„	32 „
Von einem Kalb ohne Unterscheid	—	„	6 „
Von einem großen oder kleinem Schwein	—	„	5 „
Von einem Hammel, Ziege, Bock, oder Schaaf	—	„	4 „
Von einem Lamm oder Hoicken	—	„	2 „

V. Vom Haus-Schlachten.

Von einem Ochsen, groß oder klein, auch Stier	1	Rthlr.	— ßl.
Von einer Kuh	—	„	24 „
Von einem Kalb ohne Unterscheid	—	„	4 „
Von einem Schwein, groß oder klein	—	„	4 „
Von einem Hammel, Bock, Ziege oder Schaaf	—	„	3 „
Von einem Lamm	—	„	1 „

VI. Vom Getraide zur Mühle.

Von einem Scheffel Weitzen	—	Rthlr.	5 ßl.
Von einem Scheffel Rogken	—	„	3 „
Von einem Scheffel Malz	—	„	5 „
Von einem Scheffel Brandwein-Schroot	—	„	6 „
Von einem Scheffel Futter-Schroot	—	„	2 „
Von einem Scheffel Korn zu Grütz oder Graupen	—	„	2 „

VII. Von Kaufmannschaften und sonstigem Erwerb und Nahrung.

Ein einheimischer Kauf- und Handelsmann, er handele womit er wolle, auch Häcker, und andere Handlung treibender, es bestehe dieselbe worinnen es wolle, giebt an dem Orte, wo er sein Domicilium hat, nach dem Debit von jedem Reichsthaler verkaufter Waare	—	Rthlr.	1 ßl.
Alle mit Wein und starkem Getränk handelnde von ihrem Debit à Reichsthaler	—	„	3 „
Ein fremder Kauf- und Handelsmann, auch Künstler und Handwerker, er verkaufe, was er wolle, nicht minder Pferde- und Vieh-Händler, inn- und außerhalb Jahrmärkten, von jedem Reichsthaler gelöseten Geldes	—	„	2 „
Ein Herbergierer in kleinen Städten jährlich	1	„	— „

Ein Herbergierer in großen Städten jährlich	2	Rthlr.	— ßl.
Ein Künstler und Handwerker, auch Gärtner ohne Gesellen, quartaliter 12 ßl. also jährlich	1	„	— „
Ein Handwerker oder Künstler mit einem Gesellen oder zwey Jungen quartaliter 24 ßl. also jährlich	2	„	— „
Ein Handwerker, so drey Gesellen hält quartaliter 36 ßl. also jährlich	3	„	— „
Ein Handwerker oder Künstler so vier und mehr Gesellen hält giebt quartaliter 1 Rthlr.	4	„	— „
Ein Schornsteinfeger, so Gesellen hält, in loco Domicilii jährlich	4	„	— „
Ein Schweinschneider in loco Domicilii jährlich	4	„	— „
Ein Tagelöhner, so seine gesunde Gliedmaßen hat, er sey beweibet oder nicht, quartaliter 12 ßl. also jährlich . . .	1	„	— „
Weiber, Knechte, und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen, und nicht dienen wollen, jährlich 1 bis	2	„	— „
Commödianten, Seiltänzer, Marionetten-Spieler, Marktschreyer, Oculisten, Bruchschneider, Bärenzieher, und dergleichen, täglich	1	„	— „

§. 48. Hierauf versichern Wir in Gnaden, daß vorstehender, mit dem ersten October dieses Jahrs seinen Anfang nehmender Städtischer Contributions-Modus, zu keinen Zeiten verhöhet, und weder überhaupt noch in einigen Stücken, ohne Einwilligung Unserer Land-Stände geändert werden, vielmehr diejenige Summa, welche sothaner Modus, nach Abzug der bewilligten, sowohl Landes- als besondern Städtischen Necessariorum, in jeglichem Jahr auswerfen wird, das jährliche Städtische Quantum Contributionis seyn und bleiben, auch allezeit an gangbarer kleiner Münze, ohne Agio, angenommen werden soll.

§. 49. Diese Steur soll in einem Zimmer auf dem Rathhause zu gewissen Stunden, Vor- und Nachmittags, eingenommen werden.

§. 50. Im Fall aber kein Zimmer vorhanden, oder dazu der erforderliche Raum fehlet; So kann der Einnehmer jeden Orts die Steurstube in seiner Wohnung anlegen: Doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieserhalb keine Miethe gefordert werde.

§. 51. Es soll auch bey Besetzung der Einnehmer-Stellen, auf die dazu genugsam qualificirte Magistrats-Personen in den kleinen Städten vorzüglich Absehen genommen werden.

§. 52. In den größeren Städten aber, wollen Wir noch einen Einnehmer setzen. Jedoch soll dem Magistrat, wie bishero, also auch fernerhin frey und unbenommen seyn, jemanden aus seinem Mittel zur gnädigsten Confirmation in Vorschlag zu bringen, der gegen den, aus der Steur zu erhebenden gewöhnlichen Gehalt, als Inspector, der Einnahme, an dem dazu bestimmten Ort, täglich mit beywohnen, und sich möglichst angelegen seyn lassen soll, dahin zu sehen, daß Edict- und Instructionsmäßig, so wohl von dem Einnehmer, als auch von den Unter-Bedienten, in allen Stücken verfahren, und besonders auch die einkommende Steuer von dem Einnehmer richtig und ordentlich berechnet, auch dessen Register- oder Rechnungs-Buch, jedesmahl, bey Ablauf eines jeden Monaths, über Einnahme und Ausgabe geschlossen, mithin zur Nachsicht und Einsendung bereit gehalten, und, Falls bey einem oder andern ein Mangel oder Unordnung zu verspüren, solches zu nöthiger Anordnung gehörigen Orts angezeiget werde.

§. 53. Das einkommende Geld ist jedesmahl bey dem Schluß der Session von dem Einnehmer, in Beyseyn des Inspectoris, nachzuzählen, und demnächst in einen verschlossenen Kasten zu stecken, zu welchem der Inspector den einen, und der Einnehmer den andern Schlüssel hat, und werden die daraus auf Unsere

Anweisung zu bezahlende Gelder, nicht anders, denn in beyderseitiger Gegenwart, aus der Casse bezahlet.

§. 54. Die Einnehmer sollen ohne Vorwissen und Consens des Inspectoris nichts vornehmen, auch keine Zetteln, als nur in dem höchsten Nothfall, zu Hause ausgeben, noch Geld annehmen, sondern die Contribuenten nach dem Ort und auf die Zeit verweisen, so zur eigentlichen Einnahme gesetzet ist.

§. 55. Gleich sie auch so wenig inn- als außerhalb Jahrmärkten, hinfolglich zu keiner Zeit, den Juden, oder andern fremden Kauf- und Handelsleuten, einige Freyheit und Erlaubniß, in der Stadt zu hausiren, ertheilen, sondern allezeit die Concession, Ordnungs-mäßig von dem Worthabenden Bürgermeister, schriftlich gewärtigen sollen.

§. 56. Wenn Defraudationes und Contraventiones bey der Steur vorfallen; So soll die Untersuchung derselben, in den großen Städten von Unserm Licent-Inspectore, mit Zuziehung der Licent-Einnehmer, in den kleinen aber von Unserm Licent-Einnehmer, allein geschehen. Nach befundener Defraudation und Contravention, sollen die Defraudanten und Contravenienten, in die, in der Einnehmer-Instruction darauf gesetzte Strafe vertheilet werden.

§. 57. Des Endes soll vor jetztgedachten Licent-Bedienten, ein jeder Contravenient, ohne Ansehung und unbeschadet seines sonstigen fori ordinarii, sich gestellen, und nach kurzer rechtlichen Erörterung, dem Ausspruch desselben, ohne davon an ein- oder anderes Collegium appelliren zu können, sich unterwerfen. Falls aber jemand dadurch beschweret zu seyn vermeinen würde; So soll ihm der Recursus an Uns, oder Unsere Regierung, oder an das zum Steurwesen verordnete Collegium, frey und offen stehen, da Wir dann die Gravamina dem Collegio, zu Erstattung seines Gutachtens, communiciren, und nach Befinden desselben weitere gnädigste Verfügung machen wollen.

§. 58. Wenn mit der Execution zu verfahren nöthig ist; so wird solche, auf vorhergehende Requisition der Steurstube gewöhnlich vollstrecket, und so viel die Edictmäßige, in Casum Defraudationis & Contraventionis zu confiscirende Sachen, wie auch die Edictmäßig zu dictirende Strafe betrift; So soll, wenn der Werth des Confiscirten, oder das Quantum der dictirten Strafe, über vier Reichsthaler gehet, solche pro dimidia parte, ohne einigen decourt berechnet, die übrige Hälfte aber, halb dem Denuncianten, und das übrige zu milden Sachen gereichet werden. Wenn es aber unter vier Reichsthaler ist; So soll davon der vierte Theil dem Denuncianten gegeben, und das übrige ad pios usus verwandt werden.

§. 59. Von denenjenigen Sachen, welche in diesem Modo nicht ausdrücklich enthalten, soll keine Steuer gefordert und genommen werden.

§. 60. Die Visitatores sowohl, als auch Thor- und Mühlen-Schreiber, sollen unter jeden Orts gewöhnlicher Gerichtsbarkeit, außer in Sachen, so ad officium gehören, stehen.

§. 61. Alle Accidentien werden den Inspectoren, Einnehmern, auch den Unter-Bedienten bey harter Strafe, außer was wegen der Bücher und Stempelung der Säcke gebräuchlich ist, hiemit untersaget: Wie dann auch besonders den Thor-Schreibern hiemit ernstlich verbothen seyn soll, weder Holz noch Torf, noch sonst etwas von den zur Stadt kommenden Victualien und einpaßirenden Wägen, unter welchem Vorwand es auch seyn möchte, zu fordern und anzunehmen.

§. 62. Den Neuanbauenden, wenn sie eine wüste oder abgebrandte Stelle neu bebauet, sollen, wenn solches Haus zuvor durch erfahrene Handwerksleute, in Beyseyn eines Membri aus dem Stadt-Magistrat, und des Einnehmers selbigen Orts wo der Bau geschehen, auf ihren geleisteten Bürger-Eyd taxiret worden, nach dem Werth des Hauses, wenn es vier hundert Reichsthaler und darunter

taxiret ist, Funfzehn pro Cent, über solche Summa aber zwanzig pro Cent, von Unsrer Steur-Einnahme in den bishero üblichen Ratis, baar entrichtet werden.

§. 63. Wohergegen diejenigen, welche ihre alte Häuser niederreißen, und statt deren neue bauen, nach vorgängiger gleichmäßiger Taxe, zehn pro Cent zur Hülfe zu gewarten haben sollen.

§. 64. Ingleichen sollen einer jeglichen Stadt, ohngeachtet von Uns bey diesem Modo, sowohl die Landes- als besondern Städtischen Necessarien, für die Städte übernommen werden, zur Aufnahme ihrer Cämmerey, aus der Steur, annoch fünf Jahr die bisherigen zehen pro Cent hiemit bewilliget und versichert seyn: Mit Anfang des Jahrs 1760. aber, soll eine jede Stadt Fünf von jeglichem Hundert bis zu allen Zeiten eigenthümlich, und ohne einige Berechnung zu genießen haben, und von dem Steur-Ertrag einer jeden Stadt, in jeglichem Monat vorabnehmen.

§. 65. Den Schützen-Königen in den Städten, soll dasjenige, was ihnen von Uns bishero gnädigst bewilliget ist, zu ihrer Ergötzung ferner gelassen, und aus der Steuer selbiger Stadt, wo der König-Schuß geschehen, ohne weitere Verordnung, baar gereichet werden.

§. 66. Jedoch fallen die vorhin ausgezahlte zwölf Reichsthaler Bürger-Gelder, wegen der von Uns für die Städte jährlich abzutragenden Landes-Necessarien, an Uns wiederum dergestalt zurück, daß solche forthin nicht weiter ausgezahlet werden.

§. 67. Endlich wollen Wir dasjenige, was Unsere in Gott ruhende Vorfahren und Wir, in Ansehung der Städtischen allgemeinen und besonderen Angelegenheiten gnädigst versprochen haben, in so ferne das alles hierdurch nicht limitiret worden, hiemit in genere und in specie huldreichst bestätigen, mit der weitern gnädigsten Verheißung, den künftig etwa entstehenden übrigen gemeinen und besondern Beschwerden und Angelegenheiten Unserer Städte, nach Billigkeit, in Gnaden völlig abzuhelfen.

§. 68. Im übrigen werden Unsere Einnehmer in den Städten
Nr. VII. zur genauen Beobachtung der sub Numero VII. anliegenden Instruction gnädigst angewiesen. Anlangend

III.

§. 69. Die jährliche Landes-Contribution von Unsern Aemtern und Cammer-Güthern; So wollen Wir Uns aus selbigen ebenmäßig nach den steurbaren Hufen, und zwar von jeder Hufe nicht unter Neun Reichsthaler neuer Zweydrittel, gleich den Ritterschaftlichen steurbaren Hufen, dazu Beytrag thun lassen.

§. 70. Diese jährliche Landes-Contribution aus den Ritterschaftlichen, wie auch aus den Closter-Güthern, und so genannten Gemeinschafts-Oertern nach den steurpflichtigen Hufen, und zwar von einer jeden zu Neun Reichsthaler neue Zweydrittel: und von den in den Güthern außer den Hufen wohnenden Leuten, nach der obenangezogenen Norm: von den Städten, nach dem verglichenen Modo Contribuendi: und von Unseren Fürstlichen Aemtern, und Cammer-Güthern, nach den steurpflichtigen Hufen, wird jährlich auf einem öffentlichem allgemeinem Landtag verkündiget, und mittelst Landes-Fürstlichen Edicts darauf ausgeschrieben. Wonächst die aus den adelichen Güthern auf eine, der Ritterschaft beliebige Art, zusammen und in den Landkasten gebracht, mithin ferner zu gesetzter Zeit an Unsere Herzogliche Cammer sofort bezahlet werden soll.

§. 71. Aus Unsern Aemtern und den Städten wird die jährliche Contribution oder Steur, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unsrer Cammer wahrgenommen.

§. 72. Die Contribution aus den Closter-Güthern und sogenannten Rostockischen Gemeinschafts-Oertern, auch Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-

Güthern und Dörfern, wird gleich der Ritterschaftlichen Contribution, in den Landkasten gebracht, und aus demselben an Uns specifice bezahlet.

§. 73. Wegen des Zahlungs-Termins, sind Wir zwar erböthig, Uns jedesmahl, nach Bewandtniß der Umstände mit Unsrer Ritterschaft zu vergleichen; Doch bedingen Wir hiemit zum voraus, daß die Zahlungs-Frist nicht weiter als auf zwey Termine, nämlich Weynachten und Fastnacht, hinaus gesetzet werden solle.

§. 74. Außer oberwehnter Behandlung der jährlichen Contribution, wollen Wir aus keinerley Grund, Vorwand, oder Angabe, weder der Garnisons- und Legations-Kosten, zu Reichs- Deputations- und Crayß-Tagen, auch Cammer-Zielern, noch sonst zu einigen andern Collecten und Hülfen, allein die Reichs- und Crayß- auch Prinzeßinn-Steuren ausgenommen, zu keinerley Zeit und in keinerley Weise oder Wege, von Unserer getreuen Ritterschaft und deren Hintersassen, noch von den Städten und deren Bürgern, Einwohnern und Hintersassen, ein mehreres fordern, noch unter einigerley Behelf und Nahmen, am wenigsten durch den Weg der Thätlichkeit, sie zu mehrern Erlag anhalten.

§. 75. Ins besondere soll die Ritter- und Landschaft aus dem Grund oder Vorgeben der Garnisons- und Legations-Kosten zu Reichs- Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern, zu einem grössern Quanto nicht verbunden seyn, ob gleich mehr oder weniger Vestungen in Unseren beyden Herzogthümern Schwerin und Güstrow, jetzo oder künftig seyn, und angeleget, viel oder weniger Mannschaft, Proviant, Munition oder andere Kriegs-Bedürfnisse, zu des Landes- und desselben Beschütz-Erhaltung, Besserung, Bau, oder sonst dazu mögten nöthig erfunden werden, sondern sie soll durch den Abtrag, der verglichenen Steur, hievon und insgemein von allem und jedem Beytrag, unter was Nahmen, Vorwand, Concession, General- oder Special-Verleihungen, oder deren Extension, selbiger gegenwärtig oder künftig erfordert werden mögte, gänzlich und überall befreyet seyn und bleiben, und weiter zu keinen andern Collecten, Hülfen und Beyträgen gehalten seyn. Vielmehr wollen Wir nun und zu ewigen Zeiten von der Ritterschaft und ihren Hintersassen, wie auch von den Städten weiter nichts, ohne nur wie obgedacht, die Reichs- Crayß- und Prinzeßinn-Steuren fordern, auch künftig zwey- oder mehrjährige Landes-Contributiones nicht aufschwellen lassen, und darnach mit einmahl verkündigen, sondern jährlich nur eine, und zwar die verglichene, für das Jahr fällige Landes-Contribution, verkündigen und verglichener maassen erheben.

§. 76. Jedoch soll Ritter- und Landschaft die verglichene Contribution nur so lange zu bezahlen schuldig seyn, als dieselbe und ihre Hintersassen bey dem Ihrigen ruhig wohnen, und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf genieſſen können.

§. 77. Was die Remissiones der Contribution anlanget; So soll das Quantum und der Modus Remissionis der Gestalt bestimmet seyn, daß bey allgemeinem totalem Mißwachs, Hagel- und Brand-Schaden, wenn alle Früchte auf dem Felde, oder in den Gebäuden verderben, so daß nicht das völlige Saat-Korn übrig bleibt, oder bey generalem Vieh-Sterben im Lande, wenn dem Bauren sein mehrestes Milch- oder Zugvieh umfällt, oder bey Wurm- und Heuschrecken-Fraß und dergleichen, die Hufen-Contribution ein ganz Jahr ceßiren.

§. 78. Würde einem Hufener Haus und Scheune zugleich durch Feuer aufgehen; So soll er drey Jahr Contributions-frey seyn.

§. 79. Betreffen diese Unglücks-Fälle den Halbscheid der Nutzungen, so daß nicht das zweyte Korn gebauet würde; So ceßiret die Contribution ein halb Jahr.

§. 80. Diese Proportion soll ebenfalls in Ansehung der, zu dem Hof-Acker gezogenen steurbaren Hufen Statt haben.

§. 81. Die Bescheinigung der einzelnen, etwa eine Hufe oder ein ganzes Guth betreffenden Unglücks-Fälle, wollen Wir im ersten Fall dem Gewissen und

guten Glauben des Gerichts-Herrn jedes Orts heimstellen, im andern Fall aber, die Untersuchung durch zweene, auf Landesfürstliche Kosten abzuordnende Commissarien, denen die Ritterschaft, oder in Ansehung der Städtischen Ländereyen, die Landschaft, einige ihres Mittels, gleichmäßig beyfügen kann und wird, vornehmen, und solchergestalt das Quantum Remissionis bestimmen lassen, mithin den Contribuenten die Remißion von der Contribution selbst angedeyen, und bey Abgabe der Contribution den Betrag der Remißion abziehen lassen, ohne daß darunter die Ritter- und Landschaft im geringsten einiger Schadloßhaltung, oder Ergänz- oder Ersetzung halber, Anspruch zu befürchten haben soll.

§. 82. Betreffend die Remissiones der durch Brand-Schäden verunglückten Bürger in den Städten; So sollen sie, wenn sie Haus und Hof verliehren, Vier Jahre der Gestalt der Steur-Freyheit genießen, daß sie bey Ablauf des Jahres die erlegte Steuer, baar aus der Steuerstube wiederum zurück erhalten sollen.

§. 83. Bey Feld- und Acker-Schäden, wird es mit ihnen, wie oben bey den Land-Begüterten verglichen, gehalten.

§. 84. Mittlerweile da die Ausmessung und Rectificirung ihren Vergleichmäßigen Fortgang hat, sind Wir gnädigst zufrieden, daß es bey der provisorischen Zahl von Vier Tausend Sieben Hundert steurbaren Hufen, und zwar so viel Unsere beyde Herzogthümer Schwerin und Güstrow, inclusive des, auf 535 und dreyviertel Hufen sich betragenden Stargardischen Districts, betrifft, sein zeitliches Bewenden habe, und darnach das provisorische Contributions-Quantum von Vierzigtausend Reichsthaler neue Zweydrittel, inclusive der Stargardischen Quote, zusammen gebracht und erleget werde.

§. 85. Jedoch ist die vorberührte Norm der Steuer von den, in den Adelichen Güthern befindlichen steurpflichtigen Leuten, so fort dabey mit in Gang und Uebung zu bringen, mithin deren Steuer, außer dem jetztgedachten provisorischen Quanto aufkommender Contribution, auf dem Landtage zu verkündigen, zu bewilligen, in den Landkasten zu bringen, und daraus an Uns zu entrichten.

§. 86. Wir bedingen aber hiebey ausdrücklich: daß dieses mittlerweilige Steur-Wesen nach 4700 Hufen, keinen Anlaß zur Zögerung des Messungs- und Rectifications-Wesens geben, und daß folglich der, nach vollbrachtem Messungs- und Rectifications-Werk, sich ergebende steurbare Hufen-Stand, so fort verglichenermaßen, als das wahre künftige und beständige Fundament der Ritterschaftlichen Contribution, in volle Würklichkeit und Ausübung gesetzet werden soll.

§. 87. Anlangend die seit den Jahren 1748 bis 1754 inclusive unverkündigte und rückständige Contribution in den Ritterschaftlichen Güthern; So wird solche auf Zweymahl Hundert und Funfzig Tausend Reichsthaler in gäng- und gäbiger Münze, worunter jedoch keine andere, als Unsre eigene, oder auch Brandenburgische, Sächsische, und Lüneburgische vier und acht Schillingstücke zu verstehen seyn sollen, hiemit eins für alles, und ohne einigen Abzug oder Einwand, verglichen und vestgesetzet, der Gestalt, daß Unsere Ritterschaft Unsrer beyden Herzogthümer Schwerin und Güstrow, sich zu dieser Summe und deren Abtrag, als eine unläugbare klare Schuld, pflichtig und verbunden bekennet.

§. 88. Die Art der Aufbringung dieser rückständigen Contribution, kann und soll nach dem Contributions-Edict vom 14ten November 1747, sowohl im Haupt- als Neben-Modo, unter der Ritterschaft selbst, hiemit gestattet und vestgesetzet seyn.

§. 89. Weil sich aber verschiedene in den Ritterschaftlichen Güthern finden, welche während der sieben Jahre, dermaßen in Verfall und Unvermögen gerathen, daß ihnen die Aufbringung der rückständigen Contribution unmöglich fällt; So wollen Wir, zur Erleichterung der Unvermögenden, mithin zu desto füglicherm Abtrag der vorhin vestgesetzten Summe von Zweymahl Hundert und

Funfzig Tausend Reichsthaler, die Steur von den Leuten, die außer den Hufen sind, nach dem darüber oben verglichenem Fuß und Maaß für die vergangene sieben Jahre der Ritterschaft, und den übrigen Land-Begütherten, in Gnaden, Kraft dieses dahin überlassen und zugeeignet haben, daß alle und jede sich des Ertrags derselben, ohne einige Berechnung, zu richtiger Bezahlung des mehrbesagten Rückstands von 250000 Rthlr. bedienen sollen und mögen.

§. 90. In Hinsicht auf die Zeit, zu welcher der Abtrag geschehen soll, ist verglichen und vestgesetzet, daß die Zahlung in Fünf Terminen zu beschaffen. Der Erste soll auf Trinitatis dieses Jahrs mit Funfzig Tausend Reichsthaler: der Andere auf Anthonii 1756. in eben der Summe: der Dritte auf Trinitatis 1756. in gleicher Summe: der Vierte auf Anthonii 1757. in vorbesagtem Belauf: und der Fünfte auf Trinitatis 1757 mit den letzten Funfzig Tausend Reichsthalern an Unsre Rent-Cammer baar und ohne einige Ausflucht entrichtet werden. Gestalt sich die Ritterschaft hiemit des Einwands von Non-Valenten, und aller sonstigen Einreden, bündigst begiebt.

§. 91. Die Contribution für dieses jetzt laufende 1755ste Jahr, soll, wie die in allen Folge-Zeiten, auf allgemeinen öffentlichen Land-Tägen verkündiget, folglich nicht eher, als bis solche alljährige Verkündigung Landes-Verfassungs-mäßig geschehen, entrichtet, noch beygetrieben werden.

§. 92. Wegen der Städtischen Dörfer wollen Wir Uns der noch etwa rückständigen Contribution wegen, besonders vergleichen: Wegen der dißjährigen aber, geschicht der Abtrag, nach dem der Ritterschaft zugestandenen Fuß.

§. 93. Im übrigen wollen Wir der Ritter- und Landschaft den Beytrag der Closter-Güther und Gemeinschafts-Oerter, auf die rückständige siebenjährige Contribution, zu Gute kommen lassen. Was aber die disjährige und künftige Contribution aus den Closter-Güthern, Rostockschen Gemeinschafts-Oertern, und Städtischen, auch Oeconomie-Dorfern betrift; So gehet deren Betrag zwar in den Land-Kasten: Es wird Uns aber derselbe in den vorhin vestgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute ausser den Hufen, specifice besonders entrichtet.

§. 94. Wann nun hiernächst der Contributions-Rückstand voriger Jahre, nebst der jährlich zu erlegenden ordentlichen Contribution aus den Adelichen Guthern, in verglichener Zeit und Maasse abgetragen seyn wird; So soll, nach völlig geschehenem sothanen Abtrag, ausser der jährlichen, jetzt verglichenen ordentlichen Contribution und ausser den Reichs- und Crayß- auch Prinzeßin-Steuren, von welchen im folgenden Articul gehandelt ist, die Ritter- und Landschaft mit ihren Hintersassen zu einigen Collecten oder Hülfen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, aus eigener Landes-Fürstlicher Bemächtigung oder Anforderung nicht verbunden gehalten werden.

§. 95. Da auch Unsere in Gott ruhenden Vorfahren denen von der Ritterschaft, wegen der Accise- oder Consumtions-Steuer-Freiheit in Unseren Städten, vortheilhafte Landes-Fürstliche Resolutiones ertheilet haben; So wollen Wir denen vom Adel Unserer Lande, und deren Wittwen und Kindern, solche Freyheit von der Accise- Consumtions- und Vieh-Steur, ebenfalls so wohl in Rostock als in Unsern übrigen Land-Städten, hiemit in Gnaden versichert und bestätiget haben. Gestalt Wir solches hiemit wissentlich thun: Jedoch der Gestalt, daß ein jedweder zu Vermeidung aller Unrichtigkeit sein eigenes Buch über die zu erlegende Steur und Accise halten, und den jährlichen Betrag aus der Steur-Stube, ohne weitere Verordnung baar wiederum zurück empfangen, derjenige aber der wieder Verhoffen Mißbrauch davon, in Durchhelfung steurpflichtiger Leute und Waaren gemacht zu haben, überführet werden würde, für seine Lebens-Zeit der Accise- und Steur-Freyheit verlustig seyn solle.

§. 96. In Ansehung der von Unseren Domainen zu den Ritterschaftlichen Güthern gekommenen, und wiederum, wegen der von Ritterschaftlichen zu Unsern Domainen gezogenen Güther, ist hiemit verglichen und vestgesetzet, daß zu Vermeidung aller schädlichen Weiterungen, die aus langwierigen Untersuchungen oder Vergleichungen der, von dem einen an den andern Theil gekommenen Güther, entstehen könnten, alles gegen einander aufgehoben, und wie es jetzt ist, angenommen und gelassen werden solle.

§. 97. Jedoch wollen Wir von denen Ritterschaftlichen Güthern, die seit Antritt Unsrer Regierung, mithin seit dem Jahr 1748 an Uns und Unsere Cammer gekommen, oder künftig an dieselbe kommen sollten, führohin allemahl, sowohl die Landes-Contribution zum Landkasten, als auch die Anlagen, und was sonst auf Land-Tägen, Crayß- oder Amts-Conventen, nach Maaßgabe des eilften Articuls dieses Vergleichs beliebet worden, an das Corps der Ritter- und Landschaft abstatten lassen.

§. 98. Wir begeben Uns auch für Uns und Unsere Nachkommen, aller Ansprache an die, von Unseren Domainen, zu Unserer Fürstlichen Vorfahren Zeiten, an die Ritterschaft gekommene Güther, Meyereyen, Dörfer und Hufen, der Gestalt, daß Wir davon nichts zu ewigen Zeiten revociren wollen. Jedoch behalten Wir Uns das Jus Reluendi allenthalben, wo es Uns ex Pacto zuständig ist, hiemit offen und bevor. Wie denn auch die Revocationes derer Güther, die vor diesem Vergleich bereits von Unsertwegen angestellet sind, und derentwegen Lis pendens ist, weiter aber nicht, zur ordentlichen Ausführung, ausbedungen bleiben.

§. 99. Dahingegen auch Unserer Ritterschaft alle Wege unbenommen und vorbehalten seyn soll, derjenigen an Uns gekommenen Güter halber, wo das Jus Reluendi ex Pacto zuständig, oder die Revocation vor diesem Vergleich, rechtshängig gemacht ist, weiter aber nicht, sich gegen Uns und Unsere Nachkommen, des Rechten zu bedienen.

§. 100. In Ansehung der nöthigen Execution bey dem Contributions-Wesen, haben Wir Uns mit Ritter- und Landschaft der Landes-Executorum halber, und über den Modum exequendi, derjenigen Executions-Ordnung, ausdrücklich verglichen, welche am Ende der Beylagen dieses Vergleichs
Sign. ⊙ sub signo ⊙ angefüget ist.

Zweiter Articul.

Von Reichs- Crayß- und Prinzeßinn-Steuren.

§. 101. Von dem Beytrag zu Reichs- und Crayß-Steuren, soll niemand befreyet seyn, sondern es hat bey der, in den Reichs-Constitutionen vestgesetzten allgemeinen Verbindlichkeit zu solchen Steuren, der Gestalt sein Bewenden, daß davon Niemand, wes Standes, Wesens, oder Betriebs er immer seyn möchte, ausgenommen werden soll.

§. 102. Mithin sollen so wenig Unsere Hof- Civil- und Militair-Bediente, geist- und weltlichen Standes, als wenig die vom Adel und ihre Bediente oder Hintersassen, die Stadt Rostock und alle Städte mit Magistraten und Bürgern allerley Wesens, davon eximiret seyn, sondern alle und jede ordentlich herbey gezogen werden.

§. 103. Zu Verkündigung dieser Reichs- und Crayß-Steuren, sollen jederzeit von der Landes-Herrschaft, hergebrachtermaßen, allgemeine Land-Täge, ausgeschrieben und gehalten werden.

§. 104. Auf selbigem wollen Wir der Ritter- und Landschaft eine vollständige und beglaubigte Abschrift der darüber ergangenen Reichs- und Crayß-Schlüsse, mittheilen, folglich ein mehreres, als in selbigen von Reichs- und

Crayß-wegen bewilliget und erfordert ist, von Ritter- und Landschaft nicht fordern.

§. 105. Dahingegen soll Ritter- und Landschaft die auf öffentlichem allgemeinem Landtag verkündigte und bewilligte Reichs- und Crayß-Steuer, nach dem darüber jedesmahl von der Ritter- und Landschaft in Vorschlag zu bringenden, und von der Landes-Herrschaft zu bestätigenden Contributions-Modo, unweigerlich und unnachstellig zu erlegen, schuldig seyn.

§. 106. Wir versprechen hiebenebst Unser Ritterschaft besonders, daß, wenn nicht über Zweihundert Römer-Monath in einem Jahr von Kayser- und Reichs- oder Crayses-wegen erfordert werden, Unsere Ritterschaft für sich und ihre Hintersassen, zu den Reichs- und Crayß-Steuren nichts erlegen, sondern von Uns und Unsern Fürstlichen Nachkommen bis dahin übertragen werden sollen.

§. 107. Ein gleiches versprechen Wir auch Unseren Land-Städten auf Dreyhundert Römer-Monathe.

§. 108. Wenn aber über Zweyhundert Römer-Monathe erfordert werden; So soll zwar die Ritterschaft für sich und durch ihre Hintersassen zu dem, was über 200 Römer-Monathe ergehet, gleich andern Landes-Eingesessenen, Beytrag thun, jedoch gleich Unsern Domainen und den Städten, nicht mehr als den dritten Theil, statt ihrer Quote erlegen, der Gestalt, wie das Quantum und der Modus dazu auf Land-Tägen bewilliget und vestgesetzet seyn wird.

§. 109. Zu einer jeden Quote steuren die in den Fürstlichen Aemtern, adelichen Güthern, und Städten befindliche Ein- und Hintersassen, auch freye Leute, und sämmtliche Geistlichkeit.

§. 110. Gleichwie der Beytrag der Eximirten allerley Nahmens und Wesens, dann auch der Closter-Dörfer, der Stadt Rostock und der sogenannten Gemeinschafts-Oerter, zu Reichs- und Crayß-Steuren, allen dreyen contribuirenden Theilen, als den Domainen, der Ritterschaft, und den Städten zu Gute kommt, also kommt auch der dritte Theil des gedachten Beytrags der Ritterschaft auf ihrem Drittheil insonderheit zu Gute.

§. 111. Wegen der Wismar- Poel- und Neu-Closterschen Quote, soll die Ritter- und Landschaft mit aller Anforderung, so wohl fürs vergangene, als fürs künftige, gänzlich verschonet bleiben.

§. 112. Die Reichs- Crayß- und alle andere gemeine Steuren, gehen von jedem der drey contribuirenden Theile, der Stadt Rostock, den Clöstern, und vormahligen so genannten Gemeinschafts-Oertern, wie auch den Beytrag der Auli-corum und Clericorum, imgleichen des Civil- und Militair-Standes mit eingeschlossen, mit Einlieferung der Specificationum, nach Vorschrift des XVIIIten Articuli der Reversalen vom Jahre 1621, baar in den Land-Kasten; Zu welchem ein Schlüssel bey denen von der Ritterschaft, und der andere bey denen von Städten hinführo seyn soll.

§. 113. Die Einnehmer der Reichs- und Crayß-Steuren sollen Uns von Ritter- und Landschaft präsentiret, und von Unseren Commissariis und dem Engern-Ausschuß, beeydiget werden. Diese sollen die einkommende Gelder in Unserer, zum Land-Kasten alsdann besonders zu verordnenden Commissarien, und der von Ritter- und Landschaft dazu Deputirten Beyseyn, gebührlich zu berechnen, verpflichtet seyn.

§. 114. Wenn nun nach Abtrag der verkündigten Reichs- und Crayß-Steuren im Land-Kasten etwas übrig bleibt; So soll solches entweder einem jeden contribuirendem Theile, nach Proportion des, von ihme geschehenen Beytrags, baar wiederum ausgeantwortet, oder zu des Landes- und gemeinem Besten, nach gemeinsamer Beliebung, pro rata verwendet und gebrauchet werden.

§. 115. Die Prinzeßinn-Steuren sollen auf allgemeinen öffentlichen Land-Tägen, in Fällen, da eines regierenden Landes-Herrn Prinzeßinn Tochter auszustatten ist, verkündiget, und berathschlaget werden.

§. 116. Zu Vermeidung aller künftigen Gelegenheit, woraus einiger Zwist, in Ansehung der Summe einer Prinzeßinn-Steur, entstehen könnte, ist hiemit verglichen und vestgesetzet: daß solche überhaupt vom ganzen Lande zu Zwanzig Tausend Reichsthaler, in, alsdann in Unsern Landen gangbar- so wohl aus- als inländischer- Currenter Münze, für stets bestimmet seyn, und bleiben soll.

§. 117. Der Modus, wornach diese Steuer aus den Domainen, Adelichen Güthern, und Städten, und zwar von jedem Theil zu seiner Tertia aufzubringen, wird zwar auf Land-Tägen beliebet und verglichen, doch bleibt alle Wege der Land- Beeden- oder der Erben- und Hufen-Modus, in Conformität der Landes-Reversalen de Anno 1572 und 1621, der Grund.

§. 118. Zu dieser Prinzeßinn-Steuer, sollen die Stadt Rostock, die Closter-Güther und die Rostockschen Gemeinschafts-Oerter gleichfalls das Ihrige, welches den dreyen contribuirenden Theilen, jedem pro tertia parte zu Gute gerechnet wird, beytragen.

§. 119. In den Jahren, wenn Reichs- und Crayß-Steuren ergehen, wird keine Prinzeßinn-Steuer gefordert oder erleget, sondern ausgesetzet.

§. 120. Die solcher Gestalt bewilligte Gelder gehen in den Land-Kasten, allwo es in Ansehung der Einnahme, Verwaltung, und des Abtrags, nach dem XVIIIten §. der Reversalen vom Jahr 1621. gehalten werden soll.

Dritter Articul.

Von den Clöstern, und deren sowohl, als der übrigen Land-Güther, Rechten und Steur-Pflichten.

§. 121. Die drey Clöster, Dobbertin, Ribnitz, und Malchau, sollen bey ihrer Consistenz und bey ihren Rechten, wie darunter die Reversales vom Jahre 1572. Art: 4. und das Herkommen Maasse geben, gelassen und geschützet werden.

§. 122. Der Ritter- und Landschaft bleibt auch die Wahl, Bestellung, und beliebige Veränderung der Provisorum und Beamten unbenommen, und sollen so wohl die bereits erwählte und ernannte, als die künftig zu erwählende und zu ernennende Closter-Provisores und Haupt-Leute, jetzt und künftig allemahl unweigerlich und unaufhältlich, gewöhnlichermassen Landes-Fürstlich bestättiget werden, und wenn die gesuchte Bestätigung binnen Jahr und Tag nicht erfolget, sollen selbige eo ipso pro confirmatis geachtet seyn.

§. 123. Die von der Landes-Herrschaft bishero nicht abgenommene Rechnungen dieser dreyen Clöster, sollen nach Innhalt vorangezogener Reversalen, von Uns und den Ritter- und Landschaftlichen Deputirten aufgenommen, auch solcher Gestalt alle Jahr gefertiget und abgeleget werden.

§. 124. Unsrer erb-unterthänigen Stadt Rostock, und den übrigen Städten Unsrer Lande, bleiben ihre respective, den Reversalen, dem Herkommen, und mit der Ritterschaft getroffenen Vergleich gemässe Gerechtsame, in Ansehung der beyden Clöster Dobbertin und Ribnitz, in ihrem ganzen Umfang, mithin auch der Ritterschaft ihre Jura an dem Closter zum heiligen Creutz in Rostock, hiemit ausdrücklich verwahret und beybehalten.

§. 125. Es hat auch bey dem, auf dem Land-Tage zu Güstrow am 14ten November 1737. zwischen Ritter- und Landschaft getroffenen Schluß in Ansehung der Städtischen Theilhabung an den Clöstern, sein Bewenden; Jedoch mit dieser Erklärung: Daß den Land-Städten über die, in dem Closter Dobbertin habende drey Plätze zur vollen Hebung, noch Sechs Plätze zur halben Geld-Hebung, als Zweene in dem Closter Dobbertin, Zweene in dem Closter Ribnitz, und Zweene in dem Closter Malchau, von Michaelis des jetzt laufenden Jahrs an, jede zu Sechezig Reichsthaler jährlichen Einkommens, jedoch weiter nichts, mithin weder

Wohnung noch Victualien, hiemit accordiret werden. Wogegen sich die Städte hiedurch verbindlich machen, daß sie ferner und zu ewigen Zeiten unter keinerley Vorwand, mehrere Stellen in allen dreyen Clöstern, es mögen dieselben vermehret, oder verbessert werden, verlangen, noch sich sonstige Jura als sie bishero exerciret, anmassen, und also in Ansehung der Wahl der Provisorum und Closter-Haupt-Leute, auch bey Aufnahme der Closter-Rechnung, so wie bißhero bey Dobbertin, also auch in gleicher Maaße und nicht weiter, bey den Clöstern Ribnitz und Malchau, concurriren wollen.

§. 126. Anlangend die Rostockschen Stadt- und Hospital- auch Closter-Güther, nämlich im Amte Ribnitz, Niederkrug, Röverhagen, Stuthof, ein Theil in Bentwisch, ein Theil in Dierkow, Cordshagen, Purkshagen, Voigtshagen, Gollnitz, Schlage, und Volckshagen; Im Amte Schwaan, Sildemow, Barnstorf, Bramau, Grossenklein, Grossen-Schwaß, Lütten-Stove, Dalwitzenhof, Dietrichshagen, Elmenhorst, Schmarl, Lüttenklein, Kassebohm mit den Pertinenzen, Broderstorf, Ickendorf, Riedahl, und die übrigen Eigenthümer und Besitzer der Güther Vockholt, Bartelstorf mit den Pertinenzen, Bentwisch und Keßin, Ehmkenhagen, Willershagen, Zeppelins-Wulfshagen, Rostocker Wulfshagen, Alverstorf, Beselin, Bussewitz, Finkenberg, Harmstorf, Grossen-Kussewitz, Lütten-Kussewitz, Oberhof, und Hohen-Schwars, Gragetopfs-Hof, Huckstorf, Niendorf, Grossen-Stove, Wahrstorf, Bistow, Huckstorf, Polchow, und Evershagen, welche insgesammt bishero unfüglich Gemeinschafts-Oerter genannt worden; So soll diese Benennung, welche sich auf den, im Jahr 1621. unterm 3ten März, zwischen damaligen beyden Landes-Fürsten getroffenen Theilungs-Vergleich, in welchem diese Oerter, zwischen beyden regierenden Herren zu Schwerin und Güstrow ungetheilt in Gemeinschaft gelassen worden, lediglich für damahls bezogen, folglich nach der, zu Anfang dieses Jahr-Hunderts ergangenen Consolidation nicht weiter statthaft ist, hinfüro gänzlich abgethan, und an deren Statt, zur künftigen Benahmung dieser Oerter, der Ausdruck: Unsers Rostockschen Districts, vestgesetzet seyn.

§. 127. Es werden aber nichts destoweniger diese, im Rostockschen Districkt belegene Güther und deren Eigenthümer oder Besitzer, bey ihren übrigen wohlhergebrachten Rechten gelassen und geschützet, auch die gemeinschaftliche Beytrage, nach wie vor, von ihnen geleistet.

§. 128. In Ansehung der jährlichen Landes-Contribution, ergehet ebenfalls über diese gesammte Dörfer die Ausmessung, und folgliche Besteurung der dadurch sich ergebenden steurbaren Hufen, und zwar eine jegliche zu Neun Reichsthaler Neue Zweydrittel, in den Land-Kasten, und von daraus an Unsre Cammer.

§. 129. Wie denn auch die übrige Steur von den Eingesessenen ausser den Hufen, nach der obgesetzten Norm, in den Land-Kasten gebracht, und von daraus an Unsere Cammer entrichtet wird.

§. 130. Wegen der Reichs- Crayß- und Prinzeßinn-Steuren, soll es gleiche Bewandniß, wie mit den Closter-Güthern haben, der Gestalt, daß diejenige Steuren dieser Gattung, welche auf Land-Tägen bewilliget sind, in den Land-Kasten geliefert, und also dem ganzen Steuer-Belauf mit zu gerechnet werden.

§. 131. Im übrigen wird hiemit den Clöstern, der Ankauf- und die Erwerbung mehrerer Land-Güther, es sey aus Adelichen oder Städtischen Dörfern, ohne vorhergängigen Landes-Fürstlichen ausdrücklichen Consens, und der gesammten Ritter- und Landschaftlichen Einwilligung, von nun an biß zu ewigen Zeiten, gänzlich benommen.

§. 132. Jedoch soll ihnen frey bleiben, Permutationes zu treffen, und mit den ersparten Geldern auswerts liegende Gründe anzuschaffen.

§. 133. Und gleich wie sie bei ihren jetzigen Güthern, Dörfern, und Besitzthümern, in der Eigenschaft, wie sie solche erworben, nochmals bestätiget seyn sollen; Also werden hingegen alle künftige Acquisitiones der Clöster an liegenden

Gründen und Güthern innerhalb Landes, jetzt als dann, und dann als jetzt, vernichtiget.

§. 134. Doch soll, im Fall von den jetzigen Closter-Güthern, insonderheit des Closters Ribnitz, einige reluiret werden sollten, den Clöstern, und besonders dem Closter Ribnitz freystehen, mit dem Gelde andere Güther innerhalb Landes an sich zu bringen, wozu nöthigen Falls, der Landes-Fürstliche Consens, nicht geweigert werden soll.

§. 135. Auch wollen Wir und Unsere Successores Uns eines juris primariarum precum, für Uns oder Unsere Fürstliche Gemahlinnen, an gesammten Clöstern, nimmermehr anmaßen, noch dasselbe begehren. Was insonderheit das Closter Ribnitz betrift; So wird der im Jahr 1669 den 18ten September deßfalls getroffene Vergleich, hiemit, ganzen Innhalts, wiederholet und bestätiget.

§. 136. Und wollen Wir demselben zu Folge Unsern Lehnsherrlichen Consens, dem Closter Ribnitz, sowohl zu dem angekauften Guth, Wulfshagen, als zu dem, bis auf Dreyzehn Tausend Thaler annoch zu acquirirenden Guthe, ohne Erlegung einiger Canzley- oder anderer Gebühren, ertheilen, und solches pro allodio, ohne alle Reservation, erklären.

§. 137. Im übrigen werden die Clöster, die Eigenthümer und Besitzer der übrigen vorbenannten Güther, wie von Altersher, zu Land-Tägen nicht verschrieben, noch gestattet, sondern die Clöster und deren Güther werden von der Ritter- und Landschaft, und die Oerter des Rostockschen Districts, von der Stadt Rostock, auf Land-Tägen, und sonst, vertreten.

Vierter Articul.

Von der Union der Landstände.

§. 138. Dieweil Unsere Ritter- und Landschaft nicht nur in einer natürlichen Verbindung stehet, sondern selbige auch im Jahr 1523 in eine unzertrennliche Union getreten ist; So bleibt dieselbe unter gesammter Ritter- und Landschaft nach wie vor, in ihrer unwandelbaren verbindlichen Kraft und Wirkung. Gestalt Wir sie dahin, wie in dem Hamburgischen Vergleich vom 8. Merz 1701 geschehen, hiemit abereinst anerkannt und bestätiget haben wollen.

§. 139. Es verstehet sich also die Landes-Union theils von der Verbindung der Provinzen unter sich, theils von der Verbindung der Landstände, nämlich der Ritterschaft und der Städte, in Ansehung ihrer selbst, unter einander.

§. 140. Was die Verbindung der Provinzen unter sich betrift; So soll die Union dahin vestgesetzet und verstanden werden, daß die Eingesessene von Ritter- und Landschaft in Unsern Herzogthümern Schwerin und Güstrow, mit Innbegrif der Ritter- und Landschaft des Stargardischen Crayses, in einer unverrücklichen Gleichheit, an Rechten, Privilegien, und Gerechtigkeiten, bestehen, und gelassen werden; der Gestalt, daß obgedachte drey Crayse, nach einerley Gesetzen, Landes-Ordnungen, und Verträgen, zu regieren, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft wie am Hofgericht und Consistorio, so auch an den Land-Tägen, und gesammtem Contributionali, nicht weniger an den Landes-Clöstern, nach Innhalt des oberwehnten Hamburgischen Vergleichs vom 8ten März 1701, §. 8, 9 und 10, folglich an allen andern Rechten, Vorzügen, und Freyheiten, einander in allen gemeinen Anliegenheiten und Nothfällen, mit Rath und That, nach rechtlicher Ordnung, sich unter einander zu vertreten und beyzustehen haben sollen und mögen.

§. 141. Anlangend die Union der Ritterschaft und der Städte unter ihnen selbst; So soll dieselbe in unverrücklicher Gemeinschaft und Theilnehmung an allen, der Ritter- und Landschaft zustehenden Gerechtsamen und Befugnissen bestehen, solchermaßen: daß die Stadt Rostock sowohl, als die übrige Städte an ihrer Concurrenz zu den Land-Tägen, zum Hofgericht, und Engern-Ausschuß, zu

den Clöstern, und überhaupt zu allen Ritter- und Landschaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten, nach wie vor, dem Herkommen gemäß, nirgend beeinträchtiget, zurückgesetzet, oder ausgeschlossen werden sollen.

§. 142. Wie denn auch ein Stand, ohne Zuziehung und Einwilligung des andern, eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen, nicht befugt seyn, allen Falls aber solche für null und nichtig geachtet werden soll.

§. 143. In einem andern, obigem zuwider laufenden Verstande, soll die Union vom Jahr 1523 nie, weder gerichtlich noch außergerichtlich, angezogen und gebrauchet werden.

§. 144. Wie denn im übrigen jene, in der, zu mehrerer Bevestigung alles obigen sub Num. VIII. hiebei gehefteten Union vom Jahr 1523 enthaltene Bedingniß: daß damit der Landes-Obrigkeit nichts abgeschnitten seyn solle, hiemit wiederholet wird. Nr. VIII.

Fünfter Articul.

Von Land-Tägen.

§. 145. Land-Täge wollen Wir, wie von je her gebräuchlich gewesen, alle Jahr anordnen und ausschreiben, damit Theils das alljährige Contributions-Wesen Vergleichsmäßig eingerichtet, Theils in Ansehung der künftigen Reichs-Crayß- und Prinzeßinn-Steuren, jedesmahl das Gehörige reguliret, Theils über die nöthig befundene und zu erlassende allgemeine Landes-Contributiones berathschlaget, und endlich alles dasjenige, was unter dem Nahmen von Landes-Angelegenheiten oder Beschwerden vorkommen möchte, durch Landes-Fürstliche Erledigung abgethan werden könne.

§. 146. Die Land-Täge sollen der Gestalt allgemein bleiben und angeordnet werden, wie es der Hamburgische Vergleich vom 8ten März 1701 §. 8 vorschreibet, als welchem Wir nachzugehen, hiemit in Gnaden versprechen.

§. 147. Gestalt dem zu Folge, alle und jede eingesessene Landstände aller dreyer Crayse zu den Land-Tägen durch Landes-Fürstliche Ausschreiben berufen, und auf den Land-Tägen, dem Herkommen gemäß, bey den, darauf vorfallenden Handlungen, ohngehindert Stand und Stimme haben und behalten sollen.

§. 148. Die Oerter zu den Land-Tägen sollen nach wie vor, die in den Reversalen von 1621 bestimmete Städte Sternberg und Malchin, wechselsweise, seyn und bleiben, und Wir wollen es, in Ansehung der Beziehung oder Beschickung derselben, nach dem Innhalt der Reversalen vom Jahr 1621 §. 23 halten.

§. 149. In Ansehung der Zeit, bleibt es bey dem gewöhnlichen, und dazu am bequemsten fallenden Herbst.

§. 150. Jedoch soll Uns und Unseren Nachkommen an der Regierung allerdings unbenommen seyn, in Nothfällen und anderen dringenden Landes-Angelegenheiten, außer der Herbstzeit, nach Gelegenheit der Umstände, Land-Täge auszuschreiben, und gewöhnlicher maßen halten zu lassen.

§. 151. Unsere Ausschreiben dazu wollen Wir in der hergebrachten Formul ergehen lassen, und nicht gestatten, daß ihnen gegen das Herkommen, und ohne rechtmäßige Ursache, harte und ungewöhnliche Clausuln, außer dieser: daß die Ausbleibende und Abwesende zu allen dem, was auf Land-Tägen behörig beschlossen ist, verbunden seyn sollen, einverleibet werden.

§. 152. Auf Land-Tägen sollen sich alle und jede dazu Landes-Fürstlich entbothene Eingesessene, in Person gehorsamlich einfinden.

§. 153. Diejenigen aber welche im Lande gegenwärtig sind, und behindert werden persönlich zu erscheinen, sollen, wie von Alters her jederzeit Gebrauch gewesen, ihr Ausbleiben schrift- oder mündlich entschuldigen, oder entschuldigen

lassen, jedoch sollen die Abwesende keine Vollmachten zu ertheilen befugt, mithin die etwa producirte ungültig seyn. Von den auf Land-Tägen sich einfindenden, sollen die Land-Marschälle vor und nach Eröfnung des Land-Tags Unseren Commissariis einen, von ihnen eigenhändig unterschriebenen Personen-Zettel einliefern, auch währenden Land-Tags, so oft unsere Commissarii eine nahmentliche und schriftliche Anzeige der Gegenwärtigen von Ritter- und Landschaft, verlangen, solche mit ihrer Unterschrift einreichen.

§. 154. Die auf dem Land-Tage zu proponirende Capita sollen im Ausschreiben Vier Wochen vor dem Land-Tage kund gemachet werden.

§. 155. Die Land-Tags-Proposition wollen Wir auf einmahl an den gewöhnlichen Orten, nämlich zu Sternberg auf dem Judenberg außerhalb der Stadt, und zu Malchin auf dem Rathhause geschehen, auch sofort nach der Publication schriftlich, mit Unserm dazu eigentlich gegebenen Land-Tags-Canzley-Innsiegel, und unter Unserer, von Uns dazu bevollmächtigten Commissarien Unterschrift, an Ritter- und Landschaft hinaus geben lassen.

§. 156. In Ansehung der auf die Proposition abzugebenden Ritter- und Landschaftlichen Antwort, bleibt es in der Regul bey dem von Alters her gewöhnlichen Dritten Tag. Jedoch wollen Wir bey erheblichen Hindernissen, nach Befinden, eine weitere Frist nicht versagen.

§. 157. Diese Antwort soll ebenfalls schriftlich abgestattet, und zu mehrerer Förmlichkeit und Beglaubigung von dem ältesten anwesenden Landrath und dem Deputirten der Stadt Rostock, in dessen Abwesenheit aber, jedoch ohne sonstige Consequenz, von dem ersten anwesenden Vorder-Städtischen Burgermeister, eigenhändig unterschrieben werden.

§. 158. Daferne nun nach der, darauf in Unserm Nahmen von Unsern bevollmächtigten Commissarien, ergehenden schriftlichen Resolution, etwas zu erörtern, übrig bleiben sollte; So soll solches zwar schriftlich geschehen, jedoch, daß zu Erleichterung der Vereinbahrung, durch mündliche An- und Vorträge, zwischen Unsern Commissarien und den Deputirten der Ritter- und Landschaft, gehandelt werde. Da denn so lange über die, in Erörterung stehende Materien gehandelt werden soll, bis die Land-Tags-Sachen überhaupt zur Reife eines förmlichen, in Unserm Namen zu publicirenden, und darauf, wie obgedacht, in beglaubter Form schriftlich an Ritter- und Landschaft auszuantwortenden Land-Tags-Schlusses, gediehen.

§. 159. Währenden Land-Tags soll das Ab- und Zureisen bey Tage oder Nacht, ohne Aufenthalt und Anzeige bey dem Commandirenden Officier niemanden gehindert werden. Jedoch soll ein jeder Ankommender, Abreisender, und Wiedereintreffender, wie von je her auf ordentlichen Land-Tägen gebräuchlich gewesen, bey dem Land-Marschalle, zu dessen Crayß er gehöret, sich zu melden, und dieser dann weiter an Unsere Commissarien, davon Nachricht zu geben, schuldig seyn.

§. 160. Anlangend die etwanigen Landes-Gebrechen, Beschwerden oder Angelegenheiten; So sollen solche nach der Antwort auf die Land-Tags-Proposition von Ritter- und Landschaft, mittelst eines, nach der obigen, bey der Antwort ad Capita proposita vestgesetzten Förmlichkeit und Beglaubigung, zu unterschreibenden Memoriale, übergeben werden.

§. 161. Diejenigen Beschwerden und Angelegenheiten, die bereits in Landes-Verträgen und Ordnungen, oder in dem erweißlichen Herkommen, und in vorhin ertheilten Resolutionibus ihre abhelfliche Maaße erhalten, oder sonst in Liquidis beruhen, und wobey contra jura Provincialia etwas vorgegangen, sollen unverzüglich und ohne Weitläuftigkeit, nach Recht und Billigkeit, noch bey währendem Land-Tage, abgethan werden.

§. 162. Diejenigen aber, welche altioris indaginis sind, sollen längstens binnen Jahres-Frist, und vor dem nächsten Land-Tage, zur gleichmäßigen billigen

Endschaft, durch gnädigste Landes-Fürstliche Erledigungen und Erklärungen, kommen und gelangen.

§. 163. In Entstehung dessen bleiben der Ritter- und Landschaft alle rechtliche Wege in Ordnung der Landes- und Reichs-Gesetze, mithin an Kayserliche Majestät, und die höchste Reichs-Gerichte, unverschlossen.

§. 164. Uebrigens behalten Wir Uns vor, Unsere Ritter- und Landschaft zu andern Convocations- und Deputations-Tägen zu berufen, und über Unsere und Unserer Lande besondere Angelegenheiten auf selbigen zu handeln.

§. 165. Doch sollen die Sachen, welche gesammter Ritter- und Landschaft Rechte und Pflichte antreffen, zu allgemeinen Land-Tägen heimgelassen bleiben.

Sechster Articul.

Von Land-Räthen und Land-Marschällen.

§. 166. Da in Ansehung der Zahl, Rechte, und Pflichten der Land-Räthe, sich Zeithero Zweifel ergeben; So ist darüber folgendes, zur beständigen Gewißheit verglichen und vestgesetzet worden. Es sollen nämlich fortan in Unserm Herzogthum Schwerin Vier, und in Unserm Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardischen Crayses, gleichfalls Vier, mithin allemahl Acht würkliche, in Unseren und Unserer Ritter- und Landschaft Pflichten stehende, und in gedachten Unseren beyden Herzogthümern wesentlich angesessene Land-Räthe, bestellet seyn.

§. 167. Bey erledigten Land-Raths-Stellen, wollen Wir der Ritter- und Landschaft, und zwar desjenigen Herzogthums, in welchem sich die Vacanz eräuget, den unterthänigsten Vorschlag dreyer, im Lande angesessenen Personen, von dem eingebohrnen oder recipirten Adel, zu jeder vacirenden Stelle, gnädigst gönnen, und aus solchen Praesentatis jedesmahl einen zum Land-Rath sofort hinwiederum ernennen, auch denselben auf dem Land-Tage, da der unterthänigste Vorschlag geschehen, in Beyseyn derer von Ritter- und Landschaft, oder gleich nach dem Land-Tage, in Beyseyn einiger Deputirten von Ritter- und Landschaft, dazu beeydigen lassen, und zwar nach dem hier eingerücktem gewöhnlichem Formular:

> Ich, N. N. gelobe und schwere, daß ich dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, als jetzt regierenden Landes-Fürsten, treu und hold seyn, Seiner Herzoglichen Durchlaucht Landen und Leuten Bestes wissen, Schaden und Nachtheil meines äußersten Vermögens, abwenden und verhüten, in allen Berathschlagungen, dazu ich gefordert werde, das ehrlichste meinem besten Verständniß nach, hintenangesetzet aller Bewegnissen, so mich daran behindern könnten, rathen, was ich in Rathschlägen oder sonsten von Ihro Herzogl. Durchl. Fürstenthum und Landen Gelegenheit und Geheimnissen erfahren und mir Rathsweise anvertrauet werden wird, Seiner Herzogl. Durchl. und Dero Fürstenthum zum Nachtheil, Niemand offenbaren, sondern bey mir bis in die Grube verschwiegen behalten, an keiner Stelle und in keinen Rathschlägen, da Seiner Herzogl. Durchl. Person, Land und Leuten etwas zum Nachtheil und Schaden, gefährlicher Weise, geredet und beschlossen werden soll, mich nicht finden lassen, und alles dasjenige in pflichtschuldiger gehorsamster Unterthänigkeit reden, thun, und handeln will, welches einem getreuen Rath von Ehren, löblicher Gewohnheit und Rechtswegen zu thun gebühret und wohl anstehet. Alles getreulich und ohne Gefährde, als mir GOTT helfe durch JESUM CHRISTUM.

§. 168. Bey einer jeden Veränderung an der Regierung, bleiben zwar die Land-Räthe, nach wie vor in ihrer Activität, sie müssen aber gleich andern Räthen

und Bedienten den vorbeschriebenen Land-Raths-Eyd erneuern, und gewöhnlicher maßen ablegen. Wir wollen auch deren Rath, vermöge der Reversalen von den Jahren 1572. Art. I. und 1621. Art. XXII. zu den Landes-Sachen in vorfallenden Nöthen, zuziehen und gebrauchen.

§. 169. Auch sollen vier von ihnen, nach der Wahl der Ritterschaft, den Reversalen de Anno 1572. gemäß, Assessores beym Land- und Hofgericht seyn.

§. 170. Auf Land- Convocations- und Deputations-Tägen, wollen Wir einem jeden der anwesenden Land-Räthe und Land-Marschälle, hergebrachter maßen, täglich Vier Reichsthaler zu seiner Defrayrung aus Unsrer Rent-Cammer, baar reichen lassen. Diese sollen von dem Tag der Einkunft, bis auf den letzten Tag des Schlusses, gerechnet und gezahlet werden.

§. 171. Die Berichte, Gutachten, und Vorstellungen, welche an Uns die Land-Räthe auf Unser Erfordern, oder aus eigener Bewegniß, oder nach dem Auftrage der Ritter- und Landschaft erstatten, sollen von einem jeglichem nahmentlich und eigenhändig unterschrieben, und die Umschläge darum mit dem angebohrnem Pettschaft des Vorsitzenden, besiegelt werden.

§. 172. Der Begrif und Gebrauch des Nahmens eines besondern Land-Räthlichen Collegii aber, soll hiemit gänzlich untersaget seyn.

§. 173. Die Erb-Land-Marschälle anlangend; So hat deren Anzahl von dreyen überhaupt, nämlich einem im Mecklenburgischen, einem im Wendischen, und einem im Stargardischen Crayse, ihr beständiges Verbleiben.

§. 174. Auf Land- Convocations- und Deputations-Tägen, auch überhaupt bey allen Begebenheiten, da im Nahmen der Ritter- und Landschaft, Uns mündliche An- und Vorträge zu thun sind, führen die Land-Marschälle, nach der unter sich eingeführten Ordnung der Zeit und des Orts, das Wort, jedoch bleibt der Ritter- und Landschaft, wie sonst alle Wege frey, auch durch die Land-Räthe oder Deputirte, An- und Vorträge thun zu lassen.

§. 175. Uebrigens sollen die Land-Räthe und Land-Marschälle bey ihrem wohlhergebrachten Rang gelassen und geschützet werden, also daß die Land-Räthe mit Unsern würklichen Geheimen-Räthen, und die Land-Marschälle mit Unsern Obristen, nach der Ancienneté, ihren Rang haben sollen.

Siebender Articul.

Vom Engern-Ausschuß.

§. 176. Damit Wir und Unsere Nachkommen der unbequemen Weitläuftigkeit überhoben werden, in Landes-Angelegenheiten jedesmahl mit dem zahlreichen Corpore der Ritter- und Landschaft unmittelbar zu handeln; So haben Wir die von Ritter- und Landschaft längst beliebte Verfassung eines Engern-Ausschusses, in folgender Maaße, und für stets verglichener Bestimmung, vestgesetzet.

§. 177. Es soll demnach der Engere-Ausschuß aus zween Land-Räthen, nämlich einem aus Unserm Herzogthum Schwerin, und einem aus Unserm Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardischen Crayses, dann Dreyen Deputirten der Ritterschaft, nämlich einem aus dem Mecklenburgischen, einem aus dem Wendischen, und einem aus dem Stargardischen Crayse, ferner aus einem Deputirten der Stadt Rostock, und dreyen Deputirten der Vorder-Städte, Parchim, Güstrow, und Neuenbrandenburg, folglich überhaupt aus Neun Personen, welche Anzahl jedoch die Ritter- und Landschaft nach Gelegenheit der Umstände, mithin nach Gutbefinden, jedoch auf ihre Kosten, zu vermehren, jederzeit befugt bleibet, an und vor ihm selbst bestehen.

§. 178. Diesem Engern-Ausschuß soll hiemit der Begrif und das Recht eines, die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellenden Collegii, aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, zu ewigen Zeiten, für Uns und Unsere Nachkommen,

regierende Herzogen zu Mecklenburg beygeleget, und bestätiget seyn, um die Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten an und bey Uns, folglich inn- und außerhalb Landes zu besorgen.

§. 179. Die Wahl der zum Engern-Ausschuß zu bestellenden Personen, soll auf Land-Tägen, oder andern gemeinschaftlichen Conventen, der Ritter- und Landschaft Willkühr und Freyheit überlassen seyn und bleiben. Nur, daß der Engere-Ausschuß, wie hiemit und Kraft dieses geschicht, in der Gestalt und Befugniß eines besondern Collegii, bey jeder Veränderung an der Regierung von Unseren Nachkommen, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, ausdrücklich bestätiget werden soll.

§. 180. Jedoch soll der Engere-Ausschuß für ipso jure confirmiret, angesehen und gehalten werden, so bald er darum bey der Landes-Herrschaft schriftlich Ansuchung gethan haben wird. Der Aufenthalt und die Zusammenkunft der zum Engern-Ausschuß gewählten Glieder, bleibt hiemit allenthalben unbenommen und uneingeschränkt.

§. 181. Wir wollen auch die an Uns, von dem Engern-Ausschuß ergehende Vorstellungen und Memorialien in den Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten, gnädigst annehmen, und darauf jedesmahl, nach Befinden, gerecht-gnädigste Resolutiones ertheilen.

§. 182. Damit nun bey den schriftlichen Expeditionen und Verrichtungen des Engern-Ausschusses, alle Wege desto mehrere Ordnung und Glaubhaftigkeit walten möge; So ertheilen Wir Unserer Ritter- und Landschaft hiemit ein eigenes, zum Gebrauch des Engern-Ausschusses gewidmetes Landes-Siegel, in der Maaße und Gestalt, wie es zu beständiger Beybehaltung allhier abgemahlet ist:

(L. S. der Ritter- und Landschaft).

§. 183. Mit diesem Siegel soll er alle, die Ritter- und Landschaft zusammen und gemeinschaftlich angehende Sachen und Ausfertigungen, besiegeln. Selbiges soll auch von Nachkommen zu Nachkommen, als das wahre Ritter- und Landschaftliche Siegel, beybehalten, und gebrauchet werden.

§. 184. Was aber diejenigen Sachen und Ausfertigungen betrift, welche nicht die Ritter- und Landschaft insgemein, sondern die Ritterschaft allein angehen; So ertheilen Wir Unsrer Ritterschaft das auch hiebey gemahlte

(L. S. der Ritterschaft)

besondere Innsiegel, dessen sie sich in ihren alleinigen Angelegenheiten und Ausfertigungen, mit eben dem Gesetz der ewigen Unwandelbarkeit, zu gebrauchen haben soll.

§. 185. Hiebenebst soll hiemit für stets vestgesetzet seyn, daß alle von dem Engern-Ausschuß an Uns ergehende Vorstellungen, Berichte, und Memorialien in Ritter- und Landschaftlichen gemeinen Sachen, jederzeit von dem vorsitzenden Landrath, oder in Abwesenheit der beyden Landräthe, von dem ältesten Ritterschaftlichen Deputirten, und dem ersten Städtischen Deputirten, eigenhändig unterschrieben, diejenigen aber welche die Ritterschaft nur allein, ohne Verbindung mit den, die eigentliche Landschaft ausmachenden Städten betreffen, von dem vorsitzenden Landrath, und einem Ritterschaftlichen Deputirten, mit eigenhändiger Nahmens-Unterschrift beglaubiget werden sollen.

§. 186. Der vorbeschriebenen Siegel bedienet sich Ritter- und Landschaft zu allen Berichten, Vorstellungen, und Memorialien an Uns sowohl, als in andern ihren Expeditionen: und soll sich dabey jederzeit des rothen Wachses gebrauchen.

§. 187. Im übrigen stehet der Engere-Ausschuß, wenn er zu belangen, als Beklagter alle Wege in erster Instanz, unter einem Unsrer Landes-Gerichte, welches der Kläger erwählen will.

§. 188. Doch bleibt dem Engern-Ausschuß, nach Maaßgebung Unserer Landes- und der Reichs-Gesetze, an die Reichs-Gerichte zu appelliren, allerdings frey. Gestalt dann von Unseren Gerichten denen Appellationen des Engern-Ausschusses, welche Unseren Landes-Gesetzen, und besonders Unserm Privilegio de non appellando nicht entgegen sind, der ungehinderte starke Lauf, mehrern Innhalts des unten vorkommenden 21sten Articuls vom Justitz-Wesen, gelassen werden wird und soll.

§. 189. Uebrigens bleibt der Ritter- und Landschaft alle Wege unbenommen, dem Engern-Ausschuß so wohl die Besorgung des Contributions-Wesens, als der andern, die Ritter- und Landschaft betreffenden Angelegenheiten, inn- und ausserhalb Landes, in gemessener Instruction und Vollmacht, ihrer Willkühr und besten Gelegenheit nach, aufzutragen.

§. 190. Wir und Unsere Nachkommen, wollen auch dasjenige, was der Engere Ausschuß im Contribution-Wesen, oder in andern Landes-Sachen, sothaner obhabenden Vollmacht nach, vornehmen und ausrichten wird, der Gestalt, als geschehe es von Ritter- und Landschaft selbst, ansehen und dafür halten lassen.

Achter Articul.

Von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht.

§. 191. Wann es der Wohlstand und die Ruhe einer jeden Regierung erfordert, daß die Grenzen der Landes-Fürstlichen Macht, Gesetze zu geben, ihre gemessene Bestimmung haben; So ist von Uns, um auch hierunter die Wohlfart und Zufriedenheit Unserer Unterthanen aller Stände zu befördern, folgendes nach den Reguln der natürlichen Billigkeit, und der wohlhergebrachten Landes-Verfassung gemäß, in Gnaden versprochen und vestgesetzet worden.

§. 192. Es theilen sich demnach die Landes-Ordnungen und Constitutiones hauptsächlich in zwo Klassen.

Zur Ersten gehören die, welche Unsere Aemter, Domainen, und Cammer-Güther, mithin die darinn gesessene Unterthanen, und Unsere eigene, in Unsern besondern Pflichten stehende Bediente, allerley Wesens, betreffen.

Zur Andern Classe aber gehören diejenige, welche Unsere gesammten Lande, mit Innbegrif der Ritter- und Landschaft angehen.

§. 193. Was nun die Erste Classe betrift; So bleibet Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung, darinn Verordnungen, Gesetze, und Constitutiones, bester Unserer Gelegenheit und Willkühr nach, zu machen und ergehen zu lassen, allerdings unbenommen und vorbehalten.

§. 194. Anlangend aber die andere Classe; So zertheilen sich die darinn zu erlassende Gesetze und Ordnungen, wiederum in zween Grund-Sätze: Nämlich

1. in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfart und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind: Und hingegen
2. in solche, welche die wohlerworbene Rechte und Befugnisse Unserer Ritter- und Landschaft, gesammt, oder besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils, dem andern unnachtheilig, berühren.

§. 195. Wann nun in jenen gleichgültigen, es sey in Justitz- Policey- und Kirchen-Sachen, oder worinn es wolle, von Uns und Unsern Nachkommen eine allgemeine Landes-Verordnung und Constitution zu erlassen ist; So sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Land-Tägen, oder wenigstens, wann periculum in mora, die Land-Räthe, und der ganze Engere-Ausschuß darüber mit ihren rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet ist, ergehet die Publication der Verordnung nicht.

§. 196. Würde aber das erforderte Bedenken in der dazu von Uns gesetzten, nach Bewandniß der Umstände räumlich zu gönnenden Zeit, nicht eingehen; So bleibt Uns mit der Publication, dessen ohnerwartet, zu verfahren allerdings frey und unbenommen.

§. 197. Wir wollen übrigens auf der Ritter- und Landschaft, oder der Land-Räthe und des Engern-Ausschusses Vernehmlassung und Erinnerungen, alle billigmäßige Landes-Väterliche gnädigste Aufmerksamkeit wenden, und im Werk spüren lassen: Jedoch Unserm Landes-Fürstlichem hohen Juri statuendi mit solcher gnädigen Vernehmung nichts vergeben.

§. 198. Im letzteren Fall aber, da die zu erlassende Verordnung, den Gerechtsamen Unserer Ritter- und Landschaft entgegen laufen, oder von deren Minder- oder Abänderung die Frage seyn sollte, wollen und sollen Wir und Unsere Nachkommen, ohne Unsrer Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.

§. 199. Gestalt Wir hiemit in Gnaden zusagen, daß wir in Landes-Constitutionen, ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Land-Tägen, und darauf erfolgte freye Bewilligung Unserer Ritter- und Landschaft, ichtwas, welches ihren habenden Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten, und Verträgen zuwieder, keinesweges verordnen, noch der Ritter- und Landschaft etwas neuerliches auflegen, weniger die, auf Unsere Domainen und Cammer-Güther gerichtete Constitutiones, auf Ritter- und Landschaft ausziehen, noch darnach in Unseren Gerichten gegen Ritter- und Landschaft erkennen lassen wollen. Wie dann alles, was dem zuwieder bißher geschehen, hiemit aufgehoben und abgestellet seyn soll.

§. 200. Uebrigens behalten Wir Uns und Unsrer Ritter- und Landschaft hiemit ausdrücklich bevor, die hiebevorigen Verordnungen und Constitutiones, in Gleichförmigkeit dieser Grund-Sätze, respective, nach vorgenommener Rath-Pflegung und Belieben, den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen, und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären, und zu vermehren.

Neunter Articul.

Von den Zusammenkünften der Ritter- und Landschaft, oder den sogenannten Landes-Conventen.

§. 201. Wann außer den Landes- Convocations- und Deputations-tägigen Zusammenkünften, welche von Landes-Fürstlicher Obrigkeit wegen veranlasset und angeordnet werden, entweder die Ritterschaft für sich, oder die Ritter- und Landschaft durch Bevollmächtigte Deputirte, zum Behuf ihrer Angelegenheiten, öffentlich zusammen zu kommen, nöthig finden; So wollen Wir zwar des Landes Bestens halber dieselben nicht verhindern.

§. 202. Damit aber gleichwohl alle Unordnung und Anstößigkeit vermieden, mithin alle Gelegenheit zu künftigen Irrungen, in Ansehung der Freyheit der Zusammenkünfte, abgeschnitten seyn möge; So soll es deswegen hierunter auf folgende zwo Reguln für stets gesetzet seyn.

Daß nämlich,

1. die Zusammenkünfte derer von der Ritterschaft in den Aemtern, nach wie vor, ganz uneingeschränkt seyn und bleiben;

Dagegen aber

2. ein, von dem Engern Ausschuß nöthig befundener, oder sonst von der Ritter- und Landschaft zusammen, oder von der Ritterschaft und von den Städten, und zwar jeden Theils für sich, beliebter und ausgeschriebener Convent, jedesmahl der Zeit und dem Ort nach, mittelst unterthänigsten Memorials,

entweder von dem Engern-Ausschuß, oder nach Verschiedenheit des Convents, von den Landräthen, oder von den Vorder-Städten, gemeldet, und darauf, jedoch ohne weitere darüber zu erwartende ausdrückliche Landes-Fürstliche Verstattung, unaufhältlich ins Werk gesetzet werden soll.

§. 203. Die von solchen Conventen an Uns abgeschickte Deputirte, wollen Wir gebührend hören, die Briefe und Supplicationes von ihnen, auch sonst außerhalb Land- und Deputations-Tägen, nach Befund deren geziemenden Einrichtung, annehmen, und darauf nach Recht und Billigkeit, gnädig-gewierige Resolutiones ertheilen.

Zehender Articul.

Vom Münz-Wesen.

§. 204. Als bey jetzigen Zeiten das Münzwesen in Unseren Landen, und mit dem, sowohl der wucherliche Lauf und Werth der Neuen Zweydrittel-Stücke, als auch der, je länger je mehr überhandnehmende Ueberfluß der geringhaltigen Geld-Sorten, und die daraus entstehende Steigerung des Preises aller guten silbernen und güldenen Münze, zu Abwendung offenbahren Nachtheils und Schadens, Unserer gesammten Landes-Einwohner, ein Landes-Obrigkeitliches Einsehen erfordert; So versprechen Wir Unsrer Ritter- und Landschaft, daß Wir, so gleich nach dem Schluß dieses Vergleichs alle Kosten und Bemühungen dahin anwenden lassen wollen, damit, nach vormahligem alten Fuß und Herkommen in Unseren Landen, solche Münz-Sorten wiederum gangbar und gebig werden mögen, gegen welche Unsere gesammte Landes-Eingesessene und Unterthanen, aller zu ihrem Verkehr, Handel, Wandel, und Credit-Wesen irgend benöthigter, grober, und anderer Münz-Sorten in Silber und Gold, auch außerhalb Landes, und in Unsern benachbarten Staaten selbst, zu billigern Preisen und umsonst, jedesmahl habhaft werden können.

§. 205. Es soll auch Unsere Ritter- und Landschaft kraft dieses für stets dahin versichert seyn und bleiben, daß sie und ihre Nachkommen in ihren Erlegnissen an Uns und Unsere jetzige oder künftige Renterey und andere Cassen, zu Bezahlung eines eigenen, so genannten Mecklenburgischen Courant-Geldes, nie gehalten seyn, sondern ihre Abgaben und Erlegnisse jedesmahlen in solchen Münzen, die in Unsern Landen gäng- und gebig seyn werden, zu entrichten, Fug und Recht haben soll.

§. 206. Uebrigens werden Wir das Münz-Wesen zu seiner Zeit auf Land-Tägen mit Unsrer Ritter- und Landschaft in Berathschlagung ziehen, und nach vernommenem Bedenken, Unsere Landes-Fürstliche Verordnung, nach Maaßgebung des Achten Articuls, zum gemeinen Besten Unsrer Landes-Eingesessenen darüber ergehen zu lassen, nicht ermangeln.

Eilfter Articul.

Von den Anlagen der Ritter- und Landschaft unter sich.

§. 207. Das Recht, welches einer jeden Gemeinheit zustehet, unter sich selbst zu freywilligen Anlagen sich verbindlich zu machen, wollen Wir auch Unsrer Ritter- und Landschaft nicht bekürzen.

§. 208. Damit aber auch darinnen fürs künftige Gewißheit und Ordnung erhalten werde, mithin Niemand sich mit dem Vorwande der Unwissenheit und Nicht-Bewilligung beym Abtrag der Anlagen schützen, weniger zur Ungebühr sich den gemeinen Lasten und Obliegenheiten entziehen möge; So soll es so wohl mit der Bewilligung als mit der Beytreibung der Anlagen folgender Gestalt gehalten werden. Die freywilligen Anlagen werden, der bisherigen Observanz nach, entweder

I. auf Ritterschaftlichen Amts-Conventen, wie auch von den Land-Städten unter sich, bey der Städte Zusammenkünften, oder

II. auf allgemeinen Deputations-Conventen von der Ritterschaft allein, oder von Ritter- und Landschaft zugleich, oder endlich

III. auf allgemeinen Land- und Convocations-Tägen von der Ritterschaft unter sich, oder von Ritter- und Landschaft mit einander, bewilliget und beliebet.

I.

§. 209. Mit den auf Ritterschaftlichen Amts- wie auch auf den Städtischen Conventen zu bewilligenden Anlagen, soll es der Gestalt gehalten werden, daß, wenn eine Anlage zu machen ist, das Ausschreiben zur Zusammenkunft, ausdrücklich zu Bewilligung der Anlagen, mit angezeigter Ursachen derselben, ergehe, und einem jeden insinuirt werde.

§. 210. Diejenige, welche erscheinen, werden nahmentlich in dem Protocollo angeführet, und machen per majora den Schluß.

§. 211. Diejenige aber, die auf das an sie, wegen der nöthigen Anlage ergangene Benachrichtigungs- und Einladungs-Schreiben, nicht erschienen sind, sollen, daferne bey dem Protocollo die Bescheinigung der richtigen Insinuation des ergangenen Ausschreibens vorhanden ist, als hätten sie die Anlage würklich bewilliget, angesehen, und zu deren Abtrag durch gehörige Zwangs-Mittel angehalten werden.

§. 212. Wir befehlen auch Unsern gesammten Landes-Gerichten hiemit gnädigst und ernstlich: daß sie auf die von den Amts-Deputirten, oder von den Vorder-Städten einzubringende, vorgedachtermaßen eingerichtete Bewilligungs-Protocolla, als auf klare Hand und Siegel, so fort die Execution, ohne einigen Anstand ergehen lassen, und die Säumigen mit ihren, eine weitläuftigere Erörterung erfordernden Einwendungen, nach beygetriebenen Anlagen, zum besondern Proceß verweisen sollen.

§. 213. Betreffend hiernächst

II.

die auf allgemeinen Deputations-Conventen von der Ritterschaft allein, oder von Ritter- und Landschaft zugleich, zu bewilligende Anlagen; So soll der Engere-Ausschuß in dem Ausschreiben zur Zusammenkunft, ausdrücklich die Nothwendigkeit und Ursache, warum eine Anlage zu bewilligen? anzeigen.

§. 214. Die Deputirte der Aemter, oder wenn die Anlage allgemein ist, auch die Vorder-Städte, sollen hienächst auf den auszuschreibenden Amts- oder Städtischen Conventen, in der unterm Num. I. vorgeschriebenen Ordnung, sich über den Punkt der zu bewilligenden Anlage instruiren lassen, und auf den Deputations-Convent, wobey die Nahmen der anwesenden Deputirten dem Protocollo, wie gewöhnlich, vorangesetzet werden, darüber, nach der Mehrheit der Stimmen, einen Schluß fassen, und selbigen ad Protocollum geben. Die solcher Gestalt bewilligte Ritterschaftliche oder Ritter- und Landschaftliche Anlagen sollen von allen, auch den dissentirenden und überstimmeten, ohnweigerlich, in den freiwilligen Kasten abgetragen werden.

§. 215. Zu Beytreibung der also bewilligten, und mittelst Extractus des Deputations-Convents-Protocolli zu bescheinigenden Anlagen, soll von Uns der Engere-Ausschuß ein Mandatum de exequendo an die Landes-Executores, und die Ordres an die Chefs Unsrer Milice, zu Hergebung der allenfalls dazu nöthigen Mannschaft, auswirken, welche Wir niemahls versagen, sondern unweigerlich in Gnaden geschehen lassen wollen, daß gedachte Executores, nach der von dem Engern-Ausschuß, ihnen zuzustellenden Specification und zu ertheilenden Instruction, die Restanten von den Säumigen per Executionem beytreiben, und an den Kasten der freywilligen Einflüsse abliefern.

§. 216. Was endlich

III.

die auf allgemeinen Land- und Convocations-Tägen von der Ritterschaft unter sich, oder von Ritter- und Landschaft mit einander, zu bewilligende Anlagen betrift; So soll der Engere-Ausschuß selbige auf dem Ante-Comitial-Convent vorläufig, zu weiterer Kundwerdung an alle und jede ad Protocollum anzeigen, und hienächst auf dem Land- oder Convocations-Tage, in förmlichen Vortrag bringen. Welchemnächst die mehresten Stimmen der Gegenwärtigen darüber den Schluß machen, die Abwesende, oder vorher Wegreisende aber, als ausdrücklich consentirende, angesehen, und zum Abtrag, da nöthig, executive angehalten werden sollen.

§. 217. Mit der Execution wird gleicher Gestalt, wie bey Num. II. vestgesetzet ist, verfahren, nämlich also: daß von Uns der Engere-Ausschuß, die nöthige Mandata de exequendo, und Ordres an die Chefs Unsrer Milice, ausbringe. Und wie Wir diese Execution niemahls versagen oder aufhalten werden und wollen; Also sollen die Landes-Executores dabey lediglich nach der Specification und Instrucktion des Engern-Ausschusses zu verfahren, schuldig seyn.

§. 218. Zu allen, in vorhin bemerkten dreyen Nummern beschriebenen, und in der vorbestimmten Ordnung fürs zukünftige auszuschreibenden, und zu bewilligenden Anlagen, wollen Wir Innhalts Unserer, oben im ersten Articul gegebenen Versicherung, den Beytrag von den, seit Antrit Unsrer Regierung, zu Uns und Unseren Domainen, gekommenen adelichen Güthern, jederzeit ohnweigerlich thun lassen.

§. 219. Wie denn auch die Clöster, und die in Unserm Rostockschen Distrikt belegene, oben im dritten Articul benannten Güther, nicht weniger die, den Stadt-Cämmereyen und Oeconomien zuständige Dörfer, Güther, Ländereyen, und Stücke, auch Priester-Bauren, (jedoch diese drey Letztere nur in dem Fall, wenn sie vormahlen der Ritterschaft erweißlich gehöret) so wie Ritter- und Landschaft zu den, bereits von der Ritterschaft alleine, oder von Ritter- und Landschaft zusammen beliebten, oder ferner zu beliebenden Ritter- und Landschaftlichen Anlagen, den schuldigen Beytrag nach Proportion leisten sollen.

§. 220. Zu den Ritter- und Landschaftlichen Anlagen, die mit zu der Stadt Rostock, und des gemeinen Landes Bestem, und von der Stadt mit zu bewilligen sind, giebet dieselbe, der Landes-Verfassung gemäß, außer ihren Land-Güthern und Dörfern, nach wie vor, den zwölften Theil.

Zwölfter Articul.

Von den gemeinen Landes-Ausgaben, oder sogenannten Necessarien.

§. 221. Indem die natürliche Billigkeit erfordert, daß Ritter- und Landschaft die Ausgaben in gemeinen Landes-Angelegenheiten gemeinschaftlich tragen; So ist auch nichts natürlicher, als daß, zu Vermeidung allen Mißverstandes und Streits über den Begrif und Umfang der gemeinen Landes-Angelegenheiten, zum Zweck der gemeinen Landes-Ausgaben, etwas Gewisses vestgesetzet, und dadurch sowohl aller einseitiger Vortheil, als auch alle einseitige Beschwerung, gehoben werde. Die gemeinen Landes-Ausgaben betreffen entweder ordentliche jährliche, oder außerordentliche Ausgaben.

§. 222. Zu denenjenigen Landes-Ausgaben, welche von Ritter- und Landschaft zu den jährlichen ordentlichen gerechnet werden, wollen Wir zum Beweis Unserer, zu Unserer Ritter- und Landschaft hegenden Landes-väterlichen Huld, für Unsere Domainen, dann auch für Unsere gesammte Land-Städte, die jährliche Summe von Zwölf Tausend Reichsthaler, in der Münz-Sorte und Valeur, wie die Ritter- und Landschaftliche Contribution alljährig erleget wird, nämlich für

Unsere Domainen Sechs Tausend Rthlr. in neuen Zweydritteln, und Sechs Tausend Rthlr. in Courantor gäng- und gäbiger Münze, für Unsere Land-Städte, hiemit der Gestalt versichern und versprechen, daß solche Acht Tage vor Weinachten zur Hälfte, und in den ersten Acht Tagen der Fasten zur andern Hälfte, baar an den Land-Kasten bezahlet, im unverhofften Säumungsfall aber, Uns von dem jährlichen Ritterschaftlichen Contributions-Ertrag, abgezogen werden sollen und mögen.

§. 223. Unsere Ritterschaft aber, soll ihren Antheil zu den ordentlichen jährlichen Landes-Ausgaben auf ihre steurpflichtigen Hufen zu legen, und die Hufen-Steur darnach zu erhöhen, freye Macht haben. Jedoch ist die Verhöhung der Hufe jährlich auf Land Tägen anzuzeigen, und zugleich mit in dem, Landes-Fürstlich zu erlassenden Contributions-Edict, zu verkündigen.

§. 224. Wegen des Beytrags des Stargardischen Crayses zu den gemeinen Ausgaben, hat sich Unsre Ritter- und Landschaft bester Gelegenheit nach zu vergleichen.

§. 225. Unsre Erb-unterthänige Stadt Rostock, hat sich ihres Theils dahin erkläret, jährlich zu den Landes-Necessariis Zweytausend Reichsthaler neue Zweydrittel zu entrichten, und in den Landkasten zu liefern.

§. 226. Was nun solcher Gestalt jährlich von gesammten, zu den gemeinen Ausgaben beytragenden Theilen aufkommt, darüber soll Ritter- und Landschaft, ohne jemahls an Uns und Unsre Nachkommen darüber Rechnung ablegen zu dürfen, nach ihrem Gutbefinden und Wohlgefallen, zu schalten und zu walten haben.

§. 227. Was hingegen die Ritterschaft alleine, oder die Ritter- und Landschaft zusammen, unter dem Nahmen der außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen gebrauchen möchte, das ist durch besondere Anlagen aufzubringen, in Ansehung deren, im vorhergehenden Articul Vorsehung geschehen ist, bey welcher es alle Wege sein Verbleiben hat.

§. 228. Was endlich Wir mit Ritter- und Landschaft unter dem Nahmen der außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das Beste und Wohl des gangen Landes betreffen, gebrauchen möchten, das ist durch besondere von Uns und Ritter- und Landschaft deßfalls zu bewilligende Anlagen, aufzubringen: Wozu Unsere Domainen sowohl, als die Ritterschaftliche Güther und Städte gemeinschaftlich beytragen sollen. Und wollen Wir Uns, in Ansehung Unserer Domainen, des Beytrags nicht entäußern, sondern den dritten Theil dazu, baar, ohne Kürzung, und ohne einige Einrede und Behelf, an den Land-Kasten allemahl unweigerlich, entweder entrichten, oder von der Contribution kürzen lassen.

§. 229. Diejenigen Ausgaben aber wovon ein Stand allein Nutzen und Vortheil hat, trägt derselbe auch für sich allein.

§. 230. So werden auch die Schulden der Ritterschaft und der Städte von jedem Theil privative getragen, mithin trägt die Ritterschaft ihre Schulden, so wohl in Abbürdung der Zinsen, als der Capitalien, allein, und die Städte haften gleicher Gestalt ihrer besonderen Schulden halber, nur für und unter sich allein.

§. 231. Was endlich die Processe betrift; So werden solche in gemeinen Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten, oder, wenn die Sache gleich einen Landstand allein, oder ein oder mehrere Glieder desselben angienge, jedoch zu einem Landes-Gravamine qualificiret wäre, auf Ritter- und Landschaftliche Kosten, mittelst gemeinschaftlicher Anlagen geführet. Belangen sie aber Ritterschaftliche oder Städtische Sachen allein, wobey kein Landes-Gravamen obwaltet; So fallen auch die erforderlichen Kosten jedem Theil allein zur Last.

Dreyzehender Articul.

Vom Mülzen, Brauen, und Brandwein-Brennen auf dem Lande.

§. 232. Der Punkt des Brauens zum feilen Verkauf und zu Belegung der Krüge auf dem Lande, ist dahin verglichen worden: daß alle auf dem Lande, in Unsern Cammer-Güthern sowohl, als in den Ritterschaftlichen und übriger Eingesessenen Güthern belegene Krüge, welche auf und binnen zwo Meilen von den Städten belegen sind, schuldig und gehalten seyn sollen, das benöthigte Bier aus der nächsten Stadt in solcher Distanz zu nehmen, damit innerhalb Jahrsfrist, nach Vollziehung dieses Vergleichs, den Anfang zu machen, und fortan zu continuiren, der Gestalt: daß diejenigen Krüge, welche in vorigen Zeiten von ein- oder anderer, in vorberegter Distanz gelegenen gewissen Stadt, mit Bier versorget worden, verbunden seyn sollen, wenn diese Städte durch glaubhafte Specificationes, Urkunden, oder sonsten erweißlich machen können, daß sie selbige Krüge in den nächsten zwanzig Jahren vor Anno 1700 mit Bier verleget haben, aus solchen Städten fernerhin ihr Bier zu nehmen. Jedoch soll den andern Städten, wie auch Unsrer Cammer, und denen von der Ritterschaft jeglichen Orts, vorbehalten seyn, ihren rechtlichen Gegenbeweiß beyzubringen.

§. 233. Hienächst sollen keine, in gemeldeter Distanz belegene Krüge, von der Verbindlichkeit, das Bier aus einer auf oder binnen zwo Meilen belegenen Stadt zu nehmen, ausgenommen oder eximiret seyn, als nur alleiniglich diejenige, wovon binnen Jahresfrist, nach geschlossenem Vergleich, erweißlich gemachet werden kann, entweder, daß solche Krüge vor dem Jahre 1686 in verhandenen Fürstlichen Lehns- und Concessions-Briefen (die originaliter zu produciren) mit verliehen und concediret, oder auch, daß Unsere Cammer, die Ritterschaft, und Eingesessene, solche Krüge, entweder selbst, oder durch ihre Krüger, mit Bier zu belegen, eine von ihnen beweißliche Gerechtigkeit, oder den Gebrauch vor Anno 1682 über Rechtsverjährte Zeit gehabt: Jedoch bleibt den Städten ihr Gegenbeweiß vorbehalten.

§. 234. Die Belegung aller dieser obgedachten Krüge, ist unter diesen Conditionen den Städten zugestanden: daß daselbst gegen einen billigen, nach den currenten Preiß des Gerstens eingerichteten und proportionirten Entgelt oder Werth, jederzeit ein gutes, gesundes, und starkes, von Hopfen und Malz (mit Ausschließung aller sonstigen Ingredienzien und Kräutereyen) gebrauetes Bier, in guter Tonnen-Maaße, à 64 Kannen, überlassen und geliefert werden solle.

§. 235. Zu dem Ende 1) jährlich in jeder Stadt, zu zwo verschiedenen Zeiten, als um Martini und Fastnacht, durch zweene unverdächtige, und dazu besonders in Eyd genommene Personen aus der Gemeine, und zweene aus dem Magistrat, nach dem wahren Korn-Preiß, auch der Bonité des Biers, die Taxe der Tonne Bier gesetzet werden, 2) dem Krüger oder Käufer frey stehen soll, von welchem Bürger in derjenigen Stadt, wohin der Krug vorgedachtermaaßen gehöret, er das Bier in selbst beliebiger Quantität nehmen und sich liefern lassen, oder selbst abholen wolle: Als über welches respective Liefern und Abholen, sich Käufer und Verkäufer zu vergleichen haben: und 3) keine sogenannte Brauer-Zunft, dem Landmann zum Präjuditz, in den Städten jemahlen aufgerichtet, auch kein Reihe-Brauen eingeführet werden, noch ein oder ander obrigkeitlicher Zwang eintreten, sondern jedem brauenden Bürger, mit welchem der Krüger, oder dessen Guths-Herr am besten handeln und auskommen kann, der Verkauf des Biers, ohne Abgiften an die Stadt, frey bleiben, also der Krüger an keinem gewissen Bürger oder Brauer gebunden seyn soll.

§. 236. Es soll auch Uns und jedem Guths-Herrn frey bleiben, wenn er dabey sein Conto findet, seine Krüge ohne Wiederrede aufheben, von einem Orte zum andern legen, imgleichen neue anrichten zu können.

§. 237. Wenn auch von dem brauenden Bürger entweder schlechtes Bier zum Schaden, sonderlich des reisenden Mannes und der sitzenden Gäste, geliefert werden, oder auch nicht genung Bier, ob es gleich bestellet gewesen, vorräthig seyn, folglich der Krüger vergeblich solches zu fordern, reisen, darnach warten, und daher in Kosten und Schaden gesetzet werden sollte; So soll ein solcher Brauer auf diesen Fall, für das erste mahl, einen Reichsthaler (vorbehältlich der weitern Obrigkeitlichen Ahndung) und bey ferneren dergleichen Fällen, das Duplum und Triplum, und so nach Proportion, dem Schaden leidenden Krüger zu seiner Indemnisation, zu bezahlen schuldig seyn, und dazu ohne Unkosten und Aufenthalt des Krügers oder seines Guths-Herrn, durch die Stadt-Obrigkeit auf die kürzeste und leichteste Art, executive angehalten werden.

§. 238. Sollten sich auch wieder Verhoffen in den nächst belegenen Städten, daher die Land-Krüger ihr Bier nehmen, solche Umstände hervor geben, daß es ohnmöglich wäre, daraus Bier zu erhalten; So sind die Krüger verbunden, aus einer andern, auf zwo Meilen belegenen Stadt, das Bier immittelst, biß solche Unmöglichkeit ceßiret, zu nehmen.

§. 239. In dem Fall jedoch, da die Nehmung des Biers, vorkommenden Umständen nach, keinen Verzug leidet, bleibt es jedem Grund-Herrn frey, immittelst selbst beliebigen Rath zu schaffen.

§. 240. Den Bauers-Leuten und Einwohnern auf dem Lande, inclusive der Schmiede, Müller, Küster, und Schulmeister, soll nicht verstattet und zugelassen seyn, zum feilen Verkauf, sondern nur lediglich zu ihrer Nothdurft, auch zur Erndte und zu Bauten, zu mülzen und zu brauen.

§. 241. Schwaches Bier oder Covent aber, zu ihrer täglichen Unterhaltung und Nothdurft zu brauen, bleibt ihnen allen unbenommen.

§. 242. Was sie sonsten zu Kindelbieren, Hochzeiten, Begräbnissen, und Gilden gebrauchen, haben sie aus den nächst belegenen Städten oder Krügen zu nehmen.

§. 243. Den Schmieden und Müllern, die nicht zugleich Krüger sind, ist erlaubet, den so genannten Schmiede- und Mühlen-Covent, ihren Schmiede- und Mühlen-Gästen, ohne Entgeld zu schenken. Hingegen soll Unserer Cammer, der Ritterschaft, und den übrigen Landbegüterten, auch deren Pächtern und Pensionarien, nicht weniger den Predigern und ihren Wittwen, ferner allerdings frey bleiben, auch künftig niemahls verwehret seyn, oder werden, so viel zu ihrem und der ihrigen eigenen Gebrauch, und Behuf ihrer Haußhaltung, und Ausrichtungen, auch Bauten, von nöthen ist, von ihrem selbst gebauetem Korn, zu mülzen und zu brauen.

§. 244. Das Mülzen aus eigen-gebauetem Gersten, bleibet Unserer Cammer, der Ritterschaft und den Landbegüterten allerdings, nach wie vor, frey; Nur wird wegen solchen Mülzens, dieses hiedurch den Städten versprochen und versichert, daß das, auf dem Lande gemachte Malz, nicht in die Mecklenburgischen Städte zum feilen Verkauf gebracht, oder auf dem Lande zum Verkauf abgesetzet werden solle.

§. 245. Es soll der Bürger und Verkäufer des Biers, dem Krüger über fünf Tonnen Bier, im ganzen Jahr nicht borgen, damit die Schuld, beyden Theilen zum Schaden, nicht gehäufet werde. Hingegen sollen die Krüger denenjenigen Bürgern und Verkäufern des Biers, welchen sie berührtermassen schuldig geworden sind, in leidlichen Tage- oder Monaths-Fristen solche Schuld bezahlen, dazu ihnen die Obrigkeit der verschuldeten Krüger, in aller Kürze, rechtlich behülflich seyn soll.

§. 246. Weil die Glas-Hütten unter die Krüge überall nicht zu rechnen sind; So soll es einem jeden Eigenthümer derselben, alle Wege frey bleiben, dieselben mit Bier und andern Bedürfnissen, von ihren Höfen selbst zu versorgen, oder sich deshalb mit den Hütten-Meistern bester Gelegenheit nach, zu vergleichen.

Jedoch auch der Gestalt: daß die Hütten-Meister damit keine Krügerey oder Häckerey zum Verkauf für andere, ausser ihren Hütten-Leuten, treiben.

§. 247. Imgleichen ist Unsrer Cammer, der Ritterschaft und den Landbegüterten, auch deren Pächtern und Pensionarien, hiemit durchgehends reserviret, daß, wenn sie Arbeits-Leute, als Gräber, Rader, Dröscher, Decker, Säger, Zimmer- und Mauer-Leute, oder andere Handwerker, Arbeits-Leute, und Künstler, auf ihren Gütern und Dörfern in Arbeit stehen haben, sie dieselbe nach Gefallen mit Bier und andern Bedürfnissen, von ihren Höfen selbst versehen können.

§. 248. Wann sich aber finden sollte, daß einer oder der andere auf dem Lande wieder den Einhalt dieses Articuli handeln würde; So soll die Stadt, die Interesse daran hat, denjenigen Beamten, vom Adel, oder Landbegüterten, unter welchem der Contravenient gesessen, denselben nahmkündig machen, da dann die Obrigkeit des Orts dem Contravenienten das Brau-Zeug zu nehmen, und ihn in fünf Reichsthaler Strafe zu verdammen, auch ihm ferner dergleichen Contravention ernstlich zu verbieten hat.

§. 249. Würde die Obrigkeit aber darin säumig seyn; So kann die klagende Stadt den Fiscalem eines Unsrer Landes-Gerichte excitiren, damit sowohl gegen den Uebertreter, als auch gegen dessen Obrigkeit, der Ordnung nach, gerichtlich, aber summariter verfahren, und dieselbe citiret werden möge, um anzusehen, daß sowohl der Uebertreter in die Strafe von fünf Reichsthaler, und Verlust des Brau-Zeugs, als auch des Uebertreters connivirende Obrigkeit, in Strafe bis auf dreißig Reichsthaler, und in die Unkosten verfallen sey, und erkläret werde.

§. 250. Anlangend das Brandwein-Brennen auf dem Lande, wird hiedurch vestgesetzet, daß Unsrer Cammer, der Ritterschaft, und den Landbegüterten, und ihren Pensionarien, Behuf ihres Viehes und der Land-Nahrung, solch Brennen des Brandweins und desselben Versilberung auf dem platten Lande, ausserhalb Unsrer Städte, in Ankern und Oxhöften, ferner nach Belieben zustehen, auch insonderheit denen von der Ritterschaft und Landbegüterte unverwehret seyn solle, ihre Krüge damit zu versehen, doch daß auch diesen Krügern unbenommen und nicht verboten seyn soll, Franz- auch gute abgezogene Brandweine, den Reisenden und ihren andern Gästen zum Besten, aus den Städten holen und verschenken zu dürfen.

§. 251. Dagegen versprechen Wir Unsern Städten, daß sie in Unsern Aemtern und Domainen, die Krüge mit Brandwein belegen sollen.

§. 252. Gleichwie hiernächst das freye und ungezwungene Commercium ein grosses Theil der Landes- und eines jeden Eingesessenen Wohlfarth mit ausmacht; Also ist hiedurch vestgesetzet worden, daß Unsrer Cammer, denen von der Ritterschaft, und übrigen Landbegüterten, ihren Pächtern und den Ihrigen, solch ungehindertes freyes Commercium, mit allen dem, was sie auf den Güthern, und durch ihre Oeconomische Sorge und Fleiß bauen, ziehen, und erwerben, als Korn, Vieh, Wolle, Flachs, Hampf, Obst, Honig, Hopfen, Wachs, Butter, Käse, und mit allen andern Guths-Producten, sowohl en gros, als en detail, in- und ausserhalb Landes, frey und beliebigst zustehen, und also allerdings gänzlich reserviret und versichert bleiben solle.

§. 253. Weil auch alle auf dem Lande wohnende, Kaufmannschaft, Krämerey und Häckerey treibende Leute, dem Publico, und insonderheit den Städten, nachtheilig zu seyn geachtet werden; So ist bewilliget und geschlossen worden, daß solche Leute zu keiner Zeit weiter auf dem Lande geduldet werden sollen.

§. 254. Welchem nach diejenigen, die in Unsern Cammer-Güthern und unter der Ritterschaft etwa wohnen, und dergleichen Gewerbe treiben mögten, dahin angehalten werden sollen, daß sie sich binnen Sechs Monaten, nach Vollziehung dieses Vergleichs, hinweg und etwan nach den Städten, um daselbst künftig ihr Gewerbe zu treiben, verfügen müssen.

§. 255. Weil auch die Städte sich noch immer beschweren, daß sich sowohl Leute, welche auf dem Lande gesessen, als auch fremde herum vagirende, und, den Städten zu Hülfe, nichts contribuirende Juden und Krämer finden, welche Hopfen, Honig, Felle, Flachs, Federn, und Wachs, vor- auf- und wegkaufen, um damit hernach zu wuchern; So sollen solche Leute hinfort in Unsern Aemtern so wenig, als in den Ritterschaftlichen Gütern geduldet, und solche Vor- und Aufkäufereyen von niemanden betrieben werden. Doch soll es hiemit durchaus nicht das Absehen haben, der Freyheit des Commercii, so wenig directe als per indirectum Einhalt zu thun, mithin bleibt den Ausländern, als Quedlinburgern, Sachsen, und anderen Fremden, unbenommen, den Land-Leuten ihr Vieh und übrige Producten abzukaufen und wegzuführen.

§. 256. Ferner soll in den Städten und auf dem Lande, das schädliche Hausiren fremder Krämer und Juden ausserhalb Jahrmarkts, abgeschaffet werden, jedoch ausgenommen die Glas- und Olitäten- auch Hechel-Träger, Leinwand-Händler, Sieb-Macher, und Scheeren-Schleifer, welche aber in einer Unserer Städte das Bürger-Recht, so ihnen auch nicht geweigert werden soll, gewinnen, und, wenn sie nicht Bürger werden können, dennoch in einer Unserer Städte, zu den Landes-Oneribus etwas billiges mit beytragen sollen, worüber ihnen ein Obrigkeitlicher Schein des Orts zu ertheilen, welcher von ihnen, auf Erfordern, zu produciren ist.

§. 257. Alles was in diesem Artickul verglichen ist, soll in Unseren Aemtern und Cammer-Gütern eben auf dieselbe Art, Zeit und Maasse, wie in den Ritterschaftlichen Gütern, und hinwiederum in diesen durchaus, wie in jenen, beobachtet werden. Maassen die Ritterschaftlichen Güter hierin vor Unseren Aemtern und Cammer-Gütern, im mindesten nicht zu beläftigen, sondern hierunter allemahl eine Gleichheit gehalten werden soll.

§. 258. Wessen Unsere Ritterschaft sich im vorstehenden mit Unseren Land-Städten verglichen, dessen hat Ritter- und Landschaft sich auch mit der Stadt Rostock in allen Punkten vereinbaret.

Vierzehender Articul.

Von Handwerkern auf dem Lande.

§. 259. Damit wegen der Handwercker auf dem Lande künftighin alles in klarer Maaßgebung bestehe; So ist für stets verglichen und vestgesetzet: daß ausser den Glas-Hütten-Meistern, Zieglern, Kalkbrennern, und Müllern, auch Sägern, Deckern, Lementierern oder Klemern, und dergleichen, keine Handwerker auf dem Lande gehalten oder geduldet werden sollen, als bey jedem Gut

1. Ein Grob-Schmid mit einem Gesellen.
2. Ein Grob-Rademacher zur alleinigen Verfertigung der, zur Landwirthschaft nöthigen Baur- und Bau-Wagen, ohne Gesellen.
3. Ein Grob-Leinweber überhaupt mit drey Tauen.
4. Ein Bauer-Schneider ohne Gesellen.
5. Ein Mauer Mann ohne Gesellen. Falls aber jemand keinen Maurer haben will, kann er einen Zimmermann mit einem Gesellen halten. Ist aber der Müller schon ein Zimmermann, so stehet ihm dennoch frey, einen Maurer dabey zu halten.
6. Ein Tischler ohne Gesellen.
7. Ein Schuflicker ohne Gesellen, jedoch daß dieser nicht auch neue Schuster-Arbeit, wie die Nahmen haben mag, zu machen sich unterfange.

§. 260. Die Schmiede, die Maurer, die Zimmer-Leute, und Tischler auf dem Lande, sollen es mit einem Amte oder einer Zunft in einer Unsrer Städte zu halten schuldig seyn.

§. 261. Den auf dem Lande befindlichen Müllern und Zimmer-Meistern soll frey seyn, die Mühlen und Gebäude neu zu bauen, und im Stande zu halten.

§. 262. Alle vorstehende Handwerker überhaupt sollen keine Arbeit aus den Städten zu verfertigen übernehmen.

§. 263. Dahingegen sollen die Stadt-Obrigkeiten schuldig seyn, dafür bestens zu sorgen, daß die, von den Landleuten in den Städten bestellete Arbeit, vorzüglichst befördert, tüchtig verfertiget, und zur abgeredeten Zeit geliefert, auch deren Preiß nicht über die Gebühr gesetzet werde.

§. 264. Gestalt denn in diesen und dergleichen Fällen, wenn nämlich von dem Land-Mann über ein oder andere Handwerker in den Städten solcherhalb Beschwerde geführet, wie auch hinwiederum, wenn von den Handwerkern aus den Städten, wieder die Land-Leute, wegen Zurückhaltung des verdienten Lohns, in foro competente, und zwar eines jeden seiner ersten Instanz, geklaget würde, respective sowohl von dem Magistrat in den Städten, als von dem Guts- und Gerichts-Herrn auf dem Lande, unpartheyische und prompte Justitz summariter, auch auf Unkosten des Unrechthabenden Theils, administriret werden soll.

§. 265. Gleich auch Wir so fort nach Vollziehung dieses Vergleichs, forderfamst die Verordnung ergehen lassen wollen, daß in vorberegten, und allen übrigen in diesen §. §. weiter berührten Fällen, bey Unsern Landes-Gerichten ebenermassen summariter verfahren, und den etwanigen Appellationibus in solchen Fällen kein Effectus suspensivus, sondern lediglich devolutivus gestattet, und der succumbirende Theil, allemahl in die Kosten, auch der temerè appellans überdem in eine gewisse Pön condemniret werde.

§. 266. Im übrigen bleibt der Ritterschaft zuvorderst frey, alles dasjenige, was ihre eigene Unterthanen und Leute, ohne ein Handwerk gelernet zu haben, verfertigen können, durch dieselbe für sich selbst, und für ihre Guts-Obrigkeit, zur eigenen Nothdurft, verfertigen zu lassen, hiernächst auf ihren adelichen Höfen für sich und ihre Familie, auf eine Zeitlang, allerley Künstler, zu ihrer eigenen Nothdurft, zu halten.

§. 267. Wie denn auch einem jeden Landbegüterten frey bleibet, einen Schneider in Lohn und Livrée zu halten, welcher nach erhaltenem Abschiede, wenn er sein Handwerk weiter fortsetzen will, von dem Amte mit einiger Strafe nicht beleget werden soll. Jedoch soll solcher Lohn-Bedienter, während der Dienst-Jahre, für andere Leute, unter keinerley Prätext arbeiten, noch ihnen solches verstattet werden.

§. 268. Zugleich aber soll Städtischer Seiten dahin gesehen, und dafür gesorget werden, daß den vom Lande wegziehenden Handwerkern, die Aufnahme in die Städte auf alle Weise facilitiret werde, damit diese Leute nicht nöthig haben, wegen Unmöglichkeit des Unterkommens in den Städten, entweder auf dem Lande zu bleiben, oder gar aus dem Lande zu gehen.

§. 269. Der Terminus, in welchem die übrigen Handwerker vom Lande abziehen sollen, ist auf Ostern des instehenden 1756sten Jahres vestgesetzet.

§. 270. Es sollen und werden auch Unsere Städte dahin sorgen, daß allemahl gute und tüchtige Handwerker und Künstler, so viel immer möglich, in den Städten gefunden, wie nicht weniger dieselben zu guter Aufsicht über ihre, in Arbeit stehende Leute auf dem Lande, und daß sie in Verding und Tagelohn, die Landbegüterte und die Ihrige, nicht gegen die Gebühr übersetzen, und vervortheilen mögen, vermöge der, mit vorgehabten Rath und respective Einwilligung Ritter- und Landschaft, zu publicirenden Policey-Ordnung, angehalten werden, damit dieselben nicht genöthiget werden, bey unverhoffter Ermangelung tüchtiger und billiger Handwerker in den Städten des Landes, fremde ausserhalb Landes, zu suchen.

§. 271. Wenn etwa zwischen Bau-Herrn und Handwerkern Streit entstehen mögte; So sollen die Zünfte und Aemter in den Städten, sich darunter nicht

meliren, sich keiner Cognition anmassen, vielweniger zum Richter aufwerfen, sondern es soll die Untersuch- und Entscheidung dergleichen Streitigkeiten, der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts überlassen werden, folglich auch den Handwerks-Zünften in den Städten nicht frey stehen, solche Verbindungen unter sich zu machen, daß inzwischen die Arbeit des Bau-Herrn liegen bleiben müsse.

§. 272. Sollte sich aber wieder Verhoffen solche Inconvenienz äußern, daß die Arbeit liegen müsse; So soll dem Bau-Herrn, um seinen Schaden zu verhüten, frey stehen, zu Vollführung seiner Arbeit, alsdann Leute zu nehmen, wo er will.

§. 273. Es soll auch jedem Land-Begüterten frey seyn, bey nöthigen Bauten, so Zimmer-Leute, wie alle übrige Handwerker, zu nehmen, aus welcher in Unseren Landen belegenen Stadt es ihm gefällig und beliebig ist, wenn sie daselbst zu finden und um landsittlichen Tagelohn arbeiten wollen. Wobey keinem Amte noch Meister gestattet werden soll, ihrem Mitmeister und Amtsgenossen zu verwehren, auf die von einem andern angefangene Arbeit zu gehen, oder dieselbe anzunehmen, noch durch Verboth, Schelt-Worte, oder sonst darunter etwas in den Weg zu legen. Immaßen die Magistrate in den Städten hierüber alle Wege ernstlich halten sollen.

§. 274. Daferne nun jemand von Handwerkern auf dem Lande dem Innhalt dieses Articuls entgegen handeln würde; So soll dem Amte desselbigen Handwerks in der nächstbelegenen Stadt frey stehen, durch zwey bis drey Abgeordnete ihres Mittels, der Obrigkeit des Orts, woselbst der Contravenient befindlich, solches geziemend anzuzeigen, worauf dann solche Obrigkeit entweder selbst, oder durch jemand der Ihrigen, mit Zuziehung vorgedachter Amts-Abgeordneten, bey dem angegebenen Contravenienten deshalb genaue Nachsuchung anzustellen hat, und, im Fall die Contravention würklich befunden würde, nicht nur das verbothene Arbeits-Stück der Obrigkeit des Orts verfallen seyn, sondern auch von derselben der Contravenient mit willkührlicher Strafe beleget, und zu Erstattung der, sowohl dem Gerichte, als den abgeordneten Amts-Meistern verursachten Unkosten, nach obrigkeitlicher billiger Ermäßigung, angehalten, und anbey demselben anderweitige Contravention, bey künftiger schwerern Strafe, nachdrücklich untersaget werden soll.

§. 275. Das Ausfallen aber aus den Städten gegen die Pfuscher, oder so genanntes Böhn Hasen-Jagen, soll gänzlich, bey willkührlicher Strafe, verbothen seyn. Die dergleichen sich unterstehen, sollen von der Obrigkeit des Orts, woselbst solcher Unfug begangen würde, den Rechten nach, als Friedens-Stöhrer, gestrafet und angesehen werden.

§. 276. Sollte aber die Obrigkeit selbst, diesem Articul zuwider, dergleichen Handwerks-Leute, in ihren Gütern oder Gerichten, nicht nur hegen, sondern auch zum Nachtheil der Städte dieselben ihr Handwerk treiben lassen; So haben alsdann die Städte eine solche Obrigkeit bey Unseren Landes-Gerichten zu belangen, und dieserwegen alle rechtliche Satisfaction zu suchen.

§. 277. Alles was obstehet soll in Unseren Aemtern und Cammer-Gütern, um der nöthigen und nützlichen Gleichförmigkeit willen, gleicher Gestalt, und zu gleicher Zeit, beobachtet werden.

§. 278. Was in obigem zwischen Unseren Aemtern und den Ritterschaftlichen Güthern an der einen, und Unseren Land-Städten an der andern Seite, verglichen worden, dessen hat sich auch die Stadt Rostock in allen Punkten mit Unsrer Ritter- und Landschaft vereinbahret.

§. 279. Uebrigens bleibet allen denenjenigen, die von ihren Gütern die Grenz- oder Mark-Fleckens-Gerechtigkeit, mithin das Recht allerley Handwerker zu halten, und sonstige bürgerliche Nahrung zu treiben, rechtlich zu beweisen und zu behaupten vermeinen, solches vor Unseren Landes-Gerichten auszuführen unbenommen und vorbehalten.

Funfzehender Articul.

Von den Zöllen, wie auch von Damm- Brücken- und Wege-Geldern.

§. 280. In Anſehung der Zölle, laſſen Wir es bey dem XVten Articul der Reverſalen vom Jahr 1621 und dem darinn für ſtets veſtgeſetztem alten Herkommen, ohne einige Erhöhung, der Geſtalt, daß gleichwohl ein jeder bey ſeiner hergebrachten Exemtion und Freyheit unbeeinträchtiget bleiben ſoll.

§. 281. Wir wollen hiernächſt die beweißlichen Mißbräuche bey den Zoll-Bedienten und ſonſt überhaupt Landes-Fürſtlich abſchaffen.

§. 282. Neue Zölle wollen Wir aber hinführo nicht anlegen, und daß es irgendwo geſchehe, nicht geſtatten, mithin weder Zoll-Stangen, noch Verwarnungs-Bretter, auf den adelichen Güthern, wo dergleichen nie geweſen, ſetzen, auch keine neuerliche Wege, außer den hergebrachten gewöhnlichen Land-Straßen, um der Zölle willen, vorſchreiben laſſen.

§. 283. Es ſollen auch die, nach dem Jahr 1621 etwa angelegte oder geſteigerte Zölle, als neue, und ſolche, die unſtathaft und abzuſtellen ſind, angeſehen und herunter geſetzet werden.

§. 284. Begebe ſichs auch, daß Wir einen Zoll zu verlegen Uns gemüßiget fänden: Ritter- und Landſchaft aber könnte ſodann rechtlich darthun, daß aus ſolcher Verlegung ihr einiges Nachtheil erwüchſe; So ſoll dieſelbe damit gehöret, folglich die Verlegung ſo eingerichtet werden, daß niemand gegründet zu klagen, Urſache haben ſoll.

§. 285. Es ſoll auch von den Schafen, welche im Lande bleiben, und beym Umzug der Schäfer von einem Orte zum andern, und nicht zum Verkauf an Fremde getrieben werden, kein Zoll gefordert werden.

§. 286. Wir wollen auch nicht geſtatten, daß Unſere Zoll-Bediente, mit übermäßigen, und mehr als einen Schilling austragenden Gebühren für Paßier-Zettel, oder andern ungebührlichen Forderungen und Neben-Geldern jemand beläſtigen. Betreffend aber die Zoll-Freyheit der Ritterſchaft inſonderheit; So ſoll ihnen ſelbige nicht nur von allem, zu ihrer Haushaltung bedürfenden Vieh, und ſonſtigen Zubehör, imgleichen von allen, zu Erbau- oder Beſſerung ihrer Wohnhäuſer, Scheuren, Ställe, und anderer Gebäude auf den adelichen Gütern erforderlichen Materialien, ſondern auch ausdrücklich von ihrem Vieh, Korn, Flachs, Hampf, Butter, Käſe und Honig, auch von der Wolle und dergleichen, ſo ſie auf ihren Gütern gebauet und entübriget, und entweder daſelbſt, oder in Unſeren Städten, oder außerhalb Landes verkauft, folglich mit allen übrigen Producten, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, ungekränkt hiemit verſichert und gelaſſen werden. Geſtalt Wir auch ſolche Freyheit auf ihre Pächter hiemit erſtrecken.

§. 287. Damit nun hiebey kein Unterſchleif vorgehe; So ſollen die von Adel bey Unſern Zoll-Stäten jedesmahl taugliche, und mit eigenhändiger Unterſchrift derer von Adel und Eigenthümer, oder in deren Abweſenheit, von Bevollmächtigten Verwaltern oder Pächtern, und beygedrucktem Gerichts-Siegel eines jeden Guths-Herrn, verſehene Päſſe, worinn, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit und Zweifel, alles und jedes, die Zoll-Stäte berührendes, Stück für Stück, eigentlich und richtig angegeben iſt, vorzuzeigen ſchuldig, außerdem aber keiner Unſerer Zoll-Bedienten gehalten ſeyn, die Zoll-Freyheit Platz finden zu laſſen.

§. 288. Alle übrige vorhin nicht berührte Sachen, welche auf den Ritterſchaftlichen Güthern verfertiget werden, und nicht zu den natürlichen Producten gehören, noch aus den Producten gemacht, ſondern durch die Kunſt hervor gebracht, und zum Verkauf außerhalb Landes beſtimmet ſind, mithin außerhalb Landes abgeſetzet und verfahren werden, erlegen den hergebrachten Zoll, nach wie vor, unweigerlich.

§. 289. Stünde auch noch in andern Stücken, das in den Reversalen zum Grunde gesetzte alte Herkommen der Ritterschaftlichen Zoll-Freyheit entgegen: So wollen Wir, Innhalts vormahliger Landes-Fürstlicher Erklärung, geschehen lassen, daß die alten Zoll-Register, mit Zuziehung Ritterschaftlicher Deputirten, mit möglichstem Fleiß nachgesehen werden. Wie Wir denn auch solchen Falls die alten Zoll-Rollen und Zoll-Register, die vor dem Jahr 1621. errichtet sind, mit Benennung der im Lande befindlichen Zoll-Stäten, auch mit Bestimmung der etwanigen Gebühr für Paßier-Zettel, und anderer Forderungen oder Neben-Gelder, aufs neue drucken, und unter Unserm Innsiegel in allen Zoll-Stäten anschlagen lassen wollen.

§. 290. Es sollen auch die Zoll-Bediente ihrer unziemlichen Gemächlichkeit halber, die Reisende mit Vieh und Gütern aufzuhalten, oder sich ungestümer und empfindlicher Begegnung zu unterfahen, durchaus ihnen nicht beygehen lassen. Gestalt ihnen solches hiemit, bei Vermeidung der schwersten Strafe, untersaget seyn soll.

§. 291. An den Orten, wo im Jahr 1724. zu Besser- oder Abkürzung der gewöhnlichen und alten Zoll-Straßen, und zu mehrerer Bequemlichkeit der Reisenden, Tämme, Brücken, und Wege verfertiget sind, und dafür bis hieher ein billiges für jedes Pferd oder für jeden Wagen, womit diese Brücken, Tämme, oder Wege berühret werden genommen ist, daselbst hat es bey dem Stand und Besitz sothanen Jahrs, sein Bewenden.

§. 292. Jedoch wollen Wir nicht gestatten, daß bey künftiger Abkürzung oder Besserung der öffentlichen Land-Wege, etwas mit Zwang oder Sperrung, unter dem Namen von Damm- Wege- oder Brücken-Geld, einseitig und neuerlich aufgebracht werde: Sondern Wir wollen in Fällen, da die Nothdurft eine Aenderung oder Besserung öffentlicher Land-Wege erfordern sollte, die Sache auf Land-Tägen abhandeln, oder, wo Gefahr mit dem Verzug verknüpfet ist, gleichwohl das unumgänglich verfügte, nachher an Ritter- und Landschaft gelangen lassen, und deren Nothdurft darüber in Gnaden hören, mithin darauf, nach Maaßgabe des VIIIten Articuls, attendiren.

Sechszehender Articul.

Von Jagd- und Holz-Sachen.

§. 293. Bey dem Jagd-Wesen überhaupt, versichern Wir Unsrer Ritterschaft und den übrigen Land-Begüterten, hiemit in bester Form gnädigst, daß Wir es deßhalb bey dem XIXten Articul der Reversalen vom Jahr 1621. grundsätzlich, ein- für allemahl vollkommen verbleiben lassen wollen.

§. 294. Dem zu Folge wollen Wir keinem Unsrer getreuen Unterthanen an seiner Jagd-Gerechtigkeit, die er über rechtsverwährte Zeit rechtmäßig hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch jetzo im Besitz hat, einige Behinderung, Kränkung, oder Beeinträchtigung wiederfahren lassen, weniger, daß solches von den Unsrigen geschehe, verstatten. Gleicher Gestalt soll es wegen der überlaufenden Hunde, und wegen Verfolgung und Aufnehmung des angeschossenen Wildes über die Grenzen, nach dem angezogenem Articul der Reversalen, schlechterdings gehalten werden.

§. 295. Es bleibt demnach wegen der Jagden und deren Gebrauchs, lediglich bey dem Buchstab der Polizey-Ordnung vom 2ten Julii 1572. und dem darinn enthaltenen Verboth von Fastnacht bis Jacobi.

§. 296. Unter diesem Verboth ist jedoch das Feder-Wildpret nicht begriffen. Nur daß sich der Jagd nach selbigem, pfleglich, und mit Mäßigung gebraucht werde.

§. 297. Es sollen auch in diesem Verboth, der Regul nach, auf dem Unsrigen, Unsere Jagd-Bediente und Beamte allerdings mit begriffen seyn. Gestalt sie hiermit ausdrücklich befehliget seyn sollen, die verbothene Zeit, bey Vermeidung schwerer Strafe, genau zu beobachten.

§. 298. Es bleibt Uns aber unbenommen, den Unsrigen jederzeit, durch sonderbahren Befehl, die Fällung und Lieferung des, bey Unserer Hofstaat nöthigen Wildes, ohne jedoch der Ritter- und Landschaft Felder im geringsten zu berühren, gemessen aufzugeben.

§. 299. In Ehren- und Noth-Fällen, nämlich zu Hochzeiten, Kindtaufen, und Begräbnissen, sonsten aber nicht, soll einem jeden von der Ritterschaft, und von den Land-Begüterten, welcher die Jagd-Gerechtigkeit hat, auch selbst in der verbothenen Zeit, ohne Meldung bey Uns, und ohne eine besondere Verstattung von Uns erhalten zu müssen, nach Nothdurft etwas Wildes zu fällen, auch die Berghase, wilde Gänse, Endten und Haasen, ohne Unterscheid der Zeit, jedoch mit der, schon oben bedungenen wirthlichen Mäßigung, zu schießen erlaubet seyn.

§. 300. Die Policey-Ordnung vom Jahr 1572 Tit. 13. soll nicht außer dem Fall, da mehrere von verschiedenem Geschlecht eine Feld-Mark zusammen inne haben, und einer darinn weniger denn vier Hufen, und der andere mehr besitzet, erstrecket werden.

§. 301. Wir wollen auch den neuen Lehn-Briefen eine, der hergebrachten und erweißlichen Jagd-Gerechtigkeit des Orts nachtheilige Bedingung, und wider Willen abgenöthigte Verzicht, nicht einverleiben, auch in Ansehung der alten Lehn-Briefe und der darinn enthaltenen Jagd-Verleihung, nichts verfängliches zu- oder abthun lassen.

§. 302. Nicht weniger ist die, von Seiten eines und des andern Vasalli oder Innhabers, vormahls etwa geschehene Renunciation der Jagd, nicht zum Präjuditz der Agnaten zu erstrecken, sondern es soll solche Renunciation, wenn das Lehn auf die Agnatos devolviret wird, sofort ceßiren.

§. 303. Entstünde aber über die Jagd-Gerechtigkeit, sie verstehe sich von der hohen oder niedern Jagd, ein Zweifel oder Widerspruch; So soll Unser Forst- und Jagd-Collegium darunter mit Thathandlung nichts vornehmen, sondern darüber vor Unserm Hof- und Landgericht in gehöriger Ordnung, Recht zu geben und zu nehmen, hiemit angewiesen seyn.

§. 304. In Ansehung der Uns nach dem Innhalt der Reversalen bishero zugestandenen Vor-Jagden in den adelichen Gütern, wollen Wir für Uns und Unsere Nachkommen Unserer Ritterschaft dahin einen Beweis von Unsrer Landesväterlichen Liebe und Mildigkeit, hiemit gegeben haben, daß Wir Uns sothaner Vorjagd von nun an für alle Zeiten verzeihen, und Unsre Ritterschaft, samt allen Land-Begüterten, welche dieser Vorjagd-Gerechtigkeit unterworfen gewesen, davon entlediget erklären. Wie Wir dann solches hiemit für Uns und Unsere Nachkommen wissentlich thun, Uns der Vorjagd gänzlich begeben, mithin Unsre Ritterschaft samt allen Land-Begüterten von der Schuldigkeit, die Landes-Fürstliche Vorjagden auf ihren Feldern zu erleiden, für jetzt und stets frey- und loßgesprochen haben wollen.

§. 305. Findet übrigens Ritter- und Landschaft rathsam oder nöthig, daß von Uns eine, den jetzigen Umständen und Zeiten gemäße allgemeine Wild- und Jagd-Ordnung erlassen werde; So wollen Wir derselben unterthänigstes Erachten in Gnaden darüber vernehmen, und darauf nach Befinden mit Erlassung einer solchen Ordnung nicht entstehen.

§. 306. Wegen des, nur vor kurzer Zeit erst in Unsere Lande und zu Unseren Gehegen gebrachten Tannen-Wildes, ist hiemit vestgesetzet und versichert, daß von nun an, innerhalb Sechs Jahren, sothanes Tannen-Wild, wenn es etwa aus- und auf Ritter- und Landschaftliche Felder treten mögte, von niemanden geschossen

werden, nach Verlauf solcher Jahre aber, einem jedweden, welcher die Jagd-Gerechtigkeit nach hohem Wilde, Innhalts des XIXten Articuls der Reversalen vom Jahre 1621 hergebracht, und in Besitz hat, das Jagen und Schießen nach Tannen-Wild, unverwehret und erlaubt seyn soll.

§. 307. In Ansehung der Holz-Fällung in den adelichen Gütern, behält es bey dem, unterm 24. Februar 1750 von Uns, zum allgemeinen Landes-Besten erlassenen, und hiebey unterm Num. IX. mit gedrucktem Patent, in allem durchgängig sein Bewenden. Jedoch mit dieser Erklärung, daß 1) diejenigen Allodial-Güter, welchen in den von Uns oder Unsern Vorfahren darüber ergangenen Allodial-Verleihungen, besondere Rechte und Freyheiten darunter beygeleget worden, auf keinerley Art benachtheiliget oder eingeschränkt seyn, und daß 2) alle Lehn-Güter jährlich zwölf Stück Eichen und fünfzig Stück Büchen, ohne Anzeige und Schuldigkeit zur Consens-Suchung, ein mehres aber nicht zum Verkauf zu fällen, hiemit für stets berechtiget erkläret seyn sollen. Num. IX.

§. 308. Wann bey Lehn-Gütern ein mehrers verkauft wird, sollen die Consens-Gebühren, Innhalts der Reversalen, auf ein halbes von Hundert vestgesetzet bleiben. Im übrigen soll das, in Unserm hiebey gedruckten Patent angezogene Edict vom 16. Junii Anno 1702 an und für sich niemahls allegiret, noch in Gebrauch gesetzet werden.

Siebenzehender Articul.

Von Einquartierung, und Verpflegung Unsrer Truppen.

§. 309. Unsere Ritter- und Landschaft ist und bleibt, nebst den Clöstern und Oertern des Rostockschen Districts, von allem Beytrag, zu Bezahlung und Verpflegung Unserer Truppen, gänzlich befreyet, indem Wir solche lediglich auf Unsere Kosten zu errichten und zu erhalten, gegen die verglichene jährliche Landes-Contribution zu Garnisons- Fortifications- Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern, Uns hiemit bündigst verpflichten.

§. 310. Wie es aber bey Obdach und Lager-Stat in den Städten für Unsre Militz sein Bewenden hat; Also versprechen Wir insonderheit Unsrer Ritterschaft hiemit gnädigst: daß sie und ihre Hintersassen, von aller Einquartierung und Verpflegung Unsrer Militz, sie bestehe in Infanterie oder Cavallerie, oder wie sie sonst Nahmen haben mögte, zu allen Zeiten und in alle Wege frey seyn und bleiben solle.

§. 311. Gleicher Gestalt sollen Unsere Land-Städte mit Bequartierung Unsrer Cavallerie gänzlich verschonet werden.

§. 312. Wegen Unsrer Leib-Garde zu Pferde aber, und wegen der Service-Tabelle, für die dabey bestellete Officiers sowohl, als sonst, behalten Wir Uns eine nähere Vergleichung mit Unseren Städten, worüber nachhin genau gehalten werden soll, bevor.

§. 313. Es soll auch Ritter- und Landschaft mit Lieferungen zu Magazinen, mit Aufforderung ihrer Unterthanen und Angehörigen zu Fortifications- und Schanz-Arbeiten, und Herbeiführung der dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, oder statt dessen mit Geld-Beyträgen, außer den allgemeinen Reichs- Crayß- und Landes- nöthigen Rettungs-Fällen, allerdings stets verschonet seyn und bleiben.

§. 314. Wann über Verhoffen diese Unsere Versicherung überschritten, oder hintan gesetzet werden wollte, soll die Abstellung aller Ungebühr, und die Erstattung der Kosten sowohl als des wiederrechtlich geforderten, so fort ohne Weitläuftigkeit von Uns verfüget werden.

§. 315. Wegen Desertion Unsrer Militz, und der deßfalls zu machenden allgemeinen Vorkehrung, wollen Wir nächstens, nach vernommenem rathsamen Erachten, auch respective Einwilligung Unsrer Ritter- und Landschaft eine besondere Constitution ergehen lassen.

§. 316. In Ansehung der Städtischen Beschwerden, wegen der Einquartierung und Service-Gelder, wollen Wir Uns so fort nach geschlossenem Vergleich, nach Anleitung vormahliger Landes-Fürstlicher Resolutionen und der Billigkeit, mit den Städten, einer solcher Ordnung vergleichen, daß keiner Stadt vor der andern zu einigen Beschwerden Ursache übrig bleiben solle.

Achtzehender Articul.

Von fremder Truppen Marschen, und Durch-Marschen.

§. 317. Nachdem bereits der Ritter- und Landschaft in dem XXXVIIIten Articul der Reversalen vom Jahr 1621 Landes-Fürstlich versichert worden, daß keine Lauf Plätze und Durchzüge in und durch hiesige Herzogthümer und Lande, oder je anderer Gestalt nicht, dann auf Maaß, wie in den Reichs-Abschieden versehen, verstattet werden sollen; So lassen Wir es bey dieser Versicherung hiemit und Kraft dieses nochmals für stets bewenden.

§. 318. In unverhoften Fällen aber, wo eine auswärtige überwiegende Macht vordringen wollte, ist hiemit Unser gnädigstes Versprechen, für Uns und Unsere Nachkommen, daß Wir Uns, eines gewaltigen Unternehmens und Einfalls halber, bey der Reichs-Versammlung oder bey dem Crayse, und sonst aller dienlichen Orten mit Unsern Beschwerden nachdrücklich melden wollen, damit dem Lande des zugefügten Schadens halber, vollkommene Genugthuung und Erstattung geschehe, mithin der Reichs-Executions-Ordnung gemäß, Unseren Landen überhaupt, und Ritter- und Landschaft insonderheit, alle öffentliche und gemeine Sicherheit wiederfahren möge.

§. 319. Wann Wir auch die Vergütung sothaner Exactionen oder eine etappenmäßige Bezahlung erlangen; So wollen wir solches den Ständen kund machen, und sollen mit derselben Zuziehung den Damnificatis pro rata des erlittenen Schadens, diese Indemnisations-Gelder ausgezahlet werden.

§. 320. Uebrigens soll im ganzen Lande die Billigkeit und Gleichheit zu dreyen gleichen Theilen, zwischen Domainen, Ritterschaft und Städten, beobachtet, keine Gegend für die andere, kein Stand für den andern, mit Einquartierung, Schatzungen, und Marschen beschweret, ein jeder Marsch den geradesten Weg geleitet, und den beschwerten Oertern, durch billigen Beytrag von den verschont gebliebenen, Vergütung geleistet werden, als in welchem Fall die Stadt Rostock den zwölften Theil, Verfaßungsmäßig beyträgt, auch im Fall die Stadt Rostock selbst gelitten, nach Maaße des erwiesenen Schadens, vom Lande, in verfassungsmäßiger Proportion indemnisiret wird.

§. 321. Jedoch wollen Wir in jetzt gedachten Fällen, aus Landes-väterlicher Milde, und besonderer Zuneigung für Unsere Land-Städte, die Uns zustehende Tertiam von der Quote der Stadt Rostock, hiemit zu ihrer Erleichterung, abgetreten und versichert haben.

§. 322. Damit nun hierunter Ritter- und Landschaft destomehr gesichert werden möge; So soll ihr nicht nur frei stehen, in obigen Begebenheiten, jederzeit die nöthig gefundene Vorstellungen und Erinnerungen unterthänigst einzubringen, sondern Wir versprechen auch hiemit gnädigst, daß Unsern Landes-Fürstlichen Commissarien, allezeit Ritter- und Landschaftliche Deputirte zugefüget werden sollen, umb Zeit und Ort, wie die Marsch-Route einzuleiten, nebst der ganzen Einrichtung und Repartition der Quartiere und Lieferungen, wie die Nahmen haben mögen, ordentlich und richtig auszumachen.

§. 323. Zu dem Ende soll Ritter- und Landschaft von allem zeitige Nachrichten ertheilet werden, damit ihre Deputirte den zu haltenden Conferenzen, und der Formirung der dazu gehörigen Entwürfe beywohnen können.

§. 324. Bey militairischer Einquartierung lassen Wir es schließlich bey dem Herkommen, Kraft welches die Rostockischen Dörfer zu denen Aemtern, worinnen sie belegen, gezogen werden müssen, allerdings bewenden.

Neunzehender Articul.

Von den Leibeigenen Unterthanen der Ritter- und Landschaft.

§. 325. Wir und Unsere Nachkommen wollen und werden überhaupt Unserer Ritter- und Landschaft, die Landes-Clöster, und Rostockischen Gemeinschafts-Oerter mit eingeschlossen, in Ansehung des Zustandes und Wesens der Leibeigenschaft, und der damit behafteten Unterthanen und Bauersleute, nie Zweifel oder Hinderniß machen, hingegen alle Wege ernstlich darüber halten, und durch Unsere Landes-Gerichte halten lassen, daß Innhalts der Reversalen vom Jahre 1621. Art. XVI. die Bauersleute, die ihnen um gewisse Pacht oder Zins eingethane Hufen, Aecker, oder Wiesen, daferne sie keine Erb-Zins- oder andere Gerechtigkeit gebührend zu erweisen, vermögend sind, dem Eigenthums-Herrn auf vorherige Loßkündigung, wann sie solche auch vor undenklichen Zeiten besessen haben, mithin alles Einwands von Verjährung ungeachtet, ohnweigerlich und ohne Proceß-Weitläuftigkeit abzutreten und einzuräumen schuldig seyn sollen.

§. 326. Wie denn auch Unsere Landes-Gerichte diejenigen, welche einige, dem Guts-Herrn zugehörige, den Bauren aber eingethane Stücke, ermeldten Bauren abgemiethet oder abgepachtet, demnach kein besseres Recht, als ihre Autores haben können, wieder die Guts-Herrn zu schützen, sich nicht anmaßen, sondern selbige vielmehr zu unweigerlicher Abtretung ihrer bishero inne gehabten Hufen, Aecker, und Wiesen ꝛc. wenn die Sache bey selbigen Gerichten angebracht wird, sine ambagibus processus ernstlich anzuweisen, folglich soviel an ihnen, dem Assecurations-Receß den Nachdruck zu geben, gehalten seyn sollen.

§. 327. Würden aber die Bauersleute sich auf obberührte Erb-Zins- oder eine andere Gerechtigkeit berufen, und daher auf beschehene Loßkündigung zu weichen, und die Grund-Stücke abzutreten sich weigern; So sollen die Adeliche und Landbegüterte selbige so fort aus eigener Macht und unverhörter Sache, den Rechten zuwider, zu vertreiben, oder zu verstoßen, nicht befugt seyn, sondern es soll den Bauersleuten, zu der ihnen obliegenden Beybringung ihres vermeintlich habenden Rechts, eine rechtsförmige Frist gesetzet, und nach kurzem beyderseitigen Verfahren, in Unsern Landes-Gerichten darüber was Rechtens, erkannt werden.

§. 328. Dahingegen werden und sollen Unsere Landes-Gerichte auf der Bauren Klage, wenn nicht zugleich ganz unerlaubte Thathandlungen und Umstände mit bescheiniget sind, nicht so fort Poenal-Mandata erkennen, sondern sich darunter nach den Reichs- und Landes-Gesetzen, wie schon im Art. III. der Reversalen vom Jahre 1572 zum Theil versichert worden, genau verhalten.

§. 329. Wann auch in solchen Processen, der eine oder andere Theil, die Verschickung der Acten zum Spruch auswärtiger Rechtsgelehrten, auf seine Kosten verlangen möchte; So soll ihm solche nicht versaget, sondern damit, wie gewöhnlich, ohne Aufenthalt der Sachen verfahren werden.

§. 330. Hiebenebst erneuern Wir auch die im XLIV. Articul der Reversalen vom Jahre 1621, schon gegebene Versicherung, daß Wir den Guts-Herren ihre ausgetretene Leibeigene oder Unterthanen auf gebührliches Ansuchen, nach Maaßgabe der von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, weyland Herrn Herrn Herzogs Adolph Friedrichs, und Herrn Herzogs Gustav Adolphs Gnaden und Liebden, publicirten Gesinde- Tagelöhner- Bauer-

und Schäfer-Ordnung d. a. 1654. Tit. 2. §. 9. beygebrachter Bescheinigung der Leibeigenschaft in Unsern Aemtern und Städten nicht aufhalten, sondern unweigerlich abfolgen lassen wollen.

§. 331. Und weil den leibeigenen Unterthanen nicht erlaubet seyn kann, wieder ihrer Herren Wissen und Willen sich in Kriegs-Dienste zu begeben; So wollen Wir bey Unsern Officiers nachdrückliche Versehung thun, daß hinführo Niemand von solchen Leuten, außer in vorkommenden Reichs- Crayß- und Landesnothwendigen Rettungs-Fällen, geworben, am wenigsten aber mit Gewalt von den adelichen Gütern und der Städte Dörfern und Höfen, auch den Closter-Gütern und Gemeinschafts-Oertern weggenommen werden sollen.

§. 332. Im Fall aber jemand mit Verschweigung seiner Leibeigenschaft sich unter Unsere Truppen begeben mögte, soll selbiger auf des Guts-Herrn Ansuchen und Bescheinigung der Leibeigenschaft, unaufhältlich, ohne Entgeld, und so lieb dem Officier ist, alle durch die Verzögerung entstehenden Schäden und Kosten zu vermeiden, wieder loß- und dem Guts-Herrn heraus gegeben werden.

§. 333. Auch wollen Wir, wie Wir bishero nicht gestattet, fremden Werbern fortan nicht erlauben, Unterthanen oder sonst in Dienst stehende Personen, gegen den Willen ihrer Leibes- und Brod-Herren zu Krieges-Diensten anzunehmen. Wie Wir denn auch nach wie vor keine gewaltsame Werbung angesessener Bürger, oder der Handwerks-Purschen, noch sonstiger in den Städten sich aufhaltender Personen, weder fremden Werbern, noch auch Unsern eigenen Truppen, verstatten wollen.

§. 334. Was die Verlegung und Niederlegung der Bauren anlanget; So wollen Wir die Ritter- und Landschaft inclusive der Clöster und der Rostockschen Gemeinschafts-Oerter, bey ihrem Landsittlichen Eigenthums-Recht, über ihre Leibeigene Guts-Unterthanen, und deren innehabendes Ackerwerck und Gehöfte, unbeschwert lassen, mithin ist und bleibt die Verlegung und Niederlegung einem jeden Guts-Herrn, der Gestalt frey und unbenommen, daß er den Bauren von einem Dorf zum andern zu setzen, und dessen Ackerwerck zum Hof-Acker zu nehmen, oder sonst dasselbe zu nützen, Fug und Macht haben soll; jedoch mit der Maaße, daß alle und jede darauf haftende real-Pflichten und Lasten, nach wie vor, deshalb vom Gute getragen, und die verlegten oder niedergelegten Bauren, nach eines jeden Guts-Herrn Convenience, auch außer oder ohne Hufen, wieder untergebracht werden. Uebrigens aber sollen ihnen an den Orten, wohin sie verleget werden, keine neue Onera realia auferleget werden.

§. 335. Würde jemand ein oder mehrere Baur-Hufen, oder auch ein ganzes Dorf aus immunen Stücken anrichten; So soll ihm solches allezeit unbenommen, dabeneben aber ihm oder seinen Erben vorbehalten bleiben, solches nach seiner Convenience wieder eingehen zu lassen.

§. 336. So viel aber die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Baurschaften betrift, aus welcher Verarmung und Verminderung der Unterthanen entstehet; So soll solche eigenmächtige Niederlegung eines Dorfs, an sich in der Regul gänzlich verboten, hingegen ein jeder Eigenthums-Herr schuldig seyn, solches sein Vorhaben jedesmahl zuerst dem Engern Ausschuß anzuzeigen, welcher so dann an Uns davon seinen gutachtlichen Bericht erstattet, damit Wir darauf, wegen einer solchen, bey einem Gut vorgehenden in das allgemeine Beste einschlagenden Hauptveränderung, die Nothdurft weiter Landes-Fürstlich verfügen können.

Zwanzigster Articul.
Von Politischen Sachen überhaupt.

§. 337. Nachdem Unserer Ritter- und Landschaft von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung längst versprochen worden, ein eigenes Mecklenburgisches Land-Recht in Druck gehen zu lassen; So wiederholen Wir solche Versprechung hiemit in Gnaden dahin, daß ein solches Land-Recht binnen den nächsten zweyen Jahren, mit Zuziehung Ritter- und Landschaft, zusammengebracht und publiciret werden, mithin Unsere Verordnung an Unsere gesamte Landes-Gerichte ergehen soll, darnach durchaus zu sprechen.

§. 338. Nichtweniger wollen Wir das Werk einer von neuem durchzusehenden und zu verbessernden, mithin den heutigen Zeiten gemäß zu machenden Policey-Ordnung vor die Hand nehmen, und nach Maaßgebung des achten Articuls von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht, durch den Druck höchstens binnen zweyen Jahren publiciren lassen.

§. 339. Die zu vielen Unordnungen Anlaß gebende bißherige Ungleichheit der Ellen- Scheffel- und Tonnen-Maasse, auch des Gewichts, wollen Wir auf dem ersten hierauf folgenden Land-Tag, nach Anleitung der, darüber bereits unterm 18ten September 1703 ergangenen Landes-Fürstlichen Constitutionen vornehmen, und nach vernommenem rathsamen Gutachten Unserer Ritter- und Landschaft, von neuem in allgemein-verbindliche Landes-Gesetzliche Kraft setzen.

§. 340. Die Monopolia, oder die Landes-Fürstliche Freyheits-Briefe, vermöge deren einem allein, oder etlichen Privat-Personen, der alleinige Handel mit einer Waare zu Wasser oder zu Lande verstattet zu werden pflegt, sollen in Unseren Landen, nach wie vor, nicht zuläßig, noch jemahls stathaft seyn.

§. 341. Jedoch ist hierunter keinesweges der vorzügliche Absatz und Verschleif der in Unseren Landen sich ergebenden einheimischen Producten, oder die Emporbringung einheimischer Fabriquen und Manufacturen verstanden und eingeschränket, als worüber nach dem Exempel der benachbarten und anderer wohleingerichteten Länder und Staaten zu seiner Zeit, auf Land-Tägen, Berathschlagungen mit Ritter- und Landschaft zu pflegen, mithin zum Aufnehmen des Landes, heilsame Maaß-Reguln mit derselben zu fassen, vorbehalten bleibt.

§. 342. Was deshalb aber in Unsern Cammer-Gütern bishero verordnet worden, dabey hat es, so viel ersagte Unsere Güter und Aemter betrift, sein Verbleiben.

§. 343. Die in Unseren Aemtern und Städten bestellete und angesessene Musicanten und Schornstein-Feger, Schweinschneider, und Scharf-Richter, auch Abdecker, deren Gebühren in der bevorstehenden Policey-Ordnung vestzusetzen, sollen zwar der Ritterschaft, der Gestalt nicht aufgedrungen seyn, daß sie solche eben aus den Aemtern und Städten, zu welchen sie nächst mit ihren Gütern belegen, zu Verrichtung der in ihren Gütern vorfallenden Arbeit, zu nehmen gehalten seyn sollen.

§. 344. Jedoch wird hiemit der Gebrauch auswärtiger von obberührten Handthierungen, der Gestalt untersaget, daß die Ritterschaft jederzeit dergleichen Leute aus Unseren einheimischen und Landes-Eingesessenen zu nehmen schuldig sind.

§. 345. Den gemeinen Leuten, die das Schorsteinfegen, Schweinschneiden und Abdecken verstehen, und selbst verrichten wollen, soll, ihre eigene Schornsteine selbst zu fegen, ihre eigene Schweine selbst zu schneiden, und ihr eigenes Vieh selbst abzudecken, unverwehrt seyn.

§. 346. Denen von der Ritterschaft auf dem Lande, soll auch, zu Ersparung der Kosten, Musicanten und Spiel-Leute, nach ihren Gefallen zu nehmen, frey bleiben, es soll auch den Spiel-Leuten auf den Dörfern unverwehrt seyn, auf

Verlangen der Einwohner auf dem Lande bey ihren Gelagen sich gebrauchen zu lassen.

§. 347. Wir wollen auch insonderheit, so viel die Schornsteinfeger betrift, dahin Sorge tragen lassen, daß in jeglichem Unsrer Herzogthümer, eine zulängliche Anzahl Schornsteinfeger in verschiedenen Städten seßhaft und gehalten werden, damit auf dem Lande sich niemand über Ermangelung oder Entlegenheit derselben zu beklagen Ursache haben soll.

§. 348. Wegen des Zehenden, von ausserhalb Landes gehenden Ritterschaftlichen Geldern aus Lehn-Gütern, ist hiemit verglichen, daß darüber die Ritterschaft mit Unsrer Cammer vor Unsern Landes-Gerichten sich in ordentlichen Proceß einlassen, darüber beyderseitige schriftliche Handlung beygebracht, und alles sodann auf den Ausspruch unpartheyischer Rechtsgelahrten, mit Vorbehalt aller dem succumbirenden Theil zu statten kommenden Rechts-Wohlthaten, gesetzt, immittelst aber die Ritterschaft mit Abforderung des Zehenden von Lehn-Geldern, nicht beschweret werden soll.

§. 349. In Ansehung der Allodial-Güter aber, bleibt es bey dem Herkommen und Besitz.

§. 350. Jedoch sollen die von der Ritterschaft bey der Freyheit von allen Abzugs-Geldern beym Abzug innerhalb Landes von einem Ort und von einer Stadt zur andern, gelassen werden, und von Erlegung derselben gänzlich frey seyn, auch dabey sich wider die Städte und Stadt-Gerichte allen Schutzes zu versehen haben.

§. 351. Ebener Gestalt verbindet sich die Stadt Rostock, die daselbst wohnende von Adel beyderley Geschlechts, sie mögen angesessen seyn oder nicht, in Absicht auf ihre daselbst habende, und befindliche Mobilia und Immobilia, von allen Abzugs- und Decimations-Geldern freyzulassen.

§. 352. Werden aber nach diesem Vergleich Fremde, mit ansehnlichen Capitalien sich in Unsere Lande begeben, und darinn niederlassen und ansäßig machen; So soll ihnen und ihren Erben, auf den Fall des Abzugs, das erweißlich Eingebrachte, ohne Erlegung einiger Abzugs-Gelder, abgefolget werden.

§. 353. Im übrigen wollen Wir darauf weitern Bedacht nehmen, mit den Uns benachbarten Staaten, zu mutueller Aufhebung der Abzugs-Gelder, in Convention zu treten.

§. 354. Die jedesmahlige Landes-Fürstliche Bestätigung der Ritter- und Landschaftlichen Privilegien, Reversalen, Verträge und löblichen Gewohnheiten, soll unmittelbar zur Stelle, nach der eingenommenen Erbhuldigung, durch eine vollzogene schriftliche Urkunde geschehen.

§. 355. Würde aber diese nicht erfordert, oder ohne der Ritter- und Landschaft Verschulden, ausgesetzet, soll doch jene Bestätigung in dem ersten Jahr, ertheilet werden; In Entstehung dessen aber, sollen alle Ritter- und Landschaftliche Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Verträge der Gestalt, als wäre die förmlichste Confirmation erfolget, angesehen und gehalten werden.

§. 356. Von allgemeinen, die Ritter- und Landschaft mit verbindenden Verordnungen und Edicten, soll in Zukunft auf einem jeden adelichen Gut, und bey einer jeden Stadt ein Exemplar zur unterthänigsten Nachachtung, insinuiret werden.

§. 357. Denen von der Ritterschaft, ob sie gleich mit keinem solchen Character versehen sind, der nach dem bißherigen Canzley-Brauch in den Verordnungen und Befehlen der Gnaden-Gruß, und die Gnaden-Versicherung von selbst mit sich führet, soll hinkünftig in allen Ausfertigungen, von gesammten Unsern Collegiis, zu Anfang der Gnaden-Gruß, und am Ende die Gnaden-Versicherung gegeben werden.

§. 358. Im übrigen soll denen von der Ritterschaft die, Anno 1701 mündlich, und 1703 auf dem Land-Tage schriftlich versprochene Aenderung und Verbesserung der Titulatur, fordersamst würklich angedeyen, und deswegen an Unsere gesammte Collegia das nöthige dahin ergehen, daß ihnen das Praedicat: Vester, den Land-Räthen aber Edler, gegeben, auch in allen Ausfertigungen denen von Adel die Particul: von, vor dem Geschlechts-Nahmen, und Stat Du: Ihr beygeleget, nicht weniger eine jegliche Verordnung, die an verschiedene Personen zugleich gerichtet wird, verschlossen ausgefertiget werden soll.

§. 359. Jedoch soll diese besondere Begnadigung dem Bande der angebohrnen Unterthänigkeit, und der Landsässigen Unterwürfigkeit, womit die Ritterschaft Uns und Unseren Nachkommen verknüpfet ist, und bleibt, nichts vergeben oder entzogen seyn.

§. 360. Mit ebem diesem Beding und Vorbehalt, dann auch unter der, selbst in Kayserlicher Wahl-Capitulation Art. XII. §. 5. enthaltenen Voraussetzung und Versicherung der Landes-Fürstlichen Territorial-Gerechtsame, wollen Wir die, von Kayserlicher Majestät, oder von dem Reichs-Vicariat ertheilete, oder noch zu ertheilende Standes-Erhöhungen Unsrer Landsassen, Vasallen, und Unterthanen, besonders auch in Ansehung der darinn verliehenen Titulaturen, Praedicaten, und Praerogativen, anerkennen, mithin Unseren gesammten Collegiis und Canzleyen befehlen, den Erhöheten und Begnädigten, die Titulatur, und Prädicate beyzulegen, welche besage der, bey Unsrer Regierung entweder schon vorgewiesenen, oder noch vorzuweisenden Original Diplomatum, aus Kayserlicher und Reichs-Canzley ihnen gegeben werden, in allen Verordnungen und Befehlen beyzulegen. Gestalt für die Zukunft alle und jede Standes-Erhöhungs-Diplomata in ihren Originalien bey Unsrer Regierung zu produciren, und mit Hinterlassung einer beglaubten Abschrift, Unsere Landes-Fürstliche Verordnungen und Befehle an Unsere gesammte Collegia darüber auszubringen, folglich bevor solches geschehen, weder von Uns noch von Unsern Collegiis anzuerkennen oder zu befolgen sind.

§. 361. Denen von Adel und adelsmäßigen Personen soll mit keiner wiederrechtlichen Indignität begegnet, und, daferne einige in Criminal-Dinge verfielen, wieder dieselbigen der Gestalt, daß auf ihre unschuldige Familien gegen die Rechte kein Nachtheil erwachse, verfahren werden. Wie es denn bey den Reversalen vom Jahr 1572 §. 3. vom Jahr 1621 §. 42. und den, in gemeinen Rechten dem Adel zugeeigneten Vorzügen, verbleibet.

§. 362. Die auf einem Land-Gut haftende Landes-Schulden, Contributions-Anlags- und andere öffentliche Rückstände, wie auch die Stadt- und Cämmerey-Gefälle in den Städten, sollen fürs zukünftige jedesmahl bey Unsern Landes-Gerichten in Fällen ergehender Proclamation, mit profitiret, jedoch solche Schulden dem weitläuftigen Proceß nicht mit eingepflochten, sondern aus dem Gereidesten abgenommen, und an die Behörde berichtiget werden.

§. 363. Dabey sollen die Landes-Schulden, so lange sie nicht liquidiret sind, und die Rata jeden Guts noch nicht determiniret ist, so wohl ratione praeteriti, als ratione futuri, nur in solle, respective durch den Engern-Ausschuß, oder die Ritterschaftliche Amts-Deputirte profitiret werden, als dafür das Gut, es besitze wer es wolle, nach wie vor, haften soll.

§. 364. Wann auch gleich pro praeterito, die Contributions- und Anlags-Restanten in Termino Liquidationis nicht profitiret wären; So soll dennoch das Gut selbst, und ein jeder neuer Besitzer desselben, so wie für die restirende und currente Contribution, also für die restirende und currente Anlags-Restanten, alle Wege zu haften schuldig, auch beyde, so wohl Contributions- als Anlags-Restanten, in una eademque Classe in Concursu luciret, auch deßfalls ehestens eine besondere Landes-Fürstliche Verfügung bekannt gemacht werden.

§. 365. Wenn sich im Lande ein Korn-Mangel ereignet, und deßfalls einig

Verboth für nöthig befunden werden mögte, sollen die Deputirte der Aemter und der Vorder-Städte, wenn aber periculum in mora, die Land-Räthe und der Engere-Ausschuß, vor dem Verboth gehöret, und ihre Vorstellung in Betracht gezogen werden.

§. 366. Wir wollen auch durch Unsere Commißarien von Aemtern, Adel, und Städten, die Untersuchung des Mangels anstellen lassen, da dann, nach ausgemachter Nothdurft für die Armuth, der Ausfuhr des Korns kein Einhalt geschehen soll.

§. 367. Wann Grenz-Irrungen zwischen Unsern Beamten und dem Adel, auch den Städten vorfallen, sollen selbige, im Fall sie nicht durch unpartheyische Commissarien in Güte entschieden werden können, an Unser Hof- und Land-Gericht, zu rechtlicher Entscheidung, verwiesen werden.

§. 368. Allen und jeden, an die Ost-See mit ihren Gütern grenzenden vom Adel und Land-Begüterten, soll, nach wie vor, gleich Uns selbst mit Unsern angrenzenden Gütern, unbenommen seyn, die auf ihren Gütern aufkommende Naturalien, mit Fahr-Zeugen über die See bringen zu lassen, wohin sie wollen, auch mittelst derselben die Nothdurft an Bau-Materialien und sonst für ihre Güter über See zu holen, jedoch daß alle Kaufmanns-Waare, und was auf einen Waaren-Handel hinaus gehen könnte, ausgeschlossen bleiben soll.

§. 369. Ferner wollen Wir in Streitigkeiten, welche zwischen den Bürgerschaften unter sich, und mit ihren Magistraten in den Städten vorfallen, keine weitläuftige und Geldspillende Processe, zum merklichen Verderb der, ohne dis von Mitteln entblößten Städte, zulassen, sondern die Verfügung machen, daß durch die, einem oder dem andern von den Raths-Gliedern der Vorder-Stadt, wohin die unter sich streitige Land-Stadt gehöret, aufzutragende Commißion, die Güte vor allen Dingen mit höchstem Fleiß versuchet, oder bey deren Entstehung nach kurzer summarischen, doch rechtlichen Untersuchung, und abgestatteten Bericht cum voto, bey einem, hienächst anzuberahmenden Vorbescheid, wo immer möglich die Sache durch einen Abschied, so fort abgeurthelt werden möge.

§. 370. Ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrats, soll den Bürgern sammt oder sonders nicht frey stehen, von den Stadt-Gütern oder Juribus etwas zu veräussern, oder gar zu verschenken, zumahlen den Magistratibus in den Städten die Cura des gemeinen Wesens zukommt.

§. 371. In allen Städten, wo noch keine Stadt-Pfand-Bücher eingeführet sind, sollen diese, zu Beförderung des gemein-nützlichen Credit-Wesens, von Burgermeister und Rath aufgerichtet, und darinn alle, auf bürgerlichen, und zu Stadt-Recht liegenden Gütern haftende, jetzige und künftige Schulden, ordentlich verzeichnet, auch bei entstehenden Prioritäts-Streitigkeiten, den, in solchem Stadt-Pfand-Buch eingeschriebenen Schuld-Posten, der Vorzug bey den Gerichten zuerkannt, anbey die Administratores der Piorum Corporum, die Ehe-Frauen, wegen ihrer Illatorum, und welche sonsten ein Jus Praelationis vor andern Gläubigern praetendiren, ihre Forderungen in solche Stadt-Pfand-Bücher eintragen zu lassen, gehalten seyn.

§. 372. Von den zu Bürger-Recht liegenden Häusern, und andern Immobilibus, soll das Eigenthum nicht anders, als durch die Verlassung vor dem Stadt-Buch, auf andere Possessores können transferiret werden.

§. 373. Die Erbtheilungs-Sachen unter bürgerlichen Standes-Personen, deren Untersuch- und Regulirung, soll, nach der Policey-Ordnung, Burgermeistern und Rath in den Städten, und dem aus ihnen verordnetem Waysen-Gericht, auf dem Lande aber des Guts-Obrigkeit, privative ohne Beeinträchtigung gelassen werden.

§. 374. Alle diejenige, welche bürgerliche Nahrung treiben, ohne Unterscheid, und selbige mögen wohnen an welchem Ort der Stadt es sey, sollen zuvorderst, ehe und bevor ihnen solcher Nahrungs-Betrieb zu verstatten, schuldig seyn, das

Bürger-Recht zu gewinnen, und alle Lasten, gleich andern Bürgern, zu übernehmen. Dabeneben sollen die Zünfte in den Städten der Gestalt eingeschränket seyn, daß

1) keine überflüssige, sondern ganz leidliche, so genannte Amts-Gebühren von den angehenden, die Amts-Gerechtsame suchenden Meistern, welche sich durch richtige Geburts- und Lehr-Briefe, auch dreyjährige Wanderschaft, und darüber habende Kundschaften, als geschickt dazu legitimiret, gefordert:
2) Solche angehende Meister mit keinen Amts-Kösten oder Schmausereyen und dergleichen unnöthigen Geld- und Zeit-verspillenden Ausrichtungen, vielweniger
3) mit kostbaren, alten, und unbrauchbaren Meister-Stücken beschweret, noch
4) eines Amts-Meisters-Tochter oder Wittwe zu heyrathen genöthiget: übrigens aber alle bißhero eingerissene Mißbräuche, dabey gänzlich abgestellet werden sollen.

§. 375. Die, von uralten Zeiten her, zwischen Unseren Landen Mecklenburg, und der Reichs-Stadt Lübeck, hergebrachte Freyheit, von Zöllen, Accisen und andern Impositen, soll hinfüro zur Aufrechthaltung des Commercii, auf keine Weise eingeschränket noch beeinträchtiget, hingegen reciproquement von neuem vestgesetzet, mithin auf die beyderseitige Aufhebung der so genannten Schreib- und Zulage-Gelder erstrecket werden.

§. 376. Wir wollen nicht gestatten, daß jemand von Unserer Militz, durch welche bürgerliche Handthierung es auch seyn mögte, den Einwohnern, Künstlern, und Handwerkern in den Städten, in ihrer Nahrung, Eintrag und Abbruch thun soll.

§. 377. In Ansehung der Aufnahme der Juden, versprechen Wir Unsern Städten, der Gestalt Maaße zu halten, daß sie keine Ursache über deren gar zu große Anzahl zu klagen haben sollen. Wie dann auch den Juden hiemit untersaget seyn soll, liegende Gründe eigenthümlich an sich zu bringen.

§. 378. Alle Wasser-Stauungs-Beschwerden, insonderheit der, an der Müritz, Peen, Cölpien, Plauer- und Goldberger- auch andern Seen und Flüssen belegenen Interessenten, sollen unpartheyisch, und auf Kosten derer, welche durch unbefugte Neuerungen, mithin wiederrechtlich einigen Schaden gethan haben, wäre auch darunter Unsere Cammer begriffen, untersuchet, und erlediget, mithin durch billige Vergütung und Ersetzung abgethan werden.

§. 379. Die Visitationes, zu Besserung der öffentlichen Land-Wege und Heer-Straßen, sollen von Unsern Fürstlichen Commissariis, mit Zuziehung der, von Ritter- und Landschaft in jedem Amte, dazu bestelleten Deputirten, und des Eingesessenen eines jeden Guts, jedesmahl geschehen, jedoch auf keine Feld- Dorf- Holz- und Kirchen-Wege erstrecket werden.

§. 380. Was im übrigen Ritter- und Landschaft insgemein, oder die Ritterschaft für sich, oder auch die Städte für sich, in gemeinen oder besondern Angelegenheiten, zum gemeinen oder besondern Besten, anzutragen oder vorzuschlagen finden, das alles wird den künftigen allgemeinen Land-Tägen, zu gehörigen Vorstellungen und Berathschlagungen, folglich zu Ordnungen und billigmäßigen Erledigungen und Verfügungen, vorbehalten.

Ein und zwanzigster Articul.

Von Justitz-Wesen.

§. 381. Damit in Verwaltung der Justitz bey Unserm Hof- und Land-Gericht kein Aufenthalt verspüret werden möge; So lassen Wirs hiemit nochmahls bey der, in der Hof-Gerichts-Ordnung enthaltenen gnädigsten Zusage, nach welcher

Wir und Unsere Nachkommen, die zum Hof- und Land-Gericht Verordnete, zu Unseren Angelegenheiten weder absonderlich noch insgemein gebrauchen, sie auch nicht von dem Ort ihrer Gerichts-Stelle ab- und zu Uns fordern, mithin auch nicht außer Landes verschicken, noch von den Quartal-Rechts-Tägen abhalten wollen.

§. 382. Der starke Lauf der Appellationen

I.

von Unsern Justitz-Canzleyen so wohl, als von Unserm Consistorio an das Hof- und Land-Gericht, soll nach wie vor, Innhalts der Reversalen vom Jahr 1621. und mehrmaliger Versicherung, ganz ungehindert gelassen werden.

§. 383. Jedoch sollen nachbenannte Fälle ausdrücklich hievon ausgenommen seyn, in welchen selbst nach den Reichs- und Unseren Landes-Gesetzen, auch nach der Observanz, die Appellationes entweder schlechterdings, mithin quoad effectum suspensivum & devolutivum zugleich, oder auch gewissermaßen, nämlich quoad effectum suspensivum allein, unzuläßig erkannt werden.

§. 384. Solchemnach hat keine Appellation, weder zu dem einen, noch zu dem andern Effect, und folglich überall nicht Stat:

1) In peinlichen und fiscalischen Sachen, welche an Leib und Leben gehen, es sey darinn mittelst inquisitorischen oder accusatorischen Processus verfahren und erkannt worden.
2) Wann jemand in einer Verschreibung, oder sonst, der Appellation sich ausdrücklich begeben hat.
3) Wann eine eingewandte Appellation wegen versäumter, in der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung vorgeschriebener Formalien, für desert erkannt worden.
4) In geringschätzigen, nicht über dreißig Reichsthaler sich belaufenden Geld-Sachen.
5) Wann eine Erkänntniß oder eine Executions-Verfügung ergangen, welche sich auf eine rechtskräftige Urtel beziehet, jedoch der gegründeten Beschwerden über einen etwanigen Excessum in executione unbeschadet.
6) Wann die Urtel, nach gerichtlich geleisteten Eyden, jemanden verurtheilet oder loßspricht.
7) Wann bereits drey conforme Urteln in der Sache verhanden.
8) In den Fällen, wann jemand von einer bloßen, sonst keine beschwerlichen Clausuln in sich fassenden Citation appelliret, oder, wann er rechtmäßig citiret ist, und keine rechtmäßige Ursache seines Außenbleibens ausgeführet hat, folglich in Contumaciam verurtheilet worden.
9) Wann einer Restitutionem in Integrum von einer Urtel erhalten hat, und in solcher Restitutions-Sache abermahl sachfällig geworden ist; Auch wann das Beneficium Nullitatis ergriffen und ausgeführet, mithin die Sache darauf entschieden worden.
10) Wann in klaren und liquiden, auf reine Hand und Siegel beruhenden Schuld- Wechsel- Gelübds- und Bürgschafts-Sachen erkannt worden. Jedoch bleibet einem jeden unbenommen, seine etwa habende Exceptiones vor demselben Gericht in separato anzubringen und auszuführen, mithin sich danächst der Appellation zu bedienen. Wie dann auch der obsiegende Theil, wann er ein Ausländer, und mit unbeweglichen Gütern im Lande nicht angesessen ist, auf die ihm zuerkannte Summe, sattsame Caution bey dem Gericht zu bestellen, schuldig seyn, und dazu angehalten werden soll.

§. 385. Hingegen werden quoad effectum suspensivum zwar nicht, jedoch quoad effectum devolutivum Appellationes gestattet:

1) Wann die Urtel über ein Spolium, oder über momentaneam possessionem, folglich in possessorio summariissimo ergangen.
2) Wann nur eine Interlocutoria mera gesprochen worden.
3) Wann in Sachen der Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen-Häuser, armer Wittwen und Wayfen, oder anderer dürftigen und miserablen Personen, endlich auch der Adelichen Wittwen und Töchter Unterhalt und Aussteur, gesprochen ist.
4) Wann die Urtel sich auf einen klaren Vertrag oder Vergleich, oder auf klare, vor Unsern Landes-Gerichten getroffene Contracte gründet.
5) In Sachen, welche keinen Verzug leiden, als Beerdigungen, Eröfnungen eines Testaments, Besitznehmung von der Erbschaft, wenn das Testament mit keinem sichtbaren Mangel behaftet ist, Alimenten, verdienter Lohn, und Stipendien; oder wann sonst noch eine Gefahr mit dem Verzug der Sache, oder ein unersetzlicher Verlust verknüpfet ist: Policey- Bau- Wasser- Staunngs- und andere schäd- oder gefährliche Unternehmungen zum Nachtheil des gemeinen Wesens, oder eines Dritten, und die darüber erkannte Inhibitoria und Sequestra zu rechnen sind, oder wann so gar
6) periculum armorum, oder andere gefährliche Erweiterungen zu befürchten stehen, und dawieder in einer Urtel Vorsehung geschehen ist.

§. 386. Jedoch verordnen Wir hiemit, daß in jetzt erwehnten Fällen, da nur die Appellationes quoad effectum devolutivum inskünftige verstattet seyn sollen, der Appellatische Theil, Falls er in Unsern Herzogthümern und Landen mit unbeweglichen Gütern nicht gnugsam angesessen, dem Appellantischen Theil, bevor dieser der ausgesprochenen Urtel nachzukommen schuldig, zureichliche Caution de restituendo cum omni causa in casum succumbentiae zu bestellen, jedesmahl gehalten seyn soll.

§. 387. In allen übrigen Fällen, sie mögen bewand seyn wie sie wollen, behaupten die Appellationes an Unser Hof- und Land-Gericht ihren Lauf, und ihre volle Würkung unverkürzt.

§. 388. Es sollen daher Unsere Justitz-Canzeleyen und Unser Consistorium sich ausser den, im vorhergehenden ausdrücklich ausgenommenen Fällen, aller Rejection der eingewandten Appellationen, imgleichen aller Cognition über die Erheblichkeit der Gravaminum, und über den Punckt der Devolution gänzlich enthalten.

§. 389. Wie sie dann auch wegen der Succumbenz-Gelder, und Bestrafung der Advocaten, bloß dem Innhalt der Constitution vom 23sten November 1655 buchstäblich nachgehen, und von der dabevorigen ersten, vom 30sten October 1654 zu Erschwerung der Appellationen wieder die Appellanten keinen Gebrauch machen sollen.

§. 390. Wogegen Wir aber Unserm Hof- und Land-Gericht hiemit befehlen, daß es nach Vorschrift der obangezogenen Constitution vom 23ten November 1655, in seinen Urteilen, bey Rejicirung der Appellation so wohl, als bey den Confirmatoriis, im Fall die Appellatio frivola ist, zugleich das Erkänntniß dahin mit richten soll: Es sey die Appellatio frivola, mithin so wohl der Appellant, als dessen Advocatus zu bestrafen.

§. 391. So viel aber

II.

die Appellationes von Unseren Landes-Gerichten an die höchsten Reichs-Gerichte betrift, denen ebenmäßig vermöge der Reversalen, der starke ungehinderte Lauf gelassen werden soll; So behält es bey Unserem Privilegio de non appellando, in Ansehung sothaner Appellationen, sein ungeändertes Verbleiben. Es soll also nach desselben dürrem Buchstab, nicht an die Reichs-Gerichte appelliret werden

1) In Sachen, die auf und unter Ein tausend Goldgülden, oder Zwey tausend Rheinische Gulden sich betragen.
2) In Injurien- und Schmäh-Sachen, obgleich darin bürgerlich ad aestimationem geklagt würde, und die Aestimation die obbestimmete Summam appellabilem nicht austrüge.
3) In Schuld-Sachen, da das Debitum bekanntlich, oder sonst scheinbar, liquidum und richtig, obgleich die Schuld ein mehreres als die angeregte privilegirte Summe, betrüge.
4) In denen Fällen, in welchen die gemeinen Kayserlichen Rechte, oder die Constitutiones, Observanz, und Gewohnheiten Unserer Lande, keine Appellation verstatten, nämlich nicht in allen den andern Fällen, die oben, nach ihrer verschiedenen Gattung, respective unter 10 und 6 Nummern, verzeichnet und ausgedruckt stehen, und hieher wörtlich wiederholet seyn sollen. Dann endlich
5) nicht in Ehe-Sachen, auch nicht in Causis Ecclesiasticis. Es wäre dann, daß Unsere Land-Stände wieder die Kirchen-Ordnung oder Landes-Gesetze beschweret worden.

§. 392. Hingegen soll in allen übrigen Fällen, die hierunter nicht begriffen, allen Appellationen an die höchsten Reichs-Gerichte allemahl völlig und unweigerlich deferiret werden.

§. 393. Alle Justiz-Sachen werden und sollen lediglich bey Unseren Landes-Gerichten ausgeübet und betrieben werden.

§. 394. Diesemnach werden und sollen Unsere Regierungs- und Cammer-Collegia alle Parthey- und Streit-Sachen, welche bey ihnen anhängig gemacht werden wollen, an die Landes-Gerichte verweisen, die bey letzteren anhängige zu keiner Zeit abrufen und an sich ziehen, auch insonderheit nie richterlicher Weise gegen Ritter- und Landschaft verfahren, sondern vielmehr diese, in allen Sachen, worinn es auf einen Recht- und Richterlichen Ausspruch ankommt, bey den Landes-Gerichten, durch die Regierungs- und Cammer-Procuratores, belangen lassen.

§. 395. Wie denn auch Unsere Beamte und Bediente, so oft sie in erster Instanz vor dem Hof-Gericht belanget werden, sich daselbst einzulassen schuldig seyn sollen.

§. 396. Wir wollen auch weder dem Hof- und Land-Gericht, noch Unseren übrigen Landes-Gerichten, in Verwaltung der Justiz, Aufenthalt machen, oder durch Unsere Regierung oder Cammer verursachen lassen, folglich durch keine Mandata oder Inhibitiones, oder sonst durch Avocationes, Hinderniß und Zögerung der Justiz erwecken, weniger die Gerichts-Verwandte durch absonderliche Befehle belästigen und beschweren, oder ihnen, auf was Art und Weise sie verfahren oder sprechen sollen, vorschreiben, sondern wollen solches der Gerichts-Assessoren und Räthe Gewissen und Pflichten, womit sie den Gerichten und der Gerechtigkeit verwandt, überlassen. Und daferne die eine oder andre Parthey, der ergangenen Urteln und Bescheide halber, sich graviret zu seyn erachten wird, soll selbige die ordentliche Wege und Mittel des Rechten an die Hand zu nehmen, und sich deren zu gebrauchen haben.

§. 397. Jedoch behalten Wir Uns, wann nöthig, eine Visitation Unsers Hof- und Land-Gerichts, nach Maaßgabe der Hof-Gerichts-Ordnung, anzustellen, und alsdann gebührlich Einsehen zu thun, hiemit ausdrücklich bevor. Wenn demnach sich jemand über einen Spruch bey Uns beschweren wird; So wollen Wir zwar von dem Gerichte Bericht, mit den Ursachen des Verfahrens oder Erkänntnisses, erfordern, jedoch durch Vorschreibung des ferneren Verfahrens oder weitern Erkänntnisses, keinesweges den Lauf der Justiz aufhalten, noch dem obsiegenden Theil an dem Effect der erhaltenen Urtel hinderlich seyn, sondern die Sache, in dem Stande wie sie befindlich, von den Gerichten, ohne Abwartung Unsrer Re-

solution auf vorgedachten Bericht, excepto manifestae nullitatis casu, fortsetzen, und den Rechten nach zur Endschaft befördern, nicht weniger was zeithero in diesen und oberwehnten Punkten, der Justitz zuwieder etwa veranlasset worden, hinwieder abstellen lassen.

§. 398. Wie dann Unsere Landes-Gerichte, daferne dergleichen Rescripta, Avocatoria, Suspensiva, Inhibitiones, und Mandata, wie in den Processen zu verfahren, oder zu sprechen, an selbige sub- & obreptitie ausgebracht und abgelassen werden sollten, authorisiret seyn sollen, solcher ungehindert, in den Rechts-Sachen der Gestalt, wie es ihrer Ordnung, den Reichs- und Landes-Satzungen, gemeinen Rechten und Actis gemäß, zu verfahren.

§. 399. Es sollen auch Unsere Landes-Gerichte überhaupt verpflichtet, und hiemit angewiesen seyn, in Sachen, wo keine Verschickung von dem einem oder anderm Theil ausdrücklich begehret wird, selbst zu sprechen, und in solchen Sachen, welche aus den besonderen Landes-Gesetzen und Rechten entschieden werden müssen, die Acten nicht zu verschicken. Es wäre dann, daß Unser besonder Interesse mit eintrete, oder die Stimmen im Collegio gleich wären, oder eine oder andere Parthey die Transmissionem Actorum verlanget, in welchen Fällen dann die verbindliche Landes-Constitutiones, woraus die Sache zu decidiren, beygeleget werden sollen.

§. 400. Außer diesen Fällen sollen Unsere Gerichte die Bey- und End-Urtheile selbst abzufassen schuldig, und hiemit ein für allemahl befehliget seyn.

§. 401. Wann auch über den Sinn der Landes-Constitutionen den Gerichten selbst ein Zweifel vorkommt; Soll darob nicht geurtheilet, sondern der Interpretation wegen, es ebenfalls, wie bey Erlassung allgemeiner Landes-Verordnungen und Constitutionen, in dem achten Articul von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht verglichen ist, gehalten werden.

§. 402. Wir wollen auch gesammten Unseren Landes-Fürstlichen Collegiis, wegen der Canzley- auch den Städtschen Nieder-Gerichten wegen der Gerichts-Gebühren, eine erneuerte billigmäßige Tax-Ordnung vorschreiben, jedoch selbige, vor der Publication, den Land-Räthen und dem Engern-Ausschuß, und zwar höchstens binnen sechs Monaten, abschriftlich mittheilen lassen, um darauf ihre unterthänigste Erinnerung einzubringen, welche Wir in eben gedachter Ordnung des achten Articuls, in Erwegung ziehen wollen, um danächst auf dem folgenden Land-Tage, die neue Tax-Ordnung zu publiciren.

§. 403. Wir wollen auch den, zum Hof- und Land-Gericht verordneten so wohl als andern Rechts-Gelehrten, daß Uns sie, worinn die, nach und nach gegen die Hof- und Land-Gerichts-Ordnung eingeschlichene Mißbräuche bestehen, und worinn sonst dieselbe einer Veränder- und Verbesserung bedürfe, Bericht erstatten, aufgeben, und demnächst, binnen Jahres-Frist, die Hof- und Land-Gerichts-Ordnung, mit Zuziehung Unserer Ritter- und Landschaft, und Vernehmung ihrer unterthänigsten Erinnerungen, verbessern, und durch den Druck publiciren lassen, mithin dahin sorgen, daß darnach eine uniforme Proceß-Ordnung, bey Unsern gesammten Landes- und Unter-Gerichten eingeführet werde.

§. 404. In mehrgedachter Maaßgebung des achten Articuls wollen Wir, bey Nachsicht und Verbesserung der Proceß-Ordnungen, hauptsächlich auf künftige Abkürzung der Processe das Augenmerk richten, und die hierüber so wohl, als besonders in Absicht auf die Concurs-Processe, bereits erstattete Bedenken Unserer Landes-Gerichte, erwegen, mithin Unsere Landes-Fürstliche Verordnung, wie bey allen, und besonders den Concurs-Processen, kurz, doch rechtmäßig zu verfahren, durch den Druck ergehen lassen.

§. 405. Es soll auch allen Landes-Eingesessenen frey stehen, zu Fassung ihrer Rechts- und Schutz-Schriften, wieder eines jeden, und besonders Unserer

Fiscäle und andere Unsere Ansprüche, sich auswärtiger Advocaten und Notarien zu bedienen.

§. 406. Die Einheimische sollen auch auf keine Art den Eingesessenen in ihren Angelegenheiten zu dienen, intimidiret, sondern vielmehr benöthigten Falls, dazu angehalten, die verfertigte Handlungen, Schriften, und Anträge nicht verworfen, auch die Eingesessene sonst an Vorwendung ihrer rechtlichen Beschützung und Nothdurft, nicht behindert werden.

§. 407. Jedoch sollen in gerichtlichen Sachen, die Schriften, Memorialien, und Vorstellungen, von einheimischen Procuratoren, in außergerichtlichen Sachen aber, wenigstens von dem Principal selbst eigenhändig unterschrieben, und anderer Gestalt bey gesammten Unseren Collegiis, nicht angenommen werden.

§. 408. Unterdessen wird das Vergehen der auswärtigen Advocaten und Notarien, gegen Unsre Landes-Gesetze und Rechte, von den Partheyen gebüsset.

§. 409. Nachdem auch mehrmahlige Beschwerden vorgekommen, daß die Partheyen von den Advocaten, Procuratoren, und Notarien, in den Gebühren übernommen worden; So soll mit dem forderſamsten von Uns eine besondere Constitution, in Ansehung der Advocaten- Procuratoren- und Notarien-Pflicht und Gebühren, in der, vermöge des obigen achten Articuls verglichenen Ordnung, ergehen, wornach Unsere Gerichte sich zu richten haben.

§. 410. Wegen Unserer Fiscäle Amt, Pflicht, und Recht, behält es bey demjenigen, was in der Hof-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. V. und in den gemeinen Rechten verordnet ist, sein ungeändertes Verbleiben.

§. 411. Würden Unsre Fiscäle jemanden ohne rechtmäßige Ursache actioniren, und der Angeklagte von der Anklage loßgesprochen; So sollen die Fiscäle in Fällen, da die Urteln wieder sie ausfallen, keinen mehreren favorem, wegen Erstattung der Unkosten, als andere Proceßführende Partheyen, haben, auch wohl gar wegen des, in ihrem Amte begangenen Excessus, nach Befinden, mit Geld- und andern Strafen beleget werden.

§. 412. Die Pächter, Verwalter, Schreiber, Bediente, und andere, unter derer vom Adel und Land-Begüterten Gerichtsbarkeit befindliche freye Leute, sollen in Sachen, welche nicht den Contract und des Guts-Herrn eigene Person angehen, vor dem Guts-Herrn in Person, in erster Instanz, belanget werden.

§. 413. Es wäre dann, daß sie sich auch in solchen Fällen der Gerichtsbarkeit des Guts in den Contracten ausdrücklich unterworfen hätten; Welchen Falls ein unpartheyisches Gericht zu setzen, die Sache, auf Begehren, zu verschicken, allemahl aber der Appellation an Unsere Landes-Gerichte der Lauf zu lassen. Außer diesem ausdrücklichen Prorogations-Fall aber, soll die Sache gleich vor Unsere Landes-Gerichte gehören.

§. 414. Derer von der Ritterschaft und Landbegüterten Unterthanen und Hintersassen, deren Wagen, Pferde, oder andere bewegliche Güter, sollen, daferne selbige wegen der Flucht außerhalb Landes nicht verdächtig, oder nicht schon gar auf der Flucht begriffen sind, mithin außer den Fällen, in welchen die Hof-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 39. die Arreste ausdrücklich erlaubt, Schulden halber, anderwerts unter Unsrer oder Städtscher Jurisdiction, mit real- und personal-Arrest nicht beleget, sondern ihre Creditores deßhalb ad forum ordinarium primae instantiae verwiesen werden.

§. 415. Unser Consistorium soll sich der Jurisdiction weiter nicht, als selbige ihm in der Kirchen- Gerichts- oder Consistorial-Ordnung vom Jahr 1570 und in der recipirten Kirchen-Ordnung beygeleget ist, anmaßen.

§. 416. In Causis stupri, adulterii, & incestus, soll Unser Consistorium die weltliche Gerichte keinesweges an der Bestrafung, auch Decision des Puncti alimenti, und insonderheit wenn solche allbereit die Untersuchung angefangen, hindern.

§. 417. Nicht weniger soll die, Unserm Consistorio über die Kirchen-Schulen-Hospitalien- und gemeine Kastens-Güter, Lehen, Einkommen, Nutzen, Gebäude und Besserung, der Kirchen- und Schul-Diener Besoldung, imgleichen über die, wieder selbige eingebrachte persönliche Zusprüche, competirende Jurisdiction auf dingliche und andere dahin nicht gehörige Sachen, nicht extendiret, noch den weltlichen Gerichten das Exercitium Jurisdictionis in delictis, sie werden in der Kirchen, oder auf den Kirchhöfen begangen, gehindert werden.

§. 418. Die Prediger und Küster stehen zwar mit ihren Eheweibern und Kindern, in Civilibus, vor Unserm Consistorio, aber solches soll sich nicht auf deren übrige Angehörige oder ihr Gesinde, als Knechte, Mägde, und Bediente, noch auf die Priester-Bauren, in Ansehung deren die Prediger kein erweisliches Recht haben, erstrecken, sondern es sollen über diese, die Adeliche und Unsere Stadt-Obrigkeiten, so wohl in Civilibus als auch in Delictis, die Jurisdiction zu exerciren befugt seyn.

§. 419. Auch soll denen von der Ritterschaft, den Landbegüterten, und Städten, die Gerichtsbarkeit über die, durch ihre Güter gehende Land-Straßen, Feld- und Holz-Wege, auch Bäche und Ströhme, so weit sie selbige berühren, gelassen werden.

§. 420. Uebrigens bleibt Unseren Regierungs- und Justitz-Collegiis die seit unvordenklichen Jahren hergebrachte Befugniß der unmittelbaren Vorladung und Exequirung der, in den Ritterschaftlichen Gütern Gesessenen, nach wie vor, unbenommen.

§. 421. In Criminal-Fällen soll ein anderwerts, besonders unter Unser Gerichtsbarkeit delinquirender, unter adelicher Jurisdiction sich sonst befindender, und in loco Delicti nicht so gleich ergriffener, ohne und wieder Willen des Guts- und Gerichts-Herrn, von Unsern Fürstlichen Gerichten de facto nicht weggenommen, und in Unserer Gerichte Arrest geführet werden.

§. 422. In Causis mulctarum sollen die im Lande genugsam angesessene nicht mit Arrest beschweret, auch den Condemnatis hinlängliche Fristen gestattet werden.

§. 423. Im übrigen erklären Wir Uns nochmahls überhaupt in Gnaden dahin, daß Wir Ritter- und Landschaft, bey der ihnen, mit den Lehn- und übrigen Gütern verliehenen, auch denen Magistraten in den Städten zustehenden Jurisdiction und ersten Instanz, durch Unsere Collegia, Gerichte, und Beamte, oder andere beeinträchtigen zu lassen, nicht gemeinet, sondern einem jeden seine Jurisdiction, um die Sache seines Hintersassen zu verhören und zu entscheiden, überlassen, mithin daß vorhero die Cognition vor die Landes-Gerichte gezogen werde, nicht gestatten wollen.

§. 424. Wegen der Art der Publicir- Affigir- und offenen Verkündigung Unserer Landes-Fürstlichen Edicten und Verordnungen, als welche keine gerichtliche Handlungen sind, behalten Wir, nach wie vor, ungebundene Hände.

§. 425. Es sollen aber übrigens die von Ritter- und Landschaft schuldig seyn, ihr Gericht mit tüchtigen Männern, und einem geschwornen Actuario, oder einem, specialiter ad Acta vereidigtem Notario, zu besetzen, und den Partheyen gebührlich und unaufgehalten Recht wiederfahren zu lassen, Acta in Civil- oder oder Criminal-Sachen, zu Urteln, nie an Privat-Doctores, sondern in diesen die Acta an einheimische, oder auswärtige Rechts-Collegia, in jenen aber, wann die Transmißion entweder gebeten, oder ex officio erkannt wird, allezeit an Juristen-Facultäten zu verschicken, so lieb einem jeden ist, die Avocation der Sache, und nach Befinden ernstliche Strafe zu vermeiden.

§. 426. Wer sich durch die, bey den Adelichen und Stadt-Gerichten, ausgesprochene Bescheide, beschweret erachtet, und die Sache, daferne sie nicht geringschätzig ist, und die Summe von fünf Reichsthaler übersteiget, auch nicht der Art

ist, daß sie nach Maaßgebung Unserer Hof- und Land-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. I. summarisch und mündlich abzuthun gewesen, an Unsere Landes-Gerichte bringen will, soll zwar die, in gemeinen Rechten vorgeschriebene Formalien und Feyerlichkeiten beobachten;

§. 427. Jedoch bleibt Unseren Landes-Gerichten unbenommen, darunter, bey Armen und Geringen, oder der Rechte unkundigen Leuten, ihres richterlichen Ermessens sich zu bedienen, und mehr auf die Wahrheit und Gerechtigkeit selbst, als auf die Formalitäten zu sehen, auch die Protocolla und Acta primae instantiae abzufordern, um von der Sachen Beschaffenheit desto besser urtheilen zu können.

§. 428. In Causis Fiscalibus mulctarum soll an die Reichs-Gerichte appelliret werden können, wann die Strafe über zwey Tausend Gülden Rheinisch gehet.

§. 429. Von Unsern Justitz-Canzleyen und Unserm Consistorio soll jedesmahl, wann die Strafe Funfzig Reichsthaler und darüber beträgt, die Appellation an Unser Hof- und Land-Gericht zugelassen seyn.

§. 430. Bey denen, wo die Strafe unter dreyßig bis funfzig Reichsthaler gehet, soll die Verschickung der Acten und das Remedium supplicationis, in allen Fällen, auf Begehren, Stat haben.

§. 431. Unsere Landes-Gerichte sollen und werden übrigens allen, an die Reichs-Gerichte, jedoch nach Maaßgebung Unsers Privilegii de non appellando und der Landes-Gesetze, eingewandten, und bey den Reichs-Gerichten angenommenen Appellationen, es sey in bloßen eigentlich so genannten Civil- oder auch in Lehns-Sachen, gebührenden Platz geben, und, so lange solche nicht aus dem Wege geräumet, von allen Attentaten und Innovationibus abstehen.

§. 432. Was im übrigen bey diesem Articul, vom Justitz-Wesen noch abgehen mögte, das soll bey künftiger Verfassung des versprochenen Land-Rechts, und der ebenfalls verheißenen Verbesserung der Mecklenburgischen Proceß-Ordnungen, in Obacht gezogen, und von Uns dahin gesorget werden, daß das Justitz-Wesen auf den besten Fuß gesetzet werden möge.

§. 433. Schließlich sollen die in der Stadt Rostock wohnende, oder sich aufhaltende von Unsrer Ritterschaft, nach der, zwischen beyden erfolgten Vereinbahrung, nicht unter dem Lübschen Recht, sondern unter den gemeinen Kayserlichen und Unsrer Lande Rechten stehen, folglich in vorkommenden Fällen bloß darnach geurtheilet werden.

Zwey und Zwanzigster Articul.

Vom Lehn-Wesen.

§. 434. Was wegen des Lehn-Wesens in Unseren Landen, die Reversales vom Jahr 1572 art. VIII. und die Reversales vom Jahr 1621 art. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. und XXXI. im Munde führen und klärlich verordnen, das soll, seinem Buchstab nach, hiemit von Uns nochmahls, als unverbrüchlich bestättiget, verordnet, und vestgesetzet seyn.

§. 435. Es sollen auch die Land-Tags und andere Landes-Fürstliche Resolutiones vom Lehn-Wesen, in so ferne sie nicht in diesem Vergleich anders erkläret und verändert sind, dahin bei Kräften bleiben, daß darauf bey Fassung des künftigen Lehn-Rechts, Obacht genommen werden soll.

§. 436. Damit es aber auch an sothanem besondern Mecklenburgischen Lehn-Recht nicht fehle; So wollen Wir den, vor langer Zeit davon übergebenen Entwurf, mit den von der Ritterschaft dabey gemachten und noch zu machenden Erinnerungen, nachsehen und innerhalb der nächsten zweyen Jahre, wann solches vorhero nochmahls der Ritter- und Landschaft, respective zu Abgebung ihres

unvorgreiflichen Gutachtens, und zu Ertheilung ihrer Bewilligung in den Punkten, in welchen sie bereits wohlerworbene Rechte für sich haben mögten, communiciret seyn wird, durch den Druck zur Publication befördern.

§. 437. Wir wollen auch eine besondere Lehn-Tax-Ordnung, auf den Grund der, in den Reversalen vom Jahr 1572 art. VI. vestgesetzten Tax, und mit billiger Vergleichung des damahligen Münz-Werths zu den heutigen Zeiten errichten, und solche, nach Maßgebung des obigen achten Articuls von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht, durch den Druck publiciren, und darnach aufs genaueste bey Unsrer Lehn-Cammer verfahren lassen.

§. 438. In sothaner Tax-Ordnung, soll zum Grunde gesetzet werden, daß, gleichwie zu Zeiten der ersten Reversalen vom Jahr 1572. für einen Will-Brief von Hundert ein halber Reichsthaler, des damahligen Preises der Güter, nach damahliger Münz-Sorte zu bezahlen, verglichen worden, also auch ein solches, nach dem jetzigen und künftigen Preise, und nach der jetzigen und künftigen Valeur der Münze, bezahlet werden solle.

§. 439. Inzwischen soll inskünftige, und so lange die Tax-Ordnung nicht publiciret worden, bey Unsrer Lehns-Canzley für die Expeditiones nicht mehr, als was die Reversales im Munde führen, genommen, und was dem zuwieder, wieder Vorhoffen etwa geschehen, künftig zu keiner Consequenz gezogen werden.

§. 440. Für Lehnherrliche Consense, Lehn- und Allodial-Briefe, die bey eines Herrn Regierung gesuchet, aber bey des nachfolgenden Herrn Regierung erst expediret worden, soll nicht doppelte, sondern einfache Gebühren gefordert, und erleget werden.

§. 441. Die Besitzer verschiedener Haupt-Lehne, sollen zwar nicht zu verschiedenen Zeiten, jedoch über alle Güter den schuldigen Lehn-Eyd ablegen, und haben dahero das Verzeichniß von allen ihren Haupt-Gütern zu rechter Zeit, und in gehöriger Ordnung, über ein jedes Haupt-Gut mit seinen Pertinenzen, besonders einzubringen.

§. 442. Die Lehn-Eyde sollen bey persönlicher Eydes-Leistung über alle Lehn-Güter eines Lehn-Mannes zugleich, und mit einem mahl in einem Eyde, abgeschworen werden. Jedoch sind so viele eydliche Reverse besonders zu unterschreiben, als Haupt-Güter ein jeder zu Lehn empfängt, oder durch Muthung zu Lehn erneuret.

§. 443. Die Wieder-Conferirung der eröfneten Lehne betreffend, welche sonst, nach bekannten Lehn-Rechten Uns, als Domino Feudi, wieder anheimfallen: Da zweifeln Wir nicht, daß Unsere hochlöbliche Vorfahren, und Wir selbst, Uns also bezeiget, daß die von Unsrer getreuen Ritterschaft sich dessen werden danknehmig zu erinnern haben. Wollen auch hinführo Uns also gegen dieselbe bezeigen, daß die Meriten getreuer Landes-Patrioten unvergessen bleiben sollen. Jedoch können Wir Uns hierinn nichts vorschreiben lassen.

§. 444. Anlangend die Uns und Unseren Nachkommen, nach, wie vor, unbenommen bleibende Erkaufung der adelichen Güter; So lassen Wir es bey dem Landes-Schluß vom 18ten October 1651. nochmahls bewenden, und versichern, vermöge dessen, in Gnaden, daß, wann Wir die erkauften und andere erledigte Lehn-Güter Unseren Fürstlichen Aemtern und Patrimonial-Gütern, etwa über kurz, oder lang, zulegen wollten, solches doch nicht anders als cum sua causa et onere, ohne Nachtheil der Ritterschaft, der Gestalt geschehen solle, daß sie nicht Ursach habe, sich dieserwegen zu beschweren.

§. 445. Dahingegen wollen Wir auch zum Aufnehmen und zu Erhaltung Unsrer Ritterschaft, nicht entgegen seyn, daß sie Fideicommissa und Majorate in Unseren Landen, wegen der neu-acquirirten Lehn-Güter errichten. Jedoch wollen Wir, bey der verheißenen Verfassung des Lehn-Rechts, über eine allge-

meine Landes-Ordnung, nach welcher dieselbige einzuführen, Uns zuvor mit einander vereinbahren.

§. 446. Wir wiederholen demnach Unsere bereits oben ertheilte Versicherung, daß Wir von den, seit Unsrer Regierung an Uns gekommenen, oder in Zukunft an Uns und Unsere Nachkommen, durch Tausch, Kauf, oder Anfall, gelangenden Gütern, allemahl dasjenige erlegen und abstatten wollen, was der Landes-Verfassung nach, davon an Ritter- und Landschaft erleget und abgestattet werden muß.

§. 447. Wann die Lehns-Muthung, aus einem Versehen, nicht zu rechter Zeit gesuchet, oder versäumet, oder sonst ein Lehns-Fehler ohne Vorsatz begangen ist; So sollen die Lehne nicht nach der Strenge der Lehn-Rechte deswegen für Caduc, und Unsrer Lehn-Cammer heimgefallen geachtet, sondern es soll das befundene Versehen mit einer mäßigen Geld-Strafe von Fünf, Zehen, bis Zwanzig Reichsthalern gebüsset werden.

§. 448. Wann ein Lehn zu Erbe oder Allodial zu machen gesuchet wird, sollen die Lehn-Folger darüber vernommen werden, und daferne dieses unterlassen worden, oder die Lehn-Folger in die Verwandelung des Lehns in Erbe nicht willigen, soll solche null und nichtig seyn.

§. 449. Wegen der bey letzt voriger Regierung aber ertheilten, und von Uns noch nicht erkannten und bestättigten Allodial-Briefe, deren, so viel Wir jetzo wissen, nur noch einer in lite befangen ist, bleibt Uns Unsere Landes- und Lehnherrliche Befugniß, in Ansehung deren Richtigkeit, unverkürzt alle Wege vorbehalten.

§. 450. Wegen der bey Unsrer Regierung bestätigten, oder verliehenen, und noch weiter zu bestätigenden oder zu verleihenden Allodial-Briefe, versprechen Wir für Uns und Unsere Fürstliche Nachkommen, daß gegen sothane Allodial-Briefe niemand beschweret, und ein mehreres, als darinn Gedings- und Packt-Weise von den Allodial-Besitzern angenommen worden, niemahls begehret, weniger die Allodialität selbst von Uns und Unsern Nachkommen aufgerufen werden soll.

§. 451. Es soll auch einem jeden unbenommen seyn, sein Lehn-Gut auf so viele Jahre, als er es seinen Umständen nach convenable achtet, jedoch höchstens nur auf Zwanzig Jahre, zu verpfänden, welche Zahl der Jahre, von Uns oder Unsrer Lehn-Cammer, nicht eingeschränkt oder vermindert werden soll.

§. 452. Bey Veräußerung der Lehn-Güter an einen, in der ersten Investitur mitbegriffenen Agnaten, soll der neue Vasall zwar den Lehnsherrlichen Consens zu suchen allerdings schuldig, jedoch nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Consens-Gelder zu erlegen, gehalten seyn.

§. 453. Wann aber leibliche Brüder einander Lehn-Güter verkaufen oder überlassen, soll nichts als die bloße Anzeige und Ableistung des Lehn-Eydes, dabey aber kein Consens-Geld gefordert werden.

§. 454. Des Juris protimiseos in Lehn- und Allodial-Gütern, wollen Wir Uns nicht weiter als bey denen Gütern, wo es in den Lehn- oder Allodial-Briefen ausdrücklich vorbehalten und stipuliret ist, gebrauchen. Gestalt Wir Uns dessen hiemit, in Absicht auf die übrigen Lehn- und Allodial-Güter, für Uns und Unsere Nachkommen feyerlichst begeben.

§. 455. Der von neuen Vasallen an den Lehn-Herrn zu erlegenden Laudemial-Gelder halber, bleibt es bei der kundbaren Observanz und Possession von Zwey Pro Cent in Curanter gäng- und gebiger Münze, das Kauf-Pretium möge gesetzet seyn, in welcher Münz-Sorte es wolle, ohne Verhöhung, nach wie vor, ungeändert.

§. 456. Alle diejenige, welche in Lehn-Sachen bey Unsrer Lehn-Cammer zu suchen haben, sollen einen Procurator oder in Actis nahmhaft zu machenden Bevollmächtigten zu bestellen schuldig seyn. Und da auch der Unterscheid von

Judicial- und Extrajudicial-Sachen bei Unsrer Lehn-Cammer Stat hat; So soll in jenen die Unterschrift des Procuratoris und Advocaten schlechterdings erforderlich, in diesen aber die eigenhändige Unterschrift des Principalen zulänglich seyn.

§. 457. Da auch nach Unsrer Lande notorischem Herkommen und üblichem Gebrauch, die Lehne durch entstehende Concurse, aus der Familie fallen; So sind die Gläubiger und Besitzer solcher Lehn-Güter, entweder das Lehn darüber zu suchen und durch einen zu benennenden Lehn-Träger zu nehmen schuldig, oder auch gehalten, Uns selbige, gegen Empfang ihrer rechtmäßigen erweißlichen Forderungen an Capital, Zinsen, Meliorations-Kosten, so wohl impensarum necessariarum, als utilium, nebst Kriegs- und andern Schäden, zur Lehn-Herrlichen Disposition über das Lehn, abzutreten.

§. 458. Jedoch versichern Wir hiemit ausdrücklich, daß Wir über die, zum Concurs gekommene Güter, wegen des Lehns nicht eher disponiren wollen, bevor der Concurs geendiget, oder die Güter durch geschehenen öffentlichen Verkauf veräussert worden.

§. 459. Wir versprechen hiebenebst gnädigst, es genug seyn zu lassen, daß wegen der Güter, so per Distributionem verschiedenen Creditoribus zugeschlagen, nur in genere über die geschehene Distribution, nicht aber von einem jedweden Creditore ein particular-Consens, seiner Ratae halber nachgesuchet werde.

§. 460. Wie dann auch Wir, bey particular-Adjudicationen, die Verordnung in Unsrer Lehn-Cammer stellen wollen, daß deswegen das sonst gewöhnliche Consens-Geld, es mögte dann seyn, daß derjenige, welcher das Adjudicatum erhalten, solches an andere wiederum veräussern wollte, nicht, sondern nur das Schreib-Geld dafür genommen werden solle.

§. 461. So oft ein Verkauf oder Tausch eines oder andern Lehn-Pertinenz-Stücks an einen fremden nicht mitbelehnten Agnaten vorgeht, muß darüber, nach dem gewöhnlichen Consens, ein neuer Lehn-Brief genommen werden.

§. 462. Wann aber ein Verkauf oder Tausch eines oder des andern Lehn-Pertinenz-Stücks an einen, in der ersten Investitur mitbegriffenen Agnaten vorgehet, soll derselbe zwar nicht schuldig seyn, darüber einen Lehn-Brief zu nehmen, gleichwohl einen Consens zur Acquisition und Incorporation des Pertinenz-Stückes zu dem Haupt-Lehn-Gute zu lösen, gehalten seyn.

§. 463. In Lehn-Sachen bleibt Unsre Lehn-Cammer allein Forum competens. Es soll aber zu dem Begrif von Lehn-Sachen nichts gerechnet werden, als

1) Die Causæ Investituræ, und was dahin einschläget.
2) Causæ Gratiæ.
3) Wenn wegen der Lehn-Dienste die Frage ist.
4) In Lehn-Fehlern, Felonie- und Caducitäts-Fällen.
5) In Causis Revocationis Feudi.
6) In Causis Reluitionis, wann die Frage vom Jure reluendi.
7) In Causis Successionum in Feuda.
8) In Causis proximitatis Agnatorum.

Alle übrigen sollen als Causæ contentiosæ jurisdictionis, welche lediglich das Interesse Privatorum betreffen, angesehen, mithin von Unsrer Lehn-Cammer an die Landes-Gerichte verwiesen werden.

§. 464. In allen Fällen aber behalten von der Lehn-Cammer die Appellationes ad Cæsarem, und von den Canzleyen an das Hof- und Land-Gericht, Innhalts des vorigen Articuls vom Justitz-Wesen, ihren freyen Lauf.

§. 465. Wir wollen übrigens bey Unsrer Lehn-Cammer, die gehörig gesuchte und erkannte Consens-Briefe, auch die Muht-Zettel und andere Ausfertigungen,

nicht aufhalten, sondern schleunig, gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühren, ausfolgen lassen.

§. 466. Bey den Lehn-Briefen sollen die gewöhnlichen Formalien und Clausuln alle Wege beobachtet, und wieder Wissen und Willen der Vasallen keine neue und ungewöhnliche dem Lehn-Brief einverleibet werden.

§. 467. Wann Wir oder Unsere Nachkommen von Unseren Domanial-Gütern, eins oder das andere gegen Adeliche Güter umsetzen und vertauschen, soll das veräusserte Domanial-Gut die Eigenschaft und Recht eines Adelichen Guts, zu allen Zeiten und in allen Stücken, haben und behalten.

§. 468. Verlieret ein Vasall durch Brand oder andere Unglücks-Fälle seine Lehn-Briefe und Muht-Scheine; So soll er mit rechtlicher Bescheinigung des Unglücks-Falls, sich in Zeiten bey Unsrer Lehn-Cammer melden, und neue Urkunden ausbitten, welche ihm in Gnaden, gegen billige Schreib-Gebühr, doch ohne sonstigen Entgeld, gefolget werden sollen.

§. 469. Wegen der Lehn- oder Ritter-Pferde und Landes-Folge, wollen Wir auf dem, nach vollendeten Hufen-Messungs-Werk, nächst bevorstehendem Land-Tag, wegen ordentlicher Regulirung und Richtigstellung der Lehn-Pferde, auch deren Gebrauchs und Aufgebots, den Antrag thun, und Uns darüber eines beständigen Regulatios mit Unsrer Ritterschaft vergleichen.

§. 470. Jedoch geben Wir derselben hiemit, für Uns und Unsre Nachkommen die gnädigste Versicherung, daß keinem Unsrer Vasallen, für die Ritter-Pferde jemahls einige Geld-Schatzung auferleget werden, mithin niemahls einige Erlegnisse unter dem Nahmen von Roß-Dienst-Geldern, oder unter andern Prätexten gefordert, weniger beygetrieben werden sollen.

§. 471. Das Veräußerungs-Recht der Allodial-Güter, bleibt alle Wege uneingeschränkt und ungeschmälert. Nur daß Niemand eine Veräußerung seines Allodial-Guts an einen auswärtigen Potentiorem, oder an Stifter und Commünen, unternehme. Gestalt diese hiemit ein für allemahl verbothen, mithin sothane Handlungen, an und für sich null und nichtig seyn, auch dem Unternehmenden zur besonderen willkührlichen Strafe gereichen sollen.

§. 472. Bey Veräußerung der Lehne, soll dieses ebenfalls Rechtens seyn, mit dem Anhang: daß so fort nach geschlossenem Contract und ohnfehlbar binnen Jahr und Tag, vom Dato des Vollzugs desselben, allemahl aber vor Besitznehmung und Uebergabe des Guts, mittelst Einreichung des Contracts, der Lehnherrliche Consens gesuchet werden soll.

§. 473. Im übrigen wird Unser Lehn-Edict vom 26sten September 1749, nachdem demselben in den mehresten Puncten bereits seithero Genüge und abhelfliche Maaße geschehen ist, hiemit aufgehoben.

Drey und Zwanzigster Articul.

Von Kirchen- und Pfarr-Sachen.

§. 474. Nach Maaßgebung des XIIten Articuls der Reversalen vom Jahr 1621. wollen Wir Unsrer Ritter- und Landschaft das Patronat- und das damit verknüpfte Recht, die Kirchen-Diener zu berufen, wo solches ein jeder rechtmäßig erworben und hergebracht, hiemit bestätiget und versichert, folglich den jetzt angezogenen Reversal-Articul, seinem ganzen Innhalt nach, anhero wiederholet haben.

§. 475. In Ansehung der Prediger-Wahlen bey den Ritter- und Landschaftlichen Patronat-Pfarren, soll es hinfüro der Gestalt gehalten werden, daß der Patron der Gemeine, bey welcher ein neuer Prediger zu bestellen, drey Candidaten zur freyen Wahl vorstelle, die ganze Wahl-Handlung allein dirigire, und unter seinem Vorsitz das Wahl-Protocoll, mit anständlicher Besetzung des Wahl-Tisches

und durch einen geschickten, im Lande angesessenen Notarium halten lasse; das Protocoll aber selbst mit seinen Beysitzern unterschreibe, solches Uns mit seinem Berichte einsende, und um Unsere Landes-Fürstliche Verordnung zur Ordination und Introduction des Gewählten, unterthänigst ansuche.

§. 476. Damit nun dem Zufall vorgebeuget werde, daß nicht solche Personen, welche nicht Präsentations- und Amts-fähig sind, zur Präsentation und zum Predigt-Amt gelangen, So sollen die Kirchen-Patronen die aufzustellenden Personen, aus der Zahl der ein- oder ausländischen, bereits von einem Unsrer Superintendenten examinirten, und mit dem Zeugniß der Präsentations- und Amts-Fähigkeit versehenen Candidaten, zu nehmen schuldig seyn: Welche Zeugnisse jederzeit dem, vom Patron einzusendenden Wahl-Protocollo, in ihren Originalien beyzulegen, und mit an Uns einzusenden sind.

§. 477. Fände sich aber eine zu präsentirende Person, welche noch nicht examiniret, und mit dem Zeugniß der Präsentations- und Amts-Fähigkeit versehen worden; So sollen Unsere Ehrn Superintendentes schuldig, und hiemit einfür allemahl angewiesen seyn, diejenige zu präsentirende Candidaten, welche noch nicht examiniret sind, folglich keine Zeugnisse ihrer Fähigkeit zur Präsentation und Wahl von einem Unserer Superintendenten vorweisen können, auf schriftliches Ansuchen eines Kirchen-Patroni, mit Fleiß zu examiniren, und ihnen ein gewissenhaftes Zeugniß über ihre Tüchtig- oder Untüchtigkeit zu ertheilen.

§. 478. Wann nun das von dem Kirchen-Patron solcher Gestalt eingereichte Wahl-Protocoll, mit seinem Bericht an Uns einkömmt; So wollen Wir dem Ehrn Superintendenten, in dessen Superintendentur die Pfarre belegen, Unsern Befehl ertheilen, den Erwählten nach der alten, von Ritter- und Landschaft angenommenen Kirchen-Ordnung, und Observanz-mäßig zu ordiniren, und an sein Amt zu weisen.

§. 479. Uebrigens wird es dem Herkommen gemäß, bey der Präsentation dreyer Candidaten zur Wahl gelassen. Es wäre dann, daß bey einer Pfarre mehr als ein Patronus das Patronat hätten, da dann ein jeder Patronus einen Candidaten zu präsentiren berechtiget ist.

§. 480. Wann jedoch aus erheblichen Ursachen, von Uns, bey Pfarren, wo jemand von der Ritterschaft und Land-Begüterten eingepfarret ist, oder auch von Ritter- und Landschaftlichen Patronis, ein Candidatus allein präsentiret werden soll; So soll dazu vorher die Genehmigung der gesammten Eingepfarreten und der Gemeinde eingezogen, und beweißlich beygebracht werden.

§. 481. Die Kirchen-Patroni sollen bey ihren Juribus Patronatus, und ihrem Recht der Disposition in Ansehung der Kirchen-Stühle, auch bey allem was der hiesigen Landes-Observanz nach, von dem Jure Patronatus sonst dependiret, in alle Wege geschützet, und ihnen, weder von Unserer Regierung, noch von dem Consistorio, Superintendenten oder Pastore, darinn einiger Eintrag weiter geschehen.

§. 482. In Fällen von Reichs- und Landes-Trauer, dabey das Glocken-Läuten und Einstellen des Orgel-Schlagens und der Music von Uns und Unseren Nachkommen Landes-Fürstlich zu verfügen, und zu gebieten seyn wird, wollen Wir durch eine allgemeine Verfügung an Ritter- und Landschaft, so wohl den Patronen, als den Guts-Herren, zu gehöriger Nachachtung und Veranstaltung das nöthige bekannt machen lassen.

§. 483. Bey der alten und revidirten Kirchen-Ordnung, respective d. a. 1552 und 1602 hat es so lange sein Bewenden, bis selbige nebst der Consistorial- und Superintendenten-Ordnung, nach Vorschrift des mehr angezogenen achten Articuls von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht, mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft, von neuem nachgesehen, und verbessert seyn wird.

§. 484. Wir wollen aber diese Nachsicht und Fertigung einer neuen allgemeinen Ordnung, in Kirchen- Pfarr- und geistlichen Sachen, sogleich nach Schliessung dieses Vergleichs, der Gestalt befördern, daß Wir Unsern dazu verordneten Räthen, dann auch der Theologischen Facultät in Rostock, und gesammten Unseren Ehrn Superintendenten den Entwurf einer allgemeinen und jetzigen Zeiten, doch sonst der Landes-Verfassung gemäßen Consistorial- auch Kirchen- und Superintendenten-Ordnung aufgeben, solchen nachhin der Ritter- und Landschaft communiciren, und nach gehörten deren Erinnerungen, nach Maaßgebung des achten Articuls dieses Vergleichs §. Im letzteren Fall ꝛc. höchstens binnen zweyen Jahren publiciren lassen wollen.

§. 485. Beicht-Scheine sollen überall nicht gefordert, noch ertheilet werden, sondern es bey der von dem Guts- oder Lohn- und Brodt-Herrn den Unterthanen und Bedienten ertheilten Bescheinigung, nach Disposition der Policey- Gesinde- und Tagelöhner-Ordnung, sein unwandelbares Bewenden haben.

§. 486. In Ansehung der Veränderung des Beicht-Vaters, soll zwar ein jeder insgemein sich des Amts seines einmahl erwählten Beichtvaters, unter dessen Kirchspiel er eingepfarret, gebrauchen, gleichwohl aber soll auch einem jeden, wenn er mit demselben in Wiederwillen ja gar Processen verwickelt, frey stehen, auf Dispensation, ohne jährliche Erlegung der neuerlich eingeführten Sechs Reichsthaler, einen andern Beicht-Vater zu nehmen.

§. 487. Es bleibt auch hiemit die baldmöglichste Landes-Fürstliche Veranstaltung einer General-Kirchen-Visitation in Gleichförmigkeit der Landes-Gesetze, vorbehalten, und versichert.

§. 488. Würde aber immittelst eine Special-Kirchen-Visitation hie oder da durch den Superintendenten in seinem Crayse anzustellen seyn; So sollen ihm allezeit tüchtige Personen von der Ritter- und Landschaft adjungiret, und ohne solche Adjunction keine ordentliche Visitation vorgenommen werden, jedoch den Superintendenten die unversehene Besuchung der Prediger und Correction ihrer Negligenz in ihrem Amte, auch außer der Visitation, jedoch ohne Unkosten der Kirchen, des Patroni und der Eingepfarreten, freygelassen seyn.

§. 489. Die Relationes Visitationum sollen nicht allein ins Consistorium eingeschickt, sondern auch demjenigen von Ritter- und Landschaft, darunter der visitirte Ort belegen, so viel der Prediger und Zuhörer Lehr und Leben, auch jener Einkünfte betrift, zugefertiget, und darüber der Extractus des Visitations-Protocolli, dem, so dabey einig Interesse hat, und darum ansuchet, gegen Erlegung der Schreib-Gebühren, unweigerlich communiciret werden.

§. 490. Die Kirchen-Patronen sollen samt dem Prediger von den Kirchen-Vorstehern jährlich Rechnung fordern und aufnehmen: Jedoch ohne Abbruch weiterer Untersuchung und gehöriger Revision bey der vorbehaltenen General- und Special-Visitation.

§. 491. Wir verordnen auch hiemit, daß die Pfarrer und Kirchen-Vorsteher schuldig seyn sollen, die Kirchen-Rechnungen in des Patroni Hause abzulegen, wenigstens vier Wochen vor der Aufnahme selbige ad monendum dem Patrono einzureichen, und sich nicht zu weigern, wenn Patronus nöthig findet, auch außer der Zeit die Rechnungen einzusehen, solche ihme einzusenden.

§. 492. Wann auch neuerliche und unnöthige, dem Recht und Herkommen entgegen laufende Anlagen auf die Kirchen-Gelder, als wegen der Introduction der Superintendenten, dabey anzustellenden Gastmahle, der Superintendenten Gutsche und des Brief-Porto und dergleichen gemacht worden; So sind solche sofort abzustellen. Die Ausleihe der Kirchen-Gelder soll von den Pastoren und den Vorstehern, mit Vorwissen und Einwilligung der Patronen geschehen.

§. 493. Diesen aber stehet nicht frey, Kirchen-Gelder, ohne Meldung beim Superintendenten, und ohne dessen Bewilligung, auf Zinsen zu nehmen.

§. 494. Die Inspection über die Schulen in den Städten, soll den Magistraten jeden Orts, daferne von der Stadt zum Unterhalt der Schule ein Beytrag geschicht, oder sie solches wohl hergebracht, oder auch das Patronat-Recht über die Schulen ex Concessione haben, ungekränkt gelassen werden. Jedoch Uns an Unsrer Ober-Inspection, und jedem an seinem erweißlichem Recht unschädlich.

§. 495. Die Prediger sollen auch schuldig seyn, die Schulen in ihrer Gemeinde, so wohl in den Städten als auf dem Lande, fleißig zu besuchen, und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder unterrichten sollen, auch zugleich durch Examinirung der Kinder untersuchen, wie weit sie von der Anweisung ihrer Schulmeister profitiret haben. Die Prediger aber, so solches unterlassen, sollen entweder an Gelde, oder mit Einziehung des Mißkorns bestrafet werden.

§. 496. Die Dorf-Schulmeister, die keine Küster seyn, sollen mit Beybringung guter Zeugnisse und mit Zuziehung des Predigers an dem Ort, von der Guts-Obrigkeit, unter beliebigen Bedingungen, angenommen und nach Willkühr beurlaubet werden, auch der Jurisdiction der Letzteren in allen Fällen, außer im Lehr-Punct, unterworfen seyn.

§. 497. Die Küster sollen auch an den Orten, woselbst es hergebracht, von den Patronis vorgeschlagen werden.

§. 498. Die Oeconomeyen und andere geistliche Stiftungen sollen, wegen an sich gebrachter Stadt-Aecker und Häuser, den Schoß und andere Haus-Lasten und Pflichten abzuführen gehalten seyn.

§. 499. Bey Unsern Patronat-Pfarren sollen Unsere Beamte, bey adelichen und Städtischen Patronat-Pfarren aber die Patronen jeden Orts, Macht haben, mit Zuziehung der Prediger, Kirchen-Vorsteher, auch beeidigter Zimmer- und Mauerleute, die baufällige Kirchen und geistliche Gebäude besichtigen, und so weit es nöthig befunden wird, von den Kirchen-Geldern bessern zu lassen. Jedoch wenn der Eingepfarreten Assistenze darzu erfordert wird, so sollen selbige mit zugezogen, und, nach vorgängiger Vereinbahrung, die zu leistende Fuhr- und Hand-Dienste reguliret werden.

§. 500. Wenn Pfarr- und Küster-Häuser neu erbauet werden sollen, so sollen die Eingepfarrete nur allein an den Orten, wo es hergebracht, sonst aber nicht, Hand- und Spann-Dienste, keinesweges aber einige Geld-Praestanda zu leisten, oder Bau-Materialien in Natura zu liefern, schuldig seyn. Jedoch bleibt der Fall eines besondern Pacti oder erweißlichen Herkommens ausbeschieden.

§. 501. Wenn aber alte Kirchen ganz abzubrechen, und neue wieder aufzubauen sind, soll solches Uns, wie Rechtens, vorher gemeldet werden.

§. 502. Da auch nach jetziger Verfassung und Einrichtung der Land-Güter, der, in vorigen dreyßigjährigen und andern Kriegs-Zeiten entstandene Begrif von wüsten und verwüsteten Hufen, gänzlich aufgehöret, hingegen nunmehro ein jeder Guts-Besitzer alle, vor hundert Jahren etwa wüst geheißene Hufen, entweder selbst im Gebrauch und Genuß, oder um Pacht und sonst ausgethan hat; So sollen hinführo, zu Abschneidung unendlicher Processen, von allen Hufen, die vorhin und bis jetzt wüste gewesen und geheißen, oder niedergeleget worden, den Predigern und Kirchen-Bedienten, nebst dem Miß-Korn, auch Eyer und Würste, jedoch beyde letztere Erlegnisse nur an den Orten, wo sie erweißlich seit dem Jahr 1701 hergebracht sind, gegeben werden. Das Opfer-Geld haben die Prediger von den Leuten, die würklich in den Gütern wohnhaft sind, hergebrachtermaßen zu genießen.

§. 503. Wie sich aber dieses nur für die Zukunft, und nach Ablauf des ersten Jahrs nach dem Schluß gegenwärtigen Vergleichs, verstehet; Also haben die Prediger und Kirchen-Bediente hieraus aufs vergangene, außer dem genossenen, nichts zu fordern.

§. 504. Nicht weniger sollen, dem Herkommen jedes Orts gemäß, so wohl bey Fürstlichen als Adelichen Patronat-Pfarren, von den so genannten wüsten und gelegten, zum Fürstlichem Amte oder zum Adelichen Hof gezogenen Hufen, als welche drey Gattungen, in Ansehung der Kirchen- und Prediger-Gebühren, von nun an und künftig einerley Begriffs und Rechts seyn sollen, die Fuhren zur Reparatur der Kirchen, Wedmen, Küstereyen, und übrigen Kirchen-Gebäuden, dann auch zum Holen der Prediger zu Vacanz-Zeiten, nicht weniger zum Dienst des Geläuts bey Reichs- und Landes-Trauer-Fällen, geleistet und beyträgig mit abgehalten werden.

§. 505. Wie denn auch der, von wüsten oder gelegten Hufen, der Pfarre und deren Dienern erweißlich zustehende Zehende, nebst allen darauf haftenden Renten und Pächten, jedesmahl gebührend entrichtet und abgestattet werden soll.

§. 506. Wenn ein oder anderer Patronus den Kirchen- und Pfarr-Acker, oder sonst ein Land-Begüterter, zu Hebung der Communion, gegen andern Acker, jedoch ohne allen Schaden der Kirche und der Pfarre, vertauschen wollte; So soll nach vorgängiger, von beyden Partheyen auszubittender Commissarischer Untersuchung, und erstattetem Bericht, mithin nach Befinden der Umstände, Unser Landes-Fürstlicher Consens darüber nicht versaget werden.

§. 507. Außer diesem, was vorhin gnädigst bewilliget, und Fürstlich versprochen ist, bleibt überhaupt die Disposition der revidirten Kirchen-Ordnung Tit. von Unterhaltung und Schutz der Pastorn, §. Wann auch der Herrschaft ꝛc. fol. 276 b, ein für allemahl zum Grunde geleget.

§. 508. Wir lassen auch hiemit aus Landes-Fürstlicher Macht und Gnade, so wohl denen von der Ritterschaft, als allen und jeden vom Stande, auf dem Lande und in den Städten, frey, sich der Privat-Communion an Sonntägen, vor oder nach der Predigt, auch in der Wochen an Werk-Tägen, in der Kirchen zu gebrauchen, auch die Copulationes und Kind-Taufen in den Häusern anzustellen, nicht minder ihre Leichen des Abends in der Stille, nach Maaßgebung Unsrer publicirten Trauer-Ordnung vom 12ten September 1749 und gegen Erlegung der hergebrachten Kirchen- Prediger- und Schul-Gebühren beysetzen zu lassen, ohne darüber irgendwo Special-Dispensation suchen zu dürfen.

§. 509. Wegen der Proclamationen derer, die sich vereheligen wollen, bleibt es, der Regul nach, bey der revidirten Kirchen-Ordnung. Jedoch sollen die Dispensationes, nach Befinden der Umstände, weder erschweret, noch versaget, und höchstens mit Sechs Rthlr. ausgelöset werden.

§. 510. Was sonst noch in Kirchen- und Pfarr-Sachen zu ändern, zu verbessern, oder zu erläutern, das bleibt den künftigen Land-Tägen, und der, zur Hinkunft obverglichenermaßen ausgesetzten Nachsicht und Verbesserung der Kirchen-Consistorial- und Superintendenten-Ordnung, hiemit vorbehalten.

Vier und Zwanzigster Articul.

Von den bisherigen Forderungen und Gegen-Forderungen.

§. 511. Dem, von Uns so wohl, als von Unserer Ritter- und Landschaft abgezielten Zweck der bald möglichsten Beförderung und Herstellung einer vollkommenen Ruhe und Befriedigung des Vaterlandes, haben Wir nichts gemäßer und verträglicher gehalten, als daß alle, Uns und Unserm Hause an die Ritter- und Landschaft, oder an die Ritterschaft alleine, oder an den Land-Kasten zustehende Forderungen, aus vorigem oder diesem Seculo, oder auch von voriger Regierung insbesondere, so wohl in Ansehung der freywilligen Steuren, als der Reversal-Schulden, der jährlichen Landes-Contributionen, Reichs- Crayß- und Prinzeßinn-Steuren, oder woher dieselben irgend rühren, an einem, und denn alle von Ritter- und Landschaft zusammen, oder von der Ritterschaft alleine, von vorigen Regierungen her gemachte Schadens- und andere Geld-Foderungen an Unser Haus,

am andern Theil, gegen einander aufgehoben, abgethan und vernichtiget werden. Wie Wir denn solche Forderungen und Gegen-Forderungen hiemit gänzlich gegen einander aufheben, abthun und zernichten.

§. 512. Jedoch bleiben Unsrer Ritter- und Landschaft wegen der Schäden, so sie durch die Rußische Exactionen, imgleichen durch die Durch-Märsche, und den Aufenthalt der Schwedischen und Dänischen Truppen erlitten, und an Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, wayland Herzogen Carl Leopolds zu Mecklenburg Liebden Descendenten, wie auch an die auswärtige Mächte, Rußland, Schweden, Dännemark, und andere auswärtige Staaten zu fordern haben, und gegen dieselbe auszuführen und zu erhalten vermögten, alle Befugnisse vorbehalten.

§. 513. Und gleichwie Wir auch ratione praeteriti, wegen der, aus Unseren hypothecirten Aemtern, für Unsere Ritterschaft nach Hannover gegangenen Contribution im Haupt- und Neben-Modo, zu Verzinsung eines von derselben daselbst angeliehenen Capitals, nach Abtrag der 52000 Rthlr. wegen der Schwarzburgischen Truppen, nichts fordern wollen, sondern darüber Unsere Rechte an die Ritterschaft, an Stat des, aus Unsern Domainen und Städten geforderten Beytrags zu den Necessarien der Jahre Unserer Regierung, da keine Contribution verkündiget worden, völlig abgetreten, und übertragen haben; So verbindet sich hingegen ratione futuri Unsere Ritterschaft, durch baare Bezahlung des, von Chur-Hannöverscher Rent-Cammer angeliehenen Capitals, samt den Zinsen, den dafür verschriebenen Land-Kasten, mithin die Contribution in sothanen Unsern Aemtern, so wohl nach dem Hufen- als nach dem Neben-Modo, längstens Trinitatis 1756, mithin ohne Abbruch der Uns für dieses 1755ste Jahr auf den Herbst zustehenden Contribution aus gedachten Hypotheck-Aemtern, wieder frey zu machen.

§. 514. Geschähe dieses aber, durch Versäumung oder Verschuldung der Ritter- und Landschaft, nicht; So ziehen Wir die ganze Contributions-Summe, welche Uns aus den hypothecirten Aemtern, im Haupt- und Neben-Modo zurück bleiben mögte, an dem, für Uns und die Städte bewilligten Quanto ad Necessaria, jährlich so lange ab, bis Unsre Ritterschaft ihr Versprechen erfüllet.

Fünf und Zwanzigster Articul.

Von der Eigenschaft und Kraft dieses Vergleichs.

§. 515. In und mit diesem, aus Fünf und Zwanzig Articuln und deren Beylagen, vom Nummer I. bis IX. inclusive, nebst dem Signo ⊙ bestehenden Vergleich, gönnen und geben Wir allen und jeden Mißhelligkeiten, welche bey Gelegenheit der hiebevorigen Irrungen, Processen, Appellationen, und anderer Weiterungen sich erhoben und fortgesetzet haben, eine gänzliche Amnestie und Vergessenheit.

§. 516. Es werden demnach hiemit und Kraft dieses, alle bisherige, zwischen Uns und dem Corps Unsrer Ritter- und Landschaft insgesammt, oder mit jedem Land-Stand besonders obgeschwebete Processe, Appellationes, Rechtshängigkeiten, und was mit solchem allem verknüpfet ist, hiemit getödtet, abgethan, und aufgehoben, der Gestalt, daß dergleichen von keiner Seite fürohin angezogen, eingewendet, oder vorgerücket werden sollen.

§. 517. Diese Amnestie und Vergessenheit soll sich, wie über die Ritter- und Landschaft samt und sonders, so auch über die Landes-Bediente, Syndicos, und Consulenten, der Gestalt erstrecken, daß keinem, wer der auch sey, aus den hiebevorigen Mißhellig- und Streitigkeiten, einiges Mißvergnügen oder Nachtheil erwecket werden, hingegen durch diesen Vergleich, zwischen Uns und Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, ein gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen, hiemit für ewig versichert und vestgestellet seyn soll.

§. 518. Indem auch dieser Vergleich von dem Umfang ist, daß er die,

nicht nur zur Zeit des, im Jahr 1701. errichteten Vergleichs, mit bestätigte und ertheilte Resolutiones der Gravaminum, sondern auch die, während der Mißhelligkeiten, ergangene Recht- und Landes-Verfassungsmäßige, Kraft dieses nicht anders verglichene, allerhöchste Kayserliche und Vicariats-Conclusa in sich begreifet; So ist, um allen Zweifeln, Irrsalen, Mißdeutungen, und Ausnahmen vorzubauen die, aus so mancherley, der Zeit und andrer Umstände wegen, sehr verschiedentlich entstandenen Landes-Gesetzen, Erkänntnissen, Resolutionen, und wie das Nahmen haben mag, künftighin von neuem erwachsen könnten, hiemit wohlbedächtlich verabredet und unumstößlich vestgesetzet, daß mit Wiederholung und in Voraussetzung dessen, was Eingangs dieses Vergleichs §. 3 und 4 versichert worden, von nun an dieser Vergleich mit seinen Beylagen, als ein Landes-Grundgesetzlicher Erb-Vertrag, in und außer Gericht angesehen, und darnach lediglich gesprochen werden, der Vergleich vom 16. Julii 1701 aber hiemit zum Ueberfluß für ewige Zeiten, aufgehoben, und abgethan seyn soll.

§. 519. Jedoch aber sollen insonderheit die, zwischen Unseren Vorfahren an der Regierung so wohl, als von Uns, während Unsrer Regierung, mit Unsrer erb-unterthänigen und Residenz-Stadt Rostock getroffene Erb-Verträge und Convention, respective vom 21. September 1573 vom letzten Februar 1584 und vom 26. April auch 16. August 1748 zur steten und unwiederruflichen Gelebung und Vesthaltung, hiemit abereinst bündigst bestätiget, und mit allen ihren besonderen Privilegiis und Rechten bekräftiget, und solchen Verträgen, Privilegien und Rechten, so weit in diesem Vergleich, zwischen Ritter- und Landschaft an einem, und der Stadt Rostock am andern Theil, sich nicht anders wohin ausdrücklich verglichen worden, wohin aber dasjenige, so oben in dem 2ten Articul von den Reichs- Crayß- und Prinzeßinn-Steuren vorkommt, nicht zu ziehen ist, als welche von Uns, nach der Convention de Anno 1748 übertragen werden, hiedurch überall nichts abgebrochen seyn.

§. 520. Es soll demnach dieser Vergleich so fort nach der Vollziehung in Druck gehen, und Wir wollen selbigen Unseren gesamten Collegiis und Landes-Gerichten, zur unabweichlichen Beobachtung in allen Verfügungen, Befehlen, Urtheilen, und Bescheiden, für stets vorschreiben.

§. 521. Ergeben sich aber, wieder Vermuthen, aus diesem Vergleich künftig Zweifel und Mißverstände; So wollen Wir solche, auf gebührende Vorstellung des Engern-Ausschusses, oder allen Falls auf Land-Tägen, nach Recht und Billigkeit, zur Zufriedenheit Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, abthun, und wie solches geschehen, so fort durch den Druck, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, bekannt machen.

§. 522. Es wird auch hiemit Grundsätzlich verglichen und vestgestellet, daß hinfüro von Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, dasjenige, was in den Reversalen, und in diesem Vergleich, keinesweges eigentlich ausgedruckt, zugesaget, und verglichen, auch sonst in beschriebenen allgemeinen Rechten, nach Maaßgebung der, Eingangs dieses Vergleichs §. 3 und 4 vestgesetzten und anerkannten Landes-Grund-Gesetzen nicht mit klaren Worten enthalten ist, noch in einem gegründeten und erweißlichen Herkommen beruhet, für ein Gravamen nicht angegeben, noch von Uns und Unsern Nachkommen dafür erkannt werden soll.

§. 523. Fünden sich aber, über Vermuthen, einige Beschwerungen und Klagen, die ermeldetermaßen, ihre völlige Erledigung und Abhelfung nicht erreichen mögten; So bleiben der Ritter- und Landschaft, die Landes- und Reichs-Constitutions-mäßige Wege Rechtens, frey und offen.

§. 524. Wir entsagen diesemnach für Uns, Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen an der Regierung, hiemit kräftigst, allen und jeden, gegen diesen Vergleich nur erdenklichen oder erdachten Ausreden und Einwendungen, wie die Nahmen haben mögen: Insonderheit aber dem Einwand einer Beschädigung und

Verletzung, der Ausflucht die Sache sey keines Vergleichs fähig, und hätten Wir darüber, als über Gerechtsame Unsers Fürstlichen Hauses nicht handeln können, oder es sey anders beschrieben als verglichen, nicht weniger der Schutz-Rede vom veränderten Stand der Sachen, von Uebereilung, von Ueberredung, der Wiederzurücksetzung in vorigen Stand, und zu Unserm Vortheil, hingegen zum Nachtheil der Ritter- und Landschaft errichteter, oder künftig zu errichtender Reichs-Constitutionen und Reichs-Schlüsse, insonderheit der gemeinen Rechts-Regul, welche eine allgemeine Verzicht für unkräftig erkläret, wenn keine besondere Rechts-Entsagung vorher gegangen, in der bündigsten und zuverläßigsten Form Rechtens, mit dem reifesten Vorbedacht und bestem Willen, der Gestalt, daß alles was hierwieder geschicht, oder geschehen kann, jetzt als dann, und dann als jetzt, kraftloß, todt, ab, und nichtig seyn soll.

§. 525. Gestalt Wir dieses alles hiemit nochmahls für Uns, und Unsere Fürstliche Erben und Nachkommende Regierende Herzogen zu Mecklenburg, bey Fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben stet, vest, und unverbrüchlich zusagen und versichern, mithin weder Selbst, noch durch die Unsrige dawider handeln, noch weniger, daß sonst jemand anders dagegen etwas unternehme, auf einige Weise verhängen, gestatten oder geschehen lassen wollen.

§. 526. Es verstehet sich hiebey von selbst, daß nicht nur auf allen Contraventions-Fall, so bald derselbe angezeiget und bescheiniget ist, Mandata Poenalia sine Clausula, durch die höchste Reichs-Gerichte erkannt werden und ergehen können und mögen, sondern auch Unsere Ritter- und Landschaft, im Fall solchen Mandatis die Folge nicht geleistet würde, ad Mandatum Caesareum, vom Crayse, oder wer von den Reichs-Ständen hiezu allergnädigst mögte beliebet werden, die kräftigste Handhabung bey diesem Vergleich zu gewarten habe.

§. 527. Dahingegen auch Uns billig unbenommen bleibt, gegen alle Contraventiones, Uns in Reichs- und Landes-Gesetzmäßiger Ordnung bey diesem Vergleich Selbst zu handhaben, und Uns zu dem Uns daraus zustehenden klaren Recht, Selbst zu verhelfen.

§. 528. Und wie Wir übrigens von diesem, mit Unserer Ritter- und Landschaft vollzogenem Vergleich, die Anzeige bey Kayserlicher Majestät forderſamst, mittelst desselben Beylegung, thun wollen; Also bleibt Uns so wohl als Ritter- und Landschaft unbenommen, die allerhöchste Kayserliche Confirmation über gegenwärtigen Vergleich zu suchen und auszubringen.

§. 529. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 530. Urkundlich haben Wir, zu Versicherung und Vesthaltung dieses Vergleichs, ihn für Uns Selbst eigenhändig unterschrieben, auch daß er zu gleichem Ende für künftige Succeßions-Fälle von Unsers vielgeliebten Sohns und Erb-Prinzens Friedrichs Liebden, dann auch von Unsers auch vielgeliebten Sohns Prinz Ludewigs Liebden eigenhändig unterschrieben, geschehen lassen, und mit Unsern Fürstlichen Insiegeln bestärket. So geschehen und gegeben in Unsrer Erb-unterthänigen und Residenz-Stadt Rostock, den 18ten April, im Jahr Ein Tausend Sieben Hundert Fünf und Funfzig.

Christian Ludewig.
H. z. M.
(L. des großen landesherrlichen Insiegels.)

Friederich.
H. z. M.
(Kleines herzogliches Siegel.)

Ludewig.
H. z. M.
(Kleines herzogliches Siegel.)

Wir Land-Räthe, Land-Marschälle, und übrige von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, gereden und geloben hiemit, für uns und unsere Erben und Nachfolger in unsern Aemtern: Als der Durchlauchtigste Fürst und Herr Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwe-

rin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. unser gnädigster Landes-Fürst und Herr, auf dem bißherigen allgemeinen Convocations-Tage allhier zu Rostock, über den vorstehenden, in Fünf und Zwanzig Articuln, und Fünf Hundert und Dreyßig §. §. befasseten Vergleich mit uns gehandelt, aus denselben vorbeschriebenermaßen zugestanden, und wir ihn darauf, in allen seinen Puncten und Clausuln, seiner ganzen vorstehenden Schrift und Fassung nach, abgehandelt, bewilliget, und angenommen haben, daß wir demnach sothanen Vergleich, als einen Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vertrag für verbindlich und kräftig halten, demselben unsrer Seits aufs genaueste nachkommen und Genüge leisten, und mit denenjenigen, welche ihm entgegen zu leben, oder ihn als einen gemeinen und all-verbindlichen Landes-Vergleich nicht zu erkennen, sich beygehen lassen wollten, nie gemeine Sache machen, sondern mit Ihro Herzogl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, in- und außer Gericht, diesen allgemeinen Landes-Vergleich, als ein Pragmatisches-Landes-Fundamental-Gesetz anerkennen, behaupten, befolgen, und erfüllen wollen. Gestalt wir solches alles hiemit wohlbedächtlich versprechen, und dahero nicht nur allen bißherigen, wegen hiebevoriger Streitigkeiten und Irrungen mit unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, Herzogl. Durchl. obgewalteten Processen und Appellationen, bey den höchsten Reichs-Gerichten, bündigst entsagen, sondern auch aller uns wieder diesen Vergleich zu Staten kommenden Einreden und Ausflüchte, wie die Nahmen haben mögen, insonderheit dem Einwand der Uebereilung, nicht genommenen genugsamen Bedachts, der Furcht, der Ueberredung, des Irrthums, nicht gehabter genugsamer Freyheit, einer nicht so, sondern anders getroffenen Abrede ꝛc. und besonders der Regul; das eine allgemeine Verzicht, ohne Vorhergehung einer besondern, unverbindlich sey, uns hiemit feyerlichst und bündigst begeben und verzeihen. Zu dessen allen mehrerer Beglaubigung und Versicherung wir dieses Exemplar des Vergleichs vom heutigen Dato, sammt gegenwärtigen unserm Annehmungs- und Erfüllungs-Gelöbniß, eigenhändig unterschrieben, und so wohl mit dem allgemeinen Landes-Siegel, als mit unsern angebohrnen und gewöhnlichen Pettschaften bestärket haben. So geschehen zu Rostock, den 18ten April 1755.

(Landes-Siegel.)

Ludewig Achatz Hahn, Land-Rath des Herzogthums Mecklenburg-Güstrow, auf Dieckhoff.

Joachim Ludolph von Bassewitz, Land-Rath des Herzogthums Mecklenburg-Güstrow, auf Lutkeburg.

Vollrath Levien Moltzahn, Land-Rath des Herzogthums Mecklenb.-Güstrow, und L. M. Erblich auf Grubenhagen.

Cordt von Hobe, Land-Rath des Herzogthums Schwerin, auf Berenshagen.

Hans Hinrich von Blücher, Land-Rath des Herzogthums Mecklenb.-Schwerin, auf Schim.

Magnus Fridrich Varner, Land-Rath des Herzogthums Mecklenb.-Schwerin auf Bulau u. kleinen Gornau.

August Bartold de Lützow, Erb-Land-Marschall Mecklenburger Crayses, auf Eickhoff.

Ernst Ludwig von Gentzkow, als Vice-Land-Marschall des Stargardischen Crayses, auf Devitz.

Helmuth Graff von Plessen, auf Ivenack und Cambs.

Andreas Gottlieb FrHl. von Bernstorff, auf Drey Lützow.

Bernhard Mattias Graff von Bassewitz, auf Dalvitz ꝛc. ꝛc. Erbherr.

Burchard Hartwig von Plessen, auf Musselman.

Jasper Friedcrich Baron von Meerheim, Erbherr auf Gnemer und Wocrent.

Johann Wilhelm von Pressentin, zu Prestin.

Detloff Hans von Bassevitz, auf Neuhoff, Bihbuh, Wendorff.

Gottfried August Freyherr von Lützow, auf Holdorff und Carow.

Jaspar von Oertzen, auf Roggow, Gerdeshagen ꝛc.

Gerd Carl von Deßien, auf Wamkow.
Philip Cuno Christian von Bassewitz, auf Woltow.
Hans Hinrich Levetzow, auf Schwissel.
Friderich von Grabow, auf Suckewitz.
Friederich Ludewig Vieregg, auf Subzien und Cronscamp.
Andreas Friederich von Zepelinn, auf Worenstorff.
Diederich Mangnus von Glüer, auf Fienstorff.
Christopher Friderich Vieregg, auf Cobrow.
Joachim Werner von Oertzen, auf L. Nienhagen.
Frantz Hinrig von der Kettenburg, auf Mattendorff.
Engelck de Plessen, auf Wooſten.
Carl Ludewig von Vieregg, von Gremlin.
Georg Thomas von Goebe, auf Breesen.
Eberhard Friederich Ehrenreich Moltke, auf Walkendorff.
Lüdeke Cuno Wulffrath von Bassevitz, auf Duckwitz.
Carl Balzer von Gentzkow, auf Poggelow.
Christian Niclas Schröder, auf Grossen-Nienhagen.
Friederich Christoph von Bibow, auf Blengow.
Ernst Friedrich von Engel, auf Großen-Nieköhr und Drüsevitz.
Jochim Bernd von Engel, auf Gubkow.
Bogislav Helmuth von Moltzahn, auf Wolde wegen Casdorff & Zweidorff ꝛc.
Ernst Heinrich Baron von Wendhausen, auf Grossen-Ridsenow.
Leopold Graf von Schmettau, auf Stück.
Ernst Wernher von Raven, auf Nossentin.
Friederich Casimir Siegfried von Moltke, auf Samau.
Johann Levin von Levezau, auf Klenz.
Carl Friedrich von Drieberg, auf Sprenz.
Hartwich Hiennerich von Drieberg, auf Grambzow.
Rudolph Friederich von Drieberg, auf Gottmannsforde.
Claus Hinrich von Driberg, auf Dolgen.
Berent Wigant von Pressentin, auf Weitendorf.
Bernd de Pressentin, zu Daschow.
Gustav Friederich de Pressentin, zu Jessendorf.
Joachim Godtfried von Bassewitz, auf Hohen-Luckow.
Georg Ludewig von Oertzen, auf Kittendorf, Lübberstorf und Clausdorf.
Ludwig August Moltke, auf Wotrum.
Georg Ulrich von Bülow, auf Critzow.
Cord Hans von Bülow, auf Prützen und Schönenwolde.
Johann Dieterich von der Osten, auf Caarstorf.
Joachim Dietrich von Kampz, auf Koppelow.
Christian Diederich von Oldenburg, auf Federow.
Elerd Christoph von Oldenburg, auf Glave.
Franz Jochim Schack, auf Maslow.
Claus Detlof von Oertz, auf Gorow.
Theodosius Levetzow, auf Teschow.
Hans Adolph von Lepel, auf Dobbin.
Gustav Adolph von Moltzahn, auf Teschow.
August von Moltzahn, auf Kötel.
Ernst Ludewig von Blücher, auf Suckow.
Henning Otto von Below, auf Deven.
Cuno Joachim von der Lühe, auf Bolland.
Joachim Dieterich Levetzow, auf Grabow.
Jochim Friederich von Knuth, auf Ludorf.

Nicolaus Hinrich von Below, auf Wenthof.
Jacob Aſcan Höfiſch auf Poiſchendorf.
Johann Jacob Lange auf Weſtenbrügge.
Conrad Juſtus Schöpfer, auf Selpin.
Otto Friedrich von Braun, auf Freudenberg.
Chriſtopher Leopold Hartwig von Pleſſen, auf Radum.
Ulrich Hartewig von Blücher, auf Wietau.
Andreas David Röpert, auf Grabow.
Gerd Carl Graf von Sala, auf Bellin und Zehna cum pertinentiis.
Caſpar Nicolas von Schucknann, auf Mölln cum pertinentiis.
Hanns Friederich von Schack, auf Großen Raden cum pertinentiis.
Friedrich Wilhelm Ernſt von Hopffgarten, auf Guſtefel.
Wilhelm Dieterich von Bulow, auf Scharfſtorff und Lutterſtorff cum pertinentiis.
Hinrich Gottfried von Wendland, auf Treſſow.
Johan georg gottfried von der Jahn, auf Neeſe.
Friederich Ludwig von Ditten, auf Werle und Dambeck cum pertinentiis.
Friedrich Wilhelm von Koppelau, auf Möllenbeck, Repſien und Siggelckau cum pertinentiis.
Henning Chriſtian von Bülow, auf Cummin, cum pertinentiis.
Georg Chriſtoph von Fabrice, auf Harckenſee und Roggendorf,
wie auch in Vollmacht meines Brudern Juſt Louis von Fabrice, auf Duzow.
Bernhard Chriſtoph von Scheelen, auf Zülow und Levzow.
Johann Max von Kurzrock, auf Banzin und Haſt.
Georg Friedrich von Bergholz, auf Großen Welzihn.
Johann Chriſtoph Ludewig, auf Kleinen Rentzow.
Friedrich Wilhelm Graf von Eickſtedt Peterswaldt, auf Pritzir und Quaſel.
Ulrich von Straleudorf, auf Keetz.
Auguſt Friederich von Stralendorf, auf Gamehl und Tatow.
Ernſt Friederich von Sperling, auf Gömtau.
Chriſtian Friederich von Pleſſen, auf Grambow.
Carl Ludwig von Seitz, auf Below.
Chriſtian Siegfried von Baſſewitz, auf Gneven.
Wilhelm Ludewig Hartwig von Both, auf Swanſee und Dönckendorf.
Helmuth von Pederſtorff, auf Fincken und Brockhuſen.
Chriſtian Carl von Both, auf Rohlſtorff.
Barthold Jochim von Pentz, auf Beſendorff.
Detloff Friderich von Bülow, auf Teßin im Amte Wittenburg.
Hartwig Friderich von der Lühe, auf Mechelſtorff und Nien-Garz.
Johann Jacob von Müller, auf Großen Rentzow.
Chriſtoph Felix von Tornow, auf Friederichſtorf und Clauſtorf.
Georg Chriſtian Balck, auf Mühlenbeck und Schößin.
Carl Ludewig von Storch, auf Hoppenrade und Kleinen Grabow.
Johann Ludewig Elderhorſt, auf Radepohl und Weßien.
Georg Wilhelm frey und Edeler Herr von Lutzow, auf Goldenbow und Marſow.
Anton Friderich von Lützow, auf großen Salitz.
Henning Adam von Baſſewitz, auf Cowatz.
Chriſtian Diederich von Degingk, auf Zaſchendorf.
Claus Chriſtoffer von Paſſow auf Grambow.
Hans Chriſtoffer von Rieben auf Weyſien.
Martin Wendt, auf Vicheln.
Chriſtian Friederich von Klinggraff, auf Chemnitz und Pinnau.
Georg Caſpar von Boye, auf Körchow, Gersdorf und Büddelcow.
Chriſtoph Heinr. Berner Dr. als gerichtlich beſtellter Litiscurator 1) des Herrn

von Hagen auf großen Stieten und 2) des wayland Herrn Majors von Bülow nachgelassener Kinder und Erben auf Schmackentin.
Peter Adolph Heidemann, auf Knorrendorff.
Daniell Jochiem Philip Dahlemann, auf Löwitz.
Friedrich Wilhelm Boye, auf Zurow und Schmackentin.
Christoph Ernst von Schack, auf Wendorff und Réchagen.
Wedig Friederich von Hoben, auf Grossen und Kleinen Lounau.
Carl Gustav von der Lühe, auf Buschmühlen.
Maximilian von Schultz, Erbgesessen auf Warlitz cum pertinentiis.
Adam Victor von der Kettenburg, auf großen Wüstenfelde & Schlackendorf.
Christoph Heinrich von Lowtzow, auf Behlböcken und Webelsfeldt.
Georg Wilhelm von Wizendorff, auf Pockrent und Niendorf.
Friederich von Lowtzow, auf Levitzo cum pertinentiis, wie auch auf Retzo Leppin und Klopzo cum pertinentiis.
Carl Boldevin von dem Knesebeck, auf Oberhof und Tarnewitzerhagen.
Ulrich Victor von Both, auf beyde Kalckhorst und Ranckendorf.
Valentin Johan Beselin, Consul Rostochiensis.
Jochim Christian Dehtloff, Burgermeister der Vorder Stadt Parchim.
Conrad Justus Schöpfer, Bürgermeister der Vorder-Stadt Güstrow.
Johann Albrecht Keller, Bürgermeister der Vorder-Stadt Neubrandenburg.
Thomas Spalding, Bürgermeister der Vorder Stadt Güstrow.
Johann Joachim Stemwede, Bürgermeister der Stadt Schwerin.

Namen derjenigen, welche nachher durch Schreiben oder ausgestellete Agnitions-Scheine beygetreten sind.

C. L. Halberstadt, Landrath des Herzogthums Schwerin auf Gottesgabe.
Gerd Hinrich Levetzow, auf Claber.
Joachim Dieterich Levetzow, auf Lelckendorf im Amte Nien-Calden.
Johann Friederich von Schuckmann, zu Cargau und Swastorff.
Christoph Albrecht von Kamptz, zu Dratow, kleinen und großen Plasten.
Henrich von Plessen, zu Hertzberg.
Berndt Jochim von Blücher zu Gorschendorf im Amte Nienkalden.
Joachim Otto Gottfried Wackerbarth, zu Cassow.
Carl Diet. von Lowtzow, zu Rensow.
G. G. von Wrangel, Erbherr zu Netzbandt.
Friderich Hahn, zu Basedow.
Philip Cay von der Kettenburg, Herr auf Wustrow und Tützen.
Carl Friederich von Moltzahn, auf Gützpatz im Ambte Stavenhagen.
Siegfried Ernst von Ahlefeld, von Steinhausen.
Christian Friderich von Zepelien, zu Appelhagen.
Gustav Ernst von Weltzien, auf Kleinen und Großen Teßien.
Christian Ludewig von Weltzien, auf Sammit.
Christian Ludewig Reimmar de Rohr, auf Speck.
Otto Ludewig a Ribbeck, auf Böck.
Christopher Friederich de Gerskau, auf Dambeck.
Christian Mesmann, auf Piverstorff.
Caspar Bernhardt Richter, auf Ave.
Conrad Christian von Zieten, auf Zahren.
S. H. verwitwete Frey Frau zu Putlitz, geborne de Bibow, in gerichtlicher Vormundschaft wegen ihrer Kinder zu Mollenstorff.
Frantz Heinrich von Holstein, auf Großen-Luckow.
Peter le Fort, auf Moellenhagen und Marien.
Ernst Friderich von Gusman, zu Költzow.

Johann Peter Lemke, zu Clodbram im Amte Wittenburg.
Georg Heinrich de Lehsten, auf Wardau.
Curt Christoffer von Schack, zu Lübse.
Christian Friderich von Viereck, auf Wattmannshagen.
Johann Joachim von Walter, zu Lüssow.
Eleonora Margaretha geborne Suderown, Wittwe Bussen, in Vormundschaft ihrer beyden Söhne, Otto Hinrich Gust Christian und Ernst Diedrich, die Bussen zu Weselin.
Hartwig Joachim von Sperling, zu Necheln.
Johann Hinrich Friederich von Plönnies, zu Pentzin.
Nicolaus Christian von Ehrenstein, zu Grossen Görnow.
Adam Christoffer Langermann, zu Sülten.
Jobst Hinrich v. Bulow, zu Woserin.
wie auch in Vollmacht des Cornet Hans Friederich Ludewig August von Bülow zu Borckow.
Joachim Ulrich Müller, zu Mustien.
Claus Otto von Pressentin, zu Stieten.
Berent Wigant von Pressentin, zu Weitendorf.
Egidius Barthold von Lützow, zu Woltzow.
Verwitwete von Ranzau, gebohrne von Bodeck, zu Boddin.
B. H. von Hammerstein, zu Neuhoff.
Cordt Friederich von Pentz, zu Goldenitz und Volsrade.
Carl Leopoldt von Grävenitz zu Waschau.
Wilhelm von Boye, zu Tüschau.
Frantz Hinrich von Blücher, auf Grieve.
Gustav Adolph von Koß, auf Vilz.
Christ. Detleff Friederich von Lehsten, auf Dölitz und Boddin.
Jacob Siegfried von Konigsmark, auf Tangrim.
Dieterich Hobe, auf Meidling.
Johann Friedrich Müller, zu Großen Siemen.
Dieterich Henrich von Criegern, zu Kleinen Nikör.
Gebhard Ludewig Friederich von Bredow, auf Boltze cum Pertinent.
Bernhard Gottfried Boddien, auf Alten Carrin und Dannebort.
Claus Ludewig Hahn, auf Rempelin.
Bogislaff Friedrich von Liebeherr, auf Steinhagen.
Johann Carl von Langen, auf Belitz, Neuenkirchen und Bollenstorff.
Joachim Detleff von Winterfeldt, auf Malow.
von Güldener, zu Beselin.
Victor Otto von der Lühe, auf Telckow und Liepen Erbgesessen.
Adam Carl von Voß, auf Schwandt und Luplo Erbgesessen.
Carl Christian Grantze, auf Cremmin.
Kardorffen, in Vormundschaft ihrer Kinder wegen der Güter Remlin und Grantzow.
Cuno Hans von Holstein, auf Kleinen Luckow im Amte Stavenhagen.
Jobst von Gundlach, Erb- und Lehngesetzen zu Rumshagen.
Anna Catrina von Klingraff, geb. von Ferber, auf Berchentin, Crase und Bredenfelde, wie auch auf Großen Varggo Erb- und Lehngesessene.
Friederich August de Kalckreüth, auf Bredenfelde Erb- und Lehngesessen.
Ernst Johann von Hobe, zu Jürgensdorff, Erb- und Lehn-Gesetzen.
Bogislav Balthasar von Norman, zu Crisow gesetzen.
Adam Christopher von Blücher, zu Gutzkow Erb- und Lehn-Gesetzener.
Hans Friederich von Krackevitz, zu Briggow Erb- und Lehn-Gesetzen.
Carl Fridrich von Schurf, auf Galbäck und Gödben Erb- und Pfand-Gesetzen.
Carl Heinrich von Engel, zu Bresen Erbgesessen.

Ernst Johann von Linstau, von Woggersin und Calube und Neuhoff.
Lüder Carl von Engel, auf Alten Rheie und Großen-Helle.
Wilhelm Otto von Hack, von Kl. Vielen, Liep und Peckatel.
Paul Otto von Gamm, zu Göhren.
Georg Christoph von Ahrenstorff, zu Crümmel.
Friederich August von Ferber, zu Meltz, Soltzow, Carbow und Priborn.
Jürgen Hinrich von Lücken, zu Massow.
Christoph Otto von Pogwisch, zu Hinrichsberg.
Cordt Valentin Hartwig von Freyburg, zu Passow.
Eberhardt Heinrich von dem Knesebeck, Erbgesessener auf Gresse und Badekau, mit dazu gehörigen Bretzien und der Schäfferei Leisterförde, auch in Vollmacht seines abwesenden Bruders Ernst Friederich von dem Knesebeck, als Erbgesessen auff Steder und Niendorff.
Johann Baptista Mutzenbecher, Dr. & Synd. Erbgesessener auf Horst mit den Zubehörungen in Rensdorff und Gehrum.
Erdmann Koch, als Erbgesessener auf Beckendorff mit den Zubehörungen in Grossen Bengerstorff.
Christoph von Töbing, Erbgesessen auf Blücher und Groß Timpckenberg nebst denen Pertinentien Tesschbrügge, Klein Timpckenberg und Sprengelshoff.
Johan Christoffer Brockmöller, als Erbgesessener auf Swarttau.
Hedwig Julliana verwittwete v. Kirchnern, geb. v. Dellwig, auf Wiebendorff und Zarrentorf ꝛc.
Johann Ulrich von Flotow, zu Daschauw.
Ernst Fried. von Gundlach, Erb- und Lehngesessen zu Leitzen und Zepckow.
Samuel August von Klinggräff, auf Leisten.
Joachim Ludewig von Flotow, zu Altenhoff.
Paschen Friederich von Flotow, zu Sturschen Vorwerk.
Christoph Detloff von Bülow, auf Wieschendorf.
Joachim Ernst von Kampz, zu Kleinen Varchow.
Bassewitz, zu Dambeck.
Moritz Johann von Arenstorff, zu Schöneberg.
Georg von Altrock, zu Klink.
Daniel von Altrock, zu Grossen Kell.
Joachim von Altrock zu Grabenitz.
August Friederich von Spörcken.
Gebrüdere von Zeppelin zu Türckow.
Ernst Josua FreyHr. von Bülow, wegen des Guts Bentz.
Wilhelm Albrecht Georg Behr, tut & curat. noie. des Jüngsten von Bülow.
Friederich Wilhelm von Halberstadt, wegen des Gutes Wendelstorff.
Julius Ernst von Bülow, wegen des Gutes Plüschow.
Ernst Christoffer von Keyserling, Erbherr auf Laps und Gewetzin.
Jochim Ulrich von Preen, auf Vandelstorff und Bohmshoff cum Pertinentiis.
Johann Friderich von Zepelin, auf Türckow.
Carl Gustav de Lühe, Erbherr auf Wöpkendorf.
Friederich Wilhelm Hanns v. Lowzow, auf Gaartz.
J. F. von Lünebourg.
A. G. von Bernstorff.
L. P. von Marenholtz.
G. von Lenthe.
G. H. A. von Bülow.
L. Schenck von Winterstedt.
Johann Hartewig Ernst Freyherr von Bernstorff, auf Wedendorf, Hundorf und Rüting.

Volrad Auguſtin von der Lühe, in Vollmacht und Curatorio nomine Fräulein Margaretha von Heinen, auf Göttin und Tellau.
Joachim Ehrenreich Behr, zu Grammon und Lübgien.
Claus Raben, zu Rederanck.
Gotthardt Carl Friederich von Pickatell, auf Wrodow im Amte Stavenhagen.
Georg Friederich Baſſevitz, Erbherr der Güter Glockſien und Dambeck.
S. von Buchwald, auf Johannsdorf.
J. L. v. Pleſſen und
S. v. Buchwald, in Vormundſchaft des blödſinnigen Johann Auguſt von Pleſſen, auf Dams- und Stelshagen.
Heinrich Peter von Schwartz, Erbherr auf Mühlen- und Großen-Eixen, cum Pertinentiis.
Dieterich von Bartels, auf Schönfeldt Erbherr.
Chriſtoffer Friderich Barthold von Zülow, auf Zülow Erbgeſeßener.

Beilagen.

Nr. I. enthält die Reverſalien vom 2. und 4. Juli 1572
ſ. oben Nr. 858 Seite 4.

Nr. II. enthält die Reverſalien vom 23. Februar 1621
ſ. oben Nr. 858 S. 9.

Nr. III. Inſtruction für die Landmeſſer.

§. 1. Es ſollen die zu allgemeiner Ausmeſſung der Ritterſchaftlichen Güther theils von Ihro Herzogl. Durchl. Selbſt, theils von der Ritterſchaft in Vorſchlag gebrachte Landmeſſer, tüchtige, der Geometrie und was da hinein ſchläget, ganz wohlerfahrne, daneben aber auch redliche und gewiſſenhafte Leute, und bevor ſie zu der vorhabenden allgemeinen Ausmeſſung gebraucht werden, von der, zur Direction dieſer allgemeinen Vermeſſung ernannten Commißion, nach dem sub Num. V. beyliegenden Formular beeydiget ſeyn.

§. 2. Bey der Arbeit ſelbſt, ſollen die Landmeſſer, die ihnen zum Vermeſſen aufgegebenen Güther, deren Feldmarken und andere Terrains, wie die Nahmen haben mögen, der Geſtalt accurat aufnehmen, und wenn es verlanget wird, Charten davon formiren, damit, wenn mit ſchleuniger Nachmeſſung einiger Linien, eine Probe in dem gemeſſenen Gute gemacht wird, nach dem verjüngten Maaßſtabe, alles nach den Reguln der Geometrie, ſo viel nur immer möglich iſt, eintreffe. Würde dem entgegen jemand betroffen, daß er wieder ſeinen geleiſteten Eyd unrichtig procediret, oder wohl gar zur Ungebühr colludiret, derſelbe wird dem Befinden nach dafür aufs ſchärfſte angeſehen.

§. 3. Ob zwar einem jeden Geometrä überlaſſen wird, was für Inſtrumenta, die jedoch accurat ſeyn müſſen, er bey der Vermeſſung zu gebrauchen, ſeiner Bequemlichkeit und Convenience findet; So haben dennoch dieſelben, wann ein ganzes und zumahl ein großes Feld aufzunehmen iſt, entweder vorhero, oder bey Aufnehmung der Figuren, ſich durch abzuſteckende, möglichſt lange Haupt-Linien; der accuraten Zuſammenſetzung der Figuren zu verſichern, zu welchem Ende ſie die Charten von ſtarkem feinem Papier, gleich beym Anfange ihrer Arbeit, ſo groß als nöthig iſt, zuſammen zu ſetzen, und entweder ſo fort, oder nach gerade bei fortführender Auftragung der Figuren, die Haupt-Linien darauf zu verzeichnen haben.

§. 4. Soll ihnen ins besondere unverwehret seyn, das zu Ersparung der Zeit dienende Instrument, die Mensula genannt, zu gebrauchen, und damit wie gewöhnlich das aufzunehmende Terrain von Stück zu Stück aufs Papier zu bringen. Jedoch ist mit Fleiß zu beobachten, daß sie beim Auftragen auf die reine Charte, mit den Haupt-Linien richtig zutreffen, mithin keine falsche Figuren einschleichen.

§. 5. Soll ein jeder Landmesser, der adhibiret seyn will, seine Meß-Kette nach der zum Grund gesetzten, und bei der anzuordnenden gemeinschaftlichen Commißion verhandenen richtigen Kette von 16 Fuß à Fuß 12 Zoll Lübeckische Maasse, verfertigen, oder diejenige, welche er schon hat, darnach rectificiren lassen, damit bey der Ausmessung einerley und richtige Maaße adhibiret werde.

§. 6. Gleichwie man jetzigen Umständen nach, an zweyen Exemplarien jeglicher formirten Charte gnug hat; So sollen die adhibirten Landmesser, 2 auf feinen weissen Leinwand gezogene Exemplaria, nebst dem Feld-Register, damit erforderuden Falls desto bequemlicher mehrere Copeyen davon genommen werden können, verfertigen, und beyde an die gemeinschaftliche Commißion abgeben: Da dann die eine die Fürstliche Verordnete, die andere die Ritterschaftliche Deputirte zu sich nehmen; jedoch auch die entweder mit dem Meß-Tisch aufgenommene und zusammen gesetzte, oder die mit andern Instrumenten verfertigte Stücke des Brouillons, samt allen bey der Ausrechnung gebrauchten Cladden und Schedulis, es betreffen solche die Charte, oder das Feld-Register, dem Guths-Besitzer einzuliefern verbunden seyn, und nicht Macht haben mehrere Exemplaria oder Copeyen zu nehmen, weniger selbige in andere Hände kommen zu lassen.

§. 7. Die verjüngte Maaß-Stäbe der Landmesser sollen so beschaffen seyn, daß bey großen Feld-Marken, und zum Messen vorgegebene Terrains die Charten nicht zu groß und unhandlich gerathen, jedoch müssen dieselben auch nicht zu klein eingerichtet seyn, und ist darauf zu sehen, daß eine Ruthe noch vollenkommen kämtlich bleibe: zu solchem Ende einerley und ein egaler verjüngter Maaß-Stab bey allen Charten, und außer dem keiner, gebrauchet werde. Und soll die verjüngte Ruthen-Maaße, zwischen Fürstlichen Herren Commissarien und Ritterschaftlichen Deputirten verglichen, und denen Feldmessern gegeben werden.

§. 8. Und weil alle von den zu adhibirenden Land-Messern gefertigten Charten uniform ausfallen müssen; So sollen die Landmesser ihre Charten nicht nach eigenen Gefallen illuminiren, vielmehr einem jeden ein Modell von der Commißion vorgezeiget werden, wovon er Copey zu nehmen und die Charte ins künftige darnach zu illuminiren hat.

§. 9. Damit man auch auf den Charten den superficial-Einhalt an □R. vor Augen haben möge, so ist selbiger, wie das gemeinschaftliche- zu entwerfende Schema ausweisen wird, von jeder Abtheilung, sie habe Nahmen wie sie wolle, auf die Charte zu setzen.

§. 10. Die Feld-Register sollen dergestalt accurat und ordentlich eingerichtet seyn, daß nichts überall von dem, was in den Plans oder den Charten enthalten ist, daraus gelassen werde. Zu solchem Ende ist alles in Sechs Capita zu bringen, und zwar in das Erste der Acker inclusive der Koppeln und Wörte, auch alles desjenigen, was sonst als Acker beständig oder zuweilen gebrauchet wird: In das Zweyte die Wiesen: Ins Dritte die Haus-Stäten, Lust- Kohl- und Obst-Gärten: Ins Vierte die Hölzungen, Möhre, Brüche, Brinke, und alles was zur Weide alleine oder zugleich mit dazu gebrauchet wird: Ins Fünfte, die Seen, Teiche, Sölle, Kölke, und alles übrige, was sich unter die andern Capita nicht bringen lässet: Ins Sechste und letzte aber die Priester- und Küster-Aecker, Wiesen und Ländereyen, nicht weniger alles, was den Priester-Bauren zustehet, oder sonst ad Pia Corpora erweißlich gehöret.

§. 11. Mit der Bonitirung oder mit der Anschlagung der □R. zu Scheffeln

Einsaat, haben die Landmesser überall nichts zu schaffen. Sie lassen vielmehr die Colonne, wohin sie solche sonst gemeiniglich in ihren Feld-Registern zu verzeichnen pflegen, der Gestalt offen, daß die verordnete Taxatores die Bonité selber hineinschreiben können.

§. 12. Beym Messen sollen den Landmessern 3 Personen zugeselllet und nachgegeben werden. Den Backer aber hält sich ein jeder adhibirter Landmesser selbst aus eigenen Mitteln, und hat damit weder die Guths-Unterthanen zu beschweren, noch dafür, außer dem hienächst bedungenen Lohn, etwas besonders in Rechnung zu bringen.

§. 13. Sollte ein oder anderer Landmesser so fahrläßig zu Werke gehen, daß bey anzustellendem Examine ihrer Charten merkliche Fehler vorgegangen, und entweder ganze Oerter weggelassen, oder selbige zu klein, oder zu groß gezeichnet worden, sollen sie gehalten seyn, solche Fehler durch neue Nachmessung auf ihre Kosten zu corrigiren. Würde sich aber hervor geben, daß ein Landmesser vorsätzlich falsch gemessen hätte, so soll er andern zum abschreckenden Exempel, als ein Meineydiger hart gestrafet werden.

§. 14. Nach geschehener Ausmessung sollen die Landmesser das Brouillon, nebst 2 reinen Charten und dem Feld- und Schlag-Register und allen Cladden, von welchen sie vorberührter maßen nichts in den Händen behalten, weniger andern etwas davon communiciren dürfen, der Gestalt als in §. 6. erwehnet, abliefern.

§. 15. Und ob ihnen zwar an dem Orte der Vermessung freyes Quartier, eingeräumet werden soll; So müssen sie dennoch bey vorbeschriebenem Gehalt, sich selbst defrayren.

§. 16. Würden aber die Landmesser in den General-Vermessungs-Angelegenheiten vor die hiezu verordnete Directorial-Commißion, citiret werden, so soll ihnen das Fuhrlohn, bis zur nächsten Poststation, und das verlegte Postgeld vergütet, und dabey 1 Rthlr. an täglicher Diät gezahlet werden.

§. 17. Ferner sollen die beeydigten Landmesser, nicht nur die Nummern, worauf sich das Feld-Register beziehet, sondern auch die Nahmen der Oerter, nicht minder die □R. in oder bey den Figuren der Charten setzen.

§. 18. Die Figuren so weit sie die Natur distinguiret, und sie ausgerechnet worden, sollen mit Punkten oder Linien genau bezeichnet werden.

§. 19. Imgleichen sollen die Figuren oder Oerter, sie seien so klein, wie sie wollen, in der Charte und in dem Register mit numeriret, keinesweges aber die kleinen Oerter in eins zusammen gezogen werden.

§. 20. Die Landmesser sollen in den Hölzungen den unterschiedenen Boden, die darinn vorhandene harte und weiche Hölzung, Holz-Oerter, bloße Stellen, Wege, Sölle, Lieten und dergleichen natürliche und gemachte Veränderungen, genau heraus messen und marquiren.

§. 21. Die in einem Felde vorhandene beträchtliche Berge, Anhöhen und hohe Ufer, sollen jederzeit horizontal gemessen und in der Charte mit bemerket werden.

§. 22. Was nahe an der Grenze der zu messenden Feldmark lieget, als Hölzungen, Seen, Wohn-Oerter und dergleichen, sollen wenigstens ohngefähr auf der Charte angedeutet werden.

Schwerin den 30ten Octbr. 1751.

Christian von Both. Johann Cornelius von Müllern. Johann Georg Wachenhusen. Andreas Gottlieb von Bernstorf. Gustav Adolph von Molzahn. Henning Conrad Friedrich von Dewitz. Gottfried August Freyherr von Lützow.

Nr. IV. Instruction für die Wirthschafts- und Ackerverständige Achtsleute, welche die Adeliche Güter classificiren und taxiren sollen.

(1) Es sollen von Herzoglich- und Ritterschaftlicher, und zwar von jeglicher Seite drey unpartheyische in Absicht auf Christanständige Conduite und Lebensart unverdächtige, der Landwirthschaft und des Ackerwesens aber vollkommen kundige Hauswirthe angenommen, und von der, zu Regulirung des Ritterschaftlichen Hufen-Wesens von Ihro Herzogl. Durchl. nach Maaßgebung der Präliminarien, angeordneten gemeinschaftlichen Directorial-Commißion, nach dem Formular sub Num. VI. beeydiget werden. Es bleibet jedoch sowohl Ihro Herzogl. Durchl. als der Ritterschaft frey, dem Befinden nach, solche Personen entweder beyzubehalten, oder sie zu dimittiren, und an deren Stat andere zu vereyden.

(2) So bald die verordnete Landmesser mit ihren Geometrischen Plan und Registern eines ganzen oder mehrer adelichen Güther, fertig sind, und solche an das gnädigst verordnete Directorium eingesandt haben, verfügen sich zween aus dem Mittel solcher Commißion, unter Zuziehung eines hiezu gemeinschaftlich beeydigten Notarii, und der 6 geschwornen Taxatorum nach dem vermessenen Guthe. Darauf verfüget man sich

(3) ins Feld, allwo die beyden Commissarii unter deren Direction alles geschiehet, die 6 Taxatores, in drey besondere Schürzen, solcher Gestalt vertheilen, daß in jegliche Schürze ein von Herzoglich- und ein Ritterschaftlicher Seite ernannter Taxator, komme. Alsdann nimmt man

(4) Den Plan und die Feld- und Schlag-Register solchen Guths zur Hand, und bringet alle und jede Arten von Acker, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Brüchen, Möhren, grossen Seen und alles, was sich findet, und von den Landmessern in ihren Registern besonders nahmhaft gemacht ist, ausser den unten in dem §. 12 excipirten Stücken, ohne Unterscheid besonders in eine haußwirthliche Taxe, ohne die Figuren, und die mit besondern Farben in der Charte distinguirte Oerter, mit einander zu confundiren. Und damit alles desto unpartheyischer zugehe, so wird

(5) Ein jeglicher in dem Feld-Register besonders notirter Ort, durch eine jede der §pho 3. benannten Schürzen, solcher Gestalt besonders taxiret, daß eine jegliche Schürze sich, für sich, und ohne mit der andern, die geringste Rücksprache und das mindeste Einverständnis, es sey durch Worte, Gebehrden, oder Zeichen zu haben, über die verschiedene Bonité des Orts, welcher taxiret wird, vereinbahre. Wann solches geschehen ist, so treten

(6) Die gesamte Schürzen, eine nach der andern, zu dem verordneten Notario, und geben jede besonders, auch ohne daß die andere Schürze das geringste davon höre, ihre hauswirthliche Meinung von der Bonité des taxirten Stücks und von der Scheffel-Zahl, oder, wenn es Wiesen-Grund ist, von der Fuder-Zahl, wozu die in der Figur und in dem Feld-Register angesetzte □Ruthen-Zahl, der untrieglichen Erfahrung, oder auch der gewissenhaften Billigkeit nach, zu reduciren sey, ad Protocollum. Wenn solches geschehen ist, und sich findet, daß die Aussage der Taxatorum discrepant ist, so wird

(7) Die Deposition gesamter Schürzen laut verlesen, und was sie jede besonders angegeben, zusammen addiret, und zu Herausbringung des Facit, hernächst mit der Zahl 3. so viel nämlich der Schürzen sind, dividiret, und solche, durch Hülff der Division herausgebrachte Bonité, in die offen gelassene Colonne des Feld-Registers geschrieben, mithin der wahre Inhalt der, aus jeglicher Figur des Plans kommenden Scheffel- und Fuder-Zahl öffentlich ad Protocollum verzeichnet, und auf solche Art am Schluß solches Protocolli in Beyseyn der Commissarien und sämmtlicher Taxatorum herausgebracht, wie viel Hufen ein adeliches Guth überhaupt enthalte. Wobey

(8) Vermöge des mit der Ritterschaft getroffenen Vergleichs, vestgesetzet wird, daß auf eine Hufe dreyhundert Schfl. Einfall nach richtiger Rostocker Maasse gegeben, und daß ein landübliches Bauer-Fuder Heu für zween Scheffel claßificirtes Saat-Land, in beyderley Fällen, es sey hinlänglicher und überflüßiger Wiesewachs in einem solchen adelichen Guthe vorhanden, oder es fehle daran, gerechnet werden sollen; Gleichwie hergegen jeglicher Scheffel claßificirten Saat-Landes gegen jeden Scheffel Instructionsmäßig bonitirter Weyde, auf- und abgerechnet wird. Damit aber

(9) Die beeydigte Taxatores einen gewissen Grund und ein allgemeines Principium zu der ihnen anvertraueten Taxation der adelichen Güther haben mögen; So werden hiedurch nach hauswirthlicher Billigkeit, Sechs besondere Acker-Classen angenommen und vorgeschrieben.

Zur ersten Classe soll der beste Weitzen-Acker gerechnet, und nicht weniger, als 75 □Ruthen auf einen Scheffel Rostocker Maasse zum Anschlag gebracht werden.

Zur zwoten Classe gehöret der Acker, wo Gersten und Erbsen wachsen können, von 75 bis 90 □Ruthen.

In der dritten Classe stehet der Acker, wo Gersten wächset, welcher jedoch nicht von Bonität der kurz vorhergehenden Classe ist. In solcherley Grunde sollen, dem hauswirthlichen Befinden nach, von 90 bis 110 □Ruthen gerechnet werden.

In die vierte Classe ist derjenige Acker zu setzen, welcher zu Rocken und weissen Habern in Anschlag gebracht werden kann, und in dem Acker, welcher also naturet ist, sollen die Taxatores von 110 bis 150 □Ruthen auf einen Scheffel Einfall Rostocker Maasse rechnen.

Zur fünften Classe soll derjenige Acker ästimiret werden, welcher all uns 4te Jahr Rocken und bunten Habern tragen kann, und in solcherley Acker sollen die bestellete Bonitatores, nach Verschiedenheit des Grundes, von 150 bis 200 □Ruthen auf einen Scheffel geben.

In die sechste Classe aber soll endlich derjenige Acker gebracht werden, welcher nur alle 6 bis 7 Jahre aufgenommen, und mit Rocken und rauhem Habern besäet werden kann, und in solchem soll die Taxation von 200 bis 250, auch wohl, dem hauswirthlichen und gewissenhaften Ermessen nach, bis 300 □Ruthen gehen.

Würde sich übrigens bey dem taxirten Guthe gar schlechter, nicht einmahl zur 6ten und letzten Classe zu rechnender Acker finden; So soll derselbe von den Taxatoribus auch nicht in Acker-Anschlag gebracht, sondern, nach seiner wahren Beschaffenheit, zur Weide angeschlagen werden.

(10) Bey Bonitirung der Wiesen-Gründe, sollen die Taxatores auf eben die Art, wie bey der Taxation des Saat-Landes, verfahren, doch mit dem Unterscheid, daß sie in dem besten Grunde, von 100 □Ruthen zu einem Landüblichen Bauer-Fuder Heu, den Anfang machen, und so, dem Befinden nach, bis 300 □Ruthen höchstens, continuiren.

(11) Bey Claßificirung der Weide sollen die Taxanten zuvor die bewachsene und unbewachsene Oerter unterscheiden. Ist die Weide von Brink- und anderm gutem Grunde; So soll die Bonitirung von 100 □Ruthen à Scheffel ihren Anfang nehmen, und nachdem die Weide gut, mittelmäßig, und schlecht ist, auch mehr oder weniger in Rusch und Busch lieget, bis 300 □Ruthen, auf und ab, continuiren. Jedoch sollen auch bey schlechten Möhren, großen Heiden und starken Dickungen, die jedoch noch einigen Abnutz zur Weide geben können, dem Ermessen nach, von 300 bis 500 □Ruthen, mehr aber nicht, auf einen Scheffel gerechnet werden.

(12) Als es im übrigen bey den, an grossen Strömen und Gewässern

gelegenen Güthern, solche Aecker, Wiesen, und Weiden giebt, die zwar guten Grund haben, jedennoch, wo nicht jährlich, doch oftmahl, von Ueberstauungen, und so genanntem Qualm incommodiret werden; So haben die verordnete Taxatores bey der Bonitirung darauf gewissenhaft zu reflectiren, und solcher unvermeidlichen Zufälle halber, von der ordinairen Claßification nach Billigkeit abzugehen.

(13) Die Taxation soll sich über alles, was in dem vorgelegten geometrischen Plan, und in den dazu gehörigen Feld-Registern befindlich ist, erstrecken, und soll überhaupt von den Taxanten nichts ausser Acht noch untaxiret gelassen werden. Jedoch sollen dieselbe alle adeliche Hof- und Dorf-Stäten, ferner auch adeliche Lust-Gärten, Teiche, geringe Gewässer, und Bäche, desgleichen die Acker- Koppel- und Wasser-Graben, nicht minder unbrauchbare Sand-Schollen, Post- Heer- und übrige beständige, nie zum Aufbrechen und zur Cultur kommende Wege, samt solchen Möhren und Revieren, welche gar nicht zu Ackern, Wiesen und Weiden zu nutzen sind, ganz abschlagen, und solche den Possessoribus der Güther nicht mit anrechnen. Dahergegen sollen

(14) Alle adeliche Küchen- und Baum-Gärten, grössere Land-Seen und Gewässer, Mühlen-Stäten, und alle andere Grund-Stücke, welche zur Saat, zu Wiesen und Weiden Genuß geben, unter dem Anschlag begriffen seyn. Jedoch sollen in specie die Gärten nicht nach ihrem Ertrag, sondern als Acker taxiret werden. So sollen

(15) Auch alle Wälder, Brüche und Dickungen, ohne einigen Unterscheid mit zum hauswirthlichen Anschlag kommen, doch daß dabey von den Taxatoribus nur auf den Graß-Wachs, und auf die darinn zu nutzende Weide, keinesweges aber auf die Beschaffenheit des Bodens, oder auf andere Abnutzungen, gesehen werde: Daher sollen Wälder und Dickungen, nachdem sie mehr oder weniger Weide geben, bis an 500 □Ruthen à Scheffel claßificiret werden. Mehrere □Ruthen aber als 500 sollen auch in den dickesten Zuschlägen, jungen Holz-Kämpen, Latten-Brüchen, und andern Dickungen, gesetzt auch daß zur Zeit der Taxation solche gar keine Weide geben könnten, auf einen Scheffel Einfall nicht gerechnet werden. Was insonderheit

(16) Die Taxation der grösseren Seen und Gewässer in den Adelichen Güthern betrift; So sollen die bestellete Taxanten damit solcher Gestalt verfahren, daß sie den, von dem Possessore des Guths darauf bestelleten Pacht-Fischer, vor sich laden, denselben mit einem Wahrheits-Eide belegen, alsdann ihm seinen Original-Pacht-Contract, welcher jetzt und immerdar hierunter die Norm seyn soll, abfordern, daraus das jährliche Pensions-Quantum erforschen, und davon alles dasjenige abziehen, was ein solcher Pacht-Fischer von dem Possessore des Guths an Acker, Wiesewachs, Weide, Wohnung, Garten, oder Deputat, jährlich zu geniessen hat. Was alsdann deductis deducendis an reiner und überschüßiger Fischer-Pension noch übrig bleibet, solches soll zum Hufen-Anschlag, und zwar solcher Gestalt gebracht werden, daß Land-Seen und Gewässer, so oftmahl für eine Hufe gerechnet werden, als oftmahl 120 Rthlr. jährlicher Fischer-Pacht überschüssig bleiben, und so nach Proportion eines geringern Quanti. Die Fische aber, welche dem Locatori der Fischerey etwa in natura Contractmäßig geliefert werden, sollen um so weniger gerechnet werden, als die Fischer-Pacht-Contracte bey diesem Punkt das einzige Regulativ abgeben. Was

(17) die binnen der Adelichen Güther Feldmarken und Dorfschaften etwa belegene, oder damit vermengete Pfarr- und übrige geistliche Aecker, sammt allen ad pia corpora gehörigen Grund-Stücken betrift; So sollen die verordnete Taxatores, unter Direction der Commissarien, sich aufs fleißigste erkundigen, was davon bißhero steuerpflichtig gewesen oder nicht? Und gleichwie solche geistliche Grund-Stücke, den Possessoribus Adelicher Güther, in dem eventualiter zu

errichtenden Ritterschaftlichen Hufen-Catastro nicht zur Last geschrieben werden sollen; So dienet den bestelleten Taxatoribus, zu eigentlicher und genauer Ausfindung der, von den eigentlichen Ritterschaftlichen Grund-Stücken abzuschlagenden Pfarr- und übrigen geistlichen Hufen, hiemit folgendes zur Vorschrift.

(18) So oftmahl ein solcher Prediger oder Geistlicher, der Theil an des Guths- oder des Dorfs Aussen-Weide hat, an saatbarem Lande, oder an urbaren Wiesen-Gründen, in welchen letzteren nach Maaßgebung des §. 8 ein Baur-Fuder-Heu für 2 Scheffel Einfall gerechnet wird, Ein Hundert und fünf und Siebenzig Scheffel Einfall besitzet, so oftmahl sollen auf die Pfarr- und übrige besetzte geistliche Hufen Ein Hundert und fünf und Zwanzig Scheffel an Aussen-Weide, oder in Rusch und Busch gerechnet, mithin in solcher Maasse und Proportion die geistliche Grund-Stücke von dem Ritterschaftlichen Eigenthum, abgeschlagen werden. An Orten aber, wo die Prediger und Geistliche etwa nur eine, längst vorhero bestimmte Anzahl Vieh halten dürfen, sind von den Taxatoribus nicht mehr als praecise Fünf claßificirte Scheffel an Aussen- oder gemeiner Weide auf jegliches Haupt Vieh anzurechnen. Wann sich

(19) bey solcher Taxation der Adelichen Güther, streitige Scheiden und Grenzen finden; So sollen dieselbe nach Maasse, wie sie in den Charten notiret, und in den Feld-Registern bemerket sind, demjenigen Adelichen Guthe zugeschrieben werden, welches zur Zeit der Taxation in dem würklichen Besitz ist. Uebrigens und zum

(20) sollen die bestellete Taxatores ihres geleisteten Eydes stets eingedenk seyn, und dem zu Folge bei einem so wichtigen Geschäfte mit aller Behutsamkeit, Sorgfalt, und Einsicht, gewissenhaft, so viel nur immer an ihnen ist, niemanden zu Liebe noch zu Leide, um so mehr zu Werke gehen, als die Aecker, Wiesen und Weiden, auch sogar auf einem einzigen Stücke, und in einer geringhaltigen Circumference gar sehr unterschieden sind, mithin die Bonitirung in mancherley Weise difficil machen, und eine vorsätzliche Hintansetzung ihres Eydes und Gewissens, der man sich zu ihnen nicht versiehet, schwere Verantwortung und Ahndung nach sich ziehen dürfte.

(21) Sonst sollen die Diäten und Zehrungs-Kosten mit den adhibirten Taxatoribus aufs beste behandelt, und jedesmahl nach vollendeter Taxation eines Guths, so von Herzoglich- als Ritterschaftlicher Seite, richtig ausgezahlet werden. Schwerin den 30. Octobr. 1751.

Christian von Both. Johann Cornelius von Müllern. Johann Georg Wachenhusen. Andreas Gottlieb von Bernstorf. Gustav Adolph von Molzahn. Henning Conrad Friedrich von Dewitz. Gottfried August Freyherr von Lützow.

Nr. V. Eyd der zur allgemeinen Ritterschaftlichen Vermessung bestelleten Landmesser.

Ihr sollet geloben und schweren, einen cörperlichen Eyd zu Gott, und auf sein heiliges Wort: daß, nachdem auf gnädigstes Veranlassen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewigs, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. zu vorseyender allgemeinen Vermessung der adelichen Güther, in den Mecklenburgischen Herzog-Fürstenthumen und Landen, ihr unter andern mit berufen und angenommen seyd, ihr bey solcher euch jetzt anvertraueten und künftig noch weiter aufzutragenden Vermessung, richtig und redlich zu Werke gehen, darunter niemand zu Liebe oder zu Leide handeln, noch mit jemand, er sey wer er wolle, conniviren, oder colludiren, noch euch durch Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, am wenigsten aber durch Verheißung,

Furcht, oder Drohung, noch durch Geschenk oder Gabe, von rechtschaffenem Verfahren abwendig machen lassen, vielmehr nach der euch öffentlich vorgelesenen und abschriftlich zugestelleten Landmesser-Instruction, euch, bestem eurem Wissen und Gewissen nach, alle Wege genau verhalten, und überhaupt dabey euch so betragen wollet, als einem geschickten und redlichen Landmesser wohl anstehet, eignet und gebühret, und ihr euch solches vor Gott, an jenem großen Gerichts-Tage, auch für eurem eigenem Gewissen und männiglich zu verantworten getrauet: So wahr euch Gott helfe, durch Unsern Herrn und Heyland Jesum Christum.

Christian von Both. Johann Cornelius von Müllern. Johann Georg Wachenhusen. Andreas Gottlieb von Bernstorf. Gustav Adolph von Molzahn. Henning Conrad Friedrich von Dewitz. Gottfried August Freyherr von Lützow.

Nr. VI. Eyd der zur Taxation der Ritterschaftlichen Güther bestelleten Ackerverständigen Hauswirthe.

Ihr sollet geloben und schweren einen cörperlichen Eyd zu Gott, und auf sein heiliges Wort: daß, nachdem auf gnädigste Anordnung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewigs, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. zur Taxation, Claßification, und Bonitirung der adelichen Güther in den Mecklenburgischen Herzog-Fürstenthümern und Landen, ihr unter andern dazu ernannten Ackerverständigen Hauswirthen mit berufen und angenommen seyd, ihr bey solcher euch jetzt anvertraueten, und künftig noch weiter aufzutragenden Taxation, Claßification und Bonitirung, aufrichtig und redlich zu Werke gehen, darunter niemand zu Liebe oder zu Leide handeln, mit niemand, er sey wer er wolle, conniviren, noch euch durch Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, am wenigsten aber durch Verheissung oder Drohung, noch durch Geschenk oder Gabe, vom rechtschaffenen und redlichen Verfahren abwendig machen lassen, vielmehr nach der euch öffentlich vorgelesenen, und abschriftlich zugestelleten Bonitirungs-Instrucktion, euch, bestem eurem Wissen und Gewissen nach, alle Wege unabhältlich achten, und überhaupt dabey euch so verhalten wollet, als einem erfahrnen und redlichen Hauswirth, guten Christen, und ehrliebenden Mann, wohlanstehet, eignet und gebühret, und ihr euch solches vor GOTT an jenem grossen Gerichts-Tage, auch vor eurem eigenen Gewissen, und männiglich zu verantworten getrauet. So wahr euch GOtt helfe durch unsern Heyland JEsum Christum.

Christian von Both. Johann Cornelius von Müllern. Johann Georg Wachenhusen. Andreas Gottlieb von Bernstorf. Gustav Adolph von Molzahn. Henning Conrad Friedrich von Dewitz. Gottfried August Freyherr von Lützow.

Nr. VII. Instrucktion für die Einnehmer bey dem Städtschen Modo Contribuendi ad Cap. Imum & IIdum.

§. 1. Eine jede Stadt-Obrigkeit soll ein richtiges Häuser- Acker- und Wiesen-Register an den Orten, wo dergleichen noch ermangelt, verfertigen, und eine beglaubte Abschrift unter der Stadt Innsiegel, und der gewöhnlichen Raths Unterschrift, der Steur-Stuben überliefern, so wie sie es ihren Pflichten nach zu justificiren sich getrauet.

§. 2. Diejenigen Häuser, worüber von dem Magistrat dahin eine Bescheinigung beygebracht wird, daß sie während des ganzen Quartals überall unbewohnt geblieben, sollen von der Haus-Steuer für solche Zeit, befreyet seyn: Alle bewohnte Häuser aber ohne Unterscheid der Oerter und der Nahrung, nach der Edictmäßigen Anlage steuren.

§. 3. Daferne aber die Einnehmer eine unrichtige Angabe bemerken sollten, haben sie solche dem Magistrat des Orts anzuzeigen, welcher solche gehörig untersuchen, und den geflissentlichen Defraudanten auf das Quadruplum der verschwiegenen Acker-Steur, bestrafen soll.

§. 4. Die Haus-Steür, welche nach den oberwehnten Stadt-Registern zu reguliren, wird jährlich im Martio, Junio, September, und December, zu Anfang dieser Monate, bezahlet, und ist niemand davon befreyet, er sey auch wer er wolle, und wohne in der Stadt, oder in den Vorstädten. Die Steuer von dem Acker und Hopfen-Kuhlen aber, wird in Termino Martini entrichtet, und daferne sich jemand dieserhalb, nach geschehener Anerinnerung säumig finden lassen mögte; So soll derselbe auf vorgängige Anzeige der Einnehmer, von der Obrigkeit des Orts, zur schuldigen Bezahlung per Executionem angehalten werden.

§. 5. Wenn ein Fremder, der nicht zur Stadt gehöret, Acker auf dem Felde an sich gebracht, und sich in Bezahlung der Acker-Steur säumig erweiset; So sollen die Einnehmer bey dessen ordentlichen Obrigkeit Ansuchung thun, und diese denselben zur Edictmäßigen Bezahlung gebührend anhalten.

§. 6. Das Heu, welches auf dem Stadt-Felde, oder in den Stadt-Wiesen geworben wird, soll acht Tage nach der Heu-Erndte, sub pœna Executionis versteuret, bey befundenem Unterschleif aber, das Quadruplum davon an Strafe erleget werden.

Anmerkungen ad Cap. 3.

§. 1. Das gesamte Vieh, worunter aber die Füllen unter drey Jahren, ein Stier oder Stark unter zwey Jahren, ein Färken unter einem halben Jahre, und die Lämmer, so noch nicht ein Jahr alt, imgleichen das zum Feist-Machen aufgestellte, und in die Mast oder Weide gejagte Vieh, nicht zu verstehen ist, soll im Anfang des September-Monaths jährlich von einem jeden Bürger und Einwohner in der Stadt oder in der Vorstadt, bey der Steur-Stube angegeben, und die gesetzte Steuer davon entrichtet werden. Wesfalls

§. 2. die Hirten im August-Monath an Eydes-Stat vor den Inspectoribus und Einnehmern auszusagen haben, wie viel Vieh

1) ihres Wissens in der Hude verhanden, und
2) was einem jeden Einwohner davon gehöre.

Welche Aussage die Einnehmer schriftlich abzufassen, und der Berechnung der Vieh-Steuer, mit der Angabe der Contribuenten, beyzufügen haben, und werden die Magistratus jeglicher Stadt dahin ein für allemahl angewiesen, die Hirten dazu anzuhalten.

§. 3. Wer von seinem steurbaren Vieh das geringste verschweiget, soll, nach überführter Defraudation, um das Quadruplum, nebst Erlegung der ordentlichen Steur bestrafet werden. Würde aber jemand zum zweytenmahl über dergleichen vorsetzlichen Unterschleif betroffen; So soll das Untergeschlagene der unabbittlichen Confiscation unterworfen seyn.

Anmerkungen ad Cap. 4 & 5.

§. 1. Die Scharren- und andere Schlächter, sollen keinem der Einwohner, ohne vorgezeigten richtigen Steuer-Zettel, etwas abschlachten, oder, daferne sie solches heimlich thäten, und dessen überwiesen würden, sollen sie an Strafe erlegen,

vor einem Ochsen . . . . . 2 Rthlr.
vor eine Kuh . . . . . 1 —
vor einem Schwein, Hammel, Schaf Ziege, Lamm oder Kalb 16 ßl.

und diesen Strafen sollen auch diejenigen, welche entweder durch Fremde, ihr Gesinde, oder Soldaten, heimlich in oder ausser der Stadt ihr Vieh schlachten lassen, nebst Erlegung der ordentlichen Steur, unterworfen seyn, wie nicht weniger

diejenigen, so das heimliche Schlachten verrichtet. Da sie es aber nicht im Vermögen haben, sollen dieselben von ihrer ordentlichen Obrigkeit mit Gefängniß bestrafet werden.

§. 2. Der Beutler so einen Bock zur vergönnten Zeit unversteuret schlachtet, zahlet dafür, nebst der ordentlichen Steuer, 1 Rthlr. zur Strafe.

§. 3. An den Orten, wo öffentliche Schlacht-Häuser vorhanden, soll der beeydigte Aufseher die Steur-Zettel in einer Büchse verwahren, in den Städten aber, wo keine gemeine Schlacht-Häuser sind, sollen die Schlächter gehalten seyn, die, auf das geschlachtete Vieh ausgegebene Zettel, alle Sonnabend bey der Steur-Stube einzuliefern; Im Fall aber ein oder anderer darunter geflissentlich säumig erfunden wird, für jeden zurück behaltenen Zettel 16 ßl. Strafe erlegen.

§. 4. Zu Verhütung des Unterschleifs beym Schlachten, soll überall kein geschlachtetes Fleisch in die Städte eingelassen, sondern von den Thor-Schreibern zurückgewiesen werden. Brächte aber eine notorisch arme, oder sonsten geringe und dürftige Person einige Pfunden Fleisch zur Stadt, von welcher zu muthmaßen, daß es ihr geschenket; So soll solches ohne Abgabe der Steuer paßiren. Imgleichen wird von dem, was auf der Post an frischem Fleisch und geräuchert ankommt, nichts erleget.

§. 5. Würden aber ganze geschlachtete Hammel- und Viertel Rind-Fleisch heimlich eingebracht, soll solches Fleisch confisciret seyn, und die Hälfte davon den Thor-Schreibern und Aufsehern zu ihrem Nutzen anheim fallen, das übrige aber an die Armen-Häuser gegeben werden.

§. 6. Sollte jemanden ein Stück Vieh durch Bein-Bruch, Stossung von anderm Vieh, oder auf andere Art zu Schaden kommen, so, daß es nicht wieder curiret, dennoch zum Schlachten gebraucht und genossen werden könnte, wird dafür nur die Hälfte des Impostes bezahlet.

Anmerkungen ad Cap. 6tum.

§. 1. Das Mehl, Malz, Brandwein-Schrot und gebackenes Brod, welches vom Lande und auswerts in die Stadt gebracht wird, soll auf geschehenes Anmelden von den Thor-Schreibern zurück gewiesen werden, einer armen Person aber paßiret ein ganzes Brod frey ein.

Daferne nun dennoch jemand dergleichen heimlich in die Stadt practisirte, hat derselbe ohne Anstand die Confiscation zu gewärtigen. Jedoch wird das Weitzen-Mehl hievon ausgenommen, was sonst gewöhnlich in oder ausser denen Jahrmärkten aus fremden Landen eingebracht wird, und soll, wenn Handlung damit getrieben wird, à Rthlr. 1 ßl. gleich andern Kaufmanns-Waaren davon bezahlet werden.

§. 2. Da wegen des Brandwein-Schrots den Unterschleifen fast nicht vorzubeugen ist; So soll hinfort kein Korn unter dem Namen von Futter-Korn, in der Mühle paßiren, es sey dann mit anderm Korn, und sonderlich Bohnen oder Erbsen oder Wicken, oder Habern, oder Buchweitzen, sehr merklich vermenget.

§. 3. Alle Mühlen-Gäste, wenn sie das Korn zur Mühlen liefern, sollen zugleich den Steuer-Zettel mit bringen, und ihn an den Mühlen-Schreiber abgeben, oder der Confiscation des Korns gewärtig seyn.

§. 4. Auch soll weder der Müller, noch dessen Frau, Kinder, Gesinde, oder Knechte, von niemanden, er sey wer er wolle, ob er gleich einen Steuer-Zettel brächte, Korn zu mahlen annehmen, es sey denn in gestempelten Säcken verfasset, jedesmahl bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel.

§. 5. Die Mahl-Gäste vom Lande sind Steuer-frey, es soll aber ein jeder schuldig seyn, von dem Thor-Schreiber einen Zettel zu nehmen auf das Korn, so

er zur Mühlen bringet, welcher darauf an den Mühlen-Schreiber abgegeben wird, damit dieser davon ein besonderes und richtiges Register halten könne, und hat der Thor-Schreiber, wenn der Mahl-Gast vom Lande wieder auspaßiret, Acht zu haben, ob derselbe auch so viele Säcke gemahltes Korn, als er eingebracht, wieder mit zurück nimmt.

§. 6. Würde ein fremder Mahl-Gast überführet werden können, daß er Unterschleif gemacht, und einen oder mehr Säcke von seinen gemahlten Korn bey jemanden in der Stadt abgesetzet; So soll nicht allein das zur Mühlen gebrachte Korn confisciret seyn, sondern derselbe auch auf geschehene Anzeige des Einnehmers von seiner Obrigkeit für jeden Scheffel mit 1 Rthlr. gestrafet werden, welche Strafe auch denjenigen Einwohner betreffen soll, welcher das gemahlte Korn von dem fremden Mahl-Gast angenommen.

§. 7. Die Müller, welche keine Kopf- oder Cammer-Steuer geben, sollen ihr eigen zu mahlendes Korn in gestempelte Säcke fassen, und vor der Aufgießung solches frey gemacht haben. Würden sie aber eines anderen überführet, sollen dieselben für jeden Scheffel in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 8. Hierunter soll auch dasjenige Korn oder Malz, welches bey Tage und Nacht-Zeiten dem Versteureten nachgetragen und in der Mühlen angenommen würde, verstanden, mithin solches confisciret, und der Müller, wenn er oder die Seinigen davon Wissenschaft haben, in die Strafe von 1 Rthlr. à Scheffel vertheilet werden.

§. 9. Aus der Matt-Kisten, vor welcher zwey Schlösser zu legen, davon der Mühlen-Schreiber den einen in der Verwahrung hat, soll sonder Gegenwart des Mühlen-Schreibers nichts zu mahlen, veräussert oder aufgegossen werden, bevor desfalls der Accise-Zettel produciret worden, da denn auch wiederum der Mühlen-Schreiber, wenn und so oft im Tage der Müller die Matten-Kist zu seinem Verkehr geöfnet haben will, mit dem Aufschließen derselben so fort auf die erste Anzeige des Müllers bey der Hand seyn, und dem Müller durch seinen Verzug nicht zum Schaden und Nachtheil seyn, auch sich allezeit bescheiden, so wohl gegen den Müller und dessen Leute, als auch gegen die Mahl-Gäste, bey Strafe der Absetzung, aufführen soll. Wie denn auch der Mühlen-Schreiber, so viel die in- und vor die Stadt liegende Mühlen betrift, bey Vermeidung schwerer Strafe dahin zu sehen hat, daß die Matten allemahl richtig in den Kasten gegossen werden.

§. 10. Und damit der Unterschleif in den Mühlen um so mehr verhütet werden möge; So soll der Mühlen-Schreiber, nach einem ihm zu gebenden Formular, alle Steuer- und Frey-Zettel nach ihren Nummern monathlich berechnen, und dabey genau verzeichnen, an wen das Matten-Korn verkaufet worden.

§. 11. Auch sollen alle und jede Müller, und deren Knechte von der Obrigkeit, worunter der Müller gehöret, in Gegenwart des Einnehmers, nach dem hiebey gedruckten Formular, in Eydes-Pflicht genommen werden, und soll sich der Müller bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe, der Eides-Leistung nicht weigern. Wollten aber dessen Knechte den Eid nicht abschweren; So soll der Müller für allen Unterschleif, den seine Knechte erweißlich begangen, zu stehen schuldig seyn.

§. 12. Die Müller sollen auch bey später Abend-Zeit und nächtlicher Weile, obgleich die Steuer-Zettel und gestempelte Säcke verhanden, kein Korn annehmen, oder ausgeben, bey 1 Rthlr., oder nach Befinden, härterer Strafe. Es wäre dann, daß es Noth halber geschehen müste, damit etwa das Malz die Nacht über nicht verhitze, auf welchen Fall der Mühlen-Schreiber, nach ausdrücklicher Anweisung des Inspectoris oder Einnehmers, solches Malz in seiner Gegenwart ausfahren lassen kann.

§. 13. Die Maasse der Säcke soll nach dem approbirten Rahm eingerichtet, und hiernach die Stempelung derselben von dem Aufseher in Gegenwart des Einnehmers solcher Gestalt geschehen, daß der Stempel auf der Seiten-Nath zu stehen komme.

§. 14. Zu den Säcken aber soll weder gekrimptes noch gekochtes oder gewalktes Lein verstattet werden, und sollen die Einnehmer sonderlich mit dahin sehen, daß der Saum an dem Sack nicht breit und oft umgeschlagen, oder die Seiten-, und andere Nähte nicht breit eingeleget seyn, damit ein solcher Sack, weder in der Länge noch in der Weite zur Ungebühr vergrössert werden könne.

§. 15. So lange nun ein solcher über den Rahm ordentlich gezogener, und nach allen obigen Erfordernissen rechtmäßig gestempelter Sack, halten, und gebraucht werden kann, soll er nicht verändert werden, sondern für gültig paßiren. Sollte aber ein Sack der Verfälschung wegen inadmissible befunden werden; So soll der Mühlen-Schreiber dem Inspectori oder dem Einnehmer davon Anzeige thun, da denn nach untersuchter und befundener Verfälschung, das in solchem Sack verfassete Korn confisciret, und ein solcher Contribuent darneben in Strafe von Einem Rthlr. für jeden Scheffel nach der Maaße des verfälscheten Sacks, verfallen seyn soll.

§. 16. Für die Verstempelung der neuen Säcke, soll von dem Contribuenten für jeden Sack, klein oder groß, zwey Schilling gangbare Münze bezahlet, und der Einnehmer dahin Acht haben, daß niemand über dem beschweret werde.

§. 17. Die Mühlen-Schreiber sollen ihrem Eide nach, ihr Amt getreulich verrichten, die Steuer-Zettel an sich nehmen, solche bey Ausfahrung des Korns aus der Mühle allen Fleißes mit denselben nachsehen, und sie darauf in die ihnen gegebene verschlossene Lade stecken. Würden aber bei Eröfnung der Lade einige Zettel mangeln, sollen besagte Mühlen-Schreiber, nach befundener deren Nachläßigkeit oder Collusion, respective abgesetzet, oder mit der Karre bestrafet werden. Da aber sich finden sollte, daß der Müller oder jemand der Seinigen, einen Zettel böslich vorenthalten hätte, soll er für jeden Scheffel, nach Einhalt des Zettels ein Rthlr. Strafe erlegen.

§. 18. Hand- und Grütz-Mühlen, sollen zur Vermeidung des Unterschleifs, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß nicht geduldet werden, noch die Grütz-Müller sich unterstehen, ohne einen Steur-Zettel, weder für sich selbst, noch sonst jemanden, Grütze zu mahlen, am wenigsten aber Rocken, Malz, Brandweins-Korn, oder Futter-Schrot, auf seine Grütz-Querre, weder für sich, noch für andere, zu bringen, und abzumahlen, im wiedrigen er gedoppelt so hoch, als der Defraudant, nach dem Werth des gemahlten oder angenommenen Getraides, bestrafet werden soll.

§. 19. Da etwa die Stadt-Mühlen wegen Bau- oder anderer Zufälle den Einwohnern das Korn abzumahlen nicht vermögten, sollen dieselbe zuvor die Steuer, wie vorhin verordnet, richtig machen, die Steuer-Zettel im Thor abgeben, und im Aus- und Einfahren, gestempelte Säcke haben.

§. 20. Die Bewohner der Stadt-Burgen, werden wegen ihrer Consumtion, mit Zuziehung ihrer Obrigkeit zu einem gewissen landüblichen Deputat gesetzet, und sollen dieselben nach Proportion, quartaliter, bey Vermeidung promter Execution, desfalls bey der Steuer-Stuben Richtigkeit machen: Die Einnehmer aber schuldig seyn, das Bezahlte in die ihnen zu ertheilende und jährlich abzuliefernde Steuer-Bücher zu verzeichnen.

§. 21. Gleicher Gestalt soll es in allen Vor-Städten, wo nicht ein anders in vorigen Zeiten hergebracht, und welche sonst nicht die ordinaire Steuer beygetragen, gehalten werden.

Anmerkungen ad Cap. 7.

§. 1. Alles was vom Lande zum Verkauf in die Städte gebracht wird, ist steur-frey, der Käufer aber, welcher damit Handlung treibet, erleget davon, wie von andern Kaufmanns-Waaren, von jedem Rthlr. die Edictmäßige Steuer, und ist solcher Käufer gehalten, die Ankaufung sothaner Waaren bey Strafe der Confiscation derselben, sofort dem Steuer-Aufseher vor der Abladung anzuzeigen, der

von solcher Ankaufung den Einnehmern täglich schriftlichen Rapport abzustatten hat. Jedoch soll der Korn-Handel, hievon ausgenommen und ohne Abgabe seyn.

§. 2. Die in Unseren Städten von den Kaufleuten angekaufte Wolle, wird nur à Rthlr. mit 6 Pfenning versteuret, und ist bey Verfahrung derselben oder andrer Landes-Producten hierauf eine Bescheinigung, daß solche würklich versteuret, von der Steuer-Stube zu fordern, und so wohl bey der Ausfahrt, als auch Paßirung der übrigen Städte, welche berühret werden, zu produciren.

§. 3. Wann aber auswärtige Kauf- und Handelsleute, in Unsern Landen Wolle ankaufen und aus dem Lande fahren; So sollen selbige gehalten seyn, davon in der ersten Steuer-Stube à Rthlr. 1 ßl. zu erlegen, und zu Bescheinigung dessen sich von der Steuer-Stube 1) einen Paßier-Zettel, welchen sie an den Thor-Schreiber des Orts bey der Ausfahrt zu liefern, und 2) einen besondern Schein, daß diese Waaren einmahl versteuret worden, ohnentgeltlich geben zu lassen, damit sie nach Producirung desselben an keinem Orte auf- und zu Abgebung einer weitern Steuer angehalten werden.

§. 4. Sollen die zeitherigen Beschwerden der Kauf- und Handelsleute, daß sie bey der Einfahrt ihrer Waaren durch die Thor-Schreiber über Gebühr aufgehalten, auch bey Nachsicht und Specificirung sothaner Waaren durch die bißherigen Aufseher ihnen sowohl allerhand Hinderungen in den Weg geleget, als auch empfindliche Verdrießlichkeiten verursachet worden, mit äußerstem Ernst und Nachdruck abgestellet werden, und wollen Wir wieder die Einnehmer und Unter-Bedienten, wenn sie sich einiger Chicane oder vorsetzlicher Aufzüglichkeiten schuldig machen, und desfalls überführet werden, mit der Remotion von ihren Diensten, und anderer willkührlichen scharfen Einsicht und Ahndung, ohne alle Proceß-Weitläuftigkeit, verfahren lassen.

§. 5. Es bleiben jedoch zu Abkehrung der, auf andere Art, alle Wege unvermeidlichen Unterschläge alle und jede Kauf- und Handels-Leute, Apothecker, Weinhändler, Häcker, Kerzengießer, Seiffensieder und andere, sie haben Nahmen wie sie wollen, und handeln mit Waaren, welcher Art sie auch sind, gleichwie bißhero schuldig, bey der Einfahrt ihrer Kauf- Gewürz- Hack- und aller andern Waaren, sich in den Thören von den Thor Schreibern einen Paßir-Zettel geben zu lassen, welchen sie so fort bey dem Steuer-Einnehmer abzugeben, und diesem nächst nach einer, in Gegenwart eines Steuer-Bedienten, gleich nach der Abladung aufzunehmenden genauen Specification der ganzen Ladung, wie sie selbige mit ihren Handels-Büchern, und auf eine andere unverwerfliche glaubhafte Art zu bescheinigen sich getrauen, die Steuer zu entrichten, mithin bey arbitrairer Strafe nichts unterzuschlagen haben.

§. 6. Da jedoch die eigentliche Absicht dieses, für immerdar vestgesetzten Städtischen Contributions-Modi, so viel die Handelung betrift, auf den Debit der Waaren gehet; So soll jedem der obbenannten Kauf- und Handelsleute verstattet seyn, nach Verlauf jeglichen Quartals oder Jahrs bey der Collectur-Stube überzeuglich darzuthun, daß diese oder jene eingebrachte und bey der Einfuhr versteurete Waare nicht debitiret oder verhandelt, sondern entweder auf dem Lager geblieben, oder unverkauft wieder weggesandt sey: Da denn solchen Falls nach zugelegter Liquidation, die für unverhandelte, oder solcher Gestalt wieder exportirte Waaren erlegete Steuer, aus der Casse promt und ohne einige Difficultät wieder erstattet werden soll.

§. 7. Was nun ein jeder solcher Handlung treibender Bürger von seinem Debit an Steuer erleget, sollen die Einnehmer in die ihnen gegebene Bücher verzeichnen, und falls sie einen Unterschleif bemerken würden; So soll der Defraudant, nach überführtem Unterschleif zur Erlegung des Dupli, von der zurück begehrten Steuer, vertheilet, und durch Hülfe der Obrigkeit dazu angehalten werden.

§. 8. Die zu Jahrmärkten kommende fremde Kauf- und Handelsleute, sie

haben Nahmen wie sie wollen, auch Künstler und Handwercker, nicht minder Pferde- und Vieh-Händler müssen sich von den Thor-Schreibern, welche hierüber ein Register halten, und solche auf die Steur-Stube liefern sollen, bey ihrer Ankunft einen Schein geben lassen, und in der Stadt, wo sie etwas zu verkaufen vorhabens sind, bey den Steuer-Einnehmern sich angeben, auch zur Versicherung, daß sie das verkaufte richtig anmelden und versteuren wollen, ein hinlängliches Pfand niederlegen, und bey ihrer Abreise die unter diesem Titul gesetzte Steur entrichten, wovon jedoch die Rostockschen und Lübeckischen Kauf- und Handelsleute, auch Handwerker, so wohl in Unsern beyden Herzogthümern Mecklenburg, als auch in Unserm Fürstenthum Schwerin, ausgenommen sind, als welchen in den Jahrmärkten unter dem Namen von Accise nichts abgefordert werden soll.

§. 9. Alle fremde und ausheimische Kaufleute aber, sie handeln en Gros oder en Detail, welche außerhalb den Jahr-Markten in Unsern Städten ihre Waaren abzusetzen gedenken, sollen im Thore stille halten, um dem Thor-Schreiber durch Vorzeigung des Fracht-Zettels Nachricht ihrer Ladung zu geben, die ankommende, zu verkaufende, oder abzuladende Waaren anzeigen, darauf einen Paßir-Zettel nehmen, und die verkauften Waaren Edictmäßig versteuren: Diejenigen aber, die nur bloß durchpaßiren, ihre Coffres und bey sich habende Paquets versiegeln lassen, wiedrigen Falls aber die Confiscirung der verkauften Waaren gewärtigen. Gleich denn die Thor-Schreiber hierauf fleißige Achtung zu geben, und die einpaßirende Kaufleute zu warnen, hiedurch alles Ernstes und bey Verlust ihres Dienstes, angewiesen werden.

§. 10. Die einmahl versteurete Waaren, so aus einer Unsrer Städte in die andere versandt werden, paßiren, mittelst eines Paßir Zettels, frey aus und ein.

§. 11. Von denjenigen Waaren aber, so die in Unsern Land-Städten wohnende Kauf-Leute, zu ihrem Verkehr aus Unsrer Residenz-Stadt Rostock ankaufen, werden von einem Rthlr. 6 Pf. als eine Nachsteuer mittelst Producirung eines Rostockschen Paßir-Zettels erleget.

§. 12. An den Orten wo mit Holz gehandelt wird, oder bey der Stadt, welche die Holz Flösser erst berühren, müssen die Einnehmer, wann ihnen vorhero von den Holz Flössern eine richtige Specification wird eingeliefert seyn, solches selbst in Augenschein nehmen, alles ordentlich specificiren, und nach dem Ankauf, welchen sie durch Producirung ihrer Contracte zu verificiren haben, mit 1 ßl. von jedem Reichsthaler versteuren lassen. Da aber bey der Visitation die Specification mit der Angabe der Holz-Händler, nicht einstimmig, sondern ein mehres befunden würde, ist der Ueberrest zu confisciren.

§. 13. Die Bau-Materialien bleiben den Neuanbauenden und ihre Häuser reparirenden frey, auch soll von allen demjenigen, was Künstler und Handwerker zum Betrieb ihrer Professionen, oder andere Einwohner zu ihrer eigenen Bedürfniß aus fremden Landen und Städten an Waaren kommen lassen, keine Steuer erleget werden. Würde aber jemand an andere davon etwas zum Nachtheil des einheimischen Verkehrs überlassen; So soll er als ein Defraudant angesehen, und neben der Confiscation des überlassenen, willkührlich und nach der Schärfe dafür gestrafet werden.

§. 14. Von allen und jeden in den Städten wohnenden Künstlern, Handwerkern und andern Verkehr treibenden, auch Tagelöhnern, sollen die Einnehmer mittelst Aßistenz und Bescheinigung eines jeden Orts Obrigkeit, eine genaue Designation aufnehmen, und solche ihren Rechnungen, nach Verfliessung eines Quartals, beyfügen, mithin die Edictmäßige Steur, quartaliter richtig beytreiben und berechnen. Es werden aber von dieser Steuer die Bäcker und Schlächter ausgenommen, als welche schon sonsten von ihrem Gewerbe steuren.

§. 15. Diejenigen Handwerker und Tagelöhner aber, welche personae miserabiles sind, und solches durch Obrigkeitliche Attestata bescheinigen, sollen

mit der Quartal-Steur, entweder ganz oder zum Theil übersehen, und die von ihnen beygebrachte Attestata von den Einnehmern, deren Rechnungen beygefüget werden.

§. 16. Gleicher Gestalt denn auch die, von den hinterbliebenen Wittwen der verstorbenen Künstler und Handwerker, bey Fortsetzung der, von ihren Ehe-Männern getriebenen Profession, zu erlegende Quartal-Steuer, der Gestalt moderiret werden soll, daß nach Proportion der, von ihnen zu haltenden Gesellen, und der darnach eingerichteten Steuer, ihnen in der Zahl ein Gesell, zum Betrieb der Nahrung, nachgelassen werde.

Müller-Eyd.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allerhöchsten, daß ich, meine Frau, Kinder, Knecht, Junge oder Magd, weder für mich selbsten, noch für einen, was Standes oder Condition er sey, allhier auf meiner Mühle einiges abzumahlendes Korn annehmen, noch aufgiessen lassen will, bevor mir der gebührende Steur-Zettel und das Korn in den verordneten gestempelten Säcken eingeliefert, auch denen von außen einkommenden Mühlen-Gästen ihr Korn nicht eher aufladen oder wegzutragen verstatten, biß der Paßir-Zettel verhanden, und sie zum Ausführen bereit, auch keinen Unterschleif im geringsten vornehmen, noch darin willigen oder schweigen. Da mir auch ein Unterschleifs-Verdacht auf einen oder andern sollte vorkommen, so will solchen bey dem Steur-Inspector und Einnehmer aufrichtig anzeigen, mich als einen gewissenhaften Christen in allem diesen also betragen, so daß ich vor GOtt und meinem gnädigsten Fürsten und Herrn allezeit dieserhalben mit reinem und gutem Gewissen bestehen könne, so wahr mir GOtt helfe durch JEsum CHristum.

Sign. ⊙

Wir Christian Ludewig von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund und bekennen hiemit: Daß Wir Uns, bey Errichtung des, mit Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, am heutigen Tage, vollzogenen Haupt-Vergleichs, auch der nachfolgenden Executions Ordnung im Contributions-Wesen, und was dem anhängig, folgender Gestalt verglichen haben.

1) Die Landes-Executores sollen die Restanten

I. von der jährlichen ordentlichen Landes-Contribution zum Antheil der Ritterschaft, der Closter-Güter und der Oerter Unsers Rostockschen Districts, auch diejenigen Städtischen Dörfer und Oeconomie-Güter und Priester-Bauren, die ehemals zur Ritterschaft gehöret, die auf die Hufen gelegte jährliche Necessaria mit eingeschlossen, nach Maaßgabe des ersten Articuls des zwischen Uns und Unsrer Ritter- und Landschaft getroffenen Vergleichs:

Ferner

II. die Restanten von den verkündigten und bewilligten Reichs- Crayß- und Prinzeßinn-Steuren, die Unsere Cammer-Güter so wohl, als die Ritterschaft und Städte, Innhalts des zweyten Articuls bemeldeten Vergleichs zu tragen schuldig sind: Nicht weniger

III. die Restanten von der Ritter- und Landschaftlichen insgemein, oder der von einem jeden Stand insbesondere, oder vom ganzen Lande auf Land- und Convocations-Tägen, oder auf Deputations-Conventen, besage des eilften Articuls mehrgedachten Vergleichs, beliebten Anlagen, nach den jedesmahligen Contributions-Edicten und Beliebungen, executive beytreiben.

2) Diese Landes-Executores, deren an der Zahl drey seyn sollen, nämlich einer im Mecklenburgischen, einer im Wendischen, und einer im Stargardischen Crayse, werden von dem Engern Ausschuß Unsrer Ritter- und Landschaft, gegen genugsame Bürgschafts-Leistung, angenommen, und bey verspürter Nachläßigkeit und Untreue, oder sonst nöthig befundenen Umständen nach, wieder beurlaubet.

3) Nach geschehener Benennung werden Uns von dem Engern-Ausschuß die erwählte Landes-Executores, unterthänigst präsentiret, und wird zugleich um Verordnung eines Commissarii zu deren Beeidigung, gebeten.

4) Die Beeidigung der Landes-Executorum geschicht in Unserm und der Ritter- und Landschaft Nahmen, auf dem Rathhause zu Rostock, in Gegenwart Unsers jedesmahl dazu verordneten Commissarii, und der Anwesenden Mitglieder des Engern-Ausschusses, nach dem sub Signo * hieneben gefügten Formular.

5) Dem zu Folge sollen sich die Landes-Executores, nicht nur überhaupt eines ehrbaren und nüchternen Wandels befleißigen, sondern auch in ihrem Amte sich ehrlich, treu und fleißig beweisen, den Aufträgen und Instructionen des Engern-Ausschusses schuldige Folge leisten, sich gegen diejenigen, bey welchen sie Amtshalber die Execution verrichten müssen, bescheiden, in Worten und Werken erzeigen, die Executions-Verwarnungen in Person verrichten, sich an ihrer Besoldung, und den hienächst ausdrücklich bestimmeten Gebühren, begnügen lassen, und darüber nicht das Geringste fordern oder nehmen, kein Geld, so in den Land-Kasten gehöret, empfangen, oder, wenn sie es zu empfangen genöthiget seyn würden, solches so fort in den Land-Kasten abliefern, und endlich so wohl von der verrichteten Execution, als auch währender Execution, so oft einige irgend bedenkliche Umstände dabey vorfallen, an den Engern-Ausschuß Anzeige erstatten, und fernere Instructiones erwarten.

6) Mit der Execution selbst, soll es folgender Gestalt gehalten werden.

Nachdem der Engere-Ausschuß, auf eingesandte beglaubte Specificationes der Restanten, von Uns oder von Unseren Landes-Gerichten ein Mandatum de exequendo an die Landes-Executores (welches unweigerlich ertheilet werden soll) ausgewürket hat, werden sie mit den etwa nöthigen Instructionen, wie sie sich bey der Execution zu betragen haben, vom Engern-Ausschuß versehen. So bald die Executores, nach vorgängiger 14tägigen persönlichen Verwarnung, an dem Ort, wo die Execution zu verrichten ist, gelangen, und keine Quittung über völlig entrichtete Contribution und Anlagen, wenn gleich auf Abrechnung etwas bezahlet seyn mögte, vorgezeiget werden kann, sollen sie sofort mit der Execution auf den Nachstand, Einwendens ungeachtet, verfahren, und sich davon durch keine Inhibitiones und Suspensiones, welche ohne dem nicht ertheilet werden sollen, abhalten lassen, also und der Gestalt, daß sie entweder daselbst zur Execution, bis auf weitere Ordre vom Engern-Ausschuß, verbleiben, oder daß sie so viele Mobilia nehmen, woraus das restirende bezahlet werden kann, oder, wo diese nicht vorhanden, sie alsdenn entweder das Vieh oder Korn, so viel von nöthen, anschreiben, mit Verwarnung: daß, da innerhalb 4 Wochen, von Zeit der Designation, die völlige Bezahlung nicht beschaffet seyn würde, sie alsdenn das angeschriebene auf offenem Markt, in der nächst belegenen Stadt, verkaufen würden. Gestalt sie auch solches würklich auf allen Säumungs-Fall, nach verflossener Frist, zu thun hiemit befehliget seyn sollen.

7) Gleichwie aber nicht nur den Landes-Executoribus auf den unverhofften Fall einiger, von den zu exequirenden Eingesessenen verspürter Widersetzlichkeit, nöthiger Schutz angedeyhen, sondern auch bey continuirender Saumseeligkeit in Bezahlung des Schuldigen, die Execution je zuweilen verstärket werden muß; So sollen auch auf Ansuchen des Engern-Ausschusses die behufige Befehle von Uns an die Chefs Unserer Militz, zu Hergebung der erforderlichen Mannschaft, ergehen,

und dieſe den Executoribus, auf ihr Anmelden bey den Chefs, ſo fort mitgegeben werden.

8) Einem zur Execution commandirten Unter-Officier, ſollen täglich, wenn kein Eſſen und Trinken gereichet wird, nicht mehr als Sechszehn Schilling, und einem jeden Gemeinen auf ſolchen Fall nicht mehr als Acht Schilling, bey freyer Koſt und Bier aber, jenem nur Acht Schilling, und dieſem Vier Schilling gegeben werden.

9) Es ſtehet übrigens zu eines jeden Eingeſeſſenen Gefallen, welches von beyden er erwählen will.

10) Die Salaria der Landes-Executorum werden ohne Unſern Special-Beytrag, von den jährlichen gemeinſchaftlichen Neceſſarien-Geldern genommen, in der Maaſſe, wie ſich der Engere-Ausſchuß darüber mit den erwählten vergleichen wird.

11) Außerdem wird den Landes-Executoribus für jeden Tag, den ſie von dem Ort ihres Aufenthalts, biß an den Ort, woſelbſt die Verwarnung oder die Execution zu verrichten iſt, hin- und wieder zurück reiſen, nebſt freyer Koſt für ſich und ſeinen Knecht, auch Futter für die Pferde, Sechszehn Schilling: ohne dieſelbe aber Vierzig Schilling, und für jeden Tag, da ſie an dem Ort zur Execution ſind, nebſt freyer Koſt und Futter, ſo daß, wann das Futter in natura gereichet wird, auf ein Pferd ein Viertel Haber Roſtocker Maaß, und Acht Pfund Heu, nebſt Häckſel und Streu zu rechnen, à Tag Sechszehn Schilling: ohne freye Koſt und Futter aber, Vierzig Schilling von demjenigen entrichtet werden, der die Execution wieder ſich veranlaſſet hat.

12) Für eine Verwarnung, oder wenn auch die Reſtanten inzwiſchen, entweder kurz vor ihrer Abreiſe, oder, da ſie ſchon auf dem Wege ſind, mithin keine Nachricht von der Berichtigung der Reſtanten erhalten haben oder erhalten können, bezahlet ſind, und ſolche Bezahlung gleichwohl durch Quitung vom Land-Kaſten ſofort beſcheiniget wird, ſo bekommen ſie dennoch die oben für die Reiſe-Täge determinirte Gebühren.

Wir befehlen demnach Unſern geſammten Collegiis und Landes-Eingeſeſſenen, ſich nach dieſer verglichenen Executions-Ordnung allenthalben zu richten, und dagegen weder Selbſt zu handeln, noch jemand, wer er ſey, einige Entgegenlebung derſelben zu geſtatten oder nachzuſehen. Urkundlich Unſers Handzeichens und Innſiegels. Gegeben in Unſrer Reſidenz-Stadt Roſtock den 18ten April 1755.

Chriſtian Ludewig.
Herzog zu Mecklenburg.

Sign. *

Eid der Landes-Executorum.

Ich, N. N. gelobe und ſchwere: Demnach im Nahmen des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian Ludewig, Herzogen zu Mecklenburg, Fürſten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herrn, und der Mecklenburgiſchen Ritter- und Landſchaft, ich zu Eintreibung der Contributionen, Steuren, und bewilligten Anlagen von den Säumigen, verordnet und beſtellet bin; Daß ich nicht nur überhaupt mich eines nüchternen und ehrbaren Wandels befleißigen, beſonders auch bey den anbefohlenen Executionen mich ehrlich, treu, und beſcheiden verhalten, keines Menſchen Freund- oder Feindſchaft anſehen, mich mit Gaben oder Geſchenken nicht beſtechen laſſen, alle Aufträge und Instructiones beſten Fleißes gehorſamlich befolgen, mich an meiner Beſoldung und den beſtimmten Gebühren begnügen laſſen, und darüber nicht das geringſte fordern oder nehmen, kein Geld, ſo in den Land- oder freywilligen Kaſten gehöret, annehmen, oder, wo ich es anzunehmen genöthiget ſein würde, ſolches ſo fort an den Land- oder freywilligen

Kasten, abliefern, und in Summa, wie es einem redlichen Diener und Executori eignet und wohl anstehet, handeln und verfahren wolle. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

Nr. VIII enthält die Union der Mecklenburgischen Landstände vom 1. August 1523. s. oben Nr. 857 S. 2.

Nr. IX. Edict wegen der Holzfällung auf Lehn- und Allodialgütern. 24. Februar 1750.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, u. s. w. Geben hiemit gesammten Unseren Landsassen, Vasallen und Unterthanen in Gnaden zu vernehmen, was Gestalt Wir zeithero wahrgenommen, daß, ohngeachtet so vielfältiger, von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, ergangenen Landes-Fürstlichen Edicten und Verboten, und insonderheit dem, im Jahre 1702. auf öffentlichem Land-Tag zu Malchin mit Ritter- und Landschaft verabredeten, auch darauf unterm 16ten Februar 1703 gehörig publicirten Patent entgegen, das ohnangezeigte und unbewilligte Holz-Fällen in den adelichen Gütern, dahin überhand nehmen wollen, daß mit der Zeit, zum unwiederbringlichen Schaden Unserer Lande, der größeste Mangel an harter Hölzung entstehen muß.

Wann Wir nun, Kraft Landes-Fürstlichen hohen Rechts, und aus Landesväterlicher Vorsorge, zu Abkehrung des, Unseren Landen, aus fernerem uneingestelltem Fortgang des ungemessenen Holzfällens, bevorhaltenden unersetzlichen Abgangs und Verlusts an nothdürftigem harten Holz, nicht Anstand nehmen können, die hiebevorigen Landes-Fürstlichen Edicte und Verordnungen gegen das ungemäßigte Holz-Verwüsten, zu erneuern und zu wiederholen; So wollen und verordnen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß, in Gleichförmigkeit besagter Edicte vom 16. Junii 1702. und 16. Februar 1703. alle Allodial-Innhabere und Vasallen Unserer Lande, wenn sie, außer dem benöthigten Bau- und Brenn-Holz, eine Quantität harten Holzes umhauen, oder zum Verkauf fällen wollen, Uns davon den Rechten und altem Herkommen nach, vorherige Anzeige thun sollen, und zwar so viel die Allodial-Güter betrift, nur zu dem Ende, damit nach untersuchten Umständen, und befundener Entbehrlichkeit der Quantität Holzes, Unsere Verordnung an Unsern Ober-Jägermeister, zur ordentlichen Anweisung ergehen könne.

Was aber die Lehn-Güter anlanget, so sollen Unsere Vasallen, wie es sich den Lehn-Rechten und dem Herkommen nach von selbst verstehet, nicht nur eine jegliche, außer der vorgedachten Nothdurft vorhabende Holzfällung gebührend anzeigen, sondern auch Unsern schriftlichen Consens, und Unsre gleichmäßige Verordnung zu Anweisung des Holzes, nach vorgängiger Untersuchung, aus Unsrer Lehn-Cammer zu erheben, schuldig seyn.

Gleichwie sich nun vorberührtermaßen die respective Anzeige und Consens-Suchung nur von einer zu fällenden Quantität Holzes, von selbst verstehet; Also ist hingegen einem jeden Guts-Besitzer einzelne Bäume, zur Nothdurft und zum Besten seines Guts, wirthlicher Art nach, auch ohne Anzeige und Consens-Suchung zu fällen, unbenommen.

Gestalt Wir in solcher Maaße, hiemit und Kraft dieses, die von Unsers, in Gott ruhenden Herrn Bruders und Vorfahren an der Regierung, Herzogen Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Lbden., unterm 16. Junii 1702. und 16. Februar 1703. ergangene Edicte und respective Declaration, nicht weniger Unsrer Lande Polizey-Ordnung, wiederholet, erneuert und erkläret, mithin männiglichen die genaue Nachlebung, so lieb einem jeden ist, die darinn auf das unangezeigte und unbewilligte Holz-Fällen und Verwüsten vestgesetzte Strafe zu vermeiden, befohlen haben wollen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Fürstlichem Innsiegel. Gegeben in Unsrer Erbunterthänigen und Residenz-Stadt Rostock, den 24. Februar 1750.

Christian Ludewig,
Herzog zu Mecklenburg.

876. Hausvertrag zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz. 14. Juli 1755.

Kund und zu wissen sey hiemit: Als zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. an einem, und dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. am andern Theil, aus Veranlassung der seit dem Hamburgischen Vergleich vom 8ten Martii 1701. in beyderseits Herzoglichen Häusern vorgefundenen beyderseitig aber unangenehm gefallenen Streitigkeiten, bis hieher mancherley Mißverständniß obgeschwebt, und dann von beyden Theilen ein besonderes Freund-Vetterliches Verlangen bezeuget worden, alle Irrungen in Güte, jedoch gründlich zu heben und abzuthun, daß demnach die zu solchem heilsamen Endzweck zwischen beyden Höfen gepflogene Handlungen, zu nachfolgenden wohlüberlegten und unwiederruflichen Vertrag gediehen: Nemlich

1) Zum Ersten, ist und bleibt der Hamburgische Vergleich vom 8ten Martii 1701. pure und simpliciter nach seinem Buchstab, ohne einige Restriction und Abänderung, außer in denenjenigen Puncten, welche durch diesen Erläuterungs-Vertrag anders verabredet und vestgesetzet sind, von beyden Seiten anerkannt und zum Grunde geleget.

2) Zum Andern, entsagen und renunciiren Ihro Herzogl. Durchl. Mecklenburg-Strelitz für Sich und Ihre Nachkommen im Hause und an der Regierung, allen bisherigen Prätensionen auf eine Communion oder auf ein Condominium in Ansehung der Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Lande und Regierung aufs Bündigste und Vollenkommenste zu ewigen Zeiten.

3) Zum Dritten. Ein gleiches thun auch hiemit und Kraft dieses Ihro Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow in Ansehung des Stargardischen Crayses in der bündigsten Form, der Gestalt, daß dem Herzoglichen Hause Strelitz nach Innhalt des Hamburgischen Vergleichs Art. 2 und 5 die völlige Landes-Hoheit über den Stargardischen District in ihrem ganzen Umfang, nichts aus beschieden, nochmahls versichert seyn soll.

4) Zum Vierten, werden der Ritter- und Landschaft aller dreyer Crayse Jura Unionis nach Maßgebung des nur besagten Hamburgischen Vergleichs, und des jüngsten Erb-Vertrags vom 18ten April a. c. nochmahls unabänderlich gelassen und versichert.

Gestalt Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz sothanen Erb-Vertrag pro praesenti, ratione Dero Stargardischen Districts, pro futuro aber auch als Agnatus und Successor auf den in Gottes Händen stehenden Succeßions-Fall für verbindlich erkennen.

5) Zum Fünften, wird die Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz, in dem §. 8. des Hamburgischen Vergleichs vorbehaltene Beobachtung der Nothdurft des Stargardischen Districts auf gemeinsamen Conventen und Land-Tägen nochmahls hiemit vestgesetzet und versichert.

6) Zum Sechsten, bleibt die Veranstaltung der gemeinen Conventen und Land-Täge Ihro Herzogl. Durchl. zu Schwerin und Güstrow allein: Jedoch

soll, so viel insonderheit die Stargardische Ritter- und Landschaft betrifft, an Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz Vier Wochen ante Terminum geschrieben, Ihnen die, nomine Serenissimi Suerinensis zu haltende Land-Tags-Proposition vollständig zur Nachricht communiciret, und von Deroselben darauf hinwiederum wenigstens 8 Tage ante Terminum, die nomine Serenissimi Strelitzensis an Dero Stargardische Ritter- und Landschaft zu stellende Proposition vollständig nachrichtlich zugesandt werden.

7) Zum Siebenden geschicht die Eröfnung und Haltung der Proposition auf gemeinen Conventen und Land-Tägen nomine Serenissimi Suerinensis allein. Es ist aber der Herzogliche Strelitzische Minister oder Abgeordneter dabey zugegen: und, wann die Proposition Herzogl. Schwerin- und Güstrowischer Seiten geschehen, auch dem Schwerin- oder Güstrowischen Land-Marschall schriftlich zugestellet ist; So übergiebt der Herzoglich-Strelitzische Commissarius dem Stargardischen Land-Marschall, oder demjenigen, der dessen Stelle vertritt, die Herzoglich-Strelitzische Proposition geschrieben, und declariret mit ausdrücklichen Worten dieses dabey: Daß hierinnen schriftlich Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz besondere Proposition, ratione Dero Stargardischen Districts an Dero Stargardische Ritter- und Landschaft enthalten sey.

8) Zum Achten werden und wollen Ihro Durchl. der Herzog zu Strelitz Deputationes von Ritter- und Landschaft an die Herzoglich-Schwerin- und Güstrowische Land-Räthe und Land-Marschälle nicht gesinnen, sondern solche von Dero Stargardischen District begehren. Jedoch sollen die von Ritter- und Landschaft aus den Herzogthümern Schwerin und Güstrow ihre Deputirte von Ritter- und Landschaft Unions-mäßig dazu ordnen.

9) Zum Neunten kann dieses auch ab Seiten der Land-Stände des Stargardischen Crayses zu denenjenigen Deputationen geschehen, welche Ihro Durchl. der Herzog zu Schwerin und Güstrow von Ihrer Ritter- und Landschaft begehren, oder unbegehrt von Ritter- und Landschaft abgeschicket werden.

10) Zum Zehenden bleiben die Curialien, deren sich Serenissimus Strelitzensis im Schreiben an gesammte Ritter- und Landschaft bedienen, die bisherigen; nemlich intuitu der Schwerin- und Güstrowischen Ritter- und Landschaft: Liebe besondere und Dieselben.

11) Zum Eilften wird die Insinuation solcher Schreiben allemahl Stargardiensibus gethan. Es wird aber

12) Zum Zwölften aus solchem Herzoglich-Strelitzischen Schreiben weder auf Hoheits- und Regierungs-Gemeinschaft, zwischen beyden Herzoglichen Häusern, noch auf einige Subjection der Schwerin- oder Güstrowischen Ritter- und Landschaft an Serenissimum Strelitzensem gefolgert.

13) Zum Dreyzehenden geschicht der Land-Tags-Schluß von des Herzogs zu Schwerin und Güstrow Durchl. verordneten Commissariis allein: Jedoch in Beyseyn des Herzogl. Strelitzischen und mit Beobachtung dessen, was oben bey der Land-Tags-Eröffnung und Proposition §. 6 vestgesetzet worden.

14) Zum Vierzehenden bleibt in Ansehung der Landes-Contribution zu Legations- Garnisons- Fortifications-Kosten und Cammer-Zielern einem jeden Landes-Herrn dasjenige, was in seinem Territorio aufgebracht wird, privative. Auch sollen die Prinzeßinnen-Steuren in beyden Herzoglichen Häusern, von beyderseitigen Aemtern und Land-Ständen, es geschehe die Ausstattung in welchem Hause sie wolle, zusammen gebracht und erleget werden.

15) Zum Funfzehenden tragen Serenissimus Strelitzensis immer pro Rata der Herrschaft Stargard die Reichs- und Crayß-Prästanda, auch Cammer-Zieler, bringen desfalls auf Dero Kosten von Reichs- und Crayses-wegen einen besondern Matriculair-Anschlag aus, und indemnisiren bis dahin Serenissimum

Suerinensem praevia Liquidatione vom Anfang des Jahres 1753 angerechnet, als dem Termino a quo, und so fortan jährlich in prompter Bezahlung.

16) Zum Sechzehenden bleiben in der Reichs-Belehnungs-Sache, so viel das Herzoglich-Schwerinsche Hauß betrifft, die vormahligen und letzten Lehn-Briefe die Norm und Form. In Ansehung des Herzoglich-Strelitzischen Hauses werden anliegende beide Formulä, als für stets verglichen, hiemit angenommen. In beyder Herzoglichen Häuser Lehn-Briefe aber, wird sowohl der Hamburgische Vergleich vom 8ten Martii 1701. als dieser Fürstliche Erläuterungs-Vertrag pro basi geleget.

17) Zum Siebenzehenden hat es, in Ansehung des Hof-Gerichts bey dem Hamburgischen Vergleich sein Verbleiben. Nur wollen Serenissimus Suerinensis Sich, aus Ergebenheit und Freundschaft für Serenissimum Strelitzensem des Gebrauchs Dero Nahmens und Siegels in den Expeditionen, welche ins Stargardische gehen, hiemit begeben haben.

Es behält aber dagegen bey den Decreturen und Signaturen der Concepten, wie es darunter im Hof Gericht Herkommens, sein ungeändertes Verbleiben.

18) Zum Achtzehenden bleibt es auch des Consistorii halber bey dem Hamburgischen Vergleich. Es sollen diesemnach die Doctrinalia und Ceremonialia für das Consistorium zu Rostock nach wie vor gehören. Indessen wollen Serenissimus Suerinensis, Serenissimo Strelitzensi, Falls Sie ein besonders Consistorium zu bloßen Justitz- und Privat-Proceß-Sachen etabliren wollen, darunter nichts in den Weg legen, noch irgend der Appellation davon ans Hof-Gericht hinderlich seyn.

19) Zum Neunzehenden, bey etwa anzuordnender Visitation des Hof-Gerichts, ab Seiten Ihro Herzogl. Durchl. zu Schwerin und Güstrow, schreiben dieselbe an Ihro Herzogl. Durchlaucht zu Strelitz, um ratione Dero Stargardischen Districts, der Hof-Gerichts-Visitation in causis Stargardiensibus durch Ihren abzuordnenden Commissarium mit beyzuwohnen.

20) Zum Zwanzigsten bleibt Serenissimo Strelitzensi, nach diesem Erläuterungs-Vergleich frey, einen Land-Rath in Dero Stargardischen Crayse, nach dem Vorschlag des Herzogthums Güstrow und des Stargardischen Districts zu wählen und zu bestellen, welchem Serenissimus Suerinensis alle Jura eines Mecklenburg-Güstrowischen Land-Raths, nach seiner Ancienneté gönnen. Jedoch ist die gewöhnliche Formul des Land-Raths-Eydes, welchen der Electus aus dem Stargardischen an Ihro Herzoglichen Durchl. zu Strelitz zu schwören hat, das eventual-Juramentum an Ihro Herzogl. Durchl. zu Schwerin und Güstrow auf die Fälle einzuverleiben, und in Gegenwart eines Herzoglich-Schwerin- und Güstrowischen Commissarii dahin abzuleisten, wann er 1) der älteste Landrath im Herzogthum Güstrow, oder 2) zufälliger Weise, auf Conventen oder Land-Tägen der erste und dirigirende, oder endlich 3) zum Engern-Ausschuß erwählet werden würde. Die Beeydigung geschicht allemahl auf dem Land-Tage, oder zu Rostock im Engern-Ausschuß.

21) Zum Ein und zwanzigsten bleibt es wegen der Tutelae in dem Herzogl. Mecklenburgischen Gesammt-Hause pro futuro in Regula bey der Legitima Agnatorum; Jedoch soll Serenissimae Miroviensi, so lange Sie leben, die Fürstliche Vormund- und Regentschaft, auf alle in Gottes Händen stehende Fälle hiemit versichert seyn.

22) Zum Zwey und zwanzigsten wird ein gleiches für das Herzoglich-Schwerin- und Güstrowische Hauß in Ansehung der Fürstlichen Frauen Gemahlinnen des Erb-Prinzen Friederichs und des Prinzen Ludewigs Durchl. Durchl. vestgesetzet. In welchen dreyen Fällen der Fürstliche Agnat einen Vormundschafts-Rath, so wie in Zukunft bei der Tutela Agnatica die Fürstlichen Frauen Mütter,

einen solchen im Conseil zu haben, berechtiget seyn sollen. Die Vormundschaften sollen niemahls fructuariae, jedoch auch nicht damnosae seyn.

23) Zum Drey und zwanzigsten versichern Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz für Sich und Ihre Nachkommen, daß es bei den Verträgen und Verzichten, welche auf das Testamentum des Weyland Herzogs Adolph Friedrichs vom 1. October 1654. und deßen Dispositiones von Dero Fürstlichen Nachkommen beyderley Geschlechts unterm 24. May 1669 ergangen sind, und hiemit zum Ueberfluß in der besten Form wiederholet seyn sollen, sein Verbleiben, mithin der etwanige Anspruch des Herzoglichen Hauses Strelitz, intuitu dasiger Fürstlichen Prinzessinnen auch deren Wahlfähigkeit zur Regentschaft des so genannten Closter Rühn, jetzt und zu ewigen Zeiten nicht Statt haben, sondern sothanes Amt Rühn zu Serenissimi Suerinensis und Dero Hauses alleinigen freyen Disposition heimgelaßen bleiben soll.

24) Zum Vier und zwanzigsten wird von beyden Seiten reciproquement allen übrigen An- und Zusprüchen, wie die Nahmen haben mögen, keinen ausgenommen, hiemit auf die feyerlichste Art renunciiret, und alle künftige freundschaftliche Correspondence, Harmonie und Communication versprochen.

Urkundlich ist dieser Erläuterungs-Vertrag zu ewiger und von allen Seiten unwiederruflicher Vesthaltung und Nachlebung, nicht nur von beyden Regierenden Herren eigenhändig unterschrieben und untersiegelt, sondern es haben ihn auch des Erb-Prinzen Friederichs und des Prinzen Ludwigs Durchl. Durchl. mit Ihren Subscriptionen auf der einen, und der Verwittibten Frau Herzogin zu Mirow Durchl. als von Kayserlicher Majestät bestätigten Vormünderin der nachbenannten Fürstlichen Prinzen und Princeßinnen auf der andern Seite wohlbedächtlich mit Ihrer Unterschrifft und Besiegelung vollenzogen.

So geschehen Schwerin und Strelitz, den 14ten Julii Ao. 1755.

Cristian Ludewig
H. z. M.

Adolph Friedrich
H. z. M.

Friederich H. z. M. Ludewig H. z. M. Elisabeth Albertina H. z. M.
g. H. z. S.
für Uns und in Vormundschaft
Unsrer Prinzen und Prinzeßinnen
Carl Ludewig Friedrich
Ernst Gottlob Albrecht
Georg August
Christina Sophia Albertina
Sophia Charlotte
Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd.

Project Lehn-Briefes über Ratzeburg.

Wir Frantz von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich: Und darümb mit wohlbedachten Rath und rechten Wissen, demselben Adolph Friedrich Herzog zu Mecklenburg, und deßen Leibes-Lehens-Erben, nebst der Herrschaft Stargard und dero gantzen District mit allen darin befindlichen Aemtern und Städten, wie selbige in obbenannten absonderlichen Lehn-Brief deutlich ausgedrücket worden, auch das Fürstenthum Ratzeburg, wie dasselbe per Instrumentum Pacis Westphalicae an das Hauß Mecklenburg gekommen, in seiner völligen Consistentz cum Voto & Sessione in Comitiis Imperii & Circuli & cum omni Jure Principum allermaßen solches Fürstenthum vormahls von dem Fürstl. Mecklenburg. Hause Schwerin in quantitate & qualitate regieret, beseßen und genoßen,

auch vermittelst des Kayserl. Lehn-Briefs vom 26ten Aug. 1693. ausgedrücket worden, nach allen und jeden darin benannten Stücken, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, ohne alle Ausnahme, daneben mit dem in angezogenen Hamburgischen Receß von Ao. 1701. §. 3. befindlichen Anhange:

> Daß aus dem Boitzenburger Elb-Zoll, es betrage selbiger wenig oder viel, jährlich 9000 Rthlr. Jure Dominii perpetui der Herzog Adolph Friedrich und alle von dem zeitigen Herzog, Adolph Friedrich descendirenden Herzoge zu Mecklenburg zu erheben haben, und dieselben ihren Erben zugeeignet und abgetreten werden, zu dem Ende in Nahmen Herzog Adolph Friedrichs und Dero leibes-Lehns-Erben oder Dero Bruders und dessen Descendenz der jedesmahlige Zoll-Einnehmer sothane 9000 Rthlr. jährlich in dreyen Terminen, benanntlich erstlich 4 Wochen nach Ostern 3000 Rthlr. zweytens, Vier Wochen nach Johannis 3000 Rthlr. Drittens, Vier Wochen nach Michaelis 3000 Rthlr. alles in Speciebus, der Fürstlichen Cammer zu Strelitz auszuzahlen, sich vermittelst würcklichen Eydes verpflichten soll.

nebst der Commenthurey Nemerow und der Kraft dieses noch dabey gefügten mit keinen, von Zeit des Westphälischen Frieden-Schlusses gemachten Schulden beschwerten Commenthurey Miro, wie solche beyde Commenthureyen gleichmäßig dem Fürstl. Hause Mecklenburg Kraft vorerwähnten Westphälischen Frieden-Schlusses zugeeignet worden, zu Lehn, im übrigen aber an Herzog Christian Ludewigs Landes-Portion in specie dem Fürstenthum Schwerin sonst Bützow genannte, mit allen und jeden dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, gar nichts ausgenommen, diesemnach auch in specie denen zu selbigem Fürstenthum gehörigen und in dem Osnabrückischen Friedens-Schluß Art. XII. §. 4 in perpetuum bestätigten, und in denen Kayserl. Lehn-Briefen vom 26. Aug. 1693. ausdrücklich mitbemerkten Elb-Zollen sammt Sitz und Stimm auf Reichs- und Crais-Tägen, und cum omni Jure Principum Imperii nach mehrern Innhalt des über das Geistliche verfaßten Schwerinischen Lehn-Briefes, zu rechten gesammten Händen gnädiglich gereichet und verliehen, und Ihnen darzu diese sonderliche Gnade gethan, reichen und verleihen und thun Ihrer Lbdn. diese sonderbahre Gnade von Römisch. Kayserl. Macht Vollkommenheit, wißendlich und Kraft dieses Briefes also ob eine der in oberwehnten Hamburgischen Vergleich constituirte Linie ohne daß in selbiger Männigliche Lehns-Erben übrig bleiben, verleschen sollte, daß alsdann der Ausgehenden Linie in Besitz habende Theil in Land und Leuten wie selbige in beyden Lehen-Briefen ausgedrücket worden, also ohne alle Ausnahme und Unterscheid an der überlebenden nach nunmehro in beyden Linien vestgesetzten Primogenitur-Recht, und nach Maaßgebung des mehrgedachten Hamburgischen Vergleichs §. 1. kommen und fallen soll, als oft solches bey Uns oder Unsern Nachkommen am Reich zu Falle kommt, und derselbe beyder Linien Land und Leute, Herzog- und Fürstenthum, Herrschaft und Grafschaft sollen allezeit bey ihnen und Ihren Lehns-Erben in ungeschiedenen Lehen bleiben, immaßen denn auch die von Weyl. Herzog Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich Gevettern Herzogen zu Mecklenburg Lbd. Lbd. vermöge des durch oftgedachten Hamburgischen Vergleich vorgenommene, und von höchst ermeldeten Römischen Kayserß Leopoldi Imi Majestät confirmirte Erbtheilung Ihrer Lande Ihnen und Ihren Lehens-Erben an Ihren gesammten Händen keinen Schaden bringen, sondern Dieselbe, Ihre Herzog-Fürstenthümbe, Herrschaft, Grafschaft, Lande und Leute, beregtermaßen von einem auf den andern kommen und fallen sollen, gleicherweise, als ob Sie von einander nicht gesetzet, noch getheilet gewesen wären, ohne alles Gefährde.

Wir haben auch den obgenannten Herzog Adolph Friedrichen zu Mecklenburg von sondern Unsern Kayserlichen Gnaden nicht alleine mehr angezogen den 8ten Martii 1701 gemachten Theilungs-Receß und Vertrag in allen seinen Puncten und Clausuln, sondern auch alle und jede Herzog- Fürstenthum- Graf- und Herr-

schaften, Rechte, Handveste, Gnade, Freyheit, Briefe, Privilegia, gute Gewohnheit und Herkommen, so er nebst seinen Vetter Herzog Christian Ludwig von Weyl. Unsern Vorfahren, Römischen Kayfern, Königen, Uns und dem heyligen Reiche erworben und redlich hergebracht, und durch obgemeldeten Osnabrückischen Frieden-Schluß pro locis Reginae et Regno Sueciae cessis erlanget haben, gnädiglich erneuert, confirmiret und bestättiget. Erneuern, confirmiren und bestättigen auch die hiemit von obberührter Unser Kayserl. Macht und Vollkommenheit wißendlich in Kraft dieses Briefes, und meinen, setzen und wollen, daß Er und seine Lehns-Erben nun hinführo bey denen vorbestimmten Herzog- Fürstenthumb, Graf- und Herrschaften, Herrlichkeiten und Lehenschaften, auch bey denen Reichs- und Crayß-Sessionen und Votis, Rechten, Handvesten, allen und jeden Freyheiten, Briefen, Privilegien, guten Gewohnheiten und Herkommen auf obbeschriebene Arth und Weise geruhiglich bleiben, und selbige als Regierender Herzog von Mecklenburg, theils de præsenti, theils auf begebenden Fall gebrauchen, nutzen und genießen solle und möge von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem Heyl. Reiche an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich ꝛc.

Project Lehn-Briefes über Stargard.

Wir Frantz von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, wie wohl Wir aus Kayserlicher Höhe und Würdigkeit, darin der Allmächtige, nach seiner Göttlichen Fürsehung Uns gesetzet hat, auch angebohrner Güte und Mildigkeit allen und jeglichen Unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, Unsere Gnad und Gütigkeit zu erzeigen bereit:

So ist doch Unser Kayserliches Gemüthe billig mehr gewogen, diejenigen, die Unser und des heiligen Reichs Glieder sind, und Uns die Bürde und Sorgfalt des heiligen Reichs mit tragen helffen, Uns auch stete Liebe und Treue erwiesen, mit Unsern Kayserl. Gnaden zu bedenken.

Nachdem Uns nun der Durchl. Hochgebohrne Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. Unser lieber Oheim und Fürst, durch Sr. Lbd. Bothschaft und Bevollmächtigte allerunterthänigst angerufen und gebeten, daß Wir Sr. Lbd. die Mecklenburgische Lehen, Herzogthümer, Fürstenthümer, Lande, Graf- und Herrschaften, so Sr. Lbd. Vorfahren, die Herzoge von Mecklenburg, bishero von dem heiligen Römischen Reich zu gewißen Theilen, als nemlich die Herrschaft Stargard cum omni Jure Principum Imperii, Innhalts darüber zwischen Weyland Friedrich Wilhelm auch Weyland Adolph Friedrich Sr. Lbd. resp. Vettern und Groß-Vatern den 8ten Martz 1701 coram Commissione Cæsarea zu Hamburg errichteten und durch des in Gott ruhenden Kayfers Leopoldi Imi. Majestät Glorwürdigsten Andenckens confirmirten Vergleichs, erblich gekommen und verfallen, auch von neuem zu Lehen zu suchen und zu empfangen sich gebühret, in Conformitæt des Hamburgischen Vergleichs, jedoch nach Arth und Weise, wie solche Herrschaft Stargard allemahl durch Dero Vorfahren und letzlich durch Weyland Herzog Gustav Adolph und Weyl. Herzog Christian Ludwig den 17. Junii 1659 von dem Aller-Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Leopoldo Imo. Römischen Kayfers Majestät glorwürdigsten Andenckens, nemlich das ganze Herzogthum simultanée, einjeder aber seinen daran habenden Antheil principaliter und privative empfangen und getragen, gleichergestalt zu Lehen zu reichen und zu leihen gnädiglich geruhen wollten: So haben Wir, angesehen solch bemeldetes Unsers lieben Oheims Adolph Friedrich zu Mecklenburg demüthiges fleißiges Bitten, auch die angenehme und nützliche Dienste so Sr. Lbd. Vorfahren Herzoge zu Mecklenburg, Weyland Unsern Vorfahren Römischen Kayfern und

Königen und dem Heil. Reiche nicht weniger zu thun unterthänigst erböthig seyn, auch wohl thun solle und möge, und darin mit wohlbedachtem Rath und rechtem Wißen demselben Adolph Friedrich Herzogen zu Mecklenburg und dessen Leibes-Lehns-Erben, die Herrschaft Stargard und dero gantzer District in seinen Grentzen und Scheidungen mit allen darin befindlichen Adel, Aemtern, und Städten, nemlich die Aemter Stargard, Broda, Strelitz, Wanzke, Feldberg, Fürstenberg, und Wesenberg, auch die Städte Neu-Brandenburg, Friedland, Woldegk, Strelitz, Stargard, Fürstenberg und Wesenberg, es seyn alle diese Stücke frey, oder mit Hypotheken beschweret, cum omni Jure Principum Imperii, wie selbige Herrschaft in qualitate & quantitate von den vormahligen Herzogen zu Güstrow, als ein Accessorium solchen Herzogthums regieret, possediret und genossen worden, zu Lehn, im übrigen aber an Herzogs Christian Ludwigs Landes-Portion, also den Herzogthümern und Herrschaften Mecklenburg Schwerin und Güstrow, soweit selbiges ihm nach abgezogenem Hamburgischen Vergleich zukommt, imgleichen Werle, das man nennet das Land Wenden, Rostock und die Grafschaft Schwerin mit allen ihren Zubehörungen, Zinsen, Renten auch Waßer und Lande, wie die mit gemeinen und sonderlichen Worten genennet werden mögen, mit allen Gnaden, Freyheiten und Rechten, gar nichts ausgenommen, zu rechten gesammten Händen gnädiglich gereichet und verliehen, und ihnen dazu diese besondere Gnade gethan.

Reichen und verleihen und thun Ihrer Lbd. diese sonderbare Gnade von Römisch-Kayserlicher Macht und Vollkommenheit wißentlich und Kraft dieses Briefes also, ob eine der in oberwehnten Hamburgischen Vergleich constituirten Linien, ohne daß in selbiger Männliche Lehns-Erben übrig bleiben, verlöschen sollte, daß alsdenn der ausgehenden Linie in Besitz habende Theil in Land und Leuten an der überlebenden, nach nunmehro in beyden Linien vestgesetzten Primogenitur-Recht und nach Maaßgebung des mehrgedachten Hamburgischen Vergleichs §. 1 kommen und fallen soll, als oft solches bey Uns und Unsern Nachkommen am Reich zu Falle kommt, und derselbe beyder Linien Land und Leute, Herzog- und Fürstenthum, Herrschaft und Grafschaft, sollen allezeit bey Ihnen und Ihren Lehens-Erben in ungeschiedenen Lehn bleiben, immaßen denn auch die von Weyland Herzog Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich Gevettern, Herzogen zu Mecklenburg Lbd. Lbd. vermöge des durch obgedachten Hamburgischen Vergleichs vorgenommene und von höchstermeldeten Römischen Kayſers Leopoldi Imi. Majestät confirmirte Erbtheilung Ihrer Lande, Ihnen und Ihren Lehns-Erben an Ihren gesammten Händen keinen Schaden bringen, sondern dieselbe Ihre Herzog- Fürstenthume, Herrschaft, Grafschaft, Lande und Leute beregtermassen von einem auf den andern kommen und fallen sollen, gleicherweise, als ob sie von einander nicht gesetzet, noch getheilet gewesen wären. Ohne alles Gefährde.

Wir haben auch dem obgenannten Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg von sondern Unsern Kayserlichen Gnaden nicht allein mehrangezogenen den 8ten Martz 1701 gemachten Theilungs-Receß und Vergleich, benebst dem unterm 14. Julii 1755 zwischen Herzog Christian Ludwig und Herzog Adolph Friedrich getroffenen Erläuterungs-Vertrag in allen seinen Puncten und Clausulen, sondern auch all und jede Herzog- Fürstenthume, Graf- und Herrschaften, Rechte, Handveste, Gnad, Freyheits-Briefe, Privilegia, gute Gewohnheit und Herkommen, so er Herzog Adolph Friedrich nebst seinem Vetter Herzog Christian Ludwig von Weyland Unsern Vorfahren, Römischen Kayſern, Königen, Uns und dem heil. Reiche erworben und redlich hergebracht gnädiglich erneuert, confirmiret und bestättiget. Erneuern, confirmiren und bestättigen auch die hiermit von obberührter Unser Kayserlicher Macht und Vollkommenheit wißentlich in Kraft dieses Briefes, und meinen, setzen und wollen, daß Er und seine Lehens-Erben nun hinführo bey denen vorbestimmten Herzog-Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, Herrlichkeiten und Lehnschaften, Rechten, Handvesten, allen und jeden Freyheiten, Briefen, Privi-

legien, guten Gewohnheiten und Herkommen auf obbeschriebene Art und Weise geruhiglich bleiben und selbige als Regierender Herzog von Mecklenburg, Theils de præsenti, Theils auf begebenden Fall gebrauchen, nutzen und geniessen solle und möge, von allermänniglich unverhindert, jedoch Uns und dem heiligen Reiche an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich.

Der mehrgenannte Unser lieber Oheim Adolph Friedrich Herzog zu Mecklenburg, hat Uns auch darauf durch obbesagte seine Gevollmächtigte Gesandten gewöhnliche Gelübde und Eyd gethan, Uns und dem heiligen Reiche von solcher Lehn wegen getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, zu dienen und zu thun, als sich von Fürsten und getreuen Lehn-Mann seinem rechten Herrn von Rechts oder Gewohnheits wegen zu thun gebühret. Mit Urkund ꝛc.

877. Mecklenburg-Strelitz'sche Accessions- und Agnitionsacte wegen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs. 11. Juli und 30. September 1755 und 27. Februar 1760.

Wir Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, u. s. w.

Uhrkunden und bekennen für Uns und Unsere Nachkommen, Regierende Herzoge zu Mecklenburg: Demnach zur Beförderung Friedens und Ruhe, mithin zur wahren Glückseligkeit der gesammten Lande Mecklenburg, über die, seit vielen Jahren, obgewaltete und unverhofft neu erstandene Irrungen, zwischen Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vetters, des Regierenden Herrn Herzogs, Christian Ludwigs, zu Mecklenburg ꝛc. Liebden und E. E. Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, unter dem 18. April 1755 zu Rostock, ein Vergleich getroffen worden: Daß auch Wir, in gleicher Landes-Väterlicher Absicht, auf unterthänigstes Ansuchen gedachter Ritter- und Landschaft, besagtem Vergleich mit seinen angefügten Beylagen und darinnen enthaltenen Instructionibus und Verordnungen, gleich als wenn solche in Ansehung Unsers Stargardischen Crayses, respective von Uns abgefasset und erlassen worden, vermittelst und nach Maaß-Gabe der darüber denenselben gnädigst ertheilten Versicherungs-Acte, welche wörtlich folgendergestalt lautet:

Wir Adolph Friedrich, u. s. w.

Uhrkunden hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, Regierende Herzoge zu Mecklenburg: Nachdem Ihro Kayserliche Majestät bereits unterm 9ten Jun. 1749 zu gütlicher Hinlegung aller derjenigen innerlichen Streitigkeiten, welche theils schon von vielen Jahren her, zwischen denen Regierenden Herzogen zu Mecklenburg und dem uniirten Corps der Ritter- und Landschaft vorhanden gewesen, theils sich besonders dazumahl, zwischen Unsers Herrn Vettern, des Herrn Herzogs, Christian Ludewigs, zu Mecklenburg-Suerin, zusammt Weyland Unsers Herrn Vettern und Vorfahren an der Regierung, Herrn Herzogs Adolph Friedrichs III. Lbd. Lbd. und der erwehnten Ritter- und Landschafft, hervorgethan, eine Kayserliche Hof-Commission allergnädigst zu verordnen geruhet, und dann in deren Verfolg zu Vergleichung solcherley Irrungen, ersagten Unsers Herrn Vetters zu Mecklenburg-Suerin Lbdn. vorzüglich den Weg gütlicher Unterhandlungen alhier im Lande auf einem allgemeinen, nach Rostock ausgeschriebenen Convocations-Tag, anzutreten beliebet, zu welchen Wir die Ritter- und Landschaft Unsers, mit der übrigen Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, uniirten Stargardischen Crayses, nach Maaß-Gebung des Hamburgischen Vergleichs §. 8. mit entbothen, folglich gleichfalls in conformité deßen, auf sothanem allgemeinen Convocations-Tage, durch Unsern Bevollmächtigten die Nothdurfft, ratione Unsers Stargardischen Crayses beobachtet, und solchergestalt deshalb, so viel an Uns seyn mögen, um Erreichung eines allgemeinen Vergleichs, Uns mit bearbeitet haben, der auch unter Kaiserl. allerhöchsten Obwaltung, erreichet, am 18. April des

jetztlaufenden Jahrs, zwischen Unsers Herrn Vetters, des Herrn Herzogs Christian Ludewigs, zu Mecklenburg-Suerin Lbdn. und der uniirten Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, geschlossen und vollzogen und von dieser an Uns, mit der dahin gerichteten Bitte überreichet worden, selbigen, zu endlicher Beforderung des gleichfals, in Ansehung des Stargardischen Crayses zu schliessenden allgemeinen Vergleichs, in Gnaden durchgehends anzunehmen, und so wohl für Unsere Person und Fürstliche Erben und Nachkommen an der Regierung für jetzt, und in casum eventualis Successionis zu vollziehen, als auch, daß demselben von der verwittweten Frau Herzoginn, Unserer Hochgeehrtesten Frau Mutter Gnaden, im Nahmen und Vormundschafft Unserer drey minderjährigen Herren Brüder Lbdn. Lbdn. Lbdn. beygetreten werde, zu bewirken, daß Wir demnach hiemit und Krafft dieses offenen Briefes nicht nur pro praesenti, ratione Unsers Stargardischen Districts, sothanen Vergleich, allen seinen wesentlichen Innhalt nach, wie derselbe auf Unser Haus und ersagten Unsern Stargardischen Crayß insonderh.it applicable, gnädigst angenommen, und von Nachkommen zu Nachkommen fest und unverbrüchlich zu halten Landes-Fürstlich versprochen und zugesaget, sondern auch in Consideration und auf dem Fall der, in des Höchsten Händen stehenden Succession, Unserer oder Unserer Nachkommen in die Herzoglich-Suerin und Gustrowische Lande, der gesammten Ritter- und Landschaft hiedurch die Versicherung ertheilet haben wollen, daß Wir in der Qualitaet als Agnat und eventual-Successor den vorberührten, am 18ten Aprilis a. c. zu Rostock getroffenen, aus 25 Articuln und 530 §. §. bestehenden Erb-Vergleich mit seinen Beylagen als immer während gültig und kräfftig, annehmen, erkennen und erklären, dergestalt, daß alles dasjenige, was darinn vertragen, geschlossen und festgesetzet worden, stett, vest und unverbrüchlich gehalten und erfüllet werden solle.

Gereden und geloben demnach, zu sagen und verheissen vorstehendes alles respective für jetzt, ratione Unsers Stargardischen Crayses unter obiger Erklärung, und für die Zukunft als Agnatus auch Successor eventualis für Uns und Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen, bey Fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben.

Zu deßen Uhrkund und mehrerer Versicherung haben nicht nur Wir diese respective Accessions- und Agnitions-Acte für Uns Selbst eigenhändig unterschrieben, sondern es haben auch, für künftige Successions-Fälle, der verwittweten Herzoginn, Unserer Hochgeehrtesten Frau Mutter Gnaden im Nahmen und in Vormundschafft Unserer viel geliebten Herren Brüder, des Prinzen Carl Ludewig Friedrichs, Lbdn., des Prinzen Ernst Albrecht Gottlob, Lbdn. und des Prinzen Georg August, Lbdn. unterschrieben und mit Unsern Insiegel bestärcket. So geschehen Neu-Strelitz den 11ten Julii und 30. Septembr. Anno 1755.

Adolph Friedrich.
H.-z. M.

Elisabetha Albertina.
H. z. M. G. H. z. S.
im Namen und in Vormundschafft Unserer
Drey obbenannten Prinzen.

beygetreten, auch solchen, mit Zurück-Nehmung der, von vorerwehnter Ritter- und Landschafft, de dato Malchin, den 25. Novembr. 1755 unterthänigst gegebenen Gegen-Versicherungs-Acte, welche, wie nachstehet, lautet:

> Wir auf gegenwärtigen allgemeinen Land-Tage versammlete Land-Räthe, Land-Marschälle und übrige von Ritter- und Landschafft der Herzogthümer Mecklenburg, gereden und geloben hiemit, für uns, unsere Erben und Nachfolgern in unseren Aemtern: Als der Durchlauchtigste Fürst und Herr, HERR Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, unser gnädigster Fürst und Herr, den auf dem allgemeinen Convocations-Tage zu Rostock, am 18. Aprilis dieses Jahres, zwischen

dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, HERRN Christian Ludewig, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, an einem, und der uniirten Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, am andern Theil, geschloßenen und vollzogenen, in 25 Articuln und 530 Paragraphis befaßeten Erb-Vergleich mit seinen Beylagen, für Dero höchste Person und Fürstliche Erben, so wohl für jetzt, ratione des Stargardischen Crayses, als auch in Consideration und auf dem Fall der, in des Höchsten Händen stehenden Succession in die Herzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Gustrowische Lande, in der qualitaet als Agnatus und eventual-Successor, als immerwährend gültig und kräftig, dergestalt angenommen, erkannt und erkläret, daß alles dasjenige, was darinn vertragen, geschloßen und fest gesetzet worden, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und erfüllet werden solle, zugleich auch bewürcket haben, daß demselben von Dero Durchlauchtigsten verwittweten Hertzoginn Frau Mutter, im Nahmen und Vormundschafft der Drey Durchlauchtigsten minderjährigen Prinzen, des Prinzen, Carl Ludewig Friedrich, Durchlaucht, des Prinzen, Ernst Albrecht Gottlob, Durchlaucht, und des Prinzen, Georg August, Durchlaucht, beygetreten, alles mehreren Innhalts und Krafft der zu Neu-Strelitz den 11. Julii und 30. Septembr. 1755 an gesammte Ritter- und Landschafft ausgestelleten Agnitions-Acte: Daß wir demnach sothanen Erb-Vergleich in allen seinen Puncten und Clausuln, seiner gantzen Schrifft und Faßung nach, nicht nur ratione des Stargardischen Crayses für jetzt, sondern auch fürs künfftige, auf dem eventualen Successions-Fall des Durchlauchtigsten Herzogl. Hauses Mecklenburg-Strelitz, in die Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowische Herzogthümer und Lande, sodann für das ganze Land, bewilliget und angenommen haben, mithin, als einen Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vertrag, für verbindlich und kräfftig halten, demselben unserer Seits aufs genaueste nachkommen und Genüge leisten, und mit denenjenigen, welche ihm entgegen zu leben, oder ihn, als einen gemeinen und allverbindlichen Landes-Vergleich, nicht zu erkennen sich beygehen laßen wolten, nie gemeine Sache machen, sondern mit Ihro Herzogl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, inn- und außer Gericht diesen allgemeinen Landes-Vergleich, als ein Pragmatisches Landes-Fundamental-Gesetz anerkennen, behaupten, befolgen und erfüllen wollen; Gestalt wir solches alles hiemit wohlbedächtlich versprechen und dahero nicht nur allen bisherigen, wegen hiebevoriger Streitigkeiten und Irrungen mit unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, Herzogl. Durchl. obgewalteten Processen und Appellationen bey den höchsten Reichs-Gerichten bündigst entsagen, sondern auch allen uns, wieder diesen Vergleich, zu statten kommenden Einreden und Ausflüchten, wie die Nahmen haben mögen, insonderheit dem Einwand der Uebereilung, nicht genugsamen Bedachts, der Furcht, der Ueberredung, des Irrthums, nicht gehabter genugsamer Freyheit, einer nicht so, sondern anders getroffener Abrede ꝛc. und besonders der Regul, daß eine allgemeine Verzicht ohne Vorhergehung einer besondern, unverbindlich sey, uns hiemit feyerlichst und bündigst begeben und verzeihen. Zu deßen allen mehreren Beglaubigung und Versicherung wir gegenwärtiges unser Annehmungs- und Erfüllungs-Gelöbniß, eigenhändig unterschrieben, und so wohl mit dem allgemeinen Landes-Siegel, als mit unsern angebohrnen und gewöhnlichen Pettschaften, bestärcket haben. So geschehen zu Malchin den 25. Novembris 1755.

Ludwig Achatz Hahn, Land-Rath des Herzogthums Mecklenburg-Güstrow, auf Dieckhoff Erbgesessen.

Cord von Hobe, Land-Rath des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin, auf Behrendshagen Erbgeseßen.
Volrath Levin Moltzahn, Land-Rath des Hertzogthums Güstrow und Erb-Land-Marschall des Wendischen Creyses, Erbgeseßen auf Grubenhagen.
Carl Leopold Halberstadt, Landrath des Hertzogthums Schwerin, auf Gottesgabe Erbgeseßen.
Hans Heinrich von Blücher, Landrath des Hertzogthums Mecklenburg-Schwerin, auf Schim.
Magnus Friedrich Barner, Land-Rath des Hertzogthums Schwerin, auf Bülow und Lütten-Gornau..
August Barthold de Lützow, Erb-Land-Marschall Mecklenburgischen Creyses, auf Eickhoff.
Ernst Ludwig von Gentzkow, auf Dewitz, als Vice-Land-Marschall des Stargardischen Creyses.
Helmuth Graf von Plessen, Erb-Herr auf Iwenack und Cambs.
Bernhard Matthias Graf von Bassewitz, Erb-Herr auf Dalwitz ꝛc.
Jaspar von Oertzen, Erb-Herr auf Roggow und Gerdeshagen.
Friederich Ludwig Vieregg, auf Subsien und Kronscamp Erbgesessen.
Christoff Ezard von Jasmund auf Mollenbeck.
Claus Dettloff von Oertzen, auf Gorow und Bolckow.
Carl Friederich von Jasmund, auf Camin, Godenswege und Riepke.
Joachim Werner von Oertzen, auf L. Nienhagen und Altenhagen.
Hans Hinrich Levetzow, Erb-Herr auf Schwissel und Schorrentien.
Johann Wilhelm von Pressentin zu Prestin.
Engelck de Plessen, auf Wooften.
Georg Christoff von Ahrenstorff, auf Crummel.
Victor Wilhelm von Oertzen, auf Leppin.
Bogislav Helmuth von Moltzahn, auf Woldewegen, Casdorf ꝛc.
Theodosius Levetzow, auf Teschow.
Hans Adolph von Lepel, auf Dobbin.
Johann Dieterich von der Osten, auf Caarsstorff.
Ludewig August Bolcke, auf Wotrum.
Christian Friedrich von Klinggräff, auf Chemnitz und Pinnow.
Joachim Gottfried von Bassewitz, auf Hohen-Luckau.
Jobst Hinrich von Bülow, auf Woserin.
Stephan Wernherr von Dewitz, zu Cölpin.
Arnd Heinrich von Oertzen, Erb-Herr auf Kotelow.
Henning Christian von Bülow, auf Cummin.
August Friedrich von Stralendorff, auf Gamcke und Tatow.
Ernst Christoph von Keyserlinck, auf Gewezin.
Henning Leopold von Oertzen, auf Anckershagen und Blumenow eum pert.
Georg Ulrich von Bülow, auf Crietzow.
Henning Otto von Below, auf Deven.
Julius Ernst von Bülow, auf Pluschow und Thestorff.
Johann Georg von der Jahn, auf Neese.
Christoff Albrecht von Kampz, auf kl. und gr. Plasten.
Gerd Carl von Dessien. In Ermangelung meines Pettschaffts.
Jürgen Ernst von Oldenburg, zu Möllenstorff.
Christian Diederich von Oldenburg, zu Federow.
Elert Christoff von Oldenburg, auf Glave.
Peter le Fort, auf Marien.
Cord Hans von Bülow, zu Prützen und Schönenwalde.
Christoff Friedrich von Vieregg, auf Cobsow.

Joachim Dieterich von Kampz, auf Koppelow.
Berend Wigand von Pressentin, auf Weitendorff.
Friederich Willhelm Hans von Lowzow, auf Gaartz.
Friederich von Grabow, auf Suckwitz.
Conrad Justus Schoepfer, auf Selpin.
Georg Ludewig von Oertzen, auf Kittendorff, Lübberstorff und Claustorff.
Lucius Arnold von Rahde, auf Helpte.
Hartwich Hinnerich von Drieberg, auf Grambzow.
Andreas David Röpert auf Grabow.
Carl Baltzer von Gentzkow, auf Poggelow und Suasdorff.
Joachim Ulrich von Preen, auf Bandelstorff.
Friederich von Lowzow, auf Lewziow, Zürck cum pertinentiis, wie auch auf Retzow, Leppin cum pertinentiis.
Georg Friederich Bassewitz, Erb-Herr von Glocksin und Dambeck.
Gotthard Carl Friederich von Peckatel, auf Weisdin, Wrodow cum pertinentiis.
Friederich Casimir Siegfried von Molcke, auf Sarnau.
Bernd de Pressentin, auf Daschow und Cuppentin.
Dieterich von Hobe, auf Medling.
Hans Friederich von Marschall, auf Crisow.
Zabel Leopold Christoffer von Gentzkow, auf Jatzke.
Ernst Johann von Hobe, auf Jürgenstorff.
Friedrich August de Kalckreuth, auf Bredenfelde.
Joachim Ernst de Kampz, auf kleinen Varchow. In Ermangelung meines Pettschaffts.
Georg Hinrich de Lehsten, auf Wardau Erbgesetzen.
Friedrich Ernst von Tornow, auf Wittenhagen.
Martin Heinrich Gaefert von Gäfertsheim, auf Neddemin.
Johann Christoph von Scheve, auf Cantzow.
Valentin Johann Beselin, Consul Rostochiensis.
Joachim Christian Detloff, Consul Parchimensis.
Friedrich Balcke, Consul Parchimensis.
Conrad Justus Schoepffer, Consul Gustroviensis.
Johann Albrecht Keller, Consul Neobrandenb.
Johann Joachim Stemwede, Consul Suerinensis.
Johann Friedrich Mehlmann, Consul Wahrensis.
Jacob Tangatz, Consul Strelitzensis.
Johann Philipp Ludewig Albinus, Senator Boitzenburgensis.
Johann Friedrich Giese, Consul Röbelensis.
Anton Lefers, Senator Boitzenburgensis.

geschlossen, und in so weit er auf Unsere Stargardische Lande applicabel, angenommen haben.

(N. B. Hier folgt der wörtliche Abdruck des Landes-Vergleichs.)

Solchemnach wollen und verordnen Wir, aus Landes-Herrlicher Gesetz-Gebungs-Macht und Gewalt, daß vorstehender, von Kayserlicher Majestät allergnädigst bestätigter Landes-Vergleich, durchgehends, so wie er von Uns angenommen, in allen seinen Puncten und Clausuln, als ein immerwährendes Landes-Gesetz geachtet und angesehen werden solle: Haben auch zu dem Ende denselben, zu jedermanns Wissenschafft und Nachachtung, nach seinem wahren Original, nach eingegangener Kayserlichen allergnädigsten Bestätigung, nunmehro in Druck geben und solchergestalt öffentlich publiciren lassen.

Befehlen demnach allen und jeden Unseren Unterthanen und Einwohnern Stargardischen Crayses, wes Standes und Würden sie seyn, sich, nach diesem Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich, genau zu achten und in keine Wei-

dawieder zu handeln: Wie dann auch gesammte Unsere Collegia, zu deßen genauer Beobachtung, hiedurch angewiesen werden.

Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrifft und Herzogl. Innsiegel. Geben Neu-Strelitz den 27. Februarii Anno 1760.

Adolph Friedrich, H. z. M.

878. Mittheilung des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs an den Engeren Ausschuß. 24. Juli 1755.

V. G. G. Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle und Veste, auch Ehrenveste und Ehrsame, liebe Getreue.

Nachdem nunmehro der mit Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft unterm 18. April a. c. getroffene Landes-Grund-Gesetzliche Erb-Vergleich im Abdruck fertig geworden; So haben Wir nicht nur jedem Angesessenen vom Adel und Land-Begüterten ein Exemplar davon zufertigen, sondern auch an gesamte Unsere Collegia darüber beykommendes Rescript ergehen lassen. Ihr erhaltet hiebey auch insonderheit für euch vor erst Acht Exemplaria, habt aber nächstens mehrere in Folio zu gewarten. Wir wollen hierüber Eurer Empfangs-Anzeige nächstens erwärtig seyn, und verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 24ten July 1755.

Christian Ludewig, H. z. M.
G. R. V. v. Ditmar.

Den Edlen, Vesten, Ehrnvesten und Ehrsamen Unsern lieben Getreuen, zum Engern Ausschuß erwählten Land-Räthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft Unsrer Herzogthümer Mecklenburg zu Rostock.

879. Mittheilung des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs an die Collegien zur buchstäblichen Nachachtung. 24. Juli 1755.

Christian Ludewig ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Wir lassen Euch hiebey 8 Exemplaria von dem zwischen Uns und Unsrer Ritter- und Landschaft unterm 18ten April d. J. getroffenen Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleiche, anschließen, und befehlen Euch hiemit gnädigst, daß Ihr demselben bey Eurem Collegio von nun an Buchstäblich und genau nachgehen, mithin alles, was darinnen zu Eurer Incumbentz, Befolgung, und Nachachtung vorgeschrieben ist, sorgfältig beobachten und erfüllen, auch den Empfang nächstens ad Acta berichten sollet. Euch bleibt zugleich nachrichtlich nicht verhalten, daß sobald der weitere Abdruck dieses Vergleichs in Folio zu Stande gebracht seyn wird, Euch annoch mehrere Exemplaria nachgefertiget werden sollen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 24sten Jul. 1755.

An Herzogl. Regierung. An Herzogl. Cammer. An Herzogl. Justiz-Cantzley zu Schwerin. An Herzogl. Justiz-Cantzley zu Rostock. An Herzogl. Hoff und Land-Gericht. An Herzogl. Consistorium. An Herzogl. Steuer-Collegium.

880. Mittheilung des Hausvertrags zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz vom 14. Juli 1755 an den Engeren Ausschuß 14. October 1755.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Veste, auch Ehrnveste und Ehrsame, Liebe getreuen.

Nachdem zwischen Uns und Unsers freundlich geliebten Herrn Vettern, Herzogen Adolph Friedrichs zu Strelitz Liebden, unterm 14ten Julii jüngsthin ein beyderseits vergnüglicher Erläuterungs-Vergleich abgeschlossen worden; So haben Wir euch solchen in dem copeylichen Beyschluß nachrichtlich nicht verhalten wollen, und verbleiben mit Gnaden wohl beygethan. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten October 1755.

Christian Ludewig, H. z. M.

Den Edlen und Vesten, auch Ehrnvesten, und Ehrsamen, Unsern Lieben getreuen, zum Engern Ausschuß erwählten Land-Räthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft Unsrer Herzogthümer Mecklenburg zu Rostock.

881. Verbesserung eines Druckfehlers im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich. 17. December 1755.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Veste und Ehrnveste liebe Getreue. Es ist in dem Abdruck des Erbvergleichs vom 18ten Apr. a. c. §. 44. p. 28 post. nr. 15 in additamento ein Druckfehler begangen, indem es in dem Abdruck heißet, wann diese von Nr. 2 bis 15 benannte, da es nach dem Original heißen sollte, wann diese von Nr. 7 bis 15 benannte. Wir haben also die dießjährigen Contributionsedicte nach dem Original des Erbvergleichs einrichten lassen, und euch solches hiedurch zu eurer Nachricht und weiteren Verfügung in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, nicht verhalten wollen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 17. Dec. 1755.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime und Räthe.

An den Engern Ausschuß. V. v. Ditmar.

882. Kaiserliche Resolution wegen der Lühe'schen Appellation gegen den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich. 14. April 1756.

Mecklenburg contra Mecklenburg, Commissionis, nunc transactionis ejusque Confirmationis.

Publicatur Resolutio Caesarea.

Käyserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths erstattete Gutachten allergnädigst gut geheissen, deme zu Folge

Imo) Mit Verwerfung der Lühischen, und seiner Adhärenten ganz unstatthaften und nur zu Hemmung der so nöthig, als nützlichen Einverständniß, und Vergleichs zwischen dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, und Dero Ritter- und Landschaft abzielenden appellation, werden appellantes von hier gänzlich ab- und dahin angewiesen, Ihrem Regierenden Landes-Fürsten künftighin den schuldigst-unterthänigsten Respect und Gehorsam zu bezeigen, auch gegen ihre Mitglieder von der Ritterschaft der Landes-Union gemäße, und gehörige Achtung zu tragen, und sich aller ungebührlichen Hitzigkeit und übler Aufführung gänzlich zu enthalten.

Dahingegen der Herr Herzog ihnen wegen ihrer eingewandten Appellation gleichfals nichts entgelten lassen solle.

2do) Fiat petita Confirmatio des zwischen dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin und seiner Ritter- und Landschaft Landes-Grund-gesetzlichen Erbvergleichs, salvis juribus Caesareis, & quorumcunque interest. Wie dann, was in puncto appellationum bey denen Mecklenburgischen Land-Gerichten, wie auch wegen derer appellationen an die allerhöchste Reichs-Gerichte in dem XXI. Articul vor weitere Zusätze, als das Mecklenburgische Privilegium de

non appellando in sich enthält, geschehen, Ihro Kayserl. Maytt. weiter nicht zulassen, sondern es lediglich bey dem Buchstaben und ganzen Inhalt dieses Privilegii genau bewenden liessen.

3tio) Fiat etiam petita Confirmatio des, zwischen dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz getroffenen Vergleichs in forma consueta.

Johann Georg Reitzer.
m. p.

883. Kaiserliche Confirmation des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs. 14. Mai 1756.

Wir Frantz Von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesen Brief, und thun kund allermänniglich: Es haben Uns der Durchl. Hochgebohrne Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser lieber Oheim und Fürst, dann Unsere und des Reichs liebe getreue N. N. Ritter- und Landschaft im Herzogthum Mecklenburg in Unterthänigkeit vorgebracht: daß nachdeme zu Beylegung deren zwischen Seiner des Herzogs Liebden und gedachter Ritter- und Landschaft bishero obgewalteten, und von Zeit zu Zeit weiter eingerißenen Stritt- und Irrungen, Unsere Kayserliche Hoff-Commißion zur Güte bereits unterm 9. Juny 1749 gnädigst angeordnet, auch von dieser zu dem Ende alles mögliche angewendet, aumit die Sache in gütliche Weege eingeleitet, und wegen des in loco weiters und füglicher fortzusetzenden Vergleichs-Geschäft die beförderliche Anweisung gegeben worden; Hierauf es endlich zu dem glücklichen Erfolg gediehen seye, daß so wohl zwischen des Herzogs zu Mecklenburg Schwerin Lbd. Deroselben Erben und Nachkommen an der Regierung und Dero Ritter- und Landschaft, als auch zwischen der Ritter- und Landschaft unter sich, nicht weniger zwischen dieser an einem, und der Stadt Rostock am andern Theil, über alle bisherige Irrungen und Misverstände unterm 18ten April des abgewichenen 1755sten Jahrs, ein Landes-Grundgesetzlicher Erb-Vertrag geschloßen, auch hiernächst von Seiten des regierenden Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Adolph Friederich Liebden Deroselben Erben und Nachkommen, und der Verwittibten Herzogin Elisabethae Ernestinae als Vormünderin der übrigen Prinzen zu Strelitz Carl Ludewig Friederich, Ernst Gottlob Albrecht, und Georg August mit einer am 30sten Sept. ausgefertigten Acceßions-Acte, und darauf von Ritter- und Landschaft aller dreyer Crayse auf dem jüngsten Landtag zu Malchin am 25sten Nov. vorberegten Jahrs ausgestellten Agnitions-Revers verbindlich versehen worden, welcher Vergleich, nebst gedachten Acceßions- und Agnitions-Urkunden von Wort zu Wort hier nachgeschrieben stehet und also lautet:

Inseratur in Extenso.

Wie nun Uns hierauf so wohl des Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg Lbd. als auch die Ritter- und Landschaft unterthänigst gebeten, daß Wir sothanen unter Unserer Kayserl. Allerhöchsten Obwaltung getroffenen, zu des gantzen Landes Mecklenburg Beruhigung Wohlfarth und Aufnahm gereichenden Landes-Grund-Gesetzlichen Erbvergleich, zu mehrer Versicherung und Dauer des andurch hergestellten friedlichen Ruhe-Stands und einträchtiger Vereinigung des Herzogs mit seinen Ständen, und dieser unter sich gnädigst zu confirmiren und zu bestättigen geruhen möchten. So haben Wir angesehen solch Seiner Lbd. und der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft gethane billigmässige und gegründete unterthänigste Bitte, und darum mit wohlbedachten Muth guten Rath und rechten Wissen

vorgeschriebenen Erb-Vergleich gnädigst confirmiret und bestättiget, also zwar, daß auch jene Zusätze, welche in pto. Appellationum bey denen Mecklenburgs. Land-Gerichten, wie auch wegen deren an Unsern Obriste Reichs-Gerichte in dem 21. Articul weiters, als das von Unsern Vorfahren am Reich denen Herzogen von Mecklenburg ertheilte Privilegium de non Appellando enthaltet, dem Vergleich nach dem Buchstäblichen Innhalt erwehnten Vergleichs durchaus eingeschrieben worden, in Gefolg des darüber unterm heutigen dato des Herzogs Lbd. auf sein gehorsamstes Anlangen, aus sonderer Kayserl. Gnad weiter verliehenen Privilegii gelten, und darbey es belassen werden solle. Thun das, confirmiren und bestätigen denselben Vergleich auch solcher Gestalten von Römisch Kayserl. Macht Vollkommenheit hiemit wißentlich in Kraft dieses Brieffes, Meynen, setzen und wollen anmit, daß mehr gedachter Erb-Vergleich in erwehnten seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhalt- Mein- und Begreiffungen Kräftig seyn, und unverbrüchlich stet, vestgehalten und vollzogen und oft besagten Herzogs zu Mecklenburg Liebden, Dero Erben und Nachkommen, wie auch vielgedachter Ritter- und Landschaft sich deßelben geruhiglich gebrauchen und genieſſen sollen und mögen, von aller Männiglich ungehindert, doch Uns und dem Heil. Reich, und sonsten Männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeit unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschällen, Landes-Haupt-Leuten, Land-Voigten, Hauptleuten, Viz-Domen, Voigten, Pflegern, Verwesern, Ambt-Leuten, Land-Richtern, Schultheißen, Bürgermeisteren, Richtern, Räthen, Bürgeren, Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs-Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie vielgedachten Herzogs zu Mecklenburg Lbd. Dero Erben und Nachkommen, wie auch oft erwähnte Ritter- und Landschaft an hiervor geschriebenen getroffenen Vergleich, und dieser Unsrer darüber ertheilten Kayserl. Confirmation und Bestätigung nicht hindern noch irren, sondern sie deßen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, genießen und gänzlich dabey bleiben laßen, darwieder nichts thun, handeln oder für nehmen, noch jemand andern das zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege als lieb einem jeden seye, Unsere Kayserliche Ungnade und Strafe, und dazu eine Poen von Vierzig Marck Löthigen Goldes zu vermeiden, die einjeder so oft er freventlich hier wieder thäte, Uns halb in Unsrer Kayserl. Cammer, und den ander halben Theil deme so darwieder beleidiget würde, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Wien den Vierzehenden Tag Monaths May nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnaden reichen Geburth im Siebenzehen Hundert Sechs und Funfzigsten, Unsers Reichs im Eilften Jahre.

Frantz.

Vt R. Graff Colloredo
Ad Mandatum Sacæ. Cæsæ. Majestatis proprium.
Andreas Mohr.

884. Reglement des Land- und freiwilligen Kastens vom 22. November 1756 nebst Erläuterung von 1758 betreffend die Diäten der ständischen Gesandten.

Art. I.
Die Einnahme und zwar
§. 1.

Die ordentliche anlangend, welche hauptsächlich in der ordinairen Landes-

Contribution mit der dabey verknüpften Uebermaaße beſtehet, ſo wird ſelbige durch das Catastrum beleget, und alſo das ganze aufzukommende Quantum in Einnahme gebracht.

§. 2.

Mit den extraordinairen Gefällen, ſo in der Crayß- und Fräulein-Steuren, auch freywilligen Landes-Anlagen, nicht minder in den negotiirten Capitalien beſtehet, wird es folgendergeſtalt gehalten.

1) Die Reichs- Crayß- und Fräulein-Steuer-Einnahme wird durch die, von den Domainen, imgleichen von R. und Landſchafft eingeſandte Specificationes bewieſen.

2) Der Ertrag der freywilligen Anlagen wird durch die gemachte Repartition, und demnächſt durch die Subrepartition von den Aemtern ins Licht geſtellet.

3) Die negotiirten Capitalien anlangend wird der Engere Ausſchuß bey jedem Termin dem Kaſten-Einnehmer bey Uebergebung der vollenzogenen Obligationen eine von ihnen unterſchriebene Designation zu ertheilen haben, welche derſelbe demnächſt zu einem Belag der eingekommenen negotiirten Gelder zu gebrauchen hat.

Was hiernächſt

Art. II.

Die Ausgabe

der ordinairen ſowohl, als extraordinairen eingekommenen Gelder betrifft: ſo ſind

§. 3.

Die beſtändigen als hauptſächlich die Ausgabe der Landes-Contributionen an die Landes-Herren, die Salarirung der Landes-Bedienten, die gemeinen Ausgaben, und die Bezahlung der Zinſen vom löbl. Engern Ausſchuß ohne weitern Auftrag vom Lande zu aſſigniren, und paſſiren die Reſtanten zwar in dem erſten Jahre in Ausgabe, in dem folgenden Jahre aber hat E. löbl. Engerer Ausſchuß zu dociren, daß er in Beytreibung derſelben das Seinige gethan habe.

§. 4.

Die zufälligen Ausgaben und zwar

1) Die zufälligen an und für ſich anlangend, ſo ſoll

a) Der Kaſten-Einnehmer dieſelben mit einer Aſſignation vom löbl. Engern Ausſchuß belegen, da dann

b) zugleich der löbl. Engere Ausſchuß den vom Lande ihm gewordenen Auftrag per Extractum Protocolli der Aſſignation mit anſchließet, und werden

c) bey gäntzlicher Verſammlung des Engern Ausſchuſſes alle zwiſchenher von denen gegenwärtig geweſenen Gliedern vollenzogene Aſſignationes von geſambten Deputirten nach ſigniret.

2) Die geheimen Ausgaben betreffend, ſo werden ſelbige zwar in nothdringenden Fällen dem löbl. Engern Ausſchuß freygelaßen. Jedoch iſt

a) das Gutachten einiger im Lande wohnenden Cavalier, zu welchen das Land und der Engere Ausſchuß das Zutrauen hat, darüber zu vernehmen.

b) Die Summa allezeit dem Lande anzuzeigen, und

c) wenn es das Land verlanget, einigen von ihnen verordneten und beeydigten Gliedern des Landes vorzulegen, wohin ſelbige verwendet worden.

§. 5.

Alle Monathe wird eine Bilance von den Umſtänden des Kaſtens durch den Kaſten-Einnehmer gefertiget, dem löbl. Engern Ausſchuß vorgeleget und demnächſt der Vorrath des Geldes nachgezählet.

§. 6.

Alle Trinitatis werden die Landkasten-Rechnungen abgeschloßen, und auf dem Landtage selbige E. löbl. Ritter- und Landschaft zur Abnahme praesentiret, auch eine Bilance, woraus zu ersehen, ob des Landes Umstände verbeßert oder verschlimmert worden, den gantzen Landtag über zu jedermanns Einsicht auf dem Land-Raths-Tisch geleget.

§. 7.

Die Rechnungen welche der löbl. Engere Ausschuß hat passiren laßen, rechtfertiget er auch wider die Monita des Landes.

Art. III.

Reglement der Reise- und Zehrungskosten.

wie der löbl. Engere Ausschuß solche für sich den Herren Land-Räthen, Land-Marschällen und Deputirten in- und außerhalb Landes zu assigniren hat.

§. 8.

Es wäre zwar zu wünschen, daß es die Umstände des Aerarii publici verstatteten, daß der größeste Theil des Engern Ausschusses beständig beisammen wäre; Da aber solches nicht ist; So sollen außer den gewöhnlichen Ferien vor der Hand, und so lange das Land es für nöthig halten wird, allezeit welche Glieder, wenigstens ein Land-Rath und ein Deputirter gegenwärtig seyn.

§. 9.

Nach Beschaffenheit der Umstände und wenigstens zur Termin-Zeit, hat der gantze Engere Ausschuß sich zu versammeln.

§. 10.

Einem jedem Mit-Gliede des Engern Ausschusses sollen zur Reise

bis 5 Meilen	—	—	—	1 Tag
bis 10 Meilen	—	—	—	2 Tage
über 10 Meilen	—	—	—	3 Tage

a Tag 3 Rthlr. N.$^2/_3$tel Stücke gut gethan werden, wovon Er jedoch auch die Fuhren bestreitet, und keine andere Reise-Kosten in Rechnung bringet.

§. 11.

Die Tage seiner Gegenwart, inclusive des Tages, da Er im Collegio erscheinet, werden von dem Secretario aus dem Protocollo aufgezeichnet, und passiret jeder Tag mit den gewöhnlichen 3 Rthlr. N.$^2/_3$tel Stücken in Rechnung.

§. 12.

Wird ein Mit-Glied des Engern Ausschusses von Rostock im Lande zu versenden für nöthig befunden; So passiren Ihm auch freye Post-Pferde, gleich wie auch denjenigen Deputirten, so von Landtägen oder Landes-Conventen, oder vom Engern Ausschuß im Lande versendet worden, die Post-Pferde vergütet werden.

§. 13.

Auf gleiche Art, wie es im §. 10 und 11 gesetzet, wird es auch mit den Herren Land-Räthen und Land-Marschällen in Ansehung ihrer Reisen innerhalb Landes in Landes-Angelegenheiten, nach Hofe, Land-Tägen, Conventen, auch Juridiquen gehalten.

§. 14.

Was die Reise-Kosten der Deputirten außerhalb Landes anbetrifft, so werden ihnen für jede Meile, inclusive aller Ausgaben 2 Rthl. Gold accordiret.

§. 15.

Auf 6 Meilen wird ihnen ein Reise-Tag a 6 Rthlr. Gold gut gethan.

§. 16.

Jeder Tag der Negotiation außerhalb Landes aber wird ihnen mit 10 Rthlr. Gold bezahlet.

§. 17.

Auf jede Woche wird Ihnen an Brief-Porto nach Entfernung des Orts ihres Aufenthalts, was über 30 Meilen, 4 Rthlr. und was unter 30 Meilen 2 Rthlr. vergütet.

§. 18.

Ob auch zwar die Activitaet des Engern Ausschusses auf Landtägen aufhöret: So ist dennoch die Gegenwart der sämmtlichen Glieder deßelben sehr nöthig in Betracht nicht allein daselbst öffters des Engern Ausschusses Gutachten gefordert wird, sondern auch selbiger bey den Aufträgen von den wahren Absichten ihrer Herren Mit-Brüder zu informiren ist, auch nach jetziger Verfassung daselbst alle Jahre die Landkasten-Rechnung aufgenommen werden muß.

Da nun solchergestalt die Nothwendigkeit erfordert, daß die Herren Deputirte der drey Crayse allemahl gegenwärtig sind; So sollen denen Deputirten von Ritter- und Landschaft derer 3 Crayse, so keine Diaeten auf dem Landtage bekommen, die Diaeten auf 8 Tage, als in welcher Zeit die Landkastens-Rechnungen können aufgenommen werden, bezahlet werden, und genießen also die Deputirte der Städte einen Rthlr. Zulage.

§. 19.

Denen Land-Räthen beym Engern Ausschuß, welche die Correspondence führen, passiret ihr ausgelegtes Porto in Rechnung.

Ferner, und da von denen Herren Deputirten der Aemter auf dem jüngsten Ante-Comitial-Convent bey dem Vorfall des ergangenen Verboths der Ausfuhr des Korns wahrgenommen worden, daß das dieserwegen von Ihro Herzogl. Durchl. von sämtlichen Herren Land-Räthen erforderte gemeinschafftliche Gutachten vermittelst Einsendung der Abwesenden Herren Land-Räthe Votorum erst formiret werden müßen, und aber dem wertheßten Vaterlande hieraus in Zukunft ein Nachtheil entstehen könnte, in Betracht, daß die Herren Land-Räthe Theils weit entseßen, Theils auch ihre Vota nicht zeitig genug einsenden, mithin bey Abfaßung des gemeinschafftlichen Voti auch nicht in Consideration gezogen werden können, und dahero vorgedachte Herren Deputirte nöthig gefunden dem löbl. Engern Ausschuß aufzutragen, in dem Fall, wenn a Serenissimo der sämmtlichen Land-Räthe Bedencken erfordert würde, die Abschrift dieses Rescripti einem jeden der Herren Land-Räthe zuzufertigen, und falls die Sache keinen Aufschub litte, sogleich bey der Communication vermittelst Ansetzung eines kurzen Termini sämmtliche Herren Land-Räthe nach Rostock zu erfordern, da dann, falls ein oder ander Land-Rath behindert wird, zu erscheinen, derselbe zwar sein Votum schriftlich einzusenden, die anwesende Herren Land-Räthe aber den Schluß per plurima also auszumachen haben würden, daß sie der Abwesenden Vota mit in Consideration ziehen, und also das gemeinschaftliche Gutachten darnach formiren und deßen Expedition selbst besorgen.

Und wann hiernächst auch vom löbl. Engern Ausschuß dergleichen Bedencken erfordert würde, und kein periculum in mora wäre, daß der löbl. Engere Ausschuß davon in die Aembter Communication thun, und der Eingeseßenen der Aembter Gesinnung vermittelst eines Convents einziehe, wenn aber würcklich auf den Verzug Gefahr haften solte, wenigstens alle Glieder desselben beruffe, und nach den meisten Stimmen das gemeinschafftliche Bedencken formire, hievon aber, und zwar so wohl von demjenigen, was ihnen rescribiret worden, als auch was sie desfalls vor ein Bedencken erstattet, Nachricht gebe; So hat gegenwärtige Landtags-Versammlung solches alles nicht allein gäntzlich wiederholen, sondern auch

den löbl. Engern Ausſchuß erſuchen wollen, dieſem genau nachzukommen, umb ſo mehr, da der §. 195 des Landes-Erb-Vergleichs hierunter völlige Ziel und Maaße ſetzete.

Auszug des Landtags-Protocolls vom Jahre 1758.

Endlich wäre von R. und Landſchaft resolviret, wegen der Reiſen über die Grentzen ſolche Diaeten zu reichen, als die Proportion der Weite des Weges erfordere, mithin würde, wenn nicht über 12 Meile über die Grentze zu reiſen, oder an Kayſerl. Königl. und Fürſtl. Höfen zu negotiiren, feſtgeſetzet, daß alsdann nur 6 Rthlr. courant Diaeten gegeben werden ſollen, und würde alſo in ſo weit der Landtags-Schluß d. a. 1756 hiedurch vor der Hand erkläret.

885. Verbot der Allegirung der Anmerkungen zum landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich. 14. December 1756.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben hiemit Männiglichen zu vernehmen: Nachdem Landkündigermaaſſen wieder den, mit Unſrer getreuen Ritter- und Landſchaft getroffenen Landes-Grund-Geſetzlichen Erb-Vergleich vom Dato Roſtock den 18ten April 1755. und ſo gar nach der, unterm 14ten April laufenden Jahres, erfolgten Allerhöchſten Kayſerlichen Confirmation deſſelben, mithin zum offenbaren Deſpect nur erſagter Kayſerlicher Beſtättigung, und zur Verwirrung oder Stöhrung der gemeinen Ruhe in Unſern Landen, gewiſſe Anmerkungen, die nichts als Rabuliſterey und Aufwiegelung zu erkennen geben, ans Licht und zum öffentlichen Verkauf gebracht werden wollen; und dann Unſre getreue Ritter- und Landſchaft auf jüngſtem Land-Tage zu Sternberg ſich feyerlichſt erkläret und verwahret hat, daß, wie Sie an den ans Licht geſtelleten Anmerkungen, oder an dem, was ſonſt etwa dahin gehöriges zum Vorſchein gekommen, nicht den geringſten Antheil nehme, alſo auch ſelbiges alles nun und zu ewigen Zeiten weder zu ihrem Nachtheil gedeutet oder allegiret, noch auch einige Unſrer Ritter- und Landſchaft oder ihren Nachkommen beſchwerliche Folgerung daraus gezogen werden mögte, mit hinzugefügter unterthänigſter Bitte: Wir geruheten, ſothane Gegen-Anmerkungen als nichtig und unſtathaft vor jetzt, als in Zukunft zu erklären.

Daß Wir demnach ſothane unterthänigſte Erklärung und Verwahrung Unſrer treu-gehorſamen Ritter- und Landſchaft mit gnädigſtem Wohlgefallen angenommen, und ſie ihrer hinzugefügten Bitte in Gnaden, wie hiemit geſchiehet, gewähret haben.

Wir wollen dannenhero gegen die Urheber und Ausſtreuer vorgedachter ſo genannter Anmerkungen über mehr erwähnten Unſern Landes-Grund-Geſetzlichen Erb-Vergleich, durch Unſern verordneten Fiſcal auf dem ordentlichen Wege Rechtens Erkundigung anſtellen, und ſelbige zur Verantwortung und Strafe ziehen zu laſſen, mithin die erforderlichen Maaß-Regeln, wodurch für jetzt und künftig der theuer erworbene allgemeine Ruhe-Stand des Landes gegen Verläumder und aufwieglerische Schriftſteller mit erforderlichem Nachdruck zu handhaben und zu erhalten ſtehet, Landesherrlich zu nehmen nicht entſtehen.

Erklären aber inmittelſt hiemit für Uns und Unſere Nachkommen, Regierende Herzoge zu Mecklenburg, durch gegenwärtigen Unſern offenen Brief, Landes-Fürſtlich: Daß mehrerſagte gegen den Landes-Grund-Geſetzlichen Erb-Vergleich erſchienene Anmerkungen, oder was ſonſt etwa dahin gehöriges zum Vorſchein gekommen, weder Uns und Unſeren Succeſſoren, noch Unſrer getreuen Ritter- und Landſchaft und ihren Nachkommen nun und zu ewigen Zeiten weder zum Nachtheil gedeutet oder allegiret, noch irgend einige beſchwerliche Folgerung daraus gezogen werden ſoll. Geſtalt Wir denn ſothane Anmerkungen, und alles was ſonſt dahin gehörig, wie es an ſich iſt, hiemit als nichtig, todt und ab erklären, und zugleich, daß die

Anmerkungen weder gerichtlich noch auſſergerichtlich, weder in Landes- noch Privat-Angelegenheiten jemahls angezogen werden, bey Vermeidung der ſchärfſten Ahndung, inhibirend gebiethen.

Damit auch dieſe Unſre Landesherrliche Erklärung, Vernichtigung, und Inhibition zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen möge; So haben Wir dieſelbe in gegenwärtigem Patent unter Unſerm Handzeichen und Inſiegel ausfertigen, und gewöhnlichermaaſſen bekannt zu machen, befohlen. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 14ten Decembr. 1756.

Friederich, H. z. M.

886. Kaiſerliches Mandat vom 29. Mai 1775 wegen ſolenner Eröffnung des Landtags nebſt der Paritoria vom 24. Auguſt 1789.

Wir Joſeph der IIte ꝛc. entbiethen dem Durchlauchtig-Hochgebohrnen Friederich (Adolph Friederich), Herzogen zu Mecklenburg, Fürſten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herrn, Unſerm lieben Oheim und Fürſten, Unſre Kayſerl. Gnade und alles Gutes, und fügen hiemit zu wißen, wie daß bey Uns zum Engern Ausſchuß deputirte LandRäthe von Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Mecklenburg in dem Copeylichen Anſchluß de praes. 22ſten huius allerunterthänigſt klagend vorgeſtellet, wasmaßen in dem 15. Articul des im Jahr 1755 zwiſchen deiner und des Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz (Schwerin) Lbdl. Lbdl. und den Mecklenb. Ständen geſchloßenen allermildeſt beſtättigten Landes Grundgeſetzlichen Erb-Vergleich, nahmentlich in deſſen 155 und 158 §phis abſeiten Dr. und des erſagten Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz (Schwerin) Lbdl. Lbdl. bündigſt verſprochen worden ſeye, die Landtags Propositiones auf einmal an den gewöhnlichen Orten, neml. auf dem JudenBerge außerhalb der Stadt Sternberg und zu Malchin auf dem Rathhauſe geſchehen, auch ſofort, nach der publication ſchriftlich mit ihrem dazu eigentlich gegebenen Landtags-Canzley-Inſiegel und unter der dazu bevollmächtigten Commissarien Unterſchrift hinausgeben zu laſſen. Ferner daß über die in Erörterung ſtehende Materien ſo lange gehandelt werden ſolle, bis die Landtags-Sachen überhaupt zur Reife eines förmlichen, in ihrem Namen zu publicirenden, und darauf in beglaubter Form ſchriftlich an Ritter- und Landſchaft auszuantwortenden Landtags Schlußes gediehen. In Gemäßheit dieſer Verſicherung wären auch bey den zu Malchin und Sternberg in denen Jahren 1755 und 1756 gehaltenen Landtägen durch ihre Commissarios die propositiones an dem beſtimmten Ort ganz feyerlich eröfnet, und ſelbige der verſammleten Ritter- und Landſchaft ſchriftlich zugeſtellet worden. Wider alles Verhoffen und Vermuthen aber hätte man imploratiſcher Seits im Jahr 1757. zum erſtenmal angefangen, die LandesVergleichs- und Observantzmäßige ſolenne Eröffnung der Landtäge unter dem Vorwand zu verweigern, daß eine beſtimmte Anzahl aus dem Mittel der Ritter- und Landſchaft ſofort bey der Eröffnung gegenwärtig ſeyn ſolle; und wie die in den Jahren 1757, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1769, 1770, 1773 und 1774 auf den damaligen Landtägen ſich eingefundene Anzahl der Eingeſeßenen, der Ritter und Land Städte (von Ritterſchaft und Städten) nicht groß genug geachtet worden, ſo wäre die ſolenne Eröffnung der Landtäge in denen angeführten Jahren unterblieben, und die Landtags-Propositiones allein von den Landtags-Commissarien in ihrem Quartier, den Land-Marſchällen privatim, da jene dieſe zu ſich erbitten laſſen, ſchriftlich zugeſtellet worden.

Ueber dieſe offenbare Contravention des LandesGrundgeſetzlichen Erbvergleichs und über die damit verknüpfte Turbation ihres geruhigen Beſitzes hätten ſich zwar implorantes dringend beſchweret, und ihre Gerechtſame in Abſicht auf die unterbliebene ſolenne Eröffnung und Schlüßung der Landtäge möglichſt zu ver-

wahren, und die Abstellung dieser Contraventionen durch gründliche Vorstellungen zu erwürken gesucht; Allein alles dieses hätte den erwünschten effect nicht erhalten können, wie solches alles aus obangezogenen Exhibito und dessen Beylagen mit mehreren zu ersehen ist.

Wann nun Uns demnach der Mecklenburg. Herzogthümer zum Engern Ausschuß deputirte Landräthe von Ritter- und Landschaft allerunterthänigst angerufen und gebetten, Wir wider Dr. Lbdl. ein Kayſ. Mandatum de non contraveniendo pactis provincialibus publ. S. C. poenale annexa citatione solita zu erkennen und ergehen zu lassen gnädigst geruheten, maaßen dann auch verlanget, daß nach reifer der Sachen Erwägung solch gebetenes Mandatum anheut zu recht erkannt worden; Als gebiethen Wir Dr. Lbdl. von Röm. Kayſ. Macht bey Poen 5 Marck löthigen Goldes, halb in Unser Kayſ. Cammer und den andern halben Theil Imploranten unnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß Dieselbe nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayſ. Gebots gegen den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich in obenangeregtem Fall nicht contraveniren, noch Imploranten in ihrer rechtmäßigen possessione vel quasi turbiren, sondern nach ausdrücklicher Disposition des 155. und 158 §. des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs die Landtags-Propositiones an gewöhnlichen Orten, nemlich zu Sternberg auf dem Judenberge außerhalb der Stadt und zu Malchin auf dem Rathhause, geschehen, auch sofort nach der Publication schriftlich mit Dero darzu eigentlich gegebenen Landtags-Canzley-Insiegel und unter der darzu bevollmächtigten Commissarien Unterschriften an Ritter- und Landschaft hinausgeben, auch wann die Landtags Sachen überhaupt zur Reife eines förmlichen in Dr. und des Herzogs zu Mecklenburg Strelitz (Schwerin) Lbdl. Lbdl. Nahmen zu publicirenden Landtags Schlusses gediehen, selbigen, wie obgedacht, in beglaubter Form schriftlich an Ritter- und Landschaft ausantworten lassen, deme also zuwider nicht thun, noch hierinnen säumig oder ungehorsam seyn, als lieb Deroselben ist, obbestimmte Poen und Unsere Kayſ. Ungnade zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden Dr. Lbdl. auch von obberührt Unserer Kayſ. Macht auch Gerichts- und Rechtswegen hiermit und wollen, daß Dieselbe innerhalb 2 Monathen den nächsten nach Insinuir- oder Verkündigung Unsers Kayserl. Gebotes, so Wir Deroselben für den 1ten, 2ten, 3ten, letzten und endlichen Gerichtstag setzen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach selbst oder durch einen Gevollmächtigten Anwald an Unsern Kayſ. Hof, welcher Orten derselbe alsdann seyn würde, erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß diesem Unserm Kayſ. Gebott alles Inhalts allergehorsamst gelebet worden sey; wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, daß Dr. Lbdl. um Ungehorsams willen in den obgedachten Poen gefallen seyen, mit Urtheil und Recht zu sprechen, zu erkennen und zu erklären, oder aber erheblich beständige Ursachen, ob Dieselbe einige hätten, warum sothane Erklärung nicht geschehen solle, dagegen in Rechten vorzubringen und endlichen Entscheids und Erkenntniß darüber zu gewarten.

Wann Dr. Lbdl. nun kommen und erscheinen alsdann also oder nicht, so wird nichts destoweniger auf des gehorsamen Theils oder deßen Anwalds Anlagen und Bitten mit gemelter Erkenntniß und Erklärung auch andern hierinnen ferner in Rechten verfahren, gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret; darnach haben Dr. Lbdl. sich allergehorsamst zu richten.

Geben zu Padova den 29. May Anno 1775. Unsers Reichs im 12ten.

Joseph.
Vt. Fürst Colloredo.
Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.
Johann Georg Reitzer.

Paritoria

in Sachen Mecklenburg Herzogthümer zum engern Ausschuß verordnete Land Räthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft gegen die Herren Herzoge zu Mecklenburg Schwerin und Strelitz, mandati pto. unterlaßener solennen Eröffnung der Landtage.

In Streitsachen sich verhaltend zwischen denen zum engern Ausschuß deputirten Land Räthen von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, Klägern und Impetranten eines, entgegen und wider den Herrn Herzog zu Mecklenburg Schwerin (Strelitz) Beklagten und Impetraten andern Theils, Mandati de non contraveniendo pactis provincialibus publicis S. C. poenalis, wird, mit Verwerfung des anzüglichen Zeitsuchens, beklagtem Theile Zeit zweyer Monate von Amtswegen hiemit angesetzet, glaubliche Anzeige und Beweis zu thuen, daß gedachtem ausgegangenen verkündet und reproducirten kayſ. Mandato ein völliges Genügen geschehen sey, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verbleibung deßen, impetratischer Theil jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die obgedachtem kayserl. Mandato einverleibte Strafe fällig erkläret seyn, auch der wirklichen execution halber ergehen solle, was Rechtens ist.

Signatum zu Wien, unter Ihro Kayserlichen Majestät hervorgedrucktem kayserlichen Secret Insiegel, den Vier und zwanzigsten August Anno Siebenzehn hundert Neun und achtzig.

F. zu Colloredo Mannsfeld.
Johann Niklas Schwabenhausen.

887. Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft wegen mehrer Irrungen vom 29. November 1781 nebst der Landesherrlichen Bestätigung vom 26. Januar 1782 und der Consens- und Confirmationsacte vom 31. Mai 1783.

Wann sich zwischen der Mecklenburgischen Ritterschaft und der Landschaft oder den Städten verschiedene Irrungen nachgerade hervorgegeben, welche bis zu förmlichen Rechts Gängen erwachsen; so ist zur Zufriedenheit beyder Theile und zur Herstellung des wechselseitigen Ständischen Vertrauens nachstehende Vereinbarung nach mühsam gepflogener Unterhandlung getroffen.

So viel demnach

1.

Die von Städten behauptete Stimmführung einzelner Städte bey eintretenden Wahlen betrift, so bleibt in Ansehung dieses Puncts dermahlen alles in statu quo, und den Städten die Fortsetzung desselben binnen Jahres Frist im Wege Rechtens überlassen. Wogegen Städte den Punkt der Theilnahme der Herren Land-Räthe an Ständische Differentien auf sich beruhen lassen zu wollen sich erklären, und dagegen hoffen, daß die Herren Land-Räthe an ihrer beschwornen Anhänglichkeit an das ganze Corps der vereinigten Stände in unvermutheten künftigen Vereinigungs-Fällen die Städte niemahl einigen Mangel spühren zu lassen, von selbst sich zum Vergnügen machen werden.

2.

Sämmtliche Mecklenburgische Stände, nemlich die Ritterschaft und Städte stehen in unverrücklicher Union, Gemeinschaft und Theilnehmung an allen ihnen zustehenden Gerechtsamen und Befugnissen, solchergestalt, daß die Ritterschaft und Städte an ihrer Concurrentz zu den Landtägen, zum Hofgericht und Engern Ausschuß, zu den Clöstern, und überhaupt zu allen Ritter- und Landschaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten nach wie vor, dem Herkommen gemäß, sich nirgend beeinträchtigen, zurücksetzen oder ausschließen wollen.

3.

Der Engere Ausschuß und der Land-Kasten sind beyden Ständen gemeinsam, und Städte können, so lange die Mecklenburgische Grund-Verfassung und Union bestehet, auf keinerley Art und unter keinem Vorwande von der Theilnahme und Verwaltung ausgeschlossen werden, es wäre denn, daß Städte in Corpore oder ihre Deputirte sich in producirten Auftrag und Vollwort von ihnen derselben willkührlich entzögen, oder die aufgeforderten Städte sich nicht erklärten.

In diesem willkührlichen Fall jedoch, so wie auch, wann durch höhere Macht ohne erweisliche Schuld der Ritterschaft die Absonderung abgedrungen würde, tragen sie zur Erhaltung des Etats das Ihrige bey; daferne aber die Ritterschaft solches erweislich veranlasset oder mitbetrieben hätte, höret ihr Beytrag so lange auf, bis das Band der Einigkeit wieder hergestellet worden, oder bis der Richter rechtskräftig entschieden, ob solche Exclusion mit Bestande Rechtens von ihr veranlasset oder erwürket werden können.

4.

Bleibt es die Regul, daß, wenn Stand mit Stand handelt, alsdann jedesmal die itio in partes Statt habe. Vermeinte aber ein Theil, daß in vorkommenden Fällen die itio in partes nicht anginge, mithin der andere zur Zustimmung verbunden wäre, stehet ihm frey, solches güt- oder gerichtlich auszumachen, bis dahin heißt das immittelst Vorgenommene eine einseitige Handlung für den Bejahenden.

Was in specie den Engern Ausschuß betrift; so behält derselbe nach dem §. 178. des Erbvergleichs seine Collegialische Verfassung. Wenn aber das besondere Interesse eines Standes die itionem in partes nothwendig macht, so bleibt entweder die Sache beliegen, oder dem einen Theil stehet auch frey, das vorhabende für sich allein als sein Domesticum auszuführen, allenfalls an jenen, rechtlicher Art nach, den Regress zu suchen.

Fordert der Landesherr das Erachten des Engern Ausschusses, so wird im Fall eines Dissensus jeden Standes besondere Meynung vollständig vorgetragen.

5.

In den Zuträgen vom ganzen Lande bleibt zwar die gesezmäßige tertia der Grund der Repartition; allein wenn dabey von einem Theil ein größerer contribuabler Theil als von dem andern abginge; so wird darauf in der Vertheilung Rücksicht genommen. Sollte also bey einem Zutrage, z. E. wozu jeder Stand pro tertia Ein Tausend Reichsthaler geben müste, der Ritterschaft ein Fünftheil ihrer Contribuenten, den Städten aber zwey Fünftheile abgehen, so wird die Ausrechnung so formiret: die vorhandene $^{7}/_{10}$tel geben Zwey Tausend Rthlr., was geben $^{4}/_{10}$ vor den Ritterschaftlichen Beytrag, und was geben $^{3}/_{10}$ vor den Städtischen Beytrag. Denen Städten wird hiebey die Disposition des §. 321 des Erb-Vergleichs ausdrücklich vorbehalten. Hiebey verstehet es sich von selbst, daß, wenn ein einzelnes Amt besonders angefochten wird, es alsdenn bey der innern Crayß- und Amts-Verfassung bleiben müsse, obgleich nachher die Entschädigung, wenn sie vom ganzen Lande geschehen müßen, eine andere Berechnung erfordert.

6.

a) Die Beyträge, welche in Gemäßheit und Bestimmung des 12ten Articuls im Erb-Vergleich zu gemeinen Landes-Ausgaben, oder sogenannten Necessarien im Land-Kasten einfließen, sollen von beyden Ständen in gleicher Summe und dem Betrag nach zum gleichen Werth dahin eingebracht werden, dergestalt, daß

die Ritterschaft auf die von Städten einzubringende Sechs Tausend Reichsthaler Cour. 5 proCent vergütet, und die Ein Tausend Reichsthaler Gold mit 10 pro-Cent disconto annimmt, und sind und bleiben ein Eigenthum des uniirten Corps der Ritter- und Landschaft.

b) Ueber diese Necessaria wird eine separate Berechnung vom Land-Kasten gehalten.

c) Es werden daraus jährlich nicht allein alle gewöhnliche Ausgaben, welche zu dem sub Lit. A. anverwahrt rectificirten Etat eigentlich gehören, bestritten, sondern auch die von beyden Theilen gemeinsam beliebte Deputationes innerhalb Landes, nicht minder die Kosten der Processe, welche zur Vertheidigung und Aufrechthaltung der gemeinen Rechte des Erb-Vergleichs, der in §§. 3 et 4 desselben anerkannten Landes-Grund-Gesetze, und eines begründeten erweislichen Herkommens, auch endlich zur Vertretung einzelner Mitglieder des Corps der Stände von beyden Theilen für nothwendig erachtet, und als dazu Verfassungs-mäßig qualificiret befunden werden.

d) Zu dem, was nicht gemeinsam bewilliget ist, wird aus dieser Necessarien-Casse nichts genommen, gleich dann auch wann ein, oder ander Stand für sich willkührliche Verwendungen beliebete, er solche besonders aufbringet.

e) Die Wirthschaft über die Necessaria, soll so eingerichtet werden, daß, ungeachtet der abzumachenden Kosten des vorbestimmten Etats und unerachtet der von beyden Seiten beliebten Ausgaben, allemahl Sechs Tausend Rthlr. NZwdr. rein übrig bleiben.

f) Diese Sechs Tausend Rthlr. stehen zwar zur freyen Disposition der Stände, um, so lange jeder von ihnen, annoch Schulden zum Land-Kasten hat, davon die Hälfte für jeden zu Bezahlung seiner Ratae an Capitalien, der unten folgenden Abrede gemäß, abzunehmen. Wobey die Ritterschaft, Städten die Versicherung giebt: Daß omni casu ihnen ihre Drey Tausend Reichsthaler zu diesem Behuef rein verbleiben sollen, und sie, wann wieder Vermuthen daran etwas fehlte, das ermangelnde übertragen wolle.

g) Könnte außer diesen Sechs Tausend Reichsthaler NZwdritteln noch ein mehreres aus den Necessarien ersparet werden, wird solches zwar aufgehoben, und zu den Erträgen der folgendes Jahrs Necessarien transportiret, wenn sie aber alda zu den bestimmten Ausgaben nicht mit verbraucht worden, so werden sie 4 Jahre lang gesammlet. Diese Ersparung wird alsdann mit zum Abtrag der Schulden angewandt. Sind diese getilget; so wird es hiemit, wie mit dem untenstehenden reinen Ueberschuß, gehalten.

h) Wie bey jedesmahliger Land-Kastens-Rechnungs-Aufnahme befunden wird, was in jeglichem Jahr verübrigt worden; So wollen beyde Stände sodann gleich unter sich abschließen, wie viel jeder Stand an Zinsen und Schulden zu seinem Theil abgestoßen, und wie viel er also auf das ihm aufliegende Capital noch restire.

i) Ueber die vorbeschriebene Ersparungen soll der Engere Ausschuß weder zum Behuf der Ritterschaft noch der Städte jemahls Verfügungen machen.

k) Sollte die Ritterschaft es an den vorhin bestimmten Abträgen der Zinsen und Landes-Schulden, von ihrer Seite ermangeln laßen, oder etwas nicht von beyden Ständen bewilligtes aus der Necessarien-Caße herausnehmen, werden hiemit Städte berechtiget, sich neben fernerer Abtragung des Residui ihres Capitals mit Zinsen, aus der ganzen Uebermaaße der Necessarien-Casse, und aus der erhöheten Accise ihre Entschädigung wahrzunehmen.

l) Weil auch unter löbl. Ritterschaft und Städten bisher darüber eine

Difference gewesen, daß Städtsche Assessores extraordinarii beym Land- und Hofgerichte, mit den Ritterschaftlichen Herren in gar zu großer Ungleichheit stehen, und dann auch bey Verschickungen der Ritter- und Landschaftlichen Deputirten, die Diaeten erstern nach der Personen Zahl ein mehreres, wie die andern austragen; so sind beyde Puncte hiebey zugleich dahin verglichen, daß hinfort jeder der beyden Städtschen Assessorum extraordinariorum für Gehalt und Diaeten zusammen jährlich Funfzig Reichsthaler N²/₃tel, aus dem Ordinairen Etat des Land-Kastens erheben, und es in dem Belieben der Städte stehen solle, eben so viele Deputirte zu Verschickungen und Commissionen, oder Committen zu ernennen, wie die löbliche Ritterschaft.

7.

Um die drückende Last der öffentlichen Landes-Schulden allmählig zu vermindern, verspricht die Ritterschaft, solche zuförderst aus ihrem Vermögen bis zu einer Summe von Sieben Hundert funfzig Tausend Reichsthaler N²/₃tel herabzusezen, und den Ueberschuß nach und nach zu berichtigen, desgleichen wird sie zur Verzinsung und Abtragung der Sieben Hundert und Funfzig Tausend Reichsthaler N²/₃tel so lange jährlich zwey und zwanzig Tausend fünfhundert Reichsthaler N²/₃tel durch Anlagen und ihren Antheil aus Closter-Güthern und Gemeinschafts-Oertern zusammen bringen, bis die Landes-Schulden getilget sind. Städte verbinden sich zu gleichem Behuef zwey Hundert funfzig Tausend Reichsthaler N²/₃tel Capital und mithin jährlich Eilf Tausend zwey Hundert und funfzig Reichsthaler N²/₃tel gleichfalls mit Inbegrif ihres Antheils an den Gemeinschafts-Oertern und Closter-Güthern herzugeben, und soll nach bezahlten Zinsen der Ueberschuß hievon sowohl, als was von den Necessariis ordinariis übrig bleibt, zum Abtrag der Landes-Schulden angewandt werden. Diese Aufbringung und Verwendung bleibt bis zu gänzlicher Tilgung der Landes-Schulden fest und unverrücklich. Wenn aber selbige bezahlt worden, so bleibt der Ueberschuß aus den Necessarien in Grundlage des Erb-Vergleichs §. 226. beiden Ständen gemeinsam. Wenn nun ein Stand zu seinen Bedürfnißen aus dem ersparten baaren Vorrath eine Summe gebraucht, so kann er zum Besten seines Standes, so bald es zu Tage liegt, daß das Totale das Geld zum gesezlichen Endzweck nicht gebraucht, mit Vorwißen des andern darauf assigniren, jedoch daß die Assignation und die Summe selbst nicht über die Hälfte des Ganzen hinausgehe.

Städte Mecklenburg- und Wendischen Crayses geben Sechs Sieben Theil, und die Städte Stargardischen Crayses Ein Sieben Theil zu den ausgelobten Beyträgen. Wogegen leztere zu den Ersparungen ex Necessariis niemal höher als zum Siebenden Theil concurriren.

8.

Zur Erleichterung der Städte bey dieser Zahlung wird gemeinschaftlich beliebet, daß die bisherige Verhöhung der Accise der Städte Mecklenburg- und Wendischen Crayses so lange fortdauert, bis die Landes-Schulden auf dem im vorigen §. bemerkten Fuß getilget worden. Sie wird auch für gedachte Städte sowohl als für die Städte Stargardischen Crayses sich bey Ihro Herzogl. Durchl. dahin bestens mit verwenden, daß diese Steuer-Erhöhung bis zu solchem Zeit-Punct in Gnaden bewilliget werde.

Die Ritterschaft will sich aber zu keiner Gewehrleistung hiedurch verpflichtet haben.

Gleich es sich nun von selbst verstehet, daß die Städte die hiebey vorfallende Kosten, mit Ausschluß derer dazu etwa erforderlichen gemeinschaftlichen Deputations-Kosten, allein übernehmen, und daß diese erhöhete Steuer nach erreichtem angt-

zeigten Endzweck aufhöre; so übertragen Städte dem Land-Kasten-Einnehmer die Berechnung der Zinse-Gelder auf die Art, wie er die Ritterschaftlichen Anlagen zu berechnen hat, und der Land-Kasten liefert an die Städtschen Herren Deputirte beym Engern Ausschuß quartaliter die Uebermaaße rein aus, die alsdann nach Abzug des verglichenen Quartal-Zinsen-Beytrags, vorhanden ist.

Würde der Modus der zu verhöhenden Accise entweder überall nicht, oder auf die Dauer der Städtischen vorbemerkten verglichenen Schulden nicht bewilliget, oder die Genehmigung dieses Vergleichs von einer oder der andern Seite der Transigenten nicht erfolgen, so wird auf diese Vergleichs-Unterhandlungen niemahl einiger Bezug gemacht, oder daraus eine verbindliche Folge hergeleitet; sondern jedem Theil die weitere Verfolgung seines Rechts vorbehalten.

Auf dem Fall, wann wieder Verhoffen der verglichene Modus in der Folge alteriret oder gar aufgehoben werden solte, verspricht die Ritterschaft zu dessen Aufrechthaltung mit dem Corps der Städte sogleich und aller Orten gemeine Sache zu machen.

Bis dahin nun, daß Städte einen andern Modum, wobey die Ritterschaft nach Möglichkeit mit Rath und Verwendung behülflich seyn will, ausfündig machen, wird zwar mit Bezahlung des Residui vom Capital Anstand gegeben, allein die Städte bezahlen darauf so lange jährlich die Zinsen, und zu solchem Behuef gebrauchen sie nicht allein den Ueberschuß aus den Necessarien, wie auch ihren Theil aus den Clöstern und Gemeinschafts-Oertern, sondern bringen auch den Rest durch Anlagen auf.

9.

Die Ritterschaft leistet auf alles und jedes Verzicht, was Sie bisher von Städten in Complexu oder singulatim zum Land-Kasten zu fordern sich berechtiget gehalten, ohne Unterscheid, es bestehe, worin es wolle, daher dann die bis daher dafür in den Büchern angeführte Restanten getilget, auch künftig von den Cämmerey-Hufen keine Necessarien gefordert werden.

Alles das, was die Stadt Rostock annoch dem Land-Kasten zu ersetzen hat, kommt beyden Theilen zu gut.

Was die Closter-Güther und Gemeinschafts-Oerter schuldig sind, behält die Ritterschaft, nachdem die Städte die Verbindlichkeit zu ihrer Zinse-Zahlung anerkannt, jedoch ohne Gewehrleistung derselben für ihre Rechnung nebst dem baaren Cassen-Vorrath, und sonstigen Activis.

Uebrigens da die Städtische Necessarien, ungeachtet aller Unglücks-Fälle, dennoch allemahl mit dem ungekürzten Quanto der Sechs Tausend Reichsthaler Courant und Ein Tausend Reichsthaler alt Gold zum Land-Kasten einfließen, so ist beredet, daß ob casus bey remittirung der Contribution den Clöstern und Rostockschen Districts-Oertern, so wie bey der Ritterschaft die Necessaria nicht zugleich mit nachgelassen seyn sollen, zumahl die Necessarien eben so wenig, wie andere Anlagen, auf irgend eine Art mit den Casibus etwas gemein haben.

10.

Das, was die erhöhete Accise bis Trinitatis a. k. austrägt, wird ohne Abzug zum Abtrag der Zinsen abgegeben. Was an den Belauf der jährlichen Zinse fehlt, wird von der Landschaft mit Zinsen nachbezahlet, und dagegen derselben das mit Arrest belegte Quantum zur freyen Disposition zugestanden.

11.

Würden Städte während der Zeit, da sie ihren Schulden-Antheil noch nicht abgebürdet, von Creditoribus des Land-Kastens belästiget, so stehet ihnen frey,

von dem ausgelobten Zinsen-Zutrag so lange zurück zu gehen, und gesamte Aufkünfte aus der Accise sowohl als ihren Theil der Ersparungen unmittelbar an die anfechtende Creditores zu deren Befriedigung auf den Landes-Einnehmer zu assigniren. Geschähe aber die Creditorische Ansprache alsdann, wann Städte ihre Schulden bezahlt hätten, die Ritterschaft aber noch im Rückstande wäre, so verbindet sich die Ritterschaft, sofort durch Anlagen das Erforderliche zusammen zu bringen, und dadurch Städte von der Bezahlung fremder Schuld zu befreyen.

12.

Beyde Theile versprechen sich bündigst unter Entsagung aller Einreden, insbesondere des Einwands des Irrthums, nicht überlegter Sache, der Einsezung im vorigen Stand und Verletzung, alles dasjenige, wozu sie sich in diesem Verein verbindlich gemacht, genau zu erfüllen, und des Endzwecks sich wechselseitig alle erforderliche Sicherheit zu gewähren.

Schließlich wird von beyden Seiten festgesezt, daß während 8 Wochen alle Rechts-Streitigkeiten zwischen der Ritter- und Landschaft ruhen, und in keiner Sache von einem oder dem andern Theil gerichtlich angerufen werden solle, und wird jeder gerichtliche Vortrag gegen diese Vereinbahrung hiedurch zum voraus für ungültig erkläret.

Urkundlich ist dieser Vergleich gedoppelt ausgefertiget, und nach dem Auftrag der diesjährigen Landtags-Versammlung von uns Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft zum Engern Ausschuß, und denen zur Committe erwählten Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu Sternberg den 29. Nov. 1781.

Magnus Friederich Barner.
Christian Ludewig von Mecklenburg.
Adam von Oldenburg, als Ritterschaftl. Deputirter des Mecklenburgischen Creises zum Engern Ausschuß.
Carl von Bassewitz.
Joachim Johann Heinrich von Müller.
Isaac Johann Loescher, Deputirter der Städte Mecklenburgischen Creises zum Engern Ausschuß.
Friederich Wilhelm Hartwig Dr. als Deputirter.
Albrecht Christian Friederich Engel als Deputirter.
Christian Detleff von Lehsten, als Landrath.
Adam Philipp Matthias von Flotow, als Deputirter des Wendischen Creises zum Engern Ausschuß.
Carl Ludwig von Gentzkow, als Ritterschaftl. Deputirter des Stargardischen Creises.
H. F. C. v. Krakevitz.
Ludwig Christoph Baron von Langermann.
Joachim Heinrich Spalding Dr. als Deputirter.
Heinrich Gottlieb Schröder, als Deputirter der Städte des Stargardischen Creises z. E. Ausschuß.
Anton Jacob Wulffleff, als Deputirter.

A. BALANCE

der jährlich einkommenden Necessarien von denen Domainen, Ritterschaft, Städten, der Stadt Rostock, den Gemeinschafts-Oertern und Kloster-Güthern.

Einnahme.	N.⅔tel. Rthlr.	ßl.	pf.
1) Von denen Schwerinschen Domainen	6000	—	—
2) Von denen Strelitzschen Domainen	1000	—	—
3) Von der Ritterschaft aller 3er Krayse, denen Kloster-Güthern, Rostocker Districts-Oertern und Cämmerey-Güthern . . .	7386	—	—
4) Von denen Schwerinschen Städten 6000 Rthl. Crt. mit 3 pro Cent Agio .	6180	—	—
5) Von denen Strelitzschen Städten 1000 Rthl. Gold mit 10 proC. Disconto	909	—	—
6) Von der Stadt Rostock	2000	—	—
Summa	23475	—	—

Ausgabe. Laut Beylage sub Signo ⊙	N.⅔tel. Rthlr.	ßl.	pf.
1) An Donativ-Geldern und Salarien	8039	24	—
2) An Engern Ausschuß Diaeten im 7jähr. Durchschnitt	4118	41	—
3) An Reise- und Zehrungs-Kosten laut specifiquer Berechnung	2631	—	—
4) An Notariat-Schreib-Gebühren und Process Kosten	1738	26	—
5) An Post-Bothen und Brief-Lohn	873	35	—
6) An gemeine Ausgaben .	290	18	—
Pro Saldo bleibt Ueberschuß	5783	—	—
Summa	23475		

Rostock den 12. Febr. 1781.

C. H. Sivert.

⊙ ad A.

Ohnmaßgebliche Berechnung des *Ordinairen Etats.*	N.⅔tel. Rthlr.	ßl.	pf.	Gold. Rthlr.	ßl.	pf.
1) An *Donativ-* und *Salarien*-Geldern						
a. für die Hrn. Land-Räthe und Land-Marschälle an Donativ-Geldern	1900	—	—	—	—	—
b. die Herren Land-Räthe und Deputirte des löbl. Engern Ausschußes an Haus-Miethe . .	913	24	—			
c. die Herren Assessores beym Land- und Hof-Gericht	1600	-	—			
d. die extraordinairen Herren Assessores . .	300	-	—			
e. dem Herrn Land Syndico Taddel	848	—	—			
f. dem Herrn Archivario Doct. Taddel . .	500	—	—			
g. dem Herrn Landes-Secretario Wolff . . .	477	—	—			
h. dem Herrn Land-Kasten-Einnehmer Sivert .	318	—	—			
i. dem Herrn Gegenschreiber Gerling	291	24	—			
k. dem Herrn Land-Kasten Secretario Wolff .	291	24	—			
l. dem Herrn Land-Kasten Buchhalter Koeve .	200	—	—			
m. die 4 Landes-Executores	400	—	—			
Summa der Donativ und Salarien	8039	24	-			

	N.⅔tel.			Gold.		
2) An Engere Ausschuß-*Diaeten* nach dem 7jährigen Durchschnitt.	Rthlr.	ßl.	pf.	Rthlr.	ßl.	pf.
Von Imo Juli 1773 bis ult. Juni 1774 . . .	4030	—	—			
Von Imo Juli 1774 bis ult. Juni 1775 . . .	4467	—	—			
Von Imo Juli 1775 bis ult. Juni 1776 . . .	4782	—	—			
Von Imo Juli 1776 bis ult. Juni 1777 . . .	4499	—	—			
Von Imo Juli 1777 bis ult. Juni 1778 . . .	3437	—	—			
Von Imo Juli 1778 bis ult. Juni 1779 . . .	4110	—	—			
Von Imo Juli 1779 bis ult. Juni 1780 . . .	3507	—	—			
	28832	—	—			
Hievon beträgt der 7te Theil	4118	—	—			
3) An Reise- und Zehrungs-Kosten.						
a. Die extraordinairen Herren Assessores auf jede Juridic 60 Rthlr. Diaeten macht für die 4 Herren Landräthe	960	—	—			
b. zu 3 allgemeinen Landes-Conventen einem jeden Land Rath 30 Rthlr. macht auf 8 Land-Räthe und 3 Marschälle	990	—	—			
c. Reisen von und zu Land-Tägen	81	—	—			
d. für die Herren Land-Marschälle und deren Stell-Vertreter in Landes-Angelegenheiten nach Hofe zu schicken	300	—	—			
e. Ritter- und Landschaftliche Herren Deputirte so etwa zur Conferenz gefordert werden dürften ppt. ein Jahr ins andere	300	—	—			
Summa der Reise und Zehrungs-Kosten	2631	—	—			
4) An *Notariat*-Schreib-Gebühren und *Process*-Kosten.						
Von Imo Juli 1773 bis ult. Juni 1774 . . .	807	16	—	934	44	
Von Imo Juli 1774 bis ult. Juni 1775 . . .	691	3	—	965	21	
Von Imo Juli 1775 bis ult. Juni 1776 . . .	646	38	—	675	14	
Von Imo Juli 1776 bis ult. Juni 1777 . . .	1505	3	—			
Von Imo Juli 1777 bis ult. Juni 1778 . . .	2732	13	—			
Von Imo Juli 1778 bis ult. Juni 1779 . . .	1875	46	—			
Von Imo Juli 1779 bis ult. Juni 1780 . . .	1569	33	—			
2575 Rthlr. 31 ßl. Gold sind à 10 pCt.	9828	8	-	2575	31	
disco. an N.Zweydr.	2341	24	-			
Summa N.Zweydr.	12169	32	—			
Hievon beträgt der 7te Theil	1738	24	—			
5) An Post-Bothen und Brief-Lohn.						
Von Imo Juli 1773 bis ult. Juni 1774 . . .	866	16	—			
Von Imo Juli 1774 bis ult. Juni 1775 . . .	665	22	—			
Von Imo Juli 1775 bis ult. Juni 1776 . . .	628	30	—			
Von Imo Juli 1776 bis ult. Juni 1777 . . .	855	30	—			
Von Imo Juli 1777 bis ult. Juni 1778 . . .	872	23	—			
Von Imo Juli 1778 bis ult. Juni 1779 . . .	1093	9	—			
Von Imo Juli 1779 bis ult. Juni 1780 . . .	1134	20	—			
	6116	6	—			
Hievon beträgt der 7te Theil	873	35	—			

6) An gemeine Ausgaben sind bezahlt.	N. 2/3 tel. Rthlr.	ßl.	pf.	Gold. Rthlr.	ßl.	pf.
Von Imo Juli 1773 bis ult. Juni 1774 . . .	293	18	6			
Von Imo Juli 1774 bis ult. Juni 1775 . . .	229	26	—			
Von Imo Juli 1775 bis ult. Juni 1776 . . .	255	27	—			
Von Imo Juli 1776 bis ult. Juni 1777 . . .	355	26	—			
Von Imo Juli 1777 bis ult. Juni 1778 . . .	261	18	—			
Von Imo Juli 1778 bis ult. Juni 1779 . . .	348	36	—			
Von Imo Juli 1779 bis ult. Juni 1780 . . .	288	25	—			
	2032	32	6			
Hievon beträgt der 7te Theil	290	18	—			

Rostock den 12ten Febr. 1781.

C. H. Sivert.

Wir Friederich, H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores regierende Herzöge zu Mecklenburg: Nachdem Uns Unsere getreue Ritter- und Landschafft Unserer beyden Herzogthümer Schwerin und Güstrow durch eine anhero abgeordnete Deputation unterthänigst zu vernehmen gegeben: Was maaßen nach verschiedenen zwischen gedachten Unsern Landständen entstandenen und bis zu förmlichen Rechts-Gängen gediehenen Irrungen, endlich auf dem jüngst verwichenen Landtage, zur Zufriedenheit beyder Theile und zur Wiederherstellung des wechselseitigen Vertrauens, eine Vereinbarung zum Stande gebracht worden, mit hinzugefügter Bitte, Wir geruheten solche Vereinbarung nicht allein Landesherrlich zu bestätigen, sondern insbesondere auch die, zur Abbürdung der Landes-Schulden, von beyden Theilen gemeinschaftlich vorgeschlagene einstweilige Erhöhung der Accise in den Städten Unsers Mecklenburgischen und Wendischen Crayses in Gnaden zu bewilligen; daß Wir darauf solchem Gesuch in Gnaden Gehör gebend, den Uns abschriftlich eingereichten und also hieneben gehefteten Ritter- und Landschafftlichen Vergleich de dato Sternberg den 29sten Novbr. 1781 nicht allein in allen seinen Puncten und Clausuln bestättiget haben, wie Wir denn solches Krafft dieses wißendlich und wohlbedächtlich thun, so viel aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen aufs bündigste geschehen mag und kann; Sondern auch zugleich aus besonderen Gnaden geschehen laßen wollen, daß, zur Erleichterung der gemeinsahmen Ritter- und Landschaftlichen Bedürfniße, von dem 1sten April d. J. an, die im Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich §. 47. festgesetzte Contribution Unser getreuen Landstädte Mecklenburg- und Wendischen Crayses, bis zu einem Zeit-Raum von 35 Jahren, mithin bis zum 1sten April 1817 auf den vierten Theil erhöhet, und solche Steuer-Erhöhung in dem bemerkten Zeit-Raum von gedachter Unserer getreuen Landschafft zur Bestreitung ihrer verglichenen Ausgaben angewendet werden dürffe: jedoch also und dergestalt, daß der von Uns aus Unserer Steuer-Commission, wie vorhin zur Direction dieser Receptur wiederum zu verordnende Commissarius und der von Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft zu bestellende Berechner von den Aufkünften der erhöheten Steuer, aus welchen Unsre getreue Städte zur Zeit auch das zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen für Unsers Herrn Neveu des Prinzen Friederich Frantz Lbdl. ausgesetzte Don gratuit von 2/m Rthlr. jährlich zu nehmen haben, drey Tausend Reichsthaler jährlich in derselbigen Müntz-Sorte, worinn solche Steuer erhoben wird, in monathlichen Ratis unmittelbar aus den Receptur-Caßen und vor weiterer Vertheilung des Ertrags zu Unserm Regierungs-Fiscus unterthänigst einreichen sollen.

Im übrigen Uns und Hochgedachten Unseren Successoren an Unsrer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, insbesondere an Unserm Landesherrlichen hohen

Besteurungs- und Ober-Aufsichts-Rechte, auch an allen anderen Unsren Herrlich- und Gerechtigkeiten alle Wege unabbrüchig, so wie einem jeden an seinen wohlerworbenen Befugnißen unnachtheilig. Urkundlich ꝛc. Schwerin, den 26sten Jan. 1782.

Friederich, H. z. M.

Bestättigung
eines zwischen Ritter- und Landschaft geschloßenen Vergleichs.

Consens und Confirmation des zwischen Ritter- und Landschaft wegen Uebernehmung der Landkasten-Schulden errichteten Vergleichs.

Wir Friederich, H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores regierende Herzoge zu Mecklenburg: Demnach Uns Unsre getreue Ritter- und Landschaft Unsrer Herzogthümer Schwerin und Güstrow durch eine anhero abgeordnete Deputation unterthänigst zu vernehmen gegeben, was maassen, nach verschiedenen, zwischen Ritterschafft und gesammten Städten besagter Unsrer beyden Herzogthümer Mecklenburg über deren respective Theilnehmung an gemeinsamen Landständischen Rechten und Pflichten, insonderheit über die gemeinschaftliche Verpflichtung zu den Landkasten-Schulden entstandenen und bis zu förmlichen Rechtsgängen gediehenen Irrungen, endlich auf dem allgemeinen Landtage des Jahres 1781 zur Zufriedenheit beyder Theile und zur Wiederherstellung des wechselseitigen Vertrauens zwischen Ritter- und Landschaft aller dreyer Kraise Unsrer Herzogthümer Mecklenburg, eine Vereinbarung zum Stande gebracht worden, worinn unter andern gemeinsamen Befugnissen und Verbindlichkeiten, die Summe der Landes-Schulden von dem Corps der Ritterschaft zwar bis zu Sieben hundert und funfzig Tausend Rthlr. neue $^2/_3$tel allein übernommen worden, von dem Rest aber die Summe von zwey hundert und funfzig Tausend Rthlr. N.$^2/_3$tel dem Corps der benannten Städte an Capital und Zinsen zur Last geblieben ist, mit hinzugefügter und mehrmahlen so mündlich als schriftlich wiederhohlter submissesten Bitte: Wir geruheten, solche Vereinbarung nicht allein Landesfürstlich zu bestätigen, sondern auch zur Aufbringung des von dem Corps der Städte übernommenen Antheils an Capital und Zinsen der gemeinsamen Landes-Schulden, auch anderer Städtischen Bedürfnisse, eine einstweilige Erhöhung der Accise in den Städten Unsers Mecklenburgischen und Wendischen Kraises, gnädigst zu bewilligen; daß Wir darauf, dem obigen Gesuche in Gnaden Gehör gebend, den urschriftlich Uns überreichten und also hieneben gehefteten, auch in beglaubter Abschrift in Unsrer Regierungs-Registratur nachrichtlich aufbewahrten Ritter- und Landschaftlichen Vergleich, vom dato Sternberg den 29sten Novbr. 1781, so viel aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen aufs bündigste geschehen kann und mag, in allen seinen Puncten und Clausuln bestättiget und genehmiget haben.

Gleichwie Wir nun solchemnach gnädigst geschehen lassen, daß das gesammte Corps der Städte Unsrer beiden Herzogthümer Schwerin und Güstrow von den Vergleichsmäßig herunter gesezten Landkasten-Schulden an Capital eine Summe von Zweyhundert und funfzig Tausend Rthlr. N.$^2/_3$tel zur allmähligen Abbürdung und mitlerweiligen Verzinsung auf sich nehmen möge; Also wollen Wir auch aus besonderen Gnaden geruhen, zur Bestreitung solcher verglichenen und anderen privativen städtischen Ausgaben, die im Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleiche §. 47 festgesetzte Contribution Unsrer getreuen Landstädte Mecklenburgschen und Wendischen Kraises, wo nicht eher, doch längstens vom ersten des bevorstehenden Monaths Julius dieses Jahres an, bis auf den vierten Theil, unter allen steuerbaren Rubricken zu erhöhen, des Endes sogleich nach Aushändigung dieser Unserer Consens- und Confirmations-Acte mit den behufigen Landesfürstlichen Ausschreiben zu ver-

fahren, auch mit solcher Steuer-Erhöhung bis zum vollendeten Abtrag der von genannten Unseren Städten dem Corps Unsrer getreuen Ritterschaft ausgelobten Summen fortfahren zu lassen, und die Verwendung der jährlichen Aufkünfte derselben zu obgedachtem Zweck zu gestatten, also und der Gestalt, daß

Erstlich diese Receptur von einem aus Unsrer Steuer-Commission gnädigst zu verordnenden Commissarius dirigiret und durch einen von Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft zu bestellenden Einnehmer berechnet,

Zweytens von den Aufkünften dieser erhöheten Steuer nicht allein das zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen Unsers Herrn Neveu, des Prinzen Friederich Franz Liebd., von Unseren getreuen Städten während Unsrer Landes-Regierung bewilligte Don gratuit von jährlichen Zwey Tausend Rthlr. N.$^2/_3$tel bestritten, sondern auch

Drittens davon alle Jahre Drey Tausend Reichsthaler in eben der Münz-Sorte, worinn die Steur selbst erhoben wird, unmittelbar zu Unserm Regierungs-Fiskus abgegeben, hingegen

Viertens so lange die, Unsers Herrn Neveu Liebd. bewilligte jährliche Zahlung von 2000 Rthlr. N.$^2/_3$tel fortdauert, zu den Vergleichsmäßig von gesammten Städten aller dreyen Kraise an Capital und Zinsen übernommenen Landkasten-Schulden, an statt der Anfangs ausgelobten 11,250 Rthlr. N.$^2/_3$tel nur Zehn Tausend zwey hundert und funfzig Rthlr., so bald aber obige Zahlung der jährlichen 2000 Rthlr., dereinst wegfallen wird, die volle vorhin verheissene Summe von Eilf Tausend Zweyhundert und Funfzig Rthlr. N.$^2/_3$tel aus den durch die Steuer-Erhöhung in gesammten Städten beyder Herzogthümer, nach Abrechnung der Hebungs- und Berechnungs-Kosten aufkommenden Geldern, vor allen weiteren Ausgaben, nach jedesmahligem Abzug der von den Städten des Stargardischen Kraises, Verfassungsmäßig dazu beyzutragenden Ratae entrichtet, und damit bis zum gänzlichen Abtrag der übernommenen Landes-Schulden fortgefahren, auch nur in dem einzigen Fall, wenn etwa wieder Verhoffen Jahre einträten, wo die vorhin (Num II. et III.) bezeichneten Abgaben gar nicht oder nicht ganz bezahlet werden könnten, deren Rückstand in dem folgenden Jahre vor allen andern Verwendungen nachgeholet; Allemahl indessen

Fünftens dasjenige, was von den Aufkünften der erhöheten Steuer, nach jedesmaliger Berichtigung a) der fälligen Landkastens-Beyträge, b) des Don gratuit für Unsers Herrn Neveu Liebd., und c) der Recognition für Unsern Regierungs-Fiscus, übrig bleiben wird, zum allgemeinen oder besondern Besten Unserer Städte und zur Kehrung ihrer eigenen Nothdurft verwandt werden, mithin auch

Sechstens das bey der Lit. b. unter dem nächst vorhergehenden fünften Absaz bemeldete Don gratuit, sofort als dasselbe zu seiner droben in dem zweeten Absaz bestimmten Zeit aufhören wird, dem für Unsere Städte bleibenden Ueberschuß zufließen solle und möge.

Dabey haben Wir noch zum Ueberfluß Unsern getreuen Städten die besondere Gnade erweisen wollen, daß, ob zwar die drey Städte Unsers Fürstenthums Schwerin mit den Städten beyder Herzogthümer Mecklenburg in keinerley Gemeinschaft Landständischer Rechte, und Pflichten stehen, und daher weder in dem hierüber obgewalteten Streit, noch in dem darüber getroffenen Vergleich mit dem Corps Unsrer Ritterschaft verwickelt oder begriffen gewesen sind, folglich denselben in keinem Betracht zugemuthet werden mag, den Städten beider Herzogthümer zu Hülfe zu steuren; Dennoch

Siebentens zur Erleichterung der von den Städten Unsers Mecklenburgischen und Wendischen Kraises (sub Num. III.) bedungenen jährlichen 3000 Reichsthaler jetziger Mecklenburgisch. Valeur citra omnem consequentiam auch in den drey Städten Unsers Fürstenthums Schwerin, auf eben so lange Zeit, als

in den gesammten Städten beyder Herzogthümer die Steuer-Erhöhung zum Abtrag der Landes-Schulden fortwähret, eine gleichmäßige bis auf den vierten Theil unter allen steuerbaren Rubriken erhöhete Steuer, von Uns angeordnet, eingeführet, wirklich erhoben auch deren Betrag an den zur Direction und Berechnung sämmtlicher erhöheten Steuer-Aufkünfte Unsers Mecklenburgischen und Wendischen Kraises von Uns verordneten Commißarius und an Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft bestellten Receptorem abgeliefert werden solle, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Wir Uns

Achtens überhaupt die höchste Aufsicht über die Verwendung des für Unsre getreuen Städte bleibenden jährlichen Ueberschusses allemahl solcher Gestalten vorbehalten, daß der durch diesen gnädigst bewilligten neuen Zufluß vermehret werdende ganze jährliche Ueberrest sämmtlicher erhöheten Steuer-Aufkünfte nach Unsrer Landesväterlichen Absicht auf die Art verwandt werde, als es zum wahren allgemeinen oder besondern Besten gesammter Städte Unsrer Herzog-Fürstenthümer und Lande gereichet, zu welchem Behuf mehrgedachte Unsre treuen Städte schuldig und hiemit vinculiret sein sollen, Uns auf Unser Erfordern von der geschehenen Verwendung jeder Zeit unterthänigsten Bericht zu erstatten. Dann im übrigen auch Uns und Unsern hochfürstlichen Successoren an Unsrer Landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, insonderheit an Unserm hohen Besteurungs- und Oberaufsichts-Rechte, so wie an allen andern Unsern Herrlich- und Gerechtigkeiten alle Wege unabbrüchig, auch einem jeglichen an seinen erweislichen Befugnissen unnachtheilig.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Suerin den 31sten May 1783.

Friederich, H. z. M.
I. P. Schmidt.

888. Recht der Landesherrschaft zur Verleihung der Marktfleckengerechtigkeit. 1. Februar 1783.

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Mit Remittirung der, mittelst eures unterthänigsten Berichts, wegen der streitigen Marktflecken-Gerechtigkeit des Orts Dassow, eingereichten Acten, verhalten Wir euch hiemit gnädigst nicht: Was maaßen ihr, bey Erkennung des Mandati zur gegenschließlichen Handlung an den Geheimen-Rath von Eyben, demselben zu befehlen habet, daß er sich um so mehr lediglich auf dasjenige, was die von ihm schon behauptete Marktflecken-Gerechtigkeit betrifft, zu beschränken habe, als es eines Streits und einer Urthel über Unsere höchste Berechtigung aus Landesherrlicher Macht, allenfalls einem Orte, nach Gefallen, die Marktflecken-Gerechtigkeit zu ertheilen, nicht bedürfte, welcher Streit allemal zwischen ihm und Unseren Städten ganz unerheblich und für Uns unverbindlich seyn würde. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 1sten Februar 1783.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident,
An die Justiz-Canzlei hieselbst. Geheime- und Räthe.

889. Confirmation des Engeren Ausschusses. 17. Mai 1785.

Wir Friederich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit: Demnach Uns die Land-Räthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft Unsrer Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß, mit Bezug auf den §. 179 des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs vom 18ten April 1755, in welchem festgesetzet worden, „daß der Engere Ausschuß in der Gestalt und Befugniß eines besondern Collegii bey jeder Veränderung an der Regierung ausdrücklich bestättiget werden solle, supplicando unterthänigst angelanget, Wir, als jetzt regierender Landes-

Fürst, wollten gnädigst geruhen, dem Collegio des Engern Ausschußes sothane Landesherrliche Bestättigung in Gnaden zu ertheilen: daß Wir darauf diesem Suchen in Gnaden Statt gegeben, mithin die nachgesuchte Landesherrliche Bestättigung hiemit verliehen haben. Immaßen Wir solches wissend- und wohlbedächtlich thun, soviel aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt, und auf den Fuß Unsers obangezogenen Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs und deßen Siebenden Artikels geschehen kann und mag, dergestalt und also, daß dem Engern Ausschuß hiemit der Begriff und das Recht eines die gesamte Ritter- und Landschaft vorstellenden Collegii bestättiget, und alles dasjenige, was ihm an Zuständnißen und Befugnissen in gedachtem Siebenden Artikel Unsers Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs umständlich beygeleget worden, aufs bündigste in allen Puncten abermahl versichert seyn, auch er dabey kräftigst geschützet und manuteniret werden solle. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Suerin den 17ten May 1785.

Friederich Franz, H. z. M.
St. W. v. Dewitz.

890. Confirmation der ritter- und landschaftlichen Privilegien. 5. December 1785.

Wir Friederich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Urkunden und bekennen für Uns und Unsere Fürstliche Erben, nachkommende regierende Herzoge zu Mecklenburg, hiemit öffentlich gegen jedermann: Wasmaaßen, nach dem von Gott verhängten tödtlichen Abgang des wailand Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. ꝛc. Unsers hochgeehrten Herrn Oheims Gnaden, gottseligen Andenkens, und Unserm darauf in natürlicher Successions-Ordnung erfolgten Antritt der Regierung, Uns die Ritter- und Landschaft beider Unserer Herzogthümer und gesamten Lande unterthänigst gebeten hat, Wir geruheten, als jetzt regierender Landes-Fürst, ihre bisherigen Privilegia und Gerechtigkeiten aufs neue zu bestättigen; Welchem Suchen Wir auch um so mehr in Gnaden Statt zu geben gemeinet sind, als es allewege mit Unserer Landesherrlichen Absicht übereinkommt, den Ruhe- und Wohlstand Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft zu erhalten und zu befördern.

Wiewohl nun sonst die Landesfürstliche Confirmation der Ritter- und Landschaftlichen Privilegien eigentlich erst nach geleisteter Erbhuldigung zu geben Herkommens ist; So wollen Wir dennoch aus bewegenden Ursachen, für dieses Mahl, in der gnädigsten Zuversicht, daß Unsre getreue Ritter- und Landschaft sich allewege ihrer Uns, als ihrem Erb- und Landes-Herrn, schuldigen Pflichten wohl erinnern werde, Unsere besondere Propension und Gnade soweit vorwalten lassen, daß Wir derselben, auch ohnangesehen jener noch nicht geschehenen Huldigung, ihre wohlhergebrachte Privilegia, Freiheiten und Gerechtigkeiten, so von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren ihr verliehen worden, insonderheit die von hochgedachten Unseren Vorfahren in den Jahren 1572. und 1621. gegebenen Assecurationes und Reversales, nicht weniger die hiebevor ergangenen Resolutiones ad gravamina, samt dem unterm Dato Rostock den 18ten April 1755 errichteten Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich, so viel aus Landesfürstlicher Macht und Auctoritaet, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen, geschehen kann und mag, hiemit und Kraft dieses bestätigen und bevestigen.

Confirmiren und bestätigen also mehrgedachter Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft ihre wohlerworbene Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie obgedacht, samt und sonders, nochmals wißend- und wohlbedächtlich für Uns und Unsre Erben,

nachkommende Herzoge zu Mecklenburg, und versichern zugleich gnädigst, daß Wir sie dabey Landesfürstlich, wie es Recht und billig, laßen, schützen, handhaben und vertreten wollen. Alles getreulich und sonder Gefährde.

Deßen zu Urkund haben Wir diesen Confirmations-Brief unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Fürstlichen Insiegel ertheilet: Behalten Uns aber ausdrücklich hiemit vor, die solenne Erb- und Landes-Huldigung beider Unsrer Herzogthümer und gesamten Landes, so bald Wir solches gelegen finden, gewöhnlicher und hergebrachtermaaßen einzunehmen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Suerin den 5ten Decembr. 1785.

Friederich Franz, H. z. M.

St. W. v. Dewitz.

891. Verbot tumultuarischer Auftritte auf den Landtagen. 13. September 1786.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Edle, Veste! Ehrenveste, Ehrsame, L. G.! Ihr werdet euch erinnern, was für anstößige und unduldentliche Vorfälle den vorigjährigen Landtag verunziert haben, und zum Theil von höchst traurigen Folgen gewesen sind. Stehet gleich die Schuld davon nur einigen Wenigen beizumessen; So können doch Wir nicht umhin, Unser gerechtes Mißfallen darüber zu bezeugen, daß in einer Versammlung, die den öffentlichen Berathschlagungen in wichtigen Landes-Angelegenheiten gewidmet ist, und bey völliger Stimmfreyheit alle Gemüthsruhe und unbefangene Aufmerksamkeit erfordert, die Gemüther durch beleidigende Reden und gesetzwidrige Handlungen gegen einander aufgebracht und Mißvergnügen und Feindschaften veranlaßet werden.

Die Glieder Unserer getreuen Ritter- und Landschaft werden daher sammt und sonders landesväterlich, aber auch höchst ernstlich hiemit ermahnet, dergleichen Unannehmlichkeiten auf dem bevorstehenden Landtag, und in aller Zukunft, sorgfältigst zu vermeiden, und ieder an seinem Theil alles, was dahin führen und Gelegenheit dazu geben kann, zu entfernen, damit sowohl die eigentlichen Landtagsgeschäfte in Sanftmuth, brüderlicher Liebe und Eintracht zur gemeinen Wohlfarth aus reinen Absichten und soliden Gründen behandelt, als auch das Band der Freundschaft unter den einzelnen Mitständen befestigt und ungestört erhalten werden möge.

Ihr aber werdet gnädigst befehliget, dieses Rescript baldmöglichst und zeitig genug vor dem Landtage in den Aemtern und Städten circuliren zu lassen, und demnächst, wie solches geschehen, unterthänigst anzuzeigen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13ten Septbr. 1786.

Friederich Franz, H. z. M.

Den Edlen, Vesten, Ehrenvesten, Ehrsamen, lieben Getreuen zum Engern Ausschuß erwählten Landräthen und Deputirten der Ritter- und Landschaft Unsrer Herzogthümer Mecklenburg.

892. Jurisdictionsverhältnisse wegen des Fürstenthums Schwerin. 18. November 1789.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir haben darauf Bedacht nehmen lassen, die Zweifel zu heben, welche wegen der Appellationen in Stifts-Sachen bey euch entstanden sind, und wird nunmehr bey abschriftlicher Mittheilung Unsers dem Hof-Richter Berlepsch zu Hannover sub hodierno zugegangenen Responsi gnädigst euch hiemit angefüget: Daß unter den

Stifts-Sachen, welcherhalb die Appellationen von den im Stift, ietzigem Fürstenthum Schwerin befindlichen Untergerichten lediglich an Unsere hiesige Justiz-Canzley, als Stifts-Canzley und von dieser an Unsere Regierung ergehen müssen, nur diejenigen verstanden werden können, welche vor jenen Untergerichten oder vor diesem Obergericht in der ersten oder zweyten Instanz rechtshängig geworden sind, es mögen nun beyde Theile zusammt dem etwanigen Intervenienten, oder nur der Beklagte allein, dessen Gerichtsstand der Kläger folgen muß, im Stift wohnen, und es mag von dem Kläger oder von dem Beklagten, von dem Reconvenienten oder Reconventen, Intervenienten oder Interventen appelliret werden. Es macht auch keinen Unterschied, ob der Appellat im Stift oder außerhalb desselben wohne, wobey jedoch von selbst sich verstehet, daß, wenn von einem außer dem Stift oder Fürstenthum belegenen Untergericht, vor welchem ein Stifts-Einwohner geklaget, oder als Intervenient an dem Proceß Theil genommen hat, oder durch Reconvention belanget ist, wider den Stifts-Einwohner, vermöge der den Partheyen in solchen Fällen allewege unbenommen bleibenden Wahl, an eines Unserer drey Landesgerichte, oder aber von den Justiz-Canzleyen an Unser Hof- und Landgericht appelliret wird, die sodann aus dem Judicio ad quod ergehenden Verordnungen, bis daselbst ein Procurator des Appellaten ad acta bestellet ist, nicht anders als per Requisitoriales an die Stifts-Canzley, dem Appellaten insinuiret werden mögen. Was Wir wegen dieser Angelegenheit an das Hof- und Landgericht, wie auch an die Justiz-Canzley zu Rostock erlassen haben, wird abschriftlich euch hierneben communiciret. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 18ten Novbr. 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

893. Verleihung der Marktfleckengerechtigkeit an Ludwigslust. 11. April 1793.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir eröfnen euch hiedurch, daß Wir den Ort Unsers jetzigen Hoflagers Ludwigslust mit der Marktflecken-Gerechtigkeit begnadiget haben, und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 11ten April 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

894. Vergleich zwischen der Ritterschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises und den Städten aller dreier Kreise über die Theilnahme an den Landkastenschulden. 24. November 1800.

Wann in Gemäßheit des unterm 29. November 1781 zwischen der Mecklenburgischen Ritterschaft, und den Städten, insonderheit auch über die Theilnahme an die Landes-Schulden geschlossenen Vergleichs und dessen §. 7., die Ritterschaft der Mecklenburg- und Wendischen Creise (als welcher, wegen des mit der Stargardischen Ritterschaft über deren separaten Abtrag ihres Schulden-Antheils geschlossenen Vergleichs, die von der Ritterschaft in diesem §pho eingegangene Verbindlichkeit und Last des Ritterschaftlichen ganzen Schulden-Antheils allein obliegt), durch successive Berichtigung des Ueberschusses an der gemeinsamen Landes-Schuld über Siebenmahl Hundert Funfzig Tausend Reichsthaler N$^2/_3$tel dem stipulato obangezogenen §phs dergestalt genüget hat, daß selbige, theils mittelst Anlagen auf ihre Hufen, theils mittelst Ueberschüsse ihrer besonderer Cassen-Bestände und endlich durch die Benutzung des vermöge ihres Credits und baarer Aufbringungen herabgesetzten Zinsefußes, behuf ihres übernommenen besonderen Quanti über die gemeinsame Landes-Schuld schon vor einigen Jahren, nach Aus-

weise der Landkastens-Rechnungen, die Landes-Schuld auf die Vergleichsmäßig gemeinsame Summe von Siebenmal Hundert Funfzig Tausend Reichsthaler herunter gebracht hat: jedoch auch indessen durch die stipulirten Einflüsse aus der Necessarien-Casse der Schulden-Antheil der Städte aller dreier Creise merklich heruntergesetzet worden, und dadurch zur Erhaltung des Verhältnisses von der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises zeither mit der weitern Minderung auf ihren Schuld-Theil fortgefahren werden müssen; So ist schon im Jahr 1793 die Zulegung einer Liquidation sowol über den Schulden-Stand, als auch über die dem anno 1781 geschlossenen Vergleich gemässe, jetzt bei der Gemeinsamkeit der Landes-Schuld zulässige Berechnungs-Art rathsam erachtet worden. Dabei aber ist zwischen der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises und den Städten aller dreier Creise, als zu dieser Landes-Schuld, jene zu $^2/_3$tel und diese zu $^1/_3$tel, concurrirenden Interessenten eine Verschiedenheit über die Zu- und Anrechnung der Zinsen-Ueberschüsse, sowohl in der Art dieser Anrechnung, als auch in dem Termino a quo entstanden.

Nächstdem sind durch die Anforderungen der Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Creises wegen der von ihr gemachten Vorschüsse und Auslagen bei gemeinsamen Angelegenheiten und Verwendungen zu der per aversionem verglichenen Forderung der Meyerschen Erben an den Landkasten, die Differenzien und die Nothwendigkeit einer Liquidation und Vereinbarung über die Grundsätze derselben vergrößert worden.

Solchemnach ist mittelst der durch den Engern Ausschuß und eine Committe von Ritter- und Landschaft, aus Auftrag derselben, gepflogenen Verhandlungen, eine Vereinbarung getroffen, und solcher Verein von der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises und von den Städten aller drei Creise, nach vorheriger Intimation auf dem Ante-Comitial-Convent, auf dem Land-Tage zu Malchin 1798 ratificiret und ein fester unverrücklicher Vergleich darüber, wie nachstehet, geschlossen worden.

§. 1. Um die Schwierigkeiten zu entfernen, welche der Eruirung des Zeitpuncts entgegenstehen, von welchem an, in der Landkasten-Berechnung nach Abtrag der Ritterschaftlichen überschüssigen Schuld, die Gemeinsamkeit der Zu- und Abrechnung hätte geschehen sollen, und um ferner der mißlichen Berechnung und Auseinandersetzung der Zinsen-Ersparungen überhoben zu sein, welche, und ob solche aus den durch privative Ueberschüsse der Ritterschaft bewürkten Herabsetzungen geschehen und privative oder gemeinsam ad Computum kommen müssen, zahlet die Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises pro aversione, als ein wohlbehandeltes Abfindungs-Quantum die Summe von Zwanzig Tausend Thlr. N$^2/_3$tel an die Städte dergestalt, daß diese Summe den Städten an ihren privativen Schulden-Antheil im Landkasten abgerechnet, auch abgeschrieben, und dagegen dem Ritterschaftlichen Schulden-Antheil hinzugesetzet wird.

Diese Abrechnung einer Summe von 20,000 Thlr. N$^2/_3$tel an ihrem Schulden-Antheil nehmen und erkennen Städte aller dreier Creise als eine genügliche Aversion desjenigen an, was durch eine Berechnung und Liquidation über die Zinsen-Ueberschüsse ihnen bis zum Abschluß der Landkasten-Rechnung Ultimo Junii d. J. zu gute liquidiret werden könnte, und entsagen dagegen aller weitern Berechtigung und Anforderung, so weit solche wegen einer Theilnahme an den Ueberschüssen aus den Zinsen von ihnen formiret sind oder werden können, und erkennen die bisher geschehene Verwendung derselben für die Ritterschaft allein als rechtmäßig geschehen an.

§. 2. Von diesem Zeitpunct, also vom 1. Julii d. J. an soll nur eine gemeinsame Landkasten-Schuld-Einbringungs-Casse zur Verzinsung, mithin auch nur eine gemeinsame Administration, Berechnung, Nutzung und Verwendung der Zinsen-Ersparnisse, zum Abtrag in solidum an der gemeinsamen Landes-Schuld, statt-

finden, ohnbeschadet jedoch der Verschiedenheit des Verhältnisses aus dem Vergleiche de 1781, nach welchem von der Ritterschaft Zwei Drittheil und von der Landschaft Ein Drittheil geleistet und eingebracht werden.

§. 3. Zum Zweck der Erfüllung dessen verspricht die Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises denjenigen Ueberschuß sofort entweder abzutragen, oder aus der gemeinsamen Landes-Schuld privative ohne Concurrenz der Städte auf sich zu nehmen, welcher annoch über die gemeinsame Landes-Schuld auf den Landkasten gebürdet sein sollte.

Die Ausmittelung dieses Ueberschusses soll dergestalt geschehen, daß das nach der Ultimo Junii d. J. abgeschlossenen Landkasten-Rechnung hervorgehende Schulden-Quantum der Städte dreifach gerechnet, demnächst von der ganzen Landkasten-Schuld abgezogen, und das daraus kommende plus von der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises als der zu ihrer privativen Last gehende passiv-Ueberschuß anerkannt, und von der gemeinsamen Schulden-Casse ab und auf sich genommen wird.

§. 4. Was aber nun die gemeinsame Concurrenz und Administration dieser Schulden-Casse anbetrifft; so soll das in dem Vergleich von 1781 bestimmte Verhältniß zum $^2/_3$tel der Ritterschaft und $^1/_3$ der Städte unverrücklich von einem jeden Theile gehalten, darnach erfüllet und geleistet werden, mithin verspricht die Ritterschaft über ihren Antheil an der Etatmäßigen Ersparung aus der Necessarien-Casse von 6000 Thlr. N$^2/_3$tel eben so wenig als die Städte zu disponiren, vielmehr sollen vermöge §phi 6 des 1781 geschlossenen Vergleichs, diese 6000 Thlr. N$^2/_3$tel eben so als die 4jährigen gesammelten Ersparungen stets gemeinsam, und zum Abtrag der Schulden angewandt werden.

§. 5. Um aber, Seitens der Ritterschaft das schuldige Verhältniß ihres Beitrags von Zwey Drittheilen gegen den Beitrag der Städte von Ein Drittheil zu erfüllen, so verspricht die Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises, mittelst gemeinsam zu bewilligenden Anlagen, zu dem sinkenden Fond jährlich und bis zum gänzlichen Abtrag der Landes-Schulden 3000 Thlr. N$^2/_3$tel hinzu- und aufzubringen, um dadurch die gemeinsame Ersparung von 6000 Thlr. N$^2/_3$tel aus der Necessarien-Casse zur Summe von 9000 Thlr. N$^2/_3$tel zu integriren, damit selbige Vergleichsmäßig zum Abtrag der gemeinsamen Landes-Schuld verwandt werden könne. Nicht weniger verspricht die Ritterschaft die aus 4jähriger Auffammlung der weiteren Ersparnisse in der Necessarien-Casse aufkommende Summe, so weit selbige zur Verwendung der Necessarien-Bedürfnisse nicht erforderlich ist, jedesmahl durch den Zuschuß der Hälfte ex privativo zu gemeinsamen Drei Drittheilen zu integriren, um Vergleichsmäßig dieses Ganze mit zum Abtrag der gemeinsamen Landes-Schuld anzuwenden.

§. 6. Wann es auch keinem Zweifel unterworfen ist, daß die zu solcher Aufbringung in der gemeinsamen Landes-Schulden-Casse erforderliche Anlagen über die Closter-Hufen und Rostocker Districts-Oerter mit erstreckt werden, wovon aber den Städten aller dreier Creise Verfassungsmäßig die Hälfte ebenso als der Ritterschaft aller dreier Creise die ihrige zukommt; so machet die Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises sich verbindlich, zur Leistung ihres Verhältnisses, entweder zur Einbringung des Dupli gegen das Simplum der Städte beim Abtrag der gemeinsamen Landes-Schulden, die Hälfte auch des Betrags der Anlage von den Closter-Hufen und Rostocker Districts-Oertern aus besonderer Ritterschaftlicher Aufbringung zuzuschießen, und die Ritterschaft Stargardischen Creises jedesmahl über ihre Competenz an diesen gemeinsamen Hülfs-Beiträgen, ohne Concurrenz der Städte, zu befriedigen oder auch den Städten auf ihre Vergleichsmäßige Summe von 11250 Thlr. N$^2/_3$tel solche eben so ad computum kommen zu lassen, als zur Aufbringung der Ritterschaftlichen Zuschüsse zu verwenden.

§. 7. Die Ausführung dieses Vergleichs, und die demselben angemessene

Berechnungs-Art beim Landkasten soll von Primo Julii d. J. ihren Anfang nehmen, und durch die Anordnungen des Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft pactmäßig befolget werden, nach dem mit dem Abschluß der Landkasten-Rechnung Ultimo Junii d. J. die Liquidation der gemeinsamen Landes-Schuld in Vorschrift des §phi 3 dieses Vergleichs zugeleget und berichtiget ist, auch selbige hiedurch als für die Zukunft geltend wechselseitig angenommen und anerkannt wird.

§. 8. Was nun die Forderung der Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Creises an die Städte aller dreier Creise anbetrifft, so erkennen

1) die Städte es an, daß zum Beitrag an der per aversionem verglichenen Forderung der Meyerschen Erben an die Ritter- und Landschaft, sie deshalb einer Mit-Erleidung sich nicht entziehen mögen noch wollen, weil jene Forderung aus Ursache eines in gemeinsamer Landkastens-Berechnung und Versur begangenen Versehens entstanden ist, auch sie aus der Folge des so gemeinschaftlich mit gedachten Erben geschlossenen Vereins als denenselben pro aversione gemeinsam gemachten Promissi zu solchem Mitbeitrag motiviret worden sind. Städte versprechen demnach die Hälfte des Aversions-Quanti von 7000 Thlr. Gold der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises zu ihrem Antheil zu restituiren, auch der Ritterschaft die Zinsen darauf zu vergüten.

   Es haben diesem gemäß um die Gold-Münze in die bei der Liquidation normirende N²/₃tel Münze nicht allein zu vertiren, sondern auch, um bei der Verschiedenheit des Zinsen-Fusses im Landkasten, über die weitläuftige Durchschnitts-Rechnung hinweg zu kommen, beide compaciscirende Theile dahin sich einverstanden, daß die Städte der Ritterschaft zur gänzlichen Beseitigung dieser Forderung Dreitausend Acht Hundert und Funfzig Thlr. N²/₃tel zur Erstattung wieder bezahlen.

2) Verkennen Städte es nicht, daß zur Abwendung des Privilegii de non appellando illimitati von der Ritterschaft aller drei Creise die Kosten allein getragen worden sind, ohngeachtet Städte zu den Beschlüssen und Maaßregeln, wodurch selbige entstanden und verwandt worden sind, wiewohl nur in tantum und im engeren Umfange mit gewürkt haben.

   Um nun die mißliche Berechnung des Maaßes der Zuleistung zu diesen ansehnlichen Kosten nach dem Maaß der städtischen Concurrenz, und sonsten bedenkliche Recherchen zu vermeiden; so vergüten die Städte der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises privative die Summe von Fünftausend Thlr. N²/₃tel und übernimmt dagegen die Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Creises die Abfindung der Ritterschaft Stargardischen Creises mit ihrer Rata an diesem Verlags-Ersatz, und entsaget aller weiteren Anforderung an die Städte aus dem Grund eines in dieser Angelegenheit gemachten Geld-Vorschusses.

Diese aus beiden vorstehenden Artikeln von den Städten an die Ritterschaft zu zahlen verheissene 8850 Thlr. N²/₃tel wird die Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises von der an die Städte zu zahlenden Zinsen-Liquidations-Vergütung in Abzug zu bringen berechtiget, mithin soll an dem Schulden-Quanto der Städte im Landkasten, in Verfolg des obigen §phi 1 und vermöge des hier stipulirten Abzuges von 8850 Thlr. an 20000 Thlr. annoch die Summe von Eilftausend Einhundert und Funfzig Thlr. N²/₃tel abgerechnet und abgeschrieben werden, dergestalt, daß dieses Quantum der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises nach der so zugelegten Liquidation zur Last kommt.

Beide Theile versprechen sich, bündigst, unter Entsagung aller Einreden, insbesondere des Einwandes des Irrthums, nicht überlegter Sache, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Appellation selbst an die Reichs-Gerichte zu

jeder Würkung, der Verletzung, auch der allgemeinen Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzichtleistung die besondere nicht ausschließt, alles dasjenige, wozu sie sich in dieser über wechselseitige Anforderungen und Liquidations Differenzien, zur bestimmteren Angemessenheit derselben, und der künftigen Berechnung nach dem Vergleich von 1781, geschlossenen Acte verbindlich gemacht haben, zu erfüllen, und des Zwecks, sich wechselseitig alle erforderliche Sicherheit zu gewähren.

Urkundlich ist dieser Vergleich gedoppelt ausgefertiget, unter dem Ritter- und Landschaftlichen Insiegel vollzogen, und nach dem Auftrag der Land-Tags-Versammlung von 1799 von dem Directorio und dem Engeren Ausschuß, Namens der Ritterschaft und der Städte aller drei Creise unterschrieben und unterziegelt zu Malchin den Vier und zwanzigsten November Eintausend Achthundert.

Friedrich von Pritzbuer Landrath des Herzogthums Schwerin.
Carl Anthon von Both Landrath des Herzogthums Schwerin.
Joachim Diederich Levetzow Landrath des Herzogthums Güstrow.
Adam Philipp Matthias v. Flotow Senior. Landrath des Herzogthums Güstrow.
Adolph Friedrich von Oertzen Landrath des Herzogthums Schwerin.
Adolph Albert Wilhelm v. Flotow als Landrath des Herzogthums Güstrow und stellvertretender Deputirter der Ritterschaft Wendischen Creises zum Engeren Ausschuß.
Hartwig Friedrich August v. Lützow Erb-Land-Marschall Mecklenb. Creises.
Wilh. Friedr. Werner von Oertzen Vice-Land-Marschall Stargardischen Creises.
Adam von Oldenburg Deputirter der Ritterschaft Mecklenburgischen Creises zum E. A.
Andreas David Wiese, Dr. als Deputirter beim Engern Ausschuß.
Joachim Heinrich Spalding Dr., als Deputirter der Städte Wendischen Creises zum Engern Ausschuß.
Carl Wilhelm von Rieben Landrath des Herzogthums Güstrow Stargardischen Creises.
Cuno Hans Josua v. d. Kettenburg Vice-Land-Marschall des Wendischen Creises.
Leopold von Gentzkow der Ritterschaft Stargardischen Creises Deputirter zum E. A.
Johann Joachim Dethloff als Deputirter der Städte Meckl. Creises zum Eng. Ausschuß.

In specie: A. Städtische Sachen.

895. Resolutiones ad gravamina **der Städte. 15. September 1575.**

Von Gottes Gnaden Johans Albrecht und Ulrich Gebrüder, Hertzoge zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Vnsern gnedigen Grus zuvor, Ersame, Liebe, Getrewe. Wir haben ewer Suppliciren, so vnterm Nahmen aller vnser Landt-Stedte ausgegangen, entfangen, vnd daraus vernommen, daß ihr euch zum ersten der Küfen in den Mühlen vnd Voreidung der Rathspersonen, so zu Einnehmung die Ziese jederzeit von euch verordnet werden, dieser Vrsachen halben beschweret, daß solche Verordnungen vff gehaltenen Landttägen nicht bewilligt, auch die Rathspersonen vns one das mit Eid vnd Pflichten verwantt sein, vnd derwegen billich kein

Vordacht vff sie zu legen. Mit Vermeldung. Ob woll nicht one, daß die Ziese wie woll sie noch so hoch als zuvor aufgesetzt, sich sehr verringert, das doch der Mangel nicht bey den Stedten, sondern solchs fürnemlich daher fliessen thue, das die von Adell, deren Wittwen und Jungffern, auch Pauren, Schmiede, Möller, Schneider, Scheffern und Krüger ihres Gefallens müllten, brawen und Bier schenken; aus den Stetten keinen Trunk Bier holen, vnd den Paurn die selbst nicht brawen können, das Bier von dem Hofe holen, zu Kosten, Kindelbieren, vnd Gilden gethan, vnd verkauft werde, vnd solchs dermaßen im Schwang sei vnd vberhandt genommen, daß ihme nicht leichtlich zu wehren sein werde, vnd ob Wir woll Vnsern Amptleuten hiebevorn vnd itzo in der Policei-Ordnung solches abzuschaffen mit Ernst bevohlen, So werde doch deme nicht nachgesätzt; sondern von ihnen mit ihren Freunden und Verwanten durch die Finger gesehen, daß auch aus Stetten, so an der Mark vnd Pommern liegen, nun kein Bier in die Mark vnd Pommern geholet vnd abgefüret werde, wie dann auch aus beiden Schestetten Rostock vnd Wismar so woll auch Bützow viel Bier in Vnser Landt vnd vff die Dörffer geholet, und allso Ihr keinen Abgang ewres Biers habet, deretwegen vnd daß auch solch Messen des Mallzes nicht ohne Spildung und Schaden zugehen könne, vnd sich das Gesind vmb des Vorgangs willen zu hadern und zu zanken, und ander Vnglück zu verursachen nicht unterlassen werde, ihr euch mit den Küeffen als einer Newerung zu verschonen, underthenig bitten thutt.

Vnd dan zum andern der Policei-Ordnung halben, daß euch allein dieselb vffgedrungen, vnd die andern stende derselben gleichfalls nachzuleben nicht angehalten werden, sondern der Adelstandt nicht allein sein eigen Korn vnd Zuwachs seines Gefallens vnd vffs teuerste halte vnd vorkauffe, sondern auch von ihren Pauren vff Vortill Korn an sich bringen, und daß selbige auch das Vieh meistentheils aus dem Lande vorkauffen euch beschweret.

Wie Ihr den auch vors dritte euch der vielen Markte halben, so vff den Dörffern gehalten werden sollen, beklagt, vnd solches alles abzuschaffen dehmüthig suchen thut.

Hierauf mögen Wir euch hinwieder gnediger Meinung nicht vorhalten, ob es woll nicht ohne, das vff gehaltenen Landttäge der Küffen nicht gedacht sein magk, das Vns doch als den Landesfürsten nicht allein gutte vnd vleißige Vffsicht, damit die Hülffen, wie dieselben vff gemeinen Landttägen bewilligt, gleichmäßig eingebracht werden, zu haben, Sondern auch alle Parteiligkeiten, Vordacht, vnd Vnordnung abzuschaffen, vnd dagegen Ordnung zu machen, welchergestalt dasjenige, so bewilligt ohne Vervorteilung, trewlich, vleißig vnd gleichmeßig eingebracht werden solle, gebueret vnd dessen woll befugt sein, wie Wir dan auch newerlicher Tage die von Adell, so in ihren Hülffen vordechtig geachtet worden, vor Vns gefodert, vnd von ihnen einen cörperlichen Eidt genommen, mitt dem sie beteuret, das sie hinfür recht geben wollten, vngeachtet, daß solches in gemeinen der Landschaft Schluß nicht bedacht, noch in der Disposition gesetzt; So wird auch durch Setzung der den Stetten diese Ziese nicht gesteigert, noch der Disposition zuwieder etwas newes vffgelegt, sondern allein der Vordacht von dem, so bewilligt, abgeschafft, damit dasselb recht vnd trewlich gegeben, vnd Wir vnd gemeine Landschaft darin nicht vervorteillet werden; Vnd kann euch diese Vffsicht, da ihr recht zu thun gedenket, so wehnig als denen vom Adell der leibliche Eidt beschwerlich sein; Es gibt Vns aber ewre Weigerung so viel mehr Nachdenken, daß es nicht richtig zugehen müsse, wie dan auch die Voreidung der Rathspersonen, so diese Ziese einnehmen, vnd die Zettel ausgeben, nicht vnbillig, sondern hochnötig ist, dan es viel ein andre Gelegenheit umb einen Huldigungseidt vnd diesen Eidt hatt, und lest sich solch Werk, da man mit Gelld umbgeht, vnd Zettel ausgeben muß, die Rahtspersonen auch selbst Brawer seint, vff einen schlechten Hulldungseidt, in wellchem der Zettell oder Ziesen mit keinem Wortt gedacht ist, nicht setzen noch

vortrawen. Demnach Wir ewre entschuldigung diesfalls nicht annemen, viel weniger dis für erheblich ansehen können, das durch das Messen viel Maltz vorspildet, vnd zu nichte komme, auch das Gesind des Vorgangs halben sich hadern werde, daraus allerlei Unglück entstehen muege. Dan da man sich in Aus- oder Einschütten, Spildung des Malltzes besorgett, kan ein jeder so viel Arbeitt darzu thun, vnd Secke oder Tuecher dorunter oder vmb das Küffen her vffbreitten, dorauff dasjenige, so daneben geschüttet wirdt, fallen vnd one Schaden und Abgangk wiedder vffgehaben werden kan. So achten Wir auch die Gefahr, so aus des Gesindes Zank des Vorganges halben herkommen möcht, so gar gros nicht, daß vmb dessen willen dis nötige vnd nützliche Werk eingestellet, vnd gemeine Vnser vnd der Landschafft Schade augenscheinlich angesehen vnd gedulldet werden solle, sondern hallten es dafür, daß ein jeder Haußwirtt seines Gesindes mechtig genug sei, vnd dahin halten könne, daß sie sich kegen andern aller Vngebuer vnd Mutwillens entthalten; So können auch diejenigen, so Vnglück anrichten, vnd andern Schaden zufügen, durch Richter vnd Recht woll bezwungen, und also der besorglichen Gefahr vorgekommen vnd gewehret werden. Demnach Wir hiemit abermaln gnedig vnd ernstlich befehlen, Ihr wollet euch Unsrer Verordnung der Küffen halben, so woll auch Voreidung derjenigen, so die Zieße einnemen, keinesweges ferner wiedersetzen, sondern neben Vnsern Amptleuten vff die Maß und Weise, wie in Vnserm, den zwei vnd zwantzigsten Decembris vorschienen vier vnd Siebenzigsten Jahrs an euch außgegangen Schreiben verordnet ist, machen vnd setzen helffen, auch die Zieseeinnehmer vff den euch zugeschickten eidt voreiden, deßen Wir Vns entlich zu euch vorsehen wollen.

Das ihr nun in euren Schreiben angezeiget, daß die von Adell, deren Wittwen vnd Jungffern auch Paurn, Schmiede, Möller, Scheffer vnd Krüger ihres Gefallens mültzen, brawen vnd Bier schenken, vnd aus den Stedten keinen Trunk holen, solchs vornehmen Wir zwar vngern, tragen auch darob nicht geringes Mißfallen, vnd seint geneigt vnd erbietig, da Vns diejenigen, so solchs thun, von euch nahmkündig gemacht werden, mitt gebuerlichem ernst zu straffen, Dieweil ihr aber nur insgemein vber solche Beschwerungen klagen, aber niemanden specificiren thut, Vnsere Amptleute auch ewren Bericht nach, vngeachtet Unsers an sie ausgegangenen ernsten Bevelchs, den Wir noch jetzo wieder ernewret, vnd ihnen bey einer nahmhafften Geltstraffe, nemlich dreihundert Thaler eingebunden, nicht darzu thun, sondern mit gedachten von Adell durch die Finger sehen sollen. Alß haben Wir keinen beßern Weg und Mittel sollchem vnziemenden Müllzen vnd Brawen vff den Dörffern für zu kommen, jetzt bedenken muegen, als das ihr vff solch verbotten Mültzen, Brawen vnd Bierschenken mit Vleiß Achtung gebet, vnd da ihr jemandt befindet, oder auch aus erheblichen Vrsachen deshalben vordechtig halten werdet, das ihr dann also fort den oder dieselben in gemein an Vns unterschiedlich gestellten Schreiben, vns vormeldet vnd anzeiget, darauff Wir dieselben vor Vns erfordern vnd ihnen vfflegen wollen, daß sie sich mitt einem leiblichen eidt, solcher Handlung vnd Verdacht purgiren sollen; wehr sich dan schuldig weis, wirdt nicht leichtlich schweren, kegen dieselben Wir alßdann mit gebuerendem ernst zu verfahren wißen werden.

Das ihr auch ferner klagen thut, das aus den Landt-Stetten, so an die Mark vnd Pommern grentzen, nun kein Bier mehr in die jetztgedachte benachbarte Chur- vnd Fürstenthumb geholet werde, solches vornehmen Wir gleichfals vngern, Ihr habt aber zu erachten, das daßelbe zu endern in Vnser Macht nicht stehet; Wir wollen aber bey den Churfürsten zu Brandenburgk so woll die Hertzogen zu Pommern durch Schreiben ersuchen, in deme, was von Alters her gebreuchlich gewesen, keine enderung zu machen, vnd die Abfuhr des Biers aus Vnsern Stetten nicht vorbieten, Inmaßen auß Vnsern Landen J. Lden Unterthanen nichts verbotten wirdt. Seint der Zuversicht, sollchs solle bei J. Lbden. so viel beschaffen,

daß die Abholung des Biers Niemand gewehret werde. Sonsten würden Wir es mit dem Korn vnd andern Wahren, so J. Lbden. Underthanen aus Vnsern Landen hohlen, wiederumb also zu halten verursacht.

Wir können auch nicht ermeßen, mit was Fuge den Stedten Rostock vnd Wißmar als Vnsern Erbeignen Stetten, und die die gemeinen Schulden abtragen vnd bezahlen helffen, gewehret werden soll, daß sie ihr Bier nicht ins Landt vff die Dörffer ausführen laßen vnd vorkauffen sollten; So viel aber die Stadt Bützow anlangt, erachten Wir billig sein, das den Vnderthanen Vnsers Fürstenthumbs, so nicht Stiftisch seint, verbotten werde, hinfüro aus Bützow kein Bier zu holen, wie Wir dan solch Vorbott zu thun, oder do darwieder gehandellt wirdt, das Bier nehmen zu laßen, erböttig seint.

Was fürs ander Vnser Policei-Ordnung anlangt, das euch dieselbe zu halten vffgedrungen werde, vnd dagegen die von Adell alles Korn nicht allein an andre Oerter vorführen vnd vorkauffen, sondern auch von ihren Paurn Korn vnd Vieh an sich bringen, vnd mitt Vorteill wiedder vorhandeln sollen; da wißt ihr euch zu erinnern, das berürte Unsre Policei-Ordnung gemeiner Vnser Landtschafft vorschienen zwey vnd Siebentzigsten Jahrs vffm Landttage zum Sternbergk zugestellet, die auß ihrem Mittell vom Adell vnd Stedten etliche verordnet, welche die gedachte Policey-Ordnung fürgenommen, vbersehen, auch corrigiret, vnd ihres Gefallens alles gesetzt, die Wir darnach also in Druck vorfertigen, vnd publiciren laßen. Dieweil nun dieselb mit gemeinem Schluß der Landtschaft gedruckt vnd außgegeben; So kan niemandt vnter euch sich daraus ziehen, sondern seitt derselben durchaus zu geleben schuldig.

Das aber bey euch der Anfangk gemacht wirdt, geschicht Vnsers erachtens nicht vnbillich, dan Wir nicht wißen, wie Wir vffn Dörffern damit anfahen könttten, das aber die von Adell ihr eigen Gewechs vorführen, vnd nicht in die nechste Stette bringen, Sagen sie, geschehe darumb, das sie es bey euch nicht vorkauffen können, vnd die Landt-Stette so viel die Bürger bezalen können, mit einem geringen zu erfüllen sein; So werde ihnen auch der billiche Werdtt dafür in den Landstetten nicht gebotten, darumb sie es nach Rostock, Wißmar, Parchim, Dömitz vnd andre Ortt vorführen müßen, woltens viel lieber, da sie den billichen Wertt in der Naheit kriegen könnten, in die nechste Stette als vber etliche Meilen vorführen, da vns aber diejenigen so von den Pauern Korn vnd Vieh vffn Vorkauff einkauffen, namkündig gemacht würden, wollen Wir dieselben der Gebuer nach zu straffen wissen.

So viel die Märkte vffn Dörffern betreffen thut, nimbt Vns Wunder, daß ihr euch deren beschweret, vnd wie euch doch dieselben zu Schaden gereichen sollten, dann die Kramer und Hanttwerksleute aus den Stetten ihre Wahren dahin führen vnd vorkauffen, vnd allso der Merkte nicht wenig genießen. Welchs Wir euch vff ewer Schreiben zu gnediger Antwort nicht vorhallten wollen, vnd seint gehorsamer Vollnziehung der Policeyordnung vnd Vnserer Verordnung der Kueffen vnd der Zieſe-Einnehmer Voreidung halben von euch gegenwertig. Datum Schwerin, den 15. Septembris Anno 1575.

Johans Albrecht.
manu ppria.

Ulrich.
manu ppria. sst.

Den Ersamen Vnsern Vnderthanen vnd lieben Getreuen allen vnd jeden in Vnserm Fürstenthumb gelegenen Landt- Stetten sampt und sonderlich ꝛc.

896. Rang der vorderstädtischen Rathsmitglieder. 1. Mai 1708.

Wir Friederich Wilhelm ꝛc. Demnach Wir aus sonderbaren Gnaden denen Rathsgliedern in denen beyden Vorderstädten Parchim und Güstrow, einen

andern Rang, als in Unserer sub dato den 25. July 1704. publicirten Rangordnung für dieselben enthalten, beygeleget haben: Als declariren Wir hiedurch gnädigst, daß die Bürgermeister in gedachten beyden Vorderstädten nach der Classe 12. immediate, und also vor die in Classe 13. benannten Personen ihren Rang nehmen, die Rathsherren aber ihren Rang in Classe 15. haben, jedoch, daß die Licent-Commissarien den Rang für gedachte Rathsverwandte, diese aber über den Rector Scholae die Praecedenz behalten sollen. Wonach ein jeder sich gehorsamst zu achten hat. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 1sten May 1708.

Friederich Wilhelm.

897. Herzogliche resolutiones ad gravamina der Städte. 21. December 1748.

Gemeine der Städte Angelegenheiten.

1. Weil die Ritterschaft auf letzt verwichenem, in diesem Jahr zu Sternberg gehaltenen Land-Tag, Bedenken nehmen wollen, mit denen Land-Ständen einen Modum Contribuendi zu formiren, und zur Hochfürstl. gnädigsten Approbation zu überreichen, die Städte aber, so wohl ihrer unterthänigsten Schuldigkeit zu seyn erachtet, der auf öffentlichen Land-Tag verkündigten Contribution sich nicht zu entziehen, als auf dem wiedrigen Fall, der Status publicus, ohne der Contribution nicht könne erhalten werden, noch es auch für die Städte thunlich gewesen seyn würde, ihre disjährige Contribution schuldig zu bleiben, und künftig nachzubezahlen; So haben Städte sich necessitiret befunden, die auf letztern Land-Tage in den Herzogl. Propositionibus ihnen verkündigte leidliche Consumtions-Steur, pro hoc Anno und bis ein anderes von Ritterschaft und Städten verglichen, auch von Sr. Herzogl. Durchl. gnädigst approbiret werden dürfte, unterthänigst zu bewilligen, wobey aber Städte sich submisseſt ausbedingen, und devoteſt erbitten,

2. Daß dem Corpori derer unterthänigsten Land-Städte so wohl, als einer jeden Stadt in specie, alle Gerechtigkeiten, Freyheiten und wohlhergebrachte Gewohnheiten, welche beregtes Corpus, vermöge derer Hochfürstl. Privilegiorum, Reversalium, Resolutionum, auch dem Landes-Herkommen nach, bishero gehabt und genossen oder haben, und genieſſen sollen, huldreichſt mögen

RESOLUTIONES.

Ad 1mum. Ihro Herzogl. Durchl. gereichet zwar zu besonders gnädigem Gefallen, daß Ihre getreue Städte sich der, auf vorgewesenem Land-Tage Ritterschaftlicher Seiten geschehenen Vorenthaltung der Erklärung, quo ad modum contribuendi, nicht theilhaftig machen wollen, werden auch desfalls den Städten ihre Landes-Väterliche Propension in allen möglichen Fällen, hinwiederum zu erkennen geben: Als aber der, von Ihro Herzogl. Durchl. vorgeschlagene, und von ihnen acceptirte Modus einer leidlichen Consumtions-Steur, an sich selbst das wahre Beste und einige Aufnehmen der Städte zum Grunde hat; So wollen Ihro Herzogl. Durchl. Sich in Gnaden versehen, es werden Städte diesen Modum, welcher ihnen selbsten am vorträglichsten, auch von ihnen selbst, als der billigste jederzeit erkannt und vertheidiget worden, von längerer Dauer, bis auf gegenwärtiges Jahr halten. Allenfalls müssen Ihro Herzogl. Durchl. sich auf dasjenige, was dieses Modi halber, in vorigen und neueren Zeiten per pacta veſt geſetzet worden, hiemit beziehen.

Ad 2dum. Verſprechen Ihro Herzogl. Durchl. gnädigſt, die Städte ſamt und ſonders, bey ihren Privilegiis, Gerechtſamen und hergebrachten guten Gewohnheiten zu ſchützen, auch ihnen den völligen Genuß von allen denen, zum Beſten der Städte ertheilten Landes-Fürſtlichen Reversalibus, Resolutionibus und Verordnungen, angedeihen zu laſſen.

gelassen, dieselbe bey allen mitständlichen Gerechtsamen und Unions-Befugnissen gnädigst gehandhabet, und dabey wieder alle bishero attentirte auch künftig etwan sich hervorbegebende Beeinträchtigung ihres Mit-Standes kräftigst geschützet werden.

3. Daß Ihro Herzogl. Durchl. währender Erhebung der Consumtions-Steur, nach der jetzo beliebten Art und Weise, die Land-Städte, von aller weitern Contribution, Reichs- Crayß- und Fräulein-Steuren, von Fortifications- Legations- Kosten und Cammer-Zielern und allen andern Abgiften, und Landes-Anlagen, zu Reluirung der hypothecirten Aemter, wie sie auch immer Nahmen haben, auch ex quocunque capite selbige herrühren mögten, gänzlich zu verschonen, mithin desfals, in alle Wege, kräftigst zu vertreten geruhen wollen.

Ad 3tium. Dieser von Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst vorgeschlagene, und von Städten acceptirte Modus, soll wegen der Reichs- Crayß- und anderer Contributionen, ex quocunque capite, nicht erhöhet, noch auf andere als darinn benannte Sachen, Accise oder Impost geleget werden, so lange sothane Contributiones das Quantum von drey hundert Römer-Monat nicht überstiegen. Und wann auch selbige sich höher betragen solten, soll dennoch keine Erhöhung anders, als mit Zuziehung Bürgermeister, Rath und Bürgerschafft geschehen.

Die sogenannte Fräulein-Steur betreffend, soll auch dieser Modus desfalls nicht erhöhet, sondern zu deren Aufbringung ein specialer Modus gebrauchet werden.

So viel aber den Betrag, zu Tilgung Landesfürstl. Schulden anlanget, soll es mit den Städten so gehalten werden, wie es denen gemeinen Reichs- auch des Landes besonderen Rechten und Verfassungen gemäß ist.

4. Den Städten keine Fuß-Dienste, oder an deren statt Geld oder sonsten etwas, imgleichen bey sich begebenden Ehren- und Freuden-Fällen, keine kostbare Livrée, noch dafür baare Bezahlung, anzumuthen, sondern ihre Trabanten, in ihrer gewöhnlichen Livrée zu erscheinen gnädigst zu erlauben.

Ad 4tum. Den Städten soll kein Fuß-Dienst oder an dessen stat Geld oder sonsten etwas (wobey gleichwohl die von einigen Städten gebührende Hof- und andre Dienste, wie auch die allgemeine Landes-Folge, ausgenommen bleiben) noch bey begebende Ehren- und Freuden-Fällen kostbare Livrée, weniger baare Bezahlung dafür angemuthet werden.

5. Daß bey Einquartirung der im Lande würklich vorhandenen Cavallerie, als Reuter, Dragoner, Artillerie, Guarde oder wie sie sonsten genannt werden mögen, eine durchgehende Gleichheit gehalten, und der Hochfürstl. Revers vom 16. Julii 1701. stricte observiret werde.

Ad 5tum. Wollen Ihro Herzogl. Durchl. die gebetene Gleichheit genau zu beobachten, verordnen.

6. Daß bey Einquartirung der Infanterie auch keine Stadt für die andere praegraviret werde, auch die Milice sonsten nichts, als das blosse Obdach

Ad 6tum. Dieser Punct wird nach dessen wörtlichem Einhalt gnädigst accordiret.

und Lagerstatt samt dem Neben-Gebrauch des Wirths Feurung und Licht vor Unter-Officier und Gemeine, ohne einzige Verpflegung, Service und Fourage, auch nicht für baare Bezahlung genieſſen. Die Ober-Officier entweder für das Ihnen zu ſetzende leidliche Quartier-Geld, die Quartiere ſelbſt zu miethen, oder auch nach des Wirths Gelegenheiten mit dem Quartier vorlieb zu nehmen habe.

7. Daß die Officiers beſſer eingeſchränkt werden, und Ihnen nicht erlaubet ſeyn möge, für blinde oder auscommandirte das geringſte an Quartier-Geld zu fordern, und zu Verhütung alles Unterſchleifs, denen Billetirern von denen Fourirern oder Quartiermeiſtern eine exacte Rolle monathlich eingeliefert werde; item, daß die einquartirte Milice im geringſten keine Bürgerliche Nahrung treibe, und dadurch die Bürger auf einige Weiſe beeinträchtige; Und da ſo wohl dieſem als allen in einige Wege zuwieder gehandelt würde, nicht allein dem, ſo dadurch beleidiget, ſo fort Erſtattung geſchehe, ſondern auch die Officier, ſo dergleichen auf gebührendes Anmelden nicht remediren, dafür ernſtlich angeſehen, und das zur Ungebühr Exigirte von ihrer Gage abgezogen und restituiret werde.

Ad 7mum. Es ſoll zu Verhütung alles Unterſchleifs der commandirende Officier dahin gehalten ſeyn, dem Billet-Schreiber monatlich die Quartier-Rolle mit Beyſetzung der Nahmen, einzuliefern, und wann die Stadt dabey einen Zweifel findet, kann ſie ſothane Rolle in das Kriegs-Commissariat ſenden, damit ſie daſelbſt mit der Zahl-Rolle conferiret, und der dabey ſich etwa findende Unterſchleif in continenti abgeſtellet und beſtrafet werden könne.

So ſoll auch für keine blinde oder Auscommandirte (es wäre dann, daß die Auscommandirte ihr Quartier in natura nicht genöſſen, ſondern ſolches für Geld, mit des Wirths Bewilligung miethen müſten) kein Quartier-Geld gegeben werden. Ingleichen wollen auch Ihro Herzogl. Durchl. gnädigſt, daß die einquartirte Milice im geringſten keine bürgerliche Nahrung treiben, und dadurch die Bürgerſchaft auf einigerley Weiſe beeinträchtigen, und da ſo wohl dieſem, als vorigem allem in einige Wege zuwieder gehandelt würde, nicht allein dem, ſo dadurch beleidiget, ſofort Erſtattung geſchehen, ſondern auch der Officier, ſo dergleichen, auf gebührendes Anhalten nicht remediret, dafür ernſtlich angeſehen, und das zur Ungebühr Exigirte von der Gage abgezogen und restituiret werden ſolle.

8. Daß bey Friedens-Zeiten keine Wachten in denen Thoren gehalten werden, beſonders die Städte mit Lieferung des Holzes und Lichts an die Wachen nicht zu beſchweren.

Ad 8vum. Hierinn kann, wann würkliche Milice einquartiret iſt, dieſem petito um ſo weniger deferiret werden, als ohne dergleichen Wachen die Milice in keiner Disciplin und Ordnung gehalten werden kan. Indeſſen werden Ihro Herzogl. Durchl. dahin ſorgen, daß die Städte, wegen Anſchaffung des Holzes und Lichtes über die Gebühr

nicht beschweret werden sollen; Gestalt die desfals von Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst zu verfügende Verordnung den Städten communiciret werden soll.

9. Daß über dem gnädigst beliebten Reglement de dato Sverin den 20ten May 1748, wegen der Service, mit Nachdruck gehalten werden möge.

Ad 9num. Es soll darüber genau gehalten werden.

10. Daß die Städte mit denen Abfuhren der Herzogl. Milice nicht beschweret, sondern selbige aus denen Aemtern genommen werden.

Ad 10. Mit der Abfuhr der Soldaten können die Städte, bey vorkommenden Fällen nicht übersehen werden, jedoch sollen dieselbe nicht weiter als bis das erste Nacht-Lager zu extendiren seyn.

11. Die Monopolia gänzlich abzustellen.

Ad 11. Es soll den Städten der freye Handel mit allen Waaren ohn eingeschränkt gelassen werden, jedoch den Landes-Producten und Fabriquen und deren billigem favori unabbrüchig.

12. Daß vermöge der Policey-Ordnung, alle Vor- und Auf-Käuferey auf dem Lande von Einheimischen und Fremden, mit Hopfen, Honig, Wachs, Fellen, Flachs, Hanf, Federn und allen übrigen Landes-Producten, bey Confiscation der aufgekauften Waaren und andern auf jeden Contraventions-Fall zu determinirenden Geld-Strafe gänzlich abgestellet und nach gleichmäßiger Disposition der Policey-Ordnung denen einheimischen Bürgern das Vorkaufs-Recht von allen Landes-Producten vor andern und besonders Fremden verstattet werden möge.

Ad 12. Wird accordiret und soll darüber Verordnung ergehen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Einheimischen zu jederzeit was ein Auswärtiger aufrichtig und erweißlich bietet, zu geben schuldig seyn sollen.

13. Daß vermöge der Policey- und Provisional-Verordnung vom 18. Septembr. 1703. 1) Alle und jede Handwerker aus denen Herzogl. Domainen, Aemtern, Güthern, Höfen, Meyereyen und Dorfschaften sich auf Johannis des instehenden 1749sten Jahres von dar weg- und in die Stadt zu begeben, mögen angehalten werden, auch in denen Oertern, so über zwey Meilen von einer jeden Land-Stadt befindlich sind, keine andere, als die vier reservirte Handwerker, nemlich Grob-Schmidt, Grob-Rademacher, Baur-Schneider und Grob-Leinweber, welche mit einem Amte ihres Handwerks in der Stadt es halten und dessen Innungs-Gerechtigkeit gewinnen müssen, jedoch keine Gesellen halten, noch einige Arbeit aus denen Städten nehmen dürfen, zu dulden und darüber

Ad 13. Ihro Herzogl. Durchl. resolviren gnädigst: daß keine Handwerker, nach der gesetzten Zeit in den Dörfern der Fürstlichen Domainen und Aemtern geduldet werden sollen. Jedoch mit dieser Erklärung, daß 1) in den Dörfern, welche an der Land-Strasse liegen, ohne Ausnahme ein Grob-Schmidt und Baur-Rademacher und 2) die Grob-Leinweber und Baur-Schneider nur in den Dörfern, welche zwo Meilen von der Stadt belegen sind, zu dulden. Nicht weniger soll zu gleicher Zeit die völlige bürgerliche Nahrung, als Brauen, Mülzen, Brantwein-Brennen den Städten abgetreten, auch sollen die Häcker, Krämer, Weinschenker und dergleichen aus den Dörfern weggeschaffet werden. Ferner sollen alle Fürstliche Unterthanen und deren Gesinde, auch übrige Wohnhafte

auch inskünftige jederzeit Fürst-gnädigst zu halten. 2) Daß die auf dem Lande in den Herzogl. Domainen und Aemtern, auch denen dazu gehörigen Güthern, Höfen, Mayereyen und Dorfschaften wohnhafte, sich alles Mälzens, Brauens und Branntwein-Brennens, sowohl von dem selbst gebaueten, als von andern erhandelten Korn, zum feilen Verkauf, bey Verlust aller Brau- und Branntweins-Geräthschaft, auch der auf jeden Contraventions-Fall zu setzenden hinlänglichen Geld-Strafe gänzlich enthalten müssen; Hingegen alle und jede Krüge auch Glaß-Hütten auf dem Lande in denen Herzogl. Domainen, Aemtern und Dorfschaften mit Bier, Brantwein, Toback, Haack-Waaren und andern Victualien aus denen Mecklenburgischen Land-Städten müssen beleget und versehen werden. 3) Auch alle Krämer, Häcker und Weinschenke, welche auf dem Lande befindlich, von denen Herzogl. Domainen, Aemtern und Dorfschaften gänzlich weggeschaffet und in die Städte sich zu begeben, angehalten werden mögen, mithin alle denen Bürgern in denen Städten gehörige Kaufmannschaft, Handlung und Gewerbe auf dem Lande völlig abgestellet werde, bey der auf jeden Contraventions-Fall zusetzenden Strafe der Confiscation der Waaren und anderer Geld-Busse: Damit auch wieder obiges kein Unterschleif geschehe, würde denen Bürgern aus denen Städten, ohne vorhergehende Requisition derer Beamten, jeden in ihren District die Visitation gnädigst zu verstatten seyn.

14. Daß nun, wegen Restitution der Bürgerlichen Nahrung von dem Lande an die Städte, eine Gleichförmigkeit in denen der Ritterschaft und anderen Landes-Eingesessenen gehörigen von denen Aemtern sortirende, ihre Kleidungen, Hüte, Strümpf, Schue samt allen zur Wirthschaft nöthigen Victualien, in specie auch das Bier, und Weiß-Brod zu Hochzeiten, Kind-Taufen, Kirch-Gang, Begräbnissen und Erndten, auch allen übrigen Ausrichtungen (nur, daß ihnen allein erlaubet wird, Covent in ihren Häusern zu sieden) aus den Städten nehmen, jedoch, daß hergegen 1) ein billige Preise gesetzet. 2) die Käufer nicht aufgehalten und 3) mit guten Waaren versehen werden. Die Schneider und Lein-Weber auf dem Lande sollen keine andere, als Bauer-Arbeit machen, hingegen auch die in den Städten keine Arbeit auf dem Lande, bey Strafe der Confiscation, machen lassen. Es sollen auch obberührte Handwerker in den Amts-Dörfern keine Gesellen halten, jedoch wird den Schmieden die Haltung eines Gesellen, wenn sie dessen benöthiget, zugestanden. Damit nun wieder obiges kein Unterschleif geschehe, dürfen die Bürger aus den Städten, ohne vorhergehende Requisition der Beamten, jede in ihrem District die Visitation thun. Wann sie aber einen Unterschleif befinden, sollen sie selbigen bey dem Schulzen in dem Dorf niederlegen, darauf aber bey dem Beamten um dessen Abfolge anhalten. Ihro Herzogl. Durchl. werden auch ihre Beamte instruiren, daß sie die Abfolgung nicht difficultiren. Hergegen sollen auch die Aemter in den Städten für alle Excessen bey dergleichen Visitationen gehalten seyn, und bey willkührlicher Strafe nichts zerschlagen, zernichten, oder, was nicht zu dem Unterschleif gehöret, wegnehmen, weniger die Leute, so den Unterschleif gethan, wörtlich oder thätlich übel tractiren. Würden die Zünfte in den Städten einen von vorbeschriebenen Handwerkern auf dem Lande in ihre Zunft aufzunehmen Bedenken haben, soll dieser dennoch ohngehindert und ungestöhret bleiben.

Ad 14. Werden Ihro Herzogl. Durchl. alles dasjenige, was in Ansehung der dieserhalb vorwaltenden litispendenz sich immer thun lassen will, gnädigst zu verfügen, nicht entstehen.

Güthern mit Einbegrif der Gemeinschafts-Oerter beobachtet und selbige auch hiezu, denen Landes-Gesetzen gemäß, angehalten werden; so bitten Städte unterthänigst, Ihro Herzogl. Durchl. wollten desfalls die Landes-Väterliche Fürsorge zu tragen und zum Behuf dessen hinlängliche Veranstaltung zu machen, huldreichst geruhen.

15. Daß das Hausiren derer fremden Krämer und Juden, auch deren Weiber und Kinder, mit allerley Waaren, solche haben Nahmen wie sie wollen bey Confiscation der Waaren, und nahmhafter auf jeden Contraventions-Fall zu setzenden Geld- oder Leibes-Strafe, auf dem Lande sowohl, als in denen Städten, ausserhalb derer Jahr-Märkte verbothen werde. Ausgenommen die Böhmischen Glaß-Träger, Leinwands-Händler, Olitäten-Krämer, Land-Charten- und Kupfer-Stiche-Händler, Stroh-Hüten-, Mause-Fallen- und Hechel-Träger, wenn selbige, ausser letztere dreyen, zuvor in einer Mecklenburgischen Stadt das Bürger-Recht angenommen, und daselbst die bürgerlichen Onera mittragen, auch darüber von derselben Stadt-Obrigkeit ein Attestat produciren können.

Ad 15. Wird accordiret, jedoch mit dem Beding, daß die Einheimischen die Waaren bey Händen haben, und die Käufer nicht übersetzen.

16. In specie dem Hof-Juden und dessen Leuten, worunter diejenige, welchen er Pässe, um ein gewisses Geld, zum freyen Handel ertheilet, mit zu rechnen, das Hausiren aufm Lande und in denen Städten nicht weiter zugestanden werde.

Ad 16. Wird accordiret.

17. Denen Städten der Zehnte-Theil von dem ganzen Ertrag der Consumtions-Steur einer jeglichen Stadt ad usus publicos, so lange dieser Modus dauret, gnädigst zugelassen.

Ad 17. Der Zehnte Theil der Accise oder jährlichen Contribution aus den Städten bleibet denselben, jedoch auf Berechnung zu gemeinem der Städte Besten, absonderlich zu Tilgung der Städte Schulden. Wann aber diese völlig abgeführet seyn, auch einige von den Städten keine gemeine Stadt-Schulden haben solten, wird ihnen hinführo der zwanzigste Theil in perpetuum aus Gnaden gelassen, jedoch daß sie dasselbe, zu Anlegung Brunnen, publiquer-Gebäude, Besserung der Mauren, Brücken, Dämmen und Graben, in so weit zu diesen drey letztern (nämlich Brücken, Dämmen und Graben) sie gehalten seyn, mit emploiren. Wann

solches alles aber in den Stand gesetzet worden, lassen Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst geschehen, daß dieser zwanzigste Theil zum Noth-Pfenning von den Städten aufgehoben, und solchergestalt gegen Pfände bestätiget werde, daß die daher fallende Renten wieder zu Capital geschlagen, und dadurch der künftig zu besorgende Nothfall bestritten werden könne; Gestaltsam zu sothanem Behuef alle Jahr Rechnung, wie bißhero an jedem Ort gebräuchlich, auf eine gewisse Zeit abgeleget werden soll: Ihro Herzogl. Durchl. auch Ihrer Regierung die Nachsicht und Aufnahme solcher Stadt-Rechnung, so oft es nöthig, zu verfügen vorbehalten.

18. Keine Recognitiones von denen Aemtern und privilegirten Meistern mehr zu fordern.

Ad 18. Alle jährliche Recognitiones für die bißher von Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst ertheilte bürgerliche Privilegia sollen von nun an cessiren, und wann deren fernerhin einige gnädigst gegeben werden solten, dem Publico zum Besten dafür gleichfals keine jährliche Recognitiones angenommen werden.

19. Daß das Mülzen, Brauen und Brantwein-Brennen einem jeden Bürger, jedoch wann sein Hauß also conditioniret, daß es ohne Feuers-Gefahr geschehen kann, frey stehn möge.

Ad 19. Es soll keine gewisse Anzahl Brau-Häuser angeleget werden, sondern altem Herkommen nach, einem jeden frey bleiben, zu mülzen, Bier zu brauen und Brantwein zu brennen, und also so gut er kan, sich in der Stadt zu ernähren; jedennoch ist die Stadt-Obrigkeit schuldig, hiebey Sorge zu tragen, daß die Feuer-Stätten zu der gleichen Nahrung qualificiret, und für alle Feuers-Brunst sicher genug seyn mögen.

20. Von dem aus der Stadt gehenden Malz, Bier und Branntwein keine Steur abgefordert werde.

Ad 20. Bleibt es bey dem Modo contribuendi.

21. Die Handwerker bey ihren Rollen gnädigst zu schützen.

Ad 21. Alle und jede Handwerker sollen bey ihren Amts-Rollen, über welche sie bereits die Confirmationes erhalten, oder annoch suchen und erhalten werden, geschützet und denenselben zuwieder Ihnen nichts angemuthet werden; jedoch daß die Reichs-Constitution wieder die Mißbräuche der Handwerker in ihrem Vigore bleibet.

22. Derer Aemter Gravamina, wann sie übergeben werden, der Billigkeit nach, abzustellen.

Ad 22. Sollen den Rechten und der Billigkeit nach erlediget werden.

23. Daß die Säcke, wenn sie einmahl gestempelt, so lange sie halten können, nicht verändert werden, auch

Ad 23. Wegen der Säcke lassen Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst geschehen, daß von jedweden sein eigener Leinwand, jedoch, daß solches gut und dichte sey,

denen Mahlenden frey stehen möge, das abgemahlte Korn und Mehl, welches schon versteuret ist, und in den gestempelten Säcken sich nicht wieder füglich einstampen lässet, in anderen Säcken wieder zurück und nach Hause zu nehmen.

24. Daß denen jungen Bürgern, zu beßrer Einrichtung ihres Haus-Wesens, zwölf Reichsthaler, aus der Consumtions-Steur, gereichet und dieselbe das erste Jahr von allen Bürgerlichen Oneribus befreyet werden.

25. Denen Neuanbauenden an Stat der sonst üblichen 6 Frey-Jahre ein gewisses und Erkläckliches aus der Accise nach dem Reglement von Anno 1708 zufliessen zu lassen, auch ein gleiches denen jenigen angedeihen zu lassen, welche ihre Scheuren zu Häuser einrichten, alte ganz baufällige Häuser repariren, und mit Ziegel behangen müssen.

26. Daß von denen jenigen, so aus einer Stadt in die andere, oder aufs Land ziehen und im Lande bleiben, a Serenissimo keine decimæ gefordert werden, sondern denen Städten allein verbleiben, wann aber jemand ausserhalb dazu genommen und von solchem Leinwand die Probe den Einnehmern zuvor gezeiget werde, damit eine Gleichförmigkeit darunter bleibe, und keinem vor dem andern praegravation wiederfahre. Diese von berührten Leinen gemachte Säcke, werden in Gegenwart obgedachter Einnehmer von einer jeden Stadt einmahl gestampet und gestempelt. Es wird nemlich das Boden-truckene Malz gehäufet, das übrige Getreide aber als Darn-Malz, Weitzen, Rocken, samt dem Schroot-Korn nicht gehäufet. Und wann die Säcke solchergestalt einmahl gestempelt und gestampet seyn, werden sie nicht nachgestempelt, so lange sie ganz und brauchbar sind. Immittelst aber und biß obangezielte neue Säcke fertig, werden die gegenwärtige alle einmahl gestampet und gestempelt, jedoch umsonst und ohne Entgeld, und bleibet solchergestalt einem jeden frey, ob er die alte Säcke bey behalten oder neue machen lassen will. Für Stempelung, Stampung, oder Ueberziehung neuer Säcke, soll von einem, er sey groß oder klein, den Einnehmern nicht mehr, als zwey Lübsche Schilling gegeben werden. Ihro Herzogl. Durchl. erlauben auch, das abgemahlte Korn, biß zu weitrer Verordnung in andere Säcke gefüllet, aus der Mühle zurück zu nehmen.

Ad 24 & 25. Erklären Ihro Herzogl. Durchl. sich gnädigst den hiebevorigen Fürstl. Resolutionen und Verordnungen desfals nachzugehen.

Ad 26. Wird ersteres, wenn nemlich der Umzug nur aus einer Mecklenburgischen Stadt in die andere geschichet, und solches in jeder Stadt erweißlichen Herkommens ist, accordiret, von den aus dem Lande Ziehenden aber werden

Landes ziehet, es bey dem, wie es bey jedem Orth hergebracht, gelassen werde.

27. Daß alle diejenige, so Bürgerliche Nahrung treiben, von der Contribution und allen andern Oneribus publicis, zum Nachtheil und Bedruck der andern Contribuenten nicht befreyet und die dem entgegen erschlichene privilegia sofort cassiret werden.

28. Als auch bekannter massen die Magistrats-Personen in denen Städten mit gar geringer Rang und jährlichen Salarien versehen, so wird unterthänigst gebeten, in Hochfürstl. Gnaden, Bürgermeistern und Rath in denen Städten eine Verbesserung ihrer ordentlichen Salarien zu accordiren, und denenselben einen vorzüglichen Rang zu ertheilen, damit dadurch qualificirte Leute, in denen Städten sich niederzulassen aufgemuntert werden mögen.

29. Daß die Beobachtung des Policey-Wesens Ihro Herzogl. Durchl. Bürgermeistern und Rath einer jeglichen Stadt allein zu lassen gnädigst geruhen mögen.

30. Denen Hochfürstl. Mecklenburgischen hohen Gerichten gnädigst zu demandiren, denen Magistraten und Nieder-Gerichten in denen Städten, nach Einhalt der Hochfürstl. Mecklenb. Land- und Hof-Gerichts-Ordnung und verschiedenen Fürstl. Resolutionen in dem jure primæ Instantiæ nicht zu beeinträchtigen, folglich Klagen wieder die Bürger und Einwohner in denen Städten nicht anzunehmen, sondern ad forum primæ instantiæ ex officio zu verweisen, imgleichen an Bürgermeister und Rath hinführo, bevor dieselbe vernommen, extra casus exceptos keine Mandata sine clausula zu erkennen.

31. Da auch an vielen Orten, wegen der Hochfürstl. Stadt-Richter viele Ungelegenheiten und Bedrückungen derer Bürger erwachsen; So wird unterthänigst gebeten, Ihro Herzogl. Durchl. geruheten huldreichst denen Magistraten die Jurisdiction der Nieder-Gerichte gänzlich zu überlassen, oder aber wenigstens Fürstmildest dahin zu propendiren, daß, an stat der bisherigen Richter, zwey Rathsverwandten nomine Serenissimi und der die decimæ dem Landes-Fürsten, vi juris Superioritatis schlechterdings vorbehalten und vindiciret.

Ad 27. Wollen Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst, daß niemand von der Accise, auch keiner der zu Bürger-Recht liegende Häuser bewohnet, von den real-Oneribus, wohin die Quartier-Gelder gehören, ausgenommen seyn sollen.

Ad 28. Wollen Ihro Herzogl. Durchl. Landes-Fürstl. gnädigst Absicht und Vorsorge nehmen, damit die Bürgermeister und Rathsverwandte hierunter zu frieden gestellet werden.

Ad 29. Wegen des Policey-Wesens bleibet es bey eines jeden Orts Observance, salvo tamen superioritatis jure.

Ad 30. Wird ohne Ausnahme gnädigst hiemit bewilliget.

Ad 31. Bleiben zwar die Richter, wie bißher, jedoch sollen die abusus und Beschwerden, auf jedesmahlige Special-Anzeige gerechtest remediret und abgeholfen werden.

Raths-Collegiorum die Nieder-Gerichts-Verwaltung committiret werden möge.

32. Ferner die gnädigste Verordnung zu machen, daß in Streitigkeiten der Bürgerschaft in denen Städten unter sich oder wieder die Raths-Collegia keine weitläuftige und Geldspillende Processe zum merklichen Verderb der ohnedem von Mitteln entblößten Städte verstattet und daß in dergleichen Streitigkeiten zu vorderst durch eine Commission, welche ein oder ander Magistrats-Personen in denen Vorder-Städten aufzutragen, die Güte für allen und mit höchstem Fleisse versuchet, oder bey deren Entstehung, nach kurzer rechtlicher Untersuchung und abgestatter Relation cum voto, bey einem hiernächst anzuberahmenden Vorbescheide, wo immer möglich die Sache durch einen Abschied abgeurtelt und entschieden werden mögen.

Ad 32. Wird völlig accordiret und soll desfals behufige Verordnung an die Justitz-Collegia ergehen.

33. Daß ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrats den Bürgern, so wenig Singulis als ins gesamt, von denen Stadt-Gütern oder Juribus etwas zu veräussern oder gar zu verschenken verstattet werden möge, zumahlen denen Magistraten in denen Städten die cura des gemeinen Wesens zu stehet.

Ad 33. Ist billig und wird hiemit accordiret.

34. Daß in allen Städten, wo noch keine Stadt-Pfand-Bücher eingeführet, solche zu Beforderung des gemeinen nützlichen Credit-Wesens von Bürgermeister und Rath besorget, und darin alle auf Bürgerlichen Güthern haftende jetzige und künftige Schulden ordentlich verzeichnet werden, auch bey entstehenden Prioritæt-Streitigkeiten denen im Stadt-Pfand-Buch verzeichneten Schulden der Vorzug zuerkannt, auch die Administratores derer piorum corporum, imgleichen die Ehe-Frauens, ratione ihrer illatorum und welche sonsten ein jus praelationis praetendiren, ihre Forderungen in solche Pfand-Bücher verzeichnen zu lassen schuldig seyn sollen.

Ad 34. Wird bewilliget, und den Vorder-Städtischen Magistraten hiemit committiret, es so in den Städten ihres districts zu reguliren, auch davon demnächst zu berichten, damit das nöthige hievon durch ein öffentliches Edict zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gebracht werden könne.

35. Von denen zu Bürger-Recht liegenden Häusern und andern immobilibus das Eigenthum nicht anders als durch Verlassung fürm Stadt-Buche auf andere Possessores transferiret werden könne.

Ad 35. Wird bewilliget, und soll darüber Landes-Fürstliche allgemeine Verordnung ergehen.

36. Daß die Grund-Stücke und

Ad 36. Lassen es Ihro Herzogl.

Ländereyen, welche nach der Publication der Policey-Ordnung de Anno 1572 von denen Städten an benachbarte Domanial- und Cammer- oder adeliche Güther gekommen, nach Einhalt solcher Policey-Ordnung wieder an die Städte gebracht, allenfals bey Entstehung eines gütlichen Auskommens mit denen jetzigen Possessoribus bey solchenfals anzustellenden Vindications-Klagen summarie procediret, und darinn mit Ausschliessung aller Remediorum verfahren werde.

Durchl. hierunter bey der Policey-Ordnung und den gemeinen Rechten bewenden.

37. Daß bey entstehenden Feuers-Brünsten, welche der Höchste verhüten wolle! denen Verunglückten eine Sechsjährige Freyheit gnädigst möge verstattet werden; nicht weniger

Ad 37. Werden Ihro Herzogl. Durchl. bey so betrübten Fällen, die GOtt verhüte! Ihro Landes-Fürstl. milden Beytrag, nach den Umständen ihres Etats, auch sonst durch Mittheilung vorträglicher Verordnungen zu leisten, nicht entstehen.

38. Bey Krieges-Zeiten, Einquartirung und durch-Marchen fremder Trouppen und an selbigen etwan zu leistenden Lieferungen an Geld, Korn, Brodt oder Fourage auch anderen Victualien, einer jeden Stadt nach Proportion des Quanti der daher entstehenden Schäden und Kosten, wenn solches den Ertrag eines Jahres Contribution übersteige, wenigstens eine halbjährige Contribution, und wann jenes Quantum die jährliche Contribution, von einem ganzen Jahre möge remittiret werden, womit so lange zu continuiren seyn würde, als solche pressuren dauren.

Ad 38. Lassen Ihro Herzogl. Durchl. es bei demjenigen, was hierunter den Reichs-Constitutionen, Landes-Herkommen und der Billigkeit gemäß ist.

39. Daß ein beständiges billigmäßiges March-Reglement, mit Zuziehung Ritter- und Landschaft denen Reichs-Constitutionibus gemäß errichtet und darüber festiglich gehalten, auch von Städten gewisse Commissarien bestellet, denenselbigen der March bey Zeiten kund gemachet, die March-Route zu gesand und ohne deren Unterschrift keine Quartieren gemacht werden mögen.

Ad 39. Ihro Herzogl. Durchl. wollen darauf zum gemeinen Besten ihrer Landes-Stände in Gnaden bedacht seyn. Folglich, wann ein beständiges March-Reglement errichtet wird, gnädigst Sorge tragen, daß bey den Marchen die Städte für andern nicht graviret werden sollen. Lassen auch gnädigst geschehen, daß hinführo bey allen Durch-Marchen von den Städten, worauf der March zugehet, gewisse Commissarii mit bestellet werden, denen der March bey Zeiten kund zu thun, die March-Route zu zu senden, und auf deren Unterschrift nur allein die Quartier zu machen.

40. Daß die Einnahme dieser Contribution denen hiezu qualificirten Magistrats-Personen in denen Städten

Ad 40. Ihro Herzogl. Durchl. wollen die diesjährige Einnahme gebetener massen geschehen lassen; jedoch wird voraus gesetzet,

für andern gnädigſt anvertrauet werden möge.

daß die vorzuſchlagende Subjecta ihrer Fähigkeit und ihrem Vermögen nach, dazu qualificiret ſeyn. Ihro Herzogl. Durchl. behalten ſich aber fürs künftige weitere Landes-Fürſtl. Disposition, auch hoc anno nöthigen falls hie oder da einen Controleur zu beſtellen, bevor.

41. Daß bey dieſem Modo Contributionis ohne Zuziehung und vorhergegangene unterthänigſte Einwilligung derer Städte keine Veränderung, weniger Verhöhung verfüget noch ſolcher ſo wenig an Einzelne noch Geſellſchaften verpachtet werden möge. Geſtallten dann auch

Ad 41. Verſprechen Ihro Herzogl. Durchl. ohne die Städte gehöret zu haben, keine Veränderung mit dem jetzigen Modo vorzunehmen.

42. Sr. Herzogl. Durchl. Fürſtmildeſt propendiren wollen, bey zu ertheilenden künftigen ferneren Instructionen an die Steuer-Bediente dieſer Steuer halber jedesmahl zuvorderſt derer Magiſtraten in denen Vorder-Städten unterthänigſtes Bedenken zu erfordern und darauf in höchſten Gnaden zu reflectiren.

Ad 42. Soll nach Befinden gnädigſt geſchehen.

43. Daß die jedes Ortes zu bezalende Steuer an gangbarer kleiner Münze anzunehmen und von denen Contribuenten keine Lagio zu fordern, ſolches auch dem zu publicirenden Edict zu inseriren, imgleichen von denen Steuer-Bedienten nicht mehr als 1 ßl. für das jegliches Jahr jedem Contribuenten zugebende Steuer-Buch, wie vormahls gebräuchlich geweſen, auch hinführo nur möge gefordert werden.

Ad 43. Wird accordiret.

44. Daß die Wahl-Gerechtigkeit derer Raths-Glieder dem Collegio Magistratus jeglicher Stadt möge verſtattet und gelaſſen werden, wobey jedoch bey Erwählung eines Bürgermeiſters darauf würde zuſehen ſeyn, daß eine Gelehrte und qualificirte Perſon jederzeit gewählet werde.

Ad 44. Laſſen es Ihro Herzogl. Durchl. bey dem, wie es dishalb altem Herkommen nach, bey vorigen Regierungen, an jeden Ort gehalten iſt, bewenden.

45. Wann hinkünftig dieſer Modus contribuendi mit unterthänigſter bewilligung derer Städte aufgehoben und ein anderer eingeführet werden müſte; So bitten Städte unterthänigſt, daß Ihro Herzogl. Durchl. geruhen mögten, dennoch über die jetzo verbetene Herzogl. Rosolutiones veſtiglich zu halten, und dabey die Städte beſtändigſt und kräftigſt in höchſter Huld zu mainteniren.

Ad 45. Ihro Herzogl. Durchl. können zur Zeit hierüber nicht anders als nach dem Maaß der Städtiſchen Erklärung, nemlich pro hoc anno, die gnädigſte Verſicherung geben.

Schwerin, den 21. Decemb. 1748.

898. Verwaltung der städtischen Polizei durch die Magistrate. 16. März 1763.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Mit Bezug auf Unser, unterm 11ten passato, an euch erlassenes Notificatorium, im Betref der von Uns gnädigst angeordneten Steuer-Policey- und Städtschen Cämmerey-Commißion, verhalten Wir euch hiedurch gnädigst nicht: Daß Wir Unsere Hof-Räthe Blume, Schoepfer und Flohr zu Unsern Commissarien bey derselben in Gnaden bestellet, und zu allen dahin einschlagenden Geschäften, nach Vorschrift Unserer desfalls abgefasseten und euch schon communicirten Ordnung, autorisiret haben. Ihr sollet daher hiedurch gnädigsten Ernstes angewiesen seyn: Dieser von Uns angeordneten Commißion und jedem Membro derselben insbesondere, die gebührende Achtung zu bezeigen, auch in allen, zum Aufnehmen dortiger Stadt und zur guten Ordnung gereichenden Verfügungen, derselben euch bereit und willig zu beweisen und dagegen keine Hinderungen zu machen. Und, wie Wir, Inhalts des §phi 20. vorgedachter Ordnung, Bürgermeister, Gericht und Rath in Unsern Städten die bisherige erste Aufsicht in Stadt-Sachen in Gnaden zu lassen, Uns erkläret haben; so sind Wir auch gemeinet, denselben vor der Hand auch im Policey-Wesen und allen dahin einschlagenden Beschäftigungen die unmittelbare Inspection zu gestatten und anzuvertrauen. In Conformität dieser, zur Declaration des §phi 20. mehrerwähnter Ordnung, von Uns gefasseten Willens-Meinung, sollet ihr also insbesondere befehliget seyn: unter der Direction Unserer Steuer- Policey- und Städtschen Cämmerey-Commißion, der ersten und unmittelbaren Aufsicht in allen Policey-Sachen euch mit allem Fleiß und Eifer zu unterziehen, eure Pflichten dabey, ohne alle Neben-Absichten aufs genaueste zu erfüllen und die Vorschriften Unserer Commißion, ohne Wiederrede und Nachläßigkeit zu befolgen; immassen ihr widrigen Falls für alle Uebersetzungen, Unordnungen und Beschwerden des Publici selber einstehen sollet. Wornach ihr euch zurichten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16ten Martii 1763.

Friederich, H. z. M.

899. Jährliche Aufnahme der Stadtrechnungen. 14. Juli 1774.

Friederich, v. G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben zwar unter heutigem Dato eine Constitution im Druck erlassen, vermöge welcher, wenn ein Stadt-Rechnungsführer Concurs machet, dasjenige, was derselbe von zweyen jährlichen Terminen her, da seine Rechnungen hätten aufgenommen werden müssen, bis zur Zeit des ausgebrochenen Concursus schuldig geblieben ist, eben denselben Vorzug haben soll, welcher den übrigen Stadt- und Cämmerey-Gefällen Landesgesetzmäßig verschrieben ist. Desto ernstlicher aber erinnern Wir die Magistrate in Unsern Städten hiemit: Jährlich die Stadt-Rechnungen Policey-Ordnungsmäßig aufzunehmen, da sonsten sie selber für den Schaden der Stadt mit ihrem Vermögen haften sollen. Wornach dieselben sich zu richten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. Julii 1774.

Friederich, H. z. M.

900. Verfahren bei Beschwerden der Bürger gegen die Magistrate. 8. April 1777.

Friederich v. G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Bey Uns sind Beschwerden Unserer Vorder-Städte eingegangen und es sind auch bey Unserer Regierung ohnehin schon Exempel aus verschiedenen Städten bemerket, daß einige Bürger, welche sich oder das Publicum durch den Stadt-Magistrat ihres Orts graviret halten,

mit Verlassung des ordentlichen Weges zur Remedur-Suchung, so fort die ganze Bürgerschaft in das Spiel zu ziehen, sich herausnehmen. Da nun dieses Unternehmen so wenig mit dem Reichs- als Unsern Landesgesetzen noch auch mit den Stadt-Verfassungen und guter Ordnung bestehet, sondern zu vielen Unordnungen, Ausschweifungen und Geldverspilderungen Anlaß giebet, und Wir daher nicht gemeinet sind, dieses Uebel weiter einreissen zu lassen, sondern dasselbe gänzlich abgestellet wissen wollen; So fügen Wir hiemit männiglich zu wissen, wasmassen es Unser gnädigster Wille und ernstlichste Meynung sey, daß in Fällen, da Einer oder mehrere Bürger sich oder das Publicum graviret halten, diese entweder unmittelbar oder nach geschehener Meldung an den Ersten aus repräsentirender Bürgerschaft, mittelbar durch solche Repräsentanten, bey Burgermeister und Rath ihre Anzeige zur Remedur zu machen, und sodann allererst, nach verfehlter Rechtserlangung, ihren Recurs an Uns und Unsre Regierung zu nehmen, selbigen aber auch in der Maasse einzurichten und zu bewerkstelligen haben sollen, daß sie für sich ohne vorgängige Aufhetzung ihrer ruhigen Mitbürger, die habende Beschwerde mit Bescheinigung des bey der ersten Behörde ihnen versagten Rechts, in bescheidenen, einem Bürger gegen seine vorgesetzte Stadt-Obrigkeit geziemenden gemäßigten Ausdrücken vorbeugen und dabey von der Stimm- und Beytrittssammlung durch Notarien oder andere unrechtliche Canäle auch wohl durch Stadt-Verfassungswidrige eigenmächtige Zusammenberufungen gänzliche Enthaltung gebrauchen, wider welches alles sie auch weiterhin sich nicht zu verschulden haben, so lieb einem jeden ist, den beschwerlichen Erfolg, welchen die Rechte auf verböthliche Vergadderungen und Complotmachereyen bestimmet haben, zu vermeiden.

Den Inhalt dieser Unserer Verordnung, hat der Magistrat eines jeden Orts seiner unterhabenden Bürgerschaft mittelst öffentlicher Vorlesung gehörig bekannt zu machen, und über die Nichtentgegenlebung zu halten; die Stadtobrigkeiten selbst werden jedoch zugleich gnädigst, aber auch nachdrücklich ermahnet, auch ihres Theils keinen Anlaß zu gegründeten Beschwerden zu geben, und, wenn die Bürgerschaft von ihnen ist beschweret worden, dieselbe mit ihren Gravaminibus sattsam zu hören, auch selbige bey Zeiten abzustellen, oder der Bürgerschaft den Recurs an Uns und Unsre Regierung nicht zu erschweren; da sonsten Wir gleichfalls gegen sie die Obrigkeiten, scharfes Einsehen vorbehalten.

Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten April 1777.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

901. Beitrag der Eximirten zu den Stadtlasten. 23. Februar 1781.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Uns ist mehrmalen bemerklich geworden, welchergestalt ein großer Theil des Bedrucks, worin sich die geringern Einwohner Unsrer Landstädte befinden, sich darin gründet, daß die Last des Services und anderer öffentlichen Bedürfnisse lediglich und allein auf den Schultern des bürgerlichen Nahrungsstandes ruhet, andere Bewohner städtischer Grundstücke hingegen den Begriff und Namen der Eximirten bis zu einer gänzlichen Befreiung von dergleichen Realabgaben zu erweitern wissen.

Es haben zwar bereits Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Christian Ludwigs Gnaden den Anfang gemacht, jene misbräuchliche Exemtion in ihre natürlichen Schranken zurückzuführen, und durch eine gedruckte Patent-Verordnung vom 14ten May 1748 allen Hofbedienten und übrigen sogenannten Eximirten, welche in der Alt- und Neustadt Schwerin zu Bürgerrecht liegende Häuser, die sie gebraucht haben oder bewohnen, den Rechten und der Billigkeit gemäs, gnädigst

anbefohlen — ihres sonstigen privilegii personalis ungeachtet, die den Häusern anklebenden bürgerlichen onera realia zur Erleichterung der armen und schwachen Bürger proportionaliter dergestalt mit zu tragen, daß sie desfalls ein gewisses jährlich zu Bestreitung der gemeinen bürgerlichen Lasten an Einquartirung und sonst zu erlegen hätten.

Allein die Erfahrung hat gezeigt, daß diese heilsame Verfügung hauptsächlich um deswillen ihrer gehörigen Wirkung hat verfehlen müssen, weil das Eigenthum der zu Bürgerrecht liegenden Häuser und Immobilium häufig ohne die im 372. §. des Landesgrundgesezlichen Erbvergleichs vorgeschriebene Verlassung zu Stadtbuch, folglich ohne daß dabey für die Sicherstellung der darauf haftenden öffentlichen Stadtlasten von der Stadtobrigkeit pflichtmäßig gesorgt werden können, auf andere und sogenannte eximirte Besitzer transferirt worden.

Wann Wir nun in diesem Stück die Erleichterung des arbeitsamen Theils der Einwohner in gesammten Unsern Landstädten mit gnädigster Landesherrlicher Aufmerksamkeit zu befördern und folglich dergleichen willkührliche Entziehungen zu allgemeinen städtischen Real-Lasten für die Zukunft ferner nicht zu gestatten, gnädigst gemeint sind; so wollen und befehlen Wir nach vernommenem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft hiedurch in Gnaden, daß Unsre Bedienten und alle sogenannte Eximirte in Unsern Landstädten ohne einige Ausnahme und Unterscheid, wann sie gleich mit Einquartirung in natura zu verschonen sind, auch mit den Verkehr treibenden und von den Garnisonen vorzüglich Vortheil ziehenden Bürgern nicht in gleicher Maaße zu dem Service concurriren dürfen, dennoch mit Vorbehalt ihrer sonstigen persönlichen Freiheiten und Vorzüge, sich in Verhältniß mit den contribuablen Einwohnern eines billigmäßigen jährlichen Geldbeytrags zu solchen öffentlichen Stadtabgaben ihrer liegenden Gründe nicht entziehen, sondern sie deshalb mit der Stadtobrigkeit binnen 6 Wochen zu vereinbaren oder widrigenfalls auf der lezteren geziemendes Anrufen Unsrer Landesherrlichen Bestimmung ex officio zu gewärtigen haben sollen.

Damit auch jede Stadtobrigkeit im Stande sey, bey jeder Veränderung eines zu Bürgerrecht liegenden unbeweglichen Eigenthums den Bestand des davon bis dahin bezahlten Services und anderer bürgerlichen Lasten — wie ihr hiedurch gemessen aufgegeben seyn soll — mit Wirksamkeit und Nachdruck für die Zukunft ausdrücklich zu sichern: So verordnen Wir hiedurch zugleich gnädigst-ernstlich, daß dem 372. §. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs künftig sorgfältiger, wie bisher, nachgelebt, und in Voraussetzung der nöthigen Eigenschaften, die ein öffentliches Stadtbuch in Ansehung der Vollständigkeit, ordentlichen Führung und Glaubwürdigkeit haben muß, von allen durch Kauf, Erbschaft oder andere rechtliche Wege — es sey an wen es wolle — veräussert werdenden, zu Bürgerrecht liegenden Immobilibus das Eigenthum nicht anders als durch die Verlassung zu Stadtbuch transferirt werden soll.

Wir befehlen zugleich gesammten Unsern Landesgerichten, auch Bürgermeistern, Gericht und Rath einer jeden Landstadt hiedurch gnädigst, über die Beobachtung dieser Unsrer Willensmeinung sorgfältig zu halten und sich in ihren Erkenntnissen darnach zu achten. Urkundlich haben Wir dieselbe den hiesigen Anzeigen und Intelligenzblättern einzurücken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. Februar 1781.

Friederich, H. z. M.

902. Von Annahme fremder Handelsleute zu Bürgern. 5. September 1785.

Friederich Franz, v. G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Wir wollen die unterm 29. Octbr. 1781 an gesammte Stadt-Magistrate

ergangene, mithin allgemeine Verordnung wegen des den fremden Juden und Krämern nicht zu geſtattenden Handlungs-Verkehrs, hiemit alles Inhaltes erneuert und dahin erweitert haben, daß die Magiſträte in den Städten, bey Vermeidung willkührlicher Strafe ehender einen fremden Handelsmann zum Bürger nicht annehmen, weniger noch ihm einen Bürgerſchein ertheilen ſollen, bevor er ſich mit eigenem Feuer und Heerd würklich anſäßig gemacht, oder, daß er ſolches binnen Jahr und Tag thun wolle, vorher eine bündige Caution auf 200 Rthlr. hoch beſtellet hat. Ihr habt euch alſo eures Orts hiernach zu achten und zu richten. Datum ꝛc. Schwerin, den 5ten September 1785.

Friederich Franz. H. z. M.

Circular-Verordnung an geſammte Stadt-Magiſträte.

903. Verhältniß der Vorderſtädte zu den übrigen Landſtädten. 31. März 1789.

Wenn zwiſchen den beyden Vorder-Städten Mecklenburg- und Wendiſchen Crayſes, Parchim und Güſtrow, und den übrigen Städten gedachter beyder Crayſe ſeit einiger Zeit über die von erſtern behauptete, von leztern aber beſtrittene Rechte und Befugniße verſchiedene Contestationes entſtanden, welche zum Theil bey dem Herzoglichen Land- und Hof-Gericht zu Güſtrow zu gerichtlichen Disceptationen bereits übergegangen, zum Theil auf öffentlichen Landtägen und Landes-Conventen zur allgemeinen Wißenſchaft gekommen ſind, ſo, daß die löbliche Ritterſchaft auf dem Landes-Convent d. d. Rostock den 16ten April 1788 ſich zu dem Wunſch veranlaßet gefunden, daß das Directorium des Landes ſich der Verwendung zur gütlichen Hinlegung ſolcher Differentien zu unterziehen belieben mögte, ſelbiges auch den Herrn Landrath Freyherrn von Meerheimb auf Großen-Gischow und den Herrn Landrath von Flotow auf Reetz hiezu mit behufigen Aufträgen verſehen, dieſes alles aber beyde Theile zu dem Entſchluß gebracht, zuvor unter ſich ſelbſt den Verſuch gütlicher Aufgreifung der zwiſchen ihnen obwaltenden Differentien zu machen, auch dieſerhalb von geſamten Städten beyder vorgedachter Craiſe dem Herrn Doctor Hartwig zu Schwerin und dem Herrn Bürgermeiſter Wulffleff zu Malchin der Auftrag gemacht worden, mit den beyden Vorder-Städten Parchim und Güſtrow zum Verſuch eines Vergleichs zuſammen zu treten, und ſelbiges von ihnen nicht nur in mündlichen Zuſammenkünften, ſondern auch in ſchriftlichen Aufſätzen und Unterhandlungen beſchaffet worden, welches den glücklichen Erfolg gehabt, daß auf gegenwärtigem Städtſchen Convent, nach abgeſtatteter Relation eben erwähnter Städtiſcher Herren Deputirten, und darauf zwiſchen beyden Theilen mündlich und ad Protocollum fortgeſezten Unterhandlungen, geſammte vorgeweſene in der Folge nicht ausdrücklich ausgeſetzte Differentien verglichen und hingeleget worden; ſo ſey hiemit kund und zu wiſſen, wem daran gelegen, daß ſolcherhalb nachſtehender unwiederruflicher Vergleich verabredet und getroffen worden.

1.

Die ſich künftig in der Zwiſchenzeit von einem Städtiſchen Convent zum andern, oder auch auf demſelben ſelbſt, zu Concessionen auf die bürgerlichen Kloſter-Stellen in den dreyen Landes-Clöſtern Dobbertin, Malchow und Ribnitz anmeldende Competenten erhalten, nach vorgängiger von der Städtiſchen Convents-Verſammlung geſchehenen Prüfung ihrer Qualification und ſonſtiger eintretender Umſtände, auch in Concurrenz-Fällen mehrerer Competenten, zur Verhütung aller Gratifications-Vorwürfe, eingeleiteten Beſtimmung ihres Vorzugs-Rechts durch das Loos, ihre Begünſtigung aus der Beſchließung des in Conventu verſammleten Corps der Städte und aus Auftrag deſſelben die der Beliebung nach nicht

zu verweigernde Concession durch Vorder-Städte, und zwar in dem diesen Auftrag in specie ausdrückenden Formular:

> Wir Bürgermeister und Rath der Vorder-Städte Parchim und Güstrow ertheilen aus Auftrag und in Vollmacht des auf dem jüngsten Convent versammlet gewesenen Corps der Städte dem Herrn N. N. für seine Tochter N. N. die Concession auf die nächste nach der zulezt expectivirten Stelle im Kloster N. N. zur N. N. Hebung, um Kraft derselben sofort jezt darnach von der Behörde die Einschreibung zu erlangen, hiedurch wissentlich unter der Vorder-Städte Insiegeln und der Stadt-Secretarien Unterschrift. Ausgefertiget zu Parchim den und zu Güstrow den
> (L. S.) (L. S.)

Gleich nun in der Folge keine Competentin für gültig und beständig expectivirt zu achten ist, mithin zur würklichen Aufnahme und Perception zu gelangen Hofnung haben soll, die nicht auf solche Wege und Weise zur Concession gelanget ist, also soll übrigens das, was in der vergangenen Zeit anders geschehen, nicht weiter untersucht, mithin auch den bisher ertheilten Conceßionen nichts von ihrer Kraft und Gültigkeit entzogen werden.

2.

Dem Corps der Städte stehet mit jeder Commune das unbeschränkte Recht zu, zum Betrieb seiner Angelegenheiten frey, und allenfalls durch Mehrheit der Stimmen, zu bestimmen und zu wählen, welchen es dazu seines vorzüglichen Vertrauens werth erachtet. Will dasselbe nach Befinden der Nothdurft einen eigenen Consulenten dazu annehmen und haben, so sollen und wollen, wenn zuvor die Quaestio An? auf einem städtischen Convent affirmative entweder unanimiter oder per plurima entschieden worden, die Vorder-Städte alsdann sechs Subjecta, und wenn unter solchen das freye Befinden der Mehrheit der städtischen Stimmen ohne Anführung besonderer Ursachen kein wahlfähiges Subject zu befinden erkläret, sechs andere Subjecta auf dem demnächst folgenden städtischen Convent zur freyen Auswahl in Vorschlag bringen. Außer den von Vorder-Städten zur Wahl vorgeschlagenen Candidaten findet keine Wahl eines allgemeinen Städtschen Consulenten Statt. Aus guten Gründen soll ohne ganz besondere und vorzügliche Ursachen in der Regel nicht leicht ein Subject vorgeschlagen und gewählet werden, welches bey einer städtischen Special-Commune in besondern Pflichten stehet.

Der Electus empfängt seine Bestallung von Vorder-Städten unter deren Insiegel, welche aber von selbigen jedesmahl vorher zur Approbation auf einem städtischen Convent vorzulegen ist. In solcher Bestallung wird ausdrücklich angeführet, daß er vom Corps der Städte auf dem vorgewesenen Convent gewählet, und durch solche Wahl zum Consulenten angenommen sey.

In solcher Bestallung soll eine halbjährige Kündigung bedungen werden. Ob und wann solche geschehen solle, hängt von der jedesmaligen städtischen Convents-Versammlung nach derselben freyer Beschließung, allenfalls durch die Mehrheit der Stimmen, ohne Anführung einiger Gründe ab. Auf eben diese Art erhält das Gehalt des Electi seine Bestimmung.

Sollte nach Abgang eines erwählten Consulenten die Annehmung eines anderweitigen Subjecti gewünschet werden; so verstehet sich von selbst, daß die Quaestio An? allemahl zuvor auf einem Städtischen Convent entweder per vota unanimia oder plurima dazu bestimmet werden müße, und es in Ansehung der Wahl alsdann bey demjenigen verbleibe, was eben darüber gesagt worden.

Keiner, der in anderweitigen Bedienungen stehet, soll vor deren Resignirung für wahlfähig gehalten werden, er kann auch während solcher Consulentenschaft in keine andere Dienste treten, unter der Verwillkührung, daß die Annehmung solcher Dienste eo ipso et facto als eine stillschweigende Resignation und Aufkündigung der Städtischen Consulentenschaft angesehen werden solle.

Gleich nun Vorder-Städte außer Fällen, wo urgens in mora periculum vel damnum vorhanden, oder zu befürchten ist, in allgemeinen der Städte Angelegenheiten, selbst irgendwo ichtwas gültig vorzutragen nicht ermächtiget sind, ohne dazu in der Maaße zuvor vom Convent der Städte beauftraget zu seyn; also soll und darf auch der gewählte Consulent der Städte wiederum außer Conventen irgendwo ichtwas gültig nicht vortragen, wozu er nicht vorher von Vorder-Städten die Instruction und Vollmacht erhalten hat, mit welchen er des Endes nicht nur in beständiger Correspondenz begriffen, sondern auch schuldig seyn soll, ihnen zur steten Unterhaltung nöthiger Sachkenntniß von allen schriftlichen Vorträgen vor deren Uebergabe, die Abschriften zuzustellen, und wenn ihm darauf von selbigen data und Gründe zur Verbesserung suppeditiret werden, solche zu benutzen, selbigen auch die jedesmaligen Erkenntniße auf seine Eingaben, wenn sie nicht nach der Intention der Städte erfolget, oder sonst praejudicirlich seyn mögten, vor deren Insinuation, die übrigen aber post insinuationem, entweder in Abschrift, oder durch Uebersendung der gerichtlichen Original-Copey derselben, mitzutheilen. Beym Ausgang der Angelegenheiten werden die vollständigen Acten zum städtischen Convent gebracht, welcher Convent sodann zu Protocoll verordnet, daß selbige in die bey Vorder-Städten befindliche allgemeine städtische Registratur verwahrlich beygeleget werden sollen. Immittelst bleiben die städtschen Angelegenheiten, die jezt schon betrieben werden, unter dem Betrieb derer, welche solche bisher zur Zufriedenheit des Corps der Städte betrieben haben. Uebrigens versteht sich von selbst, daß, wie bey jeder Vorkommenheit auf Conventen, also auch bey der Wahl der städtischen Consulenten, jeder Vorder-Stadt die Befugniß nicht versaget werden kann, ihr freyes Votum gleichfalls abzugeben.

3.

Die Magistrats-Collegia der Vorder-Städte wählen aus ihrer Mitte die zu den Landes-Conventen, Landes-Convocations- und Deputations-Tagen abzusendende Deputirte bey sich selbst, und tragen darauf den zu dem der Landes-Versammlung voraufgehenden städtischen Convent abzuordnenden Vorder-Städtschen Deputirten auf, die zur Landes-Versammlung von ihnen gewählte Personen dem städtischen Convent zu dem Effect bekannt zu machen, daß derselbe solche Deputirte auch für die ihrigen, das heißt, allgemeine städtische Deputirte, ad Protocollum Conventus, ohne selbige recusiren zu können, anerkenne und erkläre. Diesen aus und von VorderStädten gewählten Deputirten können und wollen die übrigen städte Mecklenburg- und Wendischen Craises, und zwar aus jedem Crayse ein Mitglied der städtischen Magistrate durch gleichmäßig freye Wahl, allenfalls durch die Mehrheit der Stimmen, der städtischen Convents-Versammlung zuordnen. Die also Gewählten und Ernannten sind sämtlich gleiche Deputirte, die sich auf den Landes-Conventen eines gemeinschaftlichen Voti in Gemäsheit der ihnen auf dem vorhergegangenen städtischen Convent, dem sie responsabel bleiben, gewordenen Instruction zu vereinigen, und ihre Diäten nebst den Fuhrkosten billig aus der städtischen Neceßarien-Casse zu gewärtigen haben. Bey diesen und andern Deputationen sind, wie sich von selbst verstehet, die Stadt-Syndici nach wie vor unter den Wahlfähigen mit begriffen.

4.

Das Object der Wahl eines städtischen Praesentandi zum Land- und Hof-Gerichts-Assessor bleibt von der gegenwärtigen Vereinbarung ausgeschloßen, mithin künftiger besondern güt- oder rechtlichen Bestimmung vorbehalten.

5.

Zu den besondern Conventen der Städte mag jede Commune, gleichwie zu

den Landtägen, auf ihre Kosten soviele Deputirte für sich abordnen, als ihr beliebet. Zum Vortrag und Direction der städtischen-Convents-Angelegenheiten aber muß jedesmahl Ein Membrum Magistratuum aus jeglicher der beyden Vorder-Städte auf solchen städtischen Conventen, so wie auf Landtägen das den Stand der Städte im Engern Ausschuß repräsentirende Mitglied aus jeder Vorder-Stadt, zum Behuf der etwa auf dem Landtag vorkommenden Collegial-Deliberationen erscheinen, welchen, aber nicht mehreren, die Diäten und Fuhrkosten aus der gemeinsamen städtischen Necessarien-Casse unweigerlich berichtiget werden.

Und bleibt, was dieserwegen pro praeterito erinnert worden, als völlig aufgegeben, auf sich beruhen, wie denn auch die Monita solcher Gattungen über die städtische Necessarien-Rechnung bis zum Schluß dieses Vergleichs nicht gemacht werden sollen.

6.

Die sonst aus dem Corps der Städte zum Mitbetrieb allgemeiner Landes-Angelegenheiten abzuordnende Deputirte werden von der städtischen Convents-Versammlung frey, allenfalls durch Mehrheit der Stimmen, gewählet, wobey es sich von selbst verstehet, daß bey solcher Wahl keine Commune, mithin auch keine von Vorder-Städten, als Wahlunfähig und ausgeschloßen gedacht werden könne. Und damit Vorder-Städte hievon desto mehr überzeugt werden mögen, so versichern Städte, daß zu den auf Landtägen geschehenden Wahlen, imgleichen bey den an das Herzogliche Hoflager, oder an Ihro Herzogl. Durchl. Höchst-Selbst, zu erwählenden Deputationen jedesmahl ein Mitglied aus einer oder der andern Vorder-Stadt mit erwählet werden solle.

7.

Vorder-Städten verbleibet nach als vor das Directorium der gemeinsamen Angelegenheiten der Städte, jedoch kann und soll dasselbe zu keinen Zeiten einige Subordination der übrigen Städte in sich faßen, vielmehr versichern Vorder-Städte, daß ihre Besorgungen an den Aufträgen des Löblichen Corps der Städte gebunden seyn und bleiben.

8.

Die gemeinsame Registratur der Städte verbleibt nach als vor bey den Vorder-Städten, welche selbige zum Gebrauch und Besten der Städte in beständiger Ordnung und Vollständigkeit zu unterhalten versichern, wes Endzwecks die jedesmalige Landtags- und Landes-Convents-Protocolla mit Belägen für eine jede Vorder-Stadt aus der gemeinsamen städtischen Caße bezahlet, bei Vorder-Städten bleiben, und die Ausgaben dafür ohne Erinnerung jedesmahl in Rechnung paßiren.

9.

Gleichergestalt bleibt es den Vorder-Städten unbenommen, nach ihrem Befinden, bey vorkommenden wichtigen und dringenden gemeinsamen Vorfällen, aus dem Corps der Städte beyder Herzogthümer einige Confidentiores an einem thunlichst in der Mitte gelegenen Ort einzuberufen, und mit selbigen über die vorseyende Sache zu deliberiren. Der in dieser Conferenz gefaßte gemeinsame Beschluß bleibt für das Corps der Städte so lange verbindlich, bis auf dem nächst eintretenden Convent ein anderes beschloßen wird. Die Reise-Kosten und Diäten werden den berufenen Confidentioribus gleich den Abgeordneten der Vorder-Städte aus der gemeinsamen städtischen Casse bezahlt.

10.

Der ältern Fuhr-Kosten halber soll zwischen den Deputirten, welche aus

Vorder-Städtschen und andern Communen ihrer obgehabten Deputationen wegen dafür an das Corps der Städte Ansprüche zu haben vermeinen, und zwischen den übrigen Städten, auf dem nach Vollziehung dieses Vergleichs zunächst zu haltenden städtischen Convent ein Vergütungs-Vergleich freundschaftlich beredet und zum Stande gebracht werden.

11.

Wenn nach alter Gewohnheit und Ordnung jeder gemeinsame städtische Convent von Vorder-Städten ausgeschrieben wird, und nur in Beyseyn der Vorderstädtischen und übrigen städtischen Deputirten, ohne jemandes Ausschließung, was für einen gemeinsamen und gemein verbindlichen Convents-Schluß geachtet werden soll, beschloßen werden kann; so wird dann als jezt, keinerley Beschließung einiger oder mehrerer Deputirten, wenn dergleichen mit Ausschließung Vorder-Städtischer oder anderer auf dem Convent gegenwärtiger Deputirten genommen werden wollte, für einen würklichen allgemein verbindlichen Convents-Schluß jemahlen geachtet: Und verstehet es sich von selbst, daß in Fällen, da von den Deputirten des einen oder des andern Theils des Convents, es seyn Vorder- oder andere städtische Deputirte, Differentien und Separationes als separate Deliberationes und Beschlüße, aufkommen dürften, alsdann beyde Partheyen durch die Mehrheit der Stimmen zwar unter sich selbst, aber nie, eine gegen die andere, etwas Verbindliches vestsetzen, noch darauf Partheyweise gegen einander gültigen Bezug machen könne.

12.

Die Reisekosten der städtischen Deputirten aus Vorder-Städten zum Engern Ausschuß sind bloß der Beurtheilung zur Aufnahme der Landkasten-Rechnung jährlich abgehender Committe und deren etwanige Erinnerungen bloß der Entscheidung des folgenden landtägigen Pleni unterworfen, und soll, was pro praeterito et futuro hiernach ohne Monitur bestanden ist, und bestehen wird, auch ebenso bey Aufnahme der städtischen Necessarien-Rechnung erinnerungsfrey verbleiben.

13.

Wenn zwar die gegenwärtigen Vergleichs-Unterhandlungen in dem Vorderstädtschen Ausschreiben zu diesem Convent zum nahmentlichen Gegenstand der Convents-Deliberationen gemacht worden, und es also keinem Zweifel unterworfen seyn mag, daß die abwesenden Städte eben so sehr, als die gegenwärtigen, an den praeviis deliberationibus getroffenen Vergleich gebunden sind; so wollen doch Gegenwärtige die Abwesende von dem Vergnügen, auch selbst an der Vollziehung dieses guten Werks Theil genommen zu haben, nicht gerne ausschließen, und ist aus diesem Grunde demnach für diesesmahl, citra consequentiam, gemeinsam verabredet, daß von Vorder-Städten dieser Vergleich gesammten Städten zu ihrer Unterschrift und Untersiegelung mit dem Stadt-Insiegel per Circulares zugesandt werden solle.

14.

Gesammte Herren Transigentes sowohl von Vorder- als übrigen Städten versprechen für sich und ihre Successores in officio, vorstehenden Vergleich in allen und jeden Punkten getreulich zu erfüllen, und so wie durch deßen Schließung das vormalige Vertrauen, Liebe und Freundschaft zwischen ihnen beyderseits völlig wieder hergestellet worden; also entsagen sie auch dem bey dem Herzoglichen Land- und Hof-Gericht erhobenen Proceß samt seiner Ursache, begeben sich auch aller und jeder wider diesen Vergleich, welcher den Eingangs erwähnten Herren Vermittlern, den Herren Landräthen von Meerheimb und von Flotow zur gefälligen Bekanntmachung bey dem löblichen Corps der Ritterschaft zugestellet, und wovon

eine gemeinsame Anzeige an das Herzogliche Land- und Hof-Gericht unterthänigst gebracht werden soll, ihnen zu Statten kommenden Einreden, in specie aber der exceptionis doli, metus, persuasionis, rei non sic, sed aliter gestae, appellationis et restitutionis in integrum, auch der bekannten Rechts-Regel: daß die allgemeine Verzicht nicht gelte, im Fall keine besondere vorhergegangen.

Deßen zu Urkund ist dieser Vergleich neben den Vorder-Städten von dem Herrn Doctor Hartwig aus Schwerin und dem Herrn Burgermeister Wulfleff zu Malchin, nach dem von den städtschen Herren Deputatis ausdrücklich dazu erhaltenen Auftrag, im Namen gesammter übrigen Städte vorläufig unterschrieben und untersiegelt worden. So geschehen Rostock den 31sten März 1789.

Isaac Johann Loescher Consul Parchimensis.
Joachim Heinrich Spalding Dr. Consul Güstrow.
Johann Joachim Dethloff Consul Parchimensis.
Johann Philipp Marggraff als Güstrowscher Deputirter.
Friederich Wilhelm Hartwig Dr. qua Deputatus Civitatum.
Friederich Bernhard Wulfleff qua Deputatus Civitatum.

Vorstehender von den Herren Deputirten beyder Theile auftragsmäßig vollzogener Vergleich wird von uns Endes-Unterschriebenen genehmiget und durch Zusetzung des Stadt-Insiegels bestättiget. So geschehen Parchim den 21sten April 1789 und Güstrow den 25sten Apr. 1789.

Bürgermeister und Rath daselbst. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Vorstehender durch den Deputatum hiesiger Stadt genehmigter Vergleich, wird von Seiten hiesiger Stadt durch Beydrückung des Stadt-Siegels bestättiget. Neustadt den 21. April 1789.

Bürgermeister und Rath.

Vorstehender Vergleich wird von uns genehmiget. Grabow am 21sten April 1789.

Bürgermeister und Rath.

Vorstehender Vergleich wird von uns genehmiget. Doemitz den 22sten April 1789.

Bürgermeister und Rath.

Auch von uns wird vorstehender Vergleich genehmiget. Wittenburg den 24sten April 1789.

Bürgermeister und Rath.

Auch genehmigt man hiesiges Orts den Vergleich völlig. Hagenow den 25sten April 1789.

Bürgermeister und Rath.

Vorstehender Vergleich wird von uns genehmiget Crivitz den 25. April 1789.

Bürgermeister und Rath.

Vorstehender Vergleich wird von uns genehmiget. Schwerin den 26sten April 1789.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Vorstehender Vergleich wird von uns völlig genehmiget. Gadebusch den 26sten April 1789.

Bürgermeister und Rath.

Vorstehender Vergleich wird von uns völlig genehmiget. Rhena den 27sten April 1789.

Bürgermeister und Rath.

Vorstehender Vergleich wird von uns völlig genehmiget. Grevesmühlen am 27sten April 1789.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Vorstehender Vergleich wird von uns gleichfalls genehmiget. Neu-Buckow den 28. April 1789.

Bürgermeister und Rath.

Vorstehender Vergleich wird von uns gleichfalls genehmiget. Cröplin den 28sten April 1789.

Bürgermeister und Rath.

Wir ratihabiren und genehmigen vorſtehenden Vergleich in allen ſeinen Clausuln. Sternberg den 30ſten April 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Vorgedachter Vergleich wird von uns genehmiget und anerkannt. Pentzlin den 6ten May 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Vorſtehenden Vergleich genehmigen wir völlig. Wahren den 6. May 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Auch wir genehmigen vorſtehenden Vergleich. Malchow am 7ten May 1789.
Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.

Vorſtehenden Vergleich genehmigen wir durchgängig. Crackow den 8ten May 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Es wird auch von uns vorſtehender Vergleich genehmiget. Goldberg den 9ten May 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Vorſtehender Vergleich wird von uns genehmiget. Boitzenburg den 24ſten Apr. 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Vorſtehender Vergleich wird von uns genehmiget. Suaan den 30ſten Apr. 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Vorſtehender Vergleich wird von uns beſtättiget. Laage den 1ſten May 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Vorſtehender Vergleich wird von uns genehmiget. Teſſin den 1ſten May 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Vorſtehender Vergleich wird von uns allenthalben genehmigt. Ribnitz den 2ten May 1789.
Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.

Auch wird vorſtehender Vergleich von uns genehmiget. Marlow den 3ten May 1789.
Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.

Vorſtehender Vergleich wird von uns genehmiget. Sültze den 3. May 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Wird genehmiget. Gnojen den 3ten May 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Vorſtehender Vergleich wird von uns genehmiget. Nienkalden den 4ten May 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Auch wir genehmigen dieſen Vergleich. Teterow den 4ten May 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Vorſtehender Vergleich wird von uns in ſeinem ganzen Umfange genehmiget. Malchin am 5ten May 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Wir genehmigen dieſen Vergleich in ſeinem ganzen Umfange. Stavenhagen den 5ten May 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Vorſtehender Vergleich wird von uns genehmiget. Roebel den 7ten May 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Vorſtehender Vergleich wird von uns gleichfalls genehmiget. Plau den 8ten May 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

Auch wir genehmigen vorſtehenden Vergleich. Lübtz den 9ten May 1789.
Bürgermeiſter und Rath.

904. Recht der Eximirten auf Rechnungsvorlage in Sachen, bei welchen ſie contribuiren. 12. Januar 1793.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen, mit Entbietung Unſers gnädigſten Grußes, allen in Unſerer hieſigen Altſtadt wohnenden Eximirten hiemit

zu wissen: daß ihnen zwar die Befugniß, bey der Rechnungs-Aufnahme derienigen öffentlichen städtischen Kassen, zu welchen außer den eigentlichen Bürgern, auch eximirte Einwohner ihre ordnungsmäßigen Beyträge leisten, zu concurriren, mithin von deren Verwendung Kenntniß zu nehmen und allenfalls Erinnerungen darüber zu machen, rechtlich nicht zu versagen stehet. Wie aber dagegen sowohl die Berechner solcher Kassen, als die Stadt-Obrigkeit, nicht weniger berechtiget sind, gegen alle besorgliche Ansprüche eximirter Contribuenten aus solcher ihnen competirenden Theilnehmung bey der Führung, Ablegung und Aufnahme gedachter Rechnungen in gehöriger Ordnung zur Beruhigung und endlichen Sicherstellung zu gelangen; also wird insbesondere, so viel die Berechnung der, aus dem 33sten Artikel der von Uns bestätigten städtischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft hieselbst aufkommenden jährlichen Beyträge anlangt, allen und ieden in Unserer Altstadt Schwerin wohnenden Eximirten hiedurch angedeutet: Daß, so oft Bürgermeister und Rath hieselbst den von diesen anberahmten Termin zu einer, auf dem Rathhause bevorstehenden Aufnahme besagter Kassen-Rechnung dreymahl, nämlich zuerst wenigstens vier Wochen, demnächst vierzehn Tage, und endlich 8 Tage vorher, durch die hiesigen Anzeigen bekannt machen werden, alsdann iedem Eximirten für dessen Person, oder dessen Special-Gevollmächtigten, nach vorgängiger ihm nicht zu versagender Einsicht solcher Rechnung sammt deren Grundlagen und Belägen, in Termino zu erscheinen, und die zur Erledigung seiner etwanigen, mit Bescheidenheit vorzubringenden Erinnerungen von dem Rechnungsführer und, nach Befinden, von dem Stadt-Magistrat selbst zu gewärtigen unbenommen seyn, alle diejenigen hingegen, welche von dieser ihrer Befugniß keinen Gebrauch machen, nachher nie wieder mit einigen Erinnerungen gegen solche aufgenommene, mithin quitirte Rechnung gehöret, sondern damit für stets präcludirt und abgewiesen seyn sollen. Wornach ꝛc. Urkundlich haben Wir diese Unsere Willensmeinung zu Jedermanns Wissenschaft durch die hiesigen Intelligenz-Blätter gemeinkündig machen lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. Januar 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

In specie: Einzelne Städte.

a. Brüel.

905. Stadtregulativ vom 17. September 1763 nebst Notificatorium und Erläuterungsrescript vom 5. Juli 1774.

Friederich, H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Nachdem wir Unser Städtlein Brühl mit einem eigenen Stadt-Recht zu begnadigen beschlossen, und in Gemäßheit dieses Unsers gnädigen Entschlusses ein für das Aufnehmen und Beste Unsers gedachten Städtleins zuträgliches, im Anschluß befindliches Stadt-Recht haben entwerfen lassen: So habt ihr solches hieneben in origine zu empfangen, mit dem gnädigsten Befehl: Nunmehr mit Zuziehung Unseres Stadtrichters nach der Vorschrift mehrbesagten Stadt-Rechts alles zu reguliren, und, wie solches geschehen, zu berichten, weniger nicht euch demselben künftig allemal gemäß zu betragen. Daneben lassen Wir euch gnädigst unverhalten seyn, daß Unserm Stadt-

richter mit Beyschließung eines zweyten Exemplars dieses Stadt-Rechts die nämliche Verordnung zugegangen ist. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Suerin den 17. Septbr. 1763.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

An Burgermeister und Rath zu Brühl.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Thun kund und geben hiemit zu wißen, daß Wir zu desto beßerem Aufnehmen Unser Städtlein Bruel, und insonderheit zu Aufhebung mancherley, zwischen dem bisherigen Magistrat und Unserm Stadtrichter daselbst obgewalteten Irrungen deßen Verfaßung, Rechte und Befugniße in nachfolgenden Artickeln auf immerdar und in unstreitige Gewißheit gesetzet haben. Gleichwie nun

1.

Benanntes Unseres Städtlein Bruel überhaupt Unsern übrigen Land-Städten fortan allewege gleich geachtet, und gleicher Rechte und Vorzüge als diese sich zu erfreuen haben soll; so setzen und ordnen Wir kraft dieses, daß zu deren Aufrechthaltung und zu Handhebung der heilsamen Gerechtigkeit ein ordentlicher, beständiger Senat aus dem Mittel der Bürgerschaft bestellet sein soll.

Die Glieder dieses Magistrats sollen künftig aus einem Bürgermeister und zween Raths-Männern außer dem Stadt-Schreiber bestehen. Und wie Wir selbige, nach vorgängiger Erkundigung, gleich itzo berufen, ernennen und bestättigen werden, so soll auch künftig bey Abgang eines Membri die Wahl und Bestättigung allein Uns zustehen: Wiewohl Wir den Magistrat und die Bürgerschaft mit ihren Vorschlägen darüber hören wollen.

2.

Soll dieser Magistrat hiemit angewiesen seyn, in allen zu seiner Cognition gehörigen Vorfällen die Landes-Gesetze und Verordnungen wohlhergebrachte allgemeine observance, in subsidium aber die gemeinen Rechte vor Augen haben, und in Dingen die seine Erkänntniß überschreiten, sich eines gelehrten Syndici bedienen. Vor allen aber wird den Magistrat hiemit eingebunden, daß er in allen seinen gerichtlichen Handlungen Protocolla halten, und selbige mit gehöriger Ordnung registriren laßen müße. Damit aber auch

3.

Hinführo in Ansehung der objecte der Magistratischen Gerichtsbarkeit keine Irrung übrig sey; so soll künftig in allen nachberahmten Fällen dem Magistrat die Cognition zustehen, nämlich

a) in Ertheilung des Bürgerrechts.

b) Beym Kauf und Verkauf und Schenkung aller zu Bürgerrecht liegender Häuser, Aecker und andere Güther, wie auch bey Testamenten, Vermächtnißen und Erbschichtungen, Vormundschafts- und Waisen-Sachen, jedoch, daß die gegenwärtige Verfaßung in den hierinnen benannten Fällen, so lange als der jetzige Richter Delbrad beym officio ist, in sofern annoch verbleibe, daß demselben an seinen wohlhergebrachten Accidentien nichts abgehe, und daß Magistratus währender Zeit als Beysitzern admittiret und die ausgesprochene Urtheile in deßen Namen abgefaßt werden.

c) In repartir- auch Erheb- und Beytreibung etwaniger von Uns bewilligter Anlagen und Steuren, wie auch der Service-Gelder.

d) In allen Zunfft- und Gilde-Streitigkeiten.

e) In Policey-Sachen, jedoch unter der restriction wie oben bey der lit. b. verordnet ist, dahingegen nach dem Abgange des jetzigen Richters der Magistrat die Policey-Angelegenheiten zu Verwalten hat, nur daß der zukünftige Stadtrichter davon nicht ausgeschloßen sondern in seiner Ordnung mit zugezogen werde.

f) In Oeconomicis, als anleg- und Verbeßerung der Acker-Schläge, derer Begatt- und Besamung, Genießbrauch der Wiesen, Brüche, Möhre und Weyden, Untersuch- und Bestrafung der hiebey und in der Stadt-Hölzung fürkommenden Unordnung, folglich der An- und Absetzung der Hirten, Pfänder, Holz-Wärters und anderer Stadt-Bediente, auch der Administration der, der Stadt zuständigen harten und weichen Hölzung und Seen, wie auch der Stadt-Gebäuden, als Thor- und Hirten-Häuser und was in diesen Angelegenheiten allen, in civilibus, vorkommt.

g) In Cämmerey-Sachen, so wohl was deren Administration, als der Führ- und Ablegung der Rechnungen betrift.

h) Sind Bürgermeister und Rath zwar in denjenigen Fällen, da in Ansehung der von ihren liegenden Gründen und sonsten Uns zu entrichtenden Praestando rum dem dortigen Stadtgericht die Beytreib- und Erhebung noch ferner überlaßen würde, diesem Stadtgericht, in Eigenschaft eines zu dieser Ausrichtung verordneten Commissary, nach wie zuvor untergeben. Weiter aber sind sie in allen und jeden Civil-Fällen für sich ihre Frauen, Wittwen, und unbegebene Kinder fortan dem Gericht nicht unterworfen, sondern so haben sie in diesen benandten Fällen ihr Forum bey Unsern Landes-Gerichten, wiewohl doch hievon die Gerichtsbarkeit in Criminalibus et realibus und besonders auch über ihr Gesinde in allen Fällen dem Gerichte vorbehalten wird.

i) Die Erricht- und Haltung des Hypothequen-Buchs, nur daß besage Unserer hiebevorigen Restriction Unserm jetzigen Stadt-Richter an den erlaubten Accidentien nichts abgehe.

4.

Wiederumb aber verbleibt Unserm Stadtrichter welchem zu Besetzung des Gerichts zween Assessores aus dem Rath zugeordnet werden sollen, die Cognition in allen Verbrechen und bloßen Injurien, auch in decimations- und allen übrigen civil-Sachen, imgleichen in Grenz-Streitigkeiten, sie betreffen die Wohnungen und Gärten in der Stadt, oder die liegende Gründe auf dem Felde und endlich in sponsalien und matrimonial-Streitigkeiten, in so ferne die Ehe-Sachen krafft Unserer desfals erlaßenen Constitution der Erörterung ꝛc. bey denen Nieder-Gerichten überlaßen sind, und nicht vor Unsere Landes-Gerichte gehören.

5.

Die Appellationes so wohl von den Bescheiden des Magistrats in den Fällen, die zu seiner Erörterung geleget sind, als auch von den Urtheilen des Stadtgerichts in denen, seiner Gerichtsbahrkeit zugetheilten Process-Sachen gehen unmittelbar an Unsere Justiz-Gerichte.

6.

Behalten Wir Uns besonders vor, alles dasjenige was die Policey und das Städtische Cämmerey-Wesen betrifft, durch Unsere zu dem Ende verordnete allgemeine Steuer- und Städtische Cämmerey-Commission anordnen zu lassen. Insonderheit

7.

Darf der Magistrat und die Bürgerschaft sich durchaus keine Holz-Fällung in den zur Stadt gehörigen Hölzungen ohne Unsern ausdrücklichen Consens anmaßen.

8.

Behalten Wir Uns vor dieses Stadt-Recht nach vorkommenden Umständen zu erweitern oder einzuschränken und abzuändern.

Zu Urkund deßen haben Wir daßelbe mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärket.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 17ten September 1763.

Friederich, H. z. M.

C. F. G. v. Bassewitz.

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor: Ehrnveste, liebe Getreue! Die unterthänigste Vorstellung und Bitte Unsers Stadtrichters zu Brühl in Betreff des dem Magistrat daselbst unterm 16ten September v. J., der bisherigen Verfassung zuwider, übertragenen alleinigen Directorii in Policey- und andern Sachen ꝛc. communiciren Wir euch, jedoch ohne den Anschluß, hieneben originaliter, mit dem gnädigsten Anfügen: daß, wie überhaupt durch die einsweilen, wegen der Abwesenheit des jetzigen zu Warin sich aufhaltenden Stadtrichters, dem Magistrat zu überlaßende Direction in Policey-Sachen die Vorschrift Unsers unterm 17ten September 1763 Unserer Stadt Brühl ertheilten Stadt-Regulativi Art. 3 litt. e. keinesweges ist aufgehoben, noch der Stadtrichter von solchen Sachen gänzlich ausgeschloßen worden, ihr den Magistrat deßen, und daß er zwar, wo periculum in mora, in Policey-Sachen vorläufig Verfügungen machen, und die schon vom Stadtgericht und ihm gemachten zur Befolgung bringen könne, jedoch auch in solchem Fall nachher, und, außer der beym Verzug zu besorgenden Gefahr, allemal mit dem Stadtrichter darüber communiciren und einverstanden seyn müsse, zu bedeuten habt. Ueberdies versteht es sich von selbst, daß in Rücksicht der von den Brühl'schen Einwohnern jährlich zu erlegenden Pächte so wohl die Bürgerschaft als der Magistrat selbst Unserm dortigen Stadtgericht in Gemäßheit jenes Regulativi Art. 3. litt. h. stets untergeben bleibe, mithin Kauf und Verkauf der Immobilien, welchen das Onus dieser Pächte anklebet, zwar unter Direction des Magistrats, jedoch allezeit mit voller Wissenschaft Unsers Stadtrichters geschehen müsse. An dem ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben durch Unsere Herzogliche Landes-Regierung.

Schwerin den 5. Juli 1774.

b. Neubuckow.

906. Regulativ vom 4. November 1795 (Extract) und Erläuterungsrescript vom 4. October 1799.

§. 9.

Die Gerichts-Gewalt des Herzoglichen Stadt-Gerichts erstreckt sich über die ganze Stadt Neubuckow, und deren Feldmarken, auch über alle ihre Bürger, und von dem Gerichts-Stande vor den Nieder-Gerichten nicht eximirte Einwohner, ihre Häuser, liegende Gründe, und sonstiges Eigenthum, in oder ausserhalb der Stadt, in persönlichen sowol als dinglichen Civil- und Criminal-Sachen, und zwar, was die Criminal-Gerichtsbarkeit betrift, in so ferne, als selbige nach dem zwischen dem Herzoglichen Amte und der Stadt im Jahr 1774 getroffenen Vergleich, besonders nach dessen §pho 1. nicht bey dem Herzogl. Amte verblieben ist.

Nur werden von der Gerichts-Gewalt des Herzoglichen Stadt-Gerichts ausbeschieden

A. nach benannte privative städtische — und Cämmerey-Gebäude in der

Stadt mit ihren Bezircken und jedesmaligen Bewohnern, als das Rathhaus, die 3 Thorschreiber-Wohnungen vor dem Wismarschen, Kneser und Cröpeliner Thor mit den bei selbigen befindlichen kleinen Gärten und das von der Stadt zu zwo Hirten Wohnungen, in der Straße hinter dem Graben genannt, neu erbauete Haus mit dem dabey gleichfalls befindlichen kleinen Garten.

B. Außerhalb der Stadt vor dem Kröpeliner Thor

1. der Ort, die Hundsburg genannt, wo gegenwärtig der Flachs-Ofen stehet, und die Stadt noch entschlossen ist, eine kleine Wohnung anzubauen,

2. gesammte Stadt-Hölzung und die Raths-Salarien, auch Cämmerey-Aecker und Wiesen. Es verbleibet hier allenthalben so wol in Civil- als Criminal-Sachen, und zwar, was letztere betrift, in der vorberührten Art, die Gerichtsbarkeit bei Bürgermeister und Rath in eben der Maasse und Umfange, als solche, außer den so eben bemerkten ausbeschiedenen Fällen, dem Herzoglichen Stadt-Gericht zustehet.

§. 10.

Es bleiben also auch die Streitigkeiten, welche zwischen Partheien, unter sich und gegen einander, aus der dem Magistrat zustehenden Besorgung und Verwaltung des Policey-Wesens, mithin über ihre, aus bereits gemachten Policei-Anstalten, und aus den von Magistrat, sowol in als außerhalb der Stadt, bei vorkommenden Grenz-Irrungen gemachten Regulirungen und Bestimmungen, herrührende Behauptungen und Befugniße und Privat-Gerechtsame entstehen von der ordentlichen Competenz des Herzogl. Stadt-Gerichts eben so wenig ausgeschlossen, als Zunftstreitigkeiten unter Handwerkern so ferne sie nicht nach Vorschrift ihrer Amtsrollen von den Amts-Patronen und Altermännern Artickelmäßig abgethan werden mögen, sondern zu einer gerichtlichen Cognition erwachsen; ebenfalls gehören auch alle und jede, über das Vermögen von Personen Bürgerlichen Standes, daferne nicht ihr Personen-Stand oder auch die kurz zuvor im §pho 9. ausbeschiedene Fälle, Ausnahmen machen, entstehende Debit und Concurs-Processe, gleich allen andern Eigenthums- oder Schuld-Streitigkeiten in erster Instanz vor das Herzogl. Stadt-Gericht; wie denn überhaupt die Regel feststehet, und zur Norm bleibet; daß in allen nicht ausdrücklich ausbeschiedenen causis tam voluntariae quam contentiosae jurisdictionis, die Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadt-Gerichts in der Stadt Neubuckow und ihren Feldmarken über alle nicht eximirte Personen und Fälle fundiret ist.

§. 11.

Fremde, welche in und ausserhalb Jahrmärkte unter der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadt-Gerichts etwas strafbares verüben, gehören gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung für das Herzogliche Stadt-Gericht.

§. 12.

In Sponsalien- und Ehe-Sachen der Bürger- und Stadt-Einwohner hat das Herzogliche Stadt-Gericht vermöge des im allgemeinen ergangenen Höchsten Rescripts die Cognition und gleicher Gestalt auch die Gerichtsbarkeit über die geistlichen und anderer eximirten Einwohner-Gesinde.

§. 13.

Auch gehöret die Anordnung und Beobachtung der Brod- und Fleisch-Taxen, nach Landesgesetzlicher Vorschrift privative zu den Pflichten des Herzoglichen Stadt-Richters. In Folge dessen wird dem Amte der Bäcker eine Tabelle zugestellet, worin der Preiß und das Gewicht, in welchen das Brod verkauft werden muß, nach Verhältniß der Korn-Preise genau zu berechnen ist.

Der Stadtrichter aber hat, damit die Bäcker solcher Anweisung gehörig nachleben, so oft sich die Korn-Preise mercklich ändern, das Gewicht auf einer dazu anzuschaffenden und vor dem Rathhause auszuhängenden Tafel zu bemerken, demnächst durch den Gerichts-Diener öfters allerlei Brod aus den Bäcker-Häusern unvermuthet aussuchen und auf die Gerichts-Stube bringen zu lassen, dasselbe nachzuwägen, und das zu leicht befundene unter die Armen zu vertheilen, auch zu weilen, damit hierunter desto weniger Unterschleif vorgehe, selbst persönlich und unvermuthet das Brod in den Bäcker-Häusern zu untersuchen, und nach dem Befund vorbeschriebenermassen zu verfahren, allemal aber dem Bäcker, der sich hierunter vergangen, oder auch Gersten-Mehl oder ausgebeutelte Kleie in den Teig mischet, auch das Brod nicht rein oder gahr ausbacket, stuffenweise an Geld, und wenn keine Besserung erfolget, durch Untersagung seiner Profession zu bestrafen.

§. 14.

Den Schlächtern wird vom Herzoglichen Stadt-Gericht monathlich eine gewisse Taxe, nach welcher sie das Fleisch vom geschlachteten Vieh verkaufen sollen, vorgeschrieben, und öffentlich bekannt gemacht, wobei jedoch in billiger Erwegung zu nehmen ist, ob das Vieh in der Weide oder mit Korn feist gemacht, und ob das Korn in hohen oder niedern Preisen sey.

Diejenigen Schlächter, welche solchen festgesetzten Verkaufs-Preis überschritten, oder ungesundes Vieh zum Verkauf schlachten, sind vom Herzoglichen Stadt-Gericht dem Befinden nach an Gelde oder wohl gar mit Untersagung ihres Professions-Betriebes zu bestrafen.

§. 15.

In Derelictions- und Abschoß-Fällen hat der Herzogliche Stadtrichter durch gesetzmässige Wahrnehmung und Einziehung respective der bonorum vacantium und der Abschoß-Gelder das Interesse des Herzoglichen Fiscus gebührend wahrzunehmen, und davon an die Höchste Herzogliche Landes-Regierung unterthänigst zu berichten.

§. 16.

Die beim Herzoglichen Stadt-Gericht in Contraventions-Fällen vorkommende Geldbussen und Strafbrüche, wovon die Stadt tertiam partem geniesset, welcher Theil der Bruchgefälle aber den Magistrats-Gliedern pro parte salarii zu einiger Verbesserung beigeleget ist, werden vom Stadtrichter getreulich und promt wahrgenommen, und nach Abzug der zur Bestreitung etwaniger gerichtlicher Bedürfnisse und Verwendungen erforderlichen Ausgaben am Schluß des Jahres mittelst behufiger Berechnung an die Herzogliche Cammer, oder wohin Hochdieselbe sonst Anweisung geben mögte, eingesandt und abgeliefert.

§. 17.

Die Policey-Sachen, ausser was deshalb vorhin §pho 13 und 14 wegen der Brod- und Fleisch-Taxe vorkommt, die Waisen-Gerichts- und Erbtheilungs-Sachen unter Personen Bürgerlichen Standes in Gemäßheit des Landes Vergleichs von 1755 §pho 373 Grenz-Streitigkeiten, in so ferne es darüber nicht zur Klage komt, Patronatschaften über die Handwerker und Beeidigungen der Alterleute gehören nicht vor das Stadt-Gericht, sondern vor dem Magistrat, welchem die cura des gemeinen Wesens mit allen, was zur Oeconomie und Cämmerey-Wirthschaft gerechnet wird, lediglich oblieget. Der Magistrat selbst aber und dessen einzelne Glieder wie auch der Stadtschreiber stehen unmittelbar in realibus et personalibus unter den Landes-Gerichten.

§. 18.

Wegen der kurz zuvor bemerkten Erbschafts-Angelegenheiten insonderheit, dienet zur näheren Bestimmung, daß der Magistrat und das aus dessen Mitgliedern bestehende Waisen-Gericht, wenn die Erben des verstorbenen unbekanndt, oder minderjährig, oder abwesend sind, und im letztern Fall keinen hinlänglich sich legitimirenden Bevollmächtigten zur Stelle haben, das Waisen-Gericht alsbald zur Versiegelung und demnächst, wenn nach Verlauf einiger Zeit die etwa unbekanndten Erben sich nicht melden, zur Inventur, in so ferne diese nicht durch ein bereits eröfnetes gültiges Testament des Erblassers rechtserlaubt verboten ist, zu schreiten; weiter auch die Erbtheilung selbst vorzunehmen, das Inventarium und den Theilungs-Receß auszufertigen, auch des Endes der unbekanndten Erben und etwanigen Erbschafts Schulden halber, peremtorische offene Ladungen, nach Befinden ex officio zu erlassen hat, sind aber die Erben majorenn und selber oder auch durch Gevollmächtigte zugegen; so ist das Waisen-Gericht nicht befugt, Proclamata zu erkennen, und in der Erbtheilung sich zu mischen, und liegende Gründe oder Mobilien zu verkaufen.

So bald der Erbtheilung halber die Erben unter sich in Streit gerathen, oder auch eine unzulänglichkeit des Nachlasses zur Bezahlung der Schulden sich veroffenbaret, haben Bürgermeister und Rath die Sache so gleich an das Herzogliche Stadt-Gericht zur gütlichen oder rechtlichen Auskunft zu verweisen, und demselben auf Ersuchen auch die Erbtheilungs-Acten auszuliefern.

§. 19.

Sämmtliche Stadt-Unterbediente, welchen Namen sie auch haben, stehen, in so ferne sie nicht unter der §pho 9. beschriebenen privativen Gerichtsbarkeit des Magistrats ihre Wohnung haben, ausser in Sachen, so ihre Dienstleistung anbetreffen, in Civil- und Criminal-Sachen unter der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadt-Gerichts.

§. 20.

Bey Rechtsstreitigkeiten unter Partheien, deren eine der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadt-Gerichts, die andere aber der Gerichtsbarkeit des Magistrats privative unterworfen ist, findet die Untersuchung und Entscheidung derselben von einem Collegio mixto aus Gericht und Rath, wegen der hieraus entstehenden Gemeinschaft und Zwistigkeiten, nicht statt. Vielmehr muß in solchen Fällen, nach der allgemeinen Rechts-Regel, der Kläger den Beklagten vor dessen Gerichtsstand belangen, und daselbst Recht nehmen und geben. Wobey jedoch das Herzogliche Stadt-Gericht, sowie auch der Magistrat schuldig ist, reciproce auf mündliche Requisition durch die Stadt oder Gerichts-Diener die ihrem privativen Gerichtszwange sonst untergehörige Personen gestellen zulassen, deren Erscheinung vor Gericht, als Zeugen, oder bey Incident-Punckten einer Rechts-Sache zur Beförderung der Justiz-Pflege von dem requirirenden Richter nöthig erachtet wird.

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Wohlgelahrter, Ehrsame, liebe Getreue! Da die Stelle im §. 12. des Regulativs der Jurisdictions-Verhältnisse Unsers dortigen Stadt-Gerichts, welche ihr für euch anziehet, nur aus Versehen demselben eingerückt ist; indem man sich damals mit dem Plane, zur Erleichterung einer prompten Justizpflege die Dienstboten der Eximirten den Ortsobrigkeiten zu untergeben, beschäftigte, welcher von der allgemeinen Regel eine Ausnahme intendirender Plan, zur Zeit aber nicht zu Stande gekommen; so behält es in Antwort auf eure Beschwerde wider Unsere Justiz-Canzlei zu Rostock, in Betreff der Gerichtsbarkeit über das Dienstmädchen des Doctors und Rathmanns ...., bei den Anordnungen Unserer gedachten Justiz-Canzlei in dieser Angelegenheit sein Be-

wenden, und habet ihr auch künftig, bis etwas allgemeines festgesetzt werden wird, in ähnlichen Fällen euch darnach zu achten. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin, den 4. October 1799.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.

An das Stadtgericht in Neubuckow.

c. Gadebusch.

907. Regulativ der Jurisdictionsverhältnisse und Gebührentaxe für das Stadtgericht und den Magistrat vom 8. October 1793.

§. 1.

Der von dem Durchlauchtigsten Landesherrn bestellte Rechtserfahrne Stadtrichter, dem zwei Rathmänner als Beisitzer zugeben werden, verwaltet das Herzogl. Stadtgericht zu Gadebusch.

§. 2.

Zur Führung der Protocolle und anderer schriftlichen Ausfertigungen, auch Bewahrung der gerichtlichen Registratur, und sonstiger Geschäfte wird von Serenissimo ein eigener Gerichtsactuar bestellet, der dem Stadtrichter untergeordnet ist, und von diesem, in Gegenwart der beiden Gerichtsbeisitzer, gehörig beeidiget, und an seine Pflichten gewiesen wird.

§. 3.

Zu den gewöhnlichen Gerichtstagen und Sitzungen des Herzogl. Stadtgerichts, werden zwei Tage in der Woche bestimmet, nemlich der Dienstag und Freitag. Ausserordentliche Gerichtstage werden von dem Richter nach Befinden angesetzet.

§. 4.

Zu den Gerichtssitzungen und Aufbewahrung der Registratur wird dem Herzogl. Stadtgericht von der Stadt auf dem Rathhause ein eigenes Zimmer, und zwar dasjenige, welches dicht bey dem Magistrats-Sessionszimmer belegen ist, unentgeldlich eingeräumet, und im Winter von der Stadt unentgeldlich geheizet.

§. 5.

Zur Ausrichtung der mündlichen Aufträge und Verfügungen in gerichtlichen und aussergerichtlichen Officialfällen, wird vom Herzoglichen Stadtgericht wie bisher, der Stadt- und Rathsdiener gebrauchet, welcher dafür jährlich die gewöhnlichen 6 Rthlr. aus den Brüchgefällen des Herzogl. Stadtgerichts erhält, die aber cessiren, wenn Serenissimus die Bestellung eines eigenen Gerichtsdieners beschliessen; da denn jedoch

§. 6.

in Fällen gefänglicher Einziehung oder wenn sonst gerichtliche Hülfe durch den Beistand mehrerer Personen erforderlich ist, zumal in Ermangelung einer Garnison, der Magistrat verpflichtet bleibt, auf die vom Herzogl. Stadtgericht beim worthabenden Bürgermeister geschehene Requisition sämmtliche Stadtbediente zu Hülfe kommen zu lassen. Und eben so ist auch die Stadt verbunden, dem Herzogl. Stadtgericht, zur Aufbewahrung gefänglich einzuziehender Missethäter ihre Gefängnisse, auf vorherige Requisition zu überlassen und einzuräumen, wobey sich das Herzogliche Stadtgericht desjenigen Stadtbedienten, der das Schliessen verrichtet, für die Gebühr mitbedienen kann.

§. 7.

Zur Beglaubigung der gerichtlichen Ausfertigungen, werden dem Herzogl. Stadtgericht zwei neue Siegel, ein größeres und ein kleineres, anvertrauet, und vom Stadtrichter aufbewahret, dem Gerichtsactuar zu den vorkommenden gerichtlichen Besiegelungen verabfolget, demnächst aber an ersteren zurückgegeben, und müssen keine gerichtlichen Ausfertigungen, bevor selbige durch des Stadtrichters eigenhändige Unterschrift originalisirt sind, von dem Actuar besiegelt werden.

§. 8.

Zur Aufbewahrung gerichtlich deponirter Gelder und Sachen, wird beim Herzogl. Stadtgericht ein, mit Eisen beschlagener Depositenkasten, angeschaffet, und mit einem doppelten Schlosse, wozu der Stadtrichter den einen, und der Gerichtsactuar den andern Schlüssel führet, versehen, auf der Gerichtsstube niedergesetzet, auch von letzterem über die Depositionen jedesmal genaue Registraturen verfasset, und ein vollständiges, in dem Kasten zu verwahrendes, von dem Stadtrichter zu unterschreibendes Verzeichnis, darüber gehalten.

§. 9.

Die Gerichtsgewalt des Herzogl. Stadtgerichts erstreckt sich, über die ganze Stadt Gadebusch und deren Feldmarken, auch über alle ihre Bürger, und von dem Gerichtsstande vor den Niedergerichten nicht eximirte Einwohner, ihre Häuser, liegende Gründe und sonstiges Eigenthum, in oder ausserhalb der Stadt, in persönlichen sowohl als dinglichen Civil- und Criminalsachen.

Nur werden davon ausbeschieden:

A. die nachbenannten privativen Städtischen- und Cämmereigebäuden in der Stadt und ihren Bezirken, und jedesmaligen Bewohnern, als das Rathhaus, die Scharfrichterei mit dem Garten dabey, die Hirtengebäude, und die von der Stadt gebaueten Thorbuden und Thorschreiber-Wohnungen mit ihren, bey einigen, befindlichen Gärten.

B. Ausserhalb der Stadt:
   a. der Pachthof Benthoff in seinem ganzen Umfange, mit allen seinen Gebäuden und seinen jedesmaligen Bewohnern, so wie auch die zum Benthoff gehörige Ziegelei.
   b. Die Walkmühle mit allem was dazu gehöret, dem jedesmaligen Pächter und allen seinen Leuten.
   c. Der Halbhufener zu Buchholz.
   d. Das Schieshaus mit den dazu gehörigen Gärten, und dem jedesmaligen Pächter sammt seinen Leuten.
   e. Gesammte Stadthölzung und die jetzigen Stadt-Cämmerei-Wiesen, Stadt-Cämmerei-Aecker und Stadt-Cämmerei-Gärten; und
   f. der gemeiner Stadt angehörige Schaafstall, so wie auch das Hirtenhaus, ausserhalb der Stadt auf dem Riesse;

und verbleibet hier allenthalben sowohl in Civil- als Criminalsachen die Gerichtsbarkeit bey Bürgermeister und Rath, in eben der Maasse und Umfange, als solche ausser den so eben bemerkten ausbeschiedenen Fällen, dem Herzogl. Stadtgericht zustehet.

§. 10.

Es bleiben mithin auch die Streitigkeiten, welche zwischen Partheien unter sich und gegen einander, aus der dem Magistrat zustehenden Besorgung und Verwaltung des Policeiwesens, mithin über ihre, aus bereits gemachten Policeianstalten, und aus den vom Magistrat, sowohl in als ausserhalb der Stadt, bey vorkommenden Grenzstreitigkeiten gemachten Regulirungen und Bestimmungen herrührende

Behauptungen und Befugnisse und Privatgerechtsame entstehen, von der ordentlichen Competenz des Herzogl. Stadtgerichts, eben so wenig ausgeschlossen, als Zunftstreitigkeiten unter Handwerkern, in soferne sie nicht nach Vorschrift ihrer Amtsrollen von den Amtspatronen und Aeltermännern artikelmäßig abgethan werden mögen, sondern zu einer gerichtlichen Cognition erwachsen. Ebenfalls gehören auch alle und jede, über das Vermögen von Personen, bürgerlichen Standes, so ferne nicht ihr Personenstand, oder auch die kurz zuvor sub A. et B. beschriebenen Fälle, Ausnahmen machen, entstehende Debit- und Concursprocesse, gleich allen andern Eigenthums- oder Schuldstreitigkeiten in erster Instanz dem Herzogl. Stadtgerichte; wie denn überhaupt die Regel zur Norm bleibt: daß in allen nicht ausdrücklich ausbeschiedenen caussis tam voluntariae, quam contentiosae jurisdictionis die Gerichtsbarkeit des Herzogl. Stadtgerichts in der Stadt Gadebusch und ihren Feldmarken, über alle nicht eximirte Personen und Fälle, fundirt ist.

§. 11.

Fremde, welche in und ausserhalb Jahrmärkten, unter der Gerichtsbarkeit des Herzogl. Stadtgerichts etwas strafbares verüben, gehören gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung für das Herzogl. Stadtgericht.

§. 12.

In Sponsalien und Ehesachen der Bürger und Stadteinwohnen, hat das Herzogl. Stadtgericht, vermöge des im allgemeinen ergangenen höchsten Rescripts, die Cognition, und gleichergestalt auch die Gerichtsbarkeit über der Geistlichen und anderer eximirten Einwohner, Gesinde.

§. 13.

Auch gehöret die Anordnung und Beobachtung der Brod- und Fleischtaxe nach Landesgesetzlicher Vorschrift privative zu den Pflichten des Herzogl. Stadtrichters. In Gefolge dessen wird dem Amte der Bäcker eine Tabelle zugestellet, worin der Preis und das Gewicht, in welchen das Brod verkauft werden muß, nach Verhältnis der Kornpreise genau zu berechnen ist. Der Stadtrichter aber hat, damit die Bäcker solcher Anweisung gehörig nachleben, so oft sich die Kornpreise merklich ändern, das Gewicht auf einer dazu anzuschaffenden, und vom Rathhause auszuhängenden Tafel zu bemerken, demnächst durch den Gerichtsdiener öfters allerlei Brod aus den Bäckerhäusern unvermuthet aussuchen, und auf die Gerichtsstube bringen zu lassen, dasselbe nachzuwägen, und das zu leicht befundene unter die Armen zu vertheilen, auch zuweilen, damit hierunter desto weniger Unterschleif vorgehe, persönlich selbst und unvermuthet das Brod in den Bäckerhäusern zu untersuchen, und nach dem Befund vorgeschriebenermaassen zu verfahren, allemal aber den Bäcker der sich hierunter vergangen, oder auch Gerstenmehl, oder ausgebeutelte Kleie, in den Teich mischet, auch das Brod nicht rein und gaar ausbacket, stuffenweise am Gelde, und wenn keine Besserung erfolget, mit Untersagung seiner Profession zu bestrafen.

§. 14.

Den Schlächtern wird vom Herzogl. Stadtgerichte monatlich eine gewisse Taxe, nach welcher sie das Fleisch vom geschlachteten Vieh verkaufen sollen, vorgeschrieben, und öffentlich bekannt gemacht; wobey jedoch in billige Erwägung zu nehmen ist, ob das Vieh in der Weide oder mit Korn feist gemacht ist, und ob das Korn im hohen oder niedern Preise sei? Diejenigen Schlächter, welche solchen festgesetzten Verkaufspreis überschreiten, oder ungesundes Vieh zum Verkauf schlachten, sind vom Herzogl. Stadtgericht, dem Befinden nach am Gelde, oder wohl gar mit Untersagung ihres Professionsbetriebes zu bestrafen.

§. 15.

Verbleibet es bey dem der Stadt Gadebusch verliehenen Lübschen Recht, und hat sich das Herzogl. Stadtgericht in vorkommenden Fällen darnach, in soferne nämlich dasselbe nach hiesiger Landesverfassung anwendlich werden kann, und in der Stadt Gadebusch bisher in Anwendung gebracht und gekommen ist, in seinen Erkenntnissen und Verfahren zu richten, sonst aber den ergangenen Landesgesetzen und gemeinen Rechten allenthalben nachzugehen.

§. 16.

In Derelictions- und Abschosfällen hat der Herzogl. Stadtrichter durch gesetzmässige Wahrnehmung und Einziehung resp. der bonorum vacantium und der Abschosgelder, das Interesse des Landesherrlichen Fiscus gebührend wahrzunehmen, und davon an die höchste Landesregierung unterthänigst zu berichten.

§. 17.

Die beim Herzogl. Stadtgerichte in Contraventionsfällen vorkommende Geldbussen und Strafbrüche, wovon die Stadt tertiam partem geniest, werden vom Stadtrichter getreulich und promt wahrgenommen, und nach Abzug der zur Bestreitung etwaniger gerichtlicher Bedürfnisse und Verwendungen, erforderlichen Ausgaben, am Schlus des Jahrs mittelst behufiger Berechnung an die Herzogl. Cammer oder Reluitions-Casse eingesandt.

§. 18.

Die Policeisachen, ausser was deshalb §. 13. und 14. wegen der Brod- und Fleischtare vorkommt, die Waisengerichts- und Erbtheilungssachen unter Personen bürgerlichen Standes in Gemässheit des Landesvergleichs vom Jahr 1755. §. 373., Grenzstreitigkeiten, in soferne es darüber nicht zur Klage kommt, Patronatschaften über die Handwerker und Beeidigungen der Aelterleute, gehören nicht vor das Stadtgericht, sondern vor den Stadtmagistrat, welchem die Cura des gemeinen Wesens mit allem was zur Oeconomie und Cämmereiwirthschaft gerechnet wird, lediglich oblieget. Der Magistrat selbst aber und dessen einzelne Glieder, wie auch der Stadtsecretair, stehen unmittelbar, in realibus et personalibus, unter den Landesgerichten.

§. 19.

Wegen der kurz zuvor benannten Erbschaftsangelegenheiten insonderheit, dienet annoch zur nähern Bestimmung, daß der Magistrat und das aus dessen Mitgliedern bestehende Waisengericht, wenn die Erben des Verstorbenen unbekannt, oder minderjährig, oder abwesend sind, und im letztern Fall keinen hinlänglich sich legitimirenden Gevollmächtigten zur Stelle haben, alsobald zur Versiegelung und demnächst, wenn nach Verlauf einiger Zeit die etwa unbekannten Erben sich nicht melden, zur Inventur, insoferne diese nicht durch ein bereits eröfnetes gültiges Testament des Erblassers Rechtserlaubt verboten ist, zu schreiten, weiter auch die Erbtheilung selbst vorzunehmen, das Inventarium und den Theilungsreces auszufertigen, auch des Endes der unbekannten Erben und etwanigen Erbschaftsschulden halber, peremtorische offene Ladungen, nach Befinden ex officio zu erlassen befugt ist; sind aber die Erben majorenn, und selber oder durch Gevollmächtigte zugegen, so ist das Waisengericht nicht befugt proclamata zu erkennen, in die Erbtheilung sich zu mischen, und liegende Gründe oder Mobilien zu verkaufen. Sobald der Erbtheilung halber, die Erben unter sich in Streit gerathen, oder auch eine Unzulänglichkeit des Nachlasses zu Bezahlung der Schulden sich veroffenbaret, haben Bürgermeister und Rath die Sache sogleich an das Herzogl. Stadtgericht zur

gütlichen oder rechtlichen Auskunft zu verweisen, und demselben auf Ersuchen auch die Erbtheilungsacten auszuliefern.

§. 20.

Sämmtliche Stadtunterbediente, welchen Namen sie auch haben, stehen, insoferne sie nicht unter der §. 9 beschriebenen privativen Gerichtsbarkeit des Magistrats ihre Wohnung haben, ausser in Sachen, so ihre Dienstleistung anbetreffen, in Civil- und Criminalsachen unter der Gerichtsbarkeit des Herzogl. Stadtgerichts.

§. 21.

Bey Rechtsstreitigkeiten unter Partheien, deren eine der Gerichtsbarkeit des Herzogl. Stadtgerichts, die andere aber der Gerichtsbarkeit des Magistrats privative unterworfen ist, findet die Untersuchung und Entscheidung derselben von einem Collegio mixto aus Gericht und Rath wegen des hieraus entstehenden Gemisches und Zwistigkeiten, nicht statt, vielmehr muß in solchen Fällen, nach der allgemeinen Rechtsregel, der Kläger den Beklagten vor dessen Gerichtsstand belangen, und daselbst Recht nehmen und geben. Wobey jedoch das Herzogl. Stadtgericht, so wie auch der Magistrat schuldig ist, reciproce auf mündliche Requisition durch privativen Gerichtszwang sonst untergehörige Personen stellen zu lassen, deren Erscheinung vor Gericht, als Zeugen, oder bey Incidentpunkten einer Rechtssache zur Beförderung der Justizpflege, von dem requirirenden Richter nöthig erachtet wird.

§. 22.

In Ansehung der Gebühren für gerichtliche Verhandlungen, vorkommende Expeditionen und Bemühungen, hat Bürgermeister und Rath sich an die hier beigefügte Gebührentaxe sub Lit. A. und B. genau zu binden, und dieselbe nicht zu überschreiten.

A.

Gebührentaxe für den Rathsstuhl zu Gadebusch, in Stadt- Waisen- Erbschafts- Policei- und etlichen wenigen gerichtlichen Angelegenheiten bis zur Einführung einer erneuerten Taxordnung in Gemäsheit des Landesvergleichs vom Jahr 1755. §. 402.

I.

In gerichtlichen Sachen.

Da der Magistrat zu Gadebusch weiter keine Gerichtsbarkeit hat, als sofern sie in dem neuen Jurisdictions-Regulativ und besonders in dem §. 21. bestimmt ist, so wird in vorkommenden Fällen solcher Art lediglich den Gebühren und deren Vertheilung, wie solche für das Herzogl. Stadtgericht in einer besondern Taxe bestimmt sind, es sey in mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, gefolget, und wird der Magistrat darauf in der Maasse zurückgewiesen, daß, was dort für den Richter, die beiden Beisitzer, den Actuar, und den Gerichtsdiener ausgesetzet ist, auch hier bey dem Bürgermeister, den beiden Rathmännern, dem Stadtsekretair und dem Rathsdiener, allenthalben in Anwendung kommt; über welche Ansätze daher in solchen gerichtlichen Vorkommenheiten, der Magistrat bey eigener Verantwortung, sich einer Ueberschreitung nicht zu schulden kommen zu lassen, im übrigen, aber die bekannte Interimsordnung für die Untergerichte vom 14ten Jul. 1770 genau zu befolgen hat, insoferne im Folgenden nicht ein anderes bestimmet ist.

II.
In Policei- und Stadtangelegenheiten.

Pro productione eines Amts- oder sonstigen privilegii eines privati mit Inbegrif der Regiſtraturgebühren 1 Rthlr. 4 ßl.

Hievon bekömmt

Consul	32 ßl.
jeder Rathsherr 4 ßl.	8 „
Secretair	8 „
der Stadtdiener	4 „
	1 Rthlr. 4 ßl.

und muß die Production zu Rathhause vor versammeltem Rath geschehen.

Für Abschrift des producirten privilegii so ad acta bleibt, erhält der Secretair mit Inbegrif der Vidimation für jeden Bogen 4 ßl.

Für Bestätigung und Vereidpflichtung eines erwählten Altermanns so uno actu geschiehet, wird bezahlet inclusive der Protocollgebühren, 1 Rthlr 40 ßl.

Davon bekömmt Consul	1 Rthlr.
jeder Rathsherr 12 ßl.	24 ßl.
Secretair	12 „
der Diener	4 „
	1 Rthlr. 40 ßl.

Wenn Jemand Bürger wird, wird auſſer der in dem neuen Policei ꝛc. Regulativ bestimmten Erlegnis an die Stadtcämmerei, an den Magiſtrat eine Gebühr bezahlt:

a. wenn er ein Fremder ist 2 Rthlr. 4 ßl.

Davon erhält:

Consul	1 Rthlr.
jeder Rathsherr 16 ßl.	32 ßl.
Secretair	16 „
der Diener	4 „
	2 Rthlr. 4 ßl.

b. wenn er eines einheimischen Bürgerssohn ist 1 Rthlr. 24 ßl.

Davon Consul	32 ßl.
jeder Rathsherr 12 ßl.	24 ßl.
Secretair	12 „
der Diener	4 „
	1 Rthlr. 24 ßl.

Für die gesetzlich vorgeschriebene und nothwendige Verlaſſung eines zu Stadtrecht liegenden Grundstücks vor dem Verlasbuch, auf den neuen Besitzer und Eigenthümer, wird bezahlt nach dem Werth des gekauften Grundstücks, von jedem Hundert 12 ßl., welche Gebühr so vertheilet wird, daß davon Consul $^2/_4$, die beiden Rathmänner zusammen $^1/_4$ und der Secretair gleichfalls $^1/_4$ mit Inbegrif fürs Document, erhält.

Für die Eintragung einer, auf zu Stadtrecht liegende Grundstücke gemachten Anleihe ins Stadt-Hypothekenbuch, wird bezahlet für jedes Hundert eine Gebühr von 16 ßl.; ist aber die gemachte Anleihe über 100 Rthlr., so wird die Gebühr nach Procenten gerechnet.

Diese Gebühr wird in eben dem Verhältnis und Eintheilung, wie kurz vorhin wegen der Verlaſſungsgebühren bestimmet ist, unter dem Bürgermeister, den Rathsgliedern und dem Stadtsecretair vertheilt.

Für Tilgung einer Stadtbuchschrift wird bezahlet, wenn die Anleihe ist:

a. über 100 Thaler 24 ßl.

Davon Consul	16 ßl.
Secretair	8 „

b. unter 100 Thaler 16 ßl.

Davon Consul	12 ßl.
Secretair	4 „

Pro inspectione des Stadtpfandbuchs, wenn einer auf Grundstücke angeliehen hat, oder anleihen will, erhält Secretair 4 ßl.

So wie die Verlassung zu Stadtverlasbuch, bey Veränderung der Person des Besitzers gesetzlich geschehen soll, und durchaus geschehen muß, immaassen auch das Eigenthum Landesgesetzlich nicht anders als durch Verlassung vor dem Stadtbuch transferiret wird, also haben die beim Herzogl. Stadtgerichte assessorirenden beiden Rathsglieder, wenn beim Herzogl. Stadtgericht zu Stadtrecht liegende Grundstücke zum Verkauf kommen, von solchem eingetretenen Verkauf zu Rathhause, Anzeige zu machen, damit der Käufer und neue Besitzer, wenn er sich der Verlassung halber nicht binnen 14 Tagen melden sollte; dazu obrigkeitlich angehalten werden könne.

Wer aussergerichtlich einen Kauf- oder einen andern das Eigenthum liegender Gründe transferirenden Contract oder Vergleich, schliesset, und nicht binnen 14 Tagen nach Ueberlieferung des Grundstücks zu Rathhause, der Verlassung halber sich meldet, bezahlet ausser der vorbestimmten Verlassungsgebühr in die Armenbüchse 32 ßl.

Für einen geforderten und auf Jahr und Tag daurenden Wegebrief, dessen hiesige Bürger und Einwohner bey ihrem Handlungs- und sonstigem Verkehr, nach der Reichsstadt Lübeck bedürfen, wenn sie der zwischen den Mecklenburgischen Landen und der besagten Reichsstadt reciproce bestehenden Steuer- und Zollfreiheit theilhaftig werden wollen, werden bezahlt 16 ßl.

Davon erhält Consul	12 ßl.
und Secretair für die Ausfertigung . . .	4 „
	16 ßl.

Ein solcher Wegebrief wird unter dem grossen Stadt-Insiegel, und unter der Unterschrift Bürgermeister und Rath ausgefertiget, und von dem jedesmaligen Bürgermeister unterschrieben.

Für ein vom Magistrat gefordertes sollennes Attestat, das umständlich unter dem grossen Siegel verlanget und ertheilet, von allen Gliedern des Raths unterschrieben, und vom Secretair contrasignirt wird, werden bezahlt 1 Rthlr. 16 ßl.

Davon erhält Consul mit Inbegrif für den Entwurf	32 ßl.
jeder Rathsherr 8 ßl.	16 „
Secretair inclusive der Ausfertigung . . .	12 „
der Diener	4 „
	1 Rthlr. 16 ßl.

Für ein gewöhnliches Räthliches Attestat, die Gebühr und Vertheilung wie beim Herzogl. Stadtgericht, 16 ßl.

Davon Consul	10 ßl.
Secretair für die Ausfertigung und Besiegelung .	4 „
der Diener	2 „
	16 ßl.

Zeugnisse an arme miserable Personen werden umsonst ausgegeben, und eben so verstehet es sich auch von selbst, daß für ertheilte magistratische Atteste, zum Behuf der Richtigkeit der Steuereinnahme, nichts gefordert werden darf.

Für eine Besichtigung in der Stadt, sie betreffe den Bau neuer Häuser, deren Lage an der Gasse, und die Sohlenstreckung, oder die Anlegung der Darren, Schmiedestellen, Back- und Töpferöfen, und was sonst dahin zu rechnen stehet, werden bezahlt 1 Rthlr. 14 ßl.

Wovon erhält Consul	28 ßl.
jeder Rathmann 8 ßl.	16 „
Secretair	4 „
der Bürgerworthalter	6 „
jeder der beiden Ausschusbürger 4 ßl. . . .	8 „
	1 Rthlr. 14 ßl.

Für eine Besichtigung ausserhalb der Stadt im Felde eben so viel, jedoch werden die Fuhrkosten besonders bezahlet, die in eben dem Verhältnis, wie bey den Besichtigungen in der Stadt vertheilet werden.

Es verstehet sich hiebei von selbst, daß für nothwendig werdende Besichtigungen, sie geschehen in oder ausserhalb der Stadt, so ferne sie das Interesse gemeiner Stadt erforderlich macht oder sie auch behuf zu machender öconomischer Einrichtungen nothwendig werden, hiefür aus der Stadtcasse keine Besichtigungsgebühren wahrgenommen werden dürfen, sondern solche nothwendig werdende Besichtigungen vom Magistrat und der wortführenden Bürgerschaft ex officio geschehen müssen.

Für die Errichtung eines aussergerichtlich errichteten und vollzogenen Testaments beim Magistrat, die gewöhnliche Terminsgebühr à 1 Rthlr 4 ßl.

Hievon erhält Consul	24 ßl.
jeder Rathman 6 ßl.	12 „
Secretair	12 „
der Diener	4 „
	1 Rthlr. 4 ßl.

Wird der Magistrat vom Testator zur Uebergabe seines Testaments ins Haus gerufen, sodann doppelte Terminsgebühr, die nach eben dem Verhältnis vertheilet wird.

Für den darüber ausgefertigten Depositionsschein unter dem kleinen Stadtsiegel 18 ßl.

wovon der Secretair für die Ausfertigung . .	16 ßl.
und der Diener	2 „
	18 ßl.

NB. Die Niederlegung muß aber schlechthin vor dem sitzenden, oder in dem Hause des Testirenden, vor dem versammelten Magistrat, geschehen.

Will Jemand vor dem Magistrat zu Rathhause ein mündlich Testament oder letzten Willen errichten, so bezahlet er nach Beschaffenheit seines Vermögens und obrigkeitlichen Ermessen 2 Rthlr. 30 ßl. bis 5 Rthlr. 12 ßl.

Von 2 Rthlr. 30 ßl. bekömmt

Consul	1 Rthlr.	
jeder Rathsherr 24 ßl.	1 „	
Secretair		24 ßl.
Diener		6 „
		2 Rthlr. 30 ßl.

und von 5 Rthlr. 12 ßl.

Consul	2 Rthlr.	
jeder Rathsherr 1 Rthlr. . . .	2 „	
Secretair	1 „	
Diener		12 ßl.
		5 Rthlr. 12 ßl.

Wird nun ein solcher letzter Wille auf Verlangen des Testirenden in seinem Hause errichtet, so wird dafür noch besonders bezahlt 1 Rthlr. 4 ßl.

Davon erhält:

Consul	24 ßl.
jeder Rathmann 6 ßl.	12 „
Secretair	12 „
der Diener	4 „
	1 Rthlr. 4 ßl.

Für Publicirung eines beim Magistrat schriftlich niedergelegten oder mündlich erwählten letzten Willens, werden eben so wie vorhin wegen Errichtung eines testamenti judicialis bestimmet ist, nach Beschaffenheit der Umstände und des Vermögens bezahlet 2 Rthlr. 30 ßl. bis 5 Rthlr. 12 ßl., so nach eben dem Verhältnis vertheilet werden.

Für eine geschwängerte Person, wenn der Fall unter der privativen Gerichtsbarkeit des Magistrats eintritt, sind die Gebühren und deren Vertheilung eben so, wie solches in der Taxe für das Herzogl. Stadtgericht bestimmt und festgesetzet worden.

In allen übrigen hier nicht besonders aufgeführten, beim Magistrat anwendlich werdenden Fällen, schriftlicher Expeditionen und Besorgungen, Proclamationen, Terminsgebühren, Liquidationen ꝛc. gehet es nach der Taxe des Herzogl. Stadtgerichts, und verbleiben die schriftlichen Decreturen, Ausfertigungen, und was dem anhängig ist, in Ansehung der Gebühren und deren Vertheilung, dem Bürgermeister und Stadtsecretair, ohne Theilnahme der Rathmänner. Im übrigen aber, wo die Rathmänner zugegen sind und concurriren, als z. E. bei Gerichtstagen, Liquidationen, Terminen, Besichtigungen, ꝛc. gilt die Regel, daß die Rathmänner an den Gebühren, nach den Gesetzen und der Eintheilung beim Herzogl. Stadtgericht, participiren.

Wenn Jemand von Inventarien, Auctions- Subhastations- und andern Protocollen, so wie auch von sonstigen Actenstücken, Abschriften verlanget, werden dafür dem Secretair besonders bezahlet à Bogen 3 ßl.

III.

In Erbschafts- und Waisensachen.

Für eine Rathssession 1 Rthlr. 4 ßl., die an den Consul, die Rathmänner, Secretair und den Diener gewöhnlich vertheilet werden.

Für Versiegelung, wenn Mobilien etwa 100 Rthlr. oder weniger betragen 32 ßl., gehen sie höher bis etwa 300 Rthlr., 1 Rthlr.; gehen sie über 300 Rthlr., sodann 2 Rthlr.

Von 32 ßl. erhält der Secretair	24 ßl.
der Diener	8 „
	32 ßl.
Von 1 Rthlr. erhält der Secretair	36 ßl.
der Diener	12 „
	1 Rthlr.
Von 2 Rthlr. der Secretair	1 Rthlr. 24 ßl.
der Diener	24 „
	2 Rthlr.

Für die Inventur des Vermögens werden die Gebühren nach Verhältnis der Zeit, die darauf verwandt wird, bezahlet, und zwar für einen halben Tag, wenn die Inventur nicht länger dauert, 1 Rthlr. 4 ßl., gehet auf die Inventur aber ein ganzer Tag hin, 2 Rthlr. 8 ßl. u. s. w., welche Gebühr gewöhnlich vertheilet wird, der Diener erhält für die Aufwartung bey der Inventur für jeden Tag ausserdem noch 8 ßl.

An Auctionsgebühren.

a. von Mobilien, incl. Gold, Silber oder Prätiosa à Rthlr. 3 ßl., wovon der Secretair privative für sich von jedem Thaler 2 ßl. und Consul von jedem Thaler 1 ßl. erhält.

b. Von Immobilien, von Hundert 1 Rthlr.

wovon erhält Consul	1/3tel.
die Rathmänner	1/3tel.
Secretair	1/3tel.

Für Abfassung des vollständigen Theilrecesses, dem Bürgermeister nach Beschaffenheit des Vermögens und der Umständlichkeit 32 ßl., auch wohl 1 bis 2 Rthlr.

Für die Ausfertigung, wenn der Theilreces nicht grösser als 1 Bogen ist, erhält Secretair 8 ßl. und für jeden mehr seyenden Bogen noch 4 ßl.

Wegen Aufnahme der Vormundschaftsrechnungen, welche in jedem Fall, sogleich nach Verlauf des ersten Jahres geschehen muß, werden die Gebühren dahin bestimmet, daß

a. wenn eine Vormundschaftsrechnung aufzunehmen ist, in welcher die berechneten Revenüen an 10 Rthlr. austragen, so gehöret sie unter die kleinen Rechnungen, welche interims-ordnungsmässig alle zwei Jahre aufzunehmen sind, wenn zuvor die erste Rechnung, nach Verlauf des ersten Jahres revidiret und in Ordnung gebracht worden.

Für solche zweijährige aufzunehmende Rechnung wird die Gebühr des Waisengerichts bestimmt zu 32 ßl.

b. gehen sie aber von 10 bis 25 Rthlr., so tritt die jährliche Rechnungsaufnahme ein, und sodann wird für die Revision der Jahresrechnung genommen 32 ßl.

c. gehen die Revenüen von 25 bis 50 Rthlr., so bekömmt das Waisengericht 1 Rthlr.

d. gehen die Revenüen von 50 bis 100 Rthlr., so ist die Gebühr 1 Rthlr. 24 ßl.

e. wenn die jährlichen Revenüen über 100 Rthlr. ausmachen, so erhält das Waisengericht für die jährliche Aufnahme 2 Rthlr.

Die Erbschafts- und Waisengerichtsgebühren werden, ausser den eigentlichen Schreibgebühren, für die Ausfertigung des Inventariums, Theilrecesses, Auctionsprotocolls u. s. w., unter die Waisengerichts-Personen, in der Maasse vertheilt, daß der Bürgermeister davon 2/4tel, die beiden Rathmänner zusammen 1/4tel, und der Secretair gleichfalls 1/4tel erhält.

Die Bestellung der Vormünder oder Curatoren geschiehet vor versammletem Waisengericht zu Protocoll, und wird also kein weiteres Curatorium ausgefertiget, sondern dem Vormund oder Curator das Protocoll zu seiner Legitimation, in Abschrift zugestellet, und ausser der gewöhnlichen Terminsgebühr, für die Bestellung nichts genommen.

Der Rathsdiener bekömmt für jeden Gang in Waisengerichtsangelegenheiten, fürs Ansagen der Interessenten oder Vormünder 2 ßl. Da aber, wo Sessions- oder andere Gebühren fallen, wovon er participiret, cessirt dieses.

Sind bey einer Inventur Taxanten nöthig, z. E. bey einem Hause oder Scheure, ein Zimmer- und Maurermeister, so bekömmt jeder, wenn auch der ganze Tag darauf hingehet, 16 ßl.

Bei Taxation der Immobilien, an Aeckern, Wiesen und Gärten, werden Acker- und Sachkundige adhibiret.

Liegen solche binnen der Stadt, so bekömmt jeder derselben à Tag 16 ßl.

Ist es aber ausserhalb Thors, daß Gärten und Ackerstücke zu taxiren sind, bekommen die Taxanten im erstern Fall jeder 16 ßl., im letztern jeder 20 ßl.

Sind Mobilia zu taxiren, als Leinen, Betten, Kleidungsstücke, Hausgeräth u. d. g. so bekommt jede der Taxatricinnen 12 ßl.

Die Taxanten der Mobilien, Vieh und Fahrniß, jeder à Tag 16 ßl.

NB. Die Taxationen geschehen während der Inventur und werden ins Inventarium eingetragen.

Geschiehet die Taxation aber ausser der Zeit der Inventur, so träget Secretair solche unentgeldlich nach, und wird dafür nichts absonderlich bezahlt.

B.

Gebührentaxe beim Herzogl. Stadtgericht zu Gadebusch, bis eine allgemeine Proceßordnung für die Untergerichte, in Gemäsheit des Landesvergleichs vom Jahr 1755. §. 402. eingeführet werden wird.

I.

In mündlichen Verhören.

Für einen Gerichtstag, wenn beide Partheien Einwohner der Stadt sind oder auch auf der Stadtfeldmark wohnen, 1 Rthlr. 4 ßl.

Davon Judex	24	ßl.
jeder Beisitzer 6 ßl.	12	"
Actuar	12	"
der Diener	4	"
	1 Rthlr. 4	ßl.

Nach diesem Verhältnis reguliret sich alles übrige.

Klaget ein Fremder und wird Sachfällig, sodann doppelt.

Ein getroffener Vergleich unter Einheimischen wenn er in primo Termino zustande gebracht wird, ebenfalls doppelte Terminsgebühren.

Ein Vergleich zwischen Einheimischen und Fremden, wenn beide Theile die Kosten übernehmen, der Einheimische einfache — und der Fremde doppelte Gerichtsgebühren.

Wenn der Einheimische die Kosten allein übernimmt, die doppelten Gerichtsgebühren eines Einheimischen.

Wenn der Fremde die Kosten bey einem Vergleich allein übernimmt, die doppelten Gerichtsgebühren eines Fremden.

Alles dieses gilt jedoch nur, wenn der Vergleich beim ersten Verhör zustande kömmt.

Für einen mündlichen Anruf über eine per conclusum entschiedene oder durch Vergleich determinirte Sache, dem Actuar pro registratura incl. relationis nuncii zusammen 4 ßl.

Mehr als zwei Anrufe werden nicht gestattet, und der letzte, ist schon als die Verwahrung anzusehen. Kömmts zum 3ten Anruf, so tritt die Rechtshülfe ein.

Der Actuar bekömmt pro registratura des 3ten Anrufs	4 ßl.
Judex für die Executionsordre	8 "
Der Diener für jeden Anforderungsgang . . .	2 "

und wenn die Execution einrückt, wozu zu Gadebusch das dort befindliche Commando Invaliden gebraucht wird, so erhält der Executant à Tag 8 ßl., und erfolgt keine Parition binnen der gerichtlich bestimmten Zeit, so tritt die sofortige Auspfändung ein, oder, im Fall nach dem Ermessen des Gerichts, die Execution noch auf einige Tage fortlieget; so erhält der Executant sodann à Tag die doppelte Gebühr.

Für einen mündlichen Arrest 8 ßl.

davon bekommt Judex	6 ßl.
der Diener	2 "

Für die erforderliche Registratur dazu bekömmt der
Actuar . . . . . 4 ßl.
Relaxatio mit der Registratur . . . . . 4 „

Ist die untersuchte Sache der Art, daß sie sich nicht sofort per conclusum abthun läßt, sondern die Verabschiedung eine weitere Ueberlegung erforderlich macht, so wird für den Abschied und dessen Publication bezahlt die gewöhnliche Termins-gebühr 1 Rthlr. 4 ßl.

wovon Judex erhält . . . . . 40 ßl.
Actuar für die Ausfertigung . . . . . 8 „
und der Diener . . . . . 4 „
1 Rthlr. 4 ßl.

II.

In schriftlichen Verhandlungen, welche jedoch nicht leicht und nicht anders als in den, durch die mit pflichtmässiger Genauigkeit zu beobachtende Interimsordnung für die Untergerichte vom 14ten July 1770 vorgeschriebenen Fällen, und in der daselbst bestimmten Maasse zuzulassen sind.

Pro mandato inhibitorio 18 ßl.
davon Judex pro decreto . . . . . 10 ßl.
Actuar für die Extension und die Ausfertigung mit der Copei an den Extrahenten . . . . 6 „
der Diener . . . . . 2 „
Pro citatione, jeder Theil 16 ßl.
davon Judex pro decreto . . . . . 10 „
Actuar für die Extension und Ausfertigung . . 4 „
Diener . . . . . 2 „
Pro arrestatorio executoriali 24 ßl.
Pro mandato relaxatorio, eben so 24 ßl.
Hievon Judex pro decreto . . . . . 16 ßl.
Actuar für die Extension und Ausfertigung mit der Copei 6 „
Diener . . . . . 2 „
24 ßl.

Für die Einschlüsse bekömmt der Actuar à Bogen 3 ßl., sind dupla vom Einschlus übergeben, bekömmt der Actuar pro collatione à Bogen 1 ßl.

Pro responso 8 ßl.
Hievon Judex . . . . . 4 ßl.
Actuar . . . . . 2 „
der Diener . . . . . 2 „
8 ßl.

Für ein communicetur, wenn beide Partheien in loco sind, wird ausser der Abschriftsgebühr à Bogen 3 ßl., nichts bezahlt, ist aber der Kläger ein Auswärtiger, der keinen Gevollmächtigten zur Stelle hat, so erfolget ein decretum communicatorium an denselben, wofür bezahlet wird 8 ßl.

Die Vertheilung ist wie oben pro responso. Der Actuar erhält sodann à Bogen des Einschlusses 3 ßl., oder wenn das duplum mit übergeben ist à Bogen pro collatione 1 ßl.

Für ein schriftliches Attest ohne Untersuchung 16 ßl.
Hievon Judex . . . . . 10 ßl.
Actuar für die Ausfertigung und Besiegelung . . 4 „
der Diener . . . . . 2 „
16 ßl.

Wird zur Ertheilung eines solchen Attestats eine vorherige Untersuchung erforderlich, sodann noch die gewöhnlichen Gerichtsgebühren von 1 Rthlr. 4 ßl.; die wie gewöhnlich vertheilt werden.

Ein Auswärtiger bezahlt für das eine und das andere doppelt.

Bey Avocirung oder Wegsendung der Akten ad superiorem,

Judex für einen kurzen Begleitungsbericht	16 ßl.
Actuar Abschriftsgebühr	3 „
Judex für einen Bericht, der keinen vollen Bogen beträgt	24 ßl.
Actuar Copialgebühren	3 „
Judex für einen umständlichen Bericht, von mehreren Bogen à Bogen	32 „
Actuar Copialgebühren à Bogen	3 „

derselbe für das Einpacken der Akten, wenn solche stärker angewachsen sind, als daß sie dem Bericht in Couvert beigelegt werden können, erhält 4 bis 8 ßl. excl. des etwa nöthigen Wachstuchs.

Wenn bey vorkommenden Appellationen acta nicht in originali von den hohen Landesgerichten verlanget werden, sondern in Abschrift verabfolget werden, der Actuar Copialgebühren à Bogen incl. der Vidimations- und Collationsgebühren 4 ßl.

Für Erkennung eines Proclama,

Judex	1 Rthlr.
Actuarius mit Inbegrif der Extension für jedes Stück so er ausfertiget	12 ßl.

Das Requisitorialschreiben 24 ßl.

Hievon Judex	16 ßl.
Actuar	8 „
	24 ßl.

Das Notificatorium für die Intelligenzblätter 12 ßl.

Davon Judex	8 ßl.
Actuar	4 „
	12 ßl.

Pro documento aff- & refixionis der Actuar	24 ßl.
Für das Aushängen und Wiederabnehmen dem Diener	24 „

Wenn zu Einforderung dieser Gebühren der Diener gesandt wird für den Gang 2 ßl.

Pro termino liquidationis et convocationis 1 Rthlr. 4 ßl. die wie gewöhnlich vertheilt werden.

Für einen jeden liquidirten Posten der Liquidat

bis zu 20 Rthlr. herab	12 ßl.
von 20 bis 10 Rthlr. herab	8 „
und unter 10 Rthlr.	4 „

welche Gebühr in eben dem Verhältnis wie die Terminsgebühr vertheilet wird.

Für den Präclusivabschied:

Judex	1 Rthlr.
Actuar für die Ausfertigung sub sigillo	4 ßl.

Pro publicatione des Präclusivabschiedes in Concurs- und andern Fällen, wird die ordinaire Terminsgebühr besonders bezahlt.

Pro Termino zu Beeidigung eines oder mehrerer Zeugen 1 Rthlr. 4 ßl., welche Gebühr wie gewöhnlich vertheilet wird.

Für die Abhörung eines jeden Zeugen 16 ßl., welche Gebühr in eben dem Verhältnis vertheilt wird.

Für die Verfertigung des Zeugenrotuls, wenn 1 bis 4 Zeugen producirt sind, 24 ßl. bis 1 Rthlr.

Sind über 4 Zeugen und zahlreiche Artikul und Fragstücke vorhanden, steiget die Gebühr auf 1 Rthlr. 16 ßl. bis 2 Rthlr., welche Gebühr dem Richter privative verbleibt.

Pro publicatione des Zeugenrotuls die gewöhnliche Terminsgebühr 1 Rthlr. 4 ßl.

Für summarische Abhörung eines Zeugen excl. der Terminsgebühr 12 ßl.

wovon Judex	5 ßl.
jeder Beisitzer 2 ßl.	4 „
und der Actuar	3 „
	12 ßl.

Dauert die Zeugenabhörung einer oder mehrerer Personen länger, denn daß sie in einer Session vollendet werden kann, so werden dennoch nur einfache Terminsgebühren bezahlt.

Pro actu immissionis cum documento,

dem Actuar	1 Rthlr.
dem Diener	4 ßl.

Pro protocollo über den actum taxationis,

dem Actuar	16 ßl.
dem Diener	4 „
jeden Taxanten	16 „

Pro actu adjudicationis cum documento,

dem Actuar	1 Rthlr.
dem Diener	4 ßl.

Für die Niederlegung eines aussergerichtlich errichteten und vollzogenen Testaments die gewöhnliche Terminsgebühr von 1 Rthlr. 8 ßl. nach oft bemerkter Vertheilung.

Wird das Gericht vom Testator zur Uebergabe seines Testaments ins Haus gerufen, sodann doppelte Terminsgebühren, die in eben dem Verhältnis getheilt werden.

Für den darüber ausgefertigten Depositionsschein unter dem kleinen Gerichtssiegel 18 ßl.

wovon Actuar für die Ausfertigung	16 ßl.
und der Diener	2 „
	18 ßl.

NB. Die Niederlegung muß aber schlechthin vor sitzendem, oder in dem Hause des Testirenden versammletem Gericht geschehen.

Will Jemand beim Herzogl. Stadtgericht ein mündlich Testament oder letzten Willen errichten; so bezahlet er nach Beschaffenheit seines Vermögens 2 Rthlr. 30 ßl. bis 5 Rthlr. 12 ßl. und muß die billigmässige Bestimmung der Beurtheilung des Stadtrichters, mit Rücksichtnahme auf die wahrscheinlichen oder öffentlich bekannten Vermögens-Umstände des Testirenden überlassen werden.

Von 2 Rthlr. 30 ßl. bekömmt:

Judex	1 Rthlr.
jeder Beisitzer 24 ßl.	1 „
Actuar	24 ßl.
Diener	6 „
	2 Rthlr. 30 ßl.

und von den 5 Rthlr. 12 ßl.

Judex	2 Rthlr.
jeder Beisitzer 1 Rthlr.	2 „
Actuar	1 „
Diener	12 ßl.
	5 Rthlr. 12 ßl.

Wird ein solcher letzter Wille auf Verlangen des Testirenden in seinem Hause errichtet, so werden dafür noch besonders bezahlt 1 Rthlr. 4 ßl.

davon erhält Judex	24 ßl.
jeder Assessor 6 ßl.	12 „
Actuar	12 „
der Diener	4 „
	1 Rthlr. 4 ßl.

Für Publicirung eines schriftlich niedergelegten oder mündlich errichteten letzten Willens, werden, eben so wie vorhin wegen eines gerichtlichen Testaments bestimmet ist, nach Verhältnis der Umstände und des Vermögens bezahlt 2 Rthlr. 30 ßl. bis 5 Rthlr. 12 ßl.

Wegen der Inventurgebühren richtet sich alles nach der Zeit die darauf verwendet werden muß, und wird bezahlet, wenn die Inventur einen halben Tag erfordert, die bestimmten Terminsgebühren 1 Rthlr. 4 ßl., gehet auf die Inventur aber ein ganzer Tag hin, 2 Rthlr. 8 ßl. u. s. w., welche Gebühr gewöhnlich vertheilt wird. Der Diener erhält für jeden Tag besonders 8 ßl. An Auctionsgebühren von Immobilien à 100 Rthlr. 1 Rthlr. Von Mobilien à Rthlr. 3 ßl., in der Münzsorte, worin der Verkauf geschiehet.

Die Auctionsgebühren von Immobilien à 100 1 Rthlr. werden so vertheilt, daß davon erhält:

Judex	1/3 tel.
beide Assessoren	1/3 tel.
Actuar	1/3 tel.

Von den Auctionsgebühren der Mobilien inclusive Gold, Silber und Prätiosa à Rthlr. 3 ßl. bekommt. Actuar privative für sich von jedem Rthlr. 1 ßl.

In gerichtlichen Streitsachen unter Partheien:

Für eine Besichtigung in der Stadt 1 Rthlr. 14 ßl.

davon bekömmt Judex	24 ßl.
jeder Beisitzer 10 ßl.	20 „
Actuar	14 „
Diener	4 „
	1 Rthlr. 14 ßl.

Für dergleichen Besichtigung ausserhalb der Stadt eben so viel. Jedoch werden die etwa nöthigen Fuhrkosten besonders bezahlt.

Eine geschwängerte unverehelichte Person bezahlet ausser der Gerichtsgebühr und der Strafe:

an den Stadtrichter	1 Rthlr.
an den Diener	12 ßl.

Der Schwängerer bezahlt eben so viel.

Für gerichtliche Confirmation eines Contracts 2 Rthlr. 4 ßl.

davon Judex	1 Rthlr.
jeder Assessor 12 ßl.	24 ßl.
Actuar	24 „
Diener	4 „
	2 Rthlr. 4 ßl.

Depositionsgebühren werden erst bey Zurückgabe der gerichtlich deponirten Gelder oder Sachen erleget, und zwar resp. nach dem Werth und von einem Quanto

bis an 25 Rthlr.	8 ßl.
bis an 50 Rthlr.	12 „
bis an 75 Rthlr.	18 „
bis an 100 Rthlr.	24 „
bis an 150 Rthlr.	30 „
bis an 200	36 „

Für jedes 100 über 200 Rthlr. 6 ßl. mehr; Zählgelder finden nicht statt.

Diese Depositionsgebühren gehen zwischen dem Richter und dem Actuar zur gleichen Theilung.

Für Registratur und Ausstellung eines Empfangscheines, wenn Gelder, Sachen, oder Pfänder beim Gericht deponirt oder eingeliefert werden, dem Actuar 8 ßl.

Pro inspectione actorum,

dem Actuar	16 ßl.

Pro obligatione judiciali,

dem Actuar	1 Rthlr.
dem Diener	12 ßl.

Pro resignatione,

dem Actuar	24 ßl.

Pro re- & obsignatione interimistica, mit der nöthigen Registratur, dem

Actuar	12 ßl.
dem Diener	2 „

Für den Addictionsbescheid beim Verkauf eines immobilis,

Judex	1 Rthlr.
Judex fürs gröste Siegel	4 ßl.
Actuar für Ausfertigung der Addictionskunde	12 „
der Diener	4 „

Für einen Gang auf Befehl des Gerichts in Partheisachen, wenn nicht schon die Veranlassung dazu in den Gerichtsgebühren pro rata des Actuar stecket, bekömmt Actuar 8 ßl. und fordert Judex über solche Ausrichtung eine Registratur, sodann dafür noch 4 ßl.

Betrift aber der Gang eine Insinuation eingehender Befehle vom Oberrichter in Partheisachen, so bekömmt der Actuar cum Documento insinuationis 16 ßl.

Wenn in loco gesprochen wird, cessirt nach Vorschrift der Interimsgerichtsordnung terminus rotulationis.

Werden aber auf der Partheien Ansuchen, oder ex officio Acten versandt, so gehet die Rotulation der Acten praesente Actuario vor sich, das Rotulationsprotokoll wird den Acten beigeleget, und dafür bekömmt der Actuar zusammen 24 ßl.

Für einen Bescheid in scriptis oder wenn er nicht in continenti erfolgen kann, 1 Rthlr. 4 ßl.

wovon erhält Judex	40 ßl.
Actuar für die Ausfertigung	8 „
der Diener	4 „
	1 Rthlr. 4 ßl.

Für eine in loco abgefaßte Urtel nach dem Umfang und Beschaffenheit der Acten, bekömmt Judex 1 bis 1½ höchstens 2 Rthlr.

Der Actuar, wenn die Urtel nicht über einen Bogen beträgt, für die Ausfertigung 8 ßl., ist aber die Urtel größer den ein Bogen, so bekömmt der Actuar für einen jeden Bogen darüber à Bogen 4 ßl.

Der Diener bekömmt von einer in loco gesprochenen Urtel jedesmal 4 ßl.

Pro publicatione einer ab extraneis oder von der Landesakademie abgefaßten Urtel die ordinairen Terminsgebühren von 1 Rthlr. 4 ßl. so gewöhnlich vertheilet werden.

C.

In Concurssachen richtet sich wegen der Gebühren alles nach den unter Litt. B. angeführten Ansätzen.

Für Abfassung einer Prioritätsurtel, je nachdem die Sache von minderm oder mehrerem Umfange ist, bekömmt Judex, wenn in loco gesprochen wird, 1 2 3 bis höchstens 4 Rthlr.

Ist aber nach Anzahl der Creditoren und ihrer habenden Rechte unter und gegen einander die Classification von grösserem Umfange und mühsam, sodann 5 bis 6 Rthlr.

Der Actuar bekömmt für die Ausfertigung die vorhin bestimmte Gebühr und der Diener 4 ßl.

Für Publication einer ab extraneis oder von der Landesakademie abgefaßten Prioritätsurtel, wird bezahlt die ordinaire Terminsgebühr, und solche gewöhnlich vertheilt.

Für den Distributionsabschied incl. der Berechnung, bekömmt Judex nach obigem Verhältnis und dem Umfang der Sache 32 ßl. 1 2 2½ höchstens 3 Rthlr.

Pro actorio vel curatorio 26 ßl.

Davon bekömmt Judex.	16 ßl.
Actuar	8 „
der Diener	2 „
	26 ßl.

Unter allen diesen angesetzten und entweder privativen, oder nach der Theilung den Gliedern des Gerichts ausgesetzten Gebühren, ist nicht mit begriffen, wenn Partheien Abschriften von Actenstücken, Theilrecessen, Inventarien, Auctions- und andern Protokollen verlangen, erhält der Actuar, wie sich von selbst verstehet, Copialgebühren, von jedem Bogen besonders 3 ßl.

d. Hnoien.

908. Regulativ über die Jurisdictionsverhältnisse zwischen Magistrat und Stadtgericht vom 25. Mai 1790.

§. I.

Die Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadtgerichts erstrecket sich überhaupt über die ganze Stadt, über alle Einwohner und über alle, nicht von dem Gerichtsstande vor den Niedergerichten, ohnehin eximirten Einwohner, derselben ihre Häuser, sie mögen in oder ausserhalb der Stadt liegen, und zwar bey Real- und Personalklagen, auch in criminalibus sowohl wie in Civilsachen, besonders auch über das Gesinde der Geistlichkeit, über den Müller, wenn er zugleich Bürger ist, und über dessen Gesinde und Hausgenossen.

§. II.

Von demjenigen, was in dem Isten §pho enthalten ist, werden die Ausnahmen in den nachfolgenden bestimmt werden.

§. III.

Fremde, welche in- oder ausserhalb Jahrmarkts in dem Bezirk der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadtgerichts etwas strafbares verüben, gehören gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung für das Stadtgericht.

§. IV.

Von der Jurisdiction des Herzogl. Stadtgerichts bleiben ausgenommen und gehören unter die privative Gerichtsbarkeit Bürgermeisters und Raths, sowohl in Civil- als Criminalsachen:

1) die ganze Stadtfeldmark, die Stadthölzung, und überhaupt das ganze Stadtcämmerei Eigenthum, das Rathhaus selbst, und sämmtliche Stadthäuser und Stadtbuden, imgleichen die Stadtthöre und auch die ehemaligen Stadtwälle, indem dieses alles sammt dem Mühlenteich, durch den, zwischen der Herzogl. Cammer und der hiesigen Stadtcämmerei, vor etwa 20 Jahren getroffenen und von Serenissimo gnädigst confirmirten resp. Permutations- und Erbpacht-Contract, so wie der hiesige Amtsbauhof oder das ehemalige sogenannte fürstliche Gehege, mit seinen Pertinentzien an die Cämmerei gekommen, und namentlich und ausdrücklich die ganze Jurisdiction dem Magistrate übertragen worden ist.

2) Alle, an den jetzt beschriebenen Orten wohnenden, nicht etwa ohnehin von der Jurisdiction der Niedergerichte eximirte Personen, imgleichen

3) die Thorschreiber und zwar um so mehr, als sie solche Häuser bewohnen, welche der Stadtcämmerei gehören, wohingegen sie, wie sich von selbst versteht, in Dienstsachen hievon ausgenommen sind.

4) Die Raths- und Stadtdiener, die Stadtsprecher, Viertelsmänner und der übrige Bürgerausschus, die Stadtholzwärter, Stadthirten, Stadtfischer, Stadtjäger, Stadtfeldhüter und Pfänder, Nachtwächter, Todtengräber und Hebammen, NB. wenn sie nemlich in den sub Nr. 1. beschriebenen Bezirk der Gerichtsbarkeit des Magistrats wohnen. Haben sie hingegen ihre wesentliche Wohnung unter der §. 1. bezeichneten Jurisdiction des Stadtgerichts; so stehen sie zwar in Ansehung ihrer Dienstverrichtungen, unter Bürgermeister und Rath, in allen übrigen Civil- und Criminalsachen aber, unter dem Herzogl. Stadtgerichte, und ist der Magistrat nicht befugt, zu Schmälerung der Jurisdiction des Stadtgerichts, bei Annehmung solcher Leute in den Dienst der Stadt, sich zu bedingen, daß sie des Magistrats Gerichtsbarkeit in allen Stücken unterworfen seyn sollten.

§. V.

Alle Policeiveranstaltungen zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, zur Erhaltung der Bequemlichkeit und guter Ordnung, zur Beförderung des Nahrungsstandes und zur Vorbeugung aller Bervortheilungen, die Aufsicht auf Maas und Gewicht, auf das Bauwesen, auf die Reinigung der Gassen, auf die Unterhaltung der Brunnen und auf die Ordnung in den Jahrmärkten, die öffentliche Sorgfalt für die Gesundheit der Einwohner, besonders in Ansehung der zu Markte kommenden Lebensmittel, die Feueranstalten und andere dergleichen blos zur eigentlichen Stadtpolicei gehörigen Geschäfte (die Formirung der Fleisch- und Brod-Taxe und die Aufsicht auf die Befolgung derselben ausgenommen, als welche dem Stadtgerichte zustehen) sollen für Bürgermeister und Rath alleine gehören. Diese machen die von dem Landesherrn unmittelbar, oder durch die höchst verordnete Policeicommission ihnen aufgegebenen, dahin gehörigen Verfügungen, sehen darauf, daß selbige befolget werden, stören die dawider entstehenden Unordnungen und ziehen die Uebertreter solcher Policeianstalten, nach kurzer Untersuchung des Geschehenen, zu der angedrohten oder sonst verdienten Strafe.

§. VI.

Entstehen jedoch aus blossen policeimässigen Einrichtungen, Streitigkeiten unter den Einwohnern selbst, so gehören selbige zur rechtlichen Untersuchung und Entscheidung vor das Herzogl. Stadtgericht. Gleich denn auch alle Schlägereien, Tumulte, wörtliche oder thätliche Beleidigungen, Entheiligung des Sabbaths und dergleichen Vergehungen mehr, als welche, ohne alle Policeiordnung, schon nach

den gemeinen und Landesrechten strafbar sind, alleine zur Cognition des Stadtgerichts bleiben, ausgenommen, wo der Ort oder die Person nach dem §. IV. unter privativer Jurisdiction des Magistrats steht.

§. VII.

In eben solcher Einschränkung gehören auch alle Handwerksämter und Zünfte unter Aufsicht Bürgermeisters und Raths, als welche die dabey über Amtsgerechtigkeiten, Pflichten und Gebühren entspringenden Irrungen, unverzüglich ohne Weitläuftigkeiten untersuchen, und nach Vorschrift der Amtsrolle und der, die Handwerker und Zünfte betreffenden Reichs- und Landesgesetze, gütlich oder entscheidend hinlegen.

§. VIII.

Alle diejenigen Streitigkeiten hingegen, welche dieser Art nicht sind, wenn sie sich gleich zwischen Amtsgenossen unter sich, oder zwischen Amtsgenossen und andern, begeben (in soferne diese nicht schon im Amte selbst, nach Inhalt seines privilegii haben abgethan werden können) Schlägereien, Vervortheilungen und dergleichen mehr, sind von dem Herzogl. Stadtgericht in dem Bezirk seiner Gerichtsbarkeit rechtlich zu untersuchen und zu entscheiden.

§. IX.

Alle Irrungen wegen Scheiden und Grenzen bey Bauten, Haus- und Scheunplätzen, Gärten, Aeckern und Wiesen, reguliren Bürgermeister und Rath nach vorgängiger Besichtigung und Verhör und dem damit unzufriedenen Theil bleibet frei, bey der Herzogl. Policeicommission Remedur zu suchen.

§. X.

Die Klagen hingegen über die von einem andern geschehene muthwillige Verrückung bekannter Grenzen, oder über sträfliche Vergehungen, welche aus Anlas solcher Bau- und Grenzirrungen entstanden sind, gehören zur gerichtlichen Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung des Herzogl. Stadtgerichts oder bey den §. IV. No. 1. 2. et 3. bemerkten Ausnahmen des Magistratsgerichts.

§. XI.

Wie das Eigenthum der zu Bürgerrecht liegenden Häuser und Immobilien nicht anders, als durch die Verlassung zu Stadtbuch vor Bürgermeister und Rath gültig und verbindlich auf einen andern Besitzer gebracht werden kann; so haben auch Bürgermeister und Rath privative die Eintragung der, auf bürgerliche, zu Stadtrecht liegende Grundstücke haftenden Schulden in das Stadtpfandbuch zu beschaffen.

§. XII.

Die Erbtheilungen und Verlassenschaften aller Personen bürgerlichen Standes reguliret allein der Magistrat, versiegelt, inventiret, dirigiret die Erbschichtungen und entscheidet die bei der Theilung unter den Erben entstehenden Widersprüche, nach einer summarischen Untersuchung. Insbesondere wenn Unmündige und Wittwen in dem Sterbehause vorhanden sind, bestellen Bürgermeister und Rath die Vormünder und Curatores, nehmen die Vormundschaftsrechnungen gehörig auf, und tragen alle pflichtmässige Sorge, damit die Unmündigen und Wittwen von ihren Vormündern und Curatoribus nicht gefährdet werden.

§. XIII.

Wenn aber an die Erbschaft ganz oder zum Theil oder an die Erben und

resp. deren Vormünder und Curatores, rechtliche Forderungen gemacht werden und Klagen entstehen, oder es mit der Verlassenschaft gar zum Concurs gedeihet; so gehören diese und dergleichen, ex capite hereditatis entspringende Rechtssachen lediglich für das Stadtgericht, es wäre denn, daß Ort oder Personen, Inhalts des §. IV., ohnehin von dieser Regel eine Ausnahme machten, als in welchem Fall auch bey entstehenden solchen Processen der Magistrat allein cognosciret und gerichtlich verfüget.

§. XIV.

Bey Streitigkeiten unter Partheien, deren eine der vorbeschriebenen Gerichtsbarkeit des Magistrats, die andre aber der Jurisdiction des Stadtgerichts untergehörig ist, findet die Untersuchung und Entscheidung derselben von einem Collegio mixto aus Gericht und Rath, wegen der hieraus entstehenden Zwistigkeiten, nicht statt. Vielmehr muß nach der allgemeinen Rechtsregel, der Kläger den Beklagten vor dessen Gerichtsstand belangen und daselbst Recht nehmen. Dabey sind sowohl Bürgermeister und Rath, als das Herzogl. Stadtgericht schuldig reciproce auf mündliche Requisition durch die Stadt- und Gerichtsdiener, diejenigen ihrem privativen Gerichtszwange sonst untergehörigen Personen gestellen zu lassen, deren Erscheinung vor Gericht, als Zeugen, oder bey Incidentpunkten einer Rechtssache, zur Beförderung der Justizpflege, von dem Richter nöthig erachtet wird.

§. XV.

Das Stadtgericht hält und verwaltet der Herzogl. Stadtrichter mit Zuziehung zweier Beisitzer aus dem Stadtrath. Der Magistrat muß dazu auf dem Rathhause eine Gerichtsstube und was dem anhängig ist, unentgeldlich hergeben, und Observanzmässig im Stande halten lassen.

§. XVI.

So lange kein besonderer Stadtgerichtsdiener bestellet ist, müssen die Raths- oder Stadtdiener alles, was sonst einem Stadtgerichtsdiener obliegt, und ihnen von dem Stadtrichter befohlen wird, für die herkömmliche zufällige Gebühr jedesmal ohne Widerspruch und promt besorgen.

§. XVII.

Auf Requisition des Stadtrichters beim worthabenden Bürgermeister, muß dieser die Viertelsmänner, Stadtholzwärter und andere Rathsbediente unweigerlich hergeben, wenn jemand von Gerichtswegen zur Haft gebracht, oder Hausvisitationen vorgenommen werden sollen, oder auch sonst gerichtliche Hülfe durch den Beistand mehrerer Personen erforderlich ist. Wie dann auch in Inquisitionsfällen, sie seyn vor dem Stadtgericht oder vor dem Magistrat, in Ermangelung einer Garnison, die Bürger auf Anordnung des worthabenden Bürgermeisters und Ansage des Raths- oder Stadtdieners, die Wache bey dem Arrestanten besorgen.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzöge von Mecklenburg, gegen Jedermann: Demnach Wir Unserer verordneten Policeicommission den gnädigsten Auftrag gemacht, die Rechte und Befugnisse Unsers Herzogl. Stadtgerichts und des Magistrats in Unserer Stadt Gnoyen genau zu separiren und bis auf Unsere höchste Genehmigung durch ein zu formirendes Regulativ zu bestimmen; dieselbe auch solchen Auftrag zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit ausgerichtet und das hieneben beigeheftete Regulativ zu Unserer Approbation unterthänigst vorgelegt hat: daß Wir darauf dieses nur bemeldete Regulativ der Jurisdiction zwischen Unserm Herzoglichen Stadtgericht und dem

Magistrat zu Gnoyen, nach allen den XVII. Paragraphen, in welchen dasselbe verfasset ist, mithin nach seinem ganzen Inhalte, Landesherrlich genehmiget und bestätiget haben. Wie Wir denn solches Kraft dieses wissend- und wohlbedächtlich thun, so viel aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen soll, kann und mag. Uebrigens Uns und hochgedachten Unsern Successoribus an Unserer Landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, Herrlich- und Gerechtigkeiten unabbrüchig, auch sonst einem jeden an seinem erweislichen Recht unschädlich; Urkundlich ꝛc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25sten May 1790.

Friederich Franz, H. z. M.

e. Goldberg.

909. Jurisdictionsregulativ nebst Confirmationsacte vom 19. Juni 1799.

Wir Friederich Franz von G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, gegen jedermann: Demnach Wir nicht nur die Jurisdictions-Grenzen zwischen Unserm Stadtgericht und Bürgermeistern und Rath zu Goldberg näher zu bestimmen, sondern auch für beide Behörden die Gebühren zu reguliren nöthig finden, daß Wir deshalb ein Regulativ der Jurisdictions-Verhältnisse in Unsrer Stadt Goldberg durch den dahin delegirten Rath Unserer Policei-Commission haben abfassen lassen und dasselbe, nach deren an Uns abgestattetem Bericht, in der beigefügten, aus Zwei und Zwanzig Artikeln bestehenden Maaße, nebst der gleichfalls hieneben gehefteten einstweiligen Gebühren-Taxe für Unser Stadtgericht daselbst, in allen ihren Puncten und Clauseln so viel aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts und Gewohnheits wegen auf das beständigste und verbindlichste geschehen mag und kann, wissentlich und wohlbedächtlich kraft dieses genehmiget und bestätiget haben also und dergestalt: daß sowohl von Unseren jetzigen als künftigen Stadtrichtern, auch Bürgermeistern und Rath zu Goldberg dieses von Uns bestätigte Jurisdictions-Reglement, nebst der angehängten respectiven Gebühren-Taxe, stets fest und unverbrüchlich beobachtet, mithin von Uns und Unseren Nachfolgern an der Regierung beide Theile dabei kräftigst gehandhabet und geschützet werden sollen.

Im übrigen jedoch Uns und hochgedachten Unseren Successoren an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit auch allen andern Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie einem jeden an seinem erweislichen Rechte allewege unbeschadet. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 19. Jun. 1799.

Friederich Franz, H. z. M.

v. Dewitz.

Bestätigung des Jurisdictions-Regulativs für Gericht und Rath zu Goldberg.

Regulativ

der Jurisdictions-Verhältnisse zwischen dem Herzoglichen Stadt-Gericht und Bürgermeister und Rath der Stadt Goldberg.

§. 1.

Das Herzogliche Stadt-Gericht zu Goldberg wird von einem von dem Durchlauchtigsten Landesherrn gnädigst bestelleten Stadt-Richter verwaltet, dem aus dem Magistrat zwei Rathmänner als Gerichts-Beysitzer zugeordnet werden.

§. 2.

Zur Führung der Protocolle und anderer schriftlicher Ausfertigungen, auch Aufbewahrung der gerichtlichen Registratur und sonstiger Geschäfte, wird von Serenissimo ein eigener Gerichts-Actuarius bestellet, der dem Stadtrichter untergeordnet ist, und von diesem in Gegenwart der beyden Gerichts-Beysitzer gehörig vereidet, und an seine Pflichten gewiesen wird.

§. 3.

Zu den gewöhnlichen Gerichts-Tagen und Sitzungen des Herzoglichen Stadt-Gerichts werden zwei Tage in der Woche, nemlich der Mittwochen und Freitag bestimmet und die außerordentlichen Gerichts-Tage von dem Stadt-Richter nach Befinden angesetzt.

§. 4.

Die Sitzungen des Herzoglichen Stadtgerichts werden in dem auf dem Rathhause vorhandenen und dazu bestimmten Zimmer gehalten, und allda auch die gerichtlichen Acten aufbewahret, welches Zimmer denn auch im Winter von der Stadt unentgeldlich geheitzet wird.

§. 5.

Zur Ausrichtung der mündlichen Aufträge und Verfügungen, sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Official-Fällen, wird von dem Herzoglichen Stadt-Gericht, so wie bisher, der Stadt- und Raths-Diener bis dahin gebrauchet, daß Serenissimus die Bestellung eines eigenen Gerichts-Bedienten zu beschließen und zu befehlen geruhen, und zum Gehalt werden demselben aus den Straf- und Bruch-Gefällen à Jahr 8 Rthlr. zugesichert.

§. 6.

In Fällen gefänglicher Einziehung, oder wenn sonst gerichtliche Hülfe durch den Beistand mehrerer Personen erforderlich ist, bleibet, bey Ermangelung einer Garnison, der Magistrat verpflichtet, auf die vom Herzoglichen Stadt-Gericht beym Bürgermeister geschehene Requisition, dem Stadt-Gerichte durch die sonstigen Stadt-Bediente hülfliche Hand leisten zu lassen, auch selbigem seine Gefängnisse unentgeldlich einzuräumen.

§. 7.

Zu den vorkommenden gerichtlichen Ausfertigungen bedienet sich das Herzogliche Stadt-Gericht der ihm anvertraueten Siegel, und liefert solche dem Gerichts-Actuario, wenn er deren benöthiget ist, zu den nothwendig werdenden gerichtlichen Besiegelungen ein, wonächst sie aber von diesem gleich wieder an den Stadt-Richter zurück gegeben werden müssen, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß der Actuarius nicht eher etwas ausfertigen und besiegeln darf, als bis der Stadtrichter es nachgesehen und eigenhändig unterschrieben hat.

§. 8.

Die beym Herzoglichen Stadt-Gericht deponirten Gelder und Sachen werden in dem beym Stadt-Gericht bereits vorhandenen Depositen-Kasten, der mit drey verschiedenen Schlössern versehen ist, aufbewahret, und den einen Schlüssel dazu hat der Stadtrichter, den zweyten der älteste, und den dritten der zweyte Beisitzer in seinem Verwahrsam.

Dieser Depositen-Kasten wird entweder auf der Gerichts-Stube, oder an einem sonstigen sichern Orte niedergesetzet, und über die geschehene Deposition muß

der Gerichts-Actuarius jedesmal genaue Registraturen verfassen, auch ein vollständiges in dem Kasten zu verwahrendes, und vom Stadt-Richter und den beyden Gerichts-Beysitzern zu unterschreibendes Verzeichniß darüber halten.

§. 9.

Die Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadt-Gerichts erstreckt sich über die ganze Stadt Goldberg und deren Feldmarken, auch über alle ihre Bürger, und von dem Gerichtsstande vor dem Nieder-Gericht nicht eximirte Einwohner, deren Häuser, liegende Gründe und sonstiges Eigenthum in oder ausserhalb der Stadt, sowohl in persönlichen, als dinglichen, Civil- und Criminal-Sachen, jedoch werden von der Gerichts-Gewalt des Herzoglichen Stadt-Gerichts ausbeschieden:

a. die nachbenannten städtischen und privativen Cämmerey-Gebäude mit ihren Bezircken und jedesmaligen Bewohnern, als, das Rathhaus, die Thorbuden, Hirten-Häuser, das Sprützen-Haus und das Material-Haus, mit den zu solchen Häusern gehörenden Pertinenzien, Gärten ꝛc.

b. ausserhalb der Stadt, das Schieß-Haus, mit den dazu gehörenden Gärten und sonstigen Gebäuden, imgleichen die sämmtlichen Stadt-Holzungen, auch die Cämmerey-Aecker und Wiesen, indem dieserhalb sowohl in Civil- als Criminal-Sachen die Gerichtsbarkeit bey Bürgermeister und Rath in eben dem Maaße und Umfange bleibet, als solche, außer den vorhin bemerckten und ausbeschiedenen Fällen, dem Herzoglichen Stadt-Gerichte zustehet.

§. 10.

Solchemnach sind also auch die Streitigkeiten, welche zwischen Partheyen unter sich, und gegen einander, aus der dem Magistrat zustehenden Besorgung und Verwaltung des Policey-Wesens, mithin über ihre aus bereits gemachten Policey-Anstalten, und aus den vom Magistrat sowohl in- als außerhalb der Stadt bey vorkommenden Grenz-Irrungen gemachten Regulirungen und Bestimmungen herrührende Behauptungen und Befugnisse, auch Privat-Gerechtsame entstehen, von der ordentlichen Competenz des Herzoglichen Stadt-Gerichts eben so wenig als Zunft-Streitigkeiten unter den Handwerckern ausgeschlossen, in so ferne nicht die letzteren nach Vorschrift der Amts-Rollen von den Amts-Patronen und Altermännern Artikelmäßig abgethan werden können, sondern zu einer gerichtlichen Cognition erwachsen.

Gleichergestalt gehören auch alle und jede über das Vermögen der Personen bürgerlichen Standes, daferne nicht ihr Personen-Stand, oder auch die kurz zuvor im §pho 9 ausbeschiedenen Fälle eine Ausnahme machen, entstehende Debit- und Concurs-Processe, gleich allen andern Eigenthums- oder Schuld-Streitigkeiten, in erster Instanz vor das Herzogliche Stadt-Gericht, so wie denn auch überhaupt die Regel feststehet, und zur Norm bleibet: daß in allen nicht ausdrücklich ausbeschiedenen causis tam voluntariae quam contentiosae Jurisdictionis, die Gerichtsbarkeit in der Stadt Goldberg und ihren Feldmarcken über alle nicht eximirte Personen und Fälle fundiret ist.

§. 11.

Fremde, welche in- oder außerhalb Jahrmarckts unter der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadt-Gerichts etwas strafbares verüben, gehören gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung für das Herzogliche Stadt-Gericht.

§. 12.

In Sponsalien- und Ehesachen der Bürger und Stadt-Einwohner hat das Herzogliche Stadt-Gericht, vermöge des im allgemeinen ergangenen höchsten Rescripts, die Cognition, und eben so die Gerichtsbarkeit über das Gesinde der Geistlichen und anderer eximirten Einwohner.

(2) Wird einer solchen Gesellschaft das Recht der Verleihung des Rechts zum Betriebe einer Feuer-Versicherungsanstalt (Absatz 1) ertheilt, so gilt dasselbe auch für diejenigen Gesellschaften, welche sich mit der Gesellschaft, der das Recht ertheilt ist, vereinigen, oder in dieselbe aufgehen, und es bedarf für diese Gesellschaften keiner besonderen Ertheilung des Rechts zum Betriebe der Feuer-Versicherung.

(3) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(4) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(5) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(6) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(7) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(8) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(9) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(10) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(11) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(12) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(13) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(14) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(15) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(16) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(17) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(18) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(19) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(20) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(21) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(22) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(23) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(24) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(25) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(26) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(27) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(28) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(29) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(30) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(31) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(32) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(33) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(34) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(35) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(36) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(37) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(38) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(39) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(40) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(41) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(42) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(43) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(44) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(45) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(46) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(47) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(48) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(49) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(50) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(51) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(52) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(53) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(54) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(55) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(56) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(57) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(58) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(59) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(60) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(61) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(62) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(63) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(64) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(65) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(66) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(67) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(68) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(69) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(70) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(71) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(72) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(73) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(74) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(75) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(76) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(77) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(78) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(79) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(80) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(81) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(82) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(83) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(84) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(85) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(86) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(87) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(88) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(89) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(90) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(91) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(92) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(93) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(94) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(95) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(96) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(97) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(98) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(99) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

(100) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung gegen Feuersgefahr nur in Verbindung mit anderen Versicherungen befassen, keine Anwendung.

der Brod- und Fleisch-Taxe halber vorkommet, nicht minder die Waisen- Gerichts- und Erbtheilungs-Sachen unter Personen bürgerlichen Standes gehören in Gemäßheit des §. 373 des Landes-Vergleichs vom Jahr 1755 eben so, wie die Grenz-Regulirungen, in so ferne darüber nichts zur Klage kommt, und Beeidigungen der Alterleute über die Handwercker, nicht vors Stadt-Gericht, sondern vor dem Magistrat, indem demselben die Cura des gemeinen Wesens mit allem, was zur Oekonomie- und Cämmerei-Wirthschaft gerechnet wird, lediglich obliget, und der Magistrat selbst, und dessen einzelne Glieder, stehet mit dem Stadtschreiber unmittelbar in realibus et personalibus unter den Landesgerichten.

§. 19.

Wegen der kurz zuvor bemerckten Erbschafts-Angelegenheiten dienet insonderheit zur näheren Bestimmung, daß der Magistrat, und das aus dessen Mitglieden bestehende Waisen-Gericht, wenn die Erben des Verstorbenen unbekannt, oder minderjährig, oder abwesend sind, und im letzten Fall keinen sich hinlänglich legitimirenden Bevollmächtigten zur Stelle haben, alsbald zur Versiegelung, und demnächst, wenn nach Verlauf einiger Zeit die etwa unbekannten Erben sich nicht melden, zur Inventur, in so ferne diese nicht durch ein bereits eröfnetes gültiges Testament des Erblassers rechtsgültig verboten ist, zu schreiten, weiter auch die Erbtheilung selbst vorzunehmen, das Inventarium und den Theilungs-Receß auszufertigen, auch des Endes der unbekannten Erben, und etwaniger Erbschafts-Schulden halber peremtorische offene Ladungen nach Befinden ex officio zu erlassen hat. Sind aber die Erben majorenn, und selbst, oder auch durch Bevollmächtigte zugegen; so ist das Waisengericht nicht befugt, Proclamata zu erkennen, und sich in die Erbtheilung zu mischen, und liegende Gründe, oder Mobilia zu verkaufen. Sobald aber der Erbtheilung halber die Erben unter sich in Streit gerathen, oder auch eine Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Bezahlung der Schulden sich veroffenbaret, haben Bürgermeister und Rath die Sache sogleich an das Herzogliche Stadt-Gericht zur gütlichen oder rechtlichen Auskunft zu verweisen, und demselben auf Ersuchen auch die Erbtheilungs-Acten auszuliefern.

§. 20.

Sämmtliche Stadt-Unterbediente welchen Namen sie auch haben stehen in so ferne sie nicht unter der §pho 9 beschriebenen privativen Gerichtsbarkeit des Magistrats ihre Wohnung haben, außer in Sachen, so ihre Dienstleistung anbetreffen, in Civil- und Criminal-Sachen unter der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadt-Gerichts.

§. 21.

Bey Rechts-Streitigkeiten unter Partheien, deren eine der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadt-Gerichts, die andere aber der Gerichtsbarkeit des Magistrats privative unterworfen ist, findet die Untersuchung und Entscheidung derselben von einem Collegio mixto aus Gericht und Rath wegen der hieraus entstehenden Gemeinschaft und Zwistigkeit, nicht statt; Vielmehr muß in solchen Fällen, nach der allgemeinen Rechts-Regel, der Kläger den Beklagten vor dessen Gerichts-Stand belangen, und daselbst Recht nehmen und geben, wobey jedoch das Herzogliche Stadt-Gericht, so wie auch der Magistrat schuldig ist, reciproce auf mündliche Requisition durch die Stadt- oder Gerichts-Diener, die ihrem privativen Gerichts-Zwange sonst untergehörige Personen gestellen zu lassen deren Erscheinung vor Gericht als Zeugen, oder bey Incident-Puncten einer Rechts-Sache, zur Beförderung der Justiz-Pflege von dem requirirenden Richter nöthig erachtet wird.

§. 22.

In Ansehung der Gebühren für gerichtliche Verhandlungen, vorkommende Expeditionen und sonstige obrigkeitliche Bemühungen, hat das Herzogliche Stadt-Gericht und Bürgermeister und Rath sich an die hier beygeheftete Gebühren-Taxe genau zu binden, und dieselbe nicht zu überschreiten.

f. Grabow.

910. Jurisdictionsregulativ für das Stadtgericht und den Magistrat vom 5. October 1765 nebst den Rescripten vom 14. Juli und 12. December 1763.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Wann Wir für nöthig befunden, zu Hemmung der Irrungen zwischen Burgermeistern und Rath an einem und dem StadtRichter in Grabow am andern Theil, in Betref der Grenzen der Jurisdiction, ein Reglement zu ertheilen, darinnen jedem Theil die Schranken vorgeschrieben, in denen er sich zu halten, und die er nicht zu überschreiten haben soll; so ordnen, wollen, und setzen Wir hiemit fest:

§. 1.

Daß Wir es bey dem allen, was im Punct der Jurisdictionsllebung in dem im Jahr 1611 den 21en October unter Ratification des Herzogs Hans Albrecht zu Mecklenburg Gnaden errichteten commissarischen Vergleich ist festgesetzet worden, gnädigst bewenden lassen; wie denn solcher Vergleich hiemit aufs neue bestätigt seyn soll.

Diesem zufolge behält

§. 2.

Unser verordnetes StadtGericht die Jurisdictionsllebung sowohl in Civilibus nach der Regel in allen Fällen und Stücken, in welchen nicht entweder durch den vorbemeldeten Vergleich oder auch durch den LandesGrundgesetzlichen ErbVergleich oder sonsten auch durch das jüngste Policey-Reglement oder eine unhinterdenkliche Possession dawider eine Ausnahme erweißlich ist.

§. 3.

Gehören zu solcher Ausnahme die gleich nachstehenden Fälle, als in welchen Burgermeister und Rath der Stadt Grabow die Gerichtsbarkeit privative mit Ausschließung des StadtVolgts daselbst zugestanden worden, und auch fernerhin annoch vorbehalten bleiben soll: als

a. die Gerichtsbarkeit in den Dörfern Karstädt und Fresenbrügge
b. die Gerichtsbarkeit auf der erkauften Feldmark Lassahn, wie auch
c. auf dem Rathhause, in den StadtScheunen, in den Thören, auch in den Buden unter dem Rathhause und zwischen den Thören. Weiter stehet

§. 4.

Burgermeistere und Rath die Cura des gemeinen Stadt Bestens, was nemlich zum PoliceyWesen gehöret, alleine zu. Wannenhero

a. in denen Fällen, wann keine ordentliche Garnison in Grabow lieget, mithin selbige Stadt mit einem Commandanten nicht versehen ist, die Schlüssel zu den Thoren bey dem StadtMagistrat bleiben, gleich auch derselbe die Schlüssel

zu den Zingeln und Schlagbäumen in Verwahrung hat, jedoch mit dieser Beschränkung, daß in Vorkommenheiten einer Jurisdictions-Uebung, welche schleunige Ausrichtung erfordern, die Schlüssel dem StadtVoigt zu solchem Behuf nicht vorenthalten werden müssen.

b. Haben Burgermeister und Rath die Aufsicht über die sämtliche Stadt-Cämmerey- und ServiceSachen, imgleichen über die Cämmerey- und andere Rechnungsführer. Wie ihnen auch

c. die Aufsicht über alle öffentliche StadtGebäude, Straßen, Brücken, Brunnen, und FeuerGeräthschaft zustehet, und obliegt.

Besonders wollen wir auch

§. 5.

daß alles dasjenige, was in dem LandesGrundgesetzlichen ErbVergleich und namentlich in dessen §§. 371. 372. 373. 374 und 419. denen StadtMagistraten zur Befugniß sowohl, als zur Pflicht ist beygeleget worden, in beständiger Gültigkeit verbleibe und daß dahero der Magistrat in Grabow, wie er in sothanen seinen Pflichten niemalen zu ermangeln hat, also auch die darinn den Städten verschriebene Gerechtsame cum effectu genießen soll. Aus diesem Grunde also kommt es dem StadtMagistrat privative zu,

a. Confirmationen über errichtete Kauf- und VerkaufsContracte zu ertheilen,

b. eine Schuld zu StadtPfandBuch einzutragen,

c. die Verlassung der StadtGrundstücke zu StadtBuch einzutragen.

d. die ErbtheilungsSachen unter bürgerlichen Personen, es sey in rechtlichen Erbfolgungs- oder in testamentarischen Vorkommenheiten zu untersuchen und zu reguliren, wie auch über die Wayfen- und VormundschaftsSachen die Cognition und Anordnung zu haben,

e. die Aufsicht auf die Aemter und Gilden zu haben, auch über die unter den Aemtern und Gilden entstehende Irrungen zu cognosciren, und daß zu solchem Ende ein AmtsPatron aus dem Rath erwählet werde.

f. Obrigkeitliche GeburtsBriefe, Kundschaften und ReisePässe zu ertheilen, und endlich auch

g. wenn zwischen Nachbaren GrenzIrrungen wegen ihrer Häuser, HofPlätze und Gärten entstehen, es sey im Betref der Tüschen, TropfenFälle, oder was sonsten dahin einschlägt, die Besichtigungen anzustellen, und solche Irrungen in Güte, allenfalls auch durch rechtliche Erörterung zu schlichten.

Noch ferner

§. 6.

hat der Magistrat die Jurisdiction über die gesamten StadtUnterbedienten und die Dienstbothen der Glieder des Raths sowohl in Civilibus als Criminalibus zu exerciren.

§. 7.

Mit der Aufnahme und Beeydigung der Bürger richtet es sich nach der Vorschrift des Vergleichs vom Jahre 1611. nach dessen Inhalt der BürgerEyd mit Zuziehung des StadtVoigts in dessen Beyseyn abgenommen wird.

§. 8.

Nach eben diesem Vergleich bleibt auch die Jurisdiction auf dem Stadt-Felde gemein, und hat der Magistrat sich irgend einer Jurisdiction auf dem Kirchhofe, den Wällen, Mühlen, Mühlen-Höfen, und in des Meyers Behausung, welche auf der Freyheit belegen, im mindesten, außer was darunter das Reglement wegen des PoliceyWesens verstattet, nicht anzumassen.

§. 9.

Wegen der sonstigen zum PoliceyWesen gehörigen Vorkommenheiten, worüber nicht in den vorstehenden §§phen ausdrücklich ist disponiret worden, hat es dabey sein Bewenden, was solcherhalben in der generellen Constitution von der Policey-Verfassung und in Unsern Verordnungen vom 14ten Juli 1763. an Bürgermeister und Rath, wie auch besonders an den StadtRichter daselbst und weniger auch nicht an den StadtRichter unterm 12ten December a ejusd. sind erlassen worden, wovon also die Abschriften diesem Reglement sind beygeheftet worden, und endlich

§. 10.

wird in allen übrigen Stücken, welche in diesem Vergleich nicht zur Ausnahme sind gesetzt, und worüber nicht sonstige Modificationen gemacht sind, denen Stadt-Gerichten die privative Jurisdiction ausdrücklich vorbehalten.

Befehlen demnach Bürgermeistern und Rath, und so auch Unserm jetzigen und künftigen StadtVoigt zu Grabow hiemit gnädigst und ernstlich: diesem Unserm ertheilten Reglement genau und in allen Stücken nachzugehen, und dem entgegen in keinerley Art und Wege zu handeln, sondern solches sich zur Richtschnur in vorkommenden Fällen zu nehmen.

An dem geschiehet Unser gnädigst-ernstlicher Wille und Meynung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 5ten October 1765.

Friederich, H. z. M.

Friederich, Herzog zu M. u. s. w. Ehrsame, L. G. Anliegende pflichtmäßige Anzeige Unsers dortigen StadtRichters Weber, die von euch in der Policey gemachte Verwirrungen betreffend, communiciren Wir euch mit dem Bescheide, daß die eigentlichen Justitzsachen, wohin besonders auch die Injurien ohnstreitig gehören, zur Erörterung des StadtGerichts verstellet bleiben, im übrigen aber die Gerichtsbarkeit in allen PoliceySachen solchergestalt eurer Direction vorbehalten seyn und bleiben soll, daß ihr darüber Unsern StadtRichter zuziehet, und ein combinirtes Judicium formiret. Besonders aber wird es auch in Ansehung der Gebühren bey diesem Judicio mixto hiemit festgesetzet, daß von niemanden und aus keinerley Vorwand stärkere Gebühren gefordert oder genommen werden sollen, als die sonst beym Rath gewöhnlich und herkömmlich sind, worinn sich also Burgermeister, Gericht und Rath theilen müssen. Gestalten dann eine größere Sportulirung Kraft dieses bey Strafe des Quadrupli und anderer willkürlichen Ahndung in einem jeden erweißlichen ContraventionsFall alles Ernstes verboten seyn soll, als worüber Wir unterm heutigen Datum Unserm StadtRichter Weber das Nöthige gleichfalls angefüget haben. Wornach u. s. w. Schwerin den 14. Jul. 1763.

An
Burgermeister und Rath zu Grabow.

Friederich, u. s. w. Ehrsamer, L. G. Wir geben dir hiemit Abschrift von der Beschwerdeführung und unterthänigsten Bitte des dortigen Magistrats wider dich im Betref der gemeinsamen Verwaltung der PoliceyGeschäfte, und zugleich von derjenigen Verordnung, welche Wir auf Deinen pflichtmäßigen Bericht in dieser Sache an Bürgermeister und Rath unterm heutigen Datum erkannt haben, bey deren Inhalt wir es um so mehr bewenden lassen, als der StadtMagistrat die Bestimmung des LandesVergleichs für sich hat, und dahero seine Erklärung, dich in PoliceyAngelegenheiten mit zuzuziehen, über desselben sonstige Obliegenheit hinausgehet. Dieserhalben wirst du auch hiemit angewiesen, im Punct der Gebühren zur Ueberschreitung Unserer Verordnung keinen Anlaß zu geben,

sondern derselben auch an deiner Seite bey Vermeydung der darin gesetzten Strafe aufs genaueste gehorsamlich nachzuleben. Wornach u. s. w. Schwerin den 14. Juli 1763.

An
den StadtRichter Weber zu Grabow.

Friederich u. s. w. Ehrsame, L. G. Was bey Uns Burgermeister und Rath aldort wider euch im Betref der jüngsthin auf der Straße vorgefallenen Schlägerey unterthänigst vorgestellet haben, solches geben Wir euch aus dem copeylichen Anschlusse mit mehrerem zu ersehen und verhalten euch dabey gnädigst nicht, daß in nur gedachter Sache dem Magistrat, als zur PoliceyVerordneten die Jurisdiction quoad vindictam publicam ex capite praeventionis nicht bestritten werden könne, euch aber nichts desto weniger unbenommen bleibe, die angebrachte Klage, soviel das Interesse privatum betrift, zu untersuchen und zu entscheiden. Wornach u. s. w. Schwerin den 12. December 1763.

An
das StadtGericht zu Grabow.

g. Grevismühlen.

911. Stadtordnung vom 17. September 1749.

Demnach der Durchl. Herzog und Herr, Herr Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, mein gnädigster Herzog und Herr, durch ein, wegen der zwischen Bürgermeister und Rath auch der Bürgerschaft zu Grevesmühlen vorgewesenen und vor einer Local-Commission untersuchten Irrungen, auf die cum Voto pflichtmässig abgestattete Relation, am 30sten August des jetzt laufenden 1749sten Jahres erlassenes weiteres Commissorium, mir Endesunterschriebenen in Gnaden aufgegeben, in Conformität des unter selbigem Dato ergangenen, und am 11ten dieses publicirten Herzogl. Abschiedes in der Stadt zu Grevesmühlen allenthalben das Nöthige, guter Ordnung nach zu verfügen, auszurichten und festzusetzen; zugleich aber in gedachtem Herzogl. Abschiede und dessen Articulo 17. mich als Dero verordneten Commissarium bevollmächtiget, alles dasjenige, was im Jahr 1717. bey damaliger Commission, zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft, auch von Commissionswegen, per Recessum et Resolutiones verglichen und festgesetzt worden, in soweit solches in gegenwärtigem Commissions-Abschiede nicht geändert ist, aus- und in guter Ordnung zusammen zu ziehen: als wird solchem Herzogl. Abschiede und ergangenen Commissorio gemäs hiedurch verfüget und festgesetzet:

1) Soll der Magistrat in der Stadt Grevesmühlen bestehen aus 2 Bürgermeistern, 4 Rathsherren und dem Stadt-Secretario. Wann aber

2) gegenwärtig nur 1 Bürgermeister und 3 Rathsverwandten vorhanden sind, so wird zwar dem Magistrat und der Bürgerschaft freygelassen, den zweyten Bürgermeister und vierten Rathsverwandten, welche des Stadtwesens kundig, und zur Führung eines so wichtigen Amts genugsam qualificiret sind, zu wählen, und um deren Bestättigung bey Se. regierenden Herzogl. Durchlaucht unterthänigst zu bitten. Indessen bleibet

3) festgesetzt, daß der Magistrat wenigstens aus 1 Bürgermeister und 3 Rathsverwandten bestehen, und, da gegenwärtig der Stadt-Secretarius fehlet, der Bürgermeister nach Art anderer Städte solche Function des Stadt-Secretariats inzwischen, und so lange bis solche Stelle wieder besetzt worden, mit verwalten müsse, und dagegen das demselben gebührende Salarium, als 15 Mark und zu Papier 3 Mark à Jahr, nebst den Accidentien einzuheben habe.

4) Der Magistrat zu Grevesmühlen hat zuvörderst in der ihm anvertrauten Jurisdiction unpartheyische Gerechtigkeit zu administriren, die Gerechtsame der Stadt gegen alle besorgliche Angriffe zu vertreten, für das Wohl der ihnen untergebenen Bürgerschaft allenthalben und in allen Fällen zu sorgen, auch dahin zu sehen, daß überall gute und heilsame Policey, nach Inhalt der Herzogl. Policey-Ordnung und dahin einschlagenden Herzogl. Edictorum gehandhabet und im Schwange erhalten werde.

5) Bey der Verwaltung dieses ihnen obliegenden Amtes haben die Magistratspersonen unter sich guter Harmonie und Einigkeit, überall aber eines ehrbaren Lebens und Wandels, auch gegen die ihnen untergebene Bürgerschaft einer liebreichen und anständigen Aufführung sich zu befleissigen. Dahingegen

6) die Bürgerschaft ihrer Seits, zu Vermeidung unabbittlicher schwerer Strafen, dem Bürgermeister und den Rathsverwandten, als ihrer vorgesetzten Obrigkeit, allen gebührenden Respect, Ehrerbietung und Gehorsam führohin zu leisten, und sich ihren Verordnungen so wenig, als ihnen selbst oder denen Bedienten, welche zu Bekanntmachung und Exequirung desjenigen, was Magistratus verfüget, gebraucht werden, weder mit unbescheidenen Worten noch thätig zu widersetzen, vielmehr wenn sie vermeinten, daß Bürgermeister und Rath etwas zur Ungebühr vornähmen, ihnen auf eine bescheidene Art Gegenvorstellung zu thun, und daferne ihren gegründeten Beschwerden wider Vermuthen nicht abgeholfen würde, die rechtliche Remedur bey der hohen Landesobrigkeit zu gewärtigen (hat).

7) Der Bürgermeister führet zwar das Wort und hat die Direction in dem Raths-Collegio, ist auch befugt, die aus den Fürstl. Collegiis an den gesammten Magistrat ergehenden Verordnungen und Befehle, auch die an selbigen gerichteten Briefe allein zu erbrechen. Er ist aber schuldig und gehalten, ohne Verzug dem ganzen Collegio solche zu communiciren, und vorzulegen, mithin über den Inhalt und dessen Befolgung jedesmal collegialische Sessiones und Berathschlagungen ungesäumt zu veranlassen, und also ohne genommenen Gesammtschlus nach Art und Recht aller Raths-Collegiorum nichts zu verfügen.

8) Würde der Bürgermeister noch mit andern Officiis nebenher versehen seyn, dergleichen er doch nicht zu übernehmen hat, im Fall das Interesse der Stadt mit dem nebenher übernommenen Officio in Collision kommen könnte: so hat er es damit dergestalt zu halten, daß er sich mit Reisen, so ihn ausserhalb der Stadt erfodern mögten, nicht überlade, damit indessen das Stadtwesen nicht versäumet werde.

9) Soll kein Bürgermeister ohne Vorwissen und Bewilligung des ganzen Raths über Veräusserung liegender Stadtgründe einseitig Confirmation zu ertheilen, noch sonsten etwas einseitig zu verfügen und zu expediren befugt seyn.

10) Keiner von den Magistratspersonen ist befugt, in Stadtangelegenheiten eigenes Gefallens und ohne vorgängigen Willen und Auftrag des Raths-Collegii Reisen zu unternehmen; widrigenfalls sie keine Diäten und Erstattung einiger Kosten zu gewarten haben.

11) Daferne aber einer oder mehr aus dem Raths-Collegio auf vorgängigen Willen und Auftrag der übrigen Glieder des Raths Reisen unternehmen mögte; als dessen sich keiner auf Erfodern entziehen kann noch muß; so bekommt der Reisende aus dem Magistrat nebst freyer Fuhr täglich an Diäten 2 Mk. und zu Bestreitung der Defraiirungs-Kosten täglich 1 Mk. Gebraucht aber der Reisende aus dem Magistrat seine eignen Pferde, so hat er sich deshalb der Billigkeit nach mit der Stadt zu vergleichen.

12) Hat Magistratus und Bürgerschaft sich dahin zu bestreben, daß das Rathhaus in der untersten Etage baldigst wieder verheuert, und in der obersten Etage ausgebauet werde. Sollte sich nun ein anständiger Mann finden, der die

obern Gemächer aptiren lassen, und darnächst Heuer davon geben wollte, kann deesfalls mit ihm accordiret werden. Insonderheit und

13) sind alle nur mögliche Vorkehrungen gegen Feuersgefahr zu machen; mithin forderſamſt zu veranstalten, daß die Wasserbrunnen in guten Stande gesetzet und erhalten, auch gelegentlich vermehret, die nothdürftigen Feuerſprützen, wenigstens deren zwey (unterhalten), und dazu ein sicheres und gutes Behältnis aptiret, und quovis modo die weitere Deckung der Häuſer mit Stroh-Dächern gehindert werde. Ueberhaupt und

14) hat Magistratus, so viel das Polizeywesen anbetrift, gute Ordnung zu halten, ohne Ansehen der Perſon gebührend zu strafen, und die Widerſpenſtigen im Fall der Noth bey Hofe anzuzeigen, worauf solche Boshaftige denn ohnfehlbar mit gerechter Ahndung auch nach Befinden mit Karrenſchieben angesehen werden sollen. Insonderheit aber hat Magistratus, wenn der Stadtvogt darunter säumig seyn sollte, auf richtige Ellen, Maas, Gewicht, Fleiſch, Brodt und Bier gute Aufſicht zu tragen, damit die Armuth unter die Arme gegriffen werde. Gleichermaaſſen sind die vorhandenen Müſſiggänger, sowohl an jungen Kerln als ledigen Weibern, zur Arbeit anzuhalten, oder in der Stadt nicht zu dulden; nicht minder gute Verſicht wegen allerhand losen Geſindels und der Bettler, nach Maasgabe des neulich publicirten Landesherrlichen Manifeſtes zu gebrauchen.

15) Unter den Rathsverwandten ist der eine Kämmerer, welche Function jährlich wechſelt. Dieſer Kämmerer hat nebſt zweenen Kämmerey-Bürgern, welche jährlich gewählet werden, von der Einnahme und Ausgabe der ihnen anvertraueten Stadtgelder genaue. und nach Möglichkeit mit Belägen zu juſtificirende Rechnungen zu halten, überall auf das Beſte der Stadt-Kämmerey bedacht zu seyn, und dabey folgende Ordnung zu beobachten: daß

16) der Kämmerer ein Regiſter und die Kämmerey-Bürger ein Gegenregiſter halten, worin die Einnahme und Ausgabe, und zwar jedes abſonderlich verzeichnet iſt. Die Einnahme muß unter die gewöhnlichen Titel gebracht werden, wobey jedoch die Titel von Bruchgeldern, Zehnten, der Licent, Abſchosgeldern, der Rathhaus-Heuer, und andere, woher die Stadt einige Einkünfte ziehen kann, in Zukunft zu ſuppliren, das darunter Gehörige allemal zu berechnen, und, wenn gleich unter einem Titel in einem Jahre nichts vorkommen ſollte, doch wenigſtens die Rubrik davon in dem Regiſter mit aufzuführen iſt, wie denn auch insbeſondere die Rubrik, Vorrath vom vergangenen Jahre, allemal dem Hauptregiſter präſmittiret wird, es mag welcher vorhanden seyn oder nicht.

17) Damit alle in dem Kämmerey-Weſen bisher entſtandene Unordnung in Zukunft vermieden werde, so ſoll keiner der Magiſtratsperſonen oder Bürger, auſſer den jährlichen Kämmerey-Verwandten, ſich unterſtehen, Kämmerey-Gelder für ſich einzunehmen: vielmehr, wenn dergleichen zu ihm gebracht werden, ſolche an die Kämmerey verweiſen. Auf die Uebertretung dieſes Artikels ſtehet, wenn ſolche von einem aus dem Rath geſchiehet, die Remotio ab officio: iſt es aber ein Bürger, der gegen dieſen Artikel handelt, so ſoll er zu keiner publiquen Charge, als Worthalter, Zwölf- oder Lott-Mann befördert: ja, wenn ſich finden würde, daß jemand, wer der auch ſey, mit dem Kämmereywesen betrüglich umgegangen ſey, so ſoll derſelbe von Ehrenämtern, Gilden, Zünften und Geſellſchaften verſtoſſen werden.

18) Sollen künftig die erſten 3 Tage in der erſten Woche eines jeden Monats zur Einnahme des Schoſſes veſtgeſetzet seyn, und die Säumigen, welche dieſe Zeit in Abtrag ihres Schoſſes verſtreichen laſſen, uneinſtellig a Magistratu mit Execution belegt werden.

19) Die eingehobenen Gelder werden in die Kämmerei-Lade geſteckt, worüber der Kämmerer einen und die Kämmerey-Bürger auch einen Schlüſſel von unterſchiedenen Schlöſſern haben.

20) So soll auch künftighin zu Verbesserung des Kämmerey-Aerarii der Schos, anstatt der vorigen Taxe, nach dem wahren Preis der Aecker, nämlich von 100 Mark jährlich 8 ßl. entrichtet, und des Zwecks

21) ein jeder Besitzer der Aecker durch Vorlegung seiner Kauf- oder Pfand-Briefe den wahren Preis zu entdecken angehalten werden. Zu mehrerer dessen Versicherung sollen

22) nicht nur alle falsche und simulirte Contracte, welche den Werth der Ländereyen nicht recht angeben, bey Strafe des Verfalls des verhehlten oder untergeschlagenen wahren Werths an die Stadt-Kämmerey, verboten, sondern auch

23) alle Verkäufe, Verschenkungen, Verpfändungen und Verpachtungen der Aecker und Ländereyen, die nicht zu Stadt-Buch verlassen, ein- und abgeschrieben worden, ungültig und nichtig seyn.

24) Ratione des Schosses von den Häusern und Buden bleibet es bey dem bisherigen observanzmässigen und beliebten Quanto, nämlich von einem ganzen Hause 2 Mark, von einem halben 1 Mark, und von einer Bude 8 ßl.

25) Anlangend die Repartition des Schosses in Ansehung der Aecker und Ländereyen, auch den sogenannten Meyer-Acker, so sollen gewisse Deputirte aus dem Rath, mit Zuziehung 4 der ältesten und insonderheit darauf beeydigten Ackersleute und so viel Handwerker, die Untersuchung und Besichtigung der Aecker und Ländereyen, folglich die Eintheilung des Schosses übernehmen und verrichten; alle Bürger aber sammt und sonders hiemit ernstlich angewiesen seyn, ein genaues Verzeichnis aller Aecker und Ländereien, welche sie auf irgend eine Art für sich eigenthümlich, oder Heuer- und Pfandsweise von andern besitzen, längst binnen 3 Wochen zu Rathhaus (zu) übergeben: mit dieser Verwarnung, daß aller hiebey verschwiegener oder untergeschlagener Acker an die Stadtkämmerey eigenthümlich verfallen seyn soll.

26) Die Meyer-Aecker, als welche ein Patrimonium Civitatis, sollen in ein besonderes Verzeichniß forderſamst gebracht, nach allen Schlägen specificiret, aufs genaueste wieder hervorgesucht, denen pensionirenden Bürgern, und zwar den Meistbietenden, auch nicht länger als 3, 4 bis 5 Jahre, nach dem der Acker beschaffen ist, und solcher Beschaffenheit zufolge in die Brachjahre fällt, zur Miethe eingethan, die Pensionarii namentlich angeschrieben, und die Gefälle von solchem Acker in die Kämmerey berechnet, auch die etwanigen Restanten fleißig beygetrieben werden. Von dem Verzeichnis der Meyer-Aecker ist den 12 Männern eine Abschrift einzuliefern.

27) Da künftig der von den Aeckern zu bezahlende Schos anstatt der vorigen Taxe nach dem wahren Preise derselben eingerichtet werden, und die Untersuchung und Besichtigung der Ländereyen nach Inhalt des Herzogl. Abschiedes forderſamst vorgenommen werden soll: so hat Magistratus nebst den Worthaltern und 12 Männern mit Zuziehung der ältesten Ackerleute, wenn jene Besichtigung geschehen, ein neues Ackerbuch durch den Bürgermeister, als jetzigen Stadt-Secretair, zu verfertigen.

28) In solchem zu verfertigenden Ackerbuch ist 1) die Abtheilung nach Schlägen und Feldern enthalten; dann werden 2) die auf einander folgende Stücke nach ihren Numeris, wie sie liegen, als 1. 2. 3. 4. u. s. w. designiret; 3) vorne an oder linker Hand stehet solcher Numerus und die Scheffel- oder Morgenzahl, ad marginem aber zur rechten ist das von einem jeden Eigenthümer oder Pfandnehmer, nach Inhalt des Herzogl. Abschiedes anzugebende, und mit dem Kauf- oder Pfand-Briefe zu justificirende Pretium anzumerken, welches denn jedesmal, wenn eine Veränderung durch Tausch, Kauf oder Verschenkung mit dem Werth des Ackers sich eräugen sollte, zu verändern, und folglich zu notiren seyn würde. 4) Die Namen der Eigenthümer oder Geniesbräucher werden mit angezeichnet, desgleichen, ob es eigener oder verpfändeter oder verheuerter Acker sey.

Es ist auch die hiebey vorkommende Veränderung durch die Namen der neuen Besitzer des Ackers in dem Stadt-Ackerbuch sorgfältig vermöge des Herzogl. Abschiedes zu bemerken. 5) Bey den Kirchen- Oeconomie- und Armenhaus-Aeckern wird notiret, ob er von Bürgern angekauft, cediret oder verpfändet, imgleichen wer anjetzo der Pächter davon sey; wie denn Magistratus allen Fleisses darnach sich zu erkundigen hat, welche von den Oeconomie-Aeckern ad dotem ecclesiae gehören, und welche hingegen von Bürgern an die pia corpora gekommen; nach welcher mit Gewisheit eingezogenen Erkundigung denn mit Ernst, und allenfalls gerichtlich darauf zu dringen seyn wird, daß von jenen bürgerlichen und zur Oeconomie gehörenden Aeckern der Schos gleich wie von andern gegeben werde.

29) Bey dem Schosse und andern Stadtgefällen wird keine Abrechnung um deswillen zugelassen, weil solches nur zu Restanten Anlas geben würde; auch sind die Assignationen auf die Kämmerey von dem ganzen Magistrat, nachdem sie von dem Stadtschreiber entworfen, also nicht von dem Kämmerer oder dem Bürgermeister allein, auszufertigen. Magistratus hat aber dagegen die von ihm allein auszufertigende Assignationen auf die Kämmerey, ohne welche kein Kämmerer noch Kämmerey-Verwandter einiges Geld aus der Kämmerey zu zahlen befugt ist, bey richtigen Foderungen der Bürger oder anderer von der Stadt etwas zu fodern habender nicht zu vorenthalten.

30) Gesammte Kämmerey-Verwandte haben aber auch auf die Assignationen wohl Acht zu geben, daß darunter nicht unnütze, unnöthige oder in die Kämmerey nicht gehörige Dinge vorkommen. Geschieht solches, so ist ihnen erlaubt, die Assignationen mit Protest zurück zu geben.

31) Es soll keine Ausgabe von den Kämmerey-Geldern, bevorab zu Kriegszeiten, in der Kämmerey-Verwandten Häusern, sondern allemal in der Kämmerey-Stube und in Gegenwart gesammter Kämmerey-Verwandten geschehen. Daselbst haben auch die auf die Kämmerey Assignirte die Assignationen zu unterschreiben, oder andere zulängliche Quittungen zu geben.

32) So wie überhaupt den Kämmerey-Verwandten die Disposition über die erhobenen Stadtgelder ohne vorhergegangene Assignation des ganzen Magistrats untersagt ist: so dürfen selbige auch insbesondere keine Baukosten oder andere Ausgaben unter dem Vorwande einiger Verbesserung veranlassen. Wenn Bauten oder Besserungen vorzunehmen sind, so muß vielmehr darüber von dem versammelten ganzen Magistrat, den Worthaltern und Zwölfmännern der gemeinsame Entschluß gefaßt, und zu Protocoll verzeichnet werden.

33) Der Kämmerer und die Kämmerey-Verwandte kommen der Nothdurft nach fleißig zusammen, conferiren das Regiſter, und besprechen sich über die Aufnahme des Kämmerey-Wesens. Zum wenigsten muß solches alle 14 Tage einmal geschehen.

34) Die Ablegung und die Justification der von dem Kämmerer und Kämmerey-Bürgern geführten Rechnungen muß jährlich promt auf Matthiä-Tag geschehen, vor dem ganzen Magistrat, Bürger-Worthaltern und den Zwölfmännern, woferne die Kämmerey-Verwandte nicht durch Gottes Verhängnis davon abgehalten werden. Daher denn diejenigen, so hierunter säumig, nicht allein ihres Salarii, sondern wenn es der Kämmerer, seiner Rathsstelle verlustig seyn, wenn es der Kämmerey-Bürger, niemalen zu einer publiquen Charge, als Worthalter, Zwölf- oder Lottmann, geschweige zu einer Rathsstelle befördert werden soll. Damit aber auch durch eines oder andern aus dem Rath und den Bürger-Worthaltern und den Zwölfmännern etwanige Abwesenheit die Rechnungs-Aufnahme und Justification nicht verzögert werden möge: so sollen absentes pro praesentibus et consentientibus gehalten, und vor den Erschienenen die Rechnung abgelegt und justificiret, auch von selbigen quitiret werden: welche Quitirung eben so gültig gehalten wird,

als wenn solche von den sämmtlichen Magistratspersonen, auch den Bürger-Worthaltern und Zwölfmännern geschehen wäre.

35) Hienächst ist ein besonderes Stadt-Pfandbuch zu errichten, in welchem die Privatschulden, welche auf jeden liegenden Grund haften sollen, zu verzeichnen. Derjenige Creditor, welcher seine Schuld nicht angeben würde, ist demjenigen, welcher sie angegeben und einzeichnen lassen, bey etwanigem Concursu Creditorum nachzusetzen.

36) So ist auch bey der Stadt von allen demjenigen, was in Consessu Senatus abgehandelt und beschlossen wird, ein ordentliches Protocoll jedesmal zu halten; und zu dem Ende ein Protocoll-Buch, dergleichen von den vorigen Jahren vorgefunden worden, auch in Zukunft zu halten; und was in solchem Protocollbuch vorkommt, am Ende desselben in ein Register nach dem Alphabet einzutragen, damit jedesmal bey vorkommenden Fällen von allem, was coram Magistratu tractiret worden, Nachricht eingezogen und aufgefunden werden kann.

37) Secretarius Civitatis, oder derjenige aus dem Magistrat, welcher dessen Officium verwaltet, hat die Protocolla, Decreta und Acta publica in guter Ordnung auf dem Rathhause zu halten, zu den Realibus eine aparte Registratur, und zu den Personalibus gleichfalls eine, und zwar die letztere alphabetarie, die erstere aber quoad materias, annexa rubrica in classibus repositoriis zu ordiniren.

38) Die ordinairen Einkünfte in den Registern sind mit den ausserordentlichen Anlagen nicht zu vermischen; absonderlich aber ist zu verhüten, daß die puren Kämmerey Gelder nicht zu Abführung der Extraordinariorum verwandt werden.

39) Mit den Collecten wird es hinführo so gehalten, daß den Worthaltern und Zwölfmännern das auszuschreibende Quantum, nebst dessen Ursache Warum? angezeiget, und die Bürgerschaft darüber vernommen wird. Nach geschehener Vereinbarung werden Einnehmer gesetzt, wovon sich niemand ausser rechtsbeständigen Ursachen zu eximiren hat. Diese Einnehmer collectiren dann, halten ihre Register jederzeit reinlich und ordentlich, verzeichnen am Ende die Restanten, legen sodann vor dem Magistrat, Worthaltern und Zwölfmännern ihre Rechnungen ab, welche bey der Kämmerey aufgehoben werden. Die Kämmerey-Verwandte sind bey Ablegung solcher Rechnung mit zugegen, empfangen den etwanigen Ueberschus, und müssen solchen in Presence des Magistrats alsobald in ihre Einnahme verzeichnen, in die Kämmerey-Lade legen, und hiernächst berechnen. Gestalt denn hiebey alle diejenigen, welche ausser der Kämmerey zu ein oder anderer Einnahme bestellet werden, sich für Nachlässigkeiten und Untreue zu hüten haben, bey Vermeidung des im Art. 17 angedroheten Praejudicii.

40) Die Einnehmer der Collecten geben Zettel an die Bürger, worauf ihr Quotum billig gesetzt, und wozu (es bestimmt ist, bemerkt wird): e. g. N. N. giebt zu Abtragung dieser oder jener Schuld auf die ausgeschriebene einfache, — zweyfache, oder mehrfache, ꝛc. — Collecte a — a Rthl. sein Contingent, nämlich — ßl. Wenn der Bürger bezahlet, schreibt der Einnehmer ihm entweder in sein Hauptbuch oder aufs Billet, daß es bezahlt sey. Abrechnungen werden in dergleichen Dingen gar nicht zugelassen, sondern die Bezahlung und Wiederbezahlung hält die Register rein.

41) Bey dem Modo collectandi wird allemal billig consideriret, wie man seine Güter verbessert, ob man eine Profession oder Gewerbe niederlege, oder in seiner Nahrung ohne sein Verschen abnehme; auch ratione der Handwerker fleissig Acht gegeben, ob sie Gesellen halten oder nicht, wobey denn endlich zwey gute Lehrjungen, welche zur Hälfte ausgelernet, als ein Gesell angesehen werden können. Die Art zu repartiren, welche bey vormaliger Herzoglicher Commission gebilligt worden, und wovon die Abschrift hier sub Signo ⊙ angehet, wird hiemit bestättigt.

42) Ohne Vorwissen und Consens der Bürgerschaft sollen wegen der Stadt keine Capitalien aufgenommen, vielweniger Gründe oder Pertinenzien verpfändet oder verkauft werden.

43) Wenn etwa in Stadt-Angelegenheiten zu reisen nöthig, hat sich niemand, dem solches committiret wird, ausser offenbarlich gerechten Ursachen davon auszunehmen. Der Reisende aus dem Magistrat empfängt obberührtermassen an Diäten und an Defraiirung à Tag 3 Mark; ist er aus der Bürgerschaft, so bekommt er täglich 1 Mark 8 ßl.

44) Nöthige unentbehrliche Fuhren werden nach Meilen, die Meile mit 4 Pferden à 16 ßl., von den Stadtgeldern bezahlet. Jedoch ist dabey in Consideration zu ziehen, daß ratione des Genusses der Pferdekoppel und anderer Freyheiten, die Ackersleute dann und wann einige freywillige Fuhren umsonst, aber nicht über eine Tagereise thun sollen; welches Magistrat und Worthalter den Umständen nach zu discerniren wissen werden. Man muß aber dabey ein Fuhr-Register, sowohl von den zu bezahlenden als freywilligen Fuhren halten, damit keinem präjudiciret werde, welches Register denn einer von den jüngsten Rathsherren zu führen hat.

45) Zu besserer Ordnung unter den Ackersleuten wird nunmehr forderſamst eine Bauleute-Zunft (eingerichtet), worunter einer aus dem Magistrat als Hauptmann, zwey der Ackerleute als Aeltesten sind, welche dasjenige, was zum Besten des Bauwesens gereichen mögte, unter sich abhandeln, und mit dem Magistrat hierüber communiciren.

46) Die hieselbst vorhandene harte und weiche Hölzung soll nach Möglichkeit geschonet, und keiner von hiesigen Bürgern oder Einwohnern ohne vom Magistrat und der Kämmerey empfangenen Zettel mit Holz hereinpaſſiret werden.

47) Uebrigens aber, da in dieser Gegend Torf gestochen wird, so hat man darauf zu halten, daß durch dessen Conservirung das Holz nach Möglichkeit gesparet werde; denn die jungen Eich- und Buchhester sind durchaus zu verschonen.

48) Weil dem Ackerbau durch den Hürdenschlag ein grosser Vortheil geschehen, auch die Kämmerey ebenfalls davon participiren kann, so hat man auf dessen baldige Einführung Bedacht zu nehmen.

49) Wird die Bürgerschaft hiedurch angewiesen, 2 Worthalter aus den Zwölfmännern zu erwählen und zu bestellen, deren Sämmtlicher Function Zeitlebens dauert.

50) Damit auch sowohl den Handwerkern als Ackersleuten es an Fürsprache nicht fehle, so wird hinführo allemal ein Worthalter von den Ackersleuten und einer aus den Handwerkern genommen. Gleichfalls bestehet hinführo unter den Zwölf- und Lottmännern allemal die Hälfte aus den Handwerkern oder Professionibus, und die andere Hälfte aus Ackersleuten, und sollen die Zwölfmänner nicht zugleich Lottmänner seyn.

51) Die beyden Worthalter und Zwölfmänner, wenn sie vom Magistrat gefodert werden, sind verpflichtet zu erscheinen, und dem Rath mit guten Vorschlagen an die Hand zu gehen; besorgen auch nebst dem Magistrat die Repartitiones der Collecten, ordnen bey Kriegszeiten die Lottschaften und helfen mit für Regulirung der Quartiere, besichtigen die Feuerstätten, und sind überhaupt auf das gemeine Beste bedacht.

52) Die Lotte sollen mit Vorwissen eines Magistrats, der Worthalter und Zwölfmänner, von den Lottmeistern, deren acht bey der Stadt sind, welche ihr Officium zeitlebens verwalten, vertheilt, hernach darüber gekabelt, das davon Fällige hienächst der Kämmerey überliefert, und daselbst berechnet werden.

53) Die Lottmänner, nächstdem, daß sie vorangezogenermassen die Lotte machen, haben auch die Aufsicht auf Stadtarbeiten, absonderlich Graben, Mauern, und dergleichen Gerechtigkeiten an Acker, Weyde, Wiesen, Hölzungen und Gränzen,

Wegebesserung, auf die Geräthschaft und Anstalt, so bey Feuersnoth gehörig, befördern auch bey Kriegszeiten die Fuhren.

54) Wer in der Stadt sich 3 Monat lang aufgehalten, entweder ein Bürgerhaus erb- und eigenthümlich an sich gebracht, oder bürgerlichen Nahrungsbetrieb angefangen hat, soll nach Verlauf solcher Zeit das Bürgerrecht zu gewinnen und bürgerliche Lasten zu übernehmen, oder die Stadt zu räumen schuldig und gehalten seyn. Folglich soll

55) keiner, der des Bürgerrechts unwürdig oder unfähig, in der Stadt geheget oder geduldet, weniger von dem Magistrat ein sogenanntes Schutzgeld von solchen, als welches überall mit dem Begriff eines Magistrats in einer Municipal-Stadt nicht compatible ist, hinkünftig gefodert und genommen werden.

56) Hat Magistrat und Bürgerschaft dahin zu sehen, daß die Bürger sich mit dem vielen Branntweinbrennen und Brauen nicht einander verderben, sondern wo möglich eine Brauer- und Branntweinbrenner-Gilde, wobey doch das Hausbrauen für eines jeden Familie ausgenommen wird, zu errichten. Insonderheit aber sind alle Branntweinbrennereyen, welche gefährlich, oder in kleinen Häusern nicht sicher angelegt, wegen besorglicher Feuersgefahr zu cassiren, und kann wider die Widerspenstigkeit mit Recht executive verfahren werden.

57) Die Einquartierung, wobey ein Obdach und Lagerstatt auf kurze Zeit (erforderlich ist,) wird nach Proportion desjenigen, was jemand in modo collectandi trägt, eingerichtet, und entweder die ganze Stadt belegt, oder auch nur ein gewisser Theil. Geschiehet dies Letztere, so muß das folgende Mal der andere Theil, der vacant gewesen, beleget werden: verzeucht die Miliz, so quartieret man um. Auf gleiche Art ist es zu halten, wenn dabey Verpflegung erfordert wird, als wobey auch, wenn es dem einen nach dem Modo collectandi zu schwer würde, Hülfquartier gegeben werden (muß,) welches denn von dem Billetmacher gehörig zu attendiren.

58) Da auch die Licent durch manches Brauen und Branntweinsbrennen hieselbst ziemlich defraudiret werden mögte, überdies auch leicht geschehen kann, daß unter dem Prätext des Säens oder Verkaufens ein gut Theil Korn verfahren und heimlich gemahlen wird: so hat Magistratus dem Licent-Einnehmer auf etwa vorfallende Anzeige gebührend zu assistiren.

59) Es ist und bleibt auch unerlaubt und verboten, daß ein jeder sein Vieh absonderlich hüten lasse und werden deshalben nur 2 Kuhhuden und eine Ochsenhude vergönnet: das Zugvieh aber, welches den Spanntag über gebraucht wird, kann eines jeden Gelegenheit nach, jedoch ohne einander zu schaden, geweidet werden. Gleichermassen denn auch alle Schafe nur in der gemeinen Hude, und nicht anderswo geduldet werden.

60) Mit den Salariis der Magistratspersonen, Bürger-Worthalter, Zwölfmänner, wobey selbige sich so lange schlechterdings zu begnügen haben, bis der Zustand des Stadt-Aerarii eine Erhöhung leidet, und dazu cognita caussa landesherrliche Vergünstigung erfolgt ist, imgleichen mit den Sporteln und Freyheiten der Bürgermeister und Rathsverwandten wird es in Zukunft folgendergestalt gehalten:

61) Den Bürgermeistern wird an stehendem Salario, und zwar einem jeden 16 Mark, inclusive des einen Thalers, so ihnen bisher im Schos gut gethan worden, den Rathsverwandten aber einem jeden 8 Mark, ebenfalls inclusive des einen Thalers, so ihnen im Schos gut gethan wird, jährlich aus der Kämmerey gegen Quitung bezahlt. Jedoch hat der Rathsverwandte, der die Kämmerey abwartet, noch besonders 5 Mark an stehendem Salario, und wird das Papier, dessen man benöthiget, apart bezahlt: was aber darüber schosbar ist, solches wird billig versteuert.

62) Der älteste Bürgermeister ist bisher gewöhnlichermassen von Oneribus

pure civilibus et personalibus, auch in specie von Haus-Schos und Einquartierung frey. Quoad Onera extraordinaria, und die auf das gemeine Beste zielen, aber trägt er sein Quotum von Nahrung, Hause und Aeckern. Gleichermassen hat auch der jüngste Bürgermeister während der Zeit seiner Regierung solche Freyheit zu geniessen, und ist übrigens nach Möglichkeit mit Einquartierung zu verschonen, imgleichen auch der Stadt-Secretarius. Die Rathsverwandten aber können sich von Erlegung der Service-Gelder nicht eximiren.

63) Ferner wird auch dem Magistrat die Wiese im Vogt-Steige, wie auch das Schulbruch, der trockene Vogt-Steig, die schmale Wische, und der neue Teich, so lange nämlich dieser letztere noch nicht zu einer tüchtigen Wiese aptiret, und zwar für die Bürgermeister allein zum Gebrauch gelassen. Der Barse-See bleibet dem Magistrat, und die 3 Wadenzüge auf dem Biebecker-See zur Winterszeit werden dem Magistrat von der Bürgerschaft noch weiter gelassen.

64) Das Bürgergeld, weil es hier so eingeführet, wird dem Magistratui reserviret, imgleichen behält auch der Magistrat die Gefälle von den Erbschichtungen. Schutzgeld aber wird inskünftige überall nicht von dem Magistratu gefodert oder genommen.

65) Das Stätegeld bleibet dem Magistrat, die Decimae aber, wenn Leute hieselbst ihre Güter erworben, und nachgehends solche anderswohin bringen und sich hinwegbegeben wollen, fliessen in die Kämmerey.

66) Von den Brüchen oder Strafgeldern soll hinführo die Hälfte in die Kämmerey fliessen, das Uebrige bleibet dem Magistrat.

67) Dem Bürgermeister wird in Zukunft das von ihm nach eigner Anzeige der Rathsverwandten bisher allein genossene Accidens der Meldegelder dem Herkommen nach gelassen.

68) Für Confirmationes und Einzeichnung der Verschreibungen in das aufzurichtende Stadt-Pfandbuch, wird, wenn die Verschreibung unter 100 Rthlr. oder so hoch sich beträgt, dem Magistrat zusammen 1 Rthlr., dem Stadt-Secretario 12 ßl. und dem Bürgermeister pro Sigillo 4 ßl. gegeben. Ist das Objectum der Verschreibung aber höher, so wird bis auf 200 Rthlr. dem Magistratui ein Thaler mehr, und so weiter für 300 Rthlr. 3 Rthlr. ꝛc. gerechnet. Die Gebühr des Secretarii und des Bürgermeisters für das Siegel aber steigt nicht.

69) Sonsten werden auch dem Magistrat jährlich insgesamt nach wie vor auf Weyhnacht wegen 4 Pfund Wachs, 3 Mk., imgleichen dem Magistratui und Cantori insgesammt 4 Kannen Wein, auch jedem Prediger 1 Kanne Wein, und endlich einem jeden der Magistratspersonen und dem Secretario ein weiß Brod, zusammen auf 3 Mk. gerechnet, gereichet.

70) Ein jeder von den beyden Worthaltern geniesset jährlich 3 Mk., und ein jeder der Kämmerey-Bürger hat jährlich 5 Mk. zu erheben. Einer von den Zwölfmännern kriegt 2 Mk.

71) Vorstehender Commissions-Reces soll als ein beständiges und unwandelbares Gesetz in der Stadt Grevismühlen gültig seyn, wie solches der Herzogl. Abschied vom 30. Aug. a. c. verordnet. Zu solchem Ende soll derselbe jährlich auf Matthiä Tag in Versammlung des ganzen Magistrats und der gesammten Bürgerschaft abgelesen werden.

Urkundlich ist dieser Commissions-Reces in 3 gleichlautenden Exemplarien ausgefertiget, wovon eines der Herzogl. Regierung unterthänigst eingereichet, das andere in dem Stadt-Archive beygeleget, und das dritte den Zwölfmännern der Stadt Grevismühlen eingehändiget werden soll, welches letztere bey den Bürger-Worthaltern beständig beyzubehalten ist. Publ. Grevismühlen, in curia den 17ten Septbr. 1749.

Hans Jacob Faber,
Herzogl. Meckl. Justizrath und gnädigst verordneter Commissarius.

Sign. ⊙.

Designation
wie ohngefähr eine einfache Anlage auf die Aecker, Häuserstellen, Gärten, Nahrung und Profession zu Grevesmühlen zu machen.

I.	Von hundert Mark Ackers werden gegeben . .	3 ßl.	
II.	Von Wohnhäusern, Ställen und Gärten,		
	1) ein volles Wohnhaus giebt	2	„
	2) ein Mittelhaus	1	„
	3) eine Bude	6	pf.
	4) eine Scheune nach ihrer Größe 1 ßl. à . .	6	„
	5) so auch mit den wüsten Stätten und Gärten.		
III.	Von Professionibus und Nahrung,		
	Branntweinbrenner auf eine Tonnenblase . .	8 ßl.	
	— — — — ½ Tonne . . .	4	„
	Brauer	6 bis 8	„
	Bäcker	6 „ 8	„
	Grobschmidt	6 „ 8	„
	Kleinschmidt	3 „ 4	„
	Schuster	4 „ 5	„
	Schneider	3 „ 4	„
	Tischler	3 „ 4	„
	Leinweber	2 „ 3	„
	Raschmacher	3	„
	Töpfer	3	„
	Drechsler	3	„
	Zimmerleute	4	„
	Maurer	4	„
	Glaser	2 à 3	„
	Fleischer	3 „ 4	„
	Rademacher	3 „ 5	„
	Böttcher	3	„
	Barbierer	3	„
	Tagelöhner	2 à 3	„
	Hutmacher	1	„
	Kramer	6, 8 bis 10	„
	Grützquerle	3	„
	Reifenschläger	2 bis 3	„
	Riemer	3	„
	Kesselführer	4 „ 6	„
	Färber	4 „ 6	„

Für die Gesellen die Hälfte.

h. Krakow.

912. Jurisdictionsregulativ für das Stadtgericht und den Magistrat. 20. Jan. 1800.

Wir Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Herzöge zu Mecklenburg, gegen Jedermann: daß Wir nöthig befunden, zur Feststellung der Jurisdictions-Gränzen zwischen Unserm Stadtgerichte zu Crakow und dem Magistrat daselbst, ein besonderes Regulativ entwerfen zu lassen, und nach vorheriger wohlbedächtiger Prüfung nun-

mehro das hiebey angeheftete Jurisdictions-Regulativ für besagtes Unser Stadtgericht und den Magistrat zu Crakow, sammt der dabey angefügten Gebühren-Taxe, nach allen und jeden darin enthaltenen Puncten, Landesherrlich genehmiget und bestätiget haben. Thun auch solches, so viel aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen soll, kann und mag, Kraft dieses dergestalt, daß sowohl Unser Stadt-Gericht als der Magistrat daselbst sich nach den darin enthaltenen Vorschriften auf das genaueste und pünctlichste zu richten haben sollen.

Uebrigens Uns und hochgedachten Unsern Successoren an Unserer Landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten unabbrüchig, und sonst einem jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 20. Januar 1800.

Friederich Franz. H. z. M.

B. J. G. v. Bassewitz.

Confirmation
des Jurisdictions-Regulativs für den Magistrat und das Stadtgericht zu Crakow.

Regulativ
der Jurisdictions-Verhältnisse zwischen dem Herzoglichen Stadtgericht und Bürgermeister und Rath der Stadt Crakow.

§. 1. Das Herzogliche Stadtgericht zu Crakow wird von einem, von dem Durchlauchtigsten Landesherrn gnädigst bestellten Stadtrichter verwaltet, dem aus dem Magistrat zwey Rathmänner, als Gerichtsbeisitzer, zugeordnet werden.

§. 2. Zur Führung der Protocolle und anderer schriftlichen Ausfertigungen, auch Inordnunghaltung der gerichtlichen Registratur, und sonstigen Geschäfte ist schon a Serenissimo ein eigener Gerichts-Actuarius bestellet, der dem Stadtrichter untergeordnet, in dessen und der beiden Gerichtsbeisitzer Gegenwart gehörig vereidet und an seine Pflichten angewiesen ist.

§. 3. Zu den gewöhnlichen Gerichtstagen und Sitzungen des Herzoglichen Stadtgerichts werden zwey Tage in der Woche, nämlich der Montag und Donnerstag, bestimmet, und die außerordentlichen Gerichtstage von dem Stadtrichter nach Befinden angesetzet.

§. 4. Die Sitzungen des Herzoglichen Stadtgerichts werden in dem dazu bestimmten Zimmer gehalten und allda auch die gerichtlichen Acten aufbewahret, und zur Heitzung desselben werden jährlich 12,000 Soden Torf von der Stadt unentgeldlich, mithin auch ohne Vergütung des Stecherlohns, gereichet, die mit dessen Anfuhr verbundenen Kosten aber sub spe celsissimae ratificationis aus der Straf-Casse genommen.

§. 5. Zur Ausrichtung der mündlichen Aufträge und Verfügungen, sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Official-Fällen, wird von dem Herzoglichen Stadtgericht, so wie bisher, der Raths- und Stadtdiener bis dahin gebrauchet, daß Serenissimus die Bestallung eines eigenen Gerichtsbedienten zu beschließen und zu befehlen geruhen, auch für denselben ein gewisses Gehalt aus den Straf- und Bruch-Gefällen bestimmen.

§. 6. In Fällen gefänglicher Einziehung, oder wenn sonst gerichtliche Hülfe durch den Beystand mehrerer Personen erforderlich ist, bleibt, bey Ermangelung einer Garnison, der Magistrat verpflichtet, auf die vom Herzoglichen Stadtgerichte beym Bürgermeister geschehene Requisition, dem Stadtgericht durch die Stadtbedienten hülfliche Hand leisten zu lassen, auch selbigen seine etwa habende Gefängnisse unentgeldlich einzuräumen.

§. 7. Zu den vorkommenden gerichtlichen Ausfertigungen bedient sich das Herzogliche Stadtgericht der ihm anvertrauten Siegel, und liefert solche dem Gerichts-Actuario, wenn er deren benöthiget ist, zu den nothwendig werdenden gerichtlichen Besiegelungen ein, wonächst sie aber von diesem gleich wieder an den Stadtrichter zurück gegeben werden müssen; jedoch verstehet es sich hiebey von selbst, daß der Actuarius nicht eher etwas ausfertigen und besiegeln dürfe, als bis der Stadtrichter es nachgesehen und eigenhändig unterschrieben hat.

§. 8. Die beym Herzoglichen Stadtgericht deponirten Gelder und Sachen werden in den beym Stadtgericht bereits vorhandenen Depositen-Kasten, der mit vier verschiedenen Schlössern versehen ist, aufbewahret; den einen Schlüssel dazu hat der Stadtrichter, den zweyten der Aelteste und den dritten der zweyte Beisitzer, den vierten aber der Gerichts-Actuarius.

Dieser Depositen-Kasten wird entweder auf der Gerichtsstube, oder an einem sonstigen sichern Ort niedergesetzet, und über die geschehene Deposition muß der Gerichts-Actuarius jedesmal eine genaue Registratur verfassen, auch übrigens das alles aufs sorgfältigste beobachtet, und zur Ausführung gebracht werden, was das beym Commissions-Protocoll vom 26. August a. c. sub lit. A. befindliche unterm 9. September d. J. Landesherrlich gnädigst bestätigte, und von gerichtlichen Depositis handelnde Regulativ anordnet und festsetzet.

§. 9. Die Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadtgerichts erstrecket sich über die ganze Stadt Crakow und deren Feldmarken, auch über alle ihre Bürger und von dem Gerichtsstande vor dem Niedergericht nicht eximirte Einwohner, deren Häuser, liegende Gründe und sonstiges Eigenthum in- oder außerhalb der Stadt, sowohl in persönlichen, als dinglichen, Civil- und Criminalsachen, jedoch werden von der Gerichtsgewalt des Herzoglichen Stadtgerichts ausbeschieden:

a. Die nachbenannten Städtischen und Kämmereygebäude mit ihren Bezirken und jedesmaligen Bewohnern, als das Rathhaus, wenn es vorhanden, das Rector- und Küsterhaus, die Thorbuden, die Stadtdienerwohnungen, die Hirtenhäuser, die Schäferwohnung und das Sprützen-, auch etwanige Materialhaus mit den zu solchen Häusern gehörenden Pertinenzien, Gärten ꝛc.

b. Außerhalb der Stadt aber das dereinst etwa erbauet werden dürfende Schießhaus, imgleichen die sämmtlichen Stadthölzungen, auch Kämmerey-Acker und Wiesen, indem dieserhalb sowohl in Civil- als Criminalsachen die Gerichtsbarkeit bey Bürgermeister und Rath in eben dem Maaße und Umfange bleibet, als solche außer den vorhin bemerkten und ausbeschiedenen Fällen dem Herzoglichen Stadtgerichte zustehet.

§. 10. Solchem nach sind also auch die Streitigkeiten, welche zwischen Partheyen unter sich und gegen einander, aus der dem Magistrat zustehenden Besorgung und Verwaltung des Polizey-Wesens, mithin über ihre aus bereits gemachten Polizey-Anstalten und aus dem vom Magistrat sowohl in- als außerhalb der Stadt bey vorkommenden Gränz-Irrungen gemachten Regulirungen und Bestimmungen herrührende Behauptungen und Befugnisse, auch Privatgerechtsame entstehen, von der ordentlichen Competenz des Herzoglichen Stadtgerichts ebenso wenig, als Zunftstreitigkeiten unter den Handwerkern ausgeschlossen, insoferne nicht die letzteren nach Vorschrift der Amtsrollen von den Amts-Patronen und Altermännern artikelmäßig abgethan werden können, sondern zu einer gerichtlichen Cognition erwachsen.

Gleichergestalt gehören auch Alle und Jede über das Vermögen der Personen bürgerlichen Standes, daferne nicht ihr Personen-Stand, oder auch die kurz zuvor in §. 9 ausbeschiedenen Fälle eine Ausnahme machen, entstehenden Debit- und Concurs-Processe, gleich andern Eigenthums- oder Schuldstreitigkeiten, in erster Instanz vor das Herzogliche Stadtgericht; so wie denn auch überhaupt die Regel feststehet und zur Norm bleibet, daß in allen nicht ausdrücklich ausbeschiedenen

causis tam voluntariae, quam contentiosae Jurisdictionis, die Gerichtsbarkeit in der Stadt Crakow und ihren Feldmarken über alle nicht eximirte Personen und Fälle fundiret ist.

§. 11. Fremde, welche in- oder außerhalb der Jahrmarktszeit unter der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadt-Gerichts etwas strafbares verüben, gehören gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung vor das Herzogliche Stadtgericht.

§. 12. In Sponsalien- und Ehesachen der Bürger und Stadteinwohner hat das Herzogliche Stadtgericht vermöge des im allgemeinen ergangenen höchsten Rescripts die Cognition, und eben so die Gerichtsbarkeit über das Gesinde der Geistlichen und anderer eximirten Einwohner.

§. 13. Nicht minder gehöret die Anordnung und Beobachtung der Brod- und Fleischtaxe nach Landesgesetzlicher Vorschrift privative zu den Pflichten des Herzoglichen Stadtrichters, und dem zu Folge wird dem Amte der Bäcker eine Tabelle zugestellet, worin der Preis und das Gewicht, in welchem das Brod verkaufet werden muß, nach Verhältniß der Kornpreise genau zu berechnen. Damit nun aber auch die Bäcker solcher Anweisung gehörig nachleben: so hat der Stadtrichter, so oft sich die Kornpreise ändern, das Gewicht auf einer dazu anzuschaffenden, und öffentlich auszuhängenden Tafel zu bemerken, und demnächst durch den Gerichtsdiener öfters allerley Brod aus den Bäckerhäusern aussuchen und auf die Gerichtsstube bringen zu lassen, auch dasselbe nachzuwägen, und das etwa zu leicht befundene unter die Armen zu vertheilen, imgleichen auch zur Vermeidung sonstiger vorgehen könnender Unterschleife selbst persönlich und unvermuthet, das Brod in den Bäckerhäusern zu untersuchen, und damit nach Befinden vorbeschriebenermaßen zu verfahren, allemal aber den Bäcker, der sich hierunter vergangen, oder Gerstenmehl, oder ausgebeutelte Klei in den Teig mischet, oder das Brod nicht rein oder gar ausbacket, stuffenweise an Geld, und wenn keine Besserung erfolget, durch Untersagung seiner Profession zu bestrafen.

§. 14. Den Schlächtern wird vom Herzogl. Stadtgerichte monatlich eine gewisse Taxe, nach welcher sie das Fleisch vom geschlachteten Vieh verkaufen, vorgeschrieben und öffentlich bekannt gemacht, wobey jedoch in billige Erwägung zu ziehen, ob das Vieh in der Weide oder mit Korn feist gemacht, und ob das Korn im hohen oder niedern Preise sey. Diejenigen Schlächter nun, welche solchen festgesetzten Verkaufspreis überschreiten, oder ungesundes Vieh zum Verkauf schlachten, sind von dem Herzoglichen Stadtgerichte nach Befinden an Gelde, oder wohl gar mit Untersagung ihres Professions-Betriebes zu strafen.

§. 15. Da in der Stadt Crakow das gemeine Recht bis hieher gegolten hat, und daneben eingeführet ist, daß der überlebende Ehegatte Kindestheil erbet: so behält es hiebey noch sein Bewenden.

§. 16. In Derelictions- und Abschoß-Fällen, hat der Herzogliche Stadtrichter durch gesetzmäßige Wahrnehmung und Einziehung respective der bonorum vacantium und der Abschoß-Gelder das Interesse des Herzoglichen Fiscus gebührend wahrzunehmen, und davon an die höchste Landes-Regierung unterthänigst zu berichten.

§. 17. Die beym herzoglichen Stadtgerichte in Contraventions-Fällen vorkommenden Geldbußen und Strafbrüche, wovon aber die Stadt nichts, sondern nur das Herzogliche Stadtgericht den dritten Theil zur Vertheilung unter sich participiret, $^2/_3$tel aber dem Herzoglichen Amte zu Güstrow berechnet werden, muß der Stadtrichter getreulich und prompt wahrnehmen, und, nach Abzug der zur Bestreitung etwaniger gerichtlicher Bedürfnisse und Verwendungen, auch sonst erforderlicher Ausgaben, den Schluß eines jeden Jahres mittelst behufiger Berechnung an das Herzogliche Amt zu Güstrow abliefern und die Berechnung selbst der älteste Rathmann als Gerichtsbeysitzer attestiren.

§. 18. Die Policeysachen, außer was deshalb vorhin im 13ten und 14ten §. der Brod- und Fleischtaxe halber vorkommt, nicht minder die Waisengerichts- und Erbtheilungssachen unter Personen bürgerlichen Standes gehören in Gemäsheit des §. 373 des Landes-Vergleichs vom Jahr 1755 eben so, wie die Grenzstreitigkeiten, insoferne darüber nichts zur Klage kommt, auch Patronatschaften über die Handwerker, und Beeidigungen der Alterleute, nicht vors Stadtgericht, sondern vor den Magistrat, indem demselben die cura des gemeinen Wesens mit allem, was zur Oeconomie- und Kämmerey Wirthschaft gerechnet wird, lediglich oblieget, und der Magistrat. selbst und dessen einzelne Glieder stehen mit dem Stadtschreiber unmittelbar in realibus et personalibus unter den Landesgerichten.

§. 19. Wegen der kurz zuvor benannten Erbschaftsangelegenheiten dienet insonderheit zur näheren Bestimmung, daß der Magistrat und das aus dessen Mitgliedern bestehende Waisengericht, wenn die Erben des Verstorbenen unbekannt, oder minderjährig, oder abwesend sind, und im letzteren Fall keine sich hinlänglich legitimirende Bevollmächtigte zur Stelle haben, alsbald zur Versiegelung, und demnächst, wenn nach Verlauf einiger Zeit die etwa unbekannten Erben sich nicht melden, zur Inventur, insoferne diese nicht durch ein bereits eröffnetes gültiges Testament des Erblassers rechtsgültig verboten ist, zu schreiten, weiter auch die Erbtheilung selbst vorzunehmen, das Inventarium und den Theilungs-Receß auszufertigen, auch des Endes der unbekannten Erben und etwanigen Erbschaftsschulden halber, peremtorische offene Ladungen, nach Befinden ex officio zu erlassen hat. Sind aber die Erben majorenn, und selbst oder auch durch Bevollmächtigte zugegen, so ist das Waisengericht nicht befugt, Proclamata zu erkennen und sich in die Erbtheilung zu mischen, und liegende Gründe oder Mobilia zu verkaufen. Sobald aber die Erben der Erbtheilung halber, unter sich in Streit gerathen, oder auch eine Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Bezahlung der Schulden sich veroffenbaret, haben Bürgermeister und Rath die Sache sogleich an das Herzogliche Stadtgericht zur gütlichen oder rechtlichen Auskunft zu verweisen, und demselben auch auf Ersuchen die Erbtheilungs-Acten auszuliefern.

§. 20. Sämmtliche Stadtunterbediente, welchen Namen sie auch haben, stehen, insoferne sie nicht unter der §. 9 beschriebenen privativen Gerichtsbarkeit des Magistrats ihre Wohnung haben, ausser in Sachen, so ihre Dienstleistung anbetreffen, in Civil- und Criminalsachen unter der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadtgerichts.

§. 21. Bey Rechtsstreitigkeiten unter Partheyen, deren eine der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadtgerichts, die andere aber der Gerichtsbarkeit des Magistrats privative unterworfen ist, findet die Untersuchung und Entscheidung derselben vor einem Collegio mixto aus Gericht und Rath, wegen der hieraus entstehenden Gemeinschaft und Zwistigkeit, nicht statt, vielmehr muß in solchen Fällen nach der allgemeinen Rechtsregel der Kläger den Beklagten vor dessen Gerichtsstand belangen, und daselbst Recht nehmen, wobey jedoch das Herzogliche Stadtgericht, so wie auch der Magistrat schuldig ist, reciproce auf mündliche Requisition durch die Stadt- oder Gerichtsdiener die ihrem privativen Gerichtszwang sonst untergehörige Personen gestellen zu lassen, deren Erscheinen vor Gericht als Zeugen oder bey Incident-Puncten einer Rechtssache zur Beförderung der Justiz-Pflege von dem requirirenden Richter nöthig erachtet wird.

§. 22. In Ansehung der Gebühren für gerichtliche Verhandlungen, vorkommende Expeditionen und sonstige obrigkeitliche Bemühungen, hat das Herzogliche Stadtgericht und Bürgermeister und Rath sich an die sub litt. A. und B. hiebey geheftete Gebührentaxe genau zu binden, und dieselbe nicht zu überschreiten.

i. Kröplin.

913. Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat. 18. März 1797.

Wir Friederich Franz von G. G. H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Herzoge zu Mecklenburg, gegen Jedermann: Daß Wir, zur Verhütung aller JurisdictionsIrrungen zwischen dem Magistrat und Unserm StadtGerichte zu Kröpelin, ein Regulativ der JurisdictionsGränzen zwischen denselben verfertigen lassen, und darauf solches Regulativ, nach vorheriger sorgfältiger Prüfung, in der Maaße, wie dasselbe hiebei angeheftet ist, nach seinem ganzen Inhalte und allen seinen einzelnen Punkten, insonderheit auch qua §. 5. wegen des StadtGerichtsDieners, qua §. 16. wegen des Abschosses, qua §. 17. wegen des Antheils der MagistratsPersonen an den BruchGefällen und qua §. 18. und 19. wegen des Betriebs der Waisen- und ErbschaftsSachen und der Aufbewahrung der davon handelnden Acten, kraft dieses Landesherrlich bestätiget und zur unabweichlichen Vorschrift gemacht haben. Befehlen demnach, mit Vorbehalt aller Uns zustehenden Landesherrlichen höchsten obrigkeitlichen Befugnisse, Burgermeistern und Rath zu Kröpelin hiemit gnädigst und ernstlich, sich nach dem gedachten Regulativ und der dabei, in Gemäßheit des §. 22. angefügten GebührenTaxe, über welche Unsere höchste Bestätigung hiedurch ausdrücklich mit erstrecket wird, auf das genaueste zu richten, und davon in keine Wege abzuweichen, noch solche in irgend einem Puncte zu überschreiten. An dem geschichet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18. März 1797.

Friederich Franz.

Regulativ der JurisdictionsVerhältnisse zwischen dem Herzoglichen StadtGericht und Burgermeister und Rath zu Kröpelin.

§. 1. Das Herzogliche StadtGericht zu Kröplin wird von einem, von dem Durchlauchtigsten Landesherrn gnädigst bestellten StadtRichter verwaltet, dem aus dem Magistrat zween Rathmänner als Gerichtsbeysitzer beygeordnet werden.

§. 2. Zur Führung der Protocolle und anderer schriftlichen Ausfertigungen, auch der Bewahrungen der gerichtlichen Registraturen, und sonstigen Geschäften wird von Serenissimo ein eigener GerichtsActuarius bestellet, der dem StadtRichter untergeordnet ist, und von diesem in Gegenwart der beyden GerichtsBeysitzer gehörig vereydet und an seine Pflichten gewiesen wird.

§. 3. Zu den gewöhnlichen GerichtsTagen und Sitzungen des Herzoglichen StadtGerichts werden zwei Tage in der Woche bestimmet, nämlich der Dienstag und Freitag. Außerordentliche GerichtsTage werden von dem Richter nach Befinden angesetzet.

§. 4. Die Sitzungen des Herzoglichen StadtGerichts werden in dem dazu auf dem Rathhause vorhandenen und angewiesenen besondern Zimmer gehalten; so wie denn auch dieses Zimmer zur Aufbewahrung der Gerichts-Registratur dienet.

§. 5. Zur Ausrichtung der mündlichen Aufträge und Verfügungen in gerichtund außergerichtlichen OfficialFällen werden von dem Herzoglichen StadtGericht die beyden StadtBediente, die zum Theil auch aus der GerichtsCasse gelohnet werden, so wie bisher ferner gebrauchet, bis etwa Serenissimus die Bestellung eines eigenen GerichtsBedienten zu beschließen und zu befehlen geruhen möchten.

§. 6. In Fällen gefänglicher Einziehung, oder wenn sonst gerichtliche Hülfe durch den Beystand mehrerer Personen erforderlich ist, zumal in Ermangelung einer Garnison, sind beyde StadtBediente verpflichtet, auf Verlangen des Herzoglichen StadtGerichts zu Hülfe zu kommen und sich gebrauchen zu lassen. Die

Stadt aber ist verbunden, in vorkommenden solchen Fällen dem Herzoglichen StadtGericht ihre Gefängnisse auf vorherige Requisition bey dem Bürgermeister zu überlassen.

§. 7. Zu den vorkommenden gerichtlichen Ausfertigungen bedienet sich das Herzogliche StadtGericht des ihm anvertrauten Siegels, verabfolget dasselbe zu den vorkommenden gerichtlichen Besiegelungen an den GerichtsActuarius, von dem es hiernächst sofort zurück gegeben wird; nur müssen keine gerichtliche Ausfertigungen, bevor sie des StadtRichters eigenhändige Unterschrift erhalten haben, von dem Actuarius besiegelt werden.

§. 8. Die beym Herzoglichen Stadt-Gericht deponirten Gelder und Sachen werden in dem beym Gerichte vorhandenen Depositen-Kasten aufbewahret, der mit einem doppelten Schloß, wozu der StadtRichter den einen und der älteste GerichtsBeysitzer den andern Schlüssel hat, versehen ist. Dieser DepositenKasten wird auf der GerichtsStube niedergesetzet, und über die Depositen werden von dem GerichtsActuarius jedesmal genaue Registraturen verfasset; auch wird ein vollständiges, in dem Kasten zu verwahrendes und von dem StadtRichter und ersten GerichtsBeysitzer zu unterschreibendes Verzeichniß darüber gehalten.

§. 9. Die GerichtsGewalt des Herzoglichen StadtGerichts erstrecket sich über die ganze Stadt Cröplin und deren Feldmarken, auch über alle ihre Bürger und von dem GerichtsStande vor den Niedergerichten nicht eximirte Einwohner, ihre Häuser, liegende Gründe und sonstiges Eigenthum in oder außerhalb der Stadt, in persönlichen sowohl als dinglichen Civil- und CriminalSachen. Nur werden davon ausbeschieden: A. nachbenannte privative Städtische und Cämmerey-Gebäude in der Stadt mit ihren Bezirken und jedesmaligen Bewohnern, als das Rathhaus, die an dem Rathhause auf beyden Seiten erbaueten kleinen Neben-Gebäude; die drey ThorschreiberWohnungen vor dem Rostocker, Wismarschen und Bützowschen Thor mit den dazu gehörigen kleinen Gärten, und die an der Bützowschen Ausfahrt neuerbaueten beyden HirtenWohnungen mit den dabey befindlichen Gärten; B. Außerhalb der Stadt: 1) außerhalb des Bützowschen Thors, die dem jedesmaligen Bürgermeister pro parte Salarii zugesicherte Wiese; 2) gesammte jetzige oder zukünftige mit Zustimmung der Bürgerschaft und Landesherrlicher Genehmigung entstehenden CämmereyAecker, CämmereyWiesen und gemeine der StadtCämmerey zugehörige Außenweide; 3) gesammte CämmereyHölzungen, sammt der im Holz befindlichen Wohnung des bestellten Holzwärters und dem dazu gehörenden Garten; 4) das StadtTorfMoor, und endlich 5) die außerhalb des Rostocker Thors von der Stadt erbaucte Ziegeley mit den dazu gehörigen Gärten und Aeckern. Und verbleibet hier allenthalben, sowohl in Civil- als CriminalSachen, und zwar was letztere betrifft, in der vorberührten Art, die Gerichtsbarkeit bey Bürgermeister und Rath in eben dem Maaße und Umfange, als solche, außer den so eben bemerkten ausbeschiedenen Fällen, dem Herzoglichen StadtGericht zustehet.

§. 10. Es bleiben also auch die Streitigkeiten, welche für Partheyen unter sich und gegen einander aus der dem Magistrat zustehenden Besorgung und Verwaltung des PolizeyWesens, mithin über ihre aus bereits gemachten Polizey-Anstalten, und aus den vom Magistrat sowohl in als außerhalb der Stadt bey vorkommenden GränzIrrungen gemachten Regulirungen und Bestimmungen herrührende Behauptungen und Befugnisse und PrivatGerechtsame entstehen, von der ordentlichen Competenz des Herzoglichen StadtGerichts eben so wenig ausgeschlossen, als ZunftStreitigkeiten unter Handwerkern, soferne sie nicht nach Vorschrift ihrer AmteRollen von den AmtsPatronen und Altermännern artikelmäßig abgethan werden mögen, sondern zu einer gerichtlichen Cognition erwachsen. Ebenfalls gehören auch alle und jede über das Vermögen der Personen bürgerlichen Standes, daferne nicht ihr PersonenStand oder auch die vorher im §. 9. ausbeschiedene

Fälle Ausnahmen machen, entstehende Debit- und Concurs-Processe, gleich allen andern Eigenthums- oder SchuldStreitigkeiten, in erster Instanz vor das Herzogliche StadtGericht: wie denn überhaupt die Regel fest stehet und zur Norm bleibet, daß in allen nicht ausdrücklich ausbeschiedenen caussis tam voluntariae quam contentiosae jurisdictionis die Gerichtsbarkeit des Herzoglichen StadtGerichts in der Stadt Cröplin und ihren Feldmarken über alle nicht eximirte Personen fundiret ist.

§. 11. Fremde, welche in oder außerhalb Jahrmarktes unter der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen StadtGerichts etwas strafbares verüben, gehören gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung für das Herzogliche StadtGericht.

§. 12. In Sponsalien- und Ehesachen der Bürger und Einwohner hat das Herzogliche StadtGericht vermöge des im Allgemeinen ergangenen höchsten Rescripts die Cognition; und gleichergestalt auch die Gerichtsbarkeit über der Geistlichen und anderer eximirten Einwohner Gesinde.

§. 13. Auch gehöret die Anordnung und Beobachtung der Brod- und Fleisch-Taxen nach Landesgesetzlicher Vorschrift privative zu den Pflichten des Herzoglichen StadtRichters. In Folge dessen wird dem Amte der Bäcker eine Tabelle zugestellet, worin der Preis und das Gewicht, in welchem das Brod verkauft werden muß, nach Verhältniß der KornPreise genau zu berechnen ist. Der StadtRichter aber hat, damit die Bäcker solcher Anweisung gehörig nachleben, so oft sich die KornPreise ändern, das Gewicht auf einer dazu anzuschaffenden und vor dem Rathhause anzuhängenden Tafel zu bemerken, demnächst durch den GerichtsDiener öfters allerley Brod aus den BäckerHäusern unvermuthet aussuchen und auf die GerichtsStube bringen zu lassen, dasselbe nachzuwägen, und das zu leicht befundene unter die Armen zu vertheilen; auch zuweilen, damit hierunter desto weniger Unterschleif vorgehe, selbst persönlich und unvermuthet das Brod in den Bäcker-Häusern zu untersuchen, und nach dem Befund vorbeschriebenermaaßen zu verfahren; allemal aber den Bäcker, der sich hierunter vergangen, oder auch GerstenMehl, oder auch ausgebeutelte Kleye in den Teig mischet, auch das Brod nicht rein oder gaar ausbacket, stuffenweise am Gelde, und wenn keine Besserung erfolgt, durch Untersagung seiner Profession zu bestrafen.

§. 14. Den Schlächtern wird vom Herzoglichen StadtGericht monatlich eine gewisse Taxe, nach welcher sie das Fleisch vom geschlachteten Vieh verkaufen sollen, vorgeschrieben und öffentlich bekannt gemacht; wobey jedoch in billige Erwägung zu nehmen ist, ob das Vieh in der Weide oder mit Korn fett gemacht, und ob das Korn im hohen oder niedern Preise sey. Diejenigen Schlächter, welche solchen festgesetzten Verkaufs-Preis überschreiten, oder ungesundes Vieh zum Verkauf schlachten, sind vom Herzoglichen StadtGericht dem Befinden nach am Gelde, oder wohl gar mit Untersagung ihres ProfessionsBetriebes zu bestrafen.

§. 15. Es verbleibet bey dem der Stadt Cröplin verliehenen Lübschen Recht, und hat sich das Herzogliche StadtGericht sowohl als der Magistrat in vorkommenden Fällen darnach, in so ferne nämlich dasselbe nach hiesiger Landesverfassung anwendlich werden kann, und in der Stadt Cröplin bisher in Anwendung gebracht und gekommen ist, in seinen Erkenntnissen und Verfahren zu richten, sonst aber den ergangenen Landesgesetzen und gemeinen Rechten allenthalben nachzugehen.

§. 16. In DerelictionsFällen hat der Herzogliche StadtRichter durch gesetzmäßige Einziehung und Wahrnehmung der bonorum vacantium das Interesse des Herzoglichen Fiscus gebührend wahrzunehmen, und davon an die Höchste Herzogliche LandesRegierung unterthänigst zu berichten; in Abschoß-Fällen aber für die Sicherheit des Herzoglichen Fiscus zu sorgen, und den Fall sofort zu weiterer Verordnung bey Herzoglicher Regierung anzuzeigen.

§. 17. Die beym Herzoglichen StadtGericht in ContraventionsFällen vorkommenden Geldbußen und StrafBrüche, wovon die Stadt deductis impensis

tertiam partem genießet, welcher Theil der BruchGefälle aber den MagistratsGliedern zu einiger Verbesserung pro parte Salarii beygeleget ist und auch künftig verbleibet, werden vom StadtRichter treulich und prompt wahrgenommen, und nach Abzug der zur Bestreitung etwaniger gerichtlicher Bedürfnisse und Verwendungen erforderlichen Ausgaben am Schluß des Jahres mittelst behusiger Berechnung an die Herzogliche Cammer, oder wohin Hochdieselbe sonst Anweisung geben möchte, eingesandt und abgeliefert.

§. 18. Die PoliceySachen, außerhalb was deshalb vorhin in §. 13 und 14 wegen der Brod- und FleischTaxen vorkommt, die WaisenGerichts- und ErbtheilungsSachen unter Personen bürgerlichen Standes in Gemäßheit des LandesVergleichs vom Jahr 1755 §. 373, GränzStreitigkeiten in so ferne es zu keiner Klage kommt, Patronatschaften über die Handwerker und Beeidigungen der AlterLeute, gehören nicht vor das StadtGericht, sondern vor den Magistrat, welchem die Cura des gemeinen Wesens mit allen, was zur Oekonomie und CämmereyWirthschaft gerechnet wird, lediglich oblieget. Der Magistrat selbst aber und dessen einzelne Glieder, wie auch der Stadtschreiber, stehen unmittelbar in realibus und personalibus unter den LandesGerichten.

§. 19. Wegen der kurz zuvor bemerkten ErbschaftsAngelegenheiten dienet insonderheit zur nähern Bestimmung, daß der Magistrat und das aus dessen Mitgliedern bestehende WaisenGericht, wenn die Erben des Verstorbenen unbekannt oder minderjährig oder abwesend sind, und im letztern Fall keinen hinlänglich sich legitimirenden Bevollmächtigten zur Stelle haben, das WaisenGericht alsbald zur Versiegelung, und demnächst, wenn nach Verlauf einiger Zeit, die etwa unbekannten Erben sich nicht melden, zur Inventur, insoferne diese nicht durch ein bereits eröffnetes gültiges Testament des Erblassers rechtserlaubt verboten ist, zu schreiten, weiter auch die Erbtheilung selbst vorzunehmen, das Inventarium und ErbtheilungsReceß auszufertigen; auch des Endes, der unbekannten Erben und etwanigen ErbschaftsSchulden halber, peremtorische offene Ladungen, nach Befinden ex officio, zu erlassen hat. Sind aber die Erben majorenn und selber oder auch durch Gevollmächtigte zugegen, so ist das WaisenGericht nicht befugt, Proclamata zu erkennen und in die Erbtheilung sich zu mischen, noch liegende Gründe und Mobilien zu verkaufen. Sobald der Erbtheilung halber die Erben unter sich in Streit gerathen, oder auch eine Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Bezahlung der Schulden sich veroffenbaret, haben Bürgermeister und Rath die Sache sogleich an das Herzogliche StadtGericht zur gütlichen oder rechtlichen Auskunft zu verweisen, und demselben auf Ersuchen auch die ErbtheilungsActen auszuliefern.

§. 20. Sämmtliche StadtUnterbediente, welchen Namen sie auch haben, stehen, insoferne sie nicht unter der §. 9 beschriebenen privativen Gerichtsbarkeit des Magistrats ihre Wohnung haben, außer in Sachen, so ihre Dienstleistung betreffen, in Civil- und CriminalSachen unter der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen StadtGerichts.

§. 21. Bey RechtsStreitigkeiten unter Partheien, deren eine der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen StadtGerichts, die andre aber der Gerichtsbarkeit des Magistrats privative unterworfen ist, findet die Untersuchung und Entscheidung derselben von einem Collegio mixto aus Gericht und Rath, wegen der hieraus entstehenden Gemeinschaft und Zwistigkeit, nicht statt. Vielmehr muß in solchen Fällen, nach der allgemeinen Rechtsregel, der Kläger den Beklagten vor dessen GerichtsStand belangen und daselbst Recht nehmen und geben. Jedoch ist das Herzogliche StadtGericht, so wie auch der Magistrat, reciproce auf mündliche Requisition durch die Stadt- und GerichtsDiener, schuldig, die ihrem privativen GerichtsZwange unterworfenen Personen gestellen zu lassen, deren Erscheinung vor Gericht als Zeugen, oder bey IncidentPunkten einer RechtsSache, zur Beförderung der JustizPflege, von dem requirirenden Richter nöthig erachtet wird.

§. 22. In Ansehung der Gebühren für gerichtliche Verhandlungen, vorkommende Expeditionen, und sonstige obrigkeitliche Bemühungen, haben das Herzogliche StadtGericht und Bürgermeister und Rath zu Cröplin sich an die hier beygeheftete GebührenTaxe genau zu binden, und dieselbe nicht zu überschreiten.

k. Lübz.

914. Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Amte vom 27. März und 23. Juli 1760 nebst der Confirmationsacte vom 13. Aug. 1760.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß, zwischen Ihro zu Mecklenburg regierenden Herzogl. Durchl. zeitigen Beamten zu Lübz, Herrn Geheimen Cammerrath Schaumkell und Herrn Amtmann Wendt, Namens des Herzogl. Amts Lübz, unter ausdrücklichen Vorbehalt der Herzogl. höchsten Genehmigung an einem, Bürgermeistern und Rath, auch Viertels- und Acht-Männern, Namens der Bürgerschaft und ganzen Gemeinde der Stadt Lübz, mit Rath und Beystimmung derselben Consulenten, Herrn Doctoris Ackermanns zu Schwerin, am andern Theile, aller zwischen dem Amte und der Stadt, sich bisher gehaltenen und gröſten Theils bereits zur gerichtlichen Rechtfertigung gediehenen, auch derer deshalb annoch weiter zu besorgenden Irrungen halber, nach oftmals bereits gepflogenen Versuchen, und reiflicher aller und jeder dabey eintretenden Umstände Erwägung, endlich nachfolgender Vergleich, verabredet, beliebet, und, im Namen Gottes, geschlossen worden.

I.

Erstlich und vor allen Dingen ist die allerseitige Vereinbarung dahin getroffen, die zwischen dem Amte und der Stadt Lübz bishero in vielerley Fällen obgewaltete beschwerliche Communion völlig und aus dem Grunde zu heben.

II.

Zum Andern. Dem zur Folge werden, so viel die Hölzung und das Acker- und Wiese-Werk in der Gegend des Bauhofes, Bobzin, Benzien und Kreyen betrift, zwischen dem Amte und der Stadt folgende Grenzen bestimmet und angenommen. Nemlich anfänglich der Acker-Weg, welcher bey der Scheure des Kirchen-Provisoris Rohlen angehet, und über die zum Amts-Bauhofe gehörige Sand-Breite zum neuen Teich führet, bis zur sogenannten Pforte; und von hier, in einer beständig geraden Linie, den sogenannten Schwaben-Kamp zur Linken und Rohlen-Kamp zur rechten Hand (so, daß ersterer in dem Amtsfelde und letzterer im Stadtfelde liegen bleibet) vorbey, über den sogenannten Bloks-Berg, bis ans Benziener Feld gegen einen, auf diesem Felde stehenden, Büchenen Stubben, und auf einen daselbst am 1sten Februar 1759. eingeschlagenen Büchen-Pfahl.

Von da schwenket sich die Grenze rechter Hand, durch eine daselbst befindliche Liete, über das nachher folgende harte Feld, bis an die Wendisch-Wiese, und hier gehet sie in gerader Linie bis unten an den sogenannten Mönken-Kamp; und von dieser Ecke des Mönken-Kamps wiederum etwas rechter Hand auf die über den Benziener-Weg gemachte Brücke; und machet der, von dieser Brücke abgehende Graben die Scheide bis ans Chrons-Moor und bey selbigem vorbey, so weit als die Linie vom Holze von der Stadt herkommt. Von diesem Chrons-Moor an gehet die Grenze ferner Winkelmässig gerade auf, die Hölzung linker Hand vorbey, unmittelbar bis an die Benziener Brüche, wo nemlich die eine Ecke der Hasselbraak daran stösset, und bleibet solchemnach die zur rechten Hand liegende Hölzung und das feste Land und folglich die sogenannte grosse Hasselbraak binnen den Stadt-Grenzen.

An den Benziener Brüchen lenket sich die Grenze abermal Winkelmässig rechter Hand, zwischen den auf der linken Seite belegenen Benziener Brüchen und Wiesen und zwischen der zur rechten Seite liegenden vorbeschriebenen Hölzung bis am Ende der Benziener Wiesen in der Gegend eines daselbst liegenden grossen Steins.

Von hier lenket sich die Grenze abermal etwas rechter Hand, in gerader Linie, durch das tiefe Bruch, den, nach Kreyen bleibenden, Bohlen-Damm rechter Hand vorbey, ungefehr bis auf die Hälfte in gerader Linie (so wie der auf der Kreyer-Karte mit schwarzer Dinte gezogener Strich es nachweiset) bis auf die aus dem tiefen Bruch kommende sogenannte Kreyer-Bach; und von hier ab machet die Kreyer-Bach bis an der Elde, nach wie vor, die Scheide zwischen den Lübzer Stadt- und dem Kreyer Felde.

III.

Zum Dritten. Diese Grenzen werden dergestalt und also angenommen; daß alles dasjenige, was rechter Hand derselben an Hölzung, Weiden, Möören, und Brüchen, Rusch und Busch lieget, und es mag bisher zugehöret haben, wem es wolle, der Stadt Lübz als derselben privatives Eigenthum, auch alle an dieser rechten Seite der Grenze belegene Aecker und Wiesen, in der Eigenschaft von Stadt-Aeckern und Wiesen, nur der Gilde-Garten ausgenommen, von Herzogl. Seite zugestanden, und dafür anerkannt werden.

IV.

Zum Vierten. Daß im Gegentheil alles linker Hand der, im §pho IIdo bemerkten, Grenzen, von der Elde hinauf bis an den zur Grenze angenommenen Weg, an Aeckern, Hölzung und dem übrigen, im §pho IIItio beschriebenen, befindliche und liegende gleichmässig, wie ein, Ihro Herzogl. Durchl. und Dero Amte Lübz gebührendes privatives Eigenthum von Seiten der Stadt Lübz angesehen und geachtet werden soll.

V.

Zum Fünften. Hievon werden lediglich und allein ausgenommen, die denen Einwohnern der Stadt bishero zugehörte, linker Hand des Bobziener Weges liegende, und nicht auf den Acker-Stücken des sogenannten Hüner-Landes befindliche, Gärten, imgleichen das Schieß-Haus und die bey jenem Wege linker Hand und hinter dem Hüner-Lande liegenden den Stadt-Einwohnern bis hieher zugestandenen Wiesen. Jedoch stehet dem Herzogl. Amte frey, die jetzt beschriebene Wiesen, Tausch-Weise und allenfalls, wenn dieser oder jener Einhaber einer allda belegenen Wiese solche gutwillig verkaufen wollte, Kaufsweise an sich zu bringen, dazu aber ist Niemand zu zwingen. Wie denn von Seiten des Herzogl. Amts die Ankaufung eher nicht begehret werden soll, bis binnen den festgesetzten Stadt-Grenzen, oder in dem demselben zugefallenen Theil des tiefen Bruchs weiter keine Wiesen auszutauschen sind.

VI.

Zum Sechsten. Solche ausbeschiedene Grund-Stücke verbleiben, nach wie vor, bis auf den am Ende des vorigen §phi enthaltenen Fall, der Stadt und deren Einwohnern.

Es soll auch der dahin und zu denselben führende Weg nicht geschmälert und beenget werden, und daneben den Eigenthümern frey stehen, den Wiese-Wachs aufs Land, in so ferne auf selbigen eben kein Korn stehet, zu bringen, und alda gehörig zu bereiten. Doch sollen bey den ausbeschiedenen Grund-Stücken gehörigen Grenz-Mahle gemachet werden.

VII.

Zum Siebenden. Der dritte und vierte Sphus geben die natürliche Folge, daß der, von Seiten des Herzogl. Amts und des Stifts, inwendig der im Spho IIdo bestimmten Grenzen rechter- und von Seiten der Stadt und deren Einwohnern linker Hand bisher gehabte Acker- und Wiesen-Grund, ohne den im Spho Vto, bis auf den alda zugestandenen Fall, ausbeschiedenen, umgetauscht werden müssen.

Es ist derowegen verabredet, daß solcher Grund, auf gemeinschaftliche Kosten, forderſamſt, allemal längſt vor Johannis 1760. so weit nöthig, gemessen, und durch erfahrne, der Sachen verständige, von beyden Seiten, zu erwählende, unpartheyische Personen, Landüblich bonitiret werden solle. Dabey aber wird auf die in diesem oder jenem Acker-Stück befindliche Mist-Weichung nicht gesehen; sondern diese allenfalls Landüblich mit Gelde vergütet.

VIII.

Zum Achten. Nach sothaner Bonitirung geschicht demnächst lediglich die gedachte Umtauschung und hiebey soll die allergenaueste Gleichheit beobachtet werden. Es behält also auch der eine oder andere Theil, wenn dieser oder jener in dem Bezirk der neuen Grenzen, durch die Bonitirung, an Grund-Stücken so viel nicht erhalten sollte, als er gehabt, davon so viel, wie ihm abgehet, so lange, bis das abgehende ihm erstattet werden kann, oder sonst eine annehmliche Entschädigung erfolget.

IX.

Zum Neunten. Das, was hiernach der Stadt zufällt, wird unter denen Einwohnern, welche, linker Hand der neuen Grenzen, Grund-Stücke abtreten müssen, in aller Beschaffenheit, neben möglichster Beobachtung der Lage, und der Egalisirung, vertheilet.

X.

Zum Zehnten. Sollten, unter sothanen Einwohnern, sich einige finden, welche auf die Beybehaltung ihrer Grund-Stücke linker Hand der neuen Grenzen bestünden, und, ohngeachtet der dagegen zu verwendenden Bemühung der Herzogl. Herren Beamte, und besonders Bürgermeister und Rath der Stadt Lübz, dem gemeinsamen Wohl und Besten in Güte nicht weichen wollten: So wollen Ihro Herzogl. Durchl. in Gnaden geruhen, durch eine niederzusetzende unpartheyische Commission, solche dazu anhalten zu lassen, damit, um einiger Weniger Willen, dies gemeinnützliche heilsame Werk nicht rückgängig werde.

XI.

Zum Eilften. Wäre das eine oder andere im nächst bevorstehenden Spho enthaltene vor Johannis 1760. nicht ganz, oder auch zum Theil nicht, zu bewirken, bliebe es auch bey dem Vorbehalt des Sphi VIIIvi: So soll gleichwohl, von Johannis 1760. an, die bisherige commune Weide des Amts und der Stadt gänzlich aufhören, in der Maase, daß das Vieh vom Amts-Bauhofe und den angrenzenden Herzogl. Dorfschaften lediglich respective linker Hand der neuen- und bis an diesen Grenzen und das Vieh der Stadt und deren Einwohner ebenfalls lediglich rechter Hand sothaner und bis an diesen Grenzen, sowohl auf dem blanken Felde, als in den Hölzungen, geweidet werden, und überall keine Abtriften weiter statt haben.

Es behält auch das Herzogl. Amt, der Weigerung des einen oder anderen Stadt-Einwohners ungeachtet, die ungestöhrte Freyheit, den Herzogl. Acker alsdenn, nach Gutdünken, in Schlägen zu legen, oder sonsten zu gebrauchen, und ist das-

selbe nicht schuldig, wenn solche in dem Weide-Schlag liegende Privat-Stücke von dem Innehaber besäet seyn mögten, dieselbe für die Hütung zu bewahren, sondern der Innehaber muß, in solchem Fall, für die Befriedigung seines Ackers selbst sorgen. Wenn dagegen andere Eigenthümer ihre Grund Stücke zwar umtauschen wollen, aber mit dem Amt über die Vertauschung selbst sich nicht vergleichen könnten; so soll, durch eine bey der Herzoglichen Regierung gemeinschaftlich auszubittende Commission, solche Umtauschung reguliret werden: da sich dann beyde Theile gefallen lassen, was und wie diese Commission die Umtauschung reguliren wird.

XII.

Zum Zwölften. So viel die Abtrift und die Weide betrift, welche der Herzogl. Domanial-Hof-Ruten, auf dem, diesseits Lübz, nach den Dörfern Werder und Lotteran hin, befindlichen Stadtfelde bishero gehabt hat: So hören solche Johannis 1760. gänzlich auf.

Nicht minder sollen die Communion-Weide und deren Gerechtigkeiten, welche die Stadt Lübz und die Herzogl. Dörfer Werder und Lotteran in dieser Gegend unter einander gehabt haben, gänzlich gehoben, und in solcher Absicht und überhaupt folgende Grenzen festgesetzet und beobachtet seyn.

Und zwar betreffend die Stadt Lübz und das Dorf Werder, bleibet die Brücke, welche in der Gegend des sogenannten Hauschildschen Kamps, so der Ehrn-Pastor Statius jetzt inne hat, über den Weg nach Werder gehet, vor wie nach die Scheide. Von da gehet selbige in gerader Linie auf eine alte ellerne Wriete, und auf einen hiebey eingeschlagenen Pfahl, und von hier, in gerader Linie, wiederum etwas linker Hand, auf die unterste, Stadtwerts belegene, Ecke des Gutscher-Kamps, so, daß alles, was rechter Hand lieget, nach Werder, und das, was linker Hand lieget, nach Lübz privative gehören soll.

Die Scheide zwischen Lotteran und Lübz nimmt ihren Anfang gleichfalls bey der vorbeschriebenen Ecke des Gutscher Kamps; gehet auf der ersten Ecke des auf der Lotteraner Karte mit No. 9. bezeichneten Truden-Kamps; lenket sich rechter Hand um solchen Kamp herum, bis wiederum an die andere Ecke gedachten Kamps, so, daß dieser nach Lotteran verbleibet. Von dieser Ecke gehet die Scheide in gerader Linie über einen Stein, nach der Lunke eines Grabens, welcher in der Gegend des sogenannten StiftsKamps sich findet. Nachher bleibet dieser Graben in der sogenannten Jenze so lange die Scheide, bis er sich etwas Winkelmässig linker Hand schwenket.

Von hieran aber, wo er sich, wie gedacht, schwenket, gehet die Scheide in gerader Linie bis in den Winkel, wo selbst die Lübzer sogenannten Hohen-Felder und der Lotteransche Acker zusammen stossen und woselbst noch ein kleiner Stamm einer abgehauenen Weide stehet.

XIII.

Zum Dreyzehnten. Durch die Hölzung wird die nach dem §pho IIdo dadurch gehende neue Scheide, auf Kosten der Stadt, gehauen, das davon fallende Holz dagegen der Stadt, zu Kehrung ihrer Noth, und Bestreitung der, Behuf dieses Vergleichs, zu verwendenden Kosten, gelassen.

XIV.

Zum Vierzehnten. Gesammte, Inhalts dieses Vergleichs, verabredete übrige Grenzen und Grenzmahle werden, auf gemeinschaftliche Kosten, gemacht, die schon richtigen allenthalben nochmals begangen, wo nöthig neue Merkmahle gesetzt, oder die alten erneuert, und hiernach wird ein besonderes Grenz-Protokoll,

welches mit diesem Vergleich gleiche Gültigkeit und Verbindlichkeit haben soll, errichtet, auch alles dieses, annoch vor Johannis 1760. beschaffet.

XV.

Zum Funfzehnten. Die Grenz-Wege, Graben und breiten Scheiden gehören beyden Theilen zu gleichen Theilen und werden nie aufgenommen, noch beenget, oder zugeworfen, vielmehr auf gemeinschaftliche Kosten stets er- und unterhalten. Die Land- und übrigen Wege aber, welche lediglich das künftige Amts-Feld berühren, erhält das Amt Lübz allein. So wie die Stadt ein gleiches thut bey den Wegen, welche ihr Feld allein berühren.

XVI.

Zum Sechszehnten. In der, der Stadt Lübz, nach dem §pho IIItio, abgetretenen, rechter Hand der neuen, juxta §phum IIdum, festgesetzten Grenzen, befindlichen Hölzung höret alle Disposition, welche das Amt und die Forst-Bediente, nach der bisherigen Verfassung, in der Hölzung gehabt, vom Schlus dieses Vergleichs an, gänzlich auf.

XVII.

Zum Siebenzehnten. Zur Folge vorstehenden §phi und neben dem, wird insbesondere, von Seiten des Herzogl. Amts, der Stadt Lübz das alleinige Eigenthum und Genus sothaner Hölzung zugestanden, und auf alle Befugnisse daran der kräftigste Verzicht, Kraft dieses, geleistet. Wie denn im Gegentheil ein gleiches, von Seiten der Stadt, in Ansehung der, linker Hand der neuen, im §pho IIdo beschriebenen, Grenzen, befindlichen Hölzung, mittelst diesem, geschicht.

XVIII.

Zum Achtzehnten. Die Herren Beamte versprechen, von Ihro Herzogl. Durchl. die gnädigste Einwilligung, bey nachzusuchender Confirmation dieses Vergleichs, unterthänigst zu erbitten, daß zur Tilgung der gemeinen Stadt-Schulden, welche sich jetzt auf 2150 Rthlr. belaufen, von dem, in der, der Stadt abgetretenen, Hölzung, sich findenden abgängigen Holze, besonders von dem, so auf den Remeln und den Acker-Stücken stehet, oder wo es sonst am füglichsten und wirthschaftlichsten entbehret werden könne, eine dem vorgedachten Schulden-Quanto proportionirliche Parthey zur Fällung und ohne für die Concession zur Abflössung etwas zu erlegen, angewiesen werde.

XIX.

Zum Neunzehnten. Vom Schlus dieses Vergleichs an wird kein Geld zur Zeit, wenn Mast in der, der Stadt zugeeigneten Hölzung ist, aus keinem Grunde, an das Herzogl. Amt, aus der Stadt erleget. Dahingegen sollen von allen bisherigen Bürger-Häusern und Aeckern; mit Einschliessung derjenigen Aecker, welche Inhalts dieses Vergleichs zu Bürger-Recht kommen, die an das Herzogl. Amt bis hieher bezahlte Pächte, fernerhin ungekürzt entrichtet werden. Es wäre dann, daß gegen ein, durch eine mutuelle Behandlung, zu bestimmendes Quantum, solche überall von der Stadt angekauft werden könnten: inzwischen aber wird bis dahin hiedurch festgesetzet, daß die Pächte, welche das Amt aus der Stadt Lübz jährlich zu erheben hat, und welche nach der Specification vom Herbst 1758. in allen 68 Rtl. 33 ßl. 6 pf. betragen, vom Herbst 1760 an, durch Amts-Unterbediente, von denen, so solche erlegen müssen, so wie bisher geschehen ist, zwar nicht mehr beygetrieben, dagegen aber vorgedachte acht und sechzig Rthlr. 33 ßl. 6 pf. in Termino Martini aus der Stadt-Casse promt und in einer Summe ans Amt bezahlt werden sollen, mit der ausdrücklichen Vorbehaltung, auf den

Fall die 68 Rtl. 33 ßl. 6 pf. jährlich auf Martini aus der Stadt-Casse nicht prompte und richtig abgetragen werden, daß dem Amte sodann frey und unbenommen seyn und bleiben soll, die Pächte selbst so, wie bishero geschehen ist, durch Amts-Unterbediente wieder beytreiben zu lassen.

XX.

Zum Zwanzigsten. Ihro Herzogl. Durchl. übernehmen gnädigst, aus der Amts-Waldung für die Zukunft, denen beyden Ehrn-Predigern, dem Fürstl. Stadt-Richter, und für die Gerichts-Stube das Deputat-Holz reichen zu lassen. Mit der Anfuhr desselben aber bleibet es, wie bishero. Dagegen reichet die Stadt das schuldige Holz für die Schul-Bediente, imgleichen zur künftigen Garnison ohne Belästigung der Herzogl. Waldung.

XXI.

Zum Ein und Zwanzigsten. Weiter so werden denen Predigern, Richter und Nachrichter die, solchen bey Mast-Zeiten bishero verstatteten, Frey-Schweine nicht ferner in der Stadt-Hölzung gegeben. Vielmehr übernimmt das Herzogl. Amt, mit selbigen desfalls sich abzufinden.

XXII.

Zum Zwey und Zwanzigsten. Den Einwohnern der Stadt wird zu Vorsetzungen am Elden-Strom und dessen Armen, aus der Herzogl. Waldung überall kein Holz-Werk gereichet; wenn aber denjenigen Leuten, welche nahe an der Schleusse wohnen, durch das Holz-Flössen, an ihren Bollwerken einiger Schade zugefüget wird; so soll dieser §phus ihren etwanigen Befugnissen nicht nachtheilig oder darunter begriffen seyn.

XXIII.

Zum Drey und Zwanzigsten. Es sollen und wollen auch die Einwohner, aus der Herzogl. Waldung, künftig kein Lese- und Fall-Holz weiter holen; indessen wird denenselben frey gegeben, an Orten, wo das Holz bereits aufgeräumet ist, die Stämme auszuraden, in so ferne dem Rechte der Pächter selbigen Districts es nicht entgegen und denen Fürstl. Unterthanen an ihren eigenen Bedürfnissen es nicht hinderlich ist.

XXIV.

Zum Vier und Zwanzigsten. Die Grund-Stücke, welche Ihro Herzogl. Durchl. und dero Bediente inwendig der, nach diesem Vergleich festgesetzten Stadt-Grenzen und auf deren Grunde haben, oder noch erhalten werden, behalten respective und nehmen die Eigenschaften zu Stadt-Recht liegender Güter an, verlieren folglich diese nicht, und tragen gleich allen übrigen, alle davon zu berichtigende Onera. Ausgenommen der Gilde-Garten, und die darauf stehende oder noch aufzuführende Gebäude; ferner das daran befindliche Armen- und Förster-Haus, weiter das Amt-Haus cum pertinentiis, so der Herr Geheime Cammer-Rath Schaumkell inne hat; auch gesammte Stifts- und die Mühlen-Gebäude. Wobey es sich von selbst verstehet, daß, so, wie alle an die Stadt, nach Inhalt dieses Vergleichs, zu vertauschende Domanial- und andere Grund-Stücke, den übrigen Stadt-Gütern gleich geachtet und davon die Stadt Onera getragen werden müssen; Eben also hergegen alle vorgedachtermassen an das Herzogl. Amt zu vertauschende oder dereinsten linker Hand der neuen Grenze noch zu acquirirende zu Stadt-Recht gehörige Grund-Stücke von allen Stadt Oneribus völlig frey seyn und für Domanial-Grund-Stücke gehalten werden sollen.

XXV.

Zum Fünf und Zwanzigsten. Sodann bedinget die Stadt sich, daß Ihro Herzogl. Durchl. huldreichst geruheten, für Sich und Ihre Nachkommen regierende Herzoge zu Mecklenburg, demjenigen, was in dem, vom Herrn Herzoge Johanne gl. mem. sub dato Schwerin den 11ten März 1591. ausgestellten Freyheits- und Bedings-Briefe, der höchsten Landes-Herrschaft stipuliret worden, sich gänzlich zu begeben, und darauf auf immerdar Verzicht zu leisten, wie denn alle beneficia, welche die Bürgerschaft aus vor hochgedachtem Freyheits- und Bedings-Briefe etwa zu fordern gehabt haben mögte, ebenmässig wegfallen sollen.

XXVI.

Zum Sechs und Zwanzigsten. Gleichfalls wird von Seiten der Stadt bedungen, daß Ihro Herzogl. Durchl. geruhen mögten, Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft auch ganze Gemeinde der Stadt Lübz, und diese mit ihren An- und Zubehörungen von der Gerichtsbarkeit beydes in ersterer und anderer Instanz und von der Aufsicht des Herzogl. Amts über dieselbe und deren Angelegenheiten, gänzlich zu befreyen, weiter auch der Stadt die Erwählung der einzelnen Glieder des Raths und der Stadt-Bedienten frey zu geben, und aus aller und jeder Connexion mit dem Herzogl. Amt zu setzen.

XXVII.

Zum Sieben und Zwanzigsten. Indessen bleiben Ihro Herzogl. Durchl. alle höchste Gerechtsame, welche Sie in anderen Municipal-Städten haben, besonders die Macht, Befriedigungen und andere gegen die Steuer- und Holz-Defraudationes dienliche Anstalten, an Ort und Stelle, wo Sie es gut finden, machen zu lassen, ungekränkt.

XXVIII.

Zum Acht und Zwanzigsten. Die Jagd bleiben, nach wie vor, Ihro Herzogl. Durchl. allenthalben sowohl auf dem blanken Stadt-Felde, als in der Hölzung, doch wird selbige nach den Regeln der Forst-Ordnung und Oeconomie zu betreiben seyn.

XXIX.

Zum Neun und Zwanzigsten. Es hat bey dem von Ihro Herzogl. Durchl. ertheilten Stadt-Reglement sein Bewenden, in so ferne aus diesem Vergleich darin keine Veränderung entstehet.

XXX.

Zum Dreizigsten. Das Anfahren der Mühlen-Steine aus der Stadt höret auf. Diese bleibet aber dem Mühlen-Zwang unterworfen.

XXXI.

Zum Ein und Dreizigsten. Der hiesige Müller soll, wenn er bürgerliche Nahrung treibet, in diesem Betracht, als ein Bürger anzusehen, und also auch schuldig seyn, alle bürgerliche Lasten, gleich den übrigen Bürgern, mitzutragen. Und wenn auch andere, so keine Bürger seyn, solche Nahrung treiben; so sind sie unter diesem §pho ebenfalls begriffen.

XXXII.

Zum Zwey und Dreizigsten. Wegen Erhaltung, Bau und Besserung der Sage-Mühlen-Brücken wird es fernerhin, so wie bishero geschehen ist, gehalten, daß nemlich das Amt alle und jede Materialien, als Steine, Kalk, Holz,

Eisenzeug und dergleichen dazu hergiebet und herbey fahren lässet, die Stadt aber die Handarbeit dabey verrichtet, und die Zimmer- und Maurer-Leute bezahlet. Endlich

XXXIII.

Zum Drey und Dreizigsten. Von allen Theilen wird allen und jeden, gegen diesen Vergleich und dessen Halt- und Erfüllung, aufkommen könnenden Einwendungen, sie haben Namen, wie sie wollen, aufs bündigste entsaget, besonders geschicht der kräftigste Verzicht auf die Ausflüchte respective der Uebereilung, nicht genommenen genugsamen Bedachts, der Ueberredung, des Irrthums, einer nicht so, sondern anders getroffenen Abrede, der Beschädigung und Verletzung, über und unter der Hälfte, die Sache sey keines Vergleichs fähig, der Stand der Sachen sey verändert, der Wiederzurücksetzung im vorigen Stande, der Appellation und anderen Aufhebungsmitteln, auch denen bisherigen Processen, und deren Ursachen, und endlich der gemeinen Rechtsregel, welche eine allgemeine Verzicht für unkräftig erkläret, wenn keine besondere Rechtentsagung vorhergegangen. Alles getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich sind von diesem Vergleich zwey gleichlautende Exemplaria gefertiget, gehörig originalisiret und sollen demnächst solche, sobald sie mit Ihro Herzogl. Durchl. Genehmigungs- und Bestätigungs-Acte versehen sind, gegen einander ausgewechselt werden.

Geschehen zu Lübz den 27sten März im Jahr Christi Eintausend Siebenhundert und Sechzig.

Christian Mathias Schaumkell. (L. S.)

Christian Friederich Wendt. (L. S.)

Demnach, zwischen dem Herzogl. Amt Lübz an einem, und der Stadt Lübz am andern Theil, unterm 27sten März d. J. ein Vergleich zu dem Ende, daß alle Communion zwischen Amt und Stadt, auch alle bisherige Irrungen gänzlich aufgehoben, und allen künftigen Irrungen aufs sicherste vorgebeuget werden mögte, getroffen, und darinnen, und zwar im 31sten Articul festgesetzet worden, daß ein hiesiger Fürstl. Müller, wenn er bürgerliche Nahrung treibet, als ein Bürger anzusehen, und bürgerliche Lasten zu tragen schuldig seyn soll; über diesen Articul aber in der Zukunft leicht Streit entstehen könne, 1stens was unter die bürgerliche Nahrung in Absicht auf den Müller gerechnet werden könne, und 2tens wie es auf den Fall gehalten werden solle, wenn ein Müller sich wegen des ihm angesetzten Beytrags zu den bürgerlichen Lasten beschweret zu seyn glaubet; und das von ihm vom Stadt-Magistrat geforderte in Güte nicht leisten will: So ist zur Abkehrung aller Irrungen, so hierüber entstehen können, der gedachte 31ste Articul des erwähnten Vergleichs folgender Gestalt erkläret, und solchemnach zwischen dem Geheimen Cammer-Rath Schaumkell und dem Amtmann Wendt Namens des Herzogl. Amts Lübz, und Bürgermeister und Rath, Namens der Stadt Lübz, bis zur höchsten Herzogl. Genehmigung, verabredet und beschlossen worden.

1) Daß sowohl der ganze Vergleich, als auch besonders der 31ste Articul desselben, durch diese Nebenvereinbarung in keine Wege geändert noch weniger aufgehoben, vielmehr derselbe in seiner völligen Kraft verbleiben, mithin ein jedesmaliger Müller hieselbst schuldig seyn solle, wenn er liegende bürgerliche Güter und Grundstücke sich entweder eigenthümlich oder zur Miethe anschaffet, davon eben so viel als ein anderer Bürger und Einwohner der hiesigen Stadt von gleichen Grundstücken erlegen, beytragen oder leisten muß, gleichfalls zu erlegen, beyzutragen, und zu leisten, und stehet in diesem Fall dem Stadt-Magistrat frey hiezu, ohne Zuthun des Herzogl. Amts, aus eigener Macht einen Müller, durch Zwangsmittel anzuhalten. Jedoch muß eine solche Execution nur in den ausserhalb der Herrschaftlichen Mühle befindlichen Gütern des Müllers verrichtet werden.

2) Als eine bürgerliche Nahrung wird es nicht angesehen, und ein hiesiger Müller ist nicht schuldig, zu den bürgerlichen Lasten darum etwas beyzutragen, wenn er mit Pferden, Ochsen, Schweinen und überhaupt mit einigen Vieh handelt, oder solches mästet, auch lebendiges Vieh in- oder ausserhalb der Stadt verkaufet; wenn er die auf der in Pacht habenden Mühle gemachte Grüz, Graupen und Oehl bey Quantitäten und bey Kleinigkeiten in- oder ausserhalb der Stadt verkaufet; wenn er nicht allein von seinem Metzen-Korn bey Quantitäten oder in kleinen Maasen in- oder ausserhalb der Stadt verkaufet, sondern wenn er auch von aufgekauftem Korn an Mahlgästen sowohl in- als ausserhalb der Stadt etwas wieder überlässet und solches zugleich auf seiner Mühle abmahlet. Wenn er Victualien aufkauft und nach die Läger der Kriegs-Heere wieder verführet und verhandelt, und endlich wenn er den vom Lande kommenden Mahlgästen Bier und Brandtewein, so er jedoch aus der Stadt von denen damit handelnden Personen nehmen muß, in der Mühle zum Trinken für Geld ausschenket. Ausserhalb Hauses aber darf er nichts verkaufen.

Alle übrige Nahrung und Handthierung aber, welche hier nicht ausdrücklich ausgenommen worden, und so beschaffen ist, daß dadurch in hiesiger Stadt und in einem Bezirk von zwey Meilen hiesige Einwohner und Bürger einigen Erwerb haben können, soll in Absicht des Müllers zu der bürgerlichen Nahrung hiesiger Stadt gehören, und muß ein jedesmaliger Müller davon zu den bürgerlichen Lasten billigmässigen Beytrag thun.

3) Wenn Garnison oder ordentliche Einquartirung hieselbst in Lübz kommen, und ein hiesiger Müller ein eigenthümliches Haus besitzen wird, so ist dieses Haus der Einquartirung in natura mit unterworfen. Wenn aber derselbe nur bürgerliche Nahrung treibet, so muß der Beytrag zu dieser Einquartirungslast nur in Gelde, durch einen billigen Service, beschaffet, das Herrschaftliche Mühlhaus aber mit keiner Einquartirung in natura beleget werden.

4) Wegen des Service und auch des sonstigen Beytrags zu den bürgerlichen Lasten von der bürgerlichen Nahrung, die ein Müller treibet, vergleichet sich entweder der Stadt-Magistrat mit dem jedesmaligen hiesigen Müller; oder es bestimmet auch der Stadt-Magistrat solchen Beytrag nach Recht und Billigkeit. Nicht weniger treibet auch der Magistrat solche Onera von dem Müller und zwar von seinem ausser dem Herrschaftlichen Mühlenhause befindlichen Vermögen selbst bey. Jedoch darf der Stadt-Magistrat in dem Mühlenhause und dessen pertinentiis auf keinerley Fall und unter keinem Vorwand, auch nicht unter demselben, daß periculum in mora gewesen, einige Execution verrichten, noch das Vieh, was in dem Mühlenhause und den dazu gehörigen Gebäuden sonsten gestallet wird, wenn es ausserhalb der Mühle und dessen Gebäuden auf dem Stadt-Gebiete kommt, hieselbst zum Zweck einiger Execution angreifen, noch anhalten.

Urkundlich ist diese Erklärungs-Verabredung wegen des 31sten Articuls des Anfangs erwähnten Vergleichs von wegen des Amts durch die jetzigen Beamte unterschrieben und mit dem Amts-Siegel bedrücket, von Seiten der Stadt aber, haben die jetzigen Glieder des Raths selbige unterschrieben und das Stadt-Siegel darunter gesetzet.

Es ist auch verabredet, daß dieses Erklärungs-Instrumentum zur höchsten Bestätigung von Amtswegen unterthänigst eingesandt werden soll. Lübz, den 23sten Julius 1760.

Herzogl. Amt Lübz.

C. M. Schaumkell. C. F. Wendt. C. F. Krey, Consul. Cor. Fried. Christoffers.
J. D. Troye.

Wir Friederich von G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. urkunden und bekennen hiemit, für Uns und Unsere Successores, regierende Herzöge zu Meck-

lenburg, und sonst männiglich; Als Uns Unsere Cammer unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt zwischen Unserm Amte und der Stadt Lübz, wegen Aufhebung der Communion mit dem dortigen Amts-Bau-Hofe, ein Haupt- und, wegen des, über den 31sten Articul solchen Vergleichs, entstandenen Zweifels, ein Neben-Vergleich, bis auf Unsere gnädigste Ratification und Confirmation, getroffen und vollzogen sey, mit unterthänigster Bitte, Wir geruhen wollten, beyde Vergleiche in Gnaden zu ratificiren und zu confirmiren; daß Wir demnach der Supplicanten unterthänigstem Gesuch in Gnaden deferiret, mithin die Uns in originalibus producirte und in solchergestalt hiebey angeheftete, auch in beglaubten Abschriften in Unsrer Regierungs-Registratur ad acta gelegten Haupt- und Neben-Vergleiche, respective de datis Lübz, den 27sten Martii und 23. Julii 1760. gnädigst ratificiret, und in allen derselben Puncten und Clauseln confirmiret, und bestätiget haben; Thun auch solches, soviel aus Landes-Fürstlicher Hoheit und Macht, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen, geschehen kann, soll und mag, hiemit nochmalen wissend- und wohlbedächtlich, der Gestalt und also, daß Contrahentes dabey auf das kräftigste geschützet und manteniret werden sollen. Im übrigen aber Uns und hochersagten Unsern Successoribus, an Unsern Landes-Fürstlichen Herrlich- und Gerechtigkeiten, unnachtheilig, auch sonst einem jeden, an seinem erweislichen Recht, ohnschädlich. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten August 1760.

Friederich, H. z. M.

l. Malchow.

915. Jurisdictionsregulativ für Magistrat und Stadtgericht vom 7. November 1757 nebst Declaratorrescript vom 23. Februar 1758.

Wir Friederich von G. G. H. z. M. Fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir, nachdem zwischen Bürgermeistern und Rath zu Malchow, eines, und dem Stadtrichter daselbst, andern Theils, wegen ihrer respective Befugnisse in Stadt- und Jurisdictions-Sachen sich einige Mishellig- und Streitigkeiten hervorgegeben, und dann Wir darüber beyde Partheyen zur Nothdurft gehöret, zu Festsetzung dieser Befugnisse, und Hinlegung der darüber entstandenen Zwistigkeiten, mithin zu allerseitiger gebührenden Nachachtung, gegenwärtiges Regulativ haben verfassen lassen. Setzen demnach und verordnen hiemit:

1mo) daß nach Maasgabe des LandesGrundgesetzlichen Erbvergleichs vom Dato, Rostock, den 18. April 1755. Art. XX, §. 370, die Cura des gemeinen Wesens, mithin die Veranstaltung alles dessen, was dahin gehört, dem Magistrat zu Malchow zustehen und verbleiben soll.

2do) Soll daselbst, dafern es noch nicht geschehen, nach ebenmässiger Vorschrift ersagten Landes-Vergleichs §. 371, zu Beförderung des gemeinnützlichen Credit-Wesens, ein Stadt-Pfandbuch von Bürgermeister und Rath aufgerichtet, und darin alle auf bürgerlichen und zu Stadtrecht liegenden Gütern haftende, etzige und künftige Schulden ordentlich verzeichnet, auch bey entstehenden Prioritäts-Streitigkeiten den in solchem Stadt-Pfandbuch eingeschriebenen Schuld-Pösten der Vorzug bey dem Stadtgericht, wie auch bey allen übrigen Gerichten zuerkannt werden; anbey sollen die Administratores der Piorum Corporum daselbst zu Malchow, die Ehefrauen wegen ihrer Illatorum, und welche sonst ein ius praelationis vor andern Gläubigern prätendiren, ihre Forderungen in solch Stadt-Pfandbuch eintragen zu lassen gehalten seyn.

3tio) Soll nach ebenmässiger Verordnung mehrgedachten Landes-Vergleichs

§. 372, von den zu Bürgerrecht liegenden Häusern und Immobilien das Eigenthum nicht anders, als durch die Verlassung vor dem Stadtbuch, auf andere Possessores können transferirt werden.

4to) Gleichermassen verbleiben in Gefolge des §. 373 oftgedachten jüngsten Landes-Vergleichs und der darin angezogenen Policey-Ordnung, die Erbtheilungs-Sachen unter Personen bürgerlichen Standes, und deren Untersuch- und Regulirung Bürgermeister und Rath daselbst zu Malchow, und dem aus ihnen verordneten Waisen-Gericht, ohne Beeinträchtigung. Nicht weniger

5to) soll mehrgedachten Bürgermeistern und Rath zu Malchow die Untersuch- Entscheid- und allenfalsige Bestrafung alles dessen, was auf und in den zu Stadtrecht liegenden, der Kämmerey gehörigen Gründen, Aeckern, Wiesen und Gärten vorgenommen werden mag. als Schlägerey, Pfändung und Dieberey, imgleichen, was in den durch die Malchowschen Stadt-Felder gehenden Wegen passiret, ferner aller Streit, so auf den Stadt-Seen, der Fähre und was dazu gehöret, als Fährbrücken, Fährhause, und was in den auf Stadt-Grund und Boden liegenden, den Müllern aber eigenthümlich zustehenden Mühlen, und der Stadt-Hölzung vorfällt, nicht minder die publicatio testamentorum, und endlich alle Policey-Sachen zustehen; mithin alle Streit, so bey den Aemtern entstehet, und von dessen räthlichem Beysitzer nicht entschieden werden kann, vor den Magistrat gebracht, und demselben darunter von dem Stadt-Gericht noch sonsten jemandem eingegriffen werden.

Befehlen darauf Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft, wie auch dem Stadtgericht daselbst zu Malchow, hiemit gnädigst und ernstlich, sich hiernach gebührend und unterthänigst zu richten und dawider nichts zu thun oder vorzunehmen, so lieb einem jeden ist, Unsere Ungnade, und nach Befinden schwere Ahndung zu vermeiden. An dem geschiehet Unser gnädigster und ernstlicher Wille und Meinung.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7. November, 1757.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

G. R. Ditmar.

Friederich von G. G. H. z. M. ꝛc. Wir geben dir, dem Bürgermeister Rauert, Imploranten, und dir, dem Bürgermeister Steyer, nomine der Rathmänner und Ausschußbürger, Imploraten, auf resp. eure unterthänigste Anzeige vom 16. Decemb. a pr. und unterthänigste Vernehmlassung vom 19. praes. in pto. Jurisdictionis, modo Regulativi, hiemit zum DeclaratorBescheide über den 5ten Artikul Unsers jüngst publicirten Regulatives:

1) Daß dem Magistrat die Gerichtsbarkeit über die außerhalb der Stadt belegenen, jedoch zu Stadtrecht liegenden Gründe, als Aecker, Wiesen und Gärten, und besonders auch über die zur Kämmerey gehörigen Seen, Fähre, Mühlen und dergleichen, zustehe;
2) solche Gerichtsbarkeit sich über alle, sowohl Land- als Gras-Dorf-Stadt-Holz und Feldwege erstrecke;
3) dem StadtGericht zwar unbenommen bleibe, die jetzt in Verwahrung haltende Testamente zu publiciren, für die Zukunft aber bloß und allein dem Stadt-Magistrat die Befugniß competire, testamenta publica zu errichten, anzunehmen, und zu verwahren, mithin auch zu publiciren;
4) zu den PolizeySachen auch die Brod- Fleisch- und BierTaxe zu rechnen sey; hingegen die Contraventions- und BestrafungsFälle, die dabey entstehen, dem Gerichte vorbehalten bleiben;
5) die Entscheidung des Streites bey den Aemtern, die Injurien- und Schlä-

gereySachen nicht, sondern die Fälle nur, da über die AmtsVerfassung und die sonstigen eigentlichen AmtsAngelegenheiten Unordnung, Zweifel und Erinnerungen entstehen, unter sich begreife, und endlich

6) der StadtMagistrat wohl berechtigt sey, die unmittelbaren Vergehungen wider denselben, wie der Fall mit dem Bürger Puls vorgekommen, in Untersuchung und zur Strafe zu ziehen.

Und gleich wie es nun bey dieser Erläuterung und dem übrigen Inhalte Unsers obgedachten Regulativs vor der Hand, und bis auf andere Verordnung, sein Bewenden haben soll; so behalten Wir Uns nach Unsrer höchsten GesetzgebungsMacht bevor, dieselbe zu verändern, zu mehren oder zu mindern, Uns und Unsern Successoribus an der Regierung unschädlich. Wornach u. s. w.

Datum Lübeck den 23. Februar 1758.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herz. Meckl. zur Regierung verordnete Geheime und Räthe.
G. W. B. Ditmar.

m. Marlow.

916. Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat. 14. April 1787.

Wir Friederich Franz von G. G. H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg: Daß Wir, nachdem, wegen der respectiven Befugnisse und Grenzen des Stadtmagistrats und Unsers Stadtrichters in Marlow mancherlei Zweifel und Beschwerden über wechselseitige Beeinträchtigungen theils entstanden, theils besorget sind, solche durch Unsere verordnete Polizei- und städtische Kämmerei-Commission an Ort und Stelle haben untersuchen lassen, und, nach derselben an Uns abgestattetem Bericht, auch reiflich von Uns erwogenen Umständen, das hieneben entworfene, in zwei und zwanzig Artikeln verfassete Regulativum Jurisdictionis für Unsere Stadt Marlow sammt der demselben beigehefteten zwiefachen Taxe sowohl für das Waisen- als für das Stadt-Gericht, in allen ihren Puncten und Clauseln, so viel aus landesfürstlicher und oberrichterlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheits wegen auf das beständigste und verbindlichste geschehen mag und kann, wissentlich und wohlbedächtlich Kraft dieses genehmiget und zur unabweichlichen Richtschnur für beide Theile hiemit bestättiget haben, also und dergestalt: daß dieses von Uns vorgeschriebene Jurisdictions-Reglement sowohl von Unsern itzigen und künftigen Stadtrichtern, als von Bürgermeistern und Rath zu Marlow und deren Nachfolgern in diesen Aemtern, stets vest und unverbrüchlich gehalten, auch der eine wie der andere Theil von Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung bey dessen Inhalt jederzeit kräftigst geschützet und gehandhabet werden soll. Im übrigen jedoch Uns und hochgedachten Unsern Successoren an Unsrer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, insonderheit Unserm hiedurch unbegebenen hohen Juri supremae inspectionis in politicis, auch allen andern Herrlich- und Gerechtigkeiten allewege unabbrüchig, so wie einem jeden an seinen erweislichen Befugnissen unbeschadet.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 14ten April 1787.

Friederich Franz, H. z. M.
W. v. Dewitz.

Bestättigung des Jurisdictions-Regulativs für die Stadt Marlow.

Regulativum Jurisdictionis zwischen dem Herzogl. Stadt-Gerichte und Bürgermeister und Rath zu Marlow.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit Unsers Herzogl. Stadt-Gerichts zu Marlow erstrecket sich in criminalibus sowohl, als in civilibus, bey entstehenden personal und real Klagen, über die ganze Stadt und über alle Bürger und Einwohner, wo sie nicht von dem Gerichtsstande der Niedergerichte an sich eximirt sind, ihre Häuser mögen innerhalb der Stadt oder in der Vorstadt belegen seyn, über die ganze Stadt-Feldmark, Stadt-Hölzung, über das Rathhaus und übrige Stadt- auch Thorschreiber-Wohnungen, selbst über die Magistratspersonen, jedoch in Ansehung dieser nur in civil und criminal Sachen (indem sie in Dingen, die ad officium gehören, in erster Instanz unter Unserer verordneten Policey- und städtischen Cämmerei-Commission stehen).

§. 2. Ferner gehören unter der Jurisdiction des Stadt-Gerichts, alle Stadt-Bediente, Stadtsprechere, Viertelsmänner, Stadtrechnungsführer und übrige Ausschusbürger, Holzwärter, Hirten, Pfänder, Nachtwächter, Todtengräber, Hebammen, u. s. w in civil- und criminalibus, wenn sie aber in ihren officiis etwas versehen, so competirt dem Magistrat darüber die anzustellende Untersuchung und Bestrafung privative.

§. 3. Alle Policei-Veranstaltungen zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, zur Erhaltung der Bequemlichkeit und guten Ordnung, zur Beförderung des Nahrungsstandes, und zur Vorbeugung aller Vervortheilungen, die Aufsicht auf Maaß und Gewicht, auf das Bauwesen, Reinigung der Gassen, Ordnung in Jahrmärkten, Feueranstalten und dergleichen, bloß zur eigentlichen Stadt-Policei gehörigen Geschäffte, die Formirung der Fleisch- und Brod-Taxe, und die Aufsicht auf die Befolgung derselben ausgenommen, als welche dem Stadt-Gericht zusteht — sollen vor Bürgermeister und Rath allein gehören.

§. 4. Diese machen die von Uns und Unserer Regierung unmittelbar oder durch Unsere verordnete Policei-Commission ihnen specialiter aufgegebenen, dahin gehörigen Verfügungen bekannt, sehen darauf, daß solche befolgt werden, stöhren die dawider entstehenden Unordnungen, und ziehen die Uebertreter solcher ihnen committirten Anordnungen, nach kurzer Untersuchung, zu der bestimmten oder sonst verdienten Strafe, wovon sodann der Rath den dritten Theil erhält, das übrige aber der Cämmerei berechnet wird.

§. 5. Entstehen jedoch aus diesen Policei-Einrichtungen Streitigkeiten und Klagen unter den Einwohnern selbst, so gehören selbige zur rechtlichen Untersuchung und Entscheidung vor Unser Stadt-Gericht, gleich denn auch alle Schlägereien, Tumulte, wört- oder thätliche Beleidigungen anderer, Entheiligung der Sonn- und Festtage und dergleichen Vergehungen mehr, die schon nach den gemeinen Rechten strafbar sind, allein zur Cognition des Stadtgerichts bleiben.

§. 6. Die Handwerks-Aemter und Zünfte stehen, in so ferne in deren confirmirten Amtsrollen hierüber nicht etwas anders disponiret ist, unter Aufsicht Bürgermeisters und Raths, und des aus dem Mittel derselben zu erwählenden Amts-Patrons, welche die dabey über Amts-Gerechtigkeiten, Pflichten und Gebühren entspringenden Irrungen ohne Weitläuftigkeit untersuchen, und nach Vorschrifft der Reichs- und Landes-Constitutionen, in der durch die Amtsrollen vorgeschriebenen Maasse entscheiden.

§. 7. Alle diejenigen Streitigkeiten hingegen, die nach Vorschrifft der Amtsrolle im Amte selbst nicht sofort abgethan werden können, sie entstehen zwischen Handwerks-Genossen unter sich, oder mit andern, als Injurien, Schlägereien, Vervortheilungen u. s. w. sind vom Herzogl. Stadt-Gericht zu untersuchen und zu entscheiden.

§. 8. Alle Grenz-Regulirungen sowohl in der Stadt, als deren Feldmark,

gehören lediglich vor Bürgermeister und Rath; Klagen hergegen, die aus Beeinträchtigung oder Verrückung der Grenzen entstehen, müssen beym Stadt-Gericht angebracht, untersucht und entschieden werden.

§. 9. Die Erbtheilungen unter Personen bürgerlichen Standes und was dahin gehört, regulirt nach Vorschrifft des §. 373 des Landes-Vergleichs der Magistrat, versiegelt und inventirt, dirigirt die Erbschichtung und entscheidet die bei der Theilung unter den Erben entstehenden Widersprüche, nach einer kurzen summarischen Untersuchung, er bestellt die Vormünder, nimmt die Vormundschaffts-Rechnung auf, und trägt dahin Sorge, daß die Unmündigen nicht gefährdet werden.

§. 10. Da aber der Magistrat zu Marlow gegenwärtig mit keinem Litterato besetzt ist, der sich die Dirigirung der Erbschichtungen und was dem anhängig, gehörig zu unternehmen getrauete, so soll bis dahin, daß daselbst ein der Rechte kundiger Bürgermeister landesherrlich bestellet ist, der jedesmalige Stadtrichter dem zu haltenden Waisen-Gericht beiwohnen, und darin und bey allen in Waisen-Sachen einschlagenden Verfügungen das Directorium führen, und bey Ausfertigung in Waisen-Sachen die Unterschrifft gebraucht werden: Zum Waisen-Gericht verordnete Bürgermeister, Gericht und Rath.

§. 11. Für die Führung des Directorii und Protocolli in Waisen-Sachen, erhält der Stadt-Richter die Hälfte aller beym Waisen-Gericht aufkommenden Sportuln, die andere Hälfte aber wird unter den Beysitzern vertheilt, wie denn auch dem Waisen-Gericht die sub No. 1 anliegende Sportultaxe zu seiner Nachachtung hiedurch vorgeschrieben wird.

§. 12. Wenn aber an die Erbschaft ganz oder zum Theil, oder an die Erben, oder deren Vormündere rechtliche Forderungen gemacht werden, Schuldklagen entstehen, oder es mit der Erbschaft so gar zum Concurs gedeyhet, so gehören diese und dergleichen ex capite haereditatis entspringende Rechts-Sachen lediglich und privative vor das Stadt-Gericht.

§. 13. Da die Cura des gemeinen Wesens Landes-Vergleichsmäßig dem Magistrat privative zusteht, so hat auch Bürgermeister und Rath zu Marlow die ausschließende Befugnis in Oeconomicis, zur Conservation der Hölzung, Weide und Wiesen, und Schonung des auf den Aeckern wachsenden Getreydes, die nöthigen Anordnungen zu machen, und deren Uebertreter, nach kurzer summarischer Untersuchung, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 14. Das Stadt-Gericht zu Marlow hält der Stadtrichter mit Zuziehung zweener Beysitzer aus dem Stadt-Rath, in gewöhnlicher Ordnung; die Stadt muß aber dazu eine Gerichts-Stube auf dem Rathhause unentgeltlich hergeben und heizen.

§. 15. Was die Annahme der Sportuln beym Stadt-Gericht betrifft, so wird demselben das hiebey sub No. 2. anliegende Reglement zur Nachachtung hiedurch vorgeschrieben, und sollen solche folgendergestalt unter dem Stadt-Richter und den Beysitzern vertheilet werden.

a. Alle für schriftliche Expeditiones aufkommende Gebühren erhält der Stadtrichter für sich allein, und die Beysitzer participiren nicht davon.
b. Ein gleiches gilt von dem beym Stadt-Gericht vorkommenden Verkauf der Mobilien, und erhält der Stadt-Richter die dieserhalb aufkommenden Auctions-Gebühren gleichfalls für sich allein.
c. Von den Termins, Depositions und allen andern Gebühren, die für die Handlungen des Gerichts in complexu aufkommen, und sub Lit. a. et b. nicht ausgenommen sind, erhält der Stadtrichter die Hälfte, und die andere Hälfte wird unter den Beysitzern vertheilt.
d. Jedoch werden hievon die Subhastations-Gebühren der Immobilium noch ausgenommen, als wovon der Richter 1 pr. Cent allein, und die Beysitzer ½pC. zur Vertheilung unter sich erhalten.

§. 16. So lange kein besonderer Gerichts-Diener bestellet ist, muß der Stadt-Diener Polizei-Ordnungsmässig, alles, was sonst einem Gerichtsdiener obliget, und ihm von dem Stadtrichter in gerichtlichen Dingen befohlen wird, für die herkömmliche Gebühr, jedesmal promt und ohne Widerspruch besorgen.

§. 17. Den Raths-Diener bestellen zwar Bürgermeister und Rath allein, ohne Zuziehung des Stadtrichters, sie sind aber auch dagegen verbunden ein brauchbares und zu seinem doppelten officio taugliches Subject zu wählen, und auf die von dem Stadtrichter gegen dessen Person etwa zu machenden gegründeten Einwendungen Rücksicht zu nehmen.

§. 18. Auf Requisition des Stadtrichters beym Bürgermeister, muß dieser die benöthigten Bürger und Stadt-Bedienten, unweigerlich hergeben, wenn jemand von Gerichtswegen zur Haft gebracht, oder Haus-Visitationes vorgenommen werden sollen, oder auch sonst die Hülfe durch den Beystand mehrerer Personen erforderlich ist.

§. 19. Die Gefängnisse für Inquisiten und andere vom Stadt-Gericht zur Haft zu bringende Personen unterhält das Stadt-Gericht allein, ohne Beytrag von Seiten der Stadt, und werden die bey den Inquisiten erforderlichen Bürgerwachen vom Stadt-Gericht billigmässig bezahlt. Immassen auch

§. 20. Die Stadt-Cämmerey von den beym Stadt-Gericht aufkommenden Brüchen und Straf-Gefällen und sonstigen Commodis nichts erhält, sondern solche Unserer Cammer allein berechnet werden, mithin die Stadt zu allen Inquisitions- und andern Gerichtlichen Kosten nichts beyträgt.

§. 21. Die von dem Stadtrichter bey Unserer Cammer einzureichenden Bruch-Rechnungen sollen von den Räthlichen Beysitzern mit unterschrieben und dadurch deren Richtigkeit attestirt werden.

§. 22. Für die beym Stadt-Gericht aufkommenden Gerichtlichen Depositen-Gelder sollen die Beysitzere aus dem Rath mit einstehen und für deren richtige Aufbewahrung sammt dem Stadtrichter gemeinsam haften; zu welchem Ende zu deren Verwahrung ein sicherer Kasten mit zween verschiedenen Schlüsseln anzuschaffen ist, der so lange, als kein eigener Richter in loco ist, bey einem der Gerichts-Beysitzere im Hause seyn, und wozu der Richter einen Schlüssel, und der andere Beysitzer den zweyten Schlüssel haben soll, damit keiner ohne den andern dazu kommen kann.

No. I.

Sportul-Taxe für das Waisen-Gericht zu Marlow.

1)	Für Versiegelung des Nachlasses, incl. der darüber zu haltenden Registratur	1 rtl.	
2)	für dessen Entsiegelung	1 rtl.	
3)	für Errichtung des Inventarii à Tag, incl. adhibirten Notario oder Secretair	1 rtl.	32 ßl.
4)	dem Stadtdiener für Aufwartung bey der Inventur à Tag .		8 „
5)	jedem dabey gebrauchten Taxanten à Tag		16 „
6)	für ein Notificatorium in den Intelligenz-Blättern ohne Porto und Einrückungs-Gebühr		8 „
7)	für Ansagen einer Auction in der Stadt dem Stadtdiener .		12 „
8)	für Auction der Meublen à Rthl.		3 „
9)	für Subhastation liegender Gründe von 100 Rthl. 1½ pro Cent.		
10)	Depositions-Gebühren von 100 Rthl.		24 „
11)	für eine außerordentliche Session bey Erbtheilungen . .	1 rtl.	
12)	für Verfertigung und Publication des Theil-Recesses, nach Proportion des Umfanges der Erbschaft und Anzahl der Erben	32 ßl., 1 rtl. bis	2 rtl.

13) für Deposition eines Testaments nach dem Vermögen der Erbschaft, incl. der Protocoll-Gebühren . . . . . 1 bis 2 rtl.
14) für Errichtung eines Testamenti nuncupativi nach Proportion 1 bis 2 rtl.
15) für Publication eines Testaments, nach dem Betrag der Erbschaft 1 bis 2 rtl.
16) wenn jemand zur zwoten Ehe schreiten und seinen Kindern einen Ausspruch thun will, inclusive der Protocoll-Gebühren . . 1 rtl.
17) für ein Tutorium oder Curatorium . . . . . 24 ßl.
18) für jährliche Aufnahme der Vormundschafts-Rechnung, wenn deren Summe unter bis 50 Rthlr. Revenüen Einnahme beträgt . 16 „
wenn sie über 50 bis 100 Rthl. beträgt . . . . . 24 „
wenn sie über 100 bis 200 Rthl. beträgt . . . . . 32 „
wenn sie über 200 Rthl. beträgt, für jedes 100 Rthl. . . 12 „
19) Abschrifts-Gebühren à Bogen . . . . . 3 „
20) für Vidimation und Collation zusammen à Bogen . . 1 „
21) für Berichte an höhere Gerichte à Bogen . . . . 32 „

No. II.

Stadt-Sporteln-Tax-Reglement.

1) Ohne Schrift-Wechsel.

pro Citat. orali . . . . . 4 „
dem Stadtdiener . . . . . 1 „
Mündlich Verhör und Protocoll-Gebühr von jeder Parthei mithin von Klägern und Beklagten zusammen genommen . . . . 20 „
Der Stadtdiener . . . . . 2 „
wird die Sache verglichen oder ein Auswärtiger muß die Kosten tragen, so wird das Duplum und überdem nichts bezahlt.
pro Mand. orali . . . . . 4 „
dem Stadtdiener für jede Person, welcher solches bekannt gemacht wird 1 „
und so muß es auch bey Ankündigung des Arrestes und Bestellung einer mündlichen Inhibition und andern dergleichen Fällen gehalten werden.
pro inhibit. orali . . . . . 4 „
pro relaxat. arresti . . . . . 4 „

2) Bey Schrift-Wechsel.

Der Schriftwechsel muß nicht anders als in weitläuftigen und bey mündlichen Verhören nicht füglich zu regulirenden Sachen verstattet werden.
pro Mandato und dessen Copei . . . . . 12 „
dem Stadtdiener so wie bey den vorigen Vorbescheides-Gebühren, so wie bey den mündlichen Verhören für beide Partheien . . 20 „
und eben also wird auch der Stadtdiener bezahlt, jedoch muß ein Auswärtiger, wenn er einen Theil der Kosten oder selbige gänzlich zu ersetzen gehalten ist, hiefür so wohl, als wenn eine Sache verglichen wird, nochmahl so viel bezahlen.

Dieses ist aber auf andere Erlegnisse nicht zu extendiren.

pro communicato muß nichts bezahlt werden und in Ansehung des Stadtdieners, wie bey der Insinuation anderer expeditionen, gehalten werden.
Für Anleg- und Aufhebung eines Arrestes jedesmahl . . . 20 „
pro inhibitorio und Copei . . . . . 12 „
für eine verglichene Sache, wenn ausserordentlich Gerichts-Verhandlungen gehalten werden müssen, bezahlt Kläger und Beklagter und

also jede Parthei das Duplum der ordinairen Gerichts-Gebühr und also	40 ßl.
Der inrotulirung der Acten bedarf es nicht anders, als wenn selbige zum Spruch Rechtens versandt werden sollen, sondern selbige müssen den Partheien vor Publicirung der Urthel zur Nachsicht vorgelegt, dafür aber nichts bezahlt werden. Müssen aber Partes besagten Falls vorgeladen werden, so wird für die Citation und derselben Copei erlegt	12 „
pro inrotulatione wie für einen ordinairen Gerichtstag . .	20 „
und eben also wird auch die Abfassung der Urthel und deren Publication bezahlt.	
Abschrifts-Gebühren in so ferne von Schriften kein Duplum eingebracht worden, à Bogen	3 „
Depositions-Gebühr ein pro Cent.	
pro auctione immobilium 1½ pCt.	

H. J. B.

Daß vorstehende Abschrift mit der von dem Herrn Hofrath Brandt signirten gleichlautend, solches documentire.

Sültz, den 21. Decbr. 1785.

Carl Gottfr. Bauer,
ut Notar. Commissionis et immatricul.
manu propr.

917. Stadtordnung vom 6. December 1802.

§. 1. In Ansehung des Raths-Stuhls, dessen Bestellung und Besetzung von der Durchlauchtigsten Landesherrschaft geschieht, soll es bey der jetzigen Einrichtung, wornach der Magistrat aus einem Bürgermeister, und zwei ordentlichen Rathmännern bestehet, vor wie nach, sein Bewenden behalten, und der Bürgermeister in den Raths-Sitzungen, die der Regel nach wöchentlich zweimal, wenn eintretende viele Geschäfte nicht ein anderes nohwendig machen, am Montage und Donnerstage gehalten werden müssen, das Directorium allein haben, er führt in diesen Zusammenkünften das Protocoll, welches aber von gesammten Gegenwärtigen zur Beglaubigung eigenhändig unterschrieben und zu den Acten, wohin es gehöret, gelegt werden muß. Kann der Bürgermeister aber Kranckheits oder sonstiger Behinderung halber nicht gegenwärtig seyn; so tritt der älteste Rathmann als Dirigens in seine Stelle.

Die Registratur soll ferner nicht, wie bisher, in dem Hause des Bürgermeisters seyn, sondern sämmtliche Acten müssen in der Rathsstube in einem verschlossenen Schranck, wozu der Bürgermeister den Schlüssel hat, in guter gehöriger Ordnung wohl aufbewahret werden.

§. 2. Zu den Raths-Tagen muß der Bürgermeister jedesmal, wenn keine ausserordentliche, und mit Schaden beim Verzug verbundene Vorfälle eintreten, die Rathmänner den Abend vorher durch den Stadtdiener ansagen lassen, auch das nemliche in Absicht der worthabenden Bürgerschaft verfügen, sobald ihrer aller Mitgegenwart zu Rathhause nothwendig wird.

§. 3. Auf diese vom Directorio geschehene Ansage, und Vorforderung ist jeder zu erscheinen schuldig und verbunden, oder seine rechtmässigen Behinderungsgründe anzuzeigen. Wer, ohne dies beschafft zu haben, ausbleibt oder nicht zur bestimmten Zeit erscheinet, sondern zu spät kömmt, muß das erstemal vom Directorio an seine Pflicht erinnert, im zweiten Fall mit einem Verweise belegt, und bey fernerer Versäumung seiner Obliegenheit, wenn er ein Raths-Mitglied ist, davon Anzeige bey der Höchsten Herzogl. Regierung gemacht, und falls er zur

repraesentirenden Bürgerschaft gehört, mit einer Geldstrafe von 8 bis 16 ßl., eventualiter mit der Entsetzung von seiner Stelle, belegt werden. Auch ist der ganz Ausbleibende, oder zu spät Erscheinende an den inzwischen durch Mehrheit der Stimmen geschehenen Beschlüssen gebunden, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß von der repraesentirenden Bürgerschaft zwei Drittheile bey der Stimmenabgabe erfordert werden.

§. 4. In den Raths- und Bürger-Versammlungen hat sich der Bürgermeister sowohl gegen die Rathmänner, als auch gegen die wortführende Bürgerschaft, liebreich und bescheiden zu benehmen, er muß ihnen die zur Besprechung vorkommenden Sachen deutlich und verständlich vortragen, und deren Meinung darüber mit Gelassenheit anhören, auch sie im Fall der Abstimmigkeit mit Sanftmuth und Freundschaft zu bedeuten suchen.

§. 5. Dahingegen soll nun aber auch ein jeder Rathmann und jeder zur repraesentirenden Bürgerschaft gehörende Mann, bey Vermeidung ernsthaften Einsehens schuldig seyn, dem Bürgermeister die ihm, als erste und vorsitzende Raths-Person, also als ihrem Vorgesetzten, gebührende Achtung und Ehre zu beweisen, und hat sich keiner bey fühlbarer Strafe unsittlich und unbescheiden zu betragen. Alles unanständige und der obrigkeitlichen Achtung entgegen seyende Benehmen, und was überhaupt in dergleichen zu Besprechung und Berathschlagung ernsthafter und wichtiger Angelegenheiten bestimmten Zusammenkünften unschicklich und ungeziemend ist, wird daher von jetzt an hiedurch gemessenst untersagt.

§. 6. Wenn Stadt-Angelegenheiten, oder öconomische, die Stadt oder die Bürgerschaft betreffende Angelegenheiten und Sachen zum Vortrag und zur Berathschlagung kommen, gilt das Votum eines jeden Rathmannes eben soviel, als das des Bürgermeisters, mithin entscheidet in solchem Fall die Mehrheit der Stimmen, wogegen aber auch der mit votirt habende Rathmann sein abgegebenes Votum ebenfalls verantworten muß. Von den Berichten, die im Namen Bürgermeister und Rath an höhere Gerichte und Collegia abgelassen werden, hat der Bürgermeister das Concept den beiden Rathmännern vorzulegen, von ihnen unterschreiben zu lassen und so viritim unterschrieben, müssen demnächst auch die mundirten Berichte zu den höhern Behörden abgesendet werden.

§. 7. Die wortführende Bürgerschaft soll aus einem Stadtsprecher, nach wie vor, aus drei Viertelsmännern, auch aus sechs Ausschusbürgern bestehen.

§. 8. Der Stadtsprecher, als Vorsteher der gemeinen Bürgerschaft beim Magistrat, wird, wie bisher, von der Bürgerschaft aus der Mitte der repraesentirenden, oder der gemeinen Bürgerschaft, ohne Zuthun des Magistrats gewählet, vom Magistrat aber in solcher Eigenschaft in Eid und Pflicht genommen, und er behält seine Stelle, so lange er lebt, es sey denn, daß er Alters oder Schwachheit halber, oder aus sonstigen bewegenden Ursachen dieselbe niederlegt, oder auch der Magistrat mit Zustimmung der repraesentirenden Bürgerschaft es nützlich und gerathen findet, ihn seines Dienstes zu entlassen, jedoch muß in allen diesen Fällen jedesmahl eine einvierteljährige Kündigung voraufgehen. Zu seiner Remuneration und Aufmunterung erhält er jährlich Sechs Thaler N$^{2}/_{3}$., und ist ihm ein Fleck Wiesenwachs anzuweisen, wovon er jährlich ohngefähr zwei mässige zweispännige Fuder Heu werben kann.

§. 9. Da die hiesige Stadt in drei Vierteln eingetheilet ist, so wird aus jedem Viertel ein Bürger zum Viertelsmann gewählet; und sind daher aus dem Viertel, aus welchem der abgegangene Viertelsmann gewesen, von der Bürgerschaft des Viertels, dem Magistrat zwei anständige, und im Lesen und Schreiben erfahrene Subjecte vorzustellen, von welchen der Magistrat einen, nach seinem Gutfinden, zu ernennen und darauf gehörig zu beeidigen hat, hiebey ist aber auch zugleich auf solche Leute zu sehen, die Ackerbau treiben, weil die Verrichtung dieser Viertelsmänner gröstentheils in der Aufsicht über die Feld- und Holzwirthschaft

bestehet, wie ihnen dann ihre Pflichten unten bey Regulirung der Feld- und Holzwirthschaft näher bestimmt werden sollen.

Ihre Stellen behalten sie bey einem redlichen und aufrichtigen Benehmen ebenmässig wie der Stadtsprecher, Zeitlebens.

Zur Vergeltung ihrer Arbeiten soll jeder von ihnen jährlich drey Rthlr. haben, und das an Wiesewachs geniessen, was sie bisher gehabt haben.

§. 10. Gleichergestalt werden zu den Sechs Ausschus-Bürgern aus jedem Viertel der Stadt zwey besonders im Lesen und Schreiben erfahrne Männer genommen, wobey in Ansehung der Wahl eben so zu verfahren ist, als im vorhergehenden §pho in Hinsicht der Viertelsmänner bemerklich gemacht worden.

Damit nun aber auch ein jeder Bürger Kenntniß von Stadtsachen erlangen möge; so soll von den Ausschus-Bürgern in jedem Viertel alle zwey Jahre einer abgehen, und an dessen Stelle vorstehend ein anderer ernannt werden.

Unter diesen Stadt-Repraesentanten entscheidet ebenfalls die Mehrheit der Stimmen.

§. 11. Der Stadtsprecher, die Viertelsmänner, und Ausschusbürger sollen nicht anders zu Rathhause gefordert werden, als wenn mit ihnen über Stadt-Angelegenheiten, und öconomische Dinge deliberiret und berathschlagt werden darf, und hiebey wird deren Gegenwart um so nothwendiger, als, vorbehältlich des höchsten Herzogl. Consenses, ohne vorherige Rücksprache mit jenen, und ohne deren ausdrückliche Zustimmung und Einwilligung keine Stadt-Grundstücke verkauft, vertauscht, oder verpfändet, keine neue Bauten, oder Reparaturen vorgenommen, kein Holz gefället, keine Stadt-Pertinentien nach Gutdüncken, und noch weniger ohne öffentlichen Aufbot, und ohne voraufgegangene gehörige Bekanntmachung verpachtet, keine Processe unter irgend einerlei Vorwand auf Kosten, und für Rechnung der Stadt, bey Strafe der Verhaftung mit eigenen Mitteln angefangen, oder vollführet, und überhaupt in keinem Betrachte vom Magistrat oder von einzelnen Gliedern desselben, solche Verfügungen getroffen werden sollen, woraus der Marlower Commüne auf irgend eine Art ein Nachtheil entspringen und erwachsen kann.

§. 12. Gleichergestalt sollen auch keine ganz neue Stadt-Ausgaben ohne Genehmigung und Bewilligung der wortführenden Bürgerschaft vom Magistrat repartirt und ausgeschrieben, auch von demselben keine Deputationen, und Reisen veranstaltet werden. Damit aber die worthabende Bürgerschaft nicht zu häufig durch Rathhäusliche Zusammenkünfte in ihren Geschäften gestört und benachtheiligt werde, so soll es dem Magistrat freistehen, bey unbedeutenden Vorkommenheiten, auch in Sachen, die keinen höhern Kostenaufwand als vier Rthlr. betreffen, zur gültigen Beschlusnahme blos den Stadtsprecher zuzuziehen.

§. 13. So wie nun der Beschlus des Magistrats ohne Beitritt der repraesentirenden Bürgerschaft, imgleichen der Beschlus der letztern ohne Beitritt des Magistrats von keiner Wirkung ist; so versteht es sich von selbst, daß sodann, wann beide, Magistrat und repraesentirende Bürgerschaft, über die zur Deliberation stehende Sache in ihren Meinungen zusammentreffen, ein gültiger Raths- und Bürgerschlus vorhanden ist.

Was nun in der Maasse von Rath, Stadtsprecher, Viertelsmännern, und Ausschusbürgern rechtmässig beliebt und bewilliget wird, soll daher auch von jedermann für einen gültigen und bündigen Rath- und Bürgerschlus geachtet, und bey willkürlicher Ahndung demselben nachgelebet werden, es soll daher auch der repraesentirenden Bürgerschaft freistehen, zuvor, ehe sie etwas bewilliget, mit den Bürgern in ihren Vierteln Rücksprache zu halten, jedoch sind sie verbunden, zu dieser Zusammenberufung die Erlaubnis des Bürgermeisters nachzusuchen, weil widrigenfalls sie als öffentliche Ruhestörer angesehen, und mit den in den Herzogl. Constitutionen dieserhalb bestimmten Strafen belegt werden sollen.

§. 14. Wenn neue Bauten oder beträchtliche Reparaturen bewilligt werden; so ist solcherwegen ein Ris, nebst Kosten-Anschlag und Materialien-Vorschlag vorher anfertigen zu lassen, und demnächst die Arbeit mit den Handwerckern vom Magistrat, und der repraesentirenden Bürgerschaft aufs genaueste zu Rathhause zu behandeln, das behandelte Quantum aber nicht eher ganz zu bezahlen als bis die Arbeit von Sachverständigen beaugenscheiniget, geprüfet, und ohne Tadel befunden worden.

Zu solchen Arbeiten ist auch nicht immer ein und ebenderselbe zuzuziehen, sondern unter den Stadt-Einwohnern derjenige dazu zu erwählen, der hinlängliche Geschicklichkeit dazu besitzt, und die Arbeit für den niedrigsten Preis zu verfertigen erbötig ist.

§. 15. Wenn in Stadt-Angelegenheiten und zum Besten der Stadt, Reisen nach einer andern Stadt veranstaltet werden müssen, also das Behufige nicht schriftlich besorgt werden kann; so werden die dazu abzuordnenden Personen vom ganzen Magistrat, und der worthabenden Bürgerschaft ausersehen und gewählt. Ausser der freien Fuhr, die der Stadtsprecher mit einem Viertelsmann unter Genehmigung des Magistrats für Rechnung der Stadtkasse besorget, erhält auf Reisen an täglichen Diäten der Bürgermeister 2 Rthlr. N⅔tel, der Rathmann, der deputirt wird, 1 Rthlr. 16 ßl. N⅔tel und jeder zum Mitreisen gewählter Bürger 1 Rthlr. N⅔tel, und muß sich dagegen selbst beköstigen und auch sein Quartier bezahlen.

§. 16. Für Reisen aber, die für die Stadt aufs Stadtfeld zum Zweck der Besichtigung, oder bey Feld-Nachbarn zur Besprechung über Gränzstreitigkeiten, oder sonstige Stadt-Angelegenheiten vorgenommen werden müssen, wird den Magistrats-Personen keine Remuneration bewilliget, sondern dazu blos freie Fuhr von Stadtwegen gegeben, und wenn die Sache von geringer Bedeutung, und keiner Wichtigkeit ist; so kann der Bürgermeister blos eine Raths-Person dazu deputiren.

§. 17. Erfordert es die Nothwendigkeit, daß eine Geldanleihe für Rechnung der Stadt zu machen ist; so muß dazu die worthabende Bürgerschaft ebenmäßig ihre Zustimmung geben, folglich mit solcher Rücksprache gehalten werden. Die Unterschrift unter den Verschreibungen geschieht von gesammten Gliedern des Magistrats und der repraesentirenden Bürgerschaft, jedoch schadet es der Gültigkeit der Verschreibung nicht, wenn auch die Unterschrift einer oder der andern Person fehlt, falls nur die Anleihe im gehörigen Wege beschlossen und beliebt ist. Eben so müssen auch von der Stadt keine Kapitalien anders, als mit Vorbewust und mit Zustimmung der repraesentirenden Bürgerschaft verliehen werden.

§. 18. So viel nun insbesondere das Stadt-Rechnungswesen betrift; so steht solches unter Oberaufsicht und Direction des ganzen Magistrats, vorzüglich aber des Bürgermeisters, daher ohne sein Vorwissen und Genehmigung hiebey nichts abgeändert werden darf.

§. 19. Mit der Führung der Rechnung hat sich der Bürgermeister nicht zu befassen, sondern es ist dazu von den übrigen Einwohnern mit Rath und Vorwissen der wortführenden Bürgerschaft vom Magistrat jemand zu erwählen, bey welcher Wahl darauf Rücksicht genommen werden muß, daß er ein im Rechnen und Schreiben fähiger Mann ist, und bey seiner Anstellnng und Vereidpflichtung der ihm anzuvertrauenden Einnahme wegen, der Stadt eine genügende Sicherheit leisten könne. Zu seiner Besorgung steht das ganze Kämmerei-Rechnungswesen, bis auf die Ziegelei-Rechnung, die zur Zeit noch von einem andern geführet wird.

§. 20. Zu seiner Remuneration, werden ihm incl. der Schreibmaterialien aufs Jahr 10 Rthlr. N⅔tel und 6000 Soden Torf, den er, bis auf das Fuhrlohn, frei erhält und für die Feuerkassen-Rechnung 1 Rthlr. ausgesetzt, weiter darf er sich aber keine Accidentien anmaaßen.

§. 21. Dagegen ist nun aber auch der Camerarius schuldig und verbunden

seine Rechnungen ordentlich zu führen, und die Einnahme sowohl als Ausgabe mit gehörigen Belägen zu versehen. Er hat und muß deshalb auch einzig und allein alle zur Stadtkasse fliessende, sowohl stehende als zufällige Einnahmen und Ausgaben besorgen, und darf sich also ausser ihm Niemand, weder einer aus dem Rath, noch aus der Bürgerschaft, mit einer solchen Einnahme und Ausgabe, bey 5 Rthlr. Strafe in jedem Fall, befassen, worauf besonders der Bürgermeister ein genaues Augenmerk zu richten hat.

§. 22. Da bey einer ordentlichen Rechnungsführung es hauptsächlich auf die gehörige Eintragung der habenden Einnahme ankömmt, auch hierauf bey Nachsicht der Rechnung das Augenmerk vorzüglich zu richten ist; so muß solche in der Maasse justificirt seyn, daß sofort daraus erhellet, daß weder ein Mehreres, noch ein Minderes zu erheben gestanden, sie müssen daher mit gültigen und richtigen Belägen versehen seyn.

Dem Rechnungsführer dient also zur Instruction,

A. daß bey allen stehenden Hebungen es genügt, wenn Bezug auf das Instrument gemacht wird, woraus selbige sich ableitet. Dahingegen

B. bey zufälligen Hebungen jedesmal der Beweis, woraus solche aufgekommen, beigelegt seyn muß, und zwar alles nach der Anweisung, als die sub Nro. 1. beigefügte Anlage mit mehreren zu erkennen giebt.

§. 23. Alle Anlagen, welche gemacht werden müssen, sollen zu Rathhause vom Magistrat, unter Zuziehung der worthabenden Bürgerschaft bestimmt, und repartirt werden, und das Register davon ist dem Berechner mittelst Bekanntmachung der bestimmten Zahlungstermine, zu dem Zweck zuzustellen, damit er von einem jeden Contribuenten das enquotirte Quantum zur Verfallzeit wahrnehmen könne.

§. 24. Restanten müssen künftig gar nicht in den Registern geduldet werden, und ist zu dem Ende 14 Tage nach Ablauf der Zahlungszeit das Verzeichnis solcher Rückstände dem Magistrat zu übergeben, und selbiger ist verbunden, die Execution gegen solche Restantiarien zu verfügen, jedoch bleibt es demselben unter Zuziehung der worthabenden Bürgerschaft frei, diesem oder jenem eine längere Zahlungsfrist, wenn es eintretende Umstände rechtfertigen, zu bewilligen, es ist aber davon dem Rechnungsführer zu seiner Legitimation schriftlich eine Nachricht zu ertheilen.

Unterläßt hingegen Rechnungsführer die Uebergabe des Restantenzettels; so muß er für die Rückstände mit seinem Vermögen haften, und solche unter Vorbehalt des Regresses an die Restantiarien bey Ablegung seiner Rechnung bezahlen.

Ist nun einigen Debitoren vom Magistrat eine längere Zahlungsfrist bewilliget, oder ist selbst durch Executionszwang nichts zu erhalten gewesen; so sind solche Restantiarien jedesmal im Register hinter dem Abschlus der Rechnung namentlich unter Beifügung der Jahrszahl, Seite, und Nummer so aufzuführen, als der vorangelegte Nrs 1. es ergibt.

Sollten mit der Zeit dergleichen Restanten sich sehr anhäufen; so hat der Magistrat unter Zuziehung des Bürger-Ausschusses einen gewissen Tag dazu anzusetzen, um zu untersuchen, ob, und von welchen etwas zu erheben Hoffnung noch vorhanden ist oder nicht. Diejenigen nun, von denen aller Aussicht nach gar nichts weiter zu erheben stehet, sind sodann in der Liste zu tilgen, jedoch ist dabey eine behufige Registratur aufzunehmen, worinn die Namen der gestrichenen sich verzeichnet befinden, und davon dem Berechner eine Abschrift zuzufertigen, damit er es seiner Berechnung beifügen könne, und der künftige Revisor Nachweisung hat, wie es mit den Restanten geworden.

§. 25. So viel nun die Ausgabe betrifft; so ist solche ebenfalls durchgehends mit behufigen Belägen zu rechtfertigen, wobey dem Berechner nachstehendes gleichmässig zur Richtschnur dienet:

A. Alle fixirte und bestimmte Ausgaben kann er auf blosse Quitungen der rechtmäßigen Empfänger bezahlen, nur ist darauf zu sehen, daß die Quitung wirklich von dem Empfänger eigenhändig ganz ge- oder wenigstens unterschrieben werde. Ist er des Schreibens unerfahren; so geschiehet die Zahlung in der Raths-Sitzung und ist sodann solches unter der Quitung von einigen Rathsgliedern zu attestiren.

B. Ueber andere zufällige Ausgaben, muß jedesmal eine specificirte Rechnung vorhanden seyn, woraus sofort erhellet, daß nicht nur das darin enthaltene für die Stadt wirklich gemacht, geleistet, oder verfertiget worden, sondern auch, worin es bestanden. Um nun zu beurtheilen, daß sich dieses aber auch wirklich so verhalte, folglich die Ansätze sämmtlich ihre Richtigkeit haben, ist unter einer solchen Rechnung von denjenigen aus der worthabenden Bürgerschaft, denen die Aufsicht über das Fach zustehet, worin diese Ausgabe schlägt, durch ihre Namensunterschrift die Richtigkeit derselben zu bescheinigen. In solcher Maasse ist sie demnächst dem Bürgermeister zur Genehmigung der Zahlung aus der Stadtkasse vorzulegen, der solche ebenfalls, wenn keine Bedenklichkeiten dabey eintreten, durch seine Namensunterschrift zu erkennen gibt. Auf andere als solche Beläge darf der Rechnungsführer keine Zahlung leisten, und sollte dennoch solches von ihm geschehen seyn; so passirt eine solche Ausgabe bey demnächstiger Aufnahme der Rechnung nicht.

C. Was an Kleinigkeiten bey der Stadt verbraucht wird, und nicht über 16 ßl. beträgt, hat der Cammerarius ohne Quitung an die Viertelsmänner verabfolgen zu lassen. Er trägt aber solches in ein besonderes Verzeichnis ein; legt solches alle Quartal den Viertelsleuten zur Attestirung, und demnächst dem Bürgermeister zur Genehmigung der Zahlung vor. Dahingegen

D. führt der Bürgermeister, der alle beim Magistrat eingehende Sachen annimmt, und alle abgehende Sachen besorgt, die Berechnung des zu erlegenden Postgeldes. Sie muß so eingerichtet seyn, daß daraus erhellet, wofür das Porto bezahlet, und wird ihm die Richtigkeit dieser Rechnung zugetrauet, und seinem Gewissen überlassen.

Sollten indessen über einige Pöste bey Aufnahme der Rechnung Zweifel entstehen; so ist er verbunden, darüber aus der Registratur den Beweis vorzuzeigen, das Stück aber nach geschehener Producirung wiederum zu den Akten zu legen. Endlich

E. wird Rechnungsführer auch in Hinsicht seines Verhaltens bei der Ausgabe auf den Num. 1, zurückverwiesen, wornach er sich genau zu richten.

§. 26. Diese in der Maasse eingerichtete, und stets von Neujahr zu Neujahr, welcher Zeitpunkt nie zu verrücken ist, geführte Rechnung hat der Berechner wenigstens vier Wochen nach Ablauf des Jahrs gehörig abzuschliessen, und sie darauf dem Bürgermeister mit allen dazu gehörenden Belägen einzuliefern, der ihm darüber einen Empfangschein unter specifiquer Bemerkung der Zahl, sowohl der Einnahme, als Ausgabe Beläge zu ertheilen schuldig ist, worauf der Magistrat solche für sich prüft, und die etwa nöthigen Erinnerungen darüber macht.

§. 27. Zur ordentlichen und förmlichen Rechnungs-Aufnahme unter Zuziehung der Bürgerschaft, soll nach hiesiger Gewohnheit der 1ste Mai eines jeden Jahres pro termino fernerweit bestimmt seyn. In diesem Termin bringt der Bürgermeister die Stadt-Rechnung zu Rathhause, liest solche mit ihren Belägen Post für Post der Bürgerschaft laut vor, hört deren Erinnerungen, und setzt solche, im Fall sie nicht sofort zu erledigen stehen, gehörig zu Protokoll, und bestimmt dem Rechnungsführer eine Frist von vier Wochen zur Erledigung derer vom Magistrat und der Bürgerschaft formirten Monitorum, und zwar bey Strafe, daß solche als zugestanden angenommen und der Belauf vom Rechnungsführer beigetrieben werden soll.

Geht nun in dieser Frist die Beantwortung der Monitorum ein; so hat der Magistrat darüber mit der worthabenden Bürgerschaft die nähere Beprüfung und Beleuchtung derselben anzustellen, und über den Bestand oder Unbestand der Monitorum zu entscheiden.

Sollte man sich über die gemachten Monita nicht vereinbaren, folglich selbige nicht ad liquidum gebracht werden können; so müssen solche bey der Herzogl. Städtschen Kämmereikommission mit Beischliessung des bey der Rechnungsaufnahme geführten Protokolls zur Prüfung und Entscheidung eingesendet werden.

Uebrigens ist in dieser Bürgerversammlung mit Ordnung, Anstand, und Sittlichkeit sich zu benehmen, und muß alles das unterlassen werden, was dem Zweck und der Absicht dieser Zusammenkunft entgegen ist.

§. 28. Hat nun diese Rechnungs-Aufnahme die Richtigkeit erhalten, und sind die darüber gemachten Monita gehörig erlediget, so wird der Rechnungsführer darüber, unter Vorbehalt der höchsten landesherrlichen Revision, nicht nur zu Protokoll, sondern auch durch eine vom Rath und Bürgerausschus unterschriebene Quitung quitirt, die Rechnung selbst aber sammt allen dazu gehörenden Belägen muß gehörig zusammen gebunden in der Raths-Registratur in den dazu bestimmten Fächern aufbewahrt werden.

§. 29. Zur Vorbeugung aller Irrungen, die wegen nicht geschehener Zahlung der Einwohner an den Kämmereiberechner hin und wieder vorgekommen, soll ein jeder Einwohner schuldig und verbunden seyn, sich ein eigenes Buch zu halten, und sich darin jedesmal über die Zahlung, die er an den Berechner leistet, quitiren zu lassen, und so, wie der Berechner verbunden ist, die Quitance darin zu bemerken; so ist auch derjenige, der ein solches Buch zu halten, oder darin sich zu quitiren unterläst, wenn demnächst der Zahlung halber Streit und Zwistigkeit entstehen dürfte, ohne Widerrede und Einwand, das an den Cammerarius zu bezahlen verpflichtet, was selbiger nicht erhalten zu haben behauptet.

§. 30. So viel nun die Holzwirthschaft betrift; so soll die besondere Aufsicht darüber dem ältesten Rathmann, dem Stadtsprecher, dem ältesten Viertelsmann und drey Ausschusbürgern übertragen seyn, die gemeinschaftlich dafür sorgen müssen, daß in der Stadthölzung ordentlich verfahren, nichts veruntreuet und ruiniret, vielmehr dieselbe durch gute Ordnung und Veranstaltung conserviret, und zum Anwachs befördert werde.

Gleichermaassen soll von diesen vorgenannten zum Holzdepartement bestellten Personen alle Jahr zu zweimalen eine förmliche Holzbesichtigung vorgenommen werden, wobey es ihnen freisteht, nach Befinden hin und wieder einen benachbarten Forstverständigen Mann zuzuziehen, sodann muß über die nöthig befundenen zu treffenden Verbesserungen berathschlagt, und davon eben sowohl, wie von den vorgefundenen Mängeln und Unordnungen dem Magistrat zur behufigen Remedur die Anzeige gemacht werden.

§. 31. Ferner soll vor, wie nach, ein eigener Holzvoigt zur Aufsicht über die Stadthölzung in hiesiger Stadt vorhanden seyn, und selbiger jedesmal unter der Bedingung einer halbjährigen Kündigung vom Magistrat mit Rath und Vorwissen der worthabenden Bürgerschaft, auf Kosten der Stadt angenommen werden, und damit er seinen Dienst getreu verrichten möge; so ist derselbe in Gegenwart der repraesentirenden Bürgerschaft dahin zu vereidpflichten, daß er sowohl zur Tage- als zur Nachtzeit, die harte und Weichhölzung und deren Zuschläge und Kämpe in genaue Aufsicht nehmen, davon selbst nichts veruntreuen, und diejenigen, welche sie berauben, oder Schaden darin anrichten, sofort ausfündig zu machen suchen, und zur Bestrafung anzeigen, auch kein Vieh darin dulden, sondern das fremde Vieh eben so, wie das Bürgervieh, welches sich in den Zuschlägen und Schonörtern betreten läßt, pfänden wolle.

§. 32. Von den Strafgefällen, die auf seine Denunciation durch Holzbrüche

und Pfändungen aufkommen, soll ihm zu seiner Ergözlichkeit der 4te Theil zufliessen, und für jedes Hauptvieh, was er in den Schonörtern pfändet, soll ihm der Eigenthümer desselben 4 ßl. Pfandgeld bezahlen, überdem aber auch noch, wie es sich von selbst verstehet, den verursachten Schaden vergüten.

§. 33. Sollte es sich bey der anzustellenden Holzbesichtigung, oder sonst veroffenbaren, daß der Holzvoigt seinen Pflichten nicht nachgekommen, sondern Unterschleife vorgenommen, oder Holzdiebstähle verschwiegen, und dadurch, oder in andern Wegen seine Diensttreue verletzt hätte, so soll derselbe solcherwegen vom Magistrat zur Verantwortung gezogen, und entweder an Geld, oder am Leibe bestraft, auch nach Befinden mit der Entsetzung vom Dienst belegt werden.

§. 34. Der beim Holzdepartement vorsitzende Rathmann hat den Holzhammer in eine Kapsel verschlossen in seinem Hause, der Stadtsprecher aber den Schlüssel zu solcher Kapsel, und wenn Holz geschlagen oder gefället werden soll; so muß solches in Mitgegenwart aller zum Holzdepartement gehörigen Personen, falls nicht für diesen oder jenen rechtmässige Behinderungsursachen eintreten, so wie auch in Beiseyn des Holzwärters geschehen, weil alle diese Personen mit zur Holzaufsicht gehören.

§. 35. Das bisher zum Nachtheil und Ruin der Stadthölzung nach Willkühr geschehene Holzfällen, soll von jetzt an gänzlich eingestellet, und nichts weiter, als was die Nothdurft erfordert, gefället werden, also

a. zum Verkauf an Auswärtige gar nichts, sondern nach vorheriger Besprechung mit dem Magistrat, und der worthabenden Bürgerschaft zur Zeit und bis auf etwanige andere Bestimmung, jährlich ohngefähr 20 bis 30 Faden, wozu die abgängigen, und dem jungen Aufschlag besonders hinderlichen Bäume genommen werden müssen. Dies in Faden geschlagene Holz soll blos unter den hiesigen Einwohnern zu halben Faden öffentlich meistbietend verkauft werden, und damit hiebey durch vorherige Besprechung und Verabredung der Kaufliebhaber kein Nachtheil für die Stadt erwachse; so soll vor Anfang der Auction das Holz zu einem billigen Preise eingesetzet werden. Der Rathmann führt hiebey das Protokoll, welches alle Anwesende vom Holzdepartement unterschreiben, und wovon dem Berechner eine Abschrift, um das Geld einzuforderen, und es seinem Register beizulegen, zugefertiget werden muß.

b. Der Verkauf der Bäume auf dem Stamme, soll von nun an gar nicht weiter, als bey denen Bürgern, die ganz neue Häuser bauen wollen, und in solchem Fall hergebrachter maassen einen Baum erhalten haben, imgleichen bey den Böttgern, Stell- und Rademachern, auch Tischlern und Drechslern, zum Betrieb ihrer Profession, und bey allen diesen auch nur zur Zeit und bis dahin statt finden, als die ohnehin in vorigen, und jüngeren Zeiten schon stark mitgenommene Hölzung ohne Besorgnis ihres gänzlichen Ruins, es erlaubt, und das Holz, was allen diesen angewiesen wird, müssen sie nach der Schätzung der zum Holzdepartement Angeordneten gleich baar bezahlen, auch der angeschlagene Baum längstens binnen 6 Wochen aus der Hölzung weggeschafft, widrigenfalls aber der Hammer ausgehauen werden.

Wie hoch der Baum geschätzet, davon ist dem Berechner die Specification, von sämmtlichen zum Holzdepartement Verordneten unterschrieben, zum Belag seiner Berechnung, sofort zuzufertigen.

Von dem geschlagenen Fadenholz soll ein Einwohner nicht mehreres, als was zu seinem eigenen Bedürfnis erforderlich ist, kaufen, so wie den Professionisten ebenmässig keine mehrere Bäume, als die sie selbst verarbeiten, angewiesen werden müssen. Dürfte es daher sich ergeben, daß dieser oder jener mit dem angekauften Fadenholz, oder mit dem ihm angewiesenen Baum Handlung getrieben, so soll er für einen jeden Faden 1 Rthlr. Strafe er-

legen, und dem Professionisten kein Baum in der Stadthölzung weiter angeschlagen werden. Endlich

c. was zu nothwendigen Stadtbauten erforderlich ist, wozu die Bäume ebenfalls mit dem Waldhammer angeschlagen werden müssen. Was sonst noch dieserhalb hier zu bemerken wäre, deshalb wird blos auf die oben angelegte Anweisung sub Nro. 1. Bezug genommen.

Schlieslich ist überhaupt bey dem Abstämmen der Bäume und Bearbeitung des Holzes in der Waldung forstmässig zu verfahren, und nach Möglichkeit darauf zu halten, daß der junge Aufwuchs dabey verschont bleibe, daher solche vor der Fällung, so viel möglich, gekröpft und von dem Zweigholze gereiniget werden müssen. Uebrigens ist das bearbeitete Holz nicht in der Hölzung liegen zu lassen, und es so der heimlichen Wegnahme Preis zu geben, sondern es muß vielmehr an einem sichern Orte aufbewahret werden.

§. 36. Zu Holztagen soll der Dienstag und Freitag in jeder Woche bestimmt seyn, und wer sich ausser diesen Holztagen mit einer Axt oder Beil in der Stadthölzung betreten läßt, soll als ein Holzdieb betrachtet, und vom Magistrat in Untersuchung gezogen werden.

§. 37. Die Bestrafung der Holzdiebstähle soll vom Magistrat unter Zuziehung des Stadtsprechers geschehen, und auf die Untersuchung solcher Holzdiebereien besser, als bisher, gehalten, auch solche folgendermaassen bestraft werden.

Nebst Erstattung des Werths ist nemlich eine Strafe zu erlegen

für eine grosse Eiche	10 Rthlr.	N²/₃
für eine mittlere	5 „	
für einen Hester	2 „	
für eine grosse Büche	8 „	
für eine mittlere	4 „	
für eine kleine	1 „	
für eine Eller, so dick wie ein Leiter-Baum . .	12 ßl.	
zu Hopfenstaken	6 „	
zu Bohnenstöcken	2 „	

Bey einer jeden solchen Untersuchung soll eine kurze Registratur abgehalten, und ein Auszug davon dem Kämmereiberechner zum Belag bey seiner Berechnung eingeliefert werden.

§. 38. Wer in den angelegten Holzzuschlägen aus Nachlässigkeit sein Vieh gehen läßt, soll für jedes Stück, neben Ersetzung des verursachten Schadens, 4 ßl. Pfandgeld erlegen, wovon drey Viertel die Stadtkasse, das lezte Viertel aber derjenige, der es gepfändet, bekömmt.

Wer aber gar vorsätzlich in den Holzschlägen hütet, soll ausser diesem Pfandgelde und Ersetzung des verursachten Schadens, noch 4 Rthlr. Strafe erlegen, und wenn es ein Dienstbothe ist, der dies Geld nicht bezahlen kann, mit angemessener Gefängnisstrafe beleget werden. Wer dergleichen Diebstähle und Unordnungen denunciret, daß der Uebertreter überführt, und bestraft werden kann, soll zu seiner Ergözlichkeit ebenfalls den vierten Theil der Strafe haben, das übrige aber der Kämmerey berechnet werden.

§. 39. Das Eigenthum an der auf den privativen Bürgeräckern befindlichen Harthölzung an Büchen und Eichen soll besondern hier obwaltenden Umständen nach, zwar vor wie nach, nicht verkürzet werden, jedoch auch zur ferneren Vermeidung alles dabey obwaltenden Misbrauchs keiner auf irgend eine Weise berechtiget, oder ermächtiget seyn, davon eigenwillig etwas zu hauen, sondern ein jeder schuldig bleiben, blos und allein dasjenige zu hauen, was auf seine vorhergehende Meldung, ihm ordentlich vom Stadt-Magistrat ist angewiesen, und mit dem Stadt-Holzhammer bezeichnet worden.

Diejenigen, welche sich werden gelüsten lassen, dieses Verbot zu überschreiten,

sollen andern wirklichen Holzentwendern gleich geschätzt werden, und also die nemliche, denselben in den vorhergehenden §§phen bestimmte Strafe, unabbittlich verwirket haben.

§. 40. Was nun insbesondere die Besorgung der Kämmereigeschäfte betrifft, so steht solche zur Pflicht des zweiten Rathmannes, als Vorsitzenden, der beiden jüngsten Viertelsmänner, und der drei jüngsten Ausschusbürger.

Diese müssen also gemeinschaftlich alle zum Kämmereifach gehörende Geschäfte, wenn darüber vorher mit dem ganzen Magistrat und der worthabenden Bürgerschaft Rücksprache gehalten ist, besorgen, mithin den Verkauf des aus den Wiesen aufkommenden Heugrases beschaffen, ferner die Mastbesichtigung, das Torfstechen, die Ziegelbrennerei, alle neue von Stadtwegen vorkommende Bauten, und Reparaturen, die Pflasterung der Strassen, und sonstige Verschönerungen der Stadt, imgleichen die Wegebesserungen besorgen, auch darauf achten, daß der Commüne von ihren Grundstücken durch Abhaken oder Abgraben u. s. w. nichts entzogen werde.

Sie haben ferner auch auf Scheiden und Gränzen zu sehen, die Hirten und Pfänder, deren Annahme vom Magistrat, mit Rath und Vorwissen der worthabenden Bürgerschaft, unter dem Vorbehalt einer um Weihnachten jeden Jahres gemacht werden könnenden Kündigung, geschicht, zur treuen Dienstleistung zu ermahnen, und strenge darauf zu halten, daß kein Vieh hudelos herumgeht.

Finden sie hie und da Unordnungen, so müssen sie sogleich bey dem Magistrat die Anzeige machen, auch nöthigenfalls in Pfändungsfällen die Pfändung selbst verrichten, damit der Eigenthümer des Viehes nach untersuchter Sache nicht nur zur Schadensersetzung, sondern auch zur Erlegung eines proportionirlichen Pfandgeldes verurtheilt werden kann.

Sollte es sich jemand herausnehmen, ihnen an der Ausübung des Pfandrechts hinderlich zu seyn, oder sie in ihren sonstigen Amtsverrichtungen zu stören; so soll ein solcher aufs nachdrücklichste bestrafet werden.

§. 41. Ihnen kömmt dahero auch die Aufsicht über die Arbeitsleute zu, welche in Stadtgeschäften, sie seyn welcher Art sie wollen, Arbeiten verrichten müssen, und wenn ihnen selbige ihre angefertigte Rechnungen zur Unterschrift und Attestirung deren Richtigkeit vorlegen; so müssen sie selbige vorher genau untersuchen, und prüfen, und beim Befund der Unrichtigkeit solches darunter bemerken, auch wie hoch sie zu bezahlen seyn. Der Ordnung wegen ist es rathsam, wenn hiezu in jeder Woche ein Tag angesetzt wird, an welchem die zum Kämmereidepartement Verordneten zusammentreten, sodann solche Rechnungen prüfen und von einem der Viertelsmänner unterschreiben lassen.

§. 42. Da bisher für die Verbesserung der allgemeinen Weide nicht in der Maasse gesorgt worden, als es hätte geschehen können, und die Weide nicht von der Beschaffenheit ist, wie sie bey einer öconomischen und gehörigen Behandlung seyn könnte, weshalb denn auch von mehreren Vieh haltenden Einwohnern nicht ungegründete Beschwerden über die gänzliche Vernachläßigung dieses wichtigen Theils der Städtschen Wirthschaft eingegangen sind; so soll hierauf ein besonderes Augenmerk genommen werden.

Es ist daher unverzüglich dafür zu sorgen, daß die Weide durch gehöriges Grabenziehen, und Ebenen nicht nur trocken gemacht, sondern daß sie auch durch vorzunehmende zweckmäßige Verbesserungen in den Stand gesetzet werde, daß sie für das hier gehalten werdende Vieh zulänglich ist. Es ist daher vom Magistrat und Bürgerschaft, damit sie hiezu die nöthige weitere Anleitung erhalten, ein benachbarter erfahrner Landwirthschaftsverständiger Mann zuzuziehen, und von selbigem dessen Erachten und dessen Anleitung über die nöthigen und thunlichen Verbesserungen, so wie über deren Ausführung, zu vernehmen, und da überhaupt durch Raden und Urbarmachung sehr vieler, annoch gänzlich uncultivirt liegenden

Plätze, mehrere vortheilhafte Einrichtungen zu treffen, und die Kämmereiintraden dadurch zu erhöhen, und zu vermehren sind; so ist dabey zugleich auch hierauf die nöthige Aufmerksamkeit zu richten.

§. 43. Ehe und bevor die Pferde im Frühjahr auf die Weide gebracht werden, sollen sie von einem Sachverständigen Schmidt oder Rosarzt, im Beiseyn der Viertelsmänner besichtiget, und die schabigten oder rotzigen, oder mit einer anderen ansteckenden Seuche befallenen Pferde nicht auf der Weide geduldet, sondern von dem Eigenthümer bis dahin im Stall gehalten werden, bis sie völlig wieder gesund, und curiret worden.

§. 44. Die Wiesen sollen von Maitag an nach längst bestehenden Verordnungen geschonet, und nicht weiter behütet werden, wer hiegegen handelt, gibt für jedes in den Wiesen betroffenes Hauptvieh 2 ßl. Pfandgeld, und überdem 1 Rthlr. Strafe.

§. 45. Durch ruchloses und nachlässiges Hüten soll keiner dem andern in seinen Wiesen und Korn Schaden zufügen, und soll, wenn dies geschieht, der Schade von den Viertelsleuten taxirt, und vom Thäter ersetzt werden. Hütet aber einer gar vorsetzlich im Korn, der soll neben Ersetzung des Schadens, nach Beschaffenheit der Umstände mit 2 bis 4 Rthlr. gestraft werden.

§. 46. Es soll auch keinem erlaubt seyn, sein Vieh besonders zu hüten, oder auf dem Acker, so lange noch Korn oder sonstige Früchte auf dem Felde stehen, auch nicht in den Gräben, zu tüdern, folglich sind Neben- und einzelne Huden nicht erlaubt, sondern alles Vieh muß von den ordentlichen Hirten gejagt, und die Pferde zur Nachtzeit in die für sie bestimmten und gehörig einzurichtenden Nachtkoppeln gebracht werden.

Wer hiegegen handelt, erlegt 1 Rthlr. Strafe, und 2 ßl. Pfandgeld, für jedes Stück, und derjenige, der dergleichen Unordnungen anzeigt, so daß der Thäter zur Strafe gezogen werden kann, erhält den vierten Theil zu seiner Ergötzlichkeit. Dagegen sind aber auch die Einwohner schuldig, dafür zu sorgen, daß die Felder längstens 14 Tage nach Michaelis von den Früchten gereiniget sind.

§. 47. Endlich sollen die Füllen, wenn das Mutterpferd zu arbeiten in der Stadt oder auf dem Felde gebraucht wird, nicht beiher laufen, damit durch selbige kein Schaden im Korn, und sonst, verursacht wird, sondern sie sind von den Eigenern im Stall zu behalten.

§. 48. Weiden, auf deren Anpflanzung gleichmäßig ein besonderes Augenmerk zu richten ist, sollen nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung des Magistrats gestossen werden, und wenn jemand die einem andern zugehörenden Weiden beraubt, soll derselbe ausser der Schadens-Ersetzung mit nachdrücklicher Strafe belegt werden, eben so auch, wenn jemand sich von Stadt-Freiheiten eigenmächtigerweise etwas anmaaßt, oder fremde Zäune, so wie Brücken, Schlagbäume u. s. w. ruinirt.

§. 49. Da das Torfmoor bisher sehr schlecht behandelt worden, und dieses hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß es gegen bereits längstens festgesetzte commissarische Anordnung, jeden Einwohner freigestanden, seinen bedürftigen Torf selbst zu stechen; so wird dieserhalb nachstehendes verordnet.

Die Torfstecherei soll künftig unter der Direction der Kämmerei geschehen, dergestalt, daß auf den 1sten April eines jeden Jahres alle diejenigen, die Torf haben wollen, auf dem Rathhause sich melden, und die Anzahl, wie viel sie verlangen, anzeigen müssen.

Die Kämmerei sorgt sodann dafür, daß zur gehörigen Zeit die verlangten Soden gestochen werden. Die Arbeiter werden, wie es sich von selbst versteht, von der Kämmerei angenommen, und bezahlet, und verrichten ihre Arbeit unter der Aufsicht der Viertelsmänner.

Das Verzeichnis der sich gemeldet habenden Einwohner wird darauf dem

Kämmereiberechner zugestellt, und sobald die bestimmte Anzahl gestochen, wird es gesammten Einwohnern durch eine Ansage oder Ausruf bekannt gemacht, daß der Torf abgefahren werden könne, wenn zuvor darüber der behufige Zettel gegen baare Bezahlung von dem Kämmereiberechner abgelöset worden.

Bis zu der Summe von 32000 Soden erlegt ein voll Erbe à 1000, statt der bisherigen 2 ßl., 3 ßl. an die Kämmerei, und das Stecher- und Ringerlohn besonders, eben dieses Quantum ein halbes Erbe bis zu 16000, ein Büdner gleichmässig bis zu 8000, und ein Einlieger ebenfalls bis zu 4000. Verlangt ein Einwohner mehrern Torf, so muß er von jedem Tausend über die bestimmte Summe 4 ßl. an die Kämmerei, so wie das Stecher- und Ringerlohn, besonders bezahlen.

Der Vorzug, der hier nach den Erben nach einer vor mehrern Jahren sich selbst gemachten Beliebung zugestanden worden, soll jedoch nur einstweilen, und bis zur getroffenen andern Einrichtung Bestand haben.

Auf dem Torfmoor darf keiner nach Gutdünken den gestochenen Torf, der einen Fus lang, und einen halben Fus breit seyn muß, selbst nehmen, sondern ist schuldig gegen Vorzeige und Ablieferung des erhaltenen Zettels sich anweisen zu lassen. Hiezu muß von den Torfstechern ein verständiger Mann gewählet werden, der die Zettel in Empfang nimmt, und die Anweisung des Torfs beschafft; wofür er eine jährliche Remuneration von 6 bis 8 Rthl. erhält, dagegen aber ist er schuldig dafür einzustehen, daß der gestochene Torf gehörig ausgegeben, und kein Unterschleif und Betrug dabey vorgehe.

Die eingehobenen Zettel ist er verbunden, an den Bürgermeister abzuliefern, der selbige so lange aufbewahret, bis die Kämmereirechnung zur Aufnahme kömmt, wobey sie alsdann zur Controlle dienen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diejenigen, die Torf bestellet haben, zur Bezahlung desselben, selbst in dem Fall verbunden sind, wenn sie ihn auch demnächst nicht abholen wollen. Eben so, wie oben die allgemeine Weide, ist auch das Torfmoor in guten Stand zu setzen, das Torfstechen darauf stets nur an einer Stelle zu beschaffen; und sobald ein Ort abgestochen, muß solcher sofort wiederum geebnet, und zur Wiese brauchbar gemacht werden.

Schlieslich wird in Ansehung der Berechnung des für den Torf aufkommenden Geldes auf den mehrgedachten Num. 1 zurückverwiesen.

§. 50. Soviel die Ziegelei anbetrifft, ist auf die Erhaltung und Conservation derselben die gehörige Sorgfalt zu richten, und besonders mit darauf zu sehen, daß dem Ziegler zur Feurung kein mehreres Holz, als die höchste Nothdurft erfordert, verabreicht, sondern vielmehr soviel möglich mit Torf gebrannt werde.

Uebrigens wird, so viel die Berechnung dieser Stadtpertinenz anlangt, gleichmässig auf den Nr. 1 Bezug gemacht.

§. 51. Die Miethe für die Gartenplätze, die bisher mehrern Einwohnern aus der gemeinen Freiheit zugetheilet worden, bleibt zwar in Ansehung der jetzigen Besitzer unverrückt, jedoch ist für die Zukunft wenn neue Plätze ohne Nachtheil der Stadt einem Einwohner zu solchem Behuf eingegeben werden, die Einrichtung so zu treffen, daß die jährliche Miethe nur auf einen Zeitraum von 6 Jahren feststehend bestimmt, nach Ablauf derselben aber ein neues Quantum mit dem Inhaber behandelt werde.

§. 52. Wenn Mast vorhanden; so soll die Erlegnis für jedes Schwein von dem Magistrat und der repräsentirenden Bürgerschaft bestimmt, und ein Verzeichniß derjenigen Einwohner, welche Schweine in die Mast gejagt, aufgenommen werden, das demnächst dem Kämmereiberechner in Abschrift zugefertiget wird, um die Erlegnis einzuheben. Zur Aufsicht über die Schweine wird sodann ein eigener Mensch angenommen, der darauf zu sehen hat, daß keine ungefennte Schweine ins Holz kommen, und die Mast durch kein anderes Vieh beraubt wird.

§. 53. Ob zwar die Gänse auf dem Felde, sowohl im Korn als in den Gärten, öfters Schaden anrichten, auch der gemeinen Weide und den Wiesen schädlich sind; so soll den Einwohnern nachgegeben seyn fernerhin Gänse zu halten; jedoch unter der Bedingung, daß sie nur auf die zur Gänseweide bestimmten Oerter gebracht werden.

Zur Hütung derselben sollen die Gänse haltenden Einwohner jedesmal, auf ihre Kosten, einen tüchtigen Hirten anstellen, und dieser dahin beordert werden, genau darauf zu achten, und zu sehen, daß die Gänse die für sie bestimmte Weide nicht überschreiten. Dürfte letzteres aber doch geschehen; so soll für eine jede, im Korn oder in den Gärten, oder in den Wiesen, oder auf der gemeinen Weide getroffen werdende Gans, ein respectives Pfand- und Strafgeld von 2 ßl. erleget, und von dieser Erlegnis dem Pfänder 1 ßl. gereichet, der andere 1 ßl. dem Cammerario zur Verechnung, als Strafe im Kämmereiregister überliefert, und noch überdem der von den Gänsen verursachte Schaden nach voraufgegangener Schätzung ersetzet und vergütet werden.

§. 54. Die Stadtdienste sollen von den Einwohnern, vor wie nach, gehörig geleistet werden, und zwar so lange bis dieserhalb etwa eine andere Einrichtung getroffen wird.

§. 55. Da schon vor verschiedenen Jahren ein eigenes Verlas- und Stadt-Pfandbuch zu Marlow errichtet ist, so behält es dabey sein Bewenden, und muß die Eintragung in solches vom Bürgermeister vor sitzendem Rath stets gehörig und ordentlich geschehen, auch müssen diese Bücher nicht in Privat-Häusern, sondern auf dem Rathhause aufbewahret werden.

§. 56. In der Stadt soll nach Ablauf des Jahres 1804 gar kein Strohdach geduldet, auch der Magistrat aufs neue hiedurch angewiesen werden, dafür zu sorgen, daß kein Korn in die Häuser eingefahren wird.

§. 57. Die Schornsteine, welche nicht aus dem Dache geführet sind, sollen ungesäumt aus dem Dache gezogen, und die Feuergefährlichen bey der ersten Feuerschau eingerissen und eingeschlagen werden.

§. 58. Zur Reinigung der Schornsteine ist mit dem Schornsteinfeger zu Güstrow zu verabreden, daß er alle Jahr im October-Monat, und demnächst wiederum Fastnacht gesammte in der Stadt befindliche Schornsteine für den gewöhnlichen Preis fegen lasse.

§. 59. Will jemand seinen Schornstein nicht fegen lassen, oder auch dem Schornsteinfeger den verdienten Lohn vorenthalten; so hat der Schornsteinfeger davon eben sowohl, wie von den etwa vorgefundenen Mängeln und Feuergefährlichkeiten, dem Magistrat die Anzeige zu machen, und letzterer in solchem Fall das Zweckdienliche zu verfügen.

§. 60. Die etwanigen Brauer, die Branntweinbrenner, und die Bäcker, sollen aber ihre Schornsteine alle Viertel Jahr fegen lassen, und derjenige, der diesen gesetzlichen Verfügungen in dem einen oder dem andern Punkt entgegen handelt, wird vom Magistrat aufs nachdrücklichste bestraft.

§. 61. Die Feuerschau geschieht alle Quartal von einer Magistratsperson, unter Zuziehung des Stadtsprechers, eines Viertelmannes, eines Ausschusbürgers, auch eines Maurers und eines Zimmermeisters, und wird von allen unentgeltlich besorget.

§. 62. Die Feuergefährlichkeiten, welche sich bey der Feuerschau, oder sonsten hervorgeben, stellt der Magistrat sofort ab, und hält auf die genaue Beobachtung der gedruckten Feuerordnung.

§. 63. Bey einem jeden Hause soll ein Feuereimer seyn, und solcher denjenigen Einwohnern, denen ein solcher noch nicht eingeliefert ist, unverzüglich zugetheilet werden. Künftig aber hat ein jeder angehender Bürger, der ein eigenes Haus besitzt, auf seine Kosten sich solchen anzuschaffen.

§. 64. Es soll sich auch keiner bey willkürlicher Ahndung herausnehmen, ohne Consens und Vorwissen des Magistrats eine Darre, eine Schmiede, oder einen Bäcker- oder Schmelzofen, imgleichen eine Branntweinsblase anzulegen, oder anlegen zu lassen, und ehe und bevor die Consens-Ertheilung erfolgt, soll die Besichtigung solcher Feuerstelle durch Sachverständige, im Beiseyn einer Magistrats-Person, voraufgegangen seyn.

§. 65. Ein Fremder soll nicht eher als Bürger auf- und angenommen werden, bis er seine Abkunft und redliches Verhalten durch obrigkeitliche Zeugnisse bewiesen hat, und ein Leibeigener oder Unterthan ist zur Gewinnung des Bürgerrechts gar nicht zuzulassen.

§. 66. Die Bürger und Einwohner, welche an öffentlichen Strassen, an Wegen, oder Stadtfreiheiten gränzen, sollen, wenn sie neue Befriedigungen ꝛc. machen wollen, dem Magistrat bey Zeiten davon Anzeige thun, damit die Besichtigung und Anweisung der Scheiden beschafft werden könne.

§. 67. Die Stadt-Einwohner sollen alle, einerley Gewicht, und einerlei Scheffel, Tonnen- Kannen- und Ellen-Maasse haben, und auf der Rathswage, wenn solche in Zukunft angelegt werden dürfte, soll bey entstehenden Streitigkeiten alles das, was an Pfunden-Zahl zur Stadt kömmt, oder nach auswärts verkauft wird, gewogen und der Wäger jedesmahl vereidet werden.

§. 68. Die Vor- und Aufkäuferei vor den Schlagbäumen oder in den Gassen wird bey willkührlicher Ahndung gänzlich untersagt, sie soll also weiter gar nicht geduldet, sondern alles, was zum Verkauf in die Stadt kömmt, aufs Markt gebracht und daselbst verkauft werden.

§. 69. Der Magistrat hat auch darauf zu halten, daß die sämmtlichen Einwohner keinen Unrath vor den Thüren liegen lassen, auch sein Augenmerk mit darauf zu richten, daß die Gassen nicht durch Wägen ꝛc. beenget, und überhaupt solche Anstalten, und Vorkehrungen zu treffen, daß ihm kein policei-ordnungswidriges Verhalten zur Last zu legen ist.

n. Penzlin.

918. Verhältniß der Stadt Penzlin zur Herrschaft Penzlin nebst Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat. (Vergleich zwischen der Stadt Penzlin und dem Freiherrn von Malzahn, abgeschlossen unterm 4. October 1777 und unterm 15. October 1777 landesherrlich bestätigt.)

Zu wissen sey hiemit allen, so daran gelegen. Demnach seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, zwischen den Freyherren von Malzahn als Lehn- und Gerichtsherrn von der Stadt Penzlin, und Rath und Bürgerschaft daselbst, viele unglückliche Irrungen und kostbare Processe, besonders über die von den Freyherren praetendirten und von der Stadt bestrittenen Rechte, der Huldigung, der Rathswahl, der Fräuleinsteuer, der Anschlagung freyherrlicher Wapen an die Thore und das Rathhaus ꝛc. obgewaltet: so haben beyde Theile es zum wahren Wohl der Stadt, und zur Herstellung des so lange gefehlten guten Vernehmens und der Einigkeit zwischen der Stadt und ihrem Gerichtsherrn, gerathen gefunden, alle diese Irrungen durch einen Vergleich von Grund aus zu heben; und sie sind endlich so glücklich gewesen, dieses gute Werk unter göttlichem Beistand folgendermaaßen zu Stande zu bringen.

I. Es begeben sich der Herr Joseph Christian von Malzahn, des heil. römischen Reichs Freiherr auf Penzlin und Wartenberg, für sich, ihre Erben und Lehnfolger, nun und zu ewigen Zeiten des Rechts, die Huldigung und den Bürger-

und Gehorsams-Eid, von der Stadt Penzlin zu fordern, wissendlich und wohlbedächtlich, aufs bündigste, als es geschehen kann und mag; und versprechen, solchen Eid in Zukunft von dem Rath und der Bürgerschaft zu Penzlin weder conjunctim noch singulatim zu verlangen, noch auch unter einer andern Benennung, sie sey, welche sie wolle, je einzuführen. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß dadurch dem Respect und Gehorsam, welche Rath und Bürgerschaft denselben als ihren Erb- und Gerichtsherrn schuldig sind, imgleichen der Ehrerbietung und Folgsamkeit, welche dem von ihnen verordneten Richter in seinen Amtsgeschäften und bey gewissenhafter Verwaltung des ihm anvertraueten Gerichts gebühret, nichts entzogen werde; und daß auch durch diese Begebung des Huldigungsrechts den übrigen Gerechtsamen, welche den Freyherren von Malzahn laut der Belehnung in- und außerhalb der Stadt zustehen und denen im jetzigen Vergleich nicht ausdrücklich entsaget worden, nicht der mindeste Abbruch geschehe. Wie indessen der Freyherr von Malzahn, für sich, seine Erben und Lehnfolger, jetzt und immer, die Unmittelbarkeit und Landsässigkeit der Stadt Penzlin, insoferne darunter die ihm zustehende Gerichtsbarkeit nicht leidet, hiedurch ausdrücklich anerkennet; so verspricht er auch, den ihm von der Stadt zugestandenen Respect und Gehorsam nie dahin verstanden und ausgedehnt wissen zu wollen, daß dadurch der Stadt und ihrem Magistrat von ihrer Landstandschaft und ihrem unmittelbaren Landgerichtsstande so wenig, als von dem ungehinderten freien Genusse aller in dem Landes-Vergleich den Städten und deren Magistraten verliehenen Gerechtigkeiten und Vorzügen etwas entzogen werde. Wann auch von dem Freyherrn von Malzahn verlangt worden, daß der Magistrat seine schriftlichen Anträge an den Freyherrn oder desselben Stadtgericht nicht in einer Briefform und versiegelt, sondern in der Form eines gerichtlichen Exhibiti und unversiegelt einreichen solle; so wird dieses zwar von dem Magistrat und der Stadt zugestanden, jedoch mit der Einschränkung, daß es dem letztern sowohl als auch jedem Bürger frey bleibe, ob er seine etwanige Anträge schriftlich oder mündlich bei dem Herrn Baron selbst oder dessen verordnetem Richter anbringen wolle.

II. Hienächst entsaget der Freyherr Joseph von Malzahn für sich, seine Erben und Lehnfolger, nun und zu ewigen Zeiten, dem Recht der Rathswahl dergestalt, daß er dem Magistrat und der Bürgerschaft die Befugniß überläßt, ihre Burgermeister, Rathmänner, Syndicos und sonstige Stadtbediente ohne seine Concurrenz, es sey vor, bey oder nach der Wahl und Bestellung zu ihren Aemtern, frey und ungehindert zu wählen und will er niemals sich weder unmittelbar noch mittelbar in die Wahl, Bestellung und Beeidigung der bürgerschaftlichen Repraesentanten, Ausschußbürger, Achtmänner oder wie sie sonst heißen, mischen, sondern solche lediglich dem Magistrat überlassen. Wie nun vorbeschriebenermaaßen die Freyherren von Malzahn auf keinerley Weise bey Besetzung der Raths- oder der Stadt-Aemter concurriren: so versteht es sich doch von selbst, daß wenn über Denken oder Vermuthen etwa jemand von dem Rathe oder den Stadtbedienten sich durch Verbrechen seines Dienstes verlustig machen sollte, dem Freyherrn und dessen verordneten Gericht die Befugniß verbleibe, die Suspension oder gar die Absetzung eines solchen unwürdigen Rathsgliedes oder Stadtbedienten, im Wege Rechtens und nach genugsamer Untersuchung der Sache, zu verfügen. Eben so sollen auch die neu erwählten Glieder des Magistrats dem jedesmaligen Herrn der Herrschaft Penzlin in einer geziemenden schriftlichen Vorstellung oder durch eine Deputation mündlich angezeiget werden; auch soll in dieser Anzeige zugleich das Versprechen der neugewählten Rathsglieder enthalten seyn, allem demjenigen, was in diesem Vergleich festgesetzt worden, unweigerlich nachzuleben, und dem Freyherrn von Malzahn in allen Fällen, welche seine ihm zustehende und im Nachfolgenden bestimmte Jurisdiction betreffen, willige Folge und Gehorsam zu leisten. Imgleichen soll diese Begebung der Rathswahl der Jurisdiction, welche dem frey-

herrlichen Gerichte über die einzelnen Rathsglieder und sämmtliche Stadtbediente, insoweit sie als Bürger und Einwohner anzusehen sind, in civilibus et criminalibus, in realibus et personalibus zustehet, keinen Abbruch thun.

III. Ferner begiebt sich der Freyherr von Malzahn für sich, seine Erben und Lehnfolger, des annoch im Streit begriffenen Rechts der Anschlagung seiner Wapen an die Thore und das Rathhaus, die Wälle, Mauern und Thürme der Stadt; jedoch reservirt sich derselbe ausdrücklich sein unstreitiges Recht an die sogenannten Burgwälle und die Burgmauern, insoferne die Stadt in ihren Gränzen und Eigenthum nicht leidet; auch seine Befugniß, sich des Rathhauses und der Gerichtsstube zur Handhabung der ihm zustehenden Jurisdiction zu allen Zeiten ungehindert und unweigerlich zu bedienen. Ferner läßt er seine Ansprüche auf die sogenannte hohe Wohrt gänzlich fahren; auch begiebt er sich des streitigen Rechts der sogenannten Fräuleinsteuer; und verspricht, nimmer einige Abgaben von der Stadt, es sey unter welchem Vorwand es wolle, zu verlangen; jedoch mit ausdrücklicher Vorbehaltung der Orbede und der bestrittenen Zollgerechtigkeit in und ausserhalb der Stadt. Wobey annoch beyde Theile allen bisher über die vorbenannten Gerechtsame entstandenen und noch obschwebenden Processen aufs bündigste entsagen, und niemals einige Ersetzung der hinc inde aufgewandten Kosten verlangen, auch den hohen Landesgerichten, vor welchen diese Processe schweben, sofort die gebührende Anzeige davon machen wollen.

IV. Für diese Entsagung und Ueberlassung der vorstehenden freyherrlichen Gerechtsame bezahlet nun die Stadt Penzlin an den Freyherrn Joseph von Malzahn die Summe von 3300 Rthlr., schreiben dreytausend dreyhundert Reichsthaler altes vollwichtiges Gold; dergestalt, daß davon sogleich bey Unterschrift dieses Instruments 2000 Rthlr., schreiben zweytausend Reichsthaler, und in Termino Antonii des künftigen Jahres 1778 der Rest von Eintausend und dreyhundert Reichsthalern alt Gold, jedoch ohne Zinsen, baar und auf einem Brette, abgetragen werde. Demnächst verspricht die Stadt, dem Freyherrn von Malzahn die Befugniß zu ertheilen, bloß zur Verhütung der Zoll-Defraudation, vor dem Wahrenschen Thor an der Ecke der dem Bürger Drühlen gehörigen Scheure, auf der Stelle, wo vormals der sogenannte Bettlerpfosten gestanden, einen Zollpfosten mit einem Verwarnungsbrett hinzusetzen. Jedoch reversiret sich der Herr Baron von Malzahn, daß diese Einräumung dem städtischen Eigenthum nicht praejudiciren solle, und er sowohl als seine Erben und Lehnfolger an den Platz selbst, worauf dieser Pfosten stehet, überall keine Ansprüche machen wolle. Sollte auch etwa die Stadt diesen Platz in der Folge nothwendig gebrauchen und um der Wiederwegnahme dieses Zollpfostens gehörig ersuchen, so verspricht der Freyherr von Malzahn darunter gerne zu willfahren: jedoch soll ihm auf diesen Fall sogleich ein anderer zweckdienlicher und bequemer Platz angewiesen werden.

V. Zur Sicherheit des Freyherren von Malzahn für diese verglichene Summe der 3300 Rthlr. Gold setzen Rath und Bürgerschaft der Stadt Penzlin demselben gesammte der Stadt-Kämmerey zugehörige Güter, sie bestehen in Ländereyen, Hölzungen, oder worin sie sonst wollen, zur allgemeinen und besondern Hypothek, cum jure eligendi et variandi, et cum constituto possessorio ein, dergestalt, daß der Freyherr von Malzahn sich daraus, und besonders aus der gesammten Stadthölzung, im ersten Säumungsfall an Kapital, Zinsen und Kosten durch den Weg der schnellsten Execution und der Holzfällung bezahlt machen könne. Wobey annoch festgesetzet worden, daß bey unverhofter Säumung das bey Unterschrift dieses Vergleichs baar bezahlte Quantum verfallen seyn und der Herr Baron dennoch die Freyheit haben soll, auf die Erfüllung dieses Vereins und die Bezahlung des ganzen Vergleichs-Quanti anzutragen, oder auch seine Renunciationes und Cessiones gänzlich wieder aufzurufen; so daß alsdann alle obenbenannte und renunciirte Gerechtsame in den Stand wieder zurückgesetzet werden sollen, worin

sie sich vor der Zeit dieses Vergleichs befunden. Sollte aber auch wider alles Vermuthen der Freyherr von Malzahn, oder in Zukunft dessen Erben und Lehnfolger, nebst dem jedesmaligen Stadtrichter, demjenigen, was in diesem Vergleich versprochen worden, im mindesten zuwider handeln: so soll die Stadt und deren Magistrat befugt seyn, sogleich bey einem hohen Landesgerichte die Erfüllung des Verabredeten auf dem kürzesten Wege Rechtens nachzusuchen.

Weil aber außer den in vorstehenden §. §. bemerkten Irrungen noch viele Streitigkeiten und Collisiones ratione der freyherrlichen Gerichtsbarkeit zwischen dem Gericht und Rath, besonders noch im vorigen Jahr, entstanden, und Letzterer desfalls verschiedene Klagen sowohl bey hoher Herzoglicher Regierung als bey der rostockschen Justiz-Kanzlei erhoben, welche zu weit aussehenden Processen Gelegenheit geben könnten; so haben beyde Theile es gleichfalls gerathener gefunden, allen diesen Processen, wie hiedurch geschiehet, gänzlich und aufs bündigste zu entsagen, und dagegen folgendes Regulativum festzusetzen, unter der Beliebung, daß dasselbe durch einen baldigst zu veranstaltenden Abdruck auf Stadtkosten gemeinkündig gemacht, und einem jeden jetzigen und künftigen Bürger ein Exemplar davon zu seiner Nachachtung mitgetheilet werden soll.

Regulativum jurisdictionis et juris Politiae zwischen dem Stadtgericht und dem Magistrat zu Penzlin.

I. Zuforderst ist zwischen dem Freyherrn von Malzahn, für sich, seine Erben und Erbnehmen, und der Stadt Penzlin verabredet und festgesetzet worden, daß dem Magistrate der Stadt die freye Ausübung der alleinigen Gerichtsbarkeit, welche der Stadt auf der Insel Grapenwerder im Jahr 1300 von dem Fürsten Nicolao III. verliehen worden, ohne irgend eine Concurrenz des Freyherrn oder des verordneten Stadtrichters, imgleichen der dritte Theil des Gerichts auf der Feldmark Schmorb, so dem Magistrat von den Fürsten Johann und Henning von Werle 1327. verliehen, ausdrücklich und ungehindert verbleiben sollen.

II. Was demnächst die Besetzung des Penzlinschen Stadtgerichts betrifft, so soll dasselbe nun und zu ewigen Zeiten nicht weiter als aus dem Freyherrn von Malzahn als Gerichtsherrn, wenn derselbe etwa nöthig finden sollte, dem Gericht in Person beyzuwohnen, und seinem verordneten Stadtrichter, ferner aus zweyen Beysitzern, welche der Magistrat aus seinem Mittel wählt, und die auf Erfordern des Richters sich bey allen gerichtlichen Handlungen fleißig und unweigerlich einfinden müssen und endlich aus einem Gerichtsschreiber, welcher von dem Gerichtsherrn allein bestellet wird, bestehen. Die vormalen im Gericht gegenwärtig gewesenen Glieder der Bürgerschaft hören mit beyder Theile Genehmigung gänzlich auf, da sie völlig überflüssig sind, und blos die Gerichtsporteln erhöhen. Dagegen soll auch das vormals übliche Klagegeld der 40 ßl. nunmehro, wie auch schon in diesem Jahr geschehen, zu 32 ßl. Meckl. Courant, wovon die Beysitzer der Gewohnheit nach ein jeder 4 ßl., der Richter, Schreiber und Diener aber das Uebrige erhalten, herunter gesetzt seyn, und niemals von dem Freyherrlichen Richter eigenmächtig erhöhet werden können; außer daß in Injuriensachen die alten Gerichtsgebühren von 40 ßl. verbleiben sollen. Wie denn auch beliebt worden, daß in jedem Fall, da eine Sache durch einen Vergleich vor Gericht gehoben wird, von jedem streitenden Theile etwas Willkührliches in eine im Gericht befindliche Armenbüchse gesteckt werden soll.

III. Hiebey ist ferner ausdrücklich verabredet, daß der nicht in loco sondern anderswo wohnende Gerichtsverwalter allemal auf des Freyherrn von Malzahn Kosten nach Penzlin kommen, und daß weder dieser noch jener etwas für Fuhren, Defraiirung, Diaeten oder sonstigen Reise- und andern Kosten, es sey unter welchem Vorwande es wolle, weder von der Stadt noch von den Partheyen zu fodern berechtigt seyn soll. Es soll aber auch das Stadtgericht nie an einem

andern Orte, als in der Stadt Penzlin auf dem Rathhause, gehalten werden, und so wenig Assessores als Partheyen anderswohin zu kommen gehalten seyn: wogegen aber der Magistrat und die Bürgerschaft versprechen, auf das Domicilium des Richters in loco niemals zu bestehen, sondern dieses der Willkühr des Herrn Barons überlassen, so lange über Verschleppung und Verzögerung der Gerichtspflege keine gegründete Klage entsteht. Auch will die Stadt ihre Beschwerden de protacta et denegata justitia zuerst bey dem Herrn Baron, und wenn das nicht helfen mögte, bey den Landesgerichten anbringen.

IV. In Ansehung der Verhältnisse zwischen dem Richter und den Beysitzern ist festgesetzt worden, daß den Letzteren vermöge der dem Freyherrn von Malzahn über die Stadt und deren Gebiet privative gnädigst verliehenen Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen kein Votum decisivum, sondern nur ein bloßes Consultativum zustehen und dem freyherrlichen Richter die Direction des Protocolls und des ganzen Processes in allen Sachen gänzlich und allein verbleiben solle. Jedoch versteht es sich, daß derselbe sich alle bereits emanirte und künftig zu erlassende Landesgesetze zur unabweichlichen Richtschnur seines Verfahrens dienen lassen müsse.

V. Diesem also bestelltem Stadtgericht stehet die Gerichtsbarkeit in und außerhalb der Stadt, über alle in der Stadt und deren Gebiet befindliche Bürger und Einwohner, mithin auch über die einzelnen Mitglieder des Magistrats und die Stadtbedienten, in ihren Privat- und Klagesachen zu. Dahingegen soll sich ersagtes Stadtgericht zu keiner Zeit, es sey unter welchem Vorwande und in welchen Sachen es wolle, irgend einige Gerichtsbarkeit über die Stadt, als eine Commüne, und über den Magistrat auch über die sämmtlichen Repraesentanten der Bürgerschaft, als ein Corpus oder Collegium betrachtet, anmaßen; und an diese Inhibitoria, Citationes oder andere Befehle, sie seyn verpönt oder nicht, erlassen. In Absicht der einzelnen Glieder des Raths und der Stadtbedienten aber behält sich der Freyherr von Malzahn in solchen Fällen, da sie sich eines öffentlichen Verbrechens schuldig und dadurch der Verwaltung ihres Amts verlustig gemacht hätten, die Gerichtsbarkeit ausdrücklich vor. Hingegen will derselbe hiedurch die sonstige zugestandene Unmittelbarkeit der Stadt und des Magistrats im mindesten nicht beschränken; auch sich, wenn etwa wider Hoffen und Vermuthen zwischen der Bürgerschaft unter sich in ihren öffentlichen Angelegenheiten, oder zwischen den Bürgern und dem Magistrat als Corpus betrachtet, oder auch zwischen Fremden und der Stadt Streitigkeiten entstehen sollten, darin gar nicht mischen, sondern es lediglich bey dem §. 369. des Landes-Vergleichs lassen, und die sich beschwert Erachtenden sogleich an die Landesgerichte verweisen.

VI. Um die Gränzen der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts und des Magistrats wider alle künftige Irrungen zu sichern, so läßt der Magistrat für sich und seine Nachfolger im Amte alle klagbar gemachte Ansprüche auf eine concurrente Jurisdiction in Justizsachen und auf eine privative Gerichtsbarkeit in Policeysachen in der Maaße fahren als in Nachfolgenden bestimmt worden. Soviel nämlich die Justizsachen betrifft, so soll dem Magistrat frey bleiben, die sich bey ihm freywillig meldenden Partheyen zur Güte zu ermahnen, und einen Vergleich unter ihnen zu versuchen; und es will der Freyherr von Malzahn die Bürger so wenig selbst als durch seinen Richter hievon abhalten. In dem von dem Magistrat zum Versuch der Güte anberahmten Termin soll allemal ein Protocoll gehalten werden, der zu Stande gekommene Vergleich soll sofort die Kraft eines gerichtlichen Vergleichs haben und das Stadtgericht will, wenn darüber nachhin wieder Streit entstehet, auf die genaue Erfüllung desselben, wenn sonst keine rechtliche Gründe dagegen streiten, halten. Dahingegen verbindet sich der Magistrat aufs bündigste, die Partheyen bey verfehlter Güte sofort von sich ab und, wenn sie zu ruhen nicht gemeinet, an das Gericht zu verweisen, auch das abge-

haltene Protocoll auf Kosten des Klägers dem Gericht allemal von freyen Stücken einzusenden. So wie nun Magistratus auf diese Art alle contentiosam jurisdictionem in Parthey- und Streitsachen und alle Bestrafung der Bürger in diesen Sachen gänzlich fahren lässet, auch dem Freyherrn von Malzahn in die ihm privative zustehende Jurisdictionem omnimodam in civilibus et criminalibus niemals eingreifen will, sondern sich bloß das erste gütliche Verhör in Sachen, welche die Bürger freywillig an ihn bringen, vorbehält: so verspricht er auch, alle Proclamata und andere öffentliche gerichtliche Ausrüfe, auch die darauf folgenden gerichtlichen Liquidations- und Subhastations-Termine, wenn sie nicht eigentliche Erb- und Vormundschaftssachen betreffen, lediglich und allein dem Stadtgerichte zu überlassen; und diejenigen, welche dergleichen auszubringen gesonnen sind, sogleich an das Stadtgericht zu verweisen.

VII. Was aber die Policeysachen betrifft, so ist darin folgendes festgesetzt worden. Die Aufsicht über die Heiligung der Sonn- und Festtage steht dem Gericht und Rath durch ihre Diener, welche sich dazu gemeinschaftlich die Hand bieten, conjunctim; die Bestrafung der Contravenienten aber dem Gericht allein zu. Ueber die Bestellung der Schulbedienten sind beyde Theile dahin einig geworden, daß dem Magistrat die Praesentation zweyer tüchtiger Subjecte zum Rectorat, dem Freyherrn von Malzahn aber, als Kirchenpatron die Wahl und Vocation des Schulbedienten zustehen soll. Die Errichtung guter Armenanstalten verbleibt dem Herrn Baron, es wäre denn, daß die Stadt aus ihrer Kämmerey dazu etwas beytragen wollte, als in welchem Fall der Magistrat dazu mit zugezogen werden soll. Die Annahme und Beeidigung der zur Gesundheit der Menschen gehörigen Personen, der Apotheker, Wundärzte, Bader, Hebammen, verbleibt dem Magistrat; doch soll es dem Freyherrn von Malzahn auch freystehen, eine tüchtige Hebamme anzunehmen und vor dem Gericht zu vereiden. Anordnungen zur Beförderung bürgerlicher Nahrung, alle Zunft- und Handwerkssachen, wenn kein Streit dabey entsteht, die Beeidigung und Confirmation der Alterleute, gehöret vor den Magistrat: die Absetzung derselben aber, als eine Species contentiosae jurisdictionis, vor das Gericht. Die Ertheilung der Geburtsbriefe, Jahrmarktsscheine, Disposition bey Aufbauung der Buden, Einhebung des Stättegeldes, Erhaltung der Ruhe auf Jahrmärkten, Anordnung der Bürgerwache, welche aber auch dem Gericht unweigerlich gehorchen muß, Einziehung der Unruhigen und Uebergebung an das Gericht, — wobey das Gericht darauf sehen will, daß die Kosten der Bürgerwache von den arretirten Personen bezahlt werden, — Aufsicht auf öffentliche Ruhe, Visitirung der Krüge und Wirthshäuser, welches beydes aber auch dem Gericht frey bleibt, Ergreifung der nächtlichen Friedensstörer und Uebergebung zur rechtlichen Bestrafung, Aufsicht auf Sicherheit für Feuersgefahr, Verfertigung der Feuerordnung und Anstalten, Visitirung der Häuser, Schornsteine und Schwibbogen, Anzeige der Contraventionen beym Gericht, insoferne sie eine ordentliche Untersuchung erfordern, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dem Magistrat, wenn er bey Visitirung der Häuser, Schornsteine und Schwibbögen einige offenbare Unrichtigkeiten bemerkt, frey bleiben solle, die Uebertreter sogleich ohne protocollarische Untersuchung um 8 bis 12 gr. zu bestrafen, Annahme der Schornsteinfeger, Nachtwächter, Spritzenmeister und aller zum Polizeywesen erforderlichen Bedienten; Reinigung der Gassen und Brunnen; Verfertigung guter Polizey-Anstalten und Publication der herzoglichen darüber im Lande emanirenden Verordnungen; alles dieses verbleibet dem Magistrat. Soviel aber die Contraventiones aller dieser Verordnungen und die Bestrafung derselben, folglich die contentiosam jurisdictionem in Polizeysachen betrifft, so will sich der Magistrat für sich und seine Nachfolger im Amte derselben niemals anmaßen, sondern die bekannt werdenden Contraventiones dem Gericht getreulich anzeigen, und also selbst mit dahin sorgen, daß die Uebertreter die Verordnungen von dem Gericht, worin er

selbst seine Beysitzer hat, zur Strafe gezogen werden. Jedoch soll es auch dem Gericht frey bleiben, die Aufrechthaltung guter Polizeyordnungen, besonders auch die Reinigung der Gassen und Brunnen, durch Bestrafung der Contraventionen ex officio zu befördern. Uebrigens aber soll dasselbe in caussis politicis contentiosis sich die bisherigen sowohl als künftigen Polizey-Verordnungen zur Richtschnur dienen lassen, und darnach in jedem vorkommenden Fall sprechen. Die Anordnung richtiger Ellen, Maaß und Gewichte bleibt dem Magistrat; doch gehören die Aufsicht über deren Beobachtung und die Bestrafung der Contraventionen ausdrücklich vors Gericht, und will Magistratus dieselben bey seinem geleisteten Eyde getreu und fleißig anzeigen. Die Bier-, Brod- und Fleisch-Taxen sollen vom Gericht und Rath gemeinschaftlich gemacht und publiciret werden, die Uebertreter derselben aber fallen lediglich in des Gerichtes Strafe, daher diesem auch die Aufsicht auf die genaue Beobachtung derselben nach wie vor gebühret.

VIII. Dagegen aber verbleibet dem Magistrat das den Stadtobrigkeiten in den Städten zustehende Waisengericht, wohin besonders die Annahme und Publication der Testamente und die deshalb zu erlassende Citationen, die Ver- und Entsiegelung der Güter eines Verstorbenen, die Edictalcitation der Intestat-Erben, imgleichen der Abwesenden, Bestellung der Curatorum bonorum hereditariorum et absentium, Verfertigung der Inventarien, gütliche Auseinandersetzung der Erben, und dazu gehörige citationes creditorum hereditariorum, Bestellung der Vormünder und Curatoren, Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen, und was dem sonst anhängig ist, gehören. Jedoch erstreckt sich auch dies nur bloß auf eine voluntariam Jurisdictionem, und macht sich der Magistrat verbindlich, sobald bey Erbtheilungen Streitigkeiten unter den Erben über die Gültigkeit eines Testaments oder sonst entstehen und wenn bei Vormundschafts-Rechnungen der Vormund und die Pupillen in Streit gerathen, diese Sachen nach vorher vergeblich versuchter Güte auf eben die Art, wie vorhin §. 6. von den Justizsachen verordnet worden, zur weitern Erörterung sogleich ans Gericht zu verweisen.

Was endlich IX. die Kämmereysachen betrifft, so verbleibt auch dem Magistrat die den übrigen Stadtobrigkeiten im Landesvergleich verliehene cura des gemeinen Wesens, worin der Freyherr von Malzahn, und dessen Gericht sich überall nicht mischen will. Kämmereysachen aber sind: das Geld- und Oeconomiewesen der Stadt in Einnahme und Ausgabe, sammt der gesammten Administration derselben, die Bestellung der dazu erforderlichen Administratoren und Rechnungsführer, die Aufnahme der jährlichen Rechnungen von den zur Kämmerey verordneten Rathsgliedern und Kämmereybürgern, die Annahme und Beurlaubung der Kämmereydiener, Thorwärter, auch derselben Bestrafung in rebus officii; die Erbauung, Unterhaltung und Aufsicht auf der Stadt unbewegliche Güter, Thore, Mauern, Wälle, Gräben, Brücken, Gewässer, Brüche, Landstraßen, Stadtgränzen, Brunnen, Mühlen, Rathhaus, Weinkeller, Apotheke; das gesammte Bauwesen; Aufsicht auf der Stadt Waldungen, Bestrafung der Holzdiebereyen, Anordnungen der Holz- und Graskavels und der Fischereyen unter den Bürgern; Bestrafung des unordentlichen Hütens im Korn, des Tüderschlagens zwischen demselben, der Aushütung und Ausmähung der Kavelwiesen, die Aufsicht auf die Bewährungen der Nachtkoppeln und Bestrafung der Contravenienten, — jedoch diese Letzteren nur insoweit, als darin ex officio verfahren wird; denn sobald ein durch solche That eines Andern Schaden leidender Bürger den Andern deshalb verklagt, sobald wird es eine Privat- und Justizsache, in welcher es alsdann eben so gehalten werden muß, wie im §. 6. in Ansehung der übrigen Privat-Klagesachen bestimmt worden, — ferner die Annahme der dazu erforderlichen Bedienten, als Holzwärter, Hirten, Pfänder ꝛc., und derselben Bestrafung in Amtssachen; Schoß und andere bürgerliche Onera und Abgaben, und derselben ungehinderte Exequirung; Ertheilung des Bürgerrechts und Einhebung der dafür zu entrichtenden Gebühren; das

Stadt-Hypothekenbuch, u. s. w. In allen diesen und andern hieher gehörigen, wenn gleich nicht namentlich angeführten Kämmereysachen hat der Magistrat Niemanden als seinem durchlauchtigsten Landesherrn Rede und Antwort zu geben, darf auch darin, so wie überhaupt, von Niemanden als von Sr. Herzoglichen Durchlaucht und den von Höchstdenselben dazu bestellten Collegiis Verordnungen annehmen. Dem Freyherrn von Malzahn hingegen bleibt hierin keine weitere Befugniß, als daß er, wenn die Kämmereygüter seiner Meinung nach nicht recht verwaltet werden, davon bei hoher Herzoglicher Regierung Anzeige machen und Untersuchung begehren könne.

X. Schließlich haben sich Rath und Bürgerschaft auch noch dahin erkläret, daß sie dem Freyherrn von Malzahn die Befugniß zugestehen wollen, auch alle in den Gütern der Baronie vorfallende Streitigkeiten seiner Hintersassen und der seinem Gerichtszwange unterworfenen freyen Leute, vor das in der Stadt verordnete freyherrliche Gericht zu ziehen und daselbst zu entscheiden. Wobey jedoch festgesetzt und verabredet ist, daß die aus den Gütern der Baronie Pentzlin vorbeschiedene Partheyen nur zuletzt, wenn alle bürgerliche Streit- und Klagesachen zuvörderst untersucht und abgemacht worden, vorgenommen, auch den Beysitzern aus dem Rath, welche jedoch schuldig seyn sollen, bey diesen Sachen stets im Gericht gegenwärtig zu bleiben, die gewöhnlichen Gebühren in diesen Sachen gereicht werden sollen.

XI. So wie nun in den vorstehenden §§. 6. 7. 8. 9. 10 solche Gränzen der Jurisdiction festgesetzt worden, welche beyde Theile für alle künftige Irrungen möglichst in Sicherheit setzen, so unterwirft sich anbey der Magistrat in jedem unverhafften Contraventionsfall dem freyherrlichen Gericht, als welches sich die Befugniß vorbehält, die festgesetzten Gränzen seiner Jurisdiction durch rechtliche Mittel zu beschützen, ohne bey jedem Uebertretungsfall an die Landesgerichte recurriren zu dürfen. Jedoch soll der Magistrat jedesmal mit seiner Nothdurft gehöret und niemals ungebührlich beschweret werden.

Auch will das Gericht die Acten auf Verlangen ad Extraneos zum Spruch Rechtens versenden. Sollte auch der verordnete Richter die Rechte und Befugnisse des Magistrats zu beeinträchtigen sich beykommen lassen: so versichert der Freyherr von Malzahn bey adlicher Ehre und Worten, die bey ihm zuerst einlaufenden Beschwerden des Magistrats unverzüglich zu untersuchen, und, wenn sie gegründet, sofort abzustellen. Auch unterwirft derselbe sich, im Fall er selbst jene Gränzen überschreiten mögte, der schnellsten Untersuchung eines der hohen Landes-Gerichte, welches der klagende Theil wählen wird.

XII. Zu mehrerer Festhaltung dieser ganzen im §. I. bis V., imgleichen in dem Regulativo Jurisdictionis von §. I. bis XI. enthaltenen resp. Vereinbarung und Renunciations-Acte wollen beyde Theile für sich, ihre Erben, Lehnfolger und Successoren im Amte, hiemit und kraft dieses noch einmal alle bisherige zwischen ihnen obgeschwebete Processe, Appellationen, Rechtskräftigkeiten, und was mit solchen allen verknüpft ist, getödtet, abgethan und aufgehoben wissen, dergestalt, daß dergleichen von keiner Seite fürohin angezogen und eingewendet werden kann. Hiernächst entsagen sie allen ihnen gegen diesen Vergleich zu Statten kommenden Rechtswohlthaten und Ausflüchten, sie haben Nahmen, wie sie wollen, besonders der Einrede des Betrugs, des Irrthums, der Uebereilung, der Ueberredung, des Zwanges, der Furcht, der anders niedergeschriebenen, als verabredeten Sache, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der gefehlten Zweifelhaftigkeit der Sache, dem Einwande, daß die Stadt keinen wahren Vortheil von diesem Vergleich gehabt, allen Appellationen, auch an die Reichsgerichte, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und allen sonstigen Suspensivmitteln, nebst der bekannten Rechtsregel, daß eine gemeine Verzicht ohne eine besondere nicht gelte. Insbesondere entsaget der Freyherr von Malzahn annoch für sich, seine Erben und Lehnfolger,

dem Einwurf, daß er über die Gerichtsbarkeit und andere Rechte, als über Lehns- und Familiensachen, welche nicht von ihm, sondern ex providentia majorum herstammen, nicht hätte disponiren, transigiren oder selbige alieniren können. Endlich will die Stadt den höchsten Landes- und Lehnsherrlichen Consens über diesen Vergleich und Renunciations-Acte auf ihre alleinige Kosten unterthänigst nachsuchen. Auch soll dieser Vergleich, soviel das darin enthaltene Regulativum Jurisdictionis betrifft, damit die Bürgerschaft sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wie bereits oben bestimmt worden, durch den Druck gemeinkündig gemacht werden. Urkundlich ist dieses Instrument, welches nun und zu ewigen Zeiten, als ein rechtsbeständiger Vergleich, oder wenn dies auch nicht wäre, dennoch als ein Renunciations- und Cessions-Contract, als ein Pactum remissorium und Regulativum jurisdictionis gelten soll, von dem Freyherrn von Malzahn und dessen verordnetem jetzigen Richter, dem Herrn Walther, beyder Rechte Doctor, ferner von dem gesammten Magistrat, den Stadtsprechern und Ausschußbürgern, als Repraesentanten der ganzen Bürgerschaft eigenhändig unterschrieben; auch sowohl mit des Freyherrn von Malzahn Gerichts-Siegel, als auch mit dem Stadtinsiegel besiegelt worden. So geschehen Penzlin, den vierten des Monats October, im Jahr Christi Eintausend Siebenhundert und Sieben und Siebenzig.

o. Plau.

919. Stadtordnung nebst Confirmationsacte vom 23. October 1794.

Wir Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, gegen Jedermann, daß Wir von Unserer verordneten Polizey- und städtischen Kämmerey-Commission ein eigenes Stadtreglement für Unsere Stadt Plau haben entwerfen, solches nachher von Unserer Regierung revidiren lassen, und darauf dieses revidirte, mithin gehörig abgefaßte Stadtreglement, so wie dasselbe nebst den im §. 84. angezogenen Gehalts- und Gebühren-Verzeichnissen hiebey angeheftet ist, nach seinem ganzen in Sechs und Achtzig §§phen verfasseten Inhalt landesherrlich bestätiget haben. Thun auch solches kraft dieses wissend- und wohlbedächtlich, dergestalt und also, daß sowohl der Magistrat als die Bürgerschaft zu Plau sich nach diesem confirmirten Stadreglement, dessen Aenderung und Verbesserung Wir jedoch Unserer und Unserer hohen Nachkommen an der Regierung freyesten landesherrlichen höchsten obrigkeitlichen Macht vorbehalten, auf das Genaueste zu achten, und demselben auf keine Weise entgegen zu handeln haben sollen.

Uebrigens Uns und hochgedachten Unsern Successoribus an Unserer landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten unabbrüchig, und sonst einem jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23sten October 1794.

Friederich Franz, H. z. M.

S. W. v. Dewitz.

Regulativ für die Stadt Plau.

§. 1. In Ansehung des Raths-Collegii, dessen Bestellung und Besetzung von der Durchl. Landesherrschaft geschichet, soll es bey der jetzigen Einrichtung, wornach der Magistrat aus einem Bürgermeister und zweyen ordentlichen Rathmännern, auch einem Stadt-Secretair bestehet, nach wie vor sein Bewenden behalten, und der Bürgermeister in der Raths-Sitzung, die der Regel nach wöchentlich am Donnerstage gehalten werden muß, das Directorium allein haben, der Stadt-Secretair aber das Protocoll führen.

§. 2. Auſſer der Protocollführung muß nun aber auch noch der Stadtſecretair die in der Stadt-Regiſtratur befindlichen Acten in Ordnung halten, ſelbige gehörig numeriren, auf einer jeden übergeben werdenden Vorſtellung den Tag der Production bemerken, und danächſt unter dem darauf erfolgten und von ihm ausgefertigten Decret ganz kurz notiren, wannehe es von ihm ausgefertiget, und durch wen, und an welchem Tage es den Partheyen inſinuiret worden. Er muß auch ferner noch die von den Bürgern reſp. in Proceß- Curatel- und Waiſen-Sachen, auch Stadt-Angelegenheiten beym Magiſtrat zu machenden Anträge auf Verlangen in ſeinem Hauſe zu Protocoll regiſtriren, und dieſe Regiſtratur dem jedesmaligen Bürgermeiſter zur Verfügung des Zweckmäſſigen mit den dazu gehörenden Acten zuſenden, damit die Bürger ſolcherhalb nicht immer zu Rathhauſe gehen, und ſich dadurch in ihrer Arbeit verſäumen dürfen. Für eine jede Regiſtratur, ſie möge klein oder groß ſeyn, bekommt er von demjenigen, der ſie zu Protocoll giebt, vier Schillinge vergütet; jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß für eine ſolche Regiſtratur, die auf Verlangen eines Repräſentanten aus der Bürgerſchaft oder auch auf Anlas eines andern Bürgers, in Stadtangelegenheiten und Dingen, die die ganze Commüne betreffen, vom Stadt-Secretario aufgenommen werden muß, gar keine Vergütung geſchiehet.

§. 3. Zu den Rathstagen muß der Bürgermeiſter jedesmal, wenn keine auſſerordentliche und mit Schaden beym Verzug verbundene Vorfälle eintreten, die Rathmänner den Abend vorher durch den Rathsdiener anſagen laſſen; auch das Nämliche in Abſicht der worthabenden Bürgerſchaft und des Camerarii verfügen, ſobald entweder der Erſteren oder der Letzteren oder auch ihrer aller Mitgegenwart zu Rathhauſe nothwendig iſt.

§. 4. Wer ſodann nicht zur beſtimmten Zeit erſcheinet, ſondern zu ſpät kommt oder gar ausbleibt, ſoll an den inzwiſchen durch Mehrheit der Stimmen geſchehenen Beſchlüſſen gebunden ſeyn, wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß von der repräſentirenden Bürgerſchaft zweydrittel bey der Stimmen-Abgabe erfodert werden.

§. 5. In den Raths-Verſammlungen ſoll ſich der Bürgermeiſter, ſowohl gegen die Rathmänner und den Stadt-Secretair, als gegen den Camerarium und die wortführende Bürgerſchaft beſcheiden nehmen, ihnen die zur Beſprechung vorkommende Sache deutlich und verſtändlich vortragen, und deren Meynung darüber hören, auch ſie im Fall der Abſtimmigkeit mit Freundſchaft und Sanftmuth zu bedeuten ſuchen.

§. 6. Dahingegen ſoll nun aber auch ein jeder Rathmann, der Stadt-Secretair, der Camerarius und jeder worthabende Bürger dem Bürgermeiſter die ihm als Vorſitzenden und Vorgeſetzten gebührende Achtung und Ehre erweiſen, und ſich nicht unſittlich gegen ihn betragen. Er muß auch dem zu Folge im Behinderungsfall ſein Ausbleiben zu Rathhauſe, wenn er gefordert wird, gehörig entſchuldigen laſſen, und es darf ſo wenig ein Rathmann als der Stadt-Secretair, oder der Camerarius, oder der worthabende Stadtſprecher ohne Vorwiſſen des Bürgermeiſters verreiſen.

§. 7. Iſt nun die zur Erörterung kommende Sache von der Beſchaffenheit, daß darin Raths-Decrete und Erkenntniſſe abgefaſſet, oder Rechtsfragen entſchieden werden müſſen: ſo ſollen die Senatores, wenn ſie Unſtudirte ſind, und weder das allgemeine Recht noch die Praxin kennen, der reſp. Decretur und Deciſion des Bürgermeiſters durch Mitunterſchrift ihres Namens beypflichten; jedoch aus ſolchem Beytritt keine Verantwortung zu gewärtigen und zu befürchten haben, ſondern ſolche Verantwortung ſoll bey einem unregelmäſſigen Verfahren und bey einem geſetzwidrigen Benehmen lediglich und allein den Bürgermeiſter treffen; indem in Fällen dieſer Art die Mitunterſchrift der Rathmänner nur bloß der Mitwiſſenſchaft halber, und nach dem Begriff einer Collegialität geſchiehet.

§. 8. Dürfte aber in der zur Prüfung vorliegenden Sache von solchen auf den vorkommenden Fall anwendlichen Gesetzen, die in deutscher Sprache verfasset worden, mithin vom landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche, von Handwerksgebräuchen, oder von sonstigen allgemeinen Landes-Constitutionen die Rede seyn, so soll das Votum eines jeden Rathmannes eben so viel, als das Votum des Bürgermeisters gelten, mithin in solchem Fall die Mehrheit der Stimmen entscheiden; wogegen aber auch der mit votiret habende Rathmann sein abgegebenes Votum ebenmässig verantworten muß.

§. 9. Das Nämliche soll Statt finden und anwendlich werden, wenn Stadtangelegenheiten, oder öconomische, die Stadt oder die Bürgerschaft betreffende Angelegenheiten und Sachen zur Sprache kommen; und dieses um so mehr, da es den Rathmännern eben so wohl, wie der ganzen wortführenden Bürgerschaft zur besondern Pflicht lieget, und hiedurch wiederholt gelegt wird, auf die hiesige ganze Holz- Busch- und Feld-Wirthschaft, nicht minder auf Grenzen und Scheiden, imgleichen auf alle Stadtbauten, ihr Augenmerk mit zu richten; hinfolglich auch dafür zu wachen und zu sorgen, daß dasjenige, was die Stadt sowohl im Ganzen als einzeln genommen, eigenthümlich besitzet, getreulich conserviret werde.

§. 10. Die worthabende Bürgerschaft soll aus zwey Stadtsprechern, vier Viertelsmännern und acht Ausschus-Bürgern bestehen: und die Stadtsprecher werden allemal aus der Zahl der Viertelsleute und Ausschus-Bürger genommen. Diese schlagen auch, wenn ein Stadtsprecher mit Tode abgehet, oder seine Stelle aus bewegenden Ursachen niederleget, dem Magistrat zwey wahlfähige Personen aus ihren Mitteln in der Absicht vor, um davon die tauglichste und geschickteste Person zum Stadtsprecher wieder zu wählen.

§. 11. Die Stadtsprecher bleiben, so lange sie leben, bey dieser Bedienung, es sey denn, daß sie Alters oder Schwachheits halber, oder aus sonstigen bewegenden Ursachen dieselbe niederlegen, oder auch der Rath mit Zustimmung der repräsentirenden Bürgerschaft es für gerathen achtet, einen Stadtsprecher seines Dienstes zu entlassen: jedoch muß in allen diesen Fällen jedesmal eine vierteljährige Kündigung vorausgehen. Von den Ausschus-Bürgern gehet aber alle Neujahr einer, und zwar der älteste ab, und an dessen Stelle tritt ein anderer Bürger wieder ein, welchen der Magistrat, aus den ihm von den Viertelsleuten auch Ausschus-Bürgern präsentirt werdenden drey Candidaten aus der gemeinen Bürgerschaft zum Ausschus-Bürger wieder erwählet. Die Auswahl solcher Candidaten geschiehet von der gemeinen Bürgerschaft des Viertels, aus welchem ein Ausschus-Bürger abgehet: und die wortführende Bürgerschaft kann also keine andere Candidaten dem Magistrat in Vorschlag bringen, als welche dazu von der gemeinen Bürgerschaft des quästionirten Viertels ernannt worden. In Ansehung der Viertelsmänner wird es eben also, jedoch mit der Bemerkung gehalten, daß der älteste davon nur alle zwey Jahre abgehet.

§. 12. Die Stadtsprecher, Ausschus-Bürger und Viertelsleute sollen nicht anders zu Rathhause gefordert werden, als wenn mit ihnen über Stadtangelegenheiten und öconomische Dinge deliberiret und berathschlaget werden darf: und hiebey wird deren Gegenwart um so nothwendiger, da vorbehältlich Unsers höchsten Consenses, ohne vorherige Rücksprache mit jenen und ohne deren ausdrückliche Zustimmung und Einwilligung keine Stadt-Grundstücke verkauft, vertauscht und verpfändet, keine neue Bauten oder Reparaturen angenommen, kein Holz oder Busch an andern als zum jährlichen Abhauen successive bestimmten Oertern gehauen, keine Stadt-Pertinenzien nach Gutdünken, und noch weniger ohne öffentlichen Aufbot und ohne voraufgegangene Bekanntmachung verpachtet, keine Processe unter irgend einerley Vorwand für Rechnung der Stadt angefangen oder vollführet, und überhaupt in keinem Betracht vom Magistrat oder von einzelnen Gliedern desselben solche Verfügungen getroffen werden sollen, woraus der

Plauer Commüne auf irgend eine Art ein Nachtheil entſpringen oder zuwachſen kann.

§. 13. Gleichergeſtalt ſollen auch keine unfixirte, ſich alle Jahr nach Zeit und Umſtänden verändernde und verändern müſſende, noch weniger aber ganz neue Stadtausgaben, ohne Genehmigung und Einwilligung der worthabenden Bürgerſchaft, vom Magiſtrat repartiret und ausgeſchrieben, auch von demſelben keine Deputationen zu Reiſen veranſtaltet werden; und wenn etwa die wortführende Bürgerſchaft den Wunſch äuſſern ſollte, in Sachen von Wichtigkeit und von Bedeutung vor Abgabe ihres Voti mit der übrigen Bürgerſchaft Rückſprache halten zu dürfen, ſo iſt ihr ſolches in dem Fall zu geſtatten, wenn ſie vorher den Bürgermeiſter mit der Urſache der Zuſammenberufung der gemeinen Bürgerſchaft bekannt machet, und jener ſodann darin conſentiret.

§. 14. Wenn neue Bauten bewilliget werden, ſo iſt ſolcherwegen ein Riß nebſt Koſten und Materialien-Verſchlag vorher auszufertigen, und danächſt die Arbeit mit den Handwerkern vom Magiſtrat und der repräſentirenden Bürgerſchaft aufs Genaueſte zu Rathhauſe zu behandeln, das behandelte Quantum aber nicht eher ganz zu bezahlen, als bis die Arbeit von Sachverſtändigen geprüfet, beaugenſcheiniget und ohne Tadel befunden iſt.

§. 15. Die Beziehung der ſtädtiſchen Convente und des jährlichen Landtags geſchiehet gewöhnlich von dem jedesmaligen Bürgermeiſter; jedoch muß er davon vorher den Rathsperſonen und der wortführenden Bürgerſchaft, obgleich ſich dieſe keinen Widerſpruch in Anſehung der Reiſen zu ſtädtiſchen Conventen und Landtagen anmaſſen können, zu dem Ende die Anzeige machen, damit über die Angelegenheiten, welche zum Vortrag gebracht werden ſollen, nöthigenfalls geſprochen werden kann. Finden ſich zuweilen Behinderungen oder erhebliche Urſachen, eine ſolche Reiſe für das Mal einzuſtellen; ſo hat der Bürgermeiſter darüber mit den Rathmännern ſich zu beſprechen, demnächſt aber nach Befinden ſeine Entſchlieſſung zu faſſen, und zu Protocoll regiſtriren zu laſſen. Wenn aber ſonſt, in Stadtangelegenheiten und zum Beſten der Stadt, Reiſen nach einer andern Stadt veranſtaltet werden müſſen, ſo werden die dazu abzuordnenden Perſonen vom ganzen Magiſtrat und von der worthabenden Bürgerſchaft auserſehen und gewählet. Auſſer der freien Fuhr, die der Stadtſprecher mit einem Viertelsmann, unter Genehmigung des Magiſtrats, für Rechnung der Stadtcaſſe beſorgt, erhält auf Reiſen an täglichen Diäten der Bürgermeiſter zwey Rthlr. N⅔tel, der Rathmann, der deputirt wird, Einen Rthlr. 16 ßl. N⅔tel und jeder zum Mitreiſen gewählte Bürger 32 ßl., überdem aber auch noch das verlegte Trinkgeld; und muß ſich dagegen ſelbſt beköſtigen, auch ſein Logis bezahlen.

§. 16. Für Reiſen aber, die für die Stadt aufs Stadtfeld zum Zweck der Beſichtigung, oder bey Feldnachbaren zur Beſprechung über Gränzſtreitigkeiten oder ſonſtige Stadtangelegenheiten vorgenommen werden müſſen, werden den Magiſtratsperſonen keine Diäten vergütet, ſondern dazu wird bloß freye Fuhr von Stadtwegen gegeben; und wenn die Sache von keiner Bedeutung und Wichtigkeit iſt, ſo kann der Bürgermeiſter eine Rathsperſon dazu deputiren.

§. 17. Alle Anlagen, welche gemacht werden müſſen, imgleichen die Service-Liſten, und die Beyträge zum Schoß und zur Cantor-Collecte, ꝛc. ſollen zu Rathhauſe vom Magiſtrat unter Zuziehung der wortführenden Bürgerſchaft beſtimmet, und repartiret werden: und das Regiſter davon iſt dem Camerarius, mittelſt Bekanntmachung der feſtgeſetzten Zahlungstermine, zu dem Zweck in Abſchrift zuzuſtellen, damit er von einem jeden Contribuenten das enquotirte Quantum zur Verfallzeit wahrnehmen, auch die Execution gegen die Morosos erbitten kann.

§. 18. Die Verhängung der Execution geſchiehet nach voraufgegangener Einreichung des Reſtantenzettels vom Magiſtrat: und wenn ſich der Camerarius in Uebergabe des Reſtantenzettels ſäumig bezeiget; ſo muß er für die Rückſtände

mit seinem eigenen Vermögen haften, und solche, salvo tamen regressu gegen die Restantiarien, bey Ablegung seiner Rechnung bezahlen.

§. 19. Mit Einnahme der Gelder, die der Stadt gehören, und zur Stadtcasse fliessen müssen, soll sich niemand als der Camerarius befassen, sondern dieser solche Einnahme ganz allein haben, dagegen aber auch alle Stadtausgaben, jedoch nicht anders, als auf schriftliche Anweisung des Magistrats und eines Stadtsprechers beschaffen.

§. 20. Gewählet wird der Camerarius mit Rath und Vorwissen der wortführenden Bürgerschaft vom Magistrat: und bey der Wahl desselben muß darauf Rücksicht genommen werden, daß er ein im Rechnen und Schreiben fähiger Mann sey, und bey seiner Anstellung und Vereidpflichtung der ihm anzuvertrauenden Einnahme wegen der Stadt eine genügende Sicherheit bestellen könne.

§. 21. Zum Gehalt werden ihm für alle die Rechnungen die er führen muß, und wozu auch mit die Einnahme des Pfänder- Speise- Schoß- Brunnen- und Service-Geldes ꝛc. gehöret, inclusive der Schreibmaterialien, aufs Jahr Dreissig Rthlr. N²/₃tel und vier Faden Büchenholz, wie es der Baum giebt, gegen Vergütung des Schlagelohns, ausgesetzet: wogegen er sich aber auch keine Accidentien anmassen darf.

§. 22. Von den eingegangenen und ausgegebenen Geldern, soll von nun an der Camerarius alle Monate, und zwar jedesmal am ersten Tage des neuangehenden Monats dem Bürgermeister eine Balance einliefern, und dieser solche in der nächsten Rathssitzung den Rathmännern und der wortführenden Bürgerschaft zur Durchsicht vorlegen, damit auch selbige den Zustand der Cassen erfahren.

§. 23. Die Stadtrechnung selbst muß er gewissenhaft, und nach der ihm ertheilt werdenden Vorschrift anfertigen, und alle Jahr vier Wochen nach Neujahr ins Reine geschrieben dem Magistrat zu dem Zweck einhändigen, damit selbiger sie mit der wortführenden Bürgerschaft nachsehen, und nöthigen Falls Erinnerungen dagegen machen kann. Die sich bey der Nachsicht ergebenden Monita sind danächst dem Camerario zur Beantwortung und Erledigung in einem Zeitraum von höchstens 3 Wochen in Abschrift mitzutheilen, und wenn sie beantwortet worden, so wird zu deren nähern Prüfung und Beleuchtung eine der wortführenden Bürgerschaft 8 Tage vorher bekannt zu machende Tagefahrt vom Magistrat anberahmet, und darin über den Bestand oder Unbestand der formirten Monitorum decidiret.

§. 24. Ueber die Gelder, welche der Camerarius auf des Magistrats Anweisung und Mitunterschrift des einen Stadtsprechers ausbezahlet, muß er sich, wenn die Geldausgabe gelten soll, vom Geldempfänger quitiren lassen; und wenn derselbe nicht sollte schreiben können, so hat der Stadt-Secretair die geschehene Zahlung durch sein Attest zu beglaubigen.

§. 25. Da aber so wenig dem Bürgermeister als dem Magistrat in complexu es frey stehet, mit Zuziehung des Stadtsprechers über die Stadtcasse nach eigenem Gefallen zu disponiren, sondern es vielmehr denselben zur Pflicht lieget, über jede Einen Rthlr. und darüber betragende unfixirte Geld-Ausgabe vorher mit der wortführenden Bürgerschaft zu reden, und deren Meinung zu Protocoll zu nehmen: so soll auch in der Anweisung selbst auf die solcherhalb abgehaltenen Protocolle Bezug gemacht werden.

§. 26. Zum Zweck der richtigen Erhebung des Schosses, und zur Vorbeugung aller sonstigen Irrungen, wenn Anlagen gemacht und repartiret werden müssen, soll des Forderſamsten ein ordentliches ganz vollständiges Häuser- auch Acker- und Wiesen-Register angefertiget, und darin jedes Grundstück mit einer besondern Nummer versehen werden.

§. 27. Da schon vor verschiedenen Jahren ein eigenes Verlaß- und Stadt-Pfand- und Hypothekenbuch zu Plau errichtet ist, so behält es dabey sein Bewenden, daß darin alle verlassene oder verpfändete Grundstücke eingetragen werden müssen.

§. 28. Sowohl das Verlaß- als Stadtpfandbuch soll der Secretair führen, und über die geschehene Verlassung oder Verpfändung, die aber nicht anders, als vor sitzendem Rath vorgenommen werden darf, den behusigen Schein ertheilen.

§. 29. Bevor aber die Verlassung oder Eintragung ins Stadtpfandbuch geschiehet, muß der Magistrat eine Untersuchung darüber anstellen, ob das abgestandene oder verpfändete Grundstück dem Verlasser oder Verpfänder auch eigenthümlich gehört, derselbe bereits majorenn sey, keine Mitinteressenten habe, und ob, und wie viel er darauf schon angelichen erhalten, damit der Käufer oder Anleiher davon benachrichtiget wird.

§. 30. Was die Eltern ihren Kindern an Brautschatz oder sonst mitgeben, oder was jemanden durch Testamente oder Schenkungen vermachet wird, soll, sobald sich die Mitgabe oder das Testament oder die Schenkung auf liegende Gründe erstrecket und solche mit ergreifet, in Gemäßheit des §. 371 und 372 des Landesvergleichs beym Magistrat angezeiget, und im Stadtpfandbuch angemerkt werden.

§. 31. Den ins Stadtpfandbuch eingetragenen Illatis der Ehefrauen, und den darin eingetragenen Vermächtnissen und Anleihen, soll bey entstehenden Concursen ein Vorzugsrecht vor den nicht eingetragenen angedeihen, hinfolglich auch die Ehefrau mit ihren nicht zu Stadtbuch gesetzten Illatis den darin verzeichneten Posten postponiret werden.

§. 32. Sollte nun dieserwegen ein Streit entstehen, und die Versendung der Acten darüber erbeten werden, so ist den Acten aus diesem Regulativ ein Auszug quoad passum concernentem in der Absicht beyzufügen, damit der auswärtige Urthelsfasser bey Abfassung der Urthel auf diese gesetzliche Disposition eine Rücksicht nimmt, und darnach den Streit entscheidet.

§. 33. Die mit der resp. Verlaß- und Eintragung verknüpften Kosten sollen in der Sportelntaxe mit bestimmt und festgesetzt werden.

§. 34. Der Schoß von den Häusern und Ländereyen wird so, wie bisher geschehen ist, von allen Stadteinwohnern entrichtet, und die Fremden und Auswärtigen müssen ihn gedoppelt erlegen.

§. 35. Die Quitungsbücher der Bürger und sonstigen Stadteinwohner, worin alle Stadtausgaben von dem Camerario zu bemerken, und bey der Bezahlung zu quitiren sind, erhalten die nämlichen Nummern, welche dem Hause oder den Ländereyen des Contribuenten gegeben worden.

§. 36. Die Stadtsprecher, Viertelsmänner und Ausschuß-Bürger sollen allemal beym Antritt ihres Dienstes vereydpflichtet werden, und unter den beyden Stadtsprechern soll die Wortführung alle Jahr umwechseln.

§. 37. Beym Holzdepartement ist der jedesmalige älteste Rathmann der Vorsitzende, und hat auch den Holzhammer in einer Kapsel verschlossen in seinem Hause, der Stadtsprecher aber den Schlüssel zu solcher Kapsel; und wenn Holz angeschlagen und gefället werden soll, so muß solches in Beysein des ältesten Rathmannes und in Mitgegenwart des Stadtsprechers, zweener Viertelsleute, zweener Ausschuß-Bürger und des Holzwärters geschehen; weil alle diese Personen mit zur Holzaufsicht gehören, und gemeinschaftlich dafür sorgen müssen, daß mit der Stadthölzung ordentlich verfahren, und nichts davon veruntreuet und ruiniret, vielmehr dieselbe durch gute Anordnung und Veranstaltung zum Anwachs befördert werde.

§. 38. Von den vorgenannten zum Holzdepartement Bestellten, soll alle Jahr zu zweyen Malen eine förmliche Holzbesichtigung vorgenommen, sodann über die zu treffenden Verbesserungen berathschlaget, und davon ebensowohl wie von den vorgefundenen Mängeln und Unordnungen dem Magistrat die Anzeige gemacht werden. Sollte sich nun bey dieser Gelegenheit verossenbaren, daß der Holzvogt nicht ordentlich gewirthschaftet, sondern Unterschleife vorgenommen, oder Holz-

diebstähle verschwiegen, und dadurch oder in andere Wege seine Pflicht verletzet hätte: so soll derselbe solcherwegen vom Magistrat zur Verantwortung gezogen, und entweder an Gelde oder am Leibe gestrafet, auch nach Befinden des Dienstes entsetzt werden.

§. 39. Die Bestrafung der Holzdiebstähle soll vom Magistrat, unter Zuziehung des zum Holzdepartement gehörenden Stadtsprechers nach Unserer Forst-Ordnung geschehen.

§. 40. Der Verkauf der Bäume auf dem Stamm soll von nun an nicht weiter, als bey den Bürgern, die ganz neue Häuser anbauen wollen, und in solchem Fall observanzmässig einen Baum oder höchstens zwey Bäume zu Sohlholz verlangen können, imgleichen bey den Böttchern, Stell- und Rademachern, auch Tischlern, zum Betrieb ihrer Profession bis dahin Statt finden, als die ohne hin in vorigen Zeiten schon stark mitgenommene Hölzung es ohne Besorgnis ihres gänzlichen Ruins erlaubet: und das Holz, was allen diesen angewiesen wird, müssen sie nach der Schätzung der zum Holzdepartement Verordneten gleich baar bezahlen.

§. 41. Will nun aber auch ein Bürger zu nothwendigen Reparaturen Sohl- und Stender-Holz aus der Stadthölzung haben, so muß er sich solcherhalb zu rechter Zeit, und zwar zur Herbstzeit, beym Magistrat melden, und für den Fuß geschnittenes Eichen-Sohl-Holz 3 ßl., für den Fuß Eichen-Stender-Holz 2 ßl., und für den Fuß Eichen-Riegel-Holz 1 ßl. 6 pf. N$^{r}/_{3}$tel erlegen, dann aber auch noch das Fuhrlohn besonders vergüten, wenn schon die Kämmerey das geschnittene Holz auf ihre Kosten hat anfahren und zur Stadt bringen lassen. Sollte aber jene Taxe in der Folge eine Abänderung erfordern, so wird solche vom Magistrat mit Zustimmung der wortführenden Bürgerschaft gemacht.

§. 42. Zu Holztagen wird der Donnerstag und Freytag in jeder Woche bestimmt, und in diesen Tagen ist es einem jeden Bürger und Stadteinwohner erlaubt sich trocknes Holz und Reiser zu sammeln, auch Stämme auszuraden; er muß aber hiezu von dem zur Holzaufsicht bestellten Rathmann die Erlaubniß erhalten und solche schriftlich aufzuweisen haben. Fehlet es an dieser Erlaubnis, oder es läßt sich jemand ausser den festgesetzten Holztagen mit oder ohne Beil oder einer Axt betreten, so wird er als ein Holzdieb betrachtet, und vom Magistrat ernstlich bestraft. Ein gleiches findet aber auch bey denen Statt, welche die zum Holzsammeln bekommene Erlaubnis dadurch misbrauchen, daß sie grüne Zweige von den Bäumen abhauen oder abreissen, oder unabgehauene Bäume oder Hester abstämmen und mitnehmen.

§. 43. Ist so viel Sammel- und Lese-Holz vorhanden, daß es den Bürgern erlaubt werden kann, sich solches an den bestimmten Holztagen mit Wagen und Pferden zu holen, so müssen sie für jedes Pferd, was sie vor dem Wagen haben, 4 ßl. bezahlen.

§. 44. Die Einnahme von dem Gelde, was für Sammelholz oder bey einem sonstigen Holzverkauf gelöset wird, hat der Camerarius nach dem Verzeichnisse, welches die Holzherren aufsetzen, und dem Magistrat in der Absicht zustellen, um die darin specificirten Pöste dem Camerarius zur Eincassirung assigniren zu können. Die Holzzettel giebt nach solcher Specification der Camerarius bey der Erhebung des Geldes zur Wiederauslieferung an den Holzwärter aus. Dieser muß solche Zettel alle Monate dem Magistrat überreichen, und Letzterer sie bey Aufnahme der Cämmerei-Rechnung mit dem Holzregister vergleichen.

§. 45. Damit nun aber auch der Holzvogt, der jedesmal vom Magistrat mit Rath und Vorwissen der wortführenden Bürgerschaft auf Kosten der Stadt angenommen werden soll, seinen Dienst getreu verrichten möge, so ist derselbe in Gegenwart der repräsentirenden Bürgerschaft dahin zu vereydpflichten, daß er sowohl zu Tage- als Nachtzeit die harte und Weichhölzung, und deren Zuschläge

und Kämpe, in genaue Aufsicht nehmen, davon selbst nichts veruntreuen, und diejenigen, welche sie berauben oder Schaden darin anrichten, sofort ausfindig zu machen suchen, und zur Bestrafung anzeigen, auch kein Vieh darin dulden, sondern das fremde Vieh eben so, wie das Bürger-Vieh, welches sich in den Zuschlägen und Schon-Oertern betreten läßt, pfanden wolle.

§. 46. Von den Strafgefällen, die auf seine Denunciation durch Holzbrüche und Pfändungen aufkommen, soll ihm zu seiner Ergetzlichkeit der vierte Theil zufliessen; und für jedes HauptVieh, was er pfändet, soll ihm der Eigenthümer desselben 2 ßl. Pfandgeld bezahlen, überdem aber auch noch den verursachten Schaden vergüten.

§. 47. Die schon in Kaveln eingetheilte Weich- und Bruchhölzung soll nach Möglichkeit von der Behütung mit Vieh verschont werden; und wenn davon eine Kavel abgetrieben wird, so ist darauf von den zum Holzdepartement Bestellten zu sehen und zu achten, daß die Stämme rein abgehauen und dergestalt behandelt werden, daß sie aufs neue wieder ausschlagen können.

§. 48. Ausser denen zur Holzaufsicht bestellten Holzherren sollen aber auch noch besonders mit die sämmtlichen Viertelsmänner ein wachsames Auge auf die zur Stadt gehörige Hölzung haben, und überdem die ganze Feldwirthschaft, mithin alles, was ausserhalb der Stadt vorfällt, genau beobachten; daher auch mit aufs Torfstechen und auf Scheiden und Gränzen, imgleichen auf Zäune und Gräben sehen, die Hirten und Pfänder, deren Annahme vom Magistrat mit Rath und Vorwissen der worthabenden Bürgerschaft, unter dem Vorbehalt einer um Weihnachten jedes Jahres zu machenden Kündigung, geschiehet, zur treuen Dienstleistung ermahnen, und strenge darauf halten, daß kein Vieh hudelos herumgehet. Finden sie hie und da Unordnungen, so müssen sie davon sogleich bey der Behörde die Anzeige machen, auch nöthigen Falls in Pfändungsfällen die Pfändung selbst verrichten, damit der Eigenthümer des Viehes nach untersuchter Sache nicht nur zur Schadenersetzung, sondern auch zur Erlegung eines proportionirten Pfandgeldes, das ihnen für ihre Bemühung zufliessen soll, verurtheilet werden könne.

§. 49. Sollte sich jemand es herausnehmen, den Viertelsmännern an der Ausübung des Pfandrechts hinderlich zu seyn, oder sie in ihren sonstigen Amtsverrichtungen zu stören, so soll ein solcher vom Magistrat aufs nachdrücklichste bestraft werden.

§. 50. Die Besorgung der Kämmereygeschäfte soll der Zweyte Rathmann als Vorsitzender übernehmen, und ihm sollen darin ein Stadtsprecher, zwey Viertelsmänner und zwey Ausschus-Bürger zur Seite seyn. Diese müssen also gemeinschaftlich alle zum Kämmereyfach gehörige Geschäfte, mithin die Verpachtung der Stadtäcker und Stadtwiesen, die Mastbesichtigung, das Torfstechen, die Ziegelbrennerey, alle neue von Stadtwegen vorkommende Bauten und Reparaturen, die Pflasterung der Dämme, und sonstige Verschönerungen der Stadt, imgleichen die Wegebesserungen, und die Aufsicht über die quetziner Bauern privative besorgen, auch darauf achten, daß der Commüne von ihren Grundstücken durch Abhaken oder Abgraben, ꝛc. nichts entzogen, in den Brach- und Weideschlägen auf dem Stadtfelde keine Verrückung und Veränderung vorgenommen, und die Bearbeitung und Besaamung der zu Holzzuschlägen ausersehenen und bestimmten Ackereien zu rechter Zeit beschaffet, und bewerkstelliget werde. Ueberdem haben sie aber auch noch dafür zu wachen, daß die Kämmerey-Revenüen ordentlich verwaltet, gehörig berechnet, und nicht unnützer Weise verbrauchet und ausgegeben werden; und wenn irgend jemand zum Nachtheil ihrer Commüne etwas zu unternehmen und auszuführen Willens seyn, oder gar seinen widerrechtlichen Vorsatz schon ausgeführet haben sollte, so haben sie davon sofort beym Magistrat die Anzeige zu machen.

§. 51. Ihnen kommt daher auch die Aufsicht über die Arbeitsleute zu,

welche in Stadtgeschäften, sie seyn, welcher Art sie wollen, Arbeiten verrichten müssen; und wenn ihnen selbige ihre angefertigten Rechnungen zur Unterschrift und Attestirung deren Richtigkeit vorlegen, so müssen sie letztere vorher genau untersuchen und prüfen, und beym Befund der Unrichtigkeit die Anzeige davon zu Rathhause machen, auch ihr Erachten darüber abgeben, wie hoch die Rechnung wohl zu behandeln sey.

§. 52. Sollte sich die von Kämmerey wegen zu besorgende Arbeit in diesem oder jenem Fache über 5 Rthlr. belaufen, so verstehet es sich von selbst, daß sie zu deren Verfertigung nicht eher ihre Zustimmung geben, und solche veranstalten können, als bis darüber mit dem ganzen Magistrat und der ganzen repräsentirenden Bürgerschaft Rücksprache gehalten, und das Behufige zu Protocoll festgesetzt ist.

§. 53. Weiden sollen von jetzt an nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung des Magistrats, an den dazu anzuweisenden Orten gestossen werden; und wenn jemand die einem andern zugehörenden Weiden beraubet, oder sich von Stadtfreyheiten eigenmächtiger Weise etwas anmasset, oder im Korn oder in den Wiesen Schaden mit seinem Vieh anrichtet, oder von der Fahre seines Nachbaren über die Hälfte mähet, oder fremde Zäune ruiniret, oder zur Erndtezeit des Abends nach 10 Uhr Korn vom Felde holet, so tritt ebenmässig ausser der Ersetzung des etwa verursachten Schadens eine nachdrückliche Bestrafung ein.

§. 54. Von den Fällen, die ausser den im §. 46. erwähnten Strafgefällen einem Contravenienten zuerkannt werden, soll der jedesmalige Denunciant den einen Halbscheid erhalten, der andere Halbscheid aber in die Kämmereycasse zur Berechnung fliessen, und sofort assignirt werden.

§. 55. Wer nicht ein Drömbt Aussaat an Acker, entweder eigenthümlich oder miethsweise besitzet, soll kein Pferd aufs Feld oder auf die Weide ohne Erlegung eines gewissen Weidegeldes bringen; und damit auch in der Folge kein Streit darüber entstehen könne, wie viel Scheffel Aussaat für jedes Pferd zu berechnen und anzuschlagen sind, so wird hiedurch festgesetzet, daß durchgängig auf jedes Pferd ein Drömbt Aussaat zum Anschlag kommen soll.

§. 56. Ehe und bevor die Pferde im Frühjahr auf die Weide gebracht werden, sollen sie von einem sachverständigen Schmidt oder Roßarzt in Beyseyn der Viertelsmänner besichtiget, und die schabbigten oder rotzigen oder mit einer andern ansteckenden Seuche befallenen Pferde nicht auf der Weide geduldet, sondern von dem Eigenthümer bis dahin im Stall gehalten werden, daß sie völlig wieder gesund und curiret sind.

§. 57. Wann auch viele Bürger keine Pferde, sondern zur Bestreitung ihrer Anspannung Ochsen halten, so ist festgesetzet, daß in Betreff der Ochsen das Nämliche anwendlich werden und gelten soll, was im §. 55 dieses Regulativs der Pferde wegen bestimmet worden. Dahingegen kann aber ein jeder Bürger so viele Kühe, als er nach Proportion seiner Ländereyen im Winter ausfüttern kann, auf die Stadtweide bringen; und wenn auch gleich einem Tagelöhner, sobald er ein eignes Haus oder Bude hat, es gestattet seyn soll, mit einer Kuh auf die Stadtweide zu kommen: so muß sich doch diese Erlaubnis und Befugnis nicht auf mehrere Häupter Rindvieh ausdehnen und erweitern, noch weniger aber bey einem solchen Tagelöhner anwendlich werden, dem es an einem eigenen Hause oder Bude fehlet.

§. 58. Unter den Kühen sollen aber nicht weiter die Stiere, welche die Bürger sich aufziehen, gebracht, sondern selbige bis dahin, daß sie 2 Jahr alt geworden, unter die Kälberhude gejagt, danächst aber wegen fehlender Weide auf dem Stadtfelde entweder im Stall gehalten oder auswärts untergebracht werden.

§. 59. Gleichergestalt sollen unter die Zugochsen von nun an nicht weiter Kühe unter dem Vorwande kommen, daß sie zum Haken gebraucht werden, sondern die Kühe womit gehaket wird, sollen ebenfalls mit vor der Kuhhude gejagt werden;

und wenn die Bürger entweder mit ihren Ochsen oder mit ihren zum Haken gebraucht werdenden Kühen zu Felde ziehen, oder sie auf die Weide bringen, so sollen sie solche nicht losbändig gehen lassen, sondern zur Verhütung alles Schadens im Korn an der Linie führen.

§. 60. Die Füllen, wenn sie abgesogen haben, soll niemand beyher laufen lassen, sondern sie entweder auf die Weide bringen, oder im Stall behalten; und eine Stute, die noch ein Sogfüllen hat, darf niemand in solchen Gegenden tüdern, wo Korn stehet, weil letzteres sonst leicht beschädigt werden kann.

§. 61. Es soll auch keinem erlaubt seyn, sein Vieh besonders zu hüten, oder auf dem Acker, so lange noch Korn auf dem Felde ist, zu tüdern, oder selbiges im Frühjahr in die Wiesen zu jagen, sondern es sollen die Wiesen bis dahin, daß sie geworben sind, geschonet, und mit keinerley Art Vieh bejagt werden.

§. 62. Wann auch bisher in Plau der Observanz nach bey voller Mast ein volles Haus ein ganzes Schwein, und bey halber Mast ein halbes Schwein, frey in die Mast gebracht hat, auch die Freyschweine mit unter die Hude gejaget worden, so behält es auch hiebey fernerhin sein Bewenden; und zur Aufsicht über die Schweine wird ein eigener Hirte angenommen, und diesem mit zur Pflicht geleget, darauf zu sehen und dafür zu wachen, daß keine uneingefehmte Schweine ins Holz kommen, und die Mast auch durch kein anderes Vieh beraubt wird. Trift also der Hirte fremdes Vieh in der Hölzung an, so kann er selbiges eben so gut als der Holzvogt pfänden, und das Pfandgeld ist sodann für jedes Haupt zu 8 ßl. zu bestimmen, und soll dem Pfänder zu Theil werden.

§. 63. Die Mastfreyheit verbleibt denjenigen, die sie bisher observanzmäßig genossen haben, nach wie vor; und wenn die Mastschweine gezogen sind, so soll gar kein Vieh weiter in in die Hölzung kommen, mithin auch keine Bejagung der Nachmast statt finden, damit die übrig gebliebene Mast aufschlagen, und sich die Hölzung durch jungen Aufwachs vermehren könne.

§. 64. Die zur Stadt gehörigen Pertinenzien sollen jedesmal öffentlich an den Meistbietenden verpachtet, und die Verpachtungsbedingungen zu Rathhause mit Zustimmung der wortführenden Bürgerschaft vorher reguliret werden. Bey der Verpachtung derselben sollen die Plauer Bürger und dort wohnende Eximirten des Weidenmangels wegen allein zugelassen werden: jedoch ist auf die Fähigkeit und Sicherheit des Pächters Rücksicht zu nehmen, und bey dessen Zuzuge zum Zweck der künftigen Ablieferung ein vollständiges Inventarium zu errichten.

§. 65. Wenn in der Folge durch Aufhebung der reppentinschen Schaaftrift der Zeitpunct eintreten sollte, daß ein eigener Fleckenschlag von Stadtwegen angeleget werden kann, so soll der Fleckenschlag dergestalt benutzet werden, daß er unter den Bürgern und Eximirten, der Reihe nach und so wie ihre Aecker auf einander folgen, gegen eine billigmäßige dereinst näher zu bestimmende Vergütung umgehet; wer sich aber überspringen und vorbeygehen läßet, kann den Fleckenschlag in solcher Tour nicht wieder verlangen.

§. 66. Obzwar die Gänse auf dem Felde sowohl im Korn als in den Gärten vielen Schaden anrichten, auch der gemeinen Weide und den Wiesen schädlich sind, so soll doch auf wiederholtes unterthänigstes Bitten der Bürgerschaft hiedurch nachgegeben seyn, daß sie wieder Gänse halten könne: sie darf aber solche nur auf die nachbenannten zur Gänseweide ausersehenen und bestimmten Oerter bringen. Diese sind nun, die Plätze zwischen den Scheuren und Gärten vor dem Burgthor linker Hand des güstrowschen Weges bis zum Steinthor, und von da durch die Wälle bis an den Eldenstrom, imgleichen vor dem Eldenthor der sogenannte alte Kirchhof rechter Hand des wittstocker Weges bis zur Sägemühle an dem Eldenstrom; und diese Plätze dürfen von nun an nicht weiter mit anderm Vieh behütet werden. Zur Hütung der Gänse sollen die gänsehaltenden Bürger jedesmal auf ihre Kosten zweene tüchtige Hirten anstellen,

und diese beordert werden, genau darauf zu achten und zu sehen, daß die Gänse die für sie bestimmte Weide nicht überschreiten. Dürfte aber letzteres doch geschehen, so soll für eine jede im Korn oder in den Gärten oder in den Wiesen oder auf der gemeinen Weide angetroffen werdende Gans ein resp. Pfand- und Strafgeld von zwey Schillingen erlegt, und von dieser Erlegnis dem Pfänder ein Schilling gereichet, der andere Schilling aber dem Camerario zur Berechnung als Strafe im Kämmerey-Register überliefert, und überdem der von den Gänsen verursachte Schade nach voraufgegangener Schätzung ersetzt und vergütet werden.

§. 67. In der Stadt soll gar kein Strohdach geduldet, auch der Magistrat aufs neue dahin angewiesen werden, dafür zu sorgen, daß kein Korn in die Häuser aufgefahren wird.

§. 68. Die Schornsteine, welche noch nicht aus dem Dach geführet sind, sollen ungesäumt aus dem Dach gezogen, und die feuergefährlichen bey der ersten Feuerschau eingerissen und eingeschlagen werden.

§. 69. Zur Reinigung der Schornsteine ist mit dem Schornsteinfeger zu Röbel zu verabreden, daß er alle Jahr im Octobermonate, und danächst wieder um Fastnacht gesammte in der Stadt befindliche Schornsteine für den gewöhnlichen Preis fegen lasse.

§. 70. Will jemand seinen Schornstein nicht fegen lassen, oder auch dem Schornsteinfeger den verdienten Lohn vorenthalten, so hat der Schornsteinfeger davon eben sowohl, wie von den etwa vorgefundenen Mängeln und Feuergefährlichkeiten dem Magistrat die Anzeige zu machen, und Letzterer in solchem Fall das Zweckdienliche zu verfügen.

§. 71. Die Brauer, die Branntweinbrenner und die Bäcker sollen aber ihre Schornsteine alle Vierteljahre fegen lassen, und derjenige, der diesen gesetzlichen Verfügungen in dem einen oder andern Punct entgegenhandelt, wird vom Magistrat aufs Nachdrücklichste bestrafet.

§. 72. Die Feuerschau geschiehet alle Quartale von einer Magistratsperson unter Zuziehung eines Viertelsmannes, eines Ausschus-Bürgers und eines jungen Bürgers, auch eines Maurer- und Zimmermeisters, und wird von allen unentgeldlich besorget.

§. 73. Die Feuergefährlichkeiten, welche sich bey der Feuerschau die constitutionsmässig in Ansehung der sogenannten Eximirten mit Zuziehung des Herzogl. Stadtrichters oder Beamten geschehen muß, oder sonst hervorgeben, stellet der Magistrat sofort ab, und hält auf die genaue Beobachtung der gedruckten Feuerordnung.

§. 74. Bey einem jeden Hause soll ein Feuereymer seyn, und solches da, wo es noch fehlet, unverzüglich angeschaft, auch von jetzt an von einem jeden, der Bürger wird und noch kein eigenes Haus besitzet, ein Feuereymer zu Rathhause abgeliefert werden, und solches beym Rathhause bleiben.

§. 75. Es soll sich keiner bey willkührlicher Ahndung herausnehmen, ohne Vorwissen und Consens des Magistrats eine Darre, eine Branntweinsblase, eine Schmiede, oder einen Bäcker- Töpfer- oder Schmelz-Ofen anzulegen oder anlegen zu lassen; und ehe und bevor die Consens-Ertheilung erfolget, soll die Besichtigung solcher Feuerstelle durch Sachverständige in Beyseyn einer Magistratsperson voraufgegangen seyn.

§. 76. Ein Fremder soll nicht eher als Bürger auf- und angenommen werden, bis er seine Abkunft und redliches Verhalten durch obrigkeitliche Zeugnisse bewiesen hat; und ein Leibeigner oder Unterthan ist eben so wenig als ein Tagelöhner zur Gewinnung des Bürgerrechts zuzulassen.

§. 77. Wer kein Bürger ist, und nicht als Bürger in der Stadt Plau wohnet, und zu Stadtrecht liegende Grundstücke besitzet, soll keine Art von Vieh auf die gemeine Stadtweide bringen. Wenn sich ein Exemtus in Plau niederlassen und mit unbeweglichen Gütern in Plau ansässig machen sollte, so verstehet

es sich von selbst, daß er von selbigen einem Bürger gleich, alle und jede dingliche Stadtabgaben berichtigen müsse und in Betreff des Viehhaltens eben so, wie sein Mitbürger behandelt werde.

§. 78. Beim Verkauf unbeweglicher zu Stadtrecht liegender Grundstücke soll eben so, wie bey deren Verpfändung, ein Bürger und sonstiger Stadteinwohner, imgleichen die Stadtkämmerei, vor einem Fremden und Auswärtigen das Näherkaufsrecht haben; und wenn ein Auswärtiger Aecker, Wiesen oder Gärten, so auf dem Stadtfelde belegen sind, ankaufen oder pfänden sollte, so ist in dem Kauf- oder Pfand-Contract ausdrücklich mit zu bedingen und festzusetzen, daß er sie für den dafür bezahlten Kauf- oder Pfand-Schilling, nebst Erstattung der erweislich gemachten Verbesserungen, sofort wieder abtreten müsse, wenn ein Bürger deren Wiederabtretung unter solchen Bedingungen verlangt, und ein Jahr vorher um Michaelis dem Besitzer sowohl als dem Magistrat von seinem Vorhaben Anzeige machet. Die damit verbundene Kosten tragen beide Theile gemeinschaftlich.

§. 79. Unter den Bürgern und Stadteinwohnern soll ebenmässig das Näherkaufsrecht platzgreiflich und anwendlich werden.

§. 80. Die Bürger, welche an öffentlichen Strassen, an Wegen oder Stadtfreiheiten gränzen, sollen, wenn sie neue Befriedigungen machen wollen, dem Magistrat zum Zweck der Besichtigung und Anweisung der Scheide bey Zeiten davon die Anzeige thun, damit der bisherigen Observanz gemäs, den Viertelsleuten die Regulirung der Scheide committiret werden könne. Gleichergestalt sollen auch diese Viertelsleute die Gränzstreitigkeiten, die zwischen den Nachbaren entstehen, in Güte zu schlichten und beizulegen suchen, und für die Bemühung, die sie hievon haben, innerhalb der Stadt 16 ßl., ausserhalb derselben aber 24 ßl. vergütet erhalten.

§. 81. Die Stadteinwohner sollen alle einerlei Gewicht, und einerlei Scheffel- Tonnen- Kannen- und Ellen-Maas haben; und auf der Rathswage, wenn selbige in Zukunft angeleget werden wird, soll bey entstehenden Streitigkeiten alles das, was an Pfundenzahl zur Stadt kommt oder nach auswärts verkauft wird, gewogen, und mit einem das Gewicht genau beschreibenden Passirzettel begleitet, deshalb auch der Rathswäger jedesmal gehörig vereidet werden.

§. 82. Die Vor- und Aufkauferei vor oder in den Thören oder in den Gassen wird bey willkürlicher Ahndung gänzlich untersagt. Sie soll also gar nicht weiter geduldet, sondern alles, was zum Verkauf in die Stadt kommt, auf den Markt gebracht und daselbst verkauft werden; die dafür vom Verkäufer zu erlegenden Gebühren sind in der Sporteintaxe mit festgesetzt und in keinem Fall zu überschreiten.

§. 83. Der Magistrat hat auch darauf zu halten, daß die sämmtlichen Stadteinwohner die Gassen wöchentlich fegen, und den Unrath gleich wegbringen lassen, damit die Gassen fortwährend rein sind. Gleichergestalt muß er auch sein Augenmerk mit darauf richten, daß der Markt und die Gassen nicht beenget, die schadhaft gewordenen Steindämme ungesäumt wieder ausgebessert, und überhaupt und im Ganzen solche Vorkehrungen und Veranstaltungen getroffen werden, daß ihm kein Policeiordnungswidriges Verhalten zur Last zu legen ist.

§. 84. Was der Magistrat mit dem Stadtsecretair und mit der ganzen repräsentirenden Bürgerschaft an Gehalt und an Holz, imgleichen an Torf, ꝛc. aufs Jahr einzukommen hat, das findet sich in der Anlage sub Litt. A. verzeichnet. Und damit auch wegen der dem ersteren in gerichtlichen, Waisen- und sonstigen Sachen gebührenden Sporteln in der Folge kein Streit entstehen könne, so sind solche in der Beifuge sub Litt. B. bestimmet, und dürfen nicht erhöhet werden.

§. 85. Um nun auch die Postrechnungen in der Folge gehörig prüfen zu können, so ist festgesetzet, daß der jedesmalige Bürgermeister von den mit der

Post eingehenden und ankommenden Sachen ein richtiges Verzeichnis anfertiget, auch die für Partheien gemacht werdenden Vorschüsse, auf einem besondern Bogen zum Zweck der Wiederwahrnehmung derselben von den Partheien anmerket, von den abgehenden Sachen aber der Stadtsecretair auf gleiche Art eine Rechnung führet. Sind nun unter den ankommenden Sachen Herzogl. höchste Rescripte oder sonstige Verordnungen oder processualische die Stadt betreffende Angelegenheiten, mit begriffen, so muß der wortführenden Bürgerschaft davon sofort eine Nachricht ertheilet werden.

§. 86. Zum Beschlus ist auch noch festgesetzet, daß zwar der jedesmalige Bürgermeister, imgleichen der wirkliche Rathmann und der Stadtsecretair, in Betreff des Hauses, was er mit den dazu gehörigen Ländereien besitzet, von allen Stadtausgaben nach wie vor entfreiet seyn; jedoch in dem Fall, wenn er mehrere Häuser mit Ländereien besitzet, oder eine gedoppelte Hausstelle bebauet und dabey auch doppelte Ländereien hat, von dem zweiten Hause eben so wie von der gedoppelten Hausstelle gleich einem andern Bürger contribuiren, auch wenn er bürgerliche Nahrung nebenher betreibet, in Ansehung dieses Betriebs in eben der Maasse als ein anderer Bürger behandelt werden, und ein supernumerairer Rathmann bis dahin, daß er wirklicher Rathmann wird, auf keine Entfreiung von Stadtlasten intuitu seines Hauses mit Ländereien einen Anspruch machen soll.

A.

1) Der jedesmalige Bürgermeister erhält: a. An Gehalt 100 Rthlr. b. 8 Faden blank Büchen Holz, den Faden 7 Fus hoch und 7 Fus weit, und den Scheiter 4 Fus lang: selbiges wird von den quetziner Bauern frei angefahren, und das Schlagelohn dafür aus der Kämmereikasse vergütet. c. 8000 Soden Torf, so ebenmässig von obgedachten Bauern frei angefahren werden, und wofür das Stecherlohn aus der Kämmereikasse vergütet wird. d. Wenn Mast vorhanden, kann er bey voller Mast 10 Schweine, bey halber Mast aber nur den Halbscheid einjagen, und das Hudelohn wird von den übrigen Bürgern, die Schweine in die Mast bringen, übertragen. e. An Ländereien hat er: 1) 2 Fünftel von dem sogenannten Rathsacker am Zarchliner Wege, 2) einen Garten vor dem Steinthor, 3) einen Garten an dem Burgthor, am quetziner Wege; diese beiden Gärten sind bis hieher auf Stadtkosten befriediget. 4) Die Rohrwerbung vom Plötzensee, jedoch muß er das Rohr auf seine Kosten werben lassen. 5) 2 Wiesen, wovon die eine am Homothskamp und die zweite im Heideholz liegt. 6) So oft auf der Mantow mit der Wade gefischt wird, bekommt er den grösten Hecht von jedem Zuge. 7) 2 Fünftel von der Heuwerbung auf den Höngen. 8) 2 Fünftel von dem Aalfang auf der Elde. 9) 2 Fünftel von der Fischerei der kleinen Seen im Stadtholz, in welchen die Bürger, so weit sie waden können, Bungen legen, und Stocknetze, auch Körbe und Stocknetze auswerfen können. f. Von einem jeden Bürger und Einwohner, der eine Frauensperson ausserhalb der Stadt heirathet, 1 Rthlr. g. Von jeder Fuhr Rüben oder Salz 1 Fas.

2) Der erste Rathmann bekommt: a. An Gehalt 17 Rthlr. 3 ßl. b. Qua Holzinspector 5 Faden Büchen Holz, 7 Fus hoch, 7 Fus weit, und die Klote 4 Fus lang. c. 6000 Soden Torf: mit dem Holzaufahren, Schlagelohn und Torfstecherlohn wird es eben so, wie vorhin bemerkt worden, gehalten. d. Wenn Mast ist, 4½ Schweine bey voller Mast, und bey halber Mast den Halbscheid: in Ansehung des Hütelohns wird es eben so, wie beim Herrn Bürgermeister, gehalten. e. An Ländereien: 1½ Fünftel auf dem vorgedachten Rathskamp. 2) Einen Garten am Burgthor am quetziner Weg, so er selbst belichtet. 3) Eine Wiese im Heideholz. 4) 1½ Fünftel auf den sogenannten Rathshöngen. 5) 1½ Fünftel von dem Aalfang in der Elde. 6) 1½ Fünftel von der Fischerei in den Raths-Seen.

If the steel filaments shown in Fig. 1 (Plate XIV.) be heated by the flame of a Bunsen burner, they will be found to have the following temperatures, as indicated by a thermo-electric pyrometer:—

Filament A,	1,000° C.
Filament B,	1,100° C.
Filament C,	1,200° C.
Filament D,	1,300° C.
Filament E,	1,400° C.
Filament F,	1,500° C.

If the filaments be heated by the flame of a Bunsen burner, and the temperature of the air in the chamber be 100° C., the temperature of the filaments will be found to be as follows:—

Filament A,	1,100° C.
Filament B,	1,200° C.
Filament C,	1,300° C.
Filament D,	1,400° C.
Filament E,	1,500° C.
Filament F,	1,600° C.

If the temperature of the air in the chamber be 200° C., the temperature of the filaments will be found to be as follows:—

Filament A,	1,200° C.
Filament B,	1,300° C.
Filament C,	1,400° C.
Filament D,	1,500° C.
Filament E,	1,600° C.
Filament F,	1,700° C.

If the temperature of the air in the chamber be 300° C., the temperature of the filaments will be found to be as follows:—

Filament A,	1,300° C.
Filament B,	1,400° C.
Filament C,	1,500° C.
Filament D,	1,600° C.
Filament E,	1,700° C.
Filament F,	1,800° C.

II. BATHROOMS.

		Area in Square Feet.	Cubic Contents in Feet.	Height in Feet.
Bathroom,	A	100	1,000	10
Bathroom,	B	100	1,000	10
Bathroom,	C	100	1,000	10
Bathroom,	D	100	1,000	10
Bathroom,	E	100	1,000	10
Bathroom,	F	100	1,000	10
Bathroom,	G	100	1,000	10
Bathroom,	H	100	1,000	10
Bathroom,	I	100	1,000	10
Bathroom,	K	100	1,000	10
Bathroom,	L	100	1,000	10
Bathroom,	M	100	1,000	10
Bathroom,	N	100	1,000	10
Bathroom,	O	100	1,000	10
Bathroom,	P	100	1,000	10
Bathroom,	Q	100	1,000	10
Bathroom,	R	100	1,000	10
Bathroom,	S	100	1,000	10
Bathroom,	T	100	1,000	10
Bathroom,	U	100	1,000	10
Bathroom,	V	100	1,000	10
Bathroom,	W	100	1,000	10
Bathroom,	X	100	1,000	10
Bathroom,	Y	100	1,000	10
Bathroom,	Z	100	1,000	10

II. Proceß-Sachen.	Cons. privat.	Magist. Colleg. Cons.	Magist. Colleg. Senat	Secr.	Minist.
17. Interlocut . . . . . 1 Rthlr. 40 ßl.	1 32	—	—	— 8	— —
18. Eine Urthel nach Beschaffenheit der Sache 2, 3 und mehrere Thaler.					
19. Arrestatorium . . . . . 40 ßl.	— 30	—	—	— 8	— 2
20. Relaxatio arresti per m. J. . . . . 16 „	— 12	—	—	— —	— 4
III. Liegende Gründe, die zu Stadt-Verlasbuch gebracht werden.					
Von 10 bis 50 Rthlr. . . . . 32 ßl.	— —	2/5	3/5	— 6	— 2
Von 50 bis 100 und tausende . . 1 Rthlr.	— —	2/5	3/5	— 8	— 2
IV. Angeliehene Capitalien ins Stadt-Pfandbuch zu schreiben.					
Bis 50 Rthlr. . . . . 6 ßl.	— —	2/5	3/5		
und dem Secretair . . . . . „	— —	—	—	— 6	— —
Abzuschreiben . . . . . 11 „	— —	2/5	3/5	— 3	— —
Von 50 bis 100 Rthlr. . . . . 16 „	— —	2/5	3/5		
und dem Secretair . . . . . „	— —	—	—	— 8	— —
Abzuschreiben die Hälfte.					
Und alsdann steigt es von jedem 100 Rthlr. noch 12 ßl. mehr und so auch die Hälfte im Abschreiben.					

p. Rehna.

920. Verhältniß der Stadt Rehna zum Amt Rehna und Jurisdictionsregulativ für das Stadtgericht. 30. Mai 1791.

Wir Friederich Franz von G. G. H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsre Successores, regierende Herzöge zu Mecklenburg gegen Jedermann: daß, nachdem bisher die ursprüngliche Amtssässigkeit Unsers Städtleins Rehna mancherlei verdrießliche und besonders für diese Commune sehr kostenspielige Verwickelungen und Collisionen veranlasset hat, welche weder durch die am 10ten Juny 1751, wegen der Grenzen der Magistrats-Gerechtsame und der Amts-Gerechtigkeit publicirten rechtskräftigen Urthel, noch durch die unterm 9ten Novbr. 1780 Landesherrlich bewilligte Eximirung der Rathsglieder von der Amts-Jurisdiction, vollständig abgestellet worden sind, sondern, nach den unabläßigen Wünschen und wiederholten geziemenden Vorstellungen des Raths und der Bürgerschaft zu Rehna, auch darauf angestelleter commissarischer Local-Untersuchung, nicht gründlicher als durch die Befreiung der Stadt von der Amts-Jurisdiction, für stets zu heben und zu vermeiden stehen dürften; Wir solchem Gesuche der Stadt, als izt regierender Landesfürst und Erbherr nach eigener höchster Willkühr, aus besonderen Gnaden Gehör gebend, die bisherige Amtssäßigkeit Unserer Stadt Rehna, mithin die Gerichtsbarkeit Unsers Amts Rehna über die Stadt völlig aufzuheben, und der Stadt im Gerichts- und Policey-Wesen, eine der Landesvergleichsmäßigen Verfassung Unserer übrigen Landstädte gemäßere Einrichtung zu geben, um dadurch die Wohlfarth und das Aufnehmen der guten Commüne möglichst zu befördern, und den vielen, während der bisherigen Ver-

fassung entstandenen kostbaren Streitigkeiten ein Ende zu machen, Uns entschlossen haben; Wie Wir denn solches Kraft dieses wissentlich und wohlbedächtlich thun, so viel aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen auf das Beständigste und verbindlichste geschehen mag und kann, also und dergestalt, daß unter gewissen näheren Bestimmungen Unsere bis dahin über die Bürger und Einwohner Unserer Stadt Rehna in erster Instanz von Unseren Beamten daselbst ausgeübte Civil- und Criminal-Jurisdiction von nun an nicht weiter von diesen, sondern durch einen von Uns bestelleten Rechtsgelehrten Stadt-Richter, in Beyseyn zweyer aus dem Rath ihm zugeordneten Assessoren mit einem von Uns ihm nachgeordneten Gerichts-Actuarius verwaltet, hingegen der Rath nicht nur bey der urthelmäßig ihm zustehenden Besorgung und Verwaltung des Stadt- und Policeywesens, oder was ad iura Magistratus gehöret, in Landesgesetzmäßiger Ordnung von Uns kräftigst geschützet und gehandhabet, sondern auch in mehren anderen Theilen des Stadt-Regiments, mit den Magistraten anderer Unserer Landstädte in ein gleiches Verhältniß gestellet werden soll. Im übrigen iedoch Uns und hochgedachten Unsern Successoren an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern an und über die Stadt Rehna Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie einem ieden an seinem erweislichen Rechte allewege unbeschadet.

Gleichwie nun, nach solchem grundleglich abgemessenen Gesichtspuncte, vorliegender Unserer höchsten Willensmeynung, die hiedurch veränderte Verfassung Unserer Stadt Rehna für die Zukunft eigentlich drey wesentlich verschiedene Verhältnisse, nämlich:

I. in Absicht auf Unser Amt,
II. in Absicht auf Unser Stadt-Gericht, und
III. in Absicht auf den Rath daselbst in sich begreift, also werden solche in nachstehender Maaße und Weise hiemit von Uns Landesherrlich reguliret:

Erster Abschnitt.

Verhältniß zwischen der Stadt Rehna und dem Herzogl. Amte.

§. 1. Sobald das neue Stadtgericht zu Rehna durch den von Uns verordneten Commissarius gehörig bestellet und angewiesen ist, wie solches um Johannis dieses Jahres geschehen soll, höret alle Gerichtsbarkeit Unsers Amtes Rehna über die dortige Stadt, deren Bürger und Einwohner solchergestalt gänzlich auf: daß nicht allein alle gegen dieselben bey Unserm Amtsgericht angebracht werden wollende Klagesachen von diesem ab — und respective an Unsere Landesgerichte (in so ferne die Stadt selbst belanget werden soll) oder an Unser Rehnaisches Stadtgericht verwiesen, sondern auch alle bis dahin bey Unserm Amte Rehna anhängig gemachte und sodann noch nicht abgethane, also noch gangbare gerichtliche Verhandlungen und Proceß-Acten, Rehnaischer Bürger und Einwohner, mit den dazu gehörigen etwanigen Depositis, in Gefolg Unserer vorläufigen Verordnung vom 20. Novbr. 1790 von Unsern Beamten, nach einem von dem Amts-Registrator darüber abzufassenden vollständigen Verzeichnisse, an den von Uns bestellten Stadt-Richter, in dem zu dessen Einführung und Anweisung bevorstehenden Termin getreulich abgeliefert, mithin von diesem rechtlich fortgesetzet und beendigt werden müssen.

§. 2. Die bereits abgethanen Sachen verbleiben in der Amts-Registratur. Würde inzwischen über kurz oder lang dem Stadtgerichte deren Inspection nöthig werden, oder die Sache von neuem zu einer gerichtlichen Verhandlung gelangen; so soll die Communication und respective Verabfolgung der Acten Unserm Stadt-Richter auf gebührendes Ansuchen, zu keiner Zeit verweigert werden.

§. 3. Von dem vorbeschriebenen Zeit-Puncte an, bleiben folglich Amt und

Stadt Rehna, in Absicht des Gerichts-Zwanges von einander solchergestalt zu ewigen Zeiten völlig abgesondert und unabhängig: daß so, wie alle zu Stadt-Recht liegende Grundstücke und deren Bewohner von der Amts-Jurisdiction ausgeschlossen und der privativen Jurisdiction Unsers Stadtgerichts in erster Instanz unterworfen sind, also dahingegen auch alle auf Unserm Herrschaftlichen Amts- und Freiheits-Gebiet belegene, mithin zum corpore Domaniorum eigenthümlich gehörige Grundstücke und deren Bewohner, nach wie vor, keine andere als Unsere Amts-Gerichtsbarkeit in erster Instanz über sich erkennen.

§. 4. Aus diesem Grunde bleiben

a. Das sogenannte von Gundlachsche Haus,

b. Unsre Kornmühle mit dem Mühlenthor in seinen Bezirken,

c. Die Walkmühle in ihren Bezirken,

d. Die vor dem Mühlenthor belegene Frohnerey in realibus & personalibus der privativen Amts-Jurisdiction unterworfen, und mit ihren Bewohnern von allem bürgerlichen Nexu gänzlich befreiet.

Nur in dem Fall, wenn der Kornmüller, wie auch der Walkmüller bürgerliche Nahrung treiben und ergreifen wollen, müssen sie, ihres übrigens unbeschränkten Amts-Gerichts-Standes unbeschadet, das Bürgerrecht gewinnen, und davon zu den Stadt-Lasten verhältnißmäßigen Beitrag leisten.

§. 5. e. Der Amts-Bauhof kann zwar eben so wenig als die Amtsfischereien, mit Stadt-Grundstücken verwechselt, noch zu einer andern als der Amts-Gerichtsbarkeit gerechnet werden. In so ferne zufälligerweise iedoch der Amtsfischer, so wie die zeitigen 8 Bauhofs-Pächter, in der Stadt wohnen und Verkehr treiben, stehen sie als Städtische Bürger und Einwohner, in realibus & personalibus unter Unserer Stadt-Jurisdiction; wobey sich gleichwohl von selbst verstehet: daß sie in allen Dingen, die ihren Pacht-Contract angehen, während dessen Dauer, der Jurisdiction Unsers Amts unmittelbar unterworfen bleiben.

§. 6. f. Der Amts-Haus-Vogt, wenn er gleich in der Stadt ein Haus, als bürgerliches Eigenthum besitzet oder bewohnt, stehet dennoch lediglich, auch in Erbtheilungs- und Concurs-Fällen unter Unserm Amtsgerichte, und bleibt von allen persönlichen bürgerlichen Pflichten, nur die unmittelbare Beytreibung städtischer Real-Lasten ausgenommen, nach wie vor eximiret.

§. 7. g. Leibeigene Amts-Unterthanen, die in der Stadt wohnen, stehen im übrigen allewege und ohne Unterschied unter der Jurisdiction Unsers Stadtgerichts; Nur bleibt Unserm Amte die unmittelbare Beytreibung derienigen Prästationen, die sie, in so ferne sie unangesessen sind, für ihre Personen der Herrschaft zu entrichten haben, ohne Ausnahme oder Behinderung, vorbehalten.

§. 8. Zu desto sicherer Verhütung aller künftig besorglichen Irrungen über Jurisdictions-Grenzen zwischen Unserm Amts- und Stadtgerichte, sollen selbige bey bevorstehender Ueberlieferung der Stadt-Gerichtsbarkeit an Unsern bestellten Stadtrichter, sowohl in- als ausserhalb der Stadt, gemeinschaftlich genau bezeichnet und zu Protocoll verbindlich anerkannt werden.

§. 9. Die beyden Predigerhäuser, so wie das Küsterhaus mit deren resp. Bewohnern und der Kirchhof nebst übrigen geistlichen Gebäuden, bleiben sowohl von der Amts- als Stadt-Jurisdiction ausbeschieden und Unsern Landesgerichten in Civil- und Criminal-Fällen, auch Erbtheilungs-Angelegenheiten, unmittelbar unterworfen. Nur in Sterbfällen der Geistlichen, wie aller andern eximirten Personen, soll Unserm Stadtgerichte, wenn minderjährige oder abwesende Erben dabey concurriren, und Leztere keine sofort sich gehörig legitimirende Bevollmächtigte in loco bestellet haben, den entgegen stehenden Fall bereits eröfneter testamentarischen Disposition ausgenommen, die Versiegelung des Nachlasses specialiter hiedurch committiret und aufgegeben seyn, davon sofort mit Einreichung des Obsignations-Protocolls an Unsere Justiz-Canzley hieselbst Bericht abzustatten.

§. 10. Obgleich die bisherigen, theils unwandelbaren, theils veränderlichen jährlichen Abschriften von einzelnen Bürger-Häusern und Grundstücken an das Amt, namentlich;

a. Das Woort- und Garten-Pacht-Geld
b. Das Hüner- und Eier-Geld
c. Die Recognition für die Brau- Back- und Schlachter-Gerechtigkeit
d. Der Ackerzehnte, und
e. Das Garten-Dienst-Geld

weder einiger Contestation ausgesetzt gewesen, noch mit der bisherigen Amts-Jurisdiction an sich zusammenhängend sind, sondern auf ganz verschiedene und fortdaurende gegenseitige Verpflichtungen und Beziehungen sich gründen; so sollen doch diese benannten fünferley Prästationen, folglich mit Ausschliessung der von gemeiner Stadt jährlich fortwährend zu entrichtenden Orbede, zur Vermeidung beiderseitig lästiger Berechnung, gegen ein gemeinschaftlich behandeltes jährliches Aversions-Quantum von baaren Neunzig Rthlr. itzigen Mecklenburgischen Valeurs, welche von Burgermeister und Rath zu Rehna alljährlich auf Michaelis an Unser dortiges Amt, bey Vermeidung der, von Unserer Rent-Cammer oder Reluitions-Casse, unmittelbar zu verhängenden gestrackteſten Execution aus gemeiner Stadt-Cämmerey prompt zu berichtigen sind, zu ewigen Zeiten hiemit von Uns erlassen seyn, und dem Magistrat dagegen die unmittelbare Wahrnehmung solcher Real- und Personal-Abgaben von den eigentlichen Debenten auf Gewinn und Verlust, überlassen bleiben.

§. 11. Gleichergestalt haben Bürgermeister und Rath übernommen und bleiben daher verpflichtet: Statt derienigen Bürger, welchen von Unserer Reluitions-Commission der Herrschaftliche Nonnen-Garten zum ewigen jährlichen Erbzins überlassen ist, solche ausgelobte Abgabe zur contractlichen Verfallzeit unmittelbar an Unser Amt Rehna, gegen Quitung abzutragen, und haben dagegen von den eigentlichen Interessenten deren einzelne Quoten wieder wahrzunehmen, in unverhoftem Zögerungsfall aber gleichfalls unmittelbar zu verhängende Execution zu gewärtigen.

§. 12. Mit der Amtssäßigkeit des Städtleins Rehna höret zugleich die bisherige Vereidpflichtung der Altermänner dortiger Gewerke und Zünfte vor Unserm Amte und der darüber zwischen Unsern Beamten und dem Rathe geführte Rechtsstreit von selber auf. Die andern bisher zwischen beiden obwaltende Processe, als wegen der Ramm-Arbeiten der Bürger beym Bau der Korn-Mühle, und wegen Auskrautung oder Reinigung des Radegast-Stromes, bleiben ihrer respectiven Rechtshängigkeit bis auf Special-Vereinbarung mit Unsrer Reluitions-Commission, anheim gestellet, und wird hoffentlich auch darüber forderſamst sich eine gütliche billigmäßige Auskunft treffen lassen.

§. 13. Wenn in Zukunft Unsre Beamten wider Rehnaische Bürger und Einwohner, wegen beeinträchtigter Herrschaftlichen Amts-Gerechtsame, Jagd- und Holz-Defraudationen oder sonstiger Eingriffe, Ansprüche zu machen haben, sind solche vor Unserm Stadtgerichte daselbst, zur ordnungsmäßigen Untersuchung und Bestrafung, anzubringen, folglich von Ersteren, über vorbezeichnete Bestimmung hinaus, in der Stadt Rehna überall keine Civil- oder Criminal-Jurisdictions-Handlungen auszuüben.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung des Herzogl. Stadtgerichts zu Rehna.

§. 14. Mit dem 1sten Jul. d. J. hört das bisherige Officium eines bloßen Stadt-Voigts zu Rehna gänzlich auf, und wird ein von Uns zur Verwaltung Unserer Gerichtsbarkeit über die Bürger und Einwohner daselbst bestellter Rechtsgelehrter

Stadtrichter, welchem zugleich auch die gesammte Stadt-Voigts-Registratur, nach einem aufzunehmenden vollständigen Verzeichniß, von Unserm bisherigen Stadt-Voigt, (in Gefolg Unserer an denselben bereits vorläufig unterm 20. Novbr. v. J. erlassenen Verordnung) abgeliefert werden soll, auf dem Rathhause beeidiget und angewiesen.

§. 15. Von Seiten der Stadt werden Unserm Stadt-Richter zwey Rathmänner, als Beisitzer zugeordnet, und von Unserm Stadt-Richter an ihren Platz gewiesen, iedoch daß Ersterem das votum decisivum verbleibe.

§. 16. Zur Führung der Protocolle und anderer schriftlichen Ausfertigungen, auch Bewahrung der gerichtlichen Registratur wird von Uns ein Gerichts-Actuarius bestellet und Unserm Stadtrichter untergeordnet, von diesem auch in der von Uns vorgeschriebenen Maasse, in Gegenwart der Gerichts-Beisitzer, beeidiget und an seine Pflichten gewiesen.

§. 17. Zur Ausrichtung der mündlichen Aufträge und Verfügungen Unsers Stadtrichters in vorkommenden gerichtlichen oder aussergerichtlichen Officialfällen, sollen in Gemäsheit Unserer Policey-Ordnung Tit. Von muthwilligen Befehdern und der Nach-eile §. und alsdann auch in Städten ꝛc. die itzigen und künftigen Stadt-Diener ein für allemal hiedurch angewiesen seyn, und von Bürgermeister und Rath zu gleichmäßigem schuldigen Gehorsam gegen Unsern Stadt-Richter, beeidiget werden; Gleichwie auch, nach gleichmäßiger gesetzlicher Vorschrift, in Fällen gefänglicher Einziehung, ieder Bürger auf Unsers Stadt-Richters Geheis, zum Angrif und zur Nacheile verbunden bleibt.

§. 18. Vorgedachtes Unser Stadtgericht hält seine Sitzungen und Vorbescheide in einem auf dem Rathhause ihm dazu von der Stadt unentgeldlich einzuräumenden gehörig eingerichteten auch im Winter geheizten Zimmer. Doch soll in Ermangelung eigener Stadt-Gefängnisse, demselben unbenommen seyn, zur Verwahrung gefänglich einzuziehender Missethäter, bis auf weitere Unsere Verfügung Unserer Amts-Gefängnisse, mittelst geziemender Requisition Unserer Beamten, sich zu bedienen.

§. 19. Zur Beglaubigung der gerichtlichen Ausfertigungen soll Unserm Stadtgerichte zu Rehna ein eigenes Siegel anvertrauet und von Unserm Stadt-Richter getreulich aufbewahret, dem Gerichts-Actuarius zu den vorkommenden gerichtlichen Besiegelungen verabfolget, demnächst aber an Ersteren zurückgegeben, auch keine gerichtliche Ausfertigungen, bevor selbige durch Unsers Stadt-Richters eigenhändige Unterschrift, originalisiret sind, von dem Actuarius besiegelt werden.

§. 20. Zur Aufbewahrung gerichtlich deponirter Gelder und Sachen soll ein mit Eisen beschlagener Depositen-Kasten angeschaffet, und mit einem gedoppelten Schlosse, wozu der Stadt-Richter den einen und der Gerichts-Actuarius den andern Schlüssel führet, versehen, auf der Gerichts-Stube niedergesetzt, auch von Lezterm über die Depositionen iedesmal genaue Registraturen verfasset, und ein vollständiges in dem Kasten zu verwahrendes Verzeichniß gehalten werden.

§. 21. Die Gerichts-Gewalt dieses Unsers Stadtgerichts erstrecket sich der Regel nach, über alle Bürger und Einwohner Unserer Stadt Rehna, in eben dem Umfange worin selbige bis dahin von Unserm Amtsgerichte oder Stadt-Voigte daselbst in erster Instanz ausgeübt und im vorhergehenden Abschnitte abgetreten worden, soweit darüber anderweitig nicht im folgenden Abschnitte ausdrücklich disponiret ist, in allen persönlichen sowohl als dinglichen, Civil- und Criminal-Sachen, auch in allen Grenzstreitigkeiten, in der Stadt und auf dem Felde, in so ferne diese nicht von Bürgermeister und Rath gütlich beygeleget werden mögen.

Vermöge eben dieser allgemein umfassenden Regel bleiben auch die Streitigkeiten, welche zwischen Partheyen unter sich und gegen einander aus der, dem Magistrat überlassenen Besorgung und Verwaltung des Policey-Wesens, mithin über ihre aus bereits gemachten Policey-Anstalten herrührende oder behauptete

Befugnisse und Privat-Gerechtsame entstehen, von der ordentlichen Competenz Unsers Stadtgerichts eben so wenig ausgeschlossen als Zunft-Streitigkeiten unter Handwerkern, in so ferne sie nicht, nach den von Uns vorgeschriebenen Amts-Rollen von den Amts-Patronen und Altermännern artikelmäßig abgethan werden mögen, sondern zu einer gerichtlichen Cognition erwachsen. Besonders gehören auch die aus und über Erbtheilungen unter volljährigen Erben, so wie die über bürgerliche Erbschafts-Massen entstehenden Debit- und Concurs-Processe gleich allen andern Eigenthums- oder Schuld-Streitigkeiten, in erster Instanz, vor kein anders als Unser Stadtgericht; wie denn überhaupt die Regel zur Norm angenommen bleibt: daß in allen nicht ausdrücklich ausbeschiedenen causis tam voluntariae, quam contentiosae iurisdictionis die Gerichtsbarkeit Unsers Stadt-Richters in der Stadt Rehna und deren Feldmarken über alle nicht eximirte Personen und Fälle fundiret ist.

§. 22. Die gesammten Unsern Stadtgerichten in den Rescripten vom 16ten May 1778, 10ten April und 6ten July 1779 per modum Commissorii perpetui beygelegte und anvertrauete Cognition in Sponsalien- und Ehesachen der Bürger und Stadt-Einwohner, soll hiedurch namentlich auch auf Unser Rehnaisches Stadtgericht erweitert seyn.

§. 23. Gleichergestalt soll demselben die Civil-Jurisdiction über der Geistlichen und andern eximirten Einwohner Gesinde hiemit übertragen seyn.

§. 24. Für die bey solchen gerichtlichen Verhandlungen vorkommenden Expeditionen und Bemühungen hat Unser Stadtgericht eine forderſamſt von Uns näher zu bestimmende Sportuln-Taxe zu gewärtigen und nach solcher Vorschrift, bis dahin aber, nach der bisherigen Amtsgerichtlichen Observanz, bey Ansetzung und Berechnung der Gebühren sich zu achten, und solche nicht zu überschreiten.

An den zu Rehna üblichen sogenannten Markt-Gefällen hat der hievorige Stadt-Voigt Theil genommen, und wird zu Verhütung aller künftigen Irrung hiemit festgesetzet, daß Unserm Stadt-Richter davon die eine Hälfte zufallen, die andere Hälfte aber dem iedesmaligen Burgermeister verbleiben solle.

§. 25. Obgleich die Besorgung und Verwaltung des Policey-Wesens Bürgermeistern und Rath verbleibet; so gehöret doch die Anordnung und Beobachtung der Brod- und Fleisch-Taxe privative zu den Pflichten Unsers Stadt-Richters. In Gefolge dessen soll dem Amte der Becker eine Tabelle zugestellet werden, worin der Preis und das Gewicht, in welchem das Brod verkauft werden muß, nach Verhältniß der Korn-Preise, genau berechnet wird. Unser Stadt-Richter aber hat, damit die Becker solcher Anweisung gehörig nachleben, so oft sich die Korn-Preise ändern, das Gewicht auf einer dazu anzuschaffenden und vom Rathhause auszuhängenden Tafel zu bemerken, demnächst durch die Stadt-Diener, öfters allerley Brod aus den Becker-Häusern unvermuthet aussuchen und auf die Gerichtsstube bringen zu lassen, um dasselbe nachzuwägen, und das zu leicht befundene unter die Armen zu vertheilen, auch zuweilen, damit hierunter desto weniger Unterschleife vorgehen, selbst persönlich und unvermuthet das Brod in den Beckerhäusern zu untersuchen, und nach dem Befund vorgeschriebenermaaßen zu verfahren, allemal aber den Becker, der sich hierunter vergangen, oder auch Gerstenmehl oder ausgebeutelte Kleye in den Teig mischet, auch das Brod nicht rein und gar ausbacket, stufenweise an Gelde und wenn keine Besserung erfolget, mit Untersagung seiner Profession zu bestrafen.

§. 26. Den Schlächtern ist von Unserm Stadt-Richter monatlich eine gewisse Taxe, nach welcher sie das Fleisch vom geschlachteten Vieh verkaufen sollen, vorzuschreiben, und öffentlich bekannt zu machen; wobei iedoch in billige Erwägung zu nehmen: Ob das Vieh in der Weide oder mit Korn feist gemachet, und ob das Korn in hohem oder niedrigem Preise sey? Diejenigen Schlächter, welche solchen festgesetzten Verkaufs-Preis des Fleisches überschreiten oder ungesundes

Vieh zum Verkauf schlachten, sind von Unserm Stadtgerichte, dem Befinden nach an Gelde oder wohl gar mit Untersagung ihres Professions-Betriebs, zu bestrafen.

§. 27. Damit die Stadt Rehna, Unserer Landesväterlichen Absicht gemäß zur Aufnahme in die städtsche Brand-Versicherungs-Gesellschaft desto eher qualificiret werden möge; hat Unser Stadtgericht bey gerichtlichen Veräußerungen der Häuser, dem Käufer die successive Abstellung der, den Societäts-Artikeln zuwiderlaufenden Mängel an den Gebäuden, ex officio zur Bedingung zu machen und auf deren Erfüllung gebührend zu halten.

§. 28. In Ansehung der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten und deren Erbfolge, soll in Zukunft, bis zur bevorstehenden Publication des Mecklenburgschen Landrechts, das Lübecksche Recht, sonst aber, was Unsere im Lande ergangene Verordnungen und die gemeinen Rechte verfügen, beobachtet werden.

§. 29. Wir versehen Uns dessen in Gnaden, daß Bürgermeister und Rath, auch Gemeine der Stadt Rehna nichts vornehmen werde, was Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit oder sonst Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten entgegen läuft. Sollte er gleichwohl dergleichen verspüren; so stehet Unserm Stadt-Richter zu Pflicht, solches in Güte abzuwenden; Im Fall aber dieses vergeblich seyn würde, Uns davon bey Vermeidung eigener Verantwortung schuldigen Bericht abzustatten, weniger noch an dergleichen Anmaßungen selber Theil zu nehmen.

§. 30. Insbesondere wollen Wir bey vorkommenden Derelictions- und Abschoßfällen, zu Unserm Stadt-Richter Uns dessen versehen, daß derselbe durch gesetzmäßige Wahrnehmung und Einziehung resp. der heimgefallenen bonorum vacantium und der Abschoß-Gelder, das Interesse Unsers Landesfürstlichen Fiscus ohne weitere Erinnerung von selbst gebührend wahrnehmen und Uns davon getreulich Bericht abstatten werde.

§. 31. Alle bey Unserm Stadtgerichte, in Contraventionsfällen vorkommende Geld-Bußen und Brüche hat Unser Stadt-Richter durch den verordneten Gerichts-Actuarius getreulich wahrzunehmen, und sowohl die Einnahme, als die, zur Bestreitung etwaniger gerichtlicher Bedürfnisse und Verwendungen, erforderlichen Ausgaben, am Schlusse iedes Jahrganges Unserer Cammer oder Reluitions-Casse mittelst Einsendung der Ueberschüsse gebührend zu berechnen.

Dritter Abschnitt.

Gerechtsame und Pflichten des Raths der Stadt Rehna.

§. 32. Der Rath zu Rehna, als ordentliche Obrigkeit der Stadt, soll aus einem Bürgermeister und zwey Rathmännern bestehen, deren Ernennung und Bestellung Uns allein zustehet. Wir werden Bedacht darauf nehmen, daß zum Bürgermeister allemal ein Mann von geübten Rechts-Kenntnissen und andern Fähigkeiten, so wie zu Rathmännern keine andere, als in Stadt-Sachen erfahrene, redliche und angesehene Bürger, mithin solche Personen bestellet werden, denen das Wohl gemeiner Stadt und Bürgerschaft mit Ernst am Herzen liegt, und die gegründete Hofnung von sich geben, daß sie um das wahre Beste derselben sich verdient machen werden. Die beyden Rathmänner sollen zugleich ordentliche Beysitzer Unsers Stadtgerichts seyn.

§. 33. Dem Rathe wird ein, gleichfalls in den Rechten vorzüglich aber in der Feder geübter Stadtschreiber oder Secretarius zur ordentlichen Führung und Haltung der Raths-Protocolle und Registraturen auch sonstiger schriftlicher Ausfertigungen von Uns zugeordnet. Der Stadt-Secretarius kann zwar zugleich, nach Befinden, supernumerairer Rathmann, nie aber zugleich Bürgermeister oder einer von den beyden würklichen Rathmännern seyn.

§. 34. Ordentlicherweise soll der Magistrat sich zweimal in der Woche auf

dem Rathhause, zur Wahrnehmung der Stadt-Angelegenheiten, versammlen, der Bürgermeister aber die Befugniß haben, nach Beschaffenheit der Umstände, öftere Zusammenkünfte des Raths und der Ausschusbürger ansagen zu lassen: Wer sodann ohne hinlänglich sich entschuldiget zu haben, ausbleibt, soll iedesmal in acht Schilling Strafe zur Feuer-Casse verfallen, überdem aber zu allem, was die Erscheinenden in Stadt-Angelegenheiten gehörig beschließen, gehalten seyn.

§. 35. Zu den Gerechtsamen und obrigkeitlichen Amts-Pflichten des Magistrats-Collegii gehöret die Besorgung und Verwaltung des Stadt-Regiments und Policey-Wesens, mithin nicht nur alles, was zur Einführung und Beybehaltung guter Ordnung in der Stadt oder zur Policey, sondern auch, was zur Aufnahme und Verbesserung der Stadt-Einkünfte, auch zur Erhaltung und Bewahrung der Stadt-Güter und Grenzen gereichen mag, folglich zu der dem Magistrat gesetzlich obliegenden Cura des gemeinen Wesens oder zur Oeconomie und Cämmerey-Wirthschaft der Stadt gehöret; In beyderley sowohl politischen als ökonomischen Angelegenheiten bleibet Bürgermeistern und Rath nicht allein überlassen und aufgegeben: die nöthigen Policey-Verfügungen und Cameral-Einrichtungen, respective mit Zuziehung der Stadtsprecher und Achtmänner aus der Bürgerschaft, zu machen und anzuordnen, sondern auch darüber, daß den gemachten Anordnungen und Vorschriften gehörig nachgelebet werde, mit erforderlichem Nachdruck zu halten, mithin auch die Contravenienten nach Befinden zu bestrafen, und die erkannten Geldbußen zum Besten der Stadt beyzutreiben. Wie iedoch alle, aus solchen obrigkeitlichen Verfügungen entstehenden Privat-Streitigkeiten (§. 21.) privative zur Cognition Unsers Stadtgerichts gehören; so bleibet auch die Anordnung der iedesmaligen Fleisch- und Brodtaxen (§. 25, 26.) den Pflichten Unsers Stadt-Richters überlassen.

§. 36. Die bis dahin den Rehnaischen Handwerks-Aemtern zustehende freye Wahl ihrer Amts-Patronen beschränket sich lediglich auf die Personen der Rathsglieder, mithin stehet das Patronat über gesammte dortige Handwerks-Zünfte, und was demselben vermöge der Landesherrlich confirmirten respectiven Amts-Artickel, anhängig ist, dem Magistrat zu. Dahin gehöret auch die erste Cognition in Zunft-Streitigkeiten nach Maaßgebung des obigen §. 21. Nicht minder gehöret dahin die Beeidigung der iedesmaligen Handwerks-Aeltesten, iedoch alles unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Bürgermeister und Rath für die genaue Beobachtung der, wegen Abschaffung der Misbräuche unter den Handwerkern, am 16ten August 1731. und 23sten April 1772. publicirten Reichs-Gesetze, bey Verlust dieser Concession und bey Vermeidung der, in den Landesherrlichen Promulgations-Patenten vom 24sten Dec. 1755. und 14ten August 1772. angedroheten Strafen verhaftet bleiben sollen. Zugleich hat der Magistrat dahin zu sehen, daß die Zahl der nöthigen und gemeinnüzlichen Handwerker in der Stadt vermehret, und die etwa noch fehlenden, durch Anbietung billiger Vortheile, von fremden Orten herbey gelocket werden.

§. 37. Ferner werden die Erbtheilungssachen unter Personen bürgerlichen Standes, deren Untersuchung und Regulirung Bürgermeistern und Rath zu Rehna und dem aus ihnen bestehenden Waisengerichte ohne Theilnehmung Unsers Stadt-Richters, solchergestalt privative hiedurch beygeleget und für die Zukunft überlassen: daß wenn die Erben unbekannt oder minderjährig, oder abwesend sind, und im lezteren Fall keinen hinlänglich sich legitimirenden Gevollmächtigten zur Stelle haben, das Waisengericht alsbald zur Versiegelung und demnächst zur Inventur, in so ferne diese nicht durch ein bereits eröfnetes gültiges Testament des Erblassers rechtserlaubt verboten ist, schreiten, weiter auch die Erbtheilung selbst vornehmen, das Inventarium und den Theilungs-Receß ausfertigen, auch des Endes, der unbekannten Erben und etwanigen Erbschaftsschulden halber, peremtorische offene Ladungen, nach Befinden, ex officio erlassen mag. Sind aber die

Erben maiorenn, und selber, oder durch Gevollmächtigte zugegen; so ist, daferne nicht die maiorennen Erben es ausdrücklich von dem Magistrat begehren, das Waisengericht nicht befugt, Proclamata zu erkennen, in die Erbtheilung sich zu mischen und liegende Gründe oder Mobilien zu verkaufen. Allemal aber auch bleiben Bürgermeister und Rath, sobald der Erbtheilung halber, die Erben unter sich in Streit gerathen oder eine Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Bezahlung der Schulden sich veroffenbaret, die Sache sogleich an Unser Stadtgericht zur gütlichen oder rechtlichen Auskunft zu verweisen, und demselben auf Ersuchen die Erbtheilungs-Acten auszuliefern, schuldig und verbunden.

§. 38. Vor allen Dingen aber hat eben dieses Waisengericht, wenn unmündige Erben vorhanden sind, angemessene und aufrichtige Vormünder, wenn der Erblasser nicht selber dafür gesorgt hat, und der nachbleibende Ehegatte dazu nicht geschickt ist, oder zur andern Ehe schreiten wollte, nach Vorschrift Unserer Policey- und Hofgerichts-Ordnung, zu bestellen, mithin in deren Gegenwart die versiegelten Mobilien zu resigniren, das Inventarium und den Theil-Receß zu fertigen, demnächst auch, bey Vermeidung eigener Verhaftung und nach Befinden anderer willkührlichen Ahndung dafür zu sorgen, daß die Vormünder der Pupillen-Güter nicht nur getreulich verwalten, und zu dessen Vergewisserung alle Jahre richtige Rechnung davon ablegen, sondern auch, daß sie ihre Pflegbefohlnen christlich erziehen und unausgesetzt zur Schule halten, auch eine Profession oder andere nüzliche Künste und Gewerbe lernen lassen, und dazu in die Fremde schicken.

§. 39. Die Gebühren für solche hauptsächliche Bemühungen des Waisengerichts, sollen folgendergestalt hiemit bestimmet seyn:

1) Für die Versiegelung wenn die Mobilien entweder 100 Rthlr. oder weniger betragen, 32 ßl., gehen sie höher bis etwa 300 Rthl., so ist dafür 1 Rthlr, und bey noch höherm Werthe doch nie über 2 Rthlr. zu bezahlen.
2) Für die Inventur und Theilung der Mobilien von Hundert Rthlr. Zwey Rthlr., für Immobilien, Gold, Silber, Baarschaften und Pretiosa, von Hundert 32 ßl. Ist aber die Erbschafts-Masse mit Schulden beschweret, so soll deren Betrag von der Inventarien- und Theilungs-Gebühr gekürzet werden.
3) Für die Auctionen etwan zu versteigernder Erbschafts-Güter, wenn es Mobilien sind, vom Thaler Drey Schillinge, sind es aber Immobilien, Silber, Gold oder Pretiosa, vom Thaler Ein Schilling;
4) Für Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen, wenn deren Belauf Zweyhundert Rthlr. ist, Vier und zwanzig Schillinge, wenn die Rechnung über Hundert Rthlr. aufzunehmen ist, Sechszehn Schillige, und wenn Funfzig Rthlr. berechnet werden, Zwölf Schillinge.
Für iedes Hundert über 200 Rthlr. aber Drey Schilling mehr.

Diese Gerichts-Gebühren werden, ausser den eigentlichen Schreib-Gebühren für die Ausfertigung des Inventariums, Theil-Recesses, Auctions-Protocolls u. s. w. unter die Waisengerichts-Personen solchergestalt vertheilet: daß der Bürgermeister die eine Hälfte allein bekommt, die andere Hälfte aber unter den beyden Rathmännern und dem Stadt-Secretair in drey gleiche Theile getheilt wird. Bewirthungen werden bey der Inventur und Theilung nicht erlaubt noch gegeben. In Ansehung aller andern Gebühren mag es, bis auf forderſamſte Unsre nähere Regulirung, bey der bisherigen Amtsgerichtlichen Observanz sein Bewenden behalten.

§. 40. Zu allgemeiner Sicherstellung des Grund-Eigenthums, auch zu Beförderung des gemeinnützlichen Creditwesens, sollen Bürgermeister und Rath mit Zuziehung einiger Deputirten aus der Bürgerschaft binnen Jahr und Tag, in so ferne es noch nicht geschehen, alle in der Stadt auf dem Stadtfelde zu Stadtrecht

liegende Grundstücke an Häusern (nach ihrer verschiedenen Grösse) und andern Gebäuden, auch Aeckern, Wiesen und Gärten (nach Morgenscheffel und Fuderzahl) sowohl, welche gemeiner Stadt und Cämmerey, als auch, welche Privatleuten oder piis corporibus und andern Communen zugehören, in einem vollständigen und zuverlässigen Grundregister oder Stadtbuch genau und richtig, auf ordentlich numerirten Folien verzeichnen und darin nicht nur die zeitigen wahren Eigenthümer, welche zu dem Ende bey zwey Rthlr. Strafe unweigerlich zu erscheinen, und ihre Beweis-Urkunden zu produciren verbunden sind, sondern auch die auf solche liegende Gründe haftende Pächte und Stadt-Lasten auch Schulden, nach vorgängiger präclusivischer öffentlichen Vorladung aller, die ein gegründetes Interesse daran zu haben glauben, aufführen, dieses Buch auch auf dem Rathhause in sicherer Verwahrung beständig behalten.

§. 41. In solchem Stadt-Grund-Buche sind auch die Grenzen der zur Stadt gehörigen Ländereien genau zu beschreiben. Dieselben müssen aber alle Jahr von einem aus dem Rath und zweyen Ausschuß-Bürgern, zu Protocoll, aufs neue nachgesehen werden, um alle mittlerweilige Verrückung der Grenzen zu verhüten, und, nach Befinden, wiewohl ohne einigen Auflauf, Unordnungen oder Thätlichkeiten wieder herzustellen.

§. 42. Sobald dieses Stadt-Grund-Buch die vorbeschriebene in der Patent-Verordnung vom 28sten Febr. 1781. vorausgesezte Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit erreicht hat, soll es in solcher Ordnung von Bürgermeister und Rath zu allen Zeiten unverrückt erhalten, folglich, in Gefolg der an gesammte Bürgerschaft zu Rehna unterm 28. Novbr. 1782 ergangenen Patent-Verordnung, nicht allein von den zu Bürgerrecht liegenden Häusern und andern Immobilibus das Eigenthum nicht anders, als durch die Auflassung vor dem Stadt-Buch auf andere Besitzer (bürgerlichen oder eximirten Standes,) gültig transferiret und solchergestalt iede Veränderung des Grund-Eigenthums von Burgermeister und Rath in dem Stadt-Buche gehörigen Orts verzeichnet werden, sondern auch kein Besitzer eines solchen zu Stadtrecht liegenden und im Stadt-Buche eingezeichneten Grundstückes befugt seyn, dasselbe genießbräuchlich zu verpfänden oder sonst mit Schulden zu belasten, ohne solches zu Stadt-Buch gehörig anzuzeigen und eintragen zu lassen; wie denn Unser Stadtgericht zu Rehna und eventualiter Unsere Landesgerichte hiemit angewiesen seyn sollen, bey entstehenden Prioritäts-Streitigkeiten, nur den in solchem Stadt-Pfand-Buche erweislich eingeschriebenen Schuldforderungen, vor allen andern nicht eingetragenen, den Vorzug rechtlich zuzuerkennen; Weshalb auch die Administratores milder Stiftungen, die Ehefrauen wegen ihres eingebrachten Vermögens, und welche sonst ein Prälations-Recht vor andern Gläubigern prätendiren, bey Vermeidung der Postposition, ihre Forderungen dem Stadt-Pfand-Buche einverleiben zu lassen.

§. 43. Für solche Verzeichnung zu Stadt-Buch erhält der Magistrat ohne Unterschied bey iedem actu, 24 Schilling Protocoll-Gebühr, welche ausser den Abschrifts- und Ausfertigungs-Gebühren für das darüber auszustellende Document gleich allen übrigen gemeinschaftlichen Accidenzien, solchergestalt vertheilet werden, daß der Bürgermeister die eine, die beyden Rathmänner und der Stadt-Secretarius aber zusammen die andere Hälfte bekommen. Dagegen aber muß der Magistrat und vornämlich der iedesmalige Bürgermeister für die Richtigkeit der Registraturen, und daß weder Jemandes gesammte Güter, noch einzelne Grundstücke über ihren wahren Werth verpfändet oder verschuldet, noch auf andere Weise doppelt belastet, oder gar zwiefach veräußert werden, sorgen, widrigenfalls aber für den aus dergleichen Unrichtigkeiten und Unordnungen entstehenden Schaden und Nachtheil selber einstehen, auf Erfordern auch einem ieden der auf eingezeichnete Grundstücke etwas angeliehen hat, oder anzuleihen, gewilliget ist, gegen Erlegung einer Gebühr von

4 Schillingen, das Protocoll-Buch, um daraus den Activ- und Passiv-Schuldenstand seines Schuldners zu erforschen, vorzeigen.

§. 44. Ueber die Anzahl der Bürger ist gleichfalls ein eigenes Buch auf dem Rathhause zu halten, worin sowohl die itzigen Bürger, als auch diejenigen, welche künftig das Bürgerrecht gewinnen, nebst der Zeit ihrer Aufnahme, nach ihrem Gewerbe, Alter und Geburtsort zu verzeichnen sind. Diejenigen welche künftig Bürger werden wollen, müssen nach Vorschrift der Policey-Ordnung, zuvor examiniret, und ihre vorhergehende Lebens-Art untersuchet, mithin keine andere, als welche einen unbescholtenen Lebenswandel geführet haben, überhaupt auch keine Leibeigene zum Bürgerrecht verstattet werden. Dafür giebt ein neu angehender Bürger dem Bürgermeister einen Reichsthaler, iedem Rathmann, wie auch dem Stadt-Secretair 16 Schillinge, auch zur Stadt-Casse Zwey Rthlr.. imgleichen einen ledernen Feuer-Eimer zu Rathhause. Doch sollen der Rehnaischen Bürger Kinder wenn sie das Bürgerrecht der Stadt gewinnen wollen, von solcher Ausgabe soweit befreyet seyn, daß sie dem Bürgermeister nur Vier und Zwanzig Schillinge, den Rathmännern und dem Secretair iedem nur Acht Schillinge und zur Stadt-Casse Einen Rthlr. auch einen Feuer-Eimer zu Rathhause geben. Ueberhaupt aber sollen alle diejenigen, welche bürgerliche Nahrung treiben, ohne Unterschied ehe und bevor ihnen solcher Nahrungs-Betrieb verstattet wird, schuldig seyn, das Bürger-Recht zu gewinnen, und alle Stadt-Lasten gleich andern Bürgern zu übernehmen.

§. 45. Bürgermeister und Rath haben darauf zu sehen, daß im Handel und Wandel Niemand vervortheilet werde, zu welchem Ende, nach Landesgesetzlicher Vorschrift ein richtiges Gewicht, Scheffel- Ellen- und Kannen-Maaß auf dem Rathhause angeschaffet, und gehalten werden soll; Wornächst ein ieder Bürger sein Maaß und Gewicht, dessen er sich in seinem Verkehr und Gewerbe bedienet, zu Rathhause zu produciren und nach genauer Vergleichung mit iener Landesgesetzlich vorgeschriebenen Norm, stempeln zu lassen verbunden ist. Würde dennoch iemand im Handel und Wandel sich anderer, als der approbirten Maaße und Gewichte bedienen; so soll derselbe nach Befinden, um Fünf bis Zehn Rthlr. bestrafet werden. Doch bleibt bey größeren Vervortheilungen, auch schärfere Bestrafung allenfalls Untersagung des weiteren Handels, nach Strenge der Rechte, vorbehalten.

§. 46. Daß der Markt und die Gassen der Stadt nicht beenget, daß sie gereiniget und das Pflaster gut unterhalten werde, gehöret zwar zur Besorgung des Policey-Wesens, mithin zu den Obliegenheiten des Magistrats. Sollte dieser aber in den Vorkehrungen zur Reinigung und Pflasterung der Gassen säumig sich beweisen; So soll Unser Stadt-Richter denselben freundschaftlich daran erinnern, und wenn es dennoch unterbleibet, davon Anzeige bey Unserer Regierung machen.

§. 47. Die öffentlichen Brunnen in der Stadt müssen unterhalten, auch an bequemen Orten neue angeleget werden, damit es bey Feuers-Gefahr in keinem Theile der Stadt an hinreichendem und zugänglichen Wasser fehle; zu welchem Zweck bey den öffentlichen Brunnen große auf Schleifen stehende Küfen stehen, die Feuersprützen in gutem Stande erhalten, und tüchtige Feuerleitern, Haken und Eimer in hinlänglicher Anzahl angeschaffet werden, auch alle Bürger und Einwohner einen ledernen Feuer-Eimer, um damit im Nothfall sogleich zu Hülfe zu eilen, bey Einem Rthlr. Strafe im Hause halten müssen.

§. 48. In ieglicher Absicht haben Bürgermeister und Rath eine hinreichende Anzahl von Nachtwächtern und außerdem mehrere Tagelöhner anzunehmen, welche bey einem Gewitter oder wenn eine Feuersbrunst entstehet, auf das erste Zeichen der Sturm-Glocke, bey den Sprützen sich einfinden, und, nach Anweisung des Magistrats, zur Abwendung der Feuers-Gefahr, die erforderliche Handreichung leisten müssen.

§. 49. Gleichwie wegen Abschaffung der Stroh-Dächer und Stroh-Wiepen in der Stadt, auch wegen Verlegung der Scheunen aus dem Thore vorlängst die ernsthaftesten Landesherrlichen Vorkehrungen und Verfügungen erlassen sind, also haben auch Bürgermeister und Rath darauf, daß solche Verordnungen auf das genaueste befolget, und überhaupt die baldige Aufnahme der Stadt in die städtsche Brand-Versicherungs-Gesellschaft, durch Abstellung aller Artikelwidrigen Mängel an den Gebäuden binnen kurzem erreichet, mithin auch in Rehna Unsere Patent-Verordnung vom 9ten Januar 1790 vollständig zur Erfüllung gebracht werden möge, bey der jährlich anzustellenden Feuerschau und sonst allewege ex officio mit Aufmerksamkeit und obrigkeitlichem Nachdruck zu halten.

§. 50. Ausser den Beckern, soll keinem Bürger in seinem Hause einen Backofen zu halten verstattet seyn; so wie auch niemand in seinem Hause eine Darre legen darf, er habe es denn zuvor dem Rath angezeiget, welcher durch einen seines Mittels mit Zuziehung der Ausschuß-Bürger den Ort zu besichtigen, und, wenn er feuergefährlich nicht befunden wird, die Anlegung zu gestatten, demnächst aber die angelegte Darre in ihrer Beschaffenheit gleichfalls zu untersuchen und darauf den Gebrauch zu vergönnen hat.

§. 51. Wenn Töpfer-Oefen, die innerhalb der Stadt nicht zuzulassen sind, und Schmiedestellen neu angelegt werden sollen; so müssen solche ebenmäßig von Einem des Raths und des Bürger-Ausschußes zuvor besichtiget, mithin zu ihrer Anlegung vom Magistrat die Erlaubniß ertheilet seyn, auch, nach vorgängiger Beurtheilung des Baues allererst gebrauchet werden. Auch ist auf Wegschaffung der Gerbereien aus der Stadt Bedacht zu nehmen.

§. 52. Kein Bürger darf, ohne es dem Magistrat vorher gemeldet zu haben, einem unbekannten Fremden sein Haus oder Zimmer in demselben vermiethen. In Ansehung der Obliegenheiten der ordentlichen Gastwirthe in der Stadt und Vorstadt, wegen der Aufnahme und Beherbergung ankommender fremden Gäste; so wie wegen der fremden Bettler und Landstreicher dienet die Landes-Constitution vom 30. Novbr. 1763. zur unabweichlichen Vorschrift, wornach Bürgermeister, Gericht und Rath bey den anzustellenden Visitationen sich genau zu richten, und in Ertheilung obrigkeitlicher Pässe an unbekannte Leute, so wie auch Prüfung fremder Pässe vorsichtige Sorgfalt beweisen soll.

§. 53. Der Magistrat bleibt in allen vorstehenden sowohl, als sonstigen, das dortige Policey-Wesen betreffenden Einrichtungen und Verfügungen, weniger nicht in Ansehung des ganzen Stadthaushalts und übrigen Stadtregiments der Aufsicht und Leitung Unserer verordneten Policey- und Städtschen Cämmerey-Commission in Gemäßheit der, diesem Collegio unterm 2ten Febr. 1763. Landesherrlich vorgeschriebenen Commissions-Ordnung §. 11. 22. 23. und des, zu deren Bekanntmachung ergangenen Circular-Rescripts, folglich mit Vorbehalt des an Unsere Regierung offen stehenden Recurses, alle Wege untergeordnet. Jedoch behalten Wir Uns vor, sowohl über die Art und Weise der Theilnehmung des Bürger-Ausschusses an den Stadt-Geschäften, als insbesondere in Ansehung der Stadt-Cämmerey und Cassen-Wirthschaft die politischen und öconomischen Befugnisse und Obliegenheiten des Raths und der Bürgerschaft, in einem besondern, den Localumständen und Bedürfnissen allenthalben angemessenen Stadt-Reglement gesetzlich zu bestimmen.

§. 54. In allen Civil-Sachen aber, wohin auch die dem Magistrat (§. 37. 38.) beygelegten Erbtheilungen und Vormundschaftsbestellungen gehören, verbleibt der Rath sowohl in corpore, als in seinen einzelnen würklichen Gliedern, in realibus & personalibus, in Gemäsheit des darüber unterm 9. Novbr. 1780. landesherrlich bestätigten Vergleichs, §. 6. unter der Jurisdiction Unserer Landesgerichte und ein gleiches soll auch von dem Stadt-Secretair hiemit angenommen und auf dessen Person hiemit erweitert seyn.

§. 55. Dahingegen wollen wir die Gerichtsbarkeit über gemeiner Stadt-Unterbedienten, als namentlich über die Stadt-Diener, Thorwärter, Nachtwächter, Hirten und Pfander, sowohl in persönlichen als dinglichen Civil-Sachen, Bürgermeistern und Rath zu Rehna aus besondern Gnaden bewilligen und kraft dieses verleihen, die Untersuchung und Bestrafung crimineller Vergehungen dieser Leute aber verbleibt Unserm Stadt-Gerichte allewege vorbehalten.

§. 56. Im übrigen und ausser dieser ausdrücklichen Verleihung behält es iedoch bey der vorlängst allerseitig anerkannten Regel: daß die Stadt Rehna mit keinerley Art von Gerichtsbarkeit von Uns und Unsern hohen Vorfahren begnadiget worden, noch solche durch ihren Magistrat folglich ausüben lassen könne, folglich in so ferne bey der Urtel vom 10ten Jun. 1751. sein rechtskräftiges Bewenden. Wir behalten auch Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung hiemit ausdrücklich vor: Vorstehendes Unser Jurisdictions- und Policey-Regulativ Unserer Stadt Rehna iederzeit nach erheischender Gelegenheit und Nothdurft, aus Landesherrlicher Macht und Gewalt zu ändern und zu verbessern oder zu vermehren. Gebieten und befehlen demnach Unsern itzigen und künftigen Beamten, auch Stadt-Richtern, Bürgermeistern, Rath und gemeiner Bürgerschaft zu Rehna hiemit gnädigst ernstlich und wollen: daß sie dieses Unser Regulativ nicht nur selbst in den sie angehenden Stücken unabweichlich beobachten, sondern auch darüber, daß demselben von ihren respective Unterbehörigen auf das genaueste nachgelebet werde, mit aller Wachsamkeit halten sollen, so lieb einem Jeden seyn könne Unsere Ungnade und schwere Ahndung, auch, nach Befinden, willkührliche Strafe zu vermeiden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30sten May 1791.

Friederich, H. z. M.

q. Röbel.

921. Jurisdictionsregulativ vom 25. Juli 1778 nebst Declaratorrescript vom 9. Februar 1780.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame L. G. Wir geben euch auf eure so rubricirte gnädigst freygelassene submisseste Erinnerungen und unterthänigste Bitte vom 17ten dieses, die Regulirung der Jurisdictions-Gränzen betreffend, bey Remittirung der Anlagen von Nr. 1—10, hiemit zur Antwort: daß ihr zuvörderst und vor allen Dingen, in Ansehung der bezweifelten Rechtskraft des Bescheides de a. 1739, auf Unser Rescript vom 2ten Jul. v. J. zurückgewiesen werdet, in welchem Ihr über die rem judicatam des besagten Bescheides so umständlich seyd bedeutet worden, daß es nicht zu begreifen stehet, wie Ihr jetzo solche zu bezweifeln euch habet entblöden können.

Dies nun vorausgesetzet, so hat, in Grundlage jenes rechtskräftigen Bescheides, den ihr darüber nachsehen könnet; überhaupt,

a. Magistratus über **keine** Sache, sie habe **Namen** wie sie wolle, eine richterliche Cognition, sondern es stehet dieses alles bey Unserm Stadt Gericht.
b. Causae politiae gehören für den Magistrat, aber Judicialia und bey den Polizey-Sachen vorkommende Schlägereyen ꝛc. für Gericht.
c. Die Jurisdiction über die WindMühle stehet dem Gericht zu, biß etwa ein anderes in petitorio ausgemacht worden.
d. In pto. debiti und sonsten richterlich zu cognosciren ist dem Magistrat als ein Eingriff in Unsere Jurisdiction bey 50 Rthlr. Strafe verboten.

e. Delicta in Policey-Sachen gehören für das Gericht, wenn gleich die Polizey-Sache selbst für den Magistrat gehöret.
f. Alle Maleficia mithin alle Criminalia gehören für das Stadt-Gericht, nicht für den Magistrat.
g. Aller Dienst-Zwang, der Unterthanen Vindicirung, Vermiethung der Dienstboten ꝛc. gehöret an's Stadtgericht.

Daß auch der mehrbemeldete Bescheid de a. 1739 die einzige Richtschnur sey und bleibe, nach welcher alle, sowohl schwere als leichte Verbrechen in der GerichtsStube unter der alleinigen Direction des StadtRichters mit Zuziehung der GerichtsBeysitzer abgerichtet werden sollen, das ist dem Magistrat auch durch das Regiminal-Rescript de 8. Mart. 1755 aufs neue eingeschärfet worden, und hiegegen so wie gegen ein auf obige rechtskräftige General-Grund-Sätze gebauetes Reglement könnet Ihr mit einer Poßeßion (die allemal vitiosa seyn würde, wenn sie auch in facto ihre Richtigkeit hätte) euch so wenig schützen, als wenig das Bekenntniß eines so nachläßigen StadtRichters als — — nach seinem Tode noch jetzo erscheinet, von dem damaligen Betragen des Magistrats gegen die Sentenz Unserer Justiz-Canzeley, zumal zum Nachtheil Unserer Jurisdiction, releviren kann, gleich denn auch ratione des vermeynten Vorrechts des dortigen StadtSecretarii zur exclusiven Aufsetzung der KaufBriefe und SchuldVerschreibungen der dortigen Einwohner, Ihr auf Unsere umständliche Bedeutung vom 29. Nov. v. J., nach welcher nur den bloßen Bürgern die eigene Aufsetzung dergleichen Briefe nicht gestattet seyn soll, dadurch aber Unserm Stadt-Richter, wenn die Einwohner sich an ihn und nicht an den Stadt-Secretarium wenden, die Verfertigung solcher Urkunden und der Verdienst dafür nicht ist genommen worden, hiemit nochmals zurückgewiesen seyn sollet.

Wie nun also alle eure Jurisdictionis et Politiae für Unsere dortige Stadt gewagte Einwendungen jener in die Rechtskraft getretenen Urthel in alle Wege entgegen und ganz ohne Grund sind; So wird euch nunmehro von diesem Regulativo hieneben ein Exemplar mit dem gnädigsten Befehl übermittelt: Euch darnach hinführo gebührend zu achten.

Wornach ꝛc. Schwerin den 25. Juli 1778.

An
Bürgermeister und Rath zu Röbel.

Regulativum Jurisdictionis et Politiae für die Stadt Röbel.

§. 1.

Alle eigentliche Jurisdiction mithin alle Befugnisse in Streit- und Parthey-Sachen Recht zu sprechen, richterliche Verfügungen zu machen und selbige zu exsequiren, imgleichen die begangenen Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, stehet bey der Stadt Röbel und deren Zubehörungen, lediglich dem Herzogl. Stadtgericht daselbst zu. Nur auf der durch Erb-Pacht von der Herzogl. Cammer der Stadt überlassenen Wasser-Mühle und deren Zubehörungen haben Bürgermeister und Rath die völlige Civil- und Criminal-Jurisdiction, worunter auch der Wasser-Müller und seine Leute gehören.

§. 2.

Das Herzogl. Stadtgericht zu Röbel exerciret also privative die Gerichtsbarkeit über die ganze Stadt und deren Feldmark; über alle dortigen Bürger und Einwohner, welche nicht ohnehin von dem Gerichts-Stande vor den Nieder-Gerichten eximiret sind, ihre Häuser mögen in oder außerhalb der Stadt liegen; insbesondere auch über das Gesinde der Geistlichkeit, über die dortigen Steuer-Unterbedienten (außer in Dienst-Sachen derselben); und über alle Fremde ein- und

außerhalb Jahr-Markts; imgleichen so lange, bis von Seiten des Stadt-Magistrats in petitorio ein anders ausgemacht seyn wird, über den Müller auf der Stadt-Wind-Mühle und deßen Hausgenossen.

Es gehören daher für das Herzogliche Stadt-Gericht in civilibus überhaupt alle Personal- und Real-Klagen ohne Ausnahme, imgleichen alle Injurien und Schmäh-Sachen, auch alle Schuld-Klagen und Concursus Creditorum daselbst. Insbesondere competiret auch, nach Röbelscher Observanz, dem dortigen Stadt-Gericht der Dienst-Zwang und die Abthuung der Irrungen wegen der Dienst-Boten und deren Vermiethung.

§. 3.

Hingegen gehören überhaupt in Röbel alle und jede das Stadt-Wesen, und die städtische Polizey betreffende Sachen und Verfügungen, so lange sie sich in den Schranken der Policey-Anstalt und der Curae für das dortige gemeine Wesen halten, lediglich und privative für Bürgermeister und Rath: ausgenommen die Fleisch- und Brodt-Taxe und die Aufsicht auf die Befolgung derselben; als welche dem Herkommen gemäß dem Stadt-Gericht verbleibet. Alle Observanzmäßige auch alle von dem LandesHerrn unmittelbar oder durch die verordnete Polizey-Commission befohlene dahin gehörige Anordnungen machen also Bürgermeister und Rath, stören die dagegen entstehenden Contraventionen, und ziehen die Uebertreter solcher Anstalten, nach kurzer Untersuchung des Geschehenen, zu der angedroheten oder sonst verdienten Strafe; ohne daß sich der Herr Stadt-Richter im mindesten darinn mischen dürfte.

§. 4.

Insbesondere haben Bürgermeister und Rath zu Röbel, mit gänzlicher Ausschließung des Stadt-Richters, die Befugniß

a. die Bürgerschaft in Stadt-Angelegenheiten zusammen zu berufen und in Ordnung zu halten;
b. die Repartitionen der Auflagen zu machen, sie mögen die Stadt besonders oder gemeinschaftlich mit dem Lande betreffen;
c. Einquartirung und Verpflegung der Garnison zu reguliren;
d. in Werbungs-Sachen, es mögen die Werber Fremde oder einheimische seyn, Vorkehrung zu machen und dem Unfug zu steuren;
e. den Camerarium aus dem Mittel des Raths zu erwählen, auch die Cämmerey-Bürger, den Stadt-Sprecher, den Cassa-Bürger, und die Alter- und Vierthels-Männer zu ernennen; jedoch so, daß zum Stadt-Sprecher, auch zu Alter- und Vierthels-Männern die Bürgerschaft, drey Personen jedesmal vorschlägt, und der Rath aus denselben einen erwählet;
f. einen Rathmann, bis zu Landes-Herrlicher Confirmation Observanzmäßig zu wählen; daferne nicht, aus Bewegenden besonderen Ursachen, Sr. Herzogl. Durchl. die Stelle unmittelbar zu besetzen, für nöthig finden;
g. die kleinen Stadt-Bedienungen eines Raths-Dieners, Jägers und Holz-Wärters, Pfänders, Hirten und Nacht-Wächters zu besetzen, auch die Sprützen-Leute anzunehmen und abzuschaffen;
h. die Markt-Gerechtigkeit von dem, was zum Verkauf gebracht wird, den Vieh-Jahr-Markt-Zoll, das Stätte-Geld ꝛc. zu erheben: Wogegen sie aber auch die Wachen im Thor durch die Bürgerschaft bestellen müssen;
i. Erlaubniß zum Hausiren und Hausir-Zettel, nach Maaßgabe des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs zu ertheilen;
k. Päße, Brand- und Allmosen-Scheine, so weit die Landes-Gesetze solches erlauben, auszugeben;

l. die Straßen, Brücken und Dämme, in der Stadt und auf der Stadt-Feld-Mark, zu bessern und deshalben Anordnungen zu machen;

m. auf die Conservirung der Stadt-Hölzung zu sehen, und diejenigen, so darinn Schaden thun oder Holz mausen, nach kurzer Untersuchung zur Strafe zu ziehen;

n. diejenigen, welche in der Raths-Stube, oder sonst in Gegenwart des Magistrats, sich ungebührlich bezeigen oder die der Obrigkeit schuldige Achtung aus den Augen setzen, zu bestrafen.

§. 5.

Bürgermeister und Rath machen darneben und erhalten aufrecht mit Bestrafung der Contravenienten nach kurzer Untersuchung, alle Vorkehrungen

a. zur Sicherung der öffentlichen Ruhe durch Visitirung der Wirths-Häuser, Auseinanderjagung der Tumultuanten und deren Verwahrung bis zum gerichtlichen Verfahren wider dieselben ꝛc.;

b. zur Erhaltung guter Ordnung und Bequemlichkeit, z. E. in Reinigung der Gassen, Unterhaltung der Brunnen, Sorgfalt in Ansehung der zu Markt kommenden LebensMittel, und sonst für die Gesundheit der Einwohner ꝛc.;

c. zur Abwendung der Feuers-Gefahr, durch Feuer-Schauen und Feuer-Löschungs-Anstalten;

d. zur Vorbeugung aller Vervortheilung, durch genaue Aufsicht auf Maaß und Gewicht in den Stadt-Mühlen, auf unerlaubte Vor- und Aufkäuferey ꝛc.;

e. beym Bau-Wesen in der Stadt, durch Anweisung der Haus- und Scheuer-Stellen, Aufsicht bey Streckung der Sohlen ꝛc.

§. 6.

Entstehen jedoch aus solchen Polizeymäßigen Anstalten und Einrichtungen **Parthei-Streitigkeiten und Rechts-Händel der Bürger und Einwohner gegen einander**, so gehören selbige zu richterlicher Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung für das Herzogliche Stadtgericht. Gleich dann auch alle Schlägerey, wörtliche oder thätliche Beleidigung anderer und dergleichen Vergehungen mehr, die ohne alle Polizey-Anordnung, schon nach gemeinen und Landes-Rechten strafbar sind, alleine zur Cognition des Stadt-Gerichts bleiben, wenn sie gleich ihre nächste Veranlassung von einer Stadt-Angelegenheit oder Magistratischen Anstalt genommen haben.

§. 7.

In eben solcher Einschränkung stehen alle Handwerks-Aemter, Gilden und Zünfte in Röbel lediglich unter der Aufsicht von BürgerMeister und Rath, welche auf das gesetzmäßige Betragen derselben halten, auch die dabey über Amts-Gerechtigkeiten, Pflichten und Gebühren entspringende Irrungen respective durch den AmtsPatron, unverzüglich untersuchen und nach Vorschrift der AmtsRolle und der die Handwerker betreffenden Reichs- und LandesGesetze gütlich und entscheidend hinlegen: wie sie dann auch, dem Herkommen gemäß, die Lehr-Briefe und Geburts-Briefe durch den Stadt-Secretarium für billige Gebühr aufsetzen lassen.

Alle diejenigen bey den Aemtern und Zünften entstehende Streitigkeiten hingegen, welche dieser Art nicht sind, wenn sie gleich zwischen Amtsgenossen unter sich, oder zwischen Amts-Genossen und andern sich begeben, Injurien (in so ferne diese nicht schon im Amte selbst, nach Inhalt seines Privilegii, abgethan

werden können, Schlägereyen, Vervortheilungen, sind von dem Herzogl. Stadt-Gericht rechtlich zu untersuchen und zu entscheiden.

§. 8.

Alle Irrungen über Scheiden und Grenzen bey Aufführung der Gebäude, wüsten Stellen, Aeckern und Wiesen in oder ausserhalb der Stadt und auf der StadtFeldMark, imgleichen die Irrungen, die beym Verkauf eines Grund-Stückes wegen des Näherkaufs oder Freund- und Nachbar-Rechts entstehen, reguliren und entscheiden BürgerMeister und Rath ohne weiteren Proceß. Klagen hingegen über die von einem andern geschehene muthwillige Verrückung bekannter Gränzen oder über sträfliche Vergehungen, welche aus Anlaß solcher Bau- und Gränz-Irrungen entstanden sind, gehören zur gerichtlichen Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung fürs Herzogliche Stadt-Gericht.

§. 9.

Wie das Eigenthum der zu BürgerRecht liegenden Häuser und Immobilien nicht anders, als durch die Verlassung zu Stadt-Buch vor BürgerMeister und Rath, gültig und verbindlich auf einen andern Besitzer gebracht werden kann; so haben auch BürgerMeister und Rath privative die Eintragung der auf Bürgerlichen zu StadtRecht belegenen GrundStücken haftenden Schulden in das Stadt-Pfand-Buch zu beschaffen.

Da indeßen einem jeden Bürger frei stehen muß, nicht nur vor dem Magistrat, sondern auch aus freyer Hand, sein Eigenthum zu verkaufen, oder solches beym StadtGericht anschlagen und vor demselben veräußern zu lassen, wenn nur demnächst BürgerMeister und Rath zu vorgedachten Zweck davon Anzeige gemacht wird, so können auch die eigentlichen KaufBriefe und KaufContracte, nach freyer Wahl der Contrahenten, sowohl beym StadtGericht von dem StadtRichter, als beym Magistrat von dem StadtSecretario, sonst aber Commissions-Receßmäßig von keinem Bürger oder andern Einwohner, aufgesetzt werden.

§. 10.

Die Erbtheilungen und Verlassenschaften aller nicht eximirter Personen bürgerlichen Standes in Röbel reguliren alleine Bürgermeister und Rath, ver- und entsiegeln dabey, inventiren, citiren die etwanigen abwesenden oder unbekannten Erben edictaliter, bestellen Curatores hereditatis vel absentium, halten die Auctionen, dirigiren die Erbschichtung und entscheiden die bey der Theilung etwa unter den Erben entstehenden Widersprüche nach einer summarischen Untersuchung. Insbesondere wenn Unmündige in dem Sterb-Hause vorhanden sind, bestellen oder bestättigen BM und Rath durch das aus ihnen verordnete Waisen-Gericht die Vormünder, nehmen die Vormundschafts-Rechnung gehörig auf, und tragen alle pflichtmäßige Sorge, damit die Unmündigen von ihren Vormündern nicht gefährdet werden.

Wenn aber an die Erbschaft ganz oder zum Theil, oder an die Erben und respective deren Vormünder, rechtliche Forderungen förmlich gemacht werden, SchuldKlagen entstehen, oder es mit der Verlassenschaft sogar zum Concurs gedeihet; so gehören diese und dergleichen ex capite hereditatis entspringende RechtsSachen lediglich für das StadtGericht, den der Magistrat und das WaisenGericht auf Verlangen, mit ihren Protocollen und Nachrichten dabey freundschaftlich an Hand gehen, auch gleiche Rechtswillfährigkeit von dem Herzogl. StadtGericht, Behuf der Erbtheilungs- und VormundschaftsAngelegenheiten, zu gewärtigen haben sollen.

§. 11.

Testamentliche Handlungen gehören für Bürgermeister und Rath, wenn diese von dem Testatore zu Errichtung des letzten Willens requiriret werden, oder auch das Testament bey ihnen niedergeleget wird: Und sie alleine besorgen die darauf gegründeten Erb-Angelegenheiten, nach Vorschrift des §. 10., daferne der Testator bürgerlichen Standes gewesen ist, und kein forum privilegiatum, gehabt hat.

Ist hingegen die Fertigung des Testaments dem Herzogl. StadtGerichte aufgetragen, oder die Niederlegung desselben beym StadtGerichte geschehen, als welches Beides nur actus voluntariae jurisdictionis involviret, mithin jedem willkührlich und frey bleiben muß; so wird das Testament zwar nach erfolgtem Tode des Testatoris beym StadtGerichte publiciret, darauf aber Bürgermeister und Rath, in beglaubter Abschrift zu Regulirung der Verlassenschaft nach Inhalt derselben communiciret.

§. 12.

Das StadtGericht hält und verwaltet der Herzogl. StadtRichter, mit Zuziehung zweener Beysitzer aus dem StadtRath in gewöhnlicher Ordnung: Wozu von Stadtwegen auf dem Rathhause eine GerichtsStube und was dem anhängig, unentgeltlich hergegeben und observanzmäßig im Stande gehalten wird. Dieses StadtGericht hält seinen besondern Gerichts-Diener, der von Bürgermeister und Rath nicht dependiret.

Bey der Gerichtshaltung muß der Richter die Vota consultiva jederzeit mit vernehmen und sie im rechtlichen Betracht ziehen. Bleiben die Beysitzer, gehöriger Ansage ohngeachtet, am GerichtsTage aus, so beruhet die Sache allein auf das Decisum des Richters. Die Executoriales lässet der StadtRichter von seinen Assessoribus unterzeichnen. Sind sie behindert; so notiret der Richter solches zu den Acten, und verhänget die Execution alleine.

Verreiset der Richter, so muß er dem ältesten Beysitzer die Besorgung der höchst nöthigen GerichtsSachen übertragen, auch ihm das Herzogliche Gerichts-Siegel übergeben.

In seinen eigenen Sachen muß der StadtRichter nicht erkennen, sondern entweder seinen Beysitzern den Spruch überlassen, oder die Sache an ein Landes-Gericht bringen und die Entscheidung daselbst erbitten.

§. 13.

Alle sowohl schwere als leichte Verbrechen in Röbel und dessen Zubehörungen, sollen daselbst vor dem Herzogl. StadtGerichte, mithin unter alleiniger Direction des StadtRichters mit Zuziehung zweener Beysitzer aus dem Rath, untersuchet und abgerichtet werden, B. M. und Rath haben sich keines Directorii vielweniger einer Cognition, so wenig in Criminal- als Civil-Jurisdictions-fällen anzumaassen. Jedoch sind die Criminalfälle auf der Stadt-Wasser-Mühle ausgenommen, woselbst Bürgermeistern und Rath alle Jurisdiction verbleibet.

Bey Einziehung und zu Hastbringung eines Verbrechers leisten die Stadt-Bedienten, wenn Bürgermeister und Rath darüber requiriret worden, alle schuldige Hülfe. Die Arrestanten bewachet die Bürgerschaft dem Herkommen gemäß, unentgeldlich.

§. 14.

Von den bey dem Herzogl. StadtGericht fallenden so genannten Bruch- oder StrafGeldern erhebet die StadtCämmerey den dritten Theil: Und muß darüber der StadtRichter sich mit dem Magistrat jährlich gegen Ostern berechnen. Dahingegen bey InquisitionsFällen vor dem StadtGericht,

bey welchen der Stadt-Richter die Kosten aus dem Vorrath jener GerichtsGelder nicht bestreiten kann, die StadtCämmerey den dritten Theil dieser Kosten, wenn und so weit sie dem Gericht zur Last kommen, tragen muß, das übrige aber aus der Herzoglichen Cammer hergegeben wird.

Die eigentlichen GerichtsSporteln werden unter dem Richter und den Beysitzern, so wie es Herkommens ist, getheilet.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsamer L. G. Wir geben Dir auf Deine unterthänigste Anfragen vom 28ten v. M. die Verwaltung Deines Dienstes und einige sich dabey aufgebende zweifelhafte Fälle betreffend, hiemit zur gnädigsten Antwort: daß

ad A. Dir allerdings zustehe, in CivilSachen der Juden die Cognition vorzunehmen, wohingegen in Dingen, welche eigentlich die Religion betreffen, dergleichen Partheyen an ein auswärtiges Rabbiner-Collegium zu verweisen sind. Desgleichen

ad B. gebühret wider eine angeblich von einem Juden außer der Ehe geschwängerte unter Unserer dortigen Jurisdiction niedergekommene Juden-Dirne Dir die Cognition und gewöhnliche Bestrafung, nur daß die Sache auf das kürzeste abgerichtet werde. Nicht weniger hast Du

ad C. gegen diejenigen dortigen Einwohner der AltStadt, welche des Sonntags Abends in ihren Häusern Tanz und Musik haben, in pto. Profanirung des Sabbaths zu verfahren.

ad D. Hast Du bey dem Compagnie-Chef anzutragen, den Beurlaubten von Röbel zurück zu rufen, und in dem Fall, da solcher Antrag keine Gewährung fände, hast Du davon zum Zweck unmittelbarer Verfügung, an Unsere Regierung unterthänigst zu berichten.

ad E. sind Bürgermeister und Rath allenfalls, gegen Versicherung des Reciproci schuldig, zur Ausübung nöthiger Rechtspflege, Dir mit unentgeltlicher Communication der OriginalProtocolle an Hand zu gehen, und mögen Wir Uns nicht vorstellen, daß dieselben solcherhalben die mindeste Schwürigkeit machen werden, wie denn auch eine besondere PatentVerordnung alle Gerichte in Unsern Landen dahin vinculiret, sich unter einander zur Beförderung heilsamer Justiz, ohne einige Vergeltung zu Statten zu kommen. Wornach ꝛc.

Schwerin den 9. Februar 1780.

An
den StadtRichter Sarcander zu Röbel.

r. Rostock.

922. Erbvertrag zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock vom 21. September 1573 nebst der kaiserlichen Confirmation vom 12. Juli 1576 und der landesherrlichen Publicationsacte vom 22. Januar 1578.

Von Gottes Gnaden Wir Vlrich, Hertzog zu Meckelnburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Entbieten den Ersamen vnsern lieben Getrewen, Bürgermeistern, Rath, Einwohnern vnd gantzen Gemeine vnser vnderthenigen Stadt Rostock hiemit gnediglich zuwissen: Nachdem in verschienem drey und siebentzigsten Jahre, auff den ein vnd zwantzigsten Monatstag Septembris, durch einen Ausschuß vnserer Erbarn Landschafft, ein Erbvertrag zwischen dem Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Johans Allbrechten, Hertzogen zu Meckelburg, ꝛc. milder Gedechtniß, vnserm freundlichem lieben Brudern, vnd

Vns, als den regierenden Landes-Fürsten, auch vnserer obgedachten Stadt Rostock auffgerichtet, dessen Confirmation von der Röm. Kayſ. May. weiland Maximilian dem Andern, Christmiltester gedechtniß, vnserm allergnedigsten Herrn, nicht allein Wir sondern auch vnsere fürgedachte Erbvnderthenige Stadt Rostock, allervnderthenigst erlangt: Daß Wir die nothturfft zu seyn erachtet, seitemahl solcher Erbvertrag nicht allein den Rath, sondern auch die Gemeine thut betreffen, daß sie vnd derselbigen Nachkommen, dessen von Käy. May. bestetigten Erbvertrags genugsame Wissenschaft haben möchten, sich darauß zu erinnern, was der Rath vnd Sie, vns vnd den nachkommenden regierenden Landesfürsten, den Hertzogen zu Meckelburg, zu leisten vnd zugestaten schüldig. Haben derwegen solchen confirmirten Erbvertrag in nachfolgenden Abtruck verfertigen lassen, damit sich Rath, Gemeine vnd Einwohner, auch alle andere, welche darinne begriffen, jetzo vnd in zukünfftigen zeiten, mit keiner vnwissenschaft, hirwider zu entschüldigen haben möchten. Darnach vnsere Erbvnderthanen zu Rostock, seitemahl sie solchen Vertrag bey dem wort der Warheit an Eydes stath, vnd bey jhren gethanen ErbhüldigungsPflichten, beliebet vnd vollenzogen, vnvorweißlicher weise in gebürender Underthenigkeit jegen jhre regierende Landesfürsten vnd von Gott verordenter Oberkeit, sich wissen werden zu bezeigen. Datum Güstrow den 22. Januarij ꝛc. Anno 1578.

Wir Maximilian der Ander, von GOttes gnaden erwählter Römischer Käyser, zu allen zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, u. s. w. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, vnd thun kundt allermenniglich. Als vns der Hochgeborn Vlrich, Hertzog zu Meckelburg, vnser lieber Oheim vnd Fürst, für sich vnd in angenomner Vormundschafft Sr. L. Bruders, weyland Hertzog Johans Albrechten zu Meckelburg, nachgelassener minderjerigen Söne vnd Erben, Hertzog Johansen vnd Hertzog Sigismunden Augusten gehorsamlich fürbringen lassen, Nachdem sich ein zeitlang zwischen Sr. L. vnd jetzt bemelten dero Bruder Hertzog Johans Albrechten an einem, vnd beyder jhrer Liebden Erbvnderthanen den Ersamen vnsern vnd des Reichs lieben getrewen, Bürgermeister, Rath vnd Gemeinde der Stadt Rostock anders tails, allerley Irrungen, mißverstende vnd gebrechen erhalten, derowegen dann sie die Thaile, nechstverschiener Jahre, auff zu mehrmalen darunter gepflogene vnd ohne Frucht abgangene gütliche vnderhandlung, vor Vns in Rechtfertigung erwachssen, vnd aber endlich in solchem hangenden Rechten, berürte Irrungen, mißverstende vnd gebrechen zwischen jhnen, durch der Meckelburgische Ritterschafft vnterhandlung zu gütlicher vergleichung gebracht worden, Wie dann Seine Lieb. Vns solche Vergleichung vnd Vertrag zu glaubwirdigem schein fürlegen lassen, von wort zu wort also lautent:

Kundt vnd wissendt sey jedermenniglichen. Als sich ein zeitlang her etliche Mißverstende vnd gebrechen, zwischen dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johans Albrechten vnd Herrn Vlrichen Gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stargard Herrn, an einem, vnd Jhrer Fürstlichen gnaden Stadt Rostock anders teils erhalten, darüber beyde Parteyen in Rechtfertigung für der Rö. Key. May. vnserm aller gnedigsten Herrn, miteinander gerathen, vnd dann zu vnderschiedlichen malen gütliche Vertragshandlungen darüber angestalt vnd versucht worden, aber gleichwohl ohne frucht abgangen vnd zuletzt andere weiterung darauß erwachssen, die zu mehrer vngelegenheit, vnheyl vnnd verderben der Stadt leichtlich gereichen mügen, wo denselben nicht zeitlich mit gutem rathe begegnet vnd abgeholffen worden seyn sollte:

Daß demnach auff jüngst zum Sternberg im Monat Junio gehaltenem Landtage nicht allein die Stadt Rostock selbst durch jre abgesandten in vnterthenigster demuth geflehet vnd gebeten, Es wolten J. F. G. als die gnedigen Landsfürsten, Erbherrn und Väter des Vaterlands jre Stadt Rostock mit gnedigen augen widerumb

ansehen, vnd die eingerissene jrrungen zu gütlicher vergleichung kommen lassen, sondern auch eine algemeine Erbahre Meckelburgische Landschafft, J. F. G. vorbitlichen angefallen, vnd zu verhütung ferners besorglichen vnglücks, beschwerung vnd Landschadens, umb einwendung Väterlicher Fürstlicher erbarmung vnd gnaden, gegen dero Vnterthanen, mit embsigem fleiß angesucht, einen Außschus, der auß jhrem der Landtschafft mittel verordnet werden solte, güliche handlung einzureumen. Welchs dann J. F. G. auß obgehörten vrsachen, vnd weil sie niemahls im wenigsten gemeint gewesen, jhre Stadt Rostock, als die von Ihrer F. G. löblichen Gottseligen Voreltern, milder gedechtnus, erbawet, vnd vor allen andern Stedten dieses Landes hoch erhoben, begabet und begnadet worden, zuverderben, sondern viel mehr neben erhaltung J. F. G. vralten wohlhergebrachten Regalien, Obrigkeit und Gerechtigkeit, auch schüldiger Vnterthenigkeit vnd Gehorsams zu gedeylichem auffnehmen und wolfart zubringen, endlich mit Gnaden gewilliget vnnd zugelassen. Darauff auch anhero gegen Güstrow der vierzehende tag negst verschienen Monats Julij einzukomen bestimbt, vnd die Vnterhandlung durch der Landschafft verordenten Ausschus, im namen des Allmechtigen angefangen, mit getrewen vielfeltigen fleiss, mühe vnd arbeit vollführet, vnd auff heut dato, welcher ist der ein und zwantzigste tag Septembris, der mehrer theil aller streitigen punct verglichen vnd vertragen worden, wie folget:

Anfenglich, Erkennen und bekennen Bürgemeister, Rath vnd gemeine der Stadt Rostock, daß jtztgemelte Stadt, hochgedachten Hertzogen zu Meckelnburg, ꝛc. eigenthumlich zustendig, vnd daß Bürgemeister, Rath vnd Gemeine darselbst, jhre F. G. Erbunterthanen seyn, auch J. F. G. vor jhre Landesfürsten, Erbhern, vnd von Gott geordente Obrigkeit jederzeit zu ehren und zu halten schüldig, vnd demnach Ihren F. G. allen vnterthenigen gehorsamb leisten vnd erzeigen, sich auch künfftiglich in keinerley weise vnd wege, so zu abbruch vnd verschmelerung jhrer F. G. Landesfürstlichen Hoheit, Obrigkeit und Gerechtigkeit, gereichen möchte, widersetzen söllen noch wöllen. Dagegen dann auch Ihre F. G. gemelte Bürgemeister, Rath vnd Gemeine, als jhre getrewe Erbunterthanen, bey jren habenden wohlhergebrachten priuilegien, auch Hab und Gütern, gnediglich lassen, schützen und handhaben wollen. So sollen vnd wollen auch Bürgemeister Rath vnd Gemein der Stadt Rostock Ihren F. G. vnd derselben rechten Erben, als den Landesfürsten vnd Erbherrn, auff vorgehende J. F. G. gewönliche vnd an allen örten gebreuchliche Confirmierung vnd bestetigung der Stadt Priuilegien, Freyheit vnd Gerechtigkeit, im eingang vnd annemung jhrer Fürstlichen Regierung, mit diesen worten den schüldigen Erbhüldigungs Eid, vnweigerlich leisten, nemblich:

> Wir Bürgemeister, Rathmann vnd gantze Gemein, auch Bürger vnd Einwohner der Stadt Rostock, wollen den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu Meckelnburg ꝛc. vnsern gnedigen Landesfürsten vnd Erbherrn vnd F. G. rechten Erben, trew vnd hold seyn, vnd bey J. F. G. und derselben rechten Erben thun, was Erbare Bürgemeister, Rathmann vnnd gantze Gemein, als Vnterthanen, jhren Landesfürsten vnd Erbherrn, von ehr vnd rechtswegen zuthun pflichtig seynd, als vns GOtt helff vnd sein heiliges Wort.

Gleicher gestalt dann auch die jenigen, so in der Stadt Rostock Bürger werden, Ihren F. G. als den Landesfürsten zuförderst, vnd darnechst dem Rath inn nachfolgender Form vnd weise schweren sollen:

> Ich gelobe vnnd schwere, daß ich dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu Meckelnburg ꝛc. meinen gnedigen Fürsten vnnd Herrn, vnd Ihrer F. G. rechten Erben, trew und hold seyn vnd bey Ihren F. G. vnd derselben rechten Erben thun wil, was ein getrewer, frommer Vnterthan, seinen Landesfürsten von ehr und rechtswegen zuthun pflichtig, als mir GOtt helff vnd sein heiliges Wort.

Dem Rath aber soll er auff unverwantem Fuß zugleich also darauff schweren:

Ich gelobe und schwere, daß ich dem Rath vnd der Stadt Rostock, gehorsam, trew vnd hold seyn, ihr bestes wissen, jhr ergestes keren, keine Verbündnus gegen den Rath oder der Stadt machen, vnd so ich erfahre, daß solches geschehe, dasselbig dem Rath trewlich vermelden wil, als mir Gott helff vnd sein heiliges Wort.

Es soll auch der Rath zu Rostock jhre Brieffe vnd Missiuen, welche sie an Ihre F. G. ausgehen lassen, mit nachfolgenden worten vnterschreiben:

E. F. G. Gehorsame vnterthanen Bürgemeister vnd Rath E. F. G. Stadt Rostock.

Vnd das Datum also setzen:

Geben in E. F. G. Stadt Rostock, oder, Geben unter E. F. G. Stadt Rostock Secret.

Vnd da jemand, der ausserhalb der Stadt Rostock gesessen, den Rath darselbst alleine, oder den Rath vnd die gemeine zugleich rechtlich zubesprechen hette, Sollen Bürgemeister, Rath vnd Gemeine vor J. F. G. Hoffgericht antworten vnd zu Rechte stehen, jedoch vorbehaltlich der Appellation, und daß in mitler weil, biß die Appellatio außgeführet, mit exequirung vnd Mandaten still gehalten werde.

Wolte aber jemand die Gemein alleine besprechen, so sol dasselb in erster Instantz für dem Rath geschehen.

Wo auch ein Bürger und Einwohner wider den Rath, an Ihre F. G. suppliciren, recurrieren, klagen, oder seine beschwerung fürbringen würde, welchs dann einem jedern ungehindert, frey und vnverweißlich seyn soll, so soll nach gemeinem Cantzley gebrauch, die Supplication dem Rath zugeschickt, und bericht darauff erfördert werden. Do denn die sachen also geschaffen befunden, das vber eingewanten bericht weiter verhör, erkündigung und ausführung vonnöthen, So soll dasselbige vor Iren F. G. in ordentlichem Proceß geschehen, auch der Rath schüldig seyn, ohne einige behelff und außflucht, vor Ihren F. G. darüber zu antworten.

Dagegen sie aber in hangenden Rechten, oder erkündigung der sachen, mit poenal mandaten, oder in andere thetliche wege nit beschweret werden sollen. So soll auch dem verlustigen theil die Appellation frey stehen, vnd pendente appellatione mit keinen poenal mandaten, oder in andere thetliche wege wider den Appellanten verfahren werden.

Trugen sich aber zwischen dem Rath vnd Gemeine, oder zwischen dem Rath vnd einem oder mehr Bürgern Irrungen vnd mißverstende zu, vnd dieselbige kondten vnter jnen selbst, oder durch benachbarter Stedte vnterhandlung nicht verglichen werden, so sollen die gemelte Parteyen für J. F. G. darüber zur güte vnd zu recht zu stehen schüldig seyn. Vnd also die erste Instantz in allen solchen gebrechen vor Iren F. G. ergehen, auch Iren F. G. freystehen, jre Commissarien, zu verhör vnd gebürlicher erörterung der streitigen sachen, in die Stadt abzufertigen.

Hetten aber Ire F. G. wider Bürgemeister, Rathmann vnd Gemein darselbst einige Klag oder action anzustellen, So wollen J. F. G. solchs in erster Instantz vor dem Keyserlichen Cammergericht thun, vnd fürnehmen. Vnd damit das Cammergericht dieselbigen sachen anzunemen sich nicht verweigere, Soll diese zwischen Iren F. G. vnd der Stadt Rostock hierüber getroffene vergleichung, angeregtem Cammergericht, gebürlich von beiden theilen insinuirt vnd kund gethan werden.

Begebe sichs auch, das Bürgemeister, Rath und Gemeine, wider Ire F. G. oder derselben Nachkömling rechtlich zu klagen hetten, So sollen sie solchs, vermüge des Heiligen Reichs Austrege, vff derwege einen, die der Key. Cammergerichts ordnung im andern teil, und vierdten Capittel einverleibt seyn, thun und fürnemen.

Vnd sollen hierunter die appellationes von poenal Mandaten, auch die felle, so auff den Keyserlichen Landfrieden einigerley weise gezogen werden köndten vnd möchten, nicht begriffen seyn.

In Fellen aber, da J. F. G. eine oder mehr Personen auß dem mittel der Bürger vnd Inwoner zu Rostock zubelangen hetten, wollen Ihre F. G. jhre zuspruch vor dem Rath zu Rostock anstellen lassen, vnd sollen die appellationes von den Vrteiln, so dießfals vom Rathe gesprochen werden, stracks an das Key. Cammergericht gehen.

Vnd dieweil sich zu zeiten zugetragen, daß der Rath als verdechtig von den Parteyen angezogen und recusirt worden, so sollen hinfüro, so offt ein solcher Fall keme, von dem Rathe vnd den Recusanten, Arbitri in der Stadt erwehlet, und vor denselbigen die vrsachen des Verdachts, neben der heuptsach, ordentlicher weise verhöret, ausgefüret vnd schrifftlich bis zum vrteil darin procediret, auch folgends alles der Parteyen für vnd einbringen auff eine vnuerdechtige Vniversitet vmb rechtliche Belehrung verschicket, vnd dieselbige den Parteyen eröffnet werden. Weren auch die Vrsachen des verdachts von den angemasten Recusanten nit außgeführet, soll sich der Rath seiner Vnmessigkeit darin zugebrauchen haben.

Wenn jemands den Rath oder die Hospitalien, von wegen jhrer habenden Landgüter zubesprechen hette, so soll solchs für J. F. G. Hoffgericht in erster Instantz geschehen.

Da auch jemand vber den Rath, geweigertes oder verzogenes rechtens halben, bey Ihren F. G. klagen, vnd solche verweigerung oder verzug gebürlich darthun und bescheinen würde, So sol im frey stehn dieselbige sache, darin er beweißlich mit dem ordentlichen recht auffgehalten, oder dasselbige nicht erlangen können, als bald in erster Instantz vor J. F. G. Hoffgericht zu bringen, oder aber bey J. F. G. promotoriales, zu befürderung des rechtens zuerlangen, vnd dem Rath zu insinuiren, auff welchenfall dann der Rath schüldig seyn soll, nach empfahung derselbigen promotorialien, inwendig vier wochen, vermüg der Key. Cammergerichts ordnung, der ansuchenden Parteyen rechts zuverhelffen. Würde aber solchs vom Rathe nicht geschehen, so soll geklagte sache eben so wol als im vorigem fall, da keine promotoriales außgegangen, an J. F. G. gewachsen, vnd der Rath solcher devolution stath zu geben pflichtig seyn, vnd was darauff von J. F. G. gerichtlich erkandt, vnd seine wirckliche krafft erreichen würde, das soll der Rath auf Ihrer F. G. executorial brieffe volnziehen. Were aber gesprochens vrteil vnd Recht in seine wirkliche krafft noch nicht gegangen, so soll den Parteyen die appellation vnbenommen seyn.

Wenn sich ein fall zutregt, daß jemand den Rath alleine, oder den Rath vnd Gemeine zugleich, von wegen begangener verbrechung wolte anklagen, So soll solches vor Ihren F. G. geschehen. Würde auch sonsten die Gemein in Rostock, oder jemand auß dem mittel der Gemeine eine verbrechung oder Vissethat begehen, vnd der Rath were deren, oder dessen, zu recht mechtig, so soll und mag der Rath darüber richten. Were aber der Rath dero nicht mechtig, als wenn die Gemein jemand beleidigt oder beschedigt hette, vnd des Raths rechtlicher erkantnus nicht gehorsamen noch folge thun, sondern sich darwider sperren vnd setzen würde, so wollen Ihre F. G. auffs menniglichs anklagen, oder auch auff des Fiscals anruffen, darüber richten.

Wolte auch der Rath dem Ankläger Rechtens nicht verhelffen, vnd solchs kondte gebürlicher weise außgeführet vnd erwiesen werden, vermüge der Cammergerichts-Ordnung, So soll dem Ankleger frey stehen, seine anklag am Fürstlichen Meckelburgischen Hoffgerichte anzustellen.

Würde aber der Rath allein, oder der Rath vnd Gemeine zugleich wider die Landesfürsten etwas verbrechen, so wollen Ihre F. G. sie derowegen am Key. Cammergericht besprechen.

Do aber gedachter Rath vnd Gemeine sonsten wider jemanden delinquiren würde, vnd der beleidigte den Rath vnd Gemeine selbst nicht beschüldigen kondte, oder wolte, so soll menniglichen, darunter Ihr. F. G. Fiscal auch mit begriffen seyn soll, zugelassen seyn, den Rath vnd die Gemein mit ordentlichem rechten vor J. F. G. zu beschüldigen. Da dann der Rath von gesprochenem vrteil appelliren wolte, soll zu des Keyserlichen Cammergerichts erkentnus stehen, ob auff denselbigen Criminalfall die Appellatio statt habe, vnd die sache am Key. Cammergerichte angenommen werden müge, Vnd soll der Rath pendente cognitione in keinem wege beschweret werden.

Gleicher weise wann die Regierenden Landesfürsten, nach vorfallender gelegenheit in der Stadt Rostock, Mandata vnd Beuelich anschlagen, oder von den Cantzel abkündigen lassen wollen, so wollen Ihre F. G. dieselben dem Rath zu Rostock zuschicken, darauff soll der Rath dieselbige von der Cantzel abkündigen vnd anschlagen lassen. Vnd sollen vnd wollen die von Rostock Ihrer F. G. Mandaten vnd Beuehlichen, die ihren wolhergebrachten Priuilegien nicht zu wider, gebürlich pariren.

So wol auch gemelter Rath eine gute Christliche Erbare vnd billiche Policey vnd Gerichtsordnung, nach der Stadt gelegenheit vnd Ihrer F. G. außgegangenen Policey- vnd Gerichtsordnung so viel sich immer leiden wil vnd müglich seyn wird gemeß vnd gleichförmig, alsbald nach auffrichtung dieses Vertrags, schrifftlich zuverfassen, vnd in druck zu fertigen, auch in allen peinlichen fellen, der Key. Peinlichen Gerichtsordnung nachzugehen, vnd vermüg derselbigen zuverfahren, schüldig sein soll.

Es mügen auch Ihre F. G. sampt derselben Gemahl vnd Jungen Herrschafften mit den ihren jederzeit nach ihrer gelegenheit, wie von alters, vngehindert vnd vngewehret in ihre Stadt Rostock ein vnd außziehen, und darselbst so lang es Ihren F. G. gefellig, ohne alle der Stadt beschwerung bleiben vnd verharren, Dagegen Bürgemeister, Rathman vnd Gemein darselbst, mit eröffnung der Stadt, vnd sonsten gegen Ihren F. G. anders nicht, denn wie getrewen fromen Vnterthanen eigent vnd gebüret, sich erzeigen vnd verhalten sollen und wollen.

Trugen sich auch (da Gott gnediglich vor sey) solche nothfelle und Kriegesleuffte zu, daß Ihre F. G. mit ihrer Ritterschafft vnd andern Landsassen, in die Stadt Rostock rugken, vnd darin oder darauß ihre zuflucht, sicherheit, schutz, trost, wehr, vnd errettung nehmen, suchen vnd haben müsten, So soll Ihren F. G. vnd gemeiner Land- und Ritterschafft die öffnung, auch auß vnd einzug in vnd auß der Stadt nicht weniger denn wie von obgemelten Ihrer F. G. einzug in friedens zeiten gesatzt ist, freystehen, vnd kein theil von dem andern sich darbey einiger beschwerung, drangsals oder gefährung besorgen, Sonder viel mehr gegen einander alles gnedigen vnd vnterthenigen guten vertrawens, handreichung, hülff vnd beystandes sich verhalten vnd gentzlich getrösten.

Wann aber J. F. G. frembde durchreisende Potentaten, Chur oder Fürsten, in, durch oder außer der Stadt Rostock vergleiten wollen, so wollen vnd sollen Ihre F. G. allezeit dasselbige einen tag zuvor dem Rath zuschreiben, auch darauff den Einzug ohn alle gefahr bey tage, vnd nit stercker, dann mit vierhundert reisigen oder Gutschen pferden (die jenigen so gleiten oder geleitet werden zusamen gerechnet, darunter gleichwol kein Rüstwagen pferde mit zu rechnen) thun. Vnd da in solcher vergleitung, in der Stadt Rostock oder sonsten in der Stadt Gebiete jemand etwas verbrechen würde, so soll die Cognitio vnd punitio desselbigen delicti bey dem Rath zu Rostock seyn vnd bleiben. Es wollen auch J. F. G. durch das Gleit, keiner Gerechtigkeit mehr, denn J. F. G. hierbeuor gehabt vnd noch haben, in der Stadt sich anmassen.

Es soll vnd wil auch der Rath zu Rostock die ihren mit gnugsamen befehlich auff alle von Ihren F. G. außgeschriebene Landtäge abefertigen, die fürstehenden sachen anzuhören, auff alles das jennige, so zu gemeiner Landschafft wolfart dienstlich, neben vnd mit den andern Landstenden zurathschlagen, zu schliessen, vnd

was jhren habenden Priuilegien (ausserhalb des Priuilegij exemtionis, des sie sich wie hernach volgen wird, so viel die künfftige einhelliglich bewilligte Landeshülffen anlangt, vnd ferner nicht, begeben) nit zu widern, tragen helffen.

Inmassen sie dann auch zu Ihrer F. G. Hoffgerichts besetzung, jedesmals, vnd so offt dasselbige gehalten wird, eine tüchtige qualificirte Person, welche zum Gericht vereidet, vnd dabey gleich andern Assessorn stets gelassen werden soll, gen Hoff schicken, dero auch von J. F. G. darselbst nothturfftig Futter vnd Mahl, gleich den andern Hoffgerichts Beysitzern, die zeit vber gereicht werden soll.

So soll auch die Stadt Rostock, J. F. G. zu erkentnus der subjection und vnterthenigkeit, alle Jahr, wie bißhero geschehen, die alte gewönliche Vrbör geben und entrichten.

Ferner, Soll vnd wil gemeine Stadt Rostock, wie albereit obengemelt, durch ihre gevollmechtigte Abgesandten alle vnd jede Landtage besuchen, auch sonsten auff jhrer gnedigen Landesfürsten gnediges erfürdern erscheinen, neben andern Stenden die proposition anhören, berathschlagen, auch so fern es ihren priuilegien, Freyheiten vnd gerechtigkeiten nicht zu widern, darauff schliessen, auch gleich andern Vnterthanen dem gemeinen Schlus folge thun, Vnd wann eine Landsteur einhellig von der gantzen Landschafft bewilligt, so sollen vnd wollen die von Rostock, nicht allein von jhren Landhueffen, gleich andere Meckelburgische Manne vnd Stedte geben, laut ihres eigenen Priuilegii exemptionis, des Datum stehet zur Wißmar im Jar tausent vierhundert zwey vnd achtzig, am tage assumptionis Mariä, sondern auch von den Gütern, in der Stadt Vehste vnd Zingeln begriffen, jhre gebürliche billiche vnd rechtmessige ratam, gegen verreichung gebürlichs Reversses annehmen vnd abtragen. So haben auch die von Rostock von den jtzigen newen, im verschienen Julio des zwey vnd siebentzigsten Jares gewilligten Landhülffen der viermahl hundert tausent gülden, ihren anteil, wie sie sich dessen mit gemeiner Landschafft auff nechstkünfftigem Landtage vergleichen werden, zu zahlen auff vnd angenommen.

Gleicher gestalt soll vnd wil die Stadt Rostock, die Reichtssteuren, auch nach altem gebrauch die Frewlin steuren, mit tragen vnd zalen helffen.

Also soll und wil auch die Stadt Rostock, in zutragenden Feltzugen, Ihr. F. G. auf derselbigen semptlichs begern, ein gerüstet Fenlein Knechte, von vierhundert Mannen starck, neben zweyen Falckenetlein vnd aller derselben zugehörung vnd munition zuschicken, vnd innerhalb Landes, so lang die Meckelnburgische Ritterschafft auch mit zu Felde ligt, besolden vnd vnterhalten, welche ihnen auch nach geendigtem Kriege widerumb folgen und zugestellet werden sollen.

Im fall aber Ihre F. G. zu beschützung ihrer Landgrentz oder zu dergleichen Landnöten nur einer anzal ihrer Lehenleute vnd Bürger auß den Stedten vmb Rostock gelegen vnd gesessen, vnd nicht ihrer gantzen Landschafft Zuzugs bedürfften, so soll die Stadt Rostock schüldig seyn, Ihren F. G. auff derselben semptlichs erfürdern, gleicher gestalt eine anzal Knechte außzurüsten vnd zuzuschicken.

Da auch sonsten vnd ausserhalb eines Feldzugs, Ihre F. G. semptlich oder sonderlich eines Rustwagens benötiget vnd von der Stadt Rostock denselben gnedig begerten, so sollen sie Ihren F. G. denselben zuschicken.

Truge sich aber durch Gottes verhengnus der gemeine nothfal im gantzen Lande dermassen schwer und groß zu, das ein jeder Landsaß nach seinem besten vermügen, vnd so starck er jmmer werden kondte, auffziehen müste, So soll vnd wil die Stadt Rostock, vber die obgesatzte anzal der vierhundert Mann, Ihren F. G. noch stercker vnd gleicher gestalt wie die andern Landsassen, ihrem besten vermögen nach zuziehen. Wie dann auch hinwider, wann die Stadt in solchen mercklichen scheinbarlichen vnd kundtbaren ab vnd hintergang ihrer Narung gerathen würde (welches doch der Allmechtige gnedig abwenden wolle) daß sie zu außrüstung vnd vnderhaltung der vierhundert Knechte nit kommen kondte, So soll gemelte Stadt

Rostock zu solcher grossen anzal Knechte nicht verbunden seyn, sondern leidliche milterung darin fürgenommen werden.

Was dann der Stadt gemeine Landgüter betrifft, soll vnd mag der Rath vnd die Bürgerschafft dieselbige ohne einige verhinderung verwalten, aber gleichwol darmit also gebahren vnd vmbgehen, das dero nützungen zu nichts anders, dann allein zu gemeiner Stadt wolfarth vnd bestem angewendet werden. Köndten sie sich aber vber solcher verwaltung vntereinander nicht vergleichen, so sollen Ihre F. G. darüber Richter seyn.

Die Auffschiffung vnd abfuhr des gantzen Korns, soll den Bürgern vnd Einwohnern zu Rostock frey gelassen werden.

So soll auch die Schiffart auff der Ober-Warnaw in gemein vnd durchauß jedermenniglichen frey vnd offen stehen, auch ein jeder mit seinem eigenen oder gemieteten Pramen, von Güstrow, Bützow, Schwan, vnd die ganze Warnaw hinunter, biß vor die Stadt, sein Korn, Holtz, vnd andere Wahren zu bringen, vnd auß der Stadt herwider die Warnaw auffwerts seine notturfft ohne auffsetzung einiges Zols zu holen macht haben. Dardurch aber gleichwol niemanden an seinem Priuat-Interesse, Fischerey oder anderer Gerechtigkeit jcht was präjudicirt seyn solle.

So viel der Bürger Landgüter antrifft, sollen die jennigen, so Landgüter haben, vnd darvon Roßdienst vnd Stewr zu thun schüldig seyn, dieselbigen leisten.

Weiter ist verglichen, Wann eins Pfarrherrn oder Diaconi stelle, in einer oder mehr Pfarkirchen in Rostock ledig seyn wird, daß alsdann das gantze Kirchspiel derselbigen Pfarr, sampt dem Rathe auff eine tüchtige geschickte Person, die sie zu ihrem Seelsorger zuhaben begern, verdacht sey, dieselbige Person vocire, an ein Ehrwirdiges Ministerium zu Rostock verweise, vnd eins Ehrwirdigen Ministerij bedencken, so wol über die Lehre, als über das eusserliche Leben der vocirten Person erkündige, vnd da dieselbige Person reiner Lehre, der Augspurgischen Confession, vnd Jh. F. G. außgegangenen Kirchenordnung gemeß, vnd eines Erbaren züchtigen Christlichen Lebens befunden wird, alsdann Ihren F. G. nominire vnd vorschlage. Vnd wollen Ihre F. G. dieselbe Person ohn difficultierung alsdann confirmiren, dem Superintendenten vnd ganzen Ministerio praesentiren, vnd in beysein des gantzen Ministerij, vnd der zweyer eltisten Bürgermeister, an den Predigstul vnd Christliche Gemein durch den Superintendenten anweisen lassen. Vnd wie die bestellung vnd annehmung der Prediger geschicht, also soll es auch mit der enturlaubung derselbigen gehalten werden, und da ein Prediger enturlaubt werden soll, darumb daß er nit reiner Lehr, oder sonsten ein Auffrürer were, soll das Caspel vnd der Rath, nach erkündigung der Warheit, Ihren F. G. solchs zuschreiben vnd vmb Verurlaubung bitten, vnd soll darauff die Enturlaubung geschehen. Würde auch ein Prediger delinquiren, so soll wider ihnen, nach laut vnd inhalt der Formulae Concordiae procedirt werden.

Aber mit bestellung des Superintendenten, so allein in der Stadt Rostock sein Ampt verwalten soll, soll es nachfolgender gestalt gehalten werden, daß ein gantzes Ehrwirdiges Ministerium, oder Predigampt in Rostock, sampt zwoen Personen auß dem Mittel des Raths, darselbst auß den vier Pfarherrn einen, der am allertuchtigsten vnd geschicktesten zu solchem Ampt erachtet wird, erwehlen, vnd J. F. G. nahmkündig machen soll, Den alsdann Ihre F. G. confirmiren vnd bestetigen, jhme auch das auffsehen vber alle Prediger, Schul vnd Kirchendiener inn der Stadt (vnter welchen dann auch die Prediger, inn den Hospitalien zu S. Jürgen vnd zum H. Geist, welche neben den Schuldienern, die vier Bürgermeister, ihme dem Superintendenten anweisen sollen, mit begriffen seyn) vertrawen vnd befehlen wollen. Vnd soll gedachter Superintendens, in wichtigen Sachen, ohne des Ministerij rath und wissen, keine Anordnung, viel weniger aber Newerung in der Stadt thun noch anrichten.

Also soll auch der Rath die Vorsteher der Kirchen bestellen, vnd jerlich Rechnung von jnen auffnehmen, auch fleiß ankeren, daß die Hebungen zu der Kirchen gebewen, vnd der gemeinen Kirchendiener, als Schuldiener, welche von dem Rath angenommen werden, Item der Organisten, Cüster, Pulsanten, vnd Calcanten vnterhaltung getrewlich angewendet werden. Aber alle andere Geistliche hebungen, die zum Gebew der Kirchen nit gestifftet, noch in der Vorsteher einname vnd berechnung gehören, Sollen zu aller der vbrigen Kirchendiener, wie die namen haben mügen, besoldung, vnd zu nichts anders, gebraucht werden. Were auch etwas von solchen Hebungen jerlichs vbrig, das soll allein zu milden Christlichen sachen, darzu es anfenglich gestifftet, vnd in keinen andern eigennutz, gewandt noch prophanirt werden.

Was dann die beyden Hospitalien zu S. Jürgen vnd zum heiligen Geist antrifft, Sollen vnd wollen die Bürgemeister, sampt der Bürgerschafft, derselbigen verwaltung, solchen Leuten vertrawen vnd aufferlegen, die getrewlich darmit vmbgehen, vnd die nützung zu nichts anders, dann zu verarmbter Leute, die sich vmb ein zimblichs darin kauffen mügen, vnterhaltung gebrauchen.

Dieweil dann auch ferner etliche wichtige mißverstende vnd irrungen, die dißmal in der güte nicht vertragen werden können, zwischen Ihren F. G. vnd der Stadt Rostock schweben, als von wegen der beyden Clöster zum heiligen Creutz vnd zu S. Johannis, vnd derselbigen Juris Patronatus, sampt anderer anhengigen Gerechtigkeit: desgleichen auch von wegen der stewren, Anlage oder Juris collectandi: vnd dann des Doberanischen Hoffes halben: Auch von wegen freystellung der Appellation von den Rostockischen Stadt vrteilen an Ihre F. G. vnd vergleitung der Priuat Personen in die Stadt: Item von wegen des Consistorij, vnd was demselben anhengig: Item des Juris Visitandi: Item von wegen der Bürger Landgüter, darüber ein frembder einen Bürger, oder ein Bürger den andern rechtlich zu besprechen: Vnd letzlich von wegen des angriffs der handhafftigen Strassenreuber.

Damit nun aller solcher streitigen punct halben, der gantze vertrag, in den vbrigen verglichenen Artickeln nicht stutzig gemacht, vnd nach so vielfältigen versuchten vnterhandlungen, auch zu dieser zeit, so wol als in vorigen Tractaten, angewandten getrewen wolmeinlichen eussersten fleis, mühe vnd arbeit, nit abermals ohne frucht zergehen möchte, Als seynd demnach mit J. F. G. vnd derselbigen vnterthenigen Stadt Rostock guten wissen vnd willen, die obangeregte vnuertragene vnterschiedliche Artickel, zu einem schleunigen außtrage, des Datum stehet Güstrow den ersten Nouembris dieses lauffenden Tausent Fünffhundert drey vnd siebentzigsten jars verfasset worden, wie solchs der Inhalt derselbigen veranlassung nach mehrer leng außweiset vnd mit sich bringet.

Letzlich, ob wol Ihre F. G. vor wenig Jaren eine Vestung vor das Stein Thor Ihrer F. G. Stadt Rostock gelegt vnd erbawet, So haben sich doch J. F. G. auff nunmehr getroffenen Vertrag, vnd vnterthenige vielfaltige eingewandte Bitt vnd erbiethung der Stadt, auch gemeiner Landschafft geschehene Vorbitt, dahin erbitten, bewegen vnd vermügen lassen, daß sie von solcher Veste gutwillig abgestanden, vnd dieselbige einziehen vnd schleiffen zu lassen, auß Gnaden gewilligt. Vnd wollen J. F. G. zu folge solcher gnedigen Bewilligung, zugleich neben vnd mit der Stadt Rostock, den anfang gedachter Schleiffung machen lassen. Dagegen sol vnd wil die Stadt Ihren F. G. zehen tausent Gülden gemeiner Landeswerung erlegen, vnd so bald die Vestung geschleifft wird, solche Summa bahr entrichten, vnd Ihre F. G. derentwegen zu frieden stellen, vnd zugleich bey vnd vor dem anfange der Schleiffung der Veste eine vnterthenige demütige Abbitt, vmb verhiezung vnd wider auffnehmung zu gnaden, mit nachfolgenden worten thun:

Es bitten Bürgemeister, Rath, Gemeine, vnnd die gantze Stadt Rostock, inn aller Vnterthenigkeit, E. F. G. als jhre Gnedige Landesfürsten vnnd

Erbherren, wollen die Vestung, welche E. F. G. vor diese E. F. G. Stadt Rostock gelegt, gnediglich abschaffen, Vnd da E. F. G. durch gemelte Bürgemeister, Rath, Gemeine oder jemanden dieser gantzen Stadt Rostock jenniger massen wormit beleidiget, oder zu Vngnaden bewogen worden, die wollen solche gefaste Vngnad gnediglich vergeben, schwinden vnd fallen lassen. Dagegen wollen Bürgemeister, Rath vnd Gemeine Bürgerschafft, bey ihren Ehren, Trewn vnd Glauben, an Eydsstath hiermit zugesagt haben, sich in allem billichen vnterthenigen Gehorsam, kegen E. F. G. als ihre gnedige Landesfürsten vnd Erbherren, wie getrewen Vnterthanen von rechts vnd billigkeit wegen geziemet, vnd gebühret, vnterthenig zuverhalten, auch dieselbe wissentlich zu keinen Vngnaden zubewegen.

So wil vnd soll auch die Stadt Rostock, und die Priuat Personen, deren Holtz, Kalck, Stein, Pletz vnd Garten zu erbawung gedachter Vestung gebraucht vnd eingezogen worden, solches erlittenen schadens vnd des Sequestration und gantze Kriegs kostens halben, gegen Ihre F. G. sich einiger zusuch vnd förderung im wenigsten nicht anmassen. Aber an dem ort, da die Vestung hingelegt, vnd zu solchem behülff ein stück an der Stadtmaur geöffnet worden, Soll der Stadt frey stehen, die Maur vnd Graben widerumb zuergentzen vnnd zuzuschliessen. So soll auch die Stadt alles Holtz vnd Stein, so an der Veste verhanden, auch das Geschütz, Kraut vnd Loth, so der Stadt zugehörig, behalten.

Zum Beschluß vnd mehrer bekrefftigung gütlichs, vertrawlichs, beharlichs Vertrages, sollen alle Sequestri, Räthe, Rathspersohnen, Advocaten, Anwelde, Procuratores, Sollicitatores, vnd in gemein alle andere Diener, wie die namen haben, vnd was Standes oder wesens die seyn mögen, die von dem einen oder andern theil in dieser sache bißanhero, als bestalte Rathsbefragte, gebraucht vnd verschickt worden, desgleichen auch alle außgewichene Bürger vnd Einwohner, so keiner Vbelthat halber außgetreten, auch recht geben vnd nehmen wollen, oder mit ordentlichem Rechten der Stadt nicht verwiesen, vnd dann alle Gefangene, arrestierte vnd angehaltene Personen, zu beiden teilen, mit der Heuptsache außgesönet, auß verdacht gelassen, restituirt, ohne entgelt loß vnd ledig gezellet. Vnd in Summa alle biß anhero an der Käyserlichen May. Hoffe vnd derselben Cammer-Gerichte geschwebete, vnd vermüge dieses Vertrages in der güte verglichene, oder zum Compromiß auffgesatzte jrrungen vnd Rechtfertigung (dero beyde teile bestendiglich renuncijrt, vnd sich derselbigen hiemit verzichen haben wollen) zu grunde außgetilget, todt vnd abe seyn, vnd niemand derwegen verunglimpffet noch verweißlich angezogen, Sonder welcher Diener seinem theil trewlich gedienet, gerathen vnd beygestanden, desselbigen mehr gerühmet, dann geschmehet werden oder entgelten soll.

So soll auch beyderseits Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß von stundan geurlaubt, vnd ohne jemands beschwerung einzelich voneinander gebracht, vnd auß dem Lande geschaffet werden. Vnnd wann solchs alles ins werck gerichtet vnd vollnzogen, So wollen Ihre F. G. alsdann die gnedige Beförderung thun, daß die von Rostock jhre Schiff vnd Güter, so jhnen im Königreich Dennemarcken angehalten, ohne einige entgeltnus wiederumb bekommen, vnd hinfüro frey, sicher vnd vehlig, wie von alters, in Dennemarcken und Norwegen, handlen vnd Kauffenschafft treiben mügen, auch alle Passe zu Wasser vnd zu Lande widerumb geöffnet, vnd die eingelegten Verbott der freyen zu vnd abfuhr gentzlich auffgehoben werden.

Dieses alles sampt vnd sonderlich, so viel einen jeden teil betrifft, stet, vest vnd vnuerbrüchlich zu halten, versprechen, geredn vnd geloben wir Hertzog Johan Albrecht, vnd wir Hertzog Vlrich Gebrüdere zu Meckelnburg, als die Regierenden Landesfürsten vor vns vnd vnsere Erben vnd alle nachkommende regierende Hertzogen zu Meckelnburg ꝛc. bey vnsern Fürstlichen Ehren, Wirden vnd waren worten.

Desgleichen wir Bürgermeister, Rath, Gemein, Vierwercke vnd die gantze Stadt Rostock, vor uns vnd alle vnsere Nachkomlinge, bey vnsern trewen vnd glauben, auch bey dem wort der warheit an Eyds stath, vnd bey denen Erbhüldigung Pflichten, damit wir Ihren F. G. verwandt, Insonderheit auch bey Peen des Rechten, vnd des Landfriedens, da die verwirckung darauff qualificirt, so offt wir wider diesen Vertrag thun, handlen, vnd verbrechen würden, welchs doch zu keinen zeiten in einigerley weise oder wege nimmermehr geschehen soll.

Zu mehrer vrkundt seynd dieser Verträge drey gleiches lauts auffgericht, auff Pergament geschrieben, vnd von Hochgemelten Hertzogen zu Meckelnburg, auch den Abgesandten der Stadt Rostock, als derselben laut vbergeben Syndicats volmechtige constituirten Syndicen, mit eigenen handen vnterschrieben, vnd mit Ihren F. G. vnd der Stadt Rostock, auch der vier Gewercken, so wol auch der Vnterhendlern, anhangenden grossen vnd gewönlichen Insiegeln vnd Pitschafften bekrefftiget. Geschehen in beysein vnd jegenwertigkeit vnser der vnterhendler, mit namen Achim Ribens zu Schonhausen, Achim Halberstads zu Brütze, Werner Hanen zu Basedow, Jochim Krausen zu Verchentin, Lütke Bassewitzen zur Lüeborg, Georg Belawen zu Kargaw, Dietrichen von Plessen zu Zülow, Hans Linstowen zu Bellin, Claws Lützowen zum Eichhoff, Johan Crammon zu Woserin, Clawes Preuen zum Wolde, vnd Jochim Bassewitzen zu Hohen Luckow, vnd hochermelter beyder Irer F. G. Hoff Räthen zu Güstrow, den ein vnd zwantzigsten tag Septembris, Im jar als man zält nach Göttlicher Menschwerdung Tausent fünff hundert drey vnd siebentzig.

Hans Albrecht
H. z. M.
manu propria sst.
Berndt Pawels.
Johannes Borcholdt
manu propria.
Albrecht Dobbin
manu propria.
Hans Drewes
manu propria.

Vlrich H. Z. Meckelnburg.
manu propria sst.

Balthasar Gule
manu propria sst.
Marcus Luscow
manu propria.
Marcus Radeloff
manu propria.
Heinrich Szibrandt.
Clawes Bolte.
Berndt Reder.
Andreas Kerwedder.

Vnd Vns hierauff demütiglich anruffen und bitten lassen, Wir wolten obinserierte Vergleichung vnd Vertrag, als Römischer Kayser, zu confirmiren vnd zu bestettigen gnediglich gerüren, Daß Wir demnach gütlich angesehen, solch gedacht vnsers lieben Oheims vnd Fürsten Herzog Vlrichs demütig fleissig Bitte, auch die angenehme vnd trewen Dienste, so Seiner Liebd. Vorfaren, Hertzogen zu Meckelburg, auch Sein Lieb. vnd obgenandter dero Bruder Hertzog Johans Albrecht selbst, vnsern Löblichen Vorfahren, Römischen Kayfern vnd Künigen, Vns vnd dem Reiche offt willig, gehorsam vnnd ersprießlich erzaigt, vnd Sein L. sampt obgenanten dero Vettern, hinfüro nicht weiniger zu thun sich erbiethen, auch wol thun mügen vnd sollen, Vnnd darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath vnd rechtes wissen, obinserierten Vertrag, inn allen vnd jeden seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articuln, Inhaltungen, Mainungen vnd Begreiffungen, als Römischer Kayser, gnediglich confirmiret vnd bestettiget, Confirmiren vnd bestettigen auch denselben hiemit von Römischer Kayserlicher Macht, vollenkommenheit wissentlich, inn krafft dieß Brieffs, was Wir daran von Rechts vnd billigkeit wegen zu confirmiren vnd zu bestetten haben sollen vnd mögen. Vnd mainen, setzen vnd wollen, daß obbegriffener Vertrag inn allen vnd jeden seinen worten, Puncten,

Clauſulen, Articuln, Inhaltungen, Mainungen vnnd Begreiffungen, ſteth, veſt vnd vnuerbrüchlich gehalten vnd vollenzogen, vnd von keinem theil, noch ſonſt jemand andern, inner vnd auſſerhalb Gerichts, darwider etwas fürgenommen, gehandelt oder verſtanden werden ſoll, In gar kein weiſe, Doch Vns vnd dem heiligen Reiche an vnſern vnd ſonſt menniglich an ſeinen Rechten vnd Gerechtigkeiten vnvergriffen vnd vnſchedlich. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen vnd Weltlichen, Prelaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvoigten, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Vorweſern, Amptleuten, Schultaiſſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, vnd ſonſt allen andern vnſern vnd des Reichs Vnderthanen vnnd Getrewen, was Wirden, ſtands oder weſens die ſeyn, Inſonderheit auch obgenandten Bürgermeiſter, Rath vnd Gemeine der Stadt Roſtock vnd jhren Nachkommen, ernſtlich vnd veſtiglich mit dieſem Brieff, vnd wollen, daß ſie obbegriffenen Vertrag alles ſeines inhalts, bey wirden vnd krefften bleiben, bemelten Hertzog Vlrichen vnd Sr. L. Vettern Hertzog Johanſen vnd Sigiſmunden Auguſten zu Meckelnburg vnd deren Nachkommen, deſſen, auch dieſer vnſerer Confirmation und beſtettigung, ruhelich genieſſen, nützen vnnd gebrauchen laſſen, auch ſie darwider nicht beſchweren, bekümmern, hindern noch jrren, oder des jemand andern zuthun geſtatten in kein weiſe, Als lieb einem jeden ſey vnſer vnd des Reichs ſchwere Vngnad vnd Straff, vnd darzu ein Peen, nemblich Funffzig Marck Lottigs Goldes zu vermeiden, die ein jeder, ſo offt er freffentlich hirwider thette, Vns halb in vnſer vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben theil vielbemelten Hertzogen zu Meckelburg vnd jhren Nachkommen vnnachleßig zubezahlen verfallen ſeyn ſolle. Mit vrkundt dieß Brieffs beſiegelt mit vnſerm Keyſerlichen anhangenden Inſigel. Geben in vnſer vnd des Reichs Stadt Regensburg, den zwelfften tag des Monats Julij, Nach Chriſti vnſers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt, Funffzehenhundert vnd im Sechs vnd ſiebentzigſten, vnſerer Reiche des Römiſchen im vierzehenden, des Hungeriſchen im dreyzehenden, vnd des Behaimiſchen im acht vnd zwantzigſten Jahre.

Maximilian.

Vice au nomine Rmi. Domini Danielis Archi Cancellarij Moguntinj
V. Joh. Bap. Weber.

Ad mandatum Sacrae Caesae. Mtis. proprium.
Obernbürger.

923. Erbvertrag zwiſchen der Landesherrſchaft und der Stadt Roſtock vom 28. Februar 1584.

Zuwiſſen, nachdem zwiſchen den Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg, und Ihrer F. G. Erbunterthänigen Stadt Roſtock, in den zu Güſtrow den 21. Sept. im Jahr 1573 auffgerichteten und datirten Erb-Vertrage etzliche unterſchiedene irrige Puncten zu Recht außgeſetzt, auch ſeit der zeithero andere mehr Mißverſtände eingeriſſen; Und aber der Rath zu Roſtock den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Ulrichen, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürſten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herrn ꝛc. Ihren gnädigen itzo Regierenden Landes-Fürſten, bittlich angelanget; daß S. F. G. Dero Land- und Hoff-Räthen, den Erbaren und Hochgelahrten, Warner Hanen zu Baſedow, Joachim Krauſen zu Verchentinn, Hanß Linſtow zu Bellin, Johann Cramonen zu Wuſerin, Joachim von der Lühe Hauptmann zu Dobbertin, und Veit Winßheim der Rechten Doctorn, güthliche Handlung über den erwehnten Irrungen, gnädiglich geſtatten und einreumen wolten. Darauff S. F. G. auff ſolche des Raths zu Roſtock unterthänige Bitte jetzt gemeldten Ihren Räthen die geſuchte güthliche Handlung gnädiglich eingewilliget; Als ſind durch dieſelben, nach-

gesetzte Gebrechen, vermittelst Göttlicher Verleihung beygelegt und vertragen worden, wie folget:

1. Anfänglich erkennen und bekennen Bürgermeister, Rath und Gemeine zu Rostock, daß die Suprema Inspectio in Doctrinalibus & Ceremonialibus in der Stadt Rostock, den Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg, als der Stadt Landes-Fürsten zustehe und gebühre, und wollen die von Rostock J. F. G. und deren Nachkommen den Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. in solcher Inspection nicht weniger, als andere Mecklenburgische Stände und Städte gehorsamlich unterworffen seyn.

2. Würde nun demnach ein Prediger zu Rostock, umb daß er nicht reiner Lehre, oder ein Auffrührer wäre, zu enturlauben seyn; So mag der Rath daselbst, und das Kirchspiel, darinnen solcher Prädicant ist, Erkündigung darüber nehmen, und bey den Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg, umb Abschaffung dessen, unterthäniglich ansuchen, welche auch darauff erfolgen soll.

3. Es wäre dann, daß der vom Rath und Kirchspiel beschuldigte Prediger, dessen, was ihm zugemessen, sich zubenehmen erbieten, und umb ferner Verhör- und Erkäntniß der Sachen anhalten thäte, auff welchen Fall, er damit gehöret; Und da sich in fernerer von dem Landes-Fürsten angeordneter Erkündigung, befünde, daß Er sich der zugemessenen Beschuldigung nicht benehmen könte, Er alsdann ohne difficultirung, enturlaubet werden solle.

4. Da aber ein Bürger und Einwohner zu Rostock aus beständigen Ursachen in Verdacht geriethe, daß Er unreiner Lehre wäre, so mögen denselben erstlich die Prediger desselben Kirchspiels darinnen Er gehörig, nachmals auch der Rath und das Ministerium, Lehr und Unterrichts, aber nicht Jurisdictions-Weise, vornehmen, und ihn, da müglich, Christlich zu gewinnen sich befleißigen.

5. Könte Er aber nicht zu recht gebracht werden, so soll alsdann der Rath und der Superintendens zugleich die Sachen an die Regierende Landes-Fürsten gelangen lassen, und in J. F. G. Gefallen stehen, ob sie die Verhör und Erörterung solcher in Rostock vorfallenden streitigen Lehr-Sachen, den Mecklenburgischen Consistorialen und andern Ihnen zugeordneten gelahrten Theologis und Politicis befehlen; Oder aber, ob J. F. G. die Cognition deren, an Ihren Hoff nehmen, und den Rostockischen Bürger dahin erfordern wollen, und soll, nach gnugsamen-Verhör und Erkündigung der Sachen, was GOttes Wort gemäß ist, so wol am Fürstl. Hoffe, als Mecklenburgischen Consistorio, wieder gedachten Bürger oder Einwohner verabscheidet, und die Executio darüber dem Rath zu Rostock gelassen werden.

6. Wie dann auch sonsten dem Rathe, wieder diejenigen Bürger, die unreiner Lehre sind, und andere, Auffruhr zu erregen, an sich hangen, wegen solcher Mißhandlung die Billigkeit zu beschaffen gebühret.

7. Es soll auch mit Bestellung des Superintendenten in der Stadt Rostock gehalten werden, wie solchs in obgedachtem Erb-Vertrage versehen ist, In §. Aber mit Bestellung des Superintendenten.

8. Und wird sonsten, zu der Regierenden Mecklenburgischen Landes-Herrschafft Gefallen billig gestellet, welcher gestalt J. F. G. die Inspection der übrigen Kirchen des Rostockischen Kreyses Ihrer anderen zu Rostock verordneten Theologen einem befehlen wollen.

9. In Ehe- und Lehn-Sachen, so sich zwischen Bürgern und Einwohnern der Stadt Rostock künfftig begeben werden, mag der Rath zu Rostock in der ersten Instantz urtheilen, und richten.

10. Jedoch mit der Bescheidenheit, daß derjenige Rostockische Bürger oder Einwohner, so sich durch des Raths, in Ehe- und Lehn-Sachen gesprochene Urtheil beschweret zu seyn vermeynet, nirgends anders hin, dann an das Mecklenburgische Consistorium appellire, und da es der Appellant oder auch der Appellat bey

des Consistorii Urtheil zu lassen nicht gemeint, daß alsdann vom Consistorio an das Mecklenburgische Hoff Gerichte ferner provociret und beruffen werde.

11. Die Visitation aber in der Stadt Rostock, soll durch zween Fürstl. Mecklenburgische Assessorn des Consistorii, und zween darzu verordnete aus dem Mittel des Raths, hinführo verrichtet, und darin nach laut und Inhalt der Instruction deren sich S. F. G. und der Rath zu Rostock den 13. Decembr. Anno 1578 zu Wißmar vereinigt verfahren, auch ein jeder der vier Deputirten mit dem Gelübte, so angeregter Instruction angehefftet, beleget werden.

12. Da auch diese vier Deputirte, oder deren Nachkommen, itzo oder künfftig befinden würden, daß die Disposition der Prediger Besoldung zuverbessern, so sollen Sie Ihr Bedenken J. F. G. und dem Rathe zu Rostock schrifftlich einbringen, und darauf ferners Bescheides gewarten.

13. Dieweil auch die Caland Güter in Rostock, zu Unterhaltung der Prediger mit gehören; So will erwehnter Rath gedachte Caland Güter der Oeconomey daselbst alsofort vollenkomlich abtreten, und in denen, der Oeconomey zu Verfang und Schaden, hinführo nichts anordnen, noch beschaffen.

14. Gleicher gestalt, will der Rath zu Rostock dem Oeconomo, wieder alle diejenige, so der Oeconomey mit Schulden verhafftet, und der Stadt Jurisdiction unterworffen, zu jederzeit, ohne alles Ansehen der Personen, schleunig Recht mittheilen

15. Und diejenigen, so Ihre pflichtige Renten, Güldten und Zinsen, innerhalb vierzehen Tagen, nach dem Sie betaget, dem Oeconomo nicht entrichten, durch Ihre Diener ohne Verzug außpfanden, und Ihme die hinterstellige betagte Zinse, ohne seine fernere Mühe, aus den Pfanden verschaffen lassen.

16. Und soll der Oeconomus den gedachten vier Deputirten in der Oster-Wochen, nach geendigten Feyertagen, in Beyseyn der Lehen-Patronen, alle Einnahmen und Ausgaben jährlich berechnen, und sich darauff von Ihnen quitiren lassen.

17. Weil auch der Oeconomey Kasten mit dreyen Schlössern verwahret; So soll der Fürstlichen Deputirten einer den einen Schlüssel, die Rostocker den andern und der Oeconomus den dritten haben.

18. Wann aber der jetzige Oeconomus verstirbet, oder von Verwaltung der Oeconomey abstehet, so soll der Rath zu Rostock, innerhalb vier Wochen hernacher, drey Erbgesessene, und zu solchem Ampte tüchtige Bürger den Regierenden Landes-Fürsten vorschlagen und nahmhafftig machen, aus welchen J. F. G. einen zum Oeconomo erwehlen und confirmiren wollen.

19. Und soll der von S. F. G. erwehlte und confirmirte Oeconomus, ehe dann er sich der Oeconomey-Verwaltung unterfänget, vor den obgedachten Deputirten in der Stadt Rostock, nachfolgenden Eyd schweren:

20. Ich lobe und schwere, daß Ich alles und jedes, so zu der Oeconomey der Kirchen allhie zu Rostock, vermöge der am 21. Septembr. Anno 73 und am letzten Februar Anno 1584 zwischen der Regierenden Mecklenburgischen Herrschafft, und J. F. G. Stadt Rostock auffgerichteten Vertrage gehörig, mit höchstem Fleiß erkündigen, dasselbe alles denen vier zur Visitation Deputirten berichten, dessen nichts verschweigen, und mit Ihrem Rath gebührlich einfordern, der Oeconomey-Einkünfften Jährlich zu rechter Zeit, und mit höchstem Fleiß einmahnen, und was Ich einnehme und bekomme, alsbald in die Oeconomey-Kasten, neben Einlegung eines Zettels, darin verzeichnet, wie viel eingelegt worden, in Beyseyn der Deputirten, stecken, und in meinen Nutz, ausserhalb meiner verordneten Besoldung, davon nichts wenden, Jährlich auch obgedachten Deputirten, nach Endung der Osterlichen Feyer-Tage, alle Einnahmen und Außgaben, in Beyseyn der Lehens-Patronen, auffrichtig und getreulich berechnen, und der Oeconomey Einkünfften zu nirgend anderß, denn sie, vermöge obgedachter Erb-Verträge und gemachter Disposition, der Prediger Besoldung halber gebühret, anwenden, und alles und

jedes sonsten thun und lassen, was einem getreuem und fleißigem Oeconomo zustehen mag, und durchauß der Kirchen und Oeconomey allhier bestes wissen und fürdern, Schaden und Arges mit höchstem Fleiß kehren, und wenden will; Als mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, Amen!

21. So will auch der Rath zu Rostock unberüchtigte und genugsamb begüterte Bürger zu Kirchen-Vorstehern erwehlen, auch richtige und beständige Jährliche Rechnung von Ihnen nehmen, und die Vorsehung thun, damit den Schul-Dienern, Organisten Küstern, Pulsanten und Calcanten, Ihre betagte Dienst-Gelder und Besoldungen zu bestimmeter Zeit, ohne Verzug, und richtig gefallen.

22. Und da hinführo die Kirchen-Vorsteher bey Zeit Ihrer währenden Verwaltung, in den Rath gekohren würden, so will der Rath zu Rostock an statt derselben, innerhalb Jahres Frist nach geschehener Wahl, andere tüchtige Personen von ihren Bürgern und Einwohnern, an der vorigen Stelle, zu Kirchen-Vorstehern verordnen.

23. So wollen auch künfftig die Bürgermeister neben den Hundert-Männern zu Rostock zweene redliche und genugsamb begüterte Bürger zu Vorstehern oder Vorwesern des Hospitals des Heiligen Geistes; Imgleichen zweene solche Vorsteher zu den Hospitalien St. Jürgens vor Rostock, erwehlen, und dieselbe, daß Sie nachfolgender gestalt den Hospitalien vorstehen wollen, vereyden.

24. Nemblich also, daß diese erwehlete und vereydete Vorstehere, welche dem Spittel-Meister in jedem Hospital, in des Spittels Sachen zu gebieten, und zu verbieten, alle der Hospitalien Güther, Bauren und Sehen, Gerichten, Einkünfften und Hebungen zu einem jeden Hospital gehörig, Jedermänniglichs ungehindert, jedoch ohn alle Belohnung und Besoldung, verwalten, die Gelt- und Korn-Pächte, und alle andere Nützung, nichts ausbeschieden, selbst oder durch den Spittel-Meister zu der Armen, und deren Seel-Sorgern Unterhaltung, anwenden und gebrauchen, und was Jährlich erübriget werden kan, den Hospitalien zum Besten, auf Zinse bestättigen; Das Bier auch für die Hospitalien nicht selbst in Ihren Häusern brauen, sondern dasselbige von andern auffs genaueste einkauffen sollen, denen doch, wenn Sie den Armen zu gute, in den Hospitalien künfftig brauen wollen, solches auch freystehen, und unbenommen.

25. Und dieselbe Vorsteher den Bürgermeistern und denen von den Hundert-Männern darzu erwehlten Bürgern Jährliche richtige Rechnung zuthun schuldig seyn sollen.

26. Imgleichen soll die Verwaltung der übrigen der Stadt Rostock Hospitalien auch zweenen Bürgern, wie von Alters, befohlen, und alles zu der Armen und deren Seel-Sorgern besten, angerichtet werden.

27. Und dasjenige so vor obgedachte Hospitalien am Strande, oder sonsten in Rostock gekaufft, und gebraucht wird, von allen Zisen und Strand-Geldt, zu ewigen Zeiten frey seyn, welches dann alles, alldieweil es, des Raths eingekommenen Bericht nach, in noch wehrender Handlung mehrentheils allbereit angeordnet, und auf solche Maasse ins Werck gesetzet, hinführo dergestalt endlich, und unwandelbahrlich zuhalten.

28. Da auch jemand in Kirchen, Klöstern, Hospitalien, oder auff den Kirchhöffen der Stadt Rostock delinquiren würde, so soll der Rath den Angriff des Verbrechers haben.

29. Und da derselbe ein Verwanter der Universität ist, nach Inhalt der Formulae Concordiae, die zwischen der Universität und der Stadt Rostock am 11. May Anno 1563 auffgerichtet, mit Ihm gehalten werden.

30. Wäre aber der Verbrecher ein Bürger, oder sonsten ein Einwohner der Stadt Rostock, so soll der Rath über solchen Verbrecher alleine zu richten, und ihn zu strafen haben.

31. Ferner soll das Kloster zum heiligen Creutze zu Christlicher Aufferziehung und Erhaltung Einländischer Jungfrauen, vom Adell und Bürger-Kinder, und zu nirgend anders, gebrauchet werden.

32. Und soll die Wahl und Nomination des Kloster-Probstes hinführo bey den Conventualen und Bürgermeistern zu Rostock.

33. Die Confirmation aber des erwehlten Closter-Probstes bey den Regierenden Landes-Fürsten seyn.

34. Und die Visitation des Klosters und die Jährliche Auffnehmung der Kloster-Rechnung vor obgemeldten vier Deputirten des Fürstl. Consistorii, und des Raths, geschehen.

35. Wann aber das Kloster und der Probst von wegen Ihrer Land-Güther zubesprechen, soll der Kläger jetztgemeltes Kloster, inmassen auch zuvorn in diesem Fall geschehen, vor den Regierenden Landes-Fürsten in prima instantia vornehmen und verklagen.

36. Würde aber der Probst und das Kloster Actione personali, oder auch derer Güther halber, so innerhalb der Stadt Rostock, oder auff dem Rostockischem Stadt-Felde gelegen, zu belangen seyn; So sollen Sie in der ersten Instantz vor dem oberwehntem Rathe belanget werden, und die Appellation nicht nach Lübeck, sondern an das Fürstliche Hoffgerichte immediatè ergehen.

37. Sonsten aber soll der Probst die Bürgerliche und peinliche Jurisdiction, wie solches herbracht, auff dem Kloster-Hoffe, und in des Klosters Land-Güthern von jedermänniglichen ungehindert allein behalten.

38. Jedoch mit dieser Bescheidenheit, da die Partheyen von seinen Urtheilen oder gegebenen Bescheiden, in Bürgerlichen Sachen appelliren wolten, daß Sie dasselbe ohne Mittel an die Landes-Fürsten zuthun schuldig seyn sollen.

39. In Criminal-Sachen aber soll die Execution, wie von Alters, bey dem Rathe bleiben.

40. Die Kloster-Kirche aber zu St. Johannis, soll zur Predigt des unverfälschten reinen Wort Gottes, und die übrigen Gebeudte dessen, zur Schulen, zu der armen Studenten Tisch, und zu Verrichtung der Visitation, und Consistorialischen Sachen, auch zu den Zusammenkünfften des Ministerii, hiemit verordnet seyn, und das Consistorium an dem Orte, da das Ministerium zusammen kommt, gehalten werden.

41. Und will der Rath zu Rostock die Reverse, so ihnen die Universität daselbst, wegen Einräumung etlicher Gemächer in diesem Kloster, vor dessen gegeben, gedachter Universität wieder zustellen.

42. Wie dann auch die Universität, hinführo dem Rathe, keine Reverse mehr, derentwegen zugeben verpflichtet seyn soll.

43. Es will auch der Rath den in der Stadt Rostock gelegenen Dobberanschen Hoff J. F. G. Befehlshabern, und denn dazu verordneten Amptleuten zu Dobberan und Schwan, vor der Versiegelung dieses Vertrages, zu gehorsamster Folge des darüber von der Kayserl. Majestät an den Rath außgegangenen Befehls wiederum einantworten, und J. F. G. in den Stand, darinnen Sie und deren Amptleute zu Dobbran gewesen, ehe denn der Rath solchen eingenommen, ohne einige Außbedingung und Vorbehalt, wiederumb kommen, und dabey geruhiglich bleiben lassen.

44. Nachdem auch der Rath zu Rostock S. F. G. unterthäniglichen anbracht, daß die Stadt mit etlichen Schulden behafft, die Sie S. F. G. namhafft gemacht, und darauff unterthäniglichen gebeten, daß S. F. G. Ihnen gnädiglich vergönnen wolte, daß Sie die Ziesen und Strand-Gelder vermöge einer in wehrender Handelung übergebenen Rollen, auff dreyßig Jahr fortan einnehmen möchten, darmit Sie Ihre obliegende Schulden desto füglicher abzahlen, auch das Tieffe im baulichen Wesen erhalten könte; Als haben S. F. G. darauff die gebetene Ein-

nehmung des Ziesen- und Strand-Geldes auff solche dreyßig Jahr lang, welche auff Ostern zukünfftig dieses 84ten Jahres anfangen sollen, und in den Ostern, wenn man schreibet 1614 sich endigen werden, denen von Rostock gnädiglich gewilliget und nachgegeben.

45. Jedoch mit dieser außgedruckten Maaß und Bescheidenheit, daß hinführo zu keinen Zeiten, die von Rostock ohne fürgehende unterthänige und bittliche Ersuchung der Regierenden Landes-Fürsten, und darauff von ihnen erlangten Erlaubniß, einige Ziese und Strand-Geld in der Stadt Rostock anzulegen, noch auch die jetzige zu erhöhen, Macht haben sollen.

46. Immassen Sie denn auch vor Alters solches nicht berechtiget gewesen, und vermöge Ihrer vor vielen Jahren von Sich Anno 1496 und hernacher gegebenen Reversalen, wann Sie Ziesen anlegen wollen, dasselbe von der Herrschafft durch unterthänige Bitte zuvor erlangen müssen; Dessen Sie sich denn auch jetzo, nach laut und Einhalt Ihres, S. F. G. hierüber zugestelleten Revers, ferner vorschrieben, und vorpflichtet.

47. Und hiegegen, daß S. F. G. Ihnen solche dreyßig Jährige Einnahm der Ziesen, und Strand-Geldes vergünstiget, haben die von Rostock, S. F. G. und deren Nachkommen, den Regierenden Landes-Fürsten zu Mecklenburg sämptlich Fünffhundert Gulden, vier und zwantzig Schilling Lübisch, uff einen Gülden gerechnet, zu Recognition-Gelde Jährlichen zugeben sich erbothen und zugesagt.

48. Welche Fünffhundert Gulden jedes Jahrs in der Wochen, nach den heiligen Ostern, gegen gebührender Quitung gezahlet, in der Hertzogen Hoff-Lager eingeantwortet, und auff die künfftige Ostern des 85sten Jahres damit angefangen, und der erste Termin solches Recognition-Geldes alsdann erleget werden soll.

49. Es soll aber hinführo mit Einnahm der Ziesen und Strand-Geldes, in Rostock, zu Verhütung alles Verdachts, dermassen gehalten werden, daß sechs besondere, wolbeglaubte, Erbgesessene Personen, von der Bürgerschafft zu Casten Herrn, und Einnehmern dieser Uffkünfften, durch die Hundert-Männer, wegen der Gemeine, erwehlet, und Ihnen alleine, auff vorher geschwornen Eyd, der dem obgemeldten, S. F. G. jetzo gegebenen Revers einverleibet, solche Einnahm befohlen, auch eine besondere Caste, darinnen die Ziesen und das Strand-Geld eingesamblet, und darinnen verwahret, untergeben werde.

50. Und soll dasjenigt, so die Accisen und das Strand-Geld künfftig tragen wird, zu nichts anders angewendet werden, als zu Verrichtung des obgemeldten den Landes-Fürsten jetzo angebotenen und versprochenen Recognition-Geldes, zu Erhaltung des Tieffs, und zu Abzahlung der Stadt-Schulden, und der Zinse, die darauff Jährlichen gehen, und abgetragen werden müssen.

51. Würde aber auch innerhalb der obberührten Dreyßig Jahren die Noth und Gelegenheit in der Stadt Rostock also vorfallen, daß die itzo Ihnen vergönnete Accisen zu erhöhen, oder auch nach Außgange der Dreyßig Jahr die Stadt fernerer Anlegung der Ziesen, und des Strand-Geldes benötigt seyn würde; So soll der Rath den Regierenden Landes-Fürsten solches unterthänig berichten, darauff wollen und werden S. F. G. und deren Nachkommen zu jederzeit der Stadt die gesuchte Erhöhung der Ziesen, oder fernere Anlegung deren, gegen Uberreichung gewöhnlichen Reversal-Brieses, verwilligen.

52. Und wollen alsdann J. F. G. mit Sechs hundert Gülden Jährlichen Recognition-Gelde, jeden Gulden zu 24 ßl. Lübsch gerechnet, in Gnaden friedlich seyn.

53. Welche Sechs hundert Gülden Recognition-Geldes auch der Stadt Rostock zu keinen Zeiten erhöhet, noch gesteigert werden sollen.

54. Was aber die Anlegung des hundersten Pfennigs, Hauß- und Kopff-Geldes, und anderer dergleichen Bürgerlichen Collecten betrifft, darmit die Bürger und Einwohner der Stadt Rostock alleine, und nicht zugleich auch der frembde

Mann, beleget, und mit beschweret wird, soll die Stadt Rostock dieselbe, tam propter commodum & utilitatem, quam propter necessitatem Urbis, auch unersucht der Regierenden Landes-Fürsten, nach wie zuvorn, Ihrer Gelegenheit nach, anzulegen und zugebrauchen, Macht haben.

55. Und da einiger Mißverstand, zwischen dem Rathe, und der Gemeine über der Einnahme, und Außgabe der Stadt Einkünfften, oder auch von wegen Anlegung der Collecten, künfftiglich entstünde, und derselbe unter Ihnen selbst, oder durch Unterhandlung der benachbarten Städte, nicht könnte auffgehoben werden, sollen Sie derenthalben für die Regierende Landes-Fürsten, zu Güthe und Rechte zustehen schuldig seyn.

56. Weiter soll hinführo einem jederm, der sich durch des Raths zu Rostock Urtheilen beschweret zu seyn vermeynet, an das Mecklenburgische Hoffgerichte, oder auch an einen Erbaren Rath zu Lübeck, nachfolgender Gestalt zu appelliren freystehen.

57. Als erstlich, daß von keinem Bey- oder End-Urtheil, Erkänntnissen oder Decreten, so von dem Rathe zu Rostock selbst, oder auff vorher gehabte Rechts Belehrung, außgesprochen und eröffnet worden; In peinlichen und Criminal-Sachen und Fällen, noch in Sachen, da die Klage und Haupt-Sache nicht über Siebenzig Gülden Haupt-Summen Mecklenburgischer Wehrung, einen jeden Gulden zu 24 ßl. Lübsch gerechnet, sondern dieselbige Summa oder darunter wehrt wäre. Deßgleichen in allen und jeden Sachen, allda klahre Verschreibunge in der Stadt Rostock Grund, Zeug, und Gerichts-Büchern, verhanden, oder, da die gefürderte Schuld bekäntlich, oder dieselbe sonsten scheinbar, und richtig, ob gleich solche Sachen und Forderung weit ein mehrers, als siebenzig Gülden antreffen. Und dann auch von Eydes Handen, Aliment-Sachen, alten, und neuen Gebäuden, Wasserlauffen, heimlichen Gemächern, oder was sonsten zu Schaden und Deformität der Stadt gereichen kan, an die Regierende Hertzogen zu Mecklenburg, oder J. F. G. Hoffgerichte, noch an den Rath zu Lübeck, nicht appelliren, sondern dieselbige Urtheil, Erkäntniß und Decret von dem Rathe zu Rostock, der Hertzogen zu Mecklenburg und J. F. G. Hoffgerichte unverhindert, exequiret, und vollenstrecket werden sollen

58. Was aber andere Bürgerliche Sachen belanget, in welchen sonst, vermöge der Rechte, appelliret werden kan, soll einem jeden, von des Raths zu Rostock End-Urtheil, oder auch Bey-Urtheil, so dieselbig die Krafft eines End-Urtheils in sich hätte, an das Mecklenburgische Hoffgerichte, oder an obgedachten Rath zu Lübeck, zu appelliren freystehen.

59. Der Rath die Appellation unwegerlich deferiren, und der Appellant schüldig seyn, die Appellation für dem Rathe zu Rostock, mit Zehen Gülden belegen, und daselbst, auch in offenem Gerichte nachgesetzen Appellation-Eyd zu schweren:

Ich schwere, daß ich glaube eine rechtfertige Sache zu haben, und daß ich nicht appellire in Gemüth und Meynung, die Sache durch meine Appellation auffzuhalten, sondern in Hoffnung und Zuversicht, besser Recht zuerlangen, als die vom Rathe zu Rostock gesprochene Urtheil mitbringet; Und daß Ich die Appellation so viel mir müglich zur Endschafft befördern will; So wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, Amen!

60. Und Seine Appellation am ersten, oder je nachfolgendem Mecklenburgischen Hoffgerichts-Tage, Inhalt der Anno 1570 in Druck verfertigten Mecklenburgischen Hoffgerichts-Ordnung, anhängig zu machen.

61. Würde aber der Appellant den Appellation-Eyd auff dem vom Rathe zu Rostock Ihme dazu angesetztem Gerichts-Tage nicht leisten, oder das Appellation-Geld alsdann nicht erlegen, oder auch in vorbestimmter Zeit seine Appellation mit Außbringung der Ladung nicht anhängig machen, so soll der Appellant der

Appellation, ipsô jure, ohne einige ferner rechtliche Erkäntniß und Erklärung verluſtig ſeyn, und die Urthel, davon an das Hoffgericht appelliret, vom Rath zu Roſtock exequiret, und vollſtrecket werden.

62. Da aber einer der ſtreitigen Partheyen in einem Punct des Urtheils an das Hoffgerichte; Der andere aber im andern Punct deſſelbigen Urtheils an den Rath zu Lübeck appelliren, oder unterſchiedliche Appellanten ſolchs in einerley Sachen thäten; So ſoll die gantze Appellation-Sache an das Gerichte, dahin erſtlich appelliret worden iſt, gäntzlich devolviret und erwachſen ſeyn, auch daſelbſt allein anhängig gemacht, verfolgt, und erörtert werden.

63. Würde auch der Rath zu Roſtock, oder ein Roſtocker Bürger und Einwohner, umb Verſchickung der Acten, ſo in Ihren Rechtfertigungen am Hoffgerichte eingekommen, bitten, ſo ſollen die Acta in beyder Partheyen, oder deren Syndici, und Anwaldten Beyſeyn, für des Hoffgerichts Notarien inrotulirt, und die inrotulirte Acten an eine Juriſten-Facultät oder Schöpffen-Stuell, da ſich zuvor kein Theil in der Sachen Raths oder Rechtens befraget hat, auff der rechthangenden Partheyen gleichen Unkoſten verſchicket, und ſo bald die Belehrungs Urtheil am Hoffgerichte eröffnet, Ihme vollenkommene unveränderte Abſchrift der eingekommenen Belehrungs-Urtheil, ſampt dem Schreiben ſo an die Juriſten-Facultät oder Schöpffenſtuell umb Verfaſſung der Urtheil abgangen, von den Gerichts-Notarien mitgetheilet werden.

64. Und ſo wol dem Rathe, als Roſtockiſchen Bürgern freyſtehen von der Hoffgerichts-Urtheil, es ſey daſſelbige daſelbſt, oder von einer Juriſten-Facultät, oder Schöpffenſtuel verfaſſet, an das Kayſerliche Cammer-Gericht zu appelliren, und des Hoffgerichts-Notarien, in Krafft dieſes Vertrags, befehliget ſeyn, dem appellirenden Rath, oder Roſtockiſchem Bürger die Abſchrifft aller Acten, ſo zu der Appellation-Sachen gehörig, mitzutheilen, und die dafür entrichtete Gebühr oder Tax auff die Acta zu verzeichnen.

65. So ſoll auch die Execution des appellirten Urtheils, biß daſſelbe am Kayſerl. Cammer-Gericht beſtätiget wird, eingeſtellet werden, ungeacht daß der Appellant am Kayſerl. Cammer-Gerichte weder Compulſoriales noch Inhibitiones an die Regierende Mecklenburgiſche Herrſchafft, oder J. F. G. Hoffgerichte außgebracht hätte, ſondern es ſoll der anhängig gemachten Appellation, Inhalts der Kayſerl. Cammer-Gerichts-Ordnung geſetzten Friſt und Fatalien des Rechten, Ihr freyer Lauff gelaſſen werden.

66. Es ſoll aber darentgegen, das an das Kayſerl. Cammer-Gericht appellirende Theil, ſampt Seinen Conſorten, es ſey der Rath oder Bürger, am näherm Hoffgerichts-Tage, nach eingewandter Appellation, die Appellation mit funffzehen Gulden Mecklenburgiſcher Wehrung, belegen, und vorgeſetzten Appellation-Eyd unwegerlich leiſten, und darüber, ob Er gleich der Appellation am Kayſerl. Cammer-Gericht fällig erkläret, und der Appellatus zu Erſtattung der Gerichts-Koſten verdammet würde, weder von J. F. G. zu Mecklenburg, nach deren Hoffgerichte, mit keiner andern Geld-Straffe belegt, oder ſonſten beſchweret werden.

67. Mit der Vergleitung der Privat-Perſonen in die Stadt Roſtock, ſoll es hinführo dergeſtalt gehalten werden: Würde jemand, Er ſey Bürger, Einwohner oder ein Frembder in der Stadt Roſtock wieder die gantze Gemeine, oder wieder ein oder mehr Privat-Perſonen, ſo der Stadt Jurisdiction, unterworffen, oder auch in dem Fall, da ein Rath begangener Verbrechung und Mißthat halber ex officio procediren oder verfahren thäte, eines Geleits bedürffen, ſo ſoll Er das Geleit bey dem Rathe, Ihme daſſelbe, vermöge habender Jurisdiction mitzutheilen, und nirgends anders, zuſuchen ſchuldig ſeyn.

68. Da aber der Rath demſelben das geſuchte Geleidt abſchlagen und verweigern würde; So ſoll Ihm bey den Regierenden Landes-Fürſten, oder J. F. G. Hoffgericht, umb Geleite anzuhalten, freyſtehen, und auff fürgehende Beſcheinigung, daß Er bey dem Rathe umb das Geleidt angelanget, und nicht erhalten können,

Ihme daſſelbe von J. F. G. oder deren jetzt gedachtem Hoffgericht gegeben werden.

69. Wie dann auch J. F. G. und deren Hoffgericht in der Stadt Roſtock billig zu Geleiten haben, da jemand wieder den Rath und Gemeine zuſammen eines Geleits benötigt ſeyn würde.

70. Item, da ein Rath und Gemeine, unter ſich ſelbſt in Weitleufftigkeit gerieten, und der eine oder der andere Theil bey J. F. G. oder deren Hoffgericht, umb eine Geleite zubitten von nöthen hätte.

71. In welchen obgeſetzten Fällen allen J. F. G. gnädiglich gewilligt haben, daß die Abſchrift der gantzen Supplication, und der dazu gehörigen Beylagen derjenigen die das Geleite ſuchen, dem Rathe zu Roſtock aus der Fürſtl. Cantzley oder Hoffgericht, zugeſchickt, und Sie mit Ihrem Gegenbericht, den Sie innerhalb Sechs Wochen nach empfangenen Befehlich und angeheffter Supplication, einzuwenden, gehöret werden ſollen.

72. Darauff J. F. G. und deren Hoffgericht, nach Gelegenheit des eingekommenen Berichts derer von Roſtock, in Mittheilung des Geleits ſich der Gebühr zubezeigen wiſſen werden.

73. Und da ein Geleit zu geben, ſoll daſſelbe nicht anders, dann in nachfolgender Form, ſo wol in der Hoff-Cantzley, als auch am Hoffgerichte außgehen:

Von GOttes Gnaden Wir N. N. Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Briefe, daß Wir aus Urſachen Uns fürbracht, und Uns dazu bewegende N. ſampt Seinem Weibe, Kindern und Dienern, auch Ihrer aller Haab und Gütern, ſo viel Sie deren in Unſeren Fürſtenthümern und Landen jetzo haben, oder künfftiglich mit rechtmäßigem Titul überkommen möchten, in Unſer Fürſtlich frey ſicher Geleite vor unrechtem Gewalt zum Rechten, und nicht weiter, gnädiglich auff- und angenommen haben, nehmen Ihnen nochmals auff und an, in Unſer Fürſtl. frey ſicher Geleite für unrechtem Gewalt zum Rechten, jedoch alſo, und dergeſtalt, daß Er einem jedem, der Ihn bürglich oder peinlich zu beſprechen hat, vor den Gerichten, darunter Er, vermöge der Rechte und Unſer Hoffgerichts-Ordnung dingflichtig iſt, Recht gebe und nehme, und ſich gegen männiglich gleitlich halte. Und gebieten darauff allen und jeden Unſern Unterthanen aller Stände, auff dem Lande und in den Städten, und ſonſten ingemein allen andern, ſo ſich Unſers Schutzes gebrauchen, und Unſernthalben thun und laſſen ſollen, und wollen, daß Sie N. bey ſolchem Unſerm Fürſtl. Geleite, vor Gewalt zum Rechten, gäntzlich bleiben, und des ruhiglich gebrauchen, und genieſſen, und Ihn darüber mit der That, wieder Recht nicht beſchweren, noch durch andere beſchweren laſſen; Als lieb einem jeden ſey Unſere Ungnade und Straffe, nemblich N. N. Gülden, zu vermeyden, welch einjeder, ſo offt Er freventlich wieder diß Unſer Geleite thäte, halb Unſerm Fisco, und halb dem vergleitetem unnachläßig zu bezahlen, verfallen ſeyn ſoll. Uhrkündlich ꝛc.

74. Es ſollen aber die Roſtockiſche Bürger oder Einwohner in mittler Zeit, daß Sie umb das Geleit ſuppliciren, in der Stadt Roſtock von dem Rathe bey Poen des Rechtens, nicht vergewaltiget werden.

75. Wie dann auch hinwieder die Supplicanten, ſo wol vor als nach erlangtem Geleite ſich friedlich, und gleitlich zuverhalten, verpflichtet ſeyn ſollen.

76. So wollen auch J. F. G. diejenigen, ſo aus der Stadt Roſtock, oder auch aus andern Anſehe-Städten, Ihrer Mißhandlung halber verfeſtet, aus Ihrer Cantzley oder deren Hoffgericht nicht vergleiten laſſen.

77. Da aber jemand aus der Stadt Roſtock, Seines Ungehorſams halber und ex capite Contumaciae alleine verfeſtet wäre; So ſoll der verfeſtete, wenn Er Seinen Ungehorſamb nach Verſehung der Cammer-Gerichts-Ordnung, zu purgiren erbötig, von dem Rathe dazu in der Stadt Roſtock, vergleitet werden.

78. Und so bald der Verfestete Seinen Ungehorsamb purgiret hat, von der Feste gäntzlich erlediget seyn, und nach wie vor, Seiner Ehren und guten Leymuths halber, redlich und untadelhaftig bleiben, und geachtet werden.

79. Würde aber der Rath zu Rostock dem Verfesteten, so zu Purgirung Seines Ungehorsambs umb ein Geleit bittet, solches versagen, so sollen die Regierenden Landes-Fürsten, oder deren Hoffgericht Ihnen obgesetzter massen, zu vergleiten haben.

80. Da auch der Vergleitete, nach erlangtem Geleit den Rath auff den Gleitbruch am Mecklenburgischem Hoffgericht alleine, oder neben dem Fiscal beklagen, und jetztgemeldter Rath von der Klage loßgesprochen würde, so soll der Kläger, unangesehen aller seiner eingewendeten Behelff und Entschüldigung, dem Rathe zu Rostock in dem Absolutor Urtheil, auch in die geursachten Gerichts-Kosten vertheilet, und solche dem Rathe auff Richterliche Erkäntniß und Mäßigung zubezahlen schuldig seyn, darüber auch dem Rathe, Klägern nach erhaltener Absolution der ungegründeten Bezichtigung, und zur Ungebühr erhobenen Rechts-Processe halber injuriarum zu besprechen, unbenommen.

81. So ist auch gewilliget, daß die Bürger zu Rostock, wegen Ihrer in den Fürstl. Aemptern habenden Land-Güter, vor dem Rathe daselbst in erster Instantz belangt, und besprochen werden mögen.

82. Doch also, daß derjenige, so sich durch des Raths Urtheil beschweret zu seyn erachtet, von demselben nicht nach Lübeck, sondern an J. F. G. Hoffgerichte appellire.

83. Und daß die Urtheil die hierüber ergehen, Sie sein von dem Rathe zu Rostock, im Hoffgerichte, oder an dem Kayserl. Cammer-Gerichte gesprochen, ohne Mittel den Fürstl. Befehlshabern der Aempter, darunter die beklagte Güter liegen, ohne einige Verhinderung oder Zuordnung des Raths, zu exequiren, gelassen und befohlen werden.

84. So mag auch die Stadt Rostock, nach, wie zuvorn den Landstrassen-Räubern, welche den reisenden Mann oder dessen Güter beschädigen, vergewaltigen, oder berauben werden, durch das ganze Fürstenthumb Mecklenburg unersucht der Landes-Fürsten, und eines jeden Orts Gerichts-Verwaltern, nachjagen, dieselben fahen, greiffen, und den Amptleuten und Verwaltern der Gerichte, in welchen die Strassen-Räuber, durch der Rostocker Abgeordneten beschlagen werden, überantworten lassen.

85. Und sollen die Fürstl. Amptleute, und alle andere Gerichts-Verwaltere, bey Vermeydung der Landes-Fürsten Ungnade und Straffe des Rechtens, verpflichtet seyn, dem Rathe zu Rostock, über solche in Hafft gebrachte Strassen-Räuber, mit Vorwissen Ihrer Herrschafft, unpartheyliches schleunigs Recht, nach Einhalt des Heil. Römschen Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung jederzeit mittheilen.

86. Es soll aber dem Rath zu Rostock, die in den Fürstl. Aemptern, und anderen Mecklenburgischen Gerichten, ausserhalb Ihrer Dörffer und Gebiete betretene Strassen-Räuber in die Stadt Rostock zubringen, und sie daselbst straffen zu lassen, hinführo verboten seyn.

87. Würden aber die Amtleute oder Gerichts-Befehlshabere nicht angetroffen, oder die gefangene Strassen-Räuber nicht annehmen wollen; So sollen es die von Rostock der Landes-Herrschafft zu erkennen geben, und mittlerweile die Gefangene in den Gerichten, darinnen Sie betroffen, biß die Gebühr darüber von den Landes-Fürsten angeordnet und geschaffet, verwahren lassen.

88. Alldieweil auch die Form des Eydes, den die Bürger der Stadt Rostock, der Regierenden Mecklenburgischen Landes-Herrschafft, und dem Rathe daselbst schweren, in obgedachtem Vertrage in §. Gleichergestalt dann auch diejenigen, so in der Stadt Rostock Bürger werden ꝛc. mit ausgedruckten Worten gesetzet. So

soll hinführo solcher Bürger-Eyd von denjenigen, die künfftiglich zu Bürgern angenommen werden, eben mit denen Worten, wie der Bürger-Eyd daselbst gefasset, ohne einiges ab- oder zuthun geschworen werden.

89. Gleichergestalt soll auch, nach wie zuvorn, denen Bürgern und Einwohnern zu Rostock unverhindert, frey, und unverweißlich seyn, wieder den Rath an die Regierende Hertzogen zu Mecklenburg jederzeit zu suppliciren und zu recurriren, zu klagen und Ihre Beschwerung vorzubringen, und soll Abschrifft der gantzen Supplication, nach gemeinem Cantzley-Gebrauch, dem Rath zugeschickt, Bericht darauff erfordert, und ferner damit verfahren werden; Wie solches in §. Wo auch ein Bürger oder Einwohner wieder den Rath ꝛc. in obgedachtem Erb-Vertrage versehen ist.

90. Da aber jemand in oder ausserhalb des Raths einen Bürger oder Einwohner zu Rostock das suppliciren, klagen und recurriren an die Landes-Fürsten, wehren, Ihn darin in einigerley Weise hindern, oder auch dem Supplicanten dasselbige verweißlich auffrücken, und vorwerfen würde; So soll dem Supplicanten freystehen, seinen in der Stadt Rostock gesessenen Gegentheil, derowegen für dem Rathe zu Rostock zu beklagen, da dann der Beklagte auff geschehene Außführung, dem Kläger, nach Gelegenheit der Verbrechung in eine willkührliche Straffe, und zu Erstattung der Gerichts-Kosten vertheilet werden soll.

91. Und da der Kläger, oder der Beklagte durch des Raths zu Rostock hierüber eröffnete Urtheil sich beschweret zu seyn vermeinte, und sich der Appellation gebrauchen wolte; So soll der beschwerte Theil, von des Raths Urtheil an das Mecklenburgische Hoffgericht, und nicht nach Lübeck, jedoch gegen Entrichtung des Appellation-Geldes, und Leistung des Appellation-Eyds zu appelliren schüldig seyn.

92. Da auch ein Rath zu Rostock für dem Mecklenburgischen Hoffgerichte derhalben belanget, und zu vertheilen seyn würde; So soll Klägern, nach geschehener Außführung, auch eine willkührliche Straffe wieder jetztgemeldten Rath zuerkant werden.

93. Würde aber der Kläger seine Klage über den beklagten Rath, oder auch Privat-Personen diesfalls nicht erweisen; So soll der Kläger dem Beklagtem in dem Absolutori-Urtheil zu Erstattung der auffgewanten Gerichts-Kosten, aller dawieder angezogenen Einrede unangesehen, vertheilet werden, und dieselbe den Gegentheilen, auff vorgehende Richterliche Mäßigung, zu bezahlen schüldig seyn.

94. Es will auch der Rath die Fürstliche Mandata und Befehliche so die Regierende Landes-Fürsten, nach fürfallender Gelegenheit, in der Stadt Rostock anzuschlagen, oder von der Cantzel abkündigen zu lassen, Ihnen zuschicken werden, publiciren, und anschlagen lassen; Inmassen dann auch solches in obgedachtem Erb-Vertrage in §. gleicher Weise, wann die Regierende Landes-Fürsten, nach fürfallender Gelegenheit ꝛc. außdrücklich versehen ist.

95. Als soll und will auch der Rath zu Rostock die im 74. Jahre publicirte Rostockische Policey und Gerichts-Ordnung, so viel sich immer nach der Stadt Gelegenheit leyden will, und müglich seyn wird, der Fürstl. Mecklenb. Policey- und Gerichts-Ordnung; Insonderheit aber in Erbschafften, Abtheilung der Kinder, und Vormundschaffts-Sachen gemeß und gleichförmig machen.

96. Auch die Ampts-Kösten bey den Aemptern und Gülden, gäntzlich abschaffen.

97. Imgleichen dann auch der obgedachte Rath ein beständiges Stadt-Recht verfassen und so wol die revidirte Rostockische Policey, und Gerichts-Ordnung, als das verfassete Stadt-Recht, innerhalb zween Jahren nach Dato dieses Ve auff- in den offenen Truck verfertigen lassen will. chen

98. Es wollen auch die von Rostock einem jedem Regierendem M an Landes-Fürsten einen Rüstwagen zu deren Reisen ausserhalb Landes, auf Ab- Begehr und Erfordern, unweigerlich zuschicken. n

99. Sonsten soll es mit Bestellung der Stadt-Landgüther, laut und Einhalt der darüber in obgedachtem Erb-Vertrage in §. Was dann der Stadt-Gemeine Land-Güter betrifft ꝛc. geschehener Versehung, gehalten;

100. Und die Verwaltung derselben, als auch der Apothequen, Wein-Kellers, und aller ander der Stadt-Aempter dermassen angeordnet werden, daß dabey keine Eigennützigkeit gebraucht, alle Unkosten auffs genaueste eingezogen, und was die Land-Güther, und alle andere Stadt-Aempter tragen, dem Rathe, und etlichen von den Hundert-Männern aus der Gemeine dazu verordneten Bürgern Jährlichen berechnet werden, und da über die nothwendige Bestellung der Stadt-Regierung, etwas erübriget werden kan, dasselbe soll zur Bezahlung der obliegenden Schulden, und andere der Stadt Nothdurfft mit angewendet, und gekehret werden.

101. Und mag hinführo ein jeder Bürger, und Einwohner zu Rostock, gantz Korn, auch ohne zuvorn vom Rathe gebetene und erlangte Erlaubniß, außschiffen; Jedoch wann Mißwachs einfället, soll derjenige, so gantz Korn außschiffen will, dasselbe den Bürgermeistern, der Armuth zum besten, zuvor anmelden.

102. Ferner ist abgeredet, daß die Stadt Rostock das Landstrassen-Gericht, auff dem Stadt-Felde, so zu Anfang des Bartelstorffischen, Kassebomischen, Sildemoischen, Bistowischen, Grossen-Schwaße und Bramowischen Feldern sich endiget, haben soll.

103. Da auch die Land- und Heerstrassen durch der Stadt Rostock, oder deren Hospitalien-Dörffer, in denen die Stadt oder Hospitalien die Gerichts-Gewalt hätten, durchgiengen; So soll der Rath das Gericht innerhalb der Stadt-Dörffern, und die Vorsteher der Hospitalien dasselbe innerhalb der Hospitalien-Dörffern, auff den Landstrassen so wol, als auff den Bey- Holtz- und Dorffwegen haben.

104. Aber ausserhalb den Rostockschen Stadt-Felde und der Stadt- und Hospitalien-Dörffern, soll das Landstrassen-Gericht in den Land- und Heerstrassen, bey den Regierenden Landes-Fürsten, bleiben.

105. Jedoch haben hochgedachte S. F. G. gewilliget, weil das Rostockische Stadt-Feld für dem Mühlen-Thor an dem Schlagbaum sich endiget, daß Sechtzig Ruthen daselbst ausserhalb des Schlagbaums der Stadt zugemessen, solcher Ort, da die Sechtzig Ruthen außgehen, mit Scheyde-Steinen vormahlet werden, und das Landstrassen-Gerichte darauff vergönnet, und eingeräumet seyn soll.

106. Damit auch künfftig Mißverstand bey dem Landstrassen-Gericht verhütet werde; So sollen Mahlsteine derer Oerter, da das Rostockische Stadt-Feld sich endiget, und die Feldmarcken vorgemeldter Dörffer anfangen, von dem Rathe, in beysein der Mecklenb. Amptleute zu Ribbenitz, Güstrow, Schwan und Dobbran an den Landstrassen förderlichst auffgerichtet, und gesetzet werden.

107. Und mag der Rath, Vorsteher der Hospitalien und Bürgere, nach, wie zuvorn, die Missethäter aus Ihren Land-Gütern, in die Stadt über die Landstrassen, der Regierenden Mecklenb. Herrschafft unersucht, bringen lassen;

108. Und soll der Rath in peinlichen Sachen, mit Zuziehung der Vorsteher, die Cognition;

109. Die Execution aber der Rath allein haben, die Geldstraffen aber den Hospitalien bleiben.

110. Die Bauern aber, welche aus den Fürstl. Aemtern, oder aus der Mecklenb. Landsassen Gütern in die Stadt Rostock entlauffen, soll und will der Rath durch Ihre Stadt-Diener so wol den Fürstl. Amptleuten, als denen von [illegible]den Ltterschafft auff deren Abfordern, vor den Stadt-Thoren innerhalb des [illegible]aums, hinfüro überantworten lassen.

der 111. Imgleichen wil der Rath das angefangene Röverhägersche Windmühlen-schwde, wiederumb abschaffen, und der Rechtfertigung, so Sie wieder die Mecklenb. in [illegible]n Vormünder am Kayserl. Cammer-Gericht derenthalben angestellt, sich begeben.

112. Und soll der Stadt Rostock in deren Land-Güthern an andern Orten Windmühlen, jedoch einem jedem an Seinen Rechten unabbrüchig, zu bauen frey, und ungewehret seyn.

113. Und sollen Bürgermeister, Rath, Hundert-Männer, vier Gewercken, und die gantze Gemeine der vielgedachten Stadt Rostock, mit der Regierenden Mecklenb. Herrschafft, und dem gantzem Fürstl. Hause Mecklenb. auff geschehene unterthänige Vorbitt, und Vergleichung, hinführo, gegen Bezeigung des pflichtschüldigen Gehorsambs, von J. F. G. aller gnädigen Landes Fürstl. und Väterlichen Beförderung gewärtig seyn.

114. Es sollen auch alle und jede Rechtfertigung die J. F. G. wieder den Rath, oder der Rath wieder J. F. G. am Kayserl. Cammer-Gericht, oder sonsten principaliter, oder auch als Interessenten angestellet, hiemit gäntzlich caßiret und abgethan;

115. Und dieser Vertrag sonsten der Stadt Rostock, an anderen Ihren woll hergebrachten Gewohnheiten, Privilegien, Statuten, habenden Rechten, höhesten und niedersten Gerichten, Frey- und Gerechtigkeiten, insonderheit auch dem obgedachten Güstrowschen Erb-Vertrage unnachtheilig und unabbrüchig seyn.

116. Immassen dann auch gleichergestalt dieser Vertrag S. F. G. und allen nachkommenden Regierenden Hertzogen zu Mecklenb. an dero Landes-Fürstl. Hoheiten, Obrigkeiten, Recht, und Gerechtigkeiten, an J. F. G. Erb-Stadt Rostock, allenthalben unschädlich seyn soll.

117. Uber welchem Vertrag einem jedem Theil der Römischen Kayserl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn Confirmation außzubringen frey, und unbenommen.

118. Welches obbeschriebenes alles und jedes, so viel das Fürstl. Hauß Mecklenburg betrifft, bekennen von GOttes Gnaden Wir Ulrich, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. daß es mit Unserm, als jetzo Regierenden Mecklenb. Landes-Fürsten Wissen und Willen, also behandlet sey.

Und versprechen, gereden und loben demnach, für Uns und Unsere Lehnsfolgere, und alle nachkommende Regierende Hertzogen zu Mecklenburg, und wegen des gantzen Fürstl. Hauses Mecklenburg bey Unseren Fürstl. Ehren, Würden, und wahren Worten, dasselbe alles fest, und auffrichtig zuhalten, zu vollnziehen, und dem zu wieder, weder in noch ausserhalb Rechtens nichts zusuchen, noch durch jemandes anders itzo oder künfftig fürnehmen zu lassen.

119. Deßgleichen bekennen Wir Bürgermeister, Rath, Hundert Männer, vier Gewercke, und die gantze Gemein der Fürstl. Mecklenb. Erb-Stadt Rostock, für Uns und Unsere Nachkommen, daß alle und jede obbeschriebene Puncte und Artickul, so viel derselben Uns, und die Fürstl. Mecklenb. Erb-Stadt Rostock belanget, mit Unserm guten Wissen, Willen, und Rathe vorgenommen, tractiret, behandelt, und beschlossen seyn; Bewilligen auch dieselbigen alle sampt und besonders, in Krafft dieses Vertrages.

Gereden und versprechen, bey Unsern Treuen, und Glauben, auch bey dem Wort der Wahrheit an Eydes statt, und bey denen Erbhuldigungs-Pflichten, darmit Wir dem Fürstl. Mecklenb. Hause verwant seyn, dieselbe alle stets, feste, auffrichtig, und unverbrüchlichen zuhalten, zuvollnziehn, denen stracks nachzuleben, und dawieder, weder in- noch ausserhalb Rechtens nichts suchen, noch durch jemand anders unsernthalben suchen, noch vornehmen zu lassen. Sonder Gefehrde.

120. Zu mehrer Uhrkund seynd dieser Verträge, Drey gleiches lauts auffgerichtet, auff Pergament geschrieben, und von viel hochermelten Hertzog Ulrichen zu Mecklenburg ꝛc. auch Hertzog Johansen zu Mecklenburg ꝛc. Hertzog Johan Albrechten ꝛc. milder Gedächtniß hinterlassenen eltisten Sohne, und den Abgeordneten der Stadt Rostock unterschrieben, auch mit Seiner Hertzog Ulrichen

F. G. der obgemeldten Unterhändler und dann mit der Stadt Rostock, und der vier Gewercken daselbst, anhangenden grossen und gewöhnlichen Insiegeln, und Pittschafften bekräfftiget. Geschehen zu Güstrow, Sonnabends nach Matthiä, am letztem Februar. Im Jahr nach Christi Geburt Tausend Fünffhundert Vier- und Achtzig ꝛc.

Ulrich, H. Z. Mecklenburg ꝛc. Manu propria sst.
Johannes, Hertzog zu Mechelnburg ꝛc. Manu propria sst.

Werner Hane meine Hantt. sst.
Joachim Krauß Manu ppr. sst.

Hauß Linsthow mihin Haut. sst.
Johan Crammon meyne Handt.
Joach. v. d. Lühe Mppr.
Veit Winßheim D. Manu ppr. sst.

Christoffer Bützow Manu propria.
Jachob Lemmeken Manu propria.

Marcus Lüschouu Mppria subscripsit.
Friedericus Heine Manu propria sst.

Jürgen Schwartzkop Mppria subscripsit.
Henricus Camerarius Manu propria ss.

Levin Rycke Manu propria.
Bernhardus Scharffenbergk Manu propria subscripsit.

Antonius Wilmssen Mppria subscripsit.

Hauß Koenne.

924. Landesherrliche resolutiones ad gravamina **der Stadt Rostock (Sternbergscher Receß). 11. August 1662.**

Zu wissen sey hiemit. Als bey den Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Christian und Herrn Gustaff Adolphen, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, Bürgermeister, Rath und Bürgerschafft der Stadt Rostock umb Erledigung ihrer Gravaminum, die Sie durch Ihre abgeschickte zu Schwerin und Güstrow so mündt- als schrifftlich proponiren laßen, einständig angehalten, und denn wir J. J. F. F. D. D. abgeordnete Räthe in gnädigsten befehlig haben, besagte Gravamina communiter vorzunehmen, und besage Instructionum dieselbe zu entschließen, daß wir nach geendigten Publicis in Gottes Nahmen dieselbe auch vorgenommen, und auf empfangene Special-Befehl utriusque Serenissimi dieselbe resolviret, wie folget.

1) Soviel den Warnemünder Zoll und des Ohrts angelegte Schantze betrifft, wollen J. J. F. F. D D. zu keiner Zeit, sonderlich bey vorwesenden Reichstage, einige Gelegenheit ermangelen laßen, darauf zu sinnen und bedacht zu seyn, daß der verzehrende Warnemünder Zoll abgeschaffet, und die Schantze demoliret, und also Ihre Erbunterthänigste Stadt Rostock in vorige Freyheit gesetzet werden möge. Es sollen aber von jetzo an Bürgermeister und Rath aller abschickung und Handlung dieserwegen ohne Vorwissen J. J. F. F. D. D. sich enthalten.

2) Daß nicht allein die bey der Neuen, sondern auch bey der alten Caßa zinßbar ausstehende gemeine Stadtschuldte von den acciess Intraden, welche die Neue Caße anitzo allein einhebet, zugleich mit mügen bezahlt werden, laßen J. J. F. F. D. D., jedoch menniglich seinen Rechten unschädlich, dieser Gestalt geschehen, daß der alte Casten ihre Schulde auch zwahr so weit bezahle, als deren einflüße sich erstrecken, jedoch daß vorhero die nöhtige ausgaben zu Regiments unterhaltung daraus genommen, und daß sowohl von der übermaße der alten Casten, als acciss gefällen der neuen Casten, Kirchen, Schulen, Professores, Wittwen, Weisen, personae miserabiles, und die sonst in der acciss-Concession

benennet, expresse vorausbedungen worden, daß Sie in der Bezahlung allen andern Creditoren vorgezogen werden sollen.

3) Die retaxationem bonorum adjudicatorum belangend, thun J. J. F. F. D. D. zu dem ende bewilligen, da einige Laesion sich befinden würde, daß J. J. F. F. D. D. alsdann Dero unterthänigsten Stadt Rostock weiter nach müg- und Billigkeit in Dero unterthänigsten suchen die Handt gnädigst bieten würden. Weilen auch verschiedene creditores die Güter sambt den Obligationen in Händen hetten, würde der Rath solche Obligationes abzufordern billig erinnert.

4) Wegen abschaffung des Bierschenckens auf 2 Meilen von Rostock, wie auch

5) Wegen abstellung des Kniesenacks, Bleibe solches zu ferner erkündigung für dißmahl ausgestellet.

6) In die Niederlage, womit auch Ritter- und Landschafft und die abgelegene Creyse dieses Landes nicht einig seyn würden, könte nicht gewilliget werden.

7) Was zu Ribbenitz, Buckow und Grevismühlen an Zöllen auffgekommen seyn solle darüber haben J. J. F. F. D. D. Dero Cammern, davon unterthänigst zu berichten, gnädigst anbefohlen, und soll dasjenige, wozu die Cammern nicht befugt, abgestellet werden.

8) Soviel die Bestellung des Oeconomi betrifft, kan es bey Jacob Crammons Persohn gelaßen werden, wan er die caution würcklich leisten, und davon formulam zuforderst an J. J. F. F. D. D. beyderseits einschicken wird.

9) Bey den Poenal-Mandaten und Executorialien wollen J. J. F. F. D. D. an Dero beyden Cantzeleyen und Hoff-Gericht, so viel ohne nachtheil der Justitz geschehen kan, moderate zu verfahren, gnädigste verordnung machen.

Zu Uhrkundt dessen haben wir Endesbemelte Fürstl. Mecklenburg Schwerinsche und Güstrowsche Räthe diesen Recess ad Mandatum Serenissimorum, unserer gnädigsten Fürsten und Herren, Eigenhandlich unterschrieben, und unser Pittschier vorgedruckt, und der Stadt Rostock Deputirten demselben außfolgen laßen. So geschehen Sternberg den 11. Aug. Ao. 1662.

Christoph Krauthoff, Dr. — Justus Brüning, D.
Hans Hinr. Wedeman, D. — J. S. Gans.

925. Landesherrliche Convention mit der Stadt Rostock. 26. April 1748.

Zu wissen sey hiemit, daß, nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, gleich bey Antritt Ihrer Landes-Regierung nichts so sehr zu Hertzen genommen, als Friede und Ruhe in Ihren Landen, insonderheit aber auch das Aufnehmen und die Wohlfart Ihrer erb-unterthänigen Stadt Rostock auf einen beständigdauerhaften Fuß zu setzen, mithin solche Ihre Landes väterliche heilsame Absicht der besagten Stadt Rostock gnädigst eröfnet haben, diese von der Stadt in unterthänigster Devotion erkannt, folglich unter göttlichen Beystand, nach gepflogenen wohlbedächtlichen Handlungen und Berathschlagungen, am heutigen Tage zum Zweck vorberührten wahren Stadt-Wohls und Aufnehmens, nachstehende beständige Convention verabredet, festgesetzet und vollzogen worden.

Es versprechen nemlich Ihro Herzogl. Durchl. für Sich, Ihre Fürstliche Erben und Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg,

1. Zum Ersten: Dero erb-unterthänigen Stadt Rostock, daß Sie dieselbe bey ihren gesammten Freyheiten, Gerechtigkeiten und Befugnissen, mithin bey den Erb-Verträgen, gerecht-gnädigst lassen, und die Landes-Fürstliche Confirmation ihrer sämmtlichen Privilegien, sofort nach dem Vollzug dieser Convention, in gewöhnlicher Form ertheilen, auch die Stadt dabey kräftigst handhaben und schützen wollen.

Wie denn Ihro Durchl. solches in der unterm heutigen Dato ertheilten Confirmation der Privilegiorum nochmals gnädigst versprochen haben.

2. Zum Andern: erklären Sich Ihro Herzogl. Durchl. dahin gnädigst, daß Sie die Stadt Rostock, sobald ein für Ihro Fürstliche Person und Famille convenables Palais, ohne einigs der Stadt Beschwerde, erbauet, oder auch das itzige Haus zur bequemern Bewohnung eingerichtet seyn wird, zu Ihrer Residenz, so bald möglich, mit Transportirung der Hoch-Fürstlichen Collegiorum, nämlich der Regierung, der Cammer, und Renterey, zu erwählen entschlossen.

Solte auch, wider Verhoffen, mit solcher Erbau- oder Einrichtung nicht so bald zum Stande zu kommen seyn; So wollen Ihro Durchl. doch Sich mit Ihrer Regierung und Hof-Staat, die mehreste Jahrszeit in der Stadt Rostock aufhalten: Uebrigens aber bey den hiesigen Kaufleuten und Gewerckern, dasjenige für civilen Preis erhandeln und verfertigen lassen, was zur Hof-Staat und Guarnison erfordert wird, wenn solches von denen Rostockern untadelhaft, ohne Uebersetzung geliefert werden kann.

3. Zum Dritten: wollen Ihro Herzogl. Durchl. alles, was zur Aufnahme der Stadt und Bürgerschaft an Nahrung, Gewerbe, Handel und Wandel, in- und ausserhalb der Stadt immer gereichen kann, nach äusserster Möglichkeit beytragen; folglich weder einige sogenannte Klip-Häfen in denen Fürstlichen Aemtern und Städten, zum Mißbrauch der auf dem Lande und in den Städten wohnenden Bürger und Unterthanen, noch auch den Academicis, oder andern, die keine würkliche Bürger in Rostock sind, die freye Haven-Gerechtigkeit, auf die von ihnen verschriebene Waaren, verstatten: Keine Frey-Negotianten, oder Freymeister in einiger Compagnie, Zunft oder Amt privilegiren, auch keinem zu Exercirung einer Kunst oder Profession in der Stadt, Concession ertheilen, mithin keinen zum Fürstlichen Hof-Handwerker bestellen, noch einige Monopolia im Lande, zum Nachtheil dieser Stadt, verleihen: Ferner keine bürgerliche Nahrung, wie die Nahmen haben möchte, weder auf dem Dobbranschen Hof, noch auf der Officialey, noch sonst verstatten: Auch mit dem Klein-Bier-Brauen Niemand belehnen: Hingegen die Verfügung machen, daß auf zwo Meilen um Rostock kein Handwerker geduldet, auch kein ander Bier als Rostocker Bier verkrüget und verschenket werden soll.

Wie denn zu desto mehrerer Verhütung allen Unterschleifs in solcher Distantz, Bürgermeistern und Rath, mit Wissen und Hülfe Unserer Fürstlichen Beamten, und Adhibirung der Rostockschen Guarnison, jedoch ohne einige, so wenig den Fürstlichen Beamten, als der hiesigen Garnison, von der Stadt oder der Brauer-Compagnie zu reichende Kosten, ohnvermuthet zu visitiren, und das gefundene Bier wegnehmen zu lassen, erlaubet ist. Der beym ungebührlichen Brauen und Bierschenken befundene soll in willkührliche Geld-Strafe, welche halb an das Fürstl. Amt, halb der Brauer-Compagnie der Stadt Rostock zu liefern, verurtheilet, auch über dieses alles die General-Verordnung an die Fürstl. Beamte erlassen werden. Ein gleiches wird auch der Kramer-Compagnie und den Gewerkern allhier, in Ansehung der Kramer, Hausirer und Handwerker auf dem Lande, in besagtem District hiemit verstattet.

Ebenergestalt wollen Ihro Herzogl. Durchl. auch das Mülzen, und die übrige bürgerliche Nahrung auf dem Lande, und besonders das Branntweinbrennen, samt den schädlichen Vorkäuffereyen, an Wolle, Federn, Flachs und dergleichen, Inhalts der Policey-Ordnung und vielfältiger Landes-Fürstlicher Verordnungen, ernstlich untersaget haben, und über solches Verboht festiglich halten.

4. Zum Vierten: soll allen Rostockischen Kauf- und Handelsleuten, auch allen Handwerkern frey stehen, in beyden Herzogthümern Mecklenburg, wie auch in dem Fürstenthum Schwerin und ganzen Lande Mecklenburg, alle Jahr-Märkte ohne Unterscheid zu beziehen; Sie sollen auch bey solchen Jahr-Märckten nicht

nur mit allen jetzigen und künftigen Abgaben, wie die Nahmen haben möchten, verschonet, sondern auch ausser den Jahr-Märckten, bey der Freyheit von Land- und Damm-Zöllen, nach den hiebevor darüber ergangenen Landes-Fürstl. Privilegiis und Verordnungen, ungehindert gelassen, folglich mit nöhtiger Verordnung deßfals an die Zoll-Einnehmer versehen werden.

Es sollen auch weder in den Städten, noch auf dem Lande, Hausirer und Juden, ausserhalb Jahr-Marckts, nur die Thüringer, Hechel- und Glase-Träger und Siebmacher, bis zu weiterer Fürstlicher Verordnung, ausgenommen, bey Confiscation der Waaren geduldet werden.

5. Zum Fünften: Versprechen und ertheilen Ihro Herzogl. Durchl. allen und jeden Bürgern, Kaufleuten und Commercirenden, Einheimischen und Fremden, so wohl bey der Ein- als Ausfahrt am Zoll zu Warnemünde, die gäntzliche Freyheit von allen Abgaben, die unter dem Nahmen des Warnemündischen Zolles, oder anderer Ungelder, wie die genannt werden mögen, bis hieher von ihnen gefordert worden, gestalt solcher Zoll, und was dem anhängig, gänzlich und in perpetuum cessiren soll. Ihro Durchl. wollen auch die Stadt Rostock deßfals in alle Wege und auf alle Fälle vertreten, schadlos und sicher halten.

So soll auch dieser Vergleich der Stadt Rostock an ihren bishero, in Absicht auf diesen Zoll, behaupteten Gerechtsamen, unabbrüchig und unnachtheilig seyn, mithin hieraus zu keinen Zeiten eine Anerkennung des Zolls gefolgert werden.

6. Zum Sechsten: ist wegen der bishero in Rostock, vermöge der Erb-Verträge erhobenen Accise, nach mühsamer Handlung, endlich verglichen und festgesetzet worden: Daß

a) von Ihro Herzogl. Durchl. mit Zuziehung und Bewilligung des Raths und der Bürgerschaft eine perpetuirliche, und zu keinen Zeiten zu verhöhende Accise-Rolle, nach welcher die als Accisbar zu bestimmende Waaren veracciset werden sollen, und die in Absicht auf die in Anno 1712 errichtete um ein leidliches zu verhöhen ist, innerhalb drey Monathen verfasset. Dabeneben

b) das Accise-Reglement, oder die so genannte Executions-Ordnung de Anno 1712. den 20. December gleichfals von Ihro Herzogl. Durchl. mit Zuziehung und Bewilligung des Raths und der Bürgerschaft, binnen drey Monathen revidiret werden soll. Bis dahin bleibet alles auf dem bisherigen Fuß. Diese beyde Stücke, nemlich die Rolle und das Accise-Reglement, sollen hinkünftig basis & fundamentum der ganzen Accise-Einnahme beständig seyn und bleiben. Doch sollen keine andere als dem Herkommen nach zur Accise gehörige Sachen, am wenigsten das Haus- Schlachte!- Hopfen- Last- Pfahl- Krahn- und Brücken-Geld, und anderes, wie es Nahmen haben mag, dahin gezogen werden.

c) Von dem sämtlichen Ertrag der also festgesetzten Accise, soll die Stadt befugt seyn, durch ihre Deputirte bey der Accise, in perpetuum zum Unterhalt der Stadt-Verfassung, auch zu sonstigen Stadt-Bedürfnissen und Vortheilen, insonderheit zu Unterhaltung des Tiefs zu Warnemünde, nach jetziger seiner Beschaffenheit, die jährliche Summe von Sechszehen Tausend Reichsthaler, den Thaler zu 48 Lübsch-Schillinge gerechnet, in monathlichen Quantis, nemlich am Ende eines jeden Monaths, Ein Tausend Drey Hundert Drey und Dreyßig Reichsthaler 16 SSl. vom Monath Maji u. c. angerechnet; für diesen Monath April aber die hiemit verglichene Summe von Drey Hundert Reichsthalern frey und ungehindert, ohne weitere Anfrage, vorab und zu sich nehmen zu lassen. Welche Vorabnahme der Stadt von Sr. Herzogl. Durchl. und Dero Fürstlichen Successoribus zu keinen Zeiten, auf keine Art und unter keinem Vorwand verhindert, oder schwer gemacht werden soll.

Ratione des Schlüssels ist festgesetzet, daß künftig der Fürstliche Rath einen,

des Magistrats und der Bürgerschaft Bevollmächtigter und Deputirter den zweyten, die beyden Fürstlichen Einnehmer den dritten Schlüssel zum Behältniß der Accise-Gelder in Verwahrung haben sollen.

Ihro Herzogl. Durchl. wollen auch von sothaner Summe der 16000 Rthlr. einige Rechnung oder Bescheinigung von dem Rath und Bürgerschaft nicht begehren, sondern überlassen die Administration und Verwendung dieser Summe zu der Stadt Nutzen lediglich denenjenigen, die vom Rath und Bürgerschaft dazu werden verordnet werden.

d) Was nun nach Auszahlung sothaner 16000 Rthlr. die Accise träget, nehmen Ihro Herzogl. Durchl. durch Ihre dazu Verordnete zu Sich. Jedoch soll die Stadt keinesweges zu einer gewissen Summe des Ertrags gehalten seyn, sondern bleibt deshalb ausser aller An- und Zusprache, es mag sothaner Ertrag groß oder klein seyn. Massen Ihro Herzogl. Durchl. wenn auch der Ertrag noch so geringe wäre, deshalb keine Erhöhung der einmal festgesetzten Accise-Rolle begehren wollen.

e) Ihro Herzogl. Durchl. wollen bey der Accise einen Rath bestellen, der von Ihro Durchl. besoldet wird. Der Magistrat zu Rostock hingegen soll befugt seyn, einen Bevollmächtigten seines Mittels bey der Accise abzuordnen.

Die Bürgerschaft soll gleichfals einen Deputirten bey der Accise aus ihrem Mittel, dem Herkommen gemäß, zu erwählen berechtiget seyn. Beyde letztere werden von der Stadt besoldet.

Und wie der jedesmalige Accise-Rath Sr. Herzogl. Durchl. alleine mit Eyden und Pflichten verwandt gemachet wird: So hat auch der von dem Magistrat Bevollmächtigte, und der deputirte Bürger, wie bisher gewöhnlich, dem Rath und gemeiner Stadt sich eydlich zu verbinden.

f) Weiter wollen Ihro Herzogl. Durchl. alle jetzige Accise-Bediente, sie haben Nahmen, wie sie wollen, bey ihren Aemtern und bisher genossenen Salarien nicht nur gnädigst lassen, sondern versprechen auch künftig bey einem erledigten Dienst an der Accise, keine andere, als Bürger und Bürger-Kinder, wenn diese vorher den Bürger-Eyd abgeschworen, zu befordern.

Der abzustattende Official-Eyd wird auf der Accise-Bude vor dem Fürstlichen Rath und den Gevollmächtigten des Magistrats abgeleget, in welchem die Einnehmer und Bediente zugleich auf alle, sowohl Ihro Herzogl. Durchl. als das Ærarium der Stadt angehende Einnahme den Eyd der Treue, nach darüber zu verfassenden Formulis schweren sollen. Jedoch sollen die Accise-Bediente des Magistrats Jurisdiction sowohl in realibus als personalibus, (massen Ihro Herzogl. Durchl. keinesweges gemeynet seyn, dem Rath der Stadt Rostock an dem Exercitio ihrer Jurisdictionis omnimodae, so wenig in diesen, als andern Puncten, einigen Abbruch oder Eintrag zu thun,) lediglich unterworfen seyn; ausgenommen in rebus officii, wenn sie nemlich an Gelde zu bestrafen, als welches auf der Accise-Bude von dem Fürstlichen Rath und dem Bevollmächtigten des Magistrats geschiehet. Sr. Herzogl. Durchl. aber übernehmen die Salarirung aller Accise-Bedienten. Nicht minder

g) tragen Ihro Herzogl. Durchl. die Necessaria bey der Accise-Bude: Wollen auch die Miethe für die Accise-Bude, Zeichen-Buden, Neue-Haus, Strand-Voigte-Wohnung, Schlacht-Haus, der Stadt mit einer jährlichen, Kraft dieses bedungenen Miethe von Zwey Hundert Reichsthalern, also quartaliter Funfzig Rthlr. aus der Accise entrichten lassen. Das Dominium hingegen und die Jurisdiction über sothane Häuser und Buden, bleibt gemeiner Stadt.

h) Die Defraudationes sollen auf der Accise-Bude von dem Fürstlichen Rath und dem Bevollmächtigten des Magistrats untersucht, und das erste und zweyte mal mit Confiscation der verschwiegenen oder falsch angegebenen Güter,

zum dritten mal aber, über daſſelbe, mit einer proportionirten Geld-Strafe beſtrafet werden. Die Execution wieder diejenigen zu verhängen, welche die Strafe nicht freywillig erlegen, bleibt vi Jurisdictionis der Cämmerey, dem Gewett und Gericht, wenn dieſen ein von dem Fürſtlichen Rath und dem Bevollmächtigten des Magistrats unterſchriebener Straf-Zettel zugeſandt wird.

Die Strafe aber ſelbſt fällt halb Ihro Durchl. halb der Stadt anheim.

i) In Accise-Sachen ſoll überall keine Appellation ſo wenig an Sr. Herzogl. Durchl. als an den Rath ſtatt haben, Sollte aber jemand an Sr. Herzogl. Durchl. in Accise-Sachen recurriren und ſuppliciren, wollen Sr. Herzogl. Durchl. das Supplicatum dem Rath, zu Erſtattung eines unterthänigſten Gutachtens, communiciren, und nach Befinden ſothanen Gutachtens, gnädigſte Verordnung machen.

k) Wann einige Verordnung ſchrift- oder mündlich, Befehle, Ge- oder Verbote, oder andere Anſtalten, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, der Accise zum beſten ſollen gemacht oder erlaſſen werden; ſoll der Fürſtliche Rath und der Bevollmächtigte des Magistrats ſich darüber einverſtehen.

Sr. Herzogl. Durchl. wollen einſeitig aber weder immediate noch auch mediate durch Ihren Rath allein einige Verfügung der Accise halber ergehen laſſen.

l) Ihro Herzogl. Durchlauchtigkeit wollen auch zwar zu Vermeidung aller Unterſchleiffe, niemanden einige Freyheit von der Accise verſtatten, jedoch Bürgermeiſtern, Rath, Syndicis, Protonotario und Raths-Secretario ein gewiſſes proportionirliches aus der Accise, was ſie zu ihres Hauſes Nothdurft gebrauchen, vergüten laſſen: Welches bey der vorbehaltenen Regulirung der Accise-Rolle determiniret werden ſoll.

Immittelſt bleibt der Magistrat bey der Immunität wie hergebracht.

m) Der in dem Erbvertrage und denen nachherigen Accise-Concessionen ſonſt gegründeten jährlichen Recognition der 600 Gulden, nicht weniger allen Remunerations-Geldern, die vor dieſem bey Concedirung der Accise je zuweilen gegeben worden: Wie auch

n) Der Aufnahme und Ablegung der Accise- und Neuen-Casse-Rechnungen und derſelben Justification über die bisherige Ausgaben, nicht weniger dem etwanigen Vorrath bey der Neuen Casse renunciiren Ihro Herzogl. Durchl. gnädigſt, jedoch, daß ſolcher zum Beſten der Stadt verwandt werde.

o) Solten etwa in Zukunft wieder alles Verhoffen die Bürger oder Einwohner der Stadt Roſtock des ceſſirenden Warnemünder Zolls halber, in- oder auſſerhalb Landes einigen Schaden haben, oder auch der Zoll an ſich von auswärtigen Puiſſancen in Anſprache genommen, oder derſelbe gar eingelöſet werden: So wollen Ihro Herzogl. Durchl. ſolchen Schaden, ſo einer gelitten, oder den Zoll ſelbſt, welchen derſelbe irgendwo erlegen müſte, praevia deſignatione jurata, welcher vollenkommener Glaube zugeſtellet werden ſoll, aus den Accise-Gefällen, prompte und plene bonificiren laſſen, und wenn ſolches nicht geſchehen würde, ſoll dieſer Vergleich ſowohl überhaupt, als in ſpecie in puncto Residentiae, Accisae, und juris Compraesidii, eo ipso unkräfftig ſeyn, und für mortificiret, caſſiret und annulliret gehalten werden.

Auch ſoll auf ſolchen Fall der nicht erfolgenden Schadloshaltung wegen des Zolls, der Stadt das Jus Accisarum, welches ihr nach den Erb-Verträgen zuſtehet, ohne einige weiter zu ſuchende Conceſſion, in perpetuum frey und ungehindert zu exerciren, nachgegeben und dann als itzt bewilliget ſeyn.

7. Zum Sievenden: befreyen Ihro Herzogl. Durchl. die Stadt Roſtock, indem Sie die Accise erheben, hiemit von aller jetzt und künftigen, ordinairen oder extraordinairen Landes-Contribution, Reichs-, Crayß-, Fräulein- und Türken-Steuren, von Fortifications-Legations-Koſten und Cammer-Zielern,

auch von dem Beytrag zur Landes-Defension, mithin von allen andern Abgiften und Anlagen, zu Reluirung der hypothecirten Aemter, und Abtragung anderer des Herzoglichen Hauses- oder Landes-Schulden, wie die Nahmen haben, oder etwa erdacht werden, und entstehen mögen, für jetzt und künftig, dergestalt, daß sie deßfals von niemand besprochen, sondern von Ihro Durchl. und Dero Fürstlichen Nachkommen an der Regierung, jetzt als dann, und dann als jetzt, verschonet, und übertragen, mithin in alle Wege kräftigst vertreten werden soll.

8. Zum Achten: soll zu mehrerer Aufnahme der Stadt Rostock, das Güstrowische Justitz-Collegium, sobald es möglich, nach Rostock verleget, und von dannen niemalen wegberuffen werden; Jedoch der Stadt Rostock an der ihr zustehenden Jurisdictione omnimoda (nach einem darüber sowohl, als überhaupt in Absicht auf die §. 2 erwehnte Anhero-Verlegung der Fürstlichen Collegiorum, zu errichtenden besondern Regulativo), cum Jure Politiae, und was dem anhängig, unschädlich und unnachtheilig; dergestalt, daß ausser den in Fürstlichen Diensten würcklich stehenden Räthen und Bedienten, sowohl bey den Fürstlichen Collegiis, als sonsten, und den Academicis, über alle übrige Bürger und Einwohner, Adeliche und Unadeliche, Fremde und Einheimische, auch Titulair-Bediente, folglich auch über die zur Stadt gehörige Häuser und praedia, die Stadt-Jurisdiction ungehindert exerciret wird. Nicht minder sollen von allen und jeden Einwohnern eigener Häuser, wer sie auch seyn, die den Immobilibus, so jetzt, als künftig zukommende Real-Lasten, ohne Unterscheid, bey Strafe der vom Rath zu verhängenden Execution, abgeführet werden; so wollen Ihro Durchl. auch, ratione futuri, das Hornische und Pagen-Haus, nach Recht und Billigkeit vorgeschriebener massen zu gemeinen Real-Lasten, ziehen und beytragen lassen.

9. Zum Neunten: überläßet die Stadt Rostock Ihro Durchl. das Jus Praesidii dergestalt, daß sie sich das Jus Compraesidii in der Maasse vorbehält, künftig funfzig Soldaten in der Stadt-Mondur zu halten, jedoch, daß auch der Fürstliche Commendant samt der ganzen Guarnison, neben Ihro Fürstl. Durchl. dem Rath und gemeiner Stadt die Treue, und jener insonderheit zugleich die Befolgung dieser Convention eydlich angeloben solle. Wogegen die 50 Mann Stadt-Soldaten, sammt den Officiers, auch Ihro Durchl. besonders schweren.

Die einquartirte Guarnison aber soll keine Service, oder andere Lasten, ausser blossen Obdach und Lagerstatt zu fordern berechtigt seyn. Die Stärke der Besatzung wollen Ihro Durchlauchtigkeit zu Friedens-Zeiten nicht höher, als von Fünf Hundert Mann Infanterie prima plana halten: Jedoch wird dazu Ihro Leib-Garde bey Ihrer Anwesenheit nicht mit gerechnet, als welche der Bürgerschaft nicht zur Last kommen soll.

Die Anzahl der Unter-Officiers und Gemeinen beweibten soll nicht höher, als bey jeder Compagnie, auf Zehen sich erstrecken, und, falls einer mit dem in natura angewiesenen Quartier nicht friedlich seyn, oder mit seinem Wirthe in Frieden nicht leben könte, soll der Obrister mit 6 Rthlr., der Obrist-Lieutenant mit 5 Rthlr., der Major mit 4 Rthlr., der Capitain mit 3 Rthlr., und der Lieutenant auch Fähndrich mit 1 Rthlr. 32 Lßl. ein Unter-Officier mit 32 Lßl. und ein Gemeiner, auch Gefreyter mit 16 Lßl. Monathlichen Quartier-Geldes durchaus friedlich seyn; Letztern beyden aber wird, wenn sie beweibet sind, doppelt gegeben.

Von der Guarnison hieselbst wollen Ihro Durchlauchtigkeit einige Böhnhaserey- und Vorkäuffereyen nicht betrieben wissen, hingegen solches ernstlich, und bey Vermeidung harter Leibes-Strafe, mit Freystellung in jedem Hause Böhnhasen zu jagen, untersagen, noch auch die Guarnison gegen die Stadt oder den Rath zu einigen Executionen gebrauchen.

Wobey auch der Stadt die Artillerie samt dem Zeug-Hause und Gewehr,

auch der Ammunition, und was dazu gehöret, als ihr Eigenthum, zum gemeinen Stadt-Gebrauch, nach wie vor bleiben, jedoch ausser der Stadt nicht verführet, noch jemalen von der Stadt veräussert, oder ohne Einwilligung des Raths und der Bürgerschaft gebrauchet werden soll.

In Ansehung der Unterhaltung der Stadt-Thöre, Wälle und Graben (wovon respective das Graß, Rohr und die Fische, nebst denen im Ravelin und auf dem Walle befindlichen Gärten, der Stadt gelassen werden,) bleibt es bey der bisherigen Verfassung in statu quo, und wie solche jetzo beschaffen sind. Gleich nun

10. Zum Zehenden: der jetzige und künftige Commendant, dem Sr. Herzogl. Durchlauchtigkeit das jährliche Salarium reichen, auch dessen Successores und allekünftige zur Guarnison einkommende Officiers und Soldaten, sowohl Sr. Herzogl. Durchlauchtigkeit als dem Rath und der Stadt, in Gegenwart der Deputatorum Senatus & Civium, auf dem Neuen Marckte: Wenn Ihro Herzogl. Durchl. aber allhier sind, vor dem Herzogl. Hause, mit schweren; Also wird ersterer itzt als künftig von Sr. Durchlauchtigkeit zu solchem Commando angenommen und mit Bürgermeister, Raths und Bürgerschaft Beliebung, wenn sie nichts erhebliches wider ihn einzuwenden haben, der ganzen Guarnison in ihren Nahmen mit vorgestellet, und übet er hiernechst zwar die Jurisdiction über die ganze Besatzung, mischet sich aber auf keinerley Art in die dem Rath privative zustehende Jurisdiction über Fremde und Einheimische; Soll jedoch verpflichtet seyn, auf Requisition des Magistrats, die begehrte Mannschaft zu Exercirung ihrer Jurisdiction, und zu Steurung aller Unruhen herzugeben. Er soll auch ein- für allemal- angewiesen werden, diejenigen Missethäter, welche auf den Dobbranschen Hof oder die Officialey flüchten, sogleich auf Requisition des Magistrats in Verhaft nehmen, und an den Magistrat extradiren zu lassen.

Wie er denn auch endlich keine ein- und auspassirende Personen und deren Güter, mit Abgiften zu beschweren, und dahin zu sehen hat, daß das zu benöthigter Feurung in denen Corps de Garden erforderte Holz, wenn es in denen Thören, nach der dieses Orts hergebrachten Quantität abgegeben wird, gehörig von ihm verwahret werde; Gestalt die Stadt mit diesen und andern Necessariis nichts weiter zu schaffen hat. Solte

11. Zum Eilften: welches GOtt verhüte! Kriegs-Gefahr entstehen, folglich die Guarnison der Stadt verstärket werden müssen: So wollen Ihro Herzogl. Durchl. über die sodann etwa erforderte nöthige Veranstaltungen, mit Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft fernere gnädigste Communication pflegen und mit deren Zuziehung, was zu der Stadt Besten erforderlich wäre, veranlassen, auch mildest verordnen, daß allemal, sowohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten dem Wort-habenden Bürgermeister die Parole und der tägliche Thor-Zettel der Einkommenden, gebracht werde.

12. Zum Zwölfften, und schließlich wird alles dasjenige, was bey Gelegenheit der, dieser Convention halber gepflogenen Tractaten, vom 19. Martii an, bis zum gänzlichen Schluß, der Rath und gemeine Stadt beschwerlich gehalten, hiemit als nicht geschehen, auch dem Rath und der Stadt auf alle Fälle unschädlich und unnachtheilig erkläret, und sollen folglich dem Rath und der Stadt alles vorgegangenen halber ihre wohlhergebrachte Rechte hiemit versichert seyn.

Ihro Durchlauchtigkeit wollen auch dem Rath und gemeiner Stadt mit besondern Gnaden, nach wie vor zugethan bleiben, und sowohl dem Rath, als der Bürgerschaft samt und sonders, bey aller Gelegenheit kennbare Proben davon geben.

Dieses alles samt und sonders, so viel Ihro Herzogl. Durchlauchtigkeit und Dero Fürstliche Successores betrift, stett, fest und unverbrüchlich zu halten, versprechen und geloben Ihro Herzogl. Durchlauchtigkeit als Regierender Landes-Herr, für Sich, Ihre Fürstliche Erben und Lehn-Folger, alle nachkommende Regierende

Herzoge zu Mecklenburg, bey Ihren Fürstlichen Ehren, Würden und Worten, mittelst Entsagung aller Exceptionum und Rechts-Wohlthaten, wie die Nahmen haben oder durch Reichs- und Landes-Gesetze eingeführet seyn oder künftig eingeführet werden mögen sub Clausula Commissoria & resolutiva, also daß im unverhofften Fall, der nicht gänzlichen Erfüllung dieses ganzen Vergleichs, oder auch nur eines einzigen Puncts desselben, dieser ganze Vergleich aufhören, und als nicht geschlossen oder getroffen, angesehen werden soll.

Und Bürgermeister, Rath, und Hundert Bürger Nahmens Ihrer und der ganzen Gemeine der Bürgerschaft der Stadt Rostock, entsagen allen und jeden hiewieder etwa zu ergreiffenden Ausflüchten, wie die Nahmen haben mögen, insonderheit dem Einwand der Ueberredung, nicht genommenen genugsamen Bedachts, der Uebereilung, und der Furcht: Vornemlich auch der Rechts-Regul, welche keine allgemeine Verzicht ohne vorhergegangene besondere gültig heisset, hiemit in bündigster Form Rechtens.

Zu Uhrkund ist diese Convention gedoppelt ausgefertiget, und ein Exemplar von Ihro Durchlauchtigkeit eigenhändig unterschrieben, und mit Ihrem Fürstlichen Insiegel bestärket, der Stadt Rostock ausgeantwortet:

Das andere aber mit der Unterschrift: Bürgermeistere, Rath und Hundert Männer, nebst beygedruckten Stadt- und Vier-Gewerker-Siegeln vollzogen, und an Ihro Durchlauchtigkeit unterthänigst übergeben worden.

So geschehen Rostock, den 26sten Aprilis, im Jahr Ein Tausend Sieben Hundert Acht und Vierzig.

Christian Ludewig, H. z. M.

926. Regulativum jurisdictionis et politiae. **16. August 1748.**

Demnach von Sr. Herzogl. Durchlaucht in der, mit Dero erbunterthänigen Stadt Rostock, unterm 26. April dieses Jahres errichteten neuen Convention §. VIII. gnädigst eingewilliget worden, daß das, ratione Jurisdictionis & Juris Politiae nöthige, damahls wegen Kürze der Zeit ausgesetzte Regulativum, in Absicht auf die, auch hieher zu verlegende Hochfürstliche Collegia hiernächst geordnet, und dadurch allen künftigen Irrungen vorgebeuget werden solle; So ist solches nunmehro untern heutigen dato, wie folget, gleichfalls zum Stande gesetzet worden.

Regulativum Jurisdictionis & Politiae.

Anfänglich

Nochmahlige gnädigste Bestätigung aller der Stadt Rostock zustehenden Privilegien und Rechten.

I. Versprechen Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst, Dero erb-unterthänige Stadt Rostock, wie bey allen übrigen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, und den Erbverträgen, also in specie bey dem, dem Rath privative competirenden exercitio Jurisdictionis omnimodae, Jure primae Instantiae, Privilegio de non arrestando & non evocando, imgleichen dem Jure Politiae, mit allem dem, so davon dependiret, wie Ihnen solches alles den Rechten und Privilegien nach zustehet, und von Ihnen wohl hergebracht ist, nach wie vor, überall dergestalt Fürst-mildest zu lassen und zu schützen, daß darin, auch bey künftiger Gegenwart der Herzogl. Collegiorum, keine Aenderung, noch sonst besorglicher Eingriff Statt finden solle. Gestalt Ihro Durchl. besonders der von Güstrow hier kommenden Justiz-Cantzley aufgeben wollen, bey dem veränderten Loco, dennoch allenthalben nicht anders, als vorhin geschehen, zu verfahren, mithin denen Stadt-Privilegiis, Gerechtigkeiten, Erbverträgen, der neuen Convention, und diesem Regulativo genau nachzugehen.

Die von Güstrow nach Rostock verlegte Justiz-Cantzley hat sich hiernach zu richten.

Gleichwie also

Das Land- u. Hoff-Gerichte ist das

II. Das Hoff-Gericht, nach dem §. Und da jemand ꝛc. des erstern Erbvertrages, das ordentliche Forum des Raths und der Gemeine ist,

auch die Appellationes, so weit sie denen Erbverträgen nach zuläßig, a Senatu nur allein dahin gehen, folglich von der Justitz-Canzley keine dergleichen Klagen, Supplicationes, Appellationes und Recursus contra Senatum angenommen, sondern sofort abgewiesen werden sollen; Also hat es, so viel übrigens den Recursum an Ihro Herzogl. Durchl. betrift, bey dem Inhalt der Erbverträgen lediglich sein bewenden, sonst aber wird Bürgermeister und Rath die bisherige Freyheit, das Stadt-Regiment, ihren Statutis und Observantz gemäß, und nach Belieben zu bestellen und zu führen, völlig und ungehindert gelassen.

ordentliche forum des Raths zu Rostock, und deshalb werden von der Justitz-Canzley keine Supplicationes, Appellationes und Recursus contra Senatum angenommen.

Der Stadt Rostock Regiment wird von Bürgermeister und Rath bestellet.

Gleich auch

III. Die Herzogliche Justitz-Canzley keine Jurisdiction weder gegen einigen Bürger, oder der Stadt-Jurisdiction unterworfenen Einwohner und Fremde, noch gegen der Stadt Pensionarios, Unterthanen oder auch in dem Stadt-Gebiete sich aufhaltende Fremde (nur die im §. V. ausgenommen) zu exerciren hat. Ihro Herzogl. Durchl. aber werden und wollen alle hier zu affigirende und zu publicirende Mandata, Inhalts der Erbverträge, E. E. Rath zur Affixion und Publication, nach wie vor, zuschicken.

Die Herzogl. Justitz-Canzley hat über die, der Stadt Unterworfene keine Jurisdiction.

Die Herzogl. Mandata werden zur Publication und Affigirung dem Magistrat zugefertiget.

Ebenmäßig wollen

IV. Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst darüber halten, daß kein Salvus Conductus anders, denn nach Vorschrift des letztern Erbvertrages, noch auch Reise- und Gesundheits-Pässe ertheilet, weniger Arresta auf Rostockische Bürger und der Stadt-Jurisdiction unterworfene Ratione personarum vel rerum allhier angeleget, oder relaxiret werden. Gestalt solche Arresta wann sie der Sachen wahren Nothdurft nach, in Causa coram Regimine, vel Cancellaria pendente, auch sogar gegen die in der Stadt sich aufhaltende ganz Fremde erfordert würden, allemal auf vorgängige Mandata, per Senatum sowohl anzulegen, und zu relaxiren, als selbst die etwanigen Executiones in bona mobilia, Obsignationes & Subhastationes mobilium & immobilium auf obige Maasse zu beschaffen sind. Bey denen a Senatu aufzunehmenden Zeugen-Verhören, behält es sein Observantz-mäßiges Bewenden.

Salvi Conductus werden a Senatu nach dem Erbvertrage u. keine Reise- und Gesundheits-Pässe von denen Herzoglichen Gerichten ertheilet noch Arresta angeleget oder relaxiret.

Sondern in Causa coram Regimine vel Cancellaria pendente, praevio Mandato a Senatu beschaffet, und bleibet es ratione der Zeugenverhöre bey der Observance.

Nur allein aber

V. Sind und bleiben unter Ihro Herzogl. Durchl. Jurisdiction, denen Erbverträgen unabbrüchig, die würklichen Hof- und Canzley-Bediente mit Ihren Frauen, unabgesonderten Kindern, und Domestiquen, wohin die etwa anhero kommende oder sich allhier aufhaltende Anverwandten und Befreundte, als Fremde nicht zu rechnen. Die Advocati graduati, so würkliche Cives Academici seyn, sollen unter Academischer- die non-graduati aber, auch die Notarii unter Stadt-Jurisdiction stehen, und beyde letztere Bürger werden.

Die a Jurisdictione civica Eximirte wozu die Anverwandte der Herzogl. Bedienten nicht zu rechnen.

Advocati graduati stehen unter Academischer-non-graduati & Notarii unter der Stadt-Jurisdiction.

Würden nun

Von Tumulten der geringern Hoff- u. Canzley-Bedienten deren Festsetzung und Auslieferung an die Haupt-Wache der Garnison.

VI. Einige von denen geringern Hoff- und Canzley-Bedienten tumultuiren, oder sonsten extra Aulam bey Tage oder Nacht delinquiren, oder denen Bürgern und Eingesessenen Schaden zufügen, und deshalb in Arrest genommen werden müssen; So bleibet zwar dem Rathe frey, solche durch die Nacht-Wache festnehmen zu lassen, nur daß sie sofort an die Hauptwache der Guarnison abgeliefert werden, da denn, nach von Sr. Herzogl. Durchl. oder deren Collegiis beschafter Cognition und Bestrafung, die Execution nach Inhalt folgenden §. allemahl dem Rath aufzutragen. Wie dann auch hingegen, da Ein, unter des Raths Jurisdiction gehöriger, innerhalb des Hochfürstl. Palais Jurisdiction, vorbesagter massen, sich vergehen solte, von Sr. Herzogl. Durchl. durch die hiesige Guarnison derselbe inhafftiret, und auf Requisition E. E. Raths, ohne jenige Reversales und ohne Unkosten, zu dessen Cognition und Bestrafung ausgefolget, auch sonsten keinem ein Asylum in Aula, oder bey Fürstlichen Bedienten verstattet werden soll.

Die Execution des Urtheils über dieselbe hat der Magistrat.

Wie es mit denen innerhalb des Herzogl. Palais Jurisdiction sich vergehenden zu halten.

Asylum in Aula Principis wird nicht verstattet.

Falls endlich

Wie in peinlichen Fällen der Actus torturae von der Herzoglichen Justitz-Canzley vorzunehmen.

VII. In Criminal-Fällen die Fürstliche Justitz-Canzley einen Actum torturae vorzunehmen genothsachet würde; So ist E. E. Rath in Unterthänigkeit erböthig, zu Handhabung der Justitz, dazu den gewöhnlichen Ort in der Frohnerey, und Ihren Frohnen, nur daß dieser nebst seinen Knechten bezahlet wird, gegen vorgängige Reversales herzugeben. Wie denn derselbe auch, unter gleicher Bedingung, & praevio Mandato, so wohl die auf Leib oder Leben gerichtete Urtheile, als die geringere und Gefängnis-Strafen, auch Relegationes aus der Stadt, kraft habender Jurisdiction, an gewohnten Gerichts-Plätzen, durch Ihren Frohnen und übrige Stadt-Bediente zu exequiren, sich nicht entziehen will, folglich soll so oft auswärtige Delinquenten in oder aus der Stadt-Gebieth gebracht werden, solches der Stadt an Ihrer Jurisdiction ohnnachtheilig seyn.

Hiernächst haben

Alle zum Hoff- und Canzeley gehörige entrichten der Stadt Onera realia, auch Wasser- und Brand-Wacht-Geld, imgleichen die Decimas.

VIII. Alle Hof- und Canzley-Bedienten, die in der Convention vom 26. April bereits festgesetzte Onera realia, auch das jährlich zu errichtende Wasser- und Brand-Wachten Geld zum Besten und Nutzen so wohl des Publici, als eines jeden Einwohners, sub poena executionis, besage der Haupt-Convention §. VIII. unweigerlich an diejenigen, so es einfodern, abzutragen, und wann sie, oder die Ihrigen, von hier ziehen, aus gleichem Grunde, von Ihren, zu Bürger-Recht allemahl liegenden Immobilibus, die Decimas zu entrichten.

Wie nun dieses alles, Sr. Herzogl. Durchl. für Sich und Dero Durchl. Herren Successores an der Regierung, in die würkliche Erfüllung zu setzen, und deshalb das behufige an die Fürstliche Collegia forderſamst zu verfügen Fürst-Gnädigst versichert, angesehen auch solches alles nicht anders, als wäre es wörtlichen der Haupt-Convention vom 26. April a. c. inseriret, geachtet werden soll; Also versprechen auch Bürgermeister und Rath, dem hierin Ihrer Seits zugesagten, allenthalben getreulich nachzukommen. Alles bey den in der Haupt-Convention enthaltenen Clausuln und Renunciationibus.

Urkund dessen von diesem Regulativo Jurisdictionis, zwey gleichlautende Exemplaria verfasset, eines davon, von Sr. Herzogl. Durchl. unterschrieben und besiegelt, das andere aber mit der Stadt größern Insiegel bedrucket, und von Bürgermeister und Rath durch den Proto-

notarium gewöhnlich unterschrieben worden. So geschehen Schwerin, den 16. Augusti 1748.

Christian Ludewig, H. z. M.

927. Regulativ des Collegii der Hundertmänner. 25. August 1770.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Thun kund für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Herzoge zu Mecklenburg, und fügen Männiglichen, insbesondere Bürgermeister und Rath, Vier Gewerken und der ganzen Gemeine Unserer Stadt Rostock hiemit zu wissen:

Nachdem Wir zwar durch Unsere verordnete Commißion zur Untersuch- und Erörterung der in ersagter Unsrer Stadt Rostock, zwischen den Vier Gewerken und übrigen mit ihnen verbundenen Aemtern, als Klägern an einem, und Bürgermeister und Rath daselbst, als Beklagten am andern, sodann den Hundertmännern, auch Brauern und Kaufleuten, als Intervenienten, am dritten Theil, entstandenen Irrungen und Mißverstände, Unsre Landesherrliche Resolution vom Dato den 7ten März 1766, insbesondere zur Abhelfung der Ersten Beschwerde der klagenden Bürgerschaft, die Hundertmänner und den Bürger-Syndicum betreffend, den 10ten April desselben Jahres haben publiciren lassen, und mittelst derselben die künftige Wahl und Bestellung der Bürgerschaftlichen Repraesentanten für unabwendlich vestgesetzet, zugleich aber Landesväterlich erkläret haben, daß Wir in Gnaden bereit wären, alle gegründete Erinnerungen über die andern Puncte der damals von Uns vorläufig regulirten Einrichtung eines ordentlichen, die ganze Bürgerschaft repraesentirenden Collegii, durch Unsre Commißion zu hören und alsdann das Behufige durch einen förmlichen Landesherrlichen Abscheid für beständig zu reguliren, mithin jenes vorläufige Regulativ, wenn es möglich, für Unsre Stadt Rostock noch zuträglicher zu machen.

Und dann die Wahl, Bestellung und Beeidigung der Bürgerschaftlichen Repraesentanten zu seiner Zeit vorgeschriebener Maßen bewerkstelliget, danächst aber von mehrgedachter Unsrer Commißion, zu Folge Unsrer gnädigsten und Landesväterlichen Absicht, über alle und jede Puncte der Einrichtung dieses, die Bürgerschaft repraesentirenden Collegii, die mühsamste, allenthalben auf Ordnung beym Stadt-Regiment und bey den dazu nöthigen rechtmäßigen Berathschlagungen, so wie auf die Erhaltung der Privilegien, Freiheiten und Rechte gemeiner Stadt abzielende Unterhandlungen und Besprechungen mit den Bevollmächtigten des Raths, der Brauer- und Kaufmanns-Compagnie, und der Gewerke und Aemter gepflogen und es endlich unter göttlicher Gnaden-Verleihung dahin gebracht worden, daß gesamte Theile sich über alle und jede vorgekommene Puncte unter Vermittelung Unsrer Commißion und mit Vorbehalt Unsrer Landesherrlichen Ermäßigung und Genehmigung, zu einer einstimmigen Meynung vereinbart haben: So haben Wir sothane, von und vor Unsrer Commißion betriebene Unterhandlung und getroffene Vereinbarung reiflich erwogen und Landesherrlich in Gnaden genehmiget; Thun auch solches hiemit nochmalen und bestättigen dieselbe Kraft dieses Unsers Landesherrlichen Regulativs folgender Gestalt.

§. I. Zuvorderst hat es, soviel die von den Vier Gewerken und Consorten mehrmalen wiederholte Aufrufung der Hundertmänner, in der Maße, als sie bis dahin angebracht worden, betrifft, bey Unsrer Anfangs gedachten, den 10ten April 1766 von Unsrer verordneten Commißion publicirten Landesherrlichen Resolution vom Dato den 7ten März desselben Jahres, sein nochmaliges Bewenden; Mithin hat die gedachte Aufrufung zur Zeit nicht Statt, sondern gedachte Vier Gewerke und Consorten, oder nunmehro derselben bestellte Repraesentanten, dafern sie über

kurz oder lang ihre vorhin geäußerte Intention zu verfolgen gerathen finden sollten, haben bey Uns auf eine Convocation gesamter Bürgerschaft gebührend anzutragen; da denn, wenn solche durch Unsre etwa noch dauernde, oder sodann anzuordnende Landesherrliche Commißion geschehen, gesamte Bürgerschaft, Fahne vor Fahne vorgefordert, ein jeder Bürger seinen Bürgerschein mitzubringen befehliget, und ein jeder Erschienener Mann vor Mann nach producirtem Bürgerscheine befragt werden soll: Ob er angesetzen sey? Was er für eine Handthierung habe? Ob ihm mit Drohungen oder Versprechungen, und von wem? vorgeschrieben sey, was er antworten solle? Ob er eine Aufhebung der Hundertmänner verlange? Und wie seiner Meinung nach ein ander Bürger-Ausschuß zu errichten seyn mögte? Die Namen der Erschienenen und ihre Abgaben sind zwar zu protocolliren, das Protocoll ist aber niemanden zu communiciren, sondern Uns, wohin die Mehrheit der Stimmen gegangen, mit Beyschließung des Protocolls zu berichten und weitere Resolution zu gewärtigen. Unsre Commissarien haben auch bey dem Verhör einen jeden Bürger zu bedeuten, seine Meynung ohne alle Furcht, so wie er es vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten sich getraucte, von sich zu sagen; inmaßen sein Name, so wie insbesondere auch seine Abgabe niemals bekannt gemacht werden sollte. Im Fall nun solchergestalt von der ganzen Gemeine ein ander Bürger-Ausschuß durch Mehrheit der Stimmen beliebet würde; So wollen Wir darüber den Magistrat Unsrer Stadt Rostock mit seinen Erinnerungen in Gnaden hören, insofern Wir selbige in Recht und Billigkeit gegründet finden, darauf allen Landesväterlichen Bedacht nehmen, und im Werke spühren lassen.

§. II. So lange nun vorbesagter Maßen von der ganzen Gemeine ein ander Bürger-Ausschuß durch Mehrheit der Stimmen nicht beliebet ist: soll eine Versammlung von Hundert Bürgern um mit dem Rath über hochwichtige Stadt-Angelegenheiten zu rathschlagen und zu schließen, verbleiben, und als ein die ganze Bürgerschaft einstweilen repraesentirendes Collegium von Männiglich geachtet werden.

§. III. Zu diesen Hundert Bürgern sollen funfzig aus den Brauern und der gesammten Kaufmannschaft von ihnen selbst nach Mehrheit der Stimmen gewählet werden.

§. IV. Auf gleiche Art sollen zu diesen Hundert Bürgern von den Vier Gewerken und übrigen nachbenannten Aemtern funfzig gewählet werden, dergestalt, daß ein jedes Gewerk und Amt nach Mehrheit der Stimmen sich seinen Repraesentanten zu wählen freye Macht und Gewalt haben soll. Und da die Vier Gewerke und Aemter in Gemäßheit Unsrer obgedachten Resolution unter sich dahin einig geworden, daß

das Amt der Bäcker Drey Repraesentanten, das Amt der Schumacher Vier, das Amt der Tuchmacher Einen, das Amt der Schmiede Einen, das Schonenfahrer-Gelag Drey, das Amt der Lohgärber Drey, das Amt der Barbierer Einen, das Amt der Garnweber Zween, das Amt der Schneider Drey, das Amt der Nadler Einen, das Amt der Reifer Einen, das Amt der Knopfmacher Einen, das Amt der Tischler Einen, das Amt der Hauszimmerleute Einen, das Amt der Böttcher Einen, das Amt der Drechsler Einen, das Amt der Stellmacher Einen, das Amt der Feinfilzmacher Einen, das Amt der Salzhaken Einen, das Amt der Riemer und Beutler Zween, das Amt der Kleinbinder Einen, das Amt der Buchbinder Einen, das Amt der Hutmacher Einen, das Amt der Altflicker Einen, das Amt der Zinngießer Einen, das Amt der Fleisch- und Knochenhauer Einen, das Amt der Maurer und Steinhauer Einen, das Amt der Lichthaken Einen, das Amt der Schiffszimmerleute Einen, das Amt der Mahler Einen, das Amt der Pantoffelmacher Einen, das Amt der Fischer auf dem Bruch Einen, das Amt der Fischer in der Straße Einen, das Amt der Schwerdtfeger Einen, das Amt

der Raschmacher Einen, das Amt der Töpfer Einen, das Amt der Fuhrleute Einen

in dem die ganze Bürgerschaft repraesentirenden Collegio der Hundert Bürger haben sollen: So hat es dabey sein Verbleiben. Wir lassen aber auch auf das bey Unsrer Commißion unterm 28. Mai jüngsthin eingereichte Ansuchen der gegenwärtigen sämmtlichen Repraesentanten der Gewerke und Aemter in Gnaden geschehen, daß, wenn dieses oder jenes Amt, welches jetzo einen oder mehre Repraesentanten zu stellen berechtigt ist, entweder ausginge oder sich seines Rechts ganz oder zum Theil begäbe, oder auf vorherige dreymalige obrigkeitliche Anforderung, die Stelle eines abgegangenen Repraesentanten nicht wieder besetzte, in welchem Fall es seines Rechts zur Besetzung dieser Stelle verlustig seyn soll, die übrigen Repraesentanten zur Besetzung dieser Stelle nach Mehrheit der Stimmen entweder eines von den vorbenannten Gewerken und Aemtern auffordern, oder auch eines von den gegenwärtigen Landesherrlich und rechtlich davon ausgeschlossenen Aemtern, welche samt und sonders Kraft dieses insofern aus vordringender Gnade restituiret seyn sollen, zulassen und berufen mögen. So oft eine solche Veränderung vorgehet, soll solches Uns unterthänigst berichtet werden, auch dem Rath davon sofort geziemende Anzeige geschehen.

§. V. Eine jede Gesellschaft wird und soll dahin sehen, daß ins Künftige solche Repraesentanten erwählet werden, welche Lesens und Schreibens erfahren, und überhaupt zur Erfüllung ihrer Pflichten geschickt sind, damit aus der Untüchtigkeit keine Verwirrung und andere Unannehmlichkeiten in dem Collegio, oder in den Quartieren entstehen. Sobald in einem Quartier darüber Beschwerden erwachsen, und ein Repraesentant durch einen Schluß seines Quartiers untüchtig erkannt wird, soll die Gesellschaft, deren Repraesentant er ist, unweigerlich schuldig seyn, einen andern zu wählen, und soll, bis solches geschehen, keine Stimme in dem Quartier haben. Alle Vergehungen, welche zu einer Stelle im Rath unwürdig machen, sollen auch eine Unwürdigkeit zu einer Repraesentanten-Stelle schlechterdings mit sich führen. Doch stehet auch einer jeden Gesellschaft frey, ihrem Repraesentanten, noch ehe die Vergehung notorisch wird, oder über dieselbe Urthel und Recht ergangen ist, die Vollmacht auf die Art abzunehmen, wie der §. XI. dazu einer jeden Gesellschaft Befugniß giebet.

§. VI. Kein Bürger, wenn er nicht durch sehr wichtige unwiedertreibliche Behinderungen, z. E. durch eine anhaltende Krankheit, durch langwierige Reisen und dergleichen, von der Erfüllung des Berufs eines Repräsentanten abgehalten wird, soll sich der auf ihn fallenden Wahl entziehen, bei Vermeidung der Strafen, die das Stadt-Recht auf die eigenwillige Entziehung von einer Stadt-Bedienung setzet. Doch soll auch niemand verbunden seyn, dafern er nicht selber will, länger als sechs Jahre, wenn er von der Brauer- und Kaufmanns-Compagnie, wenn er aber von den Gewerken und Aemtern ist, länger als drey Jahre Repraesentant zu bleiben, damit nicht ihn allein die Last treffe.

§. VII. Einer jeden Gesellschaft und einem jeden Gewerke oder Amte stehet es frey, seinem Repraesentanten eine eingeschränkte oder uneingeschränkte Vollmacht zu geben, sich die Rücksprache vorzubehalten oder dem Repraesentanten zu gestatten, ohne Rücksprache zu schließen; und ein jeder Repräsentant ist schuldig, seiner eingeschränkten Vollmacht oder seiner Instruction, bey Vermeidung der Strafen, welche die gemeinen Rechte auf die Uebertretung einer Vollmacht setzen, zu folgen. So ist es auch einer jeden Gesellschaft unbenommen, ihre ertheilte uneingeschränkte Vollmacht für die Zukunft in eine eingeschränkte, und so auch eine eingeschränkte Vollmacht in eine uneingeschränkte zu verwandeln.

§. VIII. Zur Einholung der nöthigen Instructionen soll nicht länger als bis zum nächsten Raths-Tage Dilation gestattet werden; Es sey dann, daß nach einem einstimmigen Bürger- oder auch nach einem Quartiers-Schluß noch um

weitere Dilation angesuchet würde; da dann solche nicht verweigert, aber auch nicht länger, als auf vierzehn Tage begehret werden soll. Einzelnen Repraesentanten aber soll nicht länger, als bis zum nächsten Rathstage Frist verstattet, sodann aber, wenn er noch weiter den Mangel der Instruction vorschützen will, sein Votum für das Mal als vacirend geachtet werden. Bey Kriegsläuften oder sonsten keinen Verzug leidenden Fällen, soll gar keine Frist-Bitte zur Einholung einer Instruction Statt, sondern gesamte Repraesentanten sollen in diesen Fällen Macht und Gewalt haben, ohne Rücksprache mit und neben dem Rath die nöthigen Schlüsse zu fassen, jedoch mit Vorbehalt der nachherigen Berichts-Erstattung der Repraesentanten an ihre Committenten. Es soll aber dies keinesweges gemißbrauchet, und die Propositiones vorsätzlich nicht so lange verschoben werden, bis nunmehro die Sache wirklich keinen längern Verzug erleidet, bey Vermeidung aller Verantwortung, die daher wegen des, der Gemeine daraus erwachsenden Nachtheils entstehen kann.

§. IX. Ein jeder Repraesentant hat die Befugniß, die Gesellschaft, deren Repraesentant er ist, so oft er es nöthig findet, zusammen fordern zulassen; Gleich wie es auch der Gesellschaft allerdings frey stehet, ohne seine Forderung zusammen zu kommen, um sich nach seinem Betragen zu erkundigen, und ihm nach Befinden Vorschrift und Instruction zu ertheilen.

§. X. In der Versammlung der Gesellschaft machen die mehresten Stimmen den Schluß. Wer nicht erscheinet, muß sich dasjenige gefallen lassen, was die mehresten Stimmen beschlossen haben, und der Repraesentant hat seine Stimme in dem Hundertmänner-Collegio darnach abzugeben. Uebrigens hat ein jeder Repraesentant in derjenigen Gesellschaft, zu welcher er gehöret, sein freyes Stimmrecht so gut, wie ein ander Mitgenoß der Gesellschaft, es sey bei einer Repraesentanten-Wahl oder bey irgend einer andern Berathschlagung, nur diejenigen ausgenommen, welche ihn selbst betreffen.

§. XI. Eine jede Gesellschaft hat die Freyheit, ihrem Repraesentanten, wenn sie mit seiner Aufführung nicht zufrieden ist, die Vollmacht wieder abzunehmen, ohne daß diese bloße Zurücknahme der Vollmacht dem bisherigen Repraesentanten zu einem Schimpf oder Vorwurf gereichen soll.

§. XII. Damit sowohl der Rath, als das ganze Collegium der Hundert Bürger, und die Gemeine selbst gewiß seyn möge, daß sich unter die Repraesentanten nicht Leute ohne Vollmacht einschleichen und damit die Repraesentanten an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten desto genauer gebunden, und desto ernstlicher erinnert werden: So soll, so oft ein neuer Repraesentant gewählet ist, davon dem Magistrate, mit Beylegung des darüber gehaltenen Protocolls, die Anzeige geschehen. Der Magistrat soll darauf einen kurzen Terminum ansetzen, und den neuen Repraesentanten in Gegenwart zweyer Mitglieder der Gesellschaft, wenn dieselbe diese Beywohnung der Beeidigung nöthig findet, folgenden Eid schwören lassen:

„Ich N. N. schwöre, daß ich der mir von meiner Gesellschaft ertheilten In„struction alle Wege auf das Genaueste nachgehen, und insoferne ich keine ge„messene Instruction habe, meinem Eide und meiner Pflicht zu Folge, womit „Se. Herzogl. Durchl. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, und Höchst-Ihro „Stadt Rostock, Rath und Bürgerschaft zusammengenommen, ich verwandt, mit „Hindansetzung alles Neides, Hasses, Eigennutzes und Affecten, alle meine Sinne „und Gedanken dahin richten wolle, daß Einigkeit erhalten, und gemeiner Stadt „Nutz und Wohlfahrt getreulich befördert; mithin von mir nichts geredet, gedacht „noch gehandelt werde, dadurch meines Wissens ohne redliche Ursache, zu Unfriede „und Uneinigkeit einige Ursache gegeben, und gemeiner Stadt Nutz und Beßtes „verhindert werden könnte. Ich will auch, so viel an mir, meine Gesellschaft „durch dienliche Vorstellungen zu gleichen Gesinnungen zu bringen und darin zu

„erhalten, mir beßten Fleißes angelegen seyn lassen. So wahr mir Gott helfe, „durch JEsum Christum."

§. XIII. Für die Bemühung der Beeidigung und zu einiger Zurückhaltung, daß nicht ohne Noth, aus blossem Eigensinn oder Wankelmuth, Veränderungen mit den Repraesentanten vorgenommen werden, soll diejenige Gesellschaft, welche um die Beeidigung eines neuen Repräsentanten ansucht, wann die Beeidigung geschichet, einen halben Reichsthaler erlegen, dessen weitere Bestimmung, dafern nicht wegen der Sporteln überhaupt, wohin auch diese Gebühren gehören, eine gütliche Vereinbarung getroffen werden kann, Wir sodann vestsetzen werden; bis dahin sie bey der Stadt-Casse in Verwahrung bleiben sollen. Gleicher Massen soll diese Gebühr bezahlet werden, wenn die neue Wahl eines Repraesentanten wegen eines Todes-Falles nothwendig ist, oder wenn ein Repraesentant nach Verlauf seiner §. VI. bestimmten Jahre solches nicht länger bleiben will. Wird einer wegen eines Verbrechens abgesetzt: So soll er die Gebühr für die Beeidigung seines Nachfolgers erlegen. Wäre er aber dazu nicht im Stande: So geschichet die Beeidigung unentgeldlich.

§. XIV. Dieses solchergestalt zusammengesetzte, die ganze Bürgerschaft repraesentirende Collegium soll in zwey Quartiere vertheilet seyn, davon das eine aus den fünfzig Personen von den Brauern und Kaufleuten, das andere aber aus den funfzig Personen von den Vier Gewerken und Aemtern besteht.

§. XV. Jedes Quartier wählet nach Mehrheit der Stimmen, bis etwa ebenfalls nach Mehrheit der Stimmen eine neue Wahl beliebet wird, einen der Repraesentanten zum Vorsitzenden, welcher unter dem Namen des Seniors das Directorium führet.

§. XVI. In jedem Quartier soll ein Buch gehalten werden, worin jegliche Gesellschaft, welche zu jedem Quartier gehöret, auf einem besondern Blatte, und unter jeder Gesellschaft die Namen der Repraesentanten der Gesellschaft verzeichnet seyn sollen. So oft demnach ein neuer Repräsentant gewählet und beeidiget ist, soll der Raths-Secretarius seinen Namen gehörigen Orts in das Buch des Quartiers schreiben, mit Bemerkung, in wessen Stelle er getreten. Wäre der Abgegangene nach Urthel und Recht einer Uebertretung seiner Vollmacht überführet, oder sonst wegen einer überwiesenen §. V. bestimmten Vergehung, seiner Repraesentanten-Stelle entsetzet: So soll sein Name durch den Raths-Secretarium zum immerwährenden Andenken ganz ausgestrichen, und von ihm dabey gesetzet werden, daß der Name nach der rechtskräftigen Urthel von dem und dem Dato ausgestrichen sey.

§. XVII. Jedes Quartier hält seine Berathschlagungen vor sich. Es stehet ihm aber frey, das andere zu einer gemeinschaftlichen Berathschlagung freundschaftlich einzuladen. Wenn diese Einladung, wie Wir in keinem Falle zweifeln wollen, angenommen wird: So soll eine Committe und dazu aus jedem Quartiere zween Deputirte erwählet werden, welche in der sogenannten Referenten-Stube, mit oder ohne Zuziehung der Syndicorum beyder Quartiere, wie sie solches gemeinschaftlich für gut finden werden, die vorhabende Sache prüfen, reiflich überlegen, wenn es möglich, sich wegen eines gemeinschaftlichen Erachtens vereinbaren, und, es komme dazu, oder nicht, ihren Quartieren von dem Vorgefallenen Bericht erstatten sollen. Gleichwie eine solche Committe sich nur zu einem Erachten vereinigen soll: so hat auch ein solches Erachten nichts verbindliches für die Quartiere, bis sie es durch einen förmlichen Quartiers-Schluß bestättiget haben. Die Einladung zur Anordnung einer solchen Committe selbst, wenn beyde Quartiere sie belieben, soll bey allen und jeden Vorfallenheiten platzgreiflich seyn. Auf eine andere Art aber soll ein Quartier in die Berathschlagung des andern sich nicht mengen.

§. XVIII. Zu einem Quartiers-Schluß gehören wenigstens vier und dreyßig Stimmen, wenn das Quartier ganz vollzählig beysammen ist, oder wenn es daran fehlet, überhaupt zwey Drittel der Anwesenden. Es müssen aber wenigstens sieben

und zwanzig Repraesentanten in einem Quartier versammlet seyn, ohne welche Anzahl zu keinem Schluß geschritten werden kann.

§. XIX. Dasjenige Quartier, welches am ersten zum Schluß kommt, giebt dem andern davon durch eine Deputation und Communication des Schlusses Nachricht. Die Uebereinstimmung beyder Quartiere macht einen förmlichen Bürger-Schluß.

§. XX. Ein solcher Bürger-Schluß kann von der Bürgerschaft oder einer oder mehren Gesellschaften und Aemtern unter dem Vorwande der übertretenen Vollmachten ihrer Repraesentanten, nicht angegriffen, oder gar umgestoßen werden.

§. XXI. Sollte jedoch der querulirende Theil sich zu dem Beweise erbieten, daß die Mehrheit der Stimmen durch Bestechung der Repraesentanten mit Gelde oder andern Belohnungen, durch Bedrohungen oder sonst nicht nach der Ordnung, die Wir hiemit vorschreiben, erwirket wäre: So ist zwar der querulirende Theil mit dem angetragenen Beweise zuzulassen, die Ausführung des Bürgerschlusses aber nach der Erörterung dieser Sache nicht aufzuhalten, jedoch zugleich dahin zu sorgen, daß auf den Fall des wirklich geführten Beweises eine völlige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Statt haben könne.

§. XXII. Allemal aber, mithin auch in dem Fall, wenn der Bürger-Schluß nach Mehrheit der Stimmen nicht anders ausgefallen seyn würde, ist die Bestechung oder Intimidirung eines Repraesentanten nach äußerster Schärfe der Rechte zu bestrafen.

§. XXIII. So oft eine Sache durch einen Raths-Schluß, er werde nun durch eine Räthliche Proposition oder durch eine Räthliche Beypflichtung einer Bürgerlichen Proposition geäußert, eine Sache des ganzen Raths geworden ist; und dagegen die Beschuldigung, daß die Stimmen durch Bestechung, Versprechung, Bedrohung, oder auf andere Ordnungswidrige Art gewonnen worden, entstünde: So soll die Untersuchung allemal ohne Unterschied der Personen vor Uns ergehen. Es versteht sich aber von selbst, daß der Magistrat, wenn er nicht überführet werden kann, daß er dazu Vollmacht gegeben oder nur Theil daran genommen habe, nicht nur von allem Vorwurf und aller Ahndung verschonet bleiben, und solche allein den eigentlichen Verbrecher treffen, sondern auch, daß dieser Vorfall der Stadt-Gerichtsbarkeit über einzele Raths-Glieder, oder andere unter ihrer Gerichtsbarkeit stehende Personen, nicht zum Nachtheil gereichen, oder angeführet werden kann noch soll.

Beträfe aber die Sache Uns, oder Unsere hohe Nachfolger an der Regierung, dergestalt, daß Wir oder Sie darin nicht als Richter verfahren könnten, noch wollten, sondern selbst als Pars anzusehen wären: So soll der Punct wegen Bestechung, Versprechung, Bedrohung oder anderer Ordnungswidriger Gewinnung der Stimmen, allemal da angebracht, erörtert und entschieden werden, wo die Haupt-Sache angebracht, erörtert und entschieden werden muß.

Wie denn auch, wenn der Magistrat nicht aus eigner Bewegniß, sondern auf Landesherrlichen Befehl der Bürgerschaft etwas proponiret, mithin proponiren müßte, und es entstünde alsdann ein Vorwurf wegen unerlaubter Gewinnung der Stimmen, die Vorschrift dieses §phi nicht in Anwendung gebracht, sondern die Untersuchung sothanen Vorwurfs in diesem Fall da angebracht und erörtert werden soll, wohin die Hauptsache nach Vorschrift der Erbverträge, oder allgemeiner Landes-Rechte, oder des gemeinen Rechts gehören wird; Immassen dieser Fälle so viele und von so verschiedener Art, sowohl an sich selbst, als in Ansehung des klagenden und des verklagten Theils seyn können, daß sich hievon, zumalen in diesem Regulativ, zum voraus keine besondere Vorschriften geben lassen.

§. XXIV. Sollte sich der Fall zutragen, daß von einer, oder mehren Gesellschaften ein Quartiers- oder gar ein Bürger-Schluß nicht aus den vorangeführten Ursachen, sondern weil der Quartiers- oder Bürger-Schluß zum un-

wiederbringlichen Nachtheil der Stadt gereichte, sie auch deshalb sogleich protestiret hätten, angegriffen werden wollen: So sollen sie ihre Beschwerde mit der Bescheinigung ihrer Protestation innerhalb drey Tagen zu Rath einbringen, worauf der Rath einen kurzen Terminum anberahmen und sich bemühen soll, beyde Theile, wo möglich in Güte zu vergleichen, jedoch insofern es ohne Nachtheil gemeiner Stadt geschehen kann. Sollte eine gütliche Vereinbarung nicht Platz greiffen: So soll der Magistrat seine Meynung, doch nicht in Kraft eines Richterlichen Ausspruchs, sondern in der Gestalt eines Raths-Schlusses, mit Hinzufügung seiner Gründe, zu erkennen geben. Sollten die Protestirende auch dadurch nicht auf andere Gedanken gebracht werden, und von ihrer Protestation nicht abstehen, oder noch wohl gar neue Protestirende dazu kommen: So sollen die Protestirende solches binnen dreyen Tagen dem Rath anzeigen, sich das Protocoll, dafern sie solches noch nicht haben, ausbitten, und ihre Beschwerde mit dem Räthlichen Protocoll innerhalb acht Tagen, von dem Tage des insinuirten Räthlichen Protocolls an gerechnet, bei Uns einbringen, und widrigenfalls gar nicht weiter damit gehöret werden. Wir werden sodann ohne Anstand die Vernehmlassung des Gegentheils gleichfalls innerhalb acht Tagen über den einzigen Umstand: Ob der etwanige Nachtheil der Stadt unwiederbringlich sei? oder ob es etwa nur auf eine Geld-Ausgabe, oder etwas dergleichen ankomme, das immer wieder ersetzet werden kann, abfordern, oder es in Gnaden noch lieber sehen, wenn der Gegentheil sich hierüber ungefordert vernehmen lässet, da denn, sobald das letztere zu Tage lieget, die Sache ihren ordnungsmäßigen Gang behält, bis die Frage über den Nachtheil der Stadt von Uns rechtlich erörtert und entschieden ist.

§. XXV. Gegen förmliche Quartiers- oder Bürger- oder Raths- und Bürger-Schlüsse, über Verwaltung gemeiner Stadt Land-Güther, deren Benutzung und Anwendung der Nutzungen, und andere der Stadt-Einkünfte, kurz über Einnahme und Ausgabe gemeiner Stadt, dann auch wegen Anlegung einiger Collecten, sollen unter dem Vorwande der Abwendung eines unwiederbringlichen Nachtheils der Stadt, keine Protestationes, folglich auch keine Recurse einzeler Gesellschaften Statt haben. Ist aber ein ganzes Quartier mit dem Schluß des Raths und des andern Quartiers nicht einig: So soll es jenem unverwehret sein, deshalb an Uns zu recurriren, und sollen dagegen der §. Was denn der Stadt gemeine Landgüther betrifft ꝛc. des Erb-Vertrags vom Jahr 1573 und der §. 55 des Erb-Vertrags vom Jahr 1584 als auf die gegenwärtige Einrichtung nicht allerdings anwendlich, nicht angezogen werden.

§. XXVI. Sollte jedoch eine oder mehre einzele Gesellschaften, sowohl in Ansehung der besonderen Gegenstände des vorhergehenden §phi, als auch in andern Vorkommenheiten, einen Quartiers- oder Bürger-Schluß nicht zur Abwendung des Nachtheils gemeiner Stadt, sondern nur zur Abwendung des besondern Nachtheils, welches für sie mit sothanem, eine gemeine Stadt-Angelegenheit betreffenden Schlusse verbunden seyn würde, angreifen, mithin die Querel eigentlich gegen dasjenige gerichtet seyn, was als das gemeine Beßte beschlossen ist: So hat der Rath die Sache kurz doch gründlich zu untersuchen, falls er glaubt, daß der Quartiers- oder Bürger-Schluß ohne Nachtheil des gemeinen Wesens eine Aenderung leide, darüber mit dem Quartier, oder gesamten Collegio zu conferiren, im Fall diese bey ihrem Schluß beharren, davon an Uns mit seinem Erachten unterthänigst zu berichten: wenn er aber selbst von der Unveränderlichkeit des Quartiers- oder Bürger-Schlusses überzeugt ist, eine gütliche Auskunft oder Bedeutung der querulirenden Gesellschaft zu versuchen, in Verfehlung derselben, was Recht ist, zu erkennen, allenfalls auch auf Verlangen und Kosten der querulirenden Gesellschaft die Acten an eine auswärtige unpartheyische Juristen-Facultät zu verschicken und den etwa durch die Urthel vermeyntlich gravirten Querulanten die erlaubten Rechts-Mittel, doch nur qua effectum devolutivum,

nicht suspensivum zu gestatten, mithin dem Raths- und Bürger-Schluß nachzugehen, der Schadloshaltung des gravirten Theils vorbehältlich.

§. XXVII. In jedem Quartier ist die äußerste Bemühung dahin zu richten, durch gründliche und bescheidene Vorstellungen wenigstens zwey Drittheile eines Quartiers einstimmig zu machen, mithin einen Quartiers-Schluß herauszubringen. Zu diesem Zweck wird insonderheit dem zweyten Quartier hiemit die Befugniß ertheilet, aus diesem oder jenem Amt einige Deputirte zu sich ins Quartier zu erfordern, jedoch zu einer Zeit nicht mehr, als aus zweyen, höchstens dreyen Aemtern, und von jedem Amt nicht mehr, als zween Deputirte. Sollte auch dieses die gesuchte Wirkung nicht haben: So sollen die verschiedenen Meynungen nach einander, jedoch ohne Benennung der Personen, bloß mit Bemerkung ihrer Anzahl, zu Protocoll gebracht, und das Protocoll dem Rath vorgeleget werden, welcher schuldig und befugt seyn soll, das Quartier vor sich zu laden, die Gründe der Dissentirenden gegen einander zu hören, solche getreulich zu Protocoll zu bringen, und sich zu bemühen, die Irrungen und Abstimmigkeiten in Güte oder durch gründliche Vorstellungen zu heben. Sollte aber eine gütliche Vereinbarung nicht Platz greifen: So soll der Magistrat seine Meynung eben so, wie oben §. XXIV. vorgeschrieben worden, nicht in Kraft eines Richterlichen Ausspruchs, sondern in der Gestalt eines Raths-Schlusses, mit Hinzufügung seiner Gründe zu erkennen geben. Sollte dadurch die Trennung dergestalt, daß es zu einem Quartiers-Schluß kommt, noch nicht gehoben werden: So haben die dissentirenden Theile es ebenso zu halten, wie oben von den Protestirenden vorgeschrieben worden; Oder, im Fall sie solches unterließen und die gemeinnützige Sache dadurch ganz ins Stocken gerathen sollte: So hat der Magistrat an Uns mit Beyschließung des Protocolls und seines Raths-Schlußes unterthänigst zu berichten; Da Wir dann das Behufige nach dem wahren Beßten Unserer Stadt Rostock möglichst verfügen werden.

§. XXVIII. Eben also ist es zu halten, wenn beyde Quartiere sich nicht vereinigen können und also kein Bürger-Schluß herauszubringen ist.

§. XXIX. Ist der Rath selbst mit einem förmlichen Bürger-Schluß nicht zufrieden: So bleibet zwar Raths- und Bürger-Schluß ohne Vollstreckung. Es stehet aber dem Rath sowohl, als dem Collegio der Hundertmänner nicht nur frey, sondern der Rath soll auch, wenn er von der Rechtmäßigkeit, Billigkeit oder Zuträglichkeit des Bürger-Schlusses, in Absicht auf das Beßte gemeiner Stadt, sich nicht überzeuget findet, schuldig seyn, Uns davon unterthänigste Anzeige zu thun. Er soll aber zuvorderst durch ein Paar Raths-Deputirte dem Collegio der Hundertmänner gründliche Vorstellungen thun lassen, und, wenn solche ohne Wirkung geblieben sind, das ganze Collegium mit den Syndicis vor den sitzenden Rath fordern, und solchergestalt die Vorstellung aller ihm beywohnenden Bewegungs-Gründe zur Abänderung des Bürger-Schlusses in corpore wiederholen, sich aber dabey aller unerlaubten Beredungs-Mittel, so wie der Ausfragung einzeler Meynungen enthalten, und sich allenfalls damit begnügen, was die Bürger-Syndici zu antworten haben mögten. Fällt der Bürger-Schluß bey dieser, oder allenfalls, wenn das Collegium der Hundertmänner darauf anträgt, bey der nächsten Zusammenkunft nicht anders aus: So ist das Collegium der Hundertmänner dieser Sache halber nicht weiter zusammenzufordern, sondern der Magistrat hat Uns davon unterthänigsten Bericht zu erstatten; da Wir denn sowohl Rath als Bürgerschaft zur Güte und Recht genüglich hören, mithin in allen diesen Fällen, was Unsrer Stadt Rostock Beßtes erfordert, nach Inhalt des Erb Vertrags vom Jahr 1573 §. Trügen sich aber ꝛc. verfügen und erkennen wollen.

§. XXX. Es bleibt auch nach Inhalt des Erb-Vertrags einem jeden Theil frey, zuvorderst auf die gütliche Unterhandlung benachbarter Städte anzutragen; nur daß derjenige, der solche Unterhandlung wider Willen des andern Theils

verlanget, die Kosten dazu aus dem Seinigen hergebe, und damit weder der andere Theil, noch die Stadt-Casse beschweret werde. Wären aber beyde Theile damit, daß mit dieser Unterhandlung ein Versuch gemacht werde, zufrieden, oder es käme auch der gütliche Vergleich durch diese Unterhandlungen wirklich zum Stande: So sind in diesen beyden Fällen die Kosten aus der Stadt-Casse zu nehmen.

§. XXXI. Damit niemals darüber Streit entstehen könne, ob wirklich etwas durch einen Quartiers- oder völligen Bürger-Schluß, oder völligen Raths- und Bürger-Schluß vestgesetzet sei: So sollen, wenn alle Stimmen eines Quartiers einig sind, die Namen der bis zum Schluß gegenwärtig gewesenen Mitglieder des Quartiers, von dem Quartiers-Secretario unterschrieben, auch zum Zeugniß dessen der Vorsitzende oder Senior des Quartiers, und der Quartiers-Secretarius, das Protocoll unterzeichnen, und das Protocoll soll, wenn nach dem §. XIX. solches dem andern Quartier abschriftlich communiciret ist, verwahrlich zu den Acten des Quartiers geleget werden.

§. XXXII. Ist nach der §. XVIII. vestgesetzten Mehrheit der Stimmen ein wirklicher Quartiers-Schluß vorhanden; Es finden sich aber nicht bloß Dissentirende, sondern Protestirende: So haben dieselben ihre Namen am Schluß des Protocolls mit der Ueberschrift: Gegen diesen Quartiers-Schluß protestiren eigenhändig zu unterschreiben und dieses Protocoll ist ihnen sofort in beglaubter Abschrift auszufertigen, damit sie, wenn sie wollen, so verfahren können, wie oben §. XXIV. vorgeschrieben ist.

§. XXXIII. Sind beyde Quartiere einig, so wird der alsdann entstehende Bürger-Schluß, welchen beyde Syndici in der Committen-Stube abzufassen haben, gleichstimmig in duplo ausgefertiget, von den Senioren beyder Quartiere und den Quartiers-Secretarien unterschrieben, und ein jedes Quartier nimmt ein Exemplar in seine Verwahrung.

§. XXXIV. Kommt es zu einem Raths- und Bürger-Schluß: So wird der Schluß gleichstimmig in triplo ausgefertiget, jedes von dem Protonotario, den Senioren beyder Quartiere und den Quartiers-Secretarien unterschrieben, und sodann verwahrlich beygeleget.

§. XXXV. Wenn vermöge eines Raths- und Bürger-Schlußes, öffentliche Verträge, Verschreibungen, Vollmachten und überhaupt öffentliche Urkunden auszufertigen sind: So besorget der Magistrat die Entwerfung derselben, und läßt jedem Quartier ein vollständiges Exemplar des Entwurfs zustellen. Finden die Quartiere, daß solcher Entwurf dem Raths- und Bürger-Schluß nicht gemäß, oder noch etwas dabey zu erinnern sey: So geben sie die ihnen communicirten Exemplare mit ihren geziemenden Erinnerungen an den Magistrat zurück. Sind sie mit der Fassung einverstanden: So werden beyde reine Exemplare von gesammten Repraesentanten beyder Quartiere, deren wenigstens, wenn nicht mehre gegenwärtig sind, Sieben und zwanzig seyn müssen, wie auch von den Quartiers-Secretarien eigenhändig unterschrieben. Sollten sich in den Quartieren nicht bloß Dissentirende, sondern Protestirende finden, die ihre Protestationes durchzusetzen gemeynet sind: So sind diese zu der Unterschrift nicht zu nöthigen. Bloß Dissentirende haben sich der Unterschrift nicht zu entziehen. Von den solchergestalt figurirten Exemplarien nimmt jedes Quartier eines zu sich; selbiges wird dem Protocoll beygelegt, die Originalisirung zu Protocoll beschlossen und dem Magistrat davon die Anzeige gemacht. Dieser ist sodann schuldig, die Ausfertigung wörtlich nach dem approbirten Entwurf zu veranlassen, das zu originalisirende Exemplar, oder, wenn derselben mehrere zu originalisiren sind, solche insgesammt dergestalt von oder beym Rath, wie solches nach Bewandtniß der jedesmaligen Vorkommenheiten nöthig und gebräuchlich ist, zu unterschreiben oder unterschreiben zu lassen, mit dem Stadtsiegel zu bestärken, und solchergestalt gesammte Exemplare in das

Erste Quartier zu schicken. Findet selbiges diese Exemplare dem bey dem Quartier verwahrten und unterschriebenen Entwurf, nach geschehener Collationirung, gemäß: So soll der Senior des Quartiers, nebst dem nächst ihm folgenden Mitgliede des Quartiers, dann auch dem Quartiers-Secretario die Urkunden unten contrasigniren und in das Zweyte Quartier schicken, wo es eben also gehalten wird. Hiernächst sollen die Siegel-Bewahrer der Vier-Gewerks-Siegel Namens des ganzen Collegii zu Rathhause gefordert, ihnen in der Committen-Stube, wo sich die beyden Syndici, die beyden Seniores und die nächst ihnen folgenden Mitglieder jeden Quartiers, auch die beyden Quartiers-Secretarii versammlen sollen, die zu besiegelnde Urkunden vorgewiesen, und ihnen die Besiegelung aufgegeben, sodann aber dem Magistrat die Bereitwilligkeit zur Besiegelung angezeiget werden. Nach eröffneter Audienz sollen alle vorbenannte Personen vor den sitzenden Rath treten, und der Besiegelung mit den Vier-Gewerks-Siegeln vor dem sitzenden Rath beywohnen. Nach der Besiegelung haben die Quartiers-Secretarien die in dem Verwahrsam der Quartiere befindliche Exemplare mit den vollzogenen Originalien, in Ansehung gesammter Unterschriften gleichstimmig zu machen, auch die untergedruckten Siegel gewöhnlicher Maßen zu bemerken, und die nunmehrige völlige Gleichstimmigkeit mit den Originalien darunter zu bezeugen.

Eine auf diese Art nicht vollzogene Urkunde soll in Absicht auf gemeine Stadt von nun an weder Kraft noch Verbindlichkeit haben.

§. XXXVI. Im Fall sich zwischen dem Rath und dem ganzen Collegio der Hundertmänner Irrungen und Mißverstände eräugten, welche die Ausstellung einer Vollmacht, oder anderer dergleichen, nicht Rath und Bürgerschaft zusammen, mithin nicht die ganze Stadt, sondern nur entweder den Rath allein, oder die Bürgerschaft allein, mithin nur einen Theil der Stadt verbindenden Urkunden nothwendig machten: So ist die von Seiten des Raths mit den gewöhnlichen Unterschriften, unter dem Stadt-Siegel, die von Seiten des Collegii der Hundertmänner aber mit den Unterschriften der Quartiers-Senioren, der nächst auf sie folgenden Mitglieder, und der Quartiers-Secretarien unter den Vier-Gewerks-Siegeln auszufertigen, und sodann geschicht die Besiegelung in der Committen-Stube in Gegenwart vorbenannter Personen und der beyden Syndicorum.

§. XXXVII. Sollte wider Vermuthen ein oder ander Gewerk sich der, auf vorbeschriebene Art verfügten Besiegelung entziehen, und von der Verweigerung, nach allenfalls von dem ganzen Collegio der Hundertmänner geschehenen Bedeutung nicht abstehen wollen: So soll das Zweyte Quartier befugt und schuldig seyn, ein ander Amt oder Gesellschaft an dessen Statt zu erwählen, dessen Siegel, welchem hiemit in solchem Fall eben die Kraft der Gültigkeit und Beglaubigung beygeleget seyn soll, unter die Urkunde drucken zu lassen, und davon Uns, auch dem Rath sofort, respective unterthänigste und gebührende Anzeige zu thun. Da Wir denn das die Besiegelung verweigernde Gewerk nach Befinden der Umstände, seines Besiegelungs-Rechts ganz verlustig erklären und solches dem Rath und der Bürgerschaft, auch sonst, wo es nöthig, bekannt machen lassen wollen.

§. XXXVIII. Verhält sich die Mißhelligkeit zwischen dem Rath und einem Quartier, oder einer oder mehren Gesellschaften eines Quartiers: So wird die von jenem Theil auszufertigende Urkunde, unter der vorgedachten gewöhnlichen Unterschrift des Raths und dem Stadt-Siegel, ferner der Unterschrift aller es mit dem Rath haltenden Repraesentanten, unter Beydruckung der Siegel ihrer Gesellschaften und Aemter; die von dem Gegentheil des Raths aber auszustellende Urkunde gleichfalls unter der Unterschrift der zu dieser Parthey gehörigen Repraesentanten, und der Beydruckung der Siegel ihrer Gesellschaften und Aemter ausgefertiget.

§. XXXIX. Jedes Quartier wählet seinen Secretarium nach Mehrheit der Stimmen, und seine Arbeit wird ihm zur Zeit nach Beschaffenheit und Vielheit

derselben, so wie ein jeder Notarius bezahlet wird, aus der Stadt-Casse bezahlt. Wenn das ganze Stadt-Wesen erst völlig reguliret ist, wird darauf Bedacht genommen, daß diesen beyden Leuten solche Beschäftigungen bey der Stadt gegeben werden, die mit dieser ihrer Bedienung verträglich sind, und sodann wird ihnen ein beständiges Salarium ausgemacht und aus der Stadt-Casse bezahlt.

§. XL. Jeder Quartiers-Secretarius soll bey seinem Quartier das Protocoll führen, alle bey dem Quartier vorkommende schriftliche Handlungen, Urkunden und Nachrichten, sie bestehen worin sie wollen, ordentlich registriren, die Registratur allemal in guter Ordnung, auch darüber ein genaues Register, wo ein jedes zu finden sey, halten, den Schlüssel zu der Registratur, wozu auf jedem Quartiers-Zimmer ein oder mehre schloßveste Schränke befindlich seyn sollen, beständig in seinem Verwahrsam haben, solchen niemanden anvertrauen, auch von den darin verwahrten Schriften, ohne Bewilligung des Quartiers, den Syndicum allein ausgenommen, jedoch in diesem Fall nicht ohne den Schein desselben, etwas verabfolgen lassen, und überhaupt alles dasjenige besorgen und verrichten, was einem Secretario, Registrator und Schreiber oblieget, und ihm von dem Quartier diesen Qualitäten gemäß aufgetragen wird.

§. XLI. Ein jeder Quartiers-Secretarius soll von dem Rath in Beyseyn des Vorsitzenden und zweer Deputirten des Quartiers folgendergestalt beeidiget werden:

„Ich N. N. schwöre, daß ich das von dem (Ersten / Zweyten) Quartier der Bürger-„schaftlichen Repraesentanten mir aufgetragene Secretariat mit aller Treue führen, „die Registratur allemal in richtiger Ordnung, auch darüber ein genaues Register, „wo ein jedes zu finden sey, halten, den Schlüssel zu der Registratur ohne Er-„laubniß des Quartiers nicht von mir geben, keinem ohne Erlaubniß des Quartiers „Abschriften ertheilen, oder gar Originalien verabfolgen lassen, ausgenommen „dem Syndico des Quartiers und diesem, so viel die Original-Acten betrifft, „nicht anders, als gegen den Schein desselben, ferner die Protocolla aufrichtig „halten, die einzeln Vota der Quartiers-Glieder nicht entdecken, sondern das höchste „Herzogl. Regulativ vom Dato den 25sten Aug. 1770. genau beobachten, und „alles Uebrige, was einem getreuen Secretario, Registrator und Schreiber eignet „und gebühret, thun will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, „durch Jesum Christum."

§. XLII. Damit fürs künftige dem Streit über die Subministrirung der Kosten bey entstehenden Irrungen, und daher erwachsenden Klagen, vorgebeuget werde: So verordnen Wir hiemit, daß im Fall der Rath mit den beyden Quartieren, oder dem ganzen Collegio der Hundertmänner (§. XXIX.) oder mit einem Quartier (§. XXVIII.) oder mit einem Theil desjenigen Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen kann (§. XXVII.) in Streit geriethe, die Kosten beyder Theile aus der Stadt-Casse genommen, und die Rechnungen von beyden Seiten alle Jahr bey Aufnahme der Stadt-Rechnungen, den zu derselben künftig zu ernennenden Personen vorgeleget werden, und zwar nicht zu einer genauen Untersuchung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter diesem Vorwande ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben durchschleichen. Sollten sich aber bey dieser Vorlegung der Kosten-Rechnung, solche bedenkliche Pöste finden, deren genauere Darlegung zur Zeit, und während des Processes, nicht wohl gefordert werden mögte: So soll selbige bis nach Endigung der Sache ausgesetzet, und sodann diese Ausgabe vor demselben Gericht, wo die Haupt-Sache verhandelt worden, erörtert und entschieden werden.

§. XLIII. Allemal bleibt dem Richter vorbehalten, nach dem Grade des zu Tage liegenden vorsetzlichen Muthwillens oder Frevels, auf die Erstattung der vorgeschossenen, oder gar Vertheilung in gesamte Kosten, in der End-Urthel zu erkennen. Damit diese Erstattung in Ansehung der mitlerweile versterbenden

Raths-Glieder keinen Schwierigkeiten unterworfen sey: So soll den Erben desselben das Gnaden-Jahr nicht verabfolget werden, bevor sie nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath in die Erstattung der Kosten vertheilet werden sollte, in Ansehung des auf ihren Erblasser fallenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel in Ansehung des bürgerschaftlichen Gegentheils nicht platzgreiflich ist: So sollen hiemit ipso jure alle Mitgenossen derjenigen Gesellschaften und Aemter, denen Kosten subministriret sind, wegen deren Erstattung, im Fall sie zu derselben in der End-Urthel vertheilet werden, in solidum verhaftet seyn.

§. XLIV. Außer den vorbenannten Fällen sollen in Recurs-Sachen, welche gemeine Stadt-Angelegenheiten betreffen, keinem recurrirenden Theil die Kosten vorgeschossen werden; es wäre dann, daß wenigstens eine ganze Gesellschaft Klage erhübe, und es sich nach einiger vorhergegangenen Untersuchung zeigte, daß die Sache würklich in die Wohlfarth gemeiner Stadt Einfluß, der klagende Theil auch darin vielen Schein vor sich hätte, welches Unsrer Landesherrlichen Beurtheilung überlassen bleiben muß; da es denn eben so, wie vorgedacht, gehalten werden, und ein jeder Mitgenoß derjenigen Gesellschaft, welcher die Kosten zu subministriren sind, ipso jure für die Wiedererstattung derselben, im Fall sie dazu in der End-Urthel vertheilet wird, in solidum haften soll. Wäre aber eine solche einzele recurrirende Gesellschaft schwach an Mitgliedern und Vermögen: So soll sie verbunden seyn, wegen der Wiedererstattung hinlängliche Sicherheit und Caution zu bestellen.

§. XLV. Blosse Privat-Personen, oder auch einzele Gesellschaften, die bloß für ihr besonderes Interesse streiten, ob ihnen gleich der Erbvertragsmäßige Recurs allemal frey bleibet, haben keinen Vorschuß und keine andere Erstattung der Kosten zu gewärtigen, als die ihnen die End-Urthel zubilliget.

§. XLVI. Wenn der Rath die Zusammenberufung dieses Collegii nöthig findet: So soll keiner der beeidigten Repraesentanten, bey Strafe der Verantwortung, die er darüber seinen Committenten schuldig ist, ausbleiben.

§. XLVII. Ist er durch Reisen, Krankheiten oder andere Ursachen verhindert: So hat er solches seiner Gesellschaft anzuzeigen, welche einem andern Repraesentanten desselben Quartiers einstweilen ihre Vollmacht zu ertheilen, und davon dem Senior des Quartiers Nachricht zu geben hat.

Damit in Vorfällen, die keine vorherige Zusammenberufung der Gesellschaft zulassen, diese Bevollmächtigung nicht unmöglich sey: So sollen allezeit einige gedruckte Exemplare solcher einstweiligen Vollmacht bey dem worthabenden Aeltesten der Gesellschaft vorräthig, und er befugt seyn, dieselbe auf die ihm geschehene Anzeige sogleich mit dem Namen eines andern Repraesentanten auszufüllen, und mit dem Siegel der Gesellschaft zu bestärken. Special-Vollmachten und besondere Instructiones aber können nicht anders, als von der Gesellschaft selbst gegeben werden. Versäumt hierunter der Repraesentant oder die Gesellschaft selbst etwas: So hat sie sich in dem ersten Fall an ihre Repraesentanten, in dem andern aber an sich selbst zu halten, und der immittelst nach Vorschrift des §. XVIII. von den gegenwärtig gewesenen Repraesentanten gemachte Quartiers-Schluß bleibet so in dem einem, als in dem andern Fall unumstößlich.

§. XLVIII. Sollten aber auf Erforderung des Raths so wenig Repraesentanten erscheinen, daß nach dem §. XVIII. zu keiner Deliberation oder Beschließung geschritten werden könnte, wenn auch, wie allerdings geschehen muß, diejenigen Repraesentanten, denen andere substituiret sind, als gegenwärtig geachtet werden: So ist solches dem Rath anzuzeigen, der sodann das ganze Collegium bey Strafe eines Reichsthalers für einen jeden Ausbleibenden, noch einmal zu fordern hat. Kommt wieder die gesetzmäßige Anzahl von Sieben und zwanzig in jedem Quartier nicht zusammen: So ist von jedem der Ausgebliebenen, unter welchen jedoch diejenigen, welchen andere Repraesentanten substituiret sind, nicht gerechnet werden sollen, die gesetzte Strafe unabbittlich beyzutreiben. Wann nun

also das Quartier zum dritten Mal gefordert werden muß: So ist solches bey einer Strafe von zehn Reichsthaler zu beschaffen, und die Strafe in dem abermaligen Fall einer vereitelten Zusammenkunft von einem jeden Ausgebliebenen vorbesagter Massen beyzutreiben, die nunmehrige vierte Zusammenforderung aber beym Eide, das ist bey Strafe, als Meineidige aus dem Collegio gestossen, und überdies als solche bestraft zu werden, zu wiederholen. In dringenden, keinen Verzug leidenden Fällen, steht es dem Magistrat frey, gleich das erste Mal beym Eide fordern zu lassen.

§. XLIX. Vorgedachte Strafgelder sollen, so weit sie reichen, angewandt werden, die andern Quartiers-Genoßen, wegen ihrer gehabten Versäumniß, zu entschädigen, welche Entschädigung sowohl in dem einen, als in dem andern Quartier auf einen halben Tag zu acht Schilling für einen jeden Erschienenen hiedurch bestimmet wird. Ist die Summe der Straf-Gelder größer, als zu dieser vorstehender Massen bestimmten Entschädigung erfordert wird: So ist der Rest bis auf ein ander Mal, da sie nicht zureichen, aufzuheben, und von dem Senior des Quartiers und dem Secretario darüber Rechnung zu führen. Sollten über eine Ungleichheit in der Bestrafung und Entschädigung Beschwerden entstehen: So hat jedes Quartier darüber vor dem Magistrat Rechenschaft zu geben, und in solchem Fall auf Befinden des Magistrats die Rechnung zu produciren. Auch stehet dem Magistrat die Beytreibung der Straf-Gelder zu, falls sich jemand der Erlegung entziehen wollte.

§. L. Die Zuziehung und Einwilligung der Hundertmänner, ist allewege zu den hochwichtigsten Rathschlägen, daran der ganzen Stadt gelegen, nothwendig. Sie ist also nothwendig insbesondere

a. Wenn alte Statuten, allgemeine Verordnungen und Einrichtungen, sie betreffen die Oeconomie, mithin das ganze Eigenthum der Stadt, und dessen Verwaltung, oder die Policey, oder die Justiz-Verfassung, und die Beschäftigungen, Obliegenheiten und Belohnungen der hiebey angestellten Officianten und Bedienten zu erklären, zu ändern oder aufzuheben sind.

b. Wenn neue Statuten, allgemeine Verordnungen und Einrichtungen über alle diese Dinge zu machen sind; jedoch so viel die Justiz-Verfassung betrifft, mit dieser Ausnahme, daß dem Magistrat das Recht, Gerichts-Ordnungen ohne Zuziehung des, die Bürgerschaft repraesentirenden Collegii zu machen zugestanden seyn soll; wiewohl, daß, wenn die Bürgerschaft sich durch eine solche Gerichts-Ordnung beschwert erachtet, sie sothane Beschwerde längstens binnen dreyen Monathen von Zeit der durch den Druck zu beschaffenden Bekanntmachung, dem Rath geziemend vortragen, von demselben darüber gehöret werden, und, falls sie von dem Ungrunde ihrer Beschwerde nicht überzeuget würde, gleichwohl aber keine Remedur erfolgte, ihr der Recurs an Uns, vermöge der Erb-Verträge und dieses Regulativs frey bleiben solle.

c. Wenn Collecten oder neue Auflagen angelegt, oder alte aufgehoben werden sollen.

d. Wenn die ordentliche und beständige Einnahme und Ausgabe bey der Stadt reguliret und vestgesetzet werden soll.

e. Wenn es auf eine Vermehrung oder Verminderung derselben ankommt, mithin wenn neue Contracte gemacht, oder die alten prolongiret, neue Bedienungen, folglich neue Salaria eingeführet, oder die alten verbessert werden sollen u. s. w.

f. Wenn ausserordentliche Einnahmen, oder ausserordentliche Ausgaben, das ist, solche vorfallen, die in dem regulirten Etat nicht befindlich sind. Dahin gehöret auch, wenn Gelder aufgenommen, Anleihen bezahlt, oder Geschenke gemacht werden sollen. Jedoch da, so viel die Letztern betrifft, es sich zutragen kann, daß solche in Kriegszeiten, oder bey andern Vorfallenheiten, die keinen Verzug leiden, oder da eine allgemeine Bekanntmachung gefährlich und zweckwidrig ist,

gemacht werden müßten: So soll es genügen, wenn der Rath darüber die Bewilligung der Vorsitzenden beyder Quartiere und der Casse-Bürger erhält. Die Rechnungen davon und die Beweise der Zahlung sollen auch, sobald die gefährlichen Zeiten vorüber sind, den Aufnehmern der Rechnungen unweigerlich vorgeleget werden.

g. Wenn Stadt-Grund-Stücke, sie liegen im Zingel, oder gehören zu den Stadt-Güthern oder Dörfern, veräussert, oder antichretisch verpfändet, oder sonst verändert werden sollen.

h. Wenn neue anzukaufen, oder versetzte einzulösen sind.

i. Wenn eine gewisse Quantität Holz entweder jährlich, oder nur für das Mal verkaufet werden soll.

k. Wenn in Ansehung der Kirchen, Schulen, Hospitalien und deren Güther, neue Einrichtungen oder sonstige Veränderungen zu machen sind, und des Endes die bisherige Verwaltung untersuchet werden soll.

l. Wenn die gemeinen Bürgerlichen Freyheiten und Gerechtsame, oder die Rechte einzeler Gesellschaften im Handel und Gewerbe aufgehoben oder eingeschränkt werden sollen; in welchem letztern Fall auch insbesondere der Consens der einzelen Gesellschaften, die es eigentlich angehet, nöthig ist; in Verweigerung dessen es bey dem §. XXVI. sein Bewenden hat. Was der Magistrat dem entgegen in Ertheilung besonderer Freyheits-Briefe, und sonsten bis jetzt erweislich hergebracht, dabey hat es zur Zeit, und so lange sein Bewenden, bis der Grund der angeblichen Räthlichen Rechte, aus Anlaß der diesfalsigen besondern Bürgerschaftlichen Beschwerden, rechtlich erörtert ist.

m. Wenn ein Deputirter zum Land-Tage, zu Landes-Conventen, Convocations-Tagen, oder zum Engern-Ausschuß mit Instructionen versehen werden soll; wobey es dem Collegio der Hundertmänner frey bleibet, in Ansehung der Land- und Convocations-Tage oder Conventen auf die Beyfügung eines andern, jedoch von dem Rath zu ernennenden Raths-Gliedes, anzutragen.

n. In Ansehung der jährlichen Berechnung der Kirchen- Hospital- und Stadt-Einkünfte verbleibet es zur Zeit bey demjenigen, was der Erb-Vertrag vom Jahr 1584 §. 21. 24. 25. 99. 100 desfalls verordnet, jedoch mit Vorbehalt der etwa nöthigen nähern Bestimmungen, bey Erörterung der diesfalsigen besondern Bürgerschaftlichen Beschwerden. Gleichwie Wir übrigens

o. Auf allerseitige unterthänigste Ansuchung und Beliebung, die Bestimmung der Räthlichen und Bürgerschaftlichen Rechte in Ansehung der etwa anzustellenden oder auszuführenden Processe, oder einzugehenden Vergleiche, zur Zeit und längst bis zur Hinlegung der VIIten Bürgerschaftlichen Beschwerde ausgesetzt seyn, mithin dermalen dieserhalb alles auf sich beruhen lassen: So soll auch

p. Durch die bisherige ausdrückliche Benennung der vorerzählten Gegenstände der Bürgerschaftlichen Zuziehung und Einwilligung, den diesfalsigen Rechten der Bürgerschaft, in Ansehung solcher Gegenstände, welche hierin nicht ausdrücklich benannt sind, und doch unter die vorangesetzte General-Regel gehören, nichts entzogen seyn.

In allen diesen Vorkommenheiten darf und soll sowohl der Magistrat dem, die ganze Bürgerschaft repraesentirenden Collegio der Hundertmänner, als dieses dem Rath Propositiones thun.

§. LI. Sollten sich Fälle zutragen, daß von einem Repraesentanten, oder einem andern einzeln Bürger, oder von einer oder mehren Gesellschaften zum Besten gemeiner Stadt, oder zur Abhelfung einer gemeinen Beschwerde etwas anzutragen wäre: So soll der Antrag an den Syndicum desjenigen Quartiers, zu welchem die Ansuchenden ihrem Stande nach gehören, schriftlich oder mündlich geschehen. Der Syndicus soll verbunden seyn, den Antrag als eine Missive mit seinem Räthlichen Erachten sowohl über die Sache selbst, als insbesondre über die

Fragen: Ob besagte Sache als eine gemeine Angelegenheit angesehen werden könne? Und ob desfalls eine Zusammenberufung des Quartiers nöthig sey? zu dem Senior des Quartiers schicken, welcher bey jeder Frage seine Meynung mit Ja oder Nein zu erkennen giebt, und die Mißive zu dem ihm am nächsten wohnenden Repraesentanten befördert, welcher seine Meynung auf eben die Art eröffnet, und sie darauf zu gleichem Zweck auf eben die Art weiter sendet. Gestalt denn zu einem solchen Vorfall alle Repraesentanten eine für alle Mal, ohne darüber Rücksprache halten zu dürfen, autorisiret seyn sollen.

Wenn solchergestalt die Mißive das ganze Quartier durchgegangen ist: So soll der Letztere sie wieder dem Vorsitzenden zusenden, welcher, wenn die mehresten Stimmen gegen die Zusammenberufung des Quartiers sind, den ansuchenden Theil ab, und wenn er zu ruhen nicht vermeyne, an den Rath verweiset, der ihm nach Befinden Resolution zu ertheilen hat, wonächst dem ansuchenden Theil der Recurs an Uns frey bleibet. Sind aber die mehresten Stimmen für die Zusammenberufung des Quartiers: So hat der Senior selbige, nach vorhero deshalb dem Worthabenden Bürgermeister geschehenen Anzeige, durch einen Raths-Diener, welcher zu der Zusammenberufung jedes Mal verabfolget werden soll, zu veranstalten. Kommt es zu einem Quartiers-Schluß gegen den ansuchenden Theil: So hat dieser sich nach demjenigen zu achten, was Wir kurz vorher verordnet haben. Fällt der Quartiers-Schluß für ihn aus: So wird davon dem Senior des andern Quartiers Nachricht gegeben, und dasselbe zum Beytritt eingeladen. Dieser Senior verfähret in Ansehung der Zusammenberufung auf gleiche Art. Beyde Quartiere mögen einig werden oder nicht: So wird die Sache, nachdem der Schluß ausgefallen ist, entweder durch beyde, oder durch einen Syndicum bey dem nächsten Raths-Tage, nach vorher gesuchter Erlaubniß, die niemals abgeschlagen werden soll, dem Rath vorgetrtragen, welcher darauf nach Befinden Resolution ertheilet; da denn, falls das respective ganze Collegium, oder ein Quartier mit der Resolution nicht zufrieden ist, demselben der Recurs an Uns frey bleibet. Die herumgegangene Mißive ist allemal, die Zusammenberufung des Qartiers mag beliebet seyn, oder nicht, zur Registratur des Quartiers zu liefern, mithin verwahrlich aufzubehalten.

Uebrigens versteht sich das, was Wir von der vorherigen Umsendung einer Mißive verordnet haben, lediglich von dem Fall, da eine Sache allererst angebracht wird. Ist es einmal von dem Quartier oder von dem Collegio beschlossen, daß solche weiter betrieben werden soll; oder ist eine Sache, wie zum Beyspiel die gegenwärtigen Irrungen, schon einmal im Gange: So ist eine jedesmalige vorherige Herumsendung einer Mißive, Behuf einer Zusammenberufung des Quartiers nicht weiter nöthig, sondern der Senior ist befugt und schuldig, solches fordern zu lassen, so oft er selbst, oder der Syndicus es nöthig findet, und ein jeder Repraesentant ist schuldig zu erscheinen, oder sich für seine Committenten dasjenige gefallen zu lassen, was die mehresten Stimmen der Anwesenden, es mögen ihrer viel oder wenig seyn, beschlossen haben. Immassen bey diesen, von dem Magistrat nicht geforderten Zusammenkünften der Quartiere, dasjenige, was §. XVIII. von der nöthigen Anzahl der Stimmen zu einem Quartiers-Schluß verordnet worden, nicht Statt haben soll noch kann, da bey diesen Zusammenberufungen die Vorforderung bey Strafe nach dem §. XLVIII. nicht anwendlich ist. Doch kann auch bey einer solchen, von dem Magistrat nicht geforderten Zusammenkunft, dasjenige nicht umgestoßen werden, was schon vorher durch einen förmlichen Quartiers-Schluß vestgesetzet worden, sondern es ist derselbe beständig zum Augenmerk zu behalten; Und wenn sich ja dergleichen Umstände eräugen sollten, bey welchen eine nochmalige Ueberlegung des Quartiers-Schlusses nothwendig wäre: So ist der Magistrat um die Zusammenberufung nach Maßgabe des §. XLVIII. anzusuchen. Wenn die vom Rath nicht geforderte, sondern insofern freywillige Zusammenkünfte

in dieser Ordnung gehalten werden: So ist ihnen von dem Rath niemals Hinderung oder Verdruß zu machen.

§. LII. Die von dem Rath geforderte, oder ungefordert angestellte Zusammenkünfte, sollen nirgends anders, als auf dem Rathhause in den jetzo daselbst befindlichen Quartiers-Zimmern gehalten, und das Zimmer des bisherigen Ersten Quartiers auch fernerhin zu dem Zimmer des nunmehrigen Ersten Quartiers, die beyden Zimmer des bisherigen zweyten und dritten Quartiers aber, zu der Versammlung des jetzigen zweyten Quartiers, sodann die bisherige sogenannte Referenten-Stube zu der Committen-Stube, oder zu den Berathschlagungen der wenigern Anzahl, wenn kein völliger Quartiers-Schluß herauszubringen, gebraucht werden. Zwischen den beyden, dem zweyten Quartier angewiesenen Zimmern wird die Communication so frey, als möglich gemacht, dahingegen aber in Ansehung der, beyden Quartieren angewiesenen Zimmer dahin gesorgt, daß die Berathschlagungen des einen Quartiers von dem andern nicht gehöret werden können.

§. LIII. Theilen sich die Repraesentanten in mehre oder kleine Partheyen, wie Wir doch nicht vermuthen wollen; Gestalt Wir alle Unsere Bürger zu Rostock vor allen und noch mehr dergleichen Zwiespalt Landesväterlich ernstlich warnen: So sollen die sich zusammenhaltende Repraesentanten in einem ihrer Häuser in aller Stille zusammenzukommen, Freyheit haben, um über die Hebung der Trennung sich unter einander zu bereden.

§. LIV. Die Rücksprache eines Repraesentanten mit der Gesellschaft, dem Amt oder Gewerk, dessen Repraesentant er ist, soll an dem gewöhnlichen Ort der Versammlung besagten Amtes geschehen, ohne daß deshalb eine vorherige Anzeige bey dem Rathe nöthig, noch weniger, daß der Amtspatron dabey zugegen seyn dürfe. Jedoch sollen dergleichen Zusammenkünfte ohne Unordnung und Tumult gehalten werden, zur Zeit nur ein Amt an einem Ort beysammen seyn, und bloß von der Stadt-Angelegenheit, um welcher willen das Amt zusammengefordert ist, nicht aber von andern Gewerks- und Amts-Sachen, welche die Gegenwart des Amts-Patrons erfordern, gehandelt werden, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, so oft dawider gehandelt wird.

§. LV. Obgleich in Gemäßheit Unsrer Resolution vom 7. März 1766 ein jedes der gegenwärtigen Quartiere seinen eigenen Consulenten und Syndicum bereits erwählet hat: So haben Wir Uns doch auf das, von dem Magistrat, vermöge Commißions-Protocolls vom 26sten May jüngsthin geschehenes Ansuchen und auf die von den Repraesentanten der Gewerke und Aemter unterm 28sten ejusd. und von den Deputirten der Brauer- und Kaufmanns-Compagnie unterm 29sten ejusd. eingebrachte Erklärungen, auch darauf unterm 25sten v. M. erfolgte generale Ratihabirung der Mitglieder der Brauer- und Kaufmanns-Compagnie, in Gnaden bewegen lassen, alles dasjenige, was wegen der Bürger-Syndicorum annoch zu verordnen und zu bestimmen wäre, bis zur gütlichen oder rechtlichen Hinlegung der VIIten Bürgerschaftlichen Beschwerde auszusetzen, jedoch mit völligem Vorbehalt Unserer hohen Landesherrlichen und Obrigkeitlichen Rechte, und aller diesfalsigen Recht- und Stadtverfassungsmäßigen Zuständnisse der Bürgerschaft und des Hundertmänner-Collegii überhaupt, so wie eines jeden Quartiers insonderheit. Bis dahin hat es bey der gegenwärtigen Bestellung der beyden Quartiers-Syndicorum in allem sein unveränderliches Bewenden. Folglich hat und behält zur Zeit jedes der von Uns geordneten beyden Quartiere seinen eigenen Syndicum, dessen Wahl und Abschaffung, insofern dieser nicht ein ausdrückliches Geding entgegensteht, einem jeden Quartier nach Mehrheit der Stimmen lediglich überlassen bleibet.

§. LVI. Ein jeder Syndicus soll sich in seinem Quartier vorzüglich bemühen, durch gründliche Vorstellungen die Einigkeit in demselben zu erhalten, und diejenigen Gründe geltend zu machen, welche das wahre Beßte der Stadt zu befördern vermögend sind. Entstehet indessen eine solche Trennung in dem Quartier,

daß aller Bemühungen ungeachtet kein Quartiers-Schluß zu erwirken stehet: So hat er den mehresten Stimmen zu folgen, und derselben Vertheidigung nach seinem beßten Wissen zu führen. Findet auch das Quartier für gut, bey einer Versammlung, nach geendigter Berathschlagung oder sonst, seinen Syndicum abtreten zu lassen: So hat er sich dessen nicht zu weigern, sondern sich so lange, bis er wieder verlanget wird, in die Committen-Stube zu verfügen.

§. LVII. Ein jeder Syndicus hat vor dem Rath folgenden Eid abzuleisten:

„Ich N. N. schwöre, daß ich dem (Ersten Zweyten) Quartier, welches mich zu seinem „Syndico erwählet hat, nie etwas anders, als was nach meinem Gewissen den „Rechten, Freyheiten und wahrem Beßten der Stadt gemäß ist, rathen, die Rechte „der Bürgerschaft, besonders meines Quartiers gegen jedweden getreulich, ohne „Furcht, Partheylichkeit und Gewinnsucht vertheidigen, meine Syndicats-Geschäfte „ohne alle Nachläßigkeit ausrichten, und keine andere Dienste innerhalb Landes „annehmen will, es wäre dann, daß mir durch einen förmlichen Quartiers-Schluß „solches erlaubt würde, wozu ich auch alsdann noch verpflichtet seyn will, wenn „ich schon vorher mein Syndicat niedergeleget hätte, so wahr mir Gott helfe und „sein heiliges Wort, durch Jesum Christum.

§. LVIII. In gemeinschaftlichen, beyde Quartiere angehenden Angelegenheiten, führet der Syndicus des Ersten Quartiers das Wort, und der Syndicus des Zweyten Quartiers kommt ihm, soviel es sich stellen läßt, in der Arbeit zu Hülfe. Der erste aber kann ohne Beystimmung des letztern nichts vornehmen, sondern im Fall widerseitiger Meynungen, müssen beyde Quartiere den Ausspruch thun.

Gleichwie Wir nun durch dieses Unser Regulativ Unsere Anfangs bemerkte Landesväterliche Absichten unter göttlicher Obwaltung zu erreichen hoffen, und Rath und Bürgerschaft hiemit gnädigst und ernstlich ermahnen, durch redliche unbefangene Nachgebung aller dieser, so reiflich erwogenen, durchgedachten und durchgesprochenen Vorschriften, sich eben den Absichten gemäß zu bezeigen: So ermessen Wir doch sehr wohl, daß die beßten Einrichtungen mangelhaft, und selbst nach Zeit und Läuften oft nothwendigen Veränderungen unterworfen sind. Solchem nach soll auch sothanen Verbesserungen und nothwendigen Veränderungen, durch dieses Unser Regulativ, nichts benommen seyn; vielmehr behalten Wir Uns und Unsern hohen Nachfolgern an der Regierung ausdrücklich vor, wenn solcherhalben bey Uns von Rath und Hundertmännern, oder auch in der Maße, als solches §. XXIV. XXVII. XXVIII. XXIX. und LI. dieses Unsers Regulativs vorgeschrieben ist, unterthänigste Anträge geschehen, nach untersuchter Sache Landesherrliche Verfügungen zu machen. Eigenmächtig aber und ohne Unsre ausdrückliche Einwilligung soll weder von dem Rath, noch von der Bürgerschaft, noch von beyden, in diesem Unserm Regulativ eine Veränderung gemacht, sondern, wenn dergleichen ohne Unser Vorwissen und Einwilligung geschehen wäre, solches alles bis zu ewigen Zeiten null und nichtig seyn.

Schließlich wiederholen Wir Unsre mehrmalen gethane Erklärung hiemit anderweit, daß Wir diese verfügte Vereinbarung und Unser gegenwärtiges darauf gefolgtes Landesherrliches Regulativ der Untersuchung und dem rechtlichen Urtheil des hochlöblichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts darüber: Ob solches den Rechten und Privilegien Unserer, Uns eigenthümlich zustehenden erb-unterthänigen Stadt Rostock zuwider sey? auf keine Weise, jedoch ohne Benachtheiligung Unsers Landesherrlichen Juris reformandi Politici, entzogen, mithin der hiebevor von dem Magistrat Unserer Stadt Rostock ergriffenen und von ihm wiederholt vorbehaltenen, auch dem, von den Brauern und Kaufleuten nach erfolgter Abweisung von dem hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hofrath, an wohlgedachtes hochlöbliches Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht genommene Recurse, soweit

solcher annoch Rechtens und zuläßig ist, qua effectum devolutivum, mithin den Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichtlichen Erkenntnißen gemäß, den freyen Lauf gelassen, sodann aber auch den Zuständnissen Unsrer gemeinen Stadt Rostock überhaupt, und der klagenden Bürgerschaft insonderheit, nichts praejudiciret, sondern dieselbe allewege vorbehalten haben wollen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25. August 1770.

Friederich, H. z. M.

C. F. G. v. Bassewitz.

928. Erbvertrag zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock. 13. Mai 1788.

Kund und zu wissen! Nachdem nicht lange nach der von weyland Herrn Herzog Christian Ludewig, gottseeligen Andenkens, mit Ihrer erbunterthänigen Stadt Rostock im Jahr 1748 errichteten Convention mancherley schwere Irrungen zwischen der Landes-Herrschaft und gedachter Stadt entstanden, genannte Stadt auch in sich selbst dergestalt verwickelt worden, daß im Jahr 1763 eine Herzogl. Commißion erbvertragmäßig niedergesetzet werden müssen, wobey Rath und Gemeine verschiedentlich unterthänigst gebeten, daß auch bey dieser Herzogl. Commißion eine Vermittelung gütlichen Auskommens wegen der, zwischen der gnädigsten Landes-Herrschaft und dieser Stadt vorwaltenden Differenzen, versucht und vorgenommen werden möge, welchem unterthänigsten Gesuch aus erheblichen Ursachen zwar Anfangs nicht, endlich aber, eintretenden veränderten Umständen nach, Landesherrlich gewillfahret, zufolge dessen denn auch von Sr. jüngst verstorbenen regierenden Herzogl. Durchl., Herrn Herzog Friederich, christmilden Andenkens, der nach dem Absterben voriger Commissarien in den Personen des Hof- und Land-Gerichts-Präsidenten von Thomstorf und Justitz-Canzley-Directoris Loccenius, unterm 7ten Februar 1785 angeordneten neuen Commißion, die Ausmittelung der öffentlichen Mißverstände zu versuchen, gnädigst mit aufgetragen, demnächst aber auf den, vor der Eröfnung erwehnten Ausmittelungs-Auftrags, erfolgten tödlichen Hintritt letztgenannter Sr. Herzogl. Durchl., vorgedachtes Commissorium von Sr. jetzt regierenden Herzogl. Durchl., Herrn Herzog Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. ꝛc. unterm 22sten Junii gedachten Jahres ratihabiret und erneuert worden — daß nunmehr die von gedachter Ausmittelungs-Commission mühsamst gepflogene gütliche Handlungen unter göttlichem Beystande den gewünschten Erfolg gehabt, und Sr. Herzogl. Durchl. mit Höchst Ihro erbunterthänigen Stadt Rostock folgenden, von Nachkommen zu Nachkommen unverbrüchlich zu haltenden Vergleich getroffen und vollenzogen haben.

Präliminar-Punkte.

§. I.. Zuförderst wiederholen Rath und Gemeine der Stadt Rostock das gleich zu Anfange Erb-Vertrags von 1573 folgendergestalt abgelegte Bekenntniß:

> Anfänglich erkennen und bekennen Bürgermeister, Rath und Gemeine der Stadt Rostock, daß jetztgenannte Stadt den Durchl. Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow eigenthümlich zuständig, und daß Bürgermeister, Rath und Gemeine daselbst, J. F. G. Erbunterthanen seyn, auch J. F. G. für ihre Landes-Fürsten, Erbherrn und von Gott geordnete Obrigkeit, jederzeit zu ehren und zu halten schuldig, und demnach J. F. G. allen unterthänigen Gehorsam leisten und erzeigen, sich auch künftiglich in keinerley Weise und Wege, so zu Abbruch und Verschmälerung J. F. G.

Landes-Fürstlichen Hoheit, Obrigkeit und Gerechtigkeit gereichen möchten, widersetzen sollen noch wollen.

§. II. So bitten Rath und Gemeine auch J. H. D., alle gegen Bürgermeister, Rath und Gemeine, samt oder sonders, etwa geschöpfte Ungnade über das, was in den vorigen Zeiten der Mißverstände vorgefallen, gnädigst schwinden und fallen zu lassen; sie hingegen wollen alles das, was von der Stadt, als für sie beschwerend angezogen werden mögen, für nicht geschehen ansehen, und allen dieserhalb vorgewesenen Rechtsgängen und Kayserl. Appellationen — die sich von selbst ausbescheidenden, bey Gelegenheit der innern Stadt-Differenzen entstandenen, ausgenommen — feyerlichst hiedurch entsaget haben.

§. III. Gegenwärtige Bürgermeister, Rath und Gemeine, erklären daneben ausdrücklich:

Daß sie an den, den Fürstlichen Hoheits- und Obrigkeits-Rechten entgegenstehenden Aeusserungen in der so betitulten:

Historisch-Diplomatischen Abhandlung von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame ꝛc.

keinen Antheil nehmen, diese Druck-Schrift auch, der Landes-Herrschaft entgegen, nie angezogen werden solle.

§. IV. Und da es der Stadt und deren Rath so besonders tief schmerzt, der höchsten persönlichen Gegenwart der gnädigsten Landes-Herrschaft, seit 1755 bis hieher, unglücklicher weise gänzlich bey sich entbehren zu müssen; sie aber dieser höchsten Gegenwart wieder theilhaftig zu werden, so innigst, und zugleich Ihro Herzogl Durchl. von der Lauterkeit ihrer Empfindung thätigen Beweis zu geben, wünschen; so leisten sie — zumahl in submissester Rücksichtnehmung auf die, ihnen in diesem Vertrag gnädigst angediehene Erfüllung ihrer unterthänigen Desideriorum, besonders in dem Punct der Wieder-Verlegung der Academie zu Bützow nach Rostock — nicht nur

1) fürs Vergangene Verzicht auf alle Schadloshaltung darüber, daß der — die künftige Residenz-Nehmung in Rostock, mit Verlegung der Herzogl. Regierung, der Cammer und Renterey nach Rostock, und den mittlerweiligen, auf die mehrste Zeit im Jahre bestimmten dortigen Aufenthalt der gnädigsten Landes-Herrschaft, mit Ihrer Regierung und Hof-Staat zusichernde — 2te §. der Convention von 1748 dreyßig Jahr, und darüber, nicht in Erfüllung geblieben; sondern sie begeben sich auch

2) für die Zukunft des Rechts aus erwehnter dieser Conventions-Zusage gänzlich, stellen alles zu Ihro Herzogl. Durchl. höchsten Willen und Wohlgefallen, und erlauben sich blos den unterthänigsten Wunsch, daß Höchst-Dieselben diese Ihre erbunterthänige Stadt mit Ihrer höchsten Gegenwart bald, oft, und lange zu beglücken, die Gnade haben mögen.

§. V. Ihro Herzogl. Durchl. nehmen vorstehende Erklärungen, Aeusserungen und Erbietungen, in gnädigsten Wohlgefallen an, und versichern dagegen Ihren Theils Bürgermeistern, Rath und Gemeine Ihrer erbunterthänigen Stadt Rostock, auch Syndicen und Consulenten, eine allgemeine Amnestie, und gänzliche Vergessenheit des Vergangenen, dergestalt, daß auch von Höchst-Ihrer Seite, allen bey den Reichs-Gerichten, und sonst, wider den Rath zu Rostock, oder die Stadt, eingetretenen Anstellungen und Rechtsgängen, hiedurch ein Ende gegeben, und von nun an zwischen der Landes-Herrschaft und dieser Stadt, gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen auf immer und ewig vestgestellet seyn soll.

§. VI. Ihro Herzogl. Durchl. versprechen auch, die Stadt bey den Erb-Verträgen von 1573 und 1584, der Convention von 1748, dem Regulativo jurisdictionis et politiae — in allen in diesem neuen Erb-Vertrage nicht geänderten Puncten — wie auch bey allen ihren sonstigen Privilegien, Gerechtigkeiten, Befugnissen, freyen Stadt-Regiment, Statuten, bisherigen rechtlichen

Observanz und Verwaltung des Stadt-Vermögens, gnädigst lassen, derselben überdis noch besonders die Landesherrliche Bestätigung ihrer sämmtlichen Privilegien, sofort nach Vollziehung dieses grundgesetzlichen neuen Erb-Vertrags, in gewöhnlicher nie abzuändernder Form ertheilen, auch die Stadt im Ganzen und Einzelnen dabey, unter Landesherrlicher Ober-Aufsicht und Obhut, zur Abkehrung alles Mißbrauchs im Stadt-Regiment, kräftigst handhaben, schützen und erhalten zu wollen.

Gleich denn auch

§. VII. endlich dem Rath die bisher entzogene Gnaden-Begrüssung, nebst dem gewöhnlichen Prädicat:

Ehrenveste, Ehrsame, liebe Getreue!

in den weiterhin in forma patenti nicht, sondern in forma clausa zu erlassenden Herzogl. Befehlen und Rescripten wieder ertheilet, und darüber sofortige gnädigste Verfügung getroffen werden soll.

Eigentlicher Vergleich selbst.

Erster Theil.

Hauptsächlichst der Stadt Anerkennung und Erbietung.

Artic. I. Landeshoheit. Der Stadt Obedienz.
Artic. II. Besatzungs-Recht. Militaria.
Artic. III. Landesherrliche Gesetzgebung in Rostock. Stadt-Recht. Policey- und Gerichts-Ordnung. Gast-Recht. Stadt-Statuten.
Artic. IV. Jus circa sacra. Geistliche Sachen.
Artic. V. Criminal-Sachen. Abolitions- und Aggratiations-Recht.
Artic. VI. Civil-Gerichts-Sachen ꝛc.
Artic. VII. Policey-Sachen ꝛc.
Artic. VIII. Jurisdictions-Sachen.
Artic. IX. Verhältniß der Stadt-Jurisdictions- und Policey-Ausübung, in Rücksicht auf Herzogl. Häuser und Bediente.
Artic. X. Rostockscher Recurs. Original-Acten-Einsendung dazu.

Erster Articul.

Landeshoheit. Der Stadt Obedienz. §. 1—13.

§. 1. Die im Eingange rostockschen Erb-Vertrags von 1573 sowohl, als auch in dem §. 116 Erb-Vertrags von 1584 ausdrücklich salvirte, jüngerer Zeit im Westphälischen Friedens-Schluß noch näher vestgestellte wahlcapitulationsmäßige Landeshoheit Ihro Herzogl. Durchl., wird von der Stadt und deren Rath auch über sich, in Bestimmung der Erb-Verträge und Stadt-Privilegien, unterthänigst anerkannt: beydes in Rücksicht auf Ihro Oberst Landesrichterliches, als Höchstes Landesobrigkeitliches Amt.

§. 2. I. Das Oberst Landesrichterliche Amt wollen Ihro Herzogl. Durchl. nicht anders, als in Bestimmung des Erb-Vertrags von 1573. §. Wo auch ꝛc. und §. trügen sich aber ꝛc. ausüben, und will daneben

II. Die Stadt sich der im letztgenannten §. erwehnten, seit den Erb-Verträgen bis jetzt nicht zur Anwendung gebrachten Unterhandlung benachbarter ausländischer Städte, zur Vergleichung der etwanigen Irrungen zwischen Rath und Gemeine, für die Zukunft begeben.

§. 3. Ihr Höchstes Landesobrigkeitliches Amt hingen wollen und sollen Sie zu jeder Zeit, wo es Noth seyn wird, jedoch auf jedesmahlige zuvor erforderte Vernehmlassung und Rechtfertigung des Raths, eintreten lassen, es mag ein Mißbrauch schon wirklich da und erwiesen seyn, oder nur von Höchst-Ihnen nach

rechtlichen Anzeigen vermuthet werden, der Mißbrauch mag von Rostock aus selbst zur Remedur angegeben, oder sonst der Landes-Herrschaft bekannt geworden seyn.

§. 4. I. Die Verwaltung des Stadt-Vermögens und die deshalb zu begehrende Stadt-Rechnungs-Vorlegung insonderheit anlangend; so behält es wegen der von der Stadt aus der Accise conventionsmäßig jährlich zu erhebenden Summe, bey den dürren Worten des 6ten §phi der Convention von 1748 am Ende der littera c) lediglich sein Bewenden.

II. Wegen aller andern Rechnungen oder Verwendungen der Stadt und des Hospital-Vermögens aber bleibt es bey der Disposition gemeinkündiger Reichs-Gesetze, sowohl im Fall des Mißbrauchs, als auch, wenn ausser diesem Falle die Rechnungs-Vorlegung, bey Gelegenheit der Ausübung Landesherrlicher Ober-Aufsicht in einem andern Puncte, der ohne jene Einsicht seiner Natur und Eigenschaft nach eine Erörterung nicht erhalten mag, nothwendig wird.

§. 5. I. Die Stadt und deren Rath unterwirft sich den kraft Landesherrlicher Ober-Aufsicht bey und wegen besonderer Mißbräuche im Stadt-Regiment nöthig erachteten Verfügungen, die ihren Privilegien nicht zuwider, unterthänigst, und zwar in der Maaße, daß deren Inswerksetzung selbst dem Rath überlassen bleiben, im Fall deßen Verweigerung aber die Verfügungen selbst von der Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft unmittelbar bewirket werden sollen.

II. Im Falle etwa vermeintlicher Beschwerden aber soll einem jeden der Reichsgesetzmäßige Weg der Austräge, nach dem Buchstab des Erb-Vertrags von 1573 §. Begäbe sichs auch ꝛc. unverkürzt und unerschwert gelassen werden.

§. 6. Zur Bezeugung unterthänigster Erbhuldigungspflichtiger Subjection der Stadt, enthält sich der Rath für die Zukunft der ehedemigen Benennung

einer von Gott gesetzten (oder unmittelbaren) Obrigkeit.

§. 7. Es tritt derselbe auch von der ehedem behaupteten Befugniß:

Des Landes-Herrn eigenhändige Unterzeichnung der an den Rath zu erlassenden Herzogl. Rescripte begehren zu können,

gänzlich zurück.

§. 8. Unmittelbare Correspondenz der Stadt mit fremden Landes-Herrn

I. soll gleichfalls gänzlich wegfallen, in allen und jeden Fällen, die den Statum publicum in Rücksicht auf Ihro Herzogl. Durchl. oder das ganze Land, oder auf die innere Verfassung der Stadt selbst, gerade zu, oder per indirectum tangiren können.

Wird solche nöthig, so soll die Sache der gnädigsten Landes-Herrschaft zur höchsten Verfügung unterthänigst vorgetragen werden.

Dahingegen

II. soll der Stadt diese unmittelbare Correspondenz nachgegeben seyn

1) bey Abwesenheit des Landes-Herrn und deßen Regierung — es sey wegen vorhandener Kriegs-Unruhen oder sonst.

2) in allen privat Fällen, bey der Civil- sowohl, als Criminal-Justiz-Verwaltung, an Requisitionen zu Hülfe Rechtens, oder Intercessionalen, weiter in Fällen simpler Erkundigungen, in blossen Gnaden-Suchungen, und endlich auch allenthalben da, wo ein Privat-Mann mit auswärtigen Landes-Herren, der Landeshoheit unbeschadet, correspondiren kann und mag.

3) Sollte aber gleichwohl diese privat Correspondenz in diesem oder jenen besondern Falle irgend zweifelhaft scheinen; so soll und will die Stadt, vor Absendung ihres Schreibens, davon — allenfalls mit Vorlegung der Copie ihres intendirten Schreibens — Ihro Herzogl. Durchl. darüber unterthänigsten Vortrag zu machen, submissest nicht ermangeln.

§. 9. Der Stadt Münz-Privilegien, und deren fernerer Gebrauch, bleiben in ihrem vollen Bestande; es soll und will sich aber die Stadt und deren Rath keine willkührliche Ausdehnung derselben zu Schulden kommen lassen, weniger

noch durch die Ausübung dieses Rechts in der Reichsgesetzlichen und hergebrachten Maaße zur Vermuthung einer ihr gar nicht beykommenden Immedietäts-Bestrebung die mindeste Gelegenheit geben; vielmehr erkennet sie hiedurch in Unterthänigkeit, daß sie ihre Münz-Privilegien niemanden anders, denn lediglich allein der Gnaden-Verleihung ihrer Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft zu verdanken habe.

§. 10. I. Rath und Stadt sollen und wollen sich auch nicht anmaaßen, ohne der Landes-Herrschaft gnädigste Erlaubniß, eine den fremden Mann mit ergreifende Collecte einzuführen.

II. Wegen der gewöhnlichen Markt-Abgiften, und der am sogenannten Kaufschlag-Montag, am Montag nach Trinitatis, und am Tage vor Michaelis gebräuchlichen kleinen Abgaben aber bleibt es bey der bisherigen Weise, bis zu entstehender und ausgeführter Beschwerde verrückter Usance.

§. 11. Wegen der ordentlichen sowohl als außerordentlichen Landes-Contribution, auch sonstiger Landes und Reichs-Kreis-Fräulein- und Türken-Steuer, hat es bey dem dürren Buchstab des 7ten §phi oftgenannter Convention sein Bewenden, ohne alle Beschränkung der Stadt-Freyheit, in den namentlich dort ausgedruckten Fällen — aber auch ohne Erweiterung derselben auf sonstige hier nicht ausgedruckte Anlagen.

§. 12. I. Ihro Herzogl. Durchl. wollen nicht gestatten, daß den bisher rechtsbeständig erworbenen, wohlhergebrachten Gewohnheiten der Stadt irgend entgegen gehandelt werde. Dahingegen aber

II. erkläret sich die Stadt für die Zukunft unterthänigst dahin: daß von nun an und bis zu ewigen Zeiten keine nicht schon jetzt justificable neue Gewohnheit, Observanz oder Herkommen, der Landes-Herrschaft entgegen, von der Stadt angezogen, weniger noch Besitz, Verjährung und Erwerbung darauf fundiret werden solle.

§. 13. I. Sollte die gnädigste Landes-Herrschaft eine bürgerliche Klage

1) gegen Rath und Gemeine haben, so soll dieselbe nach dem Erb-Vertrag von 1573 §. Hätten aber J. F. G. ꝛc. vor dem Kayserl. Cammer-Gericht

2) die Klage gegen einzelne Personen aus dem Mittel der dortigen Bürger, Einwohner, oder sonst unter der Stadt-Gerichtsbarkeit stehenden Personen aber, nach gedachten Erb-Vergleich §. In Fällen aber ꝛc. vor dem Rath zu Rostock angestellet werden.

II. Sollten hingegen, wider alles Denken und Erwarten, Fälle eintreten, wo Rath und Gemeine, zusammen oder einzeln, sich eines Verbrechens

1) gegen die höchste Person des Fürsten, dessen Gemahlin und übrigen Fürstlichen Hauses, zu Schulden kommen liesse, bleiben diese Art Verbrechen der höchsten Landesherrlichen Cognition und Decision in den beyden Landes-Gerichten zu Güstrow und Schwerin vorbehalten; Ihro Herzogl. Durchl. aber wollen solchen ganz nicht vermuthenden Falls, jedesmal Acta von dem cognoscirenden Landes-Gericht auswärtig verschicken lassen, auch den durch das ausgesprochene Urtheil sich beschwert Glaubenden mit seiner Berufung ans Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht nie und in keinem Fall euthören, vielmehr soll hochgedachten Reichs-Cammer-Gericht die Entscheidung der Frage: „Ob im vorliegenden Criminal-Fall die Sache dort angenommen werden könne oder nicht?" überlassen — während dieser Untersuchung aber das inculpirte Theil in keine Wege beschweret werden.

2) In Rücksicht aber auf die nicht gegen die Person des Landes-Fürsten und dessen Hochfürstlichen Hauses, wohl aber gegen die Landesherrlichen Jura angehende Verbrechen oder Vergehungen, treffen Ihro Herzogl. Durchl. kraft auf sich tragender Landeshoheit, zwar alle und jede nöthige Sicherheits-Vorkehr: die anzustellende Klage selbst aber soll bey hochgedachten Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht gegen den Verbrecher ohne Aufschub angestellet, und von dorther Decision erwartet werden.

Zweyter Articul.

Besatzungs-Recht. Militaria. §. 14—41.

§. 14. Zur Bethätigung unterthänigster Devotion, erkläret die Stadt sich davon zufrieden:

I. Das das Besatzungs-Recht in Rostock künftighin lediglich allein von der Landes-Herrschaft ausgeübet werde;

II. das derselben in der Convention von 1748 annoch vorbehaltene Jus Compraesidii der Stadt und die Haltung 50 eigener Stadt-Soldaten, aber gänzlich wegfalle. Und versteht es sich von selbst,

III. daß allenthalben, wo Herrschaftliche Personen Sich ausserhalb Herzogl. Palais in der Stadt befinden, die benötigte Wache von der Herzogl. Garnison, und nicht von Stadt wegen, beschaffet werden soll.

§. 15. Artillerie, Zeughaus, Gewehr, Ammunition, bleibt der Stadt zum Eigenthum, doch ohne die Artillerie ausser der Stadt verführen oder veräussern zu dürfen.

§. 16. I. Auf den Wällen der Stadt sollen an den Orten, wo die Kanonen stehen, einige Wachen von der Garnison ausgestellet werden; jedoch der Stadt

II. unbenommen seyn, die Wälle täglich begehen, und ob auch an den Kanonen Schaden geschehen, durch einen Stadt-Officianten nachsehen zu lassen. Gleich denn auch

III. den Einwohnern der Stadt, so wie jetzt, also auch für die Zukunft, oben auf den Wällen promeniren zu können, unbenommen seyn, und bleiben soll.

§. 17. Der Stadt bleibt die Befugniß, bey großen allgemeinen Stadt-Feyerlichkeiten, auf jedesmalige vorhergegangene Anzeige bey dem Commandanten — von demselben unversagt und ungehindert — die Kanonen nach Belieben abfeuern lassen zu können.

§. 18. Wegen Unterhaltung der Stadt-Thöre, Wälle und Gräben, bleibt es bey dem 9ten §. der Convention.

§. 19. Uebrigens soll nie, und zu ewigen Zeiten nicht, eine stärkere Fortification der Stadt eintreten, weniger noch eine eigentliche Vestung aus der Stadt gemacht werden.

§. 20. I. In Gemäßheit der jetzt von Stadt wegen geschehenen völligen Abtretung des Mitbesatzungs-Rechts, soll denn auch der bisher der Stadt mit abgeleistete Eid des hiesigen Commandanten und der Garnison, von nun an gänzlich aufhören.

II. Dahingegen wollen Ihro H. D. Ihre Rostockische Garnison, durch einen den Kriegs-Articuln für gedachte Garnison besonders beyzufügenden Anhang zur genauen Beobachtung dessen vinculiren lassen, was der Garnison wegen in der Convention von 1748, und in gegenwärtigen grundgesetzlichen Erb-Vertrag vestgesetzet worden, als wovon der Stadt zu ihrer Kenntniß und künftigen Bezugnehmung Abschrift zugefertiget werden soll.

§. 21. Die Abgebung der Parole an den worthabenden Bürgermeister soll zu Friedens-Zeiten gänzlich wegfallen, und bloß zu Krieges-Zeiten im Lande bleiben.

§. 22. I. So soll auch sofort nach Unterzeichnung dieses Erb-Vertrages dem worthabenden Bürgermeister der Thor-Zettel täglich zugehen, und soll

II. diesem Thor-Zettel ein Verzeichniß der an dem Tage gemachten Arrestanten angehänget werden.

§. 23. Der Commandant in Rostock soll aber

I. ausser dem — in dem VIten §. Regulativi Jurisdictionis bestimmten — Fall eines innerhalb Fürstlichen Palais-Jurisdiction begangenen Vergehens, und

II. auſſer dem Fall der Gefahr beym Verzuge, der Flucht und des Tumults, durchaus keinen dortigen Bürger oder Einwohner, ohne des Raths Requiſition, arretiren, oder demſelben in ſeinem Hauſe Wache beyordnen, oder wohl gar aus den Häuſern holen laſſen, vielmehr alle ihn incompetenter, um eine Arreſt-Verfügung Requirirende, von ſich ab- und an den Magiſtrat verweiſen.

III. Die in den ausgenommenen Fällen Arretirte ſollen danächſt der Stadt ſofort ausgeliefert werden.

§. 24. Der Commandant ſoll dem Rath, zum Zweck der Jurisdictions-Ausübung, ſowohl binnen der Stadt, als auſſerhalb derſelben, innerhalb Stadt-Gebiets, die benötigte requirirte Mannſchaft — ohne ſich über des Raths Competenz Beurtheilung anzumaaſſen — unweigerlich verabfolgen laſſen.

§. 25. Der, zu dieſem Zweck auszuübender Jurisdiction, zu verhängender Execution, auch zu privat Sicherheits-Endzwecken requirirten Mannſchaft, ſoll innerhalb der Stadt, der Stadt-Zingel, und der Vorſtädte, und zwar dem Unter-Officier 12 ßl., dem Gemeinen 6 ßl. — auſſerhalb aber respective 16 und 8 ßl., täglich verabreichet werden.

§. 26. Die, zum Zweck der Policey-Führung, zur allgemeinen, es ſey Landes- oder Stadt-Sicherheit, requirirte Poſten-Ausſtellung, hier und zu Warnemünde, wie auch die Verabfolgung der zur Viſitation, Stillung des Aufruhrs und Tumults, benötigten Mannſchaft, ſoll der Stadt von dem Commandanten nicht verſaget werden, und ganz unentgeldlich geſchehen.

§. 27. Der Commandant ſoll den unter Stadt-Jurisdiction ſtehenden Einwohnern, auf deren alleiniges Begehren, bey feyerlichen Begebenheiten, oder ſonſt, durchaus nicht, und in keinem Fall, eine Wache geben, ſondern die Requirenten an den worthabenden Bürgermeiſter verweiſen.

§. 28. Die hieſige Garniſon ſoll, bey hieſelbſt entſtandenen Feuer, die Straße und das Haus, wo das Feuer iſt, auſſer dem Fall einer beſondern Requiſition, nicht länger, als bis zur Ankunft der Bürger-Wache, beſetzt halten.

§. 29. Die Montur für die hieſige Garniſon, und was dieſelbe ſonſt gebraucht, ſoll aus Roſtock genommen, und von hieſigen Gewerkern verfertiget werden, in ſo ferne ſolches ohne Tadel, Ueberſetzung und gegründete Beſchwerde geliefert, und verfertiget werden kann.

§. 30. Die Garniſon in Roſtock ſoll den hieſigen Bürgern und Gewerkern, in ihrer Nahrung und Gewerbe, durchaus keinen Eintrag thun.

§. 31. I. Der Regiments-Chirurgus ſoll zwar, wenn er in der Medicin, und auf innere Curen examinirt iſt, auch auſſer der Garniſon, allenthalben unverwehrt, ſonſt aber nicht in der Stadt, auſſer der Garniſon, innere Curen betreiben können.

II. Es kann auch derſelbe zu höhern Operationen in der Chirurgie, von jedermann in der Stadt gebraucht werden: nur ſoll derſelbe zu den nöthig werdenden chirurgiſchen Neben-Geſchäften ſich nicht der Compagnie-Feldſcherer, ſondern lediglich allein der Stadt-Chirurgen zu bedienen ermächtiget ſeyn.

III. Der kleinen chirurgiſchen Verrichtungen an Raſiren, Schröpfen, Aderlaſſen, Zahn-Ausziehen und dergleichen, ſoll ſich derſelbe gänzlich entäuſſern, weniger noch, als Regiments-Chirurgus betrachtet, Barbier- oder Bade-Stuben anlegen, oder Lehrburſche halten.

IV. Es bleibt demſelben zwar unbenommen, eine ledig gewordene, oder offen gekommene Barbier- oder Bade-Stube an ſich handeln zu können; er ſoll aber ſodann das Bürger-Recht und Amt gewinnen, bloß in officialibus als Regiments-Chirurgus unter Regiments-Jurisdiction verbleiben, in allen übrigen aber unter der Stadt-Jurisdiction ſtehen.

§. 32. I. Die Compagnie-Feldſcherer ſollen auſſer der Garniſon nicht Schröpfen, Raſiren, Aderlaſſen, Zahnausziehen, oder andere dergleichen kleine

chirurgische Handlungen vornehmen, so lieb ihnen ist, dem Amte für jede einzelne Contravention eine Strafe von 16 ßl. erlegen zu müssen.

II. Wegen Anlegung einer Barbier- oder Bade-Stube, auch Haltung eines Lehrburschen, Ansichbringung einer ledig gewordenen Barbier- oder Bade-Stube, wie auch der Jurisdiction halber, soll dasjenige hier wörtlich wiederholet seyn, was in dem vorhergehenden §pho, des Regiments-Chirurgi halber, vestgesetzet worden.

§. 33. Die Hautboisten

I. können — wie sich ohnehin von selbst versteht — bey allen Officiers, oder auch sonst zur Garnison gehörigen Personen, ohne alle Beschränkung, mit Music aufwarten.

II. Es bleibt ihnen auch unbenommen, bey einem jeden ausserhalb des Regiments, Concerte in der Stadt geben zu können.

III. Ausser Concerten aber sollen sie sich ausserhalb des Regiments von keinem, wes Standes, Wesens oder Würden er sey, er gehöre zur Stadt-Jurisdiction oder nicht, in der Stadt und Stadt-Gebiet gebrauchen lassen, oder die Hälfte des Verdienstes dem Stadt-Musicanten abzugeben, schuldig und verbunden seyn.

§. 34. I. Die Soldaten sollen durchaus keine Böhnhaserey treiben, und bleibt im Uebertretungsfall dem beeinträchtigten Amt unbenommen, unter Begleitung eines Stadt- oder Gerichts-Bedienten, auch ohne mitgegebene Ordonnance von dem Commandanten, Böhnhasen jagen zu können.

Sie sollen auch

II. ausser dem Jahrmarkt, auf den Strassen und in den Weinhäusern durchaus nicht, und an keinem Ort, hausiren gehen.

III. Beydes bey unnachsichtlicher convenienten militairischen Strafe.

Damit aber

IV. der Beweis der Contravention desto geschwinder und leichter geführet werden könne; so wollen Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst gestatten, daß von den Stadt-Officianten denen, welche sich bey dem Hausiren betreten lassen, die Waaren weggenommen, und solche sofort dem Commandanten eingeliefert werden.

§. 35. I. So soll auch von Regimentswegen darauf gesehen werden,

1) daß die Wachen vor den Thoren, die Thore nicht zu frühzeitig, d. i. nicht eher, als bis es wirklich anfängt, dunkel zu werden, wie auch des Sonn- und Feyer-Tages nur während der Predigt, Morgens von 9 bis 10, und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, sperren,

2) vor der Sperrung von den Einpaßirenden kein Trinkgeld fordern, auch

3) während der Sperrung keinen, in die Stadt, oder aus derselben wollenden Fußgänger, bis zur Ankunft eines Wagens aufhalten, ehe sie ihn einlassen.

II. Dieserhalb, und wegen der von Stadtwegen gebetenen Wiederherstellung der hiebevor beobachteten Ordnung bey der Sperrung, wollen Ihro Herzogl. Durchl. dem Regiments-Chef das Behufige zugehen zu lassen, gnädigst nicht ermangeln.

§. 36. Die zur Rostockschen Garnison nicht gehörende, noch dahin commandirte, mit Laufpässen versehene Soldaten, sollen, gleich allen in Rostock kommenden Deserteurs, die von der Garnison nicht engagiret worden, lediglich allein unter der Stadt-Jurisdiction stehen.

§. 37. I. Die Stadt giebt der Garnison nach wie vor Service; sie soll dieselbe

II. aber nur für solche zu geben schuldig seyn, die für das Service-Monath auch wirklich in der Garnison sind: weswegen denn

III. der die Service monatlich abholende Feldwebel, das von ihm abzugebende Verzeichniß der Garnisonirenden, in dieser Maaße einrichten, und dasselbe eidlich unterschreiben soll.

§. 38. Die Stadt tritt von ihrem anfänglichen Verlangen, die Service für die Officiers nur nach ihrer wahrhaften Bedienung, nicht aber nach ihren avancirten Titeln bezahlen zu dürfen, gänzlich zurück, und zahlt

I. die Service den Officiers auf dem Fuß, und in der Zahl, wie sie zur Zeit der Unterschrift dieses Erb-Vertrags stehet.

II. Dagegen versichern Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst, es bey der Anzahl der Officiers für die Zukunft immerhin sein Bewenden behalten zu lassen.

III. Es soll auch bey etwa eintretender gedoppelter Qualität dieses oder jenes Individui (als z. E. Lieutenant und Adjutant) nie ein gedoppeltes Service-Geld verlanget oder gereichet werden dürfen.

§. 39. Die in dem 9ten Conventions-Paragraph nicht benannte Adjutant, Auditeur, Regiments-Feldscherer, Regiments-Quartiermeister, Hautboisten ꝛc., sollen gleichwohl in der Zahl und Maaße, wie sie jetzt stehen, fernerhin in der bisherigen Maaße von der Stadt Service erhalten.

§. 40. Schreib-Materialien, Licht und andere in dem 9ten und 10ten Conventions-Paragraph nicht benannte, oder in gegenwärtigen Erb-Vertrage nicht ausdrücklich bestimmte Necessaria, soll die Stadt, der Garnison zu liefern nicht schuldig seyn.

§. 41. Wegen aller übrigen, hier nicht ausdrücklich benannter, Fälle und Puncten, soll dem dürren Buchstab des 9ten, 10ten und 11ten Conventions-Paragraphi allenthalben auf das genaueste nachgegangen werden.

Dritter Articul.

Landesherrliche Gesetzgebung in Rostock. Stadt-Recht. Policey- und Gerichts-Ordnung. Gast-Recht. Stadt-Statuten. §. 42—54.

§. 42. Die Stadt Rostock erkennet die hohe Gesetzgebungs-Macht Sr. Herzogl. Durchl. in Landes-Vergleichs- und Erbvertragsmässiger Voraussetzung auch über sich unterthänigst an.

§. 43. I. Sie erkennet sich zum Mitschlusse über die Landesherrlichen Vorträge auf dem Landtage, so weit solche mit ihren Privilegien zustimmen, an sich schuldig.

II. Ihre zum Landtag Deputirte sollen auch

1) dem Landes-Beschluß der übrigen Stände auf dem Land-Tage selbst sodann gleich beitreten, oder das ihren Beytritt hindernde Privilegium sodann gleich anzeigen, wenn der Stadt die Landesherrlichen Capita in ihren aus einandergesetzten Haupt-Theilen zuvor bekannt gemacht worden; unter der ein für allemahl veststehenden Verwarnung, daß die Stadt für mitconsentirend angenommen werden solle.

2) Sind die Landesherrlichen Capita der Stadt aber

a. nur in allgemein lautenden Rubriken zuvor bekannt gemacht, so daß die Deputirte von ihren Committenten über das Specielle nicht instruiret werden können, (als z. E. das Landtags-Ausschreiben erwähnet bloß im Allgemeinen den Punct: Beförderung Städtischer Nahrung, ohne zugleich der eigentlichen Mittel, wodurch? specifice zu gedenken); so soll die bloße Annahme ad referendum genügen.

b. Diese Annahme ad referendum soll aus eben dem Grunde auch sodann hinreichen, wenn etwa ganz neue — im Landtags-Ausschreiben nicht erwehnte — Landesherrliche Capita zur Deliberation kommen.

c. Hätten auch die Rostockschen Deputirte zufälliger Weise in den unter a. und b. erwähnten Fällen, die Erklärung der Annahme ad referendum unterlassen; so soll die Stadt zwar nicht sogleich als mitconsentirend, wohl aber, als hätten die Deputirte diese Puncte ad referendum gestellet, angenommen werden.

d. Zur Abgabe der Erklärung in den unter a. b. c. gedachten Fällen, soll ihr eine viermonatliche Frist, vom dato publicirten Landtags-Abschied anzurechnen, eingeräumet seyn, binnen welcher ein für allemahl veststehenden präclusivischen Frist, die Stadt entweder die zustimmende Erklärung abgeben, oder das derselben entgegenstehende Stadt-Privilegium anzeigen, sonst aber, wenn keines von beyden geschehen, daß sie für rein mitconsentirend werde angenommen werden, zu gewärtigen haben soll.

§. 44. Die von Ihro Herzogl. Durchl. Landes-Vergleichsmäßig erlassene Landes-Edicte und Verordnungen sollen, ohne Ausnahme, in Rostock, und in den Stadt- und Hospital-Gütern affigirt und publicirt, auch, in so ferne keine Privilegia ein anders verstatten, unterthänigst befolget werden.

§. 45. Die Stadt erkennet das Recht, ihr eigenes Stadt-Recht, Policey- und Gerichts-Ordnung, auch sonst nötige Statuten, und zwar so viel nach der Stadt-Verfassung immer möglich, in Gemäßheit allgemeiner Landes-Gesetze, machen zu können, als eine Gnaden-Verleihung der Landes-Herrschaft, unterthänigst an.

§. 46. Insonderheit erkennet und bekennet sie; daß sie von der gnädigen Landes-Herrschaft mit dem Lübschen, und demnächst Schwerinschen Rechte, bewidmet worden; und daß sie, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landes-Herrschaft von dieser Grund-Verfassung eigenbeliebig abzugehen, nicht befugt sey.

§. 47. I. Dahingegen hat es auch — die auf eine oder andere Art zu beschaffende Abthuung des gegen das Stadt-Recht gemachten XIIIten Bürgerlichen Gravaminis vorbehältlich — bey dem 1757 aufgesetzten Stadt-Recht in- und ausserhalb der Stadt, innerhalb der Stadt-Mark-Scheide, der Stadt- und Hospital-Güter, mit Einschluß des im 1sten Theil befindlichen 4ten Tituls; von Verlöbnissen und Ehe-Sachen, nach der unten im folgenden Articul §. 66 bestimmten Maaße, an und für sich selbst sein Bewenden, und soll dem Hof- und Land-Gericht, in decidendo Rostockscher Sachen, sich darnach zu richten, aufgegeben werden.

Dahingegen

II. die von dem damaligen Rath, diesem Stadt-Recht vorgesetzte Publications-Acte vom 10ten Decbr. gedachten Jahres, vom Rath und gemeiner Stadt, nur in Grund-Lage und unterthänigster Anerkennung der im Jahr 1218. vom Fürsten Burewin der Stadt ertheilten Stiftungs-Urkunde, geschehenen Landesherrlichen Bewidmung mit dem Lübschen Recht, verstanden, und nie anders je ausgeleget, noch angezogen werden mag und soll.

§. 48. Wegen der Rostockschen Policey-Ordnung, auch einer etwa zu verbessernden Gerichts-Ordnung, bleibt es bey dem, was im Erb-Vertrage von 1573, §. Sowohl auch gemeldter Rath ꝛc. und §. 95. und 97. Erb-V. von 1584, auch was in diesem neuen grundgesetzlichen Erb-Vertrage, insonderheit im folgenden Articul, vestgestellet worden.

§. 49. Wegen der Gerichts-Ordnung von 1586 aber hat es — bis zur etwa beliebten Verbesserung — bey derselben überhaupt genommen, und mit besonderer Erstreckung auf den im 1sten Theil sich findenden XXIVten Titul, wie in Ehe-Sachen procediret werden soll, nach Maaße unten stehenden §. 68. sein Bewenden.

§. 50. Das im ersten Theil und letzten Titul dieser Gerichts-Ordnung gleichfalls enthaltene Gast-Recht anlangend, soll

I. solches an und für sich selbst zwar bleiben.

Aber nur allein Statt haben,

1) bey Schuld- Bürgschafts- und Handlungs-Sachen, und zwar

2) nur allein

a. zwischen Ausländern unter einander,

b. zwischen einem Ausländer und dem Bürger zu Rostock,
c. zwischen dem Ausländer und dem Mecklenburgischen Einwohner ausser Rostock,
d. zwischen dem letztern und einem Rostockschen Bürger,

3) nur allein bey den Niedergerichten, dergestalt,
a. daß der, welcher vor den Niedergerichten im Gastrecht nicht belanget werden kann, auch keine Gastrechts-Klage anstellen könne,

und

b. daß die, gegen eine im Gast-Recht ausgesprochene Urthel ans Hof- und Land-Gericht ergriffene Appellation gegen des Appellaten zureichliche Caution de restituendo in casum succumbentiae allenthalben nur effectum devolutivum, nicht suspensivum haben soll.

II. Bey allen übrigen Sachen, Personen und Gerichten fällt die Anstellung der Klage aus dem Gast-Recht gänzlich weg.

Und bleibt

III. der Ritter- und Landschaft — falls dieselbe gegen dis, über 200 Jahr in Rostock schon gebräuchlich gewesene, Gast-Recht noch ein mehreres, als vorstehende Beschränkung, auszuführen sich getrauet, alle Competenz besonders vorbehalten.

§. 51. Betreffend das Recht der Stadt endlich, ausser vorerwehnten Stadt-Recht, Policey und Gerichts-Ordnung, nach eintretender Nothdurft auch besondere Statuten machen zu können; so behält es an und für sich selbst dabey sein Verbleiben, und soll die Stadt und deren Rath bey rechtsbeständigen Gebrauch dieser Befugniß, an derselben Ausübung in keine Weise und Wege gehindert, noch gestöhret, bey eintretenden Mißbrauch aber landesherrliche Vorkehr getroffen werden.

§. 52. I. Betrift z. E. der Mißbrauch eine Ueberschreitung des Verhältnisses des Raths und der Bürgerschaft, auch dieser unter und gegen einander (z. E. daß der Rath dem Regulativ der Hundertmänner-Ordnung entgegen verfüget,)

oder tritt

II. auch ausserdem ein Mißbrauch ein, dessen Evidenz aus dem dürren Buchstab der Erbverträge selbst zu Tage lieget: so soll auch hier von höchster Oberaufsicht wegen Erbvertragsmäßig remediret werden.

Es soll jedoch ein an und für sich zuläßiges Statut, wegen eines daraus etwa erwachsenden damni tertio per consequentiam dati, für mißbräuchlich nicht angesehen werden; als z. E., wenn die Hausirerey mit diesem oder jenem Articul Waare, ausserhalb Jahr-Markts, mehr als bishero durch ein Statut beschränket würde, und per consequentiam die von solchen Waaren zu berichtigende Accise-Abgaben wegfielen.

§. 53. Wird aber, ausser dem Fall eines ungezweifelten Mißbrauchs, von Seiten der Landes-Herrschaft, zwar diese Statut-Gebung als ein Mißbrauch angesehen, die Stadt aber glaubt Befugniß zu dem, was geschehen, aus, oder neben den Erb- und sonstigen Verträgen, behaupten zu können, und stehet diese Verschiedenheit der Behauptungen durch gnädigste und unterthänigste Bedeutung und Vorstellung nicht zu heben; so soll

1) in der Regel, bis zur rechtlich ausgemachten Sache, alles in statu quo gelassen werden: jedoch

2) der Fall der Gefahr bey dem Verzuge, bis zur Final-Sentenz, wo aber allemahl die Meynung des die Gefahr bey dem Verzug behauptenden Theils vorgehen soll, davon ausbeschieden seyn.

In diesem einigen, durchaus nicht in Consequenz zu ziehenden Fall, wollen Ihro Herzogl. Durchl. folgenden Weg zur Bestimmung eines Interims, bis zur ausgemachten Sache, bewilligen.

a. Ihro Herzogl. Durchl. wollen Sich mit der Stadt wegen der Species facti, einverstehen, die dann, ohne allen weiteren Schrift-Wechsel, in einem und eben demselben einigen Aufsatze, mit respectiver Anhängung der Gründe für jegliche Intention gefasset, an zwey ausländische Universitäten, zum Zweck einer Interims-Bestimmung, verschicket werden soll.

b. Diese Verschickung mit allem dem, was dabey in a. vorausgesetztermaßen, und sonst der Ordnung gemäß, allenthalben verfüget werden muß, soll nach Ihro Herzogl. Durchl. Auswahl, entweder vom Hof- und Landgericht, oder der Schwerinschen Justitz-Kanzley, auf specielle Entlassung deren sonstigen Eydes und Pflichten, gegen Höchst-Dieselben, soviel diesen Punct betrift, beschaffet werden.

c. Sind beyde Responsa wegen des Interims

a) einig; so soll es dabey einstweilig sein Bewenden haben. Sind sie aber

b) nicht einig; so soll eine zweyte Transmißion, mit lediglich alleiniger Beylegung beyder Differmen vorigen Responsen, aus dem gewählten Landes-Gericht veranstaltet, sodann aber dem eingegangenen dritten Responso, es mag einem der beyden vorigen beytreten, oder ein ganz neues Interim bestimmen, schlechthin bis zur Final-Urthel in der Haupt-Sache nachgegangen werden.

§. 54. Alle des Raths Publicata, bis auf die von einem Jahr ins andere, ein für allemahl veststehende bekannte jährliche Quartal- oder monatliche Publicanda, sollen künftighin, wenigstens am Ende jeden Jahrs, Ihro Herzogl. Durchl., von der Stadt, mit einer besondern Designation derselben, eingeschickt, und der Empfang derselben, mittelst höchsten Rescripts, der Stadt zugesichert werden.

Aus welcher, bloß zur Information Höchst-Deroselben, lediglich allein Notizgebungsweise, geschehenen Einsendung der hiesigen Publicatorum, aber nie, und zu ewigen Zeiten nichts, die Stadt-Competenz, in Rücksicht auf die Befugniß, Statuten machen, publiciren, und in Ausübung setzen zu können, behinderndes, oder irgend beschränkendes abgeleitet werden soll.

Vierter Articul.

Geistliche Sachen.

Jus circa sacra. Liturgie und Kirchen-Ceremonien. Ehe-Sachen. Dispensations-Sachen. Rostocker geistliches Ministerium. Publicanda von der Kanzel. Uebertretung der Kirchen-Gesetze, deren Untersuchung und Bestrafung. §. 55—87.

§. 55. I. Die Stadt Rostock tritt von der ehedem behaupteten Befugniß, wegen des Juris circa Sacra, gänzlich zurück. Es bleibt vielmehr das Jus circa Sacra Sr. Herzogl. Durchl. allein; so wie

II. der Stadt alle derselben in den Erb-Verträgen und Herzogl. Resolutionen ertheilte Zusicherungen in Kirchen-Sachen, überall unangefochten seyn und bleiben sollen.

§. 56. Die Stadt erkennet die Herzogl. revidirte Kirchen-Ordnung von 1602, salvis privilegiis, so weit solche gegenwärtig näher werden bestimmet werden, als ein auch die Stadt Rostock verbindendes Landes-Gesetz unterthänigst an.

§. 57. I. Die Stadt begiebt sich weiter der sonst behaupteten subordinirten und ersten Inspection in doctrinalibus, und überläßet Ihro Herzogl. Durchl. unterthänigst, solche in Rostock durch den Rostockschen Stadt-Superintendenten oder Directorem Ministerii, mit Zuratheziehung der hiesigen sämmtlichen Ehrn-Geistlichkeit, ausüben lassen zu können.

Dabeneben aber soll es

II. nicht nur bey der Disposition des 2ten, 3ten, 4ten, 5ten, und 6ten §.

des Erbvertrags von 1584 nach wie vor sein unabänderliches Verbleiben haben, sondern Ihro Herzogl. Durchl. versichern

III. über dis gnädigst; die Stadt ohne einige Veränderung, bey dem Buchstab des ersten Articuls der Landesreversalen von 1621. wie überhaupt, also auch besonders in doctrinalibus gnädiglich zu erhalten.

§. 58. I. Das Jus liturgicum in seinem ganzen Umfange, insonderheit die Einrichtung des ganzen äusserlichen Gottesdienstes, der Gesänge und Gebete; die Anordnung und Verfügung über Festtage, Buß-Bettage, Denck- und Danck-Tage; die Bestimmung der Kirchen-Ceremonien bey Kindtaufen, Verlöbnissen, Abkündigungen, Hochzeiten, Leichen-Begängnissen, mithin auch Ehe- und Beerdigungs-Gesetze; alles dieses, nichts davon ausgenommen, als was in diesem gegenwärtigen Vergleich besonders ausbeschieden ist, bleibt Ihro Herzogl. Durchl. ohne alle Mitantheilnahme der Stadt, lediglich alleine.

II. Die zum Gottesdienst bestimmte Zeit insonderheit betreffend,

1) so soll ein Ehrn Ministerium zwar eigenwillkührlich dieselbe nicht verändern, jedoch dahin ermächtiget und hiedurch angewiesen seyn, solche, eines anwesenden, die Mitbesuchung des Gottesdienstes verabzweckenden, grossen Herrn wegen, auf dessen unmittelbare Aeusserung, oder des Raths Eröfnung hierüber, der Absicht gemäß verändern zu können, und wird das Ehrn-Ministerium auch von der bey demselben unmittelbar gesuchten gottesdienstlichen Zeit-Veränderung dem worthabenden Bürgermeister Anzeige zu machen nicht verfehlen.

Da auch

2) viele und mancherley Inconvenienzen, zumahl im Winter, und bey der größtentheils aus alten Personen bestehenden Gemeine der heiligen Geist-Kirche, sich daher ergeben, daß die Sonn- und Festtäglichen Predigten des Morgens zwischen sieben und acht Uhr gehalten worden; so sollen in Zukunft statt dessen diese Predigten des Nachmittags von zwey bis drey Uhr gehalten, das heilige Abendmahl aber soll nach geendigter Sonnabendlichen gewöhnlichen Predigt ausgetheilet werden.

§. 59. Ihro Herzogl. Durchl. sind so gnädig, der Stadt

I. die Annahme des eigentlichen Mecklenburgischen Gesangbuchs nicht anmuthen zu lassen, vielmehr soll dieselbe ihr gegenwärtiges, jetzt im Gebrauch habendes, Rostocksches Gesangbuch nach wie vor behalten.

II. Sollte indessen das hiesige geistliche Ministerium zur Minderung, Mehrung oder Abänderung der Gesänge, oder zur Annahme eines andern Gesangbuchs, Gründe vor sich zu sehen glauben; so

1) soll gedachtes Ministerium hierüber zuvor mit dem Rath Communication pflegen, dieser weiter mit der Bürgerschaft dieserhalb zu Rath gehen, und wenn sodann eine Veränderung für gut befunden worden, die abgezweckte Veränderung Ihro Herzogl. Durchl., vom Rath und Ministerium, zur höchsten Approbation und Confirmation vorgeleget, vor deren Eingehung aber eigenwillkührlich nichts vorgenommen, weniger noch von gedachten geistlichen Ministerium, mit Einführung einer Neuerung, hierinnen vorgegangen; übrigens aber

2) die gebetene Landesherrliche Confirmation, wenn nur die in den Gesängen enthaltene Lehre, auf eingezogenes Erachten der Rostockschen Theologischen Facultät, rein und ohne Tadel von Höchst-Denenselben befunden wird, nicht difficultiret werden.

§. 60. Es soll dem Rath unverwehrt seyn und bleiben, Ermahnungen zur andächtigen Feyer der Fest- Buß- und Bet-Tage, Danck- oder sonstiger kirchlich-feyerlicher Tage, den Ehrn-Predigern unmittelbar zugehen, und solche von den Kanzeln ablesen zu lassen.

§. 61. I. Die bisher in Rostock beobachtete Verlöbniß- Hochzeit- Kindelbier- und Begräbniß-Ordnungen, besonders die vom Jahr 1652, bleiben nicht nur in

Rücksicht auf die mit eintretende, sich von selbst als Stadt-Verfügung verstehende Policey-Puncte, in ihrer vollen Anwendung, sondern es sollen auch alle und jede, erwähnten Policey-Ordnungen mit eingeflossene, zur Liturgie und Kirchen-Ceremonie gehörende Puncte, kraft gegenwärtiger Landesherrlicher Vorschrift, als von Ihnen bestimmte Kirchen-Ordnungs-Regeln beobachtet werden.

Gleich dann auch

II. die in Rücksicht auf die Leichen-Predigten und Trauer-Musiken bisher hieselbst gebräuchlich Kirchen-Ceremonie beybehalten werden, und zur Norm hiedurch vorgeschrieben seyn soll.

§. 62. I. Sollten Ihro Herzogl. Durchl. etwa eine Veränderung in dem kirchlichen Ceremonial Landesvergleichmäßig beschliessen; so soll gleichwohl dis keinen Bezug auf die etwa mit eintretende Policey-Puncte machen, vielmehr in letzteren der Stadt dann als itzt, und itzt als dann, die freye Hand — Landesherrliche Oberaufsicht vorbehältlich — gelassen werden. Insonderheit

II. soll es von der Stadt lediglich allein abhängen, die Beerdigung in den Kirchen einzustellen, die Kirchhöfe anders einzurichten, solche ganz abzuschaffen, und dagegen ausserhalb der Stadt Gottes-Aecker anzulegen, auch bey ausserkirchlichen Feyerlichkeiten das Geläute anordnen zu können.

§. 63. Sollte auch die Stadt in Ansehung des Kirchen-Ceremonial-Puncts eine Aenderung in der bisherigen Weise zuträglicher glauben; so soll dem Rath unbenommen seyn, nach vorgängiger Communicirung mit dem hiesigen Ehrn-Ministerio, benebst diesem, Ihro Herzogl. Durchl. darüber Vortrag zu machen, und Resolution zu gewärtigen.

§. 64. I. Ihro Herzogl. Durchl. sind auch des gnädigen Erbietens, die von Ihnen nötig erachtete Anordnungen in geistlichen und Kirchen-Sachen nicht unmittelbar verhängen, und ans Ministerium gelangen zu lassen, sondern es sollen solche, nebst dem an das Ministerium erlassenen Rescript, in Ur- und Abschrift, zur Beförderung ans Ministerium, dem Rath cum Mandato zugefertiget, und von diesem, befohlnermaßen, zur Vollstreckung gebracht werden.

II. Anlangend die Verfügungen, wegen Läutung der Glocken, Rührung oder Einstellung der Orgel beym Gottesdienste, und dergleichen; so sollen solche dem Rath gnädigst demandirt, und von demselben in der befohlenen Maaße unterthänigst werkstellig gemacht werden.

§. 65. Der Ehe-Sachen halber bleibt es bey dem dürren Buchstab des 9ten §. E. V. von 1584, nach welchem in Ehe-Sachen, zwischen und gegen Rostockische Bürger, hier, oder zu Warnemünde, und übrige der Stadt-Gerichtsbarkeit unterworfene Einwohner, der Rath in erster Instanz soll urtheilen und richten können.

§. 66. Ob nun gleich über den Buchstab dieses Erb-Vertrags §. hinaus, in dem Stadt-Recht, dessen 1sten Theile und IV. Titul, von Verlöbnissen und Ehe-Sachen, Vorschrift gegeben werden wollen, und dieserhalb starke Contestation entstanden; so wollen Ihro Herzogl. Durchl. gleichwohl den ganzen materiellen Inhalt dieses Tituls, so weit ein anderes nicht verglichen, hiedurch in Kraft gnädigster Verleihung, zur Norm in judicando et decidendo, für jetzt und künftig, verordnet und vorgeschrieben haben.

§. 67. Alle und jede, jetzige und künftige, Landes-Ehe-Gesetze, in Fällen, die nicht allbereits nach dem vorstehenden §. ihre besondere Bestimmung erhalten haben, sollen aber gleichfalls auch in Rostockschen Verlöbniß- und Ehe-Sachen schlechthin befolget werden.

§. 68. Den Proceß in diesen Ehe-Sachen anlangend, hat es bey dem XXIV. Titul des 1sten Theils der hiesigen Gerichts-Ordnung, von 1586, nach wie vor sein Bewenden.

§. 69. Wegen Beobachtung dessen, was in den vorhergehenden §§. 65. 66

und 67 vestgesetzet worden, wollen Ihro Herzogl. Durchl. dem in die Stelle des, §. 10. Erb-Vertrages von 1584 zur Appellations-Instanz bey Rostockschen Ehe-Sachen bestimmten Herzogl. Consistorii zu Rostock, getretenen Hof- und Land-Gericht, das Behufige zugehen lassen.

§. 70. Weiter versichert die Stadt unterthänigst, der bisherigen Benennung eines eigenen Stadt-Consistorii sich enthalten, und statt derselben des Ausdrucks: Ehe-Gerichts, sich künftighin bedienen zu wollen.

§. 71. Die Stadt begiebet sich der bisher behaupteten Dispensations-Befugniß in Ehefällen gänzlich, und sollen Ihro Herzogl. Durchl. nur lediglich allein in allen und jeden hieher gehörigen Fällen, als des verbotenen Grads, dreymaliger Abkündigung, Trauerzeit und dergleichen, zu dispensiren die Macht haben.

§. 72. Der Rostockische Bürger und Einwohner soll nur im 2ten Grad gleicher Linie der Blutsfreundschaft und Schwiegerschaft allererst Dispensation zu suchen schuldig, im entferntern Grade aber ohne alle Dispensation heyrathen zu können befugt seyn.

§. 73. Eine Dispensation soll Landesherrlich eher und anders nicht ertheilet werden, als wenn der Supplicant des Raths Zeugniß,

daß der Dispensations-Ertheilung, so viel der Obrigkeit wissend, keine Behinderung entgegenstehe, vorgeleget haben wird.

§. 74. Ferner wollen Ihro Herzogl. Durchl. aus ganz besonderer Gnaden-Erweisung gegen Rostock, die Dispensation in Ehe-Sachen der eigentlichen dortigen Bürger und Bürgers-Kinder, — die vom Rath und deren Kinder schon von selbst mit darunter begriffen, — gegen blosse Erlegung einer Respons-Gebühr an die Schreib-Stube, umsonst ausfertigen, und darüber das Behufige den Behörden zugehen lassen.

§. 75. Aus gleicher Gnaden-Bezeugung soll vorerwehnten Personen, auch ohne alle Dispensation, unbenommen seyn, der bisherigen üblichen und alten Weise nach, der Privat-Communion, der Copulation und Kindtaufen in den Häusern, der stillen Beerdigung bey Abendzeiten, auch der hiedurch noch besonders ertheilten Erlaubniß sich zu bedienen, die Kinder privatim confirmiren zu lassen, minder nicht einen Beichtvater ausserhalb des von ihnen in Person mitbewohnten Kirchspiels haben zu können.

§. 76. Das Ehrn-Ministerium zu Rostock soll in seiner alten bisherigen, mit der übrigen Mecklenburgischen Geistlichkeit nie vermengt gewesenen separaten Consistenz nach wie vor verbleiben, und dem zur Folge in geistlichen Amts-Sachen lediglich, und unmittelbar unter Ihro Herzogl. Durchl. und Ihro Regierung stehen, so wie sie in Personal-Sachen zur Academie gehören, und bloß nur wegen ihrer etwanigen eigenen zu Stadt-Recht liegenden Grundstücke, den Herzogl. Bedienten und Academicis gleich, der Stadt-Jurisdiction untergeben sind.

§. 77. Wegen Vocirung, Confirmirung, Investirung der dortigen Prediger bey den Pfarr-Kirchen, behält es bey dem Erb-Vertrag von 1573 §. Weiter ist verglichen ꝛc. sein Bewenden.

§. 78. Wegen der beyden Prediger, zum heil. Geist und St. Johannis, aber, behält es bey der bisherigen, hiedurch von Ihro Herzogl. Durchl. ausdrücklich, und folgender Gestalt bestätigten Weise, dahin sein Bewenden, daß der Rostockische Superintendent, oder Director des Ministerii, oder dessen Stell-Vertreter, den vocirten, vom Ministerio geprüften, nach Lehr und Leben rein und lauter befundenen Candidaten, auf des Raths Begehren, an sein Amt zu weisen, ein für allemahl hiedurch befehliget seyn soll.

§. 79. I. Wegen Bestellung eines allein in Rostock sein Amt verwaltenden Superintendenten, giebt zwar bereits der Erb-Vertrag von 1573 §. Aber mit Bestellung des Superintendenten ꝛc. bestimmte Auskunft: Ihro Herzogl. Durchl. lassen aber in Gnaden geschehen, daß der Rath kraft gegenwärtiger

besondern unwiderruflichen Delegation, den Tag der Wahl bestimme, die Fürbitte wegen der Wahl dem Ehrn-Ministerio zusende, der Wahl statt sonst durch zwey, nunmehr durch sechs seines Mittels beywohne, und das ganze Wahl-Geschäfte, nach Maaßgabe des jüngsten Wahl-Protocolls von 1703 dirigire.

II. Die Wahl an und für sich selbst soll übrigens ohne alle vorgängige Empfehlung dieser oder jener Person aus den Candidaten, durchaus frey, und zwar durch Scheduln, Mann für Mann, grade durchweg geschehen, bey entstandener Gleichheit der Stimmen aber, die Wahl durchs Loos eintreten.

III. Im Fall der Vacanz des Superintendenten, soll einstweilig bis zur anderweitigen Wiederbesetzung dieser Stelle das Directorium im Ministerio

1) Dem jedesmahligen ältesten Pastori an den vier Pfarrkirchen anheim fallen.

2) Falls aber dieser an der Uebernahme durch hohes Alter, oder sonst behindert würde, der ihm unmittelbar folgende Pastor, ein für allemahl eintreten.

§. 80. Alle von den Kanzeln zu publicirende Herzogl. Verordnungen, ohne alle Ausnahme, auch nach §. 64 in ecclesiasticis, sollen dem Rath zur Insinuation und Intimirung ans Ehrn-Ministerium, nebst der Copey des an das Ministerium erlassenen Mandati, Erb-Vertragmäßig zugehen.

§. 81. Alle des Raths Publicanda, die bereits schon Jahr aus Jahr ein veststehenden nicht nur, sondern auch die übrigen, sollen in Fällen, die zu des Raths Competenz gehören, und in diesem Erb-Vertrag davon nicht ausgenommen sind, von den Kanzeln in der entworfenen Form, ohne einigen Zusatz oder Abkürzung, bekannt gemacht werden.

§. 82. I. Es bleibt auch dem Rath erlaubt, in allen von ihm selbst originirenden Publicandis der alten Formel:

Publicatum Jussu Senatus!

in dem Sinn, daß das Jussu Senatus auf die zu publicirende Sache, keinesweges aber auf die zu publicirende Person gehe, sich bedienen zu können.

II. In den Herzoglichen, dem Rath

1) mit einer Publications-Formul selbst zugefertigten, und dem Ehrn-Ministerio von demselben intimirten Publicandis, soll es schlechthin bey der Herzoglichen Publications-Formul, ohne allen des Raths Zusatz, bleiben.

In den Fällen aber, wo dem Rath

2) ohne besondere Publications-Formul, Ihro Herzogl. Durchl. höchste Willens-Meynung zur Bekanntmachung eröfnet worden, diese Formul gebraucht werden:

Ex Mandato Serenissimi, publicatum Jussu Senatus.

§. 83. Den Präcedenz-Punct zwischen dem Rath und dem Ehrn-Ministerio anlangend, soll es bey der bisherigen Observanz, und der in dem 4ten und 5ten §. des Erb-V. von 1584 befindlichen Vorsetzung:

Rath und das Ministerium;
Rath und der Superintendent;

wie überhaupt, also auch in den an beyde zu erlassenden Herzoglichen Rescripten, sein Bewenden haben.

§. 84. I. Die hiesigen Unter-Kirchen-Bediente; Cantores, Organisten, Küster und dergleichen, wie auch Schullehrer und Schüler, sollen, so viel den liturgischen Punct und die Kirchen-Ceremonie betrift, lediglich allein unter den Befehlen und Anordnungen des Superintendenten, oder zeitigen Directoris Ministerii stehen.

II. Dahingegen bleiben sie übrigens, gleich den Kirchen-Vorstehern, allenthalben, selbst in Excessibus in officio, unter des Raths Gerichtsbarkeit.

§. 85. Wegen der Kirchen-Visitation zu Rostock, wegen der Hospitalien zum heil. Geist, St. Georg, St. Catharinen, und des Lazareths, der Hospital-Prediger, doch in Gemäßheit §. 78, des Hospital-Meisters, wegen Aufnahme gesamter

Kirchen, auch Hospital- und Armen-Rechnungen, so auch wegen des Klosters zum heil. Creutz, behält es bey den Erb-Verträgen und dem Herkommen, lediglich sein Bewenden.

§. 86. Den Kirchen-Oeconomum betreffend,

I. so nimmt der Rath die ehemalige Prätension gänzlich zurück, nach welcher er sich befugt glaubte, die Anweisung und Beeidigung des Oeconomi, von Raths wegen verfügen, und darüber an die Provisoren das Behufige erlassen zu können. Dahingegen

II. soll das Herzogl. Mandatum, wegen Introducirung des von Ihro Herzogl. Durchl., aus den von Stadt wegen unterthänigst vorgeschlagenen Subjecten, gewählten Kirchen-Oeconomi, nicht nur an sämtliche vier Provisoren, an die Räthlichen nicht minder, als an die Herzoglichen, gerichtet, sondern auch dem Rath bey der Notificirung der von Höchst-Denenselben getroffenen Wahl, zugleich eine Abschrift von dem an die Provisoren erlassenen Introductions-Mandat zugefertiget werden.

§. 87. Sollte ein Bürger oder der Rostockschen Stadt-Jurisdiction, in personalibus unterworfener Einwohner, wer er auch sey, die Kirchen-Gesetze übertreten, oder sich eines demselben entgegen laufenden bösen Lebens und Wandels schuldig, oder redlich verdächtig machen; so soll

I. der Rath zu Rostock zu dieser Untersuchung hiemit für stets delegiret, und dergestalt schuldig seyn, es sey auf Ihro Herzogl. Durchl. besondern Befehl, oder von delegirten Amts wegen, die Contravention zu untersuchen, und den geständlichen, oder überführten Contravenienten, nach den Landes-Gesetzen zur Strafe zu ziehen.

II. Uebrigens hat es, in Rücksicht auf die remedia juris, wie auch die Querel wegen versagter, verzogener, oder tumultuarischen Justitz-Pflege, bey der Disposition gemeiner Landes-Gesetze sein Bewenden.

III. Endlich wollen Ihro Herzogl. Durchl., die in solchen Fällen etwa von dem Inculpaten zu erlegende Geld-Strafe, sie sey in der ersten oder weitern Instanz bestimmet worden, dem Stadt-Aerario ein für allemahl hiemit zufliessen lassen.

Fünfter Articul.

Criminal-Sachen. Herzogl. Fiscal. Forum delicti. Verfahrungs-Weise. Milderungs-, Commutirungs- Abolitions- und Aggratiations-Recht. §. 88—104.

§. 88. Die Stadt soll bey Ausübung ihrer peinlichen Gerichtsbarkeit, der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung nicht nur in den daraus bekannten Fällen nachgehen, sondern es soll auch in den unbekannten Fällen, nach Vorschrift des CVten Articuls dieser Ordnung, von unbekannten peinlichen Fällen und Strafen, der Regel nach verfahren werden.

§. 89. Ihro Herzogl. Durchl. lassen indeß geschehen, daß die Stadt in vorgedachten unbekannten Fällen, nach Gelegenheit und Veranlassung der Umstände, Verordnung mache: jedoch nur in der Maaße, daß die darin gesetzte Strafe, nach der Analogie der peinl. Hals-Gerichts-Ordnung, durchaus nicht über eine Verweisung aus der Stadt, Zucht-Haus oder solche Leibes-Strafe, gehe, mit welcher keine Infamie verbunden ist. Hals-Eisen-Stellung, auch öffentliche Castigation — nur nicht durch Büttels Hand, oder am eigentlichen Pranger, oder sogenannten Kaak — sollen aber für infamirend nicht angesehen werden.

§. 90. Wegen der etwanigen Verbrechen, so Rath und Gemeine zusammen, oder einzeln genommen, wider alles Erwarten und Denken, gegen die Landes-Herrschaft sich zu Schulden kommen lassen mögten, soll zuförderst dasjenige, was bereits oben §. 13 dieserhalb vestgestellet ist, wörtlich hieher erholet, und die folgende Disposition, wie sich schon von selbst versteht, lediglich von Verbrechen gegen andere zu verstehen seyn.

§. 91. Der, gegen den vom Rath und Gemeine zusammen genommen, oder absonderlich, ein Verbrechen begangen wird, mag zwar, wenn er kann und will, selbst Beschwerde und Klage führen. Wenn er es aber nicht kann, oder auch nur bloß nicht will; so ist Ihro Herzogl. Durchl. Fiscal, bey dem competenten foro das Verbrechen zu rügen, und die Sache, im ordentlichen Wege Rechtens zu betreiben, unbenommen.

§. 92. Haben Rath und Gemeine, zusammen genommen, verbrochen oder beschädiget; so sollen der Landes-Herr Richter seyn.

§. 93. Hat allein der Rath, und zwar

I. der ganze Rath, mindestens Zweydrittheil desselben, verbrochen; so ist der Landes-Herr gleichfalls Richter. Dahingegen

II. wenn nur einige unter Zweydrittheil aus dem Rath delinquiret haben, die Sache vor dem übrigen hiesigen Rath gehören, allemal aber nur, auf vorgängige Acten-Verschickung an eine auswärtige Facultät, gesprochen werden soll.

§. 94. Hat allein die Gemeine, als Gemeine, verbrochen; so soll

I. der Rath, wenn er derselben mächtig ist, z. E. nach den Worten des E. V. von 1573. §. Wenn sich ein Fall zuträgt ꝛc.

(„als wenn die Gemeine — des Raths rechtl. Erkenntniß nicht gehorsamen, „noch Folge thun, sondern sich dawider sperren und setzen würde:")

untersuchen,

II. Im entgegen gesetzten Fall aber der Landesherr untersuchen lassen.

§. 95. I. Ist endlich von einzelnen Gliedern aus der Gemeine, unter der Stadt-Jurisdiction stehenden Bürgern, oder Einwohnern, innerhalb der Stadt, deren Gränze und Gerichtszwanges, delinquiret; so soll die Untersuchung dieser Verbrechen allemahl vor dem Rath geschehen; und versichern Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst, in dem Fall, wenn der Rath des Thäters nicht mächtig werden könnte, der Stadt wider den Delinquenten behülflich seyn zu wollen.

Sollte aber

II. in der Stadt von einem Canzley-Bedienten oder sonst zur Herzogl. Jurisdiction gehörigen, unter dem Gerichtszwange der Stadt,

oder,

von einem Urbico unter der Canzley, oder sonstiger Herzoglicher Jurisdiction ein Verbrechen begangen seyn; so soll allemal das sonstige forum competens des Delinquirenden eintreten, und das, was in dem Regulativo Jurisdictionis et Politiae §. VI. bestimmet ist, nach wie vor seine Anwendung behalten.

§. 96. Ist von einem, aus der Rostockschen Gemeine, ausserhalb der Stadt Rostock, und deren Gränze, unter der Gerichtsbarkeit der Herzoglichen Gerichte delinquiret, oder von Jemand, zur Herzogl. Jurisdiction gehörig, innerhalb Stadt-Rostockschen Jurisdiction ein Verbrechen begangen; so soll — jedoch dem, was unten in des IIten Theils 1sten Articul von der Academie §. 215. bestimmet worden, ganz unabbrüchig, —

I. zur Vermeidung alles Streits wegen der Prävention, weder das forum domicilii, noch deprehensionis, weiterhin beachtet, sondern lediglich allein auf das forum delicti, active sowohl als passive, gesehen, und nur,

II. wenn unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten delinquiret worden, das forum praeventionis beachtet werden.

§. 97. Diesemnach soll und will die Stadt denn auch überhaupt einen unter Herzoglicher Gerichtsbarkeit ausserhalb der Stadt delinquirt habenden, ohne Unterschied seines sonstigen fori domicilii, selbst aus der Gemeine der Stadt Rostock, wenn er im Rostockschen Gerichtszwange ertappet wird, es mag derselbe bereits eingezogen gewesen, und aus der Gewahrsam entkommen, oder überall noch nicht in Verhaft gebracht worden seyn, dem foro delicti, auf dessen Requisition und

Kosten, vor dem Thore innerhalb des Schlagbaums, ausliefern lassen; dahingegen der Stadt

I. aus den Herzogl. Gerichten nicht nur mit gleicher Rechts-Willfahrung begegnet werden, sondern auch

II. der erste Absatz des 10ten §. der Convention von 1748, wegen Auslieferung der auf den Dobberanschen Hof und auf der Officialey geflüchteten Missethäter, hiedurch überhaupt auf alle und jede Herzogl. Häuser, jedoch in Conformität des unten stehenden 148sten §phi erstrecket seyn soll.

§. 98. So bleibt auch der Stadt und den Patrimonial-Gerichten im Lande, wenn sie wollen, auf gleiche Art zu reciprociren, unbenommen.

§. 99. I. Die Untersuchung soll in Criminal-Fällen durch eine besondere Deputation aus dem Mittel des Raths beschaffet,

II. die Urthel selbst hingegen vom ganzen Raths-Collegio, mit Ausnahme der untersucht habenden Deputirten, denen zwar ein Votum consultativum, nicht aber decisivum, zustehet, gefället,

III. auf die rechtlichen Excusations- und Defensions-Gründe der Inculpaten zwar in alle Wege zu jeder Zeit, und in jeder Rücksicht auf den Inquirenten sowohl, als auf die Behandlungs- und Verfahrungsweise, schuldiger Bedacht genommen,

IV. die in dem Erb-Vertrag von 1573. §. Und dieweil sich ꝛc. in bürgerlichen Sachen nachgegebene Recusation des Raths aber

1) nicht anwendlich gemacht werden. Jedoch bleibt

2) die Recusation dieses oder jenes zur Untersuchung deputirten Mitgliedes des Raths aus erheblichen, dem gewissenhaften Befinden des ganzen Raths-Collegii verstellet bleibenden Ursachen, auch in criminalibus freygestellet.

§. 100. I. In allen, über blosse Geld-Strafen, Verweisung aus der Stadt und deren Gebiet, temporelles Zuchthaus oder Gefängniß, auch mit keiner Infamie — das heißt; durch Büttels-Hand nicht vollstreckte Leibes-Strafen hinausgehenden — Straf-Erkenntnißen soll und will der Rath sich aller Commutation, Mitigation, oder Remittirung gänzlich enthalten.

Dahingegen soll

II. in allen, unter den vorspecificirten, gehenden Fällen, dem Rathe

1) die Veränderung, Milderung und Nachlassung der Strafen nachgegeben seyn; jedoch

2) in dieser Beschränkung: daß eine Geld-Strafe, deren Betrag über 30 Rthlr. gehet, alsdann, wenn solche bey den Departements, wobey Deputirte aus der Bürgerschaft mit angestellet sind, erkannt worden, ohne Consens der Bürgerschaft weder commutiret, noch verringert, weniger gänzlich remittiret werden soll noch mag.

§. 101. Ihro Herzogl. Durchl. üben in den dem Rath namentlich nicht nachgegebenen Remißions- und Milderungs-Fällen, das Landesherrliche Aggratiations- und Abolitions-Recht aus.

§. 102. So viel das Abolitions-Recht betrift, so wollen Ihro Herzogl. Durchl. solches nicht ohne des Raths vorgängigen Bericht, und nie vor erhobener und absolvirter General-Inquisition eintreten lassen.

§. 103. Das Aggratiations-Recht insonderheit wollen Ihro Herzogl. Durchl. ohne vorherige Einforderung des Raths Berichts, nie ausüben, und demnächst in Zustehung oder Abschlagung der gebetenen Begnadigung Sich dergestalt zu entschließen wissen, daß in Landesväterlicher Beherzigung des Bestens gemeiner Stadt und Landes, Gnade und Gerechtigkeit bey einander stehen können.

§. 104. Sollte gegen Erlegung einer Summe Geldes aboliret, oder die erkannte Strafe ganz oder zum Theil aus Begnadigung in eine Geld-Strafe verwandelt werden; so sollen solche Geld-Erleguisse dem Stadt-Aerario einfliessen, und soll der Rath solche von dem Begnadigten selbst beytreiben.

Sechster Articul.

Civil-Gerichts-Sachen.

Privilegium de non evocando. Forum wegen der Bürger Land-Güter. Forum Contractus. Forum miserabilium. Recusation des Raths. Appellation ans Hof- und Land-Gericht. Appellation ans Kayserl. Cammer-Gericht. Beobachtung des Privilegii de non appellando. (§. 105—127.)

§. 105. Die Bürger zu Rostock sollen,

I. vermöge Privilegii de non evocando, in erster Instanz, ausser der Stadt, nicht zu Recht gezogen, und daher keine Mandata oder Verfügungen, in erster Instanz, aus dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht, an, oder gegen sie erkannt, sondern solche Sachen an die Behörde verwiesen, auch

II. keine dort in causa pendente erkannte Arreste, unmittelbar durch ein bloßes Mandatum de insinuando verfüget, sondern in Gemäßheit des bey allen Gerichten zu beobachtenden Regulativi Jurisdictionis, und dessen §. IV, solche dem Rath per mandatum aufgegeben, und solche von demselben vollstrecket werden.

§. 106. Es sollen nicht nur die Bürger zu Rostock, im engsten und eigentlichsten Verstande, nebst den der Stadt-Jurisdiction unterbehörigen Einwohnern daselbst, sondern auch alle in den Rostockschen Stadt- und Hospital-Gütern sich aufhaltende Personen, an Guts-Unterthanen, Pächtern und After-Pächtern, Stadt-Officianten und aller dieser Gesinde und Domestiken

I. nicht nur unter der Stadt-Jurisdiction, Lübschen Rechts-Gebrauch und hiesigen Stadt-Recht stehen, sondern

II. auch des Privilegii de non evocando sich zu erfreuen haben.

§. 107. Alle, ausser diesen in den Stadt- und Hospital-Gütern sich sonst befindende Personen hingegen, bleiben zwar

I. nach wie vor der hiesigen Jurisdiction und Rechts-Gebrauch unterworfen, sollen aber

II. als des Privilegii de non evocando fähig, nicht angesehen werden.

§. 108. Das Privilegium de non evocando soll auf die auswärtige Zeugniß-Ablegung, oder Wissenschafts-Eröfnung eines Rostockschen Bürgers, wer er auch sey, nur die in nachbestimmter Maaße vestgesetzte Anwendung haben.

§. 109. I. Wegen der Zeugniß-Ablegung eines Rostockschen Bürgers in auswärtigen gerichtlichen Fällen, soll es zwar in der Regel bey der bisherigen Weise bleiben, nach welcher die Abhörung desselben, in bürgerlichen sowohl als peinlichen Sachen, aus den Landesgerichten dem Rath befohlen, und sonst von Amts- und Stadt-Gerichts wegen, requirirt wird.

II. Wird aber

1) eine Confrontation des Rostockers, mit einem Inquisiten in den Fürstlichen Gerichten nothwendig befunden, oder

2) fallen dort solche Actus vor, wobey des Rostockers Gegenwart — soll anders ein vorseyender Actus gehörig expediret werden — durchaus erfordert wird; so soll respective praevio Mandato de sistendo, oder auf Requisition, der desiderirte Bürger allemal gestellet, und der Stadt bey ähnlichen Gesuch, von den Herzogl. Gerichten, ohne Ausnahme, mit gleicher Willfährigkeit begegnet, und der nöthige Kosten-Aufwand von dem requirirenden Gericht erstattet werden.

§. 110. I. So soll auch in den Fällen, wo Ihro Herzogl. Durchl., ausser einer eigentlichen Zeugen-Abhörung, die Kenntniß und Wissenschaft eines Rostockschen Einwohners anverlangen, die Vernehmung in der Regul durch den Rath geschehen.

II. Sollten indessen Ihro Herzogl. Durchl. Höchst-Selbst, oder durch Ihro Ministerium, oder Regierung, den zu vernehmenden Rostockschen Bürger in Person sprechen zu müssen, eintretenden Umständen nach nothwendig finden, als welches

Ihro Herzogl. Durchl. höchsten Ermessen lediglich anheim gestellet bleibet; so soll und

1) will die Stadt nicht entstehen, auf ein des Zwecks zu erlassendes Gestellungs-Mandat, den evocirten Bürger oder Einwohner zu sistiren. Jedoch

2) in Voraussetzung

a. eines, den Rechten nach sich von selbst verstehenden sichern Zu- und Abzugs des Evocaten,

b. daß keine Erbvertragswidrige Cognition über des Evocaten Person damit verbunden sey, sondern der Disposition des ersten Erb-Vertrags §. In Fällen aber, da J. F. G. ꝛc. nachgegangen werde;

c. der Gegenstand der Evocation auch keine Stadt-Angelegenheiten betreffe, und

d. die Kosten, namentlich der Reise, Zehrung und Versäumniß, dem Evocaten erstattet werden.

§. 111. Die §. §. 81. und 82. des Erb-Vertrags von 1584 betreffend, nach welchen die Bürger zu Rostock wegen ihrer in den Fürstlichen Aemtern habenden Land-Güther, vor dem Rath zu Rostock in erster Instanz bisher belanget werden mögen; so hat man von Stadt wegen sich auch derenthalben zur höchsten Zufriedenheit Ihro Herzogl. Durchl. bestimmet, und ist zuförderst für die Zukunft dis vestgesetzet worden.

So oft ein Rostockscher Bürger und Einwohner ein Guth käuflich oder pfandweise erstehet, soll derselbe zu einiger Ersetzung des Nachtheils der Stadt wegen des Auszugs seines Vermögens aus dem Commerce, aus Aehnlichkeit des dem Rostockschen Stadt-Statuto vom 17ten März 1616 untergelegten Grundes schuldig seyn, entweder sein zu dieser Guths-Erstehung aus Rostock gezogenes Vermögen sogleich bey Entgegennehmung des Guths der Stadt zu verzehenden, oder nach wie vor den von seinem Vermögen der Stadt entrichteten Schoß, auf eben die Weise wie zuvor, auch fernerhin zu entrichten.

§. 112. I. In Rücksicht auf das Guth Wöpkendorf cum Pertinentiis, als den itzigen alleinigen Fall dieser Art, soll es, so lange es der gegenwärtige Besitzer als Rostockscher Bürger hat, bey dieser Disposition des erwähnten E. V. sein Bewenden behalten. Jedoch

II. mit dieser Einschränkung, daß alles und jedes

1) was den Nexum zwischen dem Guths-Besitzer und dem Landesherrn,

2) auch den Nexum zwischen dem Guths-Besitzer und den Guths-Unterthanen,

3) ferner die Pflichten eines Guths-Besitzers von wegen der Patrimonial-Jurisdiction, in Rücksicht auf die bürgerliche und peinliche Justitz Verwaltung,

4) endlich den Fall der Convocirung aufs Guth angeliehen habender Gläubiger betrift,

der Jurisdiction der Landesherrschaft, und zwar den 4ten Punct insonderheit anlangend, auf gleiche Weise, wie unten in dem §. 116. 117. dieses gegenwärtigen Erb-Vertrags gesetzet worden, unterworfen seyn und bleiben soll.

§. 113. Sollte ein Rostockscher Bürger eines von den in dem §. 126. des Landes-Vergleichs von 1755. erwähnten, vermöge §. 137. eben dieses Landes-Vergleichs von der Stadt Rostock auf den Landtägen vertreten werdenden, Rostockschen Districts-Oertern, jedoch die dahin nicht gehörige Güther Bockholdt, Emckenhagen, Zeptins-Wulfshagen und Pölchow ausbeschieden, über kurz oder lang auf irgend eine zu Recht beständige Art an sich bringen; so soll es damit in ganz gleicher Maaße, wie in dem vorstehenden §. 112. bestimmet ist, gehalten werden.

§. 114. In Hinsicht auf beyde vorstehende Sphen, wollen Ihro Herzogl. Durchl. die Beamte zu Suaan und Ribnitz, ein für allemahl zur Vollstreckung

der an sie zu erlassenden Requisitionen von Rostock, ohne alle sonstige Einmischung, anweisen lassen.

§. 115. Kauft, oder pfändet, oder erbet, oder erwirbet sonst ein Rostocker Bürger ein Guth, ausser den Rostockschen Districts-Oertern; so soll er schuldig seyn, dieses Guths wegen, vor den Landes-Gerichten Recht zu geben und zu nehmen.

§. 116. Entstehet auf einem dieser, in den drey vorhergehenden §. §. 112. 113. 115. beschriebenen, Land-Güther Rostockscher Bürger, der Fall der Convocation der Gläubiger dieser Guths-Besitzer, zu welchem Zweck solche auch immer veranstaltet werden mag; so sollen die Landes-Gerichte die von ihnen zu erlassenden Proclamata bloß auf die an das Guth, oder an den Besitzer desselben, in Rücksicht auf das Guth, Anspruch machende Gläubiger: der Rath zu Rostock aber soll die seinigen bloß auf dessen in Rostock vorhandenes bewegliches oder unbewegliches Vermögen Anspruch machende Gläubiger beschränken, und so auch ein jedes dieser respectiven Gerichte mit dem Präclusiv-Abschied, der Priorität- und Distributions-Urthel verfahren.

§. 117. I. Die in den Landes-Gerichten bey dergleichen Convocationen unterzulegende Rechts-Grundsätze, werden zwar in der Regel aus dem gemeinen Recht genommen.

II. Wegen Erhaltung Credits Rostockscher Bürger aber sollen

1) die Rechte und Verbindlichkeiten der Rostockschen Ehe-Frauen, insonderheit ratione communionis bonorum, dotis, illatorum, et successionis, so wie

2) Die Gerechtsame der dem Guths-Besitzer angelichen habender Gläubiger, und deren Forderungen, nicht nach gemeinen, sondern nach den in Rostock üblichen Rechten beurtheilet, und darnach die Erkenntnisse abgefasset werden.

§. 118. Forum Contractus soll gegen den Rostockschen Bürger nur sodann in Betracht und Anwendung kommen, wenn derselbe selbst in Person an dem Contracts-Ort ist.

§. 119. Forum miserabilium personarum soll nach Römischen Rechts-Sinn in Rostock zwar nicht statt haben: jedoch in Sachen dieser Art, worunter gleichwohl nur nothleidende Wittwen und Wayßen verstanden seyn sollen, ein summarisches Verfahren von 8 zu 8 Tagen beobachtet werden.

§. 120. Kein Rostockscher Bürger, und der Stadt-Jurisdiction unterhöriger, soll ohne Vorwissen und Genehmigung des Raths, seinen Gerichts-Stand eigenbeliebig prorogiren können, es soll demselben aber die gesuchte Einwilligung dazu, ohne ganz besonders emergente Gründe, von dem Rath nicht versaget werden.

§. 121. Was wegen der Recusation des Raths in dem Erb-Vertrag von 1573, §. Und dieweil sich ꝛc., vestgesetzet worden, soll nur blos in Civil-Sachen statt haben, und das darinnen dieserhalb vorgeschriebene Formale von beyden Partheyen, auch den Auswärtigen, beobachtet, statt dessen aber von den Fremden, in Form und Gestalt einer Perhorrescenz, nicht ans Hof- und Land-Gericht gegangen, weniger daselbst der Querulant mit seiner versuchten Perhorrescenz gehöret, sondern zur Gebühr angewiesen werden.

§. 122. I. Die von des Raths Urtheilen und Bescheiden zu ergreifende Appellationen sollen lediglich ans Hof- und Land-Gericht gehen, und soll

II. das fatale Introductionis von Appellanten unter Begünstigung des 60sten §. Erb-Vertrags von 1584 nicht länger so unleidlich verschleppet werden dürfen, sondern derselbe das in der Hof- und Landgerichts-Ordnung vorgeschriebene fatale Introductionis künftig schlechthin zu beobachten schuldig seyn.

§. 123. Die bey dem Hof- und Land-Gericht in Rostockschen Sachen erforderlich werdende Verschickungskosten, die Verschickung mag ex officio erkannt, oder es sey vom Rath, oder Bürger einseitig, so wohl in den rechtshängigen Sachen der Rostocker unter sich, als auch in allen sonstigen Sachen gebeten seyn, sollen allemahl von den Partheyen zu gleichen Theilen vorgeschossen werden.

§. 124. Das bey dem Hof- und Land-Gericht übliche Hülfsgeld bey erkannten Executionen

I. soll auch von den Rostockern, jedoch

1) nur einmahl, nicht wiederholt renovando executionem suspensam, genommen werden.

2) In dieser Maaße soll es auf die Lebens Zeit der jetzt bey dem Hof- und Land-Gericht dabey interessirenden Personen, als welche benanntes Landes-Gericht dem Rath forderſamſt zu benennen hat, bleiben;

3) nach dem Tode dieser Personen aber gänzlich aufhören.

§. 125. In Appellationsfällen vom Herzogl. Hof- und Land-Gericht an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht,

I. soll dem allerhöchsten Kayserl. Privilegio de non appellando allenthalben, es sey in Rücksicht der appellablen Summe, der zu beobachtenden sämmtlichen Fristen und Fatalien der Rechte, der zu beschaffenden Verkündigung, oder sonst, bis auf das Solenne der besondern förmlichen Cautions-Leistung, allerunterthänigst pünctlich nachgegangen werden.

II. Dis Solenne der besondern Cautions-Leistung

1) soll der bisherigen Weise nach, dem Appellanten in der Regel weiterhin nachgelaſſen seyn; dahingegen

2) dem Appellaten vom Moment abgelegten Appellations-Eydes an eine legale Hypothek ad effectum hypothecae publicae in des Appellanten Vermögen hiedurch und kraft dieses constituiret seyn soll.

§. 126. Ist aber, oder wird der Appellant insuffisant, so soll

I. Appellat bey dem Gerichte, wo alsdann die Sache, es sey in Judicio a quo oder ad quod, sich befindet, hierüber Bescheinigung einbringen, diese schlechthin dem richterlichen Arbitrio überlaſſen, und sodann auf Befund deren Zureichlichkeit, der Appellant, entweder Sicherheit zu dociren, oder Caution zu bestellen, unter Bestimmung eines nicht prorogiblen Fatalis, sub poena deserti, schuldig und gehalten seyn:

II. jedoch nach Maaßgabe des jüngsten Reichsabschiedes, §. Auf daß auch um geringen Vermögens willen, niemand an seinem Rechte verkürzet werde ꝛc. 114, eine praesuppositis terminis habilibus zu beschaffende juratorische Caution von der dem Appellanten obliegenden Cautionsleistung nicht ausgeschlossen werden.

§. 127. Solte auch der Rath, oder ein Rostockscher Bürger in seinen bey den andern Landes-Gerichten hängenden Sachen an Kayserl. Majestät zu appelliren sich bewogen finden; so soll das Privilegium de non appellando in gleicher Maaße, als in den beyden vorhergehenden §phen bestimmet worden, wie bey den Hof- und Landgerichtlichen Appellationen, die Norm seyn und bleiben.

Siebenter Articul.

Policey-Sachen. Anverwandschaft im Rath. Stadt-Regiment. Policey-Verfügungen. Policey-Wächter. Handel und Wandel. Sültzer Salz. Hausiren auf dem Lande. §. 128—143.

§. 128. Der Rath zu Rostock soll und will dem Reichs-Cammer-Gerichts-Erkenntniß vom 23sten Decbr. 1756, wegen Abstellung der zu engen Verwandschaft im Rathsstuhl, nach wie vor unterthänigste Folge leisten.

§. 129. Weil indessen Gedachte Reichs-Cammer-Gerichts-Urthel den unter allerhöchster Kayserl. Auctorität, zwischen dem Magistrat zu Lübeck und der Bürgerschaft daselbst 1669 geschlossenen Vergleich auch hier zur Norm gesetzet hat, in diesem Lübeckschen Vergleich aber des Frauens Bruders namentlich nicht erwähnet, auch ausdrücklich nicht bestimmet ist, in wie ferne auf Grad oder bloß auf Per-

sonen geschehen, auch nicht, wie es im Fall einer Supervenientiae non dolosae, oder bey dem Abgang der die Schwiegerschaft verursachenden Mittel-Person gehalten werden solle; so ist dieserhalb nachfolgendes vestgesetzet worden:

I. In der Bluts-Freundschaft sollen alle in dem Lübeckschen Receß nicht ausgedruckte, den ausgedruckten aber dem Grade nach gleich nahe Personen,

II. In der Schwägerschaft aber nur die dort wörtlich ausgedruckte Personen, und von den nicht ausgedruckten, der Frauen-Bruder und Schwester-Mann, vom gleichzeitigen Rathsstuhl der Regel nach ausgeschlossen seyn.

III. Eine in Folge der Zeit allererst ohne Gefährde entstandene Schwägerschaft soll nicht vom Rathsstuhl ausschliessen. Bey dem mindesten Verdacht einer Gefährde aber soll der damit Beladene dieserhalb mittelst Eydes sich zu reinigen, unhintertreiblich schuldig und verbunden seyn.

IV. Eine Anfangs zwar dagewesene, durch Abgang der die Schwägerschaft machenden Mittel-Person aber aufgelöste Schwägerschaft, soll, als vom Rathsstuhl ausschliessend, nicht angesehen werden.

§. 130. Der Stadt und deren Rath soll die bisherige Freyheit im Stadt-Regiment, ihren Statuten und der Observanz gemäß, die Landesherrliche Ober-Aufsicht zu Abkehrung aller Mißbräuche, jedoch ohne Mittheilnehmung am Stadt-Regiment, vorbehältlich, nach wie vor völlig und ungehindert verbleiben.

§. 131. Die Ausübung des Juris politiae mit allem, so davon abhänget, mithin die Befugniß, Stadt-Policey-Verfügungen zu treffen, soll, ohne alle der Landes-Herrschaft Einmischung, bis zu deren im Mißbrauchs-Fall eintretenden höchsten Ober-Aufsicht, lediglich allein von der Stadt eigenen Befinden abhängen.

§. 132. I. Es soll aber auch derselben unbenommen seyn, bey sonstiger unterthänigster Befolgung der Landes-Policey-Verordnungen, diesen, die aus der specifiquen Stadt-Verfassung nöthig werdende nähere Modification in der Anwendung geben zu können; und zwar in der Maaße, daß die Landesgesetzliche Constitution zuförderst obliegentlich publicirt, und danächst einige Zeit nachher die von Stadt wegen nötig befundene nähere Modification, in der Anwendung derselben, besonders bekannt gemacht werden soll.

II. Gegen den Inhalt Landesherrlicher Verordnungen aber, soll sie eigenwillkührlich ein Anderes zu statuiren, oder zu verfügen, sich — wie sie solches auch unterthänigst versichert — durchaus nicht beykommen lassen, sondern zuförderst der Landes-Herrschaft, die, die Landesherrliche Verordnung in dortiger Anwendung behindernde Gründe vorlegen, und Resolution erwarten.

§. 133. In allgemeinen Landes-Nothfällen, soll der Stadt so frey, als sie dazu schuldig seyn, unerwartet Landesherrlicher Verordnung, bis zu deren Eingehung, vorläufige behufige Vorkehr zu treffen.

§. 134. Treten überdis solche Fälle ein, wo die Beschränkung des See-Commerces insonderheit heilsam zu seyn erachtet werden möge; so wollen Ihro Herzogl. Durchl., so viel es ohne Gefahr bey dem Verzuge geschehen kann,

I. die Stadt, und zwar, wenns irgend möglich, noch ehe das Land überhaupt das Erachten abgiebet, zuvor, allemahl aber wenigstens zugleich mit demselben, gnädigst hören; auch

II. zur Vermeidung aller zu frühen Beengung und Beklemmung des Commercii, eine Sperrung der Stadt Rostock gnädigst eher nicht ansinnen, bis entweder zu Lübeck, oder zu Wismar, oder zu Stralsund, an einem dieser Orte, die Sperrung eingetreten ist.

§. 135. Der Stadt ist unverwehrt, zur Ausübung der Stadt-Gerichtsbarkeit, auch Besorgung der Policey-Veranstaltung, und der bey Tage und zu Nacht nöthigen anständigern Wache bey dem Rathhause, oder wo es sonst nöthig, statt der bisherigen Nacht-Wache, dreyßig Mann Policey-Wächter in völliger Stadt-Montur, mit Ober- und Unter-Gewehr, und dem, was dazu gehöret, halten zu können.

§. 136. I. Commercium und Handel der Stadt Rostock soll frey seyn, mithin an sich keine Einschränkung desselben in freyer Ein-, Zu- und Abfuhr aller Arten Waaren Statt finden, auch besondere andere Vereinbarung ausgenommen, mit Impositen nicht beschweret; daneben aber auch

II. Die Frage

wegen Einbringung fremder, im Lande selbst zureichlich verfertigten Waaren,

bis zu der weitern Ausmittelung der innerlichen Stadt-Differenzen, und des von Verstattung der Einfuhr fremder Waaren, handelnden XIten bürgerlichen Gravaminis, ausgesetzet werden.

§. 137. I. Ihro Herzogl. Durchl. wollen

1) auch keine Monopolia im Lande, zum Nachtheil der Stadt, verleihen;

2) Und gleich wie Höchst-Dieselben die vormahls geschehene Verpachtung des Kupfer-, Meßing-, Sensen- und Schneide-Messer-Handels bereits gnädigst einstellen lassen; also wollen Sie auch zum Lumpen-Sammlen in den Domainen weiterhin keine Contracte, nach Endschaft der gegenwärtigen, ertheilen lassen.

II. Sollten indessen einländische Fabricken entstehen; so bleibt Höchst-Denenselben, in den Domainen jede gnädigste Verfügung zu treffen, unbenommen.

§. 138. I. Keiner, denn nur ein in Rostock selbst wohnender Stadt-Bürger, soll sich des Hafens zum Handel bedienen dürfen.

Diesem zur Folge soll

II. ein solcher nachtheiliger Transport-Handel

1) als von dem Kaufmann Crotogino hat eingeführet werden wollen, niemahls wieder gestattet, noch daraus eine entgegen stehende Observanz irgend abgeleitet werden; jedoch

2) der wegen des Crotoginoschen Falles

a. gegen die Herzogliche Regierung ergriffenen Appellation entsaget;

b. dem Crotogino selbst aber unbenommen seyn, für seine Person, falls er sich dessen getrauet, seine Befugniß im Wege Rechtens auszuführen,

§. 139. I. Kein an andern Orten Mecklenburgs außer Rostock Wohnender soll in Rostock

1) es sey zur See oder sonst auf irgend eine Art, ausser Pfingstmarkt, Handlung mit andern daselbst nicht einheimischen und wohnenden Kaufleuten, auch nicht einmahl durch einen Rostockschen Commissionair, treiben können, und ist

2) ein solcher Commissionair im Fall rechtsbeständigen Verdachts sich hierüber mittelst Eides zu reinigen schuldig.

II. Es soll aber jedem Fremden frey stehen,

1) seine Waaren nach Rostock zu bringen, und solche entweder selbst, oder durch einen dortigen Kaufmann an Rostockische Kaufleute und Handelnde en gros, nicht aber en detaille, verdebitiren zu lassen.

Jedoch

2) sollen die Producte des Landmanns, und deren Feil-Bietung auf dem Markte, unter diese Beschränkung nicht gerechnet, sondern deren freyer Verkauf an jeden Einwohner, nach wie vor, gestattet werden.

§. 140. Die Salzwägen aus der Herzogl. Saline zu Sültz sollen, und zwar

I. auch ausser den gewöhnlichen Wochen-Markt-Tagen, tagtäglich ihr Salz auf dem Neuen-Marckte, nicht aber in den Strassen und Häusern, auch in keiner kleinern Maaße als ein Viertheil-Scheffel, feil bieten können.

II. Der Salzfahrer hat auch die Freyheit, wenn er wegen des an Einem Tage nicht verkauften Salzes in Rostock nicht länger bleiben will, die übrig behaltene unverkaufte ganze Quantität in Eins den dortigen Kaufleuten, Salz-Haacken, auch sonstigen Bürgern und Einwohnern, einem Fremden aber nicht, auch in den Häusern anzubieten. Daneben

III. kann bey einem hiesigen Kaufmann eine Niederlage von Sültzer Salz, jedoch nur zum Verkauf

1) nicht unter ganzen Scheffeln gehalten, und soll

2) aus dem Lager nichts zum Verkauf nach dem Markt gefahren werden.

§. 141. I. Der Rostockische Bürger soll die, von den im Lande gekauften, nach Rostock bestimmten Sachen zu erlegende Steuer, in Rostock, und sonst nirgends bezahlen, auch daher demselben

II. für die im Lande aufgekaufte, zur eigenen Consumtion oder Verdebitirung nach Rostock zu transportirende Landes-Producte, unter dem Namen von Licent nichts abgefordert werden.

§. 142. I. Ihro Herzogl. Durchl. wollen gnädigst auch an alle Steuer- und Zoll-Bediente dieserhalb, minder nicht

II. wegen der Exemtion der Rostocker von Land- und Damm-Zollen ohne alle Ausnahme, endlich auch

III. darüber die genaueste Befolgungs-Verordnung ergehen lassen, daß sie da, wo nur ein Passir-Zettel nötig ist, sich auch nur an dem ihnen §. 286. des Landes-Vergleichs dafür beygelegten Einen Schilling begnügen, keines weges aber diese Gebühr nach der Zahl der etwa bey einem Wagen mit interessirenden mehreren Personen, oder nach der Zahl der einzelnen Stücke einer Waaren-Versendung, vervielfältigen sollen.

Alles bey Strafe des Gedoppelten, und Erlegung der Kosten.

§. 143. I. Wegen Einstellung aller Klipp-Häfen, so wie wegen des Bier-Brauens oder Verschenkens, wegen der Krämer, Hausirer und Handwercker auf dem Lande zwey Meilen um Rostock, soll der Disposition des 3ten §. der Convention von 1748 auf das pünctlichste nachgegangen, solche auch auf die nach der Zeit der Convention von der Landes-Herrschaft auf zwey Meilen um Rostock acquirirte oder noch zu acquirirende Güter, nach Ablauf der etwa annoch subsistirenden Contracts-Zeit der Pächter und Handwerker, und mit Ausbescheidung der dato vorhandenen Erb-Schmieden erstreckt, und

II. an die Herzogl. Beamte dieserhalb die gemessensten und nachdrücklichsten Befehle

1) dahin erlassen werden:

daß die Waaren den Hausirern, und namentlich den Juden abgenommen, diese auch durch keine Pässe der Policey-Commißion geschützet werden mögen; gleich denn auch

2) der Stadt ein Verzeichniß jener oben erwehnter Contracte, und der Erb-schmieden, zu ihrer Nachricht und Nachachtung behändiget werden soll.

Achter Articul.

Jurisdictions-Sachen im Allgemeinen. §. 144—146.

§. 144. Die omnimoda Jurisdictio der Stadt bleibt je und allenthalben in Gemäßheit des Albertinischen Privilegii, der Erb-Verträge, der Convention von 1748, und des Regulativi Jurisdictionis, in so weit in diesem neuen Erb-Vertrag nicht ein anderes ausdrücklich vestgesetzet worden.

§. 145. Insonderheit stehen unter der Stadt-Jurisdiction, ausser den sonstigen Bürgern und Einwohnern, die dort wohnende

I. Titulares, dergestalt, daß weder die, diesen in ihren Patenten gemachten Aufträge dieses oder jenen Geschäfts, noch weniger auch eine im Allgemeinen dazu gemachte Hofnung in vorkommenden Fällen, eine Ausnahme von der Gerichtsbarkeit der Stadt erwürken soll noch mag.

II. Die Advocaten,

1) Procuratoren, die keine wahre und würkliche Academici sind —

2) Auſſer in Officialibus, in Betracht deſſen ſie, gleich den Notarien, unter dem Gericht beſonders ſtehen, wo ſie dis oder jenes Stück ihres Officii würklich übernommen haben.

III. Der hieſige Mühlendamm und die Müller zu Roſtock.

§. 146. Wegen Inſinuation Herzoglicher Befehle an hieſige Jurisdictions-Verwandte, ohne Rückſicht auf Geburt oder Stand, durch den Magiſtrat, bleibt es bey dem dürren Buchſtab des IVten §phi Regulativi Jurisdictionis.

Neunter Articul.

Verhältniß der Stadt-Jurisdictions- und Policey-Ausübung in Rückſicht auf

I. Herzogl. Häuſer, §. 147. 148.
II. Herzogl. Bediente und deren Häuſer, §. 149—168.

§. 147. Die in den ſeit 1748 angekauften Fürſtlichen Häuſern etwa wohnende, der Stadt-Jurisdiction ſonſthin unterworfene Perſonen, bleiben nach wie vor unter der Stadt.

§. 148. I. Der Stadt ſoll

1) Die Ausübung der nothwendigen Policey-Verfügungen überhaupt, ſo wie inſonderheit die dahin gehörige Feuer-Schau und Viſitirung wegen loſen Geſindels in den erwähnten angekauften Fürſtl. Häuſern, ungehindert verbleiben. Es ſollen aber

2) beyde letztgenannte Verfügungen nicht anders, denn auf jedesmalige vorgängige Anzeige bey einem zur Stelle ſich etwa befindenden Hof-Marſchall-Amts-Mitgliede, oder, in Abweſenheit deſſen bey dem hieſigen Commandanten, im Beyſeyn des Caſtellans, vorgenommen werden.

II. Uebrigens auch der Inhalt der Convention §. 8, und des Regulativi jurisdictionis et politiae §. I. und V. inſonderheit wörtlich hier wiederholet ſeyn.

§. 149. Alle in würklichen veſtſtehenden Herzogl. Civil-Dienſten hier befindliche Perſonen, jeden Standes und Weſens, nebſt ihren Frauen, unabgeſonderten Kindern und Domeſtiken, ſtehen, ihr Aufenthalt ſey in Roſtock fortwährend, oder nur auf eine Zeitlang, gerade durchweg unter Herzogl. Jurisdiction.

§. 150. Alle, auch nicht in veſtſtehenden, oder fortwährenden Herzogl. Civil-Dienſten, ſondern nur in temporären Herzogl. Aufträgen befindliche,

I. auſſerhalb Roſtock wohnende Perſonen, ſtehen auf gleichen Fuß, wie die im vorhergehenden §pho, gerade durchweg unter Herzogl. Jurisdiction.

II. Die, in Roſtock wohnende, der Stadt-Jurisdiction ſonſthin unterworfene Perſonen dieſer Art hingegen, ſtehen zwar ihres Auftrags wegen, unter Herzoglicher; bleiben aber in allem übrigen, nebſt den Ihrigen, unter der Stadt-Jurisdiction, es mag ihr Geſchäft mit Patent oder Gehalt verbunden ſeyn, oder nicht.

§. 151. I. Alle bey den Herzoglichen Landes-Gerichten, Landes-Collegiis und denſelben untergeordneten Departements actuellement, geſtandene Herzogl. Räthe oder ſonſtige Diener, mit Ausnahme der Subalternen, behalten auch nach ihrer gnädigen, gegebenen oder genommenen, Dienſt-Entlaſſung, ihre hiebevorige Exemtion, ſie mögen mit oder ohne Penſion enturlaubet ſeyn.

II. Die hieher nicht zu rechnende Dimittirte übrige Herzogl. Civil-Bediente, mithin

1) ſämtliche enturlaubte Subalterne der höhern Collegiorum und Departements,

2) enturlaubte Herzogliche Amt-Leute und

3) Stadt-Richter, auch

4) alle übrige dieſen gleiche oder noch geringere Herzogliche Bediente,

gehen unter der Stadt-Jurisdiction, ſie mögen auf Penſion geſetzt ſeyn, oder nicht.

§. 152. I. Die Wittwen der in den vorigen §. §. 149. 150, und in dem

ersten Absatz §phi 151. deutlich beschriebener, thätig gebliebener, oder enturlaubter Herzogl. Bedienten, bleiben in der vollen Exemtion, wie bey Lebzeiten ihrer verstorbenen Männer. Dahingegen

II. die Wittwen der in dem zweyten Absatz vorstehenden §phi bemerkten, entlassenen Herzoglichen Bedienten, unter Stadt-Jurisdiction stehen sollen.

§. 153. Die nachgebliebenen Kinder dieser im Dienst verstorbenen, oder in Gnaden entlassenen würklichen Herzogl. Bedienten, sollen der Exemtion von der Stadt-Jurisdiction in gleicher Maaße, Weise und Verhältniß genieſſen, wie in dem unmittelbar vorhergehenden §. der Wittwen wegen vestgesetzet worden. Und zwar

I. die Minorennen,

1) so lange sie ihren Statum nicht verändern.

2) Verändern sie diesen aber, so bleiben sie, des Elterlichen Nachlasses halber, und in Rücksicht auf die ihrentwegen angeordnete Vormundschaft, zwar unter der Herzoglichen; sonst aber gehen sie unter Stadt-Jurisdiction.

II. Die Majorennen

1) männlichen Geschlechts, gehen unter Stadt-Jurisdiction;

2) die, weiblichen Geschlechts hingegen, bleiben, so lange sie unverheyrathet, bey ihren Müttern, leiblichen oder Stief-Müttern, wohnen, unter Herzoglicher; gehen aber, getrennt von den Müttern, unter Stadt-Jurisdiction.

§. 154. Der Herzogl. Post-Director oder Postmeister, auch Post-Secretarius, so wie der Accise-Rath, alle zu Rostock, finden in den vorstehenden §§phis 149. 150. bis hieher, wie es sich nach obigen Grundsätzen schon von selbst versteht, gleichfalls sich mit begriffen.

Alle übrige, sowohl Post- als Accise-Bediente, stehen in Official-Sachen zwar unter Herzoglicher, in allen übrigen Fällen aber unter Stadt-Jurisdiction.

§. 155. Das Militair anlangend; so bleibt es

I. in Rücksicht auf die Exemtion der Staabs-Officier und die eine eigene Compagnie kommandirt habende Hauptleute, deren Wittwen und Kinder, auch nach Deren gnädigsten Entlassung auf gleichen Fuß, und in der Maaße, wie wegen der Civil-Bediente oben vestgesetzet worden.

II. Alle übrige dimittirte subalterne Officiers aber, Unter-Officiers, Spielleute, Gemeine, und überhaupt alle, die diesen letztgenannten gleich sind, bleiben mit den Ihrigen lediglich unter Stadt-Jurisdiction.

§. 156. Die zu Stadt-Recht liegende Häuser und Grund-Stücke der Herzogl. Bedienten stehen unter der Stadt-Jurisdiction.

Die gerichtliche Veräusserung derselben soll daher auch ohne Ausnahme von Stadtwegen geschehen.

§. 157. Die in Rücksicht auf alle und jede geschehene, oder anzuordnende Veräusserung solcher Grund-Stücke, zu beschaffende Proclamationen und Liquidationen der darauf etwa liegenden Schulden, verfüget in der Regel der Rath.

§. 158. Tritt aber der Fall ein, daß entweder bey Gelegenheit einer solchen Veräusserung mehrere Gläubiger unter sich ins Gemenge und Gedränge kommen, oder auch gleich anfangs über das gesammte Vermögen eines solchen Herzogl. Bedienten Concurs entstehet, oder auch ausser einem Debit-Fall eine allgemeine Zusammenberufung der Gläubiger desselben nötig erachtet wird; so soll das von den Herzogl. Gerichten zu erlassende Proclama, auch die Rostockschen Grund-Stücke mit ergreiffen.

§. 159. I. Die Liquidation, Claßification und Distribution, geschiehet vor dem Herzogl. Landes-Gericht, auch wegen der auf diese Grund-Stücke gemachten Anleihen.

II. Die in der Claßification derselben unterzulegende Rechts-Grundsätze aber sollen nicht, wie bey den übrigen Gläubigern, aus dem gemeinen Recht, sondern, zu mehrerer Aufrechthaltung Rostockschen Credits, aus dem hiesigen Stadt-Recht genommen werden.

§. 160. I. Die bey Debit- und Concurs-Sachen nötig werdende Immissiones, Taxationes, Subhastationes wegen dieser Grund-Stücke, werden von dem sonst competenten Richter des Schuldners erkannt.

II. Der erkannte Actus selbst aber wird, praevio Mandato an den Rath, von letzteren bewerkstelliget.

§. 161. I. Hypothecarische Klagen auf Rostockische, zu Stadt-Recht liegende Grund-Stücke gegen die bey den Landes-Gerichten, Landes-Collegiis, und denselben besonders untergeordneten Departements stehende oder gestandene würkliche Herzogl. Räthe, oder sonstige nicht eigentliche subalterne Bediente, mit ausdrücklicher Ausnahme der wahren Subalternen, der Herzogl. Beamten und Stadt-Richter, und aller übrigen diesen gleichen, oder noch geringerer Herzogl. Bedienten, sollen nach des Klägers Wahl, ob er in foro competente personae rei, oder in foro rei sitae klagen will, vor dem sonst competenten Richter derselben angebracht, und ausgemacht werden können.

II. Im ersten Fall können die simplen Executionen von demselben judice competente des Beklagten

1) zwar verhänget, auch die wegen der sonstigen Execution nöthige Immissoriales, Taxatoriales, Adjudicatoriales, nebst den wohl gar erforderlichen Subhastations-Verfügungen von demselben erkannt,

2) die erkannten Actus selbst aber nicht anders, denn durch den Rath, praevio Mandato an denselben, vollstrecket werden.

III. Das hier auf die obbeschriebene Herzogliche Bediente lediglich allein vestgesetzte, soll nicht zur Consequenz gezogen werden, und auf sonst niemand Anwendung haben.

§. 162. Alle übrige Actiones reales und Verfügungen in Bau- und andern dahin gehörigen Sachen, in Rücksicht auf diese Grund-Stücke, gegen wen sie auch immer gehen, bleiben der Stadt-Jurisdiction durchaus qua Cognitionem, Decisionem et Executionem, vorbehalten.

§. 163. Versiegelungen auf den Todes-Fall oder sonst, sollen in Rücksicht auf einen Herzogl. würklichen, wenn gleich in eines Bürgers Hause wohnenden, Bedienten allemahl von dem sonst competenten Herzogl. Collegio geschehen.

Dahingegen auch in Rücksicht auf die unter Stadt-Jurisdiction stehende, wenn gleich in Herzogl. Bedienten Häusern wohnende Personen, der Rath die Versiegelungen beschaffen kann und mag.

§. 164. I. Ein in Rostock stehender Herzoglicher Bedienter, der nicht aus der Stadt-Jurisdiction in Herzogliche Dienste und Jurisdiction getreten ist, er mag sich ein auch noch so grosses Vermögen hieselbst erworben haben, als er will, ist bey seinem Wegzuge der Decimation anders nicht, als wegen

1) der Rostockschen Grund-Stücke und

2) des aus Rostock unter der Stadt Gerichtsbarkeit Ererbten, oder

3) Erheyratheten,

unterworfen,

II. Ein aus der Stadt-Jurisdiction in Herzogl. Dienste und Jurisdiction getretener hiesiger Einwohner bleibt, so lange er in Rostock wohnet, von aller Decimations- und sonstiger dergleichen Ansprache frey, bey seinem Wegzuge von hier aber ist er der Verzehndung, wie jeder anderer aus Rostock ziehender Bürger, gerade durchweg unterworfen.

III. Was hier im Obigen wegen der Decimation vestgestellet worden, soll nicht bloß vom Mann und Vater, sondern auch von Wittwe, Kindern und Erben verstanden werden.

§. 165. Herzogl. Bediente zu Rostock, sollen den zur Unterstützung hiesiger Prediger gereichenden, Vierzeiten-Pfennig mit tragen.

§. 166. I. Alle und jede, das Beßte sämtlicher hiesiger Einwohner, ohne

Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gerichts-Standes, verabzweckende Policey-Verfügungen der Stadt (z. E. Feuer- Gassen- Armen-Anstalten und dergleichen,) sollen auch von den Herzoglichen Bedienten befolget, und der dazu nötige Beytrag nach gleichem Fuß, wie in Gemäßheit des VIIIten §phi des Regulativi Jurisd. das Wasser- und Brandwachten-Geld, entrichtet;

II. wegen Beytreibung des Beytrags aber soll auf die Bewohner oder Inhaber der Häuser, oder andrer Grundstücke, ohne Unterschied gesehen werden; die Bewohner oder Inhaber derselben mögen zugleich Eigenthümer davon seyn oder nicht, die Beyträge mögen zu den Real-Lasten gehören, oder nicht.

§. 167. Zu Kriegszeiten sollen Herzogl. Bediente,

I. Einquartierung einzunehmen sich sodann nicht entziehen, wenn solche so stark ist, daß Bürgermeister und Rath selbst solche einnehmen müssen.

Mögen sich auch

II. nicht entlegen,

1) von ihren Immobilibus die Contribution mit zu tragen. Gleich dann auch

2) Ihro Herzogl. Durchl. der Stadt zu ihrem Quanto Contributionis das gnädigst wollen angedeien lassen, was die benannten Herzoglichen Bediente hieselbst zur Herzoglichen Quote sonst beyzutragen gehabt hätten.

§. 168. Endlich ist noch wegen der Herzoglichen Bedienten dreyerley vestgesetzet worden:

I. Welchergestalt der Erb-Vertrag von 1573, §. Wenn aber J. F. G. ꝛc. ꝛc., in Rücksicht auf das, was daselbst wegen eines Verbrechens bey der Vergleitung bestimmet worden, auf einen Fürstl. Bedienten, wie es sich von selbst versteht, keine Anwendung finden solle.

Gleich dann auch

II. wegen der Rostockschen Reihe-Fuhren verglichen ist,

1) daß in der Regel auch Herzogl. Bediente, nach wie vor, an diese Ordnung gebunden seyn sollen. Dahingegen

2) den in Herzogl. Geschäften reisenden Bedienten, gleich der Landes-Herrschaft, Pferde, wo sie wollen, bestellen lassen zu können, unbenommen bleibet.

III. Alles, was in diesem Erb-Vertrag, von den Bedienten der regierenden Landes-Herrschaft gesaget ist, soll auch auf die Dienerschaft der hieselbst Hofhaltenden verwittweten Frau Herzogin, seine völlige Anwendung finden.

Zehnter Articul.

I. Rostockscher Recurs. Aussergerichtliche. Gerichtliche Fälle. Pflichten des Recurrenten. Pflichten des Advocaten. Strafen für beyde, §. 169—179.
II. Original-Acten-Einsendung dazu, §. 180—183.

§. 169. Der Rostocksche Recurs wird vom Rath und gemeiner Stadt hieselbst für das anerkannt, was er ist; für ein besonderes Privilegium des Rostockschen Bürgers, seine Beschwerden gegen den Rath, nicht mittelst Querel aus Hof- und Land-Gericht, sondern unmittelbar vor den Landes-Herrn selbst bringen zu können.

§. 170. Der Recurs soll

I. nicht Statt haben,

in Fällen, da eine Parthey vom Rath allererst künftige Beschwerden besorgt, d. i. den Rath für verdächtig hält, vielmehr soll sodann der in dem Erb-Vertrag von 1573, §. Und dieweil sich ꝛc. vorgeschriebene Weg der Recusation beobachtet werden.

II. Auch soll er der Regel nach nicht Statt haben

1) gegen Urtheile und Bescheide des Raths in Justiz-Sachen, sie mögen End- oder Bey-Urtheile in der Haupt-Sache, oder in Incident-Puncten seyn.

2) weniger noch gegen solche Raths-Erkenntnisse, wogegen nach dem 57sten §. des Erb-Vertrags von 1584 keine Appellation Platz greifet.

§. 171. Der Recurs soll aber Statt haben

I. in allen aussergerichtlichen Beschwerden der Bürger, auch

II. in allen Fällen, die auf die innere Stadt-Verfassung einen würklichen Einfluß haben, wenn gleich über einen solchen Fall ein gerichtlicher Proceß unter Partheyen vorwaltet.

Endlich auch

III. in den sich dazu besonders qualificirenden bloßen Justiz-Fällen.

§. 172. In aussergerichtlichen Fällen soll nur allein der Recurs an den Landes-Herrn Statt haben: das heißt, in solchen Fällen soll, statt des Recurses an den Landes-Herrn, nicht bey dem Hof- und Land-Gericht queruliret werden können.

§. 173. In Fällen, die die innere Verfassung der Stadt betreffen, wenn gleich Partheyen unter sich darüber litigiren, soll

I. auf gleiche Weise keine Querel ans Hof- und Land-Gericht, sondern bloß der Recurs an den Landes-Herrn Statt haben.

Jedoch soll dieser Recurs

II. lediglich das punctum publicum an und für sich zum Vorwurf haben, in dem Gange des Processes unter den Partheyen selbst aber

1) nicht die mindeste Aenderung machen, sondern der Proceß, falls nur der modus procedendi selbst keinen Recurs veranlasset, bis zur finalen Erkenntniß durch alle Instanzen, und bis zur Execution, unaufhältlich durchgeführet, und die durch keine Inhibition aufzuhaltende Execution selbst vollzogen werden;

2) auch in Rücksicht auf das succumbirende Theil keine andere, als die judicatmäßige Bestimmung, Statt finden.

§. 174. In blossen Civil-Justiz-Sachen selbst, soll

I. der Recurs Statt haben,

1) im Fall unheilbarer Nichtigkeit;

a. in dem Grundbegrif nemlich, nach welchen in dem jüngsten Reichs-Abschied §phis 121. und 122. eine unheilbare Nichtigkeit von einem blossen unrichtigen illegalen modo procedendi unterschieden wird.

b. Im Fall einer solchen Nichtigkeit soll aber auch gegen alle Urtheile und Erkenntnisse des Raths, ohne Unterscheid, die sonsthin vermöge des 57sten §. des E. V. von 1584. inappellablen Fälle mit einbegriffen, der Recurs Anwendung haben.

Weiter soll in Justiz-Sachen der Recurs zuläßig seyn,

2) Wenn das Gehör gänzlich versaget,

3) wenn die Justiz verzögert, oder

4) präposteriret, und übereilt verfahren wird.

II. Dem Recurrenten bleibt übrigens hier die Wahl, entweder an den Landes-Herrn recurriren, oder bey dem Hof- und Land-Gericht queruliren zu können.

III. Entstehet der Fall, daß von der einen Parthey recurriret, von der andern aber wegen einer gleichfalls recursmäßigen Beschwerde beym Hof- und Land-Gericht querulirt wird; so sollen die dermaligen Beschwerden dort zusammen bleiben, wo zuerst Beschwerde angebracht worden.

§. 175. In Criminal-Justiz-Sachen soll

I. der Recurs Statt haben,

1) wegen versagten Gehörs,

2) wegen verzögerter Untersuchung,

3) wegen Präposteration, oder Uebereilung bey derselben,

4) wegen Verkürzung an der Defension,

5) wegen manifester Nichtigkeit.

II. Uebrigens bleibt auch hier dem Recurrenten die Freyheit; ob er an den Landes-Herrn recurriren, oder bey dem Hof- und Land-Gericht Remedur suchen will.

III. Im Fall einer sich etwa auch hier ereignenden Collision, sollen aus dem Princip der vorzüglichen Begünstigung jeder Vertheidigung, die Beschwerden allemahl dort erörtert werden, wo der Inculpat seine Beschwerden anbringet.

§. 176. Das Verhältniß des Raths bey diesen verschiedenen Arten der Recurse, soll folgendergestalt bestimmt seyn:

I. Bey Recursen in aussergerichtlichen und publiken, wenn gleich mit einem Proceß zwischen Partheyen ausser dem Rath verbundenen Fällen, behält es bey dem dürren Buchstab des Erb-Vertrags von 1573, §. Wo auch ein Bürger ꝛc. schlechterdings sein Bewenden.

II. Bey Recursen in Civil-Justiz-Sachen aber soll der Rath als Parthey mit dem Recurrenten in der Regel nie verwickelt werden, sondern in Rücksicht auf ihn

1) sich alles auf des Raths Bericht und die Landesherrliche Resolution beschränken.

2) Es wäre denn, daß er litem zu dem seinigen gemacht zu haben, befunden würde.

III. Bey Recursen in Criminal-Justiz-Fällen endlich, soll es bey der Disposition gemeiner Kayserl. Rechte, wie sich ohnehin von selbst versteht, sein Verbleiben haben.

§. 177. I. Die Pflichten der Recurrenten bey den vorbestimmten verschiedenen Recursen, die in bloßen Civil-Justiz-Sachen ausgenommen, stehen unter der Disposition der Erb-Verträge, und danächst gemeiner Rechte; und soll den Recurrenten,

1) sich aller Gefährlichkeit und Falschheit zu enthalten, zum Ueberfluß hiemit angefüget, auch sollen sie

2) noch besonders gewarnet seyn, sich vor allen solchen frivolen Recursen, woraus leicht Zerrüttung zwischen Rath und Bürgerschaft entstehen können, so gewiß zu hüten, als sie sonst mit unausbleiblicher schweren, auch Gefängniß- und nach Befinden andern noch härtern, auf Aufwieglern und Friedensstöhrern wartenden Strafe beleget werden sollen.

II. Die Recurse in bloßen Civil-Justiz-Sachen aber anlangend; so soll der Recurrent

1) zuerst bey dem ganzen Rath Remedur suchen, und nur allererst im Fall daselbst versagter und verzögerter Remedur, zu recurriren Befugniß haben.

2) Danächst soll dieser Recurs an ein gewisses, von Zeit der Insinuirung des Räthlichen Abweisungs-Bescheides gesuchter Remedur an laufende Fatale

a. in summarischen Sachen, von 14 Tagen,

b. in Sachen processus ordinarii, von 3 Wochen, sub poena deserti gebunden seyn, binnen welcher der Recurrent, den Recurs mit seinen Beschwerungs-Gründen eingebracht zu haben, dem Rath zu bescheinigen schuldig seyn soll.

3) Ihro Herzogl. Durchl. wollen auf eingebrachten, nicht schon in sich selbst verwerflichen Recurs, jederzeit des Raths Bericht gnädigst einfordern.

4) Der Recurrent aber soll einstweilig, und bis ein anderes erkannt worden, die Kosten des vom Rath erforderten Berichts, und was dem anhängig, vorschiessen.

5) Wird die Sache dergestalt befunden, daß Ihro Herzogl. Durchl. auf des Raths Bericht und allenfalls eingeforderte Acten, sogleich zu beschliessen nicht thunlich halten, sondern auf weiteres Verhör der Sache erkennen; so soll

a. der Recurs-Punct zwar zwischen Recurrenten und dem Gegentheil zur Verhandlung bey Höchst-Denenselben kommen,

b. diese aber sich über das Recurs-Object hinaus auf die übrige Sache keinesweges erstrecken, auch

c. dem Recursiten, falls derselbe bey der Resolution sich nicht niedergeben zu können vermeinet, transmissio actorum, wie sie vorliegen, zu bitten freystehen.

6) Der Recurrent soll sich keine Verschleppung, weniger noch den Vorwurf, den Recurs simulirt zu haben, zu Schulden kommen lassen.

Widrigenfalls dem Rath, in causa weiter zu verfahren, der überführten Simulirung wegen auch den Recurrenten in eine besondere, dem Stadt-Aerario anheim fallende Geld-Strafe, nach Befinden von 2 bis 10 Thaler zu nehmen, hiemit aufgegeben werden soll.

7) Wird der Recurrent mit dem Recurse von dem Landes-Herrn bloß abgewiesen; so soll derselbe die bereits vorgeschossene Berichts- und Einsendungs-Kosten dennoch zu tragen schuldig seyn, selbst alsdann, wenn sonst zwischen demselben und dem eigentlichen Gegner desselben Compensation der Kosten Platz greifet.

8) Wird der Recurs aber gar für frivol erkannt;

a. so soll der Recurrent nebst jenen Kosten, auch die sämtlichen übrigen, und des Gegentheils erweisliche Schäden und Kosten erstatten, daneben aber auch

b. noch in eine besondere, dem Stadt-Aerario anheim fallende Geld- oder nach Befinden der Umstände und bewiesener Gefährde, noch härtere Strafe vertheilet werden.

9) Die endliche höchste Resolution falle übrigens nun aus, wie sie wolle, confirmatorie oder reformatorie; so wollen Ihro Herzogl. Durchl. die Sache zum weitern Verfahren dem Rath remittiren, auch die erkannte höchste Resolution in dem Recurs-Punct, allenthalben gerade durchweg von dem Rath vollstrecken lassen.

§. 178. Die Advocaten sollen in allen und jeden Recurs-Fällen schuldig seyn, auf ihren geleisteten Advocaten-Eid,

I. ihrem Principal die bey dem vorhabenden Recurs etwa eintretende Bedenklichkeiten gehörig vorzustellen.

II. Unterlässet der Advocat dieses, gesetzt auch, daß er seinen Principal nicht einmahl gerade zu zum Recurs gerathen; so soll derselbe bey einem als frivol verworfenen Recurs, die dem Gegentheil daraus erwachsene Kosten, zu gleichem Theil mit seinem Principal zu tragen schuldig seyn, und daneben, daß er wegen Vernachläßigung seines Advocaten-Eides, in eine dem Stadt-Aerario anheim fallende Geld-Strafe nach dem Grade seiner Schuld, noch besonders vertheilet werde, zu gewärtigen haben.

III. Wird der Advocat so gar darauf betroffen, daß er den als frivol verworfenen Recurs vollends selbst veranlasset, so daß sein Principal anfänglich nicht recurriren wollen, er aber denselben dennoch dazu vermogt hat; so soll demselben, wie er nicht nur dem Gegentheil, sondern auch seinem eigenen irregeführten Principal alle Schäden und Kosten zu erstatten, schuldig erkannt, und daneben mit Strafe der Suspension, oder nach Befinden gänzlichen Remotion, beleget, und solches von dem Rath bey den der Stadt-Jurisdiction unterworfenen Contravenienten zur Execution gebracht werden werde, hiedurch zum voraus angekündiget seyn.

§. 179. I. Alles, was bey den Recursen in Justiz- und Parthey-Sachen in Rücksicht auf Recurrenten und dessen Advocatum, §. 177. Nr. I. 1. 2. und Nr. II. 3. 4. 7. 8. wie auch §. 178. vestgesetzet worden, soll auch in extra-judicial-Sachen Statt haben.

II. Daneben soll darauf gesehen werden, ob ein für frivol erklärter Recurs vollends der Art sey, daß bey Gelegenheit desselben eine wahrscheinlich vorab-

zusehende Zerrüttung zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft entstanden, oder leicht entstehen können?

1) In diesem Fall soll beydes für den Recurrenten, und dessen Advocaten eine condigne Bestrafung nach dem Grade ihrer Schuld nicht nur überhaupt vestgestellet seyn; sondern wenn sich auch überdis

2) findet, daß der Recurrent ohne des Advocaten Rath und Veranlassung diesen vorbeschriebenen frivolen Recurs nicht aufgestellet haben würde; so soll ein solcher Advocat, er sey, welcher Art er wolle, ohne Unterscheid, neben der Suspension oder Remotion, nach Befinden noch überdis mit Gefängniß- und sonstiger Aufwieglern und Friedensstöhrern gebührenden Strafe beleget werden.

Original-Acten-Einsendung dazu an Herzogl. Regierung.

§ 180. Wenn Ihro Herzogl. Durchl. auf eingegangene Beschwerden wider den Rath, die der Sache wegen verhandelten Original-Acten selbst zur Regierung einfordern zu lassen, Sich bewogen finden; so sollen solche jederzeit nach einzelnen Stücken, sämtlichen Acten auch andere mit der vorhabenden Sache etwa connectirende Acten beygefügt, in der befohlenen Maaße originaliter eingesandt werden.

§. 181. Sind die Beschwerden in gerichtlichen Sachen der Art, daß auf eingegangenen Bericht des Raths geich resolviret werden kann; so gehen die eingesandten Original-Acten mit der höchsten Resolution sogleich an den Rath zurück.

§. 182. Finden Ihro Herzogl. Durchl. aber weiteres Verhör der Sachen

I. unter den eigentlichen Partheyen nötig, die

1) ohne sämtliche, oder den größten Theil der Acten nicht beschaffet werden kann; so bleiben gesamte Acten, bis zur Finalisirung des Recurs-Puncts, bey Herzogl. Regierung.

2) Kommt es hingegen nur auf einige Acten-Stücke an; so sollen die eingesandten Acten nach der Resolution nicht aufgehalten, sondern sogleich sämtlich remittiret, von den benötigten Acten-Stücken aber, den Recurrenten Abschrift für die Gebühr, vom Rath ertheilet werden.

II. Ist aber der Fall da, wo der, bey Recursen in gerichtlichen Sachen sonst nicht mit zu complicirende Rath litem zu dem seinigen gemacht hat; so sollen sämtliche Acten an denselben, zum Zweck seiner daraus zu nehmenden Verantwortung, zurück gehen, der Rath hingegen dem Recurrenten aus denselben, die benöthigten Acten-Stücke in Abschrift, die Gebühr einstweilig ausgesetzt, unaufhältlich ertheilen zu lassen, schuldig seyn.

§. 183. Die Kosten der Ein- und Rücksendung der Acten, und was derselben anhängig, soll der Recurrent, der Regel nach, allemal vorschiessen, und er nur sodann, wenn der Rath litem zu dem Seinigen gemacht zu haben befunden wird, von der Uebernahme dieser einstweilig ausgesetzt bleibenden Kosten, frey seyn.

Zweyter Theil.

Hauptsächlichst Herzogl. Gegen-Erbietung und neue Gnaden-Erweisung.

Art. I. Academie.
Art. II. Accise-Wesen.
Art. III. Neue Gnaden-Erweisungen wegen verschiedener der Stadt Wünsche.
Art. IV. Forderung der Stadt aus dem 7jährigen Kriege.
Vter und Schluß-Artikel.

Erster Articul.

Academie.

Ueberhaupt. §. 184—195. Unterhaltung der Academie. §. 196—201. Jurisdictions-Punct. §. 202—233. Immunität von Collecten, auch Verhältniß der Stadt-Policey-Verfügungen

gegen die Academie. §. 234—240. Academische Statuten. §. 241. 242. Academische Gebäude. §. 243. 244. Rang-Ordnung. §. 245. Verfahren bey künftigen Streitigkeiten zwischen der Academie und der Stadt. §. 246—248. Formulae Concordiae vom 11ten May 1563. und vom 19ten Octbr. 1577. §. 249. 250.

§. 184. Ihro Herzogl. Durchl. wollen der Stadt Rostock so gnädig erscheinen,

I. Ihre Academie zu Bützow mit Bibliotheck, Naturalien-Cabinet, und sonstigen Verleihungen, von dort weg nach Rostock zu legen, und

II. diese Translocation, zum Besten des Publicums, öffentlich bekannt machen zu lassen.

III. Die zur Zeit der Translocation

1) sich findende doppelte Academie-Subalternen, ausser den Secretarien hier und zu Bützow, bleiben bis zum Abgang des einen, alle beyde in ihren Officiis, so daß ein Jeder sein bisheriges vestes Gehalt behält, die Accidenzien aber zu gleichen Theilen gehen.

2) Das Secretariat aber soll

a. dem Bützowschen Academie-Secretair nach Amt, Besoldung und Accidenzien lediglich allein verbleiben.

b. Der Rostocksche hingegen soll zum 2ten Bibliothecar, mit einem ex fisco Academiae zu nehmenden Gehalt von 250 Rthlr., eins in allen, angestellet werden.

§. 185. Diese translocirte Academie von Bützow soll

I. alle die derselben im Ganzen und in einzelnen Facultäten beygelegte, durch die Rostocksche Stadt-Verfassung nicht alterirte, und jetzt nicht anders bestimmte Befugnisse und Privilegien behalten,

II. die einzige im Lande seyn, und

III. zu ewigen Zeiten in Rostock bleiben,

IV. falls die Landes-Herrschaft wider Erwarten nicht genötiget wird, solche, wegen der Ihr vom Rath und Gemeine bewiesenen Kränkung und Stöhrung in dem Genuß ihrer Freyheiten und Privilegien, wofür aber eine blosse zufällige Collisio Jurisdictionis nicht angesehen werden soll, im Wege Rechtens wieder von dort wegzunehmen.

§. 186. Durch die Wieder-Einrichtung dieser Academie in Rostock, soll nichts Neues entstehen, es soll dieselbe vielmehr die von der Landes-Herrschaft angelegte, von der Stadt Rostock mit dotirte, unterm 13ten Februar 1419 fundirte, und von Kayserl. Majestät unterm 18ten Aug. 1560 confirmirte alte Rostocksche, auf die christlichen Symbolen und Augsburgsche Confeßion beruhende Academie bleiben.

§. 187. I. Ihro Herzogl. Durchl.

1) Landes-Hoheit, höchste Ober-Aufsicht, Höchst-Ihre Episcopal- und Cancellariats-Recht über diese Academie, werden in ihrer ganzen Würkung und Ausübung von der Stadt anerkannt.

2) Höchst-Sie haben und behalten daher auch ungebundene Hände, so viel Professoren über die sonst in Rostock gewöhnlichen neun anzustellen, als Sie gnädigst wollen.

Dahingegen

II. Soll die Stadt das Compatronat der Academie und die Befugniß haben,

1) neun Professoren vociren und bestellen zu können, minder nicht,

2) sodann noch einen und andern über diese Zahl anstellen zu dürfen, wenn sie bey voraussehender Geschicklichkeit, sich mit demselben wegen eines Salarii, womit derselbe zufrieden, wird vereinbaret haben: nur daß J. H. D. davon zuvor jedesmahlige unterthänigste Anzeige gemacht werde.

3) Dem Compatronat der Stadt im übrigen unbeschadet, erkläret sich der

Rath davon zufrieden, daß die bisher gewöhnlich gewesene, wiewohl zur Contestation gediehene, Abholung der Legaten, bey Academischen Feyerlichkeiten, in Zukunft nicht weiter eintrete: dahingegen von dem Rectore Magnifico der worthabende Bürgermeister, durch den Secretarium Academiae davon benachrichtiget, und zur Beywohnung der Solemnitäten invitiret werde.

§. 188. I. Ihro Herzogl. Durchl. vociren und besolden die Ihrer Seits, und so auch die Stadt die von Stadt wegen zu bestellende Professoren alleine.

II. Ob nun gleich die Höhe der Besoldungen für jeden Professor, Zeit und Umständen, zur nähern Bestimmung sowohl J. H. D. als der Stadt, vorbehalten und anheim gestellet wird; so soll gleichwohl dis die Regel ohne Ausnahme seyn und bleiben:

daß die Besoldung so eingerichtet werde, daß das bey dieser academischen Einrichtung so grundwesentlich mit interessirende ganze Land und Publicum, auch Ansehen und Ruf der Academie selbst nicht darunter leide, sondern der Art sey, daß Geschick und Ruf habende Männer der Academie erworben, und bey derselben erhalten werden mögen.

§. 189. Ausser diesem alleinigen Punct der Vocirung und Salarirung der Professoren soll keine Verschiedenheit, noch Separation der Herzoglichen- und Stadt-Professoren auf irgend eine Art weiterhin übrig bleiben.

§. 190. Diesemnach sollen von nun an gänzlich aufhören

I. das sonst gewesene besondere Collegium der Herzogl. und das besondere der Stadträthlichen Professoren.

II. Die separaten Zusammenkünfte beyder Collegiorum, und deren getrennte Berathschlagungen in academischen Sachen.

III. Ein besonderes Siegel für das Collegium der Herzoglichen, und ein absonderliches für das der Räthlichen Professoren.

IV. Ein besonderes eigenes Seniorat jener und dieser Professoren.

V. Ein besonderer Fiscus bey den Herzoglichen- und wieder ein besonderer bey der Stadt-Professoren-Collegio.

§. 191. Ihro Herzogl. Durchl. behalten

I. zwar wegen des Vorzugs der gleich Anfangs vor Realisirung der academischen Wiedereinrichtung zu Rostock, zur Begründung bessern Aufnehmens der Academie, von auswärts zu berufenden neuen Lehrer, indistincte freye Hände.

II. Nach einmahl realisirter Wiedereinrichtung aber soll ratione sessionis et ordinis bey academischen Handlungen lediglich allein auf Ordnung der Reception, die Reception mag übrigens hier oder zu Bützow, oder sonst auf irgend einer andern Academie zuerst geschehen seyn, gesehen werden, und daneben folgendes unabänderliche Norm seyn und bleiben:

1) Das Concilium soll

a. aus dem Mittel der Herzoglichen und Räthlichen Professoren aller vier Facultäten ohne Unterscheit, nach der Ordnung der Reception ins Concilium, zu gleichen Personen, neun an der Zahl für jeden, constituiret werden.

b. Ueberzählige Conciliaren mögen zwar angestellet werden können; sie sollen aber nur im Behinderungs-Fall eines actuellen Conciliaren ihrer Facultät, in die Concilien-Geschäfte eintreten dürfen.

2) Im Concilio soll ratione sessionis et ordinis bloß auf die Ordnung der Reception, nicht auf sonstigen Rang und Character gesehen werden.

3) Das Rectorat und Decanat bey den Facultäten soll gleichfalls nach der Ordnung der Reception umgehen; ohne darauf zu sehen, ob der succedirende ein Räthlicher oder Herzogl. Professor, oder zu welcher Facultät derselbe zu rechnen sey.

Auch soll

4) das Seniorat der Facultäten

a. dem Professori anheim fallen, welcher nach der Reception ins Concilium der Aelteste ist;

b. den bisherigen Senioribus aber auf Lebenszeit alles das, was ein jeder respective zu Bützow und zu Rostock ex fisco academiae genoßen hat, gelassen werden.

§. 192. I. Das Rectorat soll nicht, wie sonst, zu halben Jahren dauren, sondern nur Jahrweise wechseln, und bey dem ältesten Professor, jedoch in Rücksicht auf den vorhergehenden §phum Nr. 1, den Anfang nehmen.

II. Eine willkührliche Substituirung eines Prorectors soll schlechterdings wegfallen, sondern wenn

1) der Rector behindert wird, der gewesene Ex-Rector, und wenn

2) dieser behindert wird, dessen Vorgänger im Rectorat, und so weiter, eintreten.

§. 193. Die Nomination der zu berufenden Professoren in der abgegangenen Stelle, soll künftighin nicht weiter auf dem Fuß, wie zuvor, von der Facultät, wobey die Vacanz ist, geschehen, sondern es damit folgendergestalt gehalten werden.

I. Die Facultät, wo die Vacanz ist, soll

1) längstens binnen vier Wochen nach dem tödtlichen Hintritt oder Entlassung des Abgehenden,

2) sechs Candidaten vorschlagen, dabey aber auch

3) vorzüglich auf sich

a. exhibirt habende privat Docenten, und

b. auf Landes- und Stadt Rostockische Kinder sehen.

II. Diese sechs Candidaten soll der Decan mittelst einer von sämtlichen Facultisten unterschriebenen, den Ruf und die Geschicklichkeit der in Vorschlag gebrachten Männer kurzbezeichnenden, Mißive dem Rector bekannt machen.

III. Der Rector Academiae soll darauf ungesäumt sämtliche Conciliares, ausser vorerwähnten Facultisten, ins Concilium zusammen berufen.

1) Das Concilium soll zuförderst die Sentiments der Facultät qua famam beurtheilen.

2) Es soll

a. aus diesen sechs vorgeschlagenen Männern die vorzüglichsten ausheben, und die Gründe dieser Vorzüglichkeit vor den übrigen bemerken. Gleich dann auch demselben freystehet,

b. noch einige andere Männer, aus anzuführenden Gründen der besondern Geschicklichkeit derselben hinzu zu thun.

IV. Ueber alles dis soll der vocirende Theil des baldigsten unterrichtet werden.

V. Der vocirende Theil soll

1) nicht eher, als bis dis alles geschehen, zur Vocation schreiten. Es soll

2) indessen derselbe, auch ausser den Vorgeschlagenen, einen andern geschickten Mann, rufen zu können, die Freyheit behalten.

§. 194. Die bisherigen Statuta Academiae Rostochiensis sollen nachgesehen, den heutigen Zeiten und dieser Vereinbarung anpassender gemacht, dabey soll auf die zu regulirenden, auf die Nomination der anzustellenden neuen Professoren, besonders zu richtende, Eyde der Professoren, und Promovendorum, (der Eyd des Rectoris Academiae soll, nach wie vor, der sonst auf der Rostockschen Academie gewöhnlich gewesene bleiben) gesehen, minder nicht wegen des Oeconomi pauperum, und dessen Freyheit von der Bier- und Sack-Accise, das nötige bestimmet werden. Die revidirten und umgeänderten Statuten, sollen darauf dem Rath ad monendum dessen, was sowohl von demselben, zumahl nach den ihm am besten beywohnenden Local-Kenntnissen, zum Besten der Academie für ersprießlich erachtet werden wird, als auch was unverhofften Falls etwa, es sey

gerade zu, oder per indirectum, der Stadt präjudicirlich erachtet werden mögte, zugestellet, auf des Raths unterthänigstes Erachten möglichst-gnädigste Rücksicht genommen, die alle Collision verhindernde etwanige Aenderungen beschaffet, die völlig berichtigten Statuten endlich, in deutscher Sprache, zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden. Alles dis soll, sobald es irgend möglich, geschehen, bis dahin aber es bey den hiebevorigen Rostockschen Statuten, in Gemäßheit dessen, was in diesem Erb-Vertrag bestimmet worden, einstweilig verbleiben.

§. 195. Ihro Herzogl. Durchl. wollen alle fünf Jahre eine Visitation der Academie veranstalten lassen, welcher die Stadt durch Deputirte aus dem Rath beywohnen, und wobey nach dem Fuß der letzten Visitation vom Jahr 1599, in gemeiner Visitation der ganzen Universität, und desselben Concilii, vermöge Abschiedes vom 24sten Mart. gedachten Jahrs verfahren, und insonderheit die Rechnung aufgenommen werden soll.

§. 196. I. Zu den Translocations-Kosten der Academie nach Rostock, zahlt die Stadt im Rückkehrungs-Termin 2000 Rthlr., und will auch

II. alle in der 51sten Protocoll-Anlage specificirte (über einige 30000 Rthlr. sich belaufende) academische Forderungen an Herzogliche Renterey, ohne von Stadtwegen daraus etwas begehren zu wollen, der Academie zu deren bessern Aufkommen lediglich überlassen. Hiebey versichern denn auch

III. Ihro Herzogl. Durchl. nach Ihro Landesväterlichen Milde und Zuneigung zur Academie, daß Höchst-Sie von der nach zugelegter Liquidation sich ergebenden Summe die jährliche Zinse zu 5 Procent an den künftigen gemeinschaftlichen academischen Fiscus abtragen lassen wollen.

§. 197. Die Unterstützung der Professoren durch Neben-Bedienung, soll in der Regel als durchaus zweckwidrig wegfallen.

§. 198. Zur Erleichterung der Stadt indessen, soll derselben nachgelassen seyn:

I. In Rücksicht der Theologen,

1) solche Prediger-Stellen mit den Professuren zu verbinden, die dem Professor wenigstens 3 bis 4 Stunden täglich lesen zu können, die Zeit nicht beengen.

2) Uebrigens soll die dem Consistorial-Rath Hartmann, als Prediger an der Nicolaitischen Kirche, gemachte Zulage von 200 Rthlr., nach dessen Abgang der Theologischen Professur aßigniert bleiben.

II. Bey den Juristen sollen überall keine Nebenbedienungen, noch die Erlaubniß des Advocirens, (in Ansehung dessen gleichwohl den Professoren Wiese und Eschenbach eine Frist von 5 Jahren, um sich von ihren Advocatur-Sachen und Connexionen ganz loß zu machen, eingeräumt seyn soll,) Statt haben.

1) Dem jetzigen Professor Wiese soll indessen die Beybehaltung des Syndicats bey dem Ersten Quartier des hiesigen Hundertmänner-Collegii, citra consequentiam zugestanden seyn, (bey dessen etwanigen Abtritt aber von den 400 Rthlr., welche er als Syndicus erhält, 200 Rthlr. dem ihm succedirenden Professor der Rechte hiedurch aßigniret, und außerdem noch 100 Rthlr. ausgeworfen werden.)

2) Gleich denn auch dem Professori Juris Eschenbach, oder dessen Successoren ein Gehalt von 400 Rthlr. mit Inbegrif seines bisherigen Salarii von Stadtwegen bestimmet bleibet.

III. Dem Professori Medicinae mag die Stadt

1) Das Stadt-Physicat wohl beylegen.

2) Das Practisiren ausserhalb der Stadt aber soll in der Regel ganz wegfallen.

IV. Dem Professor der Philosophie soll keine Neben-Bedienung, die ihm nicht täglich 3 bis 4 Stunden zum Lesen frey läßet, gegeben werden können.

§. 199. I. Der Bestand des academischen Fisci zu Bützow und Rostock, sowohl im Ganzen, als nach den einzelnen Facultäten, soll von den resp. Pro-

fessoren auf ihren Eyd angegeben, diese eydliche Specification auch sowohl Ihro Herzogl. Durchl. als dem Rath zu Rostock, vorgeleget und mitgetheilet, und

II. das also manifestirte Vermögen zur Basis angenommen werden. Dahingegen

III. alle Monitur wegen der bisherigen Verwaltung, auch

IV. alle wechselseitige Berechnung wegen der zu Bützow und Rostock percipirten Hebungen gänzlich wegfallen soll.

§. 200. Beyde academische Fisci sollen

1) zusammen und in eins geworfen, und daraus die Ausgaben für die Academie, die fixen Salarien der Professoren ausgenommen, bestritten werden.

Jedoch behalten

II. Professores ihre bis dahero aus diesem oder jenem Fisco hier oder zu Bützow, als einen Theil ihres Salarii oder sonstigen Emolumenti, gehabte, auf der nach dem vorhergehenden §pho zu edirenden Specification, mit zu bemerkende Hebungen.

§. 201. Damit aber in dem ganz unverhofften Fall, daß die Academie zerrönne, oder wieder von Rostock käme, keine Schwierigkeiten über das Eigenthum entstehen mögen; so sollen alsdann

1. der Stadt gesammte academische, oder zur Academie bestimmte Häuser, Wohnungen und Gebäude, nebst dem jetzigen von den Rostockschen Stadt-Professoren eydlich angegebenen academischen Vermögen, mit Inbegrif des ad §. 196. n. II. bemerkten, zu Rostock verbleiben. Dahingegen

II. das von Bützow jetzt nach Rostock zur Academie, nach dortiger Professoren eydlichen Angabe kommende, oder ausserdem der Academie zugehörige Vermögen, ohne alle weitere Ausnahme, an die Landes-Herrschaft gehen,

III. das der Academie gemeinschaftlich acquirirte Vermögen endlich zu gleichen Theilen vertheilet werden soll.

§. 202. Für Academie-Angehörige sollen lediglich nur die gehalten werden,

I. deren Haupt-Zweck ist, um auf der Academie zu lehren oder zu lernen,

II. die zur Promotion oder Examen sich dort einfinden,

III. die Academie-Bediente, als Secretarien, Bidellen, Famuli, Custodes Carceris, und endlich

IV. die in diesem Erb-Vertrag sonst ausdrücklich dafür angenommen und erkläret sind.

§. 203. I. Der bloße Gradus, selbst auch das bloße Lesen auf der Academie ohne Fortdauer, oder auch die bloße Matricul-Nehmung, oder deren von Zeit zu Zeit geschehene Erneuerung, oder die etwa eine und andere Stunde zum Schein geschehene Besuchung öffentlicher Vorlesungen, wie auch das bloße Vorgeben, promoviren, oder sich examiniren lassen zu wollen, (als dessentwegen überall der Aufhalt nicht über sechs Monathe, zu dem Effect des academischen Gerichts-Standes, dauern soll) soll niemanden die Qualität eines Academikers beylegen, vielmehr

II. der sich einer Simulation verdächtig machende schuldig seyn, auf des Raths Erfordern bey dem Rectore Magnifico, mittelst Eydes:

nichts in fraudem jener Verfügung intendirt zu haben,

sich zu reinigen.

III. Die also künftig, als zur Academie nicht gehörig, unter Stadt-Jurisdiction fortirende Gelehrte, sollen sodann auch unter dem Stadt-Recht und den Stadt-Statutis stehen, schlechthin entweder bey dem gelehrten Fach bleiben, oder falls sie bürgerlichen Nahrungs-Betrieb ergreifen sollten, jenes aufgeben, und in diesem Fall allen damit verbundenen Lasten und bürgerlichen Officiis unterworfen seyn.

§. 204. I. Die jetzt in Rostock, ausser dem hiesigen Rath, sich befindende, mit academischen Geschäften sich nicht befassende, Doctoren und übrige Academie-

Verwandte, wie auch deren Wittwen und hinterlassene, ihren statum nicht verändernde, Kinder, sollen

1) ausdrücklich von dieser Regel ausgenommen seyn, und so lange sie leben, zur Academie gerechnet,

2) Zur Verhütung alles Mißverstandes aber, dem Rath von den Professoribus zu Rostock, ein genaues Verzeichniß dieser jetztlebenden zu Händen gestellet werden. Jedoch sollen und mögen

II. die Doctores privati sich unter keinen Umständen das Recht eines besondern Corporis oder Collegii anzumaaßen berechtiget seyn.

§. 205. Die nicht graduirten, sogenannten Candidaten sollen,

I. haben sie in Rostock studirt, noch fünf Jahre, nach absolvirten Studiren, und dem zuletzt hier gehörten Collegio anzurechnen, ihre academische Qualität behalten, so lange sie keine hiemit nicht compatible Geschäfte zu treiben anfangen;

II. alle andere aber, als zur Stadt gehörig angesehen, zu den gemeinen Stadt-Lasten gezogen, jedoch mit Gewinnung der Bürgerschaft verschonet werden.

§. 206. Die Mitglieder des Rostockschen Ehrn-Ministerii sollen in personalibus nach wie vor zur Academie gehören.

§. 207. I. Hiesige Schullehrer, die zugleich auf der Academie dociren, sollen gleichfalls den Academie-Verwandten beygezählet werden.

II. Indessen soll ein Schullehrer, der zugleich auf der Academie Professor ist, nie das Rectorat der Academie erhalten.

§. 208. Alle Lectores fremder Sprachen, die bey der Academie in Besoldung stehen, sollen zur Academie gehören, und

§. 209. so auch der bey der Academie etwa anzustellende Stallmeister, oder Bereiter, auch Stall-Bediente jeder Art, ferner Fechtmeister, Tanzmeister, Buchdrucker, nur daß solche sich der bürgerlichen Nahrung gänzlich enthalten, widrigenfalls sie das Bürgerrecht zu gewinnen schuldig seyn sollen; und endlich auch die Buchdrucker-Gesellen, in so weit sie in Convictu ihres Brodt-Herrn sind, im entgegengesetzten Fall sie unter der Stadt-Gerichtsbarkeit stehen.

§. 210. I. Aller vorbemerkter Academiker Frauen, unbegebene Kinder, Bediente, minder nicht deren Wittwen und Wayßen, in Gleichförmigkeit der Herzogl. Bedienten Wittwen und nachgelassenen Kindern, sollen zur Academie gerechnet,

II. zu den Bedienten der Studenten aber, die blossen Studenten-Aufpasser nicht als Bediente, sondern nur als Laufjungen, bey ihren Eltern im Hause und am Tisch bleibende, angenommene Knaben, nicht gezählet werden.

§. 211. I. Ein von Rostock wegziehender Academicus kann, wenn er nach Rostock zurück kömmt, sich lediglich allein auf seinen vorigen Gerichts-Stand nicht berufen, sondern soll der Stadt-Jurisdiction unterworfen seyn, in so ferne er sich nicht aufs neue als einen Academicum qualificirt macht.

II. Ein Gleiches soll auch wegen der von hier weg- und wieder dahin zurückgehenden Wittwen und Kinder eines Academici Statt haben.

§. 212. I. Ueber sämmtliche Academie-Verwandte, deren Personen und Güter, ausser ihren zu Stadt-Recht liegenden, der Stadt-Jurisdiction, wegen aller derenthalben eintretenden Handlungen, ohne Concurrenz der Academie verbleibenden, Häusern und sonstigen Grund-Stücken, soll Rector und Concilium im Nahmen der Academie die Gerichtsbarkeit in allen und jeden bürgerlichen, Disciplinar- und Criminal-Sachen ausüben.

II. Das Concilium arctius aber

1) aus dem Rector, Ex-Rector und dem zum Rectorat nächstkommenden Professor bestehen, denen

2) im Fall sie alle keine Juristen sind, einer von den Juristen zum ausserordentlichen Beysitzer zugeordnet werden soll.

§. 213. I. Alle bürgerliche Sachen der Academiker unter einander, sollen, wie sich ohnehin schon von selbst versteht, zur academischen Gerichtsbarkeit lediglich allein;

II. Streitigkeiten dieser Art zwischen diesen und der Stadt Jurisdiction Unterworfenen aber dahin gehören, wo des Beklagten Gerichts-Stand ist.

§. 214. Prorogatio jurisdictionis, soll bey einem Academischen so wenig, als einem Städtschen, eigenwillkührlich geschehen können, jedoch in bürgerlichen Sachen, auf vorgängige Anzeige bey der competenten Obrigkeit, die Erlaubniß dazu nicht versaget werden, ausser wenn ganz emergente Gründe der zu beobachtenden öffentlichen Sicherheit halber, solche nicht thunlich oder rathsam sollten werden lassen.

§. 215. Die Disciplinar- und Criminal-Sachen der Academiker anlangend; so soll die Untersuchung an und für sich selbst von der Academie geschehen, und in keinem Fall davon ab, und zur Stadt-Jurisdiction gezogen, auch dabey auf das forum deprehensionis oder delicti nicht gesehen werden, die That mag innerhalb der Stadt, Stadt-Zingel und den Vorstädten, oder ausserhalb derselben in den Stadt- oder Hospital-Gütern geschehen seyn. Gleich denn auch es eben also mit einem unter academischer Jurisdiction delinquirt habenden, oder dort deprehendirten Städtschen gehalten werden soll.

§. 216. In Rücksicht auf die sonstige Concurrenz der Stadt bey dieser Art Untersuchungen aber, sollen

I. alle und jede Gesetz-Widrigkeiten der Academiker, von ihnen ausgeübte Beleidigungen, Beschädigungen und Verbrechen,

1) die von ihnen allein, ohne Theilnehmung eines Städtschen, auch

2) nicht gegen die Stadt oder an einem der Stadt-Jurisdiction Unterworfenen, ausgeübt sind,

künftighin, ohne alle des Raths hiebevorige Concurrenz, lediglich allein zur academischen Untersuchung gehören.

II. Dahingegen in umgekehrten diesen beyden erwähnten Fällen

1) wenn von Amts wegen, es sey durch Constituirung eines öffentlichen Anklägers, oder sonst ex officio, verfahren wird, allemahl ein Judicium mixtum von Raths- und Academie wegen eintreten, sonst aber

2) das Forum des Beklagten allein attendiret werden soll.

§. 217. Ist es ungewiß, ob das Verbrechen von academischen oder städtischen Jurisdictions-Verwandten ausgeübet: so soll ein Judicium mixtum

I. so lange eintreten, als sich die That oder Theilnehmung zwischen beyden erhält.

II. Findet sich aber, daß der oder die Thäter allein zur academischen Gerichtsbarkeit gehören, die That an sich auch sonsthin zum Judicio mixto nicht qualificiret ist; so soll die weitere Untersuchung, ohne fernere Concurrenz der des Raths, der Academie lediglich allein überlassen werden. Gleich denn auch

III. wenn der Thäter allein zur Stadt-Jurisdiction gehörig, die Gerichtsbarkeit des Raths ohne fernere Concurrenz der Academie eintreten soll.

§. 218. I. Sind die Thäter oder Theilnehmer vermischter Jurisdiction; so soll der Theil das Judicium mixtum veranstalten, unter dessen Gerichtsbarkeit sich der Haupt-Thäter, d. i., der die That vollendet hat, befindet.

II. Ist aber

1) dis gleich Anfangs nicht auszumachen, oder es hat

2) ein Academie-Verwandter gegen die Stadt oder einen Städtschen Beleidigung; Beschädigung oder Verbrechen ausgeübet; so soll das Judicium mixtum bey der Academie gehalten werden.

III. Hat endlich ein Städtscher gegen die Academie, oder einen Academie-Verwandten, sich vergangen, oder verbrochen; so soll der Rath das Judicium mixtum anordnen.

§. 219. I. Das von der Academie vorgesetztermaaßen anzuordnende Judicium mixtum soll

1) auf dem Concilio, auch
2) unter Direction und Vorsitz der Academie abgehalten, und
3) bey den Ausfertigungen die Formul

Wir Rector und Concilium, wie auch zur Beywohnung dieses Concilii mixti Deputirte des Raths ꝛc.

gebraucht;

II. Das von Raths wegen zu veranstaltende aber

1) auf dem Rathhause, auch
2) unter Direction und Vorsitz des Raths, und
3) mit dieser Formul bey den Ausfertigungen:

Wir BMster und Rath, wie auch von der Academie zur Beywohnung dieses Judicii mixti deputirte Professoren ꝛc.

gehalten werden.

III. Uebrigens soll

1) der Academie auf dem Rathhause durch zweene Deputirte aus dem Concilio, so auch
2) dem Rath auf dem Concilio, im Behinderungsfall der Bürgermeister, durch zwey gelehrte Rathsglieder erscheinen zu können, freystehen.

§. 220. Die gerichtlichen Kosten und Geld-Strafen sollen

I. bey dem conciliarischen Judicio mixto

1) zwischen der Academie und der Stadt getheilet, und
2) von der competenten Obrigkeit jeden Theils beygetrieben werden.

II. Bey dem rathhäuslichen Judicio mixto aber

1) die Geld-Strafen dem, die sonstige academische Concurrenz bey allen academischen Criminal-Fällen gänzlich jetzt aufgebenden, und das sonst ganz ungewöhnliche rathhäusliche Judicium mixtum jetzt der Academie einräumenden, Rath lediglich allein verbleiben; dahingegen
2) die Abwartung des rathhäuslichen Judicii mixti von Academie und Stadtwegen allenthalben unentgeldlich ex officio geschehen soll.

§. 221. Sollte bey der Decision in diesen vermischten Gerichten eine Dualität des Voti eintreten; so sollen

I. geringfügige, über 10 Rthlr., oder über simple Carcer- oder Gefängniß-Strafe von einigen Tagen oder Wochen, nicht hinausgehende Sachen, blos durchs Loos;

II. die übrigen aber

1) mittelst Versendung der Acten an eine auswärtige,
2) in casum dissensus durchs Loos zu bestimmende Academie

entschieden werden.

§. 222. I. Die in dem conciliarischen Judicio mixto entstehende zuläßige Appellationen, sollen von der Academie gerade durchweg an Ihro Herzogl. Durchl. —

II. Die in dem rathhäuslichen aber gerade durchweg ans Hof- und Land-Gericht gehen.

§. 223. I. Die gegen einen Academiker erkannten Strafen an Geld, Carcer, Consilium abeundi und Relegation, soll allemahl Rector und Concilium unmittelbar zur Vollstreckung bringen lassen.

II. Die peinlichen Leibes- oder Lebens-Strafen aber sollen nur vom Rath exequiret werden können.

§. 224. I. Tumultuirende, oder wohl gar delinquirende Academiker in der Stadt, können, wegen Gefahr beym Verzug, oder der Flucht, bey Tage und Nacht von Stadtwegen arretirt; die vor 10 Uhr Abends Arretirte aber sollen noch desselben Abends, die später Arretirten aber, gleich des folgenden Morgens, der Academie ausgeliefert werden.

II. Die Stadt mag auch die in den Stadt- und Hospital-Dörfern delinquirende Academiker zwar wohl, wenn Gefahr beym Verzug oder der Flucht ist, von Stadt- und Hospitalwegen arretiren lassen; sie soll aber solche ohne Anstand gegen übliche Reversalen und Kosten-Erstattung an die Academie ausliefern.

§. 225. Sollte ein Academiker in den zur Stadt gehörigen Gewässern ums Leben kommen; so soll die Herausbringung des Leichnams aus dem Wasser, von Rathswegen geschehen; die Stadt soll aber gegen Erstattung der auf die Herausbringung verwandten baaren Kosten, jedoch ohne alle Erlegung einiger Gerichtsgebühr, den Leichnam der Academie zur weitern Verfügung überlassen.

§. 226. I. Versiegelungen oder Real-Arreste gegen einen Academicus, die keinen fremden Jurisdictions-Verwandten zugleich mit verbinden sollen,

1) erkennet die Academie, ohne Rücksicht auf den Ort, wo der Academicus wohnet,
2) vollstreckt auch solche
   a. unmittelbar, beydes in der Wohnung des Academici quaestionis selbst, als in der Wohnung jedes andern Academici.
   b. Sind aber die unter Siegel oder Arrest zu setzende Güter ausser der eigentlichen Wohnung des Academici selbst, auch bey keinem andern Academiker, sondern in der Gewahrsam und dem Hause eines unter Stadt-Jurisdiction Gehörenden; so soll die Academie um die Vollstreckung den Rath requiriren.

II. Eben diese Weise soll auch bey Versiegelungen und Real-Arresten wegen der Bürger, in Rücksicht auf die Academie, beobachtet werden.

§. 227. I. Soll die academische Versiegelung oder der Real-Arrest einen hiesigen Bürger zugleich mit verbinden; so soll

1) das Erkänntniß an sich selbst zwar der academischen Obrigkeit verbleiben;
2) Das Arrest-Erkänntniß aber von dem Rath, praevia requisitione, zur Realisirung bey dem Bürger oder Einwohner gebracht; auch

II. von Stadtwegen es auf gleichen Fuß mit den gegen einen Urbicum erkannten Versiegelungen oder Real-Arresten, die einen Academicum zugleich mit verbinden sollen, gehalten werden.

§. 228. Persönlichen Arrest mag

I. die Academie gegen den Academiker erkennen, und gerade zu vollstrecken, es mag derselbe in seinem eigenen Hause, oder wenn gleich in eines Urbici Hause, dennoch in seiner Wohnung, oder bey einem andern Academico, oder in einem öffentlichen, sitzende Gäste haltenden Hause, innerhalb der Stadt, der Stadt-Zingel und Vor-Städte, anzutreffen seyn.

II. Gleichergestalt mögen denn auch von Stadt wegen die gegen ihre bey Academicis seyende Jurisdictions-Verwandte erkannte persönliche Arreste,

1) wenn solche Personen ihre ordentliche Wohnung bey einem Academiker haben, ohne Requisition des Rectoris,
2) sonst aber, wenn sie sich nur einstweilig bey demselben aufhalten, mit voraufgehender Requisition, verfüget werden.

§. 229. Die Stadt-Wache mit dem Stadt-Wachtmeister, sollen dem jedesmaligen Rector der Academie eben so, wie ehedem, verpflichtet seyn, und zu Befehl stehen.

§. 230. I. Die Academici sollen, bey Verlust ihres Gerichts-Standes und Immunität, keine bürgerliche Nahrung treiben (das Speisen der Studenten, und was wegen des academischen Buchdruckers zur besondern Ausgleichung gestellet ist, ausgenommen) weniger noch soll

II. den Gewerkern zu Beschwerden über Böhnhaserey in den Wohnungen der Academiker gegründete Veranlassung gegeben werden; den Gewerkern hingegen auch hier das Böhnhasenjagen, in Begleitung des Bidellen, unverwehret seyn und bleiben.

III. Dem Bidellen aber soll es ein für allemahl gleich bey seiner Dienst-Antretung, von dem Rectore Magnifico zur Pflicht gemacht werden:

sogleich, als ihm die Stadt-Obrigkeitliche Erlaubniß zum Böhnhasenjagen bekannt gemacht ist, ohne weitere Anfrage, in continenti, das Böhnhasenjagende Gewerk, mit dem mitgegebenen Stadt-Bedienten, an den bestimmten Ort zu begleiten, und mit darauf zu sehen, daß von dem Academie-Verwandten der gehörigen Ausrichtung nichts in den Weg geleget werden möge.

§. 231. Die öffentliche Versteigerung der den Academie-Verwandten zugehörigen Sachen und Güter anlangend; so sollen

I. Die Subhastirungen deren zu Stadt-Recht liegenden unbeweglichen Güter,

1) wenn solche gerichtlich geschehen, praevia requisitione, bey dem Rath,
2) wenn solche aber ausser gerichtlich zu beschaffen,
   a. durch den Stadt-Auctionarius geschehen, falls
   b. der Eigenthümer nicht in Person den Ausruf thun will.

II. Die Versteigerungen des Mobiliar-Vermögens aber, sollen dem dieserhalb mit sattsamer Caution versehenen Bidellen allein verbleiben.

§. 232. Die Auctionen, das Convictorium, und sonstige Accidentien, sollen unter den jedesmahligen beyden Bidellen getheilet werden.

§. 233. Was übrigens wegen des Verhältnisses der Academischen und Städtschen Jurisdiction gegen einander hier nicht ganz besonders bestimmet worden, das soll nach dem Regulativo jurisdictionis et Politiae von 1748, so wie selbiges in diesem neuen Erb-Vertrag seine nähere Bestimmung erhalten, (insonderheit in Betref der in die Immobilia Academicorum zu beschaffenden Immißionen, Taxationen, und Adjudicationen, auch bey entstehenden Concursen der Academiker, die Rostockische Grund-Stücke besitzen) analogisch beurtheilet und genommen werden.

§. 234. Academici sollen in Friedens-Zeiten

I. von allen persönlichen Stadt-Abgaben und Lasten, als z. E. Vermögens-Steuer, Anlagen auf Mobilien, Stadt-Contribution, Einquartirung und dergleichen, frey seyn;

II. Dahingegen sie

1) Den Vier-Zeiten-Pfennig, auch
2) Von ihren zu Stadt-Recht liegenden Gründen und Häusern nicht nur
   a. die bisher gewöhnlichen Abgiften, als Haus-, Wasser-, Brandwachen-, Wall- und Graben-Geld ꝛc., sondern auch
   b. die vom Rath und Bürgerschaft beschlossenen ausserordentlichen, und auf Immobilien repartirte Real-Lasten, übrigen Einwohnern gleich, tragen sollen.

§. 235. Zu Kriegs-Zeiten mögen die Academie-Verwandte sich nicht entziehen

I. das, was den Personen und Gütern des Raths selbst übergeht, auch über sich zu nehmen.

II. Die Einquartirung soll aber überdis die Academie nur sodann treffen, wenn die in Rostock liegende feindliche oder Landesherrschaftliche Truppen, sich über zweytausend Mann erstrecken.

§. 236. Die Stadt-Abgaben aller Art sollen von der Academie selbst eingefordert, auch die nötigen Verwarnungen daher erlassen werden, die geschehene Verwarnung aber soll der Rector sogleich dem Rath notificiren, der Rath aber nach abgelaufener Verwarnungsfrist die Execution vollstrecken.

§. 237. I. Tritt der Fall ein, daß eine Contributions-Leistung, die den Academie-Verwandten nach den obigen Grundsätzen mittrift, eydlich geschehen muß; so sollen Academici sich dessen auch nicht entziehen.

II. Der abzulegende Eyd des Academici selbst aber soll vor dem Rectore Academiae prästiret werden.

§. 238. I. Alle und jede Policey-Verfügungen der Stadt, die Gassen-Ordnung, Reinigung der Gassen, Erleuchtung der Strassen, Feuer-Ordnung, Feuer-Schau, Visitationen in der Stadt betreffend; kurz, alle Policey-Anordnungen, die die Sicherheit oder Reinlichkeit der Stadt zum Besten für jeden Einwohner unmittelbar verabzwecken, wie auch

II. Die Armen-Anstalten und Bau-Sachen, sollen sich auch auf die Academie-Verwandte erstrecken, und

III. der etwanige Contravenient von Stadt wegen zu seiner Obliegenheit executivisch angehalten werden.

§. 239. Die in Rostock befindliche, zur Academie gehörige, Regentien, vier an der Zahl, als 1) die sogenannte Cursorey auf dem alten Markt, 2) die Regentie am Hopfen-Markt, 3) die ans weisse Collegium auf dem Hopfen-Markt, stoßende, die eine Ecke der Cröpliner-Strasse machende Regentie, 4) die bey der Jacobi-Kirche in der Langen-Strasse liegende, die eine Ecke der Badstöver-Strasse machende Regentie, sollen bey ihrer alten Immunität, auch unter der alleinigen Jurisdiction der Academie verbleiben; in Rücksicht auf die Policey-Anstalten aber, (z. E. in Bau- und Armen-Sachen,) gleich andern academischen Gebäuden, unter der Disposition vorhergehenden §phi stehen.

§. 240. Personen, die durch Heyrath, oder sonst, aus der Stadt-Jurisdiction zur academischen übergehen, und umgekehrt, oder wenn deren Vermögens wegen bey Erb- und andern Fällen sich ein Gleiches zuträgt; so soll

I. kein Decem, noch Collateral-Steuer fernerhin gefordert werden.

II. Wenn Academici dieser Art aber ganz von Rostock wegziehen; so sollen sie von ihren zu Stadt-Recht liegenden Häusern und Grund-Stücken, und aus Rostockscher Jurisdiction Erheyratheten oder Ererbten, der Stadt den Zehenten entrichten.

§. 241. Der Academie verbleibt das Recht, besondere nothwendige Statuten machen zu können.

Es sollen sich diese aber

I. lediglich auf das academische Personale, Officiale und Disciplinare beschränken, und wenn solche Statuten,

II. es sey geradezu oder per indirectum, der Stadt und deren Rath dennoch präjudicirlich seyn möchten; so sollen sie mit des Raths Zustimmung errichtet werden, ohne dieselbe aber null und nichtig seyn.

§. 242. Wenn bey Gelegenheit wechselseitiger Heyrathen aus einer Jurisdiction in die andre, Collision zwischen der Stadt-Ordnung, und einem oder andern academischen Statut entstehen dürfte; so soll die Anordnung der Obrigkeit, wovon die Braut ausgehet, den Vorzug haben.

§. 243. Zu den academischen Gebäuden gehören

I. 1) das weisse Collegium am Hopfenmarkt; 2) die oben §. 239 beschriebene vier Regentien; 3) das Auditorium; 4) das Convictorium; 5) das Observatorium.

II. Das Frater-Kloster soll aber keinesweges hieher mitgerechnet werden, sondern mit seinen An- und Zubehörungen der Stadt Eigenthum seyn und bleiben, und zu deren lediglich alleinigen Bestimmung stehen.

§. 244. Die Stadt soll das Auditorium und Convictorium, die Academie aber die übrigen academischen Gebäude in baulichen Stande erhalten.

§. 245. Ihro Herzogl. Durchl. sind eben im Werk begriffen, die Mecklenburgische Rang Ordnung revidiren und verbessern zu lassen: Und so soll denn auch der besondere Rang der Professoren, theils unter sich selbst, theils im Verhältniß zu dem Rath und sonsten, in nähere Erwägung genommen, den gegenwärtigen Verhältnissen genauer angemessen, und so bald irgend möglich, bekannt gemacht, mindestens vor würklicher Herüberkunft der Bützowschen Academie, ein

Interimisticum, bis zur vollständigen Berichtigung der ganzen Landesherrlichen Rang-Ordnung, bestimmet werden.

§. 246. Es erkennet die Stadt und Rath den Landes-Herrn als ersten Richter in den Streitigkeiten der Academie mit der Stadt und deren Rath, unterthänigst dergestalt an, daß dergleichen aussergerichtlich in Güte nicht beyzulegende Streitigkeiten, nicht nur vom Rath und Stadt gegen die Academie, sondern auch von der Academie gegen Rath und Stadt, vor dem Landes-Herrn in erster Instanz angebracht, und von demselben gerichtet werden sollen.

§. 247. Es sollen aber diese Streitigkeiten vor keinem andern Gericht oder Collegio, als vor dem Hof- und Land-Gericht, oder vor der Schwerinschen Justiz-Canzley, nach des klagenden Theils Auswahl angebracht werden.

§. 248. I. Das gewählte Landes-Gericht soll vor allen Dingen versuchen, ob die Sache nicht mit Eins, ohne alles Erkänntniß oder Verschickung, in Güte beygeleget werden kann.

II. Stehet dis nicht zu erreichen, die Partheyen sind gleichwohl in facto einig, oder leicht so zustimmig zu machen, und die That-Sachen so zu berichtigen, daß darüber keine Ungewißheit zurück bleibet; so soll jeder Theil seine Gründe aufsetzen, darauf ohne allen weitern Schriftwechsel Transmißion an zwey Academien, jedem Theil die Ausnahme höchstens dreyer bey Einreichung der Gründe sogleich nahmhaft zu machenden Academien vorbehältlich, auf beyder Theile gleiche, und bey der eben erwehnten Einreichung zugleich mit beyzubringende Kosten, geschehen.

1) Sind beyde Academien in ihrer Meynung einig; so soll es dabey schlechthin, und ohne alle Zulassung einiger Suspensiv-Mittel sein Bewenden haben.

2) Sind die Academien nicht einig, das Landes-Gericht tritt aber einer der eingeholten Responsen bey; so soll es dabey schlechterdings, so wie im vorigen Fall, verbleiben.

3) Tritt das Landes-Gericht keiner der discrepanten Academien bey, sondern fasset eine dritte Meynung, es sey in der Haupt-Sache, oder in Neben-Puncten; so soll dem sich beschwert haltenden Theil, Restitutio in integrum, weiter aber kein anderes Suspensiv-Mittel, freystehen.

III. Ist hingegen das Factum an sich dergestalt verwickelt, daß bey den Partheyen keine Einigkeit darinnen zu erhalten stehet: alsdann nur allererst soll die Differenz zum ordentlichen proceßmäßigen Verfahren gesetzet werden.

§. 249. Die Formula Concordiae vom 11ten May 1563, ist von Wort zu Wort durchgegangen, und das Behufige daraus diesem Vergleich angefügt, und darauf einmüthig beliebet und vestgesetzet worden:

Daß diese Concordien-Formul für immer und ewig aus aller Anwendung und Würkung auf Academie und Stadt unter einander gesetzet, und abgethan seyn solle.

§. 250. Die ohnehin von je her, und selbst von Stadt-Seiten in Widerspruch gezogene Formula Concordiae vom 19. Oct. 1577, soll insonderheit noch kraft dieses gänzlich zernichtet und cassiret seyn.

Zweyter Articul.

Accise-Wesen.

Halbe Erhöhung. Nähere Bestimmung der Accise-Rolle. Accise-Contracte. Niederlags-Gelder. Gelder, die von der Accise ans Stadt-Aerarium abgeliefert werden müssen. Gebühren der Accise-Bediente. Erstreckung des §phi 6. lit. I. der Convention auch auf die Wittwen der dort benannten Personen. §. 251—269.

§. 251. I. Wegen des, selbst nach dem Eingeständniß des dürren Buchstabs jüngern Erb-Vertrags von 1584. §. 44. 45. 46. von der gnädigsten Landes-

Herrschaft abhängenden, und in den folgenden §phen, der Ausübung nach, näher bestimmten, Juris accisarum, soll es fernerhin bey dem sein Bewenden haben, was dieserwegen in der Convention von 1748 vestgesetzet, und in diesem neuen Erb-Vertrag von Ihro Herzogl. Durchl. der Stadt weiter gnädigst nachgelassen worden.

II. Uebrigens soll wegen der bey den Ausmittelungs-Handlungen nicht, sondern erst bey dem Abschluß dieses Erb-Vertrags, vorgekommenen, der Commission in den eingereichten Bemerkungen eröffneten Stadt-Desideriorum wegen der Accise-Angelegenheiten, sofort nach abgeschlossenen diesem neuen Erb-Vertrag das Behufige, mit Einverständniß der Stadt, reguliret, und darnach das Accise-Reglement vom 12ten April 1749, samt der Accise-Rolle, zur möglichsten Zufriedenheit der Stadt, erläutert werden.

§. 252. Die auf der vorletzten Seite der Accise-Rolle in dem Fall vestgestellte halbe Erhöhung der Accise, wenn die ein- und ausgehende Waaren von fremden Schiffen für fremde Rechnung geladen sind, wollen Ihro Herzogl. Durchl. zur Erleichterung und bessern Aufnahme des Rostockschen Handels und Gewerbes, und zur möglichsten Verhütung künftiger, die Handlung beschränkender Mißdeutungen, in nachfolgender Maaße gnädigst erläutert, und dahin näher bestimmet haben.

§. 253. Die halbe Erhöhung der Accise soll nach wie vor bleiben, und entrichtet werden

I. von allen zur See einkommenden Waaren und Sachen ohne Unterschied, wenn selbige von fremden Schiffern für fremde Rechnung geladen sind.

II. von allen zur See ausgehenden Korn und Holtz, und allen übrigen Landes-Producten; ohne Rücksicht, ob dafür die zu erlegende Accise einkommend bereits bezahlet worden, oder noch allererst ausgehend bezahlet werden müsse.

§. 254. Dahingegen sollen von der halben Accise-Erhöhung jetzt und in Zukunft befreiet seyn

I. die bereits in der Accise-Rolle von 1748. namentlich ausgenommene Butter, Käse und Speck.

II. Alle Sorten und Arten von einkommenden Holtz, Holtzwerk, Brettern, Latten, Kalk und rauhen Leder.

III. Alle aus der Fremde hier eingeführte, und schon einmahl veracciſirte Waaren und Sachen, wie solche immer Nahmen haben, und in welcher Quantität sie verladen, oder von Fremden hieselbst eingekauft werden mögen.

IV. Alle in Rostock durch Kunst-Fleiß verfertigte Sachen und Fabricate, die Zuthaten zu denselben mögen bereits veracciſet seyn oder nicht.

§. 255. Sollte das von einem fremden Schiffer für fremde Rechnung hieselbst Geladene und Eingekaufte, theils aus Waaren und Sachen bestehen, welche nach dem §. 253 der halben Erhöhung unterworfen bleiben, theils aber auch aus solchen Articuln, welche nach dem §. 254 künftighin keine halbe Erhöhung erlegen; so ist in natürlicher Folge selbige nur allein von den erstern zu entrichten.

§. 256. Von 13 Oxhoofd unschonen Franz-Wein soll nach der Accise-Rolle das 13te acciſefrey seyn, und soll, wie hiemit ein für allemahl vestgesetzet wird, kein Unterscheid gemacht werden, der Franz-Wein mag unmittelbar aus Frankreich kommen oder nicht.

§. 257. Der in der Accise-Rolle namentlich nicht benannte Piccardon und Muskat-Wein, oder Frontignac, soll nicht als Secqt, sondern als ein mit ihnen in gleichem Verkaufs-Preis stehender gewöhnlicher Französischer Wein veracciſet werden.

§. 258. Der einländische Rollen-Toback, aus hiesigen oder Strelitzischen Landen, soll keine höhere Accise geben, als der in der Accise-Rolle ausgedruckte Blätter-Toback.

§. 259. I. Wegen der von der Stadt gewünschten Minderung der Accise, für 1) Franz-Wein; 2) Franz-Branntwein, und 3) ausländischen Toback erklären Ihro Herzogl. Durchl. Sich dahin, daß Sie auf das Ihnen jetzt dieserhalb vorgelegte, alle gnädigste Rücksicht nehmen, und nach näherer der Sachen Erkundigung, Sich forderſamſt darüber weiter in Gnaden äussern wollen.

II. Um aber auch, in der Zwischen-Zeit, der Stadt Ihren Landesväterlichen Wunsch und Willen, dem hiesigen Commercio aufzuhelfen, schon kennbar zu machen; so haben Sie Sich dahin entschlossen:

1) Versuchsweise die Accise einstweilig dahin zu bestimmen, daß, vom Tage originalisirten Vergleichs an,

a. das Oxhoofd unschonen Franz-Wein statt 1 Rthlr. 36 ßl., nur 1 Rthlr. 8 ßl.

b. das Oxhoofd Franz-Branntwein, statt 3 Rthlr. nur 2 Rthlr. — ßl.

c. Hundert Pfund Cardus- und Schwicent-Toback, statt 1 Rthlr. 2 ßl. nur . . . . . — „ 32 „

Accise geben soll. Jedoch soll sich

2) diese lediglich allein zur Aufhelfung des Handels mit Wein, Branntwein und Toback nachgelassene Accise-Herunterſetzung, bloß auf den Kaufmann, der mit Wein, Branntwein und Toback jetzt oder künftig handelt, ohne Ausnahme beschränken, nicht aber auf den mit diesen Articuln nicht handelnden Kaufmann, oder andere, die zu ihres Hauses Provision diese Articul Waaren kommen lassen, erstrecken.

§. 260. I.. So wollen auch J. Herzogl. Durchl. die von der Stadt gewünschte Verlegung des Löschungs-Orts des Holzes, Balkunen, Bretter, Latten, Theer, zum Fischer-Thor, unter nachstehenden Bedingungen hiedurch bewilligen:

1) Daß, ausser den, mit vorbenannten Articuln ankommenden Schiffern, niemand, unter welchen Vorwand es auch sey, an das ausgebaggerte neue Land von der Fischer-Bucht an bis zur Schnickmanns-Börnung, ohne Production eines besondern Accise-Erlaubniß-Scheins (wofür jedoch keine Schreib-Gebühr zu entrichten) bey 1 Rthlr. Strafe (Unschuld und Sturm ausgenommen) anlegen, oder ans Land steigen dürfe.

2) Daß die in der Mitte des neuen Landes befindliche Oefnung nebst der sogenannten Wäsche weggethan werde. Dahingegen

II. der Stadt gestattet wird, zu dem gnädigst nachgelassenen Behuf eine besondere Brücke hier anlegen zu können.

§. 261. I. Ihro Herzogl. Durchl. wollen auch einen in Noth-Hafen zu Warnemünde eingelaufenen Schiffer der Nothwendigkeit des persönlichen Clarirens bey der Accise-Stube zu Rostock, jedoch der in diesem Fall bisher gebräuchlichen Gebühr unabbrüchig, gnädigst entheben. Es soll aber

II. der Hege-Diener zu Warnemünde auf Vigilirung wider allen daraus entstehen könnenden Unterschleif fürs Herzogliche Interesse noch ganz besonders beeydiget werden.

§. 262. In Zukunft sollen weder den Rostockschen Kaufleuten, noch den zum Pfingstmarkt kommenden fremden en detaille handelnden Kaufleuten, weiterhin Accise-Contracte gegeben werden.

Wegen der zum Pfingstmarkt kommenden fremden, en gros handelnden, Kaufleute, behalten Ihro Herzogl. Durchl. allewege freye Hände; werden sie aber ertheilet, so sollen sie nur, nach vorgängiger Rücksprache und Vereinbarung des Herzogl. Accise-Raths mit dem Deputato des Raths, verliehen werden.

§. 263. I. Wegen der Concurrenz des räthlichen Deputirten bey der Accise zu den Accise-Veranstaltungen, soll es bey dem dürren Buchstab der Convention von 1748. §. 6. lit. k. und was in dem Accise-Reglement vom 12ten April 1749 allenthalben bestimmet worden, nach wie vor verbleiben, und sollen

sämmtliche Accise-Bediente darnach in allen Fällen auf das genaueste sich zu richten, wiederholt und besonders angewiesen werden. Dahingegen

II. behalten Ihro Herzogl. Durchl. in allen übrigen, das Interesse der Stadt weder mittel- noch unmittelbar mit berührenden, dort nicht ausgedruckten, Fällen, als z. E. bey Anstellung mehrerer Accise-Bediente, allenthalben freye Hände.

§. 264. I. Ihro Herzogl. Durchl. wollen die Anstellung eines besondern Accise-Bedienten zu Warnemünde auf sich beruhen lassen. Dahingegen

II. soll keinen, weder einheimischen noch fremden Schiffen, die Haltung der Winterlage in Warnemünde gestattet werden, ausser in dem Fall, wenn sie so tief gehen, daß sie bey niedrigem Wasser nach Rostock nicht hinauf- und von dort zurück kommen können.

§. 265. Wegen der von der Stadt aus der Accise-Einnahme jährlich zu erhebenden $^{16}/_{m}$. Rthlr. behält es zwar an sich bey der Disposition der Convention §. 6. lit. c., nach wie vor sein Bewenden, jedoch mit dieser Erklärung, daß nicht auf die monatliche, sondern jährliche Einnahme, Rücksicht genommen werden solle.

I. Diesemnach so soll, wenn auch in diesem oder jenem Monat der Stadt Rata zu 1333 Rthlr. 16 ßl. von der Accise etwa einmahl nicht eingenommen worden, der Defect dieses Monats, in dem nächstfolgenden Monat, mit nachgeholet werden.

II. Stehet nun zwar, ganz unerwartete Unglücksfälle ausgenommen, eine deductis impensis nicht einmahl die Summe von $^{16}/_{m}$. Rthlr. erreichende Accise-Einnahme nicht zu vermuthen; so soll gleichwohl

1) hiedurch vestgestellet seyn, daß die Stadt sich mit dem, was nach Abzug der auf die Unterhaltung der Accise an Salarien und sonst erforderlichen Impensen, unter sechszehntausend Thaler von der ganzjährigen Accise-Einnahme übrig bleibet, für das Jahr begnügen solle. Sollten aber

2) durch eine fremde Macht, etwa zu Kriegs-Zeiten, die Accise-Gelder eines Jahres ganz oder zum Theil, für Herzogliche Rechnung entnommen werden; so soll solches der Stadt nicht zur Last kommen, sondern das Deficiens der Stadt in den folgenden Jahres-Hebungen ersetzet werden.

§. 266. Der Niederlags-Gelder wegen erklären Ihro Herzogl. Durchl. Sich dahin: daß, wenn Sie gleich diese Gelder, als zum Stadt-Aerario gehörig, nicht erkennen können noch mögen, Sie Sich gleichwohl dahin gnädigst entschlossen haben, solche nach wie vor der Stadt aus Gnaden zufliessen zu lassen.

§. 267. Die von der Accise zwar eingenommene, demnächst aber ans Stadt-Aerarium, und an den Schoß kommende Gelder, sollen nicht in solle angegeben, sondern mit einer gehörigen, jeden Zahler, und wofür? hinlänglich anzeigenden, Specification begleitet, zur Stadt abgeliefert werden.

§. 268. Wegen der Schreib- und sonstigen Gebühren der Accise-Bediente wollen Ihro Herzogl. Durchl.

I. die von den dieserhalb schon längst aufgeforderten Accise-Bedienten eingereichte Designationen und Angaben, der Stadt, es sey zur Einsicht oder auch auf Begehren in Abschrift, zugehen, derselben etwanige Erinnerungen darüber vernehmen, und mit gnädigster Rücksichtnehmung auf selbige, ein den Accise-Bedienten vorzuschreibendes Normativ entwerfen, und solches öffentlich, zu jedermanns Wissenschaft, bekannt machen lassen.

II. Bey etwanigen, immittelst entstehenden Beschwerden aber, über Ungebühr der Accise-Bediente, behält es bey dem sein Bewenden, was in der Convention von 1748. §. VI. lit. f., vestgesetzet worden.

§. 269. Schließlich wollen Ihro Herzogl. Durchl. auch die in der oftgenannten Convention §. 6. lit. l., Bürgermeistern, Rath, Syndicis, Protonotario und Raths-Secretario, bewilligte Erhebung eines proportionirlichen Quanti aus der

Accise, zur Vergütung der für ihre Haus-Nothdurft erlegten Accise, auch auf deren sämmtliche Wittwen hiemit erstrecket haben.

Dritter Articul.

Neue Gnaden-Erweisungen wegen verschiedener der Stadt Wünsche. Tontine und Lotterie. Volljährigkeits-Ertheilung. Bagger-Gelds- und Sperr-Gelds-Anlegung. Rövershäger Wind-Mühlen-Bau. Ankaufung der Stadt eines oder des andern Guths aus den Rostockschen Districts-Oertern. Natural-Korn-Lieferungen. Landfolge. Rüstwagens-Stellung. Schoß-Erhöhung, mit Erstreckung auf den fremden Mann. Proceß wegen des Guths Gragetopfs-Hof. Contribution wegen Gragetopfs-Hof und Dallwitzen-Hof. §. 270—283.

§. 270. Zuförderst soll das, was wegen Erlassung der halben Erhöhung, Herunterseßung der Accise für Piccardon und Muskat-Weine, auch überhaupt für Wein, Franz-Brandtwein und Toback, und sonst der Accise wegen bereits im 2ten vorigen Articul von der Accise, vorgekommen ist, noch einmahl wiederholet und vestgestellet seyn.

§. 271. Ihro Herzogl. Durchl. wollen wegen der gewünschten Anlegung einer Tontine, wenn die Stadt sich darüber näher und in Umständen äussern, und die Einrichtung Dero Landen unnachtheilig befunden wird, Höchst-Ihroselben Landesherrlichen Consens, ohne Entrichtung besonderer Consens-Gebühren, bloß gegen Erlegung der Expeditions-Gebühren, in Gnaden zu ertheilen, nicht entstehen.

§. 272. I. Wegen Anlegung einer Lotterie in Rostock erklären Ihro Herzogl. Durchl. Sich dahin, daß, wenn gleich Dieselben, weder eine doppelte Lotterie in einem und eben demselben Jahr, noch etwa ums 4te Jahr eine Lotterie in Rostock, mit Aussetzung der Schwerinschen für das Jahr, zu bewilligen, Sich nicht entschliessen können, Sie gleichwohl der Stadt so gnädig erscheinen wollen, verfügen zu lassen,

1) daß, so lange die Herzogl. Lotterie in Schwerin, oder wo es sonst wolle, dauert, der ganze Ueberschuß jeder 4ten Lotterie für Rostock, das eine mahl zum Beßten des academischen Fonds, und das andere mahl dem hiesigen Waysen- und Zucht-Hause zu Gute bestimmet seyn solle.

Sollte

2) die Landesherrliche Lotterie aufhören, so soll solche der Stadt in der Zwischenzeit in gleichmäßiger Vertheilung nachgelassen seyn.

II. Sollten Ihro Herzogl. Durchl. Sich entschliessen,

1) zum Behuf der Collectur

a. für die einheimische Lotterie einen eigenen Haupt-Collecteur in Rostock anzustellen; so soll dazu niemand, denn ein Rostockscher Bürger oder Bürgers-Kind, genommen werden, dieser aber der Stadt-Jurisdiction allemahl unterworfen seyn, daneben auch die Neben-Collecturen jedem andern Einwohner unverwehret bleiben.

b. Bey fremden Lotterien bleibt die Bestellung der Collecteurs in Rostock dem Rath überlassen.

2) Würden Höchst-Dieselben aber auch die Colligirung zu dieser oder jenen auswärtigen Lotterie im Lande nicht gestatten, und deshalb an den Rath das Behufige gelangen lassen; so soll und will der Rath darüber wachen, daß sich daselbst niemand mit einer solchen Collectur abgebe.

§. 273. Ihro Herzogl. Durchl. übertragen die privative Ertheilung der Volljährigkeit an einen Rostocker, kraft specieller dieser Delegation, in perpetuum der Stadt und deren Rath, und

I. soll ausserdem bey Ihnen damit niemand gehöret, solche auch, dem dort mit seinem Gesuch abgewiesenen Minorennen, Herzogl. Seite nicht ertheilet,

II. dem Enthörten aber, der Recurs an Ihro Herzogl. Durchl. unverkürzt gelassen werden. Da dann, wenn Ihro Herzogl. Durchl. die Erkennung der Veniae aetatis für zutreffend erklären, solche unfehlbar und ohne Widerrede von dem Rath dem Nachsuchenden ertheilet werden soll.

§. 274. Sollte die Stadt zuträglich finden, ein besonderes Bagger-Geld einzuführen; so wollen alsdann Ihro Herzogl. Durchl. solches auch auf den fremden Schiffer in der Maaße nachgeben,

I. daß der einheimische Schiffer darunter vor dem fremden nicht im mindesten begünstiget, auch

II. per Last nicht mehr als 2 ßl. genommen werde.

§. 275. Wollte auch die Stadt unter sich ein sogenanntes Sperr-Geld einführen;

I. so wollen Ihro Herzogl. Durchl. solches auch von dem fremden Mann nehmen zu können, hiemit kraft dieses erlauben, und soll

II. der dortigen Wache das, was der Wache zu Schwerin davon zugebilliget wird, gleichfalls verabreichet werden.

§. 276. I. Obgleich die Stadt in dem Erb-Vertrag von 1584. §. 111. einem Wind-Mühlen-Bau zu Röversdagen entsaget hat; so wollen dennoch Ihro Herzogl. Durchl. diese Sache in continenti näher erkundigen lassen, und den Bau, wenn er ohne jemandes Nachtheil geschehen kann, nicht erschweren.

II. Gleich denn auch Höchst-Dieselben, so viel Ihr Interesse betrift, die Aptirung der Kloster-Mühle zum Gange mit einem Rheinschen Stein der Stadt gnädigst nachlassen.

§. 277. Wegen Bestellung des Postmeisters und Post-Secretairs zu Rostock, behalten Ihro Herzogl. Durchl. ganz freye Hände, und wegen Bestellung der übrigen Postbediente bleibt es gleichfalls auf dem bisherigen Fuß.

§. 278. Anlangend den Wunsch der Stadt, aus den von der Stadt Rostock auf dem Landtage vermöge §. 137 des Landes-Vergleichs vertretenen Rostockschen Districts-Oertern gelegentlich eins und das andere Guth acquiriren zu dürfen, es sey durch Pfändung, Tausch, Ankauf, oder wie sich sonst eine Acquirirung in Rechten gedenken läßt; so wollen Ihro Herzogl. Durchl.

I. der Stadt hiedurch die Acquirirung eines und des andern Guths aus den Rostockschen Districts-Oertern, bis auf vier (eingeschlossen) gnädigst bewilliget, und zugestanden haben. Es soll aber

II. durch diesen nachgelassenen Ankauf vorbestimmter Güther, die vorhin gehabte sonstige Qualität des acquirirten Guths, weder in Rücksicht auf Ihro Herzogl. Durchl., noch auf das Land, weder der öffentlichen Lasten, noch sonstigen Prästationen wegen, noch der Jurisdiction halber, noch in irgend einer andern Relation, nicht in der mindesten Particul geändert werden.

§. 279. Die gebetene Verwandlung der, von einigen Rostockschen Stadt- und Hospital-Gütern, an einige Aemter und zur Officialey zu beschaffenden, Korn-Lieferungen in natura zu Geld-Prästationen, betreffend, wollen Ihro Herzogl. Durchl. nicht minder auch dieses bewilligen, daß

I. wenn die in natura zu liefernde Quantität des Korns zuförderst nach Rostockscher Maaße, durch die hiesige beeidigte Korn-Messer, bestimmet seyn wird,

II. die Natural-Lieferung zu Gelde gesetzet, und zwar

III. nach dem jedesmahligen Preise, wornach das Korn zur Zeit der Lieferung in Rostock, nach dem Attest beeydigter Makler daselbst, verkauft wird, beschaffet werden kann und mag.

IV. Sollte sich etwa finden, daß eine und andere Korn-Pächte, z. E. die, welche zur Officialey geliefert wird, an jemanden verpachtet seyn möchte, so hat es, falls man sich nicht in Güte darüber mit dem Pächter setzen kann, die Dauer des Contracts hindurch, bey der Natural-Prästation annoch sein Bewenden: nach

Ablauf dessen aber es sodann auf gleichen Fuß, wie oben stehet, gehalten, und von Ihro Herzogl. Kammer, dem Contract diese Landesherrliche Zusicherung eingerückt werden soll.

§. 280. In Rücksicht auf die von der Stadt gewünschte Aufhebung der der Stadt nach dem Erb-Vertrag von 1573. §. Also soll und will auch die Stadt ꝛc. obliegenden Landes-Folge und Rüstwagen-Stellung, wollen Ihro Herzogl. Durchl. ebenfalls die Landes-Folge und Rüstwagen-Stellung, der Stadt hiemit für die Zukunft erlassen haben.

§. 281. I. Da die Stadt notorisch sich in einem großen Schulden-Stande befindet, so geben J. H. D. derselben gnädigst nach,

daß, so lange der jetzige Schulden-Stand fortdauert, zu dessen Abbürdung der Schoß, nach Rath und Bürger-Schluß erhöhet werden dürfe, diese Erhöhung auch auf den fremden, d. i. eximirten Mann, erstrecket werden könne.

II. Bey etwanigen künftigen Fällen aber soll die Stadt den eingetretenen Noth-Stand, oder die sonst dringende Ursache der Schoß-Erhöhung anzeigen, und im Fall befundener Unumgänglichkeit der Schoß-Erhöhung, wegen deren Erstreckung auf den fremden Mann, landesväterliche Resolution sich zu erfreuen haben.

§. 282. Den gegen die Stadt vor dem Reichs-Cammer-Gericht anhängig gemachten Proceß wegen des Guths Gragetopfs-Hof cum connexis, wollen Ihro Herzogl. Durchl. schwinden, und darüber die behufige Erklärung bey gedachter Behörde machen lassen.

§. 283. Wenn weiter die Stadt wegen

I. eben gedachten Gragetopfs-Hofes sich dahin äussert:

Es gehöre dieser Hof offenbar zum Rostocker Stadt-Felde, er läge noch näher Stadtwärts als Sildemow, Sildemow aber mache nach dem 102ten §. des Erb-Vertrags von 1584. den Ort mit aus, wo das Stadt-Feld sich endigen solle.

Und wenn die Stadt auch

II. wegen des Dalwitzen Hofes, gleichfalls,

daß er zum Stadt-Felde gehöre,

behauptet, und von beregten beyden Höfen dieses,

daß sie in dem 126sten §. des Landes-Vergleichs, gleich dem Herzogl. Suaanschen Amtsdorf Bockholdt, und dem Ribnitzschen Kloster-Guth Ehmckenhagen, irrthümlich unter den Rostockschen Districts-Oertern mit aufgeführet worden,

anführet, und in Grundlegung dieser factischen Umstände bittet:

Es möchte der Stadt die von den beyden Gütern Gragetopfs-Hof und Dallwitzen-Hof jüngerer Zeit geforderte Contribution im Haupt- und Neben-Modo gnädigst erlassen werden.

So erklären Ihro Herzogl. Durchl. Sich dahin:

daß der Stadt die erwähnte Contribution im Haupt- und Neben-Modo für Gragetopfs-Hof und Dallwitzen-Hof, für jetzt und immer nachgelassen seyn, und daher es bey dem einmal veststehenden Conventions-Quanto wegen der Rostockschen Distreits-Oerter, sein alleiniges Verbleiben haben solle.

Vierter Articul.

Forderungen der Stadt aus dem siebenjährigen Kriege. §. 284. 285.

§. 284. I. Wegen der für Herzogliche Renterey im 7jährigen Kriege gezwungener weise gezahlt habenden Summe von zehen tausend Thaler in derzeitigen Sächsischen Courant, werden Ihro Herzogl. Durchl. die vorgelegte Bescheinigung

in Beyhalt der vorhandenen Krieges-Acten ohne Verzug prüfen, und nach Befund deren factischer Richtigkeit ungesäumt die Vergütung verfügen lassen.

II. Die Stadt hingegen ist erbötig, auch diesen Posten zur Hälfte dem academischen Fond einfliessen zu lassen.

§. 285. Wegen der, laut eingereichter Bescheinigung, in eben erwehnter Krieges-Zeit für einige Monate der Stadt hinterstellig gebliebenen vollen Accise-Quote, wollen Ihro Herzogl. Durchl. unverzüglich Accise-Acta nachsehen lassen, und alsdann, bey befundener Richtigkeit in Facto, die Zahlung zu verfügen in Gnaden nicht entstehen.

Der fünfte und Schluß-Articul.

§. 286—300.

§. 286. Vorstehender grundgesetzlicher neuer Erb-Vertrag soll, nach dessen Vollziehung, zum öffentlichen Druck befördert, und sodann sämtlichen Landes-Collegiis und Gerichten, zur unabweichlichen Beobachtung für stets zugefertiget werden.

§. 287. Privat-Scripturen, Paraphrasirungen, Noten und Bemerkungen über den Erb-Vertrag, sollen von keiner Seite gegen einander angezogen werden.

§. 288. Sollten gleichwohl Dunkelheiten oder Zweifel sich aufgeben; so werden Ihro Herzogl. Durchl. und die Stadt, in solchem unverhofften Fall schon reinere Auskunfts-Mittel auszufinden wissen, und auf erste Anrege sich dieserhalb nach Recht und Billigkeit unter einander zu vereinbaren bemühet seyn.

§. 289. Damit aber die vielen; zur Zeit-Gewinnung, und freyern ungebundenen Expectorirung, gegen einander abgehaltenen extra-protocollarischen Unterredungen, wodurch die demnächst zu Protocoll gebrachte Ausmittelung bearbeitet worden, nicht über kurz oder lang zum Irrthum oder Mißbrauch Veranlassung geben mögen; so wird hiedurch ein für allemahl vestgesetzet:

> Daß, zu etwaniger nähern Sinnes-Aufklärung, lediglich das, der öffentlichen Differenzen wegen, in dem Protocollo sub litt. B. vom 19ten Julii 1785, bis zum 21. Julii vorigen 1787sten Jahres, von p. 1. bis p. 258. inclus. mit den Beylagen, wie auch in dem Protocollo sub litt. C., vom 23sten Novbr. 1785 bis zum 18ten Julii vorigen 1787sten Jahrs von p. 1 bis 159. inclus. mit den Beylagen, niedergeschriebene, angezogen, werden; alles übrige aber, was ausserdem in dieser Art Differenzen gesprochen, notabenirt, notirt, memoriae causa einstweilig aufgeschrieben worden, hiemit für nicht geschehen, und rechtsunwürksam declariret, der darauf aber nichtsdestoweniger etwa gemacht werden wollende Bezug, schon zum voraus für ipso jure null und nichtig erkläret seyn solle.

§. 290. Ihro Herzogl. Durchl. wollen auch, so wie die Stadt auf ein Auskunfts-Mittel denken, wie allen etwanigen künftigen Irrungen und Processen durch gütliche Wege möglichst vorgebauet werden möge.

§. 291. I. Eine jede in submißen Terminis nach Zeit und Umständen J. H. D. geschehene Darlegung und Vertheidigung der Stadt-Befugniße soll dem Rath und der Stadt Rostock nie zu einer Entgegenlebung ihres eydlichen Unterthänigkeits-Gelübdes ausgedeutet werden.

II. Sollte auch die Stadt wider Erwarten solche Beschwerden zu haben vermeinen, die in Güte nicht gehoben werden könnten; so bleiben der Stadt die Reichs-Constitutions- und Erbvertragsmäßige Wege Rechtens frey und offen, und soll die Stadt durch Extrahirung rechtlicher Verfügungen an Ihro Herzogl. Durchl. sich nicht vergangen haben.

§. 292. Dahingegen auch Ihro Herzogl. Durchl. unbenommen bleibet, Sich gegen alle Contraventionen, bey Ihren Landeshoheitlichen Rechten, und diesem

Vergleich, in Reichs- und Landes-Gesetz- auch Erbvertragsmäßiger Ordnung Selbst zu handhaben; und zu dem Höchst Ihnen daraus zustehenden klaren Recht Selbst zu verhelfen.

§. 293. Es soll auch Ihro Herzogl. Durchl., so wie der Stadt, unbenommen seyn, allerhöchste Kayserl. Confirmation über diesen Erb-Vertrag ausbringen zu können.

§. 294. Schließlich entsagen Ihro Herzogl. Durchl. für Sich, Höchst-Ihre Erben und Nachfolger in der Regierung, allen und jeden gegen diesen Vergleich und Erb-Vertrag etwa zu machenden Einreden, insonderheit der Verletzung, Uebereilung, Ueberredung, des veränderten Standes der Sache, der Einrede, daß diese oder jene Sache keines Vergleichs fähig gewesen sey, und der Rechts-Regel, daß eine allgemeine Verzicht ohne eine besondere voraufgehende Rechts-Entsagung nichts gelte, in bündigster Form Rechtens.

§. 295. Diesemnach geloben Ihro Herzogl. Durchl. für Sich, Ihre Erben und Regierungs-Nachfolger, bey Fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben, diesen Erb-Vertrag unverbrüchlich halten und in Erfüllung setzen, auch demselben zuwider weder in- noch ausserhalb Rechtens etwas vornehmen, oder vornehmen lassen zu wollen.

§. 296. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 297. Urkundlich ist dieser Erb-Vertrag von Ihro Herzogl. Durchl. eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen zu Rostock, den 13ten May, 1788.

Friederich Franz, H. z. M. (L.S.R.)

St. W. v. Dewitz. J. P. Schmidt.

§. 298. Desgleichen entsagen Bürgermeister, Rath, Hundertmänner, die vier Gewerke und ganze Gemeinde der Fürstlich-Mecklenburg-Schwerinschen Erbunterthänigen Stadt Rostock, für sich und ihre Nachkommen, allen gegen diesen Erb-Vertrag etwa zu erdenkenden Einreden, der Verletzung, Uebereilung, Ueberredung und der Rechts-Regel, daß eine gemeine Verzicht ohne besondere vorhergegangene Entsagung des Rechts nichts gelte, in bündigster Form Rechtens.

§. 299. Es geloben daher und versprechen Bürgermeister, Rath, Hundertmänner, die vier Gewerke und ganze Gemeine Ihro Herzogl. Durchl. Erbunterthänigen Stadt Rostock, für sich und ihre Nachkommen, bey Treu und Glauben, auch bey dem Wort der Wahrheit an Eydes-Statt, und bey den Erbhuldigungs-Pflichten, womit sie dem Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Hause verwandt sind, gedachten diesen Erb-Vertrag stets, vest und unverbrüchlich halten, demselben zuwider auch weder in- noch ausserhalb Rechtens etwas suchen, noch durch andere suchen lassen zu wollen.

§. 300. Urkundlich ist dieser Vergleich mit der Unterschrift:

Bürgermeistere, Rath und Hundertmänner,

nebst beygedruckten Stadt- und Vier Gewerke-Siegeln vollzogen worden.

Geschehen zu Rostock, den 13. May, 1788.

Bürgermeistere, Rath und Hundertmänner der Stadt Rostock.

929. Verhältniß der Stadt Rostock zu den übrigen Landständen (Reversalversicherung der Stadt Rostock und Gegenratification von Ritter- und Landschaft). 12. und 16. November 1790.

Wann bey dem zwischen dem Löblichen Engern-Ausschuß und der angesehenen Landes-Committe an einem, und Unserer Deputation am andern Theil, zur Hebung der Differentien wegen des jüngsten Erbvertrags vom 13ten May 1788. am 20ten April et seqq. dieses Jahres vorgewesenem fernerem Zusammentritt, wegen des §. 43 ebengedachten Rostockschen Erbvertrags, von Seiten Unserer Deputation erkläret worden, daß die Verhältniße dieser Stadt

und ihrer zum Landtage Abgeordneten gegen die Löbliche Ritter- und Landschaft auf Landtägen ohne Veränderung, und mithin ohne Anwendung des gedachten §. darauf, gerade die nämlichen, in den Deliberationen, Beschlüssen und Folgeleistung bleiben sollen, wie sie vor diesem 1788 geschlossenem neuem Erbvertrag gewesen, und dann diese Erklärung von den Ritter- und Landschaftlichen Herren Deputirten gegen die aus diesem §. vorgewesene Irrungen und Folgen als genügend angenommen, dabey auch, daß die Genehmigung dieser Vereinbarung, ohne auf den Erfolg der übrigen verglichenen Puncte und Differentien über den neuen Erbvertrag Rücksicht zu nehmen, und solchen abzuwarten, auf dem künftigen Landtage sofort erwürket werden solle, festgesetzet worden: so bezeugen Wir Bürgermeistere und Rath auch Hundertmänner der Stadt Rostock, für Uns und Unsere Successores in officio hiemittelst, daß Wir nach Unserer dem allgemeinen Besten gewidmeten patriotischen Neigung zur Beförderung der Landtags-Handlungen vorstehende Erklährung Unserer Deputation über den §. 43 des jüngsten Erbvertrags, unter der Voraussetzung, daß die Ratification des Löbl. Landtags-Pleni rein und ohne Anverlangung irgend eines weiteren Zusatzes oder Minderung der disseitigen Anerklährung erfolget, unbedingt genehmigen, und solche als von Uns selbst geschehen angesehen werde: Des Endzwecks denn diese Unsere genehmigende Erklährung von denen Herren Landtags-Deputatis nach der erfolgten reinen Ratification einer Löblichen Ritter- und Landschaft zu dem Landtags-Protocoll sofort auszuantworten ist.

Des zu Urkund ist diese Unsere Ratifications-Acte stadtverfaßungsmäßig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Rostock den 12ten November 1790.

(Secretum Civitatis Rostock.)

Johann Christ. Theod. Stever Civitatis Rostoch. Protonotarius.
Gabriel Andreas Danckwarth Ampl. Senatus Secr.

L. S.	L. S.	L. S.	L. S.
des Amts der Becker.	des Amts der Schuster.	des Amts der Tuchmacher.	des Amts der Schmiede.

Carl Friederich Bauer Senior des Ehrl. 1sten Quartiers.
Jochim Carl Peterssen.
Christ. Burch. Joh. Drevitz Secr. des Ersten Quartiers.
Johann Georg Kaegeler Senior des Ehrl. 2ten Quartiers.
Jacob Hinrich Lober.
Friederich Gustav Hagenau Secretar. des 2ten Quartiers.

Auszug des Malchinschen Landtags-Protocolls vom 16. November seqq. 1790.

Pag. 96. Nachdem nun das Votum Directorii im Betreff des über den 43ten §. des neuen Rostockschen Erbvertrags getroffenen Vergleichs nochmahls war verlesen worden: so gaben

Herr von Bülow auf Vorbeck
Herr Hauptmann von Blücher auf Gorschendorff
und Herr Canzleyrath Marggraff aus Güstrow

zum Protocoll:

Dem Löblichen Directorio würde für die Abstattung des Voti der verbindlichste Dank gesaget. Die zwischen der Ritter- und Landschaftlichen Commitee und dem Engern Ausschuß und der Stadt Rostock getroffene Vereinbarung über den 43ten §. des Rostockschen Erbvertrags dahin „daß die Verhältniße der Stadt „Rostock und ihrer Herren Deputirten gegen die Ritter- und Landschaft auf „Landtägen ohne Veränderung und mithin ohne Anwendung des 43ten §. des

„neuen Rostockschen Erbvertrags darauf, gerade die nehmlichen, sowohl in den „Deliberationen als auch Beschlüßen und Folgeleistung bleiben sollten, wie sie „vor diesem 1788 zwischen Ihro Herzogl. Durchl. und der Stadt Rostock ge„schlossenem neuen Erbvertrag gewesen wären," fünde Ritter- und Landschaft zur Endigung der über diesen 43ten §. obgewalteten Differenzien genügend, ratificire demnach solchen Vergleich hiemit ausdrücklich, jedoch ohne Rücksicht auf die noch in Differenz befangenen sämtlichen übrigen Puncte und Widersprüche aus dem neuen Rostockschen Erbvertrage, und solle per Extractum Protocolli denen auf gegenwärtigem Landtage Abgeordneten der Stadt Rostock diese Ratification des Vergleichs über den 43ten §. zugestellet und gegen die Ratification der Stadt Rostock ausgewechselt werden.

930. Vertrag zwischen Rostock und der Ritter- und Landschaft über den Erbvertrag von 1788. 27. Juni 1793.

Wann durch den zwischen Ihro Herzogl. Durchl. von Mecklenburg Schwerin und der Stadt Rostock unterm 13ten May 1788 geschlossenen Erb-Vertrag die Mecklenburgische sämmtliche Ritter und Landschaft in ihren hergebrachten und gesetzlichen Verhältnissen auch Gerechtsamen sich verletzet gefunden, und öffentlich ihre Erinnerungen dagegen vorgeleget hat; so ist dadurch der gemeinschaftliche Wunsch und die wechselseitige Absicht entstanden, durch Ausmittelung zwischen der Ritter und Landschaft und der Stadt Rostock die Erinnerungen gegen den neuen Erb-Vertrag dergestalt beyzulegen, und zu entfernen, daß mit demselben zugleich gegenseitige Zufriedenheit und Rechte bestehen können und befestiget werden.

Das vorauszusehende gerecht gnädigste Wohlgefallen Ihro Herzogl. Durchl. über ein solches mitständliches Einverständniß, und dessen gedeihliche Wirkungen, hat von beyden Seiten alle Bedenklichkeiten aus den Unterhandlungen mit einander entfernet, und ist demnach, nach mühsamer Pflegung derselben nicht nur über die von der Ritter und Landschaft monirten §§. eine Vereinbarung unter vorausgesetzter höchster Genehmigung getroffen, sondern auch am zuträglichsten gehalten worden, den §§. dieses Erb-Vertrags, welche der Ritter und Landschaft Beschwerden erreget haben, unter Vorbehalt der nachzusuchenden Landesherrlichen Bestätigung eine extendirte, der verglichenen Erledigung der Monitur gemässe Fassung zu geben, um dadurch solche nach der erfolgten Zustimmung aller interessirenden Theile in der durch den 8ten Artikul des Landes-Erb-Vergleichs de Anno 1755. vorgeschriebenen Art grundgesetzlich werden zu lassen: so wie sie nachstehender Maaßen lauten.

§. 10. Rath und Stadt wollen sich auch nicht anmaßen, ohne der Landesherrschaft gnädigste Erlaubniß, eine, den ausserhalb Rostock wohnenden Mann mit ergreifende Collecte einzuführen; solches auch ohne Bewilligung der Ritter und Landschaft nicht thun, es wäre dann, daß zur Erleichterung des See-Commerzes eine den Ausländer mit ergreifende Collecte eingeführet würde.

II. Wegen der gewöhnlichen Markt-Abgiften und der am sogenannten Kaufschlag-Montag, am Montag nach Trinitatis und am Tage vor Michaelis gebräuchlichen kleinen Abgaben aber, bleibt es bey der bisherigen Weise, bis zur entstehenden und ausgeführten Beschwerde verrückter Usance, welche lediglich und allein durch das gedruckte Publicatum vom 4ten Jan. 1782. für stets bestimmet wird.

§. 14. Zur Bethätigung unterthänigster Devotion, ist die Stadt, nach erfolgter Erklärung der Ritter und Landschaft, ihrer wegen des Besatzungs-Rechts beym höchstpreislichen Reichs-Kammer-Gericht am 18ten Sept. 1767. judicialiter eingeführten Intervention auf gnädigstes Ansinnen Ihro Herzogl. Durchl. entsagen zu wollen, davon zufrieden

I. daß das Besatzungs-Recht in Rostock künftighin lediglich allein von der Landesherrschaft ausgeübet werde,

II. das derselben in der Convention von 1718 annoch vorbehaltene Jus compraesidii der Stadt, und die Haltung 50 eigener Stadt-Soldaten aber gänzlich wegfalle; Und verstehet es sich von selbst,

III. daß allenthalben, wo Herrschaftliche Personen Sich außerhalb Herzoglichem Palais in der Stadt befinden, die benöthigte Wache von der Herzoglichen Guarnison, und nicht Stadtwegen beschaffet werden soll.

§. 43. I. Ihro Herzogl. Durchl. wollen der Stadt Rostock, in Rücksicht auf ihre besondere Verfassung, die Gnade erweisen, derselben die Landesherrlichen capita propositionis allemal, in ihren auseinander gesetzten Haupt-Theilen zuvor bekannt machen zu lassen.

II. Es geschehe nun aber solches oder nicht: so erkennet sich doch allemal die Stadt zum Mitbeschluß über die Landesherrlichen Vorträge auf Land- und Convocations-Tägen, so weit solche ihren im 519ten §. des Landes-Vergleichs bestätigten und sodann anzuführenden Privilegien und Rechten nicht zuwider sind, schuldig.

III. Auch bleiben die Verhältnisse der Stadt und ihrer Deputirten auf Land- und Convocations-Tägen, gegen die Ritter- und Landschaft, in den Deliberationen, Beschlüssen und deren Folgeleistung, unverändert, mithin gerade die nämlichen, wie sie von jeher, auf dem Grund der älteren Rostockschen Erb-Verträge von 1573, und 1584. der Convention von 1748, und des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs von 1755. sind.

§. 47. I. Dahingegen hat es auch — die auf eine oder andere Art zu beschaffende Abthuung des gegen das Stadt-Recht gemachten XIIten bürgerlichen Gravaminis vorbehältlich — bey dem 1757 aufgesetzten Stadt-Recht in und ausserhalb der Stadt, innerhalb der Stadt-Markt-Scheide, der Stadt- und Hospital-Güter, mit Einschluß des im ersten Theil befindlichen 4ten Titels: von Verlöbnissen und Ehesachen, nach der unten im folgenden Artikul §. 66 bestimmten Maasse, an und für sich selbst sein Bewenden, ausser in Sachen der in der Stadt oder Hospital-Gütern wohnenden vom Adel, die so, wie in der Stadt selbst vermöge des §. 433. des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs, unter dem gemeinen und der Mecklenburgischen Lande Rechte stehen und darnach geurtheilet werden sollen; und soll dem Hof- und Land-Gericht in decidendo Rostockscher Sachen sich darnach zu richten aufgegeben werden. Jedoch soll zum Besten der aus einer andern Gerichtsbarkeit nach den Stadt- und Hospital-Gütern hinziehenden Ehefrauen, denenselben das sonst beim Antritt der Ehe ihnen freystehende Recht die communionem bonorum aufzurufen, dahin erweitert seyn, daß eine solche bereits anderwärts verheirathete Frau auch annoch bey dem Hinzuge nach den Stadt- und Hospital-Gütern, solche nach dem Stadt-Recht geltende Communionem bonorum aufrufen könne, sie sey beerbt oder nicht.

Dahingegen

II. Die von dem damaligen Rath diesem Stadt-Recht vorgesetzte Publications-Acte vom 10. December gedachten Jahres vom Rath, und gemeiner Stadt, nur in Grundlage und unterthänigster Anerkennung der im Jahr 1218 vom Fürsten Borewin der Stadt ertheilten Stiftungs-Urkunde, geschehenen Landesherrlichen Bewidmung mit dem Lübschen Recht, verstanden, und nie anders je ausgeleget, noch angezogen werden mag und soll.

§. 50. Das im ersten Theil und letzten Titul dieser Gerichts-Ordnung gleichfalls enthaltene Gast-Recht insonderheit anlangend: soll

I. solches an und für sich selbst zwar bleiben, aber nur allein statt haben

1) bey Schuld- Handlungs- und Bürgschafts-Sachen; nicht weiter als

a. zwischen Ausländern unter einander,

b. zwischen Ausländern und den Rostockschen Bürgern,
c. zwischen Mecklenburgischen würklichen Kauf- und Handelsleuten und dem Rostocker würklichen Kauf- und Handelsmann,

2) bey Schuld- und Handlungs-Sachen, wenn nemlich jene Schuld oder Ansprüche und Forderungen aus würklich geschlossenem Kauf und Verkauf herrühret, und sonst nicht: soll es zwar unter den Mecklenburgischen übrigen Einwohnern und den Rostockschen Bürgern statt finden und ausgeübet werden; jedoch ist auch dann noch der Extrahent, zur Berechtigung der Klage aus dem Gastrecht, schuldig zu erweisen; daß
a. Rostock das Forum contractus sey: oder auch, wann dies nicht ist, und der Contract an einem andern Orte, es sey wo es wolle, geschlossen worden,
b. in solchem anderwärts geschlossenen Contracte die Zahlung oder Leistung in Rostock zu beschaffen, ausdrücklich versprochen und stipulirt sey,

3) allein bey den Rostockschen Nieder-Gerichten, dergestalt, daß
a. gegen jemanden, welcher vor dem Nieder-Gericht nicht belanget werden kann, auch das Gastrecht nicht extrahiret werden kann: es wäre dann
b. durch die Wiederklage, immaßen auch dem, der nicht vor den Nieder-Gerichten belanget werden kann, dennoch als Klägern die Extrahirung des Gastrechts nach vorigen Bestimmungen frey stehen soll,
c. unbenommen bleibe, gegen die contrahirende Personam intermediam, jedoch den vorigen Bestimmungen unabbrüchig, das Gastrecht auszubringen,
d. die wider eine im Gastrecht ausgesprochene Urtel an das Hof- und Landgericht ergriffene Appellation, gegen des Appellaten zureichliche Caution de restituendo in casum succumbentiae, allenthalben nur effectum devolutivum, nicht suspensivum haben solle.

II. In allen übrigen Fällen, womit die obigen Bestimmungen nicht zutreffen, fällt die Ausbringung eines Gastrechts gänzlich weg.

III. Jedoch soll dies Recht ganz, in allen seinen Modificationen aufhören, wann und so bald als mit Ritter- und Landschaftlicher Bewilligung ein Wechsel-Recht eingeführet werden sollte.

IV. Verspricht die Stadt Rostock, daß auf den Fall, wenn in einer oder andern Mecklenburgischen Stadt, mit Zustimmung der Ritter- und Landschaft, ein ähnliches Gast-Recht errichtet werden sollte, der Rostocksche Bürger verbunden bleibe, demselben, unter den jetzt für das Rostocksche Gastrecht verglichenen Bedingungen, wechselseitig unterworfen zu seyn, ohne solchem Gebrauch des Gastrechts das Rostocksche Privilegium de non evocando, zu einer Befreyung entgegen setzen zu können.

§. 51. Betreffend das Recht der Stadt endlich, außer vorerwähnten Stadt-Recht, Policey- und Gerichtsordnung, nach eintretender Nothdurft, auch besondere Statuten machen zu können, so behält es an und für sich selbst dabey sein Verbleiben, und soll die Stadt und deren Rath bey rechtsbeständigem Gebrauch dieser Befugniß an derselben Ausübung in keine Weise und Wege gehindert noch gestöhret, jedoch sollen solche Statuten und Verordnungen jedesmal, vor dem Anfang der Verbindlichkeit, den Rostockschen Wochenblättern eingerückt, bey eintretendem Mißbrauch aber Landesherrliche Vorkehr getroffen werden.

§. 73. Eine Dispensation soll landesherrlich ehe und anders nicht ertheilet werden, als wenn der Supplicant des Raths Zeugniß,

daß der Dispensations-Ertheilung, so viel der Obrigkeit wissend, keine Behinderung entgegen stehe,

vorgeleget haben wird: jedoch sollen unter den Stipulationen dieses und des nächst vorhergehenden 72sten §. die in Rostock wohnende vom Adel nicht begriffen seyn, weil für selbige ohnehin nicht die Stadt-Rechte, sondern die gemeinen Kayserlichen und dieser Lande Rechte normiren.

§. 89. Ihro Herzogl. Durchl. lassen indeß geschehen, daß die Stadt in vorgedachten unbekannten Fällen, nach Gelegenheit und Veranlassung der Umstände Verordnung mache: jedoch nur in der Maaße, daß die darin gesetzte Strafe, nach der Analogie der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, durchaus nicht über eine Verweisung aus der Stadt, Zuchthaus- oder solche Leibes-Strafe gehe, mit welcher keine Infamie verbunden ist. Halseisen-Stellung, auch öffentliche Castigation, nur nicht durch Büttels Hand, oder am sogenannten Kaak sollen aber für infamirend nicht angesehen werden. Solche der Stadt Verordnungen aber können und sollen nie in peinlichen Fällen für Einwohner vom Adel normiren, vielmehr für selbige das gemeine Recht und die Landes-Gesetze die Norm bleiben.

§. 96. Ist von einem aus der Rostockschen Gemeine, außerhalb der Stadt Rostock, und deren Gränze unter der Gerichtsbarkeit der Herzoglichen Gerichte, folglich mit Ausnahme der ritterschaftlichen und städtischen Gerichtsbarkeiten, delinquiret, oder von jemand zur Herzoglichen Jurisdiction gehörig, innerhalb Stadt Rostockschen Jurisdiction ein Verbrechen begangen, so soll, jedoch dem, was unten in des IIten Theils 1stem Articul von der Academie §. 215 bestimmt worden, ganz unabbrüchig und mit Ausnahme der Personen von Adel beyderley Geschlechts

I. zur Vermeidung alles Streites wegen der Prävention, weder das forum domicilii noch deprehensionis weiterhin beachtet, sondern lediglich allein auf das forum delicti, active sowohl als passive, und nur

II. wenn unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten delinquiret worden, das forum praeventionis beachtet werden.

§. 98. So bleibt auch den Patrimonial- und Stadtgerichten im Lande, wann sie wollen, eine Vereinbarung, auf gleiche Art zu reciprociren, unbenommen.

§. 99. I. Die Untersuchung soll in Criminalfällen durch eine besondere Deputation aus dem Mittel des Raths beschaffet,

II. das beneficium transmissionis actorum, auf Verlangen, nicht verweigert, außerdem aber,

III. die Urthel vom ganzen Raths-Collegio, mit Ausnahme der untersucht habenden Deputirten, denen zwar ein Votum consultativum, nicht aber decisivum, zustehet, gefället,

IV. auf die rechtliche Excusations- und Defensions-Gründe der Inculpaten zwar in alle Wege, zu jeder Zeit, und in jeder Rücksicht auf den Inquirenten sowohl, als auf die Behandlungs- und Verfahrungsweise, schuldiger Bedacht genommen,

V. die in dem Erbvertrag von 1573. §. Und dieweil sich u. s. w. in bürgerlichen Sachen nachgegebene Recusation des Raths aber

1) nicht anwendlich gemacht werden, jedoch bleibt

2) die Recusation dieses oder jenes zur Untersuchung deputirten Mitgliedes des Raths aus erheblichen, dem gewissenhaften Befinden des ganzen Raths-Collegii verstellet bleibenden Ursachen, oder zur Actenverschickung, wenn solche der Recusant verlangt, auch in criminalibus, freygestellet.

§. 106. Es sollen nicht nur die Bürger zu Rostock, im engsten und eigentlichsten Verstande, nebst den der Raths-Jurisdiction unterbehörigen Einwohnern daselbst, sondern auch alle in den Rostockschen Stadt- und Hospital-Gütern, welche

sie im Rostocker District besitzen, sich aufhaltende Personen an Gutsunterthanen, Pächtern, und Afterpächtern, Stadt-Officianten und aller dieser Gesinde und Domestiquen

1) nicht nur unter Stadt-Jurisdiction, Lübschem Rechtsgebrauch, und hiesigem Stadtrecht stehen, sondern auch

2) des Privilegii de non evocando sich zu erfreuen haben, jedoch mit Ausnahme der sonst unter der Stadt-Gerichtsbarkeit verbleibenden Personen vom Adel, auf welche der §. 433 des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs seine volle Anwendung behalten soll.

§. 109. Wegen der Zeugniß-Ablegung eines Rostockschen Bürgers in auswärtigen gerichtlichen Fällen, soll es zwar in der Regel bey der bisherigen Weise bleiben, nach welcher die Abhörung desselben, in bürgerlichen sowohl als peinlichen Sachen, aus den Landesgerichten dem Rath befohlen, und sonst von Amts- und Stadt-Gerichtswegen requiriret wird.

Wird aber

1) eine Confrontation des Rostockers mit einem Inquisiten in den fürstlichen Gerichten nothwendig befunden, oder

2) fallen dort solche Actus vor, wobey des Rostockers Gegenwart — soll anders ein vorseyender Actus gehörig expediret werden — durchaus erfordert wird, so soll praevio mandato de sistendo, oder auf Requisition der desiderirte Bürger allemahl gestellet, und der Stadt bey ähnlichem Gesuch, von den Herzoglichen Gerichten, ohne Ausnahme, mit gleicher Willfährigkeit begegnet, und der nöthige Kosten-Aufwand (worunter jedoch nur Reise- Zehrungs- und Versäumniß-Kosten zu verstehen sind) von dem requirirenden Gericht erstattet, auch überhaupt in Fällen, wo Patrimonial- und Städtische Gerichte die persönliche Gestellung der Zeugen requiriren, nach dem gemeinen Rechte und dem Herkommen verfahren werden.

§. 111. Die §§. 81 und 82 des Erbvertrags von 1584 betreffend, nach welchen die Bürger zu Rostock wegen ihrer in den fürstlichen Aemtern habenden Landgüter vor dem Rath zu Rostock bisher belanget werden mögen; so hat man von Stadt wegen sich auch derenthalben zu höchster Zufriedenheit Ihro Herzogl. Durchl. bestimmt, und ist zuvörderst für die Zukunft dies festgesetzet worden.

So oft ein Rostockscher Bürger und Einwohner ein Gut käuflich oder Pfandweise erstehet, soll derselbe zu einiger Ersetzung des Nachtheils der Stadt, wegen des Auszugs seines Vermögens aus dem Commerce, aus Aehnlichkeit des dem Rostockschen Stadt-Statut vom 17ten März 1616 untergelegten Grundes, schuldig seyn, entweder sein zu dieser Gutserstehung aus Rostock gezogenes Vermögen, sogleich bey Entgegennehmung des Guts, der Stadt zu verzehnden, oder nach wie vor, den von seinem Vermögen der Stadt entrichteten Schoß, auf eben die Weise wie zuvor, auch fernerhin zu entrichten; jedoch alles ohne Abbruch

1) der Rechte und Befreyung derer in Rostock befindlichen von Adel beyderley Geschlechts, auf dem Grund des §. 351 des Landesvergleichs, und

2) des erworbenen Rechts eines jeden in Mecklenburg, also auch in Rostock, sich mit ansehnlichen Capitalien niederlassenden und sich ansässig machenden Fremden, nach Maßgabe des §. 352 eben dieses Landesvergleichs.

Außer diesen beiden Ausnahmen aber soll

3) ein neuer Einwohner in Rostock, welcher sich daselbst noch keine drey Monathe aufgehalten hat, nicht nach der Vorschrift des Rostockschen Stadt-Rechts, Th. 1. Tit. II. Art. 1 als Bürger oder Einwohner behandelt, folglich auch nicht von der Decimation oder dem Abschoß ergriffen werden.

§. 117. Die in den Landesgerichten bey dergleichen Convocationen unterzulegenden Rechtsgrundsätze werden überall aus dem gemeinen Recht genommen, so daß das Rostocksche statutarische Recht außer aller Anwendung lieget.

§. 120. Außer dem in Rostock wohnenden oder sich aufhaltenden von Adel beyderley Geschlechts, jedoch auch diese nur in causis voluntariae jurisdictionis, soll kein Rostockscher Bürger, und der Stadt-Jurisdiction Unterbehöriger, ohne Vorwissen und Genehmigung des Raths seinen Gerichtsstand eigenbeliebig prorogiren können, es soll demselben aber die gesuchte Einwilligung dazu, ohne ganz besonders emergente Gründe, von dem Rath nicht versaget werden.

§. 121. Wegen der Recusation des Raths behält es bey dem §. Und dieweil sich u. s. w. des Erbvertrags von 1573 sein Bewenden: außerdem aber soll auch einer jeden Partey unbenommen seyn, ein oder mehrere Mitglieder des Raths zu perhorresciren.

§. 123. Wegen der beym Hof- und Landgericht in Rostockschen Sachen erforderlich werdenden Verschickungskosten, bleibt es, so viel die Angelegenheiten der Rostocker unter sich betrifft, bey dem §. 63. des Erbvertrags von 1584. Im Bezug auf alle sonstige Rechtsfälle mit Mecklenburgischen Einwohnern aber behält es bey der allgemeinen Regel sein Bewenden, daß die Parthey, welche einseitig die Actenversendung verlangt, auch einseitig den Kostenaufwand tragen müsse.

§. 134. Treten überdies solche Fälle, wo die Beschränkung des See-Commerces insonderheit heilsam zu seyn erachtet werden möge; so wollen Ihro Herzogl. Durchl., so viel es ohne Gefahr bey dem Verzuge geschehen kann,

I. die Stadt, und zwar, wenns irgend möglich, noch ehe das Land überhaupt das Erachten abgiebet, zuvor, allemal aber wenigstens zugleich mit demselben gnädigst hören: auch

II. zur Vermeidung aller zu frühen Beengung und Beklemmung des Commercii, eine Sperrung der Stadt Rostock gnädigst eher nicht ansinnen, bis entweder zu Lübeck oder zu Wismar, oder zu Stralsund an einem dieser Orte die Sperrung eingetreten ist.

Sollten aber Ihro Herzogl. Durchl. mit Zustimmung Höchst Ihrer treugehorsamsten Landstände, wegen innerer Verhältnisse des Landes, als z. B. bey einem im Lande zu besorgenden Kornmangel und deshalb zu verbietender Kornausfuhr, oder in sonstigen hier nicht genannten und nicht vorauszusehenden Ein- oder Ausfuhr-Fällen, Verfügungen treffen wollen: so will gemeine Stadt Rostock zu Hemmung solcher Vorkehr, oder um sich der Befolgung zu entziehen, vorstehende gnädigste Zusicherung nicht gebrauchen.

§. 136. I. Commercium und Handel der Stadt Rostock soll frey seyn, folglich an sich, mit Ausnahme besonderer, nach Maaßgabe der Landesverfassung und der Rostockschen Stadtprivilegien getroffenen Vereinbarungen, keine Einschränkungen desselben in freyer Ein- Zu- und Abfuhr aller Arten Waaren statt finden, auch mit Impositen nicht beschweret: daneben aber auch

II. Die Frage:

wegen Einbringung fremder im Lande selbst zureichlich verfertigter Waaren, bis zu den weiteren, jedoch ohne Verletzung des Ritter- und Landschaftlichen Interesse zu treffenden Ausmittelungen der innerlichen Stadt-Differenzien und des von Verstattung der Einfuhr fremder Waaren handelnden XIten bürgerlichen Gravaminis ausgesetzet werden.

§. §. 138. 139. Wann auch die Stadt Rostock dahin angetragen, daß diejenigen Handlungsrechte, womit sie nach ihren Privilegien und Rechten sich von jeher bevorzugt hält; daß nemlich

§. 138. I. Keiner, denn nur ein in Rostock selbst wohnender Stadtbürger, sich des Hafens zum Handel bedienen dürfe:

Diesem zur Folge

II. ein solcher nachtheiliger Transporthandel,

1) als von dem Kaufmann Crotogino hat eingeführet werden wollen, niemals wieder gestattet, noch daraus eine entgegenstehende Observanz irgend abgeleitet werden könne;
2) (Der wegen des Crotoginoschen Falles aber
   a. gegen die Herzogliche Regierung ergriffenen Appellation wird von ihr entsagt;
   b. dem Crotogino selbst aber bleibt unbenommen, für seine Person, falls er sich dessen getrauet, seine Befugniß im Wege Rechtens auszuführen.)

§. 139. I. Daß ferner kein an andern Orten Mecklenburgs außer Rostock wohnender in Rostock
1) es sey zur See oder sonst auf irgend eine Art, außer Pfingstmarkt, Handlung mit andern daselbst nicht einheimischen und wohnenden Kaufleuten, auch nicht einmal durch einen Rostockschen Commissionair, treiben könne, und
2) ein solcher Commissionair, im Fall rechtsbeständigen Verdachts, sich hierüber mittelst Eydes zu reinigen schuldig sey,

II. Dagegen aber jedem Fremden frey stehe,
1) seine Waare nach Rostock zu bringen und solche entweder selbst, oder durch einen Kaufmann an Rostocksche Kaufleute und Handelnde en gros, nicht aber en detail, verdebitiren zu lassen; Jedoch
2) die Producte des Landmanns und deren Feilbietung auf dem Markte unter diese Beschränkung nicht gerechnet, sondern deren freyer Verkauf an jeden Einwohner, nach wie vor, gestattet bleibe;

durch diesen Verein eine abermalige Bestimmung zur desto sicherern Vorbeugung aller Contravention erhalten mögen: die Ritter- und Landschaft aber dies, den Handlungs-Freyheiten des Landes und dem Interesse besonders aller Landstädte zuwider, so wenig je der Stadt Rostock zugestanden haben will, als vielmehr itzt bey der Ohnmöglichkeit einer gütlichen Ausmittelung in feyerlichen Widerspruch nimmt; so bleibt eine weitere Bestimmung hierüber ganz der durch einen Rechtsgang zu erwürkenden richterlichen Entscheidung überlassen.

§. 141. I. Der Rostocksche Bürger soll die von den im Lande gekauften nach Rostock bestimmten Sachen zu erlegende Steuer, in Rostock, und sonst nirgends bezahlen, auch daher demselben

II. für die im Lande aufgekauften zur eigenen Consumtion oder Verdebitirung nach Rostock zu transportirende Landesproducte, unter dem Namen von Licent nichts abgefordert werden.

Und bleibt

III. den übrigen Mecklenburgischen Städten, falls sie sich getrauen, diese Stipulationen als eine ihnen nachtheilige Befreyung und Neuerung zu behaupten, statt daß dagegen die Stadt Rostock vermeinet zu dieser resp. Zahlung und Befreyung schon längst berechtiget gewesen zu seyn, alle Competenz, mit der ausdrücklichen Beybedingung, vorbehalten, daß dieser ganze 141. §. so wenig für die Stadt Rostock als die übrigen Städte irgend zu einem Entscheidungsgrunde gebraucht werden solle.

§. 142. I. Ihro Herzogl. Durchl. wollen gnädigst auch an alle Steuer- und Zollbedienten dieserhalb, minder nicht

II. wegen der Exemtion der Rostocker von Land- und Dammzöllen ohne alle Ausnahme (worunter jedoch keine Befreyung von den nach wie vor zu erlegenden Damm- und Brückengeldern begriffen wird) endlich auch

III. darüber die genaueste Befolgungs-Verordnung ergehen lassen, daß sie da, wo nur ein Passirzettel nöthig ist, sich auch nur an dem ihnen §. 286. des Landes-Vergleichs dafür beygelegten einen Schilling begnügen, keinesweges aber

diese Gebühr nach der Zahl der etwa bey einem Wagen mit interessirenden mehreren Personen, oder nach der Zahl der einzelnen Stücke einer Waaren-Versendung vervielfältigen sollen.

Alles bey Strafe des Gedoppelten und Erlegung der Kosten.

§. 143. I. Wegen Einstellung der sogenannten Klipp-Häfen, so wie wegen des Bierbrauens oder Verschenkens, wegen der Krämer, Hausirer und Handwerker auf dem Lande zwey Meilen um Rostock, soll der Disposition des 3ten §. der Convention von 1748 auf das pünctlichste nachgegangen, solche auch auf die nach der Zeit der Convention von der Landesherrschaft auf 2 Meilen um Rostock acquirirte, oder noch zu acquirirende Güter, nach Ablauf der etwa annoch subsistirenden Contractszeit der Pächter und Handwerker, und mit Ausbescheidung der dato vorhandenen Erb-Schmieden, erstreckt, jedoch mit der Einschränkung auf die Zeit, so lange solche Güther von der Landesherrschaft besessen werden

II. An die Herzoglichen Beamte dieserhalb die gemessensten und nachdrücklichen Befehle,

1) dahin erlassen werden, daß die Waaren den Hausirern, und namentlich den Juden, abgenommen, diese auch durch keine Pässe der Policey-Commission geschützet werden mögen, gleich denn auch
2) der Stadt ein Verzeichniß jener oben erwähnten Contracte, und der Erb-Schmieden, zu ihrer Nachricht und Nachachtung behändiget werden soll.

§. 145. Insonderheit stehen unter der Stadt-Jurisdiction außer den sonstigen Bürgern und Einwohnern die dort wohnende

I. Titulares, dergestalt, daß weder die, diesen in ihren Patenten gemachten Aufträge dieses oder jenes Geschäfts, noch weniger auch eine im Allgemeinen dazu gemachte Hoffnung in vorkommenden Fällen, eine Ausnahme von der Gerichtsbarkeit der Stadt erwürken soll noch mag,

II. Die Advocaten

1) Procuratoren, die keine wahre und würkliche Academici sind,
2) Außer in officialibus, in Betracht deßen sie, gleich den Notarien, unter dem Gericht besonders stehen, wo sie dies oder jenes Stück ihres officii würklich übernommen haben.

III. Der hiesige Mühlendamm und die Müller zu Rostock.

Es bleiben aber

IV. von der Gerichtsbarkeit der Stadt Rostock ausgenommen: die Mitglieder des Engern Ausschusses, die Herren Kloster-Provisores und Hauptleute, während der Zeit, daß sie diese Aemter bekleiden, die zu Conventen oder sonstigen Landes-Deputationen sich von der Ritter- und Landschaft einfindende Deputirte — alle vorgenannte mit ihren Frauen und unabgesonderten Kindern (mit ihnen kommende oder sich bey ihnen aufhaltende Fremde, deren und ihre eigene Domestiquen, verbleiben unter der Stadt-Jurisdiction).

3) diejenigen Landesbediente, welche Promoti sind, als welche der Universitäts-Jurisdiction unterworfen seyn sollen.
4) Syndici und Consulenten, sie mögen nun von der Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich oder auch von einem dieser beyden Stände, oder auch nur von einem der drey Kreise angenommen seyn.
5) von den übrigen Landes-Bedienten, welche der städtischen Jurisdiction unterworfen bleiben, sollen jedoch nur der Landes-Secretair, Landes-Archivarius, Landkasten-Einnehmer und Secretarii dennoch von der Obliegenheit, Bürger zu werden, auch von Steuern, mit Ausnahme der Real Lasten und des Wasser- Brandwachen- Vierzeitenpfennings- und Schlachtel-Geldes, in so fern sie keine bürgerliche Nahrung treiben, frey seyn, wie denn auch

6) unter eben dieser Voraussetzung es mit ihnen zu Kriegs-Zeiten eben so, wie mit den Academicis, gehalten werden soll.

Nicht minder

7) soll keiner der Landes-Bedienten irgend einer Decimation oder Abschoßpflichtigkeit in stärkerer Maasse, als die Academici dazu verbunden sind, unterworfen werden.

8) Endlich, wenn sich Fälle ereignen, daß gegen Mitglieder des Engern Ausschusses, und überhaupt gegen alle diejenigen, welche durch vorstehende Vereinbarung von der Stadt-Jurisdiction eximiret worden sind, Real- und Personal-Arreste, Executionen, Subhastationen, Versiegelungen, oder ähnliche Verfügungen von den Landes-Gerichten, oder sonst erkannt werden, sollen solche nur durch den Rath der Stadt Rostock, auf vorgängige Verordnungen, anzulegen, zu relaxiren und überhaupt zu beschaffen seyn. Nur wird in Rücksicht der unter der academischen Jurisdiction Sortirenden es so wie mit würklichen Academicis gehalten.

Uebrigens

9) bleibt allen in vorstehenden Nummern Eximirten prorogatio fori voluntaria unbenommen.

§. 149. Alle in würklichen veststehenden Herzoglichen Civil-Diensten hier befindliche Personen jeden Standes, und Wesens, nebst ihren Frauen, unabgesonderten Kindern und Domestiken, stehen, ihr Aufenthalt sey zu Rostock fortwährend, oder nur auf eine Zeitlang, gerade durchweg unter Herzoglicher Jurisdiction.

Ebenfalls und aus gleichem Grund stehen unter Herzoglicher Gerichtsbarkeit sämmtliche Herren Landräthe, Erb Land-Marschälle und Vice-Land-Marschälle, nebst ihren Frauen, unabgesonderten Kindern und Domestiken.

§. 159. I. Die Liquidation, Classification und Distribution geschichet vor dem Herzoglichen Landes-Gericht, auch wegen der auf diese Grundstücke gemachten Anleihen.

II. Die in der Classification derselben unterzulegende Rechtsgrundsätze aber sollen für die zu Stadt-Recht liegenden Grundstücke nicht, wie bey den übrigen Gläubigern, aus dem gemeinen Recht, sondern zu mehrerer Aufrechthaltung des Rostockschen Credits, aus dem hiesigen Stadt-Recht genommen werden: das übrige Vermögen derselben wird in Grundlage des §. 117. nach gemeinem Recht beurtheilt.

§. 164. I. Ein in Rostock stehender Herzoglicher Bedienter, der nicht aus der Stadt-Jurisdiction in Herzogliche Dienste und Jurisdiction getreten ist, er mag sich ein auch noch so großes Vermögen hieselbst erworben haben, als er will, ist bey seinem Wegzuge der Decimation anders nicht, als wegen

1) der Rostockschen Grund-Stücke und
2) des aus Rostock unter der Stadt-Gerichtsbarkeit Ererbten, oder
3) Erheyratheten, unterworfen.

II. Ein aus der Stadt-Jurisdiction in Herzogliche Dienste und Jurisdiction getretener hiesiger Einwohner bleibt, so lange er in Rostock wohnet, von aller Decimations- und sonstiger dergleichen Ansprache frey, bey seinem Wegzuge von hier aber ist er der Verzehndung, wie jeder andere aus Rostock ziehende Bürger, gerade durchweg unterworfen.

III. Die in dem 351sten §. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs den in Rostock wohnenden von Adel beyderley Geschlechts zugesicherte Befreyung von allen Abzugs- und Decimations-Geldern bleibt ganz und dahin unverrückt, daß ein in Rostock befindlicher Herzoglicher Bedienter von Adel, auf den Grund dieses Fundamental-Gesetzes, die völlige Abzugs- und Decimations-Freiheit behalten,

mithin unter den Bestimmungen und Einschränkungen vorstehender beyden Sätze nicht begriffen seyn soll.

IV. Was sonst hier im Obigen wegen der Decimation festgestellet worden, soll nicht bloß vom Mann und Vater, sondern auch von Wittwe, Kindern und Erben verstanden werden.

§. 168. Endlich ist noch wegen der Herzoglichen Bedienten zweyerley vestgesetzet worden:

I. Welchergestalt der Erb-Vertrag von 1573, §. Wann aber J. F. G. ꝛc., in Rücksicht auf das, was daselbst wegen eines Verbrechens bey der Vergleitung bestimmet worden, auf einen Fürstlichen Bedienten, wie es sich von selbst versteht, keine Anwendung finden solle.

Gleich dann auch

II. wegen der Rostockschen Reihe-Fuhren verglichen ist,

1) daß in der Regel auch Herzogl. Bediente, nach wie vor, an diese Ordnung gebunden seyn sollen. Dahingegen

2) den in Herzoglichen Geschäften reisenden Bedienten, gleich der Landesherrschaft, Pferde, wo sie wollen, bestellen lassen zu können, unbenommen bleibt.

III. Alles, was in diesem Erb-Vertrag, von den Bedienten der regierenden Landes-Herrschaft gesaget ist, soll auch auf die Dienerschaft der hieselbst Hofhaltenden verwittweten Frau Herzogin seine volle Anwendung finden.

IV. Uebrigens ist zwischen der Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock in Betreff der Reihe-Fuhren folgendes Normativ vereinbaret:

1) Sämtliche Mitglieder des Engern Ausschusses ohne Unterschied, und die Landes-Bediente in Geschäften, nicht weniger auch die Herren Landräthe, Erb- und Vice-Landmarschälle, und sämtliche in Aufträgen und Geschäften der Ritter- und Landschaft Reisenden, sind gänzlich von den Reihe-Fuhren befreyet.

2) Andere hierunter nicht begriffene Reisende aber, welche mit Miethspferden nach Rostock kommen, und solche Pferde wegen ihres Aufenthalts bey sich behalten, um mit selbigen weiter oder zurück zu reisen, sollen zu keiner Reihe-Fuhr verbunden werden, sondern lediglich bey einem Aufenthalt von 24 Stunden und darüber soll der auswärtige Miethe-Fuhrmann schuldig seyn, von dem Stadt-Wagenmeister einen Passir-Zettel zu nehmen, welcher gegen ein nie zu erhöhendes Erlegniß von 8 ßl. unweigerlich ertheilet werden soll.

§. 172. In außergerichtlichen Fällen soll nur allein der Recurs an den Landesherrn Statt haben; das heißt: in solchen Fällen soll, statt des Recurses an den Landesherrn, nicht bey dem Hof- und Land-Gericht queruliret werden können. Dem adelichen in Rostock unter gemeinen Kayserlichen und dieser Lande Rechten lebenden Einwohner aber bleibt unbenommen, in gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen bey dem Höf- und Landgericht zu queruliren.

§. 178. Die Advocaten sollen in allen und jeden Recurs-Fällen schuldig seyn, auf ihren geleisteten Advocaten-Eid,

I. ihrem Principal die bey dem vorhabenden Recurs etwa eintretenden Bedenklichkeiten gehörig vorzustellen.

II. Unterläßt der Advocat dieses, gesetzt auch, daß er seinem Principal nicht einmal geradezu zum Recurs gerathen; so soll derselbe bey einem als frivol verworfenen Recurs, die dem Gegentheil daraus erwachsene Kosten, zu gleichen Theilen mit seinem Principal zu tragen schuldig seyn, und daneben, daß er wegen Vernachläßigung seines Advocaten-Eides, in eine dem Stadt-Aerario anheim fallende Geld-Strafe nach dem Grade seiner Schuld, noch besonders verurtheilet werde, zu gewärtigen haben.

III. Wird der Advocat sogar darauf betroffen, daß er den als frivol

verworfenen Recurs vollends selbst veranlasset, so daß sein Principal anfänglich nicht recurriren wollen, er aber denselben dennoch dazu vermogt hat; so soll demselben, wie er nicht nur dem Gegentheil, sondern auch seinem eigenen irregeführten Principal alle Schäden und Kosten zu erstatten schuldig erkannt, und daneben mit Strafe der Suspension, oder nach Befinden gänzlicher Remotion beleget, und solches von dem Rath bey den der Stadt-Jurisdiction unterworfenen Contravenienten zur Execution gebracht werden werde, hiedurch zum voraus angekündiget seyn. Jedoch bleibt sowohl über die Frivolität des Recurses, als die Strafe des Advocaten, die Untersuchung und Entscheidung dem Judicio ad quem, unbeschadet der dem Recurrenten und dessen Sachwald freybleibenden Acten-Versendung vorbehalten.

§. 272. I. Wegen Anlegung einer Lotterie in Rostock, erklären Ihro Herzogl. Durchl. sich dahin, daß wenn gleich Dieselben, weder eine doppelte Lotterie in einem und eben demselben Jahr, noch etwa ums 4te Jahr eine Lotterie in Rostock, mit Aussetzung der Schwerinschen für das Jahr, zu bewilligen, Sich nicht entschliessen können, Sie gleichwohl der Stadt so gnädig erscheinen wollen, verfügen zu lassen,

1) daß, so lange die Herzogl. Lotterie in Schwerin, oder wo es sonst wolle, dauert, der ganze Ueberschuß jeder 4ten Lotterie für Rostock, das eine mahl zum Besten des academischen Fonds, und das andere mahl dem hiesigen Waisen- und Zucht-Hause zu gute bestimmet seyn solle.

Sollte

2) die Landesherrliche Lotterie aufhören; so soll solche der Stadt in der Zwischen-Zeit in gleichmäßiger Vertheilung nachgelassen seyn.

II. Sollten Ihro Herzogl. Durchl. Sich entschließen,

1) zum Behuf der Collectur

a. für die einheimische Lotterie einen eigenen Haupt-Collecteur in Rostock anzustellen; so soll dazu niemand, denn ein Rostockscher Bürger oder Bürgers-Kind genommen werden, dieser aber der Stadt-Jurisdiction allemahl unterworfen seyn, daneben auch die Neben-Collecturen jedem andern Einwohner unverwehrt bleiben,

b. bey fremden Lotterien bleibt die Bestellung des Collecteurs in Rostock dem Rath überlassen.

2) Würden Höchstdieselben aber auch die Colligirung zu dieser oder jener auswärtigen Lotterie im Lande nicht gestatten, und deshalb an den Rath das Behufige gelangen lassen; so soll und will der Rath darüber wachen, daß sich daselbst Niemand mit einer solchen Collectur abgebe.

III. Sollten aber Landesherrlich künftig Lotterien zu gemeinnützlichen, folglich die Ritter- und Landschaft zusammen, oder einen Stand absonderlich betreffenden Anstalten bewilliget werden; so sollen solche Lotterien den aus den Stipulationen dieses §. entstehenden Rechten und privativen Vortheilen der Stadt Rostock nicht unterworfen seyn, auch die Collecturen, so wenig in der Stadt, als auf den Stadt- und Hospital-Gütern erschweret, oder gar gehindert werden.

§. 273. Ihro Herzogl. Durchl. übertragen die privative Ertheilung der Volljährigkeit an einen unter Stadt-Jurisdiction stehenden Rostocker, Kraft specieller dieser Delegation, in perpetuum der Stadt und deren Rath, jedoch daß an einem ausserhalb Rostock bevormündeten die Volljährigkeit nur nach beygebrachter Zustimmung des judicii constituentis ertheilet werde, und

I. soll ausserdem bey Ihnen damit niemand gehöret, solche auch dem dort mit seinem Gesuch abgewiesenen Minorennen Herzoglicher Seite nicht ertheilet,

II. dem Enthörten aber der Recurs an Ihro Herzogl. Durchl. unverkürzt gelassen werden, da denn wenn Ihro Herzogl. Durchl. die Erkennung der veniae aetatis für zutreffend erklären, solche unfehlbar und ohne Widerrede von dem Rath dem Nachsuchenden ertheilet werden soll, d m Einwohner von Adel in

in Rostock aber bleibt auf den Fall der Enthörung frey, beym Hof- und Landgericht zu querulliren, allwo der Rath einer summarischen Verhandlung nichts in den Weg legen, und das erfolgende Erkenntniß durch Ertheilung der nachgesuchten veniae aetatis befolgen will.

§. 275. Wollte auch die Stadt ein sogenanntes Sperr-Geld einführen;

I. so wollen Ihro Herzogl. Durchl. solches von dem fremden Mann nehmen zu können, hiemit Kraft dieses erlauben.

II. Die Zeit der Sperrung soll genau durch den §. 35. Nro. I. 1. dieses Erb-Vertrags bestimmet seyn.

III. hat Ritter- und Landschaft ebenfalls eingewilliget, von jedem Auswärtigen, d. i. welcher weder Rostockscher Bürger noch Einwohner ist, vor den Stadt-Thoren ein Sperr-Geld nach folgendem unverrücklichen Regulativ zu erheben:

1)	von einem Fußgänger	1 ßl.
2)	von einem Reiter	2 „
3)	von jedem ledigen Pferd, welches er bey sich hat	1 „
4)	von jedem einspännigen Fuhrwerk . . .	2 „
5)	von einem jeden zweyspännigen	4 „
6)	von Wägen, welche mit zwey oder mehreren Pferden bespannt sind	4 „

IV. Außer diesem Sperr-Gelde soll annoch an den Thorschreiber für die Oeffnung des Thors der übliche eine Schilling erlegt, sonst aber nichts unter dem Namen eines Trink-Geldes, oder unter einem sonstigen Vorwande, an die Wache gegeben, dagegen

V. Der Wache das, was der Wache zu Schwerin vom Sperrgeld zugebilliget wird, gleichfalls verabreicht, und

VI. vor würklicher Einführung dieses Sperr-Geldes vorstehendes Regulativ von der Stadt durch die Landes-Intelligenz- und Rostockschen Wochenblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 280. In Rücksicht auf die von der Stadt gewünschte Aufhebung der der Stadt nach dem Erb-Vertrag von 1573 §. da auch sonsten und ausserhalb eines Feldzuges ꝛc. obliegenden Rüstwagen-Stellung wollen Ihro Herzogl. Durchl. diese Rüstwagen-Stellung der Stadt für die Zukunft in Gnaden erlassen haben, zur Landesfolge aber bekennet sich und bleibt die Stadt Rostock mit ihren Mitständen nach wie vor, so verbunden, als bereit: nur wird, bey Regulirung der Lehn- oder Ritter-Pferde und der Landes-Folge, auch die Theilnehmung der Stadt Rostock an der Landes-Folge ihre gemessene Einrichtung bekommen, bis dahin aber es bey der Bestimmung des Erb-Vertrags von 1573 §§. Also soll und will auch die Stadt Rostock ꝛc. Im Fall aber Ihro Fürstl. Gnaden zu Beschützung ꝛc. sein völliges Bewenden behalten.

§. 281. I. Da die Stadt notorisch sich in einem großen Schuldenstand befindet; so geben Ihro Herzogl. Durchl. nach erfolgter Zustimmung der Ritter- und Landschaft gnädigst nach,

Daß der mittelst des Publicati d. d. Rostock 30ten Jun. 1772 neben der Accise in Rostock eingeführte Schoß annoch auf vierzig nach einander folgende Jahre, mithin vom 1sten Jan. 1793 bis zum 31sten Decbr. 1833 fortdauern, dieser Schoß während solcher 40 Jahre auch um den vierten Theil, jedoch nicht höher erhöhet, und sowohl nach dem jetzigen, als um den vierten Theil zu erhöhenden Tarif, auf den ausserhalb Rostock wohnhaften Mann erstreckt werden könne.

II. Sowohl bey etwanigen künftigen Fällen, als auch nach Ablauf der vorhin bestimmten 40 Jahre, wird die Stadt Rostock zu noch längerer Fortdauer dieses Schosses und dessen etwaniger Erhöhung, unter Vorstellung der die Fortdauer erfordernden Ursachen, wegen Erstreckung dieser Erlegnisse auf den ausserhalb

Rostock wohnhaften Mann die Bewilligung der Ritter- und Landschaft nachsuchen und deren ausdrückliche Ertheilung zur weitern Befugniß allererst erwarten, also ohne solche der Landesväterlichen Resolution Ihro Herzogl. Durchl. wie ihr solche auf die Dauer des jetzigen Schuldenstandes der Stadt bereits unterm 13ten May 1788 gnädigst versprochen worden und jetzt ertheilet wird, oder in künftigen Fällen noch ertheilet werden mögte, nicht sich gebrauchen, noch in Anwendung bringen.

§. 283. Wann weiter die Stadt wegen

I. ebengedachten Gragetopshofes sich dahin äussert:

Es gehöre dieser Hof offenbar zum Rostocker Stadt-Felde, er läge noch näher Stadtwerts als Sildemow, Sildemow aber mache nach dem 102ten §. des Erb-Vertrags von 1584 den Ort mit aus, wo das Stadt-Feld sich endigen solle;

Und wenn die Stadt auch

II. wegen des Dalwitzen Hofes gleichfalls,

Daß er zum Stadt-Felde gehöre,

behauptet, und von beregten beyden Höfen dieses:

daß sie in dem 126ten §. des Landesvergleichs, gleich dem Herzoglichen Suaanschen Amtsdorf Bockholdt, und dem Ribnitzschen Kloster-Guth Ehmkenhagen irrthümlich unter den Rostockschen Districts-Oertern mit aufgeführet worden,

anführet, und in Grundlegung dieser factischen Umstände bittet:

Es mögte der Stadt die von den beyden Gütern Gragetopfshof und Dalwitzenhof jüngerer Zeit geforderte Contribution im Haupt- und Neben-Modo gnädigst erlassen werden,

So erklären Ihro Herzogl. Durchl. Sich dahin: daß die erwähnte Contribution, nemlich die Hufen-Steuer und die Steuer nach der Norm der Stadt für Gragetopfshof, wegen zwey Hufen eilf $^{16}/_{32}$ Schfl. und dem Hospital zum St. Georg, für Dalwitzenhof, wegen drey viertel Hufen fünf $^{9}/_{32}$ Schfl. in der Maasse nachgelassen seyn solle, daß die Hufensteuer mit Einschluß des Supplements, oder nach dem Hufenstand, welcher aus dem detaillirten Cataster hervorgehen wird, um die einmal evincirte Hufen-Zahl des ganzen Rostockschen Districts nicht zu verändern, zwar in den Land- und freywilligen Kasten, und von dort mit der ganzen Contribution zur Renterey gebracht, von Ihro Herzogl. Durchl. aber resp. der Stadt und dem Hospital anderweitig wieder vergütet werden solle, damit in alle Wege die Ritter- und Landschaft sowohl wegen Einbringens der Contribution, als auch wegen der Landes-Anlagen von Gragetopfshof und Dalwitzenhof nach wie vor interimistisch im Besitz bleibe.

Solche vorstehende Verabredungen nun geloben beyde paciscirende Theile feyerlichst in ihrer ganzen Fassung stets und in alle Wege feste und unverbrüchlich zu halten und zu erfüllen. Des Endes entsagen sie für sich, ihre Gewaltgeber und Successores in officio, allen dawider ihnen zu statten kommenden Einreden und Rechtswohlthaten, insonderheit der Uebereilung, des Irrthums, daß etwas anders niedergeschrieben, als verabredet worden, der Verletzung, des geänderten Standes der Sachen, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sammt der Rechts-Regel, nach welcher eine gemeine Verzicht nicht gilt, wo nicht eine besondere vorhergegangen, alles getreulich sonder Gefährde.

Zur Urkund dessen ist von diesem in duplo ausgefertigten Instrument, das eine Exemplar von den Herren Landräthen und Deputirten der Ritter- und Landschaft zum Engern Ausschuß und der zu diesem Zweck bestellten Committe Kraft des von der vorigjährigen Land-Tags-Versammlung ihnen dazu zum Land-Tags-Protocoll gemachten speciellen Auftrags unterschrieben, und mit dem Ritter- und Landschaftlichen Insiegel bestärket, das andere aber von Seiten der Stadt

Rostock regulativmäßig unterzeichnet und sowohl mit dem Stadt- als der vier Gewerke Siegel versehen worden.

So geschehen Rostock den 27ten Junii 1793.

(L. S. des löbl. E. A. von Ritter- u. Landsch.)

Joachim Dieterich von Levetzow, als Landrath.
Lev. Joach. Freyh. von Meerheimb, als Landrath.
Adam von Oldenburg, Deputirter der Ritterschaft Mecklenb. Craises zum E. A.
Adolph Albert Wilhelm von Flotow, der Ritterschaft Wendisch. Craises Deput. zum E. A.
Carl von Gentzkow der Ritterschaft. Stargard. Kreyses Deput. zum E. A.
Georg v. Pressentin.
Christ. Ludewig v. Warnstaedt.
Isaac Joh. Löscher, der Städte Meckl. Craises Deput. zum E. A.
Joach. Hein. Spalding, Dep. d. Städte Wend. Crayses zum E. A.
Ant. Jac. Wulffleff, Deput. der Städte Stargard. Craises zum E. A.
Fried. Wilh. Hartwig Dr. als Deput. der Städte des Meckl. Craises.
Fried. Bernh. Wulffleff, Deputirter der Städte des Wend. Craises.

Praecedens Copia concordat Originali, quod facta collatione testor. Rostochii d. 8. Aug. 1793.
Johann Christian Theod. Stever,
Civitatis Rostochiensis Protonotarius.

931. Revers der Stadt Rostock wegen ihres ersten Landtags-deputirten. 30. November 1794.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock urkunden und bekennen hierdurch, für Uns und Unsere Successores in officio: daß Wir die Admittirung des Ersten Rostock'schen Deputirten auf gegenwärtigem Landtage in Directorio, ohnerachtet er, der Behauptung der Ritter- und Landschaft gemäß, nicht Bürgermeister ist, nicht in Consequenz gegen solche Behauptung ziehen, vielmehr als eine, zur Aufrechthaltung mitständlichen Vernehmens, bewiesene Condescendenz der Ritter- und Landschaft ansehen und dagegen bei der von Uns Bürgermeistern und Rath zu Rostock abhangenden Wahl der Landtags-Deputirten, gleiche Condescendenz dadurch beweisen wollen, daß Wir jedesmahl einen Bürgermeister zum Ersten Landtags-Deputirten ernennen: es wäre denn, daß eine, in Unserer Macht nicht stehende Unmöglichkeit dagegen obwalte, welche Wir dann anzeigen werden.

Uebrigens aber treten Wir der Erklärung bey, daß die Vorgänge dieses Landtags Niemanden an seinem Rechte nachtheilig sein, sondern vielmehr, und bis zur rechtlichen Entscheidung eines Andern, dies mit Vorbehalt wechselseitiger Rechte und Befugnisse nur gelten und geschehen seyn solle.

Des zur Urkund haben Wir diesen Revers unter Unserm Stadtsiegel und Unsers Protonotarii Unterschrift wissentlich ausstellen lassen.

So geschehen Rostock, den 30. November 1794.

(Secretum Civitatis Rostoch.)

Ex speciali Commissione Ampl. Senatus Civitatis Rostochiensis in fidem subscripsi
Johann Christian Theodor Stever
Ejusdem Civitatis Protonotarius.

s. Schwerin.

932. Anbauung der Neustadt Schwerin und Privilegien für die Anbauer. 26. Juni 1705.

Wir Friederich Wilhelm von G. G. H. z. M. ꝛc. Thun hiemit kund und Männiglich zu wißen, welchergestalt Wir aus besonderer Landes-Väterlicher Sorgfalt, und tragender Begierde zu Unser Land- und Leüte Auffnahm und Vermehrung in Gnaden resolviret und entschloßen, mittelst Göttlicher Hülffe und Beystandes, die bey Unser hiesigen Alten Residentz Stadt und Vestung Schwerin nahe liegende, und zum vormahligen Stiffte, nunmehro Fürstenthum Schwerin gehörige, so genante Schelffe, mit mehrern Bürgern und Einwohnern zu besetzen, zu dem Ende die darauff befindliche Wüste Stellen und Garten-Plätze, theils selbst mit neüen Häusern und bequemen Wohnungen auf Unsere kosten bebauen zu laßen, theils solche andern, um sie zu bebauen, und zu ihrer Nahrung und Handthierung zu aptiren, ein zuräumen, auff solcher Schelffe tüchtige Handwercker und Manufacturiers wohnhafft zu machen, auch Kauff- und Handels-Leüte, so woll von Einheimischen alß Frembden dahin zuziehen, die Bürgerliche Nahrung daselbst in Flor zu bringen, eine gute Policey unter denen Einwohnern derselben auffzurichten, eine eigene à parte Obrigkeit daselbst zu constituiren, den Gottesdienst in dortiger zu erweiternder Kirchen, gleich dem in der Stadt Schwerin, in richtiger Ordnung, durch eigne dazu bestellende Prediger, in künfftig verrichten zu laßen, und in Summâ die Grentzen und limites dieser so bisher genanten Schelffe, dergestalt zu erweitern und zu extendiren, daß darauß ein separates Corpus, und eine absonderliche Stadt und Gemeine werden möge.

Wann dann solches ein Werck von zimlicher Erheblichkeit, welches so woll von Uns eine considerable Beyhülffe von Privilegien und Freiheiten, so zu indulgiren seyn werden, auch sonst an Materialien, und insonderheit, an Gelde, alß auch von denen, so entweder zu Bebauung dieser so genandten Schelffe mit zu concurriren, und eigenthümlich sich darauff zu setzen, oder aber in gemieten Häusern sich anfangs zu behelffen, resolviren möchten, einen festen Vorsatz und Beständigkeit erfordert, und so wenig ohne das eine, alß das andere glücklicher Fortgang hierin zu hoffen. So haben von Unserer gnädigsten Intention und willens-Meinung, ehe und bevor würcklich wozu geschritten wird, Wir folgender maaßen Uns zu declariren, auch was etwa von denen jenigen, so von solcher Unser Declaration zu profitiren gedencken, und unter solchen Conditionen sich auff mehr besagter Schelffe nieder zu laßen belieben werden, Wir vor Versicherung und begegnung hinwieder gewärtigen, hie zugleich mit anzufügen, für nöthig erachtet, damit so woll, allen Interesse hieran nehmenden, von Unserer Propension, Ihnen auff- und fort zuhelffen, gnugsahme Nachricht zu kommen, alß auch Sie die Conditiones und Bedinge, unter welchen Sie dergleichen Gratification und Wolthaten zu gewarten haben, wohl und reiflich vorhero überlegen, und desto gewißere und fermere Resolution, zu ihrem selbst eigenen Nutzen, darunter faßen können, und also künfftig, alß ob Sie übereilet, oder mit dergleichen Conditionen herbey gezogen, so nicht erfüllet, sich zu beschweren nicht Ursach oder Anlaß haben mögen.

Setzen solchem nach

I.

Hiedurch fest, daß eingangs angeführter maßen, die deütlich darin beschriebene Schelffe, so bisher das Ansehen gehabt, alß ein Suburbium, und alß ein Anhangsel von der Stadt Schwerin (wie wol Sie doch ihr Gericht à parte, und von dem Schwerinischen Gerichte separiret, gehabt, auch bekannter maassen von der, in der sonst eigentlich so genanten Grafffschafft Schwerin liegenden Stadt

Schwerin, ratione territorii, indem Sie zum Stifft oder nunmehro Fürstenthum Bützow oder Schwerin gehörig, ohne dem unterschieden) nunmehro zu einer rechten neuangelegten Stadt, declariret sey, alle Jura, so andere Unsere in solchem Fürstenthumb belegene Städte haben, nebst allen praerogativen, Vortheilen und Gerechtigkeiten besitzen, zu solchem Ende zu forderst, und damit, wie in allen Sachen sich gebühret, von GOtt und seiner Ehre der Anfang gemachet werde, das schon daselbst verhandene Gottes-Hauß erweitert und vergrößert, der in dem fatalen Wind-Sturm Anno 1703. Sonnabends ante Dominicam II. Adventus, fast gantz ruinirte Kirchthurm herunter genommen, und auff eine andere und zierliche Manier, wieder auffgeführet, ein ordentlicher wohl disponirter Gottesdienst daselbst, und zu dem Ende besondere Prediger bestellet, ein eigenes Rathhauß mit der Zeit allda erbauet, und ein eigener Magistrat von Bürgermeister und Rath constituiret werden, alle zwischen den Einwohnern der Schelffe vorfallende Streitigkeiten und disputen, so weit sie, Ihrer bewandnis nach, nicht an Unsere Ober-Gerichte so fort gedeyen müßen, daselbst ihr forum primae Instantiae haben, zu Beforderung guter Nahrung, gewiße Vieh- und Jahr-Märckte auff solcher Schelffe angeordnet werden, und mit kurtzen, diese bis anhero so genandte Schelffe, eine besondere, von Unß, auff Unsere kosten, und unter Unserer Protection neu-angebauete Stadt, in Unserem Fürstenthum Schwerin, heißen, und unter Unserer, auch Unserer Fürstlichen Nachkommen an der Regierung Providence und immediaten Vorsorge, beständig bleiben solle.

II.

Damit nun die Neu-anbauende ümb so viel mehr zu erreichung Unser guten intention auffgemuntert werden mögen, so wollen Wir, das denen jenigen, so bereits auf Unsre Declaration, zu diesem Wercke mit bey zu springen, und vor sich selbst Hand mit anzu legen, schon resolviret haben möchten, solches auf alle Weise leicht gemachet, und durch ihr Exempel, andere mehr herzu gezogen werden. Gestaltsahm Wir dann zu sothanem ende denen auf eigne ihre kosten Bauenden, Freye Plätze, so ohn einzigen Entgeld angewiesen, und ihnen eingeräumet werden sollen, hiedurch offeriren, also daß Jedweder, der zu bauen sich erkläret, sich schrifftlich bey Unß oder denen zu dieses Wercks Beforderung, expresse Verordneten Commissariis melden, wie großen Platz Er verlange, anzeigen, Sich, wie viel Er zu solchem Baw destiniret, und von was vor Calibre, größe und Beschaffenheit, Er ein Hauß zu bauen gesonnen, erklären, und was vor Nahrung oder Handthierung Er hernechst darin zu betreiben gewillet, eröfnen solle. Worauf, im fall Er dieser Ohrten unbekandt sein solte, oder seine Umbstände es nicht litten, sich selbst darüm zu bemühen, Unsere Commissarii ihm mit Baw-Materialien, vor billige und moderate Bezahlung an Hand gehen, auch woll gar die Handwercker ihm zu guthe bedingen, und vor seinen vortheill im Anbau, ja so guth, als vor Unsern eignen, zu sorgen schuldig seyn sollen.

III.

Ferner erkennen Wir gar wohl, daß, nach unterscheid derer Anbauenden, auch ein unterscheid an Beneficiis und Begnadungen zu machen seyn werde, dannenhero Wir, pro diversitate personarum, die Alternativam setzen, und denen auß ihren eignen Mitteln anbauenden, die freye Wahl, ob über obiges sie mit Gelde, oder Materialien aus geholffen, und secundiret zu seyn verlangen, laßen wollen, da dann Wir, um desto beßer die Sache zu befordern, denen jenigen, so Häuser auß eignen Mitteln zu erbauen sich erklären, eine Quartam von den kosten, baar auß Unserer Fürstlichen Renterey, in gewißen zu specificirenden Terminen zahlen, oder vor eben so viel Geld, Materialien, an Holtz, Stein, Kalck, Latten, und dergleichen, doch alles leidlich angeschlagen, von Unsern Com-

missariis, wollen reichen laßen, daß also zum Exempel, wer drey Tausend Marck Lübsch zu diesem, dem Publico und gantzen Lande heilsamen Werck angewendet, ein Tausend Marck Lübsch, damit in Zeit von einem Jahr, ohn eintzigen Hazard, und mit größerer Sicherheit, als sonst bey ungewißen Dingen, gewinnen, und vor sich bringen kan, woraus dann zu erkennen, daß je ansehnlicher Gebäude jemand auffführen wird, je größern Vorschub oder Beyhülffe Er auch von Uns zu gewarten habe, allermaßen Wir, praeviâ taxatione, einem jeden den vierten Theil seiner angewandten kosten erstatten laßen wollen.

IV.

Und damit ferner an Handwerckern, alß Zimmer- und Maurer-Leüten, Tischlern, Schmieden, Glasern, Töpfern, Steinbrüggern &c. kein Mangel noch Abgang seyn möge, vielmehr selbige auß fremden Ohrtern anhero zukommen persuadiret werden mögen, So sollen dergleichen Leüte, die ihr Handwerck redlich verstehen, und auff offt-besagter Schelffe sich häußlich niederlaßen wollen, imfall Sie selbst Häuser bauen, eben das, was andere, an Wollthaten zugewarten haben. Dafern aber eignen Baw zu unternehmen, sie gar nicht vermöchten, sollen ihnen Häuser, welche Wir vor Unsere Rechnung erbauen laßen wollen, auch nach befinden, wohl auf ein oder etliche Jahre ohn Entgelt, oder davor abzutragende Miete, hienechst aber vor leidtliche Heüer eingethan werden, bis Sie dieselben, vor billige in Termine zu setzende Zahlung an sich zu bringen Capable werden, wozu Wir Ihnen, als neüen Bürgern und Einwohnern der anzulegenden Stadt, Unsre Hoff-Arbeit versprechen, auch nicht zu geben wollen, daß zu denen von Uns auf mehr besagter Schelffe zu errichtenden Gebäuden, als Kirche, Rath-Hauß, Thor und Damm über den Spielthurm, auch Wohnungen für privat-Leuten &c. andere als dergleichen Handwercker, so gleichfals daselbst sich häußlich nieder gelaßen, admittiret werden sollen, dannenhero dieselbe dann an reichlicher Nahrung und guten Außkommen, um so viel weniger einigen zweiffel zu tragen Ursach haben werden.

V.

Die Jenigen Handwercker betreffend, so mit Manufacturen um-zugehen wißen, es sey solches in Seyden, Leinen, oder Wolle, auch Leder und andern Sachen, als Bley, Eisen, Zinn, Meßing, Silber, Kupfer oder Gold, &c. &c. wie auch alle übrige Ouvriers und Künstler, dann auch alle übrige Handwercker, alß Schuster, Schneider, Leinweber &c. sie haben Nahmen, wie sie wollen, werden, wann unter obangeführten favorablen Bedingungen sie selbst zu bauen noch nicht vermögen, in Unsere Häuser vor billige Miete, auff- und angenommen, ihnen Credit, nach proportion ihrer Nahrung und Handthierung gemacht, oder zu deßen Betreibung, Vorschuß an baaren Gelde gethan, auch alle Livrée-Arbeit für Unsere Hoffstath, und Montirung für Unsre Soldatesqve zu verfertigen, ihnen für andern der Vorzug gegönnet.

VI.

Wie nun, wo Handwercker sind, auch die Nothturfft erfordert, daß Leüte sich finden, so vor deren Unterhalt sorgen, auch andere, welche die, von theils Handwerckern machende Waaren an sich handeln, und wieder an andere, in- und ausserhalb Landes verlaßen, und entweder ums Geld verkauffen, oder gegen andere Wahren umb zu setzen wißen, und zwar das erstere vornemblich durch Brauer, Becker und Schlächter, dann auch durch Krahmer, Apothecker und Wein-händler geschicht, dieses aber durch redliche Kauff- und Handels-Leüte befordert wird. So soll auch darunter vor beydes gesorget werden, und sind Wir diejenigen Krahmer, Apothecker und Weinhändler, die neü auf der Schelffe anzubauen

incliniren, oder doch Häußlich sich da nieder laßen wollen, mit stattlichen Privilegiis, außer obgemeldten Beneficiis, zu versehen nicht abgeneigt, zweifeln auch nicht, es werden tüchtige Becker und Schlächter sich von selbsten anfinden, da obige gute Conditiones, und das schlechte betragen, der jetzt-gegenwärtigen, theils untüchtigen Leüte, ihnen nur bekandt gemacht wird, das Brau-wesen aber, und dem anhängige Brandwein-brennen betreffend, wollen Wir in Unserm hiesigen Ambte Schwerin so fort die gnädigste Anstalt verfügen, daß die zu hiesigem Ambte gehörige Krüge, Dörffer und Höfe, so bis anhero das Brauen und Brandwein-brennen, selbst gehabt, forderjambst specificiret, die Designation davon Unserer Fürstl. Cammer eingesand, so dann darauff alles Brauen und Brandweinbrennen eingestellet, Sie hingegen ihr Bier und Brandwein allda zu nehmen, auch die Unterthanen, ihr etwa zu Hochzeit, Kind-Tauffen und Begräbnißen brauchendes Bier, alda von den Brauern zu holen angewiesen werden sollen.

VII.

Was aber in specie Kauff- und Handels-Leüte betrifft, so zweifeln Wir nicht, haben vielmehr das gute Vertrauen, zu theils denen in Unsern Fürstenthum- und Landen allbereit befindlichen, insonderheit solchen, von denen bekand, wie sie durch GOttes Seegen, und Unsern ihnen kräftigst-ertheilten Schutz, auch ihnen zu Unserer Hoffstaath viele Jahre gegönneten guten und sehr vortheilhafften Lieferung ein ehrliches Vermögen vor sich gebracht, Sie werden von selbsten Unserm gnädigsten willen sich zu conformiren bedacht seyn, und von dem, so GOTT und Wir ihnen gegönnet, etwas wieder anwenden, um Unserm vorhaben zu hülffe zu kommen, zu welchem Ende dann, und damit Sie zum Anbaw desto eher encouragiret werden mögen, solchen die besten Stellen an dem neu anzulegenden Marckte angewiesen, obige Beneficia ihnen gleichermaaßen ertheilet, und Sie in Handel und Wandel, wie bisher, noch ferner kräftigst secundiret und unterstützet werden sollen; Dafern aber, in solcher Unserer guten hofnung zu Unsern Eingesessenen eignen Leüten, Wir über Vermuthen fehlen, und in Unserer Meinung Uns betrogen finden solten, so declariren Wir hiemit öffentlich, daß die Jenigen Kauff- und Handels-Leüte, so zu erst sich Unserm gnädigsten willen accommodiren, Sie seyn Ein- oder Ausheimisch, Teütsche, Holländer, Frantzosen, oder wer Sie wollen, ohn Unterscheid einiger Nation oder Religion, vor allen andern in ihren Commerciis und Negotiis favorisiret, zum Verlag Unserer Hoff-Staat und gesambter Bedienten gebrauchet, zu Ehren-Aembtern, und Bestellung des künfftigen, auf der Schelffe zu introducirenden Magistrats hervor gezogen, und sonst mit â parte ihnen zuzuwendenden, hiezu exprimiren eben nicht nöthigen Wohlthaten und Begnadigungen angesehen werden sollen.

VIII.

Wie wohl nun nicht zu zweiffeln, es werden durch obangeführte Favorable offerten, zum bauen auf der Schelffe, viele bewogen werden, So haben Wir jedoch, um das Werck desto mehr zu poussiren, auch vor die jenigen Sorge getragen, welche zum Baw vor sich selbsten zu resolviren bedencken haben möchten, zu welchem Ende Wir die Anstalt verfüget, daß so gleich noch dis Jahr mit Bebawung ein oder etzlicher kleinen Gaßen der Anfang gemachet werden solle, damit darin Handwercker und zum größern Baw zu verschreibende Arbeits-Leüte, falls selbe nicht von selbsten kommen solten, logiret und einquartiret werden können, welchen dann obgedachter maßen nach befinden, auch wohl auf ein oder etzliche Jahr mit Quartires-Freyheit und andern Wohlthaten soll gratificiret werden.

IX.

Die in Baw- und Regulirung der Gaßen zu observirende Ordnung, ist

Unſern hierzu verordneten Commissariis bekandt, bey welchen ein Jedweder davon Nachricht erhalten auch den Abriß der neu-anzulegenden Stadt, ſo wohl als der Gebäude, ihm kann zeigen laßen, doch damit denen, welchen die Umbſtände einiger maaßen vorhin bekandt, hievon mehrere Nachricht gegönnet werde, ſo gehet Unſere gnädigſte Meinung dahin, daß vorerſt die bereits angelegte in die Länge nach dem Schelff-Kirchhoff, Hintenhoff, und Bauhoff tragende Haupt-Straßen, ſo viel möglich regulair gemacht, die eine, weiter hinaus, biß an den ſo genandten Spielthurm geführet, über ſolchen Spielthurm, nunmehro, und zwar mit dem forderſahmſten, die Passage eröffnet, die andere aus dem Schweriniſchen Stadt-Thore, über die Biſchoffs-Mühle gehende Fahrt dagegen geſperret, zu dieſem Ende der auf dem Schelff-Felde vorn anliegende Berg durch geſchnitten, ein ſicherer guter Stein-Damm biß zum Wiſmarſchen, an die Biſchofs Mühle gehenden Landweg, verfertiget, dann ferner dieſe in die länge bereits angelegte, und weiter in die Länge hin außzuführende Haubt-Gaßen, mit gewiſſen Quer-Gaßen durch geſchnitten, an der Kirche, ein raumer Platz zum Marckt, und Erbauung des Rathauſes gelaßen, der im Wege ſtehende Bauhoff an die ſeite geſchaffet, daſelbſt hingegen gute Häuſer und Wohnungen erbauet, die Garten auff der Schelffe, an beeden ſeiten mit Häuſern beſetzet, und alſo alle Wüſte Plätze und Garten-Steten, ſo fern ſie nicht bey den neu-zuerbauenden Häuſern dienlich erfunden werden, wohnbar gemacht werden ſollen.

X.

Hierunter nun deſto leichter zu reussiren, und alle Obstacula, welche von theils proprietariis, und jetzigen beſitzern der Schelffe-Garten und wüſten Plätze eingeworffen werden könten, aus dem Wege zu räumen, wollen Wir alle Unſere hiebevor von wüſten Häuſern und Hauß-Plätzen, und deren forderſahmſten Bebawung, publicirte, Unſeren Landes-Einwohnern annoch in friſchem Gedächtnis ruhende Edicta und Verordnungen, inſonderheit das vom 29. Mart. 1695. it: das vom 20. Julij. 1700. hieher verbotenùs wiederholet und erneüret, und da in dieſem letztern ſchon, jedwedem Eigenthümer ſolcher wüſten- oder mit Gärten und Scheüren bebaueten Plätze, ein gewißer Terminus von 2 Jahren, zu bauen, oder denſelben abzutreten und verluſtig zu ſeyn, praefigiret und angeſetzet worden, ex abundanti noch dieſes de novo, und zum letzten nunmehro verordnet haben, daß jedweder Eigenthümer eines dergleichen Platzes auff der Schelffe, à dato innerhalb 3 Wochen, bey Unſern verordneten Commissariis ſich angeben, und ob Er ſolchen Platz, á dato comparitionis, innerhalb Jahr und Tag, zu bebauen, den Anfang machen wolle, oder nicht, ad Protocollum declariren ſolle; Iſt jemand der zum Baw resolviren will, hat derſelbe von Unß, alle obangeführte Beneficia und begnadigungen zu gewarten, darauf Er ſicher staat und Facit machen kan, wer aber ſeinen Platz nicht bebauen will, iſt ſchuldig in eben ſolcher, nemblich Jahres friſt, einem andern, der à dato publicationis dieſes Edicts in Jahr und Tag zum Baw ohnfehlbar den Anfang machen kan, ſeinen Platz zu überlaßen, und mit demſelben ſich darüber zu vereinbahren, ſo gut Er mag und kan, oder da Er in termino, auff ein oder andere Art verfehlen würde, iſt ſein Platz dem Fisco heimgefallen, da dann Unß die Freyheit bleibet, denſelben einem andern Neu-anbauenden, ohn Entgeldt zuzubilligen und einraumen zu laßen.

XI.

Die zu erbauende Häuſer an ſich belangend, ſollen in den Haubt- und größern Quer-Gaßen anders keine, als von 2 und mehr Etages gelitten, in den übrigen kleinern Straßen aber, jedwedem Neu-anbauenden Freyheit gelaßen werden, ein oder 2, oder mehr ſtock hoch, zu bauen, nur daß Er ſich bey denen Commissariis

angebe, und das modelle, so ohne Entgeldt von Unserm Ingenieur-Capitaine verfertiget, und jedwedem gereichet werden soll, Ihm geben lasse.

XII.

Wiewohl nun alles biß daher angeführte, auff Bürgerliche Nahrung und Handthierung treibende Leüte angesehen, und darauß judiciret werden könte, alß ob von Adel, Capitalisten, Leüte so vom Ackerbau profession machen, insonderheit aber auch Unsere eigene Hoff-Bediente; von obigen Beneficiis excludiret seyn solten, so wollen Wir dennoch dahin Unß gnädigst erkläret haben, daß solches die Meinung nicht sey, sondern auch jetztbenandte, alle und jede dazu admittiret werden können, und zwar, was die Leute belanget, deren Profession der Ackerbau ist, sind Wir des gnädigsten Erbietens, ihnen auff dem Schelff-Felde, alles Land, so bisher zum Bauhoff gehöret, mittelst einer Erb-Pacht zu überlaßen, also daß Sie vor billige bezahlung, solch Land an sich handeln, und hernechst nur Jährlich einen gewißen Canonem davon erlegen durffen; laßen Unß auch gnädigst gefallen, daß so jemand andere Vorschläge deßfalß thun wolle, solche von Unsern Commissariis angehöret, und nach befinden darunter Jedem, praeviâ Ratificatione Nostrâ, geholffen werden möge.

Wobey aber noch dieses anzuführen, daß Wir dergleichen Unordnung, als biß anhero hie im Lande eingerissen, da die Handwercker, insonder- Tuch- und Zeüg-macher, manches mahl, und fast durchgehends, ihre Handwercke negligiret, und sich auff den Acker-Baw, Brau-wesen, und Brandtwein-brennen geleget, daher es auch gekommen, daß wenig tüchtige Meister gefunden worden, hinfüro und insonderheit auff der Schelffe, nicht dulden können noch wollen, sondern jedweder seiner erlernten Profession, Kunst und Handwercke, es sey was es wolle, absoluté folgen, und den andern in seinem Werck unbeeinträchtiget lassen solle, falß Er Unsers Schutzes und protection sich will zu erfreuen haben.

XIII.

Und wie dann nun auß obangeführten allen, Unsere gute Intention und Meinung, der Neü-anzubauenden und zu extendirenden Schelffe halber, zur gnüge erhellen wird; So zweiffeln Wir nicht, es werde ein Jeder, der davon zu profitiren gedencket, in zeiten seine mesures darnach nehmen, und wie Er Unser propos in der That secundiren könne bedacht seyn;

Wir inzwischen befehlen denen, zu Beförderung und Regulirung dieses höchst-nützlichen Werckes, von Uns gnädigst verordneten Commissariis, an welche Wir alle und jede Neü-anbauende, oder sonst sich auff offtbesagter Schelffe häußlich niederlaßen wollende, auch alle die so sonst bey diesem Werck, es sey auff was vor Art es wolle, concurriren, oder was zu suchen haben, hiemit ein vor allemahl verwiesen haben wollen, daß Sie der ihnen ertheilten Gewalt und Vollmacht gemäß, und nach der Ihnen gegebenen schrifftlich- und mündlichen Instruction verfahren, und das Werck zum Stande zu bringen ihnen angelegen seyn laßen sollen, mit angehengter kräfftigsten Versicherung, daß Sie darunter von Unß aller Fürstl. Manutenentz zugewarten haben, Wir auch nimmer zu geben wollen, daß Sie bey diesem so heilsamen Werck von Jemanden, wer der auch sey, beeinträchtiget noch behindert werden sollen.

Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insigel, und gegeben auff Unser Vestung Schwerin, den 26. Junii ANNO 1705.

Friedrich Wilhelm.

933. Beitragspflichtigkeit der Eximirten in Schwerin bezüglich der Stadtlasten. 14. März 1748.

Wir Christian Ludewig von G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses sämtlichen Unsern Hof-Bedienten und übrigen so genannten Eximirten, welche zu Bürger-Recht liegende Häuser in hiesiger Alten- und Neu-Stadt, sonst Schelfe genandt, an sich gebracht oder bewohnen, hiemit gnädigst zu wissen: Wasmaßen Wir den Rechten und der Billigkeit gemäß befunden, daß gesamte Unsere Hof-Bediente und die Eximirte, ihres sonstigen Privilegii personalis ohngeachtet, die den Häusern anklebende Bürgerliche realonera, zur Erleichterung der armen und schwachen Bürger, proportionaliter dergestalt mit tragen, daß sie desfals ein gewisses jährlich zu Bestreitung der gemeinen Bürgerlichen Lasten an Einquartirung und sonst erlegen. Befehlen demnach Unsern Hof-Bedienten und den Eximirten hiemit samt und sonders, daß sie sich hierunter binnen 14 Tagen zu einem gewissen proportionirlichen Geld-Abtrag ad acta erklären, und solches sub poena Determinationis ex officio nicht anders halten sollen. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung und Wir verbleiben respective ihnen mit Gnaden gewogen. Schwerin den 14. März 1748.

Christian Ludewig.

t. Teterow.

934. Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat vom 21. März 1780 und Erläuterungsrescript vom 12. September 1780.

Wir Friederich von G. G. H. z. M. ꝛc. Geben hiemit männiglichen zu vernehmen, wasmaaßen Wir, nachdem über die Grenzen der Gerichtsbarkeit Unsers Stadt-Gerichts in Unsrer Stadt Teterow und des Stadt-Magistrats daselbst, seit erfolgter Wiederbestellung eines besondern Stadt-Richters mancherley gemeinschädliche Irrungen und Streitigkeiten entstanden sind und nun beynahe zehn Jahre hindurch obgewaltet haben, der gnädigsten Entschließung geworden sind die Befugnisse beyder Theile nach dem wahren Jurisdictions-Stande, bevor derselbe durch die im Jahre 1768, bei einsweiliger Combinirung des Stadtrichter-Amts mit dem Consulat, in der mit dem damals schon abgesetzt gewesenen trunkfälligen Stadtrichter — — — von dem Magistrat verabredeten Anzeige enthaltenen offenbaren Unrichtigkeiten und durch ein derselben gemäßes, jedoch von Uns und Unserer nachgeordneten Regierung durch höchste Genehmigung und Verordnung nicht autorisirtes Normativum alterirt worden, in Conformität der darüber verhandelten älteren und neueren Proceß- und andern Acten völlig ins Gewisse zu setzen, und zu Abthuung aller bisher erregten Zweifel und Streitigkeiten folgendes Regulativum der Jurisdictions-Grenzen, sowohl für Bürgermeister und Rath der Stadt Teterow, als für Unser dortiges Stadt-Gericht Landesherrlich zu machen und vorzuschreiben, wie solches folgendermaaßen lautet:

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadtgerichts zu Teterow erstreckt sich überhaupt, und in soferne nicht, in dem folgenden, wegen gewisser Oerter und Personen, welche der privativen Jurisdiction Bürgermeister und Raths daselbst untergehörig sind, die Ausnahmen ausdrücklich ein anderes ergeben, über die ganze Stadt, über alle dortige Bürger, und über alle nicht von dem Gerichtsstande vor den Nieder-Gerichten ohnehin eximirten Einwohner derselben, ihre Häuser mögen in oder außerhalb der Stadt liegen; und zwar

bey Personal- und Real-Klagen, auch in criminalibus sowohl als in Civil-Sachen: besonders auch über das Gesinde der Geistlichkeit, über den Müller, wenn er zugleich Bürger ist, und über dessen Gesinde und Hausgenossen; imgleichen über die dortigen Steuer-Unter-Bedienten, außer in den Dienst-Sachen derselben.

§. 2.

Fremde, welche in- oder außerhalb Jahrmarkts in dem Bezirk der Gerichtsbarkeit des Herzogl. Stadt-Gerichts etwas strafbares verüben, gehören gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung für das Stadt-Gericht.

§. 3.

Von der Jurisdiction des Herzogl. Stadt-Gerichts bleiben ausgenommen, und gehören unter die privative Gerichtsbarkeit Bürgermeisters und Raths in Teterow, sowohl in Civil-Sachen, als auch, ceteris paribus, in Criminal-Fällen.

1. Die ganze Stadt-Feldmark, die Stadt-Hölzung, der Stadt-See mit seinen Werdern, die beyden Raths-Bau-Höfe und überhaupt das ganze Stadt-Cämmerey-Eigenthum, das Rathhaus selbst und die Raths-Wohnungen, die Stadt-Thore und auch die ehemaligen Stadt-Wälle, daferne nämlich die von Ihro Herzogl. Durchlaucht der Stadt-Cämmerey unter gewissen Bedingungen gnädigst angebotene Schenkung derselben zur Wirklichkeit kommt; nur denjenigen Platz ausgenommen, welcher davon schon dem jedesmaligen Herzogl. Stadt-Richter gnädigst beygelegt ist, mithin von des Magistrats Jurisdiction befreiet bleibt;
2. alle an den jetzt beschriebenen Orten wohnende, nicht etwa ohnehin von der Jurisdiction der Niedergerichte eximirte Personen; imgleichen
3. die Rathsdiener, Viertelsmänner, Stadt-Holzwärter, Stadthirten, Stadtfischer, Stadtfeldhüter und Pfänder, Nachtwächter, Todtengräber und Hebammen; NB. wenn sie nämlich in dem sub Nr. 1 beschriebenen Bezirk der Magistrats-Gerichtsbarkeit wohnen. Haben sie hingegen ihre wesentliche Wohnung unter der §. 1. bezeichneten Stadt-Gerichts Jurisdiction, so stehen sie zwar in Ansehung ihrer Dienst-Verrichtung unter Bürgermeister und Rath, in allen übrigen Civil- und Criminal-Sachen aber unter dem Herzogl. Stadt-Gericht. Und ist der Magistrat nicht befugt, zu Schmälerung der Jurisdiction des Stadt-Gerichts, bey Annehmung solcher Leute im Dienst der Stadt, sich zu bedingen, daß sie des Magistrats Gerichtsbarkeit in allen Stücken unterworfen seyn sollen.

§. 4.

Alle **Policey-Veranstaltungen** zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, zur Erhaltung der Bequemlichkeit und guten Ordnung, zur Beförderung des Nahrungsstandes und zur Vorbeugung aller Vervortheilungen, die Aufsicht auf Maaß und Gewicht, auf das Bauwesen, auf die Reinigung der Gassen, auf die Unterhaltung der Brunnen und auf die Ordnung in den Märkten, die öffentliche Sorgfalt für die Gesundheit der Einwohner, besonders in Ansehung der zu Markte kommenden Lebensmittel, die Feuer-Anstalten, und andere dergleichen bloß zur eigentlichen Stadt-Policey gehörigen Geschäfte (die Formirung der Fleisch- und Brod-Taxe und die Aufsicht auf die Befolgung derselben ausgenommen, als welche dem Stadt-Gerichte zustehet) sollen für Bürgermeister und Rath allein gehören. Diese machen die von dem Landesherrn unmittelbar oder durch die verordnete Policey-Commission ihnen aufgegebenen dahin gehörigen Verfügungen, sehen darauf, daß selbige befolget werden, stöhren die dawider entstehenden Unordnungen, und ziehen die Uebertreter solcher Policey-Anstalten, nach kurzer Untersuchung des Geschehenen, zu der angedroheten oder sonst verdienten Strafe.

§. 5.

Entstehen jedoch aus bloßen Policeymäßigen Einrichtungen Streitigkeiten unter den Einwohnern selbst; so gehören selbige zur rechtlichen Untersuchung und Entscheidung für das Herzogl. Stadt-Gericht. Gleich dann auch alle Schlägerey, Tumulte, wörtliche oder thätliche Beleidigungen anderer, Entheiligung des Sabbats und dergleichen Vergehungen mehr, die, ohne alle Policey-Anordnung schon nach den gemeinen und Landes-Rechten strafbar sind, allein zur Cognition des Stadt-Gerichts bleiben: Ausgenommen, wenn der Ort oder die Person nach dem §. 3 unter privativer Jurisdiction des Magistrats stehen.

§. 6.

In eben solcher Einschränkung gehören auch alle Handwerks-Aemter und Zünfte unter der Aufsicht von Bürgermeister und Rath, welche die dabey über Amts-Gerechtigkeiten, Pflichten und Gebühren entspringenden Irrungen unverzüglich, ohne Weitläuftigkeit. untersuchen, und nach Vorschrift der Amts-Rolle, und der die Handwerker und Zünfte betreffenden Reichs- und Landes-Gesetze gütlich oder entscheidend hinlegen.

Alle diejenigen Streitigkeiten hingegen, welche dieser Art nicht sind, wenn sie gleich sich zwischen Amtsgenossen unter sich oder zwischen Amtsgenossen und andern sich begeben, Injurien (in so ferne diese nicht schon im Amte selbst, nach Inhalt seines Privilegii, abgethan werden können), Schlägereyen, Vervortheilungen und dergleichen mehr, sind von dem Herzogl. Stadt-Gericht in dem Bezirk seiner Gerichtsbarkeit, rechtlich zu untersuchen und zu entscheiden.

§. 7.

Alle Irrungen wegen Scheiden und Grenzen bey Bauten, Hausplätzen, Gärten, Aeckern und Wiesen, reguliren Bürgermeister und Rath, nach vorgängiger Besichtigung und Verhör; Und dem damit unzufriedenen Theil bleibet frey bey der Herzogl. Policey-Commission Remedur zu suchen.

Klagen hiegegen über die von einem andern geschehene muthwillige Verrückung bekannter Grenzen oder über sträfliche Vergehungen, welche aus Anlaß solcher Bau- und Grenz-Irrungen entstanden sind, gehören zur gerichtlichen Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung des Herzogl. Stadt-Gerichts, oder, bey den §. 4 Nr. 1 und 2 bemerkten Ausnahmen, des Stadt-Magistrats-Gerichts.

§. 8.

Wie das Eigenthum der zu Bürger-Recht liegenden Häuser und Immobilien nicht anders als durch die Verlassung zu Stadtbuch vor Bürgermeister und Rath gültig und verbindlich auf einen andern Besitzer gebracht werden kann, so haben auch Bürgermeister und Rath privative die Eintragung der auf Bürgerlichen zu Stadtrecht liegenden Grundstücken haftenden Schulden in das Stadt-Pfand-Buch zu beschaffen.

§. 9.

Die Erbtheilungen und Verlassenschaften aller Personen bürgerlichen Standes regulirt allein der Magistrat, versiegelt und inventirt, dirigirt die Erbschichtung, und entscheidet die bey der Theilung unter den Erben entstehenden Widersprüche nach einer summarischen Untersuchung. Insbesondere wenn Unmündige in dem Sterbehause vorhanden sind, bestellen Bürgermeister und Rath durch das aus ihnen verordnete Waisen-Gericht die Vormünder, nehmen die Vormundschafts-Rechnung gehörig auf, und tragen alle pflichtmäßige Sorge, damit die Unmündigen von ihren Vormündern nicht gefährdet werden.

Wenn aber an die Erbschaft ganz oder zum Theil oder an die Erben und respective deren Vormünder rechtliche Forderungen gemacht werden, Schuld-Klagen entstehen, oder es mit der Verlassenschaft sogar zum Concurs gedeihet; so gehören diese und dergleichen ex capite hereditatis entspringende Rechts-Sachen lediglich für das Stadt-Gericht: Es wäre denn, daß Ort oder Personen, Inhalts des §. 3, ohnehin von dieser Regel eine Ausnahme machen; als in welchem Fall auch bey entstehenden solchen Processen der Magistrat allein cognoscirt und gerichtlich verfügt.

§. 10.

Bey Streitigkeiten unter Partheyen deren eine der vorbeschriebenen Gerichtsbarkeit des Magistrats, die andre aber der Jurisdiction des Stadt-Gerichts untergehörig ist, findet die bisherige Untersuchung und Entscheidung derselben von einem Collegio mixto aus Gericht und Rath, wegen der natürlich hieraus entstehenden Zwistigkeiten, nicht weiter Statt. Vielmehr muß nach der allgemeinen Rechtsregel, der Kläger den Beklagten vor dessen Gerichtsstand belangen, und daselbst Recht nehmen. Dabei sind sowohl Bürgermeister und Rath, als das Herzogl. Stadt-Gericht schuldig, reciproce, auf mündliche Requisition durch die Gerichtsdiener, diejenigen ihrem privativen Gerichtszwange sonst untergehörigen Personen gestellen zu lassen, deren Erscheinung vor Gericht als Zeugen, oder bey Incident-Punkten einer Rechts-Sache, zur Beförderung der Justiz-Pflege von dem Richter nöthig erachtet wird.

§. 11.

Das Stadt-Gericht hält und verwaltet der Herzogl. Stadt-Richter mit Zuziehung zweyer Beysitzer aus dem Stadt-Rath in gewöhnlicher Ordnung. Der Magistrat muß dazu auf dem Rathhause eine Gerichtsstube und was dem anhängig ist, unentgeltlich hergeben und observanzmäßig im Stande halten lassen.

So lange kein besonderer Stadt-Gerichtsdiener bestellet wird, müssen die Rathsdiener, wie bisher abwechselnd, alles, was sonst einem Stadt-Gerichtsdiener obliegt und ihnen von dem Stadt-Richter befohlen wird für die herkömmliche zufällige Gebühr, jedesmal ohne Wiederspruch prompt besorgen.

§. 12.

Auf Requisition des Stadt-Richters beym Worthabenden Bürgermeister muß dieser die Viertelsmänner, Stadt-Holzwärter, und andere Raths-Bediente unweigerlich hergeben, wenn jemand von Gerichtswegen zur Haft gebracht oder Haus-visitationes vorgenommen werden sollen, oder auch sonst gerichtliche Hülfe durch den Beystand mehrer Personen erforderlich ist. Wie denn auch in Inquisitionsfällen, sie seyn vor dem Stadt-Gericht oder vor dem Magistrat, in Ermangelung einer Garnison, die Bürger, auf Anordnung des Worthabenden Bürgermeisters und Ansage des Rathsdieners, die Wache bey dem Arrestaten bestellen.

§. 13.

Von den beym Herzogl. Stadt-Gericht fallenden so genannten Brüchen oder Straf-Geldern erhebet die Stadt-Cämmerey den dritten Theil: und muß darüber der Stadt-Richter sich mit dem Magistrat jährlich gegen Ostern berechnen. Dahingegen in den beym Stadt-Gericht vorkommenden Inquisitions-Fällen, bey welchen der Stadt-Richter die Kosten aus dem Vorrath jener Gerichts-Gelder nicht bestreiten kann, die Stadt-Cämmerey den dritten Theil dieser Kosten, wenn sie dem Gericht zur Last kommen, tragen muß, das übrige aber aus der Herzogl. Cammer hergegeben wird.

§. 14.

Wie übrigens dieſes Normativum jurisdictionis nicht anders, als salvo processu des Herzogl. Amts Güstrow mit der Stadt Teterow in pto. behaupteter Jurisdiction des Amts über die Stadt und salvis juribus utriusque partis, beſtehet; ſo ſoll daſſelbe, wenn für den einen oder den andern Theil, bey jenem Proceß in Anſehung der Gerichtsbarkeit durch Urtel und Recht etwas andres, als in dieſem Normativo enthalten iſt, ſich ergeben mögte, dawieder nie angeführt ſondern vielmehr ſelbiges alsdann darnach geändert und erläutert werden.

Wie demnach der, während dieſer hievorigen Jurisdictions-Irrungen, zu Verhütung mittlerweiliger gänzlicher Störung der Juſtiz-Pflege in Teterow, salvo cujuscunque jure, ausdrücklich nur interimistice geſtattete Gebrauch des fehlſamen ſogenannten Normativi vom Jahre 1768, Kraft dieſes, gänzlich aufgehoben und unterſaget ſeyn ſoll;

So werden ſowohl Bürgermeiſter und Rath, als Unſer Stadt-Gericht in Teterow, hiemit ſo ernſtlich als gnädigſt angewieſen und befehliget ſich nach dem ganzen Inhalt des vorſtehenden Regulativi jurisdictionis von nun an in Unterthänigkeit genau zu richten, auch dawider keinerley Beeinträchtigungen ſich zu Schulden kommen zu laſſen, ſo lieb ihnen ſeyn kann, Unſere Ungnade und willkührliche Beahndung zu vermeiden. An dem geſchichet Unſer gnädigſter Wille und Meinung. Urkundlich unter Unſerm Handzeichen und Inſiegel. Gegeben auf Unſerer Veſtung Schwerin den 21. März 1780.

Friederich, H. z. M.

C. F. G. von Baſſewitz.

Friederich von G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrſame, liebe Getreue! Nachdem Wir eure unterthänigſte Vorſtellung vom 3. März d. J. im Betreff einiger Puncte des unterm 21. May d. J. Landesherrlich vorgeſchriebenen Regulativs über die Grenzen der Gerichtsbarkeit in Teterow zwiſchen dem Stadtgericht und Bürgermeiſter und Rath in Gnaden erwogen, die Vernehmlaſſung Unſers Stadtrichters darüber eingezogen, und ſodann ſelbige mit den vorhin darüber verhandelten Acten und eingebrachten Beſcheinigungen haben zuſammen halten laſſen; ſo geben Wir darauf nunmehro, nach der Ordnung der Artikel des gedachten Regulativs, hiemit Unſre final-Reſolution folgendermaaßen.

ad Art. 1.

a. Ueberhaupt hat es bei der genugſam beſtimmten generellen Faſſung dieſes und des 3. §phi in Anſehung der unter privativer Gerichtsbarkeit des Raths gehörigen Oerter und Perſonen ſein Bewenden.

b. Die Lehrer an der dortigen Stadtſchule unter privativer Jurisdiction des Stadt-Magiſtrats ziehen zu wollen iſt ein unleidliches Begehren, der von euch dafür angezogene 418. §. des Landes-Vergleichs enthält von ſolchen Lehrern überall nichts; ſelbſt diejenigen Städte, welche zur Unterhaltung der Schule einen beſtändigen Beitrag leiſten, erhalten dadurch für Bürgermeiſter und Rath nach dem 494. §. des Landes-Vergleichs nur die Mit-Inſpection über die Schule, nicht aber eine Jurisdiction über ihre Lehrer.

c. der dortige Müller und ſein Geſinde haben in Teterow niemahls unter der Gerichtsbarkeit des Raths geſtanden. Dadurch, daß er der Cämmerey für einen Garten-Platz einen jährlichen Canon entrichtet, wird er ſeinem ordentlichen Gerichtsſtand ſo wenig entzogen als irgend einer der dortigen Stadteinwohner dadurch, daß er ein Stück Land von der Stadt in Pacht oder für einen Erbzins nützet, aufhöret, Unſerm Stadtgerichte unterbehörig zu ſeyn.

d. Nach der dortigen unleugbaren Obſervanz gehören die Thor- und Mühlenſchreiber nicht unter des Raths-Gerichtsbarkeit, ſondern ſtehen außerhalb ihres

Dienstes nach dem 60. §. des Landes-Vergleichs unter dem Stadtgericht. Unbegreiflich ist es daher, wie ihr dagegen den 419. §. des Landes-Vergleichs anführen könntet, in welchem keine Silbe davon anzutreffen stehet.

ad §. 3.

a. Da die Absicht nicht ist hier ein Inventarium über die einzelnen Theile der ganzen Stadt-Feldmark und des sonstigen Cämmerey-Eigenthums in oder außerhalb der Stadt, zu errichten, sondern nur ein generelles Jurisdictions-Grenz-Regulativ zu geben, so genügt es in jedem vorkommenden Fall zur richtigen Beurtheilung und Entscheidung, was in diesem Artikel wegen der zur privativen Raths-Jurisdiction gehörigen Oerter unter dem Nr. 1. und wegen der eben dahin gehörigen Personen unter dem Nr. 2 und der daselbst hinzugefügten Einschränkung vorgeschrieben ist.
b. Wegen der dortigen Mauren- und Wall-Plätze ergehet heute Unsere absonderliche Verordnung.
c. Die Gerichtsbarkeit über die Landstraßen, Wege, Bäche und Ströme in den Städten, Gütern, hat schon in dem 419. §. des Landes-Vergleichs ihre unabänderliche Bestimmung.
d. In Ansehung der dem räthlichen Jurisdictions-Bezirk vorkommenden Begangenschaften und Verbrechen gelten die für alle Gerichte feststehende Grundsätze von den foris delicti, deprehensionis et domicilii und die überall unwandelbare Regel: actor sequitur forum rei.
e. Da der dritte s. g. Rathshöfner geständlich seine eigne Wohnung in der Stadt selbst und unter des Stadtgerichts-Jurisdiction hat; so kann der Nebenumstand, daß ihm ein Stück des Stadtfeldes zur Miethe eingegeben worden, ihn so wenig als die vielen andern im gleichen Fall sich befindenden unstreitig unter dem Stadtgerichte stehenden dortigen Bürger einer Jurisdiction rechtlich entziehen, noch ihn der privativen Magistrats-Gerichtsbarkeit unterwerfen.
f. Wegen der Hebammen bleibt es bey der rechtlichen, auch dem Herkommen gemäßen Bestimmung und Einschränkung, welche das Regulativ enthält; imgleichen
g. Wegen des fori derjenigen Personen extra officium die von der Stadt zu temporairen Diensten um Lohn gemiethet werden; wenigstens so lange bis ihr eine hiewiderstreitende Observanz aus den Jahren vor Errichtung des cassirten Normativs, die Gegenbescheinigung des Stadtrichters vorbehältlich, bescheiniget haben werden.

ad §. 4 & 5.

a. Die Cura des gemeinen Wesens, d. h. wie der 370. §. des Landes-Vergleichs deutlich zeiget, die Sorge für die Güter und Jura, welche gesammter Stadt gehören, kömmt Bürgermeister und Rath in sämmtlichen Unsern Städten privative zu, sie gehöret aber eben daher in kein Regulativ der Jurisdictions-Grenzen zwischen Rath und Gericht.
b. Die Regel besteht in der ganzen vernünftigen Welt: Policeyhändel, über welche Rechtsstreitigkeiten und Processe unter Partheyen entstehen, werden aus Policeyhändeln Justiz-Sachen, und gehören alsdann nicht zur Policeymäßigen Hinlegung des Raths, sondern zur Untersuchung und Entscheidung des ordentlichen Richters. Hiernach ist auch alles in dem Regulativ bestimmt. Die von euch dagegen jetzt eingewandten Connexitas caussarum ist den Rechtsgründen nicht gemäß, sondern eben so eingebildet, als die vermeintlichen Schwierigkeiten bey dieser nothwendigen Separation.

Hieraus erhalten auch eure ähnlichen Einwendungen ad Art. 6 und 7 ihre Abfertigung.

c. Die Sabbatsschänderey gehört unter die Landesgesetzwidrigen Verbrechen, folglich für den competirenden Richter in criminalibus.

Die Policeymäßigen Anstalten zur Verhütung dieses Verbrechens hingegen und die Aufrechthaltung dieser Anstalten durch kurze Bestrafung der Uebertreter derselben kommen dem Magistrat zu.

Das hiegegen von euch angeführte Decisum Unsrer Policey-Commission ist, wie ihr selbst wissen müsset, sofort von Uns wieder aufgehoben worden.

Ad Art. 7.

a. Daß ein Amts-Patron nicht eben sowohl aus der Gerichts-Obrigkeit der Stadt, als aus dem Magistrat von den Handwerkern dürfte erwählt werden oder daß nothwendig der Bürgermeister dazu zu nehmen sey, nicht aber auch eine Raths-Person dazu könne erkohren werden, darüber ist so wenig ein Gesetz als eine Observanz in Unseren Landen; und daher muß diese Willkühr in Teterow bleiben.

b. Auch ist den Gewerkern weder von dem Rath noch von dem Gerichte abzumuthen, daß sie ihre gewählte Aelterleute jedes Mal mit Kosten bey euch confirmiren lassen müssen, daferne nicht das ihnen Landesherrlich ertheilte Amtsprivilegium ein solches confirmations-Gesuch vorschreibt.

Ad §. 9.

Nach dem dürren Inhalt des 397. §. im Landes-Vergleich, sollen Bürgermeister und Rath in den Städten bloß die **Erbtheilungs-Sachen** unter bürgerlichen Standes-Personen und die Untersuchung und Regulirung **solcher Erbtheilungen** gelassen werden. Diese Befugniß ist auch dem Teterowschen Stadt-Rath in Unserm Regulativ zugeschrieben. Wenn aber ein Concurs über die Verlassenschaft, oder Schuldklagen wider die Erben entstehen, oder an diese sonst eine rechtliche Forderung gemacht wird, so ist von keiner Erbtheilung unter den Erb-Interessenten die Rede. Diese rechtlichen Klagen müssen also, wie solches das Regulativ bestimmt hat, dahin gehen, wohin alle Concurs-Sachen und Schuld-Klagen gehören, nämlich der Regel nach, an das Stadtgericht, und in den §. 3. ausgenommenen Fällen an das Magistrats-Gericht.

ad Art. 11.

a. Die von der Stadt zu haltende Gerichts-Stube darf gar nicht prächtig, muß aber ordentlich eingerichtet, mit den unentbehrlichen Meublen versehen, und, wie in andern Unsern Städten, der Raths-Stube gleich, mithin überhaupt einem darin zu haltenden Herzoglichen Stadtgerichte nicht unanständig seyn. Die Feuerung giebt, wie an andern Orten, die Stadt her, daferne nicht zu bescheinigen stehet, daß ehedem, und vor der letzten Combination des Bürgermeister und Stadt-Richter-Amtes, sie selbige nicht gegeben habe.

Im letztern Fall ist die Ausgabe dafür aus den Gerichts-Aufkünften und Bruchgefällen vorabzunehmen.

b. Unter den Ausdruck des Regulativs: „was dem anhängig" verstehet sich von selbst, und wird gemeinet, Gerichts-Gefängniß, Bürger-Gehorsam, Halseisen, Schellen, Schandpfahl, Hals-Gericht, auch alles übrige was bisher von der Stadt Observanzmäßig dem Stadtgerichte ist gehalten worden.

c. Ob einer der Rathsdiener auch beständig, oder der eine Wechselweise mit dem andern die Pflichten eines Stadtgerichts-Dieners dort beobachtet, kann gleichgültig seyn, und zwischen dem Rath und Stadt-Gerichte gütlich verabredet werden. Genug, wenn der Dienst von einem Derselben ordentlich und unweigerlich geleistet wird.

ad Art. 12.

a. Da durch das jüngste Stadt-Reglement (welches später als der Entwurf des

Jurisdictions-Regulativs entstanden ist) die dortigen Viertels-Männer überall dimittirt worden; so müssen nach dem 98. §. des gedachten Stadt-Reglements vom Jahre 1779 die Arretirungen auf Verlangen des Gerichts von den Stadt-Dienern und, wenn stärkere Hülfe nöthig, von einem jeden Bürger unweigerlich, bey fünf Rthlr. Strafe geschehen.

b. Bey der Requisition des Bürgermeisters zur Anordnung der Hülfe hat der Stadt-Richter demselben die Sache, worin er sie gebraucht, kurz melden zu lassen, der Bürgermeister aber ist alsdann schuldig, solche Hülfe allemal zu veranstalten ohne sich um die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Arretirung zu bekümmern, als weswegen der Stadtrichter Uns allein responsable bleibt.

c. Daß die Bürgerschaft nur auf etliche Tage die Gerichts-Arrestanten dort zu bewachen schuldig sei, ist aus den hievorigen Inquisitions-Acten nicht, sondern vielmehr das Gegentheil zu schließen. Die angebliche Observanz muß also zuvor hinlänglich bescheiniget werden, bevor dieser Punct in dem Regulativ zu ändern stehet.

d. Wenn der Stadtrichter temere inquisitiones unternimmt und Kosten verursacht, so stehet er deßhalb lediglich Uns, nicht aber Bürgermeistern und Rath zur Verantwortung und Strafe.

ad Art. 14.

Das Jurisdictions-Regulativ kann allerdings nicht anders bestehen, als unter der ausdrücklichen hinzugefügten Clausel: Salvo processu des Amts Güstrow mit der Stadt Teterow in pto. behaupteter Jurisdiction des Amts über die Stadt und salvis juribus utriusque partis.

Eure Behauptung, als ob dieser Proceß schon im Jahre 1704 völlig abgethan worden, verräth nur euren Mangel genugsamer Bekanntschaft mit den dahin gehörigen Acten: vielmehr ist er nicht nur in den Jahren 1714 und folglich bey der vormaligen Güstrowschen Justiz-Canzley fortgesetzt, sondern auch im Jahr 1741 bey der Schwerinschen Justiz-Canzley aufs neue angebracht worden, auch noch im Jahr 1750 von Seiten Unserer Cammer darüber Anrege geschehen.

Nach dieser Unsrer Finalen-Resolution habt ihr euch also sowohl, als Unser Stadtgericht, dem selbige gleichfalls heute zugehen, bey der Befolgung Unsers Regulativs vom 21. März d. J. schuldigst zu achten.

Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 12. Septbr. 1780.

Friederich, H. z. M.

von Bassewitz.

An
Bürgermeister und Rath zu Teterow.

u. Wittenburg.

935. Stadtregulativ nebst Confirmationsacte vom 16. December 1797.

Wir Friederich Franz von G. G. H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Herzoge zu Mecklenburg, gegen Jedermann: daß, nachdem Wir schon vor Jahren Uns bewogen gefunden, Unserer verordneten Policey- und Städtischen CämmereyCommission eine genaue Revision des alten, schon im Jahre 1763. verfaßten, in vielen Stücken nach heutigen Umständen nicht mehr anwendlichen, StadtReglements Unserer Stadt Wittenburg, aufzutragen, selbige auch diesen Auftrag mit rühmlicher Sorgfalt ausgerichtet, durch den Departementsrath ihres Collegii mit dem Magistrat und

der Bürgerschaft die nöthigen Veränderungen, Verbesseeungen und Zusätze durchgesprochen, darnach ein neues Regulativ entworfen, und darauf solchen Entwurf zu Unserer höchsten Genehmigung mittelst umständlichen Berichts unterthänigst vorgeleget hat: Wir denselben reiflich erwogen, und nunmehro das neue Regulativ für Unsere Stadt Wittenburg in der Maaße, als dasselbe hierneben angeheftet ist, Landesherrlich approbiret und bestätiget haben. Thun auch solches Kraft dieses wissend und wohlbedächtlich, so viel aus Landesherrlicher höchster obrigkeitlichen Macht und Gewalt, auch von Rechts und Gewohnheitswegen geschehen soll, kann und mag, dergestalt, daß dieses neue StadtReglement hinführo bey Unserer Stadt Wittenburg zur Norm dienen und darnach auf das genaueste gehandelt und verfahren werden soll. Uebrigens Uns und hochgedachten Unseren Regierungs-Nachfolgern an Unserer Landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten unabbrüchig und sonst einem jeden an seinen erweislichen Rechten unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 19. December 1797.

Friederich Franz, H. z. M.

v. Dewitz.

Confirmation
des neuen StadtRegulativs für die
Stadt Wittenburg.

Regulativ für die Stadt Wittenburg.

§. 1.

In Ansehung des RathsCollegii soll es bey der jetzigen Einrichtung, wornach der Magistrat aus einem Bürgermeister, und zweyen ordentlichen Rathmännern bestehet, nach wie vor, sein Bewenden behalten, und der Bürgermeister in den RathsSitzungen, die der Regel nach wöchentlich zweymal, und zwar jedesmal am Montage und Donnerstage, gehalten werden müssen, das Directorium allein haben, auch die Protocolle darin dirigiren.

§. 2.

Zu den Rathstagen muß er jedesmal, wenn keine außerordentliche, und mit Schaden beym Verzug verbundene, Vorfälle eintreten, mittelst eines die Haupt-Gegenstände enthaltenden AnsageZetuls, die Rathmänner den Abend vorher durch den RathsDiener ansagen lassen, auch das nämliche in Absicht der Worthabenden Bürgerschaft, und des Camerarii verfügen, sobald entweder der ersteren, oder des letzteren, oder auch ihrer aller Mitgegenwart zu Rathhause nothwendig wird.

§. 3.

Wer sodann nicht zur bestimmten Zeit erscheinet, sondern zu späte kommt, oder gar ausbleibet, soll im ersten Fall 4 ßl. und im letzten 8 ßl. Strafe erlegen, und demohngeachtet an den, inzwischen durch Mehrheit der Stimmen geschehenen, Beschlüssen gebunden seyn; es müssen jedoch von der Worthabenden Bürgerschaft, die aus acht Personen bestehet, mindestens fünf bey der Stimmen Abgabe zugegen seyn.

§. 4.

In den Rathsversammlungen soll sich der Bürgermeister sowohl gegen die Rathmänner, als gegen den Camerarius, nnd die Wortführende Bürgerschaft bescheiden nehmen, ihnen die zur Besprechung vorkommende Sache deutlich und verständlich vortragen, und deren Meynung darüber geruhig anhören, auch sie im Fall der Abstimmigkeit mit Freundschaft und Sanftmuth zu bedeuten suchen.

§. 5.

Dahingegen soll aber auch ein jeder Rathmann und Worthabende Bürger dem Bürgermeister die ihm, als Vorsitzenden und Vorgesetzten gebührende, Achtung und Ehre erweisen, und sich nicht unsittlich gegen ihn betragen. Er muß demzufolge auch im VehinderungsFall sein Ausbleiben zu Rathhause, wenn er gefordert wird, gehörig entschuldigen lassen, und es darf so wenig ein Rathmann, als der Worthabende Stadtsprecher, ohne Vorwissen des Bürgermeisters, verreisen, oder eine Nacht von Hause bleiben.

§. 6.

Ist nun die zur Erörterung kommende Sache von der Beschaffenheit, daß darin RechtsDecrete und Erkenntnisse abgefasset, oder RechtsFragen entschieden werden müssen: so sollen die Rathmänner, wenn sie unstudirte sind, und weder das allgemeine Recht, noch die Praxin kennen, der respective Decretur und Decision des Bürgermeisters durch Mitunterschrift ihres Namens beypflichten, jedoch aus solchem Beytritt keine Verantwortung zu gewärtigen, und zu befürchten haben; sondern solche Verantwortung soll bey einem unregelmäßigen Verfahren, und bey einem gesetzwidrigen Benehmen lediglich und allein den Bürgermeister, als einen Litteratum, treffen, indem in Fällen dieser Art die Mitunterschrift der Rathmänner nur blos der Mitwissenschaft halber, und nach dem Begrif einer Collegialitaet, geschiehet.

§. 7.

Dürfte aber in der zur Prüfung vorliegenden Sache von solchen Gesetzen, die in Deutscher Sprache verfasset worden, mithin vom LandesGrundGesetzlichen ErbVergleich, von HandwerksGebräuchen, oder von sonstigen allgemeinen LandesConstitutionen die Rede seyn: so soll das Votum eines jeden Rathmanns eben so viel, als das Votum des Bürgermeisters gelten, mithin in solchem Fall die Mehrheit der Stimmen entscheiden, wogegen es sich aber auch von selbst verstehet, daß hier der mit votirt habende Rathmann sein abgegebenes Votum ebenmäßig verantworten müsse.

§. 8.

Das Nämliche soll stattfinden, und anwendlich werden, wenn Stadt-Angelegenheiten, oder oeconomische, die Stadt oder die Bürgerschaft betreffende, Angelegenheiten und Sachen zur Sprache kommen, und dieses um so mehr, da es den Rathmännern eben so wohl, wie der ganzen Wortführenden Bürgerschaft, zur besonderen Pflicht lieget, und hiedurch wiederholt geleget wird, auf die hiesige ganze Holz- Busch- und Feld-Wirthschaft, nicht minder auf Grenzen und Scheiden, desgleichen auf alle StadtBauten, ihr Augenmerk mit zu richten, hinfolglich auch dafür zu wachen, und zu sorgen, daß dasjenige, was die Stadt, sowohl im Ganzen als Einzeln genommen, eigenthümlich besitzet, getreulich conserviret werde.

Dürfte aber in Fällen dieser Art einer der Rathmänner oder der Worthabenden Bürgerschaft, oder mehre derselben, besonderer Meinung seyn: so soll der Bürgermeister sich nicht entziehen, solches, so wie auch überhaupt, wenn jemand zum Besten der Stadt Vorträge zu machen hat, vom StadtSecretario zu Protocoll nehmen, darnächst aber das Protocoll selbst verlesen, auch der Wortführenden Bürgerschaft, wenn sie es zu ihrer Nothdurft verlanget, vom Protocoll eine Abschrift oder einen Extract unentgeltlich mittheilen zu lassen.

§. 9.

Die Worthabende Bürgerschaft soll aus zwey Stadtsprechern und sechs AusschußBürgern bestehen, und die Stadtsprecher werden allemal von den Ausschuß-

Bürgern, nach voraufgegangener Zuziehung der übrigen Bürgerschaft, gewählet, vom Magistrat bestätiget, und darauf gehörig vereidet. Zu AusschußBürgern, wenn welche abgehen, schlägt aber der BürgerAusschuß dem Magistrat für denjenigen, der da fehlet oder abgehet, zwey wahlfähige Personen in der Absicht vor, um davon die tauglichste und geschickteste Person zu wählen; und das Amt der ViertelsMänner verrichten die sechs AusschußBürger von nun an in der Maaße mit, daß selbiges unter ihnen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stadttheile und Viertel, alljährlich alterniret und umwechselt. Nahe Freunde und Anverwandte dürfen jedoch nicht zu Worthaltern oder AusschußBürgern gewählet werden, und ist deshalb dem Magistrat in dem bald folgenden §. 11. das Nöthige zur Pflicht gemacht.

§. 10.

Die Stadtsprecher und BürgerWorthalter bleiben, so lange wie sie leben, bey dieser Bedienung, es sey denn, daß sie Alters oder Schwächlichkeits halber derselben nicht sollten vorstehen können. Allein von den AusschußBürgern gehet alle Neujahr der Aelteste ab, und tritt an dessen statt ein anderer Bürger wieder ein, und kommt bey dessen Wahl das alles in Anwendung, was der vorhergehende §. 9. desfalls bestimmt.

§. 11.

Bey der Wahl eines Bürgermeisters sollen die Rathmänner, unter Zurathnehmung der Wortführenden Bürgerschaft, auf die Person eines solchen Mannes sehen, der der Rechte kundig ist, und Geschick und Fähigkeiten zur Bekleidung einer BürgermeisterStelle besitzet.

Bey der Wahl einer RathsPerson soll der Magistrat auf die Stadtsprecher und AusschußBürger, wenn sie darunter Männer vom Stande, Geschick und Fähigkeiten zur Bekleidung einer RathmannsStelle finden dürften, besondere Rücksicht nehmen, daneben aber auch dafür sorgen, daß keine nahe Freunde und Anverwandte zu RathsPersonen, Worthaltern oder AusschußBürgern erkohren werden.

Damit Wir auch bey geschehenen Bürgermeister- oder Rathmanns-Wahlen die Ueberzeugung erhalten, daß die Wahl gehörig zum wahren Besten der Stadt vorgegangen sey: so ist sofort nach deren Vollbringung das WahlProtocoll zu Unserer Regierung einzureichen, und dessen genehmigende Remittirung zu gewärtigen.

§. 12.

Die Stadtsprecher und AusschußBürger sollen nicht anders zu Rathhause gefordert werden, als wenn mit ihnen über StadtAngelegenheiten und oeconomische Dinge deliberiret und berathschlaget werden darf, und hierbey wird deren Gegenwart um so nothwendiger, da, vorbehältlich Unseres höchsten Consenses im Verkauf- und VerpfändungsFall, ohne vorherige Rücksprache mit jenen, und ohne deren ausdrückliche Zustimmung und Bewilligung, keine StadtGrundstücke verkauft oder vertauschet, keine neue Bauten oder Reparaturen vorgenommen, kein Holz oder Busch an andern, als zum jährlichen Abhauen successive bestimmten, Oertern gehauen, keine Stadt-Pertinenzien nach Gutdünken, und noch weniger ohne öffentlichen Aufbot und ohne voraufgegangene Bekanntmachung verpachtet, keine Processe unter irgend einerley Vorwand für Rechnung der Stadt angefangen oder vollführet, und überhaupt in keinem Betracht vom Magistrat, oder einzelnen Mitgliedern desselben solche Verfügungen getroffen werden sollen, woraus der Wittenburgischen Commüne auf irgend eine Art Nachtheil entspringen und zuwachsen kann.

§. 13.

Gleicher Gestalt sollen auch keine unfixirte, sich alle Jahr nach Zeit und

Umständen verändernde und verändern müssende, noch weniger aber ganz neu Stadt-Ausgaben, ohne Genehmigung und Einwilligung der Worthabenden Bürgerschaft, vom Magistrat repartiret und ausgeschrieben, auch von demselben keine Deputationen zu Reisen veranstaltet werden, und wenn etwa die Wortführende Bürgerschaft den Wunsch äussern sollte, in Sachen von Wichtigkeit und von Bedeutung vor Abgabe ihres voti mit der übrigen Bürgerschaft Rücksprache halten zu dürfen: so soll ihr solches in dem Fall gestattet werden, wenn sie vorher den Bürgermeister mit der Ursache der Zusammenberufung der gemeinen Bürgerschaft bekannt machet.

§. 14.

Wenn neue Bauten bewilliget werden, so ist solcher wegen ein Riß nebst Kosten- und Materialien-Verschlag vorher anzufertigen, und danächst die Arbeit mit den Handwerkern vom Magistrat und der repraesentirenden Bürgerschaft aufs genaueste zu Rathhause zu behandeln, das behandelte Quantum aber nicht eher ganz zu bezahlen, als bis die Arbeit von Sachverständigen geprüfet, beaugenscheiniget, und ohne Tadel befunden ist.

§. 15.

Die Beziehung der Städtischen Conventc und des jährlichen Landtages geschiehet vom jedesmaligen Bürgermeister; jedoch muß er davon vorher den Raths-Personen und der Wortführenden Bürgerschaft, obgleich sich diese keinen Widerspruch in Ansehung der Reisen zu Städtischen Conventen und Landtagen anmaßen können, zu dem Ende die Anzeige machen, damit über die Angelegenheiten, welche zum Vortrag gebracht werden sollen, nöthigenfalls gesprochen werden kann.

Wenn aber sonst, in StadtAngelegenheiten und zum Besten der Stadt, Reisen nach einer andern Stadt veranstaltet werden müssen; so werden die dazu abzuordnenden Personen vom ganzen Magistrat und von der Worthabenden Bürgerschaft ausersehen und gewählet. Außer der freyen Fuhr, die der Stadtsprecher mit einem Viertelsmann unter Genehmigung des Magistrats für Rechnung der StadtCasse besorget, erhält auf Reisen an täglichen Diaeten: der Bürgermeister drey Rthlr. NZwdr., der Rathmann, der deputiret wird, zwey Rthlr. NZwdr., und jeder zum Mitreisen erwählte Bürger einen Rthlr. NZwdr., und muß sich dagegen selbst beköstigen, auch sein Logis bezahlen. In Betreff der Reisen aber, die wegen WegeBesichtigungen alljährlich vorgenommen werden müssen, behält es dabey sein Bewenden, daß dafür aufs Jahr überhaupt nur 1 Rthlr. 16 ßl. vergütet wird.

§. 16.

Für Reisen aber, die für die Stadt aufs StadtFeld zum Zweck der Besichtigung, oder bey FeldNachbaren zur Besprechung über GrenzStreitigkeiten oder sonstige StadtAngelegenheiten vorgenommen werden müssen, werden keine Diaeten vergütet; sondern dazu wird blos freie Fuhr von Stadtwegen gegeben, und wenn die Sache von keiner Bedeutung und Wichtigkeit ist, so kann der Bürgermeister zu Hause bleiben und eine RathsPerson dazu deputiren.

§. 17.

Alle Anlagen, welche gemacht werden müssen, desgleichen die Service-Listen, und die Beyträge zum Schoß und zur CantorCollecte ꝛc. sollen zu Rathhause vom Magistrat, unter Zuziehung der Wortführenden Bürgerschaft, bestimmet, und repartiret werden, und das Register davon ist dem Camerario, mittelst Bekanntmachung der festgesetzten Zahlungs-Termine, zu dem Zweck in Abschrift zu zustellen, damit er von einem jeden Contribuenten das enquotirte Quantum zur Verfall-Zeit wahrnehmen, auch die Execution gegen die Morosos erbitten kann.

§. 18.

Die Verhängung der Execution geschiehet, nach voraufgegangener Einreichung des RestantenZettels, vom Magistrat, und wenn sich der Camerarius in Uebergabe des RestantenZettels säumig bezeiget, so muß er für die Rückstände mit seinem eigenem Vermögen haften, und solche, salvo tamen regressu gegen die Restantiarien, bey Ablegung seiner Rechnung bezahlen.

§. 19.

Mit Einnahme der Gelder, die der Stadt gehören, und zur Stadt-Casse fließen müssen, soll sich Niemand, als der Camerarius befassen, sondern selbiger solche GeldEinnahme ganz allein haben; dagegen aber auch alle StadtAusgaben, jedoch nicht anders, als auf schriftliche Anweisung des Magistrats und eines Stadtsprechers beschaffen.

§. 20.

Gewählet wird der Camerarius mit Rath und Vorwissen der Wortführenden Bürgerschaft vom Magistrat, und bey der Wahl desselben muß darauf Rücksicht genommen werden, daß er ein im Rechnen und Schreiben fähiger Mann sey, und bey seiner Anstellung und Vereidpflichtung, der ihm anvertrauet werden sollenden Einnahme wegen, der Stadt eine genügende Sicherheit bestellen könne.

§. 21.

Zum Gehalt werden für ihn à Jahr sechs und dreyßig Rthlr. M. V., und vier Faden weiches Holz, der Faden vierzehn Fuß weit, fünf Fuß hoch, und der Scheiter zwey Fuß lang, ausgesetzet, wogegen er sich aber auch keine Accidentien anmaßen darf.

§. 22.

Von den eingegangenen und ausgegebenen Geldern soll von nun an der Camerarius alle Monate, und zwar jedesmal am ersten Tage des neuangehenden Monats, dem Bürgermeister eine Bilance einliefern, und dieser solche in der nächsten Raths-Sitzung den Rathmännern und der Wortführenden Bürgerschaft zur Durchsicht vorlegen, damit auch selbige den CassenZustand erfahren.

§. 23.

Die StadtRechnung selbst muß er gewissenhaft, und nach der ihm ertheilt werdenden Vorschrift anfertigen, und alle Jahr vier Wochen nach Neujahr ins reine geschrieben dem Magistrat zu dem Zweck einhändigen, damit selbiger sie zuvörderst der Wortführenden, die Assignationes nicht mit unterschrieben habenden, Bürgerschaft zur vorläufigen Nachsicht und Monitur übergeben, danächst aber sie wieder mit ihr gemeinschaftlich zu Rathhause nachsehen, und nöthigenfalls noch Erinnerungen dagegen machen kann. Die sich bey der Nachsicht hervorgebenden Monita sind danächst dem Camerario, zur Beantwortung und Erledigung in einem ZeitRaum von höchstens drey Wochen, in Abschrift mitzutheilen; und wenn sie beantwortet worden, so wird zu deren näheren Prüfung und Beleuchtung eine Tagefahrt vom Magistrat anberahmet, und darin über den Bestand oder Unbestand der formirt gewesenen Monitorum decidiret.

§. 24.

Ueber die Gelder, welche der Camerarius, auf des Magistrats Anweisung und Mitunterschrift des einen Stadtsprechers oder Worthalters, ausbezahlet, muß er sich wenn die GeldAusgabe gelten soll, vom GeldEmpfänger quitiren lassen, und wenn derselbe nicht sollte schreiben können, so hat der StadtSecretair die geschehene Zahlung durch sein Attest zu beglaubigen.

§. 25.

Da aber so wenig dem Bürgermeister, als dem Magistrat in Complexu, es frey stehet, mit Zuziehung des Stadtsprechers über die StadtCasse nach eigenem Gefallen zu disponiren, sondern es vielmehr demselben zur Pflicht lieget, über jede unfixirte GeldAusgabe vorher mit der Wortführenden Bürgerschaft zu reden, und deren Meynung darüber zu Protocoll zu nehmen, so soll auch in der Anweisung selbst so, wie bisher geschehen, auf die solcherhalb abgehaltenen Protocolle Bezug gemacht werden.

§. 26.

Zum Zweck der richtigen Erhebung des Schosses und zur Vorbeugung aller sonstigen Irrungen, wenn Anlagen gemacht und repartiret werden müssen, soll des förderſamsten ein ordentliches, ganz vollständiges Häuser-, auch Acker- und WiesenRegister angefertiget und darin jedes Grundstück mit einer besonderen Nummer versehen werden.

§. 27.

Da schon vor verschiedenen Jahren ein eigenes Verlaß- und StadtPfand- und HypothekenBuch zu Wittenburg errichtet ist, so behält es dabey sein Bewenden: daß darin alle verlassene oder verpfändete Grundstücke eingetragen werden müssen.

§. 28.

Sowohl das Verlaß- als StadtpfandBuch soll der StadtSecretair führen, und über die geschehene Verlassung oder Verpfändung, die aber nicht anders, als vor sitzendem Rath vorgenommen werden darf, den behufigen Schein ertheilen.

§. 29.

Bevor aber die Verlassung oder Eintragung ins StadtPfandBuch geschiehet, muß der Magistrat eine Untersuchung darüber anstellen, ob das abgestandene oder verpfändete Grundstück dem Verlasser oder Verpfänder auch eigenthümlich gehöret? ob derselbe bereits majorenn sey? ob er keine Mitinteressenten habe? und ob, und wie viel er darauf schon, besage des StadtPfandBuchs, angeliehen erhalten? damit der Käufer oder Anleiher davon benachrichtiget werde.

§. 30.

Was die Aeltern ihren Kindern an Brautschatz oder sonst mitgeben, oder was an Jemand durch Testamente oder Schenkungen vermachet wird, soll, — sobald sich die Mitgabe oder das Testament oder die Schenkung auf liegende Gründe erstrecket und solche mit ergreifet, — gleichfalls angezeiget und ins StadtPfandBuch angemerket werden.

§. 31.

Den ins StadtPfandBuch eingetragenen Illatis der Ehefrauen, und den darin eingetragenen Vermächtnissen und Anleihen soll, bey entstehenden Concursen, ein VorzugsRecht vor den nicht eingetragenen angedeihen, hinfolglich auch die Ehefrau mit ihren nicht zu StadtPfandBuch gesetzten Illatis den darin verzeichneten Pösten postponiret werden. Wie es denn überhaupt in Ansehung der StadtPfandBücher und wegen Verlassung zu StadtBuch bey Veräußerung liegender Gründe, bey demjenigen auch zu Wittenburg sein Bewenden hat, was davon im LandesVergleich §. 371 und 372. vorgeschrieben ist.

§. 32.

Sollte nun dieser wegen, und was kurz vorher, PrivatVeräußerungen halber,

disponiret und angeordnet worden, ein Streit entstehen, und die Versendung der Acten darüber erbeten werden: so ist den Acten von diesem Regulativ ein Auszug quoad passum concernentem in der Absicht beyzufügen, damit der auswärtige UrthelVerfasser bey Abfassung der Urthel auf diese gesetzliche Disposition Rücksicht nehme und darnach den Streit entscheide.

§. 33.

Die mit der respect. Verlaß- und Eintragung verknüpften Kosten werden für jede zehn Rthlr. zu vier Schillinge bestimmt, und unter den MagistratsPersonen und dem Stadt-Secretair getheilet.

§. 34.

Der Schoß von den Häusern und Ländereyen wird, so wie bis hieher geschehen ist, von allen StadtEinwohnern entrichtet, und die Fremden und Auswärtigen müssen ihn gedoppelt erlegen.

§. 35.

Die pia Corpora, sie mögen einheimische oder auswärtige seyn, bezahlen ebenfalls von den ihnen zugehörenden Ländereyen den Schoß, und es sind keine andere Ländereyen davon ausgenommen, als die erweislich durch StiftungsBriefe dazu gekommen sind. Sie mögen sich auch nicht entlegen, die darauf haftenden sonstigen onera realia von ihren Ländereyen und Häusern zu entrichten. Jedoch sind in zweifelhaften Fällen die vor dem Anfang dieses Jahrhunderts erworbenen Häuser und Ländereyen für Dotal und frey zu achten.

§. 36.

Die QuitungsBücher der Bürger und sonstiger StadtEinwohner, worin alle StadtAusgaben vom Camerario zu bemerken, und bey der Bezahlung zu quitiren sind, erhalten die nämliche Nummer, welche dem Hause des Contribuenten gegeben ist.

§. 37.

Der Stadtsprecher Amt und Verrichtungen ist, daß sie nach voraufgegangener Vereidpflichtung, den jedesmaligen RathsVersammlungen beywohnen, und sich nicht nur das Beste der Stadt und der Bürgerschaft nach allen Kräften und Vermögen angelegen seyn lassen, sondern auch für die Aufrechthaltung dieses Reglements sorgen, und sofort bey der Behörde die Anzeige davon machen, wenn irgend Jemand zum Nachtheil ihrer Commüne etwas zu unternehmen, und auszuführen Willens ist. Sie müssen auch ferner genau darauf achten, daß die KämmereyRevenüen ordentlich verwaltet, gehörig berechnet und nicht unnützerweise ausgegeben werden; Und sollen auch endlich ihr Augenmerk besonders mit darauf richten, daß mit der StadtHölzung ordentlich verfahren und nichts davon veruntreuet und ruiniret wird, vielmehr dieselbe durch gute Anordnung und Veranstaltung zum Anwachs befördert werde.

§. 38.

Der Wortführende Worthalter soll auch die Aufsicht über die kleinen, nicht füglich behandelt werden könnenden, Reparaturen haben, die solcherhalb von den ArbeitsLeuten angefertigten Rechnungen mit der geschehenen Arbeit vergleichen, die Letztere genau untersuchen, und nach befundener Richtigkeit derselben die Rechnung, daferne dagegen nichts zu erinnern ist, als richtig unterschreiben, sonst aber seine Erinnerungen dagegen zu Rathhause anzeigen, und sein Erachten darüber abgeben, wie hoch die Rechnung zu behandeln sey.

§. 39.

Für ihre Bemühung erhalten die beyden Stadtsprecher à Person neun Faden Weichholz, den Faden vierzehn Fuß weit, fünf Fuß hoch und den Scheiter zwey Fuß lang, und sind überdem eben so, wie die sämmtlichen MagistratsPersonen, in Ansehung des Hauses, welches sie bewohnen, von der Einquartirung und vom Service entfreyet.

§. 40.

Die Wortführung der Stadtsprecher gehet alle Jahr zwischen ihnen beyden um, und außer dem Wortbabenden Stadtsprecher soll sich noch der jedesmalige jüngste Rathmann und ein Viertelsmann der HolzAufsicht mit unterziehen, und sich solche angelegen seyn lassen.

§. 41.

Ueberdem soll aber auch, nach wie vor, vom Magistrat mit Rath und Vorwissen der Wortführenden Bürgerschaft ein eigner HolzVoigt auf Kosten der Stadt mit einem Gehalt von jährlichen funfzig Rthlr. NZwdr. und vier Faden EllernHolz, gegen Vergütung des SchlageLohns und selbst zu besorgender Anfuhr, angenommen und dahin vereidpflichtet werden: daß er, sowohl zur Tages- als Nachtzeit, die harte und weiche Hölzung und deren Zuschläge und Kämpe in genaue Aufsicht nehmen, davon selbst nichts veruntreuen, und diejenigen, welche sie berauben, oder Schaden darin anrichten, sofort ausfündig zu machen suchen und zur Bestrafung anzeigen, auch kein Vieh darin dulden, sondern das fremde Vieh, ebenso wie das BürgerVieh, welches sich in den Zuschlägen und Schoon-Oertern betreffen läßt, pfänden wolle.

§. 42.

Von den StrafGefällen, die auf seine Denunciation durch HolzBrüche und Pfändungen aufkommen, soll ihm zu seiner Ergötzlichkeit jedesmal der vierte Theil zufließen, und für jedes HauptVieh, was er pfändet, soll ihm der Eigenthümer desselben zwey Schillinge PfandGeld bezahlen. Und da auch bis hierher von den eben gedachten StrafGeldern die beyden Worthalter ebenfalls ein Viertel observanzmäßig erhalten haben, so soll ihnen solches auch fernerhin verbleiben, die danächst übrig seyende Hälfte aber in die KämmereyCasse fließen.

§. 43.

Wer sich an ihm mit Worten oder gar mit Werken vergreift, soll von dem Magistrat nach Gutfinden aufs nachdrücklichste bestraft werden.

§. 44.

Von den HolzHerrn soll alle Jahr zu zweymalen eine förmliche HolzBesichtigung vorgenommen, sodann über die zu treffenden Verbesserungen berathschlaget und davon eben sowohl, wie von den vorgefundenen Mängeln und Unordnungen, dem Magistrat die Anzeige gemachet werden. Sollte sich nun bey dieser Gelegenheit veroffenbaren, daß der HolzVoigt nicht ordentlich gewirthschaftet, sondern Unterschleiffe vorgenommen oder HolzDiebstähle verschwiegen, und dadurch oder in andere Wege, seine eidlich belobte Pflicht verletzet hätte: so soll er solcherwegen vom Magistrat zur Verantwortung gezogen, und entweder an Gelde oder am Leibe gestrafet, auch nach Befinden des Dienstes entsetzet werden.

§. 45.

Die Bestrafung der HolzDiebstähle soll nach unserer ForstOrdnung geschehen, und ein jeder Bürger oder sonstiger StadtEinwohner, wenn er ein Exemtus ist

und in andern Fällen nicht unter der Jurisdiction des Magistrats stehet, soll der magistratischen Gerichtsbarkeit in HolzBruchSachen unterworfen seyn, in sofern er auf der That betroffen ist.

§. 46.

Die HolzAnweisung verrichten die HolzHerren, und das DeputatHolz soll nicht in Bäumen gegeben werden, sondern in Faden aufgehauen, und unter dem BlankenHolze das PollHolz mit vermenget werden.

Das Schlagelohn müssen die Deputatisten der StadtCasse vergüten, und auch die Anfuhr des Holzes auf ihre Kosten beschaffen lassen.

§. 47.

Den HolzHammer soll der jüngste Rathmann als HolzHerr in einer verschlossenen Capsel, wozu der Bürgermeister oder der älteste Rathmann den Schlüssel besitzet, in seinem Verwahrsam haben, und fortwährend verschlossen halten, auch ihn bey willkührlicher Ahndung nicht anders, als im Mitbeyseyn der übrigen, ihm zur HolzAufsicht zugeordneten, gebrauchen.

§. 48.

Zu HolzTagen wird der Dienstag und Freitag in der Woche bestimmet, und an diesen Tagen ist es einem jeden Bürger und StadtEinwohner erlaubt, sich trocknes Holz und Reiser zu sammeln, auch Stämme auszuraden. Lässet sich aber jemand außer den festgesetzten HolzTagen, mit oder ohne ein Beil, oder eine Axt, betreten: so wird er als ein HolzDieb betrachtet, und vom Magistrat aufs nachdrücklichste bestrafet. Ein gleiches findet auch bey denen statt, welche die zum HolzSammeln bekommene Erlaubniß dadurch mißbrauchen, daß sie grüne Zweige von den Bäumen abhauen oder abreißen, oder umgehauene Bäume oder Häster abstämmen und mitnehmen.

§. 49.

Ist soviel Sammel- und LeseHolz vorhanden, daß es den Bürgern erlaubt werden kann, sich solches an den bestimmten HolzTagen mit Wagen und Pferden zu holen: so müssen sie für jedes Pferd, was sie vor dem Wagen haben, vier Schilling erlegen.

§. 50.

Die Einnahme von dem Gelde, was für SammelHolz oder bey einem sonstigen HolzVerkauf gelöset wird, hat der Camerarius nach dem Verzeichnisse, welches die HolzHerrn solcherwegen aufsetzen und dem Magistrat in der Absicht zustellen, um die darin specificirten Pöste dem Camerario zur Einkassirung assigniren zu können. Die HolzZettel giebet nach solcher Specification der HolzHerr ganz allein aus, und derjenige, der sie empfänget, muß damit zum Camerarius gehen, und darnach das gekaufte Holz bezahlen, wogegen er vom Camerario seinen HolzZettel, nach beschaffter Zahlung, quitirt zurück erhält, um ihn bey der HolzAbholung dem Holzwärter behändigen zu können, damit letzterer solchen Zettel am Schluß eines jeden Jahres dem Magistrat überliefern, und dieser sie bey Aufnahme der KämmereyRechnung mit den HolzRegistern vergleichen kann.

§. 51.

Das Poll-Holz von dem zu Stadtbauten angeschlagenen Holze soll in Faden aufgehauen werden, und zum Besten der Commüne versilbert werden.

§. 52.

Im Betreff der Umgrabung der StadtHölzung behält es dabey sein Bewenden, daß solche von denen, die mit ihrem Acker daran grenzen, unentgeltlich geschehen müsse.

§. 53.

Ist Mast vorhanden, so soll solche entweder verpachtet oder auch mit einer gewissen, nach voraufgegangener Besichtigung zu bestimmenden, Anzahl von Schweinen von Stadtwegen bejaget und das MastGeld vom Magistrat und der Wortführenden Bürgerschaft festgesetzet, auch zur Aufsicht über die Schweine ein eigener Hirte angenommen, und diesem mit zur Pflicht geleget werden, darauf zu sehen und dafür zu wachen, daß keine uneingefremte Schweine ins Holz kommen, und die Mast auch durch kein anderes Vieh beraubet werde. Trift also der Hirt fremdes Vieh in der Hölzung, so kann er selbiges eben so gut, als der HolzVoigt, pfänden, und das PfandGeld ist sodann für jedes Haupt zu 8 ßl. zu bestimmen, und soll dem Pfänder zu Theil werden.

§. 54.

Die MastFreyheit verbleibet denjenigen, die sie bisher observanzmäßig genossen haben, nach wie vor.

Da aber die Hölzung jetzt nicht mehr so groß ist, wie sie vormals gewesen, so soll der Bürgermeister statt 12. nur 4., jeder Rathmann statt 6. nur 2., der StadtSecretair und jeder Wortführende Bürger, desgleichen der StadtDiener, nur ein Schwein mastfrey haben. Wenn nun die MastSchweine gezogen sind, so soll gar kein Vieh weiter in die Hölzung kommen, mithin auch keine Bejagung der NachMast statt finden, damit die übrig gebliebene Mast aufschlagen, und sich die Hölzung durch jungen Aufwuchs vermehren könne.

Jedoch ist hievon der Fall ausgenommen, wenn viele NachMast vorhanden, und Magistrat und Worthabende Bürgerschaft deren Bejagung für zuträglich und der Hölzung unnachtheilig achten.

§. 55.

Da der sogenannte Wendbruch bereits in 20 Caveln gelegt ist, das hohe Holz aber nicht eher in Caveln getheilt werden kann, als bis ein starker Frost, und harter Winter eintritt, so ist das hohe Holz noch, so bald es thunlich wird, in 6 Caveln einzutheilen.

§. 56.

Die Brüche sollen nach Möglichkeit geschonet werden, und wenn darin ein Cavel abgetrieben wird, so ist darauf von den HolzHerrn zu sehen, und zu halten, daß die Stämme rein abgehauen, und dergestalt behandelt werden, daß sie bald wieder ausschlagen können.

§. 57.

Außer den zur HolzAufsicht bestellten HolzHerrn, sollen nun aber auch noch die sämmtlichen ViertelsMänner ein wachsames Auge auf die zur Stadt gehörige Hölzung haben, und überdem die ganze Feldwirthschaft, mithin das alles, was außerhalb der Stadt vorfällt, genau beobachten, daher auch mit auf Scheiden und Grenzen, imgleichen auf Zäune und Gräben sehen, die Hirten und Pfänder, — deren Annahme vom Magistrat mit Rath und Vorwissen der Worthabenden Bürgerschaft, unter dem Vorbehalt einer im Weihnachten jedes Jahres gemacht werden könnenden Kündigung, geschiehet, — zur treuen Dienstleistung ermahnen, und strenge darauf halten, daß kein Vieh hirtenlos herumgehe. Finden sich hie

und da Unordnungen, so müssen sie davon sogleich bey der Behörde die Anzeige machen, auch nöthigenfalls in PfändungsFällen die Pfändung selbst verrichten, damit der Eigenthümer des Viehes, nach untersuchter Sache, nicht nur zu SchadensErsetzung, sondern auch zur Erlegung eines proportionirlichen PfandGeldes, das ihnen für ihre Bemühung zufließen soll, verurtheilet werden könne.

§. 58.

Sollte sich nun Jemand es heraus nehmen, den ViertelsMännern an der Ausübung des PfandRechtes hinderlich zu seyn, oder sie in ihren sonstigen Amtsverrichtungen zu stören, so soll ein solcher vom Magistrat aufs nachdrücklichste bestraft werden.

§. 59.

Weiden sollen von jetzt an nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung des Magistrats, an den dazu anzuweisenden Orten gestoßen werden, und wenn jemand die einem andern zugehörenden Weiden beraubet, oder sich von StadtFreyheiten eigenmächtiger Weise etwas anmaßet, oder im Korn oder in den Wiesen Schaden mit seinem Vieh anrichtet, oder seinem Feldnachbaren die Fahr ausmähet, oder fremde Zäune ruinirt, so tritt ebenmäßig, außer der Ersetzung des verursachten Schadens, eine nachdrückliche Bestrafung ein.

§. 60.

Von den Strafen, die, außer den, in dem §. 42., erwähnten Fällen, einem Contravenienten zuerkannt werden, soll der jedesmalige Denunciant, er möge seyn wer er wolle, den einen Halbscheid erhalten, der andere Halbscheid aber in die KämmereyCässe zur Berechnung fließen.

§. 61.

Da die Anlegung einer NachtKoppel für die Pferde nicht füglich eher geschehen kann, als bis das StadtFeld in Schläge geleget worden, so wird jene bis dahin, daß die Einführung einer SchlagWirthschaft möglich zu machen stehet, verschoben und ausgesetzet.

§. 62.

Wer nicht ein Drömbt Aussaat an Acker entweder eigenthümlich oder miethsweise, besitzet, soll kein Pferd aufs Feld oder auf die Weide, ohne Erlegung eines gewissen, vom Magistrat und der Wortführenden Bürgerschaft zu bestimmenden, WeideGeldes bringen, und damit auch in der Folge kein Streit darüber entstehen könne, wie viel Scheffel Aussaat für jedes Pferd zu berechnen und anzuschlagen sind, so wird hierdurch festgesetzet, daß durchgängig auf jedes Pferd ein Drömbt Aussaat zum Anschlag kommen solle.

§. 63.

Ehe und bevor die Pferde im Frühjahr auf die Weide gebracht werden, sollen sie von zwey sachverständigen Schmieden oder RoßAerzten im Beyseyn eines ViertelMannes besichtiget, und die schabbichten, oder rotzigen, oder mit einer andern ansteckenden Seuche befallenen Pferde, nicht auf der Weide geduldet, sondern von dem Eigenthümer bis dahin im Stall gehalten werden, daß sie völlig wieder gesund und curiret sind.

§. 64.

Kühe kann ein jeder Bürger, so viel als er will, auf die Weide bringen; ein Tagelöhner darf aber nur mit einer Kuh und mit einem Kalbe zum Aufziehen, auf die Weide kommen.

§. 65.

Die zur Stadt gehörigen Pertinenzien, worunter auch der WaldHof, die Schäferey und der RathsWeinkeller mit begriffen wird, sollen jedesmal öffentlich nach voraufgegangener Bekanntmachung des Termins durch die IntelligenzBlätter und einen Anschlag am Rathhause, an den Meistbietenden verpachtet, und die Verpachtungsbedingungen zu Rathhause, mit Zustimmungen der Wortführenden Bürgerschaft, vorher regulirt werden. Einem Einheimischen ist dabey kein Vorzugs-Recht vor einem Fremden zu gestatten, übrigens aber auf die Fähigkeit und Sicherheit des Pächters Rücksicht zu nehmen, und bey dessen Zuzuge, zum Zweck der künftigen WiederAblieferung, ein vollständiges Inventarium zu errichten.

§. 66.

Da die Schäferey allemal mit dem FleckenSchlag verpachtet wird, auch der Schäfer das Empfangene inventarien-mäßig wieder abliefern muß: so verstehet es sich von selbst, daß derjenige, der den Fleckenschlag haben will, sich solcherwegen mit dem Schäfer vergleichen und vereinbaren muß.

§. 67.

Die Gänse dürfen nicht auf die gemeine StadtWeide, und auch nicht eher auf die Stoppel kommen, als bis das übrige Vieh darauf gewesen ist. Damit es ihnen aber auch nicht an Weide fehlen möge, so ist dazu ein eigener Ort zu bestimmen, und der dabey zu haltende Hirte von den Eigenthümern der Gänse zu lohnen.

§. 68.

Giebt der Hirt nicht acht auf die Gänse, und sie werden an einem Orte, wo sie nicht kommen sollen, betroffen: so wird der Hirte vom Magistrat bestrafet, auch zur Ersetzung des verursachten Schadens, nicht minder zur Vergütung des PfandGeldes, welches für jede Gans zu zwey Schillinge bestimmet wird, verurtheilet und angehalten.

§. 69.

Es soll auch Keinem erlaubt seyn, sein Vieh besonders zu hüten, oder selbiges im Frühjahr in die Wiesen zu jagen; sondern es sollen die Wiesen bis dahin, daß sie geworben sind, geschonet, und mit keinerlei Vieh bejaget werden.

§. 70.

Der Magistrat wird hiedurch aufs neue dahin angewiesen, dafür zu sorgen, daß kein Korn in die Häuser aufgefahren, und die Wegschaffung der StrohWiepen unter den Dachpfannen bewerkstelliget, hiemit im Frühling künftigen Jahres von den wohlhabenden Bürgern ein beträchtlicher Anfang gemachet, auch hernach damit fleißig continuiret, das Einfahren des Korns und Heues in die Häuser der Stadt aber im nächsten und weiter folgenden Jahren überall nicht mehr gestattet, sondern obrigkeitlich mit allem Ernst verwehret werde.

§. 71.

Die Schornsteine, welche noch nicht aus dem Dache geführet sind, sollen ungesäumt aus dem Dach gezogen, und die feuergefährlichen bey der ersten Feuerschau eingerissen und eingeschlagen werden.

§. 72.

Zur Reinigung der Schornsteine ist mit dem Schornsteinfeger Wulf zu Suerin,

dessen District die Stadt Wittenburg in sich fasset, eine Behandlung dahin zu treffen: daß er alle Jahr im October Monate, und danächst wieder um Fastnacht, gesammte, in der Stadt befindliche Schornsteine, für einen gewissen, nach Proportion der Größe des Schornsteines zu bestimmenden, Preis, fegen lassen muß.

§. 73.

Will Jemand seinen Schornstein nicht fegen lassen oder auch dem Schornsteinfeger den verdienten Lohn vorenthalten: so hat der Schornsteinfeger davon eben sowohl, wie von den etwa vorgefundenen Mängeln und Feuergefährlichkeiten, dem Magistrat die Anzeige zu machen, und letzterer in solchem Fall das Zweckdienliche zu verfügen.

§. 74.

Die Brauer, die Bäcker, die Branntweinbrenner und die Schmiede, sollen aber ihre Schornsteine alle Vierteljahr fegen lassen, und derjenige, der diesen gesetzlichen Verfügungen in dem einem oder andern Punct entgegen handelt, wird vom Magistrat aufs nachdrücklichste bestrafet.

§. 75.

Die Feuerschau geschiehet alle Jahr vom Magistrat und zwey jungen Bürgern, unter Zuziehung eines Mauer- und Zimmermeisters, und wird von ersteren unentgeltlich besorget, der Mauermeister bekömmt aber ebensowohl, wie der Zimmermeister à Tag 16 ßl. für seine Bemühung aus der KämmereyCasse vergütet. Wegen der Häuser der Eximirten hat entschiedenermaßen der Magistrat Unsern dortigen Stadtrichter zur Mitbesichtigung einzuladen.

§. 76.

Die Feuergefährlichkeiten, welche sich bey der Feuerschau oder sonst hervorgeben, stellet der Magistrat sofort ab, und hält auf die genaue Beobachtung der hier eingeführten FeuerOrdnung.

§. 77.

Bey einem jedem Hause soll ein Feuereimer seyn, und solches da, wo es noch fehlet, unverzüglich angeschaffet, auch von jetzt an, von einem jeden, der Bürger wird, und noch kein eigenes Haus besitzet, ein Feuereimer zu Rathhause abgeliefert werden, und solches beym Rathhause bleiben.

§. 78.

Es soll sich Keiner bey willkührlicher Ahndung herausnehmen, ohne Vorwissen und Consens des Magistrats eine Darre, eine BranntweinBlase, eine Schmiede, oder einen Bäcker- Töpfer oder Schmelzofen anzulegen, oder anlegen zu lassen; und ehe und bevor die ConsensErtheilung erfolget, soll die Besichtigung solcher Feuerstelle durch Sachverständige, im Beyseyn einer MagistratsPerson, vorausgegangen seyn.

§. 79.

Ein Fremder soll nicht eher als Bürger auf und angenommen werden, bis er seine Abkunft und redliches Verhalten durch obrigkeitliche Zeugnisse bewiesen hat, und ein Leibeigener oder Unterthan ist eben so wenig, als ein Tagelöhner, zur Gewinnung des BürgerRechts zu lassen.

§. 80.

Dahingegen tragen auch die Tagelöhner, wenn sie keine unbeweg liche, zu

StadtRecht liegende, Güter besitzen, zu den gewöhnlichen StadtAusgaben gar nicht bey, sondern leisten blos zu dem CantorGelde, so wie bisher geschehen ist, einen Beytrag und erlegen jährlich an SchutzGeld 1 Rthlr.

§. 81.

Da auch bis hieher noch keine eigentliche TagelöhnerOrdnung entworfen ist, so soll solche noch vom Magistrat ohne ferneren Verzug angefertiget, und darin die Zeit der Arbeit, und die Belohnung dafür bestimmet werden.

§. 82.

Beym Verkauf unbeweglicher, zu StadtRecht liegender, Grundstücke soll eben so, wie bey deren Verpfändung, ein Bürger und sonstiger StadtEinwohner, ebenfalls auch die StadtKämmerey, das Näher-KaufsRecht vor einem Fremden haben; und wenn ein Auswärtiger Aecker, Wiesen oder Gärten, so auf dem Stadtfelde belegen sind, ankaufen oder pfänden sollte, so ist in dem Kauf, oder PfandContract ausdrücklich mit zu bedingen und fest zu setzen: daß er sie für den dafür bezahlten Kauf- oder PfandSchilling, nebst Erstattung der erweißlich gemachten Verbesserungen, nachdem ein Jahr vorher im Michaelis die Kündigung beschaffet worden, wieder abtreten müsse, wenn ein Bürger deren Wiederabtretung unter solcher Bedingung verlanget. Die damit verbundenen Kosten tragen beyde Theile gemeinschaftlich.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß, wenn ein Pfand- oder WiederKauf-Contract auf gewisse, nicht zu weit hinaus zu setzende, Jahre geschlossen und zu Stadtbuch gebracht worden, deren Ablauf erwartet werden müsse.

§. 83.

Unter den Bürgern und StadtEinwohnern selbst soll aber, daraus entstehen könnender Zwistigkeiten halber, kein Näher- KaufsRecht platzgreiflich und anwendlich werden.

§. 84.

Die Bürger, welche an öffentliche Straßen, Wege oder StadtFreyheiten grenzen, sollen, wenn sie eine Befriedigung machen wollen, dem Magistrat, zum Zweck der Besichtigung und Anweisung der Scheide, bey Zeiten davon Anzeige thun, und dafür, außerhalb der Stadt nichts — innerhalb der Stadt aber nach der SportulOrdnung die Gebühren erlegen.

§. 85.

Die StadtEinwohner sollen alle einerley Gewicht, und einerley Scheffel, Tonnen, Kannen und EllenMaße haben. Insonderheit soll auf dem Rathhause eine richtige Rathswage, welche dem Kellermeister anvertrauet werden kann, gehalten werden, mit welcher alles, was an Pfundenzahl zur Stadt kömmt, oder nach auswärts verkaufet wird, auf Verlangen gewogen, und mit einem das Gewicht genau beschreibenden Passirzettel begleitet, darüber ein Wagezettel gefordert und bedürfenden Falls ertheilet werden soll.

§. 86.

Die Vor- und Aufkäuferey vor oder in den Thoren, oder in den Gassen, wird bey willkührlicher Ahndung gänzlich untersaget. Sie soll also gar nicht weiter geduldet, sondern alles, was zum Verkauf in die Stadt kömmt, auf den Markt gebracht, und daselbst verkaufet werden. Die dafür vom Verkäufer zu erlegenden Gebühren sind in der SportulTaxe mit festgesetzet, und in keinem Fall zu überschreiten.

§. 87.

Der Magistrat hat darauf zu halten, daß die sämmtlichen StadtEinwohner die Gassen wöchentlich zweymal fegen, und den Unrath gleich wegbringen lassen, damit die Gassen fortwährend rein sind. Gleicher Gestalt muß er auch sein Augenmerk mit darauf richten, daß der Markt und die Gassen nicht beenget, die schadhaft gewordenen Steindämme ungesäumt wieder ausgebessert, und überhaupt und im Ganzen solche Vorkehrung und Veranstaltung getroffen werden, daß ihm kein polizeyordnungswidriges Verhalten zur Last zu legen ist.

§. 88.

Was der Magistrat mit dem StadtSecretair bis hieher aus der Kämmerey-Casse an Gehalt, und an Accidentien alljährlich genossen, und erhoben hat, das soll ihm nach wie vor verbleiben; und damit wegen Accidentien im Ganzen, auch wegen der ihm gebührenden Sportuln in Gerichts- Waisen und übrigen Sachen in der Folge kein Streit entstehen könne, so ist solcherhalb ein eigenes mit Unserer höchsten Bestätigung versehenes Regulativ angefertiget, und selbiges von nun an aufs genaueste zu beobachten.

§. 89.

Darnach erhält auch an jährlichem DeputatHolz, und zwar allemal in Termino Michaelis, der Bürgermeister 18 Faden, ein jeder Rathmann 12 Faden, der StadtSecretair 6 Faden und der RathsDiener 3 Faden weiches, nämlich Ellern oder BirkenHolz, den Faden 14 Fuß lang und 5 Fuß hoch, und den Scheiter 2 Fuß lang; jeder muß aber das bezahlte Schlagelohn vergüten, und die Anfuhr selbst besorgen.

B. Ritterschaftliche Sachen.

936. Reversalen wegen einiger Clauseln des Huldigungseides. 27. März 1633.

Als dem Durchl. und Hochgeb. Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederich H. z. M. ꝛc. bey jüngst zu Schwerin, den 7. December des verwichenen 1632. Jahres erneuerter Erb-Huldigung Sr .Fürstl. Gn. ehrbare Ritterschaft, bey der abgelegten und zu vorhin ihnen communicirten Eides-Formul, nachfolgender beyder Clausuln halber, unterthänige Erinnerung geschehen, als daß nemlich die Worte: auch so offt und wohin ich aufgemahnet werde, mit meinem Leibe folgen ꝛc. item die Worte: Vermöge der Brüderlichen Erb-Verträge, als welche in der, in Anno 1609 abgelegten Erb-Huldigungs-Rotul nicht befindlich, möchten ausgelassen, und sie darin mit keiner Neuerung beschweret werden.

Demnach aber angeregte Formalia in einem alten, in S. F. G. Archivo vorhandenen Formular-Buche also befunden, S. F. G. auch mit Dero freundlichen vielgeliebten Herrn Brudern, Hertzog Hans Albrechten zu Mecklenburg F. G., obangeregter Formula sich darauf verglichen; Als haben es S. F. G. zwar dabey vor dasmahl gelassen, gleichwohl sich in Gnaden dahin erkläret, daß dadurch keine Neuerung gesuchet, sondern dabey so viel die Folge anreichet, es keinen andern Verstand haben sollte, als wie es von Rechts- und Gewohnheitswegen im Fürsten-

thum Mecklenburg gebräuchlich und Herkommen. Gestalt dann J. F. G. nochmahls auff unterthäniges Nachsuchen ihrer ehrbaren getreuen Ritterschaft sich dahin hiemit erklären, daß angeregte Formalia keinen andern Verstand, als itzt gemeldet, und wie die in Anno 1609 geschworne Huldigungs-Rotul besaget, haben und behalten solle.

So viel aber die Worte: nach besage der Brüderlichen Erb-Verträge, anlanget, haben S. F. G. sich damahls gleich mündlich erkläret, thun es auch nochmahls Krafft dieses schrifftlich, daß dieselben bloß auff den im Brüderlichen Erb-Vertrage vermeldeten Modum Successionis angesehen, und in keinen andern und fremden Verstand zu ziehen.

Zu Uhrkund S. F. G. hierunter auffgedruckten Secrets und Subscription. Sign. Malchin, den 27sten Märtz Anno 1633.

Adolph Friederich, H. z. M.

937. Citation der Ritterschaft zur Erbhuldigung. 12. April 1662.

Christian, H. z. M. ꝛc. Ehrbar, lieber Getreuer! Nachdem durch des Weyland Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Adolph Friederichs, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Unsers hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden, hochlöblichen Andenckens, Christseeligen Abschied, Sr. Gnaden Antheil des Hertzogthums Mecklenburg, und demselben incorporirten Fürstenthum, Grafschafft und Landen, auff Uns erblich gefallen und verstammet, immaßen Wir auch die Belehnung deßelben von der Röm. Kayserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Kayser und Herrn, erhalten und empfangen, und nunmehr, durch Verleyhung Gottes, von Unser Ritterschafft die Erbhuldigung, auff Maß und Weise, wie von Unsern Hochgeehrten Vorfahren hiebevor geschehen, ein- und auffzunehmen gemeinet und entschlossen, auch zu dem Ende den ersten bevorstehenden Monaths May benahmet, ernannt und angesetzet haben; als begehren Wir hiemit gnädiglich, du wolleſt auf itzt benandte Zeit, zu Sternberg, als welchen Ort Wir diesmahl, aus erheblichen Ursachen erwehlen müssen, gehorsamlich, gewiß und unausbleiblich erscheinen und Uns des Orts, alt hergebrachten Gebrauch und Gewohnheit nach, nebenst andern von der Ritterschaft und Lehnleuten, die schuldige Erb-Huldigung und Lehns-Pflicht gebührlich und würklich prästiren und leisten, und dich daran nichts, dann Gottes Gewalt, die du mittelst deines körperlichen Eydes betheuren solleſt, behindern und abhalten lassen, damit Wir nicht, zum Fall deines Aussenbleibens, den Uns darunter erzeigten Ungehorsam, mit gebührenden Ernst zu straffen versuchet werden mögen. Daran geschicht Unser Gnädigster zuverläßiger Will und Meinung, und Wir seyn es mit Gnaden zu erkennen geneigt. Datum auff Unser Residentz Schwerin, den 12ten Aprilis, Anno 1662.

Christian.

938. Insinuation landesherrlicher Publicanda an die ritterschaftlichen Eingesessenen. 24. November 1773.

Friederich, H. z. M. ꝛc. Auf die unterthänigste Anzeige des Engern Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, was Massen von einigen Ritterschaftlichen Aemtern Beschwerde darüber geführet sey: daß Unsere Patent-Verordnungen, Contributions-Edicte und Ausschreiben zu Landtägen, den Ritterschaftlichen Eingesessenen die mehreste Zeit so sehr späte und nur alsdenn insinuiret würden, wenn selbige in andern Aemtern schon längst bekannt gemacht worden; Befehlen Wir euch hiemit so gemessen als gnädigst: Die Insinuationes Unserer Landesherrlichen Publicandorum an die Ritterschaftlichen Eingesessenen Unsers dortigen Amts, die euch anbefohlen werden, allemal auf das prompteste zu be-

schaffen und euch darunter keine Saumseligkeit zu Schulden kommen zu lassen. Wornach ihr euch zu richten. Datum Unsrer Vestung Schwerin, den 24sten November 1773.

Ad mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

939. Incorporation der Stiftsritterschaft in die Herzogthümer Schwerin und Güstrow. 19. März 1774.

Friederich, H. z. M. ꝛc. Urkunden hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, Regierende Herzoge zu Mecklenburg: Demnach Wir auf wiederholte unterthänigste Vorstell- und Ansuchung Unserer getreuen Ritterschaft Unsers Fürstenthums Schwerin, auch sonst aus wohlerwogenen, bewegenden Ursachen, die gesammte Ritterschaft und sämtliche Ritterschaftliche Güther gedachtes Unsers Fürstenthums Schwerin, Umtauschungs- und Incorporations-Weise zu Unseren Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güstrow zu verlegen entschloßen; Daß derowegen, auf vorhergegangene reifliche, über diese Sache, und alle dabey eintretende Umstände, zwischen den hierzu von Uns specialiter committirten, Unserm Geheimen Rath und Cammer-Praesidenten von Both, und Unserm geheimen Cammer-Rath Wachenhusen, einer, und den ab Seiten und aus dem Mittel besagter Unserer Ritterschaft specialiter hiezu bevollmächtigten Deputirten, dem Baron von Meerheim auf Reinstorff ꝛc. und Unserm Regierungs-Rath Rudloff auf Moisall, anderer Seits, gepflogene Handlung, Wir, nach Uns davon abgestatteten unterthänigsten Bericht und eingenommenen räthlichen Bedenken mit Unserer getreuen Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin nachfolgenden festverbindlichen unwiederruflichen und unverbrüchlichen Vergleich wißendlich und wohlbedächtlich eingegangen, geschloßen und vollzogen haben.

§. 1.

Soll hiemit und Kraft dieses gesammte Unsere Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin mit ihren sämtlichen Güthern, nach deren gegenwärtigen contribuablen Hufen-Zahl, und zwar namentlich die Ritterschaftlichen Güther

a. zum Amte Grevismühlen

1) Damelow	3	Hufen
2) Katelbogen	4	"
3) Laase	1	"
4) Moisall	3 1/8	"
5) Rubow	2	"
6) Schependorff	1 1/4	"
7) Steinhagen	2 1/3	"
8) Tieplitz	1 3/4	"
9) Kurtzen Trechow	10 3/4	"
10) Langen Trechow	4	"
11) Vietzen	2 3/8	"
12) Vogelsang	2/3	"

b. zum Amte Grabow.

1) Grossen-Gischow	4 5/8	"
2) Reinstorff	3	"
3) Vietzen mit	4 1/8	"

c. zum Amte Buckow.

Vogelsang mit	2 1/2	"
Summa	50 1/12	Hufen

mit ihren dermaligen Pertinentien, Unseren Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, und insbesondere Unserer Ritterschaft dieser Unserer beiden Herzogthümer, zu immerwährenden Zeiten incorporirt und einverleibet seyn, daß Sie mit derselben je und allewege und in allen Stücken ein unzertrennliches Corpus ausmachen und bleiben soll.

§. 2.

Dahingegen sollen, an Statt solcher, Unseren beiden Herzogthümern, wie vorgedacht, incorporirten Ritterschaftlichen Güther Unsers Fürstenthums Schwerin zum Aequivalent, folgende seit dem Jahre 1748 in Unseren Herzogthümern, und besonders in Unserm Herzogthum Mecklenburg-Schwerin, zu Unserer Herzoglichen Cammer neu acquirirte vormalige Ritterschaftliche Güther in gleichmäßiger bisherigen contribuablen Hufen-Zahl, als nämlich

a. Im Amte Grevismühlen

Voigtshagen c. p. . . .	36¼ Hufen

b. Im Amte Grabow

1) Dambeck	10¼ "
2) Brentz und Cremmien . .	1½ "

c. Im Amte Buckow

1) Strömckendorff . . .	1¾ "
2) Aus den 3 Hufen in Jörnstorff .	⅓ "
Summa	50 1/12 Hufen

nebst ihren dermaligen Pertinentien, hiermit und Kraft dieses zu Unserm Fürstenthum Schwerin geleget, und demselben als incamerirte Güther gleichfalls zu immerwährenden Zeiten incorporirt seyn und bleiben. Wobey dann von selbst mit einverstanden ist, daß die zeithero bereits in Unserm Fürstenthum Schwerin zu Unserer Herzoglichen Cammer acquirirte vormalige Ritterschaftliche Güther und Hufen, nämlich Ravensberg, Sagestorff, eine Hufe in Zernin, und eine halbe Hufe in Zepelin, nebst den wegen Prützen cum pert. und wegen derer von Mecklenburgischen Güther besage des unten folgenden §. 13. zum Fürstenthum Schwerin gelegten Güthern und Hufen, allesamt bey diesem Unserem Fürstenthum verbleiben. . . . . .

§. 3.

Wie nun dem zu Folge die vorbenannte aus Unsern Herzogthümern zu Unserm Fürstenthum Schwerin gelegte, incamerirte vormalige Ritterschaftliche Güther außer allem Nexu mit der Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Schwerin und Güstrow gesetzet werden, und von aller Verbindlichkeit, respectu derselben ganz und so völlig ausgenommen seyn sollen, als die Ritterschaftliche Güther Unsers Fürstenthums Schwerin bisher gewesen sind; Also soll dagegen Unsere Ritterschaft desselben Fürstenthums Schwerin mit obbenannten ihren, aus diesem Fürstenthum nunmehro aus und in Unsere Herzogthümer übergehenden Güthern, von Dato an, sowohl in alle Rechte, Freyheiten und Befugniße, als in alle Verbindlichkeiten, eintreten, welche vorbesagte Unsere, gegen selbige umgetauschte Incamerata, als Ritterschaftliche Güther Unserer Herzogthümer Schwerin und Güstrow, dabevor und bisher gehabt haben, auch in Eigenschaft Ritterschaftlicher Güther ferner haben könnten und sollten, der Gestalt und also, daß die solcher Maaßen diesen Unseren Herzogthümern mit incorporirte, bisherige Stifts- oder Fürstenthums Schwerin Ritterschaft aller beregten Rechte, Befugniße, Freyheiten, und Begnadigungen,

welche der gemeinen Ritterschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow von Uns und Unseren Vorfahren an der Regierung verliehen oder bestättiget sind, oder derselben in Zukunft verliehen und weiter ertheilt werden mögten, oder diese sonst rechtmäßig hergebracht hat, es sey in geistlichen oder weltlichen Dingen, in Erb- Lehns- Justitz- und Gerichts- Contributions- Policey- Civil- oder Criminal-Sachen, und sonst in allen und jeden Stücken, in publicis und privatis, mithin auch insbesondere des Rechts Ritterschaftlicher Landstandschaft und Landtagsfähiger Concurrenz in Unseren Herzogthümern, desgleichen aller Ritter- und Landschaftlichen Dignitäten, Officiorum und Emolumentorum, und überhaupt der Ritter- und Landschaftlichen Vnion, wie auch des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs d. d. Rostock den 18. April 1755., als welcher in allen seinen Articuln und Puncten hiedurch ausdrücklich auf dieselbe incorporirte Ritterschaft und deren obbenannte Güther mit erstrecket wird, von nun an alle Wege und ohne Unterscheid, mit theilhaftig, und dessen allen in- und außerhalb Gerichts, auch in Krieges- und Friedens-Zeiten, als Mitglieder des Corporis der Ritterschaft mehrgedachter Unserer beiden Herzogthümer mit zu geniessen haben, und in dieser Eigenschaft nach solcher Unserer Herzogthümer Rechten, Satzungen, Ordnungen, Gewohnheiten und Gebräuchen, Recht geben und nehmen; Sie aber auch für ihre Person und wegen mehrbenannter ihrer Güther alles dasjenige, was der Ritterschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg und deren Güthern in Unterthänigkeit oblieget und gebühret, Uns als ihrem angebohrnen Landes-Fürsten und Herrn, und Unserm Fürstlichen Hause, auch nachkommenden Herzogen zu Mecklenburg, in gleicher Unterthänigkeit, Gehorsam und Folge, je und allewege schuldigst zu leisten pflichtig, und so auch alle gemeine Lasten und Landes-Bürden, insbesondere alle Reichs- Crayß- und Landes-Contributiones, Landes- und Ritterschaftliche Amts-Anlagen, sammt allen andern gemeinen Praestandis, als Ritterschaftliche Miteingesessene solcher Unserer Herzogthümer in Friedens- und Krieges-Zeiten mit zu tragen und zu leisten gehalten seyn soll und will.

§. 4.

Insonderheit gelobet und verspricht die also incorporirte bisherige Stifts- oder Fürstenthums Schwerin Ritterschaft, alle bis zum Dato dieses Vergleichs annoch unrepartirte gemeine Landes- und Ritterschaftliche Schulden Unserer Herzogthümer Schwerin und Güstrow an Capital, Zinsen und Kosten, in aller der Maaße, wie es Unseren obgenannten, gegen Sie umgesezten, Incameratis, als vormaligen Ritterschaftlichen Güthern, sonst obläge und gebührete, auf ihre obgedachte Güther mit zu übernehmen, und deshalb solche Unsere umgetauschte Incamerata gänzlich zu übertragen, also und dergestalt, daß sie dafür insoweit als Selbst-Schuldner gehalten seyn will und soll, als wozu Sie sich bey ausdrücklicher Verpfändung beregter ihrer Güther, wie es zu Recht am bündigsten und kräftigsten seyn kann und mag, wissendlich und wohlbedächtlich hiemit verbindlich macht.

§. 5.

Allein diejenige gemeine Landes- und Ritterschaftlichen Schulden, welche bis zum dato dieses Vergleichs bereits repartiret, und daher zahlbar sind, besonders auch alle bisherige Landes- und Ritterschaftlichen Amts-Anlagen, welche mehrbesagte Unsere umgetauschte Incamerata in Unsern Herzogthümern zu entrichten verbunden sind, nebst den auf selbigen etwa noch haftenden bisherigen Landes-Contributionen und Contributions-Rückständen, versprechen Wir, als eine, solchen Unsern Incameratis obliegende eigene Schuld von Unserer Herzogl. Cammer berichtigen, und alle dergleichen etwanige Restanten an die Behörde abführen zu laßen.

§. 6.

Gleichermaaßen aber soll und will auch die Ritterschaft Unsers Fürstenthums Schwerin nicht nur ihre bisherige Stifts-Anlagen, und etwanige Contributions-Rückstände, die nicht in den unten folgenden §§. 9. und 10. mit abgethan sind, sondern auch alle ihre sonstige Ritterschaftliche gemeine Schulden, die ihr bisheriges Verhältniß in und mit dem Fürstenthum Schwerin angehen, sie mögen bereits repartiret oder noch nicht repartiret seyn, wie andere ihre eigene Schulden, selbst gelten und dafür mit ihren Güthern gehalten seyn und bleiben. Jedoch sollen auch derselben Unserer Ritterschaft zu Berichtigung und Abtragung solcher ihrer gemeinen Schulden alle ihre Anlags- und Uebermaaß-Restanten von sämmtlichen bisherigen Ritterschaftlichen Güthern und Hufen des Fürstenthums Schwerin mit Einschluß sowohl Unserer daselbst incamerirten, als dahin vor diesem Vergleich bereits verlegten vormaligen Ritterschaftlichen Güther und Hufen zu Gute bleiben. Wir wollen derowegen, was von jezt gedachten Unseren dasigen Incameratis und dahin bereits gelegten Güthern und Hufen an repartirten Ritterschaftlichen Anlagen und an Uebermaaß-Geldern zur Zeit der Vollziehung dieses Vergleichs annoch restiren mögte, binnen 4 Wochen nach Vollziehung desselben, und was zu den noch nicht repartirten gemeinen Schulden gedachter Ritterschaft von beregten Unseren sowohl incamerirten, als übrigen vormaligen Ritterschaftlichen Güthern und Hufen beyzutragen ist, binnen 4 Wochen nach erfolgender deren Repartition zu ihrer gemeinen Casse entrichten, und deshalb an Unsere Herzogliche Cammer Verordnung ergehen lassen. Wegen ihrer übrigen Ritterschaftlichen Güther aber soll ihr unbenommen seyn und bleiben, die gedachte etwanige Anlags- und Uebermaaß-Rückstände, allenfalls in kürzestem Wege Rechtens herbey zu bringen; wie dann auch zu dem Ende solchen ihren Anlags- und Uebermaaß-Restanten in Concursfällen das Recht, so im obberegten Landes-Grundgesezlichen Erbvergleich vom 18. April 1755. §. 364. statuiret ist, angedeihen soll.

§. 7.

Da auch Uns unterthänigst vorgetragen worden, und Wir gnädigst einsehen, daß vorgedachte Unsere Ritterschaft, um über vorbesagte ihre gemeinsame Schulden, und über die Berichtigung ihrer Incorporations-Angelegenheit mit einander zu communiciren, auch nach dieser ihrer Incorporation noch öfters unter sich zusammen zu kommen ohnumgänglich nöthig haben werde: So soll ihr zum Zweck gedachter dieser Angelegenheiten, weiter aber nicht, solches, ohne deshalb Uns jedesmalige Anzeige zu thun, hiermit in Gnaden verstattet seyn.

§. 8.

Gleichwie in Kraft und Folge alles obigen die Unseren Herzogthümern Mecklenburg incorporirte oftgedachte Ritterschaft, mit ihren obbenannten Güthern, von nun an außer aller Connexion mit Unserm Fürstenthum Schwerin ausgehet: Also kann und soll auch, da Sie in Zukunft, vermöge des obigen §. 3., zu den Reichs- und Crayß-Praestandis Unserer Herzogthümer Mecklenburg von ihren Güthern die Gebühr zum Ritterschaftlichen Theil entrichtet, dieselbe zu den Reichs- und Crayß-Praestandis wegen Unsers Fürstenthums Schwerin, weshalb Wir den vormaligen Stifts-Ritterschaftlichen Beytrag auf obgedachte zu diesem Fürstenthum gelegte Incamerata übernehmen, und in allen Fällen praestiren wollen und werden, hinführo nicht weiter mitgehalten seyn.

§. 9.

Alle sonstige Forderungen und Gegen-Forderungen, die eines Theils Uns und Unserem Fürstlichen Hause an die bisherige Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin aus vorigen Jahren und Regierungen bis 1748 an jährlichen Landes-Contribu-

tionen, Reichs- Crayß- und Princeßinn-Steuren, oder woher sonst dieselben irgend rühren mögten; und andern Theils gedachter Unserer Ritterschaft, es sey wegen Schadens, oder anderer Geldforderungen, aus den Zeiten voriger Regierungen, annoch zustehen, und jeglicher Seits gemacht werden könnten, sollen hiermit gegen einander gänzlich aufgehoben, abgethan und vernichtiget seyn.

§. 10.

Im übrigen aber wollen Wir gedachter Unserer Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin, auf ihr angelegentlichstes unterthänigstes Bitten, die rückständige Landes-Contribution von den beiden Kriegs-Jahren 1761. und 1762., jedoch daß es keinesweges zur Consequenz gezogen, auch nur von den im obigen §. 1. benannten, dermahlen in diesem Vergleich begriffenen, und 50 1/12 Hufen ausmachenden Gütern, verstanden werde, hiermit aus besonderen Gnaden erlassen haben, und wenn sich befinden würde, daß Sie von noch mehreren anderen Jahren in der Zeit des damahligen Kriegs-Wesens die schuldige Landes-Contribution annoch restirete, derselben deshalb alles dasjenige, was und wie es derentwegen mit der Ritterschaft Unserer Herzogthümer Schwerin und Güstrow reguliret werden wird, gleicher Maaßen in Gnaden angedeihen lassen.

§. 11.

Wie Wir bey Anfang dieser Vergleichs-Handlung Unserer Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin in Gnaden überlaßen gehabt, daß sie die Mit-Einwilligung Unserer Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer Mecklenburg zu dieser Incorporations-Sache in aller vorstehenden Maaße selbst bewürken möge: solche Mit-Einwilligung derselben auch zeither erfolget und beygebracht ist: Also lassen Wir auch ferner gnädigst geschehen, daß dieselbe Ritterschaft Unsers Fürstenthums Schwerin wegen ihrer also incorporirten Güther Special-Verlegung zu den Ritterschaftlichen Aemtern Unserer Herzogthümer, oder wegen Vergütung des, durch Transportirung mehrerwähnter incamerirten Ritterschaftlichen Güther zu Unserm Fürstenthum Schwerin, abgehenden Beytrags zu den Amts-Anlagen, sich mit der Ritterschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg in behöriger Maaße selbst vergleichen und vereinbaren möge; wonächst Wir die deshalb unter beiden Theilen getroffene Vereinbarung Landesfürstlich zu confirmiren Uns nicht entäußern werden.

§. 12.

Jedoch bedingen Wir bey dem allen hiermit ausdrücklich, daß diese Incorporir- und Transferirung der Ritterschaft Unsers Fürstenthums Schwerin zu Unseren Herzogthümern Mecklenburg, auf eine gleichmäßige Transportir- und Einverleibung derer drey Städte besagtes Unseres Fürstenthums ganz und gar keine Folge haben soll.

§. 13.

Da wegen derer sonst gleichfalls zur Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin gehörig gewesenen Güther des von Bülow auf Prützen, wie auch derer Gebrüder und Gevettern von Mecklenburg auf Gültzow, Boldebuck, Zibühl und Lübzien, und deren Verleg- und Transportirung zu Unseren Herzogthümern Schwerin und Güstrow, bereits vor Errichtung dieses Vergleichs, mit denenselben besondere Vergleiche errichtet sind: So soll, nachdem die übrige bisherige Ritterschaft Unseres Fürstenthums Schwerin solches Uns bey gegenwärtiger Vergleichs-Handlung in Unterthänigkeit anheimgestellet, es dabey sein Bewenden um so mehr haben, als vorgedachte von Bülow, auch Gebrüdere und Gevettere von Mecklenburg auf die ihnen geschehene Freystellung, diesem gemeinsamen Incorporations-Vergleich, um desselben in allen Stücken gleichermaaßen theilhaftig zu werden,

ihrerseits mit beyzutreten, dieses abgelehnet, und hingegen sich ausdrücklich erklärt haben, daß sie lediglich bey vorberegten ihren besonderen Vergleichen bleiben wollten.

§. 14.

Wir aber versprechen und versichern hiemit für Uns und Unsere Fürstliche Erben, und nachkommende regierende Herzoge zu Mecklenburg, bey Fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben, diesen Vergleich in allen vorstehenden Punkten, und seinem ganzen Inhalt nach, gleicher Weise und in gleicher Kraft, wie in mehrberegtem Landes-Grundgesezlichen Erb-Vergleich vom 18. April 1755. §. 520. und allen folgenden ausgedruckt ist, stet, fest und unverbrüchlich zu halten.

§. 15.

Wie Wir dann auch Uns nicht entgegen seyn laßen, daß entweder Unsere Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin, oder aber die Ritterschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg Schwerin und Güstrow die allerhöchste Kayserliche Confirmation über gegenwärtigen Vergleich, wiewohl auf ihre alleinige und ohne einige Unsere Kosten, suchen und ausbringen möge; Jedoch wollen Wir zu dem Ende mit Unserm beyfälligen Schreiben an Ihro Kayserl. Maytt. auf Dero Erfordern, oder auf unterthänigstes Ersuchen Unserer Ritterschaft nicht entstehen.

§. 16.

Urkundlich haben Wir diesen Vergleich nicht allein Selbst eigenhändig unterschrieben, sondern auch daß derselbe zu mehrerer Versicherung von Unsers vielgeliebten Herrn Bruders Prinz Ludewigs Lbden eigenhändig mit unterschrieben werde, geschehen lassen, und solchen mit Unseren Fürstlichen Insiegel bestärket. So geschehen und gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 19. März 1774.

Friederich, H. z. M. Ludewig, H. z. M.

Incorporations-Vergleich der bisherigen Stifts-Ritterschaft in die Herzogthümer Schwerin und Güstrow.

C. F. G. v. Bassewitz.

940. Befugniße des Landtagsdirectoriums. 30. November 1774.

„Extract
„aus dem protocollum comitiale Malchinense
d. a. 1774.
„— ‘ — ‘ — ‘ — ‘ — ‘ —
den 30. Novbr.
„— ‘ — ‘ — ‘ — ‘ — ‘ —
„Herr Hauptmann von Weltzien auf Sammit,
„Herr von Blücher auf Finken und
„Herr Bürgermeister Welchel aus Woldegk.

„Als das Votum der Comité pto. der Differenz zwischen dem Herrn Landrath „von Bassewitz und dem Engern Ausschuß, besonders der von ersterem in „seiner bei herzogl. Regierung übergebenen Replic geäußerten Principiis noch„mals verlesen und befunden worden, daß solche Principia wirklich in gedachter „Schrift anzutreffen wären; so fand man nöthig, diesen Principiis,

1) „daß Ritter- und Landschaft zur Erläuterung dessen, was der 195. §. „des Erbvergleichs enthält, in ihren privativen Domesticis als compaciscirender „Theil dazu concurrire,

2) „daß der Engere Ausschuß gegen die Landräthe seine Qualität nicht re„präsentire,

3) „daß von dem Corps auf Landtägen kein gültiger Schluß oder unwandel„bares Conclusum gemachet werden könne, wenn es nicht vor dem Land„rathstisch approbiret worden, — feierlichst zu protestiren und dabei zu erklären, „daß sie in ihren privativen Domesticis Dispositiones zu machen von Sere„nissimo nie behindert zu werden hofften, mithin auch noch weniger von einem „Landrath es erwarten könnten, daß Er ihnen die erste ihrer Befugnisse im An„gesicht Serenissimi absprechen würde.

„Eben so wenig könne dasjenige jus repraesentandi, welches die Stände „dem Engern Ausschuß ertheilet, eher dissolviret und aufgehoben werden, bis „das Repräsentatum, oder das Corps der Stände entweder corporaliter oder „virtualiter durch ihre Repräsentanten des größeren Ausschusses, gegenwärtig wäre.

„Auf keine Art können also der Natur der Sache nach die Herren Landräthe „durch ihre Anwesenheit das jus repraesentandi des Engern Ausschusses limitiren, „da sie nicht im Stande sind das Repräsentandum darzustellen.

„Daß endlich zur Gültigkeit der ständischen Beschließungen die Verlesung „vor dem Landrathstisch üblich sei, solches wäre bekannt, daß aber nahmentlich „die Approbation der Herren Landräthe dazu erfordert werden sollte, könne man „sich umb so weniger überreden, als diese Verlesung zum Zweck hat, daß

1) „die Herren Landräthe qua singuli ihre Stimme abgeben können,

2) „daß Sie, die die Rechte des Landes vorzüglich kennen sollen, Gelegenheit „haben mögen zu erinnern und zu rathen, wenn wider solche Rechte etwas be„schlossen würde.

3) „Würde das Directorium durch Versetzung der Nahmen vor dem Land„rathstische ein Zeuge von der Allgemeinheit der Beschließung.

„Da nun Ritter- und Landschaft über vorstehende Principia, der alten her„gebrachten Verfassung nach, nie andere Sentimens haben kann, noch haben wird; „so muß man auch vorzüglich wünschen, daß die Herren Landräthe und übrige Glieder „des Directorii mit ihnen gleiche Gesinnung hegen, und über diese hergebrachte „Verfassung mit patriotischer Treue halten mögen.

„Aus diesen dringenden Bewegungsgründen müsse man den Herrn Landrath „von Bassewitz, dem man sonst noch auf diesem Landtage Zeichen seines Ver„trauens und seiner Achtung gegeben, nach dem Votum der Comité ersuchen, dem „bei der Herzogl. Regierung, als einem foro incompetente entamirten Verfahren „wider den Engern Ausschuß gänzlich zu renunciiren, deshalb das Geschehene zu „revociren und davon sowohl als von der Anwendung der geäußerten Principi„orum so lange gänzlich zu abstrahiren, als das Wohlwollen und die Achtung der „mecklenburgischen Ritter- und Landschaft ihm schätzbar sein werde.

„Dieses könnte dem Herrn Landrath auf keine andere Weise zugewandt wer„den, vielmehr müsse man im widrigen Fall auf Maßregeln Bedacht nehmen, „einem so außerordentlichen Vorfall, daß auch sogar der Herzogl. Regierung das „in einer der wichtigsten Angelegenheiten abgegebene Votum consultativum com„municirt worden, zu begegnen.

„Hierüber erwarte man die Declaration des Herrn Landraths ad Proto„collum.

„Sonst fände man annoch nothwendig festzusetzen, daß der zum Engern Aus„schuß erwählte Herr Landrath von Mecklenburg, bis zu weiterer Entschließung „des Landes, in Rostock mit gegenwärtig bleibe, da man von ihm sowohl, als „von den gegenwärtigen Herren Deputirten eben die Rechenschaft bei einem jeden „vorseienden Geschäfte fordern würde, als von dem vorsitzenden Herrn Landrath.

„Man würde sich an einen jeden persönlich halten, des Endes dann der „löbl. Engere Ausschuß täglich in dem Engern Ausschuß-Zimmer sich zu versammeln,

„und daselbst die eingegangenen Schreiben zu erbrechen, alle Arbeiten im Votiren „und was dem anhängig, alle conjunctim zu verrichten, die Expedienda in „diesem also versammelten Collegio zu signiren, und alles das zu erfüllen hätte, „was die eidlich angelobte Pflicht erforderte.

„— ‧ — ‧ — ‧ — ‧ — ‧ — ‧ — ‧ — ‧ — ‧ —

Eodem post meridiem.

„Herr Landrath von Bassewitz."

„Er hätte gehoffet, daß seine heute Morgen zu Protocoll gegebene Declaration „genügen würde, da er bekanntlich dem Corps mit ganzem Herzen ergeben sei, „und kein Schatten von Gedanken bei ihm aufsteige, der Ihnen zuwider sein könnte, „wenn selbiges Ihm auch nicht so distinguirte Merkmahle seines Wohlwollens ge„geben, als er vorgestern zu seiner großen Dankbarkeit erhalten. Des Corps „Wille sei ihm ein Gesetz, und sei auch noch eine andere Declaration, als die „hiemit beiliegende verlangte Renunciation, Entsagung, Revocation nöthig, so gebe „er sie Männern mit Freuden, mit denen er theils durchs Blut, theils durch den „Genuß gemeinsamer Rechte verbunden wäre."

„— ‧ — ‧ — ‧ — ‧ — ‧ — ‧ — ‧ —

941. Recht der Landbegüterten zur Legung der Bauern (authentische Interpretation Herzog Friederichs). 6. Juni 1778.

Der 334ste Paragraph enthält die Regul des Landsittlichen Eigenthumsrechts der Landbegüterten über ihre leibeigenen Unterthanen, deren Ackerwerk und Gehöfte in Ansehung der Verletzung und Niederlegung der Bauern ꝛc.

Der 336ste Paragraph, als eine Ausnahme hievon, verbietet die eigenmächtige Niederlegung ganzer Dörfer und Bauerschaften gänzlich und bestättiget das längst anerkannte politische Axioma: Daß die Consolidation einzelner nutzbarer Grundstücke in ein einziges im Grossen die Mannigfaltigkeit der Mittel sich zu ernähren für den gemeinen Mann vermindere, folglich, wenn nicht allemal unmittelbar, doch mittelbar, die natürlichen Folgen der Nahrlosigkeit, Armuth und Entvölkerung nach sich ziehe.

942. Ritterschaftliche Aemter für die Stiftsritterschaft. 2. November 1782.

Demnach der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich, Regierender Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc. in höchsten Gnaden resolviret haben, Ihro gesamte Ritterschaft Dero Fürstenthums Schwerin mit ihren sämmtlichen Güthern nach deren contribuablen Hufen-Zahl, und zwar namentlich die Ritterschaftlichen Güther

Damelow	3	Hufen
Großen Gischow	4⅝	"
Katelbogen mit dem Dorfe Gralow und Steinhagen	6⅔	"
in Laase	1	"
Moisal mit der neuen Meyerey Moorhagen	3⅛	"
Riebow mit	2	"
Reinstorf	3	"
Schependorf	1½	"
Tieplitz	1¾	"

Kurzen und Langen Trechow mit dem Bauerdorfe Treptzow	$14^3/_4$	"
Vietzen	$6^1/_2$	"
Vogelsang	$2^3/_4$	"
Summa	$50^2/_8$	Hufen

mit ihren dermaligen Pertinentien Ihro Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, und insbesondere Ihrer unterthänigst treu gehorsamsten Ritterschaft dieser Ihro beiden Herzogthümer, an deren Statt hiegegen zum aequivalent die von Höchst-Ihnen seit dem Jahr 1748 in Ihro Herzogthum Mecklenburg-Schwerin zu Ihro Cammer neu acquirirte vormalige Ritterschaftliche Güther in gleichmäßiger bisherigen contribuablen Hufen-Zahl, als nemlich

aus dem Amte Grevismühlen

Voigtshagen mit Pertinentien	$36^1/_4$	Hufen

aus dem Amte Grabow

Dambeck und Clüß	$12^1/_2$	"
Brenz und Cremmien	$1^1/_2$	"

aus dem Amte Buckow

Strömckendorf wegen	$^1/_{12}$	"
Summa	$50^2/_8$	Hufen

nebst ihren dermaligen Pertinentien hinwieder zu Ihro Fürstenthum Schwerin Umtauschungs- und Umsetzungs-Weise zu ewigen Zeiten, mehreren und umständlichen Inhaltes des zwischen Höchst-Ihnen und Ihro unterthänigsten Ritterschaft hievor im Fürstenthum Schwerin errichteten, hienächst von der unterthänigst treugehorsamsten Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg aus unterthänigster Devotion respective und Geneigtheit für Ihre Mit-Stände eingewilligten Vergleiches zu verlegen und zu incorporiren, und dann Ihro Herzogl. Durchl. Inhalts §. 11. des Umsetzungs- und Incorporations-Vergleichs gnädigst Dero unterthänigsten Ritterschaft hievor Fürstenthums Schwerin überlassen, wegen ihrer also incorporirten Güther Special-Verlegung zu den Ritterschaftlichen Aemtern in behöriger Maaße sich zu vergleichen, und zu vereinbaren; hienächst auch diese Vereinbarung in der Landtags-Schlußmäßig zu Rostock unter dem Vorsitze des Löbl. Engeren Ausschusses abgehaltenen Conference der Herren Deputirten der an dieser Special-Verlegung interessirenden nachbenamten Aemter zwischen ersagter Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin und den übrigen Ritterschaftlichen Aemtern, bis auf die Abstimmung der Aemter Criwitz und Sternberg nach, getroffen, und von der Ritter- und Landschaft auf Landtägen assentiret war: so ist nach gepflogenen Tractaten, und reiflicher Erwägung, auch Hebung aller hiebey sich hervorgegebenen Schwierigkeiten der Beytritt dieser beiden Aemter Criwitz und Sternberg auf Mitständlichem Wege nun aus eigener Bewegniß erfolget, mithin diese Special-Verlegung nunmehro freywillig erreichet, vereinbaret, und in modificirter nachstehender Maaße zu Stande gekommen.

Es werden

zum Amte Grevismühlen

aus welchem Voigtshagen mit Pertinentien	$36^1/_4$	Hufen

zum Fürstenthum Schwerin geleget worden ist, hinwieder

a. Aus dem Amte Mecklenburg

Naudin mit	1¾	Hufen
Scharfstorf	2	„
Lutterstorf	2	„
Beidendorf	3¾	„
Rambow	13	„
Großen Stieten	6½	„
Levetzow	4	„
	33	Hufen

b. aus dem Amte Schwerin

Steinforth von Mühlen-Eixen mit	2	Hufen		
Wendelstorf	1	„	3	„
		Summa	36	Hufen

und an deren Statt

zum Amte Mecklenburg

von den vormalen im Fürstenthum Schwerin belegenen Güthern

Schependorf	1¼	Hufen
Katelbogen	4	„
Damelow	3	„
Laase	1	„
Kurzen und Langen Trechow	14¾	„
Gischow	4⅝	„
Reinstorf	3	„
Viezen	6½	„
Moisall	3⅛	„
Steinhagen	2⅓	„
	44⅛	Hufen

zum Amte Buckow

an Statt Strömckendorf, Vogelsang mit . . . 2¾ Hufen

zum Amte Schwerin

a. aus dem Amte Criwitz aus Langen Brüz 1 Hufe
b. aus dem Amte Mecklenburg Sülten mit 2 „
3 Hufen

zum Amte Criwitz

a. aus dem Amte Mecklenburg

Penzien mit	1½	Hufen
Nutteln	2⅔	„
	4¼	„

b. aus dem Amte Sternberg Gustaevel mit 7 „
c. aus den ehemaligen Stifts-Hufen Rubow mit . . . . . 2 „
13¼ Hufen

zum Amte Sternberg

a. aus dem Amte Mecklenburg

Großen Görnow mit . .	3¾	Hufen
Weselin	2	„
	5¾	Hufen

b. aus den ehemaligen Stifts-Hufen

Tieplitz mit	1¾	„
	7¼	Hufen

und

zum Amte Grabow

aus dem Amte Criwitz Moederitz und Neuhof

mit Pertinentien . . .	6	Hufen
Dargelütz mit Pertinentien .	6	„
	12	Hufen

verleget, Vergleich- und Umsetzungs-Weise zu immerwährenden Zeiten incorporiret, wie sie samt und sonders sich vorstehender Maaßen aus eigenem freyen Belieben umsetzen und incorporiren, dergestalt und also, daß, gleichwie sie aus dem Verhältniße von Gerechtsamen und Verbindlichkeiten zu dem Amte, zu welchem sie bisher gehöret, und welchem sie alle bis zum Tage der Vollenziehung dieser Acte repartirte und zahlbare Amts-Anlagen und sonstige Aus- und Abgaben zuvor entrichten müssen, entlassen werden und in diesem Verhältnisse zu ihrem vorigen Amte aufhören, also ein jedes eingesezte Guth in das Verhältniß von Rechten und Verbindlichkeiten zu demjenigen Amte, zu welchem es nun geleget ist, ohne Einwand hinwieder tritt, und dies Verhältnis in der nemlichen Condition, als worin das dimittirte Guth bisher gewesen, übernimmt.

Wie nun hiedurch die privative Verfassung eines jeden Amtes in wohlhergebrachter eines jeden absonderlichen Maaße durch vorstehende beliebte freywillige Umsetzung nach wie vor die nemliche bleibet; so ist gleichwohl doch auch noch ausdrücklich veste gesetzet, daß solche durch diese Umsetzung so wenig, als von den eintretenden neuen Güthern, deren Besitzern, und Nachkommen alteriret werden soll.

Die hieran interessirenden Haupt-Theile wollen von diesem speciellen Umsetzungs-Vergleiche sofort nach dessen Vollenziehung ein Original-Exemplar an den Löbl Engern Ausschuß einschicken, und dies Löbl. Collegium daneben ersuchen, über selbigem nach bereits hievor mehrmalen von Ritter- und Landschaft declarirtem Beytritt, die Landesfürstliche höchste Ratification unterthänigst zu erbitten.

Die paciscirenden Herrn Deputirte hievoriger Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin, und der hieran Theil nehmenden vorbenannten Aemter des Herzogthums Schwerin entsagen für sich, ihre Herren Nachfolgere, Committenten, Erben und Nachkommen, allen Rechtsbehelfen und Wohlthaten, dem Einwande anders vorgegangener und verglichener, als niedergeschriebener Sache, der Ueberredung, der Verletzung jeder Art, allen Aufschubsmitteln, der Restitution, Appellation, Recursen und Supplicationen, und dieser Rechtsmittel gedoppelten Würkungen, und der Rechtsregel, daß gemeine Verzicht ohne Voraufgehung der besondern keine Kraft der Verbindlichkeit mit sich führe.

Urkundlich haben sie diesen Umsetzungs-Vergleich eigenhändig unterschrieben und untersiegelt. So geschehen zu Großen Gischow den 22. November 1781.

Levin Joachim Freyherr von Meerheimb. In Vollmacht der ehemaligen Stiftsritterschaft des Fürstenthums Schwerin.

Christian Ludewig von Bülow, als Deputirter der Ritterschaft des Amts Criwitz den 15. December 1781.

Auf heutigem Amts-Convent versamlete von der Ritterschaft des Amts Sternberg den 29ten Dec. 1781.

Gerd Carl von Dessin auf Stieten.
Johann Wilhelm von Pressentin auf Prestin.
Friedrich Ludwig von Ditten, in Vollmacht der Ritterschaft des Amts Grabow.
Grabow den 8ten Jan. 1782.
Dieterich von Mecklenburg auf Lübzien, qua Deputatus des Ritterschaftlichen Amts Schwerin.
Schwerin den 7ten Februar 1782.

Da das Amt Mecklenburg nach pag. 6, 8 und 9. 44¾ Hufen abgiebt, nach pag. 7 aber aus Versehen des Calculatoris nicht 44⅛, sondern nur 43⁷/₁₂ wieder erhält, mithin 1³/₁₂ Hufe verlieret: So könnte meines Bedünkens nach das Amt Buckow (welches durch den Tausch von Strömckendorff mit Vogelsang ohnehin gewinnt) dem Amte Mecklenburg diese 1²/₁₂ Hufe vergüten; welches am füglichsten durch den Einnehmer des Amts Mecklenburg an den Einnehmer des Amtes Buckow alljährlich besorgt werden könnte, wo dan ersterer dem lezteren notificirte, wie viele Amts-Abgaben von einer Hufe das Jahr bezahlet worden wären; alsdann dieser jenem den Belauf der Abgabe, von dieser obenbemerkten 1²/₁₂ Hufe, gegen Quitung zahlen könte. Suerin den 7ten Mertz 1782.

Levin Joachim von Barner auf Trams, in specieller Vollmacht des Ritterschaftlichen Amtes Mecklenburg.
Adolph Hans von der Lühe, als Deputirter des Ritterschaftlichen Ambts Grevismühlen. Barneckow den 10. Mertz 1782.

Nachdem das Ritterschaftliche Amt Buckow Bedenken gefunden, in den durch den Herrn Hofmeister von Barner abgegebenen Vorschlag des Amts Mecklenburg hineinzugehen, so ist die Sache endlich dahin vereinbaret, daß das Amt Mecklenburg sofort bey Vollziehung dieser Acte für den Abgang derer 1²/₁₂tel Hufen ein Capital von Achtzig Rthlr. N.⅔tel bezahlt erhalten, und dagegen diese 1²/₁₂tel Hufen gänzlich an das Amt Buckow übertragen hat, wodurch denn dieses Amt neben allen übrigen bisher darin catastriret gewesenen Güthern auch das ganze Guth Vogelsang, woraus das Amt Mecklenburg diese 1²/₁₂ Hufen begehrte, behält, und also Vogelsang auf immerwährende Zeiten gänzlich zum Ritterschaftlichen Amte Buckow gehöret, und an der Buckowschen Amts-Casse die Praestanda berichtigen muß.

Zu Abtragung derer 80 Rthlr. N.⅔tel habe ich Nahmens des Amtes Buckow Sechzig Rthlr. N⅔tel und der Herr Cammerherr Baron von Meerheimb auf Gischof, als Deputirter derer bisherigen Stifts-Güther 20 Rthlr. gezahlet. Und so unterschreibe auch ich diese Acte in Vollmacht des Amts Buckow. So geschehen Petershagen den 10ten Sept. 1782.

Joachim Johann Heinrich von Müller, als Deputirter des Ritterschaftl. Amts Buckow.

Aus besondern mir von dem Amte Mecklenburg gewordenen Aufträgen bezeuge ich Kraft dieses die geschehene Zahlung jener 80 Rthlr. N.⅔tel in vorstehender Maaße an die Casse des Ritterschaftlichen Amtes Mecklenburg hiedurch quitirend, daß das Amt Mecklenburg dagegen 1²/₁₂ Hufen, und also ganz Vogelsang, aus welchem Guthe diese 1²/₁₂ Hufen an das Amt Mecklenburg begehret worden, auf immerwährenden Zeiten dem Amte Buckow überträget und unter keinerley Gestalt, wegen des Abganges einiger Hufen, weitere Forderung machen wird, sondern dadurch nunmehro die ganze Incorporations-Angelegenheit völlig reguliret und abgemacht ansiehet. Suerin den 21ten Sept. 1782.

Levin Joachim von Barner auf Trams, in specieller Vollmacht des Ritterschaftlichen Amtes Mecklenburg.

Wir Friederich, H. z. M. ꝛc. Thun kund und geben hiedurch für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, jedermann öffentlich

zu vernehmen: Demnach Wir in dem 11. §. des, unterm 19ten März 1774. mit der Ritterschaft Unsers Fürstenthums Schwerin geschlossenen Incorporations-Vergleichs gedachter Ritterschaft gnädigst überlaßen hatten, wegen ihrer also incorporirten Güther Special-Verlegung zu den Ritterschaftlichen Aemtern Unserer Herzogthümer Mecklenburg, oder wegen Vergütung des, durch Transportirung Unserer dagegen incamerirten, vormals Ritterschaftlichen Güther zu Unserm Fürstenthum Schwerin, abgehenden Beytrages zu den, respectiven Amts-Anlagen, bis auf Unsere Landes-Fürstliche Genehmigung, mit der Ritterschaft besagter Unserer Herzogthümer sich in behöriger Maaße selbst zu vergleichen und zu vereinbaren; Und Uns dann der Engere Ausschuß Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, nach Hinlegung aller dagegen bis itzt noch obgewalteten mancherley Schwierigkeiten und Differentien, geziemend angezeiget, welchergestalt nunmehro endlich mehrgedachte, vormalige Eingesessene von der Ritterschaft Unsers Fürstenthums Schwerin mit den Ritterschaftlichen Eingesessenen Unserer Aemter Grevismühlen, Schwerin, Grabow, Criwitz, Mecklenburg, Sternberg, und Buckow, wegen bequemerer Verlegung ihrer incorporirten Güther, sich verglichen haben, mit hinzugefügter submissester Bitte, Wir geruheten, solchen Special-Umsetzungs-Vergleich Landesherrlich zu bestättigen: So haben Wir denselben mit Unserer, gedachtem Engern Ausschuße bereits unterm 13ten Dec. 1774 zu erkennen gegebenen höchsten Willens-Meynung vollkommen übereinstimmend gefunden, mithin dem Gesuche in Gnaden Gehör zu geben, resolviret. Genehmigen und bestättigen demnach die, solcher Umsetzung und Special-Verlegung halber, getroffene Vereinbarung, so wie dieselbe in Origine hieneben geheftet, auch zur Nachricht, in gleicher Ausfertigung bey Unsern Regierungs-Acten zurückbehalten worden, in allen ihren Puncten und Clauseln, so viel aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheits wegen, aufs bündigste geschehen kann und mag, hiedurch wissentlich und wohlbedächtlich, also und dergestalt: daß, an Statt der, im §. 1. angezogenen Incorporations-Vergleichs benannten vormaligen Stifts-Güther,

a. aus Unserm Amte Mecklenburg:

Die Ritterschaftlichen Güther Naudin, Scharfstorff, Lutterstorff, Beidendorff, Rambow, Großen-Stieten und Levetzow mit deren Pertinentien, und

aus Unserm Amte Schwerin:

Steinforth aus Mühlen-Eixen und Wendelstorff, zum Amte Grevismühlen, hingegen

b. aus Unserm Amte Criwitz:

Moedritz, Neuhoff und Dargelütz, zum Amte Grabow, an deren Statt aber

c. von den vormaligen Stifts-Gütern

Schependorff, Katelbogen, Daemelow, Laase, Kurzen- und Langen-Trechow, Großen-Gischow, Reinstorff, Vietzen, Moisall und Steinhagen, wiederum zum Amte Mecklenburg, so wie

d. aus Unserm Amte Criwitz:

eine Hufe in Langen-Brütz, und

aus Unserm Amte Mecklenburg:

Sülten,

wiederum zum Amte Schwerin, demnächst

e. aus dem Amte Mecklenburg:

Pentzin und Nutteln,

aus Unserm Amte Sternberg:

Gustaevel, und

von der vormaligen Stifts-Ritterschaft

Rubow

wiederum zum Amte Criwitz, ferner

f. aus Unserm Amte Mecklenburg:
Großen Görnow und Weselin, und
von den ehemaligen Stifts-Güthern
Tieplitz
zum Amte Sternberg, und endlich
g. von den mehrerwähnten Stifts-Güthern
Vogelsang
zu der Ritterschaft Unsers Amtes Buckow Kraft dieses nunmehro verleget seyn, und hinführo zu ewigen Zeiten zu denselben gerechnet werden, folglich der I. und II. §. des oftgedachten Incorporations-Vergleichs hiedurch respective erläutert und erfüllet seyn, sonst aber auch der, von Uns bestätigte Special-Umsetzungs-Vergleich, seinem ganzen Inhalt nach, von allen dabey interessirenden Theilen stets vest und unverbrüchlich gehalten werden soll.

Im Uebrigen jedoch Uns und Unsern Hochfürstlichen Successoren an Unserer Landes- und respective Lehns-Herrlichen Hoheit und Obrigkeit, Steuer und Folge, Ritter- und Mann-Diensten, auch allen andern Herrlich- und Gerechtigkeiten, so wie einem jeden an seinen erweislichen Befugnißen allewege unnachtheilig. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 2ten Nov. 1782.

Friederich, H. z. M.

Bestättigung
des, wegen Special-Umsetzung der incorporirten Güther der vormaligen Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin getroffenen Vergleichs.

C. F. G. v. Bassewitz.

943. Legung der Bauern und Verwandlung derselben in Zeitpächter. 28. November 1785; 23. Februar 1788; 18. März 1789; (Entscheidung des Reichskammergerichts vom 17. November 1789.)

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Vester, lieber Getreuer! Wann Wir die Sache auch nur nach eurer eigenen, unterm 13ten Septbr. abgegebenen Erklärung und Geständniß beurtheilen; So führet doch die von euch intendirte Verpachtung eurer 5 Bauerstellen in Grünenhagen auf gewisse Jahre an 5 besondere Pächter, etwas Unerlaubtes und Landesgesezwidriges mit sich, welches Wir von euch nicht erwartet hatten.

Denn so verbiethet der Landesvergleich §. 336. nicht allein die Niederlegung ganzer Dörfer, sondern auch ganzer Bauerschaften, folglich dem Guthsherrn die Befugniß, alle seine Bauern aus dem Dorfe zu verjagen, oder sie sämmtlich der Gehöfte zu entsetzen.

Durch die Verpachtung an fünf einzelne freie Pächter auf gewisse Jahre, und Verwandlung sämmtlicher Bauern zu Einliegern, entstehen gewissermaaßen fünf besondere Pachthöfe, und cessiret im eigentlichen Verstande der Begriff eines Dorfs und einer Bauerschaft, darunter ein Ort verstanden wird, wo Bauern wohnen, die von Geburt und Metier Bauern sind.

Je näher daher diese, mit Entsetzung sämmtlicher Bauern intendirte Verpachtung an 5 besondere Pächter auf gewisse Jahre mit der würklichen Legung der Bauerschaft verbunden ist, destoweniger können Wir vi supremae inspectionis solche zugeben, sondern, da es euch nicht gebühret hätte, solche Veränderung ohne Landesherrliche Erlaubniß vorzunehmen; So wird euch solche hiedurch bey 500 Rthlr. Strafe höchsternstlich untersaget. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 28sten November 1785.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Oberschenk von Mecklenburg auf Lübzien.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben gehoft, daß Unser Rescript vom 8. May v. J. euch bewegen und veranlassen würde, der Sache reifer nachzudenken. Da ihr aber noch ferner in Uns dringet, und sogar eine Zusicherung von Uns verlanget, wodurch ihr vor aller Besorgniß einer Verkürzung oder Beschwerde, — wie ihr es nennt — in solchen und ähnlichen Fällen, (wie nämlich wegen des Dorfes und der Bauerschaft Grünenhagen das Vorhaben des Oberschenken von Mecklenburg war, und das Vorhaben des ietzigen Eigenthümer Hillmann zu Lübzien ist) beruhiget werden mögtet; So nöthiget Uns ihr dadurch, mittelst einer ausführlichen Bedeutung zu versuchen, ob Wir euch von den irrigen Meinungen, worinn ihr stehet, und von einem Rechtsgang, wozu ihr Lust zu haben scheinet — abzubringen im Stande seyn werden.

Zuvörderst vermögen Wir nicht einzusehen, was der Inhalt der Zusicherung, die ihr verlanget, eigentlich seyn solle. Wollt ihr eine Zusicherung darüber haben, daß Wir in Zukunft den §. 336. des Landesgrundgesezlichen Erbvergleichs in der verkehrten Auslegung, die ihr ihm gebet, annehmen und handhaben wollen? So verweisen Wir euch deshalb auf das Kaiserl. Conclusum vom 8ten May 1783. Ueberhaupt ist Unsere Entschließung — über dergleichen Anträge, diese: Ihr habet den Landesvergleich — die Reversalen und die übrige darin bestätigten Landesgrundgesetze, nebst Unserer — bey Antritt Unserer Regierung euch gegebenen Versicherung. Genügen euch diese nicht, so wird es auch nicht genügen, wann Wir euch auch über ieden §phum derselben einen besondern Revers ausstelleten. Andere, und spezielle Zusicherungen aber habet ihr desto zuverläßiger niemahls von Uns zu erwarten, ie weniger Wir Uns einer Verkürzung oder zugefügten Beschwerde, gegen dasienige, was demselben gemäs ist, bewußt sind. Wir gewärtigen daher dergleichen Anträge in Zukunft von euch so gewiß nicht, als widrigenfalls ihr die Zurückgabe einer solchen Vorstellung, bis diese Aeußerungen abgeändert worden, zuverläßig zu erwarten habet. Denn das Verlangen einer Zusicherung gegen Verkürzung oder Beschwerden ist Ungebühr, von dem Privato gegen den Privatum, so lange wenigstens, als der Fordernde den andern, von Zufügung einer Verkürzung oder Beschwerde, nicht durch Urthel und Recht überführet hat. Wie viel mehr also von euch, als Unterthanen gegen euren Fürsten!

Der Oberschenk von Mecklenburg auf Lübzien unternahm es, in dem 33sten Stück der hiesigen Intelligenzblätter, vom Sonnabend den 27sten August 1785 bekannt zu machen, daß er seine 5 Bauerstellen zu Grünenhagen an 5 separate Pächter bürgerlichen Standes, plus licitando zu verpachten gewillet sey. Unseren Consens hatte er dazu nicht ausgebracht. Und diese 5 Bauern machten das ganze Dorf und die ganze Bauerschaft zu Grünenhagen aus, dergestalt, daß, wenn ihre Stellen an Pächter bürgerlichen Standes verpachtet wären, kein einziger Bauer zu Grünenhagen und keine Bauerschaft daselbst übrig bliebe. Wir untersagten ihm also solches sub Dato 28sten November 1785 bey nahmhafter Strafe. Er ließ darauf die Bauren in ihrem Stande, verkaufte aber in der Folge sein Guth Lübzien, wovon das Dorf Grünenhagen eine Pertinenz ist, an den Müller Hillmann zu Bützow, ietzigen Eigenthümer zu Lübzien. Dies ist der erste Fall, den Uns ihr, als den Berechtigungen Unserer Ritter- und Landschaft entgegen, vorhaltet. Wir antworten euch darauf: daß Wir überzeugt sind, daran Nichts anders gethan zu haben, als was dem Landesherrlichen Schutze der leibeigenen Unterthanen im Lande, gegen ihre allmählige Vertreibung aus selbigem, gemäß ist; Und daß Wir glauben, ihr müsset so wenig die Rubrik des 19ten Artikels des Landesvergleichs, vermöge dessen er durch und durch von den leibeigenen Unterthanen Unserer Ritter- und Landschaft handelt, als den §. 336. in selbigem, iemals mit rechtem Bedacht gelesen haben, wann ihr behaupten wollet, der Oberschenk von Mecklenburg habe Unsers Consenses nicht bedurft. Ist das keine gänzliche Niederlegung einer Bauerschaft, besonders nach dem Begriff des nur von

Leibeigenen handelnden 19ten Artikels des Landesvergleichs, wann eine Veränderung vorgenommen wird, wodurch kein leibeigener Bauersmann mehr auf seinem Gehöfte vorhanden ist, sondern gesammte Gehöfte mit lauter Pächtern bürgerlichen Standes besetzt sind? — Und ist das der, in dem §. 336. des Landesvergleichs den Guthsbesitzern in Unseren Landen vorgeschriebene Weg, zu einer solchen in das allgemeine Beste einschlagenden Hauptveränderung bey ihren Güthern etwa zu gelangen, wann man dasselbe ohne Landesherrlichen Consens vornimmt? Ihr bestützet euch auf den §. 44. des Landesvergleichs: Wann darin in Hinsicht auf die Contribution bewilliget ist, daß die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet haben, nichts geben sollen, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfener angesehen werden, und von den Hufen steuren müssen. Aber wann ihr daraus den Schluß ziehet, daß euch, und zwar ohne Unseren Consens, erlaubt seyn müsse, ein ganzes Bauerdorf in lauter Pächter bürgerlichen Standes zu verwandeln; So bemerket ihr nicht, daß ihr einen gedoppelten Fehlschluß macht; indem ihr einestheils a diverso ad diversum, und anderntheils a particulari ad universale schließet. Schon zur Schließung des Landes-Vergleichs waren Bauerhufen im Lande, worauf freye Personen, als Pächter wohnten; Und in Hinsicht auf die Landes-Contribution war es gleichgültig, ob ein Freyer, als Pächter, oder ein Leibeigener, als Bauer auf der Hufe wohnete. Es konnte daher mit Billigkeit auch iener nicht anders genommen werden, als dieser. Aber folget daraus? weil es in Hinsicht auf die Contribution gleichgültig ist, ob ein Leibeigener als Bauer, oder ein Freyer als Pächter auf der Hufe wohnet; So ist es auch überhaupt gleichgültig, ob die Leibeigenen als Bauern abgeiaget und Freye als Pächter aufgesetzt werden? — Contribution und Conservation der Leibeigenen sind ia ganz verschiedene Dinge. Eben so wenig folgt es, weil in dem §. 44. des Landes-Vergleichs, in Hinsicht auf die Contribution ein auf der Hufe als Pächter wohnender freyer Mann mit einem darauf als Bauer wohnenden Leibeigenen, gleichgeschätzet ist: Ergo sey es Uns und dem Staate überhaupt gleichgültig, ob ihr die Leibeigenen als Bauren auf den Hufen lasset, oder sie abtreibet, und Freye als Pächter darauf setzet. Noch weniger ist der Schluß richtig, welchen ihr von dem, was der §. 334. des Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs im einzelnen saget, auf ganze Dörfer und Bauerschaften machet. Der §. 336. des Landes-Vergleichs ist derienige, welcher von diesem Falle redet, und der es klar bestimmt, was in selbigem den Landbegüterten und euch zu thun obliget. In diesem Fall aber befand sich der Oberschenk von Mecklenburg. Wir enthalten Uns in eine Aufdeckung des Ungrundes, des Anzugs der älteren Landesgrundgesetze hineinzugehen, welchen ihr machet. Ihr werdet es hoffentlich von selbst einsehen, daß der Bezug auf ältere Gesetze da vergeblich ist, wo ein iüngeres iene beschränket oder gar aufhebt. Und so können Wir dann auch nicht zweifeln, daß ihr selbst finden werdet, zugleich wie wohlbefugt Wir wider den Oberschenk von Mecklenburg verfuhren, da er nicht einmahl in den Schranken des §. 336. des Landes-Vergleichs sich verhalten, mithin Unsere Landesherrliche Hoheit verkannt hatte; Und mit welcher Fehlsicht ihr über diesen Fall für Unsere Ritter- und Landschaft einen Revers fordert — grade als wann ihr es wäret, deren Urtheil über Uns bestimmen kann, daß Wir unrecht gehandelt haben. Ihr solltet doch wohl erst durch competente Richter, ienes wider Uns festsetzen, bevor Wir von euch mit wiederhohlten Vorstellungen desfalls behelligt würden, wann Wir auf die erste zu gnädig gewesen sind, als daß Wir euch nicht durch gänzliches Stillschweigen, einer bessern Ueberlegung sollten überlassen haben.

Der andere Fall, welchen ihr, als gegen die Berechtigung der Guthsbesitzer in Unseren Landen geschehen, anziehet, ist dieser: Als der Müller Hillmann das Guth Lübzien gekauft hatte, stund derselbe zwar von dem Vorhaben des Oberschenken von Mecklenburg ab. Er nahm sich aber vor, die 5 Bauern zu Grünen-

hagen niederzulegen, statt deren 4 Koßaten daselbst wieder aufzurichten, und Kathens für 12 Einlieger anzulegen. Und dabey ging er nicht ganz den, in dem §. 336. des Landes-Vergleichs vorgeschriebenen Weg. Er zeigte zwar sein Vorhaben bey euch an, aber er bath von euch eine Belehrung: Ob er in Vorschrift des §. 334. des Landes-Vergleichs diese Veränderung vornehmen dürfe? Nur in dem Fall, daß solches nicht wäre, bath er um einen gutachtlichen Bericht an Uns. Ihr aber stattetet darauf nicht einen gutachtlichen unterthänigsten Bericht an Uns ab, sondern mit Erklärung des Vorhabens des Eigenthümers Hillmann für nirgends verbothen, fordertet von Uns ihr die Zulassung desselben, als ein Auskunftsmittel, um nicht über die von Uns dem Oberschenken von Mecklenburg gegebene abschlägige Resolution, die ihr zur Beschränkung des reversal- und landesvergleichsmäßigen, landsittlichen Eigenthums abzweckend nanntet, — in Weiterung treten zu dürfen. Ihr unternahmt es, Uns nur euren Entschluß anzuzeigen, daß ihr die Anfrage des Eigenthümers Hillmann beiahend beantworten würdet. Und hiezu sprachet ihr euch auch sofort die Berechtigung zu. Eurer Anzeige aber gabet ihr nur diesen Endzweck, wozu ihr derselben auch sofort die Kraft beylegtet, damit der Eigenthümer Hillmann für einen fiscalischen Anspruch, über welchen ihr das Urthel der Unzulässigkeit auszusprechen, euch nicht entsahet, seinem Wunsche gemäß gesichert seyn könne. Dies war der Inhalt eures Memorials vom 11. April 1786 — Merkwürdig zu einer Zeit, da Wir dem Eigenthümer Hillmann, wegen seines Vorhabens, noch Nichts abgeschlagen hatten: Ja, ehe und bevor Uns davon auch nur das Mindeste, so wenig von euch, als von ihm unterthänigst vorgetragen war.

Dem folgte sub Dato 28. eiusd. ein sogenanntes gehorsamstes Pro Memoria, welches Unserm Ministerio von euren Deputirten übergeben ward, welches zwar mit mehrerer Bescheidenheit gefaßt war, welches aber doch keinen der Hervorgänge in eurem Memorial vom 11ten eiusd. zurücknahm, oder auch nur entschuldigte. Vielmehr, gleich als wann eure Anmaßungen und Ansprüche in selbigem nunmehro schon Urthelssprüche gegen Uns, oder doch wohlerworbene Rechte geworden wären, beschloß dasselbe mit dem Ansinnen an Unser Ministerium, von Uns über den Vorgang mit dem von Mecklenburg eine Zusicherung zu erwarten, daß durch solchen in ähnlichen Fällen dem Eigenthümer und der Gutsherrlichen Convenienz irgend einige Verkürzung oder Beschwerde nicht habe zugefügt werden sollen, noch in Zukunft werde zugefüget werden.

Mit gewohnter Langmuth legten Wir beyde jene Stücke, ohne die geringste Beahndung der darin enthaltenen irrigen Aeußerungen, blos zu den Acten. Wir ließen es genug seyn, daß Wir euch nur durch Unser-Rescript vom 8ten May 1786, ein über das Oeconomicum bey dieser Sache von Unserem Cammer-Collegio gefordertes Erachten mittheilten.

Noch jetzt; ohnerachtet Wir Uns durch eure unerwartete abermalige Vorstellung vom 22sten Januar a. c. und durch das darin enthaltene wiederholte Dringen auf einen Revers genugsam aufgefordert sehen, wollen Wir gleichwohl mit Landesväterlicher Liebe und Verzeihen alles übersehen, was euch selbst beym Wiederlesen im Obigen auffallend wird gewesen seyn. Wir wollen blos bey einer Aufdeckung eures unrichtigen Benehmens und der fehlsamen Grundsätze, woraus ihr gedenket, bestehen bleiben:

„Wann an einem Orte nur 5 Bauern sind, machen alsdann diese 5 Bauern „nicht die ganze Bauerschaft aus? Und wann diese 5 Bauern niedergeleget werden, „gehet alsdann nicht in dem Augenblick, da dieses geschiehet, eine gänzliche Nieder„legung der Bauerschaft allda vor? Wann nun aber der Guthsherr statt dieser „5 Bauern 4 Koßaten einrichten, und daneben Kathen für 12 Einlieger anlegen „will: Kann dieses ohne Niederlegung der 5 Bauren geschehen? Eure eigne „Känntniß von der geringen Beschaffenheit eines Koßaten, deren 6, oft mehrere,

„kaum einer Bauernstelle gleichen, und woraus offenbar ist, daß sodann fast aller „Acker zum Hofe genommen wird, mag hierauf antworten. Noch mehr aber, da „der Roßate nicht einmahl als Art unter die Gattung Bauren gehöret, wenn man „nicht auf Geburt und Stand, sondern auf das Wesentliche eines Bauern und „auf dessen Gebrauch und Endzweck im Staate sichet. Da nun aber die gänzliche „Niederlegung einer Bauerschaft eben das ist, was der §. 336. des Landes-Ver„gleichs in der Regel gänzlich verbiethet, und wenigstens nicht anders als auf „dem daselbst vorgeschriebenen Wege erlaubt; Ist es möglich, daß ihr behaupten „könnet:

> Der Eigenthümer Hillmann zu Lübzien sey nicht in dem Falle des §. 336. des Landes-Vergleichs, da er Vorhabens ist, statt der 5 Bauren zu Grünenhagen 4 Roßaten einzurichten und daneben Kathen für 12 Einlieger anzulegen, und könnet ihr hoffen, daß irgend ein Reichs-Fürst oder anderer Austräger, Kaiserl. Majestät und die Reichsgerichte euren sonderbaren Grundsätzen beytreten werden? Und wann ihr in dem Falle des Oberschenken von Mecklenburg übersehet, daß sobald nur die 5 Bauren in Grünenhagen eine Präscriptionszeit hindurch, in 5 kleine Höfe freier Pächter verwandelt gewesen seyn würden, Uns und Unseren Nachkommen an der Regierung von euch und euren Successoren, noch weit mehr würde gestritten seyn, daß der Fall unter den §. 336. des Landes-Vergleichs gehöre, wann alsdann eine gänzliche Niederlegung dieser Pachthöfe wollte vorgenommen werden: Auch wann ihr ebenmäßig bey dem Falle des Eigenthümers Hillmann nicht bemerket, daß es sich mit den 4 Roßaten und 12 Einliegern eben also verhält; Könnet ihr glauben, daß Reichs-Fürsten oder andere Austräger, Kaiserl. Majestät und die Reichsgerichte darauf auch nicht hinsehen werden?

Mit dem Grundsatz, welchen ihr in euren Vorstellungen mit unter äußert: Daß ihr und eure Committenten zu allem berechtigt seyd, worüber Wir kein, den Fall specialiter ausdrückendes Verbot vorzeigen können, bedürfen Wir nur denjenigen in Parallele zu stellen, welchen ihr in andern Fällen verschiedentlich behauptet habet:

> „Daß Uns über Unsere Ritterschaft keine andere Rechte zustehen, als die „Uns per pacta conventa eingeräumet worden;"

So zerfallen beyde durch die unwidersprechliche Wahrheit, daß Wir Landes-Fürst sind — ihr aber Landsaßen und Unterthanen.

Und so wünschen Wir dann, daß Uns ihr durch eigenes Nachdenken der unangenehmen Nothwendigkeit überheben möchtet, euer Benehmen gegen Uns, bey einem Rechtsgange, Reichskündig machen zu müssen.

Uebrigens ist der Endzweck dieser Unserer ausführlichen Resolution auf eure unterthänigste Vorstellung vom 11ten April 1786 und 22sten Januar a. c. bloß dieser: Euch ein für allemahl zu erkennen zu geben, daß Wir euch der Rechte keines geständig sind, die ihr euch darin anmaaßt, sondern daß Wir in dem Fall, da iemand Unsere Landesherrliche Hoheit so sehr vergessen würde, bey differenten Meinungen zwischen Uns und euch, über Unsere Landesherrlichen Rechte, nach eurer Meinung willkührlich zu handeln, sodann Uns befugt halten, einen solchen Verkenner Unsrer Landeshoheit zur Wiederherstellung des Unternommenen in statum quo anzuhalten, so lange bis etwan ihr, oder eure Committenten, durch Urthel und Recht auf rechtsverfassungsmäßigem Wege, mögtet obtiniret haben, daß nicht die Unsrige, sondern eure Meinung, die richtige sey: Denn dies erfordert in solchen Fällen das Verhältniß zwischen einem Fürsten und seinen Unterthanen. Sehr unrecht würdet ihr also diese Unsere, euch ertheilte Resolution verstehen, wann ihr sie dafür annehmen wolltet, daß Wir dadurch über Unsere und eure Meinung richterlich hätten erkennen wollen.

Die Ausführlichkeit der Gründe, woraus Wir gedenken, ist vielmehr ein bloßer Ausfluß der Hofnung, welche Wir noch stets zu euch hegen, daß ihr euch werdet bedeuten lassen — und desienigen Verlangens, womit Wir wünschen, daß endlich einmal richtige Grundsätze in euerm Collegio in den Platz der steten Befechtung Landesherrlicher Rechte treten, und dadurch gemeinschaftlichen Berathschlagungen mit Uns, über das Beste gesammter Unserer Unterthanen, den Eintritt geben mögten. Ihr habt daher euch zu entschließen: ob ihr euch nunmehr beruhigen, oder mit Zugrundlegung desienigen, was Wir in dem Falle des Oberschenken von Mecklenburg und des Eigenthümers Hillmann gethan haben, über eure Meinung, in Hinsicht auf solche Fälle und den §. 336. des Landes-Vergleichs einen Rechtsgang wider Uns auf reichsverfassungs- und grundgesetzmäßigem Wege anstellen wollet. Ihr möget nun erwählen, was ihr wollet, so spricht doch Unser Landesväterliches Herz für euch, daß Wir euch in dem einen Fall, wie in dem andern gewogen verbleiben. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23sten Februar 1788.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Engern Ausschuß.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Edle, Veste, Ehrnveste und Ehrsame, L. G.! Wir können unmöglich Grundsätze für richtig annehmen und anerkennen, die, in Hinsicht auf die Leibeigenen in Unseren Landen, weder den Landesfürsten noch den Landesvater, in Unseren Rechten übrig lassen würden, sondern die dies zur Folge haben, daß dieser größeste Theil Unserer Unterthanen, so wenig den einen, als den andern, in Unserer Person und in Unsern Nachfolgern an der Regierung, weiter finden könnte. Als Landesvater lieben Wir alle Unsere Unterthanen, von dem Angesehensten bis zum Geringsten, und Wir sind auf ihr Wohl bedacht. Die Leibeigenen in Unseren Landen haben Wir bey Antretung Unsrer Regierung in dem Besitz des Baurenstandes und der damit annoch verknüpften wenigen Rechte gefunden; So wie euch in dem Besitze des Landstandes und der damit verknüpften Rechte. So geneigt Wir sind, euch bey eurem Rechte zu erhalten; so geneigt sind Wir auch, den Baurenstand in Unsern Schutz zu nehmen. Das erste Recht eines ieden Standes aber, wie sehr er auch unter den andern herabgebracht seyn mag, bleibt dennoch dieses, daß er von dem andern nicht ganz unterdrückt, aus seinem Dasein herausgesetzt, oder gar aus dem Lande vertrieben werden darf. Und das erste Recht eines Regenten, mit welchem er aufhören würde, Regent und Landesvater zu seyn, ist dieses, dahin zu sehen, daß kein Stand und sein Daseyn gänzlich der Willkühr des anderen unterworfen werde. Wann Unsere Ritter- und Landschaft gesammte ihre Baurenhufen mit Pächtern freyen bürgerlichen Standes besetzet hat, wo bleiben alsdann die Leibeigenen und der Bauerstand? — Wo auch der Begrif eines Dorfs? — Zu diesem gehören zwar nicht Leibeigene: auch freye Bauren, die zusammen wohnen, machen ein Dorf aus. Aber zusammenwohnende Bauren sind zu dem Begrif eines Dorfes gleichwohl nothwendig. Freie Pächter bürgerlichen Standes sind keine Bauren. Und der Ort, wo sie zusammen wohnen, verliert von selbst, wie den Begrif, also auch den Nahmen eines Dorfes, und heißet nach kurzer Zeit nicht mehr in dem Dorfe, sondern in den Pachthöfen zu N. Dazu ist es hier nach klarem Inhalt des §. 336. des Landesvergleichs nicht um den bloßen Nahmen und Begrif eines Dorfes, sondern zugleich um den einer Bauerschaft und zwar, wie die Rubrik des Artikels, worunter dieser Paragraph stehet, ieden Widerspruch zu stark zeuget, einer solchen Bauerschaft, die aus den Leibeigenen Unsrer Ritter- und Landschaft bestehet, zu thun. Ihr unternehmet zu viel, wann ihr die Begriffe der Dinge zu verändern, und die hellen Worte des Landesvergleichs zu verkennen in eurer Willkühr setzet. Betrachtet nur die Fragen:

a. Wann Unsere Ritter- und Landschaft ihre ietzigen Dörfer in so viele

Pachthöfe verändert, als gegenwärtig Bauergehöfte darin sind — gesetzt auch, daß diese Pächter freien bürgerlichen Standes, anfänglich Knecht und Magd nebst den großen Jungen aus den Leibeigenen behielten, welches sich doch durch die Vermehrung dieses Pächter-Geschlechts gar bald verlieret, — wird es möglich seyn, daß alsdann von iedem so kleinen Pachthofe, nicht nur der darauf gesetzte freie Pächter mit seiner Familie, sondern auch der abgesetzte leibeigene Bauer mit der seinigen sich ernähre? und dies das ganze Jahr hindurch?

b. Oder wann auch in iedem Dorfe, durchher gerechnet, gegenwärtig nur 4 leibeigene Gehöftsbesitzer mit ihren Familien, wären, werden dann in Zukunft alle diese von den Gehöften abgesetzten Leibeigenen, mit ihrer ferneren Propagation, von dem Rittersitze sich ernähren können? Und ihr, die Städte, habt nicht einmal solche Rittersitze und Höfe bey euren Dörfern. Sehr wenige Städte unter euch sind auch in der Beschaffenheit, daß iene Leibeigene als Tagelöhner sich bey euch ernähren können.

c. Oder werdet ihr den von den Gehöften abgesetzten Leibeigenen andere Ländereyen zur Cultur übergeben, wodurch sie des Lebens Unterhalt für sich und ihre Nachkommen finden können? —

Sobald ihr diese Fragen nicht so obenhin, wie in eurer unterthänigsten Vorstellung vom 9ten v. M. betrachtet; So werdet ihr finden, daß gänzliche Vertreibung der Leibeigenen aus euren Landgüthern, einer Zahl von mehr als 50000 Menschen, und in ihnen der ältesten Bewohner des Landes, das Ende derienigen Willkühr ist, die ihr euch anmaaßet. Wann ihr daneben noch erwäget, welche Entvölkerung Unsern Städten durch das Besetzen der Bauerhufen mit bürgerlichen Pächtern entstehen würde, wohingegen die Leibeigenen auf den Hufen weder etwas gelernt haben, noch ihr ihnen bey ihrer Absetzung so viel lasset, daß sie sich in einer Stadt ernähren, und den Platz der auf die Pachthöfe gezogenen Bürger wieder erfüllen könnten; So werdet ihr wohl hieraus, als bey ienen Fragen sub a, b, c gewahr werden, wie unmöglich es sey, daß das, so ihr euch anmaaßet, etwas seyn sollte, worauf die suprema inspectio des Regenten im Lande und der §. 336. des Landes-Vergleichs nicht einträte, sondern welches ihr nach bloßer Willkühr unternehmen könntet? Auf den nexum feudalem, worinn ihr zum allergrößten Theile stehet, und wornach ihr schuldig seyd, die mit, durch Leibeigene besetzten Bauerhufen, von Unsern Vorfahren und Uns zu Lehn erhaltenen Güther, in ihrem Stande zu lassen und zu erhalten, habt ihr überdies gar nicht hingesehen. Wir bemerken vielmehr in eurer unterthänigsten Vorstellnng vom 9ten Februar nichts als das steifeste Beharren, aller Unserer Bedeutungen, Kaiserlicher und anderer Urtheln ohnerachtet, auf eurer verkehrten Lesearт und Auslegung des Landes-Vergleichs, nach welcher ihr in dem §. 336. desselben statt der Worte aus welcher, die Worte: in so ferne hineinsetzet; wie ihr auch in gedachter eurer Vorstellung ausdrücklich gethan habet.

Es ist Uns genung, im obigen die reine Quelle Landesväterlicher Liebe und Vorsorge für das Wohl aller Unsrer Unterthanen und für die Erhaltung derselben in ihrem alt hergebrachten Stande euch gezeigt zu haben, woraus Unser Inhibitorium gegen das Vorhaben des Oberschenken von Mecklenburg und des Eigenthümers Hillmann bey dem Dorfe und der Bauerschaft zu Grüneuhagen geflossen ist; Ohne daß Wir nöthig finden, in die Fehlschlüsse, welche ihr in mehrgedachter eurer wiederhohlten Vorstellung machet, und in die Zuverlässigkeit weiter hineinzugehen, daß ihr die willkührlich in Pachthöfe verwandelten Dörfer und Bauerschaften, nach verlohrner dem §. 336. des Landes-Vergleichs gemäßer Eigenschaft, bald eben so willkührlich gänzlich aufheben, den ietzigen Dorf- und Bauer-Acker zu eurem Hoffelde ziehen, dadurch nicht nur die Macht des Staats, den Wir regieren, und Unsers Fürstlichen Hauses auf den dritten Theil schwächen,

sondern auch alle Last von Kriegszeiten und Durchzügen auf Unsere Domainen und deren Bewohner legen würdet. Eben so übergehen Wir andere sichtbare Verwandlungen des Verhältnisses in Unserm Staate, die ohne Zustimmung des Landesherrn nicht statt haben können, die aber in eure Willkühr, ohne Unsere Zustimmung gesetzt seyn würden, sobald Wir euch denjenigen, in statu naturali, wohl aber nicht in einem Staate stattfindenden willkührlichen Gebrauch eures Eigenthums einräumen würden, welchen ihr behauptet. Ihr möget aber dies alles, bey reifem Nachdenken, ja zum Theil bey bloßer Durchlesung des Landes-Vergleichs sehr leicht selbst finden.

Würdet ihr im Gegentheil einen solchen Weg zur Veränderung mit dem leibeigenen Bauerstande in Unsern Landen ausfindig machen, und Uns unterthänigst vorschlagen, es sey überhaupt, oder auf einem Guthe in specie, wodurch mit zuverläßigem Beibehalt dieser uralten Landes-Einwohner die Revenues des Guthsherrn verbessert würden; So werden Wir nach untersuchter, und würklich befundener Sache, durch Unsere Consens-Ertheilung dazu, gewiß die Landesväterliche Liebe bethätigen, womit Wir auch euer Wohl zu befördern geneigt sind. Nur das Eigenmächtige können Wir euch nicht einräumen, weiter als der §. 334 und 336. des Landes-Vergleichs besaget.

Kann indeß dieses alles, auch was Wir euch in Unserm Rescript vom 23sten Februar 1788 zur Erwägung gegeben haben, euch von Unserer Landesväterlichen Absicht, und von Unserem Landesfürstlichen Rechte nicht überzeugen; So ist es von Uns euch nie versagt, vielmehr in gedachter Final-Resolution vom 23sten Februar 1788 ausdrücklich freigelassen gewesen, mit Zugrundlegung dessen, was Wir in dem Fall des Oberschenken von Mecklenburg und des Eigenthümers Hillmann gethan haben, über eure Meinung in Hinsicht auf solche Fälle und den §. 336 des Landes-Vergleichs, einen Rechtsgang wider Uns, auf Reichsverfaßungs- und grundgesetzmäßigem Wege anzustellen. Wir erwarten indeß — geruhig und beharrlich auf Unserem Landesherrlichen Hoheitsrechte und auf Unserer Befugniß, — so iemand sich so sehr vergeßen würde, bey differenten Meinungen zwischen Uns und euch, über Unsere Landesherrliche Rechte, nach eurer Meinung würklich zu handeln, sodann einen solchen Verkenner Unserer Landesherrlichen Hoheit, zur Wiederherstellung des Unternommenen in statum quo anzuhalten — was ihr im Wege Rechtens, und in foro competente vorzunehmen, und zu bewürken, im Stande seyn werdet. Verbleiben iedoch übrigens euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18ten März 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft.

Conclusum Caesareum d. d. Martis 17. November 1789.

Mecklenburg. Herzogthümer Landräthe und Deputirte der Ritter- und Landschaft zum Engern Ausschuß, contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, die verbotene Verpachtung der Bauerstellen an Personen bürgerlichen Standes betreffend.

Absolvitur Relatio, et Conclusum.

1. Nachdem in den Herzogl. Rescripten vom 23. Febr. a. praet. und 18. März nup. so wenig, als in den unterm 1. Sept. und 28. Novembr. 1785 und 8. May 1786 ergangenen Herzogl. Regierungs-Rescripten eine, — den §phis 325 und 334. zuwider geschehene Beeinträchtigung der imploratischen Ritter- und Landschaft in dem Besitz und Gebrauch ihres landsittlichen Eigenthumsrechts, über ihre leibeigene Guts-Unterthanen und deren innehabendes Ackerwerk und Gehöfte zu befinden ist, vielmehr sothane Rescripte insgesamt sich auf den Buchstaben des §. 336. be-

sagten Erbvergleichs gründen — als hat das gebethene Mandatum nicht statt:

2) Ponantur Mandata procuratoria ad acta.

Johann Nicklas Schwabenhausen.

944. Uniform der adlichen Gutsbesitzer. 31. Januar 1787.

Wir Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Thun kund und geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß denen würklich in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen angesessenen adelichen Gutsbesitzern es gnädigst gestattet ist, eine in einem scharlach rothen Kleide mit Chalong von derselben Farbe gefüttert, goldenen Epauletten, platten runden vergoldeten Knöpfen, gewöhnlichen Taschen mit Patten, ohne Knöpfe, mit einem schwarz samtenen, halb stehenden und halb liegenden Kragen, auch schwarz samtenen runden Aufschlägen, mit zween kleinen uniformmäßigen Knöpfen an deren Seiten weissen Westen und Beinkleidern, bestehende Uniform zu tragen, und damit am Hofe, selbst an Gallatagen zu erscheinen. Gegeben ꝛc. Schwerin den 31. Januar 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

945. Von den Mitgliedern der Ritterschaft aus dem eingeborenen und recipirten Adel. 7. März 1789.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Veste, liebe Getreue. Uns ist vorgekommen, daß ihr und ein gewisser Theil derjenigen, welche unter den ersten Unserer Landstände, unter der Ritterschaft begriffen werden, gegen die übrigen darunter Begriffenen behaupten sollet:

1) In Unsern Landen sei ein Indigenat-Recht; Vermöge dessen nicht alle unter diesem Stande Begriffene, sondern nur die von Adel, also nicht die Landbegüterten bürgerlichen Standes, den Landtag beziehen dürften. Auch
2) daß auf Landtagen, zu den Wahlen der Landräthe, der Hofgerichts-Assessoren aus der Ritterschaft, der Kloster-Hauptleute und der Provisoren, auch zu Deputirten im Engern Ausschuß, nicht einmal die vom Adel sämmtlich, ohnerachtet sie nach Ankaufung eines Landguts, durch Zulassung zum Lehn- oder Homagial-Eide, von Uns unter Unserer Ritterschaft recipirt worden, votiren und dazu gewählt werden dürften; Sondern
3) daß nur diejenigen vom Adel die Stimm- und Wahlfähigkeit dabei hätten, so wie auch ihre Töchter in Unsere 3 Landes-Klöster einschreiben lassen könnten, deren Vorfahren schon zur Zeit der Reversalen von ao. 1572 mit Landgütern in Unsern Landen angesessen gewesen sein, oder welche nachher von diesen und den semel receptis pro indigenis erkläret und aufgenommen worden; daß aber
4) diejenigen unter Unserer Ritterschaft, denen das Indigenatrecht zustünde, die Bedingungen der Reception in selbiges nach Willkühr bestimmen könnten; Und
5) daß, vermöge dieses Grundsatzes, ihr und sie sogar gewisse Jahre festgesetzt hättet, binnen welchen keiner weiter recipirt werden solle; Sowie auch
6) folgende Regeln, a. daß derjenige, welcher den Gerechtsamen und Freiheiten der Mecklenburgischen Ritterschaft jemals entgegen gehandelt, oder sich gegen solche gebrauchen lassen, die Receptions-Fähigkeit überall nicht haben solle, b. wer aber dieses nie gethan habe, derselbe gleichwol 16 Ahnen beweisen, und sodann 4000 Rthlr. zum Besten der Klöster, wer hingegen c. diese Ahnenprobe nicht machen könne, 3000 Rthlr. zum Besten der Klöster für die Reception erlegen solle: daß folglich

7) um in die Rechte des ersten Unserer Landstände zu treten, nicht dies zureiche, daß derselbe, nachdem er sich mit einem Landgute in Unseren Landen ansäßig gemacht, durch Zulassung zum Lehn- oder Homagial-Eide, von Uns unter Unsere Ritterschaft recipirt sei; So wie, um zum Landrath erwählt werden zu können, nicht dieses, daß er überdies im Lande geboren sei; sondern daß nur derjenige ein Mitglied des ersten Unserer Landstände sei, und die Rechte desselben habe oder erlange, den ihr für einen Indigenam erkennet, oder als einen solchen aufnehmet.

Je sichtbarer hieraus die Folge ist: daß nicht Wir es sein, welcher die unverrükliche Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten, die in dem §. 140 des L. Vergleichs verheißene Theilhabung an einerlei Gesetzen, Landes-Ordnungen und Verträgen, die Gemeinschaft am Hofgericht und Consistorio, so auch an den Landtägen und gesammten Contributionali, nicht weniger an den Landes-Klöstern, nach Inhalt des Hamburgischen Vergleichs vom 8. März 1701 §. 8. 9. und 10 folglich an allen andern Rechten, Vorzügen und Freiheiten, in dem ersten Unserer Landstände verleihet; Sondern daß ihr es wäret, welche die auf der Landstandschaft in Unsern Landen haftende Vorzüge, Rechte und Gerechtigkeiten in dem ersten Unserer Landstände, nämlich der Ritterschaft, ertheilen; Und daß hingegen Unsere Reception in selbigen, durch Zulassung zum Lehn- oder Homagial-Eide, bloß Mitträger der gemeinschaftlichen Lasten hervorbringe: Desto mehr haben Wir Uns bewogen gefunden, eine genaue Untersuchung darüber anstellen zu lassen, ob etwa irgend ein Grund jener eurer Behauptungen zu finden sein mögte. Von Unsern hiemit beauftragten Räthen sind Wir berichtet worden: Daß in Unserm Haupt-Archive so wenig, als irgendwo in der Registratur Unserer Regierungs- und Lehns-Canzlei, die geringste Spur zu finden sei, daß jemals Unsere Durchl. Vorfahren an der Regierung ein Indigenat-Recht in Unsern Landen, entweder überhaupt, oder unter der Ritterschaft insbesondere, statuiret, vielweniger eine solche Befugniß darüber euch und denjenigen, die mit euch das Indigenat-Recht behaupten, zugestanden hätten; Noch auch, daß solches in einem alten zu Rechte bestehenden Herkommen beruhe; Und daß eben so wenig irgend ein Testament, Vertrag, Landes-Theilungs-Receß, oder wie das Namen haben mag, so von Unsern Durchl. Vorfahren an der Regierung in älteren und neueren Zeiten, errichtet worden, noch auch irgend ein zwischen Diesen und Unserer Ritter- und Landschaft, oder Unserer Ritterschaft in specie, geschlossener Vergleich, ihnen gegebener Revers, oder ertheilte Resolution vorhanden sei, so das allermindeste davon enthalte; Vielmehr zeige der zwischen Unserm Durchl. Hause und dem Herzogl. Hause Strelitz noch zu Anfange dieses Jahrhunderts am 8. März 1701 geschlossene Successions-Vergleich, in den Worten,

> Und dieweil Achtens die in solchen — nämlich Stargardischen District befindliche, mit dem ganzen Corpore der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in einer alten unzertrennlichen Union stehen, ihre Stimmen auf allgemeinen Landtägen, und der Vorrechte zu Landräthen, Hofgerichts-Assessoren und Administratoren einiger Klöster erwählt zu werden, mit zu genießen haben, solche Jura, wie auch alle andere derselben Privilegia, sammt und sonders denenselben Kraft dieses billig conservirt bleiben müssen,

ganz offenbar, daß bis dahin den Regenten in Mecklenburg von einem Indigenat-Rechte, vermöge dessen jemand aus der Ritterschaft, von Landtägen und Landständischen Rechten ausgeschlossen werden könne, nichts brkannt gewesen sei; So wie denn auch die dem Landes-Vergleich von ao. 1755 vorhergegangenen Unterhandlungen nicht das mindeste davon enthielten; Was man aber bei einigen neuern Schriftstellern (Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg Part. I. pag. 145 et 146. §. 17 — Struvens Discours von Landständen in Deutschland, insonderheit in Mecklenburg pag. 92) davon finde, das zeige bloß eine

Anmaßung auf der einen Seite, mit Widerspruch des andern Theils, ohne daß solches jemals zum Vortrage bei Unsern Durchl. Vorfahren gebracht worden, vielweniger von Selbigen eine Bestimmung oder Genehmigung darüber ergangen sei; Folglich nichts zu Recht bestehendes.

Aus dem §. 167 des Landes-Vergleiches ein Indigenat-Recht in Unsern Landen, wenigstens unter Unserer Ritterschaft, nun mit den zu Anfange besagten Bestimmungen, behaupten zu wollen; wie Wir vernehmen, daß ihr thun sollt; Das setzet voraus: Nicht bloß, daß Unsern durchl. Vorfahren diese eure Anmaßung und diese unter euch statthabende Streitigkeit, bekannt gewesen sei; sondern auch daß sie solche in ihren Bestimmungen gekannt, und solchergestalt genehmiget hätten. Nicht dieß, wol aber das ganze Gegentheil, werdet ihr, bei richtigem Lesen und Schließen, in dem §. 167 des Landes-Vergleichs finden, Nicht einmal das Wort:

Indigenat, oder Indigenat-Recht,

steht darin. Was hätte doch Sie bewegen können, statt dieser so bekannten so üblichen Worte, ganz anderer in dem §. 167 des Landes-Vergleichs Sich zu bedienen, wenn Sie dadurch Ihre Einwilligung und Bestätigung zu einem Indigenat-Rechte hätten ertheilen wollen? Und würden eure Vorfahren sich wohl in diesem Falle, bei Schließung des Landes-Vergleichs, mit ganz andern, das bei weitem nicht sagenden, Worten begnügt haben? Ja würde es wol ohne alle Bewegung, ohne den mindesten Gegen-Vortrag dawider, geblieben sein, wenn jenes die Absicht gewesen wäre? Aber auch nicht einmal hievon findet sich die geringste Spur, in den Verhandlungen und Tractaten über den Landes-Vergleich. Das Nichtdasein einer Kenntniß von euren Indigenat-Streitigkeiten, bei Unseren Durchl. Vorfahren, das Nichtdasein des Gebrauchs der Worte: Indigenat oder Indigenat-Recht, von euren Vorfahren, bei Abfassung des §. 167 des Landes-Vergleichs, der doch ganz nach dem Vorschlage Unserer Ritter und Landschaft geblieben ist; Und das Nichtdasein der allermindesten Bewegung dagegen, von Seiten derjenigen, welche eure Vorfahren der Zeit nicht pro indigenis erkannten; Sind also drei gleich starke Zeugen wider euch, daß niemand bei den Worten des §. 167 des Landes-Vergleichs sich ein Indigenat oder Indigenat-Recht, und dessen Bestätigung gedacht hat. Oder wollt ihr etwa behaupten, daß eure Vorfahren sich solches dennoch versteckt unter ganz andern Worten der Zeit gedacht haben? So werdet ihr doch eines Theils, wenn dadurch ihr sie einer solchen Erschleichungs-Absicht in einer für den Staat so wichtigen Sache, fähig achten wollet, wenigstens entfernt sein, Unsere Durchl. Vorfahren dabei für Mitschuldige zu erklären; Und andern Theils werdet ihr es einsehen, daß, so lange ihr dies nicht thut, euch auch jenes, wider Uns, und eure Gegner bei der Indigenat-Streitigkeit, nicht zu statten kommt.

Von dem Vorschlage zu erledigten Landrathstellen, welchen Uns ihr thun möget, redet der §. 167 des Landes-Vergleichs; Und er setzt die Eigenschaft der Personen fest, welche diejenigen haben sollen, die diesen Platz bekleiden können. Die Bestimmungen, welche er hierüber macht, sind folgende:

a. den Vorschlag vergönnt er euch;

Also nicht Wir und Unsere Nachkommen können zu Landräthen bestellen, wen Wir wollen;

b. der Vorschlag soll von Ritter- und Landschaft geschehen;

Also nicht von der Ritterschaft allein, oder von der Landschaft allein, sondern von allen einmüthiglich, oder doch per plurima vota;

c. dasjenige Herzogthum, in welchem sich die Vacanz ereignet, soll den Vorschlag thun;

Also nicht die gesammte Ritter- und Landschaft, sondern nur die aus dem Herzogthume, worin die Vacanz ist, concurrirt zur Wahl;

d. Uns sollen drei Personen in Vorschlag gebracht werden, woraus wir eine ernennen mögen;

Also Unsere Ritter- und Landschaft hat nur das jus praesentandi, Wir das jus eligendi und denominandi, unter den Präsentirten.

e. Unsere Ernennung aus den dreien soll sofort geschehen;

Also Wir wollen, bei Wiederbesetzung der erledigten Landraths-Stellen, und bei Ernennung eines von den drei Vorgeschlagenen, keinen Verzug machen. Die Eigenschaften aber, welche diejenigen haben müssen, so den Landraths-Platz bekleiden können, sind also festgesetzt:

f. die Personen müssen von Adel sein;

Also nicht bürgerlichen Standes; und dieß erfolgte, man sieht es leicht, aus dem hohen Range, welchen der §. 175 des Landes-Vergleichs auf einmal der von Uns zum Landrath ernennten Person beilegt, sie sei vorher gewesen, was sie wolle.

g. Sie solle eine im Lande angesessene Person von Adel sein;

Also ist es nicht genug, daß es ein im Lande wohnhafter von Adel, oder ein Sohn eines darin Angesessenen sei, der aber selbst noch nicht darin angesessen ist;

h. Sie soll von dem eingebornen oder recipirten Adel sein.

Diese letzten Worte sind es ohne Zweifel, welche ihr ergreifen wollt. Wir enthalten Uns, euch in die Streitigkeiten zurückzuführen, welche vor Schließung des Landes-Vergleiches, zwischen Unsern Durchl. Vorfahren an der Regierung und Ihrer Ritter- und Landschaft über die Landraths-Stellen, ihre Zahl, Besetzungsart, und die Eigenschaft der dazu zu ernennenden Personen, entstanden waren. Ihr kennet sie. Aber beweiset, oder zeigt wenigstens, daß jemals gegen Unsere Durchl. Ahnherrn eurer Vorfahren Behauptung so weit gegangen sei:

> Daß Sie zum Landrath niemand ernennen könnten, welchem ihr das Indigenat-Recht nicht ertheilt hättet.

Alsdann schließet aus diesen Worten, auf ein Unsern Ahnherrn bekannt gewesenes Indigenat-Recht unter euch. So lange hiegegen ihr weiter nichts darthun könnt, als nur daß durch den §. 167 des Landes-Vergleichs, in Hinsicht auf die Streitigkeiten wegen der Landraths-Stellen, dasjenige seine Bestimmung erhalten habe, was zwischen Unsern Durchl. Ahnherrn und euren Vorfahren streitig war; So lange werden auch die sub h. bemerkten Worte des §. 167 des Landes-Vergleichs nur denjenigen Sinn haben und behalten, welcher den Worten selbst gemäß ist, ohne ihnen einen ganz andern Begriff unterzuschieben. Und so versteht sich denn, wer von dem eingebornen Adel sei, und wer von dem recipirten Adel sei, beides aus dem natürlichen Sinne der Worte, ganz von selbst. Der natürliche Sinn dieser Worte aber ist zwiefach. Je nachdem man das Wort eingeboren im engen oder weiten Verstande nimmt. Im engen Verstande ist von dem eingebornen Adel derjenige, der zu den von Alters her, soweit die Geschichte reicht, in Unsern Landen befindlich gewesenen adlichen Familien, so daß sich von ihrer ersten Reception keine Spur findet, gehörig ist; von dem recipirten Adel hingegen derjenige, womit es sich anders verhält, nämlich wovon man die Zeit weiß, da seine Vorfahren oder er, unter den ersten Unserer Landstände, die Ritterschaft von dem Landesfürsten, durch Ableistung des Lehns- oder Homagial-Eides, recipirt worden, oder auch, insofern sie ganz neue von Adel, gleichwol mit Landgütern in Unsern Landen angesessen sind, da sie sich, durch Producirung ihres Adels-Briefs, bei Uns und Unserm Regierungs-Collegio, wegen ihres adlichen Standes legitimirt haben. Im weiten Verstande des Wortes eingeboren aber derjenige ein Eingeborner von Adel, dessen Vater schon, ehe er geboren ward, durch Ableistung des Lehn- oder Homagial-Eides von Unsern Durchl. Ahnherrn oder Uns unter Unsere Ritterschaft recipirt ward; Ein Recipirter hingegen derjenige, der erst selbst, oder sein Vater, da er schon geboren war, durch Ableistung des Lehn- oder Homagial-Eides unter Unsere Ritterschaft aufgenommen ward. Jeder andere Begriff, den man zwischen diese beide, das Wort eingeborn, im engen oder weiten Verstande genommen, stellt oder stellen kann, und jedes andere

requisitum, so man außer diesem natürlichen, von dem Landesherrn unter seine Ritterschaft aufgenommen sein, in den Begriff von recipirt, hineinlegen kann, macht in dem Lande, wo so etwas ist, Indigenat und Indigenat-Recht aus; Wovon Wir in Unserm Lande nichts wissen, und Unsere Durchl. Vorfahren an der Regierung, so viel Wir finden können, nie etwas statuiret haben. Und so ist denn der Sinn der sub h. erwähnten Worte des §. 167 des Landes-Vergleichs dergestalt der ganz entgegene, von dem was ihr daraus zu behaupten suchet, daß vielmehr Eure Gegner, mit besserem Fug und richtigem Beibehalt der Auslegungs-Regeln, daraus behaupten können:

> Daß eben durch diese Worte es festgestellt sei, daß sowohl diejenigen von Adel, welche erst von Unsern Vorfahren oder Uns in neueren Zeiten unter den ersten Unserer Landstände recipirt worden, als diejenigen, so von Alter her, ohne Dasein einer Spur ihrer Reception, darin gewesen sein, die Wahl und Präsentations-Fähigkeit zu Landräthen haben sollen.

So auch, und nicht anders, ist es den Landesherrlichen Gerechtsamen gemäß, in Hinsicht auf welche ihr nimmermehr beweisen werdet, daß Unsers Durchl. Herrn Großvaters, Onkels und Vaters Gnaden hievon, bei Genehmigung des §. 167 des Landes-Vergleichs, abgegangen sein. — Selbst alsdann, wenn ihr auch zu beweisen vermögtet, daß Unsers Großvaters, Onkels und Vaters Gnaden, bei Schließung des Landes-Vergleiches, eine historische Kenntniß von der Streitigkeit gehabt hätten, welche zwischen Ihrer Ritterschaft über:

> den eingebornen und recipirten Adel

obwalte, und von den Praerogativen,

> welche jene sich vor diesen beizulegen bemüht sein;

So bleibt doch obiges alles so lange völlig richtig, als ihr nicht dabei zugleich darzuthun vermögtet, daß Ihnen auch dieses, wovon doch selbst kein Auctor (Klüver und Struve) der dieser Streitigkeiten erwähnet, das mindeste gedenket — dabei bekannt gewesen sei:

> daß die sogenannten Originarii — Eingebornen sich auch das Recht anmaßen, die Reception zu ertheilen oder abzuschlagen.

Denn so lange bleibet, aus den Worten des §. 167 des Landes-Vergleichs, nichts anderes und nichts weiteres ersichtlich, als:

> daß Unsers Herrn Großvaters, Onkels und Vaters Gnaden, nicht anders gewußt und geglaubt, auch keine andere Absicht gehabt haben, als daß, in Hinsicht auf die Wahlfähigkeit zu Landrath-Stellen, und zwar um zu wählen, kein Unterschied, wenn nur der Wählende zur Ritter- und Landschaft desjenigen Herzogthums gehöret, in welchem die Vacanz ist; um aber gewählt zu werden, kein Unterschied sein solle, wenn nur die Person zu dem eingebornen oder dem recipirten Adel in Unsern Landen gehört.

Zweierlei können wir nicht umhin, euch hiebei annoch bemerklich zu machen, worauf ihr nicht scheint gedacht zu haben. Das erste ist dieses:

> Wenn ihr auch die völligste historische Kenntniß von den zwischen Unserer Ritterschaft wegen des Indigenats obwaltenden Streitigkeiten, bei Unsers Herrn Großvaters, Onkels und Vaters Gnaden, zur Zeit der Schließung des Landes-Vergleichs, und daneben dies zu beweisen vermögtet, daß dieselben, in dem §. 167 des Landes-Vergleichs, unter dem recipirten Adel diejenigen verstanden hätten, welchen nicht Sie, sondern eure Vorfahren die Reception ertheilet hätten: So bleibet doch, in Hinsicht auf alles übrige, was ihr behauptet, eben dieser §. 167 des Landes-Vergleichs der klare Beweis gegen euch. Denn nur in dem Specialpunkt, wegen Wiederbesetzung der erledigten Landraths-Stellen, hätten sodann gedachte Unsere Durchl. Ahnherrn consentirt.

Das zweite aber bestehet in folgendem:

Wenn ihr auch, wie doch nimmermehr, zu beweisen vermögtet, daß Unsers Durchl. Großvaters, Onkels und Vaters Gnaden, bei dem §. 167 des Landes-Vergleichs, die Absicht gehabt hätten, nicht nur ein jus indigenatus unter dem von ihnen zur Ableistung des Lehn- oder Homagial-Eides, und dadurch in die Landstandschaft zugelassenen Adel in ihren Landen zu statuiren; sondern solches auch in der Maaße zu statuiren, wie eure Vorfahren solches dermalen vorhatten: So würdet ihr doch eure Schlüsse aus dem §. 167 des Landes-Vergleichs viel zu weit treiben, wenn daraus ihr nunmehro solche bloß von eurer Willkühr abhängende Veränderungen und Bestimmungen euch zuschreiben wollet, als Wir zu Anfange dieses Unseres Mandats angeführt haben.

Nicht besser könnt ihr dies einsehen, als wenn ihr euch, unter dem §. 167 des Landes-Vergleichs eine völlige Bestätigungs-Urkunde des Indigenatrechts, soweit eure Vorfahren derzeit darüber unter sich übereingekommen waren, vorstellet. Alsdann würde ein Indigenatrecht unter Unserer Ritterschaft doch nur in dem Maaße bestehen, wie es dermalen eingerichtet war. Eine Veränderung, und besonders Erschwerung darin aber würde erfordern, daß auch solche nächstdem von Unsers Herrn Großvaters oder Onkels Gnaden, oder auch von Uns bestätigt wäre. So lange ist dies wenigstens gewiß, als ihr nicht in die Bestätigungs-Urkunde, in den §. 167 des Landes-Vergleichs, auch die Bewilligung einer willkührlichen Veränderung und Erschwerung für eure Vorfahren und euch, hineinzusetzen vermöchtet; Wovon denn doch aber der §. 167 des Landes-Vergleichs gewiß kein Jota enthält.

Allein wir sind zuverlässig benachrichtiget, daß ao. 1755 eure Vorfahren selbst über das Indigenatrecht, womit sie umgingen, sowohl ratione temporis a quo, als der Bedingungen, der Ahnenzahl und der Geldsumme, noch nicht einmal unter sich einig gewesen sind. Desto minder läßt sich denn eine von Unsern Durchl. Ahnherrn, in dem §. 167 des Landes-Vergleichs, geschehene Bestätigung eines von ihnen unter sich beliebten Indigenatrechts gedenken.

Ihr werdet es sehr leicht von selbst einsehen können, daß ein Indigenatrecht, es sei überhaupt, oder unter der Ritterschaft insbesondere, viel zu tief in das Wohl des Staates einschlägt, als daß der Fürst und seine Landesherrlichen Gerechtsamen bei nachstehenden Fragen uninteressirt sein könnten:

I. Ob ein Indigenatrecht in Seinem Lande auf eine zu Recht bestehende Art eingeführt sei?

II. Wenn dies nicht ist; 1) Ob es eingeführt werden solle? in welchem Maaße es eingeführt werden solle?

III. Wenn es aber wäre; Ob es dem Staate nützlich sei, es beizubehalten, oder abzuschaffen?

IV. Wenn es beizubehalten; 1) Ob die Regeln desselben bereits mit Landesherrlicher Zustimmung und Auctorität festgesetzt worden? Oder, wenn dieses nicht ist, 2) ob jemand im Lande sei, der es zu Recht bestehend hergebracht habe, diese Regeln nach Willkühr, und ohne Landesherrliche Zustimmung und Auctorität, zu bestimmen? 3) Ob nicht wenigstens, wenn auch jenes wäre, hier wie überhaupt dem Landesherrn die suprema inspectio, damit das Indigenat nicht zum Nachtheil des Staats eingerichtet werde, gebühre, mithin auch die Correctio der etwa dem Staate schädlich gemachten Regeln? Endlich

V. Wenn auch ein Indigenatrecht und festgesetzte Regeln dazu, Beide mit Landesherrlicher Zustimmung und Bestätigung, oder auch durch jemandes rechtmäßig hergebrachte Bestimmung, da wären; Und wenn auch diese also beschaffen wären, daß sie noch heute ohne Nachtheil des Staats bestehen könnten; Ob nicht gleichwol alsdann dem Landesherrn das Recht

bleibe, jemanden, propter bene merita vel ex gratia, und extra ordinem, das Indigenatrecht zu ertheilen? Oder ob auch dieses Recht gegen ihn präscribirt sei?

Wir befehlen euch demnach hiemit gnädigst, daß ihr binnen drei Wochen die unter euch gemachten Regeln des Indigenatrechts, womit ihr umgehet, submissest vollständig Uns vorlegen, und zu Unserer Regierung einsenden: zugleich mittelst standhaften und gehörig bestätigten Berichts unterthänigst anzeigen sollet, worauf ihr eure Behauptung eines Indigenatsrechts in Unsern Landen, oder Unserer Ritterschaft und eure Anmaßungen dieserhalb gründet. Wir werden sodann nach Befinden weitere Resolution nehmen und verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 7. März 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

946. Vergleich wegen der landständischen Rechte der sogenannten aulici vom 24. October 1789 nebst den landesherrlichen Bestätigungen vom 2. und 4. November 1789.

Zwischen der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg an einem, und den Herren Aulicis am andern Theile, ist nachstehende unwiederrufliche Vereinbahrung verabredet und geschloßen:

§. 1.

Herren Aulicis, worunter diejenigen mit ritterschaftlichen Güthern in Mecklenburg angesessene verstanden werden, welche in würklichen Functionen, Diensten und Besoldung der Durchlauchtigsten Landes-Herren stehen, bleibt, in der Art und Weise der andern Mitglieder von der Ritterschaft, bey allen Landständischen Versammlungen und Handlungen, mit Ausnahme der in nachstehenden §§. ausbeschiedenen, Stand und Stimme, und das Wahl-Recht zu Landes- und Kloster-Stellen auch Deputationen frey und ungehindert. Sie begeben es sich aber, daß die Wahl zu einer solchen Stelle, so lange sie würklich in Diensten sind, sie selbst nicht treffen könne, und versichern, für sich keinerley Ansprüche auf solche Stellen machen zu wollen.

Sie versichern

§. 2.

in allen Sachen, wo das Interesse Serenissimi unmittelbar eintritt, der Abgabe Ihrer Stimme Sich gänzlich entäußern zu wollen.

Zu solchen Angelegenheiten gehören aber nur folgende: wenn nemlich etwa die Sache mit der Durchlauchtigsten Landesherrschaft entweder schon nach abgebrochener Unterhandlung, über deren Eintritt und Dauer jedoch die Ritter- und Landschaftliche freye Deliberation und Entschließung hiedurch nicht beschränkt seyn soll, zum würklichen Rechts-Streit erwachsen ist, oder der Behauptung der Durchlauchtigsten Landesherren von den Ständen ein Widerspruch aus dem Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich vom Jahr 1755. entgegen gesetzet wird.

Die anzustellende Berathschlagung über solche zu benennende Punkte wird Tages vorher bekannt gemacht, da dann Herren Aulici, Behuef privativer Zusammentretung der übrigen Stände über dergleichen Gegenstände, der Beywohnung im Deliberations Zimmer sich enthalten.

§. 3.

Die Abforderung Ihrer Votorum aus dem Land-Räthlichen Zimmer durch den Landes-Secretair findet sodann nicht statt.

§. 4.

Herren Aulici verlangen auch nicht, Ihre Namen im Landtags-Protocoll den gefaßten Beschlüssen vorsetzen zu lassen, inzwischen

§. 5.

Bleibt ihnen unbenommen, Ihre Anträge gleich andern Eingesessenen durch ein Pro Memoria oder mündlich zum Besten des Landes zu Protocoll zu bringen.

§. 6.

Herren Aulici übernehmen es, die Landesherrliche höchste Bestättigung dieses Vereins zur Verbindlichkeit Ihrer Nachkommenschaft im Amte zu bewürken, und zur Authenticität beyzubringen.

§. 7.

Beyde Theile für Sich und Ihre respective Erben und Nachfolgere im Amte leisten Verzicht auf den erhobenen und bis zum Kayserl. Reichs-Hofrath erwachsenen Rechts-Streit mit seinen Ursachen und Folgen, und auf alle gegen diesen Vergleich erdenkliche Einreden, namentlich der Uebereilung, veränderten Standes der Sache, Einsetzung im vorigen Stand, und Berufung an höhere Richter.

Urkundlich ist diese Vereinbarungs-Acte von dem Engern Ausschuß Namens der Ritter- und Landschaft, und dem Hofmarschall Freyherrn von Lützow, in Vollmacht und Namens der Aulicorum, unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Rostock den 24sten Oct. 1789.

Conrad Ignat. Freyherr von Lützow auf kl. Brütz, in Vollmacht.

Joachim Diederich von Levetzow, als Landrath.

Adam v. Oldenburg, Deputirter des E. A. Mecklenb. Craises.

Carl Ludwig v. Gentzkow, als Ritterschaftlicher Deputirter des Stargardschen Creises zum E. A.

Isaac Johann Löscher, als Deputirter der Städte Mecklenburgischen Creises zum Engern Ausschuß.

Anton Jacob Wulffleff, Deputirter der Städte des Stargardischen Creyses zum Engern Ausschuß.

Levin Joachim Freyherr von Meerheimb, als Landrath.

Adolph Albert Wilhelm von Flotow, der Ritterschaft Wendischen Craises Deputirter zum E. A.

Bernhard Friederich Neucranz, Deputirter der Stadt Rostock zum E. A.

Joachim Heinrich Spalding, als Deputirter der Städte Wendischen Crayses zum E. A.

Wir Endesunterzeichnete bevollmächtigen hiedurch Sr. Hoch- und Wohlgebohrnen, den Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Herrn Hofmarschall, Frey- und Edlen Herrn von Lützow, dahin, daß derselbe für uns und unsere Successores in Officiis wegen Hinlegung der entstandenen Differenz zwischen der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg und den Aulicis, betreffend der letzteren Mitberathschlagung und Stimmen auf den Landtägen, sich sub spe clem. rati et grati bestens mit dem Engern Ausschuße vergleichen, und diesen Vergleich in unseren Namen vollziehen kann, nachdem Derselbe Sich zur Uebernahme dieses Geschäfts bereit erkläret hat. So wie wir nun alles das, was Derselbe Kraft dieser Vollmacht für uns verabreden und schließen wird, so anerkennen wollen, als wann wir es selbst geschloßen hätten, und deshalb allen und jeden Ausflüchten und Rechts-Wohlthaten wohlbedächtlich entsagen, so verpflichten wir uns auch noch hiedurch, nach geschloßener und vollzogener Vereinbarung die höchste Landesherrliche Bestätigung Sr. Herzogl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn, hierüber unterthänigst zu erbitten, und besten Fleißes zu bewürken. Schwerin, den 25sten Junii 1789.

S. W. von Dewitz auf Kölpin im Mecklenb. Strelitzischen.

B. F. Graf von Bassewitz auf Dalwitz und Wardow.
Hans Graeveniz auf Waschow und Dodow.
F. F. v. Rantzow auf Nehse.
L. H. von Both auf Dersenow.
F. v. Lützow auf Großen Saalitz und Tessin.
I. v. Oertzen auf Altenhagen.
P. D. von Schuckmann auf Neperstorff.
von Plessen auf Gaartz.
C. L. F. Schmidt auf Grabowerhöfe und Sommerstorff.
C. v. Hobe auf Neuhoff.
D. v. Müller auf Jesendorff.
I. H. v. Schröder auf Grossen-Nienhagen.
F. von Thomstorff auf Rothspalck.

Wir Endesunterzeichnete bevollmächtigen hiedurch Sr. Hochwohlgebohrnen den Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Herrn Hofmarschall, Frey- und Edlen Herrn von Lützow, dahin, daß Derselbe für uns und unsere Successores in officiis wegen Hinlegung der entstandenen Differenz zwischen der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg und den Aulicis, betreffend der lezteren Mitberathschlagung und Stimme auf den Land-Tägen, sich bestens mit dem Engern Ausschuße vergleichen, und diesen Vergleich in unseren Nahmen vollziehen kann, nachdem Derselbe Sich zur Uebernahme dieses Geschäfts bereit erklährt hat. So wie wir nun alles, was Derselbe Kraft dieser Vollmacht für uns verabreden und schließen wird, so anerkennen wollen, als wann wir es selbst geschloßen hätten, und deshalb allen und jeden Ausflüchten und Rechts-Wohlthaten wohlbedächtlich entsagen, so verpflichten wir uns auch noch hiedurch, nach geschloßener und vollzogener Vereinbahrung die höchste Landesherrliche Bestätigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht, unsers gnädigsten Herrn, hierüber beyzubringen. Neu-Strelitz den 8ten April 1789.
C. O. v. Gamm.
A. v. Kamptz auf Gr. Dratow.
Schloßhauptmann B. v. Normann auf Diestlow.
Oberhauptmann F. v. Bülow auf Klaber.
C. H. von Plessen auf kleinen Vielen, Peckatel und Peutsch.
E. v. Moltke auf Schorssow.
C. E. v. Kamptz auf kl. Plasten.
C. v. Graevenitz auf Wesselstorff.

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, gegen alle, denen daran gelegen: Demnach zwar den in Unsern Landesherrlichen Bedienungen stehenden Landbegüterten in Unsern Herzoglichen Landen, oder sogenannten Aulicis, von dem übrigen Theil Unsrer Ritterschaft die Beiwohnung der Berathschlagungen und Stimmfähigkeit auf Landtägen und in andern Landständischen Versammlungen streitig gemacht werden wollen, und darüber zwischen beyden Theilen ein förmlicher Proceß entstanden, solcher aber im Punct der eingewandten Exceptionis fori durch die am 12ten December 1785 ergangene Kaiserliche Reichshofräthliche Confirmator-Urthel rechtskräftig zu Gunsten der Aulicorum entschieden, und diese Sache cum condemnatione partis adversae in expensas an Unsere Regierung, als die Behörde, zurückgewiesen worden, inzwischen seitdem beide Theile den Weg einer gütlichen Vereinbarung eingeschlagen, und die Aulici durch ihren specialissime bevollmächtigten Consorten, also gleichfalls einen in Unsern Herzogl. Diensten stehenden Landbegüterten, den Wohlgebohrnen Unsern Hofmarschall lieben getreuen Conrad Ignatius Baron von Lützow, deßen ihm des Endes ertheilte Vollmacht

in beglaubter Abschrift hiebey angefüget ist, um gnädigste Confirmation des unter ihnen, soviel ihr und ihrer Nachkommen im Amte Privat-Interesse betrift, zum Stande gekommenen Vergleichs unterthänigst gebeten haben, und Wir zwar diese Sache, insoferne sie Unser Landesfürstliches Jus convocandi ad Comitia et tribuendi votum in Comitiis berühret, vermöge der Uns angestammten Landesherrlichen Rechte und der darauf begründeten §§. 147. und 152. des von allerhöchster Kaiserl. Majestät bestätigten Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs vom Jahre 1755. keinesweges für eine solche anerkennen, die zu einem privat-Transact sich überall qualificire, gleichwohl aber doch Wir um dieser Controverse willen das gute vertrauliche Vernehmen der einzelnen Glieder und Theile Unsrer Ritter- und Landschaft unter einander, nach Unserer gegen Unsere getreue Land-Stände hegenden Fürstgnädigsten Gesinnung, nicht gerne unterbrochen sehen, vielweniger dadurch den Keim zu einer immerwährenden Zwiespaltung und deren verderblichen Folgen entstehen laßen mögten: Daß Wir demnach auf bemeldetes unterthänigstes Ansuchen des benannten Bevollmächtigten derjenigen Landbegüterten in Unsern Herzoglichen Landen, welche in Unsern Herzoglichen Bedienungen stehen, den originaliter hieneben angehefteten Vergleich d. d. Rostock den 24sten October 1789., von welchem Wir eine beglaubte Abschrift zurückbehalten laßen, nach allen seinen Puncten, jedoch mit ausdrücklicher Vorbehaltung Unserer Landesherrlichen Befugniße ex speciali mera gratia, citra consequentiam dergestalt, daß diese Unsere gnädigste Nachgebung nie und in keine Wege auf andere Fälle soll gedeutet, erweitert, und Folgerungen daraus gegen Uns gezogen werden können, noch auch sonst dieser Privat-Transact von Seiten der Ritterschaft durch diese oder jene Misdeutung infringiret werden, zugestanden und confirmiret haben. Wie Wir denn solches Kraft dieses wißend- und wohlbedächtlich thun; jedoch übrigens Uns und hochgedachten Unsern Successoribus an Unserer Landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, Macht und Gewalt, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten unbeschadet, und sonst einem jeden an seinem erweislichen Rechte, insoweit nicht darüber die gegenwärtige Landesherrliche Bestätigung ein anderes mit sich bringet, unnachtheilig.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 2ten November 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

I. P. Schmidt.

Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung einer Vereinbarung zwischen den sogenannten Aulicis und den übrigen von Ritter- und Landschaft, die Stimmfähigkeit auf Landtägen ꝛc. betreffend.

Adolph Friedrich, H. z. M. ꝛc. Demnach Uns der zwischen Unsern Landesseingesessenen Bedienten und den übrigen Eingesessenen von der Ritterschaft, zur Hebung langjähriger Verschiedenheiten unter beiden, wegen der Concurrenz der Ersteren zu den öffentlichen Landes-Angelegenheiten und Deliberationen, unterm 24sten October dieses Jahres abgeschlossene und vollzogene Vergleich mit der unterthänigsten Bitte eingereicht worden, denselben mit Unserer Landesherrlichen Confirmation zu begnadigen; und Wir diesem Ansuchen zu willfahren kein Bedenken gefunden: Als haben Wir sothanen hieneben in originali angehefteten Vergleich zwischen der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg an einem, und den Landesseingesessenen Aulicis am andern Theile, Unserer Seits hiemit und Kraft dieses nach allen seinen Puncten genehmiget und bestätiget.

Des zu Urkund haben Wir diese Bestättigung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen. Datum Neu-Strelitz den 4ten November 1789.

Adolph Friedrich.

947. Receptionsacte der eingeborenen Mecklenburgischen Ritterschaft. 7. April 1791.

Wir Land-Räthe und Land-Marschälle von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg urkunden und bezeugen hiedurch:

Daß nach Maasgabe des Land-Tags-Protocolls d. d. Malchin den 23sten Nov. 1790. die löbliche einheimische und eingebohrne Mecklenburgische Ritterschaft, durch einen einmüthigen Schluß, dem Hochgebohrnen Reichsgrafen, Sr. Excellenz dem Herrn General und Oberstallmeister, Johann Ludewig, Reichs-Graf von Wallmoden-Gimborn, auf Dieckhoff ꝛc. Lübsee ꝛc. und Schwießel ꝛc. Erbgesessen, im Betracht, daß Derselbe Sich nicht allein in hiesigen Landen, sondern auch mit einem unmittelbaren Reichsland ansässig gemacht, folglich, um der fortdaurenden Theilnahme an dem Corps der Mecklenburgschen Ritterschaft noch desto stärker vergewissert zu seyn für Seine Person und Seine Descendenten das Indigenat dahin ertheilet habe, daß Er in die Zahl der eingebohrnen Mecklenburgischen von Adel als ein Mitglied auf- und angenommen, und Ihm und Seinen Descendenten alle Rechte und Vorzüge eines eingebohrnen Mecklenburgischen von Adel zugestanden worden.

Zu Versicherung dessen, haben wir, dem ad Protocollum comitiale erhaltenen Auftrag zufolge, diese Receptions-Acte nicht nur mit dem Ritterschaftlichen Insiegel, sondern auch mit unsrer eigenhändigen Namens-Unterschrift und angebohrnen adelichen Siegeln resp. besiegeln und bekräftigen wollen. So geschehen Rostock den 7. Apr. 1791.

Franz Heinrich von Holstein auf Gross-Luckow.
Asmus Wilhelm von Bredow auf Prillwitz.
Levin Joachim Freyherr von Meerheimb auf Großen Gischow.
Adam Philipp Mathias von Flotow auf Reetz.
Heinrich von Bülow auf Düssin.
Friedrich Hahn auf Pleetz.
Friederich von Pritzbuer auf Woserin.
Joachim Dieterich von Levetzow auf Carnitz.
Carl Anthon von Both auf Rambow.
Adolff Friedrich von Oertzen auf Gr. Vielen.
Cuno Hans Josua v. d. Kettenburg auf Matgendorff.

948. Von den Mitgliedern der Ritterschaft aus dem eingeborenen und recipirten Adel. 18. November 1793.

Wir Friederich Franz von G. G. H. z. M. ꝛc. Wir hätten wohl erwarten mögen, daß ihr Unser wegen des sogenannten Indigenats an euch erlassenes Rescript genauer befolgt, und, statt der weitschweifigen Umhüllung eurer Vorträge durch pünktliche Befolgung dessen, was Wir von euch landesherrlich gefordert haben, Uns in den Stand gesetzt hättet, die angeblich im Lande bestehen sollende Societät, für welche ihr euch zu sprechen anmaßet, von Grund aus zu kennen. Wir vermissen in euren exhibitis und in der Abhandlung, welche ihr überreichet und mit ausdrücklichen Worten euch ganz zu eigen gemachet habet, gänzlich die Vorlegung der euch gemachten Regeln der Gesellschaft, selbst die Benennung ihrer Mitglieder und ebenso einen gehörig bestätigten Bericht über die Gründe ihres Bestandes, und der damit verbundenen Anmaßungen. Es gereicht Uns dahingegen zu gnädigsten Wohlgefallen aus Eurer Eingabe zu sehen, daß ihr mit allen übrigen bisher so genannten Indigenis von allen Behauptungen eines ordentlichen Indigenats, dessen anscheinende allmählige Einschleichung in Unsern Landen Uns so befremdend war, insbesondere eines so sonderbaren Indi-

genats, welches nicht zwischen Ein- und Ausländern, sondern unter Unsern eignen wirklichen Landsassen einen differenten statum machen sollte, jetzt gänzlich zurückgetreten seyd. Ihr habet euch also dessen gebührend beschieden: daß dergleichen eigenmächtige Einführung selbst unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung aller sogenannten Non Indigenarum im Lande ohne landesherrliche Autorität ganz ungedenkbar ist, und daß alles, was zu dessen allmähliger Einschleichung ohne Unser Vorwissen und Bewilligung bei jedem Puncte in jüngeren Zeiten etwa vorgegangen seyn mag, schlechterdings nichtig seyn muß, und nie zur Consequenz gezogen werden kann, weder gegen Uns noch gegen diejenigen, welche dadurch herabgewürdiget werden sollen, und gegen die künftigen Güterbesitzer in Unsern Landen.

Es versteht sich von selbst: daß ihr Uns in derjenigen Abhandlung, welche ihr euch zu eigen gemachet habet, nicht mit bloßen Wortspielen und Sophistereien werdet haben unter Augen treten wollen. Wir sind gar und ganz entfernt, solches nur zu argwöhnen; und also nehmen Wir aus derselben die deutlichen oft wiederholten Erklärungen:

„daß in Mecklenburg kein Jus Indigenatus statutum sey, noch von euch behauptet werde; daß kein Mensch befugt sey, irgend einen der von Uns berufenen Landstände von den Landtagen auszuschließen; daß ihr nur gewisse einzelne Rechte, jedes für sich hergebracht und erhalten, für eine gewisse Gesellschaft praetendiret; daß dies keine andere und mehrere Rechte wären, als:

a. es müßten die Landräthe, Deputirte zum Engern-Ausschuß, Kloster-Provisoren und Kloster-Hauptleute von Unserer Ritterschaft lediglich allein aus dem Numero der Mitglieder solcher Gesellschaft gewählt und genommen werden;
b. es hätte diese Gesellschaft allein ein Recht auf den Genuß der Klösterstellen für die ihrigen; und
c. sie sey befugt, sich durch neue Mitglieder zu vermehren;

daß die Worte Indigenat und Eingebohrne nicht das bedeuten sollen, was man sonst im statistischen und natürlichen Sinn darunter versteht, sondern daß sie nur in jüngeren Zeiten, der Kürze im Ausdruck wegen, von euch gebraucht würden, um den Besitz vorgedachter einzelner Rechte einer Gesellschaft, und die Mitglieder derselben, zu bezeichnen; daß die Reception neuer Mitglieder nicht Indigenats-Verleihung und Anmaßung eines Fürsten-Rechts, sondern bloße Aufnahme in die Gemeinschaft an genannten Rechten sey, so wie jede Societät recipire,"

hiemit in Gnaden und es soll dabei sein unabänderliches Verbleiben haben und behalten.

Es besteht also überall in Unsern Landen kein Indigenat; Und wie die Sache ein Unding ist, so wollen Wir auch hinfüro von dem Gebrauch des Worts für etwas anderes, so geständlich kein Indigenat ist, nicht weiter wissen, sondern es soll dieser Name hiemit gänzlich und auf immer abgethan sein. Dazu müssen Wir Uns, wie ihr von selbst einsehen werdet, darum ganz nothwendig landesherrlich entschließen, weil sonst den landesverderblichen Mißbräuchen, wozu die Anwendung dieses Worts Gelegenheit giebt, und dadurch, wie Wir nun gewahr werden, schon bis jetzt so manches zur Einschleichung eines solchen Dings, zur Veränderung der grundgesetzlichen Verfassung, und zur Unterdrückung des größern Theils Unserer Landstände aus der Ritterschaft, unregelmäßiger Weise unternommen war, nicht kräftig genug vorgenommen werden kann.

Wie Wir also nun hiedurch ein für allemal alles dasjenige, was etwa seit Anfang dieses Saeculi, zur Einführung eines sonst unerhörten Indigenat-Rechtes unter den Landständen selbst, also zu einer Zerstörung der Landesgrundgesetz-

lichen Gleichheit derselben an Rechten, Vorzügen und Freiheiten abzielendes, hinter Unser und Unserer Vorfahren Wissen und Genehmigung behauptet, beschlossen oder ausgeführt sein mag, als Gesetz- und Verfassungswidrig, Landeshoheitsverächtlich und sträflich, hiedurch gänzlich und auf immer vernichten, aufheben und cassiren; So gebieten und befehlen Wir auch aus landesherrlicher Macht und Pflicht hiedurch ernstlich, und bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und des nachdrücklichsten Einsehens: daß weder ihr, als Engerer-Ausschuß Unserer Ritterschaft, noch die angebliche Societät, in deren Namen ihr euch zu reden anmaßet, sich unterstehen solle, ein Mecklenburgisches Indigenat je wieder zu behaupten, oder dieses Wort in den schriftlichen Verhandlungen an Uns, oder auf Landtagen oder in andern landständischen Zusammenkünften, vorzüglich aber auch unter euch in den Conferenzen der praesumtiven Societät, bei sogenannten Receptionen und Ausfertigungen der Aufnahme, Zeugnisse und Quittungen für die dafür genommenen Gelder, oder sonst auf irgend eine bedeutende Weise, zu gebrauchen, um die vorgeblichen einzelnen Rechte der vermeinten Societät, oder sonst etwas, damit zu bezeichnen. Ihr könnet und sollet, wenn und insoferne sich eure Societät und deren Rechte demnächst rechtfertigen, und in soweit ein Bestand derselben noch denkbar bleiben möchte, worüber Wir nachher reden werden, zu Benennung der Mitglieder und der Rechte derselben, andere sprachrichtigere und unschädlichere Benennungen wählen und gebrauchen, nicht aber die vom Indigenat, Indigenis, Indigenats-Rechten und Verleihungen. Alles das nämliche gilt von dem Ausdrucke: Eingeborne, insofern derselbe etwas anderes, als im Lande geborne, kunstmäßig hat bedeuten, und die Mitglieder einer gewissen Societät, die einige eigene Rechte habe, zum Unterschied von allen übrigen Landständen hat bezeichnen sollen, welche nicht dazu gehören, wenn sie gleich wirklich im Lande geborne sind. Hiernach hat sich also ein Jeder zu richten und werden Wir auf die genaue Beobachtung davon gehörig vigiliren lassen.

Wenn nun eine Anzahl Personen, bestehend aus Abkömmlingen der ersten adelichen Familien in Unsern Landen, und denen, welche sie für Geld aufgenommen haben, behauptet, in einer gewissen gesellschaftlichen Verbindung und Uebung von etlichen erworbenen Juribus zu stehen; So kann euch im Ganzen unmöglich unbekannt sein, daß in keinem Staate sich, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesherrschaft, irgend eine Societät aufwerfen und, auf einmal oder auch nach und nach, formiren kann, welche in complexu Handlungen ausübe, die sich ins Publikum exferiren, viel minder solche, die in den statum publicum des Landes wichtigen Einfluß haben und in der ganzen bis dahin gewesenen grundgesetzlichen Landesverfassung Aenderung machen. Und ihr möget von den praetendirten Rechten sagen, was ihr wollet, um zu behaupten, daß sie der Landeshoheit nicht im Wege wären; so könnet ihr doch nimmermehr dieses verläugnen: daß es nicht einerlei Verfassung ist, ob so, wie das Gesetz sagt, alle Landstände oder so wie ihr es wollt nur etwa die Hälfte davon fähig ist, zu öffentlichen Landesämtern, zu Repraesentanten des ganzen Corps der Landstände gewählt zu werden? und daß es dem Landesfürsten, welcher die Klöster für alle inländische Jungfrauen, bis auf das, was von bürgerlichen Klosterplätzen specialiter anderswohin verglichen ist, bestimmet und hingegeben hat, nicht gleichgültig und duldbar bleiben könne, wenn ein Theil der Landstände, und das nicht einmal, sondern wenn gewisse adeliche Familien sich dieselbe allein zueignen, ja sogar das Recht anmaßen wollen, die Fähigkeit dazu, die die Landschaft doch selbst nur aus den Händen des Fürsten hat, ohne dessen Vorwissen andern für sich und ihre Erben weiter zu verkaufen. Und gleichermaßen müsset ihr einsehen, wenn ihr nur wollet: daß weder bei Unserer Lande kundbarer Verfassung, noch bei dem klaren Buchstaben des Landes-Vergleichs sich ein sogenannter Landes-Gebrauch denken lasse, welcher einige Familien ermächtige, den Uns mit Huldigungs- und Lehnspflichten zugethanen

Landbegüterten die Befugnisse ihrer Landstandschaft und ihres Gutsbesitzes, ohne Landesfürstliches Vorwissen und Bewilligung, irgend wohin erklären, erweitern oder beschränken zu dürfen; daß vielmehr alles, was hierunter, der Verfassungs- und Erbvergleichsmäßigen Gleichheit und Gemeinschaft der Landbegüterten entgegen, ohne Unsere Wissenschaft und Gestattung, mit oder ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der übrigen etwa unternommen seyn mag, niemals als rechtsgültig oder verbindlich angesehen werden könne.

Doch dieses mit seinen Folgen bei Seite; bis dahin, daß Wir über das eigentliche Wesen der vorgeblichen Societät noch völliger unterrichtet sind.

Da nun nicht mehr von einem Indigenat einiger Landstände vor andern die Rede ist, sondern von einer besondern Gesellschaft, die Rechte erworben und zu üben haben will; so muß einleuchten: daß Landstandschaft und diese Societät gar nichts mit einander zu thun haben, sondern unabhängig von einander sind; daß mithin, wenn ein oder anderer von Unserer Ritterschaft zugleich ein Mitglied solcher Societät ist, er duplicem personam an sich habe, und daß es äußerster und ganz unduldbarer Mißbrauch sey, diese doppelte Person zu vermischen und in der einen Qualität das zu thun, was er allenfalls in der andern thun könnte.

Nur der gesammten Anzahl der Landbegüterten, welcher Geburt sie auch seyn mögen, oder der ganzen Ritterschaft, nicht aber der vorgeblichen, von Unsern Vorfahren und Uns nicht gekannten Societät sind gemeinsame Landtäge, Conventе, Repraesentanten und ein Engerer Ausschuß gegeben. Zu dem allen also gehören augenscheinlich diejenigen Leute, welche gewisse nicht landständische Rechte erworben haben und üben wollen, als solche nicht hin und haben keinen Theil daran. Und was dem entgegen bisweilen höchst mißbräuchlich geschehen seyn mag, darf nie wieder geschehen. Alle und jede Unserer Landstände haben an den Landtägen und dem, was darauf verhandelt wird, und an dem Engern Ausschuß und seinen Verrichtungen gleichen Antheil. Mithin wollen Wir, nachdem nun an Indigenats-Behauptungen nicht weiter zu denken ist, auch ihr in eurer und der für eigen angenommenen Schrift den praetendirten einzelnen Rechten die Befugniß, die Landesofficianten auch allein zu wählen, selbst nicht beizählet, sondern der Societät blos allein das Gewähletwerden allein zueignen wollet, hinfüro nicht weiter erwarten, daß die Mitglieder solcher Gesellschaft sich, wie zu Unserm Erstaunen wohl eher gewagt ist, wieder einfallen lassen werden, auf dem Landtage irgend etwas ohne Zuziehung aller versammelten Landstände zu unternehmen, ihre Beschlüsse in die Reihe gemeiner Landtagsbeschlüsse zu stellen, dazu die Landtagsprotokolle zu mißbrauchen, und einen großen Theil Unserer Vasallen von landtägigen Deliberationen auszuschließen; vielmehr werden Wir *diese* — von denen Wir ebenmäßig hinfüro eine so indolente Fahrläßigkeit in ihren landständischen Rechten und Pflichten, als die ist, sich von einigen ihrer Mitbrüder eigenmächtig zurückweisen zu lassen, nicht weiter erwarten wollen — insgesammt, und jeden einzelnen darunter, allezeit mit landesherrlichem Nachdruck bei ihrer gleichen Concurrenz und ihrem Stimmrechte zu allem, was auf den Landtägen vorkommt, zu schützen wissen, auch nichts für ein Landtagsprotokoll gelten lassen, was nicht unter der ganzen versammelten Ritter- und Landschaft, sondern etwa in einer Conferenz der Societäts-Mitglieder abgehalten ist.

Euch, die Landräthe und Deputirte Unserer Ritterschaft zum Engern Ausschuß erinnern Wir hiemit ernstlich: eurer Bestimmung, und des Zweckes von euerem Daseyn hinfüro besser eingedenk zu seyn, und deßfalls den 7. Artikel des Landesvergleiches, insbesondere die §§. 178 und 190 jederzeit vor Augen zu haben, nach welchen ihr von Unsern Vorfahren und von Uns blos verordnet seyd: die gesammte Ritter- und Landschaft, nicht aber einige adeliche Familien, vorzustellen und zwar blos:

um die ritter- und landschaftlichen Angelegenheiten,

mithin nicht die einer aufgeworfenen Societät
an und bei Uns zu besorgen:
dergestalt, daß was ihr in Landessachen instructionsmäßig vornehmet und ausrichtet, also,
als geschehe es von Ritter- und Landschaft selbst,
angesehen und gehalten werden soll. Daraus folgt evidentermaßen: daß es höchste Ungebühr sey, wenn ihr daher, daß eure Personen gerade auch zu der vorgeblichen Societät sich rechnen, Veranlassung nehmet, nicht die gemeinsamen Angelegenheiten der gesammten Ritterschaft, sondern die der Societät, die doch den mehreren unter jener entgegen sind, zu besorgen, und also unter der Ritterschaft für einen Theil gegen den andern Parthei zu nehmen und zu machen, dadurch auch die intendirte Unterdrückung derjenigen, vor welchen ihr persönliche doch bestrittene Vorzüge zu haben glaubet, deren Repraesentanten und Geschäftsträger ihr aber völlig eben so, als der übrigen seyd und seyn sollet, zu begünstigen und zu erleichtern, mithin euer Officium zu Privatabsichten zu gebrauchen. Da die Nicht-Mitglieder der vermeinten Societät aus dem Landes-Vergleich gerade eben so viel Recht besitzen, Repraesentanten und einen Engern Ausschuß zu besitzen, und in dem Betrachte noch mehr, da ihre Anzahl die größere ist; so müssen sie entweder ihren eigenen zweiten Engern Ausschuß haben, oder auch, da dieses nicht gestattet werden kann, so müsset ihr ihnen, so wie den andern, gemein bleiben, und euch nicht von dem Platze des, die sämmtlichen Landstände vorstellenden Collegii, auf den Platz der Geschäftsträger von andern gegen jene herabsetzen lassen.

Wir erlassen daher das gegenwärtige Rescript keinesweges an euch, als wenn ihr Gevollmächtigte solcher Societät wäret, sondern als an den Engern Ausschuß Unserer gesammten eingesessenen Ritterschaft; und Wir befehlen euch: dasselbe allen Mitgliedern derselben ohne Ausnahme gehörig mitzutheilen, damit ein jeder wisse, wornach er sich auf Landtagen und sonst zu verhalten habe. Und so wie Wir fortan von euch dergleichen Trennung des gemeinsamen Interesse der Ritterschaft und solche Partheinehmung für einen Theil gegen den andern schlechterdings nicht weiter erwarten, so haben hingegen diejenigen, welche sich zu der Societät rechnen, und obgedachte Rechte haben wollen, einen oder mehr andere Gevollmächtigte zu wählen, und zu ihren etwanigen Vorträgen an Uns gehörig zu legitimiren, wie denn dieses die übrigen Mitglieder der Ritterschaft ihrerseits ebenmäßig thun müssen.

Wir bestimmen übrigens hiemit eine Zeit von zwey Monaten, binnen welchen alle diejenigen Personen, welche sich zu der vorgeblichen Societät rechnen, und an fortgesetzter Behauptung deren Rechte theilnehmen wollen, sich namhaft machen, vorgedachte Bevollmächtigte ernennen und durch selbige, in genauerer Befolgung Unseres hiebevorigen Rescripts, Uns sämmtliche Regeln ihrer Gesellschaft und die Beweise der Rechtlichkeit von deren Existenz, so wie von jeder einzelnen der vorgedachten Befugnisse, vollständig vorlegen sollen, damit Wir solches alles noch gründlicher prüfen, und nach Befinden die, zu Erhaltung der Landesverfassung und Manutenirung des Landesvergleichs, zugleich aber auch zur Conservirung der erworbenen Rechte eines Jeden, nöthigenfalls gebührenden Beschließungen Landesherrlich nehmen können. Dieses habet ihr gleichmäßig sich allen zu der Societät rechnenden Mitgliedern zu eröffnen, und wie solches geschehen an Uns unterthänigst zu berichten. Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 18. November 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Engern Ausschuß der Ritterschaft.

949. Vereinigungsacte der Mitglieder vom eingeborenen und recipirten Adel. 5. December 1795.

Um die Rechte des Corps der Mecklenburgischen Ritterschaft gegen alle, jetzt leider nur zu sehr bekannt gewordene öffentliche und heimliche Angriffe und Einflüsse, soviel möglich sicher zu stellen, damit durch sie, in Gemäßheit der bisherigen Erfahrung, die gesegnete Verfassung des Vaterlandes aufrecht und ungekränkt erhalten werden möge;

Haben sämmtliche auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage versammelte Mitglieder des angesessenen Mecklenburgischen Adels, begründet auf dasjenige, was auf vorjährigem Landtage zu Malchin von den damals gegenwärtigen Mitgliedern des Eingebornen und recipirten Adels in Ansehung der Eingeborenheits-Rechte und der darüber bei dem durchlauchtigsten Landesherrn unterthänigst nachzusuchenden Bestätigung beschlossen worden, dem auch nachhin Abwesende durch ihre Unterschriften nach Ausweis der vorhandenen Vollmachten beigetreten sind, nützlich und nothwendig erachtet, zuförderst eine durchgängige Einigkeit und Uebereinstimmung unter den gesammten Adlichen, Eingebornen und Nichteingebornen Eingesessenen des Landes aufzurichten, auch dergestalt zu documentiren, daß dadurch jeder, aus einer etwanigen Uneinigkeit unter dem Corps der Ritterschaft herzuleitende Zweifel gegen die Anwendlichkeit der Serenissimo nach dem oben erwähnten Beschlusse vorzutragenden Grund-Reguln der Eingeborenheits-Rechte entfernt werden möge.

Wie nun die Glieder der Eingebornen und recipirten Ritterschaft, zu ihren geehrtesten Mitbrüdern, die zu den Eingeborenheits-Rechten bisher nicht aufgenommen worden, das Vertrauen haben, daß sie nicht die Absicht haben, Vorrechte, welche sie und ihre Vorfahren bei ihrem Einzuge in Mecklenburg als herkömmlich und als Landes-Observanz vorgefunden haben, mit einem mislichen dem ganzen Corps der Mecklenburgischen Ritterschaft bei jetzigen Zeitläuften gefährlichen Versuche zu bestreiten; so machen sie sich hinwiederum ein angenehmes Geschäfte daraus, ihnen die nähere Vereinigung mit dem Corpore des ursprünglich Mecklenburgischen Adels, so bald sie ihnen wünschenswerth scheinen wird, zu erleichtern und auf Bedingungen zu eröffnen, die ihren Grund einzig nur aus derjenigen Vorsicht hernehmen, die ein auf die Achtung nicht nur des deutschen Vaterlandes, sondern auch, wie es so viele Thatsachen der Mecklenburgischen Geschichte bewahrheiten, auch anderer Reiche und Länder Anspruch machendes Corps sich selbst in der Wahl seiner Mitglieder schuldig ist; und sie schmeicheln sich dabei mit der Hoffnung: daß ihre noch nicht aufgenommenen Mitglieder, die Ueberzeugung von ihrer eigenen Biederkeit und ihrer patriotischen Denkungsart nicht für einen zu hohen Preis der innigen Vereinigung mit einem so alten berühmten, zum Glück des Vaterlandes und zu Aufrechthaltung seiner glücklichen Verfassung so wirksamen Staatskörpers ansehen werden.

Nach diesen Gesinnungen nun wollen sie

1) die hundertjährige Ansäßigkeit adlicher Voreltern,
2) die Aufnahme durch Stimmenmehrheit facta intimatione auf dem Landtage gegen eine recognition von Fünfhundert Reichsthalern an jedes der drei Landes-Klöster und endlich
3) die Aufnahme propter bene merita personalia durch gleichmäßige Stimmenmehrheit, ohne alle recognition, als diejenigen Bestimmungen und Wege für die Zukunft, für sich und ihre Nachkommen festsetzen, durch welche nur jeder adlicher Landbegüterter, die Vorzugsrechte der Eingeborenheit des Mecklenburgischen Adels in der Maaße, wie solche observanzmäßig bisher genossen und geübet worden, erlangen kann. Auch wollen sie diese Principien der Aufnahme ungesäumt und unabänderlich

in Anwendung bringen, sobald die von dem Eingebornen und recipirten Adel auf landesherrliche Aufforderung, durch ihre Bevollmächtigte

den Herrn Landrath Freiherrn von Meerheimb auf Gischow und den Herrn von Flotow auf Repplin

entamirte und mit dem landesherrlichen Beifall beglückte Unterhandlung in dieser Sache ihre Endschaft erreicht haben wird.

Nachdem nun vorstehende künftige unabänderliche Grund-Reguln und Formen der Aufnahme unter den Eingebornen Mecklenburgischen Adel von allen Anwesenden beliebet, anerkannt und als nähere Bestimmung der bisherigen Observanz zu einer ewigen Richtschnur festgesetzet worden, so haben Namens des Eingebornen und recipirten Adels seine oben benannte und ad acta legitimirte Bevollmächtigte, Namens der noch nicht recipirten Adlichen Landbegüterten aber sämmtlich Anwesende für sich und ihre Nachkommen diese Vereinigungsacte unterschrieben und besiegelt, versprechen auch für sich und ihre Erben, darob nicht nur stets fest und unverbrüchlich zu halten, sondern auch allem denjenigen willig die Hand zu bieten und mit Person und Guth mitzuwirken, was nach gemeinsamer Beliebung zu Aufrechthaltung der Gerechtsame des Standes die Zeitläufte erheischen werden, wo wider sie dann keine Ausflucht oder Einwendung, keine Rechtswohlthat schützen soll, weil sie ihnen allen, gleich als wären sie hier namentlich benannt, sammt der Rechts-Regul, die eine solche allgemeine Verzicht ungültig machen könnte, entsagen, und die genaueste Erfüllung bei Adelichem Wort und Ehren sich wechselsweise zusichern. Geschehen zu Sternberg auf dem allgemeinen Landtage in der besonderen Versammlung des Adels den 3. December 1795.

Levin Joachim Freiherr von Meerheimb.
Adolph Albert Wilhelm von Flotow auf Repplin, beide
in Vollmacht und in Gegenwart des versamleten eingebornen und recivirten Adels in Mecklenburg und der nicht gegenwärtigen Committenten desselben.
Christian Ludwig Friedrich von Schmidt auf Großen Görnow.
Alexander Johann Gustav von Berg auf Poppendorf.
Johann Christoph von Plüskow auf Trechow und Behrenshagen.
Ulrich Johann von Kohlhans auf Golchen.
Carl Friederich von Kriegsheim auf Zurow.
Christian Ludwig Carl von Klinggraff auf Chemnitz, Varchentin ꝛc.
Christian Ernst Friedrich von Vogelsang auf Gutendorff.
Friedrich August von Ferber auf Vorwerck.
Carl Christian Friedrich von Ferber auf Kleinen Lunow.
Hans Ludwig von Westphalen auf Blücher ꝛc. für mich und Namens meiner Brüder als Gesamteigenthümer.
Joachim Gustav von Ferber auf Wotrum.
Major Georg Wilhelm von Maydell auf Klein Strömckendorf.
Hans Graf von Schlitz auf Hohen Demzien.
Sigismund Stephan von Horn auf Cölpin.
Otto Hahn auf Großen Grabow.
Bernhard Jacob Daniel von Neumann auf Cambs.
Gotthard Wilhelm von Laffert auf Dammereetz.
Carl Wilhelm Maximilian Curd von Laffert auf Groß Weltzien, für mich und Namens meiner zwei abwesenden Brüder Friedrich von Laffert auf Lehsen und Ernst von Laffert auf Schwechow.
Christian Carl von Altrock auf Samow.

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem in dem Landes-Archiv aufbewahrten Original wird hierdurch von mir bescheinigt.

Rostock den 24. März 1801.

Dr. C. A. H. Wolff, Landes-Secretair.

Hans Gottfried Carl von Treuenfels auf Neuhoff für mich und meinen Bruder
den Georg Conrad von Treuenfels auf Benz aus dessen Vollmacht.
August Georg Maximilian von Fabrice auf Dutzow und Roggendorf.
Otto Alexander Graf von Schwerin auf Wolfshagen, Mildenitz, groß Daberckow und Kreekow.
Louis Baron le Fort auf Wendhoff.
Friedrich Baron le Fort auf Möllenhagen.
Nicolaus Wilhelm von Freyburg auf Radepohl.
Johann Wilhelm Graf von Rittberg auf Warbelow.
Adolph Ludwig Carl von Scheve auf Canzow.
Hans Heinrich Ludwig von Arnim auf Lütchendorf.
Georg Heinrich von Döring auf Badow.
Carl Joachim Friedrich von Müller auf Schabow.
Friedrich Ludwig Bernhard Graf von der Osten-Sacken auf Bellin.
Carl Friedrich Wilhelm von Liebeherr auf Steinhagen.
Christian Freiherr von Hammerstein auf Hülseburg, Preseck und Vortsahl.
Johann Andreas von Müller auf Ranckendorff und Westenbrügge, Uhlenbroock und Bolland.
Georg Justus von Koenemann auf Pritzier, Goldenitz, Setzin, Warlitz und Mühlenbeck.
Johann Jacob von Leers auf Bietlübbe, Schönfeldt, Mühlen-Eixen und Goddin.
Carl Wilhelm Hans von Meding auf Suckwitz und Kirchkogel.
Philipp Jacob von Gülich zu Rostock, Canzleidirector.
Otto Christian Baron Stenglin auf Beckendorf.
Hans Otto Carl Friedrich von Arnim, Mitbesitzer des Guts Lütgendorff.
Ludwig Friedrich Bernhard von Arnim, Mitbesitzer des Guts Lütgendorff.
Carl Friedrich Wilhelm Christoph von Arnim, Mitbesitzer des Guts Lütgendorff.
Ludwig Philipp Otto von Langen auf Neuhof, Holldorf und Jarchow.
Johann Friedrich von Gundlach auf Rumshagen, Leitzen und Hinrichsberg.
Anton Friedrich von Berg auf Puchow.
Balthasar Friedrich Ludwig Ernst von Berg auf Neuenkirchen.
August Detlloff von Storch auf Dieftelow, Brütz und Neuhof.
Carl Friedrich Eugen von Storch auf Katelbogen und Gralow.
Johann Georg von Stern auf Tüschow-Granzin.
Friedrich von Schuckmann auf Kargow und in Vollmacht meines Vetters des Major von Schuckmann auf Moellin.
Carl August von Borck auf Möllenbeck.
Joachim Matthaeus Freiherr von Rodde auf Zibühl.
Moritz Christian, Edler von Paepcke auf Lütgenhof und Prischendorf.
Friedrich von Meyenn auf Gaedebehn.

Auch haben diese Acte und zwar besondere Abschriften derselben noch unterschrieben:

Conrad Philip Freiherr von Stenglin auf Gr. und Kl. Renzow und Hohen Luckow.
Caspar Friedrich von Schuckmann, Königl. Preußischer wirklicher Geheime Staats- und Minister, des Innern, Groß-Kreuz des Königl. Preußischen schwarzen sowie des rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub, desgleichen des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Leopolds- und des Churfürstlichen Hessischen Löwen-Ordens.

950. Bedingungen der Reception in den eingeborenen Adel. 13. November 1798.

Extract
aus dem Landtags-Protocoll d. d. Malchin den 13. Novbr. seq. 1798.
Den 13ten November.

Auf vorstehenden Bericht gaben Namens der Ritterschaft
Herr von Bülow auf Leetzen,
Herr Cammerherr von Plessen auf Kl. Vielen
zum Protocoll: Das ehrwürdige, grundgesetzlich im Allgemeinen und jedem Einzelnen zu Nutz und Erhaltung bestätigte Herkommen wäre der Mecklenburgischen Ritterschaft als Grundlage ihrer Verfassung zu theuer, als daß sie nicht jeden Zweig der Rechte, welche sich darauf gründeten, treulichst und mit einmüthiger Verehrung pflegen sollte. Diesem Gemeingeist und Sinn sollte denn auch diejenige Verfassung in der Ritterschaft zur wachsamen Vertheidigung bei gericht- und außergerichtlichen Angehungen ferner anvertrauet bleiben, nach welcher zur Bekleidung der Landes- und Kloster-Aemter im unverrückten Herkommen der eingeborne und von ihm recipirte Adel unter der Ritterschaft nur qualificirt ist, und die zu ihm gehörigen Familien nur eintrittsfähig in die adelichen Klosterplätze sind, von ihm auch das Recht, geachtete und würdige Mitbrüder unter sich nnd zu diesen Rechten aufzunehmen behauptet, erhalten und ausgeübet ist. Wie es dann nun fernerhin bei treuer und standhafter Beobachtung dessen und der über die Ausübung dieser Rechte genommenen Landtags-Beschlüsse, insonderheit auch bei der den Kloster-Provisoren über die Einschreibungen in den Klöstern unter ritter- und landschaftlicher Autorität vorgeschriebenen Instruction sein Bewenden behalte, in so weit nachfolgendermaßen jenen Landtags-Beschlüssen nicht ausdrücklich eine Abänderung gegeben wird; so hat (entfernt zwar, in das Wesen und den Umfang des über die Rechte selbst waltenden Herkommens einzugreifen, als wozu man ohne Allerhöchste Einwirkung der interessirenden deutschen, aus Mecklenburg originirenden Familien halber nicht befugt ist) dennoch über die Ausübungsart dieser Rechte in der Mecklenburgischen Ritterschaft und zur Erleichterung der befugten Mittheilung an würdige Mitbrüder Modificationen zu treffen, zu beschließen und dadurch dem vaterländischen Gemeingeiste und der einträchtigen Verbindung um die Ehre nnd Würde des Ritterstandes ein brüderliches Unterpfand zu stiften, man sich so berechtigt als pflichtig gehalten.

Ist demnach mit dem immer fortlaufenden Schritt der Zeit — in deren Gefolge Vergänglichkeit ist, wodurch auch Familien vertilgt werden — die einst gewählte Milderung in der Anerkennung des eingebornen Adels nach seiner Ansäßigkeit im Jahr 1572 jetzt minder wohlthätig als diesem Zeitpunkte näher sie war, und wird mit dem Fortschritt von einem Normaljahr der Vergangenheit ab und der Zukunft entgegen die Entfernung immer größer und weniger unter uns von denen, deren Familien-Dauer der Gewalt der Zeit widerstand, so ist beschlossen:

daß außer der nachzuweisenden Ansäßigkeit der Voreltern im Jahr 1572 mit Landgütern in Mecklenburg auch schon die hundertjährige Ansäßigkeit adlicher Voreltern in Mecklenburg mit einem Landgute, sobald solche nachgewiesen wird, zu allen Vorzugsrechten der Eingeborenheit des Mecklenburgischen Adels in der Maaße, wie solche observanzmäßig bisher genossen und geübet worden sind, berechtigen und die Zulassung zu solchen Rechten bewirken soll.

Um ferner denenjenigen, welche die Hoffnung, diese Vorzugsrechte mit zu genießen, nicht nach dieser Dauer der Ansäßigkeit in Mecklenburg, sondern nach ihren Verdiensten und der erworbenen Achtung im Vaterlande berechnen können, die Erfüllung ihrer Wünsche zu erleichtern, und den Anreitz zur Thätigkeit für Vaterland und Stand durch Annäherung der nachgestrebten Aussicht zu vermehren:

so soll nach Intimation des Receptionsgesuchs auf einem Landtage und sonst nicht, auf dem nächstfolgenden Landtage über die Reception durch die Mehrheit der Stimmen des gegenwärtigen eingebornen Adels entschieden werden.

Ferner soll nie mehr noch minder als die Summe von funfzehnhundert Reichsthalern $R^2/_3$ erlegt und diese Summe an die drei Landes-Klöster in gleicher oder auch nach Umständen dann zu bestimmender angemessener Vertheilung zur Besserung des Fonds und Mehrung der adelichen Kloster-Stellen bezahlet werden.

Jedoch bleibt die Reception propter bene merita auch ohne solche Recognition und unentgeldlich durch Mehrheit der Stimmen absonderlich zu beschließen daneben vorbehalten.

951. Von den Gesuchen um Reception in den eingeborenen Adel. 19. November 1799.

Extract
aus dem Landtags-Protocoll d. d. Sternberg den 19. November seq. 1799.
Den 25sten November.

Auf die Gesuche der Herren von Treuenfels auf Bentz und Neuhof und Gebrüdern und des Herrn Drosts von Fabrice auf Roggendorf, wie auch der Herren Gebrüder von Laffert gaben Hr. Kammerherr von Pritzbuer auf Woserin und Herr von Flotow auf Repplin zum Protocoll:

Es wird dem Engern-Ausschuß die Intimation dieser Agnitions-Gesuche zu dem künftigen Landtage auf dem nächsten Ante-Comitial-Convent hiedurch aufgetragen und soll intimirtermaßen anitzt der Wille und die Absicht des vorjährigen Beschlusses in dieser Angelegenheit dahin declarirt sein: daß

1) in Betreff der Form und Zeit der Reclamirung und Intimation
   a. auf jedem ordentlichen Landtage, wann der Tag der Wahlen bestimmt wird, auch der Tag bestimmt werden soll, bis zu welchem Reclamirungs- oder Receptions-Gesuche nur angenommen werden sollen,
   b. so wie es bei Receptions-Gesuchen schon festgesetzet ist, auch auf Reclamirungen auf demselben Landtage nichts weiter als nach Befinden die Intimation zum künftigen Landtage beschlossen werden kann, damit die Regulativmäßige Requisita und Berechtigungen zur Reclamirung gehörig geprüfet werden können,
   c. und soll andere besondere Ernennung vorbehältlich, von den ritterschaftlichen Mitgliedern des Engern-Ausschusses bei der etwa aufgetragen werdenden Intimation auf dem Ante-Comitial-Convent, die gewissenhafte Anzeige über die Zutreffung und Uebereinstimmung derjenigen Requisitorum, welche nach dem Regulativ zu dieser Reclamirung berechtigen, gemacht werden,
2) aber ist der Ausdruck hundertjährige Ansäßigkeit adelicher Voreltern, nach richtigem Sprachgebrauch schon keiner Zweideutigkeit unterworfen, indessen will die Ritterschaft zum Ueberfluß und um alle Zweifel zu entfernen, ihre Meinung dahin declariren, daß nichts anders als hundertjährige ununterbrochene Ansäßigkeit adelicher Voreltern und zwar von dem Tage an zurückgerechnet, an welchem auf einem Landtage diese Reclamirung wirklich an- und ad Protocollum gebracht würde, gemeinet sei.

952. Nichterlassung der Laudemialgelder. 27. October 1801.

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Da Wir seit einigen Jahren durch

Bitten um Schenkung der Laudemialgelder, und besonders wegen Baurenlegungen so sehr behelliget worden sind; So machen Wir zu iedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt, daß solche Bitten weder directe noch indirecte mehr von Uns werden angenommen werden, damit Niemand sich dem Unangenehmen einer abschlägigen Antwort aussetzen möge. Gegeben Ludwigslust, den 27. Octbr. 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

In specie: Lehnrecht.

953. Formular des Lehneides.

Ich, ... lobe und schwere, daß ich dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, und Ihro Herzogl. Durchl. rechten Lehnsfolgern, wahren Hertzogen zu Mecklenburg, treu, hold und gewärtig seyn, Deroselben Nutzen, Frommen und Bestes wissen und suchen, auch äussersten Vermögens befordern, dagegen Schaden und Nachtheil warnen und abwenden, in keiner Stelle noch Rathschlägen stehen oder seyn will, darinn, meines Wissens und Vermerkens, wieder Ihro Herzogl. Durchl. Leib, Ehre, Hab und Guth gerahtschlaget, geredet oder gehandelt wird, die von Ihro Herzogl. Durchl. mir vertraute, oder sonsten bewuste Geheimnisse verschweigen, selbige niemanden, ohn Erlaubniß oder Geheiß offenbahren, mein Lehn treulich, und so offt es Noht, verdienen, die von Ihro Hertzogl. Durchl. zu Lehn rührende Güther von keiner andern Herrschaft empfangen, und da ich einige Ihro Hertzogl. Durchl. verschwiegene Lehn erfahren würde, dieselbe offenbahren, desgleichen, wann ich darumb erfordert werde, nebst andern meinen ebenbürtigen Mit-Lehns-Genossen recht geben und nehmen, auch sonsten insgemein alles andere thun und lassen soll und will, was einem getreuen Lehn-Mann gegen seinen Lehn-Herrn zu thun und zu lassen, von Rechts und Gewohnheit wegen, eignet und gebühret, getreulich und ohngefehrde; So wahr mir GOtt helffe durch Unsern HErrn und Heiland JEsum Christum.

954. Formular eines Muthscheins.

Daß bey Ihro des Herrn Herzogs Friederich zu Mecklenburg Durchl. der N. N. die Muthung wegen des Gutes N. N. in gebührender Rechtsfrist unterthänigst zwar gesuchet, zu gleicher Zeit aber auch die persönliche Erscheinung, Krankheits (oder Abwesenheits) halber verbeten hat, solches wird in Kraft dieses bescheiniget; jedoch mit der ausdrücklichen Erinnerung, daß derselbe, wenn die vorgeschützte Krankheit (oder Abwesenheit) cessiret, sich zur Ablegung des schuldigen Lehn-Eydes (und Nehmung eines erneuerten Lehn-Briefes) bei Unserer Lehnkammer in Person von selbst gehorsamlich sistiren, und sich inmittelst, als wäre der Lehn-Eyd von ihm bereits würklich praestirt worden, verhalten solle. Urkundlich ꝛc.

955. Erbjungferurecht am Lehn. 15. Juli 1471.

Wy Hinrick von Gades Gnaden, Hertoge tho Mecklenborg, Först tho Wenden, un Greve tho Schwerin, bekennen apenbar vor Uns, Unsen Erven, unde allen Unsen Nakömmelingen, vor alß weme, so alse Wy nun von rechte wegen Unses Seel. lesen Beddern Herthogs Ulrichs sind kamen, van Erves halven, tho dem Lande to Stargarden, un Unß Unse Gemeine, Manne und Stede dasülvst,

Erv, Huldigung dahn hebben, darumme, bede Willen solch Unser leven Fruwen, hebben Wy begafet un begnadet alle Fruwen un Jungfruwen, in dem vorscreven Lande to Siargard besethen, de nu sind, un to kamen mögen, to ewigen Tyden, mit solch Gnaden, Gewahnheit unde Gerechtigkeiten, alse in Unsem Lande to Mecklenburg stethe Gewahnheit un Recht is, Erve un Lehen de Tydt eres Lefens to besitten, up math un wise, alse dat vorscreven is, und willen Wy desülve Unse lefe Getruwe, alle Manne un Stede, alle Inwaner desülvsten Landes, Geistlick effter Wertlick, by Gnaden, Privilegien, olden Wanheiten unde Gerechtichheiten, damit se dorch de Hochgebohrne Förften, Unsre lefe Veddern, unde alle Unsre Vörfahren sehliger Dechtnisse, begavet, bewedemet unde privilegiret sind, lathen unde beholden, ock alle besehgelte Brefe, de en dorch de vorscrevene Veddern und Vörfahren versegelt und gegeven sünd, by vuller Macht holden, glick als Wy se sülvest medde versehgelt hebben, und ock alle Schulden, de desülve Unse leve Veddern unde Vörfahren redlick schuldig bleven sind, wol tho Dancke bethalen, sünder allen Arch un Gefehrde. Hier sind an unde över wesen de gestrenge un düchtige, Unsre leve Rähde und getruwe, Lütcke Hahne tho Basedow, Jürgen Grabow tho Gömmethau, Claus von Oldenburg, Thomas Ruhde. Unser Cantzler und Unse Getruwe. In Ohrkunde disser Dinge, unde thor Wittlichheit hebben Wy Unser Ingesegell hengen lathen an dissem Brefe, de hyr geven und screven is, tho Nienbrandenborg, nach Christi Geborth, viertheyn hundert Jahr darna in dem Ein und Söventigsten Jahr, am Daghe Divisionis Apostolorum.

Hochdeutsche Uebersetzung nach Abschriften des sechzehnten Jahrhunderts.

Wir Hinrich, v. G. G. Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., bekennen offenbahr für Uns, Unsere Erben und alle Unsere Nachkömlinge und vor jeden, als Wir nun von wegen Unsers seel. lieben Vettern Hertzog Ulrichs, sind gekommen, von Erbens halben, zu Stargardten, und Uns Unsere Gemeine, Manne und Städten daselbst, Erbhuldigung gethan haben, daß Wir darum, und um Bitte Willen solchen Unserer lieben getreuen, begabet und beguadet haben, und gegenwärtig begnaden, alle Frauen und Jungfrauen, in dem obgemeldten Lande zu Stargardten gesessen, die nun sind, und noch zukommen mügen, zu ewigen Zeiten, mit solchen Gnaden, Gewohnheit und Gerechtigkeit, als in Unsern Lande zu Mecklenburg und Wenden stete Gewohnheit und Recht ist, Erbe und Lehne die Zeit ihres Lebens zu besitzen, in Maaße und Weyse, als es vorher berühret ist, und wollen dieselbe Unsere liebe Getreuen, alle Manne und Städte, alle Einwohner desselben Landes, Geistlich oder Weltlich, bey Gnaden, Privilegien, alten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, damit sie durch die Hochgebohrne Fürsten, Unsere lieben Vettern und alle Unsere Vorfahren seel. Gedächtniß begabet, bewidmet und privilegiret seyn, lassen und behalten, auch alle besiegelte Briefe, die ihnen durch die vorbenandten Unsere Vettern und Vorfahren versiegelt und gegeben seyn, bey voller Macht behalten, gleich ob Wir sie selbst mit versiegelt haben, und auch alle Schulden, die dieselbe Unsere liebe Vettern und Vorfahren redlich schuldig geblieben seynd, wohl zu Dancke bezahlen, sonder alle Arge und Gefährde. Hieran und über seyn gewesen, die gestrenge und Düchtige, Unsere liebe Räthe und Getreuen, Lütcke Hahn zu Basedow, George Grabow zu Gommethau, Claus von Oldenburg, Thomas Rude Unser Canzler und Unser Getreuer. Zu mehrer Uhrkunde und Wissenschaft dieser Dinge, haben Wir Unser Insiegel hängen lassen an diesen Brief, der hier gegeben, und geschrieben ist, zu Neuen Brandenburg nach Christi Geburth, im Vierzehn hundert und ein und siebenzigsten Jahr, am Tage Divisionis Apostolorum.

956. Mittheilung der constitutiones feudales an die Ritterschaft zur Begutachtung. 26. April 1602.

Ulrich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrwürdige und Ehrbare, Liebe, Andächtige und Getreue, Welchergestalt Wir Unsern Fürstenthümern, Landen und Leuten zum Besten, gewisse Constitutiones begreiffen zu lassen, unlängst entschlossen gewesen, solches wisset ihr euch unterthänig zu erinnern. Ob Wir nun wohl verhoffet, daß solch Werck einen Fortgang und Richtigkeit ehe bekommen haben sollte, weiln aber allerhand Ehehafften eingefallen, daß es bis hieher dabey geblieben, und nunmehro die Constitutiones feudales in eine gewisse Formam gebracht; Als thun Wir euch davon beygelegte Abschrifft hiemit übersenden, mit gnädigem Begehren, ihr wollet samt und sonders dieselben Constitutiones mit Fleiß verlesen und erwegen, und einer dem andern solche zu verlesen, und zu bedenken zuschicken, und da ihr etzliche mehr streitige Fälle und Casus den Constitutionibus ferner einzuverleiben wüstet und hättet, oder sonsten dabey etwas gewisses und beständiges zu erinnern vor nöthig erachten thätet, solches Uns zu erster Gelegenheit schrifftlich eröffnen und berichten; So sind Wir solches zu erwegen, und Uns darüber der Gebühr nach, zu erklähren, in Gnaden geneigt, welches Wir euch, denen Wir mit Gnaden geneigt, nicht verhalten wollen. Dat. Güstrow, den 26. April 1602.

957. Wegfallen der landüblichen Besserung für die Ehefrauen beim Concurse des Lehnmannes. 19. Juni 1602.

Der Durchlauchtige Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Ulrich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., Gibt auf Dero getreuen Ritterschaft der Cessionis Bonorum halber gethane Erklärung und Bitten, nachfolgenden Abscheid: Daß hinführo die von Adel in denen Fällen, wann sie des Beneficii Cessionis Bonorum sich gebrauchen wollen, alle ihre bewegliche und unbewegliche Güther vermittelst cörperlichen Eydes specificiren, cediren und abtreten, und auch ihre Haus-Frauen der Landüblichen Besserung nicht zu geniessen, sondern allein ihren eingebrachten Brautschatz, sofern sie zuvorderst beweißlich darthun kan, daß derselbe realiter numeriret, und zur Besserung des Lehns, oder zur Ablegung der auf den Lehn-Güthern hafftenden Schulden angewendet, aus den Lehn-Güthern zu fodern haben sollen, und soll ihnen darauf der Brautschatz hinwiederum entrichtet, und sie alsdann das Lehn-Guth ohn einigen Verzug den Creditoren zu räumen schuldig seyn. Publicatum Sternberg, den 19. Juni 1602.

958. Lehnbrief. 19. Februar 1627.

Von Gottes Gnaden Wir Hans Albrecht, Coadjutor des Stifts Ratzeburg, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr: Thun kund und bekennen mit diesem Briefe für Uns, Unsere Erben und Nachkommen; Als Uns der Ehrbare, Unser Lehnmann und lieber Getreuer Lüetke Below in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, wasmaßen seines seel. Bruders Claus Belowen Creditores das ihnen wegen der Schulden, damit ermeldeter Claus Below ihnen und derselben Consorten verhaftet geblieben, cedirte und abgetretene Gut Kargow, mit dem dazu gehörigen Rittersitz und darauf gebaueten Wohnhause und andern Zimmern, und was darin Erde- und Nagelfest ist, dazu gehörigen Gärten, Wischen, Heiden, Weiden, Viehtriften, Hütungen, Aeckern, Hufen, Bauern, höchsten und niedern Gerichten, Geld- Korn- und andern Pächten, Windmühlen, Hölzungen, Jagden, Seen, Fischereyen, Schäfereyen, item das ius patronatus zu Kargow und Federow, und allen andern dazu gehörigen Pertinenzien, wie die Nahmen

haben mögen, und Claus Below und deſſen Antecessores ſolches alles eingehabt, beſeſſen, genoſſen und gebrauchet, oder auch nutzen und genießen können, nichts überall ausbeſchieden, (vermittelſt) eines aufrichtigen, beſtändigen und unwiderruflichen Erbkaufs, ihm um und für zwanzigtauſend Gulden, ſo wie es ihnen auch von Uns per responsum und richterlich Decret zuvor zugeſchlagen, verkauft und zu Kauf gegeben, vermöge und mehrern Inhalts der Uns in originali vorgebrachten Erbkaufs-Verſchreibung, welche datiret zu Güſtrow den 4. Januarii Anno Tauſend Sechshundert und Sieben und Zwanzig, wovon Wir wahrhafte Abſchrift bey Unſerer Kanzley zur Nachrichtung aufheben laſſen; und Uns darauf unterthäniges Fleißes erſucht und angelangt, Wir geruheten, ihm ſo gnädig zu erſcheinen, und in dieſen beſchehenen Erbkauf gnädiglich zu conſentiren und zu willigen, denſelben auch zu confirmiren und zu beſtättigen: Daß Wir demnach ſolche ſeine ziemliche Bitte und dabey angezogene Urſachen in Gnaden angeſehen, und als der Mecklenburgiſche Landesfürſt und Lehnherr, darunter dieſes Gut belegen, in den beſchehenen Erbkauf des Gutes Kargow ſamt aller dazu verſchriebenen Pertinenzien, ſoweit ſie unſtreitig dazu gehören und richtig befunden werden, conſentiret und gewilligt, auch denſelben nach allem ſeinen Inhalt confirmiret und beſtättiget; Thun daſſelbe auch nochmalen für Uns, Unſere Erben und Nachkommen, kraft dieſes wiſſendlich und wohlbedachtſam; Verleihen und reichen darauf obgemeldeten Käufer Luetke Belowen und ſeinen rechten männlichen Leibes-Lehnserben, und, obzwar durch den mit Verkäufern, Claus Belowen Creditoren, getroffenen Kauf es ein neues Lehn geworden, dennoch auch aus ſonderbaren Gnaden deſſen Agnaten und Vettern, ſo ſich mit ihm der Agnation und Sippſchaft halber bis auf den fünften Grad exclusive gebührlich und erweislich berechnen können und werden, zu geſamter Hand, und daß es pro feudo antiquo und der Belowen altes Stammlehn unter vorbemeldeten Perſonen gehalten werden und bleiben ſolle, oftberührtes von Claus Belowen Creditoren erkauftes Lehngut Kargow ſamt allen dazu verſchriebenen und unſtreitig gehörigen Pertinenzien, Herrlich- und Gerechtigkeiten und Nutzbarkeiten, wie Wir das als der Lehnherr von Rechts- und Gewohnheitswegen zu verleihen haben, zu einem rechten Mannlehn gegenwärtiglich; alſo daß gedachter Luetke Below und deſſen männliche Leibes-Lehnserben, von ihm in abſteigender Linie geboren, und auf deren tödtlichen Hintritt auch ihre bis auf den fünften Grad inclusive alsdann vorhandene Vettern, ſo ſich erweislich dazu berechnen können und werden, es von Uns, Unſern Erben und Nachkommen zu Lehn tragen, einhaben, beſitzen, nutzen, genießen und gebrauchen ſollen und mögen, nach allem ihren beſten Nutzen und Frommen; jedoch Uns und hochermeldeten Unſern Erben und Nachkommen an Unſerer Fürſtl. Hoh- und Obrigkeit, Ritter- und MannDienſten, Steuer und Folge, und allen andern Uns gebührenden und zuſtehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten, ſie ſeyn hierin in specie benannt oder nicht benannt, ganz unnachtheilig, und ſonſten jedermänniglich an ſeinen Rechten unſchädlich. Deſſen zu Urkunde haben Wir dieſen Conſens- und Lehnbrief mit Unſerm fürſtlichen Pettſchaft beſräftiget und eigenhändig unterſchrieben. Gegeben zu Güſtrow, den neunzehnten Februarii, nach Chriſti Geburt im Tauſend Sechshundert und Sieben und Zwanzigſtem Jahre.

959. Lehnrevers. 21. Januar 1654.

Ich Wedige Adam v. Quitzow zu Stavenow, ſeel. Cuno v. Quitzow zu Stavenow Sohn, urkunde und bekenne hiemit: Nachdem der Durchlauchtige und Hochgeborne Fürſt und Herr, Herr Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr, mein gnädiger Fürſt und Lehnherr, mich

mit dem Antheil des Lehnguts Voigtshagen und dessen Pertinenzien, so durch Absterben seel. Achaz v. Quitzow auf mich, meine Brüder und Vettern eröfnet, aufs neue und wiederum belehnet, wie der Fürstl. Lehnbrief, von Worten zu Worten allhie inseriret, und lautet, wie folget.

[Hier ist der unter gleichem Dato ausgefertigte Lehnbrief eingerückt.]

Daß ich demnach Se. Fürstl. Gnaden, und Dero nachkommenden Lehnfolgern, meinen geleisteten Pflichten nach, getreu und hold seyn, und alles dasjenige treulich thun und lassen will, was in meinem abgelegten Lehneyd mit mehrerem enthalten ist, und einem getreuen Lehnmann von Gotts- Rechts- und Gewohnheitswegen zu thun eignet und gebühret. Zu Urkund dessen habe ich diesen meinen Revers mit eignen Händen unterschrieben, und mit meinem adlichen Pettschaft bekräftiget. Actum Schwerin, den 21. Januar 1654. Wedige Adam v. Quitzow.

960. Lehnbrief. 18. April 1658.

Von Gottes Gnaden Wir Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, thun kund und bekennen mit diesem Brief für Uns, Unsere Erben und Nachkommen; als auf Unser gnädiges Erfodern und Ladung vor Uns der Veste und Hochgelahrte Unser Kanzler und Geheimbter Rath, und lieber Getreuer Johann Cothmann, heute Dato gehorsamst erschienen, und wegen des von Uns zu Lehn tragenden Gutes Hinzenhagen und dessen Pertinenzien den Lehneyd prästiret und abgeleget, und dabey den von Uns erhaltenen Muthzettel produciret; und Uns daneben durch eine unterthänige Supplication gehorsamst gebeten, Wir geruheten ihm so gnädig zu erscheinen, und aus den in Supplicatione angeführten beweglichen Motiven und Ursachen die Belehnung auf seine männlichen und weiblichen Geschlechts Leibes-Lehns-Erben zu richten: daß Wir demnach in gnädiger Erwägung seiner Uns geleisteten getreuen und ersprießlichen Dienste solche seine unterthänige Bitte in Gnaden angesehen, und die Belehnung selbiges Lehnguts Hinzenhagen mit allen dahin gehörigen Pertinenzien auf ihn und seine männlichen und weiblichen Geschlechts Leibes-Lehns-Erben in Gnaden gerichtet, und hiemit nochmalen thun, wissentlich und wohlbedächtlich. Verleihen und reichen darauf vorermeldetem Unsern Kanzler und Geheimbten Rath Johann Cothmann und seinen Leibes-Lehns-Erben männlichen und weiblichen Geschlechts vorberührtes Gut Hinzenhagen, sammt allen dessen Pertinenzien, Dorfschaften, Unterthanen, Gebäuden, Ackerwerken, Schäfereyen, Triften, Wischen, Weiden, Wassern, Seen, Ein- und Ausflüssen, Söllen und Mooren, Hölzungen, Rusch und Busch, Jagden, Mast, Pächten, Bauern und Hofdiensten, Rauchhünern und Jurisdiction, Ober- und Niedergerichten in Criminalibus et Civilibus, Auf- und Ablaß, und allen andern Hebungen, Zubehörungen, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, so wie solches alles in seinen Enden und Scheiden belegen, und sowohl Egidius von der Osten vorhin, als auch nach ihm vielgemeldeter Unser Kanzler allerfreyest bis Dato besessen, genutzet und gebrauchet, oder auch nützen und gebrauchen können, nichts überall ausbeschieden, wie es in seinen Enden und Scheiden belegen, also und dergestalt, daß er und nächst ihm sein Sohn Johannes Cothmann, und nach ihm seine männlichen, und in deren Mangel weiblichen Geschlechts Leibes-Lehns-Erben, und wenn die nicht mehr seyn werden, seine beyden Töchter Elisabeth und Agneta die Cothmanne und deren männlichen und weiblichen Geschlechts Leibes-Lehns-Erben, dasselbe Lehngut mit allen oberwähnten Pertinenzien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, von Uns und Unsern Erben und Nachkommen zu Lehn haben und tragen, und ihrer besten Gelegenheit nach, wie

Lehnrecht und Gewohnheit ist, besitzen, nützen und gebrauchen sollen und mögen, männiglich unverhindert, jedoch Uns und Unsern Erben und Nachkommen an Unserer Fürstl. Hoh- und Obrigkeit, Ritter- und Mann-Diensten, Steuer und Folge, und allen andern Uns gebührenden und zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten, sie seyn hierin in specie benannt oder nicht benannt, ganz unnachtheilig, und sonst jedermänniglich an seinem Rechte unschädlich. Dessen zu Urkund haben Wir diesen Belehnungs-Brief mit Unsern fürstl. Insiegel wissendlich bekräftiget, und eigenhändig unterschrieben. Gegeben Güstrow den 18. April, im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Erlösers Geburt Eintausend sechshundert acht und funfzig."

961. Aufforderung an alle Vasallen zur Vorlegung ihrer Lehnbriefe und der sonstigen das Lehn betreffenden Urkunden. 24. März 1696.

Wir Friederich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., Fügen hiemit Jedermänniglichen, und insonderheit Unsern Lehn-Leuten und Vasallen, auch Possessoribus adelicher Lehn-Güter gnädigst zu wissen, wasgestalt bey Unser Lehn-Cantzeley die Lehn-Bücher und Geschlechts-Register der Lehnsfolger sich nicht dergestalt vollenkommen, als es die Nothdurft wol erfordert, befinden, welches dann daher rühren soll, daß, weil in vorigen Jahren, und bey vorgewesenen schweren Kriegsläufften die Lehne mit Schulden überhäuffet, und wann der Lehns-Mann dieselbe nicht bezahlen können, solche Güter zum Concurs gedien, und bald diesem, bald jenem ein pertinens, auch wol das Hauptgut adjudiciret, also die Lehne in unterschiedlichen parten distrahiret worden, daß auch die Lehns-Folger, weil sie solche zu reluiren nicht vermögt, sich weiter nicht daran gekehret, noch sich bey begebenden Fällen bey Unser Lehn-Cantzeley gebührend gemeldet und gemuthet haben; diejenigen aber, so noch ihre Güter conserviret oder solche wieder zu erlangen, sich bemühet und Hofnung gehabt, die Muthung zwar berichtet, aber nur mehrentheils des Hauptguts ohne pertinentien, auch wohl der pertinentien, ohne Benennung des Haupt-Guts gedacht; Damit aber solcher Unordnung und in viele Wege schädlichen Confusion vorgekehret werde; So ordnen, setzen und wollen Wir hiemit, befehlen auch allen und jeden Unsern Lehn-Leuten und Vasallen, auch Possessoribus Adelicher Güter gnädigst und ernstlich, daß sie von dato drey Monath an zu rechnen, bey Unser Lehn-Cantzeley eine richtige Specification von ihren in Besitz oder Anwartung darauf habenden Gütern, sie seyn Haupt-Güter oder pertinentien, oder was für welche von diesen zu dem Haupt-Gut gehören, imgleichen welche die nehcste Lehnsfolger oder Anwartung daran haben, auch wie lange sie solche besessen, und wenn Sie es, mit, oder ohne Fürstl. Consens, bekommen, oder Lehn-Brieff darauff haben, einsenden, also ihre Jura durch Einschickung obigen Berichts und in vidimatâ copia der in Händen habenden Brieffl. Uhrkunden docíren sollen, mit dem außdrücklichen Anhange, daß im Fall Jemand sich hierunter säumig erweisen, und seinen Besitz oder Anwartung so wol der Haupt-Güter als pertinentien nicht in termino anzeigen, und vorbeschriebenermassen beweisen wird, derselbe mehr beregter Unser Fürstl. Lehn-Cantzeley mit 50 Rthlr. ohne einige remißion verfallen seyn, und zu deren Eintreibung sofort Anstalt gemachet werden soll, auch sonst nach Befinden bey Vermeidung ferneren präjudices, An dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Will und Meynung. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel, so geschehen auff Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 24. Martii 1696.

Friederich Wilhelm.

962. Desgleichen. 8. October 1701.

Friederich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Es ist sämptlichen Unsern Vasallen und Einhabern der Lehn-Güter in Unserm Herzogthumb Güstrow erinnerlich, welchergestalt denenselben auff ihr vormahliges unterthänigstes supplici-ren, vom 27. Oct. 1697 die gnädigste Declaration geschehen, daß Wir, wegen gewisser Ursachen, biß auff andere beliebige Zeit, wolten ausgestellet seyn lassen, die schuldige Lehns-Pflicht von E. E. Ritterschaft zu erfordern und anzunehmen, und daß inzwischen solcher Verzug an Ihrer Befugniß ohnnachtheilig seyn solte. Da nun durch Göttliche Verleyhung die Güstrowische Successions-Sache ihre Endschafft, wie bekandt, schon im Martio dieses Jahres erreichet, und Wir gleich hernach die Regierung sothanen Hertzogthumbs würcklich angetreten, Solchemnach Uns auch gnädigst versehen, es werde Unsere getreue Ritterschafft sich Ihrer ob-liegenden Gebühr in der zu rechte dißfals präfigirten Zeit unterthänigst zu erin-nern wissen; als haben Wir dennoch ex abundanti besagter Unser Ritterschafft und Einhabern der Lehn-Güter und deren Pertinentien hiemit gnädigsten Ernstes andeuten und befehlen wollen, sothaner ihrer unterthänigsten Schuldigkeit geziemend nachzukommen, dergestalt, daß selbige sich alhie persönlich vor Unß und Unser Lehn-Cammer sistiren, alle Lehnstücke der besitzenden Güter specificiren, die habende Lehn-Brieffe, Muth-Zettel, Anwartungen, Consense und was dem anhängig, in originali, nebenst deroselben vidimirten Copeyen, übergeben, die Lehn- und Mann-Dienste, womit sie beleget, getreulich anzeigen, und darauff den würcklichen Lehn-Eyd abstatten oder ferner Verordnung erwarten, solches auch sub poena arbi-traria, und nach Befinden gar bey Verlust des Lehns, und sonst daran habender competentz nicht anders halten sollen. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Hand-zeichen und auffgedruckten Insiegel, So geschehen auff Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 8ten October Anno 1701.

Friederich Wilhelm.

963. Verbot der Allegirung des sogenannten Mecklenburgischen Lehnrechts. 4. December 1704.

Friederich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann Wir gantz mißfällig vernehmen, daß hiesige Advocati und Procuratores, in führenden Rechts-Fertigungen ihrer Partheyen, zu Entscheidung habenden Lehns-Streitigkeiten, Ein, weder von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, noch Uns Selbsten, jemahls approbirtes oder confirmirtes Lehn-Recht, unter dem Titul: Mecklenburgl. Lehn-Recht, in ihren Scriptis und Lehn-Exhibitis zu allegiren, sich unternehmen, wodurch, insonderheit bey unterthänigst gesuchten und aus dazu bewegenden Ur-sachen gnädigst verstatteter Verschickung der Acten ad Extraneos Sapientes, der auswärtige Urthels-Fasser zu Abfassung einer, denen in Unsern Hertzogthümern und Landen, biß ad Publicationem eines von Uns zu verfertigenden specialen Lehn-Rechts, recipirten gemeinen Lehn-Rechten und beständigen Observanz abstim-migen Urthel leicht verleitet und dadurch die Partheyen zu Schaden und fernern Geldfressenden Processen gesetzet werden können.

Solchemnach ordnen, setzen und wollen Wir hiemit: daß hinführo die Advo-cati und Procuratores sich der Allegirung sothanen Lehn-Rechts in allen ihren Scriptis, bey Vermeydung 50 Rthlr. unnachläßiger Fiscalischen Straffe, so offt dawieder gehandelt wird, und Rejection sothanen Exhibiti sich hinkünfftig gäntzlich äussern und enthalten sollen.

Und damit Niemand mit Vorwendung der Unwissenheit, sich à poena ex-cusiren könne, extraneus Judex auch bey etwaniger Lehn-Acten-Verschickung, in welchen obberührtes Lehn-Recht allegiret seyn mögte, solches in sententionando

zu folgen, nicht veranlasset werde; So wollen Wir, daß diese Unsere Verordnung gedrucket, und 4 Wochen an Unsere Lehn-Cammer affigiret, auch jedesmahl bey Transmißion der Lehn-Acten, ein Exemplar davon, denen Litteris requisitionis beygeleget werde.

Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen, und gegeben in Unser Residenz-Stadt und Vestung Rostock, den 4. December 1704.

Friederich Wilhelm.

964. Befehl zur Lehnsmuthung über jedes einzelne Lehngut. 18. Januar 1749.

Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste und Ehrbare, liebe Getreue! Wir haben aus Veranlassung des unter dem Namen des ehemaligen Engern Ausschusses wegen der Lehn-Muthungen unterm 26sten October vorigen Jahres eingekommenen Beschwerungs-Memorials, genaue Nachsicht in Unserm Fürstlichen Lehn-Archiv, ob von Unserer Fürstlichen Regierung und Lehn-Cammer Unseren Lehn-Leuten und Vasallen darin neuerlich Beschwerde zugefüget werde, wenn sie begehret, daß die Muthung über ein jedes Haupt-Lehn, daferne jemand deren mehrere, als eins besitzet, durch ein besonderes Memorial gesuchet werden soll, bishero anstellen, und Uns genau daraus unterthänigst referiren lassen, folglich so viel befunden, daß Unsere Fürstliche Regierung und Lehn-Cammer in der erforderten besondern Muthung über jedes Haupt-Lehn-Guht nicht nur bekannter Lehn-Art und gemeinen Lehn-Rechten, sondern auch der aus Unserm Fürstlichen Archiv erweislichen guten Ordnung nachgehe.

Euch muß auch als getreuen Lehn-Leuten und Vasallen nicht unbewußt seyn, was ihr eurer Lehn-Pflicht nach, Uns, als eurem Lehn-Herrn in Ansehung der von Uns zu Lehn-rührenden Güter schuldig, und daß ihr folglich eine absonderliche und richtige Designation aller Lehnbaren Stücke, die ein jeder zu Lehn inne hat, auf Unser und Unserer Lehn-Cammer Erfordern einzuschicken, den gemeinen und teutschen Lehn-Rechten nach, um so mehr verbunden seyd, als es zu eurem und eurer Geschlechter eigenen Vortheil gereichet, daß über jedes Guth die Muthung besonders geschehe, um den über kurtz oder lang benöthigten Beweis, daß einem jeglichen Lehn in specie die Folge gethan, desto bequemer und sicherer zu führen.

Wir müssen also nicht nur das bisherige Begehren der besonderen Muthungen über besondere Güter, billig genehmigen, sondern, daß solches ferner geschehe, wie hiemit geschicht, zu Verhütung aller sonst im Lehn-Wesen unvermeidlichen Confusionen verordnen.

Es stehen auch die von euch angeführten Zweifel hiebey um so weniger im Wege, als die von euch angezogene Gewohnheit unerweislich, auch der von euch angezogene Bericht der ältesten und erfahrensten eures Mittels sich nicht viel über die unruhige Zeiten, von welchen, wie in allen, so auch in Lehn-Sachen, die nicht beobachtete Gebühr oder sonst eingeschlichene Unordnung keine Folge machen kan, erstrecken, und überhaupt hierunter eine Willkühr der Vasallen und Lehn-Leute, invito Domino directo, rechtlich nicht behauptet werden mag. Im übrigen wollen Wir künftig dergleichen Vorstellungen, unter dem Namen des Engern Ausschusses, gegen die Landes-Verfassung nicht mehr gewärtigen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 18. Januarii 1749.

Christian Ludewig, H. z. M.

Denen Vesten und Ehrbaren, Land-Räthen, Land-Marschällen, und übrigen von der Ritterschafft Unserer Hertzogthümer Mecklenburg, lieben Getreuen samt und sonders.

965. Desgleichen. 4. August 1749.

Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Veste und Ehrbare, liebe Getreue. Seitdem ihr unterm 20. Martii a. c. wegen der, bey Unsrer Lehn-Cammer begehrten absonderlichen Muthung über besondere Lehn-Güter, eure andere unterthänigste Vorstellung eingebracht, haben Wir aus Unserm Lehn-Archiv, was darinn dem Herkommen und der Observantz zuverläßig gemäß ist, anderweit in Gewißheit bringen, und Uns unterthänigst vortragen lassen.

Wir befinden demnach, daß Unsere Lehn-Cammer in dem Begehren der besondern Muthung über ein jedwedes besonderes Lehn-Guth nichts mehr thut, als was überhaupt den Lehn-Rechten, dann auch der Ordnung und Observantz allerdings conform ist. Müssen es also nochmahls dabey um so mehr bewenden lassen, je weniger ihr Uns das Recht in dem, was zum Besten, und zur Ordnung des Lehn-Wesens gereichet, Lehnherrliche Anordnung zu machen, aus irgend einem Grund der Reversalen, oder Landes-Gesetze streitig zu machen befugt seyd. Und der Schluß, den ihr machet, daß, weil in Rechten die Cumulirung der Lehns-Muthungen nirgend verbothen, Wir solche zuzugeben gehalten seyn mögten, ist den Rechten überall eben so wenig gemäß, als wenig das Anführen von der Empfängniß mehrerer, denn eines Lehns, an einem Tage, anhero gehörig. So ist auch die Vergleichung der mittelbaren Landsäßigen Lehn-Leute, und deren Lehn-Güther mit unmittelbaren hohen Reichs-Lehnen gantz übel angebracht, und der Fälle, da bey Unsrer Lehn-Cammer vorhin nach eben dem von Uns begehrten Recht verfahren worden, könnte (wenn es Noth wäre) eine unzählbare Menge angezogen werden: Daß auch übrigens über ein jedes Haupt-Guth ein besonderer Muth-Schein gegeben, und genommen werden müsse, leidet keinen Zweifel; und Wir haben Unsrer Lehn-Cammer befohlen, hierunter genau auf die Observantz und Schuldigkeit Unsrer Vasallen zu halten. Der Einwand von doppelten Kosten ist auch gantz unerheblich, weil derjenige, welcher verschiedene Lehn-Güther erworben, und in Genuß hat, von einem jedweden die Pflichten eines Vasalli in allen Fällen abzustatten, zu recht gehalten ist. Wir finden also in euren dieshalbigen Vorwendungen keinen Grund, am wenigsten aber für euch, und eure Nachkommen die geringste wahre, und Bestand habende Beschwerde. Ihr habt euch folglich hiernach gehorsamst zu achten, und Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, den 4. August 1749.

Christian Ludewig.

An Ritter- und Landschaft.

966. Bestimmungen über verschiedene lehnrechtliche Verhältnisse. 26. September 1749.

Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiedurch männiglichen, insonderheit aber gesammten Unseren Land-Sassen, Lehn-Leuten und Vasallen, mithin überhaupt allen Besitzern Adelicher Lehn- und Erb-Güter zu wissen, was Gestalt Wir bey Unsrer Lehn-Cammer, wegen der eigentlichen Ritter- und Lehn-Güter und deren Zubehörungen, unter andern daher die grösseste Unordnung und Ungewißheit entstehen finden, daß während der, länger als dreißigjährigen unruhigen Zeiten in Unseren Landen, die zum Concurs gerathene, und den Gläubigern, oder wohl gar fremden Käufern zugeschlagene Lehn-Güter bey der Lehn-Cammer unangezeigt, und entweder die zum Besitz und Genuß der Lehn-Güter gekommene Gläubiger, der Obliegenheit, einen Lehn-Mann zu schaffen, ein Genüge zu thun, ohnbesorgt geblieben, oder auch die neuen Käufer sothaner Lehn-Güter sich an dem blossen Jure Crediti begnügen, und bey der Lehn-Cammer sich weder der Lehn halber noch sonst im geringsten melden. Wobenebst Wir auch diese

Unordnung eingeschlichen sehen, daß, wenn gleich ganze Haupt-Güter zerrissen, oder die zu einem Haupt-Gut gehörige Pertinenz-Stücke bald an diesen bald an jenen gekommen sind, dennoch bey Unsrer Lehn-Cammer bald das Haupt-Gut ohne Benennung der Pertinenzien, bald eine Pertinenz ohne Erwehnung des Haupt-Guts, ja auch so gar durch würklichen Concurs vorlängst aus dem Geschlecht gegangene, und der folglichen Caducität halber andern Vasallen bereits würklich zu Lehn gegebene Güter, unter dem Nahmen alter Lehne gemuthet werden wollen. Gestalt denn diese ungemessene Muthungs-Freiheit gar soweit gehet, daß verschiedene, deren Vorfahren die vorhin gehabte und aus der Familie gekommene Güter in funfzig und mehren Jahren nicht mehr gemuthet, mit neuerlichen Lehns-Anfinnungen hervorzukommen, etliche auch gar, ohne daß sie ein einiges Gut nennen, ihre alt väterliche, von Uns zu Lehn rührende Güter nur überhaupt zu muthen sich unterstehen.

Wann Wir nun diesen, und mehr anderen zur gefährlichsten Unrichtigkeit im Lehn-Wesen, mithin sowohl zum offenbaren Nachtheil Unsers Lehn-herrlichen Rechts und Interesse, als zum eigenen Schaden Unserer Vasallen selbst gereichenden Unordnungen abzuhelfen, und für die Zukunft vorzubeugen, nicht Umgang nehmen können; So ordnen, setzen und befehlen Wir hiemit

Zum Ersten, daß alle und jede Unsere Lehn-Leute und Vasallen, auch andere Besitzer Adelicher Güter binnen dreyen Monathen, vom Tag dieser Verordnung angerechnet, bey Unsrer Lehn-Cammer ein richtiges Verzeichniß von ihren in Besitz habenden Gütern, es mögen Haupt-Güter oder Pertinenzien seyn, mit der Anzeige, wie sie zu dem Besitz gekommen? welche Pertinenzien eigentlich zu dem Haupt-Gut gehören? und auf welche Art die Pertinenzien von dem Haupt-Gut getrennet worden? welche Lehn- und Mann-Dienste von dem Gut zu leisten? wie viel Ritter-Hufen und wie viel Bauer-Hufen bey jedem Gut vorhanden? unterthänigst einbringen, die jüngsten Lehn-Briefe oder den letzten Muth-Zettul in beglaubter Form beylegen, mithin nach solcher Qualification, daß sie zum Eyde verstattet, und mit Lehn-Briefen, oder nach Verschiedenheit der Güter und Umstände, mit gehörigen Muth-Scheinen versehen werden, gewärtigen sollen.

Zum Andern, sollen diejenige, welche Erb- und Allodial-Güter besitzen, binnen gleicher Zeit ihre Allodial-Briefe beyzubringen, und wegen der darin vorbehaltenen, zum Landes- und Lehn-herrlichen Recht gehörigen Pflichten an Roß- und Mann-Diensten, Steuer und Folge, und dergleichen die Gebühr zu beobachten, hiemit befehliget seyn. Als es auch

Zum Dritten mit Veräußerung der von Uns zu Lehn gehenden Güter, es sey im Verkaufen, oder Vertauschen, dahin zum Mißbrauch gedeihen will, daß Verkäufer und Besitzer derselben ihres Gefallens, ohne einige vorhergehende Benennung der Personen, mit welchen sie handeln wollen, und ohne Vernehmung, ob dieselben Uns zu Lehn-Leuten annähmlich oder nicht? die Käufe und Handlungen schliessen, die Güter übergeben, den Käufern einräumen, und nach geraumer Zeit, wenn Käufer längst den Besitz genommen, und der Verwaltung des Guts sich angemasset, bey Unsrer Lehn-Cammer um Consens angesuchet, auch wohl gar von dem Käufer sogleich um Belehnung angehalten wird: Nun aber solches theils den gemeinen Lehn-Rechten, nach welchen dem Lehn-Herrn wieder seinen Willen kein Vasall obtrudiret, noch auch mit Veräusserung der Lehn-Güter ohne Lehnherrliche Einwilligung, nach Gefallen verfahren werden kann, Schnur-grade entgegen, theils auch dem alten Herkommen und Lehn-Gebrauch in Unseren Landen ganz und gar zuwieder läuft; So können Wir dergleichen unförmliche Veräußerungen länger nicht verstatten: Sondern befehlen hiemit ernstlich, daß alle und jede Unsere Lehn-Leute, welche die von Uns zu Lehen tragende Ritter- und Mann-Lehn-Güter zu verkaufen und zu veräussern gemeinet, wenn noch res integra ist, folglich vor Schliessung und Uebergabe des Guts, sich bey Uns und Unsrer Lehn-

Cammer melden, die Person, an welche ein Lehn-Gut überlassen werden will, nahmhaft machen, und Unsern Bescheides, ob Uns dieselbe zum Lehn-Mann annähmlich oder nicht? gewärtig seyn sollen. Was aber

Zum Vierdten die Veräusserung der Allodial-Güter betrift; So ist zwar einem jeden Eigenthümer unbenommen, sein Erb-Gut, da Uns nicht vermöge des Allodial-Briefes das Jus Protimiseos zustehet, bester seiner Gelegenheit nach zu verkaufen und zu alieniren. Wir müssen aber, nachdem Wir zeithero wahrgenommen, daß verschiedene Allodial-Güter extra Territorium, und an Potentiores veräußert werden wollen, diese Facultatem alienandi dahin den gemeinen Reichs- und Unserer Lande besondern Rechten und Herkommen nach, hiemit erklären, daß, sobald mit einem Extraneo, der nicht Unser angebohrner Land-Sasse und Unterthan ist, ein Handel über ein Allodial-Guth vorgenommen werden will, Uns re adhuc integra die Person ebenmäßig angezeiget, und Unsere Erklärung, ob Uns der Käufer zum Land-Sassen und Unterthanen annähmlich, erwartet werde.

Zum Fünften sollen diejenigen, welche einige von Uns zu Lehn gehende Güter Jure Crediti besitzen, binnen obgesetzter Frist ebenfalls bey Unsrer Lehn-Cammer sich melden, und da den Agnaten das Jus reluendi nicht vorbehalten noch offen ist, sich erklären: ob von Uns sie die Lehn-Güter zum neuen Lehn zu nehmen, oder Unsrer Lehn-herrlichen Disposition, gegen Empfang ihrer erweißlichen und rechtmäßigen Forderung zu überlassen, gesonnen sind? Als sich auch

Zum Sechsten Lehn-Güter finden, welche seit 20, 30 und mehren Jahren verpfändet, und weder von den Pfand-Gebern noch Pfand-Trägern zu Lehn recognosciret worden; So sollen die Vasallen oder nächsten Lehns-Folger von solchen verpfändeten Lehn-Gütern sich, damit Wir der von selbigen Uns zukommenden Ritter- und Mann-Dienste halber versichert seyn können, der Reluition und schuldigen Lehn-Recognition halber binnen mehrbesagter Zeit zu erklären, oder zu gewärtigen haben, daß Wir des Lehns halber Unsrer Lehn-herrlichen Berechtigung und Convenience nach disponiren. Damit nun auch

Zum Siebenden, Unser Lehn-Cammer-Archiv führohin nicht mit unnützen Lehns-Ansinnungen und unzuläßigen Muthungen confundiret und beschweret werde; So befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß niemand hinführo sich unterstehen soll, solche generale Muthung, die keine Lehn-Güter ausdrücklich nennet, sondern nur etwa, wie von einigen zur Ungebühr geschehen wollen, auf alle altväterliche oder Geschlechs-Güter insgemein gerichtet ist, bey Unsrer Lehn-Cammer anzubringen, so lieb einem jeden ist, die verweißliche Verwerfung solches unförmlichen Suchens zu vermeiden.

Zum Achten werden auch hiemit alle diejenigen Muthungen, welche über solche Güter, die entweder durch Concurs oder andern Rechtsbeständigen, mit Lehn-herrlichen Consens, und der Agnaten Bewilligung geschehenen Handel aus einem Geschlecht in ein anderes gegangen, folglich von den vorigen Geschlechts-Verwandten oder anmaßlichen Lehns-Folgern nicht mehr mit Recht gemuthet werden können, hiemit ein- vor allemahl verboten, auch für nichtig und unkräftig erkläret. Wenn aber jemand ein alt-väterliches oder zu seinem Geschlecht vorhin gehörig gewesenes Gut muthen will, soll er schuldig seyn, solche angebliche Qualität der zu muthenden Güter, und daß solche weder durch Concurs, noch sonsten aus der Familie gegangen, auch dem Lehn gehörige Folge gethan worden, zugleich in den Muthungs-Memorial mit Beylegung des würklich aus der Lehn-Cammer über solches Gut ertheilten letzteren Muth-Scheins, zu bescheinigen. Allermassen die generalen und mit dieser Bescheinigung nicht versehene Muthungs-Memorialien sofort ab Actis verworfen werden sollen.

Zum Neunten haben Wir auch mit billigem Mißfallen wahrgenommen, daß nicht wenige Unsrer Vasallen und Lehn-Leute in ihren Muthungs- und anderen Memorialien und Vorstellungen an Uns, ihre Tauf-Nahmen auszulassen, und nur

bloß die Geschlechts-Nahmen unterzusetzen, kein Bedenken nehmen dürfen. Wann aber dieses Unserm Respect sowohl als dem Herkommen entgegen laufendes, auch an sich zu mancherley Irrungen und Confusionen Anlaß gebendes Unternehmen länger unduldentlich ist; So befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß hinführo jeder Lehn-Mann und Vasall seine Tauf-Nahmen vollends unterschreiben, und solches bey Vermeidung der Zurückgabe und Verwerfung seines Memorials nicht anders halten soll. Wir befehlen auch den Advocaten und Schrift-Stellern sich hiernach, in Fertigung der Schriften für Unsere Vasallen, bey Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe für jeden ausgelassenen Tauf-Nahmen, zu achten.

Zum Zehenden sollen alle diejenigen, welche in Lehn-Sachen bey Uns und Unsrer Lehn-Cammer etwas zu suchen haben, einen bevollmächtigten Procuratoren allhier bey Unserer Lehn-Cammer zu bestellen schuldig seyn, unter dieser Verwarnung, daß, wer etwas durch die Post oder ohne Unterschrift eines hiesigen, zugleich bevollmächtigten Procuratoris ad Acta zu bringen gedenket, solches ohne Resolution zurück erwarten könne.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unseren Lehn-Leuten, Vasallen, auch den andern Besitzern Adelicher Lehn- und Erb-Güter, welche bishero obiges alles noch zur Zeit nicht beobachtet oder beygebracht haben, insonderheit aber den Advocatis und Procuratoribus, sich hiernach genau und bey Vermeidung der respective in Lehn-Rechten bestimmten, und andern willkührlichen Strafe, zu achten.

Uhrkundlich haben Wir dieses Lehn-Edict eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Insiegel zu bestätigen, und durch den Druck, auch durch Ablesung von allen Canzeln männiglichen bekannt werden zu lassen, befohlen, und gegeben Schwerin, den 26ten Septbr. 1749.

Christian Ludewig.

967. Homagialeid. 30. Mai 1756.

Ich ..... lobe und schwere, daß ich dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, und nach Sr. Hertzogl. Durchl. tödtlichem Abgang, welchen der Allmächtige lange verhüte! Dero Mann-Leibes-Lehns-Erben, wahren rechtmäßigen regierenden Hertzogen zu Mecklenburg, treu, hold, gehorsam, und gewärtig seyn, Sr. Herzogl. Durchl. Frommen und Bestes wissen, Arges abkehren und abwenden, in keinem Rath oder Stelle stehen, da wider Seiner Durchl. Ehre, Leib, oder Gut gerathschlaget wird, auf Erfordern Sr. Herzogl. Durchl. mit meinem Leibe folgen, und sonsten insgemein alles andere thun will, was einem getreuen Landsassen von Gottes- Rechts- und Gewohnheitswegen, gegen seinen Landes-Fürsten und Herrn zu thun, eignet und gebühret, getreulich und ohne Gefährde; So wahr mir Gott helfe durch Unsern Herrn und Heiland Jesum Christum!

968. Gebühren für Lehnscheine und Muthzettel. 30. November 1756.

Extract aus einem Rescripte an den Engern Ausschuß.

Was nun 1) die Gebühr für die Muthscheine betrifft, so fällt gleich Anfangs in die Augen, daß weder der L. R. v. Molzahn, noch die ihn vertretende Ritter- und Landschaft denjenigen Begriff von einem sogenannten Muthschein habe, welchen doch die allgemeinen Lehnrechte voraussetzen. Man versiret beym Lande im offenbaren Irrthum, wenn man einen Muthzettel mit einem Lehnschein vermischen, und die Gebühr für jenen auf diesen, des beträchtlichen Unterschiedes ungeachtet, zu

ziehen sich beygehen läßt. Die Reversales vom Jahr 1572 reden ausdrücklich von einem Muthzettel, und die Beschwerde des v. Molzahn kann nach Anleitung der Acten nicht anders als von der Gebühr für einen Lehnschein zu verstehen seyn. Wie groß der Unterschied zwischen einem Muthzettel und Lehnschein sey, wird euch zur geschwinden Bedeutung aus den Beyschlüssen, die bey Tausenden aus der Lehns-Kanzley vorgelegt werden können, zu ersehen gegeben. Gleichwie nun für einen Muthzettel niemals ein Mehreres, als die in den Reversalen vorgeschriebenen 16 Schilling gefodert und erlegt werden soll, als hat es hingegen wegen der Fünf Reichsthaler 16 ßl. für einen Lehnschein bey der unvordenklichen Observanz und Possession Unserer Lehns-Kanzley sein Bewenden.

969. Verjährung der Revocationsklage bei Lehngütern. 2. December 1768.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben bey unterschiedenen in Unseren Herzogthümern und Landen entstandenen und zum Proceß gediehenen Lehnsstreitigkeiten mißfällig wahrgenommen, welchergestalt das in dem XXIXsten Articul der Reversalen vom Jahr 1621. enthaltene Landes-Grund-Gesetz, dem klaren Buchstab desselben und den bekannten Absichten der Landesfürsten und der Stände zuwieder, sowohl von einigen Unserer Landesverfassung unkündigen und mit Grundsätzen aus fremden hieher gar nicht passenden Lehnrechten eingenommenen Rechtslehrern, als auch von einigen bloß durch ihren Eigennutz geleiteten einheimischen Privatpersonen vielfältig verdrehet und gemißdeutet worden, und wie dadurch Friedhäßige und Proceßsüchtige Leute, die von Unseren in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Vorfahren an der Regierung mit Ihren getreuen Landständen bey dieser deutlichen Verordnung intendirte Erhaltung des Ruhestandes bey Besitzung der Lehen in Unsern Landen zu vereiteln suchen. Unsere Landesherrliche Pflicht, die Gesetze nach ihrem wahren Sinn in Kraft zu erhalten, und Unsere Landesväterliche Gesinnung, eine dagegen anlaufende und für die allgemeine Sicherheit Unserer Vasallen und Landeseingesessenen höchst nachtheilige Chicane nicht weiter um sich reissen zu lassen, bewegen Uns daher, gedachten XXIXsten Articul der Reversalen, mit völliger Zufriedenheit und Zustimmung Unsrer auf dem jüngsten Landtage versammleten getreuen Ritter- und Landschaft eine vollgültige Landesgesetzmäßige Interpretationem authenticam zu geben, und den von Uns und hochgedachten Unsern Vorfahren an der Regierung, wie auch Unsern getreuen Landständen, jederzeit allein anerkannten richtigen Sinn dieses Gesetzes zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, mittelst gegenwärtiger Landesconstitution, öffentlich bekannt zu machen.

Wie demnach der mehrgedachte XXIXste Articul der Reversalen buchstäblich besaget und verordnet:

> daß die Lehen, so jemand über dreißig und mehr Jahre geruhiglich besessen, in keine Wege revociret werden sollen.

So setzen Wir, solchem zufolge, als die deutliche und wahre, auch von Landesherrn und Ständen jederzeit anerkannte Meynung dieses Landesgesetzes, hiemit vest:

1) daß ein dreißigjähriger geruhiger rechtlicher Besitz eines Lehnguths, welcher von Zeit der Besitznehmung des Guths zu seinem Lehne, wenn solches gleich nachher naturam allodii erhalten, anzurechnen, in Unsern Landen den Lehnmann, wie auch dessen Erben und Cessionarien, gegen alle und jede Revocation sichere und schütze; daß daher zwar

2) Vor Ablauf dieser auf dreißig Jahre nach der geschehenen Acquisition des Lehnguts zu seinem Lehn vestgesetzten Verjährungszeit ein jeder mit seinen Revocationsansprüchen dagegen zu Recht gehöret werden müsse; aber

3) daferne nach der Veräusserung des Lehnguths und dem darauf erfolgten

Besitz des neuen Acquirenten und dessen Erben und Cessionarien schon dreißig und mehr Jahre verflossen, ohne daß dieser Besitz und Verjährung rechtlicher Art unterbrochen wäre, solch Lehn nachhero so wenig ex capite Successionis, als Protimiseos et Retractus, und also in keine Wege und unter keinerley Vorwand von irgend einem Agnaten des vorigen Lehnmannes weiter rechtsbeständig in Anspruch genommen werden könne; daß mithin

4) die zur Rechtsgültigkeit der Verjährung in gedachtem Articul gesetzte 30 Jahre keinesweges von der Zeit an, da ein Agnat von der Veräusserung des Lehns Wissenschaft bekommen, noch auch von dem Tode des letzten näheren Agnaten, oder von der Zeit an, da das Lehn dem Agnaten angefallen seyn würde (a tempore devolutae Successionis) zu rechnen seyn, sondern allein von der Zeit anheben, da der neue Acquirent zum Besitz des Guths zu seinem Lehn gelanget ist; daß hinfolglich

5) durch den vorerwehnten dreißigjährigen geruhigen Besitz des Lehnguths von einem neuen Acquirenten, alle und jede, mithin auch die entfernteren Agnaten sowohl als die näheren, von dem Lehn völlig ausgeschlossen sind und bleiben, und für dieselben gegen den Acquirenten des Lehns, wie auch dessen Erben und Cessionarien, überall keine Revocation eines solchen Lehnguths nach Ablauf dieser dreißig Besitzjahre Statt finde, der Lehnsanfall möge vor, in, oder nach Verfliessung solcher dreißig Besitzjahre des neuen Acquirenten, für die Agnaten des vorigen Lehnmannes erfolget seyn.

Als nun durch gegenwärtige Darlegung des wahren Sinnes des in mehrerwähntem XXIXsten Articul der Reversalen enthaltenen Landesgesetzes von Uns nichts anders geordnet und vestgesetzet wird, als was schon vor beynahe 150 Jahren Unsere in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung samt ihren getreuen Landständen öffentlich für Recht und der uralten Lehnsverfassung in Unseren Landen gemäß anerkannt haben; und Wir also diejenigen anmaßlichen Revocationen eines Lehns, welche schon von denenselben verworfen sind, Kraft dieses nur für längst verworfen und ganz unstatthaft Landesherrlich erklären; mithin durch diese Unsere Constitution kein neues bisher unbekanntes Lehns-Gesetz geben, sondern nur ein uraltes Grundgesetz zum Heil Unserer Vasallen und Landeseingesessenen aufrecht erhalten, und wider die versuchten Mißdeutungen unwissender oder interessirter Personen kräftigst retten und verwahren wollen; So sollen zugleich Unsere Lehncammer und alle Unsere Landesgerichte hiemit gnädigst angewiesen seyn, bey vorfallenden Rechtssachen lediglich nach dem wahren und in dieser Unsrer Landesconstitution zu jedermanns Wissenschaft auseinandergesetzten Sinn des XXIXsten Articuls der Reversalen zu erkennen, zu sprechen, und zu bescheiden. Es soll auch forthin bey allen an auswärtige Rechtsgelehrte zu Einholung der Urthel zu verschickenden Acten in causis Revocationis feudi und was dem anhängig, zur Nachricht für die Facultäten eine Copey dieser Unserer Constitution beygeleget werden: Daferne aber dennoch der Inhalt derselben von auswärtigen Urthelsfassern nicht gehörig in Obacht genommen würde, soll die eingeholte Urthel in Unserm Nahmen bey Unsrer Lehncammer oder den Landesgerichten ohne Anstand nach Maaßgabe der Constitution declariret werden.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Landesordnung mit Unserm Handzeichen und Herzoglichen Insiegel bestärket, und durch den Druck bekannt machen lassen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 2. December 1768.

Friederich, H. z. M.

970. Salvirung des Reluitionsrechts bei adjudicirten Pertinenzen. 13. März 1775.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, Ehrnveste und Hoch-

gelahrte, L. G. Wir haben in dem 8ten Stück der diesjährigen hiesigen Intelligenz-Blätter eine öffentliche Ladung ad instantiam der Gebrüdere Kütemeyer hieselbst wahrgenommen, in welcher alle Kaufliebhabere sind aufgefordert worden, am 8ten April a. c. zu erscheinen und den Zuschlag des ihnen cedirten Adiudicats in dem Lehn-Guthe Woserin an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Bey diesem Anbringen der Supplicanten verhalten Wir euch hiemit gnädigst nicht, wasmaßen dieselben zur Zeit noch ihrer Obliegenheit verfehlet haben, die Confirmation des ihnen cedirten Adiudicats bey Unserer Lehn-Cammer auszubringen, und daß daher selbige auch nicht ermächtiget sind, nun schon über eine anderweitige Ver- und Ueberlassung des mit einem zwiefachen Mangel der erforderlichen Lehnsherrlichen Bewilligung behafteten ..diudicati, einige Einleitung zu machen.

Vornemlich aber auch führen Wir euch auf den Inhalt der Constitution vom 23sten May 1651 hiemit zurück, nach deren Inhalt bey den adiudicirten Particular-Lehn-Stücken, die adiudicirten Pertinentien auf diese Weise und in der Maaße zu redimiren und wieder an das Lehn zu bringen sind, daß der Adiudicatarius nur baare Bezahlung und Erstattung der Meliorationen, nach christlicher Taxation zu gewärtigen haben solle, und in welchem Betracht es also dem Creditori nicht zustehet, zur Schmälerung Unsers Lehnherrlichen Interesse, oder zur Ueberlästigung des Vasalli Debitoris oder dessen Agnaten auf den Fall einer künftigen Reluition, mit dem Adiudicato ungebührlich zu wuchern.

Und wie, nach Voraussetzung dieser Grundregeln ihr demnach die supplicirende Gebrüdere Kütemeyer dessen zu bedeuten habet, daß ehe und bevor sie Unsere Lehnherrliche Confirmation bey eurem Collegio produciret haben werden, der auf den 8ten des künftigen Monats April anberahmte Terminus seinen Fortgang nicht haben könne, und daß weiter auch in solchem Termino kein Ueberbot über die Summe der wahren Schuld-Forderung, mithin auch nicht der Zuschlag an einen Meistbietenden zu effectuiren sey, sondern daß die gerichtliche ganze Handlung sich bloß darauf beschränken würde, wie daß entweder ein neuer Cessionarius auftrete, der ihnen das Adiudicat für die Adiudications-Summe von 3631 Rthlr. 12 ßl. abnehme, oder daß auch, in dessen Entstehung dasselbe dem plus offerenti blos verpachtet werde; So wollen Wir Uns darneben zu euch in Gnaden versehen, ihr werdet in Hinsicht auf die Zukunft, zur Herstellung der vormahligen ältern Ordnung bey den Adiudicaten, folgendes nicht außer Acht lassen:

1) daß ihr allemahl und in allen weiter vorkommenden Fällen, in dem Mandato de Adjudicando das jus reluendi dem Creditori und allen künftigen Acquirentibus des Haupt-Guths offen haltet; dieserhalb also
2) dem Executori in solchem Mandato aufgebet, die Adiudication anders nicht, als mit der ausdrücklich einzuschaltenden Clausel: *salvo iure reluendi* auszurichten. Weiter habet ihr bey den Umständen, da Wir bey Unserer Lehn-Cammer nur gar zu öfters die Unbefolgung des §. 460. des Landes-Vergleichs bemerken müssen, auch
3) dem Executori ein für allemahl die Instruction zu ertheilen: daß er am Schluß des Documenti Adjudicationis die Erinnerung und Warnung anhängen solle, wie daß auf den Fall, wenn nicht über dies Adiudicat binnen Jahr und Tag, und so ferner auch, bey desselben Cession an einen andern, noch vor der Uebereignung des Adiudicati, der Lehnherrliche Consens würde nachgesuchet werden, der säumige Theil, nach Anleitung des §. 447 des bemeldeten Landes-Vergleichs, der Verbüßung dieses Lehn-Fehlers bloßgestellet bleibe. Und so habet ihr endlich auch, wie dieses ebenmäßig die ältere Praxis bey Unsern Landes-Gerichten mit sich geführet hat.

4) selbsten bey den Allodial-Güthern die Vorbehaltung des iuris reluendi bey Particular-Adiudicatis wieder in Gang zu bringen.

Zur Einführung eines einförmigen Gerichts-Gebrauchs in Unsern Landen haben Wir diese Unsere Willens-Meynung zugleich auch Unsern Landes-Gerichten nicht uneröfnet gelassen und denenselben deren pünctlichste Befolgung anbefohlen, welche Wir auch von euch in Gnaden womit Wir euch gewogen verbleiben, gewärtigen wollen. Datum ꝛc. Schwerin, den 13ten März 1775.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

Inscriptio:
Den Vesten, Ehrnvesten und Hochgelahrten, Unseren zur Justiz-Canzley verordneten Directori, Vice-Directori und Räthen, lieben Getreuen sammt und sonders hieselbst.

971. Verbot des Abschlusses von Pfandcontracten über in Concurs gerathene Lehngüter. 5. October 1776.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, Ehrenveste, Hochgelahrte, L. G. Wann es nach denen, bey Unserer Lehn-Kammer vorgekommenen verschiedenen Exempeln zur Gewohnheit zu werden scheinet, daß über die zum Concurs zerfallenen Güther die Creditores mit dem neuen Acquirenten eines solchen Guths nicht einen Kaufhandel — wie sich dieses gebühret, schließen, sondern dafür einen anmaaßlichen Pfand-Contract errichten, diese neuerliche Erfindung aber mit Unserm Lehnherrlichen Interesse und mit dem Landes-Vergleich, wie auch mit den gemeinen Grundsätzen aller Lehnrechte nicht bestehet, und um so weniger noch bestehen mag, als eine solche Art von vermeinter Verpfändung, wobey abseiten des Pfandgebers keine Reluition möglich noch gedenkbar ist, für eine, in sich selber im Widerspruch befangene Handlung, also im Grunde für ein wahres Unding gehalten werden muß; Solchemnach also Wir der rechtsbegründeten gnädigsten Entschließung geworden sind, fortan zu solchen zwischen den Creditoren und einem Tertio getroffenen anmaaßlichen Pfand-Contracten Unsern Lehnsherrlichen Consens nicht zu ertheilen, sondern es bey bey der Regel einer erforderlichen Kauf- und Verkaufs-Verschreibung lediglich und schlechterdings bewenden zu lassen; so committiren Wir euch hiemit im gnädigsten Befehl und wollen, daß ihr diese Unsere höchste Willens-Meinung und Erklärung, sowohl ietzt als auch künftig bey allen ferner eintretenden Concursen, sämmtlichen bey eurem Collegio bestellten Actoribus creditorum communibus behörig eröfnet und dadurch also dem Erfolg weiter in diesem Stück zu unternehmender Irregularitäten bey Zeiten vorbeuget. Und so habet ihr auch, wie diese Publication geschehen — mittelst unterthänigsten Berichts, bey Unserer Regierung anzuzeigen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 5. October 1776.

Friederich, H. z. M.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

972. Verbot simulirter Pfandcontracte (der sogenannten Pfandkaufcontracte). 20. Februar 1786.

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Eurem Gesuch um Bestättigung des von euch eingereichten Pfandcontracts — — dessen Zurücksendung ihr nicht zu gewärtigen habt, stehet nicht zu willfahren, da der Inhalt desselben nur zu deutlich ergiebt, daß hier nichts anders als ein palliirter Kaufcontract zum Grunde liegt, und es nur sträflicher Weise darauf abgesehen sey, Unser lehnherr-

liches Interesse durch Entziehung der Laudemialgelder zu fährden. Die Fassung des §. 14 setzet diese felonische Absicht ganz außer Zweifel, wenn darin dem Pfandnehmer und dessen Erben freygelassen ist, mit dem Gute nach Gefallen zu wirthschaften, die harte Hölzung landesgesetzmäßig zu hauen und zu verkaufen, auch Holzconsense zu erbitten und zu nutzen, ohne deshalb zu einer Rechnungsablegung schuldig zu seyn; wenn ferner im §. 15. die dereinstige Bezahlung des Pfandschillings auf einem Brette stipuliret ist, und dabey sogar die Ersetzung und Nachzahlung aller während der Pfandjahre bezahlten Landes- und Amtsanlagen, inclusive der Zinsen, nicht weniger aller Meliorationen, Bauten, Reparaturen, Grabekosten, sowohl in Acker als Wiesen, wie auch eine Vergütung aller gemachten Zuschläge nach dem Werth des darauf stehenden Holzes bedungen ist. Schon hieraus erhellet genugsam, daß man nur bemühet gewesen sey, oneröse Bedingungen zu sammeln, die die Reluition schlechthin unmöglich machen, da die bey der Einlösung hiernach zu bezahlende Summe den Werth des Gutes, welches ihr ohnehin schon inclusive desjenigen, was ihr für Holz erhalten habet, beträchtlich höher ausbringt, als wofür ihr es gekauft habet, gewiß vielfach übersteigen würde. Allein um des Zweckes gewiß nicht zu verfehlen, ist endlich im §. 16. und 17. auf den Fall, daß diese nicht zu erfüllenden Bedingungen unerfüllt bleiben würden, das Gut dem Pfandnehmer sofort erb- und eigenthümlich überlassen, dem Pfandschilling die Eigenschaft des Kaufschillings beygelegt, auch dem Pfandnehmer überlassen, dasselbe zu Lehn zu nehmen: folglich ein eventueller palliirter Kaufcontract geschlossen, und Uns als ein Pfandcontract zur höchsten Bestättigung vorgelegt. Werdet ihr indessen, da die Absicht, das Gut nie wieder reluiren zu wollen, so deutlich erhellet, einen förmlichen Kaufcontract schließen, und unterthänigst einreichen, oder einen reinen einfachen, von der Versteckung eines palliirten Kaufcontracts, wie ihr solches nach diesem Vorgange persönlich eydlich zu erhärten euch bereit halten müsset, gesäuberten Pfandcontract einreichen, darin ihr euch und eure Erben zur dereinstigen Reluition unter den festzusetzenden Bedingungen schuldig macht: so wollen Wir mit Uebersehung desjenigen, was bis jetzt Sträfliches vorgegangen ist, denselben lehnherrlich bestättigen; erinnern aber euch und euren Sachwald, euch hiebey vor allem felonischen Benehmen so gewiß zu hüten, als widrigenfalls Fiscalis excitiret, und die lehnrechtliche Strafe bestimmet werden wird. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20. Februar 1786.

Friederich Franz.

973. Vorschriften wegen Veräußerung und Verschuldbarkeit von Lehngütern. 12. Februar 1802.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben mit Befremden und Mißfallen die Bemerkung gemacht, daß seit einiger Zeit Mehrere damit umgegangen sind, in Lehns-Veräußerungs-Fällen Grundsätze zur Anwendung bringen zu wollen, die mit der, seit uralten Zeiten, in Unsern Landen feststehenden Lehns- und Landes-Verfassung durchaus nicht bestehen können, vielmehr, wenn sie eingeführt werden sollten, die ganze Eigenthümlichkeit Unserer Lehne nach und nach abbringen, und die bisherigen Lehns-Gebräuche, nebst einem beträchtlichen Theile desjenigen, was auf deren Grund in den alten und neueren Landes-Grundgesetzen erkläret worden ist, zum offenbaren und unersetzlichen Nachtheil für die Sicherheit des Eigenthums, des Besitzes, und für den davon abhängenden Credit und Wohlstand Unserer Lehn-Leute und des ganzen Landes, abändern würden.

Wann nun gleich, zu Unserer Zufriedenheit, Unsere Lehn-Kammer durch die mannigfaltigen Aufstellungen, welche durch solche, von Eigennutz geleitete Neuerungssucht zum Vorschein gekommen sind, sich nicht hat bewegen lassen, von dem, durch die vaterländische Lehns-Observanz gebahnten Wege abzuweichen; So ist es Uns

doch nicht entgangen, daß auswärtige Urthelsfasser, denen die Natur Unserer Lehne nicht genau bekannt sein kann, durch die dreisten Vorbildungen zudringlicher Prätendenten, irre geleitet und dahin gebracht werden können, die ihnen aus Unsern Landen vorkommenden Lehns-Verhältnisse, nach den gemeinen, wegen Verschuldbarkeit, Veräusserlichkeit und agnatischer Widersetzungs-Rechte, von Grund aus unanwendlichen Lehn-Rechts-Lehren, oder gar nach den Verfassungen anderer Länder, abzumessen.

Da nun auch Unsere getreue Ritter- und Landschaft von den höchst nachtheiligen Würkungen solcher Verbreitung unrichtiger Grundsätze bereits Erfahrung gemacht, und Uns darüber ihre wohlgegründeten Besorgnisse unterthänigst vorgetragen hat, mit der submissesten Bitte, daß Wir landesväterlich geruhen mögten, dem einreißenden Uebel entgegen zu treten, und die bisherige Lehns-Verfassung in ihrer, Unsern Landen unentbehrlichen Eigenthümlichkeit aufrecht zu erhalten; dann auch die von Ritter- und Landschaft an Uns Deputirte, nach Unserm Willen, mit Unserer Lehn-Kammer über die hieher gehörigen wichtigen Puncte näher conferiret, und von derselben, mit Unserer gänzlichen Genehmigung, ein umständliches Zeugniß über das wahre Verhalten der, durch uralten Gebrauch und Gewohnheiten befestigten und festgesetzten, daher auch bei Unserm Lehnhofe zur Richtschnur genommenen Grundsätze, in Rücksicht auf die Verschuldbarkeit und daraus folgende Veräusserlichkeit der Mecklenburgischen Lehne, auf den Einfluß dieser ausgezeichneten Abweichung von gemeinen Lehn-Rechts-Begriffen auf die agnatischen Rechte ans Lehn und auf die oft misbräuchlich mit einander verwechselten Reluitions- Retracts- und Revocations-Rechte, empfangen; endlich aber Uns dringend gebeten haben, zu völliger Beruhigung Unserer getreuen Vasallen und aller Landes-Einwohner, auch aller derjenigen, welche sich mit ihrem Vermögen in Unsern Herzogthümern und Landen mit Lehn-Gütern ansässig machen mögten, diese Lehns-Grundsätze und Gebräuche, worüber Wir und Unser Lehnhof mit Unserer Ritter- und Landschaft einig sind, durch ein allgemeines Landes-Gesetz, zur unabweichlichen Richtschnur für Jedermann, insbesondere für alle Lehn-Männer und deren Angehörige, für Verkäufer und Käufer von Lehn-Gütern und für die Gerichtshöfe, bei welchen über die hieher gehörigen Puncte, Unserer Landesgrundgesetzlichen Verfassung nach, zu erkennen sein kann, öffentlich bekannt zu machen;

So haben Wir diesem billigen Gesuche Raum gegeben, und thun, nach wohlerwogenen Umständen, auch wiederholt vom Landtage aus eingegangener Zustimmung Unserer getreuen Landstände, hiemit Jedermann kund und zu wissen: Daß Wir folgenden, aus der Eigenthümlichkeit Unserer Lehne erfließenden und durch Lehns-Gebrauch vorlängst eingeführten Grundsätzen und Regeln, zu ihrer desto mehreren Befestigung und Versicherung gegen alle Abänderungen, hierdurch ausdrücklich gesetzliche Kraft für immer ertheilen.

1) Es stehet nämlich fürs erste fest, und verbleibet dabei, daß die gesammten von Uns herrührenden Lehne, bloß den Fall des XXXIsten Artikels der Reversalen von 1621 ausgenommen, von den Lehn-Männern mit Schuld beladen, und sogar zum Concurs, wodurch sie aus den Familien fallen, gebracht werden können; aus welcher Eigenschaft denn die Veräusserlichkeit derselben nothwendig erfließet.
2) Bei allen alten Lehnen ist es gesetzlich anerkannter Gebrauch, daß sie, bei Veräusserungen, zuvor den nächsten Agnaten angeboten werden müssen: bei neuen, selbst erworbenen Lehnen fällt dieses gänzlich weg.
3) Diese Anbietung an die nächsten Agnaten soll, so wie bisher, durch öffentliche, aus Unserer Lehn-Kammer ergehende Proclamata geschehen; und sollen dadurch, mit Hinaussetzung der Termine auf drei bis vier Monate, hinführo alle Agnaten aufgefordert werden, sich ihrer Rechte beim Verkauf des Lehn-Guts zu bedienen.

4) Zu solchen aufzurufenden Agnaten gehören alle nähere und entferntere, im Lehn-Brief begriffene Personen, auch im reversalmäßigen Falle die Schild-Vettern; nicht aber die Descendenten des veräusserndn Vasallen, als welche, nach hiesigem Lehns-Gebrauch, schlechthin und ohne alle Rücksicht auf sonstige Beerbung, durch die Handlungen und Unterlassungen ihrer Ascendenten gebunden werden.

5) Bei der feststehenden Verschuldbarkeit und Veräusserlichkeit der Lehne, gehen die Rechte der Agnaten beim Verkauf eben so wenig, als bei Contrahirung jeder andern Schuld oder Verbindlichkeit, auf gänzliche Verhinderung der Veräusserung hinaus; sondern sie beschränken sich dahin, daß der nächste unter mehreren, zu Beibehaltung des Lehns in der Familie geneigten Agnaten, gegen Erfüllung aller, vom Käufer übernommenen Verbindlichkeiten, in dessen Stelle zu treten und statt seiner Käufer zu werden, verlangen darf.

6) Solchermaaßen ist der Agnat, nach vorhergegangener hinreichenden, von Unsrer Lehn-Kammer, unbeschadet aller zuläßigen Rechts-Mittel, dafür erkannten Legitimation, sowohl seiner persönlichen Zulässigkeit, als seines Vermögens, den Contract mit Sicherheit seines Verkäufers, erfüllen zu können, auch seiner wahren Absicht, aufrichtig für sich selbst und nicht durch mißbräuchliche bloße Hergebung seines Namens, für andere zu kaufen, zur Ausübung des iuris protimiseos vor der Tradition, und nachher noch auf ein Jahr zu Ausübung des iuris retractus, wohlbefugt.

7) Er ist aber schlechterdings schuldig, die Absicht, von diesen Rechten Gebrauch machen zu wollen, in dem, von Unsrer Lehn-Kammer dazu bestimmten Termine, rein und bestimmt, auch ohne allen Vorbehalt oder Frist-Gesuch, zu erklären. Widrigenfalls wird er durch den, darauf erfolgenden, an dem nämlichen oder doch folgenden Tage zu publicirenden und gleich a momento publicationis rechtskräftigen und unwiderruflichen Präclusiv-Abschied auf immer mit allen Vorkaufs- oder Retracts-Ansprüchen abgewiesen; ohne daß dagegen aus irgend einem erdenklichen Grunde, es sei der Abwesenheit, Unwissenheit, Minderjährigkeit ꝛc. eine Restitution oder anderes Rechtsmittel zuläßig oder behülflich wäre.

8) Es gebühret daher einem jeden, der von einem, von Unsern Vorfahren oder Uns und Unsern Nachfolgern herrührenden Lehn-Briefe mit begriffen wird, und so auch jedem Schild-Vetter, er sei wer, oder wo er wolle, hier im Lande auf dasjenige zu vigiliren, was mit dem Lehne vorgeht, und dabei die etwanigen Rechte ans Lehn wahrzunehmen, oder durch seine Gevollmächtigte oder Stellvertreter wahrnehmen zu lassen: wie denn, nach Verlauf des, zu Anmeldung der Vorkaufs- oder Retracts-Rechte bestimmten Termins und erfolgtem Präclusiv-Abschiede, keine weitere Anfechtung des Handels Statt findet, sondern der Käufer und neue Vasall das erworbene nutzbare Eigenthum schlechterdings unwiderruflich behält, hingegen wegen etwa versäumter Näherrechte, nur den Umständen nach, Regreß- und Interesse-Klagen gegen Vormünder oder Mandatarien denkbar bleiben.

9) So wie nun vorstehende Grundsätze und Regeln, bei allen alienationibus feudorum per se licitis et validis, bisher gegolten haben und angewandt worden sind, auch fortan jederzeit aufs vollkommenste gültig bleiben und beobachtet werden sollen; So soll dahingegen bey allen denjenigen Veräusserungen angestammter, nicht selbst erworbener Lehne, welche ohne die rechtliche Ordnung und ohne vorherige Ausbietung an die Agnaten, mithin unbefugterweise, geschehen, den gesammten Agnaten und deren Descendenten das, nach Mecklenburgischem Lehn-Recht und Gebrauch,

ihnen bey würklicher Verstammung des Lehns auf sie, zustehende Jus revocandi feudum im eigentlichsten Verstande gänzlich offen und vorbehalten bleiben, dergestalt, daß es ihnen frei stehet, das Lehn, gegen Abtrag gesammter, zur Zeit des Verkaufs darauf haftenden Schulden und Verbindlichketten, von jedem Besitzer zu vindiciren, so lange noch die, durch die Constitution vom 2ten December 1768. für die acquisitive Verjährung der Lehn-Güter bestimmte Zeit nicht verflossen ist.

10) Daß bei rechtsgültigen Veräusserungen der Lehne, in den, denen Agnaten vorgeschriebenen Terminen eine Anmeldung des eigentlichen Juris revocandi, oder dessen Vorbehalt auf die Zeit einer dereinstigen Verstammung nicht anwendlich, noch von irgend einer Würkung seyn könne, folget aus der Natur der Sache, und soll hinführo so wenig, als bisher, beachtet werden.

11) Damit endlich auch hinführo, wegen veräusserter Lehns-Pertinenzen, keine Mißverständnisse oder Streitigkeiten erwachsen; setzen Wir hiemit ausdrücklich fest: daß dabei allenthalben eben dasselbige, was beim Verkauf der Güter selbst, den obigen Bestimmungen nach, Rechtens ist, gilt und fernerhin gelten soll, mithin auch, nach erkannten Präclusiv-Abschieden, keine Ansprüche ex iure reunionis, so wenig von einem successore universali, als singulari, mehr Statt haben.

12) Wie Wir nun hiedurch die obbeschriebenen Gebräuche Unsers Lehn-Hofes für gesetz- und lehnsverfassungsmäßig anerkennen, und ihnen hiedurch, zu desto gewisserer Aufrechthaltung der, Unsern Landen von Alters her allein angemessen befundenen und als heilsam bewährten Eigenthümlichkeit Unserer Lehne vim legis expressae gegeben haben, hingegen alles dasjenige, was zu Aufstellung oder Anwendung anderer Grundsätze unternommen ist, oder hinführo unternommen werden mögte, landes- und lehnsherrlich für unrichtig, ungegründet und unstatthaft erklären und für immer vernichtigen; So befehlen Wir zugleich Unserer Lehn-Kammer und allen Unsern Gerichten: in den ihnen vorkommenden Fällen durchaus und unabweichlich nach dieser Unserer Constitution zu verfahren, zu handeln und zu erkennen, auch allemal, wenn über hier einschlagende Streitigkeiten Acta an eine auswärtige Facultät zum Spruch Rechtens versandt werden, ein Exemplar derselben den Acten beizulegen und, wenn demungeachtet eine, gegen den klaren hierin ausgedruckten Sinn anstoßende und, nach anderen, als Mecklenburgischen Lehn-Rechts-Grundsätzen, verfaßte Urthel eingienge, sodann selbige überall nicht publiciren, sondern nach Befinden der Umstände, entweder sofort, in Gemäsheit dieser Constitution zu declariren, oder sie als nichtig von den Acten zu nehmen, und diese anderweitig zu verschicken.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung eigenhändig unterzeichnet und unter aufgedrucktem Unserm Herzogl. Insiegel, gewöhnlichermaaßen insinuiren, auch durch den Druck bekannt machen lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten Februar 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

B. F. Gr. von Bassewitz.

Declarator-Verordnung
wegen der bei Lehns-Veräußerungen
einreißenden Mißbräuche.

C. Verhältnisse der Behörden und Staatsdiener.

974. Geschäftsbetrieb bei der Güstrow'schen Regierung. 2. Juni 1701.

Als Wir nechsthin vorbenandten Unsern Rähten noch einen Directorem zuordnen wollen, So haben selbige inzwischen die Verwaltung von Unser dortigen Regierung, Cammer (wobey Wir jedoch ihnen den Cammer-Rath und Land-Rentmeister Dörcksen adjungiret haben) und Justitz conjunctim zu übernehmen, und in gewisse Tage die darinn vorkommende Sachen zu theilen und Sessionem in Collegiis zu halten.

2) Haben selbige vor allen dahin zu sehen, daß sowohl in Ecclesiasticis als in Politicis, alles in aufrechten Stande erhalten, und Unsere dabey versirende Jura ohngeschmälert gelassen werden mögen. Wie nun

3) Dieses insonderheit von der Regierung dependiret, als muß ihnen in allen Consultationen die meiste Sorge seyn, wie dasjenige, was ad Superioritatem Territorialem gehöret, exacte und wohl observiret werde, zu dem Ende, da etwas aufkommen sollte, worinn sich ein Zweifel eräugete, haben sie davon mit allen Umbständen an Uns cum voto zu referiren und Unsere gnädigste Resolution darob zu erbitten.

4) In Cammer-Sachen haben sie mit Unserm Cammer-Rath und Land-Rentmeister Dörcksen getreuliche communication zu pflegen und sich dahin zu bearbeiten, daß die Domania wohl administriret, und auf ehrliche und zuläßige Weise vergrößert, auch die veräusserte Domania untersuchet und Mittel, wie solche wieder zur Fürstlichen Cammer können gebracht werden, erfunden werden mögen.

5) Die Justitz haben sie durchgehends, und ohne Ansehen der Personen zu administriren, und dahin zu sehen, daß die Processe, so viel möglich gekürzet, und allen und jeden schleuniges Recht ertheilet werden möge.

Die Consistorialia, ausser denen reservirten Fällen, und wobey sonsten, Unserer Landes-Fürstl. hohen Authorität, und Interesse halben, sich einiges Bedenken finden würde, an Unser Consistorium in Rostock zu verweisen.

6) Die, in allen Collegiis fallende übliche Accidentia werden unter ihnen (jedoch daß an den Cammer-Accidentien der Cammer-Rath und Land-Rentmeister Dörcks mit participire) gleich getheilet, und behält dieser, was bey der Renterey an Accidentien fällt, allein für sich, von denen Anweisungs-Gebühren aber wollen Wir nechstens disponiren.

7) Nach Unserm Geheimen Rath anhero werden die Lehn-Sachen, und was dazu gehörig, als Privilegia, Begnadigungen und dergleichen verwiesen, denn durch denselbigen Wir dasjenige, was dabey vorfallen mögte, wollen administriren lassen.

8) Die Vocationes der Ehrn Prediger und Dispensationes in Ehe- und Straf-Fällen, bleiben Uns vorbehalten, jedoch daß Uns ihr allemahl in solchen Begebenheiten ewre unterthänigste Relation cum voto, erstattet und darob Unsere gnädigste Resolution erbittet.

9) Das Ambt Boitzenburg, mit allem Zubehör, item den Elb-Zoll daselbst, haben Wir in Ansehung des fernen Weges zu Unsern hiesigen Canzelleyen gelegt; so euch zur Nachricht dienet.

Uebrigens, was ferner zu Beförderung Unsers Interesse und Administrirung guter Policey und der Justitz dienlich und ersprießlich seyn mögte, solches alles wird euch bestes Fleisses zu beobachten, gnädigst committiret; und Wir verbleiben euch dabey mit Gnaden gewogen und wollen euch Fürstlich mainteniren. Uhr-

kundlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedruckten Insiegel. So geschehen auf Unser Residentz und Vestung Schwerin den 2ten Junii Anno 1701.

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

975. Rangordnung. 25. Juli 1704.

1) Geheimer Raths-PRAESIDENT.
2) GENERAL-LIEUTENANT.

NB. In den nachfolgenden Classen gesetzte Personen nehmen ihren Rang in einer jeden Classe secundum ordinem Receptionis, oder nachdem Sie ihre Chargen angetreten.

3) Geheime-Räthe, Land-Räthe, sowol von denen Herzogthümern Mecklenburg, als Fürstenthum Schwerin.

4) Hof-Marschal, Ober-Hauptmann, Ober-Stallmeister, Hofmeister bey Unser Gemahlin, Cämmerer.

5) Ober-Jägermeister von der par Force Jagt, Ober-Schenck, Regierungs-Räthe, Land-Marschälle von den Herzogthümern Mecklenburg und Fürstenthum Schwerin, Vice-Praesident des Land- und Hof-Gerichts, Director Justitiae und Director Consistorii, wann diese beyden keine höhere Chargen zugleich dabey bedienen, Obrister.

6) Aeltester Cammer-Juncker, Geheime Cammer-Räthe, Jäger-Meister, Obrist-Lieutenant, Rittmeister von der Garde.

7) Cammer-Räthe, Canzley-Räthe, Assessores des Land- und Hof-Gerichts, Consistorial-Räthe, Cammer-Juncker, Ober-Forstmeister, Droste.

8) Hof-Räthe, Hof-Juncker, Maiors, Geheimer-Secretarius, Leib-Medicus, Hauptleute.

9) Alle andere Räthe, Cammer-Meister, Hauß-Hofmeister, Stall-Meister von denen Jagt-Pferden.

10) Bürgermeistere der Stadt Rostock.

11) Professores superiorum Facultatum, Superintendenten, wann Sie kein höhers Character haben.

12) Land-Rentmeister, Archivarii, Cabinet-Secretarius, Legations-Secretarii, Rittmeistere, Capitains, Lieutenant von der Garde, Doctores, Hof-Prediger, Zoll-Commissarii.

13) Protonotarii beym Land- und Hof-Gericht, Secretarii, Professores Philosophiae, Amtmänner, Seniores und Praepositi, Rathsherrn der Stadt Rostock, Lieutenants, Cammer-Diener.

14) Advocati, Pastores, so wol auf dem Lande, als in den Städten, nachdem sie in Officio gewesen.

15) Registratores, Cassirer, Küchen-Meister, Licent-Commissarii, Bürgermeister, Hof-Apotheker, Rector Scholae, Fehnrichs und Cornets, Pagen-Hofmeister, Geheimer Cancellist, Auditeur, Cammer-Diener bey Unser Gemahlin.

16) Zollverwalter, Forstmeister, Kellermeister, Intendant von der Jagt, Bereiter, Protonotarius Consistorii, Müntzmeister, Capellmeister, Hof-Postmeister, Con-Rector, Küchen-Inspector, Cammer-Fourier, Hof-Fourier, Leib-Chirurgus, Prinzens Cammer-Diener.

17) Cancellisten, Schelff- und Stadt-Vogt, Cantor.

18) Rent-Schreiber, Amt-Schreiber, Küchen-Schreiber, Wachtmeister-Lieutenant, Hausvogt, Hof-Weinschenk, Conditor, Raths-Herrn.

19) Succentor, Trompeter und Paucker, Hof-Musicanten.

20) Organist, Hof-Mahler, Hof-Gärtner, Mund-Koch, Hof-Jäger, Büchsenspanner, Hof-Goldschmiedt, Tapezier, Vicent-Einnehmer.

21) Forst-Verwalter und Förster, Reise-Koch, Ballmeister, Fourage-Meister, Silber-Diener, Mund-Schenck, Rechen-Meister.

22) Wagen-Meister, Hof-Pferdearzt und Reitschmidt, Haus-Koch, Hof-Bäcker, Laquaien, Stuben-Knecht.

23) Reit-Knecht, Jäger und Schützen, Leib-Gutscher, Feuerböther in den Fürstl. Gemächern.

24) Holz-Vögte, Gutscher.

Ordnen und befehlen darauf allen und jeden Unsern Bedienten, und übrigen hierin benannten, daß Sie mit dem in diesem Reglement ihnen assignirten Rang zu frieden seyn, und dieser Unser Verordnung unterthänigst geleben, und da entgegen bey willkührlicher Fiscalischer Straffe, keines weges thun, noch Uns deßfals, weder mündlich noch schriftlich behelligen sollen. Massen es dießmahl dabey lediglich sein Verbleiben haben soll. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel. So gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 25. Julii, Anno 1704.

Friedrich Wilhelm.

976. Renunciation auf ihre Rechtswohlthaten Seitens der Frauen von Rechnungsbedienten. 15. Mai 1713.

Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, wasmassen Wir nicht ohne Mißfallen erfahren, wie eine Zeithero die übele Gewohnheit introducirt werden wollen, daß, wenn jemand Unserer bestelleten Berechnungs-Beamten und anderen dergleichen von Unserer hiesigen Fürstl. Cammer dependirenden Bedienten, gottloser und meineydiger Weise Unsere gehobene Intraden vergriffen, und man, nach dessen Ueberführung sich an solch untreu befundenen Gühtern erholen wollen, deren Frauens dagegen sich erkühnet, einen ordentlichen Proceß zu erregen, allerhand Exceptiones zu gebrauchen, und sonderlich ihrer Illatorum halber, die Beneficia juris zu ergreiffen, in Hoffnung, eo praetextu et Privilegio das Ihrige zu salviren.

Wann aber ein solcher modus procedendi zu Unserm Schaden und Nachtheil nur allein angesehen, und Wir daher selbigen hiedurch wieder geändert und restringiret wissen wollen, so ist hierauf Unser gnädigster auch ernster Befehl, daß, wie alle und jede Unsere auf Rechnung sitzende Beamte und andere Bediente, vermöge Unserer ehemals ergangenen Verordnung, ohne geleisteter genugsahmen und proportionirten Caution zu solchen Diensten nicht gelangen können, also auch selbige ohne Unterscheid à dato an, nebst solcher baaren gewöhnlichen Caution, auch ihrer Frauens gethanen Privilegiis et beneficiis, denen Rechten gemäß, coram Notario et testibus ordentlich geschehene Renunciation schaffen, die Documenta davon forderſamst ad Acta einsenden, und, bevor solches geschehen, niemand weiter, er sey wer er wolle, zur Berechnung Unserer Intraden admittiret werden, noch in solch seiner bisherigen Function damit continuiren soll. Datum auf Unser Vestung Schwerin den 15ten Mai Anno 1713.

Friedrich Wilhelm.

977. Canzleiordnung der Regierung zu Schwerin. 18. August 1750.

1.

Soll einer von den Canzley-Räthen am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag, des Morgens um 10 Uhr allezeit auf der Regierung seyn; Im Fall aber Lehns-Termini angesetzet, oder Protocolla zu führen, müssen sie beide, nachdem ihnen von dem Pedellen davon Nachricht gegeben, sich daselbst einfinden.

2.

Haben die Canzelley-Räthe die Decreta, welche der Pedell Haack ihnen bringet, es wäre dann, daß dabey periculum in mora sey, in der Maaße zu extendiren, daß solche den folgenden Tag gegen 10 Uhr so viel möglich zur Revision vorgeleget werden können.

3.

Sind die originalisirte Sachen Serenissimo Vormittags gegen halb 12. in den benannten 4 Tagen von ihnen zur Unterschrift zu bringen, wobey sie zu besorgen, daß solche mit allen ihren Beylagen versehen werden.

4.

Haben sie diese Expeditiones, wenn sie unterschrieben, mit allen Beylagen dem Regierungs-Secretario Mester zuzustellen.

5.

Wird demselben zwar freygelassen, aus der Registratur gegen einen Schein die benöthigte Sachen zu fodern, sie sind aber auch schuldig, solche nach dem Gebrauch also fort dem Registratori wieder zuzustellen.

6.

Soll der Bothen-Meister die einkommende Memorialien alle Tage präsentiren, und dasjenige, was 1) nicht in duplo übergeben, noch 2) mit dem Vor- und Zunahmen und mit Special-Rubriquen versehen, noch 3) von einem Advocaten unterschrieben worden, retradiren, oder auf der Post zurücksenden, wann auch gleich dabey periculum in mora ist.

7.

Hat derselbe, so bald die neue Sachen präsentiret, solche noch desselben Tages dem Registratori zuzustellen, damit er die nöthige Acta da suchen könne.

8.

Sollen die Registratores zu den einkommenden Memorialien, so bald sie von dem Bothen-Meister präsentiret, die Acta suchen, und solche an demselben Tage denen Räthen zustellen.

9.

Sind die neue Sachen mit denen Extensionen, so bald solche von den Cantzelley-Räthen ihnen abgegeben worden, an gehörigen Orten zu legen, und die Acta nicht allein zu numeriren, sondern auch mit ihren Protocollen zu versehen.

10.

Haben dieselbe die Registratur in völlige gute Ordnung zu bringen, und dazu insbesondere 2 Tage in der Wochen, als Mittwochen und Sonnabend zu widmen.

11.

Sollen sie besorgen, daß die, von Ihro Durchl. unterschriebene und signirte Sachen, nachdem alles richtig befunden, ohne Nachstand versiegelt, und dem Pedellen Haack gegeben werden.

12.

Haben dieselbe dem Pedellen Haack alle Morgen eine Specification, woraus zu ersehen, welche Stücke von ihm insinuiret, und auf was Art solches geschehen, abzufordern und solche wohl aufzuheben.

13.

Sollen die Registratores nach der Canzelley-Taxe die Expeditiones taxiren, und solche bey unbeliebiger Verordnung nicht überschreiten.

14.

Werden die erweißliche Arme und Nothleidende, item, dasjenige, was ex officio ausgefertiget wird, von der Canzelley-Taxt eximiret.

15.

Sollen die Canzellisten die Extensiones leserlich und mit aller Accurateße ins reine schreiben, solche fleißig mit einander collationiren, und zwar dergestalt: daß derjenige Canzellist, welcher das Mundum geschrieben, das Concept dem andern, der solches nicht geschrieben hat, deutlich vorlese, damit auf solche Art die Errata desto eher bemerket werden können, und wenn dubia vorfallen, desfals bey den Räthen anfragen.

16.

Haben Dieselbe neben den Extensionen, auch alles dasjenige zu copyren, was als Beylagen nach Wien, Regenspurg und an die Fürstl. Höfe gesand wird.

17.

Sollen sie niemanden, der in der Canzelley nicht gehöret, daselbst den Aufenthalt verstatten.

18.

Sind die originalisirte Sachen, dem Canzelley-Raht, welcher solche unterschreiben lässet, mit allen Beylagen zuzustellen, wiedrigenfalls demselben erlaubet seyn soll, solche auf ihre Gefahr zurück zu lassen.

19.

Sollen die Canzellisten die Beylagen ohnverzüglich abgeben, damit solche zu gleicher Zeit mit den Original-Extensionen abgeschrieben werden können.

20.

Hat der Pedell Arresto, in Privat-Sachen alles dasjenige abzuschreiben, was dem Gegentheil zu communiciren.

21.

Muß er dahin sehen, daß die Beylagen mit den Original-Extensionen zu gleicher Zeit fertig werden, damit die Canzellisten solche vor der Unterschrift beylegen können.

22.

Hat er gegen halb 12 Uhr das Originalisirte in Bereitschaft zu halten, damit solches Ihro Durchl. zur Unterschrift vorgeleget werden könne. Nicht weniger sich

23.

Auf 2 à 3 gute geschnittene Federn zu schicken.

24.

Müssen die Expeditiones, welche Ihro Durchl. unterschrieben oder gezeichnet, an selbigem Tage von ihm versiegelt werden.

25.

Hat er die versiegelte Sachen mit einer kurtzen Specification dem Pedellen Haack zuzustellen, damit er solche insinuiren könne.

26.

Soll er den Partheyen über die gewöhnliche Schreib-Gebühr, bey ohnausbleiblicher Strasse nichts absordern; auch

27.

Die Insinuationes dem Pedellen Haack privativè überlassen.

28.

Hat der Pedell Haack des Morgens um 8 Uhr bey den Räthen anzufragen, ob sie was zu bestellen?

29.

Holet derselbe des Morgens um 10 Uhr die Extensiones von den Canzelley-Räthen ab, und wenn solche alsdenn nicht fertig, ist er nicht schuldig darauf zu warten.

30.

Soll er sich um 10 Uhr auf der Regierung einfinden, und zugegen seyn, wenn die Räthe etwas verlangen.

31.

Muß er um 11 Uhr die neue Memorialien nach Serenissimi Zimmer bringen, damit solche von Selbigem gezeichnet werden.

32.

Soll er des Nachmittags um 3 Uhr auf der Regierung sich wiederum einstellen, und daselbst bis 5 Uhr aufhalten.

33.

Soll er die Insinuanda von dem Pedellen Arresto abfordern, und sich von ihm eine Specification geben lassen, woraus zu ersehen, in was für Sachen die Rescripta und Mandata abgefasset.

34.

Hat er die Specification dem Regierungs-Secretario Mester alle Morgen wieder abzuliefern, und in margine zu notiren, auf was Art die Insinuation von ihm geschehen.

35.

Soll er um 5 Uhr die neue Sachen denen Räthen bringen, und dagegen die decretirte Stücke denen Canzelley-Räthen zustellen.

36.

Soll er nicht mehrere Stücke zu sich nehmen, als er des Tages insinuiren kan, noch weniger in seinem Hause die Partheyen bescheiden und sie daselbst abfertigen.

37.

Hat er über das, was ihm vermacht, bey harter Ahndung, den Partheyen nichts abzufordern. Schwerin, den 18. August 1750.

978. Ordnung des Hofmarschallamts. 26. September 1753.

Wir Christian Ludewig, von Gottes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Thun hiemit kund, daß Wir in Betracht des, an Unserm Hofe gäntzlich in Abgang gekommenen Hof-Marschall-Amts und der dazu gehörigen besondern Ordnung den Entschluß gefasset haben, ein förmliches Hof-Marschall-Amt mit der dazu erforderlichen Ordnung zu errichten. Es soll demnach

1) Unser Hof-Marschall-Amt aus den Personen Unsers Ober-Hof-Marschalls, Hof-Marschalls, Ober-Schenken, eines Rahts und eines Hof-Secretarii bestehen.

2) Zu den Zusammenkünften und Geschäften desselben, soll ein Zimmer auf Unserm Schloß angewiesen, und zur Marschall-Amts-Stube bestimmet werden, woselbst die Glieder desselben wöchentlich, auch nach Erforderung der Umstände, täglich, auf Ansage des Ober-Hof-Marschalls, oder in seiner Ermangelung, desjenigen, der auf ihn folget, zusammen zukommen, schuldig seyn sollen.

3) Das Fundament der Hof-Marschall-Amts-Geschäfte bestehet in richtigen Inventarien von der Beschaffenheit Unserer Wohn- und Residentz-Häuser, und der darinn befindlichen Zimmern und Meubles, vom Vorraht in Küch, Keller, Silber-Cammer und Bett-Meisterey, auch Tassel-Deckerey.

4) Von allen diesen Stücken sollen richtige Inventaria, unter Direction Unsers Hof-Marschall-Amts, verfertiget, und in die Marschall-Amts-Registratur verwahrlich niedergeleget, der jedes mahlige abgang und zuwachs treulich notiret, und für die Richtigkeit aller Inventarien Sorge getragen werden.

5) Hiernechst sollen in der Hof-Marschall-Amts-Stube, entweder aus Unserem Archiv, oder aus andern Alt-Fürstlichen Häusern genommene Beschreibungen von allen Fürstlichen Solennen Ausrichtungen bey Fürstlichen Visiten, Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen, Gesandschaften und dergleichen verhanden seyn. Es soll demnach vom Hof-Marschall-Amt fleißig correspondiret, mithin das gehörige angeschaffet, insbesondere aber auch, wie es bey jeder vorfallender Solennität an Unserm Hofe gehalten worden, zur Nachricht und Beobachtung einer künftigen Gleichheit fleißig und genau protocolliret, und endlich von jedem Unserer Rähte und Cavalliers, der an einen auswärtigen Hof verschicket wird, jedesmahl eine ausführliche Nachricht, wie er daselbst empfangen und begegnet worden, zur Hof-Marschall-Amts-Registratur eingeliefert werden.

6) Nicht weniger sollen bey selbigen alle Modellen von Küchen- Keller und anderer zum Hof-Stat gehörigen Rechnungen, wenn sie gleich vor der Cammer abgelegt, und abgethan worden, verwahrlich befindlich seyn.

7) Gleichergestalt sollen, nebst dem Verzeichniß aller zum Hofe gehörigen Bedienten, alle Bestallungen gesamter Hof-Bedienten, in der Hof-Marschall-Amts-Registratur abschriftlich zu finden seyn, um darnach in vorfallenden Irrungen und Gebrechen die Schuldigkeit der Hof-Bedienten zu ermessen.

8) Uebrigens behält Unser Hof-Marschall-Amt zum Grunde seiner Anstalten und Verrichtungen Unsere ergangene Befehle und Resolutiones in allen Hof-Aemtern.

Kommen nun Fälle vor, die darinn nicht ihre Maasse haben; so soll Unser Hof-Marschall-Amt mit Gutachten davon an Uns Anzeige thun: Damit Wir allenfals mit zuziehung Unsrer Geheimen Rähte die nöthige Anordnung treffen können.

9) In gemeinen vorfallenden Geschäften, Ceremonien und Gebräuchen, soll dasjenige, was bey Uns und Unsern Vorfahren üblich gewesen, beybehalten, und ohne Unsern besondern Befehl nicht abgeändert werden. In neuen zweifelhaften Fällen aber soll auf die Gewohnheit andrer dem Unsrigen nicht ungleichen, und sonst wohl eingerichteten Höfe das Absehen gerichtet, Unsere Ratification einge-

holet, und nebst der Registratur, wie es darinn gehalten worden, in der Marschall-Amts-Stube nachrichtlich beygeleget werden.

10) So Wir jemand an Unserm Hofe zu einem Amt oder Dienst befordern, soll derselbe in Unsrer Hof-Marschall-Amts-Stuben mit würcklicher Eydes-Pflicht beleget, und seinen Vorgesetzten, oder die Unter-Aufsicht über ihn habenden, zu Erweisung schuldiger Achtung angewiesen, ihm auch die Schuldigkeit seines Amts und Dienstes ausführlich eingeschärfet werden.

11) Anlangend die Inventaria von der Burg- oder Hauß-Voigtey, Küchen, Keller, Silber- und Licht-Cammer, Bett-Meisterey, Tafel-Deckerey und dergleichen; so sollen selbige jährlich nachgesehen, im Stande erhalten, und alle 4 Jahre verneuert werden. Wie dann auch bey Abgang eines oder des andern Hof-Officianten, welche dergleichen Stücke unter Händen gehabt, solche Sachen nach dem Inventario richtig abgeliefert, und dem andern neu eintretenden Officianten, mittelst anderweitigen Inventarii wiederum überliefert werden sollen. In Fällen aber, da etwas abhänden gekommen oder verdorben ist, soll nach Erkundigung und Befindung der Sachen, jeder Hof-Beamter oder Bedienter für den Schaden, den er durch Treu und Fleiß verhüten können, vielmehr aber für denjenigen, den er selbst muthwilliger Weise, oder durch gröblich Versehen gethan hat, einstehen und haften.

12) Was die Mobilien und Haus Rahts-Stube belanget, und was davon z. E. an Bettwerck, Leinwand, Höltzern-Geschirr, Eisen, Zinn, Kupfer und Meßing, auch Tapezereyen zur Nothdurft angeschaffet werden muß; So soll Unser Hof-Marschall-Amt dafür obliegentlich sorgen: im Fall es aber Dinge von Wichtigkeit beträffe ꝛc. davon zeitlich die Anzeige thun, damit das Erforderliche mit Bequemlich- und möglicher Spaarsamkeit angeschaffet werden möge.

13) Was aber die Victualien, an Speis, Getränck, Gewürtz, Confect und dergleichen, wie auch die tägliche Nothdurft, an Holtz, Licht und andern Nothwendigkeiten anlanget; So soll bey Unserm Hof-Marschall-Amt von allen dem durch die Unter-Bediente richtige Angabe, Austheilung und Verzeichniß abgeben, der Mangel jedes mahl angezeiget, insonderheit auch, wenn ausserordentliche Ausrichtungen vorfallen, welche einen grössern Aufwand erfordern, dafür in zeiten gesorget, und der Einkauf und die Anschaffung allezeit vom Marschall-Amts-wegen beschaffet, darunter keiner Rechnung der Unter-Bedienten allein getrauet, sondern von allem Verkehr und Einkauf an Wein und andern Speis- oder Getränks-Waaren, allezeit vollständige Rechnung mit gehörigen Scheinen und Belegen dergestalt, wie Wir wegen der Hof-Casse besonders verordnet haben, gehalten werden.

14. Ueber Unserm Deputat in Küchen, Keller und sonst, mithin über die deshalb bestimmte Maaße, Anzahl und Gewichte soll Unser Hof-Marschall-Amt allen Fleisses halten, und dahin sehen, daß Niemand ein mehrers oder wenigers, als einmahl ausgeworffen, und dem Etat gemäß ist, verbringen. Fals aber auf Unsern Befehl oder sonst unumbgänglich eine und andere Person zu Hofe gezogen, oder sonst ausserhalb Deputats etwas gereichet werden müste; So soll solche ausserordentliche Ausgabe Uns jedes mahl angezeiget, beym Hof-Marschall-Amt registriret, und mit Unsrer Hand allemahl beleget werden.

15) Alle unter Unserm Hof-Marschall-Amt stehende Bediente, die auf Rechnung sitzen, sollen wöchentlich Rechnung ablegen, damit die Rechnungen nicht anhäuffen und höher anwachsen, als daß sie gemächlich übersehen und zur Richtigkeit gebracht werden könnten. Bey den Rechnungen soll der blossen Angabe des Vorrahts nicht allemahl getrauet, sondern darauff gedrungen werden, daß er würcklich baar beygebracht und gezeiget werde. Den Vorraht an Victualien und dergleichen Consumtibilien aber soll Unser Hof-Marschall-Amt wenigstens alle Monath würcklich übersichtigen, oder durch Jemand der nächsten nachgeordneten besichtigen lassen.

16) Unser Hof-Marschall-Amt soll auch in Dingen, die Amt und Pflicht

aller Unserer Hohen und Nieder Hof-Bedienten betreffen, die Aufsicht führen. Und wenn Unser Ober-Hof-Marschall den Cammer- und Hof-Junckern, oder einen oder übrigen zur Hof-Staat gehörigen Höheren oder Niederen Bedienten, in Ansehung ihrer mit aller Ordnung und Wachsamkeit zu leistenden Aufwartung, wieder Verhoffen vergeblich ermahnet haben sollte: Sind die Ungehorsamen oder Nachläßige vor dem Hof-Marschall-Amt anfänglich mit nachdrücklichen Verweisen und Bedeutungen eines Bessern zu bescheiden, in Verbleibung dessen aber, Uns anzuzeigen: Allermassen Wir in der täglichen Aufwartung Unser Cavaliers und gesammter Hof-Bedienten Confusion oder Nachläßigkeit nicht nachgesehen wissen wollen.

17) Diesem allen nach soll Unser Hof-Marschall-Amt hiemit Macht und Gewalt haben, in allen Sachen, die wieder die Pflichten und Dienste Unser eigentlichen Hof-Bedienten, wie die Nahmen haben, laufen, und die entweder Klag oder Beschwerniß-Weise, oder auch zufällig und äusserlich bekannt werden, ohne Anstand, Verhör und Erkenntniß vorzunehmen, mithin die Hof-Bediente nach Unsrer Ratification mit den bey Hof hergebrachten oder dieser Ordnung einverleibten Straffen zu belegen.

18) Es soll auch von einem Hof-Marschall-Amt ein täglich Memorial-Buch, worinn die Expedienda von dem Secretaire eingezeichnet werden können, nicht weniger ordentliche Reposituren und Schrift-Behältnisse angeleget und erhalten, folgsahm allemahl dasjenige insonderheit, was ausserordentlich sich zuträgt, und wie es damit gehalten worden, nachrichtlich niedergeschrieben werden. Gestalt dann Unser Hof-Marschall-Amt in wichtigen Vorfällen und Begebenheiten mit Unsern Geheimen-Rahts- Regierungs- und Cammer-Collegiis gutes Vernehmen und vertraulichen Communication zu pflegen hat, damit durch getreue zusammensetzung Unserer Diener Unser Fürstlicher Dienst wohl bestellet und Unser Aufnehmen allenthalben befordert werde.

19) Anlangend die zur Lust und Ergötzlichkeit Unsers Hofes mit der Hof-Music, Comödien, Bällen und dergleichen Veranstaltungen; So soll nach Uns, zwar die Ober-Aufsicht auf alle die Dinge dem Hof-Marschall-Amt zu kommen. Wir wollen aber dieselben zur ersten Aufsicht und Direction einem Unsrer Cavaliers dergestalt auftragen, daß er nach einer gewissen Ordnung darunter verfahre, die Bediente dazu anweise und daß jedermann derselben nachlebe, ermahne und anhalte; die Uebertreter und Unartige aber allenfals dem Hof-Marschall-Amt melde, damit nach gehaltenem Verhör, Schutz und Strafe, nach Recht und Billigkeit allenthalben ergehen könne. Gestalt Wir hiemit Fürstlich versprechen, über diese Unsere Verordnung, mithin über Unsers Hof-Marschall-Amts Respect und Beruf allenthalben genau zu halten, und Unsere dazu verordnete, Ober-Hof-Marschall, Hof-Marschall, Ober-Schenck und andere Bediente dabey kräftig zu schützen.

20) In Ansehung Unserer Fürstlichen Tafel hat das Hof-Marschall-Amt gebührende Sorge und Aufsicht zu tragen, daß es dabey so wohl mit den Speisen und dem Getränckе, als auch in Ansehung des Tafel-Diensts ordentlich zu gehe, und daß weder die Cavaliers dabey an ihrer Obliegenheit ermangeln, noch auch die Pagen und Laquayen Unordnungen oder Nachläßigkeit begehen. Wie denn auch Unser Ober-Hof-Marschall, diejenigen Fremde, welche mit an Unser Tafel gezogen werden können, wohl zu unterscheiden, und jedesmahl einem jeden seinen Platz an der Tafel anzuweisen, unvergessen seyn, niemahls aber zugeben soll, daß sich ein Fremder ohne besondere Anweisung, oder auch wohl gar derselben zu wieder, eigenmächtig Platz nehme.

21) Anlangend die Marschalls- oder Cavalier-Tafel; so soll der Hof-Marschall, oder in dessen Abwesenheit, der Ober-Schenck, täglich bey selbiger speisen, und dahin sehen, daß dasjenige, was Wir auf selbiger an Speisen und Getränck zu geben verordnet, ordentlich und gehöriger Weise angeschaffet und eingerichtet werde.

Wie er denn auch allezeit diejenige Fremde, welche nicht mit an die Fürstliche Tafel gezogen werden, zur Marschalls-Tafel selbst einladen, und anders keine, als die von ihm genöthiget sind, dazu gestatten, oder in der Tafel-Rechnung paßiren laßen soll.

22) Endlich soll Unser Hof-Marschall-Amt jederzeit, wenn fremde Herrschaften und Gesandte an Unserm Hofe zu bewirthen sind, Uns von der Bewirthung und Bedienung vorläufig Vortrag thun, darüber mit Unserm Conseil conferiren, und Special-Anordnung und Regulirung darüber gewärtigen, mithin vor sich alleine in solchen Fällen nichts anordnen.

23) Wenn Hof-Livreen anzuschaffen; So hat das Hof-Marschall-Amt zuforderst bey Uns, ob Wir dabey eins und das andere verändert oder besonders angeordnet haben wollen, unterthänigst anzufragen, und demnächst mit Unsrer Cammer über die Zubehörungen und deren wohlfeilste Anschaffung zu conferiren, mithin der Abrede und aller möglichen Menage nach darunter zu verfahren.

24) Schließlich hat Unser Marschall-Amt, so viel an Ihm, darüber zu halten, daß mit Feuer und Licht vorsichtig und ordentlich auf Unsern Häusern umgegangen werde, des Endes sich selbst, oder durch Jemand der nächsten Nachgeordneten, nach allen Feuer-Stellen umzusehen, das gefährliche zu bemerken und abzuthun, mithin die Untergebene zu aller Menschmöglichen Vorsichtigkeit mit Feuer und Licht anzuhalten.

Wir behalten Uns übrigens vor, diese Ordnung nach Gelegenheit und Erforderung der Umstände zu ändern, zu bessern und zu mehren, auch gäntzlich oder zum Theil aufzuheben.

Uhrkundlich haben Wir selbige mit Unserm Handzeichen und Insiegel bekräftiget und gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 26. September 1753.

Christian Ludewig.

979. Hofordnung. 26. September 1753.

Wir Christian Ludewig von Gottes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. fügen hiemit nach respective Entbietung Unsers gnädigsten Grußes gesamten Unsern, zum Hofe gehörigen Bedienten zu wißen, daß Wir zu Erhaltung guter Ordnung im Dienst eine schriftliche Hofbedienten-Ordnung ergehen zu lassen, nöthig befunden, und selbige folgender gestalt verfaßen zu laßen Uns entschloßen haben.

Anlangend demnach

1.

Unsere Ober- und Hof-Marschälle, auch Ober-Schenck, so bleibet es in Ansehung deren Dienste überhaupt bey Unserer, unterm heutigen dato erlassenen Hof- und Marschall-Amts-Ordnung, auch in specie bey ihren Bestallungen und Unsern vorherigen Verordnungen, vermöge deren Uns künftighin in Vorkommenheiten, wenn über Lieferung von Weinen, Wachslichtern und sonstigen Waaren und Sachen zum Behuf Unserer Tafeln oder zum Gebrauch Unsers Hofstaats Contracte zu errichten sind, wie nicht weniger auch in allen übrigen Fällen, da ohne schriftliche Contracts-Errichtung Sachen von einigem Betrag anzuschaffen sind, eine schriftliche Specification davon zu Unserer Unterschrift vorgeleget werden soll. So viel

2.

Unsere Cammer-Juncker betrift: so sollen ihre Pflichten in folgenden bestehen:

Erstlich sollen sie sämmtlich, im Fall nicht jemand durch Unpäßlichkeit, oder andere wichtige Umstände davon nothdringlich abgehalten wird, als welches der-

selbe gleichwohl dem Ober-Hof-Marschall oder in dessen Ermangelung demjenigen, der auf selbigen folget, an zu zeigen hat, so wohl des Vormittags gegen 11 Uhr, als des Nachmittags gegen 6 Uhr bey Hofe sich einfinden. Wann zur Tafel geblasen wird, sollen einige von ihnen nach den Zimmern Unserer Prinzeßinnen Lbdl. Lbdl. gehen und dieselbe nach dem Tafel-Zimmer und nach aufgehobener Tafel nach Ihren Zimmern zurück führen.

Zweitens: An Sonn- und Feyer-Tagen sollen sie zu gehöriger Zeit zu Hofe kommen, um Uns und Unsere Fürstliche Familie nach der Kirche zu begleiten.

Drittens: Vor Unserm Gemach soll täglich ein Cammer-Juncker die Aufwartung haben, des Morgens um 9 Uhr, sich daselbst einfinden, und bis Abends, wenn Wir Uns retiriret haben, verbleiben. Solte auch derjenige, an dem die Tour ist, durch Unpäßlichkeit oder andere Vorkommenheiten unwiederstehlich verhindert werden, diese Aufwartung zu verrichten, so soll er solches dennoch dem Ober-Hof-Marschall anzuzeigen haben, da denn solche einem andern aufgetragen werden soll.

Viertens: Wenn fremde Gesandten zur Audience sollen aufgeholet werden; so sollen sämmtliche Cavaliers, nachdem ihnen solches des Abends vorher von dem Hof-Marschall bekannt gemacht seyn wird, vor der Ankunft des Gesandten bey Hofe sich einfinden, und in den Vorzimmern sich versammlen, um dasjenige zu bewerckstelligen, was wegen Empfang des Gesandten und sonsten von dem Ober-Hof-Marschall wird angeordnet werden.

Fünftens: Bey Galla- und Cour-Tagen sollen sämmtliche Hof-Cavaliers etwas zeitiger als sonsten bey Hofe erscheinen. An solennen Tagen, wenn es verordnet wird, sollen sie vor und nach der Tafel den Fürstlichen Personen das Wasser präsentiren, Hüte und Hand-Schuh abnehmen, und wieder überreichen. Bey der Tafel sollen sämmliche Cavaliers, wovon auch die Hof-Marschälle nicht ausgeschlossen sind, den Fürstlichen Personen so lange aufwarten, bis Wir getruncken haben. Alsdenn gehen Sie auch zum Eßen, müssen aber, ehe Wir aufstehen, wieder zur Aufwartung kommen, und bis zur aufgehobenen Tafel hinter der Herrschaft stehen.

Sechstens: Wenn Wir ausfahren, oder ausreiten, sollen Uns diejenigen Cammer-Juncker, denen Wir anzeigen lassen werden, daß sie vom Gefolge seyn sollen, begleiten, und sollen ihnen dazu, wenn sie keine Fourage auf ihre eigene Pferde bekommen, die Reitpferde aus Unserm Stalle gegeben werden.

Betreffend

3.

Unsere Pagen, so sollen dieselbe folgends genau beobachten.

Erstlich: Sollen sie bey der Tafel mit gehöriger Achtsamkeit aufwarten; wenn sie einen unreinen Teller weggesetzet, sogleich hinter der Herrschaft wieder treten, und ohne weggeschickt zu werden, nicht aus dem Zimmer gehen, dieserwegen denn auch der Pagen-Hofmeister jederzeit bey der Tafel gegenwärtig seyn soll um darauf genau Acht zu haben. Die Teller sollen sie nicht in den bloßen Händen halten, sondern sich der Serviette, welche sie von der Alt-Frau bekommen, bedienen, solche auch allemahl derselben richtig wieder abliefern. Wer dieses nicht thut, und die Serviette verlieret, soll solche bezahlen.

Zweytens: sollen die Pagen in dem Zimmer bleiben, und den Caffe präsentiren.

Drittens: Bey Cour und andern Tägen sollen die Pagen, Wenn Unsere Prinzeßinnen Lbdl. Lbd. sich zum Spiel setzen wollen, zugegen seyn, und die Charten auf die Spiel-Tische legen.

Viertens: Wenn Unsrer Prinzeßinnen Lbdl. Lbdl. Abends von Ihrem Zimmer nach dem Tafel-Gemach, und von da zurückgehen, sollen die Pagen mit den

Lichtern zum Leuchten in Bereitschaft stehen, und wenn sie solches verrichtet, dem Saaldiener die silbernen Leuchter mit den Lichtern zur Verwahrung überliefern, und solche nicht nachläßiger Weise hier und dort hinsetzen.

Fünfftens: Sollen die Pagen in ihrer Kleidung und in Leinenzeug sich reinlich halten, und die Kirch-Tage ordentlich zur Kirche gehen, worauf der Pagen-Hof-Meister seiner Function nach besonders zu sehen hat.

4.

Der Mund Schenck hat folgendes in acht zu nehmen.

Erstlich: Soll derselbe Mittags und Abends in dem Speise-Zimmer sich einfinden und das Getränck selbst einschencken.

Zweytens: Soll er einen Tage-Zettul von dem täglichen Aufgang der Weine halten, auf welchem alle Personen, die an Unsrer und an der Marschalls-Tafel, Mittags und Abends gespeiset haben, benennet seyn sollen. Nicht weniger soll darauf angeführet werden, was den Tag über extra und zur Küche abgegeben worden. Eben so wohl soll er die Personen am Cammer- und Pagen-Tische, welche an Sonn- und Fest- auch Geburts-Tagen Wein bekommen, gleichfalls nahmentlich aufführen. Diese Zettuln, welche der Mund Schenck wöchentlich übergeben muß, sollen nach geschehener Unterschrift Unsers Oberschencks der Rechnung beygefüget werden.

5.

Der Tafel-Decker soll täglich an den Ober-Hof-Marschall einen Zettul von Semmel und Brod, welches bey Unsrer und der Marschalls-Tafel aufgegangen, übergeben. Er soll darinn alle Personen, die an beregten Tischen gespeiset haben, mit Nahmen aufführen, imgleichen alles, was an Semmel und Brod zum Früh-Stück, extra zur Küche und an die andern Tische und Nachspeisen den Tag über abgegeben worden, darauf genau specificiren. Sothaner Zettul soll von dem Ober-Hof-Marschalln unterschrieben, dem Tafeldecker zur Berechnung mit dem Becker zurückgegeben und der wöchentlichen Berechnung von Semmel, Brod und Bier, welche der Haus-Inspector formiret und übergiebet, beygeleget werden.

6.

Unsere Laquayen sollen ihre Dienste folgender Vorschrift gemäß auf das genaueste verrichten:

Erstlich: Sollen täglich zween von ihnen vor Unserm Zimmer, der eine in der Garderobbe, und der andere in dem Vorgemach die Aufwartung haben. Der letztere soll um 12 Uhr nach der Stadt zum Eßen gehen; der andere aber bis 1 Uhr in der Garderobbe bleiben, zu welcher Zeit dann derjenige, der um 12 Uhr zum Eßen gegangen wiederkommen und jenen ablösen, um 2 Uhr aber sich gleichfalls wieder einfinden soll.

Zweytens: Die übrigen sämmtlichen Laquayen sollen um halb 12 Uhr zu Hofe und so bald zum zweyten mahl zur Tafel geblasen wird, vor der Küche zusammen kommen und die Speisen auftragen. Die sich nicht zur bestimmten Zeit einfinden, hat der Hof-Fourier bey Unserm Hof-Marschall-Amt anzuzeigen, damit die, so gefehlet haben, nach Befinden bestrafet werden. Bey der Tafel sollen sie in ihrer Aufwartung nicht nachläßig seyn, und wenn sie die Teller wegtragen, sich nicht außen vor dem Zimmer mit Plaudern und andern Unanständigkeiten, oder auch zu der Zeit ihnen nicht aufgegebenen Beschäftigungen aufhalten, als worauf der Hof-Fourier besonders sehen, und wenn einer oder der andere seinen Erinnerungen nicht folgen will, es Unserm Hof-Marschall-Amt zu melden hat.

Drittens: So bald es des Abends beginnet dunckel zu werden, soll der Laquay an dem die Tour ist, die Lichter auf den Krohnen und Wandleuchtern

anzünden, und solche so lange brennen lassen, bis alle Personen aus den Zimmern weggegangen sind.

7.

Die Saal-Diener sollen

Erstlich: Dahin sehen, daß alles in den Zimmern reinlich sey.

Zweytens: Wann an den Stühlen oder Tischen etwas zerbrochen ist, als worauf sie gleichfals acht zu geben haben, soll es von Ihnen dem Hauß-Inspector so fort gemeldet werden, der dann die Reparation des Schadhaften nach seiner Bestellung zu besorgen hat.

Drittens: Der Saal-Diener in Unserm Vorzimmer, soll bey Cour- und andern Tagen die Spiel-Tische und auf dieselben die Leuchter setzen, und wenn das Spiel geendiget ist, die Spiel-Tische an die Seite bringen; die Leuchter aber mit den Lichtern, auch die Kästchen mit den Marquen wieder in Verwahrung nehmen.

Viertens: Des Winters sollen die Saal-Diener in allen Fürstlichen Zimmern auf das Feuer in den Oefens und Caminen, wenn die Feuer-Böther es angeleget haben, Acht geben, daß kein Brand ausfallen oder das Feuer sonst Schaden thun könne. Endlich

8.

Werden Unser Küchen-Meister, Haus-Inspector, Hof-Bäcker und Hof-Brauer, wie auch Unsere Mund-Köche auf ihre respective Instructionen, die in ihren Bestallungen enthalten sind, zu ihrer unterthänigsten Nachachtung verwiesen.

Und wie Wir übrigens zu allen Unsern Hof-Bedienten das gnädigste Zutrauen hegen, daß sie ihren Obliegenheiten, nach Unserm hiedurch kundgemachten gnädigsten Willen, getreulichst und mit aller möglichsten Genauigkeit unterthänigst nachkommen werden; so haben im Gegentheil diejenigen, die es hieran ermangeln lassen; Unsere Ungnade, und nach Befinden schwere Ahndung zu gewärtigen. Wornach sich ein jeder Unsrer Hoff-Bedienten zu achten, denen respective Wir übrigens mit Gnaden gewogen bleiben.

Uhrkundlich haben Wir diese Unsre Hofordnung mit Unserm Handzeichen und Fürstlichen Insiegel bestärken und gewöhnlicher maßen allen Unsern Hof-Bedienten publiciren lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26ten September 1753.

Christian Ludewig.

980. Bestimmungen wegen der Commissionskosten. 4. September 1754.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben hiemit Männiglichen zu vernehmen, daß Wir zu Abwend- oder Milderung der schweren Kosten, welche Unserer eigenen Bemerkung nach, bey den Commißionen allerley Arten bishero im Schwange gehen, Unsre Landes-Fürstl. Vorschrift ergehen zu lassen, Uns gemüßiget gesehen. Verordnen und befehlen demnach hiemit gnädigst, zugleich aber ernstlich, daß 1) Unsere, in Besoldung stehende Bediente für die, in Unseren Angelegenheiten und Diensten zu übernehmende Commissiones gar keine Diäten begehren oder annehmen, sondern mit baarer und promter Erstattung ihres Verlags, zufrieden seyn sollen. Wann aber 2) andere, nicht in Unseren Diensten und Besoldung stehende Personen zu Commissarien in Unseren Sachen von Unseren Collegiis verordnet werden sollen, ihnen täglich zwey bis drey Reichsthaler Diäten, jedoch ausserdem keine so genannte Defrayrungs-Kosten gut gethan werden. Sind ferner 3) Commissarii in Partheyen-Sachen, aus Unseren besoldeten Bedienten oder anderen, nicht in Unserm Dienst und Sold stehenden Leuten auf Instantz und für Rechnung der Partheyen verordnet; So sollen sie zwar die vorgesetzte Diäten ebenmässig zu geniessen haben, jedoch solche sub poena qua-

drupli nicht höher, als nach Unterſcheid ihres Standes, täglich zu zwey bis drey Reichsthaler in Rechnung zu bringen, oder von den Partheyen anzunehmen, bey eben der Strafe vierfacher Erſtattung nicht befugt ſeyn.

Wir befehlen alſo Unſern geſammten Collegiis hierauf Acht zu haben, und in vorkommenden Fällen zu erkennen. Des zu Urkund haben Wir dieſe Verordnung bey geſammten Collegiis durch öffentliche Affixion an die Canzley-Thüren, auch durch die Intelligenz-Blätter bekannt zu machen befohlen. Datum auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 4. September 1754.

Chriſtian Ludewig.

981. Creditgeſetz für die Hofbedienten. 8. October 1755.

Da verſchiedene der Hertzoglichen unter dem Hof-Marſchall-Stab ſtehende Hof-Bedienten ſich nicht entblöden, ohne Rückſicht auf die Möglichkeit zu leiſtender richtiger Bezahlung, allerhand Schulden zu contrahiren: ſo dienet allen und jeden, bey welchen gedachte Bediente entweder bereits Credit gemacht haben, oder noch zu machen ſuchen werden, hiedurch zur Nachricht; daß zwar die Debitores wegen der bereits contrahirten Schulden zur ſucceſſiven Bezahlung angehalten, alle diejenigen Creditores hingegen, welche a Dato dieſer Notification mehr beregten Hof-Bedienten ohne Vorwiſſen des Hof-Marſchall-Amts Credit gegeben, mit ihren Forderungen zurückgewieſen werden ſollen. Schwerin, den 8. October 1755.

Hertzogl. Mecklenburgiſches Hof-Marſchall-Amt.

982. Verzeichniß der von Serenissimo zu behandzeichnenden Sachen. 31. Mai 1756.

Ihro Herzogl. Durchl. unterſchreiben Höchſteigenhändig

1) In Landes-Regierungs-Sachen.

a. Alle neue Verordnungen, Patente, Edicte, Conſtitutiones und Declarationes, die in Kraft neuer Geſetze und Ordnungen ergehen, es ſey in Geiſtlichen oder Weltlichen Sachen.
b. Alle Beſtallungen, Dimißiones, Suſpenſiones und Remotiones der Herzoglichen Bedienten ohne Unterſcheid.
c. Alle Ordres an die Collegia und geſamte Herzogliche Befehlhaber, in Civil- und Militair-Sachen, mithin an die Commendanten der Veſtungen und andere Officianten, die ein neues, ihr Amt angehendes Gebot oder Verbot, oder ſonſt eine Landesfürſtliche neue Regulativ-Weiſung enthalten.
d. Alle Expeditiones in Fürſtlichen Haus- und Familien-Sachen.
e. Alle Serenissimum angehende Verträge und Vergleiche.
f. Alle Credentiales, Inſtructiones und Rappels der auswärtigen Geſandten, Chargés d'Affaires und die Ratificationes über deren Geſchäfte.
g. Alle Privilegia der Ritter- und Landſchaft und deren Confirmationes.
h. Alle Handwerks-Aemter, Zünfte und Innungs-Privilegia oder deren Confirmationes.
i. Alle Abolitiones und Aggrationes in Criminal-Fällen.

2) In Lehns-Sachen.

a. Alle Lehn- Briefe.
b. Alle Allodial-Briefe.
c. Alle Antwartſchaften auf Lehne.

3) In Kirchen-Sachen.

a. Alle Vocationes und Beſtallungen der Superintendenten und Präpoſitorum.
b. Alle Vocationes, Translocationes und Degradationes der Prediger.

c. Alle Präsentations- Ordinations- und Introductions-Befehle für die Candidaten.

4) In Universitäts-Sachen.

a. Alle Bestallungen der Professorum.

b. Alle die Verordnungen, welche die Verfassung der Academie verändern oder bessern.

5) Ueberhaupt alle, entweder 1) aus einer besondern Gnade, oder 2) aus Landes-Fürstlicher Macht-Vollkommenheit, oder 3) aus eigener Höchster Bewegniß ergehende Expeditiones.

Schwerin, den 31. May 1756.

Friederich, H. z. M.

983. Geschäftsressort des Geheimen Raths. 16. Juni 1756.

1) Alle, sowohl Unsre Fürstliche Person und Familie als übrige Angehörige betreffende Sachen, insonderheit

2) Die Uns und Unser Fürstlich Haus angehende Testamente, Vergleiche und Verträge, so wohl deren Einrichtung als Execution nach.

3) Alle Fürstliche Erbtheilungs-Angelegenheiten.

4) Die Appanagial- und dahin einschlagende Angelegenheiten; so auch

5) Die Fürstlichen Witthums-Sachen.

6) Alle die, in welchen von neuen Ordnungen und Gesetzen zu Aender- oder Besserung Unsers Staats- und Landes-Regiments, in geist- und weltlichen Dingen die Rede ist; ferner:

7) Da von Erklär- und Verbesserung der Ritter- und Landschaftlichen Privilegien und Gerechtigkeiten die Frage entstehet, mithin

8) Die Landtags-Sachen und dazu gehörigen Berathschlagungen, ob? und wenn? und worüber Landtage auszuschreiben? nicht minder

9) Die Landes-Huldigung, alle damit verknüpfte Berathschlagungen und darunter zu nehmende Maaßreguln.

10) Alle Landes-Grenz-Sachen mit den Benachbarten.

11) Alle Alliancen, Verträge und Conventiones mit den benachbarten und andern Puissancen, folglich

12) Alles, was zu Pfleg- und Erhaltung der Correspondence mit selbigen gehöret, und

13) Endlich alles, was wegen des Ceremoniels der Curialien und des Canzeley-Styli, in Ansehung derselben zu beobachten, zu ändern und zu bewürken vorkommt.

14) Alle Reichstags-Angelegenheiten, und den Teutschen Reichs-Staat, auch der Reichs-Stände und der Alt-Fürstlichen Häuser Gerechtsame und Vorzüge betreffende Sachen, mithin

15) Alle Crayß-Sachen und was zu selbigen gehöret.

16) Alle Legationes der Unsrigen an fremde Höfe, deren Instructiones, Credentiales, Rappel und andere dahin zu rechnende Expeditiones.

17) Dasjenige, was bey Ankunft, Aufnahme, Begegnung und Abfertigung fremder Gesandten an Unserm Hofe zu besorgen und zu bewürken ist.

18) Alle Unsers Fürstlichen Hauses Schuld- und Credit-Wesen, auch die Constitution der Einlösung der Hypothequen betreffende Vorkommenheiten.

19) Die Einrichtung, Vermehr- oder Einziehung Unsren Hof-Staat.

20) Die Annehmung, Bestallung oder Beurlaubung Unsrer Bedienten.

21) Die Ernennung der Superintendenten, Prediger und Präsentandorum in Vacanz-Fällen, bey Kirchen und Schulen, auch die Besetzung der erledigten Professionen auf Unserer Universität Rostock, und

22) Ueberhaupt alle diejenigen Fälle, Sachen und Begebenheiten, da Unsers Reichs oder Landes-Fürstlichen Respects, Interesse und Rechts halber, es sey aus einheimischer oder auswärtiger Veranlassung, in Regierungs- Cameral- und Lehn-Sachen, neue Berathschlagung, Vorkehr- und Ordnung zu treffen ist. Schwerin, den 16. Juni 1756.

Friedrich, H. z. M.

C. R. B. v. Ditmar. C. F. G. v. Bassewitz. C. v. Both. J. P. Schmidt.

984. Uniform der Hofcavaliere. 6. October 1766.

Demnach Seine Regierende Herzogl. Durchl. gnädigst befohlen, daß die, in Höchst Ihro Hof-Diensten stehende Cavaliers künftig, ausser den Gala-Tägen allemahl so, wie bey andern Höfen gebräuchlich ist, in einer distinguirten Hof-Uniforme, bey Hofe, auf dem Lande und auf Reisen, zu erscheinen haben, mithin es höchst denenselben zu gnädigsten Gefallen gereichen wird, wenn auch die nicht zum Hofe gehörigen Cavaliers und überhaupt alle diejenigen, welche ihrem Stande und Range nach, den Zutritt bey Hofe haben, in sothaner Hof-Uniforme erscheinen werden; Als wird solches auf speciellen Herzogl. gnädigsten Befehl, vom Hof-Marschall-Amte hiedurch öffentlich zu dem Ende kund gemacht, damit Niemand, der nach obiger Vorschrift nicht dazu berechtiget ist, in eben derselben Uniforme zu gehen, bey Vermeidung unbeliebiger Verfügung, sich unterstehen möge. Schwerin, den 6ten October 1766.

985. Erläuterung der vorstehenden Verordnung. 10. September 1767.

Nachdem Seiner Hertzogl. Durchl. die im abgewichenen Jahre gnädigst verordnete Hof-Uniforme, welche in blauen Röcken mit gleichen Doubleur und rothen Vestes bestand, in so weit zu verändern geruhet haben, daß die Aufschläge auf den Röcken von rothen Tuch seyn sollen; So wird solches, und daß die solchergestalt distinguirte Hof-Uniform von keinen andern, als von würcklichen Hof-Cavaliers getragen werden soll, auf Verfügung des Hertzogl. Hof-Marschall-Amts bekannt gemacht. Schwerin, den 10ten September 1767.

G. W. von Lützow. A. C. From.

986. Regulativ wegen der Sterbe- und Gnadenquartale. 28. März 1770.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsere unterm 2ten April 1757 erlassene General-Verordnung, wie es bey sich begebenden Sterb-Fällen Unserer sämmtlichen Civil-Bedienten in Ansehung des ihren Wittwen und Erben gebührenden Sterbe-Quartals oder Monaths und der ihnen huldreichest versicherten beiden Gnaden-Quartale oder Monathe zu halten sey, hat in der Folge bey denjenigen, welche von dieser nur Unseren höheren Collegiis damals eröffneten gnädigsten Willens-Meynung nicht hinlänglich gewesen sind, in einzelen Fällen allerley Zweifel und zum Theil ungegründete Prätensiones veranlasset, worüber sie durch Unsere höchste Special-Resolution haben bedeutet werden müssen. Dieser Ungewißheit und der daraus in besonderen Fällen entstehenden unnöthigen Behälligung Unserer Regierungs- und Cammer-Collegien möglichst abzuhelfen, haben Wir alles, was in dieser Sache so wohl in der vorerwähnten General-Verordnung festgesetzt, als auch demnächst bey unterschiedenen Vorfällen durch Unsere höchste Decisionen umständlicher erläutert worden, in gegenwärtiger Constitution zusammen zu fassen und dadurch zu jedermanns Wissenschaft gelangen zu lassen, befohlen. Es sollen demnach

1.

Die Wittwen und die leiblichen Kinder gesammter Unserer würklichen Civil-Bedienten (Unsere Steuer-Einnehmer und übrige Steuer-Unterbediente ausgenommen, derenthalben unten sub n. 7. besonders disponiret ist) so wohl die Besoldung, als alle übrige mit der Bedienung verknüpfte Emolumenta ihres verstorbenen respective Ehe Mannes und Vaters nicht nur für das Quartal in welchem derselbe verstorben, sondern auch für die darauf folgenden beiden Gnaden-Quartale zu geniessen haben.

2.

Wie sich aber dieses nur von den in Unserm würklichem besoldeten Dienst und in völliger Activität versterbenden Bedienten versiehet; so ist solches auf Emeritos und blosse Pensionisten nicht zu erstrecken, sondern deren Wittwen und Kinder haben bloß für das Sterb-Quartal, oder, wenn das Gnaden-Gehalt in monathlichen Ratis bis dahin bezahlet worden, für den Sterb-Monath, die Ratam der Pension zu gewarten.

3.

Die Gnaden-Quartale gebühren nur den Wittwen und leiblichen Kindern, nicht aber auch den Seiten-Verwandten oder sonstigen Erben der in Unseren würklichen Civil-Diensten versterbenden Officianten.

4.

Den Seiten-Verwandten und übrigen Erben solcher Unserer ohne Hinterlassung einer Wittwe oder Kinder versterbenden Bedienten, wird also in regula nichts weiter, als das Sterb-Quartal des Defuncti, so wohl an Besoldung als an den übrigen Emolumentis ausgezahlet.

5.

Wäre es indessen, daß der Defunctus beym Antritt seines Dienstes sich, zum Vortheil der Wittwe und Kinder seines Vorwesers in Officio des Gehalts auf einige Zeit hätte begeben müssen; so sind seine Erben ohne Ausnahme berechtiget, von dem Gehalt so viel, als solches betragen haben würde, wenn der Erblasser gleich zur Hebung gekommen wäre, mithin das Deservitum das einem solchen Bedienten auch im Fall seines gütlichen Abgangs aus Unseren Diensten gebühret, zu fordern: Und soll ihnen dasselbe zu fordern, unweigerlich gezahlet werden.

6.

Die Quartale sind nicht nach den Festen, von welchen sie den Namen der Ostern- Johannis- Michaelis- und Weynachten-Quartale führen, sondern ein jedes zu drey vollen Monathen dergestalt zu rechnen, daß zum Oster-Quartal die Zeit vom 1sten Januar bis zum 31sten März, zum Johannis-Quartal die Zeit vom 1sten April bis zum 30sten Junius, zum Michaelis-Quartal die Zeit vom 1sten Julius bis zum 30 September, und zum Weyhnachts-Quartal die Zeit vom 1sten October bis zum 31sten December gehöret.

7.

Die Wittwen und leibliche Kinder Unserer auf monathliches Gehalt ihres Erblassers nur für den Sterb- und einen Gnaden-Monath: Mithin wird den Seiten-Verwandten und übrigen bey Ermangelung einer Wittwe und Kinder, vorhandenen Erben dieser Unserer Steuer-Officianten nur der Sterb-Monath gezahlet.

Diese Unsere Constitution soll durch den Druck bekannt gemacht, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern eingerücket werden. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten März 1770.

Friederich, H. z. M.

987. Ordnung des Avancements unter den Staatsdienern (Nebenmandat.) 19. April 1782.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir wegen der Ordnung des Avancements unter gesammten Unsern Bedienten unwiderruflich beschlossen, und Unserm Hof-Marschall-Amte heute eröffnet haben; das geben Wir euch aus dem copeilichen Anschlusse mit mehrerem zu ersehen, und befehlen euch dabei gnädigst: solche Unsere höchste Willensmeinung nicht nur euch selbst zur Nachricht dienen zu lassen; sondern auch euren Untergeordneten zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt zu machen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

Schwerin, den 19. April 1782.

Friederich, H. z. M.

An die Cammer,
imgleichen
an die Justiz-Canzley hieselbst.

988. Vorschriften wegen des Rechnungswesens. 5. Juni 1784.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Entbieten allen und ieden Unsern, zur Verwaltung Landesherrlicher Einkünfte und nutzbarer Regalien bestellten Kammer- Forst- und Steuer-Collegien, und denenselben untergeordneten Haupt- und Amtleuten, Renterey-, Forst-, Post-, Zoll- und Steuer-, auch insgemein allen Unsern Hof-, Kameral-, Militair- auch Lotterie-Cassen, Rechnungs-Beamten und Bedienten, sie mögen stehen, unter welchem Departement sie wollen, weniger nicht Unsren Ehrn-Superintendenten, Kirchen-Visitations-Secretarien, auch Provisoren, Oeconomen und Administratoren oder Vorstehern der Kirchen und anderer milden Stiftungen Unsern resp. gnädigsten Gruß zuvor, und fügen hiemit öffentlich zu wissen:

Demnach Wir während Unserer von Gott gesegneten acht und zwanzigjährigen Regierung oft genug die sehr kostbare Erfahrung gemacht haben, daß der zu ietziger Zeit unter allen Ständen sich verbreitende schädliche Luxus auch unter Unsern zur Berechnung herrschaftlicher Gelder und Gefälle beeidigten Dienern manche leichtsinnige Gemüther verblendet hat, in Ermangelung eigner, oder erborgter Hülfsmittel zur Befriedigung ihrer, oft eingebildeten, ia gar lasterhaften Bedürfnisse über die schweren Pflichten der zeitlichen und ewigen Verantwortung, ia selbst über die von Unsern in Gott ruhenden hohen Vorfahren an der Regierung, in der geschärften Constitution vom 15ten März 1712 und 12ten Decbr. 1749 den bösen Haushaltern angedroheten Leibes- und Lebensstrafen, sich hinweg zu setzen, und in unbefangenem Vertrauen auf Verheimlichung oder dereinst möglichen Ersatz, oder allenfalls auf Begnadigung, das ihren Händen anvertraute fremde Gut allmählig anzugreifen und muthwillig unterzuschlagen, oder wenigstens sorglos zu vernachläßigen: daß Wir deshalb, so lange ienem reißenden Strome selbst noch nicht hinlänglich Ziel und Maaß zu setzen stehet, es für einen desto unaussetzlichern Theil Unsrer Pflicht erachten, alle vorhin gedachten Rechnungsführer, durch strenge Aufsicht und, nach Befinden abschreckende Bestrafung der nachläßigen und ungetreuen Haushalter außer Stand zu setzen, ihr Gewissen mit dergleichen Vorwürfen, Unsre Kassen mit Verlust, sich selbst und die Ihrigen aber mit Schande und Schaden zu belasten, mithin selbige, so viel an Uns ist, für die ersten Schritte zur Veruntreuung fremder Güter zu verwahren.

Wir setzen, ordnen und wollen daher hiemit ernstlich, daß zwar auf der einen Seite

1) alle Berechner herrschaftlicher oder geistlicher Gelder und Hebungen ohne Ausnahme ihre Manuale und Register nach dem ihnen vorgeschriebenen Formulare, in Einnahme und Ausgabe dergestalt ordentlich zu halten, verpflichtet seyn sollen, damit sie nicht allein nach Ablauf iedes Jahres ihre Rechnungen mit allen Belägen gehörig versehen, zur Revision und Monitur an die Behörde, die ihnen hiemit unabänderlich angewiesen wird, bey Vermeidung executivischer Verfügung einsenden, sondern auch zu ieder Zeit den Rechnungs-Abschluß vorzeigen, und den Kassen entweder baar einliefern, oder auch zur unverwarnten Nachzahlung bereit halten können. Hingegen

2) alle sodann befundenen Unordnungen und Defecte, es sey in der fehlenden Einnahme oder in der instructionswidrigen Ausgabe, die nicht sofort, längst binnen 6 Wochen, nach erfolgter Monitur, baar verbess.r oder hinlänglich gerechtfertigt werden, außer der ohnehin sich von selbst verstehenden gesetzmäßigen Erstattung, das erste mahl und so lange kein böser Vorsatz vermuthet werden mag, mit Verweisen und verhältnißmäßigen Geldstrafen von 20 bis 30 Rthlr. Meckl. Val., bey wiederholten Vernachläßigungen oder wirklich entdeckten Unterschleifen und eigennützigen Verwendungen aber, alle dergleichen Malversationen, außer dem Verlust des Dienstes, zwar nicht sofort mit der in obgedachter Constitution vom 15ten März 1712 angekündigten Lebensstrafe, sondern desto unabbittlicher nach Befinden der Umstände und Willkühr des Richters, entweder mit Gefängniß bey Wasser und Brodt, oder mit Stellung an das Halseisen, oder mit Arbeit im Zuchthause, oder mit Vestungsbau, ohne und mit der Ehrlosigkeit, dem Staupenschlage und der Landesverweisung, neben öffentlicher Bekanntmachung in den gedruckten Anzeigen und Zeitungen, zuletzt endlich bei dem äußersten Grad der boshaftesten Entwendung, mit dem Strange verbüßt werden sollen. Auf der andern Seite aber sollen auch

3) Unsere den Rechnungsführern resp. vorgesetzten Collegia und Departements, auch Ehrn-Superintendenten hiedurch gnädigst erinnert und gemessenst befehligt seyn, auf die ihnen untergeordneten Rechnungs-Officianten, insonderheit auf diejenigen, welche durch überflüßigen Aufwand vor andern ihrer Mit-Knechte sich auszeichnen und selber Aufmerksamkeit hiedurch erregen, ex officio wachsame Augen zu richten, mithin selbige nicht nur ohne Unterschied zur alljährlichen promten Ablegung und Justificirung ihrer Rechnungen und gehörigen Beantwortung der Monitorum unnachläßig, und nöthigenfalls executivisch anzuhalten, auch die Revision und Monitur nicht über 6 bis 8 Wochen ungebührlich zu verspäten, sondern auch solche Verfügung zu machen, daß von Zeit zu Zeit auch ohne Veranlassung eines besondern Verdachts die Rechnungsführer ihre Extracte verschicken, und den Kassen-Bestand auf Verlangen baar abliefern oder vorzeigen müssen; bey verspäteter Vernachläßigung oder Veruntreuung aber sofort die Uebertreter vorschriftsmäßig zu bestrafen und resp. zur Instruirung des Criminal-Processes und weiterer Verfügung bey Unserer Regierung nahmhaft zu machen. Es soll

4) keine der vorerwähnten vorgesetzten Behörden ermächtigt seyn, einem in Rückstand gerathenen Berechner ohne besondere Unsre Erlaubniß, eine Verlängerung der vorgeschriebenen Zahlungsfrist einzuräumen; sondern

5) widrigenfalls für allen Verlust, den Unsre Kassen und pia corpora durch ihre Versäumung an der Rechnungs-Aufnahme und durch vernachläßigte

promte Betreibung der Rückstände leiden möchten, allewege ex propriis unabbittlich haften. Insonderheit werden

6) Unsere Ehrn-Superintendenten bey eben dieser Verantwortung hiedurch angewiesen: daß sie vorzüglich bey den, auch vor andern bemittelten Kirchen und Stiftungen an jährlicher promter Aufnahme der Rechnungen am wenigsten es ermangeln lassen, auch

7) schlechterdings verbunden bleiben sollen, zu Unsrer Regierung am Schluß eines jeden Jahrs eine vollständige Anzeige einzureichen, wie viele und von welchen piis corporibus Rechnungen in solchen Jahren aufgenommen und abgethan worden; wie viele Rechnungen hingegen und von welchen Stiftungen, auch wie lange selbige noch rückständig und unerledigt geblieben sind. In welchem allen ihnen Unsre verordneten Kirchen-Secretarien mit Fleiß und Betriebsamkeit gehörig zu Hülfe kommen sollen. Damit endlich

8) niemand in obigen Contraventionsfällen auf einigen Mißbrauch Unsrer Nachsicht und Gnade sich vergebliche Hoffnung machen dürfe, so erklären Wir hiemit ein für allemahl, daß Wir bey jeder solchen vorschriftsmäßig anzustellenden Untersuchung einer Vernachlässigung oder Veruntreuung anvertrauter Gelder und Gefälle, dem Rechte, resp. in Landesvergleichsmäßiger Ordnung seinen aufgehaltenen Lauf lassen wollen, und kein rechtlich verurtheilter Malversant Begnadigung zu erwarten haben, mithin dadurch andere seiner Mitknechte zu ähnlichen Nachlässigkeiten und Betrügereien gleichsam aufmuntern und darin bestärken solle. Wie Wir denn auch

9) dahin Bedacht nehmen, daß hinführo zu solchen Bedienungen, mit welchen einige Verwaltung Herrschaftlicher und anderer Gelder, also auch Versuchung zur Untreue verknüpft ist, niemand befördert werden soll, von dem man nicht außer der erforderlichen Cautionsbestellung überzeugt ist, daß er seinem eignen Haushalt wohl vorzustehen vermag.

Urkundlich haben Wir diese Unsre höchste Willensmeinung zu jedermanns Nachachtung durch den Druck sowohl den Behörden zu publiciren, als den alljährlichen Anzeigen einzurücken befohlen, auch mit Unserm Handzeichen und Herzogl. Insiegel bestärkt. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten Junii 1784.

Friederich, H. z. M.

989. Verbot von den fürstlichen Feuerwärtern Holz zu kaufen. 12. August 1789.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß Niemand bey 5 Rthlr. Strafe sich unternehmen soll, von einem Herzogl. Feuerwärter oder Lampen-Anzünder — Brennholz, es sey Deputat- oder anderes Holz, zu kaufen oder gegen Umtauschung von Waaren und andern Sachen an sich zu bringen, vielmehr ist davon sofort die gehörige Anzeige zu machen, sobald von denselben auf solche Art Holz angeboten wird. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. August 1789.

Von Herzogl. Hof-Marschall-Amts wegen.

990. Statuten des Wittweninstituts für die Civil- und Militärbedienten. 1. September 1797.

Wir Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Herzoge zu Mecklenburg, gegen Jedermann: Demnach Wir während Unsrer Regierung oft die Uns betrübende Erfahrung gemacht, wie Wir, bey dem ernstlichsten Bestreben, die Verdienste treuer Uns redlich gedient habender Männer auch nach ihrem Tode durch Unterstützung

ihrer Wittwen zu belohnen, dennoch der traurigen Lage solcher Wittwen nicht allenthalben so haben abhelfen können, wie es den wohlwollenden Gesinnungen Unsers Landesväterlichen Herzens gemäß war; so sind Wir, nach vielfacher Ueberlegung, des Entschlusses geworden, Unsere getreue Dienerschaft aufzufordern, Uns hierin zu ihrem unverkennbaren eigenen Nutzen zu Hülfe zu kommen, und zur Errichtung eines Wittwen-Institutes mit zu wirken, welches, unter Unserer Landesherrlichen Garantie, durch eine von Uns aus Unseren Cassen dazu zu bewilligende jährliche Einnahme, durch die mäßigen Beyträge Unsrer Dienerschaft, durch die Zinsen eines Anfangs zu ersparenden Capitals, und durch einige andere Einflüsse im Stande wäre, ihren dereinstigen Wittwen eine reichlichere Unterstützung, als bisher möglich gewesen, zu verschaffen und zu sichern.

Nachdem nun von Unserer getreuen Dienerschaft Unsere Landesväterliche Absicht nicht verkannt ist, und von dem größten Theile derselben beyfällige Erklärungen eingegangen sind, auch über die speciellere Einrichtung des Instituts, theils die billigen Wünsche Unserer Dienerschaft vernommen, theils möglichst genaue Untersuchung wegen der Mittel zur dauerhaften Begründung desselben angestellet worden, und somit wegen dessen Bestandes kein Zweifel übrig geblieben ist: So haben Wir für dies mit dem 1sten October dieses Jahres zu eröfnende Wittwen-Institut Unserer Civil- und Militair-Bedienten die nöthigen Gesetze entwerfen lassen, welche in den folgenden VII Abschnitten und deren 59 Paragraphen wörtlich also lauten:

I. Abschnitt. Von den Mitgliedern des Instituts.

§. 1. An diesem Institute können und sollen von den, in den Anlagen A. B. C. D. E. F. G. H. I. näher bezeichneten, Civil- und Militair-Personen, diejenigen Theil nehmen, welche bey Eröfnung des Instituts und in folgenden Zeiten würklich in Unsern und in Unserer Nachfolger Diensten stehen, und ausser diesen, jedoch nur unter gewissen Einschränkungen, diejenigen von ihnen, welche, nachdem sie einmahl Genossen des Instituts gewesen waren, nachher in Pension gesetzet worden sind, oder Unsere oder Unserer Nachfolger Dienste verlassen haben.

Die vorgedachten Einschränkungen und die nähern Bestimmungen hierüber enthält der dritte Abschnitt.

§. 2. Sollten Wir oder Unsere Nachfolger dereinst bey Unsern in den Anlagen benannten Collegien und Departements andere, jetzt noch nicht bestehende, zugleich aber in der folgenden Zeit fortdaurende Bedienungen anordnen, oder sollten Wir oder Unsere Nachfolger ein neues, jetzt noch nicht bestehendes, und in der Folge ebenmäßig fortdaurendes Collegium oder Departement errichten, so sollen auch die, in beyden Fällen, in die neu errichteten Stellen eintretenden Personen und deren Amts-Nachfolger, insoferne sie von Uns berufen, oder doch aus Unsern Cassen salariret werden, gleichfalls zur Theilnahme an diesem Institute berechtiget und verbunden seyn, es sey denn, daß in Absicht einer, oder einiger dieser Bedienungen das Gegentheil von Uns oder Unsern Nachfolgern ausdrücklich verordnet würde.

§. 3. Mit Bezug auf den folgenden dritten Abschnitt setzen Wir hiemit grundleglich fest, daß die absolute Verbindlichkeit zum Beytritt nur diejenigen Verheyratheten oder Unverheyratheten treffe, welche nach Eröfnung des Instituts in Unsere oder in Unserer Nachfolger Dienste treten und darinn eine der, in den angezogenen Anlagen verzeichneten, oder der in dem vorigen §. bezielten Stellen erhalten, dahingegen es jetzt jeden Einzelnen Unsrer gegenwärtigen, in den Anlagen benannten Dienerschaft, so wie jetzt und für die Zukunft jedem Receptionsfähigen Schul-Lehrer frey stehen soll, zu bestimmen: ob er dem Institute beytreten wolle oder nicht?

§. 4. Ein jeder jetzt etwa Dissentirender hat, spätestens vor dem 1sten Novem-

ber d. J. unter der Verwillkührung, sonst für beytretend gehalten zu werden, seine Entschließung, nicht beyzutreten, bey Unsrer Regierung — so wie ein dereinst angestellter Receptionsfähiger Schul-Lehrer binnen 4 Wochen nach dem Antritt seines Dienstes, unter eben der Verwillkührung, dem Instituts-Directorio, seine etwanige Abneigung zum Beytritt — schriftlich anzuzeigen. Alle solche etwa jetzt oder künftig nicht beytretende Diener haben aber auch, wie billig, künftig auf irgend einige Unterstützung ihrer Wittwen, von Uns oder Unsern Nachfolgern weiter keine rechtliche Ansprache zu machen, noch je für dieselben einige Pension von Unserer oder Unserer Nachfolger Gnade zu hoffen, vielweniger noch dergleichen aus dem Institute zu erwarten, weil einem solchen Anfangs Dissentirenden, er sey verheyrathet oder nicht, selbst beym weitern Avancement, oder auch, wenn er, nach Eröfnung des Instituts, Unsere Dienste verlassen, und nach einiger Zeit wieder in solche treten sollte, der Eintritt in dies Institut nie wird gestattet werden.

II. Abschnitt. Von den Mitteln des Instituts zur Bestreitung der Wittwen-Pensionen.

§. 5. Zur sichern Bestreitung der Wittwen-Gehalte sollen dienen, auch dem Institute unwiederruflich versichert und angewiesen seyn:

1) Die jährlichen Beyträge der Instituts-Genossen, wie sie in den Anlagen A. B. C. D. E. F. G. H. I., nach 4 Pro Cent von dem angenommenen Einkommen einer jeden Stelle näher bestimmt sind.

2) Statt der sonst bey solchen Instituten gewöhnlichen Antritts-Gelder soll jetzt jeder Interessent beym Eröffnungs-Termin des Instituts, und dereinst jeder Receptionsfähiger Bedienter bey seinem Eintritt in das Dienst-Einkommen, so viel zur Instituts-Casse berichtigen, als sein halbjähriger Beytrag seyn wird.

   Eben diesen halbjährigen Beytrag soll ein Avancirender, oder ein zu einer Stelle, womit eine größere Wittwen-Pension verbunden ist, übergehender Bedienter beym Eintritt in seine neue Stelle, jedoch nur von dem Ueberschusse der größeren über die geringere bezahlen.

   Endlich sind alle diejenigen Unverheyratheten, denen es in diesem Fundations-Briefe freygelassen ist, nur den halben Beytrag zu berichtigen, schuldig, in dem letzten Zahlungs-Termine vor ihrer Verheyrathung, die andere Hälfte von dem, respect. beym Eröfnungs-Termine oder beym Eintritte in das Dienst-Einkommen, nur zur Hälfte berichtigten Antritts-Gelde, nachzubezahlen.

3) Versprechen Wir für Uns und Unsere Nachfolger auf ewige Zeiten gnädigst einen, nie zu verringernden, Landesherrlichen jährlichen Beytrag von Viertausend Fünfhundert Reichsthalern in neuen Zwey-Dritteln, welcher aus Unsern und Unserer Nachfolger Cassen, in halbjährlichen Ratis praenumerando, und zwar zuerst im Eröfnungs-Termine des Instituts, nämlich den 1sten October d. J., und sodann am 1sten April und 1sten Oct. jedes folgenden Jahres, jedesmahl mit Zweytausend, zweyhundert und funfzig Rthlr. RZwdr. bezahlet, und weshalb sofort behufige Verordnung an Unsere Renterey erlassen werden soll.

4) Endlich sollen die Zinsen des Capitals, welches, mit Zuhülfenehmung des bisher schon gesammleten, und an die Instituts-Casse im Eröfnungs-Termin abzuliefernden kleinen Fonds, aus den terminlichen Ueberschüssen der Casse, in den ersten dreyssig bis vierzig Jahren bis zum anzunehmenden Beharrungs-Zustande des Instituts, mit möglichstem Fleiße nach und nach gesammlet werden soll, in die Instituts-Casse fliessen, und lediglich, theils zur Bestreitung der Wittwen-Pensionen, theils, in soferne sie dazu

nicht alle von nöthen seyn sollten, zur Vermehrung des Capitals verwendet werden.

§. 6. Dieses Capital, welches bey der anfänglich geringern Zahl der Wittwen, sich wahrscheinlich mindestens bis auf eine nicht unbeträchtliche Summe bringen lassen wird, soll bey Unsern und Unserer Nachfolger öffentlichen Cassen, gegen bündige, der Administration des Instituts einzuhändigende Verschreibungen, von Termin zu Termin, so wie es gesammlet seyn wird, unablöslich zu 4 proCent zinsbar angenommen und dieserhalb das Erforderliche von Uns verfüget werden.

§. 7. Da aber auch der §. 5. N. 3. von Uns verheissene jährliche Beytrag von 4500 Rthlr. NZdr. nur nach der Summe des gegenwärtig angenommenen Dienst-Einkommens Unserer Dienerschaft, und der damit im Verhältniß stehenden Wittwen-Gehalte, auch mit der Voraussetzung berechnet und von Uns bestimmet ist, daß es dem Institute möglich werden werde, in den ersten 30 bis 40 Jahren ein nicht unbeträchtliches Capital zu ersparen: so erklären Wir Uns für Uns und Unsere Nachfolger nicht allein hiemit gnädigst dahin, daß Wir den jährlichen Defekt, welcher etwa durch die Unzulänglichkeit der jährlichen Einkünfte des Instituts, in der Folge der Zeit, bey dem jetzt angenommenen Bestande des gesammten Dienst-Einkommens Unserer Dienerschaft und der darnach angesetzten Beyträge und Wittwen-Gehalte entstehen könnte, Landesväterlich aus Unsern Cassen, allein und ohne Erhöhung der Beyträge der Instituts-Genossen, decken und für stets übernehmen wollen; sondern Wir versprechen auch, gleichfalls für Uns und Unsere Successoren, auf den Fall, wenn dereinst nach veränderten Zeiten und Umständen eine beträchtliche fortdauernde Erhöhung des angenommenen Dienst-Einkommens Unserer Dienerschaft, und somit auch eine proportionirliche Vermehrung der Beyträge und der Wittwen-Gehalte von Uns oder Unsern Nachfolgern verfüget werden, oder auch nach dem §. 2. eine Vermehrung der Zahl Unserer Dienerschaft und also dadurch gleichfalls eine Vermehrung der Beyträge und der Wittwen-Gehalte eintreten sollte, den jetzt von Uns bewilligten jährlichen Beytrag in der Maaße erhöhen zu wollen, als es das, durch mehrere, im Fortgange des Instituts von Zeit zu Zeit anzustellende Berechnungen, ausgemittelt werdende gerechte Verhältniß desselben zu dem Dienst-Einkommen und den Beyträgen der Interessenten auch den Wittwen-Pensionen, erfordern wird.

§. 8. Noch wollen Wir darauf Bedacht nehmen, dem Institute einige andere kleine Einflüsse, zur Deckung der Administrations-Kosten und anderer kleinen zufälligen Ausgaben, ausser den vorzüglich hiezu bestimmten Receptions-Geldern, gnädigst zuzuwenden.

III. Abschnitt. Bedingungen und Gesetze in Absicht des Beytritts zum Institut.

§. 9. Alle Unsere Bediente, welche eine der in den angezogenen Tabellen nahmhaft gemachten Stellen bekleiden, sollen, ohne Rücksicht auf Alter, Gesundheit und andere Umstände, welche sonst bey freyen Wittwen-Instituten die Aufnahme erschweren oder unmöglich machen, in dies Institut aufgenommen werden.

§. 10. Jedes jetzt und künftig aufzunehmende Instituts-Glied erhält für eine Gebühr, nach dem Verhältniß von 32 ßl. für jedes 100 Rthlr. der für seine Wittwe in den Tabellen bestimmten Wittwen-Pension, ein Exemplar dieser Unsrer Verordnung, jedoch nur mit der ihn concernirenden Tabelle, auch einen Receptionsschein unter dem Dato seiner Aufnahme nach dem Formular sub Litt. K., worinn der von ihm zu leistende Beytrag und die dagegen seiner dereinstigen Wittwe zukommende Pension nahmhaft gemacht wird.

Dieser Receptionsschein muß bey jeder Beförderung in eine höhere Stelle, oder bey einer Versetzung in ein grösseres Dienst-Einkommen erneuert werden, doch wird alsdann die Gebühr, nach dem Verhältniß von 32 ßl. NZwdr. für jedes 100 Rthlr. der Wittwen-Pension, nur von dem Zuwachse der Wittwen-Pension erlegt.

§. 11. Der Beytritt in das Institut wird vom Dato des Receptions-Scheins gerechnet, welcher, bey Eröfnung des Instituts unterm 1sten October d. J., künftig aber allemahl unter dem Dato des Eintritts in das Dienst-Einkommen ausgefertiget werden soll.

§. 12. Unsern jetzigen würklichen Bedienten, auch jetzt und für die Zukunft allen Receptionsfähigen Schul-Lehrern soll es zwar, wie schon im ersten Abschnitt festgesetzet ist, frey stehen, zu bestimmen: Ob sie dem Institute beytreten wollen, oder nicht? Doch hoffen Wir, sie werden von selbst geneigt seyn, von diesem gemeinsam nützlichen Institute sich nicht auszuschliessen. Zur Erleichterung dieses Entschlusses soll den Unverheyratheten unter ihnen die Wohlthat zu Statten kommen, wovon der §. 17. des IV. Abschnitts redet. Bey der künftigen Dienerschaft aber soll unter den Verheyratheten und Unverheyratheten weiter kein Unterschied gemacht werden, ausser zu Gunsten der unverheyratheten Subaltern-Officiers und der unverheyratheten recipirten Schul-Lehrer, welche selbst künftig nur den halben Beytrag leisten sollen.

§. 13. Diejenigen Unsrer gegenwärtigen Bedienten, welche in einer, in den Tabellen benannten Bedienung stehen, und welchen schon ausser dem Institute eine Pension für ihre künftige Wittwe unbedingt verheissen ist, bedürfen des Beytritts zum Institute nicht, um solche schon anderwärts versprochene Pension ihren Wittwen zu sichern. Jedoch sollen sie schuldig seyn, obgleich ihnen der Beytritt zur Erlangung einer zweyten Pension aus dem Institute nicht verstattet ist, dennoch vor dem Eröfnungs-Termine Unserer Regierung von der ihnen gewordenen Zusage, mittelst Einreichung des die Zusage enthaltenden Original-Documents, die Anzeige zu machen, und zugleich, wenn sie in dem, in §. 23. erwähnten Falle seyn sollten, sich darüber zu erklären: ob sie von dieser Freylassung Gebrauch machen wollen oder nicht? Auch soll ein solcher Bedienter in dem Falle, wenn etwa die Pension nur seiner jetzt lebenden Ehefrau persönlich versichert seyn sollte, wegen seines künftigen Beytrittes zum Institute sich gleich jetzt, längstens vor dem 1sten November d. J., bey Unsrer Regierung melden und sich erklären: Ob er, auf den Fall des Ablebens seiner jetzigen Ehefrau, dem Institute beytreten wolle? Erkläret er binnen dieser Frist seine Abneigung nicht: so soll angenommen werden, daß er in solchem Falle künftig beytreten wolle.

§. 14. Wer den Receptionsschein erhalten hat, und dadurch ein Mitglied des Instituts geworden ist, wird eben dadurch zugleich verbunden, ein Mitglied desselben zu bleiben, und sich sämmtlichen Gesetzen und Bestimmungen des Instituts zu unterwerfen, so lange er nicht in solche Verhältnisse tritt, die ihn, nach den weiter unten gegebenen Vorschriften, vom Institute ausschliessen, oder die ihm den Austritt freylassen.

IV. Abschnitt. Bestimmungen und Gesetze in Absicht der Beyträge.

§. 15. Die jährlichen, in Gemässheit der oft angezogenen Tabellen, zu erlegenden Beyträge der Instituts-Genossen sind, so bald sie einmal bezahlet worden, ein würkliches Eigenthum des Instituts und werden nie zurückgegeben. Was wegen dieser Beyträge in den, den Tabellen angehängten Grundsätzen festgesetzet ist, dem wird hiedurch Gesetzeskraft beygeleget. Endlich bleiben solche Beyträge, da das dabey zum Grunde gelegte Dienst-Einkommen, nicht allenthalben nach der gegenwärtigen wahren Einnahme, sondern vielmehr nach mancherley zusammentreffenden Rücksichten bestimmet ist, unverändert, wenn gleich das Einkommen eines einzelnen Interessenten durch Zulage oder auf andere Art etwas vermehret werden sollte.

§. 16. Adjungirte und supernumeraire Bediente treten dem Institute nur sodann bey, wenn sie ein Wartegeld oder ein würkliches Gehalt geniessen. Die Bestimmung, wie viel sie alsdann beytragen, liefern die oft bezielten Tabellen.

§. 17. Die Unverheyratheten unter allen Unsern jetzigen receptionsfähigen Bedienten, künftig aber nur allein die unverheyratheten Subaltern-Officiers und die Unverheyratheten unter den receptionsfähigen Schul-Lehrern, sollen nur die Hälfte des Beytrages zahlen, welchen sie sonst nach den Tabellen, im Verhältniß zu der für ihre Wittwen bestimmten Pension, zu berichtigen haben würden. Heyrathet demnächst einer dieser obbenannten unverheyratheten Instituts-Genossen; so bezahlet er keinen Nachschuß, sondern er berichtiget nur den ersten vollen Beytrag in dem Zahlungs-Termine, welcher seiner Verheyrathung zunächst vorhergehet, und entrichtet zugleich die andere, respective bey der Instituts-Eröfnung oder bey seiner Reception von ihm nicht bezahlte Hälfte des Antritts-Geldes; allenfalls muß die im Zahlungs-Termine etwa schon geschehene Entrichtung des Beytrages bey der Verheyrathung hiernach suppliret werden.

§. 18. Seiner Wittwe eine grössere Pension, als die oft gedachten Tabellen der bekleideten Bedienung beylegen, durch grössere Beyträge versichern zu lassen, ist keinem Interessenten, außer in dem, im §. 25. erlaubten Falle, verstattet.

Auf eine mindere Pension eintreten, oder seine Beyträge mindern zu wollen, ist gar nicht erlaubt.

§. 19. Von einer vacanten Stelle, deren Gehalt auf einige Zeit erlediget bleibt, und welche, weil sie im Etat noch nicht gestrichen ist, im Staats-Calender mit einem: Vacat, aufgeführet stehet, leistet diejenige Unserer oder Unserer Nachfolger Cassen, welche sonst das Gehalt zu zahlen hat, den Tabellenmässigen Beytrag. Sollte das Einkommen einer solchen Stelle einem oder mehreren Unserer Bedienten interimistisch beygeleget seyn: so entrichten diese den Beytrag nach den Antheilen, die sie von diesen Einkünften ziehen, und so lange sie dieselben interimistisch geniessen, jedoch ohne dadurch eine höhere Pension für ihre künftigen Wittwen zu bewürken, als ihnen wegen ihrer Haupt-Bedienung zukommt. Wenn sie aber dies Einkommen nur zum Theil geniessen, und Unsere oder Unserer Nachfolger Casse einen Theil desselben einbehalten sollte: so leistet solche Casse zuvörderst von dem einbehaltenen Theile den verhältnißmässigen Beytrag, und sodann wird von dem- oder denjenigen Bedienten, welche das übrige geniessen, dasjenige berichtiget, was nun noch an dem tabellmässigen Beytrage fehlet.

§. 20. Von den Sterbe- und Gnaden-Quartalen oder Monaten wird fortwährend der Beytrag des verstorbenen Bedienten geleistet. Im Falle die etwa nachbleibende Wittwe die Gnaden-Monate oder Quartale nicht allein geniessen sollte, sondern sie mit andern theilen müßte, sollen die Beyträge zur Wittwen-Casse zuerst vorabgenommen und dann erst der Ueberrest unter die Wittwe und ihre Mittheilnehmere vertheilet werden.

§. 21. Diese Forderung des Instituts an die Sterb- und Gnaden-Quartale oder Monate, soll jeder andern, sonst noch so bevorzügten Ansprache, welche nicht älter ist, als das Datum der Eröfnung des Instituts, vorgehen. Es sollen auch schlechthin künftig niemanden die Sterb- oder Gnaden-Quartale oder Monate vorausbezahlt, noch irgend eine Verschreibung oder Anweisung derselben für gültig erkannt werden.

§. 22. Die Bezahlung der Beyträge geschiehet postnumerando in monatlichen oder Quartal-Ratis; die Art der Erhebung derselben aber wird im VII. Abschnitt, welcher die Grundlagen der Instruction für den Berechner des Instituts enthält, näher bestimmt werden.

§. 23. Die Beyträge für diejenigen Unserer gegenwärtigen Bedienten, welchen schon unbedingt eine Wittwen-Pension ausser dem Institute von Uns verheissen ist, soll, wenn diese Pension der ihrer Bedienung in den Tabellen zugesicherten gleich ist, eine Unserer Cassen leisten, wogegen die Instituts-Casse künftig die Wittwen-Pension zu zahlen hat. Ist die von Uns verheissene Pension grösser,

so nimmt das Institut doch nur die tabellmäßigen Beyträge an, und zahlet nur die darauf gesetzte Pension. Der Ueberschuß der verheissenen grössern Pension aber wird alsdann aus einer Unserer Cassen an die Wittwe gezahlt. Ist die verheißene Pension hingegen kleiner, so wird auch nur ein verhältnißmäßig kleinerer Beytrag aus Unserer Casse geleistet; jedoch stehet es in solchem Falle dem Manne frey, den erforderlichen Zuschuß zu dem grössern tabellmäßigen Beytrage selbst zu leisten, um seiner Wittwe die tabellmässige grössere Pension zu versichern, da er dann, in Absicht dieses Zuschusses den Gesetzen des Instituts in allem unterworfen bleibet. In jedem Falle aber zahlet das Institut die Wittwen-Pension nur nach Verhältniß der ihm gewordenen Beyträge. Uebrigens gilt alles, was hierin von den ganz oder zum Theil aus Unsern Cassen zu bezahlenden, allenfalls auch von dem Bedienten zuzuschiessenden Beyträgen festgesetzet ist, gleichfalls von den Antrittsgeldern (§. 5. Nr. 2) und von den Receptions-Gebühren (§. 10.), als welche ebenmässig ganz oder zum Theil aus Unsern Cassen bezahlet, oder von dem Bedienten selbst suppliret werden sollen.

§. 24. Wir so wenig als irgend einer Unserer Nachfolger wollen irgend jemanden Unserer Bedienten von den ihm, Kraft dieser Fundations-Acte obliegenden Beyträgen zum Institute dispensiren, auch überhaupt und unter keinerley Umständen zugeben, daß die Instituts-Casse durch irgend eine Abweichung von den Vorschriften dieses Unsers Fundationsbriefes einigen Verlust leide, oder zu leiden in Gefahr gerathe.

§. 25. Geht ein Interessent in eine andere Bedienung über, welcher eine geringere Wittwen-Pension, als seiner bisherigen Bedienung versichert ist, so steht ihm frey, seiner Wittwe die bisherige grössere Pension, durch fernere Leistung der bisherigen größeren Beyträge zu erhalten und zu sichern.

§. 26. Ein aus seinem Dienst in Pension übergehender Bedienter, wird in Rücksicht des Instituts fortdaurend als Bedienter, und zwar derjenigen Classe angesehen, in welcher er zuletzt während des Dienstes stand.

§. 27. Ein Interessent, der zu irgend einer Zeit in fremde Dienste tritt, oder, bevor er mindestens funfzehn Jahre lang, als Mitglied des Instituts beygetragen hat, aus freyem Willen seinen Abschied nimmt, oder ungezwungen in ein Amt übergeht, das ihn zur Theilnahme nicht berechtigt, verliehrt seinen Antheil am Institute, und bekömmt seine geleisteten Beyträge nicht zurück; er mag übrigens eine Pension erhalten oder nicht.

§. 28. Nähme aber ein Instituts-Genosse, nachdem er bereits volle funfzehn Jahre seine Beyträge geleistet, seinen Abschied, ohne in fremde Dienste zu gehen, oder würde ein Instituts-Genosse wegen irgend eines Vergehens seiner Bedienung entsetzt, oder aus einer andern Ursache, die zu entfernen von ihm nicht abhängt, es sey aus Unserer oder Unserer Nachfolger eigenen Bewegung, oder auf sein ausdrückliches Verlangen, seines Dienstes, deshalb er ein Genosse des Instituts war, entlassen: so ist er, bey der Dienst-Verlassung entweder verheyrathet, oder unverheyrathet. Im letztern Falle hört er sogleich mit der Dienst-Verlassung auf, ein Instituts-Genosse zu seyn. Im erstern Falle aber steht es einem solchen Interessenten — vorausgesetzt jedoch, daß, wenn er wegen Vergehens seiner Bedienung entsetzt worden, seine Ehefrau keinen Antheil an solchen Vergehen genommen habe, indem sonst die Entlassung, wegen eines von ihr thätig mit beförderten Vergehens, sie schlechterdings um die Pension bringen soll — frey, sich binnen sechs Wochen vom Tage seiner Dienst-Verlassung an, zu erklären: ob er, mit dem Verluste seiner bisherigen Beyträge, dem Institute entsagen, oder auch ein Interessent desselben bleiben will, da alsdann, so lange nach wie vor die bisherigen Beyträge richtig geleistet werden, seiner Wittwe, die zu der Zeit, als er ausser Dienst kam, seine Ehefrau war, die bewilligte Pension noch ferner versichert bleiben soll. Verstirbt aber die Ehefrau, welche er

mit aus dem Dienst nahm, vor ihm, so hört er sogleich auf, ein Instituts-Genosse zu seyn, und er kann, selbst durch richtige Leistung fernerer Beyträge, der Wittwe aus einer, nach seiner Dienst-Verlassung von ihm geschlossenen Ehe, keine Pension erwerben.

Deshalb ist auch ein jeder solcher, aus Unsern oder Unserer Nachfolger Diensten gekommener, jedoch beym Institute nach diesem §pho. verbleibender Bediente, bey Leistung seiner Beyträge jedesmahl zu dociren schuldig, daß seine während des Dienstes gehabte Frau noch lebe; widrigenfalls, und wenn es sich ergeben sollte, daß etwa eine, nach dem Austritt aus Unsern Diensten erheyrathete Frau, für die vorherige verstorbene oder geschiedene Frau ausgegeben worden, dieser zweyten Frau dennoch keine Wittwen-Pension gereichet, die dolose gezahlten Beyträge aber nicht retradiret, sondern der Instituts-Casse anheim fallen sollen.

§. 29. Sollte Jemand, der durch freywilligen Austritt, aus Unserm oder Unserer Nachfolger Diensten oder durch Uebernahme eines, zur Theilnahme nicht qualificirenden Amtes, in Gemäsheit des §. 27. aufgehört hatte, ein Instituts-Genosse zu seyn, wieder in Unsere oder Unserer Nachfolger Dienste treten, oder darin wieder eine receptionsfähige Stelle übernehmen: So soll er nicht allein, wie sich das von selbst versteht, schuldig seyn, dem Institute aufs neue, nach seiner neuen Bedienung beyzutreten, sondern er soll auch für die ganze Zwischenzeit, in welcher er kein Instituts-Genosse gewesen ist, den Beytrag von seiner vorigen Stelle, von Termin zu Termin mit Zinsen und Aufzinsen berechnet, nachzahlen.

§. 30. Wird die Ehefrau eines Interessenten von ihrem Manne geschieden, so leistet der Mann die Beyträge nach wie vor. Wenn aber in Ansehung der, dereinst nach dem Tode des Mannes zu erhebenden Wittwen-Pension unter den geschiedenen Eheleuten nicht ein Anders verglichen wird; so kömmt es darauf an; ob die geschiedene Ehefrau für den schuldigen Theil erklärt werde, oder nicht? Im erstern Falle verliehrt sie die Anwartschaft auf die Wittwen-Pension, im andern Falle aber wird sie fortwährend, so lange sie unverheyrathet bleibet, in Rücksicht auf das Institut, als die rechtmässige Ehefrau des Interessenten, und nach dessen Tode als seine Wittwe angesehen, mithin sowohl er als sie hiernach behandelt. Sollte daher in diesem zweyten Falle der Interessent wieder geheyrathet haben, und vor dem Absterben oder der Wiederverheyrathung seiner ersten geschiedenen Gattin verstorben seyn: so erhält die zweyte Wittwe nie eine Pension aus dem Institute. Wenn aber die geschiedene Frau, in Gemäsheit des §. 40., aus einer vorherigen Ehe von dem Institute, sogleich nach der Trennung dieser zweyten Ehe, anderweitig eine Wittwen-Pension erhält, oder wenn die geschiedene Frau vor ihrem geschiedenen Gatten und während der Zeit, da dieser noch ein Instituts-Genosse ist, anderweitig sich verheyrathet oder stirbt: so erhält die zweyte Ehefrau desselben sodann ein Recht auf die Wittwen-Pension.

§. 31. In dem Falle, da ein Interessent seinen Dienst und seine Ehe-Gattin böslicher Weise verläßt, stehet seiner zurückgelassenen Ehefrau frey, die Beyträge so lange fortzusetzen, bis sie sein Absterben bescheinigen kann, oder bis man nach der unter den Menschen obwaltenden Ordnung der Sterblichkeit, eben so vielen Grund hat zu glauben, daß der abwesende Ehemann todt sey, als daß er noch lebe; und soll dabey nach der Vten Tabelle des von Florencourt politischer Rechenkunst gerechnet werden. Hat die Ehefrau die Beyträge so lange richtig fortgesetzt: so soll sie sodann als Wittwe angesehen werden, und die ihr als solche versicherte Wittwen-Pension geniessen.

§. 32. Wenn aber ein Interessent sich in einer erlaubten Abwesenheit befunden hat, und über die ihm bestimmte Zeit ausgeblieben ist, so bleibet er

1) entweder freywillig weg: Ist dies ins Gewisse gebracht, und sollte seine Ehefrau weder bereit seyn, noch schuldig erkannt werden, ihm zu folgen,

so wird er als ein, seinen Dienst und seine Gattin böslich Verlassender angesehen, und es tritt die Bestimmung des vorhergehenden §phi ein; oder er wird

2) wider seinen Willen an der Rückkehr verhindert: Ist er alsdann in Unsern oder Unserer Nachfolger Geschäften versandt gewesen, so wollen Wir und Unsere Nachfolger, wenn die Bedienung wieder besetzt werden müßte, und nicht bis zur ungewissen Zurückkunft des Abwesenden unbesetzt bleiben könnte, für die zurückgebliebene Frau so lange Landesväterlich sorgen, auch die Beyträge an die Wittwen-Casse zahlen lassen, bis der Tod des Abwesenden in Erfahrung gebracht ist, oder nach dem §. 31. angenommen werden muß; da sodann die Wittwe in die mit der Bedienung verbundene Wittwen-Pension tritt. Ist der Abwesende aber nur auf Urlaub abwesend gewesen: so müssen in Ansehung der Ehefrau und des Instituts eben die in dem §. 31. festgesetzten Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

§. 33. Sollen gleich Unsere recipirten Militair-Bediente, auch während eines etwanigen Krieges an das Institut die schuldigen Beyträge und sonstigen Zahlungen fortwährend leisten; so wollen Wir dennoch, — da die Einrichtung des Instituts nur nach der gewöhnlichen Sterblichkeit der Menschen berechnet ist — daß für die Wittwen derjenigen Militair-Personen, welche im Kriege durch die Waffen des Feindes, oder evident durch die Beschwerlichkeiten des Krieges um das Leben kommen dürften, von Uns und Unsern Nachfolgern, ohne alle Beläftigung des Instituts dergestalt anderweitig gesorget werde, daß sie deshalb mindestens nicht schlechter daran seyn sollen, als wenn sie ihre Pension aus dem Wittwen-Institute erhielten.

V. Abschnitt. Bestimmungen, die Hebungen der Wittwen-Pensionen betreffend.

§. 34. Jede Wittwe bekömmt ein Recht zur Wittwen-Pension durch den ihrem verstorbenen Ehemanne ertheilten Receptionsschein und erhebt, für jede von diesem jährlich an Beytrag bezahlten Vier Rthlr. NZwdr., eine jährliche Pension von Fünf und zwanzig Rthlr. NZwdr.

§. 35. Jede, nach den vorhergehenden Abschnitten zur Pensions-Erhebung qualificirte Wittwe muß vor dem Ablaufe des Quartals, in welchem ihr Ehemann verstorben, oder für verstorben zu halten ist, oder falls sie wegen Entfernung von ihm die Todes-Nachricht später erhalten sollte, wenigstens sobald diese eingehet, bey dem Instituts-Directorio sich schriftlich melden, und zugleich den Receptionsschein ihres gewesenen Ehemannes, nebst dem, demselben eingehändigten gedruckten Exemplar dieser Unsrer Fundations-Acte, auch, wenn es erfordert wird, ihren Copulationsschein und eine gerichtliche Bescheinigung des erfolgten Ablebens ihres Mannes, einsenden; wogegen sie dann, wenn alles richtig befunden wird, unverzüglich eine Anweisung an den Instituts-Berechner, wegen ordnungsmäßiger Auszahlung der ihr gebührenden Wittwen-Pension, erhält.

§. 36. Sollte ihr Ehemann innerhalb Jahres-Frist nach der Verheyrathung sterben, bevor er als Verheyratheter wenigstens drey vierteljährige Beyträge geleistet hätte, so muß sie zugleich hinlängliche Bescheinigung beybringen, daß er bey seiner Verheyrathung mit ihr nicht mit einer solchen Krankheit oder Kränklichkeit befallen gewesen, welche einen so nahen Tod hätte besorgen lassen. Kann sie dies nicht, so bleibt sie von dem Institute ausgeschlossen, und erhält die von ihrem verstorbenen Ehemanne gezahlten Beyträge nicht zurück.

§. 37. Alle Wittwen, welche das Unglück treffen sollte, ihre Ehemänner durch einen gewaltsamen Tod zu verlieren, sollen, in Betracht daß solche Fälle nur selten seyn werden, allemal von dem Institut pensionirt werden, den Fall des §. 33. ausgenommen.

§. 38. Die Wittwe erhält zuerst in dem ersten Hebungs-Termine, nach abgelaufenem letzten Gnaden-Quartale oder Monate, die ihr alsdann, für die seitdem verflossene Zeit, gebührende Wittwen-Pension, weil die Wittwe, in Gemäßheit Landesherrlicher Verordnungen während der Sterb- und Gnaden-Quartale oder Monate noch das Dienst-Einkommen des verstorbenen Mannes ganz oder doch zum Theil zu geniessen hat, auch während derselben noch, in Gemäsheit des §. 20., die Beyträge zum Institute geleistet werden müssen.

§. 39. Die Hebungs-Termine der Wittwen-Pensionen sind allemahl der 1ste April und der 1ste October eines jeden Jahres, und geschiehet die Bezahlung gegen eine, von den percipirenden Wittwen wörtlich nach dem sub Litt. L. angedruckten Formular einzurichtende, und an den Instituts-Berechner einzusendende Quitung.

§. 40. Jede Wittwe des Instituts behält den Genuß ihrer Pension nur so lange, als sie im Wittwen-Stande bleibt. Heyrathet sie wieder, so erhält sie die letzte halbjährige Hebung in dem ersten Zahlungs-Termin nach ihrer Verheyrathung. Wird jedoch ihre neue Ehe wieder getrennet, und ihr letzter Ehemann ist zur Zeit dieser Trennung ein Instituts-Genosse gewesen, so erhält sie, wenn die Ehe durch den Tod getrennet wird, in dem ersten Zahlungs-Termine nach verflossenen Gnaden-Quartalen oder Monaten, nach Anleitung des §. 38., entweder ihre vorige, oder die von ihrem letzten Ehemanne durch gehörige Leistung der tabellmässigen Beyträge ihr versicherte Pension, je nachdem diese oder jene die grössere Pension ist. Ist aber der letzte Ehemann kein Instituts-Genosse gewesen, oder wird die Ehe mit einem Instituts-Genossen durch Scheidung getrennet, so tritt sie — ohne im letztern Falle zu unterscheiden, ob diese, schon vor der zweyten Ehe zur Wittwen-Pension qualificirt gewesene Ehefrau der schuldige oder der unschuldige Theil sey — allemahl mit dem Tage der Trennung wieder in ihre vorige Wittwen-Pension, und erhebt sie in dem darauf folgenden Zahlungs-Termine nach Anleitung des §. 38.

§. 41. Wenn die Wittwe eines Instituts-Genossen, der nicht vermöge seiner Bedienung ausserhalb Landes zu wohnen verpflichtet gewesen ist, ohne Unsere oder Unserer Nachfolger Landesherrliche Dispensation, welche nicht anders, als aus wichtigen Gründen, und nach vernommenem Erachten der Instituts-Direction, ertheilet werden soll, sich ausserhalb Unserer Lande zu wohnen begiebt, so geht sie ihrer Wittwen-Pension verlustig. Sie erhebt sie jedoch von der Zeit an wieder, da sie wieder in Unsere Lande zieht.

§. 42. Jede Wittwe muß daher, wenn der Instituts-Berechner sie nicht persönlich kennt, und deshalb, jedoch unter seiner Verantwortlichkeit, die folgenden Bescheinigungen etwa in solchem Falle unnöthig hält, unter der halbjährigen von ihr auszustellenden Quitung, durch die Obrigkeit oder den Ehrn-Prediger ihres Wohnortes attestiren lassen, daß die Ausstellerin an dem angegebenen Orte wesentlich wohne und noch fortwährend im Wittwenstande lebe.

§. 43. Zu den zu pensionirenden Wittwen gehören nicht diejenigen Wittwen der Hof-Ouvriers oder anderer Bedienten, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes fortsetzen, oder seinen Dienst beybehalten, und also dessen Gehalt und Einkommen fortwährend geniessen. Diese sind vielmehr in Ansehung des Instituts den Wittwern gleich zu achten, und müssen gleich diesen ihre vollen Beyträge leisten. Dahingegen treten sie in die Rechte einer wahren Wittwe, und erhalten die ihnen gebührende Wittwen-Pension, sobald sie aus irgend einer Ursache das Gewerbe oder den Dienst aufgeben

§. 44. Die Pension einer Wittwe höret mit dem Quartale auf, in welchem sie stirbet, und wird nur der Betrag dieses Quartals in dem nächsten gewöhnlichen Zahlungs-Termine geleistet.

§. 45. Falsche Bescheinigungen ziehen den Verlust der Wittwen-Pension nach sich, der sonstigen Ahndung der Criminal-Gesetze unabbrüchig.

VI. Abschnitt. Von den Privilegien des Instituts und seiner Genossen.

§. 46. Damit dieses heilsame Institut gegen alle Unfälle möglichst gesichert werde, wollen Wir demselben, ausser der im §. 6. versicherten Belegung gesammter Capitalien bey Unsern Cassen, und ausser dem, im §. 21. bewilligten Vorzugs-Rechte, in Ansehung der zu bezahlenden Beyträge, auf jeden Fall, wo es demselben nützlich seyn kann, hiemit qualitatem & privilegium pii corporis, mit allen daraus nach den Gesetzen Unserer Lande entspringenden Rechten und Vorzügen conferiren und beylegen, auch deshalb Unsern Landes-Gerichten behufige Verordnung zugehen lassen.

§. 47. Die Wittwen-Pensionen sollen auf keine Art und aus keinem Grunde mit Arrest belegt werden können. Eben sowenig aber sollen sie auch von der Wittwe und noch vielweniger schon vorher von dem Ehemanne Jemanden assigniret, noch solche Assignationen von dem Instituts-Berechner honoriret werden. Hätte sich auch Jemand verleiten lassen, den Receptionsschein als ein Pfand anzunehmen, und etwas darauf zu leihen, so soll nicht allein solche Anleihe als nicht geschehen geachtet, sondern überdem der Anleiher zur Strafe angehalten werden, eben so viel als die Anleihe beträgt, an die Instituts-Casse zu bezahlen.

§. 48. Dem Instituts-Directorio wird das hiebey abgedruckte

(Von den beiden Siegelbildern, die im Originale sich hie finden, hat das größere auf einer Wappendecke mit der Krone den Büffelskopf und die Rundschrift: Siegel des Directorii des Wittweninstituts für die Herzogl. Mecklenb. Schwerin. Dienerschaft; das kleinere aber bloß den Büffelskopf und die Rundschrift: Siegel des Herzogl. Mecklenb. Schwerin. Bedienten-Wittweninstituts. Beide Rundschriften bestehen aus lateinischen Versalien.)

größere und kleinere Siegel zum Gebrauch bey den vorfallenden Expeditionen verliehen.

§. 49. In Ansehung aller hiemit versehenen Expeditionen, so wie aller an die Instituts-Casse unter der Aufschrift: Wittwen-Instituts-Sachen, gesandt oder von derselben versandt werdenden Gelder und Quittungen soll dem Institute Kraft dieses die Post-Freyheit in Unsern Landen bewilliget seyn, auch Unsere Cammer deshalb gehörig instruiret werden. Wer aber ausserdem etwas an das Directorium oder den Instituts-Berechner gelangen lassen will, muß solches, bey Strafe der Zurücksendung, auf seine Kosten Postfrey machen.

§. 50. Noch wird dem Institute gegen alle säumige Zahler hiedurch die selbsteigene Executions-Befugniß für stets in der Maasse bewilliget, daß der Instituts-Berechner ermächtiget seyn soll, alle gegen das Institut und dessen Haupt-Casse säumige Zahler — sie mögen übrigens unter welchem Gerichtszwange sie immer wollen, stehen —, nach vorgängiger dreytägiger Verwarnung, durch den Cammer-Executor mit Execution belegen und zu ihrer Schuldigkeit anhalten zu lassen. Sollte aber der Executor militairischer Assistenz bedürfen, so ist davon sofort dem Instituts-Directorio die Anzeige zu machen, auf dessen Requisition die Chefs Unsers Militairs sogleich die nöthige Mannschaft verabfolgen lassen sollen, und wird an diese desfalls gehörige Verordnung ergehen.

VII. Abschnitt. Von dem Instituts-Directorio und dem Haupt-Casse-Berechner.

§. 51. Obgleich Wir Uns und Unsern Nachfolgern vorbehalten, durch Unsere Regierung Unsere Landesväterliche Vorsorge und Ober-Aufsicht über diese Stiftung fortwährend ausüben zu lassen, so mag dies doch nur in Nothfällen und zum Besten des Instituts geschehen; und soll übrigens das Institut sein eigenes Directorium erhalten, welches zur Vermehrung des öffentlichen Zutrauens, zwar für die richtige Verwaltung der einkommenden Gelder nach den Vorschriften dieser

Unsrer Verordnung Uns und den sämmtlichen Instituts-Genossen verantwortlich bleibet, jedoch zur Behauptung der Gerechtsame des Instituts, von allen andern Pflichten, womit dessen Mitglieder Uns und Unsern Nachfolgern verbunden seyn mögen, hiemit entbunden und freygesprochen seyn soll.

§. 52. Dieses Directorium soll unter dem Präsidio Unsers jedesmahligen Geheimen Raths-Präsidenten aus zweyen Mitgliedern Unserer Regierung, und zweyen Mitgliedern Unserer Cammer bestehen, welchen ein Secretair und ein Canzelist aus jedem dieser beyden Collegien zur Expedition zugeordnet, und welche sämmtlich auf diese Geschäfte besonders beeydiget werden sollen. Wir versehen Uns dabey zu denjenigen, welche von Uns zu diesem Geschäfte werden ernannt werden, daß sie die dabey vorkommenden Verrichtungen, aus Liebe gegen sich selbst und ihre Mitdiener, auch zur Förderung des allgemeinen Bestens, unentgeldlich übernehmen werden.

§. 53. Die Registratur des Instituts-Directorii bleibet mit der Regierungs-Registratur verbunden, woselbst jedoch zu derselben ein eigenes Repositorium bestimmt werden soll.

§. 54. Zur Verwaltung der Haupt-Casse des Instituts muß ein besonderer Berechner ernannt werden. Diesem haben Wir ein jährliches, in den halbjährigen Zahlungs-Terminen des Instituts aus der Instituts-Casse zahlbares, Gehalt bestimmt, auch für jetzt zu dieser Stelle, Unsern ersten Lotterie-Commissarius, Commissionsrath Sevecke, ernannt. Bey dessen etwanigen Abgang aber wollen Wir diese Stelle jedesmahl nach dem Vorschlage des Instituts-Directorii wieder besetzen.

§. 55. Dieser Berechner soll von seiner Verwaltung allemal zwischen Anthony und Ostern, und zwischen Trinitatis und Michaelis dem Directorio genaue Rechnung ablegen und nach Befinden von diesem darüber quitiret werden. Das Directorium aber hat sodann diese aufgenommenen Rechnungen und die dabey befindlichen Original-Verschreibungen jedesmahl forderſamſt bey Unserer Regierung mittelst kurzen Berichts einzureichen, worauf ihm aus Unserer Regierung der Eingang der Berechnungen und besonders der dabey befindlichen Original-Verschreibungen durch ein, Letztere genau und bestimmt angebendes Rescript bezeuget werden soll. Die Original-Verschreibungen sollen, nachdem davon beglaubte Abschriften genommen und zu den Regiminal-Acten geleget worden, jedesmahl sofort in Unser Haupt-Archiv zur sichern Aufbewahrung abgegeben, und soll übrigens der jedesmahlige Zustand des Instituts und seiner Casse, zur Benachrichtigung aller Interessenten, jährlich öffentlich und möglichst vollständig durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 56. Wegen Einsammlung der bey der Instituts-Eröfnung von den Instituts-Genossen zu berichtigenden Antritts- und Receptions-Gelder, auch demnächst der von diesen Interessenten zu entrichtenden monatlichen oder Quartal-Beyträgen, so wie der im weitern Fortgange des Instituts vorfallenden Antritts-Gelder und Receptions-Gebühren, sollen denjenigen Departements, welchen solche Einsammlung für jetzt und künftig zu committiren seyn wird, zu rechter Zeit angemessene Verzeichnisse und Vorschriften zugefertiget werden, nach welchen die Gelder binnen der ihnen vorzuschreibenden Frist einzucassiren und an den Instituts-Berechner abzuliefern sind. Alle künftig etwa vorfallende Veränderungen und Hebungen sind von dem Instituts-Directorio dem competirenden Departement anzuzeigen, welches sich sodann in Ansehung der einzucassirenden Gelder dem Ansinnen des Instituts-Directorii unweigerlich zu conformiren hat.

§. 57. Der Instituts-Berechner soll über die Verwaltung seines Amtes eine ausführliche Instruction vom Directorio erhalten, auch in vorkommenden zweifelhaften Fällen von demselben sich Belehrung erbitten und solche unweigerlich befolgen. Das Directorium aber soll allemahl nach Vorschrift dieses Unsers Stiftungs-Briefes und der darin enthaltenen Gesetze entscheiden und verfahren.

§. 58. Sollten etwa unerwartete Vorfälle kommen, welche aus diesem Fundations-Briefe und dessen Anlagen nicht entschieden werden könnten, oder sollten belehrende Erfahrungen oder unvorgesehene, veränderte Zeit-Umstände und Begebenheiten eine Abänderung eines oder des andern jetzt verordneten Punctes, jedoch nur zum Nutzen des Instituts und seiner Genossen, rathsam oder nothwendig machen: so hat das Directorium darüber Vortrag bey Unserer Regierung zu machen und sodann Unsere Entscheidung zu gewärtigen.

§. 59. Sollte endlich einer der Interessenten oder sonst irgend Jemand mit den Verordnungen des Directoriums unzufrieden zu seyn, wider Verhoffen Ursache zu haben glauben: So hat sich derselbe mit seinen etwanigen Beschwerden an Unsere Regierung zu wenden, welche sodann, nach Befinden, Bericht des Directorii erfordern und nach Gerechtigkeit und Billigkeit entscheiden soll, wobey es alsdann allemahl unabänderlich und ohne daß ein Suspensiv- oder Devolutiv-Mittel, es sey Appellation oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder Nullitäts-Klage dawider Statt haben soll, sein Bewenden behält.

Alles nun, was in vorstehenden VII Abschnitten und 59 §§. von Uns bewilliget, versichert und festgesetzet ist, das geloben und verheissen Wir für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, so wie solches auf das Kräftigste und Rechtsbeständigste geschehen kann und mag, hiemit wissendlich und wohlbedächtlich, zu halten und zu erfüllen, auch das solchergestalt fundirte Wittwen-Institut Unserer Dienerschaft, bey allen ihm hierin beygelegten Rechten und Privilegien, jederzeit kräftigst zu schützen und zu handhaben.

Uebrigens jedoch Uns und Unsern hohen Nachfolgern an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig.

Des zur Urkunde haben Wir diesen Unsern unwiderruflichen Fundations-Brief eigenhändig unterzeichnet und solchen mit Unserm Insiegel bedrucken lassen, der gegeben ist auf Unsrer Vestung Schwerin den 1sten Septbr. 1797.

Friederich Franz, H. z. M.

St. W. v. Dewitz.

(Die Anlagen A. bis K. incl sind wegen fehlenden allgemeinen Interesses weggelassen.)

Grundsätze.

1) Alle Zahlungen, sowohl an die Casse — an Beyträgen, Antritts-Geldern und Receptions-Gebühren — als aus derselben — an Wittwen-Pensionen — geschehen in NZwdr. zu voll.

2) Die Wittwen-Pensionen sind zwar hauptsächlich nach dem mit der Stelle verknüpften Dienst-Einkommen, jedoch dabey zugleich nach andern Rücksichten bestimmet. Sie sind daher unveränderlich und so unzertrennlich mit der bekleideten Stelle verbunden, daß so wenig die Beylegung eines höhern Titels oder Ranges, als die Bewilligung einer persönlichen Zulage für den Bedienten eine Verhöhung der Wittwen-Pension oder des Beytrages veranlassen kann.

3) Wenn mehrere Bedienungen in einer Person vereiniget sind, so richten Pension und Beytrag sich nach der Bedienung, womit die grösseste Wittwen-Pension verbunden ist, und für die andern Bedienungen wird keine Pension gereicht, auch kein Beytrag bezahlt.

4) Würkliche, jedoch nicht zur vollen Hebung stehende, desgleichen adjungirte, oder supernumeraire Bediente haben nur dann einen Antheil am Institute, wenn sie ein Gehalt oder ein Warte-Geld geniessen, aber auch sodann nur in der Maasse, daß sie von diesem ihrem Gehalt oder Warte-Geld Vier von Hundert beytragen und dadurch ihrer Wittwe eine Pension von 25 pro Cent ihres Gehalts oder Warte-Geldes versichern.

5) Auditoren erhalten, selbst wenn sie einen Character haben, nur dann einen Antheil am Institute, wenn sie würklich eine Bedienung erhalten.

6) Durch gegenwärtige, bloß nach der Grösse der mit jeder Bedienung verbundenen Wittwen-Pension gemachte, Classification soll endlich keinem Bedienten an seinem persönlichen Range etwas entzogen seyn, wie sich dies von selbst versteht, und nur zum Ueberfluß hier angefüget wird.

L. Quitung über die Wittwen-Pension.

. . . . . Rthlr. . . ßl. NZwdr. den 1sten . . . 1 . . . fällige halbjährige Wittwen-Pension habe ich aus der Casse des Herzoglich-Mecklenburgischen obligaten Bedienten-Wittwen-Instituts, hiegegen baar ausgezahlt erhalten, solches bescheinige ich quitirend. . . . . den 1sten . . . . . 1 . . .

Nota:

Unter dieser Quitung muß gerichtlich von der Orts-Obrigkeit, wenigstens von dem Ehrn-Prediger des Ortes attestiret werden: daß die Ausstellerin an dem angegebenen Orte wesentlich wohne und noch fortwährend im Wittwen-Stande lebe.

991. Creditgesetz für die fürstlichen Livreebedienten. 25. December 1797.

Wir Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen: Da das Schuldenmachen Unserer Livree-Bedienten durch die Leichtigkeit des Credits, zum Verderb der Leute selbst und zum Nachtheil Unsers Dienstes, immer mehr und mehr überhand nimmt, auch die bekannte Verordnung vom 8ten Octbr. 1755 bey diesen nur geringe besoldeten Bedienten ihren Zweck nicht erreicht und fast nicht anwendlich ist, indem ein Abzug von der Gage für ihre Creditoren ohne fühlbaren Nutzen ist, sie selber aber, — der Abzug sey so gering als er wolle, sofort dienstunfähig macht; so wollen Wir hiemit iene Verordnung, — in Ansehung Unserer Livree — wieder aufgehoben haben und dadurch iedermann hiedurch öffentlich und ernstlich verwarnen lassen, irgend einem Unserer Livree-Bedienten keine, irgend nur beträchtliche Summe zu borgen, oder wohl gar ihm sein Quartal auf seine Gage-Quitung vorzustrecken, indem letztere bey der Casse nie angenommen werden, und auf iede einzelne Schuldforderung bey den Chefs der Livree-Bedienten nur insoferne Rücksicht genommen werden soll, als sie sich durch einen sehr mäßigen Abzug von der Gage in einem, oder höchstens doch ein paar Quartalen oder Monaten wieder abtragen lässet. Sollte die Schuld irgend größer seyn, als ein bey Dienstleistungen des Livree-Bedienten völlig unschädlicher Abzug, welches allemahl dem Ermessen des Chefs überlassen bleibt, oder sollten mehrere Gläubiger sich melden, welche zusammen einen solchen Abzug unzweckmäßig machen, so haben der oder die Gläubiger ihre Befriedigung auf solche Art auch nicht zu erwarten, sondern sie müssen es sich gefallen lassen, was ein ordentlich eingeleiteter Concurs-Proceß oder gewöhnliche Executions-Verfügungen ihnen gewähren dürften. Keinesweges ist es aber Unsere Meinung, hiedurch Unseren Livree-Bedienten irgend Vorschub zu thun, oder die Verleitung vielleicht unerfahrner Gläubiger dadurch zu begünstigen; sondern, sobald sich hervorgiebt, daß einer derselben ungebührliche Schulden gemacht hat, die durch einen geringen Abzug von seiner Gage binnen wenigen Quartalen oder Monaten — oder aus einem geringen Theil seines sonstigen Vermögens ohne Cessio bonorum nicht abgetragen werden können, so soll derselbe nicht allein ernstlich bestraft werden, sondern, nach Befinden, auch sogar seines Dienstes sofort entsetzt werden. An dem ꝛc.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung zu iedermanns Wissenschaft durch die hiesigen Anzeigen und Zeitungen öffentlich bekannt machen lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25sten December 1797.

Friederich Franz, H. z. M.

992. Instruirung der Wittwen von Staatsdienern bezüglich des Wittweninstituts durch die Behörden. 10. Januar 1799.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da es sich verschiedentlich gefunden hat, daß die hinterbliebenen Wittwen Unserer verstorbenen Bedienten, nach Absterben ihrer Männer, den §§. 35 und 36. des von Uns über das obligate Wittwen-Institut Unserer Bedienten ertheilten Fundationsbriefes nicht genüget haben, und dadurch nicht allein Verzögerungen, sondern auch sonst unnöthige Expeditionen bey dem Directorio des gedachten Instituts entstanden und nothwendig geworden sind; So wird den sämmtlichen unter Unsrer Cammer stehenden Behörden, welche angewiesen sind, die Beyträge jährlich wahrzunehmen, hiemittelst aufgegeben, nicht allein die hinterbliebenen Wittwen zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit aufzufordern, sondern auch diesen dabey mit Rath und That an die Hand zu gehen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10ten Januar 1799.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

993. Vertheilungsart der Gnadenquartale unter Wittwen und Kinder von Staatsdienern. 4. Februar 1799.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigste Anfrage, wegen des Antheils der Wittwe und Kinder an den Gnaden-Quartalen hiemit zur gnädigsten Antwort:

„daß in diesen Fällen die Wittwe mit den sämmtlichen Kindern nur zu „gleichen Theilen gehe, folglich Kindestheil bekomme, und Kinder aus ver„schiedenen Ehen unter sich nicht secundum stirpes, sondern nach Kopf„zahl Theil nehmen."

Wornach ꝛc. Schwerin, den 4ten Februar 1799.

Friederich Franz.

An die Cammer.

994. Bestimmung der Commissionsdiäten. 13. September 1800.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlgebohrner, L. G. Wir geben euch auf eure unterthänigste Anfrage, im Betreff der Commissions-Diäten, hiemit zur gnädigsten Antwort:

daß den Räthen der höhern Collegien, und denen welchen von Uns der Character eines Geheimen-Raths, eines Oberhauptmanns oder Land-Drosten und Ober-Land-Drosten beigeleget ist, 4 Rthlr. NZwdr. zukommen;

den Secretarien der höhern Collegien hingegen, und andern ihnen im Range nicht nachstehenden Herzogl. Bedienten, Unseren Beamten und den Advocaten 3 Rthlr. NZwdr. zugebilliget seyn,

alle übrige aber, welche von Uns oder in Unserm Nahmen zu Commissarien bestellet werden mögten, sich an 2 Rthlr. täglicher Diäten begnügen sollen.

Dieß lassen Wir euch zur nähern Erläuterung Unserer Verordnung vom 9ten März 1757 unverhalten seyn, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13ten September 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

In specie: Von den Eingaben an das Cabinet und die Behörden.

995. Vorschriften wegen der Eingaben an die Regierung und die Lehnkammer. 31. März 1696.

Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., fügen Männiglichen, insonderheit denen Doctoribus, Licentiatis, und allen und jeden, so sich des Advocirens und Procurirens bey hiesiger Unser Geheimen und Lehn-Cantzelley bedienen, wie auch allen denen, so dabey zu suppliciren und sollicitiren haben, gnädigst zu wissen, daß Wir umb besser Ordnung, und Verhütung alles sonst besorgenden Unwesens ein für allemahl hiemit gnädigst statuiren, daß hinführo niemand, wie obgedacht, sich unterstehe, ohnangemeldet, und ohne erhaltene Permißion in Unsere Geheime Cantzelley-Stuben zu gehen, Unsere Bediente in ihren Functionen zu turbiren, die erkannte Decreta für der Extension und Ausfertigung zu perlustriren, und, was ihnen an Schrifften vorkommt, durchzublettern, sondern es soll ein jeder, so bey Unser Geheimen und Lehn-Cantzelley zu verrichten hat, zwar nach Befinden und gegebener Erlaubniß in das eusserste Vorgemach Unser Cantzelley-Stuben treten, allda aber, seiner Sachen halber Anregung thun und Bescheides erwarten, sobald er auch solchen erhalten, sich wieder hinaus begeben, und im übrigen bey Vermeidung toties quoties zu erlegender 10 Reichsthaler Straffe, sich, wie oberwehnet, bezeigen.

Dabey Wir dann, umb mehrer Richtigkeit und Beförderung der Sachen willen gnädigst verordnen, daß hinführo die Advocati und Procuratores, auch übrige Sollicitatores und Supplicantes alle Supplique und Berichte ordentlich rubriciren, dieselbe mit ihren Nahmen, Ohrte, Tag und Jahre, unterzeichnen, zugleich auch in quo puncto suppliciret und gehandelt wird, expresse specificiren, davon diejenige Supplicata, darin vorhero nichts paßiret noch gehandelt worden, des Morgens präcise gegen 8 Uhren zu Unser Cantzelley einbringen, die aber, so ad Acta zu registriren, den Nachmittag vorhero einschicken, und darauff des folgenden Tages Bescheides erwarten sollen.

Wann Wir auch mit Unsern sonderbahren Mißfallen bishero verspühret, wie diejenigen Verordnungen und Erkentnüssen, welche in Unserm Geheimen Raht denen Supplicanten ertheilet werden, ohnabgefordert öffters beliegen bleiben, wodurch die Authorität des Collegii, und desselben Mühwaltung mißbrauchet wird, so Wir aber fürders zu gestatten keinesweges gemeinet seyn; Alß befehlen Wir hiemit, daß ein jeglicher die auff seine Suppliquen ergangene Verordnungen, höchst innerhalb Monaths-Frist à dato übergebener Bittschrift unfehlbar abfordere, solches auch bey Verlust des daraus competirenden Vortheils, und Vermeydung unausbleiblichen Präjuditzes, und sonst sub commination ander ernstlich Verordnung nach einer jeden Sache Beschaffenheit, nicht anders zu halten.

Letztlich wollen Wir gnädigst, daß zu Beförderung der Geistlichen Sachen, weil die Cantzellen aus freyen Willen und in Hoffnung anderwerts zufliessenden Seegens, die darin gegebenen Bescheide ohne Bezahlung der Cantzelley-Jurium expediret, die desfals zu übergebende Schriften und Supplicata, welche communiciret werden müssen, allemahl in duplo eingebracht, also die Befehle darnach nicht auffgehalten, sondern schleunigst befodert, und praejudice dadurch verhütet werde. Unsere Cantzelley-Verwandte haben sich hiernach gehorsamlich zu achten, und die Oberwehnte verrichten daran Unsern gnädigsten auch ernsten Willen, verhüten ihren sonst daraus besorgenden Schaden und Ungelegenheit. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel, so geschehen auff Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 31. Martii, 1696.

Friedrich Wilhelm.

996. Desgleichen. 26. April 1749.

Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., als Wir bishero wahrgenommen, daß viele Unsrer Bedienten, Landes-Eingesessenen und Unterthanen, oder deren Schrift-Stellern, die bey Uns schriftlich etwas vorstellen und suchen, sich nicht bescheiden, wasgestalt es nothwendig an unverweileter Ausfertigung der Resolutionen, hindern, und zu mehrern Unkosten an Schreib-Gebühren, Anlaß geben müsse, wenn die Memorialien und Schriften nicht in duplo übergeben werden: Unsere Vorsorge aber dahin gerichtet ist, die Ausfertigungen bey Unsrer Regierung und Lehn-Cammer mit möglichster Beschleunigung geschehen zu lassen; So verordnen Wir hiemit ernstlich, daß nichts in Regierungs- und Lehn-Sachen, es habe Nahmen wie es wolle, wenn auch gleich die Sache keinen Verschub leidet, anders, als wenigstens in duplo angenommen, hingegen so bald sich findet, daß die Original-Schrift samt deren Anlagen nicht zum wenigsten mit einer reinlich geschriebenen und wohl collationirten Copia versehen, das eingebrachte ohne weitere Anfrage zurückgegeben, oder mit der Post zurück geschicket werden soll. Wann Wir auch mißfällig bemerket, daß ofmalen die Schriften mit vielen unanständigen und anzüglichen Expreßionen angefüllet, solches aber in keinewege ferner zu dulden; So wird allen Advocaten und Schrift-Stellern, auch in causa propria schreibenden Partheyen und Sollicitanten ernstlich anbefohlen, sich in ihren Schriften aller anzüglichen Expreßionen und zu der Sache nicht gehörigen Personalien, es sey gegen wen es wolle, gäntzlich zu enthalten, so lieb einem jeden ist, ausser der Verwerfung seiner Schrift, willkührliche schärfste Bestrafung zu vermeiden. Wir befehlen auch hiemit bey arbitrairer Ahndung ernstlich, daß die Memorialia, welche Advocati und andere entwerfen, nicht nur allezeit mit einer Special-Rubric und äusserlichen Anzeige der Sache, wovon sie handeln, versehen seyn, sondern auch von den Advocaten und Concipienten, mit ihrem vollen Tauf- und Zunahmen unterschrieben, nicht weniger die Expeditiones von ihnen ohne Anstand eingelöset, und an gehörigen Ort befordert werden sollen: Da Wir denn nicht entstehen werden, selbigen, wenn sie wegen Erstattung der vorgeschossenen Gebühren, geziemend bey Uns anrufen, so fort mit der bereitesten Execution zu statten zu kommen. Des zur Uhrkund, und daß niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtige Verordnung durch den Druck zu publiciren und an gehörigen Orten zu affigiren, gnädigst befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26. April 1749.

Christian Ludewig.

997. Einrichtung und Adressirung der Eingaben an das Cabinet, die Regierung und die Kammer. 2. November 1751.

Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir in bisheriger Bemerkung der vielen Beschwerlichkeiten, welche Uns durch den unmittelbaren Eingang derjenigen Sachen an Uns, deren Betrieb und Expedition, Wir Unseren Regierungs- Lehn- und Domainen-Cammer-Collegiis mit gemessener Instruction und Verpflichtung anbefohlen haben, täglich verursachet werden, Uns bewogen gefunden, in Ansehung der einkommenden Memorialien, Berichte, Vorstellungen und Bitt-Schreiben, und deren gehörigen Abgabe, Unsere Patent-Verordnung, ergehen zu lassen, mithin aller Beschwerung die sowohl Uns selbst, als Unseren Unterthanen und Eingesessenen dadurch, daß bißhero alles ohne Unterscheid an Uns unmittelbar gelanget, erwachsen ist, und weiter erwachsen könnte, ein für allemahl in Gnaden abzuhelffen.

Wir wollen, setzen und ordnen demnach hiemit Erstlich, daß alle und jede, welche in Unseren Residenzen, und an Unserm Hof-Lager, in Angelegenheiten,

deren Ausfertigungen in Unsere Regierungs-, Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia schlagen, ihre Memorialia, Berichte, Vorstellungen und Abgaben, wie die Nahmen haben, grades Weges an das Collegium, wohin die Sache ihrer Natur und Unsrer Anordnung nach gehöret, bringen, und daselbst an Unsere bestellete Registratores abgeben sollen. Diejenigen aber, welche

Zweytens, ausser Unsrer Residenz und Hoflager wohnen, und also ihre Anliegen und Schriften, versiegelt einsenden müssen, sollen unter der an Uns gerichteten teutschen Aufschrift allemal das Collegium, wohin die Sache gehörig ist, bemerken, folglich die Worte: Regierungs- Lehn- oder Cammer-Sachen, äusserlich kennbar aufschreiben. Begäbe sich's aber

Drittens, daß jemand eine wichtige Sache an Uns unmittelbar zu bringen, und Unsere Collegia damit zu übergehen nöthig fände; So sollen die Auswärtigen, daß das verschlossene Memorial zu Unsrer eigenhändigen Erbrechung bestimmet sey, deutlich auf dem Umschlag zu bemerken, die Einheimischen aber Uns solche Sachen selbst unterthänigst einzureichen schuldig seyn. Gestalt Wir hiemit ein für allemahl alle andere Abgaben der Memorialien und Supplicationen, die von den Supplicanten entweder nicht an Uns selbst, oder nicht an Unsere Collegia geschehen, hiemit bey willkührlicher Strasse verbothen haben wollen. Diesemnach befehlen Wir

Viertens Unseren Post-Bedienten allhier zu Schwerin und zu Rostock, oder wo Wir Uns sonst mit Unseren Collegiis befinden werden, daß sie hinkünftig 1) alle, aus andern Ländern an Uns eingehende Briefe und Schreiben, welche 2) eine französische Aufschrift, und 3) die Worte: zu eigenhändiger Eröfnung, bemerket haben, wie bishero an Uns unmittelbar, sogleich nach Ankunft der Posten, einliefern; Dahingegen

Fünftens alle die übrige einheimischen Sachen, und die, welche an Unsere Regierungs- Lehns- und Domainen-Cammer gerichtet sind, so fort an Unsere Registratores jeden Collegii abgeben lassen sollen. Gestaltsam

Sechstens ersagte Unsere Registratores, so früh und spät in der Registratur sich finden zu lassen, hiemit angewiesen werden, daß sie die einlaufende Sachen ohne Aufenthalt in Empfang nehmen, registriren, und alle Abend das Protocoll der eingekommenen Sachen dem Vorsitzenden jeden Collegii zuschicken, damit es von diesem an die andere Räthe des Collegii ohneinstellig weiter gesandt werde, mithin daraus, was bey jedem Collegio täglich eingekommen ist, zu gemeinsamer Collegial-Notitz gelange. Uebrigens wiederholen Wir

Siebendens alle Unsere hievorige Verordnungen und Constitutiones, wegen Unterschrift der Concipienten und Procuratoren, mithin in allem dem, was darin zur Beobachtung so wohl den Partheyen, als den Advocaten, Schrift-Stellern und Procuratoren ge- und verbothen worden, um sich darnach, so lieb einem jeden ist, die darin gesetzte Strafe zu vermeiden, genau zu achten.

Des zu Urkund haben Wir diese Unsere Verordnung behandzeichnet, und unter Unserm Fürstlichen Insiegel durch den Druck kundbar zu machen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2. November 1751.

Christian Ludewig.

998. Desgleichen. 8. Juni 1756.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg, Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir in Betracht der vielen Beschwerlichkeiten, welche Uns durch den unmittelbaren Eingang derjenigen Sachen, an Uns, deren Betrieb und Expedition Wir Unseren Regierungs- Lehn- und Domainen-Cammer-Collegiis mit gemessener Instruction und Verpflichtung anbefohlen haben, verursachet werden, Uns bewogen gefunden, in Ansehung der einkommenden Remo-

rialien, Berichte, Vorstellungen und Bittschreiben, und deren gehörigen Abgabe, die, von Unsers Hochgeehrten und herzlich geliebten Herrn Vaters, Hertzogen Christian Ludewig zu Mecklenburg Gnaden, Christ-mildesten Gedächtnisses, unterm 2. Nov. 1751. erlassene Patent-Verordnung zu erneuern, mithin aller Beschwerung, die sowohl Uns Selbst, als Unseren Unterthanen und Eingesessenen dadurch, daß alles ohne Unterscheid an Uns unmittelbar gelanget, in Zukunft erwachsen, ein für allemahl in Gnaden abzuhelfen.

Wir wollen, setzen und ordnen demnach hiemit:

Erstlich, daß alle und jede, welche in Unseren Residenzen, und an Unsern Hoflager sind, in Angelegenheiten, deren Ausfertigungen in Unsere Regierungs- Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia schlagen, ihre Memorialia, Berichte, Vorstellungen und Abgaben, wie die Nahmen haben, grades Weges an das Collegium, wohin die Sache ihrer Natur und Unsrer Anordnung nach gehöret, bringen, und daselbst an Unsere bestellete Registratores abgeben sollen. Diejenigen aber, welche

Zweytens ausser Unser Residenz und Hoflager, jedoch in Unseren Landen wohnen, und also ihr Anliegen und Schriften versiegelt einsenden müssen, sollen unter der an Uns gerichteten teutschen Aufschrift allemahl das Collegium, wohin die Sache gehörig ist, bemerken, folglich die Worte: Regierungs- Lehn- oder Cammer-Sachen, äusserlich kennbar aufschreiben. Begäbe sichs aber

Drittens, daß Jemand an Uns eine Klage wieder Unsere Collegia unmittelbar zu bringen, und Unsere Collegia damit zu übergehen nöthig fände; So sollen die Auswärtigen, daß das verschlossene Memorial zu Unsrer eigenhändigen Erbrechung, bestimmet sey, deutlich auf den Umschlag zu bemerken, die Einheimischen aber Uns solche Sachen selbst unterthänigst einzureichen schuldig seyn. Gestalt Wir hiemit ein für allemahl, ausser dem Fall einer Beschwerde über Unsere Collegia, alle andere Abgaben der Memorialien und Supplicationen, die von den Supplicanten an Uns Selbst, und nicht an Unsere Collegia geschehen, hiemit bey willkührlicher Strafe verboten haben wollen. Diesemnach befehlen Wir

Viertens Unseren Post-Bedienten allhier zu Schwerin und zu Rostock, oder wo Wir Uns sonst mit Unseren Collegiis befinden werden, daß sie hinkünftig 1) alle aus andern Ländern an Uns eingehende Briefe und Schreiben, 2) die, welche eine frantzösische Aufschrift haben, und 3) die, auf welchen die Worte: zu eigenhändiger Eröfnung, geschrieben, an Uns unmittelbar, so gleich nach Ankunft der Posten, einliefern; Dahingegen

Fünftens alle die übrigen einheimischen Sachen, und die, welche an Unsere Regierungs- Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia gerichtet sind, so fort an Unsre Registratores jeden Collegii abgeben lassen sollen. Gestaltsam

Sechstens ersagte Unsere Registratores, so früh und spät in der Registratur sich finden zu lassen, hiemit angewiesen werden, daß sie die einlaufende Sachen ohne Aufenthalt in Empfang nehmen, registriren, und alle Abend das Protocoll der eingekommenen Sachen dem Vorsitzenden jeden Collegii zuschicken, damit es von diesem an die andern Räthe des Collegii ohneinstellig weiter gesand werde, mithin daraus, was bey jedem Collegio täglich eingekommen ist, zu gemeinsamer Collegial-Notiz gelange. Uebrigens wiederholen Wir

Siebendens die hiebevorigen Verordnungen und Constitutiones vom 8. Febr. 1748. und 26. April 1749. wegen Unterschrift der Concipienten und Procuratoren, mithin in allem dem, was darinn zur Beobachtung, so wohl den Partheyen, als den Advocaten, Schrift-Stellern und Procuratoren, ge- und verbothen worden, um sich darnach, so lieb einem jeden ist, die darin gesetzte Strafe zu vermeiden, genau zu achten.

Des zu Urkund haben Wir diese Unsere Verordnung behandzeichnet, und

unter Unserm Fürstlichen Innsiegel durch den Druck kundbar zu machen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8. Junii 1756.

Friederich, H. z. M.

999. Desgleichen. 3. Juli 1756.

Nachdem sich hervor gethan, daß Ihro Hertzogl. Durchl. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, unterm 8ten vorigen Monaths, wegen Abgabe der Memorialien erlassenes Patent nicht genau befolget worden; So soll auf Höchst-Deroselben gnädigsten Befehl hiemit öffentlich erkläret und wiederholet seyn, daß 1) sämmtliche Advocati ausserhalb der Memorialien nicht nur den kurtzen Inhalt desselben, sondern auch dieses, ob solches an Ihro Hertzogl. Durchl. unmittelbar, oder an ein Collegium abzugeben? deutlich bemercken; Demnächst aber 2) ihren Clienten, in Gegenwarth einiger Zeugen, wohin die Supplique gehöre, und wo sie solche abzugeben haben, anzeigen sollen. Wann nun 3) der Client oder Supplicant solcher Anzeige zu wieder handelt, und der Advocat, daß er demselben die Constitutionsmäßige Anzeige der Abgabe gethan, erweisen kan; so soll der Supplicant nachdrücklich bestrafet werden. Dafern aber 4) der Advocat von demjenigen, was ihm dem Patent nach zu besorgen obliget, mithin an der Anzeige der gehörigen Abgabe ermangelt oder gefehlet hat; so soll derselbe mit gebührender Strafe angesehen werden. Schwerin, den 3. Julii 1756.

1000. Desgleichen. 12. Mai 1757.

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit Männiglichen zu wissen, daß Wir zwar in Betracht der vielen Beschwerlichkeiten, welche Uns durch den unmittelbaren Zugang derjenigen Sachen an Uns, deren Betrieb und Expedition Wir Unseren Regierungs- Lehn- und Domainen-Cammer-Collegiis mit gemessener Instruction und Verpflichtung anbefohlen haben, verursachet werden, Uns bewogen gefunden, in Ansehung der einkommenden Memorialien, Berichte, Vorstellungen und Bittschreiben, und deren gehörigen Abgabe, unter Erneurung der, von Unsers hochgeehrten und hertzlichgeliebten Herrn Vaters, Hertzogen Christian Ludewig zu Mecklenburg Gnaden, Christmildesten Gedächtnisses, unterm 2. Novbr. 1751. erlassenen Patent-Verordnung Unsre ernstliche Willens-Meynung durch ein öffentliches Edict vom 8. Junii vorigen Jahres bekannt zu machen, mithin aller Beschwerung, die so wohl Uns Selbst, als Unsern Unterthanen und Eingesessenen dadurch, daß alles ohne Unterscheid an Uns unmittelbar gelanget, in Zukunft erwachsen könnte, ein für allemal in Gnaden abzuhelfen.

Wann Wir aber dadurch Unsre Absicht noch nicht vollkommen erreichet, hingegen tägliche Ueberschreitungen und Entgegen-Lebungen, sothaner Unsrer Constitution, wahrgenommen: Als haben Wir selbige anderweitig zu erneuern und zu erläutern, Unserm Zweck gemäß befunden.

Wir wollen, setzen und ordnen demnach hiemit anderweit:

Erstlich, daß alle und jede, welche in Unsern Residenzen und an Unserm Hof-Lager sind, in Angelegenheiten, deren Ausfertigungen in Unsere Regierungs-Lehns- und Cammer-Collegia schlagen, ihre Memorialien, Berichte, Vorstellungen und Abgaben, wie die Nahmen haben, gerades Weges an das Collegium, wohin die Sache, ihrer Natur und Unserer Anordnung nach gehöret, bringen, und daselbst an Unsere bestellte Registratores abgeben sollen. Diejenigen aber, welche

Zweytens, ausser Unser Residentz und Hoflager, jedoch in Unseren Landen, wohnen, und also ihre Anliegen, Berichte, Vorstellungen und Schriften versiegelt einsenden müssen, sollen unter der, an Uns gerichteten teutschen Aufschrift, allemahl das Collegium, wohin die Sache gehörig ist, bemerken, folglich die Worte: Re-

gierungs- Lehn- oder Cammer-Sachen, äusserlich kennbar aufschreiben. Begäbe sichs aber

Drittens, daß Jemand an Uns eine Klage über Unsre Collegia unmittelbar zu bringen, und Unsere Collegia damit zu übergehen nöthig fände; So sollen die Auswärtigen, daß das verschlossene Memorial zu Unserer eigenhändigen Erbrechung bestimmt sey, deutlich auf dem Umschlag zu bemerken, die Einheimischen aber solche Sachen an Uns Selbst gelangen zu lassen schuldig seyn. Gestalt Wir hiemit ein für allemahl, ausser dem Fall einer Beschwerde über Unsere Collegia, alle andere Abgaben der Memorialien und Supplicationen, die von den Supplicanten an Uns Selbst und nicht an Unsere Collegia geschehen, hiemit bey willkührlicher Strafe verbothen haben wollen. Diesemnach befehlen Wir

Viertens, Unseren Post-Bedienten alhier zu Schwerin und Rostock, oder wo Wir Uns sonst mit Unseren Collegiis befinden werden, daß sie hinkünftig

1) Alle, aus andern Ländern an Uns eingehende Briefe und Schreiben,

2) Die, welche eine frantzösische Aufschrift haben, und

3) Die, auf welchem die Worte: zu eigenhändiger Eröfnung, geschrieben, an Uns unmittelbar, so gleich nach Ankunft der Posten, einliefern: Dahingegen

4) Alle die übrigen einheimischen Sachen, und die, welche an Unsere Regierungs- Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia gerichtet sind, so fort an Unsere Registratores jeden Collegii abgeben lassen sollen. Gestaltsam

Fünftens, ersagte Unsere Registratores von 9 Uhr frühe bis 12 Uhr Mittags, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr des Sommers, im Winter aber bis 4 Uhr, in der Registratur sich einfinden zu lassen, hiemit angewiesen werden, daß sie die einlaufende Sachen ohne Auffenthalt in Empfang nehmen, registriren, und alle Abend das Protocoll der eingekommenen Sachen dem Vorsitzenden jeden Collegii zuschicken, damit es von diesem an die andern Räthe des Collegii ohneinstellig weiter gesandt werde, mithin daraus, was bey jedem Collegio täglich eingekommen ist, zu gemeiner Collegial-Notitz gelange.

Uebrigens wiederholen Wir

Sechstens, die hiebevorige Verordnungen und Constitutiones vom 8. Febr. 1748. und 26. Apr. 1749. wegen Unterschrift der Concipienten und Procuratoren, mithin in allem dem, was darinn zur Beobachtung, sowohl den Partheyen, als den Advocaten, Schrift-Stellern und Procuratoren ge- und verboten worden, um sich darnach, so lieb einem jeden ist, die darinn gesetzte Strafe zu vermeiden, genau zu achten.

Wie dann zum Ueberfluß

Siebendens, so wohl gesammte Unsere Bediente, als Advocati, auch sonst jedermänniglich hiemit angewiesen und befehliget werden, alle und jede Eingaben, wie die nur immer genannt werden mögen, mit einer Rubric, worinn der Punct, den selbige betreffen, genau und deutlich bestimmet ist, zu versehen, auch wenn ein, aus einem Collegio ergangenes Rescript, Responsum, oder eine Verordnung angezogen wird, jedesmahl das Datum und Jahr derselben, und aus welchem Collegio, nicht minder auf wessen Instantz solche erlassen, in der Eingabe gehörig auszudrücken: Insonderheit aber befehlen Wir

Achtens, gesamten Advocaten hiemit gnädigst und ernstlich, bey Unterschrift ihrer Nahmen, so fort mit zwey Worten das Collegium, wohin das Memorial oder die Vorstellung gehörig und abzugeben ist, eigenhändig beyzusetzen, so lieb einem jeden ist, bey der Unterlassung dieses Beysatzes eine Strafe von Zehn Rthlr. und noch schärfere, nach Befinden der Umstände, zu vermeiden. Bringet aber

Neuntens, der Supplicant nichts destoweniger das Memorial oder sein Supplicatum an einen andern, als an den, von dem unterschriebenen Advocato,

bezeichneten Ort; So soll derselbe mit der empfindlichsten Strafe unabbittlich beleget werden.

Allermassen auch

Zehntens alle diejenige, welche einen Mißbrauch an der oben im dritten Artikel freygegebenen unmittelbaren Addreßirung an Uns, und von den Worten: zur eigenhändigen Erbrechung, machen, mithin dieser Constitution im geringsten entgegen zu handeln sich entblöden, ohne Ansehung der Person, mit exemplarischer Strafe beleget werden sollen. An dem allen geschicht Unsre gnädigste aber auch ernstliche Willens-Meinung.

Des zu Urkund haben Wir diese erneuerte und erklärte Constitution eigenhändig unterschrieben, und mit Unsrem Innsiegel bestärket, auch durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12. May 1757.

Friederich, H. z. M.

1001. Desgleichen. 8. Juli 1763.

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Wir seit einiger Zeit mit besonderem Mißfallen bemerken, welcher Gestalt Unsere Verordnung d. d. Schwerin, den 8. Junii 1756. wie es mit Abgabe der Memoriale, Schriften und Vorstellungen an die Collegia gehalten werden soll, mehr alß jemals außer Acht gelassen werde, und dadurch allerhand Unfug, besonders mit Ordnungswidriger Einreichung der für Unsere Collegia gehörigen Memoriale unmittelbar bey Uns selbst, und ohne Unterschrift der Concipienten, überhand nehme; so mögen Wir nicht Umgang nehmen, gedachte Unsere Patentverordnung hiedurch anderweit zu erneuern, und als Unsere gnädigsternstliche Willensmeynung zu jedermanns Nachachtung durch den Druck wiederum zu publiciren.

Wie Wir demnach wollen und ordnen, daß

1) alle und jede, welche in Unseren Residenzen und an Unserm Hoflager sind, in Angelegenheiten, deren Ausfertigungen in Unsere Regierungs- Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia schlagen, ihre Memoriale, Berichte, Vorstellungen und andere Eingaben, wie die Namen haben, gerades Weges an das Collegium, wohin die Sache ihrer Natur und Unserer Anordnung nach gehöret, bringen, und daselbst an Unsere bestellete Registratores abgeben; diejenigen aber

2) welche ausser Unserer Residenz und Hoflager in Unseren Landen wohnen, und also ihre Eingaben und Schriften versiegelt einsenden müssen, unter der an Uns gerichteten deutschen Aufschrift allemal das Collegium, wohin die Sache gehöret, bemerken, folglich die Worte: Regierungs- Lehn- oder Cammersachen, äusserlich kennbar aufschreiben sollen; So verstatten Wir zwar

3) gnädigst, daß wenn jemand eine Klage wider Unsere Collegia an Uns zu bringen und damit Unsere Collegia zu übergehen, nöthig findet, er sein Memorial unmittelbar an Uns gelangen lassen dürfe; jedoch in der Maasse, daß in solchem Fall auf den Umschlag der Eingabe, daß selbige zu Unserer eigenhändigen Erbrechung bestimmet sey, deutlich bemerket werde; Wir wollen aber dabey

4) hiedurch aufs ernstlichste und bey willkührlicher Ahndung ein für allemal festgesetzet haben, daß ausser dem Fall einer Beschwerde über Unsere Collegia, sich niemand unterstehen solle, mit Vorbeygehung des Collegii, wohin sein Gesuch gehöret, Uns selbst unmittelbar mit seiner Bittschrift zu behelligen. Zu welchem Ende Wir dann auch

5) die hiebevorigen Constitutiones vom 8. Febr. 1748. und 26. April 1749. wegen Unterschrift der Concipienten und Procuratoren, in allem was darin zur

Beobachtung sowohl den Partheyen, als den Advocaten, Schriftstellern und Procuratoren, ge- und verboten ist, hiedurch ausdrücklich wiederholet, und einen jeden, sich darnach bey Vermeidung der darin gesetzten Strafe zu achten, aufs neue angewiesen haben wollen.

Des zu Urkund haben Wir diese Unsere erneuerte Verordnung mit Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel bestärket und sie nicht nur durch den Druck bekannt zu machen, sondern auch den öffentlichen Intelligenzblättern einzurücken, befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8. Julii 1763.

Friederich, H. z. M.

Anmerkung. Diese Verordnung wurde unterm 16. Januar 1764 wörtlich erneuert.

1002. Besondere Eingaben für verschiedene Materien Seitens der Geistlichen. 3. Juni 1768.

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Würdiger ꝛc. Wann Unsere Regierungs-Archivarien sich darüber beschweret, daß besonders von Unsern Ehrn-Predigern in einer Vorstellung, Bittschrift und Bericht sehr oft verschiedene Sachen vorgetragen würden, wovon sich in Registratura besondere Acta finden, welches in Completirung der Acten mancherley nöthige Mühe und Abschriften erforderte, so eröffnen Wir euch solches hiedurch nicht sowohl zu dem Ende, damit ihr eures Theils in euren Berichten die Vermischung mehrerer unterschiedener Materien in einen besondern bringen möget, dessen Wir Uns zu euch ohnehin gnädigst versehen, als vielmehr zum Zweck einer von euch als ältestem Ehrn-Praeposito der Mecklenb. Superintendentur gesammten übrigen Ehrn-Praepositis und Ehrn-Predigern dieser vacirenden Superintendentur dieserhalb zu ertheilenden Belehrung, und verbleiben euch in Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 3. Juni 1768.

Aus Herzogl. Mecklenb. Regierung.

Dem Ehrn-Praeposito Pastori Hincke zu Kessin.

1003. Erneuerung der früheren Vorschriften wegen der Eingaben. 21. Januar 1774.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da der in mehrmaligen Landes-Herrlichen Verordnungen aufs ernstlichste verbotene Misbrauch, daß die Supplicata und Memorialien nicht bey Unseren Herzogl. Collegiis, für welche sie gehören, abgegeben, sondern Wir unmittelbar damit behelliget werden, zu Unserm höchsten Mißfallen seit einigen Jahren wiederum dergestalt Ueberhand nimmt, daß viele dergleichen Supplicanten ein solches Ordnungs-widriges Suppliciren hauptsächlich in der Absicht unternehmen, um dabey eine Gelegenheit zu verbotener Betteley zu haben; So finden Wir Uns veranlasset, die dawider unterm 8ten Februar 1748, 8ten Junii 1756, und 16ten Januar 1764 wiederholt ergangenen Constitutionen hiedurch anderweit zu erneuern und als Unsere ernstliche höchste Willens-Meynung zu jedermanns ohnfehlbarer Nachachtung, öffentlich kund machen zu lassen.

Es sollen nämlich

1.

Alle diejenigen, welche in Unserer Residenz und an Unserm Hof-Lager sind, in Angelegenheiten, deren Ausfertigungen für Unsere Regierungs- Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia gehören, ihre Memoriale, Berichte, Vorstellungen und andere Eingaben, wie die Namen haben, gerades Weges an das Collegium, wohin die Sache, ihrer Natur und Unserer Anordnung nach, gebracht werden muß,

bringen, und daselbst an Unsere bestellte Archivarien, Registratores und Bothenmeister abgeben.

2.

Diejenigen hingegen, welche ausser Unserer Residenz und Hof-Lager in Unseren Landen wohnen sollen ihre Eingaben und Schriften versiegelt, unter einer an Uns gerichteten teutschen Aufschrift, bey welcher zugleich das Collegium, wohin die Sache gehöret, durch die Worte: Regierungs-Sache, Lehn-Sache, Cammer-Sache, ausdrücklich bemerket werden muß, an solches Collegium ordentlich einschicken.

3.

Dabey aber müssen, zu Verhütung der sonst unvermeidlichen Verwirrungen der Registratur-Acten nicht zwo oder mehr unterschiedene Sachen und Gesuche zugleich vorgetragen werden, sondern über jede besondere Sache ist ein besonderes Memorial einzubringen, auch in demselben das Datum und der Ort, wo der Supplicant sich aufhält, an der gehörigen Stelle auszudrücken. Alle Eingaben sind darneben mit specialen Rubricken, über den Punct oder die Sache, worinn gerichtlich gehandelt, oder Verordnung gebeten wird, zu versehen, und soll, wer Kläger, Implorant, Beklagter, Implorat, ꝛc. sey, nach Beschaffenheit der Sache deutlich darinn angezeiget werden.

4.

Hätte jemand eine Klage oder Beschwerde wider Unsere Collegia selbst anzubringen; so lassen Wir zwar geschehen, daß er, in solchem Fall, das Collegium von welchem er beschweret zu seyn glaubet, übergehen und an Uns unmittelbar sein Memorial gelangen lassen dürfe. Jedoch muß alsdann auf den Umschlag der Eingabe von ihm ausdrücklich bemerket werden, daß selbige zu Unserer eigenhändigen Erbrechung bestimmet sey: Widrigenfalls das Memorial nicht angenommen werden soll.

5.

Außer dem Fall aber, da jemand eine Beschwerde über Unsere Collegia selbst hätte, soll niemand, er sey, wer er wolle, sich unterstehen, mit Vorbeygehung des Collegii, wohin die Sache gehöret, Uns selbst unmittelbar mit seiner Bittschrift zu behelligen; so lieb ihm seyn kann, Unsere Ungnade und harte willkührliche Bestrafung zu vermeiden. Wobey in Fällen, da die Supplicanten einfältige, der Gesetze unkundige, Leute wären, deshalb lediglich auf denjenigen, der das Memorial abgefasset hat, gesehen, und dieser für jeden Uebertretungs-Fall in eine unabbittliche Strafe von Fünf Rthlr., oder achttägigem Gefängniß bey Wasser und Brodt, verfallen seyn soll.

6.

Uebrigens ist wegen Unterschrift der Concipienten und Advocaten alles dasjenige zu beobachten, was in den Constitutionen vom 8ten Februar 1748, und 26sten April 1749 darüber verordnet ist, und wird ein jeder zu deren Befolgung, unter wiederholter Androhung der darinn gesetzten Strafe, hiemit aufs neue ernstlich angewiesen.

Damit nun Niemand sich weiter mit der Unwissenheit dieser Unserer höchsten Willens-Meinung entschuldigen könne, haben Wir die gegenwärtige erneuerte Verordnung nicht nur durch den Druck bekannt zu machen, sondern auch den öffentlichen Intelligenz-Blättern einzurücken und von den Canzeln in allen Kirchen Unserer Herzogthümer und Lande abzulesen befohlen.

Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21sten Januar 1774.

Friederich, H. z. M.

1004. Fälle der Zulässigkeit unmittelbarer Eingaben an Serenissimum. 21. Februar 1774.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsere am 21sten v. M. erlassene Verordnung, wodurch die unmittelbare Einreichung und Einschickung der Bittschriften an Uns Selbst aufs neue ernstlich untersaget worden, erläutern Wir hiedurch Landesherrlich dahin, daß dieses Verboth so wie es sich auf blosse Gnadensachen nicht erstrecket, also auch auf Geistliche Sachen so wenig, als auf alle sonstige Angelegenheiten geistlicher Personen, gedeutet werden, sondern es hierin frey bleiben solle, sich solcherhalben bey Uns unmittelbar submisseſt zu melden: Jedoch daß dabey ebenfalls alles dasjenige, was überhaupt in Ansehung der einzubringenden Vorstellungen sub N. III. gedachter Verordnung vorgeschrieben ist, genau befolget, mithin über jede besondere Sache ein besonderes Memorial, mit Beyfügung des Dati und Aufenthalts des Supplicanten und mit rubricirender deutlicher Bemerkung des Puncts, wovon die Eingabe handelt, gefasset, hingegen die Vermengung mehrer unterschiedener Puncte in einem und eben demselben Supplicato, stets vermieden werde.

Diese Unsere höchste Declarator-Verordnung haben Wir eigenhändig unterzeichnet, und zu jedermanns Nachricht und Nachachtung durch die öffentlichen Intelligenzblätter kund zu machen befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21sten Februar 1774.

Friederich, H. z. M.

Systematisch-chronologisches

Inhaltsverzeichniß zu Band III.

IV. Staatsrechtliche Sachen.

		Seite.
856.	Reversalen für den Fall der Brandenburgischen Successsion. 1442	1
857.	Union der Mecklenburgischen Landstände. 1. August 1523	2
858.	Landesfürstliche Assecurationen und Reverse vom 2. Juli 1572, 4. Juli 1572 und 23. Februar 1621 nebst der kaiserlichen Confirmation vom 17. Februar 1626	3
859.	Citation der Stände zur Erbhuldigung. 22. Mai 1588	21
860.	Vertrag zwischen Mecklenburg und Pommern wegen der Lehnshoheit über die Wolde'schen Güter. 26. Juli 1600	21
861.	Fürstbrüderlicher Vergleich wegen der Landestheilung. 22. und 23. Januar 1621	23
862.	Einsetzung des Engeren Ausschusses. 16. Januar 1622	25
863.	Confirmation des Engeren Ausschusses. 19. März 1623	27
864.	Huldigungseid der Ritterschaft und Städte. 7. December 1632	28
865.	Erneuerte Union der Stände. 6. Juli 1659	28
866.	Von der Besteuerung der Hintersassen. 3. Mai und 15. October 1700	31
867.	Hamburger Vergleich zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz vom 8. März 1701 nebst der kaiserlichen Confirmation vom 26. März 1701	33
868.	Herzogliche resolutiones ad gravamina der Ritter- und Landschaft vom 16. Juli 1701 nebst der kaiserlichen Bestätigung vom 2. Juni 1702	40
869.	Kaiserliche resolutiones ad gravamina der Stände. 19. October 1724	99
870.	Desgleichen. 23. März 1733	109
871.	Landesfürstliches rescriptum cassatorium wegen der ständischen Union vom 20. November 1733 und 16. April 1749	118
872.	Beobachtung der alten Verfassung des Fürstenthums Schwerin, besonders in judicialibus. 16. Juli 1749	119
873.	Erneuerung des Erbvertrags zwischen Mecklenburg und Preußen. 14. April 1752	120
874.	Reversalen wegen der Brandenburgischen Successsion in Mecklenburg. 17. Juni und 22. Juli 1754	125
875.	Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich. 18. April 1755	130
	Instruction für die Vermesser der ritterschaftlichen Güter. 30. October 1751	204
	Instruction für die Bonitirung der ritterschaftlichen Güter. 30. October 1751	207
	Eid der zur allgemeinen ritterschaftlichen Vermessung bestellten Landmesser	210
	Eid der zur Taxation der ritterschaftlichen Güter bestellten Sachverständigen	211
	Instruction für die städtischen Steuereinnehmer	211
	Müllereid	218
	Executionsordnung für die Landesexecutoren. 18. April 1755	218
	Eid der Landesexecutoren	220
	Edict wegen der Holzfällung auf Lehn- und Allodialgütern. 24. Februar 1750	221
876.	Hausvertrag zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz. 14. Juli 1755	222
877.	Mecklenburg-Strelitz'sche Accessions- und Agnitionsacte wegen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs. 11. Juli und 30. September 1755 und 27. Februar 1760	229
878.	Mittheilung des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs an den Engeren Ausschuß. 24. Juli 1755	234
879.	Mittheilung des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs an die Collegien zur buchstäblichen Nachachtung. 24. Juli 1755	234
880.	Mittheilung des Hausvertrags zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz vom 14. Juli 1755 an den Engeren Ausschuß. 14. October 1755	234

881. Verbesserung eines Druckfehlers im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich. 17. December 1755 . . . 235
882. Kaiserliche Resolution wegen der Lühe'schen Appellation gegen den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich. 14. April 1756 . . . 235
883. Kaiserliche Confirmation des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs. 14. Mai 1756 236
884. Reglement des Land- und freiwilligen Kastens vom 22. November 1756 nebst Erläuterung von 1758, betreffend die Diäten der ständschen Gesandten . . . 237
885. Verbot der Allegirung der Anmerkungen zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich. 14. December 1756 . . . 241
886. Kaiserliches Mandat vom 29. Mai 1745 wegen solenner Eröffnung des Landtags nebst der Paritoria vom 24. August 1789 . . . 242
887. Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft wegen mehrer Irrungen vom 29. November 1781 nebst der Landesherrlichen Bestätigung vom 26. Januar 1782 und der Consens- und Confirmationsacte vom 31. Mai 1783 . . . 244
888. Recht der Landesherrschaft zur Verleihung der Marktfleckengerechtigkeit. 1. Febr. 1783 255
889. Confirmation des Engeren Ausschusses. 17. Mai 1785 . . . 255
890. Confirmation der ritter- und landschaftlichen Privilegien. 5. December 1785 . 256
891. Verbot tumultuarischer Auftritte auf den Landtagen. 13. September 1786 . . 257
892. Jurisdictionsverhältnisse wegen des Fürstenthums Schwerin. 18. November 1789 257
893. Verleihung der Marktfleckengerechtigkeit an Ludwigslust. 11. April 1793 . . 258
894. Vergleich zwischen der Ritterschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises und den Städten aller dreier Kreise über die Theilnahme an den Landkastenschulden. 24. November 1800 . . . 258

In specie: A. Städtische Sachen.

895. Resolutiones ad gravamina der Städte. 15. September 1575 . . . 262
896. Rang der vorderstädtischen Rathsmitglieder. 1. Mai 1708 . . . 265
897. Herzogliche resolutiones ad gravamina der Städte. 21. December 1748 . . . 266
898. Verwaltung der städtischen Polizei durch die Magistrate. 16. März 1763 . . 278
899. Jährliche Aufnahme der Stadtrechnungen. 14. Juli 1774 . . . 278
900. Verfahren bei Beschwerden der Bürger gegen die Magistrate. 8. April 1777 . 278
901. Beitrag der Eximirten zu den Stadtlasten. 23. Februar 1781 . . . 279
902. Von Annahme fremder Handelsleute zu Bürgern. 5. September 1785 . . 280
903. Verhältniß der Vorderstädte zu den übrigen Landstädten. 31. März 1789 . . 281
904. Recht der Eximirten auf Rechnungsvorlage in Sachen, bei welchen sie contribuiren. 12. Januar 1793 . . . 287

In specie: Einzelne Städte.

905. Stadtregulativ der Stadt Brüel vom 17. September 1763 nebst Notificatorium und Erläuterungsrescript vom 5. Juli 1774 . . . 288
906. Regulativ der Stadt Neubuckow vom 4. November 1795 (Extract) und Erläuterungsrescript vom 4. October 1799 . . . 291
907. Regulativ der Jurisdictionsverhältnisse und Gebührentaxe für das Stadtgericht und den Magistrat der Stadt Gadebusch vom 8. October 1793 . . . 295
908. Regulativ über die Jurisdictionsverhältnisse zwischen Magistrat und Stadtgericht der Stadt Gnoien vom 25. Mai 1790 . . . 311
909. Jurisdictionsregulativ nebst Confirmationsacte der Stadt Goldberg vom 19. Juni 1799 315
910. Jurisdictionsregulativ für das Stadtgericht und den Magistrat der Stadt Grabow vom 5. October 1765 nebst den Rescripten vom 14. Juli und 12. December 1763 320
911. Stadtordnung der Stadt Grevismühlen vom 17. September 1749 . . . 323
912. Jurisdictionsregulativ für das Stadtgericht und den Magistrat der Stadt Krakow. 20. Januar 1800 . . . 332
913. Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat der Stadt Kröplin. 18. März 1797 . . . 337
914. Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Amte Lübz vom 27. März und 23. Juli 1760 nebst der Confirmationsacte vom 31. August 1760 . . . 341
915. Jurisdictionsregulativ für Magistrat und Stadtgericht der Stadt Malchow vom 7. November 1757 nebst Declaratorrescript vom 23. Februar 1758 . . . 350
916. Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat der Stadt Marlow. 14. April 1787 . . . 352
917. Stadtordnung der Stadt Marlow vom 6. December 1802 . . . 357
918. Verhältniß der Stadt Penzlin zur Herrschaft Penzlin nebst Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat. (Vergleich zwischen der Stadt Penzlin und dem Freiherrn von Malzahn, abgeschlossen unterm 4. October 1777 und unterm 15. October 1777 landesherrlich bestätigt.) . . . 370

Seite.

919. Stadtordnung nebst Confirmationsacte der Stadt Plau vom 23. October 1794 . 378
920. Verhältniß der Stadt Rehna zum Amt Rehna und Jurisdictionsregulativ für das Stadtgericht. 30. Mai 1791 392
921. Jurisdictionsregulativ der Stadt Röbel vom 25. Juli 1778 nebst Declaratorrescript vom 9. Februar 1780 404
922. Erbvertrag zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock vom 21. September 1573 nebst der kaiserlichen Confirmation vom 12. Juli 1576 und der landesherrlichen Publicationsacte vom 22. Januar 1578 410
923. Erbvertrag zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock vom 28. Februar 1584 421
924. Landesherrliche resolutiones ad gravamina der Stadt Rostock (Sternbergscher Receß) 11. August 1662 434
925. Landesherrliche Convention mit der Stadt Rostock. 26. April 1748 . . . 435
926. Regulativum jurisdictionis et politiae der Stadt Rostock. 16. August 1748 . 442
927. Regulativ des Collegii der Hundertmänner. 25. August 1770 445
928. Erbvertrag zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock. 13. Mai 1788 . 462
929. Verhältniß der Stadt Rostock zu den übrigen Landständen (Reversalversicherung der Stadt Rostock und Gegenratification von Ritter- und Landschaft). 12. und 16. November 1790 515
930. Vertrag zwischen Rostock und der Ritter- und Landschaft über den Erbvertrag von 1788. 27. Juni 1793 517
931. Revers der Stadt Rostock wegen ihres ersten Landtagsdeputirten. 30. November 1794 520
932. Anbauung der Neustadt Schwerin und Privilegien für die Anbauer. 26. Juni 1705 531
933. Beitragspflichtigkeit der Eximirten in Schwerin bezüglich der Stadtlasten. 14. März 1748 537
934. Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat der Stadt Teterow vom 21. März 1780 und Erläuterungsrescript vom 12. September 1780 537
935. Stadtregulativ der Stadt Wittenburg nebst Confirmationsacte vom 16. December 1797 544

B. Ritterschaftliche Sachen.

936. Reversalen wegen einiger Clauseln des Huldigungseides. 27. März 1633 . . 559
937. Citation der Ritterschaft zur Erbhuldigung. 12. April 1662 560
938. Insinuation landesherrlicher Publicanda an die ritterschaftlichen Eingesessenen. 24. November 1773 560
939. Incorporation der Stiftsritterschaft in die Herzogthümer Schwerin und Güstrow. 19. März 1774 561
940. Befugnisse des Landtagsdirectoriums. 30. November 1774 566
941. Recht der Landbegüterten zur Legung der Bauern (authentische Interpretation Herzog Friederichs). 6. Juni 1778 568
942. Ritterschaftliche Aemter für die Stiftsritterschaft. 2. November 1782 . . . 568
943. Legung der Bauern und Verwandlung derselben in Zeitpächter. 28. November 1785; 23. Februar 1788; 18. März 1789; (Entscheidung des Reichskammergerichts vom 17. November 1789) 574
944. Uniform der adlichen Gutsbesitzer. 31. Januar 1787 582
945. Von den Mitgliedern der Ritterschaft aus dem eingeborenen und recipirten Adel. 7. März 1789 582
946. Vergleich wegen der landständischen Rechte der sogenannten aulici vom 24. October 1789 nebst den landesherrlichen Bestätigungen vom 2. und 4. November 1789 588
947. Receptionsacte der eingeborenen Mecklenburgischen Ritterschaft. 7. April 1791 . 592
948. Von den Mitgliedern der Ritterschaft aus dem eingeborenen und recipirten Adel. 18. November 1793 592
949. Vereinigungsacte der Mitglieder vom eingeborenen und recipirten Adel. 5. December 1795 597
950. Bedingungen der Reception in den eingeborenen Adel. 13. November 1798 . 600
951. Von den Gesuchen um Reception in den eingeborenen Adel. 19. November 1799 601
952. Nichterlassung der Laudemialgelder. 27. October 1801 601

In specie: Lehnrecht.

953. Formular des Lehneides 602
954. Formular eines Muthscheins 602
955. Erbjungfernrecht am Lehn. 15. Juli 1471 602
956. Mittheilung der constitutiones feudales an die Ritterschaft zur Begutachtung. 26. April 1602 604

Seite.

957. Wegfallen der landüblichen Besserung für die Ehefrauen beim Concurse des Lehnmannes. 19. Juni 1602 604
958. Lehnbrief. 19. Februar 1627 604
959. Lehnrevers. 21. Januar 1654 605
960. Lehnbrief. 18. April 1658 606
961. Aufforderung an alle Vasallen zur Vorlegung ihrer Lehnbriefe und der sonstigen das Lehn betreffenden Urkunden. 24. März 1696 607
962. Desgleichen. 8. October 1701 608
963. Verbot der Allegirung des sogenannten Mecklenburgischen Lehnrechts. 4. December 1704 608
964. Befehl zur Lehnsmuthung über jedes einzelne Lehngut. 18. Januar 1749 . . 609
965. Desgleichen. 4. August 1749 610
966. Bestimmungen über verschiedene lehnrechtliche Verhältnisse. 26. September 1749 610
967. Homagialeid. 30. Mai 1756 613
968. Gebühren für Lehnscheine und Muthzettel. 30. November 1756 613
969. Verjährung der Revocationsklage bei Lehngütern. 2. December 1768 . . . 614
970. Salvirung des Reluitionsrechts bei adjudicirten Pertinenzen. 13. März 1775 . 615
971. Verbot des Abschlusses von Pfandcontracten über in Concurs gerathene Lehngüter. 5. October 1776 617
972. Verbot simulirter Pfandcontracte (der sogenannten Pfandkaufcontracte). 20. Februar 1786 617
973. Vorschriften wegen Veräußerung und Verschuldbarkeit von Lehngütern. 12. Februar 1802 618

C. Verhältnisse der Behörden und Staatsdiener.

974. Geschäftsbetrieb bei der Güstrow'schen Regierung. 2. Juni 1701 . . . 622
975. Rangordnung. 25. Juli 1704 623
976. Renunciation auf ihre Rechtswohlthaten Seitens der Frauen von Rechnungsbedienten. 15. Mai 1713 624
977. Canzleiordnung der Regierung zu Schwerin. 18. August 1750 624
978. Ordnung des Hofmarschallamts. 26. September 1753 628
979. Hofordnung. 26. September 1753 631
980. Bestimmungen wegen der Commissionskosten. 4. September 1754 . . . 634
981. Creditgesetz für die Hofbedienten. 8. October 1755 635
982. Verzeichniß der von Serenissimo zu behandzeichnenden Sachen. 31. Mai 1756 . 635
983. Geschäftsressort des Geheimen Raths. 16. Juni 1756 636
984. Uniform der Hofcavaliere. 6. October 1766 637
985. Erläuterung der vorstehenden Verordnung. 10. September 1767 . . . 637
986. Regulativ wegen der Sterbe- und Gnadenquartale. 28. März 1770 . . . 637
987. Ordnung des Avancements unter den Staatsdienern (Nebenmandat). 19. April 1782 639
988. Vorschriften wegen des Rechnungswesens. 5. Juni 1784 639
989. Verbot, von den fürstlichen Feuerwärtern Holz zu kaufen. 12. August 1789 . 641
990. Statuten des Wittweninstituts für die Civil- und Militärbedienten. 1. September 1797 641
991. Creditgesetz für die fürstlichen Livreebedienten. 25. December 1797 . . . 654
992. Instruirung der Wittwen von Staatsdienern bezüglich des Wittweninstituts durch die Behörden. 10. Januar 1799 655
993. Vertheilungsart der Gnadenquartale unter Wittwen und Kinder von Staatsdienern. 4. Februar 1799 655
994. Bestimmung der Commissionsdiäten. 13. September 1800 655

In specie: Von den Eingaben an das Cabinet und die Behörden.

995. Vorschriften wegen der Eingaben an die Regierung und die Lehnkammer. 31. März 1696 656
996. Desgleichen. 26. April 1749 657
997. Einrichtung und Adressirung der Eingaben an das Cabinet, die Regierung und die Kammer. 2. November 1751 657
998. Desgleichen. 8. Juni 1756 658
999. Desgleichen. 3. Juli 1756 660
1000. Desgleichen. 12. Mai 1757 660
1001. Desgleichen. 8. Juli 1763 662
1002. Besondere Eingaben für verschiedene Materien Seitens der Geistlichen. 3. Juni 1768 663
1003. Erneuerung der früheren Vorschriften wegen der Eingaben. 21. Januar 1774 663
1004. Fälle der Zulässigkeit unmittelbarer Eingaben an Serenissimum. 21. Februar 1774 665

Chronologisches Inhaltsverzeichniss
zu Band III.

				Seite.
1442.			Reversalen für den Fall der Brandenburgischen Successsion	1
1471.	Juli	15.	Erbjungfernrecht am Lehn	602
1523.	August	1.	Union der Mecklenburgischen Landstände	2
1572.	Juli	2.	Landesfürstliche Assecuration	3
—	Juli	4.	Desgleichen	6
1573.	September	21.	Erbvertrag zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock	410
1575.	September	15.	Resolutiones ad gravamina der Städte	262
1576.	Juli	12.	Kaiserliche Confirmation des Erbvertrags zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock vom 21. September 1573	411
1578.	Januar	22.	Landesherrliche Publicationsacte betr. den Erbvertrag zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock vom 21. September 1573 nebst der kaiserlichen Confirmation vom 12. Juli 1576	410
1584.	Februar	28.	Erbvertrag zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock	421
1588.	Mai	22.	Citation der Stände zur Erbhuldigung	21
1600.	Juli	26.	Vertrag zwischen Mecklenburg und Pommern wegen der Lehnshoheit über die Wolde'schen Güter	21
1602.	April	26.	Mittheilung der constitutiones feudales an die Ritterschaft zur Begutachtung	604
—	Juni	19.	Wegfallen der landüblichen Besserung für die Ehefrauen beim Concurse des Lehnmannes	604
1621.	Jan. 22. u.	23.	Fürstbrüderlicher Vergleich wegen der Landestheilung	23
—	Februar	23.	Landesfürstlicher Assecurationsrevers	9
—	Februar	23.	Desgleichen	18
1622.	Januar	16.	Einsetzung des Engeren Ausschusses	25
1623.	März	19.	Confirmation des Engeren Ausschusses	27
1626.	Februar	17.	Kaiserliche Confirmation der Landesfürstlichen Assecurationen und Reverse vom 2. Juli 1572, 4. Juli 1572 und 23. Februar 1621	3
1627.	Februar	19.	Lehnbrief	604
1632.	December	7.	Huldigungseid der Ritterschaft und Städte	28
1633.	März	27.	Reversalen wegen einiger Clauseln des Huldigungseides	559
1654.	Januar	21.	Lehnrevers	605
1658.	April	18.	Lehnbrief	606
1659.	Juli	6.	Erneuerte Union der Stände	28
1662.	April	12.	Citation der Ritterschaft zur Erbhuldigung	560
—	August	11.	Landesherrliche resolutiones ad gravamina der Stadt Rostock (Sternbergscher Receß)	434
1696.	März	24.	Aufforderung an alle Vasallen zur Vorlegung ihrer Lehnbriefe und der sonstigen das Lehn betreffenden Urkunden	607

			Seite.
1696.	März	31. Vorschriften wegen der Eingaben an die Regierung und die Lehnkammer	656
1700.	Mai	3. Von der Besteuerung der Hinterfassen	31
—	October	15. Desgleichen (Declaration des Edicts vom 3. Mai 1700)	32
1701.	März	8. Hamburger Vergleich zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz	33
—	März	26. Kaiserliche Confirmation des Hamburger Vergleichs zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz vom 8. März 1701	33
—	Juni	2. Geschäftsbetrieb bei der Güstrow'schen Regierung	622
—	Juli	16. Herzogliche resolutiones ad gravamina der Ritter- und Landschaft	40
—	October	8. Aufforderung an alle Vasallen zur Vorlegung ihrer Lehnbriefe und der sonstigen das Lehn betreffenden Urkunden	608
1702.	Juni	2. Kaiserliche Bestätigung der herzoglichen resolutiones ad gravamina der Ritter- und Landschaft vom 16. Juli 1701	98
1704.	Juli	25. Rangordnung	623
—	December	4. Verbot der Allegirung des sogenannten Mecklenburgischen Lehnrechts	608
1705.	Juni	26. Anbauung der Neustadt Schwerin und Privilegien für die Anbauer	531
1708.	Mai	1. Rang der vorderstädtischen Rathsmitglieder	265
1713.	Mai	15. Renunciation auf ihre Rechtswohlthaten Seitens der Frauen von Rechnungsbedienten	624
1724.	October	19. Kaiserliche resolutiones ad gravamina der Stände	99
1733.	März	23. Desgleichen	109
1748.	März	14. Beitragspflichtigkeit der Eximirten in Schwerin bezüglich der Stadtlasten	537
—	April	26. Landesherrliche Convention mit der Stadt Rostock	435
—	August	16. Regulativum jurisdictionis et politiae der Stadt Rostock	442
—	December	21. Herzogliche resolutiones ad gravamina der Städte	266
1749.	Januar	18. Befehl zur Lehnsmuthung über jedes einzelne Lehngut	609
—	April	16. Landesfürstliches rescriptum cassatorium wegen der ständischen Union vom 20. November 1733	118
—	April	26. Vorschriften wegen der Eingaben an die Regierung und die Lehnkammer	657
—	Juli	16. Beobachtung der alten Verfassung des Fürstenthums Schwerin, besonders in judicialibus	119
—	August	4. Befehl zur Lehnsmuthung über jedes einzelne Lehngut	610
—	September	17. Stadtordnung der Grevismühlen	323
—	September	26. Bestimmungen über verschiedene lehnrechtliche Verhältnisse	610
1750.	Februar	24. Edict wegen der Holzfällung auf Lehn- und Allodialgütern	221
—	August	18. Canzleiordnung der Regierung zu Schwerin	624
1751.	October	30. Instruction für die Vermesser der ritterschaftlichen Güter	204
—	October	30. Instruction für die Bonitirung der ritterschaftlichen Güter	207
—	November	2. Einreichung und Adressirung der Eingaben an das Cabinet, die Regierung und die Kammer	657

				Seite.
1752.	April	14.	Erneuerung des Erbvertrags zwischen Mecklenburg und Preußen	120
1753.	September	26.	Ordnung des Hofmarschallamts	628
—	September	26.	Hofordnung	631
1754.	Juni	17.	Reversalen wegen der Brandenburgischen Succession in Mecklenburg	125
—	Juli	22.	Desgleichen	127
—	September	4.	Bestimmungen wegen der Commissionskosten	634
1755.	April	18.	Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich	130
—	April	18.	Executionsordnung für die Landesexecutoren	218
—	Juli	11.	Mecklenburg-Strelitz'sche Accessions- und Agnitionsacte wegen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs	229
—	Juli	14.	Hausvertrag zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz	222
—	Juli	24.	Mittheilung des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs an den Engeren Ausschuß	234
—	Juli	24.	Mittheilung des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs an die Collegien zur buchstäblichen Nachachtung	234
—	September	30.	Mecklenburg-Strelitz'sche Accessions- und Agnitionsacte wegen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs	229
—	October	8.	Creditgesetz für die Hofbedienten	635
—	October	14.	Mittheilung des Hausvertrags zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz vom 14. Juli 1755 an den Engeren Ausschuß	234
—	December	17.	Verbesserung eines Druckfehlers im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich	235
1756.	April	14.	Kaiserliche Resolution wegen der Lühe'schen Appellation gegen den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich	235
—	Mai	14.	Kaiserliche Confirmation des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs	236
—	Mai	30.	Homagialeid	613
—	Mai	31.	Verzeichniß der von Serenissimo zu behandzeichnenden Sachen	635
—	Juni	8.	Einrichtung und Adressirung der Eingaben an das Cabinet, die Regierung und die Kammer	658
—	Juni	16.	Geschäftsressort des Geheimen Raths	636
—	Juli	3.	Einrichtung und Adressirung der Eingaben an das Cabinet, die Regierung und die Kammer	660
—	November	22.	Reglement des Land- und freiwilligen Kastens	237
—	November	30.	Gebühren für Lehnscheine und Muthzettel	613
—	December	14.	Verbot der Allegirung der Anmerkungen zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich	241
1757.	Mai	12.	Einrichtung und Adressirung der Eingaben an das Cabinet, die Regierung und die Kammer	660
—	November	7.	Jurisdictionsregulativ für Magistrat und Stadtgericht der Stadt Malchow	350
1758.			Erläuterung, betreffend die Diäten der ständischen Gesandten, zu dem Reglement des Land- und freiwilligen Kastens vom 22. November 1756	237
—	Februar	23.	Declaratorrescript betr. das Jurisdictionsregulativ für Magistrat und Stadtgericht der Stadt Malchow vom 7. November 1757	351

				Seite.
1760.	Februar	27.	Mecklenburg-Strelitz'sche Accessions- und Agnitionsacte wegen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs . .	229
—	März	27.	Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Amte Lübz	341
—	Juli	23.	Desgleichen	348
—	August	13.	Confirmationsacte betr. die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Amte Lübz vom 27. März und 23. Juli 1760	349
1763.	März	16.	Verwaltung der städtischen Polizei durch die Magistrate	278
—	Juli	8.	Einrichtung und Adressirung der Eingaben an das Cabinet, die Regierung und die Kammer	662
—	Juli	14.	Rescripte betr. die Jurisdictionsverhältnisse des Stadtgerichts und des Magistrats der Stadt Grabow .	322
—	September	17.	Regulativ der Stadt Brüel nebst Notificatorium .	288
—	December	12.	Rescript betr. die Jurisdictionsverhältnisse des Stadtgerichts und Magistrats der Stadt Grabow . . .	323
1765.	October	5.	Jurisdictionsregulativ für das Stadtgericht und den Magistrat der Stadt Grabow	320
1766.	October	6.	Uniform der Hofcavaliere	637
1767.	September	10.	Erläuterung der vorstehenden Verordnung	637
1768.	Juni	3.	Besondere Eingaben für verschiedene Materien Seitens der Geistlichen	663
—	December	2.	Verjährung der Revocationsklage bei Lehngütern . .	614
1770.	März	28.	Regulativ wegen der Sterbe- und Gnadenquartale der Staatsdiener	637
—	August	25.	Regulativ des Collegii der Hundertmänner der Stadt Rostock	445
1773.	November	24.	Insinuation landesherrlicher Publicanda an die ritterschaftlichen Eingesessenen	560
1774.	Januar	21.	Erneuerung der früheren Vorschriften wegen der Eingaben an die Behörden	663
—	Februar	21.	Fälle der Zulässigkeit unmittelbarer Eingaben an Serenissimum	665
—	März	19.	Incorporation der Stiftsritterschaft in die Herzogthümer Schwerin und Güstrow	561
—	Juli	5.	Erläuterungsrescript zum Stadtregulativ der Stadt Brüel vom 17. September 1763	291
—	Juli	14.	Jährliche Aufnahme der Stadtrechnungen	278
—	November	30.	Befugnisse des Landtagsdirectoriums	566
1775.	März	13.	Salvirung des Reluitionsrechts bei adjudicirten Pertinenzen von Lehngütern	615
—	Mai	29.	Kaiserliches Mandat wegen solenner Eröffnung des Landtages	242
1776.	October	5.	Verbot des Abschlusses von Pfandcontracten über in Concurs gerathene Lehngüter	617
1777.	April	8.	Verfahren bei Beschwerden der Bürger gegen die Magistrate	278
—	October 4.	17.	Verhältniß der Stadt Penzlin zur Herrschaft Penzlin nebst Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat. (Vergleich zwischen der Stadt und dem Freiherrn von Malzahn, abgeschlossen unterm 4. October 1777 und unterm 15. October 1777 landesherrlich bestätigt)	370

				Seite.
1778.	Juni	6.	Recht der Landbegüterten zur Legung der Bauern (authentische Interpretation Herzog Friederichs)	568
—	Juli	25.	Jurisdictionsregulativ der Stadt Röbel	404
1780.	Februar	9.	Declaratorrescript betreffend die Jurisdictionsverhältnisse der Stadt Röbel	410
—	März	21.	Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat der Stadt Teterow	537
—	September	12.	Erläuterungsrescript, betreffend das Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat der Stadt Teterow vom 21. März 1780	541
1781.	Februar	23.	Beitrag der Eximirten zu den Stadtlasten	279
—	November	29.	Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft wegen mehrer Irrungen	244
1782.	Januar	26.	Landesherrliche Bestätigung des Vergleichs zwischen Ritter- und Landschaft wegen mehrer Irrungen vom 29. November 1781	252
—	April	19.	Ordnung des Avancements unter den Staatsdienern (Nebenmandat)	639
—	November	2.	Ritterschaftliche Aemter für die Stiftsritterschaft . .	568
1783.	Februar	1.	Recht der Landesherrschaft zur Verleihung der Marktfleckengerechtigkeit	255
—	Mai	31.	Consens- und Confirmationsacte, betreffend den Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft wegen mehrer Irrungen vom 29. November 1781	253
1784.	Juni	5.	Vorschriften wegen des Rechnungswesens	639
1785.	Mai	17.	Confirmation des Engeren Ausschusses	255
—	September	5.	Von Annahme fremder Handelsleute zu Bürgern . .	280
—	November	28.	Legung der Bauern und Verwandlung derselben in Zeitpächter	574
—	December	5.	Confirmation der ritter- und landschaftlichen Privilegien	256
1786.	Februar	20.	Verbot simulirter Pfandcontracte über Lehngüter (der sogenannten Pfandkaufcontracte)	617
—	September	13.	Verbot tumultuarischer Auftritte auf den Landtagen .	257
1787.	Januar	31.	Uniform der adlichen Gutsbesitzer	582
—	April	14.	Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat der Stadt Marlow	352
1788.	Februar	23.	Legung der Bauern und Verwandlung derselben in Zeitpächter	575
—	Mai	13.	Erbvertrag zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock	462
1789.	März	7.	Von den Mitgliedern der Ritterschaft aus dem eingebornen und recipirten Adel	582
—	März	18.	Legung der Bauern und Verwandlung derselben in Zeitpächter	579
—	März	31.	Verhältniß der Vorderstädte zu den übrigen Landstädten	281
—	August	12.	Verbot, von den fürstlichen Feuerwärtern Holz zu kaufen	641
—	August	24.	Paritoria bezüglich des kaiserlichen Mandats vom 29. Mai 1775 wegen solenner Eröffnung des Landtages	244
—	October	24.	Vergleich wegen der landständischen Rechte der sogenannten aulici, nebst den landesherrlichen Bestätigungen vom 2. und 4. November 1789	588

				Seite.
1789.	November	2.	Landesherrliche (Schwerinsche) Bestätigung des Vergleichs wegen der landständischen Rechte der sogenannten aulici vom 24. October 1789	588
—	November	4.	Desgleichen (Strelitz'sche)	588
—	November	17.	Legung der Bauern und Verwandlung derselben in Zeitpächter (Entscheidung des Reichskammergerichts)	581
—	November	18.	Jurisdictionsverhältnisse wegen des Fürstenthums Schwerin	257
1790.	Mai	25.	Regulativ über die Jurisdictionsverhältnisse zwischen Magistrat und Stadtgericht der Stadt Gnoien	311
—	November	12.	Verhältniß der Stadt zu den übrigen Landständen (Reversalversicherung der Stadt Rostock)	515
—	November	16.	Gegenratification der Ritter- und Landschaft bezüglich des Verhältnisses der Stadt Rostock zu den übrigen Landständen	516
1791.	April	7.	Receptionsacte der eingeborenen Mecklenburgischen Ritterschaft	592
—	Mai	30.	Verhältniß der Stadt Rehna zum Amt Rehna und Jurisdictionsregulativ für das Stadtgericht	392
1793.	Januar	12.	Recht der Eximirten auf Rechnungsvorlage in Sachen, bei welchen sie contribuiren	287
—	April	11.	Verleihung der Marktfleckengerechtigkeit an Ludwigslust	258
—	Juni	27.	Vertrag zwischen Rostock und der Ritter- und Landschaft über den Erbvertrag von 1788	517
—	October	8.	Regulativ der Jurisdictionsverhältnisse und Gebührentaxe für das Stadtgericht und den Magistrat der Stadt Gadebusch	295
—	November	18.	Von den Mitgliedern der Ritterschaft aus dem eingeborenen und recipirten Adel	592
1794.	October	23.	Stadtordnung der Stadt Plau nebst Confirmationsacte	378
—	November	30.	Revers der Stadt Rostock wegen ihres ersten Landtagsdeputirten	530
1795.	November	4.	Regulativ der Stadt Neubuckow (Extract)	291
—	December	5.	Vereinigungsacte der Mitglieder vom eingeborenen und recipirten Adel	597
1797.	März	18.	Jurisdictionsregulativ für Stadtgericht und Magistrat der Stadt Kröplin	337
—	September	1.	Statuten des Wittweninstituts für die Civil- und Militärbedienten	641
—	December	16.	Stadtregulativ der Stadt Wittenburg nebst Confirmationsacte	544
—	December	25.	Creditgesetz für die fürstlichen Livreebedienten	654
1798.	November	13.	Bedingungen der Reception in den eingeborenen Adel	600
1799.	Januar	10.	Instruirung der Wittwen von Staatsdienern bezüglich des Wittweninstituts durch die Behörden	655
—	Februar	4.	Vertheilungsart der Gnadenquartale unter Wittwen und Kinder von Staatsdienern	655
—	Juni	19.	Jurisdictionsregulativ nebst Confirmationsacte für die Stadt Goldberg	315
—	October	4.	Erläuterungsrescript zum Regulativ der Stadt Neubuckow vom 4. November 1795	294
—	November	19.	Von den Gesuchen um Reception in den eingeborenen Adel	601

				Seite.
1800.	Januar	20.	Jurisdictionsregulativ für das Stadtgericht und den Magiſtrat der Stadt Krakow	332
—	September	13.	Beſtimmung der Commiſſionsdiäten	655
—	November	24.	Vergleich zwiſchen der Ritterſchaft Mecklenburgiſchen und Wendiſchen Kreiſes und den Städten aller dreier Kreiſe über die Theilnahme an den Landkaſtenſchulden	258
1801.	October	27.	Nichterlaſſung der Laudemialgelder	601
1802.	Februar	12.	Vorſchriften wegen Veräußerung und Verſchuldbarkeit von Lehngütern	618
—	December	6.	Stadtordnung der Stadt Marlow	357

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google